J. pract. 402 a
(1

Allgemeine
Gerichtsordnung
für die
Preußiſchen Staaten.

18 B

Sen. I Appellat. Gerichts.

Erſter Theil.
Prozeßordnung.

Neue unveränderte mit dem Abdruck der letzt vorhergehenden vom Jahre 1816 wörtlich übereinſtimmende Auflage.

Berlin, 1822.
Bei G. Reimer

131

g. u. 1815.
46 B G

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wiſſen:

Die Wiedereinführung Unſerer Geſetze in die von Unſerer Monarchie getrennt geweſenen, mit derſelben wieder vereinigten Provinzen hat nicht allein das Bedürfniß einer neuen Auflage der Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußiſchen Staaten herbei geführt, ſondern auch eine vollſtändige Publikation aller ſeit dem Jahre 1793 erfolgten Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen der auf das Verfahren in Prozeſſen und bei den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ſo wie auf die allgemeine Verfaſſung der gerichtlichen Behörden Bezug habenden Vorſchriften nöthig gemacht. Wir haben daher die Veranſtaltung treffen laſſen, daß jene Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen verkürzt geſammelt, der neuen Auflage der allgemeinen Gerichtsordnung, welche mit der frühern wörtlich übereinſtimmt, gehörigen Orts eingeſchaltet, und außerdem unter dem Titel: **Anhang zur allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußiſchen Staaten**, beſonders gedruckt worden. Dieſer neuen Auflage und dem angefertigten Anhange geben Wir hierdurch Unſere Allerhöchſte Sanc-

* 2

tion, und wollen, daß die darin geſammelten neueren Vorſchriften von Unſeren ſämmtlichen Gerichten, Behörden und Unterthanen auf das genaueſte befolgt werden.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Wien, den 4ten Februar 1815.

(L.S.) **Friedrich Wilhelm.**

Patent
zur Publikation der neuen Auflage der allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußiſchen Staaten, und des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung.

C. F. von Hardenberg. Kircheiſen.
Bülow. Schuckmann. Boyen.

Patent

zur Publikation der revidirten Gerichts- und Prozeßordnung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wiſſen: Obgleich die Regeln und Grundſätze, worauf die in Unſeren Staaten eingeführte gerichtliche Prozeßordnung beruhet, durch eine vieljährige Erfahrung dergeſtalt bewährt erfunden worden, daß nach ſelbiger der Zweck einer gründlichen und prompten Juſtizpflege vollſtändig erreicht werden kann; ſo hat dennoch Unſere fortwährende Aufmerkſamkeit auf die möglichſte Beförderung und Erleichterung dieſes Zwecks verſchiedene Deklarationen und Erläuterungen über einzelne Materien an die Hand gegeben; auch ſind Uns von Unſeren Landesjuſtizkollegiis einige Bemerkungen vorgelegt worden, welche die Hebung von Dunkelheiten oder Mißverſtändniſſen über gewiſſe Stellen der Prozeßordnung, oder die Ergänzung der hie und da für beſondere Fälle noch ermangelnden Vorſchriften zur Abſicht haben.

Wir haben daher für gut befunden, bei Gelegenheit einer ohnehin nöthig gewordenen neuen Auflage gedachter Prozeßordnung, derſelben die ſeit ihrer erſten Publikation ergangenen beſonderen Deklarationen gehörigen Orts ſofort einrücken, und die nach den Bemerkungen der

Collegiorum für nöthig erachteten näheren Beſtimmungen einzelner Vorſchriften darin ergänzen zu laſſen; mithin eine revidirte Ausgabe dieſer Unſerer Gerichts- und Prozeßordnung zu veranſtalten, deren Publikation Wir hiedurch verfügen, und ſowohl Gerichte als Parteien anweiſen, ſich nach dem Inhalte derſelben, von Zeit der Publikation an, gebührend zu achten.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift, und beigedrucktem Inſiegel. Gegeben Berlin, den 6ten Jul. 1793.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

Inhalt.

Einleitung. . . Seite 3 — 16.
Erſter Titel. Von den Perſonen, welche vor Gerichten klagen, und belangt werden können. S. 17 — 26.
Zweiter Titel. Vom Gerichtsſtande. S. 26 — 70.
Dritter Titel. Von Rechtsbeiſtänden und Bevollmächtigten. . . . . . . S. 70 — 94.
Vierter Titel. Von der Anmeldung der Klage. . . . . S. 95 — 100.
Fünfter Titel. Von Aufnehmung der Klage. . . . . S. 100 — 118.
Sechster Titel. Von der Verordnung auf die Klage. . . . . S. 119 — 126.
Siebenter Titel. Von Abfaſſung und Inſinuation gerichtlicher Verordnungen. . . . S. 126 — 147.
Achter Titel. Von Kontumacien. S. 147 — 166.
Neunter Titel. Von der Antwort auf die Klage. . . . . S. 166 — 186.
Zehnter Titel. Von der Inſtruktion der Sache. . . . . S. 186 — 337.
Erſter Abſchnitt. Von der Regulirung des Status causae et controversiae. §. 20 — 81 b.
Zweiter Abſchnitt. Vom Beweiſe durch Zugeſtändniß. §. 82 — 88.
Dritter Abſchnitt. Vom Beweiſe durch Urkunden. §. 89 — 168.
Vierter Abſchnitt. Vom Beweiſe durch Zeugen. §. 169 — 244.
Fünfter Abſchnitt. Vom Beweiſe durch den Eid. §. 245 — 379.
Sechster Abſchnitt. Vom Beweiſe durch Okularinſpektion. §. 380 — 390.
Siebenter Abſchnitt. Von dem Verfahren bei einem Widerſpruche der Beweismittel. §. 391 — 397.
Vorhaltung bei Zeugeneiden. . . S. 335. u. f.
Vorhaltung bei gerichtlichen Eiden. . S. 337. u. f.
Eilfter Titel. Vom Verſuche der Sühne. S. 338. — 343.
Zwölfter Titel. Vom Beſchluſſe der Sache. . . . . S. 344 — 352.

Dreizehnter Titel. Von Abfaſſung und Publikation der Erkenntniſſe. . . . . . S. 353 — 374.
Vierzehnter Titel. Von Appellationen. S. 374 — 414.
Erſter Abſchnitt. Von der Zuläſſigkeit und Wirkung der Appellation. §. 1 — 15.
Zweiter Abſchnitt. Vom Verfahren bei der Appellation. §. 16 — 68.
Dritter Abſchnitt. Von dem Rechtsmittel gegen Kontumacialerkenntniſſe. §. 69 — 79.
Funfzehnter Titel. Von Reviſionen. S. 414 — 427.
Sechszehnter Titel. Von Nullitäts- und Reſtitutionsklagen. . . . . . . S. 427 — 446.
Siebenzehnter Titel. Von der Litisdenunciation, Adcitation, und Nomination. . . S. 446 — 461.
Achtzehnter Titel. Von Interventionen. S. 461 — 464.
Neunzehnter Titel. Von der Rekonvention. . . . . S. 465 — 473.
Zwanzigſter Titel. Von der Litis-Reaſſumtion. . . . . . . S. 473 — 481.
Ein und zwanzigſter Titel. Von Kautionen. . . . . S. 481 — 487.
Zwei und zwanzigſter Titel. Von nothwendigen Eiden. . . . . S. 488 — 500.
Drei und zwanzigſter Titel. Von Koſten ꝛc. . . . . S. 500 — 535.
Vier und zwanzigſter Titel. Von Exekutionen. . . . . S. 535 — 590.
Erſter Abſchnitt. Von Nachſuchung und Verfügung der Exekution. §. 1 — 44.
Zweiter Abſchnitt. Von Vollſtreckung der Exekution. §. 45 — 150.
Fünf und zwanzigſter Titel. Von dem Verfahren bei Untergerichten. . . . . S. 590 — 619.
Erſter Abſchnitt. Von Untergerichten der Erſten Klaſſe. §. 4 — 44.
Zweiter Abſchnitt. Von Untergerichten der Zweiten Klaſſe. §. 45 — 82.
Sechs und zwanzigſter Titel. Von Bagatellſachen. . . . . S. 619 — 627.
Sieben und zwanzigſter Titel. Vom Wechſelprozeſſe. . . . . S. 628 — 644.
Acht und zwanzigſter Titel. Vom exekutiviſchen Prozeſſe. . . . . S. 644 — 653.
Neun und zwanzigſter Titel. Von Arreſten. . . . . S. 654 — 684.

Dreißigſter Titel. Vom Merkantil = Prozeſſe. . . . . S. 684 — 701.
Ein und dreißigſter Titel. Vom Possessorio Summariissimo. . . . . . S. 701 — 706.
Zwei und dreißigſter Titel. Vom Diffamations= und Provokationsprozeſſe. . . S. 707 — 717.
Drei und dreißigſter Titel. Vom Beweiſe zum ewigen Gedächtniſſe. . . . S. 718 — 726.
Vier und dreißigſter Titel. Von Injurienſachen. . . . . 726 — 739.
Fünf und dreißigſter Titel. Von fiskaliſchen Prozeſſen. . . . . . S. 739 — 779.
Erſter Abſchnitt. Von fiskaliſchen Civilprozeſſen. §. 1 — 33.
Zweiter Abſchnitt. Von fiskaliſchen Unterſuchungen. §. 34 — 107.
Sechs und dreißigſter Titel. Von dem Verfahren gegen ausgetretene Vaſallen und Unterthanen. . . . . S. 780 — 797.
Sieben und dreißigſter Titel. Von Todeserklärungen. . . . . S. 797 — 802.
Acht und dreißigſter Titel. Von Prodigalitätserklärungen. . . . . . . S. 803 — 814.
Neun und dreißigſter Titel. Von vormundſchaftlichen Prozeſſen. . . . . S. 815 — 823.
Vierzigſter Titel. Von Sponſalien= und Eheſachen. . . . . S. 823 — 840.
Ein und vierzigſter Titel. Von Unterthanen=Prozeſſen. . . . . . . S. 840 — 870.
Zwei und vierzigſter Titel. Von Grenz= und Bauſachen. . . . . . S. 870 — 883.
Drei und vierzigſter Titel. Von Gemeinheitstheilungen. . . . . . . S. 883 — 896.
Vier und vierzigſter Titel. Von Pacht= und Miethſachen. . . . . . S. 897 — 918.
Fünf und vierzigſter Titel. Von Rechnungsſachen. . . . . S. 918 — 925.
Sechs und vierzigſter Titel. Von Erbtheilungen und Auseinanderſetzungen. . . S. 925 — 938.
Sieben und vierzigſter Titel. Von Moratorienſachen. . . . . S. 939 — 975.
Erſter Abſchnitt. Vom Specialmoratorio. §. 7 — 45.
Zweiter Abſchnitt. Vom Generalmoratorio. §. 46 — 116.

Acht und vierzigſter Titel. Von dem Beneficio cessionis bonorum. . . . . . S. 975 — 987.
Neun und vierzigſter Titel. Vom Beneficio competentiae. . . . . . . S. 988 — 997.
Funfzigſter Titel. Vom Konkursprozeſſe. S. 997 — 1225.
Erſter Abſchnitt. Von dem Kurator und Kontradiktor. §. 64 — 97.
Zweiter Abſchnitt. Von Vorladung der Gläubiger und Konſtituirung der Paſſivmaſſe. §. 98 — 193.
Dritter Abſchnitt. Von Ausmittelung und Konſtituirung der Aktivmaſſe. §. 194 — 266.
Vierter Abſchnitt. Von der Prioritätsordnung der Gläubiger. §. 267 — 488.
Fünfter Abſchnitt. Von der Diſtribution der Maſſe. §. 489 — 587.
Sechster Abſchnitt. Von der Behandlung der Gläubiger. §. 588 — 629.
Siebenter Abſchnitt. Vom Verfahren in Konkursſachen bei Untergerichten. §. 630 — 646.
Achter Abſchnitt. Von Konkurſen über Auswärtige oder Fremde. §. 647 — 671.
Neunter Abſchnitt. Von Konkurſen über Bergtheile, Schiffe und Militairverlaſſenſchaften. §. 672 — 707.
Ein und funfzigſter Titel. Von Liquidationsprozeſſen. . . . . . . S. 1225 — 1282.
Erſter Abſchnitt. Vom Liquidationsprozeſſe über Grundſtücke. §. 2 — 52.
Zweiter Abſchnitt. Vom erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſe. §. 53 — 98.
Dritter Abſchnitt. Vom Aufgebote liegender Gründe und eingetragener Forderungen. §. 99 — 144.
Vierter Abſchnitt. Von gerichtlicher Aufforderung unbekannter Intereſſenten. §. 145 — 181.
Zwei und funfzigſter Titel. Vom Subhaſtationsprozeſſe. . . . . . . S. 1282 — 1308.
Erſter Abſchnitt. Von der nothwendigen Subhaſtation. §. 3 — 65.
Zweiter Abſchnitt. Von freiwilligen Subhaſtationen. §. 66 — 74.

Allgemeine
Gerichtsordnung
für die
Preußiſchen Staaten.

Erſter Theil.
Prozeßordnung.

Einleitung
in die Prozeßordnung.

1.

Alle Streitigkeiten über Sachen und Rechte, welche einen Gegenſtand des Privateigenthums ausmachen, müſſen, wenn kein gütliches Uebereinkommen ſtatt findet, durch richterlichen Ausſpruch entſchieden werden.

I. Allgemeine Grundſätze.

2.

Die gerichtliche Verhandlung, durch welche der Richter in den Stand geſetzt werden ſoll, eine ſolche Streitigkeit nach den Geſetzen zu entſcheiden, wird Prozeß genannt.

3.

Jeder Rechtsſtreit ſetzt eine Thatſache voraus, aus welcher die ſtreitige Befugniß oder Obliegenheit entſpringen, oder worauf ſie ſich gründen ſoll.

4.

Der Streit betrifft entweder die Richtigkeit der Thatſache; oder die Herleitung der daraus nach den Geſetzen fließenden Folgen; oder beides zugleich.

5.

In jedem Prozeſſe muß alſo vor allen Dingen unterſucht werden: was für Thatſachen dabei zum Grunde liegen, und wie ſich dieſelben nach der Wahrheit verhalten.

6.

Der vom Staat geordnete Richter, welcher den Streit durch richtige Anwendung des Geſetzes auf die dabei zum Grunde liegenden Thatſachen entſcheiden ſoll, hat die nächſte Pflicht, folglich auch das nächſte Recht, ſich von der wahren und eigentlichen Bewandniß dieſer Thatſachen zu verſichern.

7.

Der Richter iſt alſo ſchuldig und befugt, den Grund oder Ungrund der in einem Prozeſſe vorkommenden Thatſachen ſelbſt und unmittelbar unterſuchen, und ſo weit es zur richtigen Anwendung der Geſetze auf den vorliegenden Fall erforderlich iſt, ins Licht zu ſetzen.

8.

Die Aufnehmung und Unterſuchung der in einem Prozeſſe vorkommenden und zu deſſen Entſcheidung gehörigen Thatſachen wird die Inſtruktion des Prozeſſes genannt.

9.

Das allgemeine Beſte erfordert es, daß die Prozeſſe, ſo weit es ohne Nachtheil der Rechte der Parteien geſchehen kann, abgekürzt, und die Koſten dabei möglichſt geſpart werden.

10.

Die Pflichten des Richters bei der Inſtruktion eines Prozeſſes beruhen alſo auf dem weſentlichen Grundſatze:

daß er ſich bemühen müſſe, die Wahrheit der dabei zum Grunde liegenden erheblichen Thatſachen auf dem ſicherſten und zugleich nächſten Wege zu erforſchen und auszumitteln.

11.

Erheblich iſt eine Thatſache, wenn der rechtliche Grund oder Ungrund des ſtreitigen Anſpruchs

von ihrer Wahrheit oder Falſchheit unmittel- oder mittelbar, ganz oder zum Theil, abhängt.

12.

Gewöhnlich ſind die Parteien ſelbſt am beſten im Stande, dem Richter über ihre Angelegenheiten Auskunft zu ertheilen; ſie ſind alſo die Inſtruktion ihres Prozeſſes ſo viel als möglich in Perſon abzuwarten verbunden.

Anh. §. 1. Auf das Erſcheinen der Parteien in Perſon iſt nur alsdann zu dringen, wenn es zur Ausmittelung der Wahrheit durchaus erforderlich iſt. Sobald dieſer Hauptzweck nicht vereitelt wird, haben die Parteien die Befugniß, ſich durch zuläſſige Bevollmächtigte vertreten zu laſſen.

13.

Durch unerlaubte Handlungen darf niemand ſeinen Vortheil befördern. Die Parteien ſind alſo ſchuldig, die zur Entſcheidung ihres Prozeſſes gehörenden Thatſachen, dem Richter, der Wahrheit und ihrer beſten Wiſſenſchaft gemäß, vorzutragen.

14.

Vorſetzliche Verſtellung oder Verſchweigung der Wahrheit wird von dem Geſetze mit nachdrücklichen Strafen geahndet. Beharrliche Weigerung, ſich über die in dem Prozeſſe vorkommenden Thatſachen auf Erfordern des Richters zu erklären, hat die Folge, daß die Thatſache ſelbſt, ohne weitere Unterſuchung für wahr, oder nicht wahr angenommen wird, je nachdem es dem Ungehorſam am nachtheiligſten iſt.

Dieſe Strafe des Ungehorſams ſetzt jedoch die Gewißheit voraus: daß die Aufforderung des Richters, ſich über dieſe oder jene Thatſache zu erklären, zur Kenntniß der Partei zeitig genug gelangt ſey.

16.

Wenn eine erhebliche Thatſache geleugnet wird, ſo iſt zwar vornehmlich derjenige Theil, welcher darauf ſich gründet, ſchuldig, dem Richter die Mittel anzuzeigen, durch welche die Wahrheit derſelben an den Tag gebracht werden könne.

17.

Der Richter iſt jedoch an dieſe Angabe nicht gebunden; ſondern er hat das Recht und die Pflicht, auch andere Mittel, die aus dem Vortrage der Parteien, und aus dem Zuſammenhange ihrer Verhandlungen ſich ergeben, zur Erforſchung der Wahrheit, ſelbſt ohne das ausdrückliche Verlangen der Parteien, anzuwenden.

18.

Die allgemeine Bürgerpflicht verbindet einen jeden, wenn er auch nicht in den Prozeß mit verwickelt iſt, auf Erfordern des Richters, ſeine Wiſſenſchaft von den darin ſtreitig gewordenen Thatſachen getreulich anzugeben, und die in ſeiner Gewalt ſtehenden Mittel zur Aufklärung der Wahrheit vorzulegen.

19.

Doch müſſen demjenigen, welcher dieſe Pflicht erfüllt, alle daraus erwachſende Schäden und Koſten vergütet werden.

20.

Der Richter muß die Inſtruktion des Prozeſſes ſo lange fortſetzen, bis der Grund oder Ungrund aller dabei vorkommenden erheblichen Thatſachen hinlänglich ins Licht geſetzt, oder doch alle dazu vorhandene Mittel erſchöpft worden.

21.

Die Anwendung der Geſetze auf die ausgemittelten Thatſachen, und die Herleitung der daraus fließenden rechtlichen Folgen, gehört zu dem Amte des erkennenden Richters.

22.

Auch bei der zweckmäßigſten Behandlung bleiben Prozeſſe, wegen des nachtheiligen Einfluſſes, welchen ſie nicht nur auf die Glücksumſtände, ſondern auch auf den ſittlichen Charakter der Parteien haben können, ſtets ein in der bürgerlichen Geſellſchaft möglichſt zu vermeidendes Uebel. Der Richter muß ſich daher bemühen, die entſtehenden Prozeſſe durch gütliches Uebereinkommen beizulegen.

23.

Doch muß er nicht eher Vergleichsvorſchläge machen, als bis er durch hinlängliche Vernehmung der Parteien ſich in den Stand geſetzt hat, über das Gewicht der gegenſeitigen Gründe, und über den vermuthlichen Erfolg des Prozeſſes, mit Wahrſcheinlichkeit urtheilen zu können.

24.

Die Vorſchläge ſelbſt müſſen ſo eingerichtet ſeyn, daß dadurch keinem Theile die Aufopferung klarer und ihm unſtreitig zukommender Rechte angemuthet werde.

25.

II. Gang des Verfahrens.

Nach vorſtehenden Grundſätzen muß der inſtruirende Richter in jedem Prozeſſe zuerſt den Kläger über ſeinen Anſpruch; über die Thatſachen, auf welche er dabei ſich gründet; und über die Mittel, die Wahrheit dieſer Thatſachen, wenn ſie geleugnet würden, nachzuweiſen, umſtändlich vernehmen.

26.

Hiernächſt muß er dafür ſorgen, daß der Beklagte von dem Anſpruche des Klägers und deſſen Gründen hinlänglich unterrichtet, und zur Erklärung darüber gehörig aufgefordert werde.

27.

Weigert ſich der Beklagte, den Anſpruch des Klägers einzuräumen, und denſelben ſeinem Verlangen gemäß zu befriedigen; ſo muß er von dem Richter über dasjenige, was er an den Behauptungen des Klägers zugeſtehe oder leugne; über die Einwendungen, welche er demſelben entgegen zu ſetzen habe; über die Thatſachen, auf welchen dieſe Einwendungen beruhen; und über die Mittel, die Wahrheit dieſer Thatſachen im Leugnungsfalle nachzuweiſen, eben ſo genau und ausführlich, wie der Kläger, vernommen werden.

28.

Alsdann muß der Richter die Parteien zuſammen bringen, und durch ihre Gegeneinanderſtellung theils noch näher in den wahren Zuſammenhang der Sache einzudringen, theils ſie über die ſtreitigen Thatſachen zu vereinigen bemüht ſeyn.

29.

Wenn dieß geſchehen iſt, ſo muß der Richter eine zuſammenhängende Geſchichtserzählung über die bei dem Prozeſſe zum Grunde liegenden Thatſachen, ſo weit die Parteien darüber einig ſind, aufnehmen; die noch ſtreitig gebliebenen Umſtände beſonders bemerken; und die erheblichen, welche durch Beweis noch näher auszumitteln ſind, von den unerheblichen abſondern.

30.

Wenn der inſtruirende Richter durch dieſe Verhandlung den Zuſammenhang der Sache, und worauf es dabei eigentlich ankomme, näher zu überſehen in Stand geſetzt worden; ſo muß er vorzüglich alsdann den Streit durch Vergleich beizulegen ſuchen.

31.

Wenn dieſe Bemühung fruchtlos iſt, ſo müſſen die ſtreitig gebliebenen erheblichen Thatſachen durch

Aufnehmung der vorhandenen Beweismittel ins Licht geſetzt werden.

32.

Wenn dieß hinreichend geſchehen iſt, oder doch alle vorhandenen Mittel zur Erforſchung der Wahrheit erſchöpft ſind; ſo muß der inſtruirende Richter die Inſtruktion ſchließen, und alle bisherigen Verhandlungen müſſen dem erkennenden Richter vollſtändig vorgelegt werden.

33.

Die Beurtheilung des inſtruirenden Richters, welche Thatſachen erheblich ſind, und welche Mittel zu deren Aufklärung angewendet werden ſollen, beſtimmt nur den fernern Gang der von ihm zu führenden Inſtruktion. Der erkennende Richter iſt daran nicht gebunden; ſondern er muß, wenn erhebliche Thatſachen in der Inſtruktion als unerheblich bei Seite geſetzt, oder wirklich vorhandene Mittel zur Erforſchung der Wahrheit von dem inſtruirenden Richter überſehen worden, die Ergänzung der mangelhaften Inſtruktion verfügen, und bis dahin ſein Erkenntniß ausſetzen.

34.

Alle übrige Vorſchriften, welche das Verfahren des Richters bei der Inſtruktion näher beſtimmen, und die Schritte, welche er dabei zu thun hat, bezeichnen, ſind nur als Mittel zum Zweck anzuſehen, und müſſen dieſem Zwecke einer gründlichen, vollſtändigen, und möglichſt ſchnellen Erforſchung der Wahrheit ſtets untergeordnet bleiben; alſo, daß in jedem vorkommenden Falle dieſe Anweiſungen nur ſo weit, als es nach den Umſtänden des Falles erforderlich und hinreichend iſt, angewendet werden ſollen.

35.

In beſondern Arten der Prozeſſe, wo das Geſetz die Thatſache, auf die es bei einem ſolchen

Prozeſſe nur ankommen ſoll, genau beſtimmt hat, findet eine beſondere oder abgekürzte Verfahrungsart Statt.

36.

Wenn über ein Vermögen oder einen Nachlaß, die zur Befriedigung aller, welche daran ſich halten wollen, unzureichend ſind, ein Konkurs- oder Liquidations-Prozeß entſteht, ſo wird derſelbe, ſo weit es die Richtigkeit der einzelnen Forderungen betrifft, nach den allgemeinen Grundſätzen, ſo weit es aber dabei auf die Beſtimmung des Vorzugsrechts unter dieſen Forderungen, und auf die Ausmittelung und Vertheilung des vorhandenen Objekts der Befriedigung ankommt, nach beſondern Vorſchriften behandelt.

III. Maaßregeln zur Sicherheit der Parteien gegen die Willkühr des Richters.

37.

Die Geſetze des Staats ſorgen dafür, daß der Richter die zur Erforſchung der Wahrheit ihm anvertraute Macht nicht mißbrauche, und daß die Rechte ſeiner Bürger weder durch bloße Willkühr oder parteiiſche Einſeitigkeit, noch durch Leichtſinn und Uebereilung des Richters, gefährdet werden.

38.

Die gerichtliche Verfahrungsart muß daher ſo eingerichtet ſeyn, daß der Richter bei allen zur Inſtruktion gehörenden Verhandlungen unter beſtändiger Aufſicht und Beobachtung ſtehe, und keinen ſeiner Schritte einer nach den Vorſchriften des Geſetzes anzuſtellenden Prüfung entziehen könne.

39.

Der inſtruirende Richter muß alle Verhandlungen bei der Inſtruktion in ein darüber zu haltendes Protokoll treulich und vollſtändig niederſchreiben.

40.

Wenn der Gegenſtand des Prozeſſes nicht ganz unbedeutend iſt; ſo muß in allen von dem Geſetze nicht beſonders ausgenommenen Fällen, außer dem Richter, welcher die Inſtruktion führt, noch eine zweite vereidete Gerichtsperſon zur Haltung des Protokolls zugezogen werden.

Anh. §. 2. Der Zuziehung einer zweiten vereideten Gerichtsperſon zur Führung des Protokolls bedarf es zur Gültigkeit der Verhandlung nicht.

41.

Jede Partei hat das Recht, zu verlangen, daß der Richter ihre Angaben und Anführungen, auch wenn ſie ihm entbehrlich zu ſeyn, oder zur Sache nicht zu gehören ſcheinen, dennoch in das Protokoll aufnehme.

42.

Jede Partei muß durch Vorleſung des Protokolls, durch Vorlegung deſſelben zum eignen Durchleſen, oder auf andere hinreichende Art, in den Stand geſetzt werden, ſich zu überzeugen, daß darin die Verhandlungen bei der Inſtruktion, ſo wie ſie in ihrer Gegenwart wirklich vorgefallen ſind, niedergeſchrieben worden; ſie muß aber auch alsdann das Protokoll ohne Widerrede unterzeichnen.

43.

Jede Partei hat das Recht, bei der Inſtruktion ihres Prozeſſes eines rechtskundigen Beiſtandes ſich zu bedienen.

44.

Einen ſolchen Beiſtand kann ſie ſich entweder unter den vom Staate zu dieſem Geſchäfte beſonders beſtellten und angewieſenen Rechtsgelehrten ſelbſt wählen; oder die Zuordnung deſſelben bei dem Richter nachſuchen.

45.

Parteien, welche die perſönliche Abwartung der Inſtruktion aus geſetzmäßigen Gründen ablehnen, ſind befugt, ſich auf gleiche Art durch rechtskundige Bevollmächtigte vertreten zu laſſen.

46.

Dergleichen Bevollmächtigte treten bei der ganzen Inſtruktion des Prozeſſes an die Stelle ihrer Machtgeber, und müſſen nach eben den Geſetzen, an welche die Parteien ſelbſt gebunden ſind, ſich achten.

47.

Sie müſſen ſich alſo der richterlichen Vernehmung über die vorkommenden Thatſachen, ſo wie Parteien ſelbſt, unterwerfen, und die dazu erforderlichen Nachrichten von ihrer Partei, gleich im erſten Anfange des Prozeſſes, mit gewiſſenhafter Sorgfalt einziehen.

48.

Vernachläſſigung dieſer Pflicht macht den Bevollmächtigten ſeines Amts unwürdig, und zieht die im Geſetz beſtimmte Ahndung gegen ihn nach ſich. Wenn aber der Bevollmächtigte die nöthigen Nachrichten durch die Schuld der Partei nicht erhalten kann, ſo trifft dieſe die Strafe des Ungehorſams (§. 14.)

49.

Der inſtruirende Richter muß die von den Parteien gewählten, oder auf ihr Verlangen ihnen zugeordneten Beiſtände und Bevollmächtigten der Parteien, bei allen die Inſtruktion betreffenden Verhandlungen zuziehen.

50.

Dieſe müſſen alle ſeine Schritte beobachten, und ſind berechtigt, ihn zu erinnern und zu warnen, wenn er die Schranken der ihm anvertrauten

Gewalt überſchreiten, oder etwas, das zum Zwecke der Erforſchung der Wahrheit gehört, vernachläſſigen, oder ſonſt auf irgend eine Art die Rechte der Parteien gefährden wollte.

51.

Sobald die Parteien oder deren Beiſtände etwas dergleichen wahrzunehmen glauben, ſind ſie berechtigt, dem verſammelten Gerichte, oder wenn dieſes nur aus dem inſtruirenden Richter beſteht, den ihm vorgeſetzten Behörden davon Anzeige zu machen.

52.

Dieſe müſſen dergleichen Anbringen ſorgfältig prüfen, und wenn ſie finden, daß es nicht ohne Grund ſey, den inſtruirenden Richter zurecht weiſen.

53.

Nach geſchloſſener Inſtruktion ſteht es den Parteien frei, rechtliche Ausführungen ihrer aus den erörterten Thatſachen entſpringenden Anſprüche oder Einwendungen, durch ſich ſelbſt, durch die bei der Inſtruktion zugezogenen Beiſtände oder Bevollmächtigten, oder auch durch andere Rechtsgelehrte anfertigen zu laſſen, und zu den Akten zu geben.

54.

Dieſe Erlaubniß muß aber zu unnöthigen Verzögerungen der Sache nicht gemißbraucht; ſondern die von dem Richter nach dem Geſetze dazu beſtimmten Friſten müſſen genau beobachtet werden.

55.

Bei allen aus mehrern Perſonen zuſammen geſetzten Gerichten, vor welchen die wichtigern Prozeſſe verhandelt werden, muß der Vortrag aus den geſchloſſenen Akten, zur Abfaſſung eines Erkenntniſſes darüber, von einem andern Mitgliede, als

demjenigen, welches die Inſtruktion beſorgt hat, geſchehen.

56.

Damit das Schickſal eines Prozeſſes nicht von der Beurtheilung und Entſcheidung eines einzigen, menſchlichen Irrthümern und Fehlern unterworfenen, Gerichts abhangen möge, ſo ſteht den Parteien in allen nicht ganz unbedeutenden Sachen, gegen ein zu ihrem Nachtheil ausgefallenes Urtel, das Rechtsmittel der Appellation an einen zweiten Richter offen.

57.

Die Geſetze beſtimmen aber zur Ergreifung dieſes Rechtsmittels eine gewiſſe Friſt, welche von dem Zeitpunkte an, da das nachtheilige Urtel zur Kenntniß der Partei gelangt iſt, gerechnet wird.

58.

In der Appellationsinſtanz kann die Partei alle ihre Beſchwerden, welche ſie gegen das Verfahren des vorigen Richters zu haben glaubt, anbringen; ſie kann neue Thatſachen, die von ihr in der erſten Inſtanz vergeſſen, oder von dem vorigen Richter überſehen worden, anzeigen; ſie kann neue Beweismittel über ſchon vorgekommene, aber noch nicht hinreichend aufgeklärte Thatſachen vorſchlagen.

59.

Mit der Unterſuchung ſolcher neuer Thatſachen, und mit der Aufnehmung der angegebnen neuen Beweismittel, muß eben ſo, wie wegen der erſten Inſtanz vorgeſchrieben iſt, verfahren werden.

60.

Doch ſoll diejenige Partei, welche dergleichen neue Thatſachen oder Beweismittel in der erſten Inſtanz gehörig anzuzeigen vernachläſſigt hat,

zur Tragung der Koſten der neuen Unterſuchung, und zur Entſchädigung des Gegentheils angehalten werden.

61.

Hat der erſte Richter die Inſtruktion dergeſtalt ordnungswidrig geführt, daß dadurch in der zweiten Inſtanz neue Unterſuchungen nothwendig werden, ſo muß er die daraus den Parteien erwachſenden mehrern Koſten aus eignen Mitteln erſetzen.

62.

Das Erkenntniß der zweiten Inſtanz muß allemal von andern Gerichtsperſonen, als denen, welche in der erſten Inſtanz entſchieden, und die Inſtruktion der zweiten Inſtanz geführt haben, abgefaßt werden.

63.

Auch gegen das Appellationsurtel ſteht in allen wichtigern Sachen der Partei, zu deren Nachtheil ſelbiges ausgefallen iſt, die Reviſion an ein drittes, von den vorigen ganz verſchiedenes, Gericht offen.

IV. Folgen und Wirkſamkeit der richterlichen Entſcheidung.

64.

Wenn ein Rechtsſtreit, nach vorſtehenden Grundſätzen, von dem gehörigen Richter unterſucht, und durch die nach den Geſetzen zuläſſigen Inſtanzen entſchieden worden, ſo muß der Richter dem obſiegenden Theile zu demjenigen, was ihm zuerkannt iſt, nöthigen Falls durch den Zwang der Exekution, in der dazu vorgeſchriebenen Ordnung verhelfen.

65.

Die Ruhe und Ordnung in der bürgerlichen Geſellſchaft geſtattet es nicht, daß die Prozeſſe verewigt, und die von dem Richter, nach geſetzmäßiger Unterſuchung, anerkannten und feſtge-

ſtellten Rechte der Parteien unter irgend einem Vorwande weiter angefochten werden.

66.

Ein unter den geſetzmäßigen Erforderniſſen gefälltes rechtskräftiges Urtel ſichert alſo den, der es erſtritten hat, für immer, wider alle fernere Anfechtungen ſeines Gegners, und derjenigen, die an deſſen Stelle treten.

67.

Nur in Fällen, da es an einem weſentlichen Erforderniſſe der geſetzmäßigen Unterſuchung mangelt, kann ein ſolches Erkenntniß, als nichtig, nach näherer Beſtimmung der Geſetze, angefochten werden.

Erſter Titel.

Von den Perſonen, welche vor Gerichten klagen und belangt werden können.

§. 1.

Jeder, welcher, den Geſetzen nach, ſich und ſeinem eignen Vermögen vorzuſtehen fähig iſt, kann ſein Recht durch Anſtellung einer gerichtlichen Klage verfolgen.

Wer überhaupt klagen, oder

§. 2.

Jeder Unterthan und Einwohner des Staats, er ſey wes Standes oder Würden er wolle, kann gerichtlich belangt werden; dergeſtalt, daß auch Vornehme gegen Niedrige und Geringe, Dienſtherrſchaften gegen ihr Geſinde, Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen, und Eltern gegen ihre Kinder, wenn ſie von denſelben verklagt werden, ſich bei den dazu verordneten Gerichten einzulaſſen, und daſelbſt Recht zu nehmen ſchuldig ſind. Doch hat es in Anſehung der Injurienprozeſſe bei den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. XX. §. 557 — 560. ſein Bewenden.

belangt werden könne.

§. 3.

Wahn- und Blödſinnige, Taubſtumme, ingleichen Kinder und Unmündige, (A. L. R. Th. I. Tit. I. §. 25.) werden vor Gerichten weder als Kläger noch Beklagte zugelaſſen, ſondern müſſen durch ihre natürlichen oder gerichtlich beſtellten Vormünder vertreten werden.

Von Wahn- u. Blödſinnigen, Taubſtummen und Kindern.

§. 4.

Minderjährige und Verſchwender können unter dem Beitritt ihrer Vormünder oder Kuratoren ſelbſt vor Gericht erſcheinen; doch iſt ihre Gegenwart, Zuziehung, oder Einſtimmung zur Gültigkeit einer mit

Von Minderjährigen und Verſchwendern.

letztern gepflogenen gerichtlichen Verhandlung nicht nothwendig.

§. 5.

Wenn Unterthanen fremder Staaten vor hieſigen Gerichten als Kläger oder Beklagte erſcheinen, ſo iſt die Fähigkeit derſelben, in Rückſicht auf das Alter, nach den Geſetzen ihres Wohnorts zu beurtheilen.

§. 6.

Hat jedoch ein ſolcher Fremder das fünf und zwanzigſte Jahr zurück gelegt, ſo ſchadet es der Gültigkeit der vor hieſigen Gerichten mit ihm gepflogenen Verhandlungen nicht, wenn ſich auch in der Folge finden ſollte, daß die Geſetze ſeines Wohnorts, oder des Gerichtsſtandes der Sache, oder auch beſondere Willenserklärungen, welche dem hieſigen Richter nicht vorgelegt worden, einen ſpätern Termin zur Volljährigkeit beſtimmen.

§. 7.

Diejenigen, welche die Majorennitätserklärung erhalten zu haben behaupten, müſſen das darüber ausgefertigte Patent vorlegen, und werden nach dem Inhalte deſſelben beurtheilt.

§. 8.

Von Verſchollenen.

Wenn ein Verſchollener belangt werden ſoll, ſo iſt die Klage gegen den ihm gerichtlich beſtellten Vormund zu richten.

§. 9.

Allgemeine Regeln, wegen vorſtehend benannter Perſonen.

Wenn eine der §. 3. 4. benannten Perſonen ſich zum Klagen meldet, oder wenn dergleichen Perſonen, oder auch Verſchollene (§. 8.) gerichtlich belangt werden, und noch mit keinem natürlichen oder gerichtlich beſtellten Vormunde verſehen ſind; ſo muß das Gericht wegen deſſen Beſtellung das Erforderliche vor allen Dingen veranlaſſen.

§. 10.

Wenn das Gericht, vor welchem die Sache verhandelt werden ſoll, nicht ſelbſt dasjenige iſt, dem

die Bevormundung zukommt und obliegt, ſo muß daſſelbe dieſem Gericht, falls es ein inländiſches iſt, von dem Vorfalle zur weitern Verfügung Nachricht geben.

§. 11.

Gebührt die Bevormundung einem ausländiſchen Gerichte, ſo bleibt der weitere Betrieb derſelben den Intereſſenten überlaſſen.

§. 12.

In beiden Fällen ruhet der Prozeß ſo lange, bis die Bevormundung erfolgt iſt.

Wenn jedoch Fälle vorkommen ſollten, wo Gefahr im Verzuge obwaltete, dergeſtalt, daß ohne erheblichen Nachtheil für eine oder die andere der Parteien, die Regulirung der Vormundſchaft bei dem auswärtigen, in- oder ausländiſchen, Gerichte nicht abgewartet werden könnte, ſo iſt dasjenige Gericht, bei welchem der Prozeß ſchwebt, berechtigt, der Partei, welche der Bevormundung bedarf, einen Interims-Kurator zum Betrieb der Sache zuzuordnen.

§. 13.

Von Perſonen, die noch unter väterlicher Gewalt ſind.

Volljährige, aber noch unter väterlicher Gewalt ſtehende Perſonen können, in Anſehung ihres nicht freien Vermögens, nur unter Beitritt ihres Vaters vor Gerichten erſcheinen.

§. 14.

Der Vater hingegen iſt bei ſolchen Verhandlungen die großjährigen Kinder nur alsdann zuzuziehen verbunden, wenn die Verhandlung unbewegliche Sachen, deren Pertinenzſtücke, oder auch Gerechtigkeiten betrifft. (A. L. R. Th. II. Tit. II. §. 171.) Sind Vater und Kind über den Betrieb und die Fortſetzung des Prozeſſes nicht einverſtanden, ſo giebt die Meinung des großjährigen Kindes, als Eigenthümers, den Ausſchlag. Doch kann der Vater wegen ſeines eigenen dabei vorwaltenden Intereſſe, als Nießbraucher, den Prozeß fortſetzen; und der Gegentheil iſt

ſich in ſo weit mit ihm einzulaſſen verbunden. (A. L. R. Th. I. Tit. XXI. §. 85.)

§. 15.

In Anſehung des freien Vermögens ſind Kinder, wenn ſie auch übrigens noch unter väterlicher Gewalt ſtehen, ſo bald ſie die Volljährigkeit erreicht haben, einem andern nicht unter väterlicher Gewalt ſtehenden Menſchen, auch bei gerichtlichen Verhandlungen, überall gleich zu achten.

§. 16.

Von Ehefrauen.

Ehefrauen können ohne Beitritt ihrer Männer vor Gericht nicht erſcheinen; es wäre denn, daß der Gegenſtand der Verhandlung zu ihrem durch Vertrag vorbehaltenen Vermögen gehörte; oder daß ſie wider ihren Ehemann klagen, oder Verträge mit ihm ſchließen wollten.

§. 17.

In Fällen, wo die Frau zu dem Prozeſſe des Beitritts ihres Mannes bedarf, muß, wenn dieſer ſelbſt unter Vormundſchaft ſtehet, der Kurator des Mannes zugezogen werden. Kann ihr dieſer in einem oder dem andern Falle nicht aſſiſtiren, ſo iſt zu einer ſolchen Sache ein beſonderer Kurator anzuordnen.

§. 18.

In Fällen hingegen, wo nach §. 16. der Beitritt des Mannes nicht Statt findet, bedarf die Ehefrau auch keines andern Beiſtandes; ſelbſt alsdann nicht, wenn ſie mit dem Ehemann vor Gerichten handelt. Findet ſich aber der Richter zu der Beſorgniß veranlaßt, daß die Frau bei einer ſolchen Verhandlung übereilt oder hintergangen werden möchte; ſo ſteht ihm frei, einer ſolchen Ehefrau einen Beiſtand von Amts wegen zuzuordnen.

Anh. §. 3. Dieſe Vorſchrift bezieht ſich bloß auf proceſſualiſche Verhandlungen und auf die bei dieſer Gelegenheit zwiſchen dem Manne und der Frau geſchloſſenen Vergleiche. In Abſicht der bei den übrigen Verträgen zwiſchen Eheleuten erforderlichen Zuziehung eines

Beiſtandes der Frau hat es bei der Verordnung des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel I. §. 200. ſein Bewenden.

§. 19.

Bei gerichtlichen Verhandlungen, welche das geſetzlich vorbehaltene Vermögen der Frau, ingleichen die zur Subſtanz des Eingebrachten gehörigen Grundſtücke und Gerechtigkeiten, oder ſolche eingebrachte Kapitalien betreffen, welche auf den Namen der Frau, oder ihres Erblaſſers oder Geſchenkgebers geſchrieben ſind, müſſen beide Eheleute zugezogen werden; zumal in allen dieſen Fällen der Mann die Prozeßkoſten aus ſeinem eigenen, oder aus dem Nießbrauche des eingebrachten Vermögens zu tragen, nach den Geſetzen verpflichtet iſt. (A. L. R. Th. II. Tit. I. §. 228 — 230.)

§. 20.

Wie es zu halten ſey, wenn die Frau zu Prozeſſen, welche die Subſtanz des eingebrachten Vermögens betreffen, ihren Beitritt verſagt, iſt im Allgemeinen Landrechte beſtimmt. (Th. II. Tit. I. §. 239.)

§. 21.

Verſagt der Mann den Beitritt, ſo muß die Frau, wenn die Weigerung beſcheinigt iſt, auf ihre Koſten allein zugelaſſen werden. Kann oder will ſie aber für dieſe Koſten eine von dem Nießbrauche des Mannes unabhängige Kaution nicht beſtellen; ſo muß das Gericht den Mann über die Urſachen ſeiner Weigerung vernehmen, und wenn es dieſelben nicht offenbar erheblich findet, denſelben zum Beitritt und zur Beobachtung ſeiner Schuldigkeit, in Ausführung oder Vertheidigung der Gerechtſame ſeiner Ehefrau, anhalten.

§. 22.

Außer dieſen Fällen (§. 19.) können gerichtliche Verhandlungen, welche das Eingebrachte der Frau betreffen, auch ohne deren Zuziehung von dem Manne betrieben werden.

§. 23.

Bei vorwaltender Gütergemeinſchaft bedarf es zu Prozeſſen, welche das Eingebrachte der Frau betreffen, der Zuziehung der Frau nur alsdann, wenn der Gegenſtand des Streits ein Grundſtück, oder eine Gerechtigkeit, oder ein auf den Namen der Frau, ihres Erblaſſers oder Geſchenkgebers, oder auf den Namen beider Eheleute geſchriebenes Kapital betrifft. (Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. I. §. 378.379.)

§. 24.

So lange in gewiſſen Provinzen die Geſchlechtsvormundſchaft annoch beibehalten wird, bedarf dennoch eine Ehefrau der Zuordnung eines Geſchlechtsvormundes nur in denjenigen Fällen, in welchen ſie ohne den Ehemann bei Gerichten zugelaſſen wird. (§. 16.)

§. 25.

Von unverheiratheten Frauensperſonen.

Unverheirathete Frauenzimmer haben, in Anſehung der Befugniß, vor Gericht zu erſcheinen, mit den Mannsperſonen gleiche Rechte.

§. 26.

In Provinzen aber, wo bisher die Geſchlechtsvormundſchaft Statt gefunden hat, bleibt es vor der Hand, wegen der Zuziehung ſolcher erbetener oder gerichtlich beſtellter Geſchlechtsvormünder, bei den Vorſchriften der Provinzialgeſetze.

27.

Doch bedarf auch in ſolchen Provinzen eine zur Vormünderin beſtellte Frau, zum Betrieb der gerichtlichen Angelegenheiten ihrer Pflegbefohlenen, keines Geſchlechtsvormundes.

§. 28.

Wenn an dem Wohnorte der Frauensperſon, welche eine Vollmacht ausſtellt, die Zuziehung eines Geſchlechtsvormundes nicht erforderlich iſt, ſo bedarf es deren auch alsdann nicht, wenn gleich die Rechte des Orts, wo der Prozeß vor Gericht verhandelt wird,

dergleichen Zuziehung verordnen. Doch kann das Gericht, bei welchem eine ſolche Vollmacht eingereicht wird, einen Nachweis darüber fordern, daß die Ausſtellerin nach den Geſetzen ihres Wohnorts keines Geſchlechtsvormundes bedürfe, in ſo fern dieſes nicht etwa dem Gerichte ohnehin ſchon hinreichend bekannt iſt.

§. 29.

Ein Geſchlechtsvormund, welcher die Rechte ſeiner Pflegbefohlenen ohne deren Beiſeyn wahrnehmen will, muß außer ſeinem Kuratorio noch beſondere Vollmacht beibringen; doch bedarf die Pflegebefohlene zur Ausſtellung dieſer Vollmacht auf ihren eignen Geſchlechtsvormund keines beſondern Kurators.

§. 30.

Von Theilnehmern bei getheiltem Eigenthum.

Wo ein getheiltes Eigenthum vorhanden iſt, da können Angelegenheiten, welche die Subſtanz, die unbeweglichen Pertinenzſtücke, und die Gerechtigkeiten der Sache betreffen, ſowohl von dem Ober- als von dem nutzbaren Eigenthümer verhandelt werden.

§. 31.

Wie weit aber die Verhandlungen des einen für den andern verbindlich ſind, iſt nach den Vorſchriften der Geſetze zu beurtheilen. (Allg. L. R. Th. I. Tit. XVIII. §. 258. Th. II. Tit. IV. §. 117. ſq.)

§. 32 a.

In wie fern Prozeſſe, die eine in Erbpacht, oder zum Nießbrauch eingeräumte Sache betreffen, von dem Eigenthümer, oder von dem Erbpächter oder Nießbraucher allein, oder von beiden gemeinſchaftlich zu betreiben ſind, iſt ebenfalls in den Geſetzen beſtimmt. (Allg. L. R. Th. I. Tit. XXI. §. 82. ſqq. §. 225. 226.)

§. 32 b.

Mit wem Prozeſſe, die ein dingliches Recht auf fremdes Eigenthum zum Gegenſtande haben, zu verhandeln ſind, verordnet das allgemeine Landrecht Th. I. Tit. XIX. §. 10.

§. 33.

Von moraliſchen Perſonen.

Kirchen, Schulen, Hoſpitäler und andere Armenanſtalten, und milde Stiftungen, ingleichen Stadt- und Dorfgemeinen, und überhaupt alle Korporationen und Geſellſchaften, welche in den Rechten als Eine moraliſche Perſon betrachtet werden, können gleich einzelnen Perſonen klagen und belangt werden.

§. 34.

In wie fern aber zu den Prozeſſen und andern gerichtlichen Verhandlungen ſolcher moraliſchen Perſonen höhere Anweiſung oder Genehmigung erforderlich ſey, iſt nach Verſchiedenheit derſelben, und der vorkommenden Angelegenheiten, nach ihren beſondern Statuten und Verfaſſungen, oder, in deren Ermangelung, nach den Vorſchriften des Landrechts zu beurtheilen.

Anh. §. 4. Zu Prozeſſen, welche Stadtgemeinen führen, bedarf es der Genehmigung der Regierung nicht.

Bei Prozeſſen, woran Dorfgemeinen Theil nehmen, und welche die Subſtanz ihres Vermögens betreffen, muß die Genehmigung der Gutsherrſchaft zur Anſtellung der Klage und deren Beantwortung beigebracht werden, in ſo fern nicht die Gutsherrſchaft ſelbſt als Gegner der Gemeine dabei ein eignes Intereſſe hat. Verweigert oder verzögert die Gutsherrſchaft die nachgeſuchte Genehmigung, und verlangt die Gemeine dagegen rechtliche Hülfe; ſo iſt es hinreichend, daß die erſtere zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame bei der von der letztern angeſtellten Klage adcitirt werde.

§. 35.

Mehrere Perſonen, die weder als Korporationen und Gemeinen, noch ſonſt, z. B. als Erben, als Handlungsgenoſſen rc. nach den Rechten für Eine Perſon zu achten ſind, können weder ihre Forderungen in einem Prozeſſe gegen eben denſelben Schuldner einklagen, noch auch in Einer Klage zugleich belangt werden.

§. 36.

Wenn jedoch mehrere Perſonen als Mitberechtigte oder Mitverpflichtete zu betrachten ſind, die aus

einerlei Geſchäfte, Vertrage, oder unerlaubten Handlung, etwas fordern, oder in Anſpruch genommen werden; ſo kann in Anſehung ſolcher Forderungen und Anſprüche ein gemeinſchaftlicher Prozeß Statt finden.

§. 37.

Es bleibt aber in dieſem Falle (§. 36.) richterlichem Ermeſſen anheim geſtellt, ſo bald aus einer ſolchen gemeinſchaftlichen Ausführung in der Sache ſelbſt Verwirrungen zu beſorgen ſind, die Forderungen dieſer mehrern Konſorten, oder die Anſprüche gegen ſie, zu beſondern Prozeſſen zu verweiſen.

§. 38.

Welche Klagen auf die Erben übergehen oder nicht, und in wie fern mehrere Miterben, wegen Forderungen oder Schulden des gemeinſchaftlichen Erblaſſers, zuſammen oder einzeln klagen, oder belangt werden können, iſt nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen. (Th. I. Tit. IX. §. 482. ſq. Tit. XVII. Abſchnitt II. Th. II. Tit. I. §. 827. ſq.; Tit. XX. §. 603 — 606. ꝛc.)

§. 39.

Allgemeine Anweiſung für diejenigen, welche in Prozeſſe ſich einlaſſen wollen.

Wer ſich entſchließen will, eine Klage anzuſtellen, muß weder ſeinen Leidenſchaften oder ſeinem Eigendünkel, noch unverſtändigen oder gewinnſüchtigen Rathgebern blindlings folgen; vielmehr wohl erwägen, ob ſeine Forderungen in Rechten gegründet, und er ſolche zu beweiſen im Stande ſey.

Eben ſo muß auch der Beklagte ſich nicht leichtſinniger und unbedachtſamer Weiſe in den Prozeß einlaſſen, ſondern zuvor ſowohl die Anſprüche des Klägers und deren Grund, als die dagegen zu machenden Einwendungen, und ob er ſie werde darthun können, reiflich überlegen.

Denn außerdem, daß aus unnützen Prozeſſen nicht allein Verdruß, Zeitverluſt und Koſten entſpringen, haben auch diejenigen, welche entweder un-

gegründete Anſprüche, aus Zankſucht, Chikane oder andern unerlaubten Abſichten, gerichtlich rügen, oder rechtmäßige Anforderungen wider beſſeres Wiſſen ableugnen; und überhaupt alle diejenigen, welche ihren Gegner ohne Grund in Prozeſſen aufhalten und zu ermüden ſuchen, die ſtrengſte Ahndung der Geſetze, nach den unten folgenden nähern Beſtimmungen, ohne alle Nachſicht, oder Anſehn der Perſon, ganz unfehlbar zu gewärtigen.

Zweiter Titel.

Von dem Gerichtsſtande.

Begriffe und Grundſätze.

§. 1.

Eine jede Klage muß bei denjenigen Gerichten verhandelt werden, an welche ſie entweder durch allgemeine Geſetze, oder durch beſondere in einer Provinz oder an einem Orte beſtehende Vorſchriften gewieſen iſt.

§. 2.

Derjenige Gerichtsſtand, welchem alle an einem Orte, in einem Diſtrikte, oder in einer Provinz bebefindliche Perſonen oder Sachen, oder alle daſelbſt vorkommende Geſchäfte von einer gewiſſen Art, nach geſetzlichen Vorſchriften unterworfen ſind, wird der ordentliche Gerichtsſtand derſelben genannt. (§. 7.)

§. 3.

Der perſönliche Gerichtsſtand eines Menſchen wird entweder durch den Ort, wo jemand wohnt, oder durch gewiſſe perſönliche Eigenſchaften beſtimmt, mit welchen die Geſetze die Unterordnung unter dieſes oder jenes von denen im Lande beſtellten Gerichten verbunden haben.

§. 4.

Der dingliche Gerichtsſtand wird durch den Ort beſtimmt, wo eine Sache ſich befindet.

§. 5.

Der für einen Ort oder Bezirk unmittelbar und zunächſt beſtellte Richter hat die Vermuthung für ſich, daß alle in dieſem Orte oder Bezirke befindliche Sachen ſeiner dinglichen Gerichtsbarkeit unterworfen ſind.

§. 6.

Diejenigen Gerichte, welchen gewiſſe in einem Gerichtsbezirk vorfallende Rechtsangelegenheiten, ihrer beſondern Beſchaffenheit wegen, ohne Rückſicht auf den ſonſtigen perſönlichen oder dinglichen Gerichtsſtand, beigelegt worden, heißen Fora ſpecialia cauſae.

§. 7.

Ein außerordentlicher Gerichtsſtand iſt vorhanden:

1) wenn der Staat in einzelnen Fällen, zur Beförderung einer ſchleunigen und unparteiiſchen Rechtspflege, oder um die Vervielfältigung der Prozeſſe zu verhüten, eine Ausnahme von dem ordentlichen Gerichtsſtande zu machen für gut findet;

2) wenn die Parteien mit Erlaubniß des Staats, einem andern, als dem ordentlichen Gerichtsſtande, entweder durch ausdrückliche Erklärungen, oder durch vorhergehende Handlungen, woraus das Geſetz ihre Einwilligung folgert, ſich unterwerfen.

§. 8.

A. Vom ordentlichen Gerichtsſtande. I. von dem perſönlichen, welcher 1. durch den Wohnſitz des Beklagten; —

In der Regel ſteht ein jeder unter demjenigen Gerichte, welches für den Ort oder Bezirk, in welchem er wohnt, zunächſt und unmittelbar beſtellt iſt.

§. 9.

Dieſer ordentliche perſönliche Gerichtsſtand wird jedoch noch nicht durch den bloßen Aufenthalt, ſondern nur dadurch begründet, daß jemand an einem Orte ſeinen beſtändigen Wohnſitz aufgeſchlagen hat.

§. 10.

Die Abſicht, ſeinen beſtändigen Wohnſitz an einem Orte nehmen zu wollen, kann ſowohl ausdrück-

lich, als durch Handlungen oder Thatſachen geäußert werden.

§. 11.

Für eine ſolche ſtillſchweigende Aeußerung iſt es zu achten, wenn jemand an einem gewiſſen Orte ein Amt, welches ſeine beſtändige Gegenwart daſelbſt erfordert, übernimmt, Handel oder Gewerbe daſelbſt zu treiben anfängt, oder ſich daſelbſt alles, was zu einer eingerichteten Wirthſchaft gehört, anſchafft.

§. 12.

Auch die Uebernehmung einer Pacht, verbunden mit dem perſönlichen Aufenthalte auf dem gepachteten Gute, begründet den Wohnſitz des Pächters, in ſo fern nicht beſondere Verabredungen wegen der Gerichtsbarkeit getroffen worden.

Anh. §. 5. Iſt in dem Pachtkontrakte verabredet, daß der für ſeine Perſon nicht ſchon aus andern Gründen unter dem Obergericht ſtehende Pächter von der Gerichtsbarkeit des Verpächters ausgenommen ſeyn ſoll; ſo gilt dieſe Verabredung in Abſicht aller Civilprozeſſe zwiſchen dem Verpächter und Pächter als ein Kompromiß, und das Obergericht muß ſolche zu ſeiner Kognition ziehen.

Bei andern Klagen gegen den Pächter hängt es — einer Verabredung ungeachtet — von dem Gutfinden des Obergerichts ab, ob es ſich der Kognition unterziehen oder ſolche an dasjenige Gericht, vor welches die Sache ſonſt gehören würde, zurück weiſen will.

Anh. §. 6. In der Regel muß der Pächter auch nach ſeinem Abzuge bei Prozeſſen über die Rückgewähr bei denſelben Gerichten Recht nehmen, welchen er während der Dauer der Pacht in den darüber entſtandenen Prozeſſen unterworfen war.

§. 13.

Das Geſinde iſt in der Regel dem ordentlichen Gerichte ſeiner Herrſchaft unterworfen. Doch werden dadurch bei Dienſtboten, welche noch unter väterlicher Gewalt, unter Vormundſchaft, oder unter einer Gutsherrſchaft ſtehen, die auf ihre Perſon ſich beziehenden Rechte ihres Geburtsorts nicht verändert. (cf. §. 18. ſq.)

§. 14.

Außerdem kann daraus, daß jemand, ſelbſt eine geraume Zeit hindurch, wegen ſeiner Geſchäfte oder Geſundheit, oder wegen Studirens, oder um einem drohenden Arreſt, einer Kriegs- oder andern Gefahr zu entgehen, an einem Orte ſich aufhält, die Aufſchlagung eines beſtändigen Wohnſitzes daſelbſt noch nicht gefolgert werden.

§. 15.

Wer an zwei verſchiedenen Orten völlig eingerichtete Wirthſchaften hat, und abwechſelnd bald an dem einen, bald an dem andern Orte ſich aufhält, oder Gewerbe treibt, muß die Gerichte beider Orte als ſeinen perſönlichen Gerichtsſtand anerkennen; und es hängt von der Wahl des Klägers ab, wo ihn derſelbe belangen will.

§. 16.

Der durch den Wohnort begründete perſönliche Gerichtsſtand verändert ſich, wenn jemand dieſen Ort gänzlich verläßt, und auf die §. 10. ſq. beſchriebene Art ſeinen Wohnſitz anderswo aufſchlägt.

§. 17.

So lange, bis jemand obgedachtermaßen einen eignen Wohnſitz genommen hat, bleibt er unter dem Gerichtsſtande ſeiner Eltern. (Forum originis.)

2. durch den Ort ſeiner Herkunft; —

§. 18.

Iſt der Vater noch am Leben, ſo begründet der jedesmalige Wohnſitz deſſelben zugleich den ordentlichen Gerichtsſtand des noch unter ſeiner Gewalt befindlichen Kindes; ohne Rückſicht auf den Ort, wo daſſelbe geboren worden, oder wo das Kind ſich nur auf eine Zeitlang aufhält. Doch müſſen Kinder unterthäniger Landbewohner, ohne Rückſicht auf den Wohnſitz des Vaters, ſo lange ſie der Unterthänigkeit für ihre Perſonen noch nicht entlaſſen worden, da, wo ſie unterthänig ſind, belangt werden.

Anh. §. 7. Auskultatoren und Referendarien ſtehen, wenn ſie auch noch minderjährig oder der väterlichen Gewalt unterworfen ſind, unter der Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichts, von dem die Mitglieder der Behörde, bei welcher ſie arbeiten, Recht zu nehmen haben. Die Väter und Vormünder müſſen ſich daher bei dieſem Gericht auf die aus Handlungen ihrer Söhne und Pflegebefohlenen wider ſie angeſtellten Klagen einlaſſen. In der Leitung der Vormundſchaft wird hierdurch nichts geändert.

Gehören ſolche Auskultatoren und Referendarien wegen ihrer Geburt oder aus andern Gründen zu den Eximirten, ſo haben ſie in allen Fällen ihren Gerichtsſtand bei demjenigen Obergericht, in deſſen Bezirk ſie angeſtellt ſind.

§. 19.

Iſt der Vater mit Zurücklaſſung des Kindes aus dem Lande gegangen, ſo wird derjenige perſönliche Gerichtsſtand, welchem er zuletzt vor ſeinem Abzuge unterworfen war, für den ordentlichen Gerichtsſtand des Kindes, ſo lange daſſelbe noch keinen eigenen Wohnſitz genommen hat, angeſehen.

§. 20.

Iſt der Vater bereits verſtorben, ſo verbleibt der Gerichtsſtand, unter welchem derſelbe zur Zeit ſeines Ablebens innerhalb Landes ſeinen Wohnſitz hatte, der ordentliche Gerichtsſtand des Kindes, ſo lange daſſelbe noch keinen eigenen Wohnſitz genommen hat.

§. 21.

Iſt der Vater unbekannt, oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, ſo richtet ſich der Gerichtsſtand eines ſolchen Kindes auf gleiche Art nach dem perſönlichen Gerichtsſtande der Mutter.

§. 22.

Wenn ein Menſch ſeinen vorigen Wohnſitz aufgegeben hat, und, ohne anderswo eine feſte Wohnung zu nehmen, im Lande herum irrt; ſo wird derſelbe, im rechtlichen Sinne, als ein Vagabunde betrachtet.

§. 23.

Eben dafür iſt derjenige anzuſehen, welcher, ohne irgendwo einen Wohnſitz genommen zu haben, den Gerichtsſtand ſeiner Herkunft ſchon ſeit länger als drei Jahren verlaſſen hat, oder deſſen Geburtsort unbekannt, oder außerhalb der Königlichen Lande gelegen iſt.

§. 24.

Doch ſind hievon ſolche Perſonen, die unter Eltern, Vormündern, oder Gutsherrſchaften ſtehen, und daher ihren ordentlichen Gerichtsſtand eigenmächtig nicht verändern können, ingleichen das Geſinde nach §. 13. auszunehmen.

§. 25.

Ein Vagabunde (§. 22. 23. 24.) kann vor jedem Gericht in Anſpruch genommen werden, wo er angetroffen wird; oder es kann durch Arreſtſchlag bei jedem Gericht wider ihn verfahren werden, unter welchem ſich einige ihm gehörende Grundſtücke, Effekten, Baarſchaften oder Kapitalien befinden.

§. 26.

Fremde, die in hieſigen Landen ſich niederzulaſſen im Begriffe ſtehen, aber darin noch keinen beſtimmten Wohnſitz genommen haben, können bei den ordentlichen Gerichten des Orts, wo ſie ſich aufhalten, belangt werden. Gehören ſie aber, nach ihren perſönlichen Eigenſchaften, zu den Eximirten, ſo ſind ſie bei dem Obergerichte der Provinz, in welcher ſie ſich befinden, in Anſpruch zu nehmen.

§. 27.

Hat ein ſolcher Fremder ſich über den Ort, wo er in hieſigen Landen ſeinen Wohnſitz nehmen will, ſchon deutlich geäußert, ſo kann er bei den ordentlichen Gerichten dieſes Orts belangt werden, ſelbſt wenn er nur noch erſt auf der Reiſe dahin begriffen wäre.

§. 28.

Durchreiſende Fremde haben in hieſigen Landen keinen ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtand; wie weit aber gegen ſie der Gerichtsſtand durch Arreſtanlegung, oder durch Kontrakt, Verwaltung, nothwendige oder freiwillige Prorogation, oder durch Schadenszufügung begründet werden könne, iſt nach den unten erfolgenden Vorſchriften zu beurtheilen.

Anh. §. 8. Auch Injurien, die ein durchreiſender Fremder begehet, begründen gegen ihn einen Gerichtsſtand in hieſigen Landen.

§. 29.

In jedem Falle, wo ein hieſiger Gerichtsſtand über einen durchreiſenden Fremden auf ſolche Art begründet iſt, muß derſelbe bei demjenigen hieſigen Gerichte, welchem hieſige Einwohner von gleichem Stande und Range unterworfen ſind, belangt werden.

§. 30.

3. durch perſönliche Eigenſchaften, und zwar a. durch die Nation, von welcher jemand abſtammt.

Vermöge perſönlicher Eigenſchaften (§. 3.) iſt zuvörderſt der Gerichtsſtand der Mitglieder der Franzöſiſchen und Pfälzer-Kolonie unter den für ihren Wohnort errichteten beſondern Koloniegerichten begründet.

Anh. §. 9. Der den Mitgliedern der Franzöſiſchen und Pfälzer-Kolonie bisher bewilligte beſondere Gerichtsſtand findet nicht ferner Statt, vielmehr werden ſelbige hierunter den übrigen Staatsbürgern gleich geachtet.

§. 31.

Dieſen Gerichten ſind alle in ihrem Gerichtsbezirk wohnhafte Mitglieder der Kolonie, ohne Rückſicht auf ihren ſonſtigen Stand, bürgerliches Amt, oder Charakter unterworfen.

§. 32.

Die Gerichtsbarkeit derſelben erſtreckt ſich auf die Grundſtücke der Koloniemitglieder, ſo lange ſie ſich in deren Beſitze befinden, wenn gleich ſonſt dieſe Grundſtücke an und für ſich einem andern dinglichen Gerichtsſtande unterworfen wären.

§. 33.

Dagegen iſt dieſe Gerichtsbarkeit nur auf die Oerter und Diſtrikte eingeſchränkt, für welche ein jedes Koloniegericht ausdrücklich beſtellt worden. Wenn daher Perſonen oder Familien, die an ſich zur Kolonie gehören, an Oertern wohnen, für welche keine Koloniegerichte angeordnet ſind, ſo werden ſie andern Landeseinwohnern gleich geachtet.

§. 34.

Eben das gilt von Grundſtücken, die ein Mitglied der Kolonie an einem Orte, oder in einem Bezirke beſitzt, für welchen kein Koloniegericht mit Jurisdiktion verſehen iſt.

§. 35.

Allen Fremden, die ſich in den Königlichen Landen an einem Orte niederlaſſen, für welchen ein Franzöſiſches oder Pfälzer-Koloniegericht beſtellt iſt, ſteht es frei, binnen drei Monaten nach ihrer Ankunft ſich ſchriftlich oder zum Protokoll zu erklären, daß ſie ſich einem dieſer Gerichte unterwerfen wollen; ohne daß dabei auf die Nation, zu welcher ſie gehören, oder auf die Religion, zu der ſie ſich bekennen, Rückſicht genommen wird. Doch muß das Koloniegericht, bei welchem die Erklärung abgegeben worden, demjenigen Gerichte, unter welches der eingewanderte Fremde, ſeinem Stande und Gewerbe nach, in der Regel gehören würde, davon Nachricht geben.

§. 36.

Iſt dergleichen Erklärung in der beſtimmten Friſt nicht abgegeben worden, ſo wird der eingewanderte Fremde, auch in Anſehung des Gerichtsſtandes, nach eben den Grundſätzen, wie ein anderer Landeseinwohner beurtheilt.

§. 37.

Wenn ein Mitglied der Pfälzer-Kolonie, er ſey es durch Geburt, oder eine nach §. 35. angeſtellte Wahl, ſeinen Wohnſitz an einem Orte aufſchlägt,

für welchen zwar kein Pfälzer-, doch aber ein Franzöſiſches Koloniegericht angeordnet iſt, ſo ſteht demſelben frei, ſich binnen drei Monaten nach dieſer Niederlaſſung zu erklären, daß er ſich der Jurisdiktion der Franzöſiſchen Gerichte unterwerfen wolle. Iſt aber dieſe Erklärung in der beſtimmten Friſt nicht erfolgt, ſo muß ein ſolcher Ankömmling den ordentlichen deutſchen Gerichtsſtand anerkennen.

§. 38.

Wenn eine Handlungsgeſellſchaft aus Mitgliedern verſchiedener Nationen beſteht, ſo hat die Geſellſchaft, wenn ſie als ſolche unter der gemeinſchaftlichen Firma belangt wird, ihren ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtand da, wo derjenige Geſellſchafter, nach welchem die Firma benannt iſt, hingehört; und dieſer Gerichtsſtand bleibt ungeändert, ſo lange die Firma beibehalten wird, wenn gleich durch den Zutritt oder Abgang einzelner Mitglieder Veränderungen in den Perſonen entſtehen.

Sind in der Firma zwei oder mehr Geſellſchafter verſchiedener Nationen genannt, ſo muß, wenn die ganze Societät belangt werden ſoll, die Klage in dem perſönlichen Gerichtsſtande deſſen, welcher zuerſt genannt iſt, angeſtellt werden.

Die dingliche Gerichtsbarkeit über ein Grundſtück wird nicht geändert, wenn auch der bisherige Beſitzer einen andern von verſchiedener Nation in das Miteigenthum deſſelben aufnimmt; oder wenn Zwei oder Mehrere von verſchiedenen Nationen ein Grundſtück als Miteigenthümer gemeinſchaftlich an ſich bringen; da auch in dieſem letztern Falle das Grundſtück unter derjenigen Gerichtsbarkeit verbleiben muß, unter welcher es vor dieſer Erwerbung geſtanden hat.

§. 39.

Wenn Leute verſchiedener Nationen ein Verbrechen gemeinſchaftlich begehen, ſo ſind dieſelben bloß

als Mitſchuldige und Komplicen anzuſehen; und finden alſo entweder die für gewiſſe Arten der Kontraventionen und Verbrechen angeordneten beſonderen Gerichtsbarkeiten, oder die allgemeinen Vorſchriften der Kriminalprozeßordnung, wegen der Unterſuchung gegen Komplicen aus verſchiedenen von einander unabhängigen Gerichtsſtänden, Anwendung.

§. 40.

Die Gerichtsbarkeit über die Juden iſt nach Verſchiedenheit der Oerter und Provinzen durch Statuten und Provinzialgeſetze beſtimmt. Wo es an ausdrücklichen Beſtimmungen ermangelt, da gilt die Vermuthung, daß die Juden der ordentlichen Gerichtsobrigkeit, gleich andern nicht eximirten Landeseinwohnern, unterworfen ſind.

§. 41.

Durch die Geburt erhalten ſämmtliche Prinzen und Prinzeſſinnen, welche zum Königlichen Hauſe gehören, ihren Gerichtsſtand bei dem mit dem Kammergericht verbundenen geheimen Juſtizrath, in ſo fern nicht durch Hausverträge und Verfaſſungen, in Anſehung gewiſſer Fälle und Angelegenheiten, ein anderes beſtimmt iſt. b. durch die Geburt.

§. 42.

Alle Perſonen, fürſtlichen, gräflichen, freiherrlichen, und adlichen Standes, ſtehen unter der Jurisdiktion der Obergerichte der Provinzen, in welchen ſie wohnen.

Anh. §. 10. Regierende deutſche Fürſten, desgleichen abgetheilte Fürſten aus den Häuſern der regierenden deutſchen Fürſten, wenn ſie ihren beſtändigen Aufenthalt in hieſigen Landen nehmen, müſſen ſowohl in Rückſicht ihrer perſönlichen, als ſolcher dinglichen Rechtsverhältniſſe, welche die in den preußiſchen Staaten belegenen Grundſtücke und Sachen betreffen, die Gerichtsbarkeit der hieſigen Gerichtshöfe anerkennen.

§. 43.

Zu denjenigen Perſonen, deren perſönlichen Gerichtsſtand die Geſetze nach dem Stande, dem Amte, c. durch Stand,

Aemter und Würden. oder der Würde, welche ſie bekleiden, beſtimmt haben, gehören die Geiſtlichen, die Militair- und die Civilbeamten des Staats.

§. 44.

Dieſe Perſonen ſind von der Jurisdiktion des für ihren Wohnort zunächſt und unmittelbar beſtellten Gerichts ausgenommen, und werden daher Eximirte genannt.

§. 45.

α. Geiſtliche. Biſchöfe, Prälaten, Domherren, Vikarien, Offizialen, Aebte und Aebtiſſinnen, Prioren und Priorinnen, Pröbſte, Superintendenten, Präpoſiti, Erzprieſter, Kanonici, Konventualen beiderlei Geſchlechts, Pfarrer und Prediger, ohne Unterſchied der Religionspartheí, ingleichen die Vorgeſetzte und Lehrer akademiſcher und anderer Gymnaſien und ſogenannten gelehrten Schulen, ſind in der Regel dem Landesjuſtizkollegio der Provinz unterworfen.

Anh. §. 11. Zu den Eximirten gehören auch alle Schullehrer, welche ſtudirt haben, und nach vorhergegangener Prüfung der oberen Behörden zum wiſſenſchaftlichen Unterricht der Jugend beſtellt worden ſind. Jedoch bleibt es den Obergerichten überlaſſen, die Gerichtsbarkeit über ſolche Schulbediente nach Bewandniß der Umſtände in einzelnen Fällen den Untergerichten zu übertragen.

§. 46.

An Orten, wo den Magiſträten Konſiſtorialrechte verliehen ſind, oder wo es durch beſondere Privilegia, oder vermöge einer rechtsbeſtändigen Obſervanz wohl hergebracht iſt, bleiben die von ſolchen Magiſträten berufenen proteſtantiſchen Prediger und Schullehrer ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen.

§. 47.

Kantores, Organiſten, Küſter, Kirchenknechte, Todtengräber, und andere ihnen gleich zu achtende niedere Kirchenbediente, ingleichen die Schulmeiſter und Lehrer in den ſogenannten gemeinen Schulen, ſowohl in den Städten, als auf dem platten Lande,

haben nicht die Rechte der Eximirten, ſondern ſtehen unter den ordentlichen Gerichten ihres Wohnorts.

§. 48.

Die in wirklichen Militärdienſten ſtehenden Ober- und Unteroffiziere und Soldaten, ingleichen die zum Unterſtabe gehörigen Perſonen, z. B. Regimentsquartiermeiſter, Prediger, Auditeurs, Feldſcherer, Stallmeiſter oder Bereiter, Küſter, Fahnenſchmiede ꝛc., haben ihren perſönlichen Gerichtsſtand unter den Regimentsgerichten. β. Militairperſonen.

Anh. §. 12. Der Militairgerichtsſtand in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit iſt aufgehoben. Die Offiziere vom höchſten bis zum unterſten Grade, ingleichen die Unterſtabs-Bedienten und andere im Range ihnen gleich zu achtende Militairperſonen, ihre Frauen und Familien, haben ihren perſönlichen Gerichtsſtand bei dem Obergericht der Provinz.

Anh. §. 13. Feldwebel, Wachtmeiſter, Feuerwerker, Portd'epee-Fähnriche, Unteroffiziere und Gemeine, Kompagnie-Chirurgen, Stallmeiſter, Küſter, Fahnenſchmiede u. ſ. w., ſind, in ſo fern ſie nicht wegen ihres Standes einen andern Gerichtsſtand haben, der Gerichtsbarkeit der Untergerichte der Garniſonſtadt untergeordnet.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit den in der Garniſonſtadt ſich aufhaltenden Frauen und Familien ſolcher Militairperſonen. Wohnen die Frauen und Familien aber an einem andern Orte; ſo bleiben ſie nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. X. §. 43. unter der Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts.

Anh. §. 14. Die auf Urlaub befindlichen Soldaten behalten ihren Gerichtsſtand vor dem Untergericht ihrer Garniſonſtadt, in ſo fern ſie nicht an dem Orte, wo ſie ſich zur Zeit des Urlaubs aufhalten, Gewerbe treiben, oder andere Gründe vorhanden ſind, dieſen Ort als ihren Wohnort zu betrachten, in welchem Falle ſie dem Gerichte dieſes ihres Wohnorts unterworfen ſind.

Anh. §. 15. In allen Angelegenheiten, wobei es auf Unterſuchung und Beſtrafung ankommt, mit Einſchluß der Injurienſachen, wird rückſichtlich der im Dienſt befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, desgleichen wirklicher Militairperſonen, die nicht Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten ſind, der Militairgerichtsſtand beibehalten. Penſionirte Offiziere werden den im Dienſt befindlichen gleich geachtet.

Anh. §. 16. In Anſehung der im Dienſt befindlichen Offiziere macht es keinen Unterſchied, ob ſie wirklich in Dienſtthätigkeit angeſtellt, mit Wartegeld oder halbem Solde verſehen ſind, oder nicht, indem nur die wirkliche ohne Penſionirung erfolgte Dienſtentlaſſung den Militairgerichtsſtand in Unterſuchungs- und Injurienſachen aufheben kann. Alle andere Militairperſonen, die nicht Offiziere ſind, haben den Militairgerichtsſtand in Unterſuchungs- und Injurienſachen nur dann, wenn ſie im Dienſt wirklich angeſtellt ſind.

Anh. §. 17. Beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten des effektiven Standes bleiben ohne Ausnahme in Unterſuchungs- und Injurienſachen den Militairgerichten unterworfen und der Civilrichter iſt nur zu ſolchen Verfügungen befugt und verbunden, welche keinen Aufſchub leiden.

Auch muß der Civilrichter ſich der Unterſuchung unterziehen, wenn ſolche nach individueller Beſchaffenheit des Vergehens nur an Ort und Stelle zu führen iſt, oder wenn mehrere Perſonen des Civilſtandes als Theilnehmer dabei konkurriren. Jedoch gebührt auch in dieſem Falle das Erkenntniß über die beurlaubte Militairperſon nach beendigter Unterſuchung dem kompetenten Militairgericht.

Anh. §. 18. Die inaktiven, den Regiments-Kantons zugetheilten Soldaten, oder die ſogenannten mit Laufpäſſen verſehenen Krümper, ingleichen die auf unbeſtimmte Zeit beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten von der Landwehr, ſind in Betreff der Unterſuchung aller gemeinen, den Dienſt nicht betreffenden Vergehungen, ſo wie in Injurienſachen, den Civilgerichten ihres Aufenthaltsorts unterworfen, in ſo fern die Geſetze nur eine Gefängnißſtrafe bis zu 14 Tage, oder eine Geldſtrafe bis zu 10 Thaler beſtimmen. Die Civilgerichte erkennen in ſolchen Fällen gegen dieſe Soldaten und vollſtrecken das Erkenntniß, ſind aber hiernächſt gehalten, dem Kommandeur des Regiments oder Bataillons davon Nachricht zu geben. Die Vollſtreckung der erkannten Gefängnißſtrafe darf in keinem bloß zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher beſtimmten, oder der Geſundheit ſchädlichen Gefängniſſe erfolgen.

Auf körperliche Züchtigung oder ſogenannte Ehrenſtrafen können die Civilgerichte niemals erkennen.

Die Verfügung auf das gegen ein bei den Civilgerichten ergangenes Erkenntniß angebrachte Milderungsgeſuch verbleibt dem Landesjuſtizkollegio der Provinz.

Anh. §. 19. Die Ehefrauen, Familien, das Geſinde und die Angehörigen der Offiziere, Unteroffiziere, Sol-

daten und Militairperſonen ſtehen auch in Unterſuchungs- und Injurienſachen unter den Civilgerichten.

Anh. §. 20. Die in Abſicht des Gerichtsſtandes der Militairperſonen ertheilten Vorſchriften finden auch auf die Gensd'armerie Anwendung.

§. 49.

Eben dieſen Gerichten ſind Enrollirte, welche ſchon wirklich ausgehoben und zur Einrangirung beordert ſind, wenn ſie gleich noch nicht zur Fahne geſchworen haben, ingleichen die niedern zum Kriegsweſen verpflichteten Kriegsbeamten, ſo wie die Invaliden, in ſo fern ſie ihren Regimentern oder Korps noch verpflichtet bleiben, unterworfen. (Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. X. §. 56.)

§. 50.

Die Generale und Kommandeurs der Regimenter, die zum Generalſtabe gehörigen Perſonen, die bei der geheimen Kriegskanzlei angeſtellten Bedienten, und überhaupt alle diejenigen, welche zum Militairetat, jedoch nicht zu einzelnen, mit beſondern Gerichten verſehenen Regimentern oder Korps gehören, müſſen bei dem Generalauditoriat, oder bei den Gouvernementsgerichten belangt werden. (Allg. Landrecht a. a. O. §. 53. 54.)

§. 51.

Die Mitglieder und Subalternen des Oberkriegskollegii ſtehen, in ſo fern ſie nicht etwa außerdem mit einem Militaircharakter als Offizier bei der Armee verſehen ſind, unter der Jurisdiktion des Kammergerichts.

§. 52.

In alle zur Militairgerichtsbarkeit gehörige Rechtsangelegenheiten dürfen die Civilgerichte ſich nicht miſchen. Doch ſind dieſelben ſchuldig und befugt, wenn ein ihrer Gerichtsbarkeit unterworfener Kläger, mit einer Beſchwerde, wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege von Seiten der Mili-

tairgerichte, bei ihnen ſich meldet, ſich deſſelben bei dem Oberkriegskollegio anzunehmen.

§. 53.

γ. Civilbediente. Sämmtliche zum Civilſtande gehörige Königliche in wirklichen Dienſten ſtehende, oder Titularräthe und Beamte ſind als Eximirte zu betrachten, und gehören, als ſolche, unter das Obergericht der Provinz, ohne Rückſicht auf den ihnen ſonſt beigelegten höhern oder geringern Rang, und ohne Unterſchied: ob ſie zum Hofſtaat, oder einem der Landesdepartements gehören. Die Ausnahmen ſind §. 78. u. f. enthalten.

Anh. §. 21. Ein nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. XVII. §. 76 und folg. beſtellter und in ſeinem Gerichtsbezirk auf dem platten Lande lebender Juſtitiarius iſt den unmittelbar in Dienſten des Staats ſich befindenden Beamten gleich zu achten.

§. 54.

Königliche Pächter können auf dieſe Exemtion nur alsdann Anſpruch machen, wenn ſie mit einem Charakter begnadigt worden, oder doch als Generalpächter den Namen Königlicher Beamten führen.

§. 55.

Juſtizkommiſſarii und Notarii, die bei dem Landesjuſtizkollegio einer Provinz ordentlich recipirt und immatrikulirt worden, gehören zu den perſönlich Eximirten. Wenn ſie jedoch bei Untergerichten Rechtsangelegenheiten betreiben, ſo müſſen ſie in ſo weit die Jurisdiktion eines ſolchen Untergerichts anerkennen, und auch den Ordnungsſtrafen deſſelben, ſo wie der Exekution zur Beitreibung ſolcher Strafen, ſich unterwerfen.

§. 56.

Bloße Notarii, die wegen einer andern perſönlichen Qualität nicht eximirt ſind, ſtehen unter den gewöhnlichen Gerichten ihres Wohnorts.

§. 57.

Die Subalternen der landſchaftlichen Inſtitute und Kreditſyſteme ſind für Eximirte zu achten, und alſo dem Obergerichte der Provinz unterworfen.

§. 58.

In Anſehung der Königlichen Bedienten niedern Ranges, ſtehet es den Obergerichten, unter Genehmigung der vorgeſetzten Behörde, frei, den gewöhnlichen Gerichten jeden Orts die Gerichtsbarkeit über ſie, in allen ihren Dienſt nicht betreffenden Rechtsangelegenheiten ein für allemal zu übertragen; in ſo fern dieſes nicht durch allgemeine Verordnungen, wie z. B. in Anſehung der Poſtillions und geringern Forſtbedienten, bereits geſchehen iſt.

§. 59.

Königliche Titularbediente, welche einen auswärtigen Wohnſitz haben, und in den Königlichen Staaten nicht angeſeſſen ſind, können bei den hieſigen Gerichten nur alsdann belangt werden, wenn ſie in den Königlichen Landen ſich wirklich, wenn auch nur eine Zeit lang, aufhalten.

§. 60.

Auswärtiger Staaten wirkliche oder Titularbediente, in ſo fern dieſelben überhaupt in Königlichen Landen belangt werden können, ſind als Eximirte zu betrachten, und gehören unter diejenigen Gerichte, welchen Königliche Bediente von gleichem Range unterworfen ſind.

Anh. §. 22. Fremde, durchreiſende oder Zeitaufenthalt nehmende Militairperſonen, ſie ſeyen wirklich im Dienſt, oder haben nur einen Titel, ſtehen auch in Unterſuchungs- und Injurienſachen unter den Civilgerichten, und wenn ſie Offiziere ſind, unter dem Obergerichte der Provinz.

§. 61.

Dieſe Exemtion wird jedoch bei einem Landesunterthan nur alsdann begründet, wenn er Königlichen Konſens, in auswärtige Dienſte zu treten, oder einen

Charakter von einem fremden Hofe anzunehmen, erhalten hat.

§. 62.

Die am hieſigen Hofe akkreditirten Geſandten, Chargés d'affaires und Reſidenten auswärtiger Mächte, ſind der hieſigen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen.

§. 63.

Gegen Perſonen, die zu einer ſolchen Geſandtſchaft gehören, oder in deren Dienſten ſtehen, kann bei den hieſigen Gerichten keine Klage angenommen, ſondern der Kläger muß an den Geſandten gewieſen, oder dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten davon Anzeige gemacht werden.

§. 64.

Wird eine ſolche Perſon zum Zeugen vorgeſchlagen, ſo kann ſie der Richter nicht vorladen, ſondern muß den Vorfall dem auswärtigen Departement anzeigen.

§. 65.

Die Konſuls fremder Nationen ſind zwar in ihren Privatrechtsangelegenheiten den Gerichten des Landes, und zwar denjenigen unterworfen, zu welchen ſie durch ihre ſonſtigen perſönlichen Eigenſchaften gewieſen werden. So lange ſie aber in wirklicher Funktion ſtehen, und keine kaufmänniſchen Geſchäfte in hieſigen Landen treiben, kann ohne Rückfrage an das auswärtige Departement kein Perſonalarreſt wider ſie Statt finden.

§. 66.

Wenn jemand, der zu einer fremden Geſandtſchaft gehört, in hieſigen Landen Immobilien beſitzt, ſo gilt von ihm alles das, was von dem dinglichen Gerichtsſtande unten verordnet wird (§. 107 u. f.) Doch muß, wenn nicht von eigentlichen Realklagen die Rede, und der Geſandte, Chargés d'affaires ꝛc. oder deſſen Ehefrau ſelbſt der Beſitzer iſt, vor Erlaſ-

ſung der Citation erſt bei dem auswärtigen Departement angefragt werden.

§. 67.

Wenn hieſige Unterthanen bei fremden allhier reſidirenden Geſandten, Chargés d'affaires ꝛc. in Dienſte treten, ſo werden ſie, ſo lange der Dienſt dauert, in ihren Prozeßſachen von der Jurisdiktion der hieſigen Gerichte eximirt.

§. 68.

Hieſige Unterthanen weiblichen Geſchlechts, die unter dem erforderlichen Konſens an fremde Geſandten, Reſidenten ꝛc. oder an Perſonen ihres Gefolges von höherm Range ſich verheirathen, gehen dadurch ſo wie in andern Fällen durch Heirath geſchieht, in den Gerichtsſtand ihrer Männer über. Bei den Ehefrauen der Domeſtiken und Bedienten eines Geſandten aber geſchieht dieſes nur alsdann, wenn entweder die Frau ebenfalls in den Dienſten des Geſandten ſteht, oder wenn ſie mit ihrem Manne zugleich in dem Hauſe des Geſandten wohnt.

§. 69.

Wenn eingebohrne Vaſallen und Unterthanen die Erlaubniß erhalten, ein Kreditiv von einem fremden Hofe anzunehmen, ſo wird ihr Gerichtsſtand nach den bei Ertheilung dieſer Erlaubniß ihnen gemachten Bedingungen beurtheilt.

§. 70.

In ſo fern auswärtige Höfe wegen der hieſigen bei ihnen beglaubigten Geſandten verſchiedene Grundſätze befolgen, bleibt dem hieſigen Staate ein gleiches zu thun vorbehalten.

§. 71.

Die Königlichen an auswärtigen Höfen akkreditirten Geſandten, Reſidenten und Chargés d'affaires, ſo wie alle zur Geſandtſchaft gehörende Perſonen, haben ihren perſönlichen Gerichtsſtand bei dem mit dem Kammergerichte verbundenen Geheimen Juſtizrathe.

§. 72.

Doch werden dadurch, wenn ſie, vor ihrer Verſchickung auf Geſandtſchaft, bereits einen ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtand in hieſigen Landen gehabt haben, die übrigen davon abhangenden perſönlichen Rechte nicht geändert. (Allg. L. R. Einleitung §. 42. 43.)

§. 73.

Die Mitglieder und Offizianten der Akademie der Wiſſenſchaften und der Künſte; die bei Ritterakademieen angeſtellten Stallmeiſter und Bereiter; imgleichen die zum Königlichen Theater oder zur Kapelle gehörenden Perſonen, ſo wie die Mitglieder des Berliner Nationaltheaters, ſind als Eximirte zu betrachten.

Anh. §. 23. Zu den Eximirten gehören auch die Inſpektoren, Kommiſſarien und Kontrolleurs in den Landarmen- und Invaliden-Häuſern.

§. 74.

Diejenigen, welche akademiſche Würden nach vorhergegangener geſetzmäßiger Prüfung erlangt haben, Doctoren, Licentiaten, Magiſter ꝛc., ſind der Regel nach von den gewöhnlichen Gerichten ihres Wohnorts ausgenommen, und ſtehen, wenn ſie ſich auf Univerſitäten aufhalten, unter dem akademiſchen, ſonſt aber unter dem Obergerichte der Provinz.

§. 75.

Die Profeſſoren ſind als Königliche Bediente zu betrachten; bleiben aber, ſo lange ſie in wirklichen Dienſten ſtehen, dem akademiſchen Gerichte unterworfen.

§. 76.

Studenten ſtehen, während ihres Aufenthalts auf Univerſitäten, unter dem akademiſchen Gerichte. Nach geendigten Studien aber können ſie auf keine Exemtion Anſpruch machen; ſondern bleiben dem Gerichtsſtande ihrer Herkunft oder ihres Wohnorts

ſo lange unterworfen, bis eine Veränderung deſſelben durch die Geſchäfte, denen ſie ſich widmen, veranlaßt wird. Uebrigens wirkt ein ſolcher bloß temporeller Gerichtsſtand keine Veränderung in den Geſetzen, nach welchen die Perſon und der Nachlaß eines ſolchen Studirenden zu beurtheilen ſind. (§. 17—21.)

Anh. §. 24. Den Gerichtsſtand der zu den Univerſitäten gehörigen Perſonen beſtimmt das Reglement wegen Einrichtung der akademiſchen Gerichtsbarkeit vom 28ſten Dezember 1810.

§. 77.

Von allen vorſtehend benannten Eximirten des Geiſtlichen und Civilſtandes gilt die Vermuthung, daß ſie dem Obergerichte der Provinz, in welcher ſie ſich befinden, unterworfen ſind. In wie fern hierunter, wegen der *einigen* Magiſträten und Patrimonialgerichten verliehenen Privilegien, Ausnahmen ſtatt finden, oder auch einige Klaſſen der Eximirten, wegen Entlegenheit von der Hauptſtadt, oder aus andern Urſachen, bei Mediatregierungen oder beſondern Gerichten, andere hingegen nur allein bei dem höchſten Landesjuſtizkollegio der Provinz belangt werden können, wird durch die beſondern Provinzialverfaſſungen beſtimmt.

§. 78.

Fälle, in welchen der eximirte Gerichtsſtand nicht ſtatt findet.

Wenn ein Eximirter Handlung oder andere bürgerliche Gewerbe treibt, ſo kann er in allen daraus entſpringenden, oder damit in Verbindung ſtehenden Streitigkeiten, von ſeiner Exemtion keinen Gebrauch machen.

§. 79.

Adliche und Eximirte, die in Städten wohnen, ſind den allgemeinen ſtädtiſchen Polizeieinrichtungen, und den auf deren Uebertretung geſetzten Strafen der Regel nach unterworfen. (Allg. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 59.)

§. 80.

Der bloße Titel eines Kommerzien- oder Geheimen Kommerzienraths wirkt, ſo lange der damit Begnadigte die Handlung fortſetzt, keine Exemtion; wenn er aber dieſelbe ganz niederlegt, ſo hat er mit andern Königlichen Titularbedienten gleiche Exemtionsrechte.

§. 81.

Wie weit Militairperſonen, welche Grundſtücke beſitzen, der Civilgerichtsbarkeit unterworfen ſind, iſt im Allgemeinen Landrechte beſtimmt. (Th. II. Tit. X. §. 13.)

§. 82 a.

Wegen der Militairperſonen, die ein bürgerliches Gewerbe treiben, hat es bei den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. X. §. 25. ſein Bewenden; und ſind dieſelben auch, wegen der ein ſolches Gewerbe betreffenden Rechtsangelegenheiten, dem Militairgerichtsſtande, der Regel nach, unterworfen.

§. 82 b.

Wenn ſie jedoch mit Vorwiſſen und Genehmigung ihres Chefs in eine bürgerliche Zunft oder Innung aufgenommen werden, ſo ſind ſie in allen ihren perſönlichen Rechtsangelegenheiten, die entweder ihrer Natur nach, oder vermöge ausdrücklichen Inhalts des errichteten Vertrages, auf ihr Gewerbe Bezug haben, dem ordentlichen Gerichtsſtande des Orts unterworfen.

§. 82 c.

Die Civilgerichte müſſen aber von jeder gegen eine ſolche Militairperſon bei ihnen angeſtellten Klage den Regimentsgerichten von Amts wegen Nachricht geben. Auch können Exekutionen gegen die Perſon und das bewegliche Vermögen ſolcher Militairperſonen nur durch Requiſition der Regimentsgerichte vollſtreckt werden.

§. 83.

Wenn ein Eximirter in Anſehung der Bedienung, wodurch er dieſe Qualität erlangt hat, auf ſein Anſuchen, oder ſonſt in Gnaden, ſeine Dimiſſion mit Beibehaltung ſeines Charakters erhält, ſo wird dadurch ſeine Exemtion nicht aufgehoben. Beſonders ſtehen geweſene Refendarii bei Landeskollegiis, wenn ihnen dieſer Charakter bei ihrer Entlaſſung nicht ausdrücklich vorbehalten worden, ſo lange ſie aus keinem andern Grunde auf die Exemtion Anſpruch machen können, unter den gewöhnlichen Gerichten ihres Wohnorts. Wie der eximirte Gerichtsſtand aufhöre.

§. 84.

Entlaſſene Militairperſonen fallen, nach näherer Beſtimmung des Landrechts (Th. II. Tit. X. §. 64. bis 67.), unter die Civilgerichtsbarkeit zurück. Ausländer, welche, nach erhaltener Dimiſſion aus hieſigen Militairdienſten, die hieſigen Lande ſogleich verlaſſen haben, ohne darin einen Wohnſitz zu nehmen, ſind als Fremde anzuſehen.

§. 85.

Durch erfolgte Kaſſation geht die in Rückſicht der vorigen Bedienung zugeſtandene Exemtion gänzlich verloren, und der kaſſirte Geiſtliche, Militair- oder Civilbediente wird den Untergerichten ſeines Wohnorts, oder denjenigen unterworfen, unter welchen er vor Erlangung der Exemtion geſtanden hat.

§. 86.

Daß die §. 67. u. f. erwähnte Exemtion inländiſcher Unterthanen von der hieſigen Gerichtsbarkeit aufhöre, ſobald das Verhältniß, wodurch ſie begründet worden, nicht mehr Statt findet, verſteht ſich von ſelbſt.

§. 87.

Ehefrauen haben jederzeit mit ihren Männern einerlei Gerichtsſtand, und wenn ſie auch durch ihre Geburt zu einer Exemtion berechtigt wären, ſo kön- Gerichtsſtand der Ehefrauen.

nen ſie doch darauf, nach erfolgter Verheirathung an einen Nichteximirten, ferner keinen Anſpruch machen.

§. 88.

Den Gerichtsſtand von Ehefrauen von Unteroffizieren und gemeinen Soldaten, je nachdem dieſelben ihren Männern in die Garniſon gefolgt ſind oder nicht, beſtimmt das Landrecht (Th. II. Tit. X. §. 42. bis 46.). Doch ſtehen, wenn die Regimenter ins Feld gehen, die in den Garniſonen zurück bleibenden Frauen der Unteroffiziere und Soldaten, während ſolcher Zeit, unter den Civilgerichten des Orts.

§. 89.

Die zurück gebliebenen Eheweiber der Deſerteurs behalten zwar den eximirten Gerichtsſtand des Mannes ſo lange, bis ſie ſich ſcheiden laſſen, oder der Tod, oder die erfolgte Entlaſſung des Mannes nachgewieſen, oder der Name des deſertirten Mannes, vermöge eines kriegsrechtlichen Urtels, an den Galgen geſchlagen worden. Die nach den Geſetzen Statt findende Verwaltung und Aufſicht über ihr Vermögen aber liegt, auf ergehende Requiſition der Militairgerichte, den Civilgerichten des Standquartiers, oder des Orts ob, wo dieſes Vermögen ſich befindet. (Allg. Landrecht, Th. II. Tit. XX. §. 483. ſeq.).

§. 90.

Wittwen. Die Wittwen behalten den Gerichtsſtand ihrer Ehemänner, ſo lange ſie den Wittwenſtuhl nicht verrücken.

§. 91.

Die Wittwen der Oberförſter und der mit ſelbigen gleichen Rang habenden Forſtbedienten, ingleichen der niedrigern Subalternen bei den Königlichen Kollegiis, als da ſind Kopiſten, Landreiter, Kanzelleidiener, Boten, und die mit ſelbigen in eine Klaſſe gehören, fallen, wenn gleich die Männer während

rend ihrer Lebenszeit die Exemtion genoſſen haben, an die Untergerichte ihres Wohnorts.

Anh. §. 25. Die Wittwen der Kanzelliſten behalten den Gerichtsſtand ihrer Männer.

Anh. §. 26. Die Regulirung des Nachlaſſes derjenigen Civilbedienten, über welche ſchon bei deren Leben die Gerichtsbarkeit den Untergerichten übertragen geweſen, gebührt dieſen Untergerichten. Auch die Verlaſſenſchaften der eximirten Forſtbedienten, deren Wittwen und Kinder nach dem Cirkular vom 12ten Januar 1776. den Untergerichten zufallen, ſind von dieſen Untergerichten zu reguliren.

§. 92.

Wittwen der Militairperſonen ſtehen unter denjenigen Gerichten, welchen ihre Ehemänner, nach Anleitung §. 84., nach erhaltener Dimiſſion würden unterworfen geweſen ſeyn. Eben darnach wird auch beſtimmt, bei welchen Gerichten die Regulirung des Nachlaſſes einer Militairperſon erfolgen ſolle.

§. 93.

Die Wittwen der Geſandten, Chargés d'affaires, und Reſidenten auswärtiger Höfe können, wenn ſie entweder vor ihrer Verheirathung Landesunterthanen geweſen ſind, oder nach dem Tode ihrer Männer in hieſigen Landen bleiben wollen, auf Befreiung von den hieſigen Gerichtsbarkeiten keinen Anſpruch machen.

§. 94.

Der Gerichtsſtand geſchiedener Ehefrauen iſt nach der Vorſchrift des allgemeinen Landrechts (Th. II. Tit. I. §. 738. 739. Tit. X. §. 47.) zu beſtimmen. Geſchiedene Frauen.

§ 95.

Auch bei Kindern der Eximirten aus einer Ehe zur rechten Hand finden die Vorſchriften §. 18. u. f. Anwendung. Kinder.

Anh. §. 27. Die Ober-Vormundſchaft über die Kinder der im §. 91. dieſes Titels bezeichneten niedern Offizianten mit Ausſchluß der Kanzelliſten bei den Landeskollegien, ingleichen über die Kinder der Schullehrer

mit Ausſchluß der Rektoren, gebührt den Untergerichten des Wohnorts des Vaters. Daſſelbe findet in Abſicht der Ober-Vormundſchaft über die Kinder derjenigen Perſonen Statt, welche bei ihrem Leben vermöge einer beſondern Uebertragung der Jurisdiktion den Untergerichten unterworfen geweſen ſind.

§. 96.

Auch Kinder der Militairperſonen ſind dem Militairgerichtsſtande des Vaters unterworfen, und nach deſſen Tode oder Entlaſſung werden ſie nach der Vorſchrift §. 84. und 92. beurtheilt.

§. 97.

Sind jedoch Kinder von Unteroffizieren und Soldaten auf ein Handwerk, oder bei Civilperſonen in Dienſte gegeben worden, ſo gehören dieſelben unter den Gerichtsſtand ihrer Meiſter oder Dienſtherrſchaften.

§. 98.

Die Exemtion der Kinder dauert überhaupt nur ſo lange, bis ſie eine Bedienung erhalten, ein Gewerbe anfangen, oder durch Heirath oder ſonſt in einen andern Gerichtsſtand übergehen.

§. 99.

Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, ingleichen uneheliche Kinder, folgen dem Gerichtsſtande der Mutter.

§. 100.

Offizianten und Geſinde.

Prinzliche Räthe, ingleichen der Prinzen und Prinzeſſinnen oder anderer Eximirten Hausoffizianten, Livreebedienten und Geſinde, ſtehen während ihres Dienſtes unter eben den Gerichten, wie ihre Herrſchaft; ohne Unterſchied, ob ſelbige Militair- oder Civilgerichte ſind.

Anh. §. 28. Die auf dem Lande oder überhaupt in dem Patrimonial-Jurisdiktionsbezirk einer Gutsherrſchaft ſich befindenden Hausoffizianten und Wirthſchaftsbediente derſelben, ingleichen deren Geſinde, ſind, wo nicht Provinzialgeſetze oder beſondere Verträge entgegen ſtehen, der Patrimonialgerichtsbarkeit unterworfen.

§. 101.

Es bleibt jedoch den Landesjuſtizkollegiis überlaſſen, auf die §. 58. bemerkte Art die Gerichtsbarkeit über die zu dieſer Klaſſe gehörenden Perſonen niedern Standes den Untergerichten ihres Wohnorts zu übertragen, in ſo fern dieſes nicht bereits durch allgemeine Verordnungen, wie z. B. in Berlin, geſchehen iſt.

Anh. §. 29. Die den Landesjuſtizkollegien ertheilte Befugniß, die Gerichtsbarkeit den Untergerichten zu übertragen, erſtreckt ſich nicht auf die Königliche Hofdienerſchaft, mit Einſchluß der Kammerdiener, Kaſtellane, Hofgärtner, Stallmeiſter u. ſ. w.

§. 102.

Königliche und Prinzliche Livreebediente, ingleichen alle nicht charakteriſirte Offizianten, kehren nach erhaltener Dimiſſion unter ihre vorige Gerichtsbarkeit zurück, oder werden den Untergerichten des Orts, wo ſie ihren Wohnſitz aufſchlagen, unterworfen.

§. 103.

d) durch die Eigenſchaft einer moraliſchen, oder

Zu den moraliſchen Perſonen, welchen die Geſetze einen beſondern perſönlichen Gerichtsſtand beigelegt haben, gehören Domkapitel, Kollegiatſtifter, Klöſter, Magiſträte und Gerichte der unmittelbaren Städte; ingleichen Stadtgemeinen in ſolchen Städten, welche der Regel nach nur bei dem Obergerichte der Provinz belangt werden können.

Anh. §. 30. Diejenigen moraliſchen Perſonen, welche unter mittel- oder unmittelbarer Verwaltung der Regierungen ſtehen, können deshalb auf einen eximirten Gerichtsſtand keinen Anſpruch machen. Dagegen verbleibt es in Abſicht der Magiſträte und Stadtgemeinen in den unmittelbaren Städten bei der Vorſchrift der allgemeinen Gerichtsordnung.

§. 104.

Dieß Privilegium erſtreckt ſich aber ſo wenig auf Zünfte, Gilden oder Gewerke, als auf einzelne Mitglieder der Magiſträte oder Gerichte; vielmehr kommt es in Anſehung der letztern darauf an: in wie fern

ſie wegen ihres Standes oder Charakters auf Exemtion Anſpruch haben, oder weil ſie in ihren eigenen Sachen nicht Richter ſeyn können, in Anſehung ihrer ein außerordentlicher Gerichtsſtand nach der unten erfolgenden Vorſchrift Statt findet. (§. 146.)

§. 105.

Dorfgemeinen müſſen, wo nicht Provinzialgeſetze ein anderes beſtimmen, bei ihren Patrimonialgerichten belangt werden. Iſt jedoch die Gutsherrſchaft Kläger, ſo kann die Gemeine, oder auch nur die in Anſpruch genommene einzelne Klaſſe derſelben, die Einlaſſung vor dem Gerichtshalter ablehnen; und alsdann muß das Obergericht der Provinz ſich der Inſtruktion und Entſcheidung der Sache ſchon in erſter Inſtanz unterziehen. (Allg. L. R. Th. II. Tit. XVII. §. 41. 42. 43.)

Anh. §. 31. Die hier gegebenen Vorſchriften finden auch auf die Judengemeinen in den Mediatſtädten Anwendung.

§. 106.

e) einer mitleidenswürdigen Perſon begründet wird.

Das bisher üblich geweſene ſogenannte forum miſerabilium perſonarum fällt künftig weg; da die Untergerichte gegenwärtig beſſer beſtellt und eingerichtet ſind, und der Zutritt zu dem Oberrichter, auf dem Wege der Appellation oder des Rekurſes, einer jeden Partei, auch der ärmſten, ohne Schwierigkeiten und Koſten offen ſteht.

II) Vom dinglichen Gerichtsſtande.

§. 107.

Der dingliche Gerichtsſtand (§. 4. 5.) erſtreckt ſich auf alle unbewegliche Sachen ohne Ausnahme.

§. 108.

Vermöge dieſes dinglichen Gerichtsſtandes ſind der unmittelbaren Jurisdiktion der Landesjuſtizkollegien untergeordnet: ſämmtliche geiſtliche, ritterfreie und zu adlichen Rechten verliehene Güter und Grundſtücke der Univerſitäten und anderer gelehrten Schulen. Hingegen ſind Grundſtücke, die zu einer ge-

meinen Schule gehören, von der ordentlichen Realjurisdiktion des Orts in der Regel nicht ausgenommen. (Allg. L. R. Th. II. Tit. X. §. 20.)

Anh. §. 32. Die dingliche Gerichtsbarkeit, welche einigen Militairgerichten ſonſt zuſtand, iſt auf die ordentliche bürgerliche Gerichtsbarkeit, vor welche andere Grundſtücke gleicher Art der Provinz oder des Orts gehören, übergegangen.

§. 109.

Wenn der Eigenthümer eines der unmittelbaren Gerichtsbarkeit eines Obergerichts unterworfenen Grundſtücks auf demſelben wohnt, ſo hat er, ſelbſt wenn er ſonſt nach ſeiner Geburt, ſeinem Stande, oder ſeinem Charakter unter daſſelbe nicht gehören würde, dennoch bei dieſem Obergerichte auch ſeinen perſönlichen Gerichtsſtand. Doch fällt dieſer perſönliche Gerichtsſtand weg, ſobald der Eigenthümer ſeinen ordentlichen Wohnſitz unter einer andern Jurisdiktion aufſchlägt, oder das Grundſtück veräußert.

Anh. §. 33. Ein Ehemann, welcher auf dem ſeiner Ehefrau zugehörigen Grundſtücke wohnt, kann, wenn er ſonſt für ſeine Perſon nicht eximirt iſt, auf den unmittelbaren Gerichtsſtand unter dem Obergerichte keinen Anſpruch machen.

Die Beſitzer der veräußerten Domainen-, Erbpacht- und Erbzins-Vorwerke, welche in das bei den Landeskollegien geführte Hypothekenbuch übernommen ſind, haben ihren Gerichtsſtand bei dem Obergerichte; die übrigen auf ſolchen Vorwerken wohnenden Perſonen hingegen, welchen keine Exemtion zuſtehet, bleiben den Gerichten ihres Wohnorts unterworfen.

§. 110.

Wenn von den Regeln in Anſehung des dinglichen Gerichtsſtandes (§. 5. 52. 107. 108.) eine Ausnahme behauptet wird, ſo muß dieſelbe durch Statuten oder Provinzialgeſetze, oder durch beſondere Privilegia begründet werden.

§. 111.

In dem Gerichtsſtande der Sache können nur Klagen, bei welchen ein dingliches Recht auf die

Sache zum Grunde liegt, nicht aber bloß perſönliche angeſtellt werden.

§. 112.

Eine Ausnahme von dieſer Regel findet jedoch Statt, wenn gegen den Beſitzer unbeweglicher Güter eine ſolche perſönliche Klage angeſtellt wird, welche aus dem Beſitze des Grundſtücks, oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenſchaft als Gutsbeſitzer vorgenommen hat.

§. 113.

Wenn daher ein ſolcher Gutsbeſitzer

1) die mit ſeinem Pächter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder
2) die zum Beſten des Grundſtücks geleiſteten Vorſchüſſe oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten ſich weigert; oder
3) die Patrimonialgerichtsbarkeit oder den Dienſtzwang mißbraucht; oder
4) ſeinen Nachbar im Beſitze ſtört; oder
5) ſich eines auf das benachbarte Grundſtück zuſtehenden Rechts berühmt; oder
6) wenn er das Grundſtück ganz oder zum Theil veräußert, und den Kontrakt nicht erfüllt, oder die ſchuldige Gewähr nicht leiſtet:

ſo muß derſelbe in allen dieſen Fällen bei dem Gerichtsſtande der Sache Recht nehmen, wenn ſein Gegner ihn in ſeinem perſönlichen Gerichtsſtande nicht belangen will.

§. 114.

Wenn in Provinzen, wo der Landſaſſiat Statt findet, ein Ausländer ein adliches Gut beſitzt, oder an einem hieſigen Lehngute in die geſammte Hand aufgenommen iſt, ſo kann er von hieſigen Unterthanen bei demjenigen Gerichtsſtande, welchem das ihm gehörende oder zur geſammten Hand verliehene Gut unterworfen iſt, auch mit perſönlichen Klagen belangt werden.

Anh. §. 34. Jeder Ausländer, welcher in den Preußiſchen Staaten bewegliches oder unbewegliches Vermögen beſitzt, kann von einem Preußiſchen Unterthan, bei demjenigen Gericht, unter welchem ſich dieſes Vermögen befindet, auch wegen perſönlicher Forderungen zum Zweck der Befriedigung aus dem im Lande befindlichen Objekte in Anſpruch genommen werden.

§. 115.

Wenn einem Kläger in Anſehung deſſelben Anſpruchs zugleich ein perſönliches und ein dingliches Recht zuſteht, ſo hat derſelbe die Wahl: ob er ſeine Klage in dem perſönlichen Gerichtsſtande des Beklagten, oder bei dem Richter der Sache anſtellen wolle. Hat er einmal gewählt, ſo muß er ſich die daraus fließenden Folgen in Anſehung der Art und Grade der Exekution gefallen laſſen.

§. 116.

Der dingliche Gerichtsſtand in Anſehung beweglicher Sachen findet nur alsdann Statt, wenn die Klage auf ein Eigenthums- oder Pfandrecht ſich gründet, und der Beſitzer oder Inhaber keinem ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtande in hieſigen Landen unterworfen iſt.

§. 117.

Wie durch Arreſtſchlag auf eine bewegliche Sache der dingliche Gerichtsſtand derſelben an dem Orte, wo ſie ſich befindet, in ſo weit, als über die Zuläſſigkeit des Arreſtes zu erkennen iſt, begründet werde, wird in dem Titel von Arreſten näher beſtimmt.

§. 118.

Iſt der, gegen welchen der Arreſt erkannt worden, ein hieſiger Unterthan, ſo muß die weitere Ausführung des Anſpruchs, welcher durch den Arreſtſchlag ſicher geſtellt werden ſoll, an den ordentlichen Gerichtsſtand verwieſen werden.

§. 119.

Ein Ausländer hingegen, wider welchen ein Arreſt in hieſigen Landen, es ſey auf den Antrag eines

Inländers oder eines andern Ausländers, verhängt iſt, muß vor dem Gerichte, welches denſelben angelegt hat, auch in der Hauptſache ſich einlaſſen.

§. 120 a.

Wo wegen der Arreſte gegen Ausländer beſondere Verträge mit benachbarten Staaten, oder beſondere Provinzialgeſetze vorhanden ſind, hat es dabei ferner ſein Bewenden. Doch folgt aus der Unzuläſſigkeit eines Arreſts wegen Schulden noch nicht, daß auch die Befugniß, Eigenthums- oder Pfandrechte an jedem Orte, wo die Sache ſich befindet, zu verfolgen (§. 116.), dadurch aufgehoben ſey.

§. 120 b.

Wie weit bei begangenen Defraudationen eines Privatzolles, ingleichen durch Pfändungen, ein Gerichtsſtand begründet werden könne, iſt im Allgemeinen Landrechte vorgeſchrieben. (Th. I. Tit. XIV. §. 437. 455. Th. II. Tit. XV. §. 130. u. f.)

§. 121.

Der Gerichtsſtand einer Erbſchaft, als eines Inbegriffs von Sachen und Rechten, iſt da, wo der Erblaſſer, zur Zeit ſeines Ablebens, ſeinen ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtand gehabt hat.

§. 122.

So lange der Erbe die Erbſchaftsgläubiger und Legatarien noch nicht befriedigt hat, kann er von ihnen in dem Gerichtsſtande der Erbſchaft belangt werden.

§. 123.

Will der Erbe unbekannte Erbſchaftsgläubiger verpflichten, ihn nur in ſeinem gewöhnlichen Gerichtsſtande in Anſpruch zu nehmen, ſo muß er die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts im Erſten Theile Tit. XVII. §. 137. u. f. beobachten.

§. 124.

Auch hat es bei eben dieſen Vorſchriften §. 131. u. f. für den Fall, wenn mehrere Miterben vor

Berichtigung der Erbſchaftsſchulden und Legate in den Nachlaß ſich theilen, ſein Bewenden.

§. 125.

Anſprüche wegen eines Erbrechts können in dem Gerichtsſtande der Erbſchaft ſo lange angebracht werden, als daſelbſt noch ein Theil des Nachlaſſes, an welchen der Kläger ſich halten kann, vorhanden iſt.

§. 126.

Zu den Angelegenheiten und Geſchäften, welchen wegen ihrer beſondern Beſchaffenheit ein eigener Gerichtsſtand angewieſen iſt (§. 6.), gehören zuvörderſt alle Prozeſſe, in welchen der Fiskus als Kläger, Beklagter, Intervenient, oder Litisdenunciat erſcheint; und die insgeſammt, ſo bald der Fiskus es verlangt, bei dem Landesjuſtizkollegio der Provinz verhandelt werden müſſen. III. Von dem ordentlichen Gerichtsſtande gewiſſer Angelegenheiten und Geſchäfte.

Anh. §. 35. Der privilegirte Gerichtsſtand des Fiskus findet nicht ferner Statt; vielmehr iſt derſelbe jederzeit bei demjenigen Gericht zu klagen und ſich einzulaſſen verbunden, vor welches die Sache gehören würde, wenn von einem Streite zwiſchen Privatperſonen die Rede wäre.

Nur wenn der Gegenſtand des Streites unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung ſteht, muß die Klage gegen den Fiskus bei dem Obergericht angeſtellt werden.

Anh. §. 36. So lange die neue Einrichtung der Untergerichte und Polizeibehörden noch nicht vollendet iſt, können beſondere Fälle vorkommen, in welchen die Regierungen es für nöthig achten, der Beihülfe der Juſtizbeamten zur Einziehung der Information und der Aſſiſtenz derſelben bei Führung des Prozeſſes ſelbſt ſich zu bedienen. In dieſen Fällen ſind die Obergerichte authoriſirt, auf den jedesmaligen Antrag der Regierung die Inſtruktion fiskaliſcher Civilprozeſſe in erſter Inſtanz vor ſich zu ziehen.

§. 127.

Wenn hingegen Fiskus nur einer oder der andern Partei beiſteht, oder auf den Ausgang eines Prozeſſes Acht giebt, ſo wird dadurch der Gerichtsſtand nicht verändert.

§. 128.

Alle Sponſalien und Eheſachen gehören in der Regel, und wenn nicht etwa durch Provinzialgeſetze Ausnahmen beſtimmt, oder einem Magiſtrate oder andern Untergerichte Konſiſtorialrechte durch beſondere Privilegia beigelegt ſind, vor das Oberjuſtizkollegium der Provinz, in welcher der beklagte Theil, oder der Ehemann ſeinen Wohnſitz hat.

Anh. §. 37. Die Sponſalien und Eheſachen gehören jederzeit vor diejenigen Gerichte, welchen der Beklagte, oder der Ehemann perſönlich unterworfen iſt.

§. 129.

Wenn ein Ausländer, der auswärts keinen Wohnſitz hat, oder dieſen ſeinen auswärtigen Wohnſitz verſchweigt, während ſeines Aufenthalts in hieſigen Landen eine hieſige Unterthanin heirathet, ohne ihr bekannt zu machen, daß er in hieſigen Landen zu bleiben nicht gemeint ſey; ſo kann, wenn er auch daſelbſt einen ordentlichen Wohnſitz nicht aufgeſchlagen, und nach geſchloſſener Ehe ſich wiederum entfernt hätte, dennoch bei dem Landesjuſtizkollegio der Provinz, in welcher die Ehe geſchloſſen worden, auf deren Trennung wider ihn geklagt werden.

Anh. §. 38. Außer dem hier bezeichneten Falle iſt die Eheſcheidungsklage einer hieſigen Unterthanin gegen ihren ins Ausland zurück gegangenen Ehemann bei den dieſſeitigen Gerichten nicht zuläſſig. Dieſe Klage muß — ſelbſt wenn auch die Klägerin aus andern Gründen nicht unbedingt ſchuldig ſeyn ſollte, ihrem Ehemanne ins Ausland zu folgen — in dem perſönlichen Gerichtsſtande des Letztern angebracht werden.

§. 130.

Was außerdem für Arten von Sachen oder Geſchäften beſondern Gerichten angewieſen ſind, und wie weit die Jurisdiktion dieſer Gerichte ſich erſtrecke, deshalb kann hier eine allgemeine Beſtimmung nicht erfolgen; und hat es vielmehr bei den darüber vorhandenen beſondern Reglements und Verordnungen, nach den verſchiedenen Verfaſſungen der Provinzen

und Departements, vor der Hand auch noch ferner ſein Bewenden. Es können daher hier nur beiſpielsweiſe die Kammer-, Medizinal-, Kommerzien-, Fabriken-, Bau- und Geſindeſachen, ingleichen die Vergehungen wider die Münz-, Poſt-, Acciſe-, Zoll- ꝛc. Reglements angeführt werden.

Anh. §. 39. Die der Landespolizei und den Finanzbehörden ſonſt übertragen geweſene Rechtspflege iſt an die gewöhnlichen Gerichte übergegangen.

§. 131.

Zu den einzelnen Fällen, in welchen, nach den Geſetzen, zur Beförderung einer promptern und unparteiiſchen Rechtspflege ein außerordentlicher Gerichtsſtand Statt findet (§. 7. n. 1.) gehört zuvörderſt, wenn die Jurisdiktion zwiſchen zwei Gerichten ſtreitig iſt; da alsdann den Parteien nicht angemuthet werden kann, die Verfolgung ihres Rechts ſo lange, bis dieſer Streit geendigt worden, zu verſchieben.

B. Von dem außerordentlichen Gerichtsſtande. 1. wegen ſtreitiger Jurisdiktion.

§. 132.

Wenn der Streit zwiſchen zwei Untergerichten derſelben Provinz, oder einem Untergerichte und dem ihm vorgeſetzten Obergerichte obwaltet; ſo muß die unterdeſſen zur Sprache gekommene Rechtsangelegenheit in beiden Fällen bei dieſem Obergerichte, oder einem von demſelben ernannten benachbarten Untergerichte, verhandelt werden.

§. 133.

Wenn hingegen zwei Untergerichte verſchiedener Provinzen, oder zwei Obergerichte ſtreiten, ſo muß der Fall dem Juſtizdepartement angezeigt werden, welches ſodann nach Beſchaffenheit der Umſtände beſtimmen wird, bei welchem Gericht die Sache, mit Vorbehalt beiderſeitiger Rechte, vermöge beſondern Auftrags erörtert und entſchieden werden ſoll.

§. 134.

Wenn Landesjuſtizkollegia und Kriegs- und Domainenkammern wegen der Gerichtsbarkeit in

Streit gerathen, ſo entſcheidet die Jurisdiktionskommiſſion, und der Prozeß unter den Privatparteien muß inzwiſchen ausgeſetzt werden.

§. 135.

Wird der Gerichtsſtand erſt nach der Zeit, da die Klage beantwortet worden, ſtreitig, ſo muß, wenn nicht etwa die Verſendung der Akten ſelbſt zur Beurtheilung und Entſcheidung des Jurisdiktionsſtreits unumgänglich nothwendig iſt, die Juſtruktion der Sache bei demjenigen Gerichte, wo ſie ihren Anfang genommen hat, in der Inſtanz, in welcher der Streit entſtanden iſt, bis zur wirklichen Einlangung des Konkluſi der Jurisdiktionskommiſſion, oder, wenn dieſes nicht früher eingeht, bis zum Schluſſe fortgeſetzt, und nur die Abfaſſung des Erkenntniſſes bis nach entſchiedenem Jurisdiktionsſtreite verſchoben werden.

§. 136.

2) wegen zu verhütender Vervielfältigung der Prozeſſe.

Wenn gegen mehrere Perſonen wegen derſelben Anforderung Klage erhoben werden ſoll, und dieſe bei verſchiedenen Untergerichten in Einer Provinz belangt werden müßten; ſo ſteht dem Kläger frei, bei dem Obergerichte der Provinz dahin anzutragen, daß dieſes, um die ſonſt entſtehende Vervielfältigung der Prozeſſe zu vermeiden, ſich der Verhandlung der Sache ſelbſt unterziehe, oder ein Untergericht dazu in Anſehung ſämmtlicher Beklagten anweiſe.

§. 137.

Ein Gleiches findet Statt, wenn in dieſem Falle einige der Beklagten dem Obergerichte, andere hingegen einem oder mehrern Untergerichten derſelben Provinz unterworfen ſind.

§. 138.

Wenn hingegen die Beklagten bei verſchiedenen Ober- oder privilegirten Gerichten, oder bei Untergerichten verſchiedener Provinzen belangt werden müßten; ſo iſt dem Juſtizdepartement davon Anzeige

zu thun, welches beſtimmen wird: ob und bei welchem Gerichte ſämmtliche Beklagte Recht nehmen ſollen, oder ob jeder in ſeinem beſondern Gerichtsſtande belangt werden müſſe.

§. 139.

Wenn die mehrern Beklagten theils unter Civil-, theils unter Militairgerichten ſtehen, ſo muß wegen Beſtimmung des gemeinſchaftlichen Gerichtsſtandes mit dem Generalauditoriat Rückſprache genommen werden.

§. 140.

Obige Vorſchriften (§. 136—139.) finden beſonders alsdann Statt, wenn gegen mehrere Erben, nach getheilter Erbſchaft, aus einem Anſpruche an den gemeinſchaftlichen Erblaſſer geklagt werden ſoll, und der Gerichtsſtand der liegenden Erbſchaft nicht mehr Statt findet. (§. 125.)

§. 141.

In wie fern durch die Eröffnung eines Konkurſes die wider den Gemeinſchuldner ſchwebenden Separatprozeſſe vor den Richter gezogen werden, bei welchem der Konkurs verhandelt wird, iſt im Funfzigſten Titel beſtimmt.

§. 142.

3) wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege.

Wenn das gehörige Gericht prompte und unparteiiſche Juſtiz zu pflegen verweigert, ſo ſteht dem Kläger frei, bei deſſen vorgeſetzter Inſtanz Hülfe zu ſuchen. Alsdann hängt es von dem Ermeſſen des Obergerichts ab, in wie fern das gehörige Gericht nur durch zweckmäßige Zwangsmittel zu ſeiner Schuldigkeit anzuhalten, oder der Prozeß von ſelbigem ganz ab-, und entweder vor das Obergericht ſelbſt zu ziehen, oder einem andern benachbarten Gerichte zur Inſtruktion und Entſcheidung zu übertragen ſey.

§. 143.

4) wegen gegründeten Ver-

Wenn der gehörige Richter bei dem Ausfalle des Prozeſſes ein nahes, oder auch nur ein entferntes Intereſſe hat;

dachts gegen den gehörigen Richter.

Oder wenn derſelbe mit einer Partei in auf- oder abſteigender Linie, oder im vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verſchwägert, oder mit einer Partei oder deren nahen Verwandten verlobt iſt, oder in Heirathsunterhandlungen ſteht, oder ſich von einer der ſtreitenden Parteien als Konſulent hat gebrauchen laſſen;

Oder mit einer Partei in offenbarer Feindſchaft lebt; (A. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 145. 146.)

Oder in der Sache zum Zeugen aufgeſtellt werden ſoll; ſo iſt diejenige Partei, welche ſich vor einem ſolchen Untergerichte einzulaſſen Bedenken trägt, auf die Verweiſung der Sache an das Obergericht der Provinz anzutragen berechtigt.

Iſt das Gericht, bei welchem ein ſolcher Anſtand ſich ereignet, ſelbſt ein Obergericht, ſo muß die Sache dem Juſtizdepartement angezeigt werden, welches ſodann, wenn die Anzeige richtig befunden iſt, den erforderlichen Auftrag an ein anderes Obergericht veranlaſſen wird.

Dahingegen ſoll auf bloße Vermuthungen der Parteien, daß ſie von dem Gerichte kein günſtiges Urtel zu erwarten hätten, wenn ſie auch dieſes ihr Mißtrauen eidlich erhärten wollten (Juramentum perhorrescentiae), keine Rückſicht genommen werden.

Anh §. 40. Schwebt die Sache bei einem Untergerichte, und iſt der Richter im fünften oder ſechſten Grade der Seitenlinie mit einer Partei verwandt oder verſchwägert; ſo wird er zwar dadurch zur Ausübung ſeines Amts nicht unfähig; es muß aber doch, wenn der Gegner ausdrücklich darauf anträgt, die Kognition der Sache einem andern Untergerichte übertragen werden. In weitern Graden der Verwandtſchaft wird auf die Rekuſation keine Rückſicht genommen.

§. 144.

Beſteht das Gericht aus mehrern zur Juſtiz verpflichteten Mitgliedern, ſo bewirken dergleichen Umſtände (§. 143.) nur, daß dasjenige Mitglied, auf

welches ſie Anwendung finden, nicht nur von aller unmittelbaren Bearbeitung der Sache ausgeſchloſſen werden, ſondern auch bei allen darin zu haltenden Vorträgen ſich aus dem Seſſionszimmer entfernen, und überhaupt ſich ſeines Voti durchgehends enthalten muß. Beſorgt eine Partei, daß ein ſolches Mitglied ſich dieſer ſeiner Pflicht nicht von ſelbſt erinnern werde, ſo ſteht derſelben frei, dem Präſidenten oder Dirigenten des Kollegii davon Anzeige zu thun, und ſeine Angabe nöthigen Falls zu beſcheinigen.

§. 145.

Wenn bei dem Präſidenten oder Dirigenten ſelbſt einer der §. 143. bemerkten Umſtände vorwaltet; ſo ſoll die Sache, auf Verlangen der einen nachtheiligen Einfluß beſorgenden Partei, bei der vorgeſetzten Inſtanz, oder, in deren Ermangelung, bei dem mit dem Kammergericht verbundenen Geheimen Juſtizrathe verhandelt werden.

§. 146.

Wenn bei Untergerichten, welche gewöhnlich nur mit wenigen zur Juſtiz verpflichteten Mitgliedern beſetzt ſind, eines dieſer Mitglieder als Kläger, Beklagter, Intervenient, oder Litisdenunciat in eine daſelbſt rechtshängige Sache verwickelt wird; ſo ſteht deſſen Gegner frei, darauf zu dringen, daß die Inſtruktion und Entſcheidung dem Obergerichte überlaſſen, oder von dieſem einem benachbarten unparteiiſchen Gerichte aufgetragen werde.

§. 147.

Eine gleiche Provokation ſteht auch den Präſidenten und Dirigenten der Kollegien, ſo wie den zur Juſtiz verpflichteten Mitgliedern der Untergerichte frei, wenn ſie dadurch ihrem Gegner den Verdacht einer obwaltenden Parteilichkeit zu benehmen nöthig finden.

§. 148.

5) wegen des unter einem Gerichtsſtande geſchloſſenen Vertrags.

Zu den Fällen, da wegen einer ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Einwilligung des Beklagten ein außerordentlicher Gerichtsſtand Statt findet (§. 7. n. 2.) gehört es zuvörderſt, wenn wegen eines Kontrakts bei den Gerichten des Orts, wo derſelbe geſchloſſen worden, oder erfüllt werden ſoll, geklagt wird.

§. 149.

Iſt in dem Vertrage ein Ort beſtimmt, wo die übernommene Verbindlichkeit erfüllt werden ſoll, ſo iſt an dieſem, ſonſt aber da, wo der Vertrag ſeine verbindliche Kraft erhalten hat, der Gerichtsſtand des Kontrakts.

§. 150.

Dieſer Gerichtsſtand des Vertrages iſt jedoch nur alsdann begründet, wenn der zu belangende Kontrahent ſich an dem Orte, wo der Kontrakt verbindliche Kraft erhalten hat, oder in Erfüllung gebracht werden ſoll, antreffen läßt.

§. 151.

In dieſem Gerichtsſtande kann ſowohl die Erfüllung, als die Aufhebung des Kontrakts rechtlich gefordert werden.

§. 152.

Es iſt aber niemand ſchuldig, wider ſeinen Willen in dem Gerichtsſtande des Kontrakts zu klagen; ſondern es ſteht ihm frei, ſeine Klage in dem ordentlichen perſönlichen oder dinglichen Gerichtsſtande anzuſtellen.

§. 153.

Wer einer perſönlichen Exemtion genießt, muß, wenn er auch in dem Gerichtsſtande des Kontrakts belangt werden ſoll, doch nur bei den Gerichten deſſelben Orts oder Diſtrikts, denen die daſelbſt wohnenden Eximirten unterworfen ſind, in Anſpruch genommen werden.

§. 154.

§. 154.

Bei dem Gerichtsſtande, unter welchem jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirthſchaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die wegen ſolcher Administration angeſtellten Klagen ſich einlaſſen.

6) wegen der unter einem Gerichtsſtande geführten Verwaltung.

§. 155.

Dieſer Gerichtsſtand der Verwaltung hört aber auf, wenn die Adminiſtration völlig beendigt, und der Verwalter über die gelegte Rechnung quittirt iſt. Wenn daher nur ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückſtand gefordert, oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, ſo kann dieſes nicht bei dem vormaligen Gerichtsſtande der geführten Verwaltung geſchehen.

§. 156.

Wenn ſich jemand einer ſolchen Adminiſtration weder aus eigener Bewegung, noch auf Anſuchen des Eigenthümers, ſondern auf obrigkeitlichen Befehl unterzogen hat, ſo kann er deshalb nur bei derjenigen Behörde, von welcher die Adminiſtration veranlaßt worden, in ſo fern dieſelbe überhaupt mit Gerichtsbarkeit verſehen iſt, belangt werden.

§. 157.

Vermeint der Eigenthümer, daß ihm durch die Anordnung der Adminiſtration, oder durch die Art derſelben, zu nahe geſchehe; ſo muß er bei der dieſer Obrigkeit vorgeſetzten Inſtanz rechtliche Hülfe nachſuchen.

§. 158.

Auch wenn der Gerichtsſtand der geführten Verwaltung an ſich zuläſſig iſt, kann dennoch der Kläger ſeinen Gegner, außer dem Falle des §. 156., auch in deſſelben ordentlichem Gerichtsſtande belangen.

§. 159.

Wie weit ein Kläger in eben dem Gerichtsſtande, wo er die Klage angeſtellt hat, ſich auch auf eine von dem Beklagten erhobene Wiederklage, es ſey in eben

7) wegen nothwendiger und

demſelben, oder in einem beſondern Prozeſſe, einlaſſen müſſe, wird unten im Neunzehnten Titel beſtimmt.

§. 160.

3) wegen freiwilliger Prorogation.

Wenn ein Beklagter ſich auf die Vorladung des Gerichts, welches nicht das gehörige iſt, geſtellt, und ohne die Inkompetenz zu rügen, die Klage beantwortet hat, ſo muß er dieſen Gerichtsſtand auch im Fortgange des Prozeſſes anerkennen, und kann in der Folge nicht mehr verlangen, daß die Sache an das gehörige Gericht verwieſen werde.

§. 161.

Hievon findet jedoch eine Ausnahme Statt: 1) wenn dem Gerichte, deſſen Gerichtsſtand durch die Prorogation begründet werden ſoll, die Befugniß nicht zuſteht, über ſolche Gegenſtände und Geſchäfte, als die im Streit befangenen ſind, zu erkennen; 2) wenn die Landesgeſetze, wie z. B. zwiſchen Franzöſiſchen und Deutſchen, zwiſchen Militair- und Civilgerichte, zwiſchen Juſtiz- und Kammerkollegiis, die Prorogation ausdrücklich unterſagen.

§. 162.

Ein jedes Gericht iſt ſchuldig, ſorgfältig zu prüfen: ob die angebrachte Klage vor ſeinen Gerichtsſtand gehöre; widrigenfalls es dieſelbe ſogleich an den kompetenten Richter verweiſen muß, und nicht den Verſuch machen darf: ob etwa ſeine Gerichtsbarkeit durch Prorogation begründet werden möchte.

§. 163.

Dergleichen Prorogation kann daher eigentlich nur Platz greifen, wenn ein Gericht wahrſcheinlichen Grund gehabt hat, ſich für den gehörigen Richter in der Sache zu halten; oder wenn der Kläger, noch vor Erlaſſung der Citation, eine Erklärung des Beklagten, daß dieſer die Prorogation ſich gefallen laſſe, beibringt.

§. 164.

Fehlt es an dieſen Erforderniſſen, ſo entſteht zwar daraus, wenn ſich nur der Beklagte in der Folge wirklich eingelaſſen hat, außer den §. 161. beſtimmten Fällen keine Nullität des Prozeſſes; doch muß ein ſolcher aus Vorſatz oder grobem Verſehen begangener Eingriff in fremde Jurisdiktionen von den vorgeſetzten Inſtanzen jederzeit gebührend beſtraft, und dafür geſorgt werden, daß dem gehörigen Gerichte die entzogenen Gebühren von demjenigen erſtattet werden, welches ſich dieſelben unrechtmäßiger Weiſe zugeeignet hat.

§. 165.

Wenn dagegen ein Verfahren oder Erkenntniß um deswillen aufgehoben werden muß, weil es in einem keine Prorogation geſtattenden Falle von einem unbefugten Richter verhandelt oder gefällt worden (§. 161.); ſo muß Letzterer, wenn bei ſeiner Anmaßung Vorſatz oder grobes Verſehen zum Grunde gelegen, von der vorgeſetzten Behörde zu Erſtattung ſämmtlicher, den Parteien verurſachter gerichtlicher und außergerichtlicher Koſten angehalten werden. In wie fern übrigens auch in dieſen Fällen gegen ein bei dem unbefugten Richter ergangenes und rechtskräftig gewordenes Urtel die Nullitätsklage Statt finde oder nicht, iſt unten (Tit. XVI. §. 7.) verordnet.

§. 166.

Von der Prävention.

Wenn eine Klage bei mehr als Einem Gerichte angeſtellt werden kann, ſo hängt es von der Wahl des Klägers ab, an welches derſelben er ſich wenden wolle, und es findet in jedem Falle unter dieſen Gerichten die Prävention Statt. Die Prävention aber hat dasjenige Gericht, deſſen Vorladung dem Beklagten zuerſt zugeſtellt, oder wenn es eine Ediktalcitation iſt, zuerſt in den Intelligenzblättern bekannt gemacht worden iſt.

§. 167.

Von Schiedsrichtern.

Wenn den Parteien über einen ſtreitigen Gegenſtand die ganz freie und uneingeſchränkte Diſpoſition zuſteht, ſo können ſie die Entſcheidung eines darüber unter ihnen obwaltenden Streits einem ſchiedsrichterlichen Ausſpruche durch Kompromiß unterwerfen.

§. 168.

Durch ein ſolches Kompromiß können aber weder das gemeine Beſte, noch das Intereſſe des Landesherrn, noch die Gerechtſame der etwa dabei nicht zugezogenen Intereſſenten, auf irgend eine Weiſe geſchmälert werden; und findet daher in Eheſcheidungsſachen, in Streitigkeiten wegen Landesherrlicher oder gemeiner Abgaben ꝛc. eine Entſcheidung durch Schiedsrichter mit Beſtande Rechtens nicht Statt.

§. 169.

Zu Schiedsrichtern können ſowohl Perſonen, welche ein richterliches Amt bekleiden, als andere gewählt werden, welche die zur Entſcheidung des obwaltenden Streits erforderlichen Kenntniſſe beſitzen.

Anh. §. 41. Perſonen, die im Auslande wohnen, können nicht zu Schiedsrichtern gewählt werden.

§. 170.

Wenn die Schiedsrichter von beiden Theilen in gleicher Anzahl gewählt worden, und ſich nicht vereinigen können, ſo müſſen die Parteien, und wenn zwiſchen dieſen kein Einverſtändniß Statt findet, die Schiedsrichter ſelbſt, einen Obmann wählen.

§. 171.

Die Schiedsrichter müſſen ſowohl bei der Erörterung, als bei der Entſcheidung der Sache die weſentlichen Vorſchriften der Landesgeſetze befolgen.

§. 172.

Der Ausſpruch der Schiedsrichter iſt nichtig:

1) wenn die Parteien gar nicht gehört, oder offenbar erhebliche Thatſachen ganz unerörtert gelaſſen;

2) wenn gegen ein den vorliegenden Fall ganz klar entſcheidendes Landesgeſetz erkannt worden iſt.

§. 173.

Haben die Parteien ſich in dem Kompromiß ausdrücklich verpflichtet, den Ausſpruch der Schiedsrichter (Laudum) ohne Widerrede gelten zu laſſen, ſo muß es bei dieſem Vertrage lediglich ſein Bewenden haben.

§. 174.

Wenn aber eine Partei die Nichtigkeit des Ausſpruchs nach §. 172. behauptet, oder wenn eine ſolche Verabredung (§. 173.) in dem Kompromiß nicht enthalten iſt, ſo ſteht den Parteien frei, binnen zehn Tagen nach eröffnetem Ausſpruche, ſich an den ordentlichen Richter zu wenden.

§. 175.

Dieſer muß alsdann, wenn die Provokation rechtlich begründet iſt, die Hauptſache zur Verhandlung ziehen, und darüber, wenn der Ausſpruch nichtig befunden wird, in erſter, ſonſt aber in zweiter Inſtanz ordentlich erkennen.

§. 176.

Schiedsrichter können ihre Ausſprüche niemals ſelbſt vollſtrecken, ſondern der obſiegende Theil muß das geſchloſſene Kompromiß und den erfolgten Ausſpruch bei dem gehörigen Richter einreichen und die Exekution nachſuchen

§. 177.

Von den in peinlichen Fällen Statt findenden Gerichtsſtänden ſoll in der Kriminalordnung das Nähere beſtimmt werden, und hat es bis dahin bei den Vorſchriften des Edikts vom 21ſten Jul. 1787. ſein Bewenden. Vom Kriminalgerichtsſtande.

Anh. §. 42. Die Kriminalordnung vom 11ten Dezember 1805. tritt an die Stelle des Edikts vom 21ſten Julius 1787.

§. 178.

So weit die Schadloshaltung des Beſchädigten mit der Unterſuchung des Verbrechens zugleich erörtert werden kann, gehören beide vor das kompetente Kriminalgericht. Wenn aber die Entſchädigung durch eine beſondere Klage geſucht wird, ſo muß dieſe in dem ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtande des Beſchädigers angeſtellt werden.

Dritter Titel.

Von der Pflicht der Parteien, die Inſtruktion ihrer Prozeſſe perſönlich abzuwarten; und in wie fern ſie ſich dabei rechtlicher Beiſtände, oder Bevollmächtigter, bedienen können.

§. 1.

Pflicht der Parteien, die Inſtruktion ihrer Prozeſſe perſönlich abzuwarten.

Da die Erfahrung lehrt, daß Prozeſſe, welche durch Bevollmächtigte und Sachwalter betrieben werden, hauptſächlich wegen der denſelben in den meiſten Fällen ermangelnden hinlänglichen Information von dem Zuſammenhange der bei dem Rechtsſtreite zum Grunde liegenden Thatſachen, den meiſten Zögerungen, und der Gefahr, in Verwirrung zu gerathen, ausgeſetzt ſind; ſo wird hiermit verordnet, daß die Parteien, beſonders in den zur Aufnehmung der Klage und ihrer Beantwortung, zur Einleitung der Inſtruktion ſelbſt, und zur Feſtſetzung der Streitpunkte anberaumten Terminen, ſo viel als möglich iſt, in Perſon erſcheinen, und ſich der richterlichen Vernehmung unterwerfen, auch alle zur Aufklärung der Thatſachen dienende Nachrichten und Urkunden mit zur Stelle bringen ſollen.

Anh. §. 43. Wegen der Nothwendigkeit des perſönlichen Erſcheinens der Parteien vor Gericht wird auf §. 1. des Anhangs (§. 12. der Einleitung) Bezug genommen.

§. 2.

Es wird daher auch ſämmtlichen Ober- und Untergerichten hiermit zur beſondern Pflicht gemacht, ſowohl den Kläger bei Anmeldung der Klage, als den Beklagten bei deſſen Vorladung, hierüber zu bedeuten, und ihnen, wo es nöthig iſt, mit näherer Anweiſung an die Hand zu gehen.

§. 3.

Auch eine unter den Parteien herrſchende Verbitterung, welche bei denſelben gegen jede perſönliche Zuſammentretung Widerwillen und Abneigung erzeugt, iſt an ſich noch nicht hinreichend, das perſönliche Erſcheinen vor dem Gerichte abzulehnen; da in einem ſolchen Falle, wenn der Richter dergleichen Gemüthsſtimmung unter den ſtreitenden Parteien wirklich bemerkt, die erforderlichen Veranſtaltungen, jede derſelben, abgeſondert von der andern, in verſchiedenen Zimmern zu vernehmen, getroffen werden können und müſſen.

§. 4.

Von dieſer Pflicht können einige Parteien dispenſirt werden: 1) wegen gewiſſer perſönlicher Verhältniſſe.

Krankheit, hohes Alter, Amts- oder Berufsgeſchäfte, welche der Partei eine Entfernung von dem Orte, wo ſie ihr Amt oder ihr Gewerbe betreibt, nicht geſtatten, können zwar eine Diſpenſation von der perſönlichen Abwartung der Prozeßinſtruktion bewirken; ſie heben aber die Regel nur in dem Falle auf, wenn das Hinderniß durch Verlegung des Termins, durch Hülfe benachbarter Gerichtsperſonen, oder auf andere Art nicht völlig gehoben werden kann.

§. 5.

Eine Partei, welche aus dieſer oder einer andern gleich erheblichen Urſache ſich von der perſönlichen Abwartung der Inſtruktion entſchuldigen zu können vermeint, muß dieſelbe gebührend und in Zeiten anzeigen, und wenn ſie nicht etwa als notoriſch ange-

ſehen werden kann, durch glaubwürdige Atteſte beſcheinigen.

§. 6.

Wenn der Wohnort einer Partei von dem Sitze des Gerichts ſo weit entlegen iſt, daß die Koſten der Reiſe, des Aufenthalts und der Verſäumniß in der Wirthſchaft, oder dem ſonſtigen Gewerbe, mit dem Gegenſtande des Prozeſſes, und den von der perſönlichen Abwartung der Inſtruktion zu hoffenden Vortheilen in keinem Verhältniſſe ſtehen, ſo ſoll einer ſolchen Partei das perſönliche Erſcheinen an ordentlicher Gerichtsſtelle wider ihren Willen nicht zugemuthet werden.

Anh. §. 44. Wenn eine Partei, ohne dazu verbunden zu ſeyn, zum Behufe ihres perſönlichen Erſcheinens im Termine koſtſpielige Reiſen unternimmt, welche durch Beſtellung eines Bevollmächtigten hätten vermieden werden können; ſo iſt der Gegner zum Erſatz der Reiſe- und Verſäumnißkoſten nicht ſchuldig.

§. 7.

Wie in einem ſolchen Falle zu verfahren ſey.

Wenn aber auch aus einer oder der andern ſolchen Urſache die Parteien von der perſönlichen Erſcheinung an der gewöhnlichen Gerichtsſtelle dispenſirt werden müſſen, ſo folgt doch daraus noch nicht, daß an ihrer Stelle ein bloßer Bevollmächtigter zuzulaſſen ſey; vielmehr muß alsdann der Richter ſorgfältig prüfen: ob es nach der Beſchaffenheit der Umſtände thunlich und rathſam ſey, die perſönliche Vernehmung derſelben, oder auch die ganze Inſtruktion der Sache, an ihrem Wohn- oder auch an einem dritten Orte, durch einen Kommiſſarius zu bewirken. So iſt z. B. eine Sache zu einer ſolchen auswärtigen Inſtruktion vorzüglich geeignet, wenn es dabei auf einen Gegenſtand ankommt, deſſen Lage, Beſchaffenheit und beſondere Verhältniſſe, zur Aufklärung der Thatſachen, von weſentlichem Einfluſſe ſind, oder wenn die Parteien ohne erheblichen Zeit- und Koſtenaufwand nicht an der gewöhnlichen Gerichtsſtelle,

wohl aber an einem dritten Orte, zuſammen gebracht werden können; oder wenn alle zur Aufklärung der ſtreitigen Thatſachen gehörige Beweismittel an einem ſolchen dritten Orte bei einander zu finden ſind. Zuweilen kann es auch zur Erreichung des Endzwecks einer vollſtändigen und gründlichen Inſtruktion vieles beitragen, wenn auch nur der eine Theil, z. B. der abweſende Beklagte, durch einen auswärtigen Kommiſſarius vernommen, und die Information für denjenigen, der ihn bei der Inſtruktion vertreten ſoll, ſolchergeſtalt eingezogen wird.

Alle dergleichen Umſtände muß der Richter reiflich erwägen, und vernünftig beurtheilen: wie in jedem vorkommenden Falle, wenn die Parteien an gewöhnlicher Gerichtsſtelle nicht perſönlich zuſammen gebracht werden können, nach der beſondern Beſchaffenheit eines ſolchen Falles, der Zweck einer vollſtändigen Auseinanderſetzung und Ausmittelung der obwaltenden Thatſachen am kürzeſten, zuverläſſigſten, und mit einem möglichſt geringen Koſtenaufwande erreicht werden könne.

§. 8.

In klaren Schuld- und andern dergleichen Sachen, bei welchen ſich gleich vom Anfang an voraus ſehen läßt, daß es dabei entweder gar keiner, oder doch nur einer ſehr einfachen und nicht verwickelten Inſtruktion in Anſehung der Thatſachen bedürfen werde, kann der Richter die Parteien von dem perſönlichen Erſcheinen auf eine bloße Anzeige diſpenſiren. Eben das gilt bei Prozeſſen, die nur auf einer Rechtsfrage beruhen; ingleichen im Wechſel- und exekutiviſchen Prozeſſe, unter den Tit. XXVII. XXVIII. vorkommenden nähern Beſtimmungen. 2) wegen Beſchaffenheit der Sache.

§. 9.

Iſt aber auch in einer Sache das perſönliche Erſcheinen vom Anfang nicht erfordert worden, ſo iſt der Richter dennoch befugt, wenn bei Fortſetzung

der Inſtruktion ſich findet, daß die Sache, wegen neuer zum Vorſchein gekommener Umſtände, Einwendungen oder Gegenforderungen, einer weitläuftigern Unterſuchung, als ſich zuerſt vorausſehen ließ, bedürfe; oder daß aus andern Urſachen, z. B. wegen eines Vergleichs, wegen der zur Ausmittelung der Wahrheit unumgänglich nothwendigen Gegeneinanderſtellung der Parteien ꝛc., die perſönliche Gegenwart derſelben erforderlich ſey, die im Anfang ertheilte Dispenſation zurück zu nehmen, und die Parteien zur Fortſetzung der Inſtruktion in Perſon vorzufordern.

§. 10.

Für Kirchen, Klöſter, Schulen, Hoſpitäler und andere Armenanſtalten und milde Stiftungen, müſſen die Vorſteher und Verwalter derſelben die Inſtruktionen unter vorſtehenden Maaßgaben perſönlich abwarten. Sind deren mehrere, ſo iſt es hinreichend, wenn zwei derſelben, oder auch nur Einer, erſcheinen.

§. 11.

Von Stadt- und Dorfgemeinen und andern Kollegiis und Korporationen, welche aus mehr als drei Mitgliedern beſtehen, ſollen nur zwei oder höchſtens drei Deputirte zur Abwartung der Inſtruktionen beſtellt werden. Doch ſteht auch in dieſem Falle dem Kollegio oder der Gemeine frei, die Inſtruktion nur durch Einen Deputirten, wenn ſie es für hinreichend hält, abzuwarten.

§. 12.

Rechtliche Folgen einer ungegründeten Verweigerung des perſönlichen Erſcheinens.

Wenn in Fällen, wo eine Partei perſönlich hätte erſcheinen ſollen, dieſelbe ausbleibt, jedoch einen Bevollmächtigten abſendet, der ihre Abweſenheit aus nicht unerheblich ſcheinenden, wenn gleich noch nicht beglaubigten Urſachen entſchuldigt, ſo muß zwar der Deputirte des Gerichts einen Verſuch machen: wie weit er es in der Aufklärung der Sache mit dieſem Bevollmächtigten bringen könne; ſo bald aber der

Inſtruent wahrnimmt, daß es dem Bevollmächtigten an der nöthigen Information ermangele, und alſo die Verhandlung mit ihm nicht zweckmäßig fortgeſetzt werden könne, muß er dieſelbe ſofort abbrechen, und dem Gerichte Anzeige machen.

§. 13.

Dieſes muß ſodann nicht nur die ausgebliebene Partei in alle Koſten, welche durch den vereitelten Termin, ſowohl an Gerichtsgebühren, als etwanigen Auslagen, Reiſe- und andern Koſten des Gegentheils verurſacht worden, durch ein Dekret ſofort verurtheilen; ſondern auch in der Hauptſache einen neuen Termin anberaumen, und die Partei zur perſönlichen Abwartung deſſelben unter der ausdrücklichen Warnung vorladen, daß, bei fernerm Ausbleiben auf die Verhandlungen im erſten Termine, ohne weitere Rückſicht, in der Hauptſache wider ſie, nach Vorſchrift des Achten Titels in contumaciam werde verfahren werden. Dieſe Kommination wird alſo auch, wenn die Partei in dem neuen Termine abermals ungehorſam ausbleibt, ohne fernere Nachſicht wirklich in Ausübung gebracht.

§. 14.

Befugniß der Parteien, ſich rechtliche Beiſtände zu wählen, oder deren Zuordnung bei dem Richter zu ſuchen.

Jede Partei, welche die Inſtruktion ihrer Rechtsſache in Perſon abwartet, iſt befugt, ſich einen Aſſiſtenten aus der Zahl der bei dem Gericht zur Prozeßpraxis zugelaſſenen Juſtizkommiſſarien ſelbſt zu wählen; oder die Zuordnung eines ſolchen Rechtsbeiſtandes bei dem Richter nachzuſuchen. Geſchieht Letzteres, ſo muß nach Beſchaffenheit der Umſtände und Wichtigkeit der Sache, entweder ein Beiſitzer des Gerichts, oder ein ſchon hinlänglich geübter Referendarius, oder auch ein Juſtizkommiſſarius, einer ſolchen Partei zum Aſſiſtenten zugeordnet werden. Wenn aber eine Partei keinen Aſſiſtenten verlangt, ſo kann ihr derſelbe wider ihren Willen niemals aufgedrungen werden.

§. 15.

Pflichten ſolcher Aſſiſtenten.

Der von einer Partei gewählte oder ihr zugeordnete Aſſiſtent muß ſeine Aufmerkſamkeit hauptſächlich darauf richten, daß die Partei gehörig examinirt, nicht übereilt, noch in Furcht geſetzt; nichts, was zur Aufklärung der Sache von ihrer Seite und zu ihrer Vertheidigung gehört, übergangen oder vernachläſſigt; vielmehr Alles deutlich, richtig, dem wahren Sinne der Partei gemäß, niedergeſchrieben werde.

§. 16.

Der Aſſiſtent muß dem Deputirten des Gerichts bei der Erforſchung des wahren Zuſammenhanges der Thatſachen auf keine Weiſe hinderlich fallen, die Partei in ihren Erzählungen nicht unterbrechen, noch derſelben zur Zurückhaltung oder Verſtellung der Wahrheit Rath oder Anlaß geben; vielmehr, ſo viel an ihm iſt, dazu mitwirken, daß die vorkommenden Thatſachen bald und vollſtändig in ihr wahres Licht geſetzt werden.

§. 17.

Wenn aber der Aſſiſtent wahrzunehmen glaubt, daß der Deputirte des Gerichts die Sache von der unrechten Seite anſehe; daß er erhebliche Umſtände übergehe, zu leicht und flüchtig verfahre; nicht tief genug in den eigentlichen Zuſammenhang der Sache eindringe; oder daß die Faſſung des Protokolls dem wahren Sinne der Partei nicht gemäß ſey: ſo iſt es ſeine Pflicht, dergleichen Fehler auf geziemende Art zu bemerken, und falls ſeinen Erinnerungen kein Gehör gegeben würde, davon entweder bei der Unterſchrift des Protokolls, oder durch ein beſonderes Promemoria, dem Gerichte Anzeige zu machen.

§. 18.

Dergleichen Aſſiſtenten müſſen übrigens bei allen gerichtlichen Verhandlungen unter den Parteien, und auch bei den Zeugenabhörungen, zugelaſſen werden.

§. 19.

Nach geſchloſſener Inſtruktion ſteht es den Parteien frei, ſich ihrer Aſſiſtenten auch bei Anfertigung der rechtlichen Deduktionen zu bedienen.

§. 20.

In ſo fern die Aſſiſtenten zugleich ſolche zum Betrieb des Prozeſſes gehörende Angelegenheiten und Geſchäfte, welche außer und zwiſchen den Terminen vorfallen, beſorgen ſollen, ſind ſie als Bevollmächtigte anzuſehen; und müſſen ſich alſo durch eine ordentliche Vollmacht dazu legitimiren. Eine jede Partei, welche nicht am Orte des Gerichts ihren beſtändigen Aufenthalt hat, iſt ſchuldig, wenn ſie auch die Inſtruktionstermine perſönlich abwartet, dennoch einen ſolchen Bevollmächtigten zum Betrieb der Sache zwiſchen den Terminen zu beſtellen.

§. 21.

Von andern Beiſtänden.

Außerdem ſteht es auch einer jeden Partei frei, neben dieſem ihrem Rechtsbeiſtande, auch andere Perſonen, in welche ſie ein beſonderes Vertrauen hat, und von welchen ſie, entweder wegen der ihnen beiwohnenden genauern Bekanntſchaft mit den in dem Prozeſſe vorkommenden Thatſachen, oder in Fällen, wo es auf eine gewiſſe Sach- oder Kunſtkenntniß ankommt, wegen ſolcher bei ihnen anzutreffenden Kenntniſſe, einen vorzüglichen Beiſtand erwartet, mit zu den Terminen zu bringen. Dergleichen Beiſtände muß der Deputirte des Gerichts unbedenklich zulaſſen; er muß aber auch dahin ſehen, daß ſie ſich in ihren Schranken halten, und der Aufklärung der Sache auf keine Weiſe hinderlich fallen. Uebrigens iſt es lediglich die Sache der Partei, ob und zu welchen Terminen ſie einen ſolchen Beiſtand mitbringen will; und die Inſtruktion kann durch die Abweſenheit und das Ausbleiben deſſelben niemals aufgehalten werden.

§. 22.

Von Bevollmächtigten.

Wenn eine Partei die Inſtruktion ihres Prozeſſes nicht perſönlich abwarten kann, oder ſonſt nach den obigen Vorſchriften davon dispenſirt iſt, ſo muß ſie aus den bei dem Gericht zur Prozeßpraxis beſtellten Juſtizkommiſſarien einen Bevollmächtigten wählen, und denſelben mit vollſtändiger Information und gehöriger Vollmacht verſehen. Auditeurs können zwar unter Genehmigung ihres Vorgeſetzten, als Rechtsbeiſtände ſolcher Parteien, welche die Inſtruktion perſönlich abwarten, zugelaſſen, niemals aber zu Bevollmächtigten abweſender Parteien gewählt werden.

Anh. §. 45. Eine Gerichtsperſon, die an Abfaſſung eines Urtels Theil genommen hat, kann in den folgenden Inſtanzen nicht der Aſſiſtent einer Partei ſeyn, wenn auch die letztere die Beſtätigung des Urtels verlangt.

§. 23.

Kann oder will eine Partei, aus Mangel an Bekanntſchaft oder andern Urſachen, eine ſolche Wahl nicht ſelbſt anſtellen; ſo muß ſie ſich bei dem Gericht allenfalls ſchriftlich melden, welches ihr entweder aus der Zahl der Juſtizkommiſſarien, oder auch, nach Bewandtniß der Umſtände und Beſchaffenheit der Sache, aus ſeinen Beiſitzern oder Referendarien einen ſolchen Bevollmächtigten anweiſen muß.

§. 24.

Dieſem Bevollmächtigten kann die Partei zwar auch andere Perſonen zuordnen, welche wegen der genauern ihnen beiwohnenden Kenntniß von dem Hergange der Sache, und den dabei vorkommenden Umſtänden, dem Bevollmächtigten die nöthige Information ertheilen, oder auch mit ihm zugleich in den Terminen erſcheinen, und die Inſtruktion abwarten. Doch liegt der Betrieb der Sache dem eigentlichen Bevollmächtigten hauptſächlich ob, und er iſt dem Gerichte dafür verantwortlich. Es bedarf alſo

auch für die ihm zugeordneten Perſonen keiner beſondern Vollmacht.

§. 25.

Diejenigen Perſonen, welche nach Vorſchrift der Geſetze (Th. I. Tit. XIII. §. 119. u. f.) in den Angelegenheiten gewiſſer anderer Perſonen die Vermuthung einer Vollmacht für ſich haben, müſſen auch in Prozeſſen als Bevollmächtigte ſolcher Perſonen zugelaſſen werden. Iſt Gefahr im Verzuge vorhanden, ſo muß der Richter auf ihre rechtlichen Anträge verfügen, wenn ſie auch noch keine Vollmacht vorlegen können; in ſo fern ſie nur zu deren Nachbringung oder zur Herbeiſchaffung der Genehmigung ſich erbieten.

§. 26.

Andere Perſonen, welche mit der Partei, die ſie vertreten wollen, in keinem ſolchen Verhältniſſe ſtehen, ſind nur alsdann zuzulaſſen, wenn eine Gefahr im Verzuge klar erhellet, und von ihnen für die nachzubringende Genehmigung der Hauptparthei eine von dem Richter nach Beſchaffenheit der Umſtände feſtzuſetzende Kaution ſofort beſtellt wird.

§. 27.

Wenn ſolche Perſonen (§. 25. 26.) den Prozeß eines Abweſenden als deſſen Bevollmächtigte perſönlich abwarten, ſo finden wegen der von ihnen zu erwählenden oder zu erbittenden Aſſiſtenten die Vorſchriften §. 14—21. Anwendung.

§. 28

Einem ſolchen Bevollmächtigten (§. 25. 26.), ingleichen den Juſtizkommiſſarien, welche ſich zum Betrieb eines Prozeſſes ohne Vollmacht, jedoch unter dem Angelöbniß, dieſelbe nachzubringen, melden, muß der Richter zu dieſer Nachbringung eine nach der Nähe oder Entfernung des Aufenthalts der Partei abzumeſſende Friſt beſtimmen.

§. 29.

Kann die Vollmacht nicht beigebracht, und die Genehmigung des Abweſenden für nachgewieſen nicht angenommen werden (A. L. R. Th. I. Tit. XIII. §. 125 — 128.), ſo iſt die erfolgte Verhandlung für nicht geſchehen zu achten; und der angebliche Bevollmächtigte muß ſowohl dem Richter, als dem Gegentheile, für alle daher entſtehende Schäden und Koſten vollſtändigen Erſatz leiſten. (Tit. XVI. §. 2. n. 5.)

§. 30.

Wie die Prozeßvollmachten beſchaffen ſeyn müſſen.

Eine jede zur Betreibung ſtreitiger Rechtsangelegenheiten ausgeſtellte Vollmacht muß enthalten:

1) den Namen, Stand und Charakter des Bevollmächtigten;
2) den Namen, Stand und Charakter des Gegentheils;
3) den Gegenſtand des Rechtsſtreits;
4) den Auftrag, alles dasjenige vorzunehmen, was die Gerichte von einem im Namen einer abweſenden Partei erſcheinenden Bevollmächtigten zu fordern berechtigt ſind;
5) das Datum;
6) die Unterſchrift des Vor- und Zunamens des Ausſtellers, mit Beifügung ſeines Charakters. Dagegen iſt die Beidrückung des Petſchafts zur Gültigkeit der Vollmacht nicht nothwendig.

§. 31.

Durch eine ſolche Vollmacht erhält der Bevollmächtigte die Befugniß und Verbindlichkeit, die Stelle der Partei vor Gericht zu vertreten, und ſich im Fortgange des Prozeſſes allen vorkommenden Geſchäften zu unterziehen; bei welchen nicht etwa nach Vorſchrift der Geſetze eine Specialvollmacht erfordert wird. (Allgem. Landrecht Th. I. Tit. XIII. §. 99 — 109.)

§. 32.

§. 32.

Wenn jemand zur Betreibung aller ſeiner Rechtsangelegenheiten einen Generalbevollmächtigten beſtellt hat, und dieſer von einer ſolchen Generalvollmacht in mehrern Sachen Gebrauch machen will, ſo muß er in jeder derſelben eine beglaubte Abſchrift zu den Akten einreichen. Soll aber ein ſolcher Generalbevollmächtigter auch zu Handlungen, bei welchen die Geſetze eine Specialvollmacht erfordern, berechtigt ſeyn, ſo muß die Generalvollmacht den Auftrag zu dergleichen Handlungen ausdrücklich enthalten. Von Generalbevollmächtigten.

§. 33.

Wer in einem Konkursprozeſſe zur Wahrnehmung der Gerechtſame eines Machtgebers überhaupt bevollmächtigt iſt, der wird dadurch ſowohl gegen den Kurator der Maſſe, als gegen jeden Mitgläubiger, hinreichend legitimirt.

§. 34.

Wer zur Verhandlung im Prozeß über die Klage bevollmächtigt iſt, der bedarf keiner neuen Vollmacht zur Verhandlung über die Wiederklage, in ſo fern letztere, nach der unten erfolgenden Vorſchrift, in Einem Prozeſſe mit der Konvention erörtert und entſchieden wird.

§. 35.

Dagegen kann von einer zur Verhandlung in Poſſeſſorio ſummariiſſimo ertheilten Vollmacht in dem nachfolgenden Prozeſſe über die Hauptſache kein Gebrauch gemacht werden.

§. 36.

Was die Form der in gerichtlichen Angelegenheiten auszuſtellenden Vollmachten betrifft, ſo müſſen dieſelben allemal ſchriftlich ertheilt, und dabei ſowohl die Vorſchriften der Geſetze von der Form der Verträge überhaupt (Allg. Landrecht Th. I. Tit. V. §. 109. u. f.), und von der Form der Specialvollmachten inſonderheit (Th. I. Tit. XIII. §. 110 u. f.), als we- Form der Vollmachten.

gen der von Blinden, oder des Leſens und Schreibens Unerfahrenen, die beſondern Verordnungen Tit. V. §. 171 u. f. beobachtet werden.

Anh. §. 46. In allen Fällen, wo die Bevollmächtigten der Stadtverordneten nach den Geſetzen einer Specialvollmacht von der Verſammlung der Stadtverordneten bedürfen, ſoll ein von dem Vorſteher und ſechs Mitgliedern vollzogenes und vom Magiſtrate des Orts beſtätigtes Zeugniß:

„daß durch einen geſetzlich abgefaßten Beſchluß der „Stadtverordneten-Verſammlung die Bevollmächtig„ten bevollmächtigt ſeyen"

die Stelle der Vollmacht vertreten.

§. 37.

Außerdem müſſen aber auch die Parteien zu den für gerichtliche Verhandlungen beſtimmten Vollmachten der unter öffentlicher Genehmigung gedruckten Formulare ſich bedienen, und dieſelben gehörig ausfüllen. Sollten dergleichen Vollmachtsbogen an dem Orte, wo die Ausſtellung geſchehen ſoll, nicht zu haben ſeyn, ſo muß zwar ein mit den weſentlichen Erforderniſſen einer Vollmacht verſehenes Blanket angenommen; doch ſoll demſelben jedesmal, auf Koſten des Ausſtellers, der gedruckte Vollmachtsbogen umgeſchlagen, und darauf gehörig bemerkt werden, zu welcher Sache derſelbe gebraucht worden. Uebrigens müſſen zu ſolchen gedruckten Vollmachten die vorgeſchriebenen Stempelſätze bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe (Allg. Landrecht Th. II. Tit. XX. §. 274.) gebraucht werden; und Juſtizkommiſſarien, welche Vollmachten, die mit einem minderen, als dem im Stempeledikte vorgeſchriebenen Satze verſehen ſind, zu den Akten bringen, haben die ediktmäßige Strafe von zehn Thalern verwirkt.

§. 38.

Wegen der die bloße Namensunterſchrift enthaltenden Blankets hat es, auch in Prozeßangelegenheiten, bei der Vorſchrift des Allg. Landrechts Th. I Tit. XIII. §. 112. 113. ſein Bewenden.

§. 39.

Korporationen und Gemeinen aller Art können zwar bei Inſtruktionen in ihren Rechtsangelegenheiten durch ihren Syndikus vertreten werden; doch muß auch dieſer zur Anſtellung einer Klage in ihrem Namen, oder zur Einlaſſung darüber, durch einen beſondern Auftrag legitimirt ſeyn. (A. L. R. Th. II. Tit. VI. §. 136. 152.)

Von Vollmachten der Korporationen und Gemeinen,

§. 40.

Alle Vollmachten der Stadt- und Dorfgemeinen müſſen gerichtlich ausgeſtellt, und in dem dabei aufzunehmenden Protokoll muß bemerkt werden:

insonderheit der Stadt- und Dorfgemeinen;

1) aus wie vielen Mitgliedern, der ſorgfältig geſchehenen Nachfrage zufolge, die Gemeine beſtehe;
2) wie viel von dieſen Mitgliedern erſchienen ſind, und wie dieſelben mit Vor- und Zunamen heißen, auch ob es Bauern oder Koſſaten ꝛc. ſind;
3) welche Mitglieder ausgeblieben ſind, und was die Komparenten für Urſachen des Außenbleibens eines jeden angeführt haben;
4) ob ſämmtliche Komparenten darunter einig ſind, daß und auf wen die Vollmacht ausgeſtellt werden ſolle. Ergiebt es ſich, daß die Stimmen der Gemeine getheilt ſind, ſo müſſen die Diſſentienten, wenn deren Vor- und Zunamen im Protokoll verzeichnet worden, über die Gründe ihres Widerſpruchs vernommen, und ihre Erklärungen ausführlich zum Protokoll niedergeſchrieben werden.

Sind in Anſehung des Außenbleibens einiger Mitglieder keine erheblichen Gründe angeführt, und es entſteht ein Verdacht, daß die Erſchienenen vielleicht die Abſicht haben könnten, die ausgeſchloſſenen Mitglieder zu entfernen; ſo iſt darauf zu dringen, daß auch dieſe Mitglieder herbei gerufen werden, um ihre Erklärung abzugeben.

Anh. §. 47. Die Stadtgemeinen werden durch die Magiſtråte vertreten, und von dieſen die Vollmacht unter Beobachtung der im §. 44. dieſes Titels ertheilten Vorſchrift ausgeſtellt.

Der Beſchluß einer Dorfgemeine zur Ausſtellung der Vollmacht muß in Anſehung derjenigen Mitglieder, welche in dem zur Aufnahme der Vollmacht angeſtandenen Termine erſchienen ſind, nach den Grundſätzen des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. VI. §. 51 u. f. gefaßt und beurtheilt werden.

§. 41.

Wenn ſolchergeſtalt das Protokoll aufgenommen worden, ſo muß die Vollmacht nach dem, was durch Mehrheit der Stimmen beſchloſſen worden, ausgefüllt, den Komparenten vorgeleſen, und von ſämmtlichen oder den einwilligenden Mitgliedern vollzogen werden, welche jederzeit den größten Theil der Gemeine ausmachen müſſen.

§. 42.

In dem unter der Vollmacht zu verzeichnenden Atteſte muß auf das beſonders abgehaltene Protokoll Bezug genommen, und daraus bemerkt werden: aus wie viel Mitgliedern die Gemeine beſtehe, wie viele derſelben erſchienen ſind, auch ob und wie viele unter dieſen die Vollmacht zu vollziehen Bedenken getragen haben.

Hat ſich dieſer letzte Fall ereignet, ſo muß von der atteſtirenden Gerichtsperſon jederzeit eine vidimirte Abſchrift des aufgenommenen Protokolls von Amts wegen an das Gericht eingeſchickt werden, bei welchem von der Vollmacht Gebrauch gemacht werden ſoll. Ein ſolchergeſtalt eingeſandtes Protokoll iſt in den Manual-Akten des Rechtsbeiſtandes oder Bevollmächtigten der Gemeine aufzubewahren, um von deſſen Inhalte bei der Inſtruktion der Sache nöthigen Falls Gebrauch zu machen.

§. 43.

Wenn in großen Städten beſondere Repräſentanten der Bürgerſchaft vorhanden ſind, ſo iſt nur

deren Vernehmung erforderlich; jedoch müſſen ſie ſolchen Falls bei Vollziehung der Vollmacht jederzeit nachweiſen, daß ſie dazu, nach der beſtehenden Verfaſſung des Orts, von ihren Kommittenten autoriſirt worden ſind.

§. 44.

Wenn von einem Kollegio oder einem Magiſtrate eine Vollmacht ausgeſtellt werden ſoll, ſo muß dieſelbe von dem Dirigenten, oder dem den Vorſitz habenden Mitgliede, nebſt einem oder zwei andern Mitgliedern unterſchrieben, und mit des Kollegii oder Magiſtrats Inſiegel bedruckt werden. eines Magiſtrats oder andern Kollegii;

Sollte es bei Regreßklagen, oder ſonſt, auf das Privatintereſſe der einzelnen Mitglieder ankommen, ſo muß die Vollmacht auch von ihnen ſämmtlich ausgeſtellt werden.

In Anſehung auswärtiger Kollegien und Magiſtrate iſt auf den Gerichtsgebrauch jedes Orts Rückſicht zu nehmen.

§. 45.

Bei Domkapiteln und Kollegiatſtiftern müſſen die Vollmachten von dem Dechanten, oder in deſſen Abweſenheit von dem Senior, bei Klöſtern hingegen von dem Prälaten, Abt, Probſt, Prior, Guardian, oder von der Aebtiſſin, Priorin ꝛc. nebſt zwei Konventualen unterſchrieben, und jederzeit des Domkapitels, Stifts oder Kloſters gewöhnliches Inſiegel beigedruckt werden. einer geiſtlichen Geſellſchaft;

§. 46.

Sollten beſondere Statuten eines oder des andern Kapitels, Stifts ꝛc. zur Gültigkeit der Vollmachten ein Mehreres erfordern, ſo muß dieſem pünktlich nachgelebt werden. Zieht jedoch die unterlaſſene Beobachtung dieſer beſondern Form eine Nichtigkeit der Verhandlungen nach ſich, ſo müſſen die Ausſteller der mangelhaften Vollmacht für allen dar-

aus entſtandenen Schaden und vergeblichen Koſten-aufwand aus eigenen Mitteln einſtehen.

§. 47.

einer Kirche, Schule oder milden Stiftung; Wenn für Kirchen, Schulen, Hoſpitäler, Waiſen- und Wittwenanſtalten, oder andere Pia corpora Vollmachten ausgeſtellt werden ſollen, ſo müſſen ſelbige von den Vorſtehern oder Adminiſtratoren unterſchrieben, und mit dem ihnen anvertrauten Siegel bedruckt werden.

§. 48.

In welchen Fällen die Vorſteher zu Prozeſſen eine beſondere Genehmigung der der Stiftung oder Anſtalt vorgeſetzten obern Behörde beibringen müſſen, iſt in den Geſetzen beſtimmt. (A. L. R. Th. II. Tit. XI. §. 65 c. u. f.) Doch vertritt es die Stelle dieſer beſondern Genehmigung, wenn unter der Vollmacht von der obern Behörde atteſtirt wird, daß die Unterſchriebene zur Ausſtellung derſelben berechtigt geweſen ſey.

§. 49.

der Gilden und Gewerke; Vollmachten, welche von Gilden oder Gewerken ausgeſtellt werden ſollen, müſſen von den Altmeiſtern unterſchrieben, und mit dem Gilde- oder Gewerksſiegel bedruckt ſeyn. Wenn dieſes geſchehen iſt, muß von dem Beiſitzer der Gilde oder des Gewerks, oder in deſſen Ermangelung von einer Gerichtsperſon des Orts, unter der Vollmacht atteſtirt werden, daß die Unterſchriebenen wirklich diejenigen ſind, wofür ſie ſich ausgegeben haben.

§. 50.

der Fiskäle; Fiskäle, welche die Landesherrlichen Gerechtſame vertheidigen; oder Kontraventionen nach Art eines Civilprozeſſes rügen, müſſen ſich dazu durch den Auftrag der vorgeſetzten Behörde, nach den unten im fünf und dreißigſten Titel vorkommenden näheren Beſtimmungen, gehörig legitimiren.

§. 51.

Wenn Vormünder oder Kuratoren Vollmachten ausſtellen, ſo müſſen ſie jederzeit beglaubte Abſchriften ihrer Beſtallung beifügen. Die Mitunterſchrift des Pflegebefohlenen iſt, wenn er auch der Großjährigkeit nahe ſeyn ſollte, nicht nothwendig. der Vormünder.

§. 52.

Sind mehrere Vormünder beſtellt, ſo muß deren Beſtallung entſcheiden, in wie fern ſie in jedem Falle insgeſammt, oder einzeln, einen Bevollmächtigten ernennen können.

§. 53.

Erſcheinen Vormünder oder Kuratoren ſelbſt, oder durch Bevollmächtigte, als Kläger vor Gericht, ſo müſſen ſie die Genehmigung des ihnen vorgeſetzten vormundſchaftlichen Gerichts ſogleich beibringen, oder wenn Gefahr bei dem Verzuge iſt, ſich zu deren Nachbringung anheiſchig machen, und von dem Gerichte, dieſem Verſprechen nachzukommen, angehalten werden. Dieſer Genehmigung bedarf es jedoch nicht, wenn Väter oder ſolche Vormünder klagen, welche von obervormundſchaftlicher Aufſicht diſpenſirt ſind.

§. 54.

Wenn eine Vollmacht eingereicht wird, bei welcher im Aeußerlichen eines der vorſtehend feſtgeſetzten Erforderniſſe nicht gehörig beobachtet worden iſt; ſo muß das Gericht den Bevollmächtigten anweiſen, binnen einer nach den Umſtänden zu beſtimmenden kurzen Friſt eine vorſchriftsmäßig eingerichtete Vollmacht nachzubringen. Inzwiſchen muß jedoch der Bevollmächtigte zugelaſſen werden; es wäre denn, daß in Fällen, wo die Geſetze eine gerichtliche Vollmacht erfordern, eine bloße Privatvollmacht beigebracht; oder in Fällen, wo ſie eine ausdrückliche Specialvollmacht erheiſchen, dieſelbe auf die vorzunehmende Handlung nicht gerichtet; oder überhaupt die

Wie bei mangelhaften Vollmachten zu verfahren.

Vollmacht dergeſtalt abgefaßt wäre, daß daraus nicht erſehen werden könnte, wer ſie ausgeſtellt habe, oder auf wen ſie gerichtet ſey; oder zu welcher Sache dieſelbe gebraucht werden ſolle. In allen dieſen Fällen muß der Richter ſo verfahren, als wenn der angebliche Bevollmächtigte gar keine Vollmacht beigebracht hätte.

§. 55.

Von Subſtitutionen.

Ein zum Prozeß bevollmächtigter Juſtizkommiſſarius kann ſich einen andern ſubſtituiren, und durch dieſen alle Geſchäfte, welche den Betrieb der Sache zwiſchen den Terminen und die ſogenannte Prokuratur betreffen, wahrnehmen laſſen. Zu eigentlichen Inſtruktionsverhandlungen hingegen findet eine ſolche Subſtitution nur alsdann Statt, wenn der Principalbevollmächtigte durch Krankheit, Abweſenheit, oder andere erhebliche Ehehaften, einen ſolchen Termin ſelbſt abzuwarten verhindert wird.

§. 56.

Hat aber der Machtgeber einen Subſtituten ſelbſt ernannt, oder dem Principalbevollmächtigten die Auswahl eines Subſtituten zu allen und jeden in dem Prozeſſe vorkommenden Verhandlungen ausdrücklich geſtattet; ſo muß ein ſolcher Subſtitut auch bei wirklichen Inſtruktionsverhandlungen zugelaſſen werden.

§. 57.

Wenn Vollmachten erlöſchen durch den Tod des Bevollmächtigten, oder

Eine jede Vollmacht verliert durch den Tod des Bevollmächtigten ihre verbindliche Kraft; und wenn deſſen Erbe die von dem Erblaſſer angefangenen Geſchäfte beendigen will, ſo muß er eine neue auf ihn ſelbſt gerichtete Vollmacht beibringen.

§. 58.

So bald der Tod des Bevollmächtigten dem Gerichte bekannt wird, muß daſſelbe den Machtgeber von Amts wegen benachrichtigen, und ihn zur Beſtellung eines andern Bevollmächtigten auffordern. Iſt ein Subſtitut vorhanden, welcher nach §. 56.

als von der Partei ſelbſt beſtellt angeſehen werden kann, ſo wird mit dieſem die Inſtruktion ununterbrochen fortgeſetzt. Iſt aber der Subſtitut nur von dem verſtorbenen Bevollmächtigten allein beſtellt, ſo muß der Partei, bei der erfolgenden Benachrichtigung und Aufforderung, zugleich eine verhältnißmäßige Friſt beſtimmt werden, binnen welcher ſie dieſen Subſtituten oder einen Andern mit Vollmacht legitimiren müſſe. Während dieſer Friſt beſorgt der Subſtitut nur ſolche Inſtruktionsverhandlungen, bei welchen Gefahr im Verzuge vorwaltet. Iſt aber die Friſt verlaufen, ohne daß die Partei ſich erklärt hat, ſo wird die ganze Inſtruktion mit dem Subſtituten fortgeſetzt, und die Partei muß die mit ſelbigem geſchehenen Verhandlungen eben ſo anerkennen, als wenn der Subſtitut von ihr wirklich bevollmächtigt geweſen wäre.

§. 59.

Durch den Tod des Machtgebers hingegen wird die Vollmacht nicht aufgehoben. Der Bevollmächtigte iſt jedoch ſchuldig, das Abſterben ſeines Machtgebers, ſo bald ſelbiges zu ſeiner Wiſſenſchaft gelangt, nebſt Allem, was ihm von dem Namen und Aufenthalte der Erben bekannt iſt, dem Gerichte anzuzeigen; auch den Erben von ſeinem Auftrage und der Lage der Sache Nachricht zu geben, und ihnen zu überlaſſen: ob ſie den fernern Betrieb der Sache ſelbſt beſorgen, oder dieſelbe einem andern Bevollmächtigten auftragen wollen. Inzwiſchen muß er die Sache fortſetzen, ſo lange noch nicht ein anderer Bevollmächtigter von den Erben ernannt iſt. des Machtgebers.

§. 60.

Iſt der Gegenſtand des Streites ſo beſchaffen, daß nicht die Erben, ſondern Succeſſores ſingulares in die Stelle des Verſtorbenen treten, ſo kann der bisherige Bevollmächtigte ohne neue Vollmacht nicht zugelaſſen werden; ſondern der Richter muß

auch in dieſem Falle die Vorſchrift des §. 58. beobachten. Doch kann er unter den daſelbſt beſtimmten Umſtänden die Fortſetzung der Sache dem bisherigen Bevollmächtigten von Amts wegen übertragen.

§. 61.

Die in den Fällen des §. 39—53. ausgeſtellten Vollmachten bedürfen keiner Erneuerung, wenn ſich auch mit den Perſonen, welche ſie als Mitglieder einer Korporation, oder vermöge ihres Amts ausgeſtellt haben, eine Veränderung ereignet.

§. 62.

durch Widerruf,

Der Machtgeber kann ſeine Vollmacht zu allen Zeiten widerrufen; doch hat dieſer Widerruf nur von dem Zeitpunkte an rechtliche Wirkung, da derſelbe dem Gerichte, bei welchem die Vollmacht übergeben worden, von dem Machtgeber angezeigt, oder ſonſt glaubhaft bekannt wird. Was der Bevollmächtigte vor dieſem Zeitpunkte, ob gleich nach ſchon erklärtem Widerrufe, verhandelt hat, wird durch letztern nicht entkräftet. (A. L. R. Th. I. Tit. XIII. §. 162. 168. 169.)

§. 63.

durch Aufkündigung.

Auch der Bevollmächtigte in einem Prozeſſe kann ſeinem Auftrage, ſelbſt ohne Anführung und Beſcheinigung beſonderer Gründe, entſagen; doch darf die Aufkündigung nicht zur Unzeit erfolgen.

§. 64.

Für unzeitig aber iſt eine ſolche Aufkündigung alsdann allemal zu achten, wenn ſie während des Laufes einer Inſtanz erfolgt. Kündigt alſo ein Juſtizkommiſſarius ſeine Prozeßvollmacht auf, ſo iſt dieſes zwar der Partei bekannt zu machen, und ihr die Beſtallung eines andern Bevollmächtigten aufzugeben; auch ſie dazu, wenn beſonders erhebliche Urſachen der Aufkündigung angeführt und beſcheinigt worden, allenfalls durch Strafbefehle anzuhalten. So lange aber die Partei dieſer Auflage nicht

genügt hat, muß der bisherige Bevollmächtigte die Sache bis zum Schluſſe der Inſtanz fortſetzen; oder es muß, wenn ihm dieſes nicht möglich iſt, der Subſtitut, wie in dem Falle des §. 58., zugezogen; oder, wenn kein Subſtitut vorhanden wäre, einer ſolchen Partei ein Aſſiſtent von Amts wegen zugeordnet werden.

§. 65.

Wenn aber der Machtgeber nicht nur die zur Beſtallung eines andern Bevollmächtigten ihm geſetzte Friſt verabſäumt, ſondern auch damit ſo lange zögert, bis die Inſtruktion in der laufenden Inſtanz völlig geſchloſſen, und darin erkannt worden; ſo iſt der bisherige Bevollmächtigte nicht ſchuldig, ſich der Sache im geringſten weiter anzunehmen; und auch der Richter hat keine Verbindlichkeit, für deren fernern Betrieb von Amts wegen zu ſorgen; vielmehr muß eine ſolche beharrlich nachläſſige Partei ſich lediglich ſelbſt beimeſſen, wenn die Sache liegen bleibt, oder auf den Antrag des Gegentheils das Weitere darin in contumaciam verfügt wird.

§. 66.

Eben dieſe Vorſchrift findet auch in dem Falle Statt, wenn der Machtgeber die Vollmacht widerruft, und weder ſogleich, noch vor dem Ablaufe der von dem Richter dazu beſtimmten Friſt, für die Beſtallung eines andern Bevollmächtigten gehörig ſorgt.

§. 67.

Uebrigens ſind in allen hier nicht beſonders beſtimmten Fällen die Verhältniſſe, Rechte und Pflichten zwiſchen einem Machtgeber und Bevollmächtigten, auch in Prozeſſen, nach den allgemeinen Vorſchriften des Landrechts von Vollmachtsaufträgen zu beurtheilen.

§. 68.

Wenn jemand eine falſche Vollmacht dem Gerichte übergeben hat, ſo iſt nicht allein die Partei, in deren

Von falſchen Vollmachten.

Namen er aufgetreten, nach der im Sechzehnten Titel erfolgenden Beſtimmung, auf Annullirung des Verfahrens und der darauf ſich gründenden Erkenntniſſe zu dringen berechtigt; ſondern ein falſcher Bevollmächtigter muß, in ſo fern der vorgebliche Mandant ſeine Handlungen in der Folge nicht genehmigt, auch dem Gegner alle verurſachten Schäden und Koſten erſtatten.

§. 69.

Wegen des verübten Falſi, wodurch der Richter hintergangen und die ihm ſchuldige Achtung verletzt worden, muß der falſche Bevollmächtigte in allen Fällen zur gebührenden Verantwortung und Strafe nach Vorſchrift des Kriminalrechts, gezogen werden.

§. 70.

Einer jeden Partei ſteht zwar frei, darauf anzutragen, daß die von dem abweſenden Gegentheil ausgeſtellte Vollmacht dem Ausſteller perſönlich, jedoch auf ihre Koſten, zur Anerkennung vorgelegt werde. Inzwiſchen muß ſie dennoch mit dem ſich angebenden Bevollmächtigten die Sache vor der Hand fortſetzen, und die Inſtruktion kann bis zur erfolgten Berichtigung des Rekognitionspunktes nur alsdann ausgeſetzt werden, wenn eine ſolche Partei erhebliche Gründe zur Beſorgniß einer Unrichtigkeit angegeben, und einigermaßen beſcheinigt hat.

§. 71.

Pflichten und Verhältniſſe der Bevollmächtigten in Prozeſſen.

Die Zulaſſung von Bevollmächtigten an die Stelle der Parteien ſelbſt ändert nichts in der Art der Inſtruktion. Dieſe muß ſchlechterdings auch alsdann von dem Richter ſelbſt dirigirt und betrieben, und den Bevollmächtigten muß dabei kein Schriftſtellen, Diktiren oder Rezeſſiren zum Protokoll geſtattet werden. Vielmehr muß der Richter ſie eben ſo, wie in Anſehung der Parteien ſelbſt in der Folge verordnet wird, vernehmen und befragen; und ſie müſſen demſelben über alle und jede zur Sache gehö-

rige Umſtände eben ſo die nöthigen Antworten und Auskünfte ertheilen, als wenn die Partei in Perſon gegenwärtig wäre.

§. 72.

Ein ſolcher Bevollmächtigter muß daher, beſonders wenn er ein Juſtizkommiſſarius iſt, für die Herbeiſchaffung einer hinreichenden und vollſtändigen Information ſorgen, und dabei Alles beobachten, was im folgenden Fünften und Neunten Titel dem Richter, bei der Aufnehmung der Information von den Parteien ſelbſt, vorgeſchrieben wird.

§. 73.

Er muß nicht anders als vollkommen vorbereitet in den Terminen erſcheinen, und kann ſich dabei mit dem Mangel der Information nicht entſchuldigen, da er die Vorſchriften der Geſetze genau inne zu haben verpflichtet iſt, und alſo wiſſen kann und muß, was zu einer vollſtändigen Auseinanderſetzung eines Rechtsſtreits in Anſehung der Thatſachen gehöre, worauf er ſich vorzubereiten, und worüber er von der Partei Auskünfte und Nachrichten einzuziehen habe.

§. 74.

Kann ein Juſtizkommiſſarius dergleichen deutlich und beſtimmt erforderte Nachrichten von der Partei gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit erhalten, ſo muß er davon dem Gerichte, noch vor dem Termine, unter Beilegung ſeiner Manual-Akten, Anzeige machen. Wie alsdann von Seiten des Gerichts weiter zu verfahren ſey, wird nach Unterſchied der Fälle in den folgenden Titeln beſtimmt.

§. 75.

Wegen Zuziehung der zu Bevollmächtigten beſtellten Juſtizkommiſſarien bei allen Inſtruktionsverhandlungen, und alſo auch bei den Zeugenverhören, wegen ihrer dabei zu beobachtenden Pflichten, und wegen der durch ſie nach geſchloſſener Inſtruktion zu

den Akten zu bringenden rechtlichen Ausführungen, finden die in Anſehung der Rechtsbeiſtände §. 15 — 19. ertheilten Vorſchriften ebenfalls Anwendung.

§. 76.

Obgleich nach Vorſchrift §. 16. und 71. den Juſtizkommiſſarien bei den Prozeßinſtruktionen, ſie mögen als Beiſtände oder Bevollmächtigte zugezogen werden, keine Direktion des Prozeſſes und kein Diktiren oder Rezeſſiren geſtattet werden muß; ſo ſteht ihnen, ſo wie den Parteien ſelbſt, dennoch frei, wenn ſie am Schluſſe des Protokolls und bei deſſen Vorleſung finden, daß irgend etwas von ihren Angaben oder Anträgen in demſelben von dem Deputirten nicht vollſtändig genug, oder nicht ihrer eigentlichen Meinung und Abſicht gemäß verzeichnet worden, dergleichen Nachträge dem Protokollführer zu diktiren; und der Deputirte kann ſich nicht entbrechen, dieſelben mit den eigenen Worten der Partei, oder des Juſtizkommiſſarii, niederſchreiben zu laſſen. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß in ſolche Nachträge keine dahin nicht gehörigen Rechtsdeduktionen, und noch weniger künſtliche Wendungen oder Verdrehungen der die Thatſachen betreffenden Angaben der Partei, oder des Gegentheils, eingemiſcht werden müſſen.

§. 77.

Die Juſtizkommiſſarii, ſie mögen Bevollmächtigte, oder auch nur Aſſiſtenten ſeyn, ingleichen alle übrige einer Partei von dem Richter zugeordnete Bevollmächtigte oder Rechtsbeiſtände, müſſen ordentliche und vollſtändige Manual-Akten halten, und dieſe müſſen bei allen in gegenwärtiger Ordnung beſtimmten Fällen dem Richter mit vorgelegt werden.

Vierter Titel.

Von der Anmeldung der Klage, und was dabei zu beobachten ſey.

§. 1.

Die Anmeldung der Klage kann von dem Kläger ſelbſt oder durch einen Bevollmächtigten, und in beiden Fällen entweder mündlich oder ſchriftlich erfolgen. Die Klage wird angemeldet:

§. 2.

Jede Klageanmeldung muß enthalten: 1) von dem Kläger in Perſon;

1) den Namen, Stand und Charakter des Klägers;
2) den Ort, wo er wohnhaft oder anzutreffen iſt;
3) den Namen, Stand und Charakter des Beklagten, und überhaupt ſolche Kennzeichen, woran derſelbe von andern gleiches Namens hinlänglich unterſchieden werden kann;
4) den Wohn- oder Aufenthaltsort des Beklagten, oder ſtatt deſſen die Anzeige, daß er ein Vagabund, oder ſein dermaliger Aufenthalt völlig unbekannt ſey;
5) den Grund und Gegenſtand der Klage, wenigſtens im Allgemeinen, damit der Richter vorläufig beurtheilen könne, ob die Sache zu ſeiner oder einer andern Gerichtsbarkeit gehöre;
6) die Erklärung des Klägers: ob er die Inſtruktion des Prozeſſes perſönlich abwarten werde, oder aus welchen Gründen er davon dispenſirt zu ſeyn verlange;
7) die Anzeige: ob und wen er ſich zum Rechtsbeiſtande oder Bevollmächtigten gewählt habe; oder ob er die Zuordnung eines ſolchen Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten von dem Richter begehre.

§. 3.

Wer ſeine Klage perſönlich anmelden will, muß ſich zur gewöhnlichen Gerichtsſtelle verfügen, wo an allen Orten die nöthigen Veranſtaltungen getroffen ſeyn müſſen, daß die ſich meldenden Parteien an jedem Vormittage, auch außer der gewöhnlichen Seſſions-zeit, Sonn- und Feſttage allein ausgenommen, eine Gerichtsperſon finden, welche dergleichen Klagean-meldungen, ſo wie ähnliche Geſuche und Beſchwer-den der in Perſon ſich meldenden Parteien, zum Pro-tokoll nehme. Uebrigens iſt zur Aufnahme eines bloßen Anmeldungsprotokolls die Zuziehung einer zweiten Gerichtsperſon nicht nothwendig.

§. 4.

Das aufgenommene Anmeldungsprotokoll muß, wenn der Kläger nicht an dem Orte wohnt, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, unverzüglich dem Präſiden-ten oder ſonſtigen Vorgeſetzten des Gerichts zur Ver-fügung vorgelegt werden.

§. 5.

Findet dieſer, daß die Sache offenbar nicht zu demjenigen Gerichte, bei welchem die Klage angemel-det worden, gehöre, ſo muß er dieſes auf dem Pro-tokoll bemerken, und den auf Reſolution wartenden Kläger durch die protokollirende Gerichtsperſon dar-nach bedeuten, und an die gehörige Inſtanz verwei-ſen laſſen. Von dem Protokolle ſowohl, als der darauf vermerkten Bedeutung, muß dem Kläger auf ſein Verlangen Abſchrift ertheilt werden.

§. 6.

Iſt aber eine ſolche klare Unſtatthaftigkeit des Gerichtsſtandes nicht vorhanden, ſo muß in dem Falle, wenn ein Kläger, welcher nicht an dem Orte wohnt, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, zur Anmel-dung der Klage in Perſon erſchienen iſt, der Präſi-dent oder Vorgeſetzte des Kollegii, ohne erſt eine Verſammlung des Gerichts abzuwarten, einen De-

putir-

putirten zur Aufnehmung der Klage ernennen, dieſem das Protokoll zuſchicken, und den Kläger mündlich an ihn verweiſen. Auch muß, wenn der Kläger um die Zuordnung eines Rechtsaſſiſtenten gebeten hat, derſelbe ſogleich ernannt, und von der geſchehenen Ernennung ſowohl dem Aſſiſtenten ſelbſt, als dem Kläger, und dem beſtellten Deputirten, Nachricht gegeben werden.

§. 7.

Der Deputirte muß entweder noch an demſelben Tage, oder doch in einem andern mit dem Kläger zu verabredenden nahen Termine, die Klage ſelbſt nach Vorſchrift des folgenden Titels, unter Zuziehung des von dem Kläger gewählten oder ihm zugeordneten Aſſiſtenten, gehörig aufnehmen.

§. 8.

Wohnt aber der Kläger an eben dem Orte, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, ſo wird mit dem Anmeldungsprotokoll nach Vorſchrift §. 12. verfahren.

§. 9.

Wird die Anmeldung zur Klage durch einen Bevollmächtigten angebracht, ſo muß dieſer entweder ſofort ſeine Vollmacht zu den Akten geben; oder wenn ihm ſelbige noch ermangelt, den ihm ertheilten Auftrag auf andere Art nothdürftig beſcheinigen. 2) durch einen Bevollmächtigten;

§. 10.

Ein ſolcher Bevollmächtigter muß, außer den §. 2. beſtimmten Punkten, noch darüber vernommen werden:

8) ob er bloß zur Anmeldung der Klage, oder auch zur wirklichen Anbringung derſelben, und zum fernern Betrieb der Sache bevollmächtiget, und zu der letztern mit der nöthigen Information verſehen ſey.

§. 11.

Iſt der Bevollmächtigte ein Auswärtiger, der nicht an dem Sitze des Gerichts wohnt, und zeigt er

Bayerische Staatsbibliothek München

an, daß er zur Aufnehmung der Klage ſelbſt mit Vollmacht und Information verſehen ſey; ſo muß mit dem aufgenommenen Anmeldungsprotokolle eben ſo, wie wegen des in Perſon ſich meldenden Klägers §. 4—7. vorgeſchrieben iſt, verfahren werden.

§. 12.

Iſt aber dem Bevollmächtigten bloß die Anmeldung der Klage aufgetragen, oder hält ſich derſelbe an eben dem Orte, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, gewöhnlich auf, oder iſt er ein bei dem Gerichte ſtehender Juſtizkommiſſarius; ſo wird von dem Vorgeſetzten des Kollegii auf das Anmeldungsprotokoll ein Decernent ernannt, und von dieſem die Sache in der nächſten Seſſion des Kollegii, wenn nicht beſondere Umſtände eine ſchleunigere Verfügung erfordern, ordentlich vorgetragen.

§. 13.

2) ſchriftlich.

Eben ſo müſſen die von dem Kläger ſelbſt, oder deſſen Bevollmächtigten ſchriftlich einkommenden Klageanmeldungen dem verſammelten Gerichte durch den dazu ernannten Decernenten vorgetragen werden.

§. 14.

Bei dieſem Vortrage muß der Decernent hauptſächlich darauf Rückſicht nehmen: ob die Anmeldung mit den hier vorgeſchriebenen Erforderniſſen verſehen ſey, und ob die Sache vor das Gericht, bei welchem ſie angebracht worden, wirklich gehöre.

§. 15.

Findet ſich, daß der Gerichtsſtand nicht gegründet ſey, ſo muß der Kläger durch eine ſchriftliche Reſolution deſſen bedeutet, und an den gehörigen Richter verwieſen werden.

§. 16.

Iſt die Anmeldung unvollſtändig, ſo wird dem Kläger die Ergänzung der bemerkten Mängel ebenfalls ſchriftlich aufgegeben.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 17.

Iſt aber bei der Anmeldung nichts zu erinnern, ſo wird die Aufnehmung der Klage verfügt.

§. 18.

Ob dieſe von dem Kläger ſelbſt, oder von einem Bevollmächtigten deſſelben, und ob ſie an gewöhnlicher Gerichtsſtelle durch einen Deputirten des Gerichts, oder an einem andern Orte durch einen auswärtigen Kommiſſarius geſchehen ſolle, muß das Gericht nach Unterſchied der Fälle, und nach den im dritten Titel vorgeſchriebenen Grundſätzen, vernünftig beurtheilen und gehörig beſtimmen.

§. 19.

Soll die Aufnehmung der Klage an dem Orte des Gerichts erfolgen, ſo muß ein Termin dazu anberaumt, der Kläger ſchriftlich vorgeladen, und, wenn er die Zuordnung eines Aſſiſtenten verlangt hat, ihm zugleich bekannt gemacht werden, an wen dazu der Auftrag geſchehen ſey.

§. 20.

Wenn in dem zur Aufnehmung der Klage anberaumten Termine der Kläger ausbleibt, ſo iſt der Richter weder ſchuldig noch befugt, die Sache von Amts wegen zu betreiben; ſondern er muß das Anmeldungsprotokoll reponiren, und abwarten: ob und wenn der Kläger für gut finden werde, ſeine Klage weiter fortzuſetzen.

§. 21.

In wie fern bei gewiſſen Arten der Prozeſſe auf die angemeldete Klage ſofort ein Termin zur Inſtruktion der Sache mit Vorladung beider Theile anzuberaumen ſey, gehört zu der unten vorkommenden nähern Verhandlung dieſer beſondern Prozeßarten.

§. 22.

Ueberhaupt aber iſt in allen Fällen die Aufnehmung eines beſondern von der Klage verſchiedenen Anmeldungsprotokolls zur Form des Prozeſſes nicht

weſentlich erforderlich, ſondern es kann in jedem Falle, wenn ſogleich in dem Anmeldungsprotokolle die Klage vollſtändig begründet befunden wird, auf dieß Protokoll eben ſo, wie auf ein ſolchergeſtalt abgefaßtes eigentliches Klageprotokoll verfügt werden.

§. 23.

Wenn die Klage ſelbſt mit der ſchriftlichen Anmeldung verbunden werden könne.

Wenn der Kläger den Betrieb des Prozeſſes einem Juſtizkommiſſarius aufgetragen, und dieſer ſich dazu mit vollſtändiger Information nach Vorſchrift des folgenden Titels verſehen hat, ſo ſteht ihm frei, mit der ſchriftlichen Anmeldung die Klage ſelbſt zu verbinden; worauf ſodann nach Vorſchrift des Sechsten Titels weiter verfahren wird.

§. 24.

Doch muß in dieſem Falle die Vollſtändigkeit der Klage und der eingezogenen Information, nach den am angeführten Orte ertheilten nähern Vorſchriften, mit vorzüglicher Sorgfalt geprüft werden, damit nicht aus einem gleich bei der erſten Einleitung untergelaufenen Verſehen oder unbemerkt gebliebenen Mangel in dem Vortrage der Thatſachen, Aufenthalt oder Verwirrung in dem Fortgange der Inſtruktion entſtehen mögen.

Fünfter Titel.

Von Aufnehmung und Inſtruktion der Klage ſelbſt, und was dabei zu beobachten.

§. 1.

Informations-Einziehung.

In allen Fällen, die Aufnahme der Klage mag von dem Kläger ſelbſt, oder von einem Bevollmächtigten deſſelben, durch einen Deputirten des Gerichts, oder durch einen auswärtigen Kommiſſarius, oder durch einen Juſtizkommiſſarius, welchem der Kläger in den zugelaſſenen Fällen den Betrieb des Prozeſſes aufgetragen hat, geſchehen, muß für die Herbei-

ſchaffung einer vollſtändigen Information geſorgt werden.

§. 2.

Auch in Fällen, wo die perſönliche Zuſammenbringung des Klägers mit demjenigen, welcher die Klage von ihm aufnehmen ſoll, mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden iſt, und alſo die Information ſchriftlich eingezogen werden muß, iſt auf die möglichſte Vollſtändigkeit derſelben alle Aufmerkſamkeit zu wenden.

§. 3.

Wenn der, welchem die Einziehung der Information zur Klage obliegt, findet, daß der abweſende Kläger aus Mangel an Kenntniſſen und Einſichten, oder an der Gabe, ſich beſtimmt und deutlich auszudrücken, ihm die nöthige Information ſchriftlich nicht ertheilen könne; ſo muß er dem Gerichte davon Anzeige machen, damit die Aufnehmung der Information durch Auftrag oder Requiſition an ein anderes Gericht, vor welchem der Kläger ſich perſönlich ſtellen kann, bewirkt werden möge.

§. 4.

Zu einer vollſtändigen Information über die aufzunehmende Klage wird Folgendes erfordert: 1) über das Forum;

Zuvörderſt muß noch genauer, als bei der erſten Anmeldung hat geſchehen können, unterſucht werden: ob der Beklagte nach ſeiner Perſon und ſeinem Stande, oder die Sache nach ihrer Beſchaffenheit, vor das Gericht, wo die Klage angemeldet worden, wirklich gehöre; oder ob etwa der Beklagte aus einem beſondern Privilegio nur vor einer gewiſſen andern Inſtanz Recht zu nehmen ſchuldig ſey. Findet ſich dabei noch einiger Anſtand, ſo muß derſelbe vor allen Dingen näher ins Licht geſetzt, und der Kläger allenfalls, die nöthigen Erkundigungen deshalb einzuziehen, beſtimmt angewieſen werden.

2) über eine etwanige Litispenbenz; Ferner iſt der Kläger zu befragen: ob über die Sache, weshalb er klagen will, etwa ſchon bei einem andern Gerichte ein Prozeß anhängig, und darin bereits eine Citation ergangen ſey; auch warum er, wenn dieſes wäre, die Sache daſelbſt nicht fortſetzen wolle. Aeußert ſich dabei etwas, wodurch es zweifelhaft wird, ob der Richter, welcher die Prävention ausgeübt hat, dazu wirklich berechtigt ſey, ſo muß davon dem Kollegio zur weitern Verfügung ſofort Anzeige geſchehen.

3) über das Objekt der Klage; Drittens muß der Kläger das Objekt der Klage, beſonders wenn es dabei auf körperliche Dinge ankommt, nach der Lage, den Grenzen, der äußerlichen Form und Geſtalt, Maaß, Gewicht und übrigen Umſtänden, wodurch die Sache von andern ähnlichen ſich unterſcheidet, genau und deutlich beſtimmen: um in der Folge allem Mißverſtändniſſe, Irrthume und Zweideutigkeit vorzubeugen.

4) über das dabei zum Grunde liegende Faktum; Viertens muß von dem Kläger eine ausführliche Erzählung der Thatſache, des Handels, oder Vorgangs, worauf derſelbe ſeinen Anſpruch gründen will, nach allen Haupt- und zur Erläuterung dienenden Nebenumſtänden gefordert; er über alles und jedes, was zur zuverläſſigen und vollſtändigen Aufklärung des ganzen Zuſammenhangs der Sache gehört, genau examinirt; inſonderheit aber gemeinen und einfältigen Leuten, denen es an Licht und Ordnung der Begriffe, und an der Fähigkeit, das Nothdürftige kurz und zuſammenhängend vorzutragen, fehlet, dieſe Nachricht mit aller Sorgfalt und Geduld abgefragt, und mit einem Worte, die Species facti ſo klar und beſtimmt auseinander geſetzt werden, daß ſogleich überſehen werden könne, wovon eigentlich die Rede ſey, und wie durch das vorgetragene Faktum der Anſpruch des Klägers begründet werden ſolle.

5) über das Petitum; Worauf Fünftens dieſer Anſpruch eigentlich gehe, und wie weit er ſich erſtrecke; ob z. B. der Kläger

nur Kapital, oder auch Zinſen, und aus was für Gründe er dieſe letzteren fordere, darüber muß der Kläger ebenfalls ausdrücklich vernommen werden.

Sechſtens iſt auf die Berichtigung des Legitimationspunktes Bedacht zu nehmen. Wenn ſich alſo ergiebt, daß jemand als Vormund oder Kurator klagen wolle, ſo muß derſelbe zu Herbeiſchaffung ſeines Tutorii oder Curatorii, auch, wo es erforderlich, des obrigkeitlichen Approbationsdekrets; der Ceſſionarius zum Ausweis der Ceſſion; der Erbe zur Beſcheinigung ſeines Erbrechts, wenn ſelbiges nicht etwa notoriſch iſt; der Bevollmächtigte zur Beibringung der nöthigen Vollmacht u. ſ. w., angehalten werden. 6) über den Legitimationspunkt,

Setzt jemand ſeine Legitimation darin, daß der eingeklagte Anſpruch durch Erbgangsrecht auf ihn gediehen ſey, und gründet er dies ſein Erbrecht auf eine letztwillige Dispoſition, oder auf einen Erbvertrag; ſo muß er die darüber vorhandene Urkunde im Original oder in beglaubter Abſchrift beibringen, und letztern Falls anzeigen, wo das Original befindlich ſey. Auch muß, wenn der Kläger ſich als Teſtamentserbe angiebt, ein Atteſt des Gerichts über die gehörig erfolgte Publikation der Verordnung beigebracht, und, wenn er Vertragserbe zu ſeyn behauptet, das erfolgte Ableben des angeblichen Erblaſſers, ſo bald es nicht etwa notoriſch iſt, beſcheinigt werden. Gründet ſich der Kläger in einem geſetzlichen Erbrechte, und iſt dieſes bei dem Gerichte, wo die Klage angeſtellt wird, nicht etwa ſchon bekannt, oder bei andern Gelegenheiten bereits nachgewieſen worden; ſo muß er von dem Gerichte, unter welchem ihm die Erbſchaft angefallen iſt, ein ſeine Legitimation nachweiſendes Atteſt beibringen. In dieſem muß der Grad der Verwandtſchaft des Erben mit dem Erblaſſer angezeigt, und zugleich atteſtirt werden, daß dem Gerichte kein näherer oder gleich naher Erbe bekannt ſey. Iſt über den Nachlaß, auf Inſtanz des Klägers, eine Prä- beſonders bei Erben;

kluſoria ergangen, ſo iſt es genug, wenn nur dieſe in beglaubter Form vorgelegt, oder in dem gerichtlichen Atteſte darauf Bezug genommen wird. Wenn erhellet, daß der Kläger nur zu einem gewiſſen Theile Miterbe ſey, ſo muß auf die Vorſchrift des Landrechts Th. I. Tit. XVII. §. 151 u. f. die erforderliche Rückſicht genommen werden. Uebrigens iſt bei dieſer vorläufigen Erörterung des Legitimationspunktes, welche der Richter von Amts wegen beſorgen muß, eine ganz vollſtändige und bis zur vollkommen rechtlichen Gewißheit gebrachte Nachweiſung deſſelben nicht durchaus nothwendig, ſondern hinreichend, wenn nur der Kläger den Grund ſeiner Legitimation beſtimmt angegeben, die darüber in ſeinen Händen befindlichen ſchriftlichen Beweismittel vorgelegt, und in Anſehung derjenigen, die er nicht ſogleich vorlegen kann, ebenfalls beſtimmt angezeigt hat, worin dieſelben beſtehen, und wie ſie erforderlichen Falls herbei zu ſchaffen ſeyn werden.

7) über die etwa vorhandenen mehrern Theilnehmer von Seiten des Klägers, oder

Wenn ſich, Siebentens, aus dem Vortrage des Klägers ergiebt, daß von ſeiner Seite mehrere Intereſſenten vorhanden, und die Sache theilbar iſt, ſo muß er angehalten werden, entweder ſich zu erklären, daß er nur auf ſeinen Antheil klagen wolle; oder von ſeinen Mitintereſſenten eine Vollmacht zur Einklagung des Ganzen beizubringen; oder die ihm von ſelbigen geſchehene Abtretung des Ganzen auszuweiſen.

Iſt aber die Sache ihrer Natur nach untheilbar, ſo darf nur dieſe ihre Qualität im Protokolle gehörig bemerkt werden. Alsdann muß der Richter, je nachdem die zu einem ſolchen untheilbaren Objekte gehörenden mehreren Intereſſenten entweder Mitglieder einer Korporation oder Gemeine ſind, oder ihr Miteigenthum aus einem Vertrage, oder unmittelbar aus dem Geſetze entſteht, ferner beurtheilen: in wie fern der zur Klage ſich anmeldende Theilnehmer für ſich allein zum Prozeſſe verſtattet, oder bis zur erfolgen-

den Beiſtimmung der übrigen Theilnehmer zurück gewieſen werden müſſe.

Eben ſo muß, Achtens, Erkundigung eingezogen werden, ob etwa von Seiten des Beklagten mehrere Theilnehmer vorhanden ſind, und ob der Kläger ſie insgeſammt, oder nur einen, oder etliche in Anſpruch nehmen wolle. 8) des Beklagten;

Iſt die Sache, worüber geſtritten wird, theilbar, und der Kläger will den einen Mitintereſſenten nur auf ſeinen Antheil belangen, ſo hat es dabei ſein Bewenden. Fordert er aber das Ganze, oder iſt die Sache ihrer Natur nach untheilbar, ſo muß er entweder beſondere Gründe, warum der in Anſpruch genommene Intereſſent für das Ganze zu haften ſchuldig ſey, anführen; oder er muß bedeutet werden, ſeine Klage gegen die ſämmtlichen Intereſſenten zu richten.

Es iſt aber eine Sache in gegenwärtiger Beziehung für untheilbar zu achten, wenn ſie einem von mehreren Intereſſenten nicht zu Statten kommen kann, ohne zugleich den übrigen gewährt zu werden, oder von ſämmtlichen Intereſſenten geleiſtet werden muß, wenn ſie dem Gegentheile zu Statten kommen ſoll, wie z. B. Grundgerechtigkeiten ꝛc.

Neuntens muß nachgeforſcht werden, ob vielleicht jemand ſey, von welchem die ſtreitige Sache oder Forderung an den Kläger gediehen iſt; und ob es nothwendig oder rathſam ſey, oder von dem Kläger ausdrücklich verlangt werde, dieſen Auctorem zur fernern Verhandlung und Unterſuchung mit zuzuziehen. 9) wegen eines etwa vorhandenen Auctoris;

Gleichergeſtalt muß, Zehntens, unterſucht werden, ob etwa die Klage zu früh angeſtellt ſey, und Kläger damit noch erſt eine gewiſſe Zeit oder Begebenheit abwarten müſſe. Findet ſich dieſes, ſo muß er bedeutet werden, ſich bis nach Ablauf dieſer Zeit, oder bis zur Exiſtenz dieſer Begebenheit zu gedulden, 10) über die etwanige Exceptionem plus petitionis tempore; oder

oder beſondere Gründe, warum er dazu nicht ſchuldig ſey, anzugeben.

11) excussionis et ordinis; Eben ſo iſt es, Eilftens, zu halten, wenn ſich ergiebt, daß der Beklagte dem Kläger erſt in ſubſidium verhaftet, und alſo den Rechten nach zuvörderſt der Principalſchuldner in Anſpruch zu nehmen ſey. Alsdann iſt der Kläger an dieſen zu verweiſen, in ſo fern er nicht beſondere Urſachen angeben kann, weswegen er, mit Uebergehung des Hauptſchuldners, ſich ſogleich an den Nebenſchuldner oder Bürgen zu halten berechtigt ſey.

12) wegen Kautionsbeſtellung; Ferner und Zwölftens, muß Erkundigung eingezogen werden, ob der Kläger ſich etwa in dem Falle befinde, wo eine Kautionsleiſtung von ihm nach den Vorſchriften des Ein und zwanzigſten Titels gefordert werden kann, und wie er allenfalls dieſe Kaution zu beſtellen gedenke.

§. 5.

Wenn nun ſolchergeſtalt wegen der vorläufigen Ausflüchte, unter deren Schutze der Beklagte die Einlaſſung auf die Klage von ſich ablehnen könnte, das Nöthige erinnert, auch die Species facti ſelbſt gehörig auseinander geſetzt iſt; ſo muß

13) über die Beweismittel; Dreizehntens, derjenige, welchem die Einziehung der Information obliegt, die Species facti mit dem Kläger Punkt für Punkt durchgehen, ihn bei jedem nur irgend erheblich ſcheinenden Umſtande, wie er die Richtigkeit deſſelben im Läugnungsfalle darthun wolle, befragen; wenn der Kläger ſich auf Zeugen beruft, deren Namen, Stand und Aufenthalt, auch von welchem Umſtande eigentlich jeder derſelben, falls mehrere benannt worden, Wiſſenſchaft haben ſolle, vermerken; wenn der Kläger ſich auf Dokumente beruft, ſelbige beibringen laſſen, und entweder die Originale, oder getreue Abſchriften davon, dem Protokolle beiheften; wenn dieſe Dokumente ſich auf andere beziehen, den Kläger zur Herbeiſchaffung dieſer

letzteren, in ſo fern, als ſie zur vollſtändigen Ueberſehung des Fakti nöthig ſind, anweiſen; wenn der Kläger ſelbſt dergleichen Urkunde entweder gar nicht, oder doch nicht das Original davon in Händen hat, ſich im erſtern Falle wenigſtens die Art des Dokuments, ob es ein Kontrakt, ein Brief, ein Teſtament, ein Protokoll ꝛc. ſey, und was daraus, in Beziehung auf das vorliegende Faktum, entnommen werden ſolle, ſo genau und beſtimmt, als es dem Kläger möglich iſt, angeben laſſen; in beiden Fällen aber nachfragen: ob das Original in den Händen des Beklagten oder eines Dritten ſich befinde, und woher der Kläger wiſſe oder vermuthe, daß der angegebene Beſitzer das Dokument wirklich hinter ſich habe; wenn der Kläger ſich auf des Beklagten eigenes Geſtändniß beruft, die Zeit und Umſtände, wann und unter welchen es abgegeben worden; ob es ſchriftlich oder mündlich geſchehen; was für Perſonen dabei zugegen geweſen oder ſonſt Wiſſenſchaft davon haben können, genau zu erforſchen bemüht ſeyn; wenn der Kläger ſeinen Vortrag durch andere Beweismittel nicht unterſtützen kann, ihn befragen, ob er ſich dazu des Eides bedienen wolle; zugleich aber auch ihm die Folgen dieſer Art des Beweiſes bekannt machen. Ueberhaupt muß hiebei die ganze künftige Unterſuchung des Fakti dergeſtalt vorbereitet werden, daß bei deren fernerm Fortgange weder wegen der Angabe, noch wegen der Beſchaffenheit der Beweismittel, von Seiten des Klägers ein weiterer Aufenthalt entſtehen möge.

§. 6.

14) wegen vermuthlicher Einwendungen.

Hiernächſt, und Vierzehntens, muß der Kläger auch darüber examinirt werden, ob ihm nicht etwa ſchon aus vorläufigen Beſprechungen mit dem Beklagten, oder aus der mit ſelbigem geführten Korreſpondenz bekannt oder daraus zu vermuthen ſey, was etwa der Beklagte gegen ſeinen Anſpruch ein=

zuwenden habe; was Kläger an dieſen Einwendungen, in ſo fern dieſelben auf Thatſachen beruhen, zugeſtehe oder läugne; was für andere Thatſachen er denſelben etwa entgegen zu ſetzen, und wie er dieſe ſeine Behauptungen darzuthun gedenke.

Eben ſo muß auch derjenige, welcher die Information einzieht, ſeine eigenen Vermuthungen, worin die Ausflüchte des Beklagten nach der Natur des Geſchäfts, und der dabei gewöhnlich vorkommenden oder von dem Kläger ſelbſt vorgetragenen Umſtände vielleicht beſtehen könnten, dem Kläger eröffnen, und ſeine Erklärung darüber abfordern: wie er ſolchen Ausflüchten, im Fall ſie wirklich eingewendet würden, zu begegnen vermeine.

Inſonderheit muß der Kläger darüber vernommen werden: ob etwa die eingeklagte Forderung durch Zahlung, Vergleich, Abrechnung u. ſ. w. getilgt, oder durch ein darüber ergangenes rechtskräftiges Urtel abgethan ſey; ob etwa dem Beklagten eine Gegenforderung, wodurch die ſeinige aufgehoben werden könnte, zuſtehe; ob Beklagter ſich vielleicht mit der Verjährung ſchützen möchte; und was allen dieſen Einwendungen, wenn ſie wirklich gemacht werden ſollten, entgegen zu ſetzen wäre.

§. 7.

Vorhaltungen, welche dem Kläger zu machen ſind.

Am Schluſſe des Informationsprotokolls muß derjenige, welcher die Information aufnimmt, Funfzehntens, dem Kläger nochmals ernſtlich zu Gemüthe führen, ob die Sache vorgetragener und niedergeſchriebener Maaßen ſich wirklich verhalte; ihn anmahnen, der Wahrheit die Ehre zu geben, und ſich nicht durch unvollſtändige oder gar falſche Erzählungen, deren Ungrund ſich in der Folge nothwendig veroffenbaren müſſe, unnütze Koſten und geſetzliche Strafen zuzuziehen; ihm dieſe Strafen, ſo wie ſie unten im drei und zwanzigſten Titel näher beſtimmt werden, ausdrücklich bekannt machen; ihm die bei

ſeiner Geſchichtserzählung etwa vorkommenden Unwahrſcheinlichkeiten, die bei der Qualität ſeiner Zeugen oder der Glaubwürdigkeit und Richtigkeit ſeiner Urkunden etwa erſcheinende Bedenken nicht verhehlen; die Vorſchriften der Geſetze, die ſeinem Geſuche entgegen zu ſtehen ſcheinen, ihm eröffnen; und wenn überhaupt aus den entwickelten Faktis mit Gewißheit oder doch mit überwiegender Wahrſcheinlichkeit ſich ergiebt, daß er mit der Klage nicht fortkommen dürfte, ihm die nachtheiligen Folgen des muthwilligen Prozeſſirens vorſtellen; und zuletzt des Klägers poſitive Erklärung: ob er deſſen ungeachtet den Prozeß anſtellen, oder davon abſtehen wolle, dem Informationsprotokolle oder den Manualakten beifügen.

§. 8.

Nothwendigkeit einer ſolchen vollſtändigen Informationseinziehung.

Obige Vorſchriften §. 4—7. muß ein jeder, der von einem Kläger Information einzuziehen hat, er ſey ein Mitglied des Gerichts, oder ein von demſelben beſtellter Kommiſſarius, oder auch ein Juſtizkommiſſarius, welchem der Kläger den Betrieb der Sache als ſeinem Bevollmächtigten aufgetragen hat, unabläſſig vor Augen halten; und ob es ſich gleich von ſelbſt verſteht, daß nicht bei allen Prozeſſen ſämmtliche nach dieſen Vorſchriften der Partei vorzulegende Fragen nöthig ſeyn werden: ſo müſſen dennoch ſothane Vorſchriften dem Deputirten oder Juſtizkommiſſarius zum Probierſteine dienen, nach welchem er die Vollſtändigkeit der aufgenommenen Information zu prüfen hat, und nach welchem auch in der Folge, wenn bei der Inſtruktion ſelbſt ein Aufenthalt aus Mangel hinlänglicher Nachrichten ſich findet, beurtheilt werden muß: in wie fern demjenigen, dem die Einziehung der Information obgelegen hat, ein gegründeter Vorwurf von Leichtſinn, Fahrläſſigkeit, Flüchtigkeit oder Uebereilung, deren nachtheilige Folgen für ihn gehörigen Orts beſtimmt werden ſollen, zur Laſt bleibe.

§. 9.

Einziehung der Information durch Korreſpondenz.

Hat der von dem abweſenden Kläger beſtellte Juſtizkommiſſarius, oder der von dem Gerichte ihm zugeordnete Bevollmächtigte, die Information durch ſchriftliche Korreſpondenz einziehen müſſen; ſo muß er dennoch aus den gewechſelten Briefen ein ordentliches Informationsprotokoll formiren, und ſelbiges ſeinen Manualakten beifügen.

Anh. §. 48. Iſt die ertheilte Information vollſtändig, ſo bedarf es eines beſondern darüber aufzunehmenden Protokolls nicht.

§. 10.

Die Klage ſoll erſt nach eingezogener vollſtändigen Information aufgenommen werden.

Ehe dieſe Information, welche von Seiten des Klägers die Grundlage des ganzen Prozeſſes ausmacht, zu der vorgeſchriebenen Präciſion und Vollſtändigkeit gelangt iſt, kann die Klage weder aufgenommen, noch eingereicht, noch etwas darauf verfügt werden. Es iſt alſo des Klägers Sache, die nöthigen Nachrichten dazu, nach den ihm beſtimmt und allenfalls ſchriftlich zu ertheilenden Anweiſungen, wenn ihm an der Beſchleunigung der Sache gelegen iſt, in Zeiten herbei zu ſchaffen.

§. 11.

Hebung der vorläufigen Anſtände.

Wenn aus der eingezogenen Information ſich ergiebt, daß, ehe die Klage ſelbſt aufgenommen und eingereicht werden kann, zuvor noch etwas in Richtigkeit zu ſetzen ſey, was von dem Kläger allein nicht abhängt, oder wobei er den ihm ertheilten Anweiſungen nicht Folge leiſten will; beſonders aber, wenn

a) über die Kompetenz des Gerichtsſtandes, wo geklagt worden;
b) über die von einem andern Richter ſich angemaaßte Prävention, oder
c) über die Legitimation des Klägers zur Sache noch ein Bedenken obwaltet; oder
d) wenn ſich findet, daß eine vollſtändige Information nicht erlangt werden könne, wenn nicht zugleich der Autor des Klägers, von welchem

die ſtreitige Sache oder Befugniß an ihn gediehen iſt, mit vorgeladen und vernommen wird; oder

e) wenn der Kläger ſich in der Hauptſache auf ein Dokument bezieht, wovon er weder Original noch Abſchrift in Händen hat, und deſſen Herausgabe von dem Beklagten oder einem Dritten fordert:

ſo muß derjenige, welcher die Klage aufzunehmen hat, von dieſen und dergleichen vorläufigen Anſtänden dem Gerichte beſonders Anzeige machen; was zu deren Behebung den Rechten nach erforderlich iſt, antragen, und weitere Verfügung darüber erwarten.

§. 12.

Zurückweiſung offenbar unſtatthafter Klagen.

Ergiebt ſich aus der eingezogenen Information, daß die Forderung des Klägers ſich zur rechtlichen Erörterung gar nicht qualificire, ſondern derſelbe, entweder, weil durch das vorgetragene Faktum ſein Anſpruch nach den Geſetzen gar nicht begründet wird; oder, weil ein ihm entgegen ſtehender Einwand, deſſen Richtigkeit er nicht läugnen kann, ſein ganzes Recht aufhebt; oder weil die Sache nicht vor dieſes, ſondern ein anderes Gericht gehört; oder weil ein anderer Richter eine rechtmäßige Prävention bereits ausgeübt hat; oder weil die Klage zu früh angeſtellt worden ꝛc., ohne weiteres Gehör und Unterſuchung aus dem Gerichte zu weiſen ſey: ſo muß derjenige, welchem die Aufnehmung der Klage obliegt, den Kläger darüber zuvörderſt ſelbſt zu bedeuten ſuchen; wenn aber dieſer gleichwohl auf der wirklichen Anſtellung der Klage beſteht, dieſes ſein Bedenken, mit Einreichung ſeiner Informationsakten, dem Kollegio pflichtmäßig anzeigen, und abwarten, ob daſſelbe den Kläger durch ein Dekret abweiſen, oder die Fortſetzung der Sache verordnen werde.

§. 13.

Aufnehmung der Klage ſelbſt.

Iſt hingegen die Information hinreichend, und weiter nichts dabei zu erinnern, ſo muß die Klage ſelbſt unverzüglich aufgenommen und dem Gerichte übergeben werden.

§. 14.

a) Wenn das Informationsprotokoll zugleich die Stelle der Klage vertritt.

In gewöhnlichen Fällen kann das Informationsprotokoll die Klage ſelbſt vertreten; nur muß alsdann der Inſtruent die nach §. 6. dem Kläger wegen vermuthlicher Exceptionen zu machenden Vorhaltungen, und die nach §. 7. ihm über den anſcheinenden Ungrund ſeines Anſpruchs geſchehenen Remonſtrationen entweder in einem Separatprotokolle bemerken, oder ihm in Form einer Reſolution und Anweiſung das Nöthige darüber eröffnen; und das Separatprotokoll ſowohl, als das Konzept der Reſolution müſſen nicht zu den gerichtlichen Akten kommen, ſondern in den Manualakten des klägeriſchen Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten aufbewahrt werden.

§. 15.

b) Wenn eine beſondere Klage aufzunehmen iſt.

Hat aber in wichtigen und weitläufigen Sachen, weil der Kläger ſelbſt nicht ſogleich mit vollſtändigen und zuſammenhängenden Nachrichten verſehen geweſen, und die Information von ihm nur nach und nach, und gleichſam ſtückweiſe eingezogen werden müſſen, das Informationsprotokoll nicht gleich von Anfang an ſo ordentlich, deutlich und zuſammenhängend, als es nach Vorſchrift §. 14. erforderlich iſt, aufgenommen werden können; ſo muß aus dem Informationsprotokoll ein beſonderes Klageprotokoll gezogen werden. Dieß geſchieht in der Regel durch den Deputirten ſelbſt, welcher die Information aufgenommen hat. Doch ſteht es dem Kläger frei, darauf anzutragen, daß die Anfertigung der Klage auf den Grund des Informationsprotokolls ſeinem Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten überlaſſen werde. In beiden Fällen, das Klageprotokoll mag von dem Depu-

Deputirten des Gerichts, oder von dem Rechtsbeiſtande des Klägers aus der eingezogenen Information angefertigt werden, wird daſſelbe, mit Beilegung des verſiegelten Informationsprotokolls, in die Regiſtratur des Gerichts abgegeben, und das Informationsprotokoll wird, wenn der Decernent davon, nach Vorſchrift des folgenden Titels, den erforderlichen Gebrauch gemacht hat, dem Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten des Klägers, ebenfalls verſiegelt, zu ſeinen Manualakten zurück geſtellt.

§. 16.

Von ſchriftlichen Klagen.

In den Fällen, wo der abweſende Kläger den ganzen Betrieb der Sache, unter Zulaſſung der Geſetze, einem Juſtizkommiſſario als ſeinem Bevollmächtigten übertragen hat, ſteht dieſem frei, aus der von dem Kläger eingezogenen Information eine ſchriftliche Klage anzufertigen und einzureichen. Es müſſen aber dieſer Klage die Manualakten, in welchen die Information befindlich iſt, jedesmal beigelegt werden.

§. 17.

Inhalt der Klage.

Eine jede Klage, ſie mag von dem Richter unmittelbar aufgenommen, oder durch einen Juſtizkommiſſarius angefertigt ſeyn, muß enthalten:

1) eine deutliche, vollſtändige und zuſammenhängende Erzählung des Fakti, in welchem der Kläger ſeinen Anſpruch gründet;
2) eine vollſtändige und beſtimmte Anzeige der zum Beweiſe dieſes Fakti vorhandenen Mittel, welche, wenn es Urkunden ſind, im Original, oder in getreuer und vollſtändiger Abſchrift (worunter jedoch eben keine förmliche vidimirte Ausfertigungen zu verſtehen ſind) beizulegen; wenn die Originalien dieſer Abſchriften hinter dem Beklagten oder einem Dritten befindlich, das Nöthige wegen deren Edition anzuführen; wenn es aber Zeugen wären, dieſelben genau

nach ihrem Namen, Stande, Charakter und Aufenthalte genau zu bezeichnen ſind;

3) muß ein der Sache und der Intention des Klägers gemäßer, deutlicher und beſtimmter Antrag hinzugefügt werden, aus welchem mit hinlänglicher Gewißheit entnommen werden könne, was eigentlich der Kläger von dem Beklagten fordere.

§. 18.

Was bei der Erzählung des Fakti zu beobachten.

Bei der Erzählung des Fakti muß die erforderliche Vollſtändigkeit mit einer bündigen Kürze verbunden ſeyn, und Umſtände, welche nicht zur Sache gehören, oder zur Aufklärung ihres Zuſammenhanges nichts beitragen, müſſen, wenn ſie auch im Informationsprotokolle mit aufgenommen wären, in der Klage ſelbſt wegbleiben. Auch weitläufige juriſtiſche Ausführungen gehören nicht in die Klage, und noch weniger die dem Kläger über den ſcheinbaren Ungrund ſeines Anſpruchs nach §. 7. etwa gemachten Remonſtrationen, oder die von ſelbigem über die vermuthlichen Einwendungen des Beklagten nach §. 6. eingezogenen Nachrichten. Ob alſo gleich ſolche Thatſachen und Umſtände, welche in den vollſtändigen Zuſammenhang der Geſchichtserzählung von dem zum Grunde der Klage liegenden Geſchäfte gehören, allerdings in die Klage mit aufzunehmen ſind, ſelbſt wenn daraus ein Einwand, oder eine Gegenforderung des Beklagten zu folgern ſeyn möchte; ſo müſſen doch dagegen ſolche Thatſachen, welche auf ein ganz anderes und verſchiedenes, mit dem Fakto der Klage in gar keiner Verbindung ſtehendes Geſchäft ſich beziehen, aus der Klage wegbleiben, wenn auch deren in dem Informationsprotokolle, bei Gelegenheit der nach §. 6. von dem Kläger eingezogenen Erkundigungen, gedacht worden wäre.

§. 19.

Wegen Formirung des Petiti.

Wenn der Kläger aus dem vorgetragenen Fakto etwas anderes oder mehreres herleiten will, als daraus nach der Meinung deſſen, der die Klage aufnimmt, vermöge der geſetzlichen Vorſchriften gefolgert werden kann; ſo muß dennoch, wenn der Kläger ſich nicht bedeuten laſſen will, der Antrag in der Klage ſelbſt nach dem Verlangen deſſelben abgefaßt werden.

§. 20.

Von den verſchiedenen Arten der Klage.

Sowohl bei der Einziehung der Information und Aufnehmung der Klage, als in dem ganzen Verfolge der Inſtruktion, müſſen zwar alle diejenigen, welche dabei, es ſey als richterliche Perſonen, oder als Vertreter und Beiſtände der Parteien, mit zu wirken haben, auf die geſetzlichen Vorſchriften ſo weit Rückſicht nehmen, daß ſie darnach bei einer jeden vorkommenden Thatſache beurtheilen: in wie fern daraus ein rechtlicher Anſpruch oder Einwand entſtehen könne; damit die Inſtruktion durch die Aufnehmung und Erörterung unbedeutender und unerheblicher Nebenumſtände nicht überladen und ohne Noth aufgehalten werde. Sie müſſen ſich aber auch dabei an die aus dem ehemaligen römiſchen Rechte hergeleiteten und von den Lehrern deſſelben gebildeten ſogenannten Genera et Formulas actionum nicht ängſtlich binden; folglich auch keine angegebene Thatſache bloß um deßwillen verwerfen, oder unerörtert laſſen, weil dieſelbe auf dieſe oder jene Gattung von Klagen nicht zu paſſen ſcheint.

§. 21.

Während der Inſtruktion kann das Petitum,

Wenn daher auch das Geſchäft oder die Thatſache, welche bei dem Prozeſſe zum Grunde liegen, ſich im Verfolge der Inſtruktion dergeſtalt entwickeln, daß daraus zwar nicht dasjenige, was der Kläger in der Klage gefordert hat, wohl aber irgend ein anderer rechtmäßiger Anſpruch deſſelben zu folgen ſcheint;

ſo muß in Fortſetzung der Inſtruktion dieſer Entwickelung nachgegangen, und die Sache, mit Rückſicht auf dieſen veränderten Geſichtspunkt, in Facto dergeſtalt erörtert werden, daß der Richter nicht nur über den in der Klage formirten, ſondern auch über den während des Laufes der Inſtruktion zum Vorſchein gekommenen anderweitigen Anſpruch des Klägers ein Endurtel abfaſſen könne.

§. 22.

Inzwiſchen iſt eine ſolche Aenderung des Antrags der Klage nur bis zum Schluſſe der Sache in erſter Inſtanz zuläſſig. Wenn daher der veränderte Geſichtspunkt ſich erſt durch die neue Inſtruktion in der zweiten Inſtanz entwickelt hat, ſo kann der Appellationsrichter in dem gegenwärtigen Prozeſſe darauf keine Rückſicht mehr nehmen; ſondern er muß den Kläger damit zur erſten Inſtanz verweiſen, wobei derſelbe von den in dem vorigen Prozeſſe bewirkten Entwickelungen des wahren Zuſammenhangs der Thatſachen rechtlichen Gebrauch machen kann.

§. 23.

nicht aber der Grund der Klage geändert werden.

Daß überhaupt dieſe Erlaubniß, die Klage zu ändern, auf ganz neue Geſchäfte, die von denen, welche in der Klage angegeben worden, ganz verſchieden ſind und eine andere Art von Klage begründen ſollen, nicht ausgedehnt werden könne, wird unten verordnet. (Tit. X. §. 5. a)

§. 24.

Von Kumulation der Klagen.

Einem Kläger iſt erlaubt, wenn er entweder aus einerlei Hauptgeſchäfte, oder auch aus verſchiedenen Geſchäften oder Faktis, mehrere Forderungen an den Beklagten zu machen hat, dieſelben in ſo fern, als ſie an ſich für einerlei Gerichtsſtand und zu einerlei Art des Prozeſſes gehören, in Eine Klage zuſammen zu faſſen; und müſſen ſodann dieſe mehreren Forderungen zugleich und in Einem Prozeſſe inſtruirt und zum Erkenntniſſe befördert werden.

§. 25.

Doch iſt in ſolchem Falle, um Verwirrungen in den Akten zu vermeiden, jeder Punkt, oder jede Forderung, ſo viel ohne Nachtheil des Zuſammenhangs und der Verbindung, worin ſie mit einander ſtehen, ſich thun läßt, von Anfang an in beſondern Protokollen zu verhandeln; auch jedem Protokolle dasjenige, was den ſpeciellen Gegenſtand deſſelben angeht, z.B. die dazu gehörigen Urkunden, Zeugenausſagen u. ſ. w., unmittelbar beizufügen.

§. 26.

Auch muß der Inſtruent dieſe mehrere Klagepunkte, entweder ſogleich bei der Aufnehmung der Klage, oder wenn es dort noch nicht hat geſchehen können, wenigſtens bei der Regulirung des Status cauſae et controverſiae, dergeſtalt ordnen, daß diejenigen, von deren Entſcheidung die Aburtelung anderer abhängt, zuerſt, und diejenigen, welche in näherer Verbindung zuſammen ſtehen, unmittelbar nach einander vermerkt werden.

§. 27.

Vom Poſſeſſorio und Petitorio.

Außer dem Poſſeſſorio ſummariiſſimo, von welchem unten beſonders gehandelt wird, ſoll in Anſehung der Inſtruktion des Prozeſſes, kein Unterſchied weiter zwiſchen dem Petitorio und Poſſeſſorio Statt finden; ſondern alle Thatſachen, welche zur Entſcheidung der Frage des Beſitzers und der Frage des wirklichen Rechts gehören, ſollen zugleich und in Einem Prozeſſe aufgenommen und unterſucht, alſo auch in dem über das Recht abzufaſſenden Haupturtel, zugleich über die etwanigen Folgen des Beſitzes, nach der verſchiedenen Qualität deſſelben, erkannt werden.

§. 28.

Nur bei Erbſchaften, wenn die Geſetze einem Teſtaments- oder Inteſtaterben beſondere Rechtsmittel, ſich vorläufig den Beſitz eines liegenden und in Niemandes Beſitz befindlichen Nachlaſſes zu ver-

ſchaffen, an die Hand geben, können dergleichen Klagen beſonders angeſtellt und von dem Prozeſſe über das Erbrecht ſelbſt getrennt werden.

§. 29.

Von Präjudicialpunkten.

Wenn bei einer Sache Präjudicialfragen vorkommen, welche die perſönliche Qualität oder das Verhältniß einer Partei gegen die andre, wovon ihre Rechte und Obliegenheiten abhängig ſind, betreffen, und die erſt erörtert ſeyn müſſen, ehe die Entſcheidung der Hauptſache erfolgen kann, z. B. wenn jemand als Erbe eine Forderung des Erblaſſers einklagt, und ihm die Qualität eines Erben beſtritten wird u. ſ. w.; ſo müſſen zwar von dem Kläger, gleich bei Aufnehmung des Informationsprotokolls, ſämmtliche Fakta, welche auf die Präjudicialfrage ſowohl, als auf die Hauptſache Beziehung haben, vollſtändig vorgetragen, die Beweismittel dafür angegeben, und ſo viel als ohne beſondern Zeitverluſt oder Aufenthalt des Präjudicialpunktes möglich iſt, herbei geſchafft werden. Alsdann aber muß der Richter, mit Rückſicht auf die ſolchergeſtalt auseinander geſetzten Umſtände, und je nachdem die Erörterung der Präjudicialfrage oder der Hauptſache mehr oder weniger weitläufig und verwickelt zu ſeyn das Anſehen hat, in vernünftige Erwägung ziehen: ob beide Gegenſtände zugleich und in einerlei Prozeſſe zur Unterſuchung und Entſcheidung einzuleiten, oder ob der Kläger anzuweiſen ſey: daß er zuvörderſt die Präjudicialfrage mit dem Beklagten ausmachen, und erſt alsdann, wenn dieſe zu ſeinem Vortheil entſchieden worden, weitere Unterſuchung und Erkenntniß in der Hauptſache erwarten ſolle.

§. 30.

Die wirkliche Beſtimmung hierüber wird alſo in jedem einzelnen vorkommenden Falle, nach den beſondern Umſtänden deſſelben, dem vernünftigen und pflichtmäßigen Befunde der Gerichte anheim geſtellt.

Sechster Titel.

Von der Verordnung auf die Klage.

§. 1.

Die aufgenommene Klage nebſt dem Informations-protokoll muß in der Regiſtratur des Gerichts abgegeben, und von dieſer dem auf die Anmeldung bereits ernannten Decernenten zum Vortrage im verſammelten Kollegio zugeſtellt werden. Obliegenheit der Regiſtratur.

§. 2.

Der Decernent muß die Klage mit der Information und den Manualakten, ſo wie beide mit den Verordnungen des vorhergehenden Titels aufmerkſam vergleichen, und ſorgfältig prüfen: ob dabei in Anſehung der Deutlichkeit, Beſtimmtheit, Ordnung oder Vollſtändigkeit irgend etwas zu erinnern ſey, dem zuvor abgeholfen werden muß, ehe auf die Klage zweckmäßig verfügt werden kann. Obliegenheit des Decernenten.

§. 3.

Dergleichen Ausſtellungen betreffen entweder Umſtände, von denen mit Grunde zu beſorgen iſt, daß, wenn ſie nicht noch vor Mittheilung der Klage an den Beklagten ergänzt oder verbeſſert werden, dadurch im Fortgange der Inſtruktion ein Verzug und Anſtand erwachſen möchte; oder ſie betreffen bloß Nebenumſtände, denen noch vor dem Eintritt des anzuberaumenden Termins abgeholfen werden kann, ohne daß daraus in der Inſtruktion ſelbſt ein erheblicher Aufenthalt zu fürchten wäre. Verordnung auf die Klage. a) Wenn noch vorläufige Anſtände zu heben ſind.

§. 4.

Letztern Falls muß zwar auf die Klage verordnet, zugleich aber wegen Abhelfung ſolcher Mängel das Nöthige verfügt werden.

§. 5.

Sind hingegen Umſtände vorhanden, welchen nach der pflichtmäßigen Beurtheilung des Gerichts

noch erſt abgeholfen werden muß, ehe auf die Klage zweckmäßige Vorladung ergehen kann, und die Abhelfung des Mangels hängt blos von demjenigen, der die Klage aufgenommen hat, oder von dem Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten des Klägers ab; ſo muß dieſem dazu, mit deutlicher Bemerkung des Fehlers ſelbſt, allenfalls auch mit Zurückgabe der Klage und des Informationsprotokolls, eine nach den Umſtänden abgemeſſene Friſt beſtimmt, und den Bevollmächtigten oder Aſſiſtenten erforderlichen Falls eine verhältnißmäßige Strafe, wenn die Friſt nicht inne gehalten würde, gedroht werden.

§. 6.

Iſt aber der bemerkte Mangel von der Art, daß demſelben nicht ohne eigenes Zuthun der Partei abgeholfen werden kann; ſo iſt dieſe darüber ſchriftlich zu bedeuten, und deutlich anzuweiſen: was noch erſt geſchehen, angezeigt oder beigebracht werden müſſe, ehe die Information für hinreichend angenommen und auf die Klage verfügt werden könne. Wie bald der Kläger dieſe Anweiſung befolgen wolle, hängt von ihm allein ab, und er hat die Folgen eines dabei vorfallenden Verzugs lediglich ſich ſelbſt beizumeſſen.

§. 7.

b) Wenn die Klage unſtatthaft iſt.

Iſt aus den im vorigen Titel §. 12. angegebenen oder andern dergleichen rechtlichen Gründen die Klage offenbar unzuläſſig, ſo muß der Kläger, unter Anführung dieſer Gründe, durch eine ſchriftliche Reſolution abgewieſen werden; wogegen demſelben nur der Weg der Beſchwerde an die dem abweiſenden Richter unmittelbar vorgeſetzte Behörde offen ſteht.

§. 8.

c) Wenn vorläufige Verfügungen an den Beklagten oder einen Dritten

Iſt aus den §. 11. des vorigen Titels angeführten oder andern ähnlichen Gründen noch erſt eine vorläufige Verfügung an den Beklagten oder an einen Dritten nöthig, ehe und bevor auf die Klage ſelbſt die Vorladung ergehen kann; ſo muß dieſe

Verfügung förderſamſt getroffen, und dem Kläger davon Nachricht ertheilt, von dem Richter aber für die Erledigung ſolcher vorläufigen Umſtände eben ſo, wie es ihm bei der Inſtruktion der Hauptſache obliegt, geſorgt werden. erforderlich ſind.

Anh. §. 49. Wenn gegen einen der Regierung untergeordneten Offizianten Regreß- und Injurienklagen aus Veranlaſſung ſeines Amts angebracht oder gegen Kaſſenbediente des Regierungsreſſorts Geldforderungen eingeklagt werden; ſo muß das Gericht davon der betreffenden Regierung ſogleich Nachricht geben.

Klagen, welche gegen Perſonen der Königlichen Schauſpiele und Kapelle einkommen, müſſen jederzeit der Generaldirektion der Königlichen Schauſpiele mitgetheilt werden.

§. 9.

Auf die Vorſchriften des Fünften Titels §. 4. 5. 6. 7. 8. muß der Decernent Rückſicht nehmen, wenn auch derjenige, welcher die Klage aufgenommen hat, keinen beſondern Antrag darüber formirt hätte.

§. 10.

Finden ſich aber keine vorläufig zu hebenden Anſtände, oder iſt ſelbigen hinreichend abgeholfen; ſo muß ferner genau erwogen werden: d) Wenn die Klage völlig ſubſtantiirt iſt.

1) ob die Sache zu einer der beſondern Prozeßarten, über welche in den folgenden Titeln nähere Vorſchriften ertheilt werden, gehöre; oder
2) ob nach Beſchaffenheit der Sache, oder nach den perſönlichen Verhältniſſen der Parteien, die Inſtruktion des Prozeſſes nach Maaßgabe §. 7. Tit. III. einem auswärtigen Kommiſſarius zu übertragen ſey; oder
3) ob die weitere Verhandlung bei dem Gerichte ſelbſt erfolgen ſolle.

§. 11.

In dieſem letztern Falle muß der Decernent wiederum ſorgfältig prüfen:

1) ob auf die Klage ſogleich ein Termin zur Inſtruktion in der Sache, mit Vorladung beider Theile, angeſetzt werden könne; oder

2) ob zuvörderſt ein beſonderer Termin zur Beantwortung der Klage, mit Vorladung des Beklagten allein, anzuberaumen ſey.

§. 12.

In welchen Fällen der Termin ſogleich zur Inſtruktion der ganzen Sache, oder erſt zur Beantwortung der Klage anberaumt werde.

In gewöhnlichen Fällen, wo bei der Klage keine weitläufigen und verwickelten Thatſachen zum Grunde liegen, muß der Richter ſogleich auf die Klage einen Termin zur Inſtruktion der Sache nach näherer Beſtimmung des Neunten Titels §. 25. anſetzen. Wenn ſich aber aus der Beſchaffenheit der Umſtände, oder aus dem Inhalte der Klage und des Informationsprotokolls, ergiebt: daß die Sache einer vorzüglich weitläufigen Erörterung bedürfen werde, indem entweder der Grund der Klage auf mannigfaltigen, zuſammen geſetzten und verwickelten Thatſachen beruhet, zu deren Aufklärung eine umſtändliche Auseinanderſetzung und förmliche Beweiſesaufnehmung erforderlich ſeyn dürfte; oder daß der Beklagte wahrſcheinlich dergleichen weit ausſehende Einwendungen dem Anſpruche des Klägers entgegen ſetzen werde; ſo ſteht dem Richter frei, vorerſt nur einen Termin zur Beantwortung der Klage anzuſetzen, und dazu nur den Beklagten allein vorzuladen. Eben ſo, wenn der Richter zwar anfänglich, in der Vorausſetzung, daß die Sache keiner weitläufigen Erörterung bedürfen werde, dieſelbe ſofort auf einen Termin zur Inſtruktion gerichtet hat; in der Folge aber aus vorläufigen Anzeigen des Beklagten, oder ſonſt, ſich hervor thut, daß die dem erſtern Anſehen nach einfache und wenig verwickelte Sache durch weit ausſehende Einwendungen, durch Litisdenunciationen, durch verwickelte, aus eben dem Geſchäfte, wie die Klage, herrührende Gegenforderungen u. ſ. w., eine weitläufigere Erörterung, als die Klage vermuthen ließ, nothwendig mache: ſo kann der Richter den anfänglich zur Inſtruktion überhaupt angeſetzten Termin nunmehr bloß auf die Beantwortung der Klage

richten; er muß aber zugleich dem Kläger davon in Zeiten Nachricht geben, damit dieſem durch das Zureiſen zu dem Termine, bei welchem, unter ſolchen veränderten Umſtänden, ſeine Gegenwart nicht mehr von Nutzen ſeyn kann, oder ſonſt, keine unnöthigen Koſten verurſacht werden.

§. 13.

Die Erwägung dieſer Umſtände, und ob nach ſelbigen der Termin auf die Klage nur zur Beantwortung derſelben, oder ſogleich zur Inſtruktion der ganzen Sache anzuberaumen ſey, erfordert die vorzüglichſte Aufmerkſamkeit und reiflichſte Prüfung von Seiten des Decernenten: indem davon auf der einen Seite die Beſchleunigung, ſo wie auf der andern die Gründlichkeit und Vollſtändigkeit der Inſtruktion beſonders mit abhängen.

§. 14.

Wie die Verfügung abzufaſſen. I. Wenn der Termin bloß zur Beantwortung der Klage beſtimmt wird.

I. In Fällen nun, wo auf die Klage nur erſt ein Termin zur Beantwortung derſelben anzuberaumen iſt, muß dem Beklagten mit vollſtändiger Zufertigung der Klage und ihrer Beilagen ſchriftlich anbefohlen werden:

1) den Kläger förderſamſt ſeinem Antrage gemäß zu befriedigen und klaglos zu ſtellen; oder wenn er ſich dazu nicht verpflichtet halte, dem Gerichte innerhalb einer zu beſtimmenden Friſt davon Anzeige zu machen, und in einem am Ende dieſer Friſt anzuſetzenden Termine vor dem zu benennenden Deputirten des Gerichts zu erſcheinen; ſich von demſelben über den Inhalt der Klage und die darin angegebenen Thatſachen näher vernehmen zu laſſen, und alle zur vollſtändigen Erörterung der Sache gehörige Nachrichten, nach ſeiner beſten Wiſſenſchaft, der Wahrheit gemäß, mitzutheilen; auch alle etwa in ſeinen Händen befindliche Urkunden und andere Schriften, die zur Aufklärung der Sache

etwas beitragen könnten, mit zur Stelle zu bringen.

2) Der Beklagte muß der Regel nach, und wenn nicht eine von den im Dritten Titel §. 4 — 8. angeführten Dispenſationsurſachen bei ihm ganz notoriſch vorhanden iſt, zur perſönlichen Erſcheinung vorgeladen und ihm angedeutet werden, daß, wenn er aus einer oder der andern dieſer geſetzmäßigen Urſachen den Termin nicht in Perſon abwarten könne oder wolle, er ſothane Urſachen dem Gerichte zeitig vor dem Termine anzeigen und durch glaubwürdige Atteſte beſcheinigen, auch zugleich denjenigen Juſtizkommiſſarius benennen müſſe, welchen er zu ſeinem Bevollmächtigten in der Sache auserſehen habe.

Anh. §. 50. Die Vorladung zum perſönlichen Erſcheinen, unter Beifügung der hier vorgeſchriebenen Warnung, findet nur dann Statt, wenn der Richter die Gegenwart der Partei zur Ausmittelung der Wahrheit für unumgänglich nothwendig achtet. (§. 1. des Anhangs.)

3) Muß dem Beklagten bekannt gemacht werden: daß ihm frei ſtehe, ſich einen Rechtsbeiſtand entweder aus den bei dem Gerichte aufgenommenen Juſtizkommiſſarien ſelbſt zu wählen, oder die Zuordnung eines Aſſiſtenten bei dem Gerichte zeitig vor dem Termine nachzuſuchen.

4) Wenn aus der Klage oder dem darüber aufgenommenen Informationsprotokolle ſich ergiebt, daß der Beklagte ſich wahrſcheinlich in dem Falle befinden werde, die Herausgebung eines Dokuments von dem Kläger oder einem Dritten zu verlangen; oder eine Litisdenunciation anzubringen; oder ſonſt auf die Zuziehung oder Vorladung eines Dritten anzutragen: ſo muß demſelben in eben dieſer Verordnung angedeutet werden, daß er das Erforderliche deshalb

zeitig vor dem Termine bei dem Gerichte nachſuchen müſſe. Endlich

5) muß dieſem Befehle die Warnung beigefügt werden: daß, wenn der Beklagte ſich innerhalb der beſtimmten Friſt nicht melden, und auch in dem anberaumten Termine ungehorſam außen bleiben würde, ihm nicht nur ſämmtliche Koſten zur Laſt fallen, ſondern auch die in der Klage vorgetragenen Thatſachen für richtig angenommen, und darauf dasjenige, was nach dieſen Thatſachen und den Vorſchriften der Geſetze Rechtens ſey, wider ihn feſtgeſetzt, auch auf ferneres Anrufen des Klägers mit der Exekution verfahren werden ſolle.

§. 15

Von dieſer Verordnung wird dem Kläger oder deſſen Bevollmächtigten eine bloße Abſchrift zu ſeiner Nachricht zugeſtellt.

§. 16.

II. In Fällen, wenn nach §. 12. der Termin auf die Klage ſogleich zur Inſtruktion der ganzen Sache anberaumt wird, muß die Verordnung an den Beklagten auf gleiche Art abgefaßt, derſelbe jedoch darin nicht bloß zur Beantwortung der Klage, ſondern auch zur weitern rechtlichen Verhandlung darüber mit dem Kläger ausdrücklich vorgeladen werden. II. Wenn ſogleich der Inſtruktionstermin anberaumt wird.

§. 17.

Der Kläger hingegen muß in dieſen Fällen zu eben demſelben Termine gleichfalls ſchriftlich vorgeladen und ihm aufgegeben werden, alle etwa noch hinter ſich habende oder in der Zwiſchenzeit ihm noch bekannt werdende Nachrichten und Urkunden, welche zur Aufklärung der Sache etwas beitragen könnten, mit zur Stelle zu bringen. Auch gehören in dieſe Verordnung die nach §. 4. wegen Abhelfung etwaniger Mängel bei der Klage, die jedoch die Fortſetzung der Sache nicht aufhalten, zu treffenden Verfügungen.

§. 18.

Dieſer Verordnung an den Kläger iſt die Warnung beizufügen, daß, wenn derſelbe in dem anberaumten Termine ungehorſam außen bliebe, ihm alle bis dahin aufgelaufene, ingleichen die durch ſein Außenbleiben dem Beklagten verurſachten Koſten zur Laſt geſetzt und mit Reponirung der Akten verfahren werden ſolle.

Siebenter Titel.

Von Abfaſſung und Inſinuation gerichtlicher Verordnungen.

§. 1.

Allgemeine Vorſchrift, wegen Abfaſſung gerichtlicher Verordnungen.

Die Verordnungen auf die Klage, ſo wie alle gerichtliche Verordnungen überhaupt, müſſen in einer deutlichen, ungekünſtelten und allgemein verſtändlichen Schreibart abgefaßt ſeyn; die Perſon und der Aufenthalt des Beklagten müſſen darin ſo genau beſtimmt werden, daß bei der Inſinuation derſelben kein Irrthum oder Mißverſtändniß vorfallen könne; dasjenige, was der Beklagte thun oder leiſten ſoll, muß deutlich und poſitiv ausgedrückt; der Zeitraum, innerhalb deſſen, ingleichen der Termin, bis zu welchem der Verordnung nachzukommen ſey, muß genau beſtimmt, und die Warnung wegen des Nachtheils, welchen der Vorgeladene aus der unterlaſſenen Befolgung dieſes Befehls zu gewarten hat, muß mit klaren und deutlichen Worten beigefügt werden.

Anh. §. 51. Alle Vorladungen und Verfügungen der Gerichte, auch wenn ſie an Parteien im Auslande erlaſſen werden, ſind in deutſcher Sprache abzufaſſen.

Anh. §. 52. Wenn ein Regierungsbedienter oder ein der Regierung untergeordneter Offiziant außerhalb ſeines Wohnorts vor Gericht geladen wird, ſo muß davon bei der Vorladung die betreffende Regierung oder unmittelbar vorgeſetzte Behörde des Vorgeladenen benachrichtigt werden.

§. 2.

Wenn an einen Magiſtrat, an ein Kollegium, Stift, Kapitel, an eine Gemeine, oder andere moraliſche Perſonen, etwas ſchriftlich verfügt werden ſoll, ſo iſt die Verordnung nur nomine collectivo an den Magiſtrat, das Kollegium, die Gemeine u. ſ. w. zu richten. Wie Citationen moraliſcher oder

§. 3.

Iſt ein Raſender, Blödſinniger, Tauber und Stummer, ein gerichtlich erklärter Verſchwender, oder eine wegen minderjährigen Alters oder ſonſt unter Vormundſchaft ſtehende Perſon belangt; ſo wird die Verordnung nur an den Vormund allein, und wenn der Beklagte ſowohl nach ſeiner Perſon, als in Anſehung der ſtreitigen Sache, unter väterlicher Gewalt ſteht, nur an den Vater allein gerichtet. In Provinzen, wo die Geſchlechtsvormundſchaft noch Statt findet, iſt dennoch die Vorladung nur an die beklagte Frauensperſon allein zu richten, und ſie bedarf zur Ausſtellung des Empfangſcheins keines Kurators. unter Vormundſchaft ſtehender Perſonen zu adreſſiren.

§. 4.

Wenn jemand, der ſonſt einen andern ordentlichen Gerichtsſtand in- oder außerhalb Landes hat, dennoch in der ſtreitigen Sache bei dem Gerichte, wo geklagt worden, Recht zu nehmen ſchuldig iſt; ſo muß ein Requiſitionsſchreiben an des Beklagten ordentliche Obrigkeit erlaſſen, und dieſelbe darin, unter dem Verſprechen bereitwilliger Erwiederung in ähnlichen Fällen, erſucht werden, dem Beklagten die mitfolgenden Citationen nebſt Beilagen zeitig inſinuiren zu laſſen, ihn wegen deren Befolgung zu bedeuten, und eine Beſcheinigung der geſchehenen Inſinuation bald möglichſt einzuſenden. Von Vorladungen durch Requiſition.

§. 5.

Die Uebermachung dieſes Requiſitionsſchreibens muß der Kläger beſorgen, auch allenfalls bei dem

fremden Gerichte jemanden beſtellen, der die Koſten daſelbſt vorſchieße und das Nöthige nach dem dort etwa üblichen Gebrauche betreibe.

§. 6.

Dem Requiſitionsſchreiben wird die Verordnung entweder offen, oder zugleich eine Abſchrift davon, zur Erſehung und Ueberzeugung des fremden Gerichts, daß in ſeine Jurisdiktion dadurch kein Eingriff geſchehe, beigefügt.

§. 7.

Wenn an einen auch fremden Kläger, der ſich einmal zur Anſtellung der Klage bei dem Gerichte gemeldet hat, etwas ſchriftlich zu erlaſſen iſt; ſo bedarf es dazu keiner Requiſition ſeiner ordentlichen Obrigkeit, ſondern die Abſendung ſolcher Verordnungen an ihn kann, wenn er am Orte noch keinen Bevollmächtigten beſtellt hat, auf dem gewöhnlichen Wege der Poſt geſchehen.

§. 8.

Die Landesjuſtizkollegia können und müſſen in allen Sachen, welche bei ihnen in erſter oder auch in zweiter Inſtanz zu verhandeln ſind, die dabei intereſſirenden Perſonen, wenn ſelbige auch bei einem Untergerichte ihres Departements ihr gewöhnliches Forum haben, dennoch unmittelbar vorladen.

§. 9.

Wenn ein in gehöriger Art requirirtes einländiſches Gericht die überſandte Citation zu inſinuiren verweigert; ſo muß davon, wenn es ein Untergericht wäre, deſſen oberer Inſtanz, zur Zurechtweiſung und Beſtrafung, Anzeige gemacht werden. Will aber der Oberrichter ein ihm ſubordinirtes Untergericht zur Inſinuation nicht anhalten, oder iſt er es ſelbſt, der dieſelbe verweigert; ſo muß nach Hofe berichtet werden.

§. 10.

In allen Fällen muß das einheimiſche Gericht, welches die Inſinuation zur Ungebühr und ohne ſcheinbaren Grund verſagt hat, ſämmtliche verurſachte Koſten erſtatten; dem Kläger oder Extrahenten wegen des aus der Verſäumniß ihm erwachſenen Schadens gerecht, auch außerdem noch, bewandten Umſtänden nach, mit einer verhältnißmäßigen Strafe belegt werden.

§. 11.

Wenn ein ausländiſches Gericht die Inſinuation verweigert, oder auf wiederholte Schreiben deshalb nicht antwortet; ſo muß dem Departement der auswärtigen Geſchäfte darüber berichtet werden, damit dieſes die vorgeſetzte Behörde des weigernden Gerichts durch dienſame Vorſtellungen zur Hebung des Anſtandes vermöge.

Kann der Anſtand auf dieſem Wege nicht gehoben werden, ſo kommt es darauf an: ob an dem Orte, wo der Beklagte ſich aufhält, Notarien befindlich ſind; und alsdann muß der Extrahent angewieſen werden, die Vorladung durch einen Notarius inſinuiren zu laſſen.

Findet dieſe Art der Inſinuation nicht Statt; ſo muß eine an die Partei ſelbſt gerichtete Vorladung unmittelbar durch die Poſt verſendet, und der Abgang durch einen zu den Akten zu nehmenden Poſtſchein nachgewieſen werden. Erfolgt hierauf in der doppelten Friſt, welche nach dem gewöhnlichen Laufe der Poſten zum Eingange einer Antwort oder Erklärung darüber erfordert wird, keine dergleichen Erklärung von Seiten des Vorgeladenen; ſo kann entweder der Extrahent von dem Poſtamte des Orts ein Atteſt: daß die Beſtellung an den Vorgeladenen wirklich geſchehen ſey, beibringen; oder doch nachweiſen, daß dieſer zu der Zeit, als die Poſt daſelbſt angekommen, an dem Orte, wohin die Verordnung

adreſſirt geweſen, ſich wirklich aufgehalten habe; und dann ſoll, in dieſem Falle, die Inſinuation für hinlänglich beſcheinigt angenommen werden.

Kann aber der Extrahent weder dergleichen Atteſt von der Poſt beibringen, noch den vorgedachten Nachweis führen; ſo muß die Citation den Zeitungen der Provinz, in welcher das vorladende Gericht ſeinen Sitz hat, einmal inſerirt werden. Der Kläger muß ein Exemplar dieſes Zeitungsblatts dem Beklagten auf der Poſt zuſchicken und den Abgang dieſes Schreibens beſcheinigen.

§. 12.

Von Ediktalcitationen.

Außer demjenigen, was bei Konkurs- und Liquidationsprozeſſen, Aufbietung unbeweglicher Güter, und in Anſehung anderer beſonderer Prozeßarten, unten in den gehörigen Titeln verordnet werden wird, finden Ediktalcitationen in Civilprozeſſen nur alsdann Statt, wenn ein Vagabund, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, der ſich nirgends im Lande betreffen läßt, und der auch kein Vermögen im Lande beſitzt, dennoch bei einem hieſigen Gerichte belangt und von ſelbigem vorgeladen werden ſoll.

Anh. §. 53. Bei Injurienklagen oder Denunciationen wegen Injurien wider Fremde, welchen die Vorladung nicht inſinuirt werden kann, findet, in ſo fern der Beklagte nicht als ein Durchreiſender, ſondern nach Titel II. §. 23. als Vagabund anzuſehen iſt, ebenfalls die Ediktalcitation Statt.

§. 13.

Wird der Vagabund in hieſigen Landen betroffen, ſo hat es bei der Vorſchrift des Zweiten Titels §. 25. ſein Bewenden, und es bedarf keiner Ediktalcitation. Beſitzt er bewegliches oder unbewegliches Vermögen in hieſigen Landen, ſo muß ihm, als einem Abweſenden, nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. XVIII. §. 19. u. f. ein Vormund beſtellt werden, von deſſen pflichtmäßigem Befinden und Antrage es alsdann abhängt, in wie fern es zum

Behuf des Prozeſſes einer Ediktalcitation des Abweſenden bedürfe. Wenn aber keiner dieſer Fälle obwaltet, ſo kann die Ediktalcitation eines ſolchen Vagabunden in demjenigen Gerichtsſtande, wo er vor Ergreifung der herumſchweifenden Lebensart ſeinen letzten bekannten Wohnſitz gehabt, oder wenn dieſer nicht bekannt, oder nicht in hieſigen Landen iſt, an ſeinem Geburtsorte nachgeſucht werden.

§. 14.

Wer die Ediktalcitation eines Vagabunden verlangt, muß nachweiſen, daß der Aufenthalt deſſelben unbekannt ſey, und er ſich um deſſen Ausforſchung vergeblich bemüht habe. Der Richter muß nach Beſchaffenheit eines jeden Falles reiflich erwägen, und vernünftig ermeſſen: ob unter den Umſtänden, unter welchen der Beklagte ſeinen Geburts- oder bisherigen Wohnort verlaſſen hat, und nach Verhältniß des ſeitdem verlaufenen Zeitraums wirklich Gründe vorhanden ſind, denſelben in geſetzlichem Sinne als einen Vagabunden anzuſehen; und ob die Mühe, welche der Kläger zur Erforſchung ſeines Aufenthalts angewendet zu haben anzeigt, für zweckmäßig und hinreichend zu achten ſey.

§. 15.

Wenn nach dieſer Prüfung die Ediktalcitation zuläſſig befunden wird, ſo wird darin die Perſon des Klägers benannt, der Gegenſtand und Grund der Klage kürzlich angegeben und der Beklagte zu einem gewiſſen Termine, unter Androhung des weitern Verfahrens in contumaciam, vorgeladen. Dieſer Termin wird in der Regel auf drei Monate, vom Tage des erfolgenden Aushangs an gerechnet, hinaus geſetzt. Iſt aber der letzte bekannte Aufenthalt des Beklagten über 50 Meilen von dem Orte, wo das citirende Gericht ſeinen Sitz hat, entlegen, ſo iſt der Termin auf ſechs Monate zu beſtimmen.

§. 16.

Wenn der Beklagte weder vor, noch in dieſem Termine ſich meldet, ſo muß alsdann der Kläger eidlich erhärten:

daß er die von ihm angezeigten Bemühungen, um den Aufenthalt des Beklagten zu entdecken, wirklich angewendet; dennoch aber weder vor, noch nach erlaſſener Citation davon Nachricht erhalten habe.

Nach geſchehener Ableiſtung des Eides wird alsdann das Weitere, der Vorſchrift des folgenden Titels gemäß, in contumaciam feſtgeſetzt, und das Kontumacialerkenntniß, ſtatt der Zufertigung an den Beklagten, vier Wochen hindurch an gewöhnlicher Gerichtsſtelle ausgehängt.

§. 17.

Wird vor Abfaſſung des Kontumatialerkenntniſſes der eigentliche Aufenthalt des Beklagten dergeſtalt mit Zuverläſſigkeit bekannt, daß ihm eine gewöhnliche Vorladung daſelbſt inſinuirt werden kann, ſo iſt die Ediktalcitation zurück zu nehmen. So lange es hingegen noch zweifelhaft bleibt: ob eine dergleichen gewöhnliche Inſinuation werde erfolgen können, muß zwar damit der Verſuch gemacht, die Ediktalcitation aber nicht zurück genommen werden: damit, wenn die gewöhnliche Inſinuation nicht Statt findet, auf den Grund der Ediktalcitation weiter verfahren werden könne.

§. 18.

Von Realcitationen.

Die Realcitation, wenn nämlich der Vorgeladene durch einen Gerichtsbedienten abgeholt und allenfalls mit Gewalt vor den Richter geſtellt wird, findet in bürgerlichen Sachen (causis civilibus) nur alsdann Statt, wenn die Gegenwart einer ſolchen zur Eruirung der Wahrheit vorgeladenen Perſon, welche auf die ergangene gewöhnliche Citation ungehorſam ausbleibt, dergeſtalt nothwendig iſt, daß ohne die-

ſelbe mit Verhandlung und Inſtruktion der Sache, ſelbſt in contumaciam, nicht weiter verfahren werden kann.

§. 19.

Citationen und andere Verordnungen müſſen, der Regel nach, durch einen dazu beſtellten und vereideten Gerichtsbedienten inſinuirt werden; es wäre denn, daß der Extrahent ausdrücklich verlangte, ihm die Inſinuation ſelbſt zu überlaſſen; in welchem Falle er jedoch auch für die Herbeiſchaffung einer vollkommen glaubwürdigen Beſcheinigung darüber ſorgen muß. Von Inſinuationen; durch wen?

Anh. §. 54. Die von den Civilgerichten erlaſſenen Vorladungen der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten werden nicht dem Vorzuladenden ſelbſt, ſondern dem Chef der Kompagnie oder Eskadron, und wenn ſolcher abweſend iſt, dem Kommandeur derſelben zur weitern Beſtellung an den Vorzuladenden eingehändigt. Von dem vorgeſetzten Offizier wird auf der bei der Vorladung jedesmal befindlichen Abſchrift der richtige Empfang mit dem Verſprechen vermerkt, daß die Vorladung dem Vorgeladenen zu gehöriger Zeit bekannt gemacht werden ſoll.

Anh. §. 55. Bei Inſinuation der Vorladungen der aktiven, bei Regimentern oder Bataillons angeſtellten Offiziere wird, ſo bald der Vorzuladende ſelbſt erſcheinen muß, der Kommandeur oder ſonſtige unmittelbare Vorgeſetzte zugleich erſucht, denſelben zur Abwartung des Termins von etwanigen Dienſtgeſchäften, in ſo fern ſolche es geſtatten, zu entbinden. Iſt die Anweſenheit des Offiziers nicht durchaus nöthig, ſo fällt dieſe Benachrichtigung weg, und der Vorzuladende muß, wenn er perſönlich erſcheinen will und durch Dienſtgeſchäfte verhindert wird, entweder die Verlegung des Termins bei dem Gerichte, oder die Befreiung von den Dienſtgeſchäften für die Zeit des Termins bei ſeinen Vorgeſetzten, nachſuchen.

Kann auch die Vernehmung des Offiziers, als Partei oder Zeuge, bei dem Militairgericht leichter als bei dem kompetenten Civilgericht bewirkt werden; ſo wird erſteres deshalb von dem letztern requirirt.

§. 20.

Die Citationen und Befehle ſollen denjenigen, an welche ſie gerichtet ſind, in ihren gewöhnlichen wo?

Behauſungen, und den Handelsleuten in ihren Kramläden oder Schreibſtuben, inſinuirt werden. Wird aber der Vorzuladende daſelbſt nicht angetroffen, ſo iſt die Citation ſeinen Angehörigen oder ſeinem Geſinde zuzuſtellen, und wie dieſes geſchehen, mit Benennung der Perſon und ihres Verhältniſſes gegen den Vorgeladenen, ingleichen des Tages und der Stunde, in ein über den Hergang der Inſinuation zu haltendes Protokoll, oder in der von dem inſinuirenden Boten auf ſeinen Amtseid zu machenden Anzeige genau zu vermerken.

§. 21.

an wen? Iſt von vorbenannten Perſonen niemand, dem die Citation zugeſtellt werden kann, vorhanden, oder will ſie keiner annehmen, ſo muß die Inſinuation an den Hauswirth geſchehen.

Iſt auch dieſer nicht gegenwärtig, oder wird die Annahme von ihm verweigert, ſo iſt die Citation an die Stuben- oder Hausthür zu befeſtigen, keinesweges aber fremden und unbekannten Perſonen oder unerwachſenen Kindern anzuvertrauen. Wie in dieſem Falle die Inſinuation geſchehen, iſt auf eben die Art, wie in dem Falle des vorigen Paragraphen, beſtimmt zu den Akten anzuzeigen.

§. 22.

Die Miether eines Hauſes ſind nicht ſchuldig, Citationen an den Eigenthümer anzunehmen; wohl aber Verwalter und Adminiſtratoren, ingleichen Pächter ganzer Landgüter, welche den Befehl ihrem Brotherrn oder Verpächter, auf ſeine Koſten, zuzuſchicken verbunden ſind. Die ihnen davon geſchehene Bedeutung muß in dem Inſinuationsprotokolle ausdrücklich vermerkt werden. Doch können auch ſolche Adminiſtratoren und Pächter die Annahme der Citation verweigern, wenn ihr Principal oder Verpächter in derſelben Provinz wohnhaft iſt, und alſo

die Inſinuation unmittelbar an ihn füglich geſche-hen kann.

§. 23.

Die Inſinuationen müſſen der Regel nach an Werk- und nicht an Sonn- und Feſttagen geſchehen. Doch entſteht aus der unterlaſſenen Befolgung dieſer Vorſchrift keine Nullität, in ſo fern nur der Vorgeladene die Citation angenommen hat. Wenn ſie geſchehen ſollen?

§. 24.

Wenn einfältige und gemeine Leute, die keine Kenntniß und Erfahrung in Geſchäften haben, vorzuladen ſind, ſo kann die Verordnung einer an ihrem Wohnorte oder in der Nähe ſich aufhaltenden Gerichtsperſon zugeſchickt werden, um die Inſinuation zu beſorgen; dem Vorgeladenen den Inhalt der Citation, und was er nach ſelbiger zu thun habe, näher zu erläutern; ihm allenfalls ſeine vorläufige Erklärung: ob er die Forderung des Klägers einräumen oder es auf den Prozeß ankommen laſſen wolle, abzufordern; das darüber aufgenommene Protokoll aber dem citirenden Gerichte einzuſenden. Inſinuation durch einen Kommiſſarius.

Ueberhaupt aber iſt ein jedes Gericht in Königlichen Landen ſchuldig, wenn dergleichen Perſonen mit einer erhaltenen Vorladung bei ihm ſich melden, und um deren Erläuterung bitten, ihnen damit und mit den etwanigen näheren Anweiſungen an die Hand zu gehen, dem citirenden Gerichte aber davon Nachricht zu geben.

§. 25.

Auch in andern Fällen ſteht den Gerichten frei, durch die Bürgermeiſter und Richter in den Städten, mittelſt der unter ſelbigen ſtehenden Gerichtsdiener, auf dem Lande aber durch die Schulzen und Dorfgerichte, Inſinuationen verrichten zu laſſen; und dieſe müſſen, wenn das citirende Gericht ihre vorgeſetzte obere Inſtanz iſt, die Inſinuation bei willkührlicher Strafe beſorgen. Soll hingegen die Inſinuation

in dem Jurisdiktionsbezirke eines fremden Gerichts erfolgen, ſo muß die Verfügung dazu allemal, der Vorſchrift §. 4. gemäß, bei dem Obergerichte der Provinz nachgeſucht werden; es wäre denn, daß Landesjuſtizkollegien angrenzender Departements, zur Erſparung von Zeit und Koſten, ſich ein- für allemal vereinigt hätten, daß die Untergerichte des einen Departements, die von dem andern wegen ſolcher Inſinuationen ergehenden Aufträge ohne weitere Rückſprache gegenſeitig befolgen ſollen.

§. 26.

Beſcheinigung der Inſinuation.

Ein bloßer Poſtſchein von dem Orte des Abgangs iſt zur Beſcheinigung der erfolgten Inſinuation nicht hinreichend; es wäre denn, daß zugleich das Poſtamt des Ortes, wohin die Citation ergangen iſt, die dem Vorgeladenen richtig erfolgte Behändigung auf ſeine Pflicht atteſtirte, und der Extrahent dergleichen Atteſt in beglaubter Form beibrächte. Wegen der dem Kläger durch die Poſt zuzuſchickenden Verordnungen hat es bei der Vorſchrift §. 7. ſein Bewenden.

Anh. §. 56. Die Poſtämter ſind angewieſen, über die zur Poſt gegebenen Vorladungen, Reſolutionen und und Kontumacialbeſcheide eine Beſcheinigung des Empfanges und des Abgangs auf den Grund der Poſtkarte gegen eine Belohnung von 3 Gr. zu ertheilen, und dieſe Beſcheinigung auf die ihnen offen vorzulegende Abſchrift der zu inſinuirenden Vorladung u. ſ. w. zu ſetzen.

§. 27.

Von Inſinuationen: a) an hohe Standesperſonen;

Wenn an Fürſten, Grafen und andere hohe Standesperſonen, die ihre eigenen Regierungen, Kanzelleien oder Juſtizkammern haben, Verordnungen erlaſſen ſind; ſo muß deren Inſinuation ſolchen Juſtizbeamten geſchehen: es wäre denn, daß Letztere ſelbſt als Kläger die Citation gegen ihren Principal ausgebracht hätten.

§. 28.

b) an Aemter;

Iſt ein Königliches oder Prinzliches Amt citirt, ſo geſchieht die Inſinuation dem Oekonomiebeamten,

welcher der Kammer davon in Zeiten Nachricht geben muß. Doch ſoll auch außerdem der Kammer durch das citirende Gericht ſelbſt eine Abſchrift der Klage, welcher jedoch die Beilagen nicht nothwendig beizufügen ſind, mitgetheilt werden.

Anh. §. 57. Bei Klagen, welche ohne nähere Beſtimmung der fiskaliſchen Station gegen den Fiskus oder gegen ſelchen mit anderen Verklagten gemeinſchaftlich gerichtet ſind, wird der Fiskus der Regierung überhaupt als Beklagter angeſehen, und die Klage dem Präſidium der Regierung inſinuirt.

§. 29.

Befehle an Stadt- oder Dorfgemeinen, Magiſträte, Kollegia, Stifter, Kapitel, Zünfte, Gewerke u. ſ. w. werden dem vorſitzenden Bürgermeiſter, Stadtverordneten, Altmeiſter, Schulzen und Gerichte, ſo wie bei Kollegien oder Stiftern dem Vorgeſetzten, Vorſteher oder Syndikus inſinuirt; und dieſen liegt ob, der ganzen Gemeine oder den übrigen Intereſſenten davon Nachricht zu geben. Iſt es aber der Bürgermeiſter, der Schulze oder Altmeiſter u. ſ. w. ſelbſt, der die Citation als Kläger nachgeſucht hat; ſo muß die Inſinuation dem nächſten nach ihm geſchehen. c) an andere moraliſche Perſonen;

Anh. §. 58. Wenn ein einzelnes Komtoir der Seehandlungs-Societät aus ſeinen Handlungen und Verträgen, beſonders in kaufmänniſchen Angelegenheiten, belangt wird; ſo iſt die Citation an das Komtoir zu richten und demſelben zu inſinuiren, zugleich aber der Seehandlungs-Direktion von der eingekommenen Klage Nachricht zu geben. Wenn aber ein Anſpruch oder eine Klage nicht ein einzelnes Komtoir, ſondern die Seehandlungs-Societät überhaupt betrifft; ſo wird die Vorladung an das officium fiſci in Vertretung der Seehandlungs-Societät gerichtet und die Inſinuation geſchieht an den von der Generaldirektion ernannten fiskaliſchen Bedienten, welcher ein- für allemal zu deren Vertretung autoriſirt iſt.

§. 30.

Hüfner, Koſſaten, Handfröhner, Dreſchgärtner, Inlieger und andere, die für eine Kommunität nicht zu achten ſind, müſſen durch eine Kurrende vorgela- d) an Hüfner, Koſſaten ꝛc.;

den, und die Inſinuation muß nach Vorſchrift §. 24. beſorgt werden.

§. 31.

e) an mehrere Beklagte; Wenn mehrere Intereſſenten zu citiren ſind, ſo muß der, welchem der Originalbefehl zuerſt eingehändigt wird, ſich gegen den Boten ſofort erklären: ob er ſelbigen ſeinen Mitgenoſſen zuſtellen wolle. Alsdann iſt ihm die Verordnung zu laſſen, dieſes Verſprechens aber in der Inſinuationsbeſcheinigung, oder dem dabei aufgenommenen Protokolle ausdrücklich zu erwähnen; da, wenn ein ſolcher Intereſſent die Inſinuation an ſeine Mitbeklagten, wider Verhoffen, unterlaſſen ſollte, und gegen dieſe kein Kontumacialverfahren Statt fände, ſondern die Vorladung wiederholt werden müßte, der ſäumige Mitbeklagte dem Kläger alle daraus entſtehende Schäden und Koſten zu erſtatten ſchuldig iſt. Wollte hingegen der erſte Empfänger die weitere Beförderung der Citation nicht übernehmen, ſo muß das Original allen Intereſſenten vorgezeigt und bei dem letzten gelaſſen werden. Es ſteht auch einem jeden frei, Abſchriften davon zu nehmen; doch muß er dieſerhalb das Original nicht über zwei bis drei Stunden, oder doch nicht über die, zu Nehmung der Abſchrift, nach Beſchaffenheit der Umſtände unumgänglich erforderliche Zeit zurück behalten.

§. 32.

f) an mehrere Erben; Iſt ein Befehl an mehrere Erben gerichtet, und die Erbſchaft noch ungetheilt, ſo geſchieht die Inſinuation im Sterbehauſe. Iſt die Theilung ſchon erfolgt, und der Extrahent weiß nicht genau, was und wie viel Erben jemand hinterlaſſen habe; ſo iſt es genug, wenn nur Ein Erbe benannt, und dieſem die Citation zugeſtellt wird. Ein ſolcher Erbe muß, wenn er Miterben hat, denſelben von der ergangenen Citation Nachricht geben, oder ihre Perſonen und ihren Aufenthalt dem Richter, zur Beſorgung der

beſondern Inſinuation, in Zeiten anzeigen; widrigenfalls er dem Kläger gleichergeſtalt für alle aus der Unterlaſſung entſtehende Schäden und Koſten verhaftet bleibt. Dieſe ihm obliegende Verbindlichkeit, und die Folgen ihrer Unterlaſſung, müſſen jedoch einem ſolchen Erben in der Verordnung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 33 a.

Iſt der Erbe oder deſſen Aufenthalt noch nicht bekannt, ſo muß die Citation dem entweder ſchon ernannten, oder auf Anſuchen des Klägers, zu dieſer Sache zu beſtellenden Verlaſſenſchaftskurator inſinuirt werden. g) an unbekannte Erben;

§. 33 b.

Wenn ein Vormund citirt wird, und das Gericht, vor welchem der Prozeß verhandelt werden ſoll, ein von dem vormundſchaftlichen Gerichte verſchiedenes Kollegium ausmacht; ſo muß, wie in dem Falle des §. 28., dem vormundſchaftlichen Gerichte eine Abſchrift der Klage mitgetheilt werden. h) an Vormünder;

§. 34.

Wenn gleich Citationen an mehrere Vormünder und Kuratoren zugleich geſtellt ſind, ſo iſt es dennoch hinreichend, wenn dieſelben auch nur Einem darunter inſinuirt werden; und iſt derſelbe gehalten, ſeinem Nebenvormunde davon Nachricht zu geben. Ein Gleiches ſoll auch bei Vorſtehern der Kirchen, Schulen und anderer milden Stiftungen Statt finden.

§. 35.

Wenn jemand, der in Königlichen Landen zwar nicht wohnhaft, aber doch daſelbſt mit unbeweglichen Gütern angeſeſſen iſt, bei einem einländiſchen Gerichte ſich auf den Prozeß einmal eingelaſſen hat; ſo geſchiehet nach ſeinem Abſterben die Inſinuation der darin etwa ferner ergehenden Befehle, nach wie vor, allein auf deſſen hieſigen Gütern; und der Erbe, welcher ſie in Beſitz hat, es ſey der Nachlaß getheilt i) an Erben, wenn der Prozeß ſchon im Gange iſt;

oder noch ungetheilt, muß ſeinen Mitintereſſenten davon Nachricht geben, oder ihnen im Unterlaſſungsfalle gerecht, auch ſolches denſelben in der Verordnung nach Vorſchrift §. 32. bekannt gemacht werden.

§. 36.

k) an Parteien, die während des Prozeſſes ſich entfernen.

Wenn in einem ſchon rechtshängigen Prozeſſe eine Partei am Orte des Gerichts bereits einen Bevollmächtigten oder Aſſiſtenten beſtellt, oder deſſen Zuordnung geſucht und erhalten hat; ſo werden alle nachherige Verordnungen an dieſen abgegeben. Wenn alſo hiernächſt die Partei ihren Wohnort ſo verändert, oder ſich dergeſtalt verbirgt, daß man ſie nicht finden kann; noch mehr aber, wenn ſie gar aus dem Lande geht, und ihr Aufenthalt unbekannt bleibt, mithin der Aſſiſtent oder Bevollmächtigte über einen oder andern zur Sache gehörigen Umſtand die nöthige Nachricht nicht erlangen kann: ſo bedarf es alsdann keiner Ediktalcitation; ſondern es iſt genug, wenn der Aſſiſtent oder Bevollmächtigte die Abweſenheit der Partei, und daß ihr Aufenthalt unbekannt ſey, auf ſeine Pflicht anzeigt, da alsdann in contumaciam nach dem Inhalte der ergangenen Verordnung weiter verfahren werden, und die Partei es ſich ſelbſt zurechnen muß, daß ſie, da ſie doch um den Prozeß Wiſſenſchaft gehabt, von ihrem Aufenthalte keine Nachricht gegeben hat. Wäre eine ſolche Partei, die ſich einmal auf den Prozeß eingelaſſen und nachher entfernt hat, der Vorſchrift Tit. III. §. 20. ungeachtet, noch mit keinem Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten verſehen; ſo werden die an ſie ergehenden ferneren Verordnungen in ihrer bisherigen gewöhnlichen Wohnung abgegeben; und wenn ſie dort niemand annehmen will, ſo wird damit nach der Vorſchrift des §. 21. verfahren.

§. 37.

Beſcheinigung der

Alle und jede, denen gerichtliche Befehle, oder auch Verordnungen, welche die von dem Richter be-

ſtellten Deputirte oder Kommiſſarien, Kraft ihres Auftrags erlaſſen, eingehändigt werden, müſſen dieſelben annehmen, und ſich deſſen unter dem Vorwande: als ob die Titulatur, oder ſonſt etwas in der Aufſchrift nicht gehörig eingerichtet wäre, bei willkührlicher Strafe keinesweges weigern; vielmehr haben ſie den etwanigen Verſtoß nach erhaltener Citation anzuzeigen, damit ſelbiger in Zukunft vermieden werden könne. Inſinuation.

§. 38.

Wenn ſie des Schreibens kundig, oder Andere, die es verrichten können, zur Hand ſind; ſo müſſen ſie den Empfang der Verordnung unter der Kanzleiabſchrift, welche zu dem Ende dem Boten mitgegeben wird, ſchriftlich beſcheinigen, oder, im Verweigerungsfalle, Einen bis Zehn Thaler Geld- oder andere willkührliche Strafe, nach Beſchaffenheit der Perſonen und Umſtände, gewärtigen.

§. 39.

Weigert ſich jemand, den Empfang der Citation zu beſcheinigen; ſo muß der Bote zum Protokolle niederſchreiben, oder bei einer Gerichtsperſon, auf ſeinen Amtseid, zum Protokolle anzeigen: zu welcher Zeit und wo die Inſinuation geſchehen; was darauf geantwortet worden, oder ſonſt vorgefallen ſey; welches alsdann zum Ausweiſe der Inſinuation hinreichend iſt. Wenn auch einem ſolchen Widerſpenſtigen eine fernere Verordnung inſinuirt werden ſoll, ſo muß dieſes auf ſeine eigenen Koſten durch den Exekutor geſchehen. Auch muß der, welcher dem Inſinuanten mit Schimpfworten oder gar Thätlichkeiten begegnet, deshalb von dem Fisko zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

§. 40.

Was ein Gerichtsbote, der von ihm geſchehenen Inſinuation halber, auf ſeinen Eid anzeigt, iſt ſo lange für wahr und richtig anzunehmen, bis der Vor-

geladene das Gegentheil, auf eine zur Ueberzeugung des Richters hinreichende Art, ausweiſet.

§. 41.

Findet ſich alsdann, daß der Inſinuant falſch berichtet hat, ſo ſoll derſelbe kaſſirt, überdieß aber wegen ſeines verletzten Amtseides, nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit XX. §. 333. 334. und 340. beſtraft; auch die Partei, welche daran Schuld, oder den Boten zur falſchen Ausſage verleitet hat, dafür ebenfalls willkührlich, doch nachdrücklich, angeſehen werden.

§. 42.

Bekanntmachung der Ediktalcitationen.

Eine Ediktalcitation iſt gewöhnlich nur einfach auszufertigen, und nur bei dem Gerichte, welches ſie verordnet, anzuſchlagen; es wäre denn, daß der Vorzuladende ſich zuletzt an einem andern Orte, außerhalb des Sitzes des Gerichts, doch innerhalb der Königlichen Lande, ob ſchon nur kurze Zeit, bekanntlich aufgehalten hätte; in welchem Falle noch ein zweites Exemplar auszufertigen, und deſſen Ausgang an gedachtem letztern Aufenthaltsorte zugleich zu beſorgen iſt.

§. 43.

Dagegen ſollen dergleichen Citationen in den Intelligenzblättern und Zeitungen der Provinz, wo das Gericht ſich befindet, oder auch, nach dem Ermeſſen des Gerichts, in den Intelligenz- und Zeitungsblättern anderer Königlichen oder fremden Provinzen, zu drei verſchiedenen Malen eingerückt und bekannt gemacht werden; alſo, daß die dritte Bekanntmachung wenigſtens 4 Wochen vor dem Termine geſchehe, und alle drei Blätter, worin die Citation enthalten iſt, zeitig zu den Akten gebracht werden können.

Anh. §. 59. Der Aushängung der Ediktalcitationen und anderer Bekanntmachungen und Aufforderungen, außerhalb der Gerichtsſtelle, woſelbſt ſolche extrahirt und verfügt ſind, bedarf es nicht.

Die Einrückung der Ediktalcitationen in die einländiſchen Zeitungen iſt zur Gültigkeit derſelben nicht erforderlich, vielmehr iſt es hinreichend, wenn die öffentliche Bekanntmachung der Ediktalcitation durch die Intelligenzblätter geſchiehet. Dem Richter bleibt jedoch unbenommen, in vorkommenden Fällen, wenn er es für zweckmäßig hält, die Citation auch in die Zeitungen einrücken zu laſſen. Uebrigens müſſen die Gerichte bei Abfaſſung der durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machenden Citationen und Anzeigen zur Erſparung der Koſten dahin ſehen, daß ſolche, ſo viel als unbeſchadet der Vollſtändigkeit geſchehen kann, kurz eingerichtet und alle unnöthige Weitläufigkeiten dabei möglichſt vermieden werden.

Anh. §. 60. Unter einem Monat wird bei Ediktalcitationen der gewöhnliche Kalendermonat verſtanden.

§. 44.

Ob und in welchen fremden Zeitungen die Citation einzurücken ſey, muß von dem Gerichte, nach Beſchaffenheit der Umſtände und den etwa vorhandenen Nachrichten, beſtimmt werden.

§. 45.

Jedoch iſt es nicht nöthig, daß die Citationen Königlicher Gerichte durch die Zeitungen oder öffentliche Blätter ſolcher fremden Lande, aus welchen dergleichen Vorladungen in hieſige Lande nicht eingeſchickt zu werden pflegen, z. B. England, Holland, Frankreich u. ſ. w., bekannt gemacht werden; ſondern es iſt genug, wenn dieſes nur durch die Zeitungen derjenigen Königlichen Provinz geſchiehet, welche dem fremden Staate am nächſten liegt.

§. 46.

Für die Einrückungen der Ediktalcitationen in die Zeitungen und Intelligenzblätter, und für die Herbeiſchaffung der zu den Akten zu bringenden Exemplare, muß in der Regel das Gericht ſelbſt ſorgen, und zu dem Ende die nöthigen Befehle, Anſchreiben und Requiſitionen erlaſſen. Wenn aber der Extrahent die Beſorgung ſelbſt übernehmen will, ſo kann ihm dieſelbe nicht verſagt werden, doch muß er es

auch in einem ſolchen Falle lediglich ſich ſelbſt beimeſſen, wenn dabei ein Mangel ſich findet, durch welchen eine Wiederholung der Ediktalcitation nothwendig gemacht wird.

§. 47 a.

Wenn die Ediktalcitation ſolchergeſtalt bekannt gemacht worden, und die nöthigen drei Exemplare der Intelligenz- und Zeitungsblätter zu den Akten kommen; ſo behält die Ladung ihre Kraft und rechtliche Wirkung, wenn auch gleich das an der Gerichtsſtätte ausgehängte Exemplar vor der Zeit abgenommen oder abgeriſſen worden, oder ſonſt durch einen Zufall verloren gegangen wäre. Ermangelt aber etwas an der Bekanntmachung durch die Zeitungen und Intelligenzblätter, ſo muß einem ſolchen Mangel, auf Koſten deſſen, der daran Schuld hat, durch Wiederholung der Citation und Hinausſetzung des Termins auf ſo lange, als bei der erſten Bekanntmachung an der Zeit gefehlt worden, abgeholfen werden. Doch iſt, wenn der Verſtoß nicht in allen, ſondern nur in Einem dieſer öffentlichen Blätter vorgefallen wäre, die Einrückung des verlängerten Termins nur in derjenigen Zeitung oder Intelligenznachricht, bei welcher der Verſtoß begangen worden, erforderlich.

§. 47 b.

Es ſchadet der Legalität einer Ediktalcitation nicht, wenn auch in Anſehung der Zwiſcheneinrückungen die geſetzlichen Friſten nicht genau befolgt worden; ſondern es iſt hinreichend, wenn nur von der erſten Einrückung, bis zu dem beſtimmten Termine, der volle geſetzmäßige Zwiſchenraum eintritt. Doch ſoll, um alle Irrungen möglichſt zu vermeiden, den Intelligenz- und Zeitungskontoirs beſtimmt angegeben werden: in welchen Wochen die jedesmalige Einrückung geſchehen müſſe.

Anh.

Anh. §. 61. Einer Wiederholung der Ediktalcitation bedarf es nur dann, wenn bei deren Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter um mehr als vierzehn Tage an der vorgeſchriebenen Zeit gefehlt worden.

§. 48.

Außer den Folgen, welche eine gehörig erlaſſene und richtig inſinuirte Vorladung, oder auch die öffentliche Bekanntmachung einer Ediktalcitation in den Intelligenzblättern der Provinz, bei erfolgendem Außenbleiben des Vorgeladenen, vermöge der nach Unterſchied der Fälle beigefügten geſetzmäßigen Warnung, hervor bringt, hat dieſelbe auch folgende Wirkungen: Wirkungen einer gehörig inſinuirten Citation.

a) Wird dadurch in Fällen, da die Klage bei mehr als Einem Gerichte angeſtellt werden kann, die Prävention begründet. (Tit. II. §. 166.)

b) Entſteht dadurch die Rechtshängigkeit (Litispendenz) der Sache, welche verurſacht, daß eine nachher mit dem Vorgeladenen ſich ereignende Veränderung auf den Gerichtsſtand keinen Einfluß hat. Wenn daher jemand, nach inſinuirter Vorladung, ſeinen Wohnſitz verändert, oder durch Standeserhöhung, erhaltene Aemter oder Würden, in die Klaſſe der Eximirten übergeht; ſo kann er nicht verlangen, daß um deßwillen die Sache an das Gericht, welchem er nunmehr unterworfen iſt, verwieſen werde. Aus gleichem Grunde müſſen auch die Erben des Vorgeladenen die Sache bei dem Gerichte, von welchem der Erblaſſer citirt worden, bis zu Ende fortſetzen, wenn ſie auch für ihre Perſonen dieſem Gerichte nicht unterworfen wären.

c) Wird die in Anſpruch genommene Sache dadurch ſtreitig (res litigioſa), und ihr Beſitzer darf damit keine Veränderung vornehmen, wodurch dem Gegner, wenn er den angefangenen Prozeß gewönne, ein Nachtheil erwachſen

könnte. Hieraus folgt, daß eine ſolche ſtreitige Sache nicht vernichtet, veräußert, abhänden gebracht, oder durch übermäßigen Gebrauch, oder vernachläſſigte Aufſicht verſchlimmert werden dürfe; widrigenfalls derjenige, welcher ſie zur Zeit der inſinuirten Citation beſaß, den Gegner, wenn derſelbe ein obſiegliches Urtel enthält, vollſtändig entſchädigen, und den Werth der Sache, oder die entſtandene Verſchlimmerung, nach der Zeit der inſinuirten Citation, vergüten muß.

d) Wird bei Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung keine gewiſſe Friſt beſtimmt war, der in Anſpruch genommene in den Fall der Zögerung (in mora) verſetzt, und muß ſich die daraus fließenden rechtlichen Folgen gefallen laſſen. (Allgem. Landrecht Th. I. Tit. XVI. §. 16. u. f. §. 64. u. f.)

§. 49.

Dieſe Wirkungen der Citation fallen weg:

1) Wenn derjenige, welcher ſie ausgewirkt hat, den Prozeß nicht fortſetzt, ſondern in dem anſtehenden Inſtruktionstermine gänzlich ausbleibt, auch den Prozeß innerhalb der beſtimmten Friſt nicht wieder aufnimmt (reaſſumirt).

2) Wenn der Vorgeladene die Inkompetenz des vorladenden Richters bei demſelben, oder bei deſſen vorgeſetzter Inſtanz nachweiſet, und die Aufhebung des Termins bewirkt. In beiden Fällen wird die Inſinuation der Vorladung als nicht geſchehen betrachtet.

§. 50.

In wie fern zur Unterbrechung der Verjährung ſchon die Anmeldung der Klage hinreichend ſey, oder auch die Inſinuation einer darauf erlaſſenen Citation erfordert werde, iſt im Allgemeinen Landrecht beſtimmt. (Th. I. Tit. IX. §. 551. u. f. §. 603. u. f.)

§. 51.

In eben demſelben iſt verordnet, wie fern dazu, daß Klagen, welche ſonſt von einem Erben nicht angeſtellt, oder gegen einen Erben nicht geltend gemacht werden können, dennoch auf die Erben übergehen, die bloße Inſinuation der Vorladung hinreichend, oder die mit dem Erblaſſer erfolgte Abſchließung der Inſtruktion erforderlich ſey. (A. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 363—365. Th. II. Tit. XX. §. 603—606.)

Achter Titel.

Von Anberaumung und Verlegung der Termine, und von den rechtlichen Folgen des ungehorſamen Außenbleibens.

§. 1.

Die Beſtimmung der Termine in Prozeßſachen muß nicht den Sekretärs überlaſſen, ſondern es müſſen dieſelben von demjenigen Mitgliede des Gerichts, welcher den Termin abhalten ſoll, ſelbſt feſtgeſetzt, und in das ihm vorzulegende Konzept der Verordnung eingerückt werden. Wer die Termine beſtimmen ſoll.

§. 2.

Bei dieſer Beſtimmung der Termine muß der Deputirte des Gerichts auf die vorwaltenden Umſtände eines jeden einzelnen Falles vernünftige und wohl überlegte Rückſicht nehmen. Zu ſolchen Umſtänden gehört die weitere oder geringere Entfernung der Parteien von dem Sitze des Gerichts; die Weitläufigkeit und Wichtigkeit der Sache, und die darnach erforderliche längere oder kürzere Friſt zur Vorbereitung auf dasjenige, was in dem Termine geſchehen ſoll; die ſchon im Dritten Titel §. 4. erwähnten perſönlichen Verhältniſſe der Parteien, und andere dergleichen Rückſichten, die nicht alle hier angegeben Worauf dabei Rückſicht zu nehmen.

werden können, ſondern dem richterlichen Ermeſſen anheim geſtellt bleiben müſſen.

Was inſonderheit den Termin zur Beantwortung der Klage und zur Inſtruktion betrifft, ſo iſt derſelbe, wenn nicht etwa eine beſondere Prozeßart, nach welcher die Sache eine vorzügliche Beſchleunigung erfordert, vorwaltet, nicht leicht unter vier Wochen, und nicht leicht über acht Wochen von dem Dato der Verordnung an, zu beſtimmen. Im Verfolge der Inſtruktion aber können und müſſen in der Regel die etwa vorkommenden ferneren Termine kürzer anberaumt werden.

Uebrigens muß der Inſtruent bei Beſtimmung des Termins auch auf die Zwiſchenzeit, welche von der Einrückung deſſelben ins Konzept, bis zur wirklichen Inſinuation der Verordnung an die Partei, verſtreichen kann, vernünftige Rückſicht nehmen.

§. 3.

Wenn die Sache, welche inſtruirt werden ſoll, oder überhaupt der Gegenſtand des abzuhaltenden Termins, ſo beſchaffen iſt, daß man vorausſehen kann, es werde zu deren Verhandlung mehr als Ein Tag erforderlich ſeyn; ſo muß der Deputirte des Gerichts ſich bei der Anberaumung des Termins dergeſtalt einrichten, daß ihm nicht nur derſelbe Nachmittag, ſondern auch der nächſtfolgende ganze Tag zur ununterbrochenen Fortſetzung der Verhandlungen frei bleiben.

§. 4.

Rückſprache mit den Juſtizkommiſſarien.

Wenn Aſſiſtenten oder Juſtizkommiſſarien zu einem Prozeſſe mit zuzuziehen ſind, ſo muß der Deputirte des Gerichts mit ſelbigen über den anzuſetzenden Termin Rückſprache nehmen, und einen ſolchen Zeitpunkt auswählen, in welchem keiner von ihnen an der gehörigen Abwartung des Termins verhindert wird.

§. 5.

Wenn in einer Vorladung aus Verſehen ein Termin auf einen Sonn- oder Feſttag angeſetzt worden, ſo iſt darunter jederzeit der Montag oder der auf das Feſt zunächſt folgende Tag zu verſtehen; außer wenn der Vorgeladene ſich vor verſammeltem Gerichte ſtellen ſoll; welchenfalls dieſes an dem auf den genannten Sonn- oder Feſttag zunächſt folgenden Gerichtstage geſchehen muß. Sind durch ein ſolches Verſehen einer Partei vergebliche Reiſe- oder Zehrungskoſten verurſacht worden, ſo müſſen dieſelben von demjenigen, welcher den unrichtigen Termin beſtimmt hat, erſtattet werden.

Von Terminen, die auf Sonn- und Feſttage fallen.

Anh. §. 62. Von dieſer Vorſchrift findet auch in Wechſel-, Alimenten- und Arreſtſachen keine Ausnahme Statt. Nur wenn von einem ſchleunigen und dringenden Arreſte die Rede iſt, deſſen Anlegung und Rechtfertigung ohne die höchſte Gefahr nicht ausgeſetzt werden kann, iſt es erlaubt, das Geſchäft auch an einem Sonn- und Feſttage vorzunehmen. Jedoch muß alsdann aller öffentliche Anſtoß und jede Störung des Gottesdienſtes mit möglichſter Vorſicht vermieden werden.

§. 6.

Kein Deputirter des Gerichts muß Termine in mehr als Einer Sache auf eben denſelben Tag anſetzen; es wäre denn, daß er ganz zuverläſſig verſichert ſeyn könnte, was maaßen er dieſe mehreren Termine gehörig abzuwarten im Stande ſeyn werde. Hiernach kann alſo die Anberaumung mehrerer Termine auf Einen Tag nur in ganz geringen Bagatell-, in wirklichen Wechſelſachen, oder wenn bloß eine Erklärung von einer Partei aufzunehmen iſt, Statt finden.

Auf einen Tag ſind nicht mehrere Termine zu ſetzen.

§. 7.

Jeder Deputirte, Aſſiſtent und Juſtizkommiſſarius muß ſich die von ihm abzuwartenden Termine genau bemerken, damit er ſich in Zeiten darauf vorbereiten könne, auch keiner derſelben vergeſſen, und ſolchergeſtalt vereitelt werde. Wer zu letzterm durch

Bemerkung der Termine.

ſeine Fahrläſſigkeit Anlaß giebt, muß ohne Unterſchied oder Anſehen der Perſon die Terminskoſten aus eigenen Mitteln bezahlen, und die Parteien ſchadlos halten.

§. 8.

Stunde des abzuwartenden Termins.

Die Parteien ſowohl, als die bei der Inſtruktion mitwirkenden Perſonen ſind ſchuldig, ſich genau zu der in der Vorladung benannten Stunde an dem zur Abhaltung des Termins beſtimmten Orte einzufinden. Wer länger als Eine Stunde auf ſich warten läßt, muß, wenn dadurch der Termin vereitelt wird, oder wegen des Zeitverlaufs die Verhandlung vor ihrer gänzlichen Beendigung abgebrochen werden muß, allemal die daraus entſtehenden mehreren Koſten tragen. Daß aber eine Partei in einem unter einem beſtimmten Präjudicio angeſtandenen Termine ungehorſam ausgeblieben ſey, iſt nur alsdann anzunehmen, wenn eine ſolche Partei zu dem auf den Vormittag anberaumten Termine nicht bis um 12 Uhr, und wenn derſelbe auf den Nachmittag ſtand, nicht bis um 5 Uhr ſich gemeldet hat.

§. 9.

Wie es zu halten: 1) wenn der Beklagte ſich gar nicht meldet;

Wenn der Beklagte in dem zur Beantwortung der Klage anſtehenden Termine, es mag derſelbe zu dieſer allein, oder zugleich zur Inſtruktion der ganzen Sache anberaumt ſeyn, ſich gar nicht meldet, und auch vorher keine Verlegung des Termins aus den unten vorkommenden erheblichen Gründen nachgeſucht und erhalten hat, ſo muß über dieſes ſein Außenbleiben ein Protokoll aufgenommen, und in die Regiſtratur zum Vortrage bei der nächſten Verſammlung des Gerichts befördert werden.

§. 10.

Findet das Gericht die Inſinuation der ergangenen Vorladung gehörig nachgewieſen, ſo wird auf dieſes Protokoll ein Erkenntniß abgefaßt; darin der ungehorſame Beklagte der in der Klage enthaltenen

Thatſachen in contumaciam fürgeſtändig und überwieſen erklärt; und deutlich und beſtimmt feſtgeſetzt, was er alſo nach Vorſchrift der Geſetze dem Kläger zu leiſten, oder an Kapital, Zinſen und Koſten zu bezahlen ſchuldig; oder wozu der Kläger nunmehr für berechtigt zu achten ſey.

§. 11.

Dieſes Erkenntniß wird dem Kläger oder deſſen Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten noch an eben demſelben Gerichtstage publicirt, dem Beklagten aber eine Abſchrift davon, ſtatt der Publikation, über die Poſt zugefertigt; auch der wirklich geſchehene Abgang an ihn durch einen Poſtſchein zu den Akten nachgewieſen. Hält der Beklagte ſich am Sitze des Gerichts, oder dergeſtalt in der Nähe auf, daß ihm die Inſinuation durch einen Boten geſchehen kann; ſo muß, daß letztere bewirkt ſey, auf die im vorigen Titel §. 37 u. f. beſchriebene gewöhnliche Art zu den Akten beſcheinigt werden.

§. 12.

Ein ſolches Kontumacialerkenntniß hat alle Kraft eines wirklichen Urtels, und es kann daraus, gleich wie aus dieſem, die Exekution nachgeſucht und verhängt werden. Was aber der Beklagte oder auch der Kläger zu thun haben, wenn ſie ſich bei dem Inhalte des Erkenntniſſes nicht beruhigen wollen, iſt im Dritten Abſchnitte des Vierzehnten Titels vorgeſchrieben. Es muß alſo dem Kläger, wenn derſelbe mit keinem rechtsverſtändigen Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten verſehen iſt, bei der Publikation, ſo wie dem Beklagten bei der ſchriftlichen Zufertigung des Kontumacialurtels, der weſentliche Inhalt dieſer geſetzlichen Vorſchrift bekannt gemacht werden.

§. 13.

Wenn hingegen der Beklagte in dem anberaumten Termine zur Beantwortung der Klage oder zur Inſtruktion erſcheint, ſo erklärt er ſich entweder, den

2) wenn der Beklagte ſich meldet, und

Kläger überall ſeinem Antrage gemäß klaglos ſtellen zu wollen, oder er widerſpricht dem Anmuthen deſſelben entweder durchgehends, oder nur in einem oder dem andern Stücke.

§. 14.

a) die Klage einräumt, oder

Erklärt er ſich, die Forderung des Klägers durchgehends einzuräumen, ſo muß über dieſe ſeine Erklärung ein Protokoll aufgenommen, und dem Kollegio vorgelegt werden. Iſt er in Perſon gegenwärtig, ſo muß das Protokoll von ihm ſelbſt, oder, wenn er nicht ſchreiben kann, auf diejenige Art, welche für dergleichen Fälle in Anſehung ſolcher Perſonen in den Geſetzen überhaupt vorgeſchrieben iſt, unterzeichnet werden. Hat er aber die Erklärung durch einen Bevollmächtigten abgegeben, ſo muß dieſer nicht nur überhaupt nach Vorſchrift des Dritten Titels mit Vollmacht legitimirt ſeyn, ſondern es muß auch ſein Auftrag zu einer ſolchen Erklärung entweder aus der Vollmacht ſelbſt, oder aus Briefen, Inſtruktionen ꝛc., welche der Bevollmächtigte zu den Akten geben muß, hinlänglich erhellen.

§. 15.

Auf das im vorigen Paragraphen beſchriebene Protokoll wird ſodann in der nächſten Verſammlung des Kollegii eine Reſolution abgefaßt, und darin deutlich und beſtimmt feſtgeſetzt, was nunmehr der Beklagte nach dem Inhalte der Klage, und ſeiner darauf abgegebenen Erklärung, dem Kläger zu leiſten oder zu bezahlen habe, oder wozu der Kläger für berechtigt zu achten ſey.

§. 16.

Dieſe Reſolution wird beiden Theilen, oder deren Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten, gleich einem Urtel publicirt, und es kann daraus, wenn der Beklagte ſeiner übernommenen Verbindlichkeit kein Genüge leiſtet, eben ſo wie aus einem Erkenntniſſe, die Exekution nachgeſucht werden.

Bloße ſchriftliche Privaterklärungen einer abweſenden Partei ſind zur Abfaſſung einer ſolchen Reſolution nicht hinreichend; ſondern ſie werden bloß dem Kläger mitgetheilt, und es wird demſelben überlaſſen, in wie fern er ſich dabei beruhigen und die Repoſition der Akten nachſuchen; oder auf eine gerichtliche Wiederholung des Anerkenntniſſes dringen wolle. Ob übrigens das Anerkenntniß vor demjenigen Gerichte, bei welchem geklagt worden, oder bei einem andern abgegeben, und von letzterm atteſtirt, ſolchergeſtalt aber dem erſtern vorgelegt werde, macht in Beziehung auf die Wirkſamkeit eines ſolchen Anerkenntniſſes keinen Unterſchied.

Anh. §. 63. Wenn die ſchriftliche Privaterklärung von einer öffentlichen Behörde abgegeben worden, ſo bedarf es keiner gerichtlichen Wiederholung des darin enthaltenen Anerkenntniſſes; vielmehr kann, in ſo fern Letzteres ganz vollſtändig und unbedingt iſt, die Agnitionsreſolution abgefaßt werden.

§. 17.

b) wenn die Klage nur zum Theil eingeräumt wird;

Erklärt ſich der Beklagte über den Anſpruch des Klägers nicht deutlich und beſtimmt genug; macht er ſich dabei Bedingungen, oder Vorbehälte; oder nimmt er nur einen Theil der Forderung für bekannt an, z. B. nur das Kapital, aber nicht die Zinſen, oder zwar auch die Zinſen, aber nach einem ſpätern Termine oder niedrigern Satze; oder will er den Zahlungstermin weiter hinaus geſetzt wiſſen; oder bezweifelt er die geforderte Münzſorte ꝛc.: ſo wird in allen dieſen Fällen angenommen, daß es der Beklagte auf den Prozeß ankommen laſſen wolle, und dieſem gemäß ergeht die weitere Verfügung.

§. 18.

Doch muß in Fällen, wo bloß Zinſen, Koſten und andere dergleichen Nebenforderungen, oder bloß der Zahlungstermin, oder andere dergleichen bloße Nebenumſtände ſtreitig bleiben, auf die gütliche Beilegung, oder doch möglichſte Abkürzung der Sache,

vorzüglich Bedacht genommen; zu dem Ende der Kläger, wenn er entweder, weil der Termin zugleich zur Inſtruktion anberaumt war, ſchon gegenwärtig, oder doch in der Nähe zu haben iſt, ſogleich herbei gerufen; die Sühne über die ſtreitig gebliebenen Nebenpunkte alles Ernſtes verſucht; wenn aber dieſe nicht Statt findet, mit der weitern Inſtruktion ohne Aufenthalt verfahren, und dieſe, ſo weit es irgend möglich iſt, noch in demſelben Termine abgeſchloſſen werden.

§. 19.

c) wenn der Klage widerſprochen wird.

Wenn endlich der Beklagte den Anſpruch des Klägers durchgehends, oder doch in ſolchen Theilen, die keine bloßen Nebenpunkte ſind, in Abrede ſtellt, und es auf den Prozeß ankommen laſſen will; ſo wird mit Aufnehmung ſeiner Antwort auf die Klage und mit der weitern Inſtruktion der Sache nach den Vorſchriften des folgenden Neunten und Zehnten Titels verfahren.

§. 20.

3) Wenn Prorogation geſucht wird.

Kann aber der Beklagte in dem anſtehenden Termine nicht erſcheinen, oder in demſelben ſich auf die Klage noch nicht gehörig und vollſtändig einlaſſen; ſo muß er dem Gerichte noch vor dem Termine davon Anzeige machen, und um die Verlegung deſſelben bitten.

§. 21.

Dieſe Anzeige muß dergeſtalt zeitig geſchehen, daß, wenn etwa der Kläger, oder ſonſt ein Dritter, zu eben dieſem Termine beſtellt wäre, denſelben die erfolgte Aufhebung und Verlegung des Termins noch zu rechter Zeit bekannt gemacht werden könne. Ueberhaupt wird hierdurch allgemein feſtgeſetzt: daß, ſo bald einer oder der andere Theil ein Prorogationsgeſuch dergeſtalt angebracht hat, daß dem Gegentheile davon nicht zeitig genug hat Nachricht gegeben werden können, um die Koſten zu verhüten, welche dem-

ſelben aus den ſolchergeſtalt fruchtloſen Anſtalten zu dieſem Termine erwachſen ſind, derjenige, welcher die Prorogation geſucht hat, allemal die Koſten tragen müſſe; ſelbſt in Fällen, wo das Prorogationsgeſuch an ſich erheblich und zuläſſig iſt; ja ſelbſt alsdann, wenn er durch Zufälle, die ſich in ſeiner Perſon oder in äußeren Umſtänden ereignet haben, aber zur Wiſſenſchaft des Gegentheils nicht gelangt ſind, an der frühern Anbringung des Prorogationsgeſuchs wäre verhindert worden. Wenn daher der Zufall, welcher das Prorogationsgeſuch nothwendig macht, ſich ſo ſpät vor dem Termine ereignet, daß der Beklagte Urſache hat, zu beſorgen, es werde die erfolgte Prorogation dem Kläger durch den Richter nicht zeitig genug bekannt gemacht werden können; ſo iſt es ſeine Sache, den Kläger unmittelbar von dem Vorfalle und dem angebrachten Prorogationsgeſuche ſo ſchleunig als möglich zu benachrichtigen. Hat er dieſes gethan, und der Kläger hat dennoch, weil er entweder auch die Privatnachricht nicht erhalten, oder ſich daran nicht gekehrt hatte, wegen des fruchtlos gewordenen Termins vergebliche Koſten gehabt; ſo bleibt der rechtlichen Beurtheilung überlaſſen, in wie fern er dieſe Koſten, als durch einen bloßen ganz unvermeidlichen Zufall entſtanden, ſelbſt tragen müſſe, oder deren Erſatz von dem Gegentheil fordern könne.

§. 22.

Die Urſachen, welche den Beklagten an der gehörigen Abwartung des anberaumten Termins verhindern, betreffen entweder ſeine Perſon, oder ſie liegen in der Sache, und darin, daß der Beklagte die zur Einlaſſung auf die Klage und zur weitern Inſtruktion erforderlichen Nachrichten noch nicht hat zuſammen bringen können. Urſachen zuläſſiger Prorogationsgeſuche.

§. 23.

Iſt die Rede von der Prorogation des erſten Termins; ſo iſt es hinreichend, wenn das obwaltende

Hinderniß nur beſtimmt angezeigt, und an ſich von dem Richter nicht unerheblich befunden wird. Eine beſondere Beſcheinigung darüber iſt in der Regel nicht erforderlich.

§. 24.

Wird aber eine fernere Prorogation nachgeſucht, und zum Grunde davon ein in der Perſon des Beklagten ſich ereignendes Hinderniß angegeben; ſo muß die Richtigkeit deſſelben, wenn es nicht etwa notoriſch iſt, durch glaubwürdige Atteſte beſcheinigt werden. Wird die Beſcheinigung nicht beigefügt, die Urſache aber an ſich erheblich, auch nicht unwahrſcheinlich befunden; ſo muß zwar das Erforderliche wegen der Prorogation nach Vorſchrift des folgenden Paragraphen verfügt, zugleich aber der Partei die Nachbringung der Beſcheinigung anbefohlen, und wenn dieſe von ihr nicht bewirkt werden kann, die Unrichtigkeit ihrer Angabe mit einer Ordnungsſtrafe von 5 bis 20 Thalern an ihr geahndet werden.

§. 25.

Findet der Richter das angezeigte Hinderniß erheblich, ſo muß er zwar den Termin verlegen, zugleich aber in reifliche Erwägung ziehen: ob und was etwa zu verfügen ſey, um den fernern Aufenthalt in der Sache zu verhüten und abzuſchneiden. So muß z. B., wenn der Beklagte in Perſon erſcheinen ſoll, und daran durch Krankheit verhindert wird, ſorgfältig erwogen werden: ob, nach der aus dem Zeugniſſe des Arztes hervorgehenden Beſchaffenheit und muthmaaßlichen Dauer der Krankheit, der neue Termin, ſo wie die vorigen, an dem Sitze des Gerichts, mit wahrſcheinlicher Hoffnung, daß er daſelbſt werde vor ſich gehen können, anzuſetzen; oder ob die Vernehmung des Beklagten an dem Orte ſeines Aufenthalts einem auswärtigen Kommiſſario aufzutragen; oder ob der Beklagte zur Beſtellung eines Bevollmächtigten zuzulaſſen oder anzuweiſen ſey.

§. 26.

Wird die Verlegung des Termins aus dem Grunde nachgeſucht, weil der Beklagte die erforderlichen Nachrichten zur Beantwortung der Klage noch nicht habe zuſammen bringen können; ſo muß derſelbe ganz genau und beſtimmt anzeigen: worin der Mangel eigentlich beſtehe; ob und in wie fern die Urſache davon in der Natur und Weitläufigkeit der Sache, in der allzugroßen Entlegenheit des Beklagten von dem Orte, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, oder wo die erforderlichen Nachrichten eingezogen werden müſſen, oder in andern äußeren zufälligen und unvermeidlichen Umſtänden liege; und was er gethan habe, um dieſe Nachrichten herbei zu ſchaffen, und ſich dadurch in den Stand zu ſetzen, daß die Beantwortung der Klage in dem zu verlegenden Termine ohne abermaligen Aufenthalt aufgenommen, ſodann aber mit der fernern Inſtruktion verfahren werden könne.

§. 27.

Dieſen Antrag muß das Gericht genau prüfen, und pflichtmäßig beſtimmen: ob der angezeigte Mangel dergeſtalt erheblich ſey, daß ſelbigem von der Partei annoch förderſamſt, ehe die Inſtruktion der Sache ihren weitern Fortgang haben kann, abgeholfen werden müſſe; und ob die Anſtalten, welche zu dieſer Abhelfung getroffen werden, für zweckmäßig und hinreichend anzuſehen ſind. Hiernach muß feſtgeſetzt werden: in wie fern dem Beklagten die gebetene Nachfriſt geſtattet; was etwa von Gerichts wegen, um die Hebung des Hinderniſſes zu erleichtern und zu beſchleunigen, verfügt, oder dem Beklagten an die Hand gegeben werden könne; oder ob, weil der angezeigte Anſtand unerheblich, oder nur zum Verſchleif der Sache hervorgeſucht iſt, der Beklagte deſſen zu bedeuten, und zu einem möglichſt nahen Termine unter der Verwarnung vorzuladen ſey: daß,

wenn er auch in dieſem nicht gehörig erſcheinen und ſich einlaſſen würde, alsdann ohne alle fernere Nachſicht in contumaciam wider ihn verfahren werden ſolle.

§. 28.

Von Prorogationsgeſuchen der Juſtizkommiſſarien.

Beſonders iſt in Sachen, worin der abweſende Beklagte durch einen Juſtizkommiſſarius, als ſeinen Bevollmächtigten, vertreten wird, die genaueſte Aufmerkſamkeit von Seiten des Gerichts, bei Prüfung und Beurtheilung der angebrachten Prorogationsgeſuche erforderlich. Es müſſen alſo dabei nicht nur die Vorſchriften §. 22 — 27. ſorgfältig beobachtet werden, ſondern es muß auch der Bevollmächtigte jedem ſolchen Geſuche ſeine Manualakten beilegen. Nach dieſen muß der Decernent die Richtigkeit und Erheblichkeit des angeführten Grundes aufmerkſam prüfen; er muß beurtheilen: in wie fern, beſonders wenn die Prorogation wegen Mangels an hinreichender Information gebeten wird, dieſer Mangel ſo erheblich ſey, daß er wirklich die Fortſetzung der Sache aufhalte; oder in wie fern, eines ſolchen Mangels ungeachtet, weil er etwa nur einen Nebenumſtand betrifft, der im Fortgange der Inſtruktion noch nachgeholt werden kann, mit Aufnehmung der Antwort auf die Klage dennoch zu verfahren ſey; ob der Juſtizkommiſſarius dadurch, daß er die Information nicht zeitig eingezogen; daß er ſeiner Partei die zur Sache gehörigen Nachrichten nicht deutlich und beſtimmt genug abgefordert; daß er ihr die Mittel, ſich dieſe Nachrichten zu verſchaffen, in ſo fern ihm dieſelben bekannt ſeyn konnten, nicht gehörig an die Hand gegeben; und daß er überhaupt die Korreſpondenz mit der Partei zu träge, ſaumſelig, nachläſſig oder flüchtig betrieben hat, an dem Verzuge ſchuld ſey; oder ob die Schuld an der Partei ſelbſt liege; ob bei dieſer ein anſcheinender Vorſatz zum Verſchleif der Sache, oder Nachläſſigkeit und Sorgloſigkeit,

oder Mangel an Kenntniß und Uebung in Geſchäften die Urſache des Aufenthalts ausmache; und was etwa geſchehen könne, um den Fortgang der Sache zu befördern und fernerm Verzuge vorzubeugen.

§. 29.

Nach dem, was aus dieſer Prüfung ſich ergiebt, muß das Erforderliche von dem Richter mit reifer Beurtheilung verfügt werden. Findet er, daß der Grund des Verzugs in der Sache ſelbſt liege, ohne daß irgend jemandem dabei eine Schuld oder Nachläſſigkeit beigemeſſen werden könne; ſo muß er dem Prorogationsgeſuche unbedenklich willfahren. Liegt die Urſache des Aufenthalts an dem Juſtizkommiſſario, ſo kann zwar der Partei daraus kein weſentlicher Nachtheil erwachſen, und die Prorogation muß ebenfalls bewilligt werden. Der Richter muß aber nicht nur den ſäumigen Juſtizkommiſſarius ernſtlich zurecht weiſen, und ihm nöthigenfalls beſtimmt andeuten, was er zu thun habe, um ſich die erforderliche Information zu verſchaffen, und fernern Aufenthalt zu verhüten; ſondern es muß auch ein ſolcher ſäumiger Juſtizkommiſſarius mit den unten im Dritten Theile näher zu beſtimmenden Strafen belegt werden. Liegt die Schuld an der Partei, und äußert ſich dabei ein Vorſatz zum Verſchleif der Sache, ſo muß, mit Verſagung der gebetenen Prorogation, wider ſie in contumaciam verfahren werden.

Scheint es nicht ſowohl Vorſatz, als Nachläſſigkeit und Sorgloſigkeit der Partei zu ſeyn, wodurch ſie abgehalten worden, ihren Bevollmächtigten mit der nöthigen Information zu verſehen; ſo muß nach Bewandtniß der Umſtände, nach dem ſich daraus zu Tage legenden Grade der Verſchuldung, und je nachdem ſchon mehrere Prorogationen nachgeſucht und bewilligt worden oder nicht, entweder ebenfalls in contumaciam verfahren, oder die Prorogation zwar noch zugeſtanden; zugleich aber die Partei von dem

Richter unmittelbar und ſchriftlich bedeutet; zur unverzüglichen Ertheilung der Information an ihren Bevollmächtigten, nöthigenfalls mit beſtimmter Bemerkung der Umſtände, worauf es dabei hauptſächlich ankomme, ernſtlich angewieſen; allenfalls auch, wegen bewieſener grober Saumſeligkeit, mit einer Ordnungsſtrafe von 5 bis 10 Thalern belegt; allemal aber derſelben eröffnet werden: daß, wenn ſie auch dieſe ihr noch geſtattete Nachfriſt, ohne ihrer Schuldigkeit hierunter ein Genüge zu leiſten, würde verſtreichen laſſen, alsdann, ohne alle fernere Rückſicht auf ihre Entſchuldigungen, in contumaciam wider ſie verfahren werden ſolle.

Ergiebt ſich aus den Umſtänden, daß Einfalt und Unkunde in den Geſchäften, oder Mangel an der Gabe, ſich ſchriftlich mit gehöriger Deutlichkeit und Beſtimmtheit auszudrücken, die Partei verhindert habe, ihren Bevollmächtigten mit der nöthigen Information zu verſehen; ſo muß der Richter vernünftig beurtheilen: in wie fern dieſem Hinderniſſe durch eine umſtändliche Bedeutung und Belehrung abgeholfen werden könne, oder es rathſamer ſeyn werde, einem am Wohnorte der Partei oder in ihrer Nähe befindlichen Rechtsverſtändigen den Auftrag zu machen, daß er die Information für den Bevollmächtigten von ihr aufnehmen, und ihr in Einziehung der dazu gehörigen Nachrichten an die Hand gehen ſolle.

§. 30.

Wegen eines Hinderniſſes in der Perſon des Bevollmächtigten findet der Regel nach keine Prorogation Statt, ſondern es muß in einem ſolchen Falle entweder der Subſtitut deſſelben, in ſo fern einer vorhanden iſt, den Termin abwarten, oder in deſſen Ermangelung, nach Vorſchrift des dritten Titels §. 58. verfahren werden.

§. 31.

Auch wegen eines Hinderniſſes in der Perſon des inſtruirenden Richters darf kein Termin prorogirt oder verſchoben werden; vielmehr muß der Inſtruent ein ſolches bei ihm ſich ereignendes Hinderniß dem Vorgeſetzten des Gerichts zur Beſtellung eines andern Deputirten in Zeiten anzeigen. Iſt das Hinderniß nur von kurzer und vorüber gehender Dauer, ſo kann er, wenn die Inſtruktion ſich ſchon im Gange befindet, den Termin mit Einwilligung der Parteien, aber auch alsdann höchſtens nur auf zwei bis drei Tage verſchieben. Sollte ſich aber finden, daß ein Inſtruent aus Mangel an Nachdenken und Ueberlegung, oder um zu ſeinen Nebengeſchäften und Zerſtreuungen deſto mehr Zeit zu gewinnen, der Vorſchrift des §. 6. zuwider, zu viel Termine auf Einen Tag angeſetzt, und dadurch zu Prorogationen ſelbſt Anlaß gegeben habe; ſo ſoll er nicht nur den Parteien allen daraus und aus der Verlängerung des Prozeſſes entſtehenden Schaden erſetzen, ſondern auch wegen eines ſolchen pflichtwidrigen Verhaltens, wenn er beſonders ſich daſſelbe zur Gewohnheit gemacht hätte, mit den in den Geſetzen auf fahrläſſige Amtsverwaltung geordneten Strafen, ohne Nachſicht und Anſehen der Perſon, belegt werden. (Allg. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 334. 335.)

§. 32.

Wie übrigens in Fällen, da der erſte Termin bloß zur Beantwortung der Klage, und nicht zugleich mit zur Inſtruktion der Sache, anberaumt geweſen (Tit. VI. §. 11. 12. 13.), bei Beſtimmung des eigentlichen Inſtruktionstermins zu verfahren; was in Fällen, da nach aufgenommener Antwort und angefangener Inſtruktion, letztere nicht in Einem Tage geſchloſſen werden kann, bei Anberaumung der Termine zu deren Fortſetzung zu beobachten ſey; in wie fern, und aus was für Gründen in beiderlei Fällen

Prorogationsgeſuche zuläſſig; und was die rechtlichen Folgen des von einem oder dem andern Theile im Fortgange der Inſtruktion bewieſenen Ungehorſams ſind, wird im Neunten und Zehnten Titel näher vorgeſchrieben werden.

§. 33.

Allgemeine Vorſchriften wegen Beſchleunigung der Prozeſſe.

Ueberhaupt aber, und im Allgemeinen, wird hier noch verordnet: daß, da nach dem Hauptgrundſatze der gegenwärtigen Prozeßordnung, bei der Inſtruktion eines Rechtsſtreites auf eine gründliche und vollſtändige, aber auch möglichſt ſchleunige Ausmittelung der Wahrheit, und der bei dem Prozeſſe zum Grunde liegenden Thatſachen, Alles ankommt, die Beſtimmung der in jedem Prozeſſe zuläſſigen Termine und Friſten, wie viel dergleichen zu geſtatten und wie weit ſie hinaus zu ſetzen, wegen der in jedem einzelnen Falle vorkommenden mannigfaltigen, und ſowohl in Rückſicht der Perſon und des Aufenthalts der Parteien, als der Natur, Weitläufigkeit und Wichtigkeit der Sache, von einander ſehr verſchiedenen Umſtände, dem pflichtmäßigen und vernünftigen Ermeſſen der Gerichte hauptſächlich anheim geſtellt bleiben müſſe.

§. 34.

Beſagte Gerichte, denen es obliegt, für die gründliche und zugleich möglichſt ſchleunige Inſtruktion der Rechtsſachen von Amts wegen Sorge zu tragen, werden daher, weder in Anſehung der Zahl der in dem Laufe eines Prozeſſes vorkommenden Termine, noch in Anſehung des für jeden Termin auszumeſſenden Zeitraums, in irgend einige durchaus beſtimmte Schranken eingeſchloſſen; alſo, daß ſie weder die Parteien um bloßer Formalitäten willen übereilen, noch die hinter ſolchem Deckmantel ſich verbergende Chikane ungeſtraft dulden dürfen.

§. 35.

Da es aber Sr. Königlichen Majeſtät ernſter Wille iſt, daß ein gewöhnlicher Prozeß, in welchem nach Anleitung des Sechsten Titels §. 11. 12. 13. auf die Klage ſogleich ein Termin zur Inſtruktion anberaumt werden kann, binnen Jahresfriſt vom Tage der aufgenommenen Beantwortung der Klage beendigt werden ſolle; und man ſich hauptſächlich an die Gerichte halten wird, wenn aus den Beſchwerden der Parteien, bei Juſtizviſitationen, oder bei Prüfung der einzuſendenden Liſten und Tabellen, oder auch bei anderer Gelegenheit ſich finden ſollte, daß ein Prozeß über die beſtimmte Zeit ohne Noth verzögert worden; ſo müſſen die Gerichte nicht nur jeden ſolchen Verzug, der in ihnen ſelbſt, in der Nachläſſigkeit, Trägheit oder Zerſtreuung ihrer Mitglieder ſeinen Grund hat, durchaus und mit der größten Sorgfalt vermeiden; ſondern ſie müſſen auch, ſowohl bei der erſten Anberaumung der Termine, als bei jeder nachgeſuchten Verlängerung derſelben, mit aller Vorſicht, Aufmerkſamkeit und Ueberlegung zu Werke gehen; den Prorogationsgeſuchen nie anders, als aus wirklich erheblichen, in dem Dekret jedesmal ausdrücklich anzuführenden Gründen Gehör geben; nachläſſige Parteien mit Ernſt und Nachdruck zu ihrer Schuldigkeit anhalten; gegen diejenigen aber, welche ſich beharrlicher Saumſeligkeit, oder gar eines vorſätzlichen Ungehorſams und einer zum Verſchleif der Sache abzielenden Chikane ſchuldig machen, nach jedesmaliger Lage der Sache, und nach Anleitung der im gegenwärtigen Titel ertheilten, ſo wie der in der Folge, nach Verſchiedenheit der Fälle, noch näher zu ertheilenden Anweiſungen, ohne die geringſte Nachſicht in contumaciam verfahren.

§. 36.

Obliegenheiten der

Da inſonderheit bei Prozeſſen, welche in Abweſenheit der Parteien durch die von ihnen mit Voll-

Juſtiz-kommiſſarien dabei. macht verſehenen Juſtizkommiſſarien betrieben werden müſſen, von der Aufmerkſamkeit, Sorgfalt und Thätigkeit der Letzteren, in Einziehung der Informationen und Nachrichten über die vorkommenden Thatſachen, die Beſchleunigung und Abkürzung der Inſtruktion hauptſächlich abhängt; ſo werden nicht nur dergleichen Juſtizkommiſſarien an die gewiſſenhafte Beobachtung der ihnen im Dritten Titel allgemein vorgeſchriebenen, und in der Folge noch näher einzuſchärfenden Obliegenheiten alles Ernſtes hierdurch erinnert; ſondern es wird auch den Gerichten ſelbſt ausdrücklich zur Pflicht gemacht, auf die ſtrenge Befolgung dieſer Vorſchriften, ohne die mindeſte Nachſicht und perſönliche Schonung, oder andere Nebenrückſichten, um ſo ernſtlicher Acht zu haben, als man ſich, wenn Prozeſſe, wegen vorgeblichen Mangels der Information bei den Bevollmächtigten, durch die Schuld derſelben verzögert werden ſollten, deshalb hauptſächlich an den Richter halten wird; da dieſem die ganze Direktion des Prozeſſes und der Inſtruktion, ſo wie der unabläſſige Betrieb derſelben, von Amts wegen obliegt, und ihm das nöthige Anſehen nebſt den erforderlichen Mitteln verliehen ſind, die Juſtizkommiſſarien zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und allen etwanigen Umzügen derſelben Schranken zu ſetzen; und daher, wenn von dieſen Anweiſungen und Befugniſſen nicht gehörig Gebrauch gemacht worden, die Verantwortung des unerlaubten Verzugs die Gerichte, beſonders aber die Decernenten und Dirigenten, billig treffen muß.

§. 37.

Von Anberaumung der Termine bei Kommiſſionen. Wenn nach Anleitung Tit VI. §. 10. Nr. 2. nach aufgenommener Klage die weitere Inſtruktion der Sache ſogleich einem auswärtigen Kommiſſario übertragen wird, ſo hat dieſer wegen Anberaumung und Beſtimmung der Termine, wegen Prüfung der einkommenden Prorogationsgeſuche, und wegen des

Verfahrens gegen ungehorſam ausbleibende oder den Prozeß ohne Noth verzögernde Parteien, eben die Pflichten zu beobachten, welche darüber den Gerichten in Fällen, da der Prozeß von ihnen unmittelbar inſtruirt wird, vorgeſchrieben ſind; und er ſteht im Uebrigen gegen das den Prozeß dirigirende Gericht in eben dem Verhältniſſe, wie der zur Inſtruktion beſtellte Deputirte deſſelben.

Damit aber dergleichen an auswärtige Kommiſſarien verwieſene Sachen nicht liegen bleiben, ſondern von dem Gerichte unter beſtändiger Aufſicht gehalten werden mögen; ſo muß das Gericht, ſogleich bei Erlaſſung des Auftrags, eine nach den Umſtänden abzumeſſende Friſt beſtimmen, und einen Tag feſtſetzen, bis zu welchem der Kommiſſarius die inſtruirten Akten einſenden ſolle. Kann derſelbe die Inſtruktion in dieſem Zeitraume nicht zu Ende bringen, ſo muß er ſogleich nach deſſen Ablaufe, unerfordert, und von Amts wegen anzeigen: wie weit er mit dem Geſchäfte gekommen ſey; wodurch die Beendigung deſſelben aufgehalten werde; was er gethan oder verfügt habe, um die obwaltenden Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen; und wie viel Zeit er bis zum Abſchluſſe der Inſtruktion noch nöthig zu haben vermeine. Auf dieſe Anzeige muß das Gericht nicht nur das bisherige Verfahren des Kommiſſarii prüfen, und ihn, wenn etwa unnöthige Verzögerungen bemerkt werden, an ſeine Schuldigkeit mit Nachdruck erinnern, oder die begangene Nachläſſigkeit mit den vorgeſchriebenen Ordnungsſtrafen gebührend ahnden; ſondern es muß ihm auch mit den nöthigen ſpeciellen Anweiſungen, wie die ſich findenden Anſtände gehoben, und die Inſtruktion mehr beſchleunigt und abgekürzt werden könne, nach Bewandtniß der Umſtände an die Hand gehen; und ihm eine nochmalige gemeſſene Friſt vorſchreiben, binnen welcher er ſeinem Auftrage ein Genüge leiſten, oder weitere An-

zeige von der Lage der Sache unerfordert thun müſſe. Kommt innerhalb acht Tagen nach Ablauf der geſetzten Friſten gar keine Anzeige von dem Kommiſſario ein, ſo muß er daran von Amts wegen erinnert, in eine Ordnungsſtrafe von 2 bis 5 Thalern verurtheilt, und wenn ſich in der Folge eine im Betrieb der Sache ſelbſt ihm zur Laſt fallende Säumſeligkeit findet, noch außerdem ſeiner Gebühren verluſtig erklärt werden. Es muß alſo der Betrieb auch eines ſolchen einem auswärtigen Kommiſſario zur Inſtruktion aufgetragenen Prozeſſes der Aufmerkſamkeit des denſelben dirigirenden Gerichts zu keiner Zeit entgehen, und das Gericht muß für die möglichſte Beſchleunigung der Sache eben ſowohl, als bei Prozeſſen, die von ihm unmittelbar inſtruirt werden, ſorgen.

Neunter Titel.

Von Aufnehmung der Antwort auf die Klage, und was darauf zu verfügen.

§. 1.

Einziehung der Information von dem Beklagten:

Wenn der Beklagte in dem zur Beantwortung der Klage anſtehenden Termine perſönlich, oder in zuläſſigen Fällen durch ſeinen Bevollmächtigten, ſich gehörig meldet und auf den Prozeß einläßt; ſo muß der Deputirte des Gerichts von ihm über alle und jede zur Sache gehörige Fakta und Umſtände die genaueſte und gründlichſte Information einzuziehen ſich angelegen ſeyn laſſen.

§. 2.

1) über die vorläufigen Einwendungen;

Bei der Aufnehmung dieſer Information ſelbſt muß hauptſächlich auf nachſtehende Punkte Rückſicht genommen werden: Erſtlich, ob dem Beklagten eine oder die andere von den Tit. V. §. 4. Nr. 1. 2. 6. 7. 8. 10. 11. 12. erwähnten vorläufigen Einwen-

dungen züſtehe: z. B. daß die Perſon oder Sache nicht vor das Gericht gehöre, oder der Prozeß ſchon bei einem andern Richter anhängig ſey; daß es dem Kläger an der gehörigen Legitimation ermangele; daß von ſeiner oder des Beklagten Seite mehrere Intereſſenten, welche bei der Unterſuchung mit zugezogen werden müßten, vorhanden; daß die Klage zu früh angeſtellt; daß der Kläger erſt an den Prinzipalſchuldner zu verweiſen ſey; daß er der Koſten halber Kaution beſtellen müſſe u. ſ. w.; oder ob vielleicht der Beklagte gegen die Perſon des Richters rechtmäßige Einwendungen habe.

§. 3.

Der Deputirte des Gerichts muß,

Zweitens, dem Beklagten eine getreue und ausführliche Erzählung von dem Fakto, dem Geſchäfte, oder der Verhandlung, woraus der Prozeß und der Anſpruch des Klägers entſpringt, abfordern; dieſelbe mit der vom Kläger vorgetragenen Species facti ſorgfältig vergleichen; den Inhalt dieſer leztern dem Beklagten Punkt für Punkt vorhalten, und bei jedem auf eine genaue, deutliche und beſtimmte Erklärung dringen; ſolchergeſtalt aber, was an dem Klagegrunde zugeſtanden oder abgeläugnet werde, richtig auseinander ſetzen. 2) über den Grund der Klage;

§. 4.

Dabei muß,

Drittens, der Beklagte examinirt werden, was er über ſolche Umſtände, wo ſein Vortrag von der Erzählung des Klägers abweicht, für Mittel, die Wahrheit zu erforſchen, an die Hand geben könne. Dieſe Beweismittel müſſen von ihm eben ſo genau und beſtimmt, wie in Anſehung des Klägers Tit. V. §. 5. vorgeſchrieben iſt, angegeben; in ſo fern Urkunden darunter befindlich, ſelbige ſofort herbeigeſchafft, oder wenigſtens, wo die Originale derſelben 3) über die Beweismittel;

befindlich ſind, und von wem alſo deren Edition zu fordern ſey, gehörig angezeigt werden.

§. 5.

Der Beklagte muß,

4) über die Ausſtellungen gegen die Beweismittel des Klägers; Viertens, über die Beweismittel des Klägers vernommen werden: ob und was er in Anſehung ihrer Richtigkeit, Gültigkeit und Beweiskraft zu erinnern habe.

Beruhen dieſe Erinnerungen auf Thatſachen, ſo muß der Inſtruent ſich dieſe gleichergeſtalt gehörig auseinander ſetzen, und die Mittel, ſie im Läugnungsfalle darzuthun, beſtimmt anzeigen laſſen.

§. 6.

Er muß,

5) über die peremtoriſchen Einwendungen. Fünftens, nachfragen: ob und was Beklagter für Einwendungen, wodurch der Anſpruch des Klägers ganz oder zum Theil aufgehoben würde, anzubringen habe; z. B. ob die Schuld durch Zahlung, Vergleichung oder Erlaſſung getilgt; ob die Sache ſchon einmal rechtskräftig entſchieden ſey; ob dem Beklagten die Verjährung zu Statten komme u. ſ. w. Auch hierbei muß der Beklagte zu einem umſtändlichen Vortrage, und zu einer deutlichen Auseinanderſetzung der Thatſachen, worauf jede dergleichen Einwendung beruhet; ingleichen zur richtigen und beſtimmten Angabe der Beweismittel; auch, wenn es Urkunden ſind, zu deren ungeſäumten Herbeiſchaffung angehalten werden.

§. 7.

Hiernächſt muß,

6) über die vermuthlichen Erwiederungen des Klägers. Sechstens, der Inſtruent, beſonders in weitläufigen und verwickelten Sachen, wo eben wegen dieſer Beſchaffenheit derſelben ein beſonderer Termin zur Beantwortung der Klage anberaumt worden iſt, theils aus der Erzählung des Beklagten von dem, was vor Anſtellung des Prozeſſes zwiſchen ihm und dem Kläger vorgefallen iſt, oder aus der unter ihnen

gewechſelten Korreſpondenz; theils aber auch aus vernünftiger Erwägung des Herganges und Geſchäftes ſelbſt, worauf ein ſolcher Einwand beruhet, der dabei obwaltenden Umſtände, und desjenigen, was in dergleichen Fällen gewöhnlich vorzukommen pflegt, ſo viel wie möglich im Voraus zu entdecken bemüht ſeyn, was etwa Kläger ſeines Orts zur Erledigung und Widerlegung ſolcher Einwendungen in facto anzuführen haben möchte; und den Beklagten vernehmen: wie er ſich allenfalls über dergleichen Erwiederungen zu erklären und zu vertheidigen gedenke; bei welcher Gelegenheit, und wenn ſich findet, daß der Beklagte darauf noch nicht hinlänglich gefaßt ſey, derſelbe mit deutlicher und beſtimmter Anweiſung: was er zu ſolchem Ende thun, wornach er ſich erkundigen, was er aufſuchen und herbei ſchaffen müſſe, zu verſehen iſt.

§. 8.

Gleichergeſtalt muß der Inſtruent,

Siebentens, unterſuchen: ob etwa jemand da ſey, welcher zur zuverläſſigern Aufklärung der Sache bei der Unterſuchung mit zugezogen, dem die Information über dieſen oder jenen Punkt, wovon der Beklagte ſelbſt nicht hinlängliche Auskunft geben kann, abgefordert, oder gegen welchen, wegen eines dem Beklagten wider ihn zuſtehenden Regreſſes, eine Litisdenunciation erfolgen müſſe. Die dahin einſchlagenden Thatſachen ſind alsdann, ſammt der Angabe der Beweismittel, gleich allen übrigen richtig aufzunehmen, und vollſtändig auseinander zu ſetzen.

7) wegen zu veranlaſſender Adcitationen;

§. 9.

Ein Gleiches iſt zu beobachten, wenn ſich,

Achtens, finden ſollte, daß dem Beklagten eine Gegenforderung zuſtehe. Wie alsdann weiter zu verfahren ſey, wird unten in dem Titel von der Wiederklage beſonders vorgeſchrieben.

8) wegen der Gegenforderungen,

§. 10.

Endlich muß der Inſtruent,

9. Vorhaltungen, welche dem Beklagten zu machen ſind.

Neuntens, dem Beklagten eben ſo, wie in Anſehung des Klägers Tit. V. §. 7. verordnet iſt, die Sache nochmals in ihrem ganzen Zuſammenhange vorlegen; ihn an ſeine Pflicht, die Wahrheit zu ſagen, auch an die Strafen der im Gerichte vorgetragenen Unwahrheiten und des frevelhaften Läugnens erinnern; ihm die Umſtände, in Anſehung welcher ſeine Species facti nicht recht zuſammen hängt, die dabei vorkommenden Unwahrſcheinlichkeiten, und die gegen ſeine Beweismittel ſich äußernden Anſtände, freimüthig vorhalten; auch ihm, wenn er beſonders mit keinem rechtskundigen Beiſtande verſehen iſt, die zur Sache gehörenden Vorſchriften der Geſetze bekannt machen.

§. 11.

Von Exceptionibus juris.

Wenn aus dem Vortrage des Beklagten, und aus deſſen Vergleichung mit der Geſchichtserzählung des Klägers, Rechtsausflüchte (Exceptiones juris) oder Rechtswohlthaten ſich ergeben, welche dem Beklagten zu Statten zu kommen ſcheinen; ſo muß der Inſtruent auf dergleichen Umſtände von Amts wegen Rückſicht nehmen, und die Thatſachen, auf die es dabei ankommt, die vorhergehenden, begleitenden und nachfolgenden Umſtände, wodurch eine ſolche Exception entweder begründet, oder gehoben werden, und überhaupt Alles, was dabei in facto auf die künftige richterliche Beurtheilung Einfluß haben kann, mit aller Treue und Sorgfalt auseinander zu ſetzen bemüht ſeyn.

Bei Beobachtung dieſer Vorſchrift muß jedoch vorzügliche Vorſicht und Behutſamkeit angewendet werden, damit nicht der Inſtruent aus übertriebener Aengſtlichkeit, oder übel angebrachter Begierde, mit ſeinen Kenntniſſen in der Rechtsgelehrſamkeit zu glänzen, auf Abwege und bloß muthmaaßliche, aus

der Luft gegriffene Exceptionen verfalle, zu denen in dem Hergange und Zuſammenhange der vorgetragenen Thatſachen kein hinreichender Grund noch Anlaß liegt; ſolchergeſtalt aber, ganz wider den Zweck der Prozeßordnung, die beſonders in Perſon erſcheinenden Parteien ſelbſt auf Chikanen und Umzüge leite, auf welche ſie vielleicht aus eigener Bewegung nicht gerathen ſeyn würden.

Wenn übrigens der Richter nach geſchloſſener Inſtruktion, und indem die Sache zur Abfaſſung des Erkenntniſſes vorgelegt werden ſoll, Exceptiones juris, die aus dem entwickelten Fakto zu folgen ſcheinen, und die gleichwohl bei der Inſtruktion nicht gerügt worden ſind (worunter auch der Einwand der Verjährung gehört), zu bemerken glaubt; ſo muß er, vor Abfaſſung des Erkenntniſſes, eine nähere Vernehmung der Parteien darüber von Amts wegen veranlaſſen.

§. 12.

Sollte ſich bei der Einziehung der Information von dem Beklagten irgend ein Anſtand ereignen, zu deſſen Hebung eine richterliche Verfügung nöthig wäre: z B. daß eine dritte Perſon mit vorgeladen; die Edition eines, auch nicht in Abſchrift, hinter Beklagtem befindlichen Dokuments von dem Kläger oder einem Dritten gefordert; die Kompetenz des Gerichtsſtandes, oder eine obwaltende Prävention, oder ein anderer dergleichen vorläufiger Einwand erörtert werden müßte: ſo muß der Inſtruent ſofort, und noch während der Informationseinziehung, dem Gerichte davon Anzeige machen, und auf die erforderliche Verfügung deshalb antragen.

Von Hebung vorläufiger Anſtände bei der Informationseinziehung.

§. 13.

Wenn ſolchergeſtalt die Information von dem Beklagten vollſtändig eingezogen iſt, und die etwa ſich findenden vorläufigen Anſtände gehoben worden ſind; ſo kommt es wegen des weitern Verfahrens

Wie nach eingezogener Information weiter zu verfahren:

darauf an: ob nach Vorſchrift Tit. VI. §. 11. 12. 13. der Termin bloß zur Beantwortung der Klage, oder zugleich zur Inſtruktion der Sache geſtanden habe.

§. 14.

1) wenn der Termin zugleich zur Inſtruktion der ganzen Sache, oder

Im letztern Falle wird, nach aufgenommener Beantwortung, der Kläger oder deſſen Bevollmächtigter ſofort herbei gerufen, demſelben das Beantwortungsprotokoll vorgelegt, und mit der fernern Inſtruktion nach Vorſchrift des folgenden Titels verfahren.

In dieſem Falle müſſen aber die dem Beklagten nach §. 7. und 10. zu machenden Vorhaltungen und Bedeutungen nicht in das Beantwortungsprotokoll mit aufgenommen, ſondern entweder von dem Inſtruenten ſelbſt, oder von dem gegenwärtigen Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten des Beklagten beſonders vermerkt, dieſer Vermerk auch bei den Manualakten des Letztern zum künftigen Gebrauche aufbewahrt werden.

§. 15.

2) bloß zur Beantwortung angeſtanden hat.

Hat aber wegen Wichtigkeit und Weitläufigkeit der Sache der Termin bloß zur Vernehmung des Beklagten über die Klage angeſtanden, ſo wird aus dem Informationsprotokolle eine beſondere Beantwortung gezogen; dieſe, nebſt dem verſiegelten Informationsprotokolle, in die Regiſtratur des Kollegii abgegeben; nach gemachtem Gebrauche aber letzteres bei den Manualakten des Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten des Beklagten aufbewahrt.

Das Beantwortungsprotokoll wird in der Regel von dem Inſtruenten aufgenommen; es ſteht aber auch hier dem Beklagten, ſo wie in einem ähnlichen Falle (Tit. V. §. 15.) dem Kläger, frei, zu verlangen, daß die Anfertigung der Antwort, auf den Grund des Informationsprotokolls, ſeinem Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten überlaſſen werde.

Hingegen findet die Erlaubniß, welche nach Tit. V. §. 16. dem Bevollmächtigten des Klägers ertheilt

iſt, auf den Grund der von ihm ſelbſt eingezogenen Information eine ſchriftliche Klage einzureichen, in Anſehung des Beklagten zwar nicht Statt; ſondern die Information zur Beantwortung der Klage muß allemal, der Beklagte erſcheine in Perſon, oder er werde durch einen Bevollmächtigten vertreten, durch den Deputirten des Gerichts ſelbſt aufgenommen werden.

Doch ſteht dem Beklagten oder deſſen Rechtsbeiſtande frei, noch vor dem Beantwortungstermine ein ſchriftliches Promemoria dem Inſtruenten zuzuſtellen, in welchem die nach obiger Vorſchrift geordneten Einwendungen auf die Klage enthalten ſind. Findet der Inſtruent dieſes Promemoria ſo beſchaffen, daß darin eine hinreichend vollſtändige Beantwortung der Klage anzutreffen ſey, ſo muß er daſſelbe in der nächſten Verſammlung des Kollegii zum Vortrage durch den ordentlichen Decernenten befördern. Iſt auch das Kollegium damit einverſtanden, daß das Promemoria, welchem die Manualakten jedesmal beizufügen ſind, eine hinlänglich vollſtändige Beantwortung der Klage enthalte; ſo wird, mit Aufhebung des Beantwortungstermins, unter Kommunikation der ſchriftlichen Antwort an den Kläger, ſofort ein Termin zur Inſtruktion der Hauptſache anberaumt. Findet aber der Decernent oder das Kollegium die ſchriftliche Antwort nicht hinreichend, ſo bleibt es bei dem einmal anberaumten Beantwortungstermine, und das Promemoria dient bloß zur vorläufigen Information des Inſtruenten, welcher daſſelbe dem Beantwortungsprotokolle beilegt. Es kann alſo, unter dem Vorwande einer einzureichenden ſchriftlichen Antwort auf die Klage, eine Prorogation des einmal angeſetzten Beantwortungstermins weder nachgeſucht, noch bewilligt werden.

§. 16.

Was die Beantwortung der Klage enthalten muß.

In jeder Beantwortung einer Klage muß

1) das Faktum, woraus geklagt worden iſt, nach der Erzählung des Beklagten, deutlich und umſtändlich vorgetragen; ſelbiges mit der Species facti des Klägers Punkt für Punkt verglichen, und ſolchergeſtalt auseinander geſetzt werden: in welchen Stücken beide Theile einig ſind, oder in ihren Erzählungen von einander abweichen. Ferner müſſen

2) die Einwendungen des Beklagten, ſowohl gegen die Forderungen des Klägers überhaupt, als gegen ſeine Beweismittel, angeführt, und die Thatſachen, worauf ſelbige beruhen, eben ſo deutlich und vollſtändig vorgetragen werden. Sodann ſind

3) die dem Beklagten etwa zu Statten kommenden Exceptiones juris, jedoch nur ganz kurz, und ohne weitere nicht hierher, ſondern in die künftige Deduktion gehörende Ausführung zu bemerken. Dieſem wird endlich

4) ein der Sache und der Intention des Beklagten gemäßer Antrag beigefügt. Auch müſſen in dieſem Protokolle die vom Beklagten angegebenen Beweismittel über ſämmtliche darin vorkommende Fakta genau und beſtimmt angezeigt, und, wenn es Urkunden ſind, dieſelben ſofort beigelegt, ingleichen wegen der etwa zu verfügenden Edition der Originalien von den hinter dem Beklagten nur in Abſchrift befindlichen Urkunden, muß das Nöthige angetragen werden.

§. 17.

Was auf die Beantwortung zu verfügen:

Das Beantwortungsprotokoll muß von dem beſtellten Decernenten in der nächſten Verſammlung des Gerichts ordentlich vorgetragen werden.

§. 18.

Der Decernent muß das Beantwortungsprotokoll mit der Information, ſo wie dieſe mit den obigen Vorſchriften, ſorgfältig vergleichen, und dabei die Verordnung des Vierten Titels §. 2. genau befolgen.

§. 19.

1) wenn ſich noch Anſtände dabei finden.

Finden ſich Anſtände, denen bloß durch den Inſtruenten oder den Bevollmächtigten abgeholfen werden kann; ſo muß das Erforderliche deswegen ſofort, und mit Beſtimmung einer kurzen gemeſſenen Friſt binnen welcher die Abhelfung erfolgen müſſe, verfügt werden.

§. 20.

Sind aber die obwaltenden Anſtände, ſie mögen ſich nun aus der nach §. 12. von den Inſtruenten gemachten vorläufigen Anzeige ergeben, oder aus dem Beantwortungs- und deſſen Vergleichung mit dem Informationsprotokolle von dem Decernenten entnommen werden, ſo beſchaffen, daß zu deren Abhelfung eine richterliche Verfügung entweder an eine der Parteien, oder auch an einen Dritten nöthig iſt; ſo muß ſorgfältig geprüft werden:

1) ob der Anſtand eine vorläufige Einwendung des Beklagten betreffe, wodurch die Einlaſſung auf die Klage aufgehalten werden ſoll: z. B. daß nicht in dem gehörigen Gerichtsſtande geklagt worden; daß die Sache ſchon anderswo rechtsgängig ſey; daß es dem Kläger an der erforderlichen Legitimation ermangele u. ſ. w.; oder

2) ob der Anſtand in einem Mangel an der Vollſtändigkeit der Nachrichten über die in der Klage oder deren Beantwortung vorkommenden Thatſachen beruhe.

§. 21.

Im erſtern Falle muß der Richter, wenn ein ſolcher Anſtand durch eine vorläufige Verfügung ſofort gehoben werden kann, dieſe Verfügung unverzüglich erlaſſen, und daß derſelben ohne Aufenthalt genügt werde, von Amts wegen betreiben. Findet ſich aber, daß dergleichen Einwand durch eine ſolche vorläufige Verfügung nicht ſofort aufgeklärt und bei Seite geſchafft werden kann, ſondern zur Erörterung deſſelben eine förmliche Unterſuchung, und wohl gar die Aufnehmung eines Beweiſes gehören würde; ſo muß dadurch die Sache nicht aufgehalten, ſondern die nähere Erörterung des Einwandes mit zum Inſtruktionstermine verwieſen werden.

§. 22.

Beſteht der vorwaltende Anſtand darin, daß an der Vollſtändigkeit der Nachrichten über die in der Klage oder deren Beantwortung vorkommenden Thatſachen noch etwas ermangelt; ſo muß abermals vernünftig beurtheilt werden: ob das Fehlende ſo beſchaffen ſey, daß, wenn ſelbiges nicht noch vor dem Inſtruktionstermine ergänzt würde, daraus im Fortgange der Inſtruktion Verwirrung und Dunkelheit oder doch beträchtlicher Aufenthalt und Verzug zu beſorgen wäre; oder ob es bloß Nebenumſtände, z. B. den Namen und Aufenthalt eines Zeugen ꝛc., betreffe; wovon mit Grunde zu hoffen iſt, daß es noch vor dem Eintritte des Inſtruktionstermins zu ergänzen ſeyn werde.

§. 23.

Im erſtern Falle, wenn z. B. noch ein Hauptdokument zur Aufklärung der bei der Klage oder einer Einwendung dagegen zum Grunde liegenden Thatſache, von welchem auch keine Abſchrift hat beigebracht werden können, von dem Kläger oder einem Dritten heraus zu geben iſt; wenn ohne die Vernehmung eines Dritten, welcher von der Sache nähere

Wiſſen-

Wiſſenſchaft, als der Beklagte ſelbſt hat, eine vollſtändige Species facti über den Grund der Klage oder einer Einwendung nicht zu Stande gebracht werden kann ꝛc., muß der Richter, noch vor Anberaumung des Inſtruktionstermins, alles Erforderliche zur Hebung eines ſolchen Anſtandes verfügen, und daß dieſen Verfügungen ein Genüge geſchehe, von Amts wegen ſorgen.

§. 24.

Kommt es aber auf Ergänzung bloßer Nebenumſtände noch an, ſo muß zwar auch deshalb das Erforderliche ſofort erlaſſen, zugleich aber mit Anberaumung des Inſtruktionstermins verfahren werden.

2) wenn keine die Sache aufhaltenden Anſtände vorhanden ſind.

§. 25.

Zu dieſem Inſtruktionstermine wird der Kläger ſchriftlich vorgeladen, und demſelben eine vollſtändige Abſchrift des Beantwortungsprotokolls, ſo wie ſämmtlicher Beilagen davon, mitgetheilt. Dem Beklagten wird in der Regel nur eine Abſchrift dieſer Verordnung zu ſeiner Nachricht von dem anberaumten Inſtruktionstermine zugeſtellt; es wäre denn, daß von ihm noch vor dem Termine irgend etwas nachzubringen oder zu befolgen wäre; in welchem Falle ihm dazu eine ſchriftliche Anweiſung ertheilt, und darin zugleich der anberaumte Inſtruktionstermin bekannt gemacht wird.

§. 26.

Der Termin ſelbſt wird, der Regel nach, an ordentlicher Gerichtsſtelle anberaumt, und die Abhaltung deſſelben, ſo wie die fernere Inſtruktion der Sache, dem Deputirten des Kollegii, welcher die Beantwortung aufgenommen hat, und welcher jedesmal eine von dem ordentlichen Decernenten verſchiedene Perſon ſeyn muß, mit Zuziehung des ihm ebenfalls ſchon zugeordneten Protokollführers, übertragen.

§. 27.

Ergiebt ſich aus Vergleichung der Klage mit ihrer Beantwortung, daß die Parteien in den Thatſachen einig ſind, und nur darüber: in wie fern daraus das behauptete Recht des Klägers folge? ſtreiten; ſo wird der Termin nur ganz kurz zu Regulirung des Status causae et controversiae, zum Verſuch der Sühne und zum Definitivverfahren anberaumt, und beiden Theilen aufgegeben, denſelben in Perſon abzuwarten, oder einen Bevollmächtigten mit hinlänglicher und gemeſſener Anweiſung, wegen der vorzunehmenden Vergleichstraktate, zu verſehen.

§. 28.

Schlägt der Verſuch der Sühne fehl, ſo wird alsbald das Verfahren abgehalten, und ſodann werden die Akten zum Spruche vorgelegt.

§. 29.

Sind hingegen die Parteien in den Thatſachen nicht einig; indem entweder der Beklagte der Geſchichtserzählung des Klägers widerſpricht, und die Sache anders vorträgt, oder derſelben Einwendungen, die auf andern Thatſachen beruhen, entgegen ſetzt; ſo wird der Inſtruktionstermin zu dem Ende anberaumt, daß

1) die Parteien über die ſtreitigen Umſtände noch näher gegen einander vernommen;
2) der Status controversiae unter ihnen regulirt;
3) die gegenſeitig angegebenen Beweismittel vorbereitet und aufgenommen werden ſollen.

§. 30.

Es müſſen alſo beide Theile angewieſen werden, auf dieſe weitere Inſtruktion der Sache ſich gefaßt zu halten; die Originalien der von ihnen allegirten, und etwa nur in Abſchrift übergebenen Dokumente mitzubringen; ſich auf die Rekognition oder eidliche Diffeſſion derſelben vorzubereiten; auch über die Annahme oder Zurückſchiebung der von dem Gegentheil

etwa deferirten Eide ihren Entſchluß zu faſſen, damit ſie ihre Erklärung darüber in dem Termine abgeben können.

§. 31.

Sind nach Anleitung des §. 21. und 23. noch vorläufige Anſtände zu heben, die aber nicht ſo beſchaffen ſind, daß um deswillen die Anberaumung des Inſtruktionstermins hätte ausgeſetzt werden müſſen; ſo muß in der Vorladung zu dieſem Termine, oder nöthigenfalls in einer beſondern Verordnung, das Erforderliche deshalb erlaſſen, und, in ſo fern es Anweiſungen für den Beklagten zur Vervollſtändigung ſeiner Antwort ſind, die Friſt zu deren Befolgung ſo beſtimmt werden, daß ſie noch vor dem Eintritte des anberaumten Inſtruktionstermins zu Ende laufe, und alſo dem Kläger noch zeitig vor dem Termine davon Nachricht gegeben werden könne.

§. 32.

Wenn der Beklagte entweder gegen den Klagegrund ſelbſt, oder gegen die Beweismittel des Klägers Einwendungen beigebracht hat; ſo muß dem Letztern ausdrücklich anbefohlen werden, in ſo fern er zur Widerlegung und Entkräftung derſelben etwas, das auf Thatſachen beruhe, für ſich anzuführen hätte, dieſes, nebſt allen diesfälligen Beweismitteln, dergeſtalt zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß dem Beklagten davon noch früh genug Nachricht ertheilt werden, und dieſer im Termine ſelbſt hinlänglich darauf vorbereitet erſcheinen könne.

§. 33.

Eben dergleichen Vorſchrift muß dem Kläger auch in dem Falle gegeben werden, wenn der Beklagte ſeines Orts Beweismittel, wodurch das Gegentheil der klägeriſchen Species facti dargethan werden ſoll, angeführt hätte, und Kläger gegen die Richtigkeit, Gültigkeit oder Zuläſſigkeit dieſer Beweis-

mittel Einwendungen, welche auf Thatſachen beruhen, anzubringen gemeint wäre.

§. 34.

Hat der Beklagte die Abſchrift eines Dokuments beigebracht, wovon das Original hinter dem Kläger oder einem Dritten befindlich ſeyn ſoll; ſo wird hier zugleich das Erforderliche wegen deſſen Herbeiſchaffung, nach Vorſchrift des folgenden Titels, verordnet.

§. 35.

Iſt auch etwa noch wegen Vorladung eines Litis denunciati etwas zu verfügen, ſo muß dergleichen Verfügung mit obbeſchriebener Hauptverordnung unter Einem erlaſſen werden.

§. 36.

Allgemeine Anweiſung wegen der Vorbereitungen zum Inſtruktionstermine.

Ueberhaupt muß der Richter, indem er die Verordnung zur Anberaumung des Inſtruktionstermins erläßt, zugleich darauf Bedacht nehmen, daß zu dieſem Termine Alles dergeſtalt vorbereitet ſey, damit in ſelbigem die Sache ununterbrochen fortgeſetzt, und ohne Entſtehung neuer zögernder Zwiſchenfälle, zum Definitiverkenntniß befördert werden könne. Eine aufmerkſame und ſorgfältige Ueberlegung des Inhalts der Klage und Antwort; der Punkte und Umſtände, in welchen hauptſächlich die Parteien von einander abgehen; der Beſchaffenheit der von einem oder dem andern Theile angegebenen Beweismittel; deſſen, was zu deren Herbeiſchaffung erforderlich ſeyn werde; der aus der Vernehmung des Beklagten ſich ergebenden vermuthlichen Erwiederungen des Klägers; der Spuren, welche ſich etwa noch von ſonſt vorhandenen, obgleich von den Parteien nicht ausdrücklich angegebenen Mitteln zur Entdeckung der Wahrheit, aus den bisherigen Verhandlungen hervor thun, werden einen Richter, dem die Erfüllung ſeiner Pflichten am Herzen liegt, in den Stand ſetzen, zu einer ſolchen vollſtändigen Vorbereitung der In-

ſtruktion zweckmäßige Anſtalten zu treffen, und durch vorläufige Anweiſungen, Belehrungen und Bedeutungen der Parteien, oder auch durch andere von Amts wegen zu treffende Verfügungen, allen im Laufe derſelben ſich etwa ergebenden Anſtänden möglichſt vorzubeugen.

§. 37.

In wie fern zu dem Inſtruktionstermine auch die von beiden Seiten benannten Zeugen mit vorzuladen, bleibt zwar hauptſächlich dem vernünftigen Ermeſſen des Gerichts anheim geſtellt; doch kann in wichtigen Sachen, als wovon hier eigentlich nur die Rede iſt, dieſe Vorladung der Zeugen nicht leicht eher, als nach regulirtem Statu controversiae, verfügt werden.

In wie fern Zeugen oder

§. 38.

Wenn aus dem Vortrage der Parteien und den bis dahin verhandelten Akten ſich ergiebt, daß bei Unterſuchung und Erörterung des Rechtsſtreits ſolche Thatſachen vorkommen, deren zuverläſſige Beurtheilung nähere Kenntniß und Uebung in einer gewiſſen Kunſt oder Wiſſenſchaft voraus ſetzt; ſo muß das Gericht von Amtswegen die Verfügung treffen, daß ſeinem Deputirten im Inſtruktionstermine ein Sachverſtändiger beigegeben werde, mit deſſen Zuziehung er dergleichen ſtreitige Thatſachen inſtruiren, und nach deſſen Rath und Gutachten ſowohl bei der Auseinanderſetzung der Sache und Regulirung des Status controversiae, als bei Aufnehmung der Beweismittel verfahren ſoll.

Sachverſtändige zum Inſtruktionstermine mit vorzuladen.

Anh. §. 64. In Abſicht der Vorladung der bei der Inſtruktion zuzuziehenden oder ſonſt zu vernehmenden Sachverſtändigen findet folgendes Verfahren Statt.

Zuvörderſt hat es dabei ſein Bewenden, daß die ein für allemal als Sachverſtändige bei den Gerichten angeſtellten und vereidigten Perſonen zugezogen werden.

In deren Ermangelung und in ſo fern ſich die Parteien über die Sachverſtändigen nicht vereinigen können, iſt deshalb mit demjenigen Kollegium, welchem Perſo-

nen dieſer Art in Amtsſachen untergeordnet ſind, Rückſprache zu nehmen. Diejenigen, welche die Amtsbehörde benennt, können ſich nicht entziehen, das Geſchäft des Sachverſtändigen bei dem Gericht zu übernehmen.

Tritt dagegen der Fall ein, daß ſich die Parteien über ſolche Sachverſtändige vereinigen, welche nicht in dieſer Eigenſchaft bei dem Gericht angeſtellt und ein für allemal vereidet, auch nicht von den ihnen vorgeſetzten Behörden, ſondern von den Parteien ſelbſt vorgeſchlagen ſind; ſo muß der Vorgeſchlagene, falls ſeine Kunſt oder Wiſſenſchaft ihn ernährt, z. B. wenn er Lehrer, Profeſſor, Arzt, Künſtler oder Handwerker iſt, ſich als Sachverſtändiger, der unmittelbaren Aufforderung ſeiner Obrigkeit gemäß, geſtellen und eidlich vernehmen laſſen.

Iſt er dagegen in einem öffentlichen Amtsverhältniſſe, ſo muß das Gericht vorläufig mit der ihm vorgeſetzten Amtsbehörde Rückſprache halten, und nur nach deren Bewilligung mit ſeiner Vorladung verfahren.

Anh §. 65. Die Auswahl der Sachverſtändigen unter mehreren entweder dem Gericht bekannten, oder von der Amtsbehörde genannten, gehört, in Ermangelung einer Vereinigung der Parteien, zur Kompetenz des den Prozeß dirigirenden Gerichts.

§. 59.

Von perſönlicher Abwartung dieſer Termine.

Wegen der Pflicht der Parteien, die Inſtruktionstermine perſönlich abzuwarten, und ihrer ausdrücklichen Aufforderung dazu, hat es bei den Vorſchriften des Dritten Titels ſein Bewenden, und muß beſonders in wichtigen und weitläufigen Sachen, wovon hier vornehmlich die Rede iſt, ganz beſonders darauf geſehen werden, daß, wenn auch die Klage oder deren Beantwortung nur durch Bevollmächtigte wären aufgenommen worden, dennoch wenigſtens im Inſtruktionstermine die Parteien perſönlich zuſammen gebracht werden, damit ſowohl durch ihre Vernehmung gegen einander die Ausmittelung der Wahrheit deſto ſicherer und ſchleuniger bewirkt, als der Verſuch der Sühne, ohne Aufenthalt der Sache, deſto zweckmäßiger angeſtellt werden könne.

§. 40.

Wie weit der Instruktionstermin hinaus zu ſetzen ſey, muß von dem Gerichte nach Bewandniß der Umſtände, der größern oder geringern Entfernung der Parteien, und der vor dem Termine noch zu befolgenden Anweiſungen, mit Rückſicht auf die Vorſchrift des Achten Titels, beurtheilt werden. Wie weit der Termin hinaus zu ſetzen ſey.

§. 41.

Der Kläger wird zu dem Instruktionstermine unter der Tit. VI. §. 18. vorgeſchriebenen Verwarnung vorgeladen; dem Beklagten aber wird bekannt gemacht, daß, wenn er in dieſem Termine ungehorſam außen bleiben würde, die Inſtruktion dennoch in contumaciam fortgeſetzt werden ſolle. Vorladung des Klägers.

§. 42.

Wenn der Kläger in dem Inſtruktionstermine ſich gar nicht meldet, und auch vorher nicht zu erkennen gegeben hat, daß er die Sache fortſetzen wolle; ſo wird, der ergangenen Verwarnung gemäß, angenommen, daß er ſich der Fortſetzung des Prozeſſes begebe. Es wird alſo durch eine Reſolution auf das über ſein Außenbleiben abgehaltene Protokoll feſtgeſetzt, daß er dem Beklagten alle bisherige Koſten erſtatten, und mit Repoſition der Akten verfahren werden ſolle. Was der Beklagte zu thun hat, wenn ihm daran gelegen iſt, daß die Sache fortgeſetzt und rechtlich entſchieden werde, iſt unten Tit. XXXII. vorgeſchrieben. Wie es zu halten, wenn derſelbe, oder

§. 43.

Hat aber der im Termine außenbleibende Kläger vorher, es ſey durch ein, obwohl unzuläſſig befundenes Prorogationsgeſuch, oder ſonſt, zu erkennen gegeben, daß er den Prozeß fortſetzen wolle; ſo wird mit der Inſtruktion in contumaciam fortgefahren: und ein Gleiches geſchieht in allen Fällen, wenn der Beklagte ſich eines ungehorſamen Außenbleibens im Inſtruktionstermine ſchuldig macht. wenn der Beklagte nicht erſcheint.

§. 44.

Rechtliche Folgen des Ungehorſams nach erfolgter Einlaſſung auf die Klage.

Die rechtliche Folge des Ungehorſams, der von einem Kläger, oder auch von dem Beklagten, nach erfolgter Einlaſſung, begangen wird, beſteht darin: daß jede ſtreitige Thatſache, bei deren Erörterung ein ſolcher Ungehorſam ſich äußert, für zugeſtanden, oder nicht angebracht, ſo wie es dem Ungehorſamen nachtheilig iſt, angeſehen werden muß. Dieſe Folge ihres Ungehorſams kann eine Partei nur dadurch von ſich abwenden, wenn ſie noch vor dem gänzlichen Abſchluſſe der Inſtruktion, der richterlichen Auflage, von welcher die Rede iſt, ein vollſtändiges Genüge leiſtet, und dem Gegentheile alle Schäden und Koſten, die demſelben aus der bisherigen Zögerung erwachſen ſind, vollſtändig vergütet. Ueberdieß muß eine ſolche Partei, wenn ſie ihr Verſchulden bei der Nichtbefolgung der richterlichen Anweiſung nicht vollkommen ablehnen kann, mit einer Ordnungsſtrafe von 2 bis 10 Thalern belegt werden. In wie fern aber, wenn die Inſtruktion der Hauptſache ſchon abgeſchloſſen iſt, der Partei gegen das darauf folgende Erkenntniß die Appellation oder ein anderes Rechtsmittel zuſtehe, wird unten (Tit. XIV.) feſtgeſetzt werden.

§. 45.

Von Prorogationen der Inſtruktionstermine.

Prorogationen der Inſtruktionstermine können in dem Falle, wovon hier die Rede iſt, wenn nämlich die Beantwortung der Klage bereits aufgenommen worden, in der Regel gar nicht Statt finden; ſondern ſie ſind nur alsdann zuläſſig,

1) wenn eine Partei, die den Termin in Perſon abwarten ſoll und will, durch perſönliche Ehehaften und Abhaltungen, wider ihren Willen, und ohne ihr Verſchulden, daran verhindert wird;

2) wenn der Klage Einwendungen aus Thatſachen entgegen geſetzt werden, die bei Aufnehmung

der Klage, und der Information dazu, gar nicht vorgekommen ſind, worauf ſich alſo der Kläger nicht hat vorbereiten können. In dieſem Falle kann dem Kläger, zur Herbeiſchaffung der erforderlichen Nachrichten und Vorbereitung ſeiner etwanigen ebenfalls auf Thatſachen beruhenden Erwiederungen, eine billige Nachfriſt und die Verlegung des Inſtruktionstermins nicht verſagt werden.

§. 46.

Bei der Anbringung ſolcher Prorogationsgeſuche, ſo wie bei deren Beurtheilung, müſſen die Vorſchriften des Achten Titels §. 20. u. f. gehörig befolgt werden, und der Richter muß dabei mit deſto mehrerer Genauigkeit und Strenge verfahren, als in dem voraus geſetzten Falle, da Klage und Antwort bereits vorſchriftsmäßig inſtruirt und aufgenommen ſind, nur ungewöhnliche und außerordentliche Umſtände die weitere Fortſetzung der Sache aufhalten können; und daher ein vollſtändiger und überzeugender Nachweis ſolcher Umſtände nothwendig iſt, wenn, beſonders von dem Beklagten, der Verdacht, daß die Prorogation nur zum Verſchleif der Sache nachgeſucht werde, abgewendet werden ſoll.

§. 47.

Wenn die Information zur Klage durch einen Juſtizkommiſſarius aufgenommen, und die Klage von demſelben ſchriftlich eingereicht worden, in der Folge aber Prorogationen des Inſtruktionstermins von Seiten des Klägers nachgeſucht werden; ſo begründet dieſes den Verdacht, daß der Juſtizkommiſſarius bei Einziehung der Information die Vorſchriften des Fünften Titels §. 6., wegen der Vorbereitung auf die vermuthlichen Einwendungen des Beklagten, nicht ſorgfältig genug beobachtet habe. Es müſſen daher in einem ſolchen Falle die Manualakten des Juſtizkommiſſarii mit vorzüglicher Aufmerkſam-

keit geprüft, die dabei von ihm begangenen Verſehen ernſtlich gerügt, und er dafür, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit den vorgeſchriebenen Ordnungsſtrafen belegt werden.

§. 48.

Wegen obſchwebender Privat-Vergleichsunterhandlungen findet die Prorogation eines anſtehenden Inſtruktionstermins nur alsdann Statt, wenn beide Theile dieſelbe entweder in Perſon, oder doch unter ihrer eigenen Hand und Unterſchrift nachſuchen; oder wenn ſonſt zu den Akten glaubwürdig nachgewieſen wird, daß ſie wirklich in ſolchen Unterhandlungen ſtehen, und beſonders der Kläger ſich aus dieſem Grunde die Verlegung des Termins gefallen laſſe.

Zehnter Titel.

Von der Inſtruktion der Sache zum Definitiverkenntniſſe.

§. 1.

Beſtimmung des Inſtruktionstermins.

Die Beſtimmung des Inſtruktionstermins iſt:

1) daß in ſelbigem die Parteyen über die bei dem Prozeſſe vorkommenden Thatſachen noch näher gegen einander vernommen, und, ſo weit es möglich iſt, darüber vereinigt;

2) daß durch Aufnehmung der unſtreitigen Thatſachen, nähere Beſtimmung der ſtreitig gebliebenen, und Abſonderung der erheblichen von den unerheblichen, der Status causae et controversiae regulirt;

3) daß die ſtreitig gebliebenen erheblichen Thatſachen durch Aufnehmung der darüber vorhandenen Beweismittel möglichſt ins Licht geſetzt;

4) daß nach erfolgter Aufnahme des Beweiſes, derſelbe den Parteien vorgelegt, ſie darüber, und

was ſie dabei etwa noch zu erinnern und zu ergänzen finden, vernommen, die Sühne unter ihnen mit allem Fleiße verſucht, und, wenn dieſe nicht Statt findet, die Inſtruktion geſchloſſen werden ſoll.

§. 2.

Allgemeine Obliegenheit des Inſtruenten,

Bei dieſer Inſtruktion der Sache muß beſonders die Sorgfalt der Inſtruenten, die Wahrheit der bei der Klage, oder bei einem derſelben entgegen geſetzten Einwande, zum Grunde liegenden Thatſachen gründlich und vollſtändig auszumitteln, ſich thätig erweiſen. Er muß alle Mühe anwenden, von dieſen Thatſachen eine vollſtändige und zuſammenhängende Geſchichtserzählung, in Anſehung aller Haupt- und auf die Entſcheidung Einfluß habenden Nebenumſtände darzuſtellen; er muß zu dem Ende die Parteien mit unermüdeter Sorgfalt, Aufmerkſamkeit und Geduld über ihre gegenſeitigen Angaben vernehmen; ſie auf die Unwahrſcheinlichkeit, die Lücken und das Unzuſammenhängende, was ſich in dieſen ihren Angaben etwa findet, aufmerkſam machen; ſie an ihre Pflicht, vor Gericht die Wahrheit zu ſagen, und an die geſetzlichen Strafen wiſſentlich vorgetragener Unwahrheiten, ſo wie des frevelhaften Läugnens, bei jeder vorkommenden Gelegenheit ernſtlich erinnern; in ſo fern ſie über erhebliche Thatſachen nicht vereinigt werden können, die eigentliche Bewandtniß derſelben durch ſorgfältige Aufſuchung und Aufnehmung der darüber vorhandenen Beweismittel ins Licht zu ſetzen bemüht ſeyn; ſich dabei nicht bloß an diejenigen binden, die ihm von den Parteien an die Hand gegeben werden, ſondern auch, wenn ſich im Fortgange der Verhandlungen findet, daß außer dieſen von den Parteien vorgeſchlagenen Beweismitteln, deren noch mehrere oder andere, wodurch ein helleres Licht über die ſtreitigen Thatſachen verbreitet werden könnte, vorhanden ſind, denſelben auch ohne beſondere Anregung der Parteien nachgehen, und davon den erfor-

derlichen Gebrauch machen; überhaupt aber mit ſeiner Unterſuchung nicht eher ablaſſen und ermüden, als bis alle vorkommende erhebliche Thatſachen vollſtändig aufgeklärt, oder doch alle dazu nur irgend vorhandene Mittel angewendet und erſchöpft worden ſind.

§. 3.

besonders in Anſehung der während der Inſtruktion,

Der Richter muß daher auf alle Umſtände und Thatſachen, die zur Begründung der Klage, oder eines dagegen gemachten Einwandes gehören, und entweder zur genauern und vollſtändigern Aufklärung derſelben geradezu beitragen, oder auf die Gültigkeit und Glaubwürdigkeit der angegebenen oder auch ſchon aufgenommenen Beweismittel Einfluß haben können, während des Laufs der Inſtruktion allerdings Rückſicht nehmen; ohne ſich daran zu kehren, in welchem Zeitpunkte dieſelben, und ob ſie z. B. vor, bei, oder auch erſt nach Regulirung des Status causae et controversiae, bei der Aufnehmung der Beweismittel, oder gar erſt im Schlußtermine zum Vorſchein gekommen ſind.

bis zum Schluſſe der Sache, oder erſt in den Deduktionen vorkommenden Thatſachen.

Auf neue Umſtände und Thatſachen, die nach ſchon völlig geſchloſſener Inſtruktion erſt in den Deduktionen angebracht worden, iſt zwar der Richter in der Regel ſich einzulaſſen nicht ſchuldig; ſondern die Partei, welche zu deren zeitigern Anbringung Raum und Gelegenheit genug gehabt hat, muß es ſich beimeſſen, wenn ſie davon erſt in der zweiten Inſtanz Gebrauch machen kann.

Wenn inzwiſchen der Richter findet, daß der in der Deduktion angeführte neue Umſtand deutlich und beſtimmt genug vorgetragen, auch an ſich von ſo offenbarer Erheblichkeit ſey, daß dadurch in der Lage der Sache eine weſentliche Veränderung hervorgebracht werden könnte; ſo ſteht ihm frei, die Inſtruktion deſſelben, noch vor Abfaſſung des Erkenntniſſes, durch eine vorläufige Reſolution zu verordnen.

§. 4.

Damit inzwiſchen die Parteien dieſe Erlaubniß, die Inſtruktion der Thatſachen noch während des Laufes des ganzen Verfahrens erſter Inſtanz zu ergänzen, aus Leichtſinn, oder gar durch vorſätzliche Zurückhaltungen nicht mißbrauchen; ſo muß in Anſehung der aus der verſpäteten Angabe erwachſenden Schäden und mehreren Koſten, die Vorſchrift des Drei und Zwanzigſten Titels mit aller Strenge beobachtet werden.

§. 5. a.

Obige den Parteien geſtattete Nachſicht zu Anbringung neuer Thatſachen während des ganzen Laufes der Inſtruktion, iſt übrigens nur auf ſolche einzuſchränken, welche daſſelbe Hauptfaktum oder Geſchäft, worauf die Klage gegründet worden, betreffen, oder damit in Beziehung ſtehen. Thatſachen hingegen, welche von denen, die in der Klage angegeben worden, ganz verſchieden ſind, und einen andern und neuen Klagegrund darſtellen, können in dieſem Prozeſſe nicht zur Erörterung gezogen werden, wenn auch in den Zeugenausſagen oder ſonſtigen Inſtruktionsverhandlungen etwas davon mit vorkommen ſollte; ſondern es bleibt dem Kläger überlaſſen, in wie fern er davon zur Anſtellung einer neuen Klage Gebrauch machen wolle. Es hat alſo zwar bei der in dem Fünften Titel §. 21. dem Kläger gegebenen Erlaubniß, noch während des Laufes der Inſtruktion ſeinen Antrag (Petitum) zu ändern, ſein Bewenden; aber auf eine Veränderung des Klagegrundes ſelbſt (Fundamenti agendi) kann dieſe Befugniß nicht ausgedehnt werden.

Einſchränkung der Befugniſſe der Parteien in Anbringung neuer Thatſachen,

§. 5. b.

Eben ſo findet die dem Richter auferlegte Pflicht, und eingeräumte Befugniß, den wahren Zuſammenhang ſtreitiger und erheblicher Thatſachen auch von Amts wegen aufzuklären, darin ihre Einſchränkung,

ingleichen des Richters, bei den ex officio anzuſtellen.

den Nachforſchungen. daß demſelben nicht geſtattet werden kann, Thatſachen, worauf weder die Angaben der Parteien, noch der Zuſammenhang der Sache, noch der Inhalt der Urkunden oder Zeugenausſagen führen, ſondern die bloß in ſeiner Privatwiſſenſchaft beruhen, als Gegenſtände der Inſtruktion aufzuſtellen.

§. 6.

Der Deputirte ſorgt von Amts wegen für den ganzen Betrieb der Inſtruktion.

Alles, was zur Inſtruktion der Sache erfordert wird, iſt der Deputirte des Gerichts von Amtswegen zu verfügen berechtigt, und die Parteien müſſen ſeinen Anweiſungen unweigerlich Folge leiſten.

§. 7.

So bald daher die eigentliche Inſtruktion der Sache einmal angefangen iſt, muß der Deputirte für alles, was zu deren fernerm Betriebe gehört, ſorgen, und von ihrer ſchleunigen Fortſetzung Rede und Antwort geben.

§. 8.

Ununterbrochene Fortſetzung derſelben.

Wenn die Inſtruktion im erſten Termine nicht geſchloſſen werden kann, ſo muß der Inſtruent damit denſelben Nachmittag, oder doch am nächſtfolgenden Tage, ununterbrochen fortfahren. Wenn aber die Umſtände eine ſolche unmittelbare Fortſetzung nicht erlauben, ſondern wegen vorgekommener Zwiſchenfälle, weil z. B. noch eine Nachricht oder Urkunde herbeizuſchaffen, noch ein Zeuge vorzuladen iſt u. ſ. w. ein fernerer Termin zur Fortſetzung der Sache anberaumt werden muß; ſo iſt der Inſtruent ſchuldig, denſelben gleich am Schluſſe des Protokolls, mit den Parteien, deren Rechtsbeiſtänden oder Bevollmächtigten, und zwar immer ſo nahe als möglich, zu verabreden; dieſen verabredeten Termin in einer unter das Protokoll zu vermerkenden Reſolution feſtzuſetzen; die Umſtände und Objekte, worauf es in demſelben hauptſächlich noch ankommen werde, ſo beſtimmt, als möglich, anzugeben; die nöthigen Anweiſungen, was etwa noch vor dem Termine herbei zu ſchaffen,

oder ſonſt zu beſorgen ſey, hinzu zu fügen, und zu veranſtalten, daß den Parteien, oder deren Bevollmächtigten, Abſchriften von dieſer Reſolution ſchleunigſt zugeſtellt werden.

§. 9.

Wenn ein dergeſtalt verabredeter Termin wegen eines von einer Partei, oder dem abzuhörenden Zeugen, oder dem vorgeladenen Dritten angebrachten, und von dem Gerichte zuläſſig befundenen Prorogationsgeſuchs, oder aus einer andern Urſache nicht vor ſich gehen kann; ſo muß der Decernent das Dekret, durch welches der neue Termin angeſetzt wird, dem Inſtruenten ſofort, und noch in derſelben Seſſion vorlegen. Letzterer muß den zur Sache gehörenden Aſſiſtenten oder Juſtizkommiſſarien davon ebenfalls ſofort Nachricht geben, und den neuen im Dekret einzurückenden Termin mit ihnen verabreden.

§. 10.

Von Unterbrechungen oder Verzögerungen der Inſtruktion, welche durch die Schuld der Parteien, oder

Wenn durch die Schuld einer Partei, und daß dieſelbe die zur Inſtruktion der Sache gehörigen Nachrichten und Beweismittel nicht zeitig genug herbeigeſchafft, oder ihren Bevollmächtigten nicht mit hinreichender Information über die vorkommenden Thatſachen verſehen hat u. ſ. w., eine Verlegung des Termins, oder ſonſt ein Aufenthalt in der Sache entſteht; ſo muß eine ſolche Partei nicht nur dem Gegentheil ſämmtliche dadurch verurſachte Koſten erſtatten, ſondern auch allen andern aus einem ſolchen Verzuge entſtehenden Schaden und Nachtheil erſetzen; und dazu ſelbſt alsdann, wenn ſie am Ende ein obſiegendes Urtel in der Hauptſache davon trägt, in eben dieſem Erkenntniſſe für ſchuldig erklärt werden.

§. 11.

Sollte auch das Gericht wahrnehmen, daß ein oder anderer Theil wiſſentlich und vorſätzlich, in der Abſicht, die Sache zu verſchleppen, die Wahrheit zu verdunkeln, etwas zu erſchleichen, oder den Geg-

ner zu übereilen und in Verlegenheit zu ſetzen, mit Anführung gewiſſer Umſtände, oder mit der Angabe von Beweismitteln zurück gehalten hätte, und damit erſt im Inſtruktionstermine ſelbſt zum Vorſchein käme; oder daß eine Partei auf irgend eine andere Art, aus Eigenſinn oder Chikane, aller dagegen gemachten Remonſtrationen ungeachtet, den Abſchluß der Inſtruktion zur Ungebühr verzögert hätte: ſo ſoll eine ſolche Partei in dem erfolgenden Urtel, außer dem Schaden und Koſtenerſatze an den Gegentheil, auch noch in 20, 50 bis 100 Rthlr. Geldbuße, oder bei ihrem Unvermögen, in verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe, ohne Nachſicht oder Anſehn der Perſon, verurtheilt werden.

§. 12.

der Juſtizkommiſſarien entſtehen.

In Sachen, die durch Juſtizkommiſſarien als Bevollmächtigte der Parteien betrieben werden, müſſen dieſe, ihrer allgemeinen im Dritten Titel §. 71 u. f. feſtgeſetzten Verbindlichkeit gemäß, für die Herbeiſchaffung einer vollſtändigen Information dergeſtalt in Zeiten ſorgen, daß durch den Mangel derſelben die einmal angefangene Inſtruktion nicht unterbrochen, oder die Sache ſonſt aufgehalten werde.

§. 13.

Wenn ſich alſo im Inſtruktionstermine findet, daß es dem Juſtizkommiſſarius, durch ſeine ſchuldbare Vernachläſſigung dieſer Obliegenheit, an der erforderlichen Information über ſolche Thatſachen ermangele, die in der Klage oder in der beſonders aufgenommenen Beantwortung ſchon vorgekommen ſind; ſo muß der Inſtruent zwar einen neuen Termin zur Fortſetzung der Inſtruktion anberaumen, und den Juſtizkommiſſarius ernſtlich bedeuten, daß er in ſelbigem ſchlechterdings mit der erforderlichen vollſtändigen Information verſehen, erſcheinen müſſe. Der Juſtizkommiſſarius muß aber die ſämmtlichen Koſten des vereitelten Termins aus eigenen Mitteln bezahlen;

len; die Gerichtsgebühren müſſen ſofort feſtgeſetzt und in das Strafbuch eingetragen; auch eben ſo die Koſten des Gegentheils von demſelben gleichergeſtalt liquidirt, von dem Inſtruenten feſtgeſetzt, und entweder auf der Stelle berichtigt, oder durch Exekution beigetrieben werden.

§. 14.

Erſcheint hingegen ein Juſtizkommiſſarius im Inſtruktionstermine zwar mit hinlänglicher Vorbereitung auf die bisher ſchon in den Akten vorgekommenen Umſtände; im Verfolge der Inſtruktion aber kommen neue Thatſachen zum Vorſchein, über die er nicht zureichend unterrichtet iſt: ſo muß der Inſtruent zwar ebenfalls einen neuen Termin zur Fortſetzung der Sache anberaumen, und in der Reſolution, wodurch es geſchieht, den Juſtizkommiſſarius zur Einziehung der noch abhängigen Information, ſo wie überhaupt, alſo auch beſonders über dieſe neuen Thatſachen, ſo viel als möglich, beſtimmt anweiſen, damit er bei der Ueberſendung der Reſolution an die Partei die nöthigen Auskünfte mit deſto mehrerm Nachdrucke einfordern könne. Zugleich aber muß der Inſtruent genau prüfen, und in der Reſolution auf ſeine Pflicht bemerken: ob dergleichen neu zum Vorſchein gekommener Umſtand ſo beſchaffen ſey, daß nach Lage der Akten, und nach der Natur und Art des bei der Sache zum Grunde liegenden Geſchäfts, der Juſtizkommiſſarius, bei Anwendung pflichtmäßiger Aufmerkſamkeit und reifer Ueberlegung hätte vorausſehen können und ſollen, daß es bei der Inſtruktion auf die Entwickelung eines ſolchen Umſtandes mit ankommen dürfte. Findet ſich dieſes, ſo muß in dem künftigen Erkenntniſſe den Parteien nur die Hälfte der Koſten eines ſolchen Termins angeſetzt, die andere Hälfte aber von dem Juſtizkommiſſarius, der die Vorbereitung auf einen ſolchen Umſtand verabſäumt hat, getragen werden.

§. 15.

Wie Juſtizkommiſſarien, welche ſich einer ſolchen Verabſäumung ihrer Pflichten in zeitiger und ſorgfältiger Einziehung der Information zu wiederholtenmalen ſchuldig machen, und dadurch zu Verzögerungen der Prozeſſe Anlaß geben, dafür noch außerdem beſtraft werden ſollen, wird im Dritten Theile dieſer Gerichtsordnung vorgeſchrieben.

§. 16.

In welchen Fällen der Inſtruent Anzeigen und Rückfragen an das Kollegium thun müſſe.

Da nach Vorſchrift §. 6. u. 7., ſo bald die Inſtruktion ihren Anfang genommen hat, die Fortſetzung und der Betrieb derſelben, dem Deputirten des Gerichts von Amts wegen zukommt und obliegt, und dieſer die dazu erforderlichen Verfügungen durch die auf die abgehaltenen Protokolle zu faſſenden Reſolutionen, wovon den Parteien ſofort Abſchriften ertheilt werden, feſtſetzen muß; ſo kann und darf in der Regel der Lauf der Inſtruktion durch Vorträge im verſammelten Kollegio, und durch Erlaſſung ſchriftlicher Verfügungen, nicht unterbrochen werden, ſondern die Akten bleiben ſo lange in den Händen des Deputirten, bis er dieſelben völlig inſtruirt vorlegen kann.

§. 17.

Wenn während des Laufes der Inſtruktion Verfügungen vorkommen, welche der Inſtruent für ſich allein nicht mit hinlänglichem Nachdrucke erlaſſen kann, z. B. wenn ein Zeuge oder ſonſt eine dritte Perſon zur Ertheilung einer Auskunft vorgeladen, Edition von einem Dritten gefordert, ein fremdes Gericht um Mittheilung von Akten, Einziehung von Nachrichten ꝛc. erſucht werden ſoll u. ſ. w.; ſo muß der Inſtruent das Erforderliche dem Gerichte durch ein Promemoria anzeigen, ohne daß er deswegen jedesmal die Akten aus den Händen geben, und dadurch den Lauf des Inſtruktionsgeſchäfts unterbrechen darf.

§. 18.

Nur in Fällen, da wegen weiterer Einleitung und Behandlung der Sache ſelbſt dem Inſtruenten ein wichtiges, auf Materialia ſich beziehendes Bedenken aufſtößt, und er deswegen eine Rückfrage an das Kollegium zu ſeiner eigenen Belehrung, oder Sicherſtellung gegen beſorgte Vorwürfe und Verantwortlichkeit nöthig findet; oder wenn er ſich über einen ſolchen Gegenſtand mit den Parteien, deren Aſſiſtenten oder Bevollmächtigen, nicht vereinigen kann, z. B. wenn die Frage davon iſt: ob eine gewiſſe Thatſache näher ins Licht geſetzt werden ſolle, oder ob dieſe Erörterung unnütz ſey, und etwa nur zum Verſchleif der Sache verlangt werde; ob mit der Aufnehmung eines gewiſſen Beweismittels zu verfahren, oder ob daſſelbe als unzuläſſig oder unnöthig zu übergehen ſey? müſſen in dieſen und andern dergleichen in der Folge näher vorkommenden Fällen, der von dem Inſtruenten zu machenden Anzeige, die bis dahin verhandelten Akten vollſtändig beigefügt, und darauf bei dem Vortrage und der Abfaſſung des Concluſi jedesmal gehörige Rückſicht genommen werden. So bald aber der Vortrag geſchehen und das Dekret abgefaßt iſt, muß der Inſtruent die Akten wiederum an ſich nehmen, und zur Fortſetzung der Inſtruktion das Weitere veranlaſſen.

§. 19.

Bei Aufnehmung der Inſtruktionsprotokolle muß in der Regel allemal, außer dem Inſtruenten, eine zweite zum Protokoll vereidete Gerichtsperſon zugezogen werden. Die Ausnahmen von dieſer Regel, und die Fälle, da es entweder eines beſondern Protokollführers nicht bedarf, oder da andere Perſonen die Stelle deſſelben vertreten können, werden unten (Tit. XXV. §. 49. u. f.) beſtimmt.

Anh. §. 66. Da die Zuziehung eines Protokollführers in der Regel nicht nöthig iſt (§. 2. des Anhangs, oder

§. 40. der Einleitung), ſo dürfen, wenn dennoch ein ſolcher ohne geſetzliche Nothwendigkeit zugezogen wird, den Parteien dafür keine beſondere Diäten oder Gebühren angeſetzt werden.

Anh. §. 67. Die Juden dürfen ſich bei ihren Namensunterſchriften keiner andern als deutſcher oder lateiniſcher Schriftzüge bedienen.

Anh. §. 68. Perſonen, die nicht ſchreiben und Geſchriebenes leſen können, müſſen einen glaubhaften Mann wählen, welcher in ihrem Namen die Unterſchrift verrichtet. Dieſe Vorſchrift hat der Richter ſolchen Perſonen, deren Stand oder Anſehen es zweifelhaft macht, ob ſie leſen oder ſchreiben können, gleich vor dem Anfange der Verhandlung bekannt zu machen, und auf deren Befolgung zu dringen.

Iſt dieſe Vorſchrift nicht befolgt, ſo iſt die Verhandlung für die Partei, welche nicht ſchreiben oder Geſchriebenes leſen kann, unverbindlich.

Anh. §. 69. Der zur Verhandlung zugezogene glaubhafte Mann muß in der Regel der ganzen Verhandlung beiwohnen. Kann dieſes aber nicht bewirkt werden, ſo iſt die Gegenwart deſſelben bei der Vorleſung und Genehmigung des Protokolls hinreichend. Auch muß die des Schreibens unerfahrene Partei, wenn gleich in ihrem Namen die Unterſchrift von einem Andern verrichtet worden, doch das Protokoll mit drei Kreuzen unterzeichnen.

Anh. §. 70. Falls die Partei unterläßt, einen glaubhaften Mann zum Zweck der zu verrichtenden Unterſchrift mitzubringen, oder ihn auszuwählen ſich weigert; ſo muß ihr der Richter einen ſolchen von Amtswegen zuordnen.

Juſtizkommiſſarien, vereidete Protokollführer oder Aktuarien, auch der Ehemann, wenn er mit ſeiner Ehefrau vor Gericht erſcheint und ſein Intereſſe dem ihrigen nicht widerſpricht, können das Geſchäft vollziehen.

Anh. §. 71. Wenn unter mehreren gemeinſchaftliche Sache machenden Perſonen auch nur Eine ſchreiben und Geſchriebenes leſen kann; ſo iſt es hinreichend, wenn ſolche mittelſt ihrer Namensunterſchrift in Anſehung der Litisconſorten, welchen dieſe Fähigkeit mangelt, die Richtigkeit der von ihnen durch Kreuze bewirkten Unterzeichnung bezeugt.

Haben die Parteien ein entgegen geſetztes Intereſſe, ſo ſind auch verſchiedene Beiſtände erforderlich; im umgekehrten Falle bedarf es nur der Zuziehung eines Beiſtandes.

Anh. §. 72. Parteien, welche bloß ihren Namen ſchreiben, ſonſt aber weder ſchreiben, noch leſen können, wer-

den den §. 68. des Anhangs gedachten Perſonen gleich geachtet.

Anh. §. 73. Wegen der Tauben, Stummen, Taubſtummen und Blinden verbleibt es zwar bei der Anweiſung Th. II. Tit. III. §. 4 — 8., es bedarf jedoch auch bei dieſen Perſonen keiner Zuziehung eines Protokollführers.

Anh. §. 74. Wenn eine Partei das aufgenommene Protokoll nicht unterſchreiben will, ſo muß der Richter eine zweite Gerichtsperſon oder einen Juſtizkommiſſarius, oder in deren Ermangelung einen ſonſt glaubhaften Mann als Zeugen zuziehen und in deſſen Gegenwart die weigernde Partei befragen:

ob ſie noch die Niederſchreibung von Zuſätzen oder ſonſtigen Erklärungen verlange, und, wenn ſolche erfolgt ſey, die Unterſchrift leiſten wolle?

Nach dem Verlangen der Partei iſt das Nöthige im Protokolle nachzutragen, und ſodann mit der Unterſchrift zu verfahren. Erklärt aber die Partei, daß ſie keine Zuſätze verlange, das Protokoll aber gleichwohl nicht unterſchreiben wolle; ſo muß unter demſelben vermerkt werden:

daß die Partei, nachdem ſie vorher deshalb befragt worden, keine Gründe der Weigerung, das Protokoll zu unterſchreiben, habe angeben können, — daß ihr zwar die Bedeutung geſchehen, die Verhandlung werde, der verweigerten Unterſchrift ungeachtet, wider ſie beweiſen, daß aber dieſe Bedeutung fruchtlos geblieben ſey.

Wenn dieſe Vorſchrift beobachtet worden, und die Verhandlung von dem obgedachtermaaßen zugezogenen Zeugen mit unterzeichnet iſt; ſo behält ſie die volle Glaubwürdigkeit eines gerichtlichen Protokolls.

Anh. §. 75. In den Fällen, wo es keines beſondern Protokollführers bedarf, iſt auch bei Verhandlungen mit Parteien, die der deutſchen Sprache nicht kundig ſind, ein Dolmetſcher hinreichend.

Iſt in ſolchen Fällen der Richter der fremden Sprache völlig mächtig, und läßt er die deutſch niedergeſchriebene Verhandlung durch einen Dolmetſcher überſetzen, und alsdann von den Parteien vollziehen; ſo bedarf es bei der Verhandlung ſelbſt gar keines Dollmetſchers. Auch dieſe Ueberſetzung und deren Vorlegung an die Partei iſt nicht erforderlich, wenn letztere ausdrücklich erklärt, daß ſie auf das Recht, die Ueberſetzung zu verlangen, Verzicht leiſte. Iſt der Richter der fremden Sprache nicht mächtig, und alſo ein Dolmetſcher zuzuziehen; ſo kann ſich die Partei des von demſelben zu führenden Nebenprotokolls begeben.

Erſter Abſchnitt.

Von der nähern Vernehmung der Parteien, und Regulirung des Status causae et controversiae.

§. 20.

I. Vernehmung der Parteien.

Wenn auf die Klage ſogleich ein Termin zur Inſtruktion der Hauptſache beſtimmt worden, ſo wird in dieſem mit der Vernehmung des Beklagten nach Anleitung des vorigen Titels der Anfang gemacht.

§. 21.

Nähere Vernehmung des Klägers;

Wenn dieſe geſchehen iſt, ſo wie auch in dem Falle, wenn die Beantwortung der Klage in einem beſondern Termine aufgenommen, und ſodann erſt der Inſtruktionstermin anberaumt worden, wird der Kläger vorgefordert, und ihm zuvörderſt ſeine Klage vorgehalten; damit er ſich erkläre, was er etwa dabei noch zu erinnern oder zu ergänzen habe. Daß und wie dieſes geſchehen ſey, wird im Inſtruktionsprotokolle bemerkt.

Hiernächſt wird der Kläger über die Beantwortung der Klage, und dasjenige, was der Beklagte gegen die in der Klage enthaltene Species facti, oder gegen die angegebenen Beweismittel erinnert, oder was derſelbe ſonſt der Klage für Einwendungen entgegen geſetzt hat, umſtändlich vernommen. Was der Kläger hierauf erwiedert, oder zur Ablehnung und Widerlegung der Einwendungen des Beklagten anführt, wird vollſtändig niedergeſchrieben, und wenn dabei Thatſachen vorkommen, wird der Kläger zur Angabe der Beweismittel darüber aufgefordert.

§. 22.

Bei der Vernehmung des Beklagten über die Klage darf weder der Kläger, noch deſſen Aſſiſtent oder Bevollmächtigter gegenwärtig ſeyn. Bei der Vernehmung des Klägers über die Beantwortung, und bei der Aufnahme ſeiner Erwiederungen darauf

wird der Beklagte nicht zugelaſſen; wohl aber müſſen bei dieſen und allen folgenden Verhandlungen die Aſſiſtenten oder rechtskundige Bevollmächtigte beider Theile zugegen ſeyn.

§. 23.

Nach geſchloßner Vernehmung des Klägers über die Antwort nimmt derſelbe ſeinen Abtritt, und der Beklagte wird wiederum vorgefordert; er wird vernommen: ob er ſeiner vor dem Inſtruktionstermine etwa beſonders aufgenommenen Antwort noch etwas hinzu zu fügen habe; die Erwiederungen des Klägers werden ihm bekannt gemacht; es wird ihm darüber ſeine Erklärung und Antwort abgefordert; die wegen der Beweismittel etwa noch nöthige Erkundigung wird eingezogen; und wie dieſes Alles geſchehen, wird kurz, doch vollſtändig, im Inſtruktionsprotokolle bemerkt. ingleichen des Beklagten.

§. 24.

Wenn ſich alsdann noch Zweifel oder Dunkelheiten über Thatſachen finden, welche durch die abgeſonderte Vernehmung der Parteien nicht gehoben werden können; ſo muß der Inſtruent die Punkte, worüber die Parteien noch nicht einig ſind, ausziehen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder beide Parteien zugleich vorlaſſen, um durch ihre Gegeneinanderſtellung einen Verſuch zur Aufklärung der Sache, und Hebung der obwaltenden Widerſprüche zu machen; oder, wenn dieſes wegen der unter ihnen herrſchenden Animoſität nicht rathſam iſt, mit der abgeſonderten Vernehmung derſelben ſo lange, bis nach Vorſchrift §. 2. dieſes Mittel zur Erforſchung der Wahrheit völlig erſchöpft iſt, fortfahren. Zuſammenſtellung der Parteien.

§. 25.

Obige Vorſchriften §. 21. 23. 24. enthalten jedoch eine bloße Anweiſung für den Inſtruenten, nach welcher die Sache in den meiſten Fällen, wenn die Parteien in Perſon erſcheinen, am kürzeſten und Allgemeine Bemerkung.

zweckmäßigſten zuſammen gefaßt werden kann. Der Inſtruent iſt aber daran keinesweges gebunden, ſondern es ſteht ihm frei, nach Beſchaffenheit der Umſtände und des vorliegenden Falles, ſo bald die Antwort auf die Klage aufgenommen iſt, ſogleich beide Theile in Perſon, oder auch beide Bevollmächtigte der abweſenden Parteien zugleich vorzulaſſen; die etwa noch abgängigen Erklärungen derſelben über die in der Klage oder Antwort vorgekommenen Thatſachen und angegebenen Beweismittel abzufordern; und alsdann unmittelbar zur Regulirung des Status causae et controversiae überzugehen. Jeder Inſtruent muß daher reiflich erwägen: welcher Weg, nach der eigenthümlichen Beſchaffenheit des vorliegenden Falles, am kürzeſten und ſicherſten zum Zwecke führen könne; und er muß die Inſtruktion nicht eher anfangen, als bis er ſich zu deren Einleitung einen ordentlichen und wohl überlegten Plan gemacht hat.

§. 26.

Vorſichtsregeln.

Die Vernehmung der Parteien und ihrer Bevollmächtigten muß, wie ſchon oben gedacht worden, ſo lange fortgeſetzt werden, bis bei jeder vorgekommenen Thatſache vollkommen deutlich und beſtimmt ausgemittelt iſt, was die Parteien einander davon zugeſtehen oder abläugnen. Dabei müſſen jedoch die Parteien nicht übereilt, noch zu Geſtändniſſen verleitet, beſonders aber muß bei gemeinen und in Geſchäften unerfahrenen Perſonen mit pflichtmäßiger Sorgfalt darauf geſehen werden: daß ſie nicht etwa aus Einfalt, Mißverſtand, oder Unbekanntſchaft mit den rechtlichen Folgen eines gerichtlichen Zugeſtändniſſes Thatſachen einräumen, von deren Richtigkeit ſie nicht überzeugt ſind; oder daß nicht in ihren Erklärungen aus Mangel an der Gabe, ſich deutlich und beſtimmt auszudrücken, Irrthümer und Zweideutigkeiten unterlaufen, die in der Folge, gegen ihre eigentliche

Meinung, als gerichtliche Geſtändniſſe wider ſie geltend gemacht werden könnten.

§. 27 a.

Wenn bei der Vernehmung der Parteien eine derſelben ein in den bisherigen Protokollen enthaltenes Geſtändniß widerruft, oder ſonſt einen zur Sache gehörigen Umſtand anders, als er dort vorgetragen iſt, angiebt; ſo muß der Inſtruent ſich dabei nicht ſchlechterdings beruhigen, ſondern die Partei anhalten, wahrſcheinliche Gründe, wodurch ſie zu dem jetzt zurückgenommenen Geſtändniſſe, oder zu der für irrig ausgegebenen Erklärung bewogen worden, anzuführen, auch nöthigen Falls zu beſcheinigen; ingleichen Mittel an die Hand zu geben, wodurch die wahre Bewandtniß einer ſolchen Thatſache ins Licht geſetzt werden könne. Sodann muß mit der weitern Inſtruktion verfahren werden; und es bleibt der künftigen Beſtimmung des Haupterkenntniſſes überlaſſen: in wie fern der Widerruf Statt habe, oder die Partei an ihr voriges Geſtändniß dennoch gebunden bleibe, und wegen des ungegründeten, oder gar aus Chikane verſuchten Widerrufs zu beſtrafen ſey. Vom Widerruf geſchehener Angaben und Geſtändniſſe.

Ein Widerruf, der erſt nach erfolgter Regulirung des Status causae et controverſiae geſchieht, verdient in der Regel für dieſe Inſtanz keine Rückſicht mehr; ſondern der Widerrufende muß, wenn das Erkenntniß zu ſeinem Nachtheil ausfällt, den begangenen Irrthum und die wahre Bewandtniß der Sache in der folgenden Inſtanz weiter ausführen. Wenn jedoch eine Partei, bei Anbringung des Widerrufs, die wahre Bewandtniß der Sache deutlich und vollſtändig anzeigt, und ſowohl dieſe Anzeige, als den Umſtand, wodurch ſie zu dem vorgefallenen Irrthume verleitet worden, ſogleich beſcheinigt; ſo ſoll ein ſo beſchaffener Widerruf, wenn er auch erſt im Termine zum Schluſſe der Sache angebracht würde, noch aufgenommen, der Gegentheil zur Erklärung und Ein-

laſſung darüber angehalten, und es der Beurtheilung des erkennenden Richters überlaſſen werden: in wie fern der Widerruf für hinlänglich begründet zu achten ſey, und was daraus in Anſehung der Hauptſache folge.

§. 27 b.

Doch muß in allen Fällen derjenige, welcher durch den Widerruf eines Geſtändniſſes einen Aufenthalt in der Inſtruktion verurſacht, nicht allein die daraus dem Gegentheil erwachſenen Schäden und entſtandenen mehreren Koſten allein tragen: ſondern er hat auch, wenn ſich findet, daß die Thatſache ſich dennoch ſo verhalte, wie er ſie eingeſtanden hatte, und wenn er keinen vernünftigen Grund, wodurch er zu dem Widerrufe bewogen worden, nachzuweiſen vermag, die Tit. XXIII. §. 52. geordneten Strafen zu gewärtigen.

§. 27 c.

Wenn eine Thatſache nicht in ihrem ganzen Zuſammenhange vollſtändig eingeſtanden worden, ſo müſſen die ſtreitig bleibenden Umſtände, ſie beſtehen in Zuſätzen oder Einſchränkungen, bei der Regulirung des Status controversiae ſorgfältig ausgezeichnet werden, damit die Aufnehmung des Beweiſes über eine ſolche Thatſache zweckmäßig und beſtimmt erfolgen könne.

Anh. §. 76. In bloßen Bagatell- und den damit auf gleiche Art zu inſtruirenden Injurien-Sachen, in Wechſel- und Exekutiv-Prozeſſen, in Prozeſſen über Störungen im Beſitzſtande und bei anderen bloß ſummariſchen Prozeßarten iſt die Niederſchreibung eines förmlichen Status causae et controversiae nur dann erforderlich, wenn ungewöhnlich weitläufige oder verwickelte Thatſachen dabei zum Grunde liegen.

Auch bei anderen an ſich im gewöhnlichen Prozeß zu inſtruirenden Rechtsangelegenheiten bedarf es, in ſo fern es nur auf eine einfache Thatſache ankommt, der Abfaſſung einer Species facti nicht. Es iſt vielmehr hinreichend, wenn der Inſtruent bloß die faktiſchen und rechtlichen Streitpunkte aufnimmt und niederſchreibt.

§. 28.

Zu einer zweckmäßigen Regulirung des Status causae et controverſiae, als dem zweiten Hauptgegenſtande des Inſtruktionstermins, gehört: II. Regulirung des Status causae et controverſiae.

1) die Aufnehmung einer richtigen und zuſammenhängenden Species facti, ſo weit die Parteien darüber einig ſind;

2) die Feſtſetzung derjenigen auf Thatſachen beruhenden Umſtände, worüber ſie nicht haben vereinigt werden können;

5) die Beſtimmung derjenigen unter dieſen Umſtänden, welche durch Beweis näher ins Licht geſetzt werden ſollen.

§. 29.

Wenn alſo der Inſtruent die Parteien hinlänglich vernommen hat, ſo muß er zuvörderſt aus ihren dabei zum Vorſchein gekommenen gegenſeitigen Angaben und Zugeſtändniſſen, auch beigebrachten und für richtig angenommenen Beweisſtücken, eine vollſtändige und zuſammenhängende Geſchichtserzählung, ſo wie ſie ein verſtändiger und getreuer Referent vortragen würde, heraus ziehen, und dieſe Erzählung vom Anfange des Geſchäfts, bis auf den Zeitpunkt, da der Prozeß entſtanden iſt, fortführen. 1) Aufnehmung der Species facti.

§. 30.

Dieſe Geſchichtserzählung muß kein bloßer Extrakt der bisherigen Verhandlungen ſeyn, ſondern der Inſtruent muß die in dieſen zur Sprache gekommenen Thatſachen, ohne Rückſicht auf die Stelle, wo ihrer zuerſt erwähnt worden, in derjenigen natürlichen Ordnung, wie ſie im Hergange des Geſchäfts ſelbſt wirklich aufeinander gefolgt ſind, vortragen und zuſammen ſtellen. Thatſachen und Umſtände, die unter den Parteien noch ſtreitig ſind, muß er in dieſe Geſchichtserzählung nicht aufnehmen; wenn aber dergleichen Umſtände, des Zuſammenhangs wegen, nicht ganz unberührt bleiben können, ſo müſſen ſie

im Vorbeigehen nur ganz kurz, und als noch ſtreitig, bemerkt werden.

§. 31.

Gelehrte Erörterungen und rechtliche Ausführungen gehören gar nicht in dieſe Species facti.

§. 32.

Bei jedem Prozeſſe liegt allemal ein gewiſſes Hauptfaktum oder Geſchäft zum Grunde, mit deſſen Auseinanderſetzung alſo der Anfang gemacht werden muß. Es können aber, außer demſelben, noch Nebenfakta vorkommen, die mit dem Hauptfakto in keiner nothwendigen Verbindung oder Beziehung ſtehen, ſondern entweder Nebengründe zur Unterſtützung der Klage; oder Einwendungen, die von dem Hauptfakto ganz unabhängig ſind; oder artificielle Beweiſe des Grundes der Klage oder der Einwendung; oder endlich Gründe zur Beurtheilung des Gewichts und der Glaubwürdigkeit dieſes oder jenes Beweismittels enthalten ſollen.

Dergleichen Nebenfakta, die in die Erzählung des Hauptgeſchäftes nicht hinein gezogen werden können, ohne dieſe unzuſammenhängend, dunkel, oder verworren zu machen, muß der Inſtruent beſonders aufnehmen, und bei jedem derſelben das, worüber die Parteien einig ſind, von dem, worüber ſie noch ſtreiten, eben ſo, wie bei dem Hauptfakto geſchehen iſt, abſondern.

§. 33.

Hinter der Species facti bemerkt der Inſtruent die Punkte, über welche die Parteien noch uneins ſind; legt das Ganze den Parteien und deren Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten vor; und vernimmt von ihnen: ob und was ſie dabei noch zu erinnern haben.

§. 34.

Finden ſich dergleichen Erinnerungen, daß z. B. ein Umſtand von dem Inſtruenten überſehen worden, oder daß derſelbe einen Umſtand für ausgemacht und

unſtreitig angenommen habe, den die Partei noch für ſtreitig und zweifelhaft ausgiebt; ſo muß erſtern Falls die Species facti, ſo weit es nöthig iſt, ergänzt; letztern Falls aber ein ſolcher Umſtand weggelaſſen, und von dem Inſtruenten vor der Hand beſonders bemerkt werden.

§. 35.

Hat ſich aber der Inſtruent mit den Parteien, und deren Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten, über die Species facti durchgehends vereinigt, ſo wird ſelbige zum Protokoll niedergeſchrieben.

§. 36.

Hinter der Species facti werden alsdann diejenigen Umſtände, welche der Inſtruent ſchon bei deren Aufnehmung als ſtreitig ausgeworfen hat, oder die bei der Vorlegung von den Parteien als ſtreitig angegeben, und nach Vorſchrift §. 34. vorläufig bemerkt worden ſind, in einer natürlichen Ordnung, nach Nummern, hinter einander verzeichnet. a) Feſtſetzung der Streitpunkte.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn nach Vorſchrift §. 32. über mehrere von einander ganz unabhängige Thatſachen mehrere beſondere Geſchichtserzählungen haben aufgenommen werden müſſen, einer jeden derſelben die ſie beſonders betreffenden Streitpunkte auch beſonders beizufügen ſind, damit aller ſonſt zu beſorgenden Verwirrung der verſchiedenen ſtreitigen Thatſachen möglichſt vorgebeugt werde.

§. 37.

Die ſolchergeſtalt berichtigte Species facti, und das derſelben beigefügte Verzeichniß der ſtreitigen Punkte, muß von den Parteien, und deren Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten, unterſchrieben werden.

§. 38 a.

Dieſe Operation iſt unumgänglich nothwendig, damit der ganze Zuſammenhang der Sache, wie er ſich aus den bisherigen Verhandlungen entwickelt hat, von den Parteien vollſtändig überſehen, und Nothwendigkeit dieſer Operation.

ſie in den Stand geſetzt werden, wenn irgend noch Irrthümer oder Mißverſtändniſſe dabei vorgefallen, oder zur Sache gehörige Umſtände überſehen oder vergeſſen wären, das Nöthige zu berichtigen und zu ergänzen; über die wahre Lage der Sache und den wahrſcheinlichen Ausgang derſelben ein eigenes richtiges Urtheil zu fällen, und über die zu machenden Vergleichsvorſchläge einen angemeſſenen vernünftigen Entſchluß zu faſſen; damit der Inſtruent ſich gleichſam ſelbſt kontrolliren, und, wenn er ſolchergeſtalt das Reſultat aller bisherigen Verhandlungen vor ſich hat, die darin etwa noch vorkommenden Lücken, Mängel im Zuſammenhange, oder ſonſtigen Fehler in Zeiten wahrnehmen und verbeſſern könne; damit er in Stand geſetzt werde, billige und der wahren Lage der Sache angemeſſene Vergleichsvorſchläge zu machen; damit endlich die Fortſetzung der Inſtruktion eine feſte und ſichere Richtung erhalte, und die ſonſt unvermeidlichen Verwirrungen und Abwege in dem Gange derſelben vermieden werden.

Es iſt daher die Aufnehmung einer ſolchen Species facti, ſo wie die Feſtſetzung der Streitpunkte, in einem jeden Prozeſſe ein nothwendiges Erforderniß: alſo, daß der Inſtruent, welcher dieſe Operation verabſäumt, nicht nur für allen Nachtheil, welcher den Parteien durch die aus dieſer Unterlaſſung entſtehenden Verwirrungen, Zögerungen und Koſten erwächſt, verantwortlich wird, ſondern auch dafür nach näherer Beſtimmung des Dritten Theils ernſtlich beſtraft werden ſoll.

§. 38. b.

Außer dieſer in allen Fällen eintretenden Nothwendigkeit eines aufzunehmenden Status causae et controversiae, ſind die im Vorſtehenden ertheilten Vorſchriften, wegen der dabei zu beobachtenden Methode, nur Anweiſungen für den Inſtruenten, an welche derſelbe keinesweges ſchlechterdings gebunden

iſt, ſondern vielmehr mit vernünftiger Beurtheilung und reiflicher Ueberlegung diejenige Methode wählen kann und muß, die, nach der Natur und Beſchaffenheit eines jeden vorliegenden Falles, ihn am kürzeſten und ſicherſten zu den im vorigen Paragraphen angegebenen Zwecken dieſer ganzen Operation führen kann.

§. 39.

Je nachdem bei einem Prozeſſe wenige, einfache und unverwickelte, oder viele, weitläufige und zuſammen geſetzte Thatſachen vorkommen, muß die Aufnehmung der Species facti und Feſtſetzung der Streitpunkte entweder gleich im erſten Termine, unmittelbar nach geſchloſſener Vernehmung der Parteien, mit Zuziehung derſelben erfolgen; oder der Deputirte muß einen neuen Termin zur Regulirung des Status cauſae et controverſiae, der jedoch nicht leicht über Acht Tage hinausgeſetzt werden darf, nach Vorſchrift §. 8. anberaumen, und ſich darauf zu Hauſe vorbereiten. Zu welcher Zeit dieſelbe erfolgen müſſe.

In letzterm Falle wird der neue Termin mit der oben §. 33. bemerkten Vorlegung der entworfenen Species facti eröffnet, ſodann aber nach Vorſchrift §. 34 — 37. weiter verfahren.

Nur in ſehr wichtigen und weitläufigen Sachen iſt dem Inſtruenten erlaubt, die von ihm entworfene Species facti den Parteien oder deren Bevollmächtigten ſchriftlich mitzutheilen, und den Termin zur Erklärung darüber ſo weit hinaus zu ſetzen, als es nöthig iſt, damit dieſelben ſich zu dieſer Erklärung genugſam vorbereiten können.

§. 40.

Wenn aus der von den Parteien genehmigten Species facti ſich ergiebt, daß keine Thatſachen, die einer nähern Aufklärung durch Beweis bedürfen, mehr vorhanden ſind, ſo wird die Sühne nach Vorſchrift des folgenden Titels verſucht, und wenn dieſelbe nicht Statt findet, die Inſtruktion nach Vorſchrift des Zwölften Titels geſchloſſen.

§. 41.

3) Auszeichnung der erheblichen Streitpunkte von den unerheblichen.

Sind aber noch ſtreitige Thatſachen vorhanden, und die alsdann ebenfalls anzuſtellende Sühnshandlung bleibt fruchtlos; ſo wird mit Beſtimmung derjenigen unter den ſtreitigen Umſtänden, welche durch Beweis noch näher ins Licht geſetzt werden ſollen, fortgefahren.

§. 42.

Bei dieſer Operation muß der Inſtruent mit reifer Beurtheilungskraft, gründlicher Aeußerung ſeiner theoretiſchen Rechtskenntniſſe und vernünftiger Anwendung derſelben auf die vorliegenden Thatſachen zu Werke gehen, damit weder Umſtände, die zur vollſtändigen Aufklärung der Sache gehören, übergangen oder unerörtert gelaſſen, noch auch durch Aufnehmung unnützer und unerheblicher Beweiſe Zeit und Koſten verſchwendet werden.

§. 43.

Er muß dabei die Parteien und deren Aſſiſtenten überall zuziehen; denſelben ſeine Meinung und etwanigen Bedenklichkeiten, ob die Thatſache erheblich, und alſo eine Beweiſesaufnahme darüber von Nutzen ſeyn möchte, eröffnen; die ihrigen gleichergeſtalt vernehmen, und ſich mit ihnen über die Umſtände, worüber noch Beweis aufgenommen werden ſoll, zu vereinigen ſuchen.

§. 44.

Findet dergleichen Vereinigung Statt, ſo werden die darnach durch Beweis auszumittelnden Punkte im Protokolle bemerkt, und damit die Regulirung des Status causae et controversiae geſchloſſen; ſodann aber ohne fernern Anſtand mit Aufnehmung der Beweismittel nach Vorſchrift der folgenden Abſchnitte verfahren.

§. 45.

Kann ſich hingegen der Inſtruent mit den Parteien und deren Aſſiſtenten nicht vereinigen; es ſey nun

nun entweder, daß er die Ausmittelung eines Umſtandes für nöthig hält, den ein oder der andere Theil für unnütz oder unerheblich anſieht, oder daß eine Partei auf die Unterſuchung eines Umſtandes, der ihm unnöthig oder nicht zur Sache gehörig ſcheint, beſteht; ſo muß er die Gründe, welche die Partei und deren Rechtsbeiſtand zur Unterſtützung ihrer Meinung anführt, kurz, doch bündig und vollſtändig, zum Protokoll nehmen, und die Akten, mit gleichmäßiger Bemerkung ſeiner Gegengründe, dem Kollegio zur Beurtheilung vorlegen.

§. 46.

Wenn wider Verhoffen ein Inſtruent ſich weigern ſollte, dergleichen ſeiner Meinung widerſprechenden Antrag einer Partei zur Entſcheidung des Kollegii zu befördern, oder die zu deſſen Unterſtützung angeführten Gründe vollſtändig aufzunehmen; ſo ſteht einer ſolchen Partei die unmittelbare ſchriftliche Anzeige an das Kollegium offen, welches darauf von dem Inſtruenten nähere Auskunft einziehen und zugleich die Akten abfordern muß.

§. 47.

In beiden Fällen (§. 45. 46.) muß die Sache von dem ordentlichen Decernenten vorgetragen, und ein Schluß des Kollegii darüber abgefaßt werden.

§. 48.

Der Vortrag ſoll jedoch, beſonders bei großen Kollegiis, wo viele Sachen vorkommen, nicht in der ordinairen Seſſion unter dem gewöhnlichen Memorialienvortrage geſchehen, ſondern er muß in der Regel, ſo bald die Sache nur einigermaaßen wichtig iſt, auf diejenigen Tage oder Stunden, welche zum Ableſen der ſchriftlichen Relationen beſtimmt ſind, verwieſen werden.

§. 49.

Bei Kollegiis, die aus mehr als Einem Senate beſtehen, geſchieht der Vortrag bei demjenigen, wel-

cher künftig in der Sache ſprechen ſoll. Beſteht aber das Kollegium nur aus Einem Senate, oder ſoll das künftige Erkenntniß bei einem andern Kollegio abgefaßt werden, ſo muß der Vortrag in der Verſammlung des ganzen Kollegii erfolgen. Der Vortrag ſelbſt wird von dem ordentlichen Decernenten, und zwar nur mündlich, gethan. Bloß in ſehr wichtigen und bedenklichen Fällen kann ein ſchriftlicher, jedoch niemals über vierzehn Tage hinaus zu ſetzender Vortrag zugelaſſen werden.

§. 50.

Bei Abfaſſung des Schluſſes kommt es nicht auf ängſtliche Beſtimmung eines genau und künſtlich abgemeſſenen Beweiſes, viel weniger auf entſcheidende Feſtſetzung des eigentlichen Effekts, den die ſtreitige Thatſache, je nachdem ſie wahr oder falſch iſt, auf die künftige Entſcheidung des Prozeſſes haben wird, ſondern überhaupt nur darauf an: ob das vorliegende Faktum zur Aufklärung der Hauptſache wahrſcheinlicher Weiſe etwas beitragen könne; und ob aus demſelben irgend etwas, das auf den Grund der Klage, oder der Einwendung rechtlichen Bezug hat, hergeleitet werden könne.

§. 51.

Gründliche Rechtstheorie und reife Beurtheilungskraft müſſen alſo dabei vorzüglich angewendet, zugleich aber auf alle Umſtände des vorliegenden Falles und die Beſchaffenheit der über eine ſolche ſtreitige Thatſache vorhandenen Beweismittel vernünftige Rückſicht genommen werden; da z. B. die weitere Unterſuchung eines Umſtandes, deſſen Erheblichkeit an ſich noch zweifelhaft ſeyn könnte, auf das Andringen einer Partei eher nachgegeben werden kann, wenn die Mittel zu deſſen Aufklärung bei der Hand, und ohne ſonderlichen Zeit- und Koſtenverluſt aufzunehmen ſind, als wenn dergleichen Beweiſesaufnahme mit großen Weitläufigkeiten, langwierigem

Aufenthalte und beträchtlichen Koſten verbunden wäre.

§. 52.

Hängt die Entſcheidung der Frage: ob eine Thatſache erheblich, und alſo Beweis darüber aufzunehmen ſey, von dem Verſtande und der Auslegung eines nicht deutlichen Geſetzes, und alſo von einer zweifelhaften Rechtsfrage ab; und kann auf den Fall, wenn dieſe Rechtsfrage auf eine gewiſſe Art entſchieden würde, eine weitläufige und koſtbare Beweiſesaufnahme vermieden werden: ſo ſteht dem Richter frei, ſchon bei der Regulirung des Status causae et controverſiae, ein Konkluſum darüber auf eben die Art, wie im Dreizehnten Titel bei Abfaſſung des Erkenntniſſes vorgeſchrieben wird, bei der Geſetzkommiſſion einzuholen.

Anh. §. 77. Die Anfragen bei der Geſetzkommiſſion fallen im Laufe des Prozeſſes weg. (Erſter Anhang zum Allgemeinen Landrecht §. 2.)

§. 53.

Wenn hingegen über ein Geſchäft geſtritten wird, welches nach fremden Landesgeſetzen, die der Richter zu kennen nicht ſchuldig iſt, beurtheilt werden muß; und es darauf ankommt, was dieſe Geſetze für den vorliegenden Fall eigentlich verordnen: ſo muß darüber, ſo wie über eine andere Thatſache, Beweis aufgenommen werden.

§. 54.

Gleiche Bewandtniß hat es, wenn eine Partei ſich auf ein Statut gründet, deſſen Daſeyn dem Gerichte nicht bekannt iſt. Doch findet dieſe Vorſchrift nur ſo lange Statt, bis die Provinzial-Geſetzbücher geſammelt und publicirt ſeyn werden; da in Anſehung der nachher ſich ereignenden Fälle auf die in dieſe Geſetzbücher nicht eingerückten Statuten keine fernere Rückſicht genommen werden kann.

§. 55.

In Fällen, da es nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts auf Obſervanzen und Gewohnheiten wirklich ankommt, müſſen dieſelben, wenn die Parteien darüber nicht einig ſind, gleich andern beſtrittenen Thatſachen, durch Beweiſesaufnehmung ins Licht geſetzt werden.

§. 56.

Notoriſche, oder ſolche Thatſachen, welche dergeſtalt allgemein bekannt ſind, daß kein vernünftiger Grund, dieſelben in Zweifel zu ziehen, vorhanden iſt, bedürfen keines Beweiſes. Iſt die Sache nur in dem Diſtrikte, oder an dem Orte, wo die Inſtruktion geſchieht, notoriſch; ſo muß der Inſtruent dieſe Notorietät umſtändlich in den Akten verzeichnen und atteſtiren.

§. 57.

Bei dem Schluſſe des Kollegii über das, was durch Beweis auszumitteln ſey, muß es für dieſe Inſtanz lediglich ſein Bewenden haben, und es findet dagegen keine Appellation Statt. Inzwiſchen iſt der Richter daran, bei Abfaſſung des Erkenntniſſes, nicht ſchlechterdings gebunden; ſondern es ſteht demſelben auch dann noch frei, wenn bei der erfolgten nähern Entwickelung der Sache ſich findet, daß ein bisher als unerheblich angeſehener, und daher unerörtert gelaſſener Umſtand gleichwohl in die richtige Entſcheidung des Prozeſſes wirklichen Einfluß habe, die nähere Ausmittelung deſſelben zu verfügen. Auch bleibt in den ferneren Inſtanzen den Parteien, wegen der in dem vorigen Erkenntniſſe als unerheblich verworfenen und übergangenen Umſtände, die Beobachtung ihrer Nothdurft, nach den im Vierzehnten Titel erfolgenden näheren Verordnungen, vorbehalten.

§. 58.

Wenn auch noch bei Regulirung des Status cauſae et controverſiae ſich findet, daß irgendwo ein

Dokument vorhanden ſey, ohne deſſen Herbeiſchaffung die Sache nicht vollſtändig aufgeklärt werden kann; ſo muß der Inſtruent, wenn dergleichen Urkunde bei einer der ſtreitenden Parteien ſich befindet, dieſelbe zu deſſen Vorlegung anhalten; wenn es aber in den Händen eines Dritten wäre, die nöthige Verfügung deshalb bei dem Kollegio nachſuchen. Doch muß durch ſolche nach einmal angefangener Inſtruktion erſt zum Vorſchein kommende Beziehungen auf Dokumente, die noch erſt herbei geſchafft werden ſollen, der Lauf der Inſtruktion nicht gehemmt, ſondern damit ununterbrochen fortgefahren werden; und iſt es die Sache desjenigen, der auf eine ſolche Urkunde ſich bezieht, die Herbeiſchaffung derſelben noch vor dem völligen Abſchluſſe der Inſtruktion zu bewirken.

§. 59.

Zuziehung der Sachverſtändigen bei der Inſtruktion.

Bei denjenigen Punkten, wo es auf das Gutachten und den Befund eines zu dem Ende bei der Inſtruktion mit zugezogenen Sachverſtändigen ankommt, muß derſelbe von dem Inſtruenten genau und umſtändlich darüber vernommen; ſein Gutachten einem darüber beſonders abzuhaltenden Protokolle deutlich und beſtimmt einverleibt; auch die Bemerkung der Gründe, womit er ſelbiges unterſtützt, jedesmal beigefügt werden.

Wenn aber der Sachverſtändige verlangt, daß ihm wegen Weitläufigkeit und Wichtigkeit der Sache, und wegen der dabei nöthigen genauen Ueberlegung die Abgebung eines ſchriftlichen Gutachtens geſtattet werden möchte; ſo muß der Inſtruent ihn dazu mit einer ſo viel als möglich beſtimmten Inſtruktion: worauf es bei der Sache eigentlich ankomme, und auf was für Umſtände und Punkte das Gutachten zu richten ſey, verſehen, und ihm eine Friſt beſtimmen, binnen welcher er daſſelbe einzureichen habe. Dieſes Gutachten muß alsdann in einem anzuberau-

menden neuen Termine den Parteien vorgelegt, ihre Erklärung darüber eingefordert, und nach Anleitung deſſelben mit Fortſetzung der Inſtruktion, ſo weit es nöthig, verfahren werden.

§. 60.

Von Exceptionibus litis finitae, und wie dabei zu verfahren.

Wenn der Beklagte in ſeiner Antwort der Hauptforderung des Klägers einen ſolchen Einwand entgegen ſetzt, durch welchen dieſe Forderung, wenn ſie auch jemals gegründet geweſen wäre, wieder aufgehoben würde: nämlich der Einwand der Zahlung oder Remiſſion, der Verjährung, eines darüber geſchloſſenen Vergleichs, oder eines in der Sache bereits ergangenen rechtskräftigen Urtels; ſo kommt es darauf an: ob der Beklagte den Grund der Klage völlig einräume, und nur den Antrag des Klägers durch die Exceptionem litis finitae von ſich ablehnen wolle; oder ob er den Grund der Klage läugne, und den Einwand bloß auf den Fall, wenn der Klagegrund richtig und erheblich ſeyn ſollte, entgegen ſetze.

§. 61.

Wird der Grund der Klage eingeräumt, ſo macht allein der Einwand den Gegenſtand der Inſtruktion aus, welche ſolchenfalls gewöhnlichermaaßen fortgeſetzt wird.

§. 62.

Wird aber der Klagegrund in Abrede geſtellt, und zugleich eventualiter eine Exceptio litis finitae entgegen geſetzt; ſo muß mit genauer und ſorgfältiger Erwägung der Natur und Beſchaffenheit der Thatſachen, worauf Klage und Einwand ſich gründen, und der Qualität der darüber angegebenen Beweismittel, beurtheilt werden:

a) ob die Hauptſache eine weitläufige, mit vielem Aufenthalte und Koſten verbundene Inſtruktion erfordern würde; die Exceptio litis finitae aber kürzer, und ohne ſonderliche Weitläufigkeiten und Koſten erörtert werden könne; oder ob

b) die Inſtruktion der Hauptſache leicht und ohne großen Zeit- und Koſtenaufwand zu bewerkſtelligen ſey; die Exceptio litis finitae aber eine weitläufige und koſtbare Unterſuchung erfordere, oder endlich

c) ob die Hauptſache und Exception, in Rückſicht der Zeit und Koſten der bei beiden erforderlichen Inſtruktion, ungefähr in gleichem Verhältniſſe ſtehen.

§. 63.

Iſt Letzteres der Fall, ſo bleibt es bei der Regel: Hauptſache und Exception werden zu gleicher Zeit inſtruirt und abgeurtelt. a. wenn Klagegrund und Einwand zugleich,

§. 64.

Iſt die Hauptſache leicht auszumitteln, die Inſtruktion des Einwandes aber weit ausſehend, z. B. wenn die Klage auf Urkunden beruhet, und bloß über deren Verſtand und Beweiskraft unter den Parteien geſtritten wird; der entgegen geſetzte Einwand der Verjährung hingegen durch weitläufige, aus entfernten Gegenden herbei zu ſchaffende Zeugenverhöre ausgemittelt werden ſoll: ſo wird, mit Beiſeitſetzung der Exception, die Hauptſache geſchloſſen und zum Spruche vorgelegt. b. wenn nur der Klagegrund mit Beiſeitſetzung des Einwands,

§. 65.

Findet der Richter, daß die Klage offenbar nicht begründet ſey, ſo weiſet er den Kläger ab, und erkennt, daß es ſolchergeſtalt der weitern Unterſuchung der Exception nicht bedürfe.

§. 66.

Appellirt der Kläger von dieſem Erkenntniſſe, ſo bleibt dennoch die Unterſuchung des Einwandes ausgeſetzt, ſo lange, bis etwa rechtskräftig feſtſteht, daß die Klage gegründet, und alſo nunmehr mit der Unterſuchung der Exception zu verfahren ſey.

§. 67.

Findet hingegen der erſte Richter die Klage nicht offenbar ungegründet, ſo erkennt er in der Hauptſache nicht, ſondern verordnet bloß durch eine Reſolution die Fortſetzung der Inſtruktion über den Einwand.

§. 68.

c. wenn der Einwand mit Beiſeiteſetzung des Klagegrundes inſtruirt wird.

Waltet endlich der erſte Fall des §. 62. vor: daß nämlich die Inſtruktion der Hauptſache weitläufig, verwickelt und koſtbar, die Erörterung der Exception hingegen kurz und ohne ſonderlichen Aufenthalt und Koſten zu bewirken iſt; ſo wird, mit Beiſeiteſetzung der Hauptſache, die Exception völlig inſtruirt, und die Akten werden zum Spruche darüber vorgelegt.

§. 69.

Findet alsdann der Richter den Einwand erheblich und hinlänglich ausgemittelt, ſo wird der Kläger abgewieſen; und die Inſtruktion der Hauptſache unterbleibt, wenn er auch von dieſem Urtel appellirt hätte.

§. 70.

Verwirft der Appellationsrichter die Exception, der Beklagte aber revidirt dagegen; ſo bleibt dennoch die Hauptſache noch immer ausgeſetzt, ſo lange, bis in der dritten Inſtanz erkannt iſt.

§. 71.

Wenn alſo eine ſolche Exception einmal durch das erſte Urtel für erheblich angenommen worden; ſo wird mit Inſtruktion der Hauptſache eher nicht verfahren, als bis die Verwerfung der Exception rechtskräftig feſtſteht.

§. 72.

Wird hingegen die vorab inſtruirte Exceptio litis finitae in dem erſten Urtel verworfen, ſo muß die Inſtruktion der Hauptſache ſofort vorgenommen werden, wenn auch der Beklagte gegen dieß erſte Urtel appellirt hätte.

§. 73.

Wird in der zweiten Inſtanz die Exception für erheblich geachtet, ſo hindert ſolches gleichwohl noch nicht die ununterbrochene Fortſetzung der Hauptinſtruktion; ſondern dieſe fällt erſt alsdann weg, wenn die Erheblichkeit der Exception, und die daraus folgende Abweiſung des Klägers, rechtskräftig feſtſtehen.

§. 74.

Doch kann in einem ſolchen Falle über die Hauptſache niemals eher erkannt werden, als bis der Streit über die Exception rechtskräftig entſchieden iſt.

§. 75.

In allen Fällen, da vorſtehend die Ausſetzung der Hauptſache verordnet iſt, findet eine Ausnahme Statt; und es muß mit der Inſtruktion derſelben während der Zeit, daß über die Exception in der erſten und den folgenden Inſtanzen verfahren wird, vorgegangen werden:

a) wenn beide Theile darüber einig ſind;

b) wenn der Kläger ſolche Umſtände anführen und beſcheinigen kann, welche die Aufnehmung eines Beweiſes zum ewigen Gedächtniſſe begründen würden.

§. 76.

In dem Falle, wenn wegen des in erſter Inſtanz unerheblich befundenen Klagegrundes mit der Inſtruktion des Einwandes nach der Regel nicht verfahren werden darf, muß es geſchehen, wenn der Beklagte ſelbſt darauf anträgt.

§. 77.

Da übrigens nach obſtehenden Beſtimmungen der Fall leicht vorkommen kann, daß die Hauptinſtruktion fortgeſetzt werden muß, während der Zeit, daß die Akten über die Exception vorliegen, oder auswärts verſchickt ſind; ſo muß von der Inſtruktion des Einwandes ein beſonderes Aktenſtück angelegt

werden, welches erforderlichen Falls, vor erfolgender Vorlegung oder Verſchickung an den Appellationsrichter, durch die nöthigen, aus den Hauptakten, unter Direktion des Inſtruenten, zu nehmenden Extrakte kompletirt werden muß.

§. 78 a.

Wenn dergleichen Separathandlung über eine Exceptionem litis finitae hat Statt finden müſſen, ſo muß ſowohl die Inſtruktion, als das Erkenntniß darüber, durch alle Inſtanzen ganz vorzüglich beſchleunigt werden. Die Präſidenten und Vorgeſetzte der Kollegien müſſen darauf ein beſonderes Augenmerk richten; wenn Akta vorgelegt werden, muß der Regiſtrator auf den Diſtributionszettel vermerken, daß über eine Exceptionem litis finitae zu erkennen ſey; und wenn ſie an ein auswärtiges Kollegium zum Spruche verſchickt werden, muß eben dieſes Umſtandes in dem Transmiſſionsſchreiben, oder Berichte, ausdrücklich Erwähnung geſchehen.

§. 78 b.

In wie fern auf eine in dem vorläufigen Verfahren verworfene Exception in der Folge noch Rückſicht genommen werden könne.

Uebrigens kann zwar auf eine ſolche Exceptionem litis finitae, wenn dieſelbe in dem darüber veranlaßten beſondern Verfahren rechtskräftig verworfen worden, bei der demnächſt erfolgenden Inſtruktion und Entſcheidung der Hauptſache keine Rückſicht mehr genommen werden. Dem Richter aber, welcher über die Exception zu erkennen hat, ſteht frei, wenn er findet, daß die Thatſachen, auf welchen der Einwand beruhet, zwar noch nicht völlig ins Licht geſetzt ſind, daß aber eine nähere Entwickelung derſelben bei Gelegenheit der Erörterung des Hauptfakti vielleicht noch Statt finden könnte, einen ſolchen Einwand nur in ſo weit, als dadurch die Einlaſſung auf die Klage ganz abgelehnt werden ſoll, zu verwerfen, und dem Beklagten deſſen fernern Gebrauch bei der Inſtruktion der Hauptſache vorzubehalten.

§. 79.

Eben das vorſtehend §. 60—78. für den Fall, wenn Exceptiones litis finitae entgegen geſetzt ſind, vorgeſchriebene Verfahren kann auch Statt finden, wenn der Beklagte Einwendungen macht, welche dahin abzielen, daß er nicht ſchuldig ſey, ſich mit dem Kläger einzulaſſen (Exceptiones litis ingreſſum impedientes); und dieſe Einwendungen ſo beſchaffen ſind, daß der Richter ſie nicht durch vorläufige Verfügungen ins Licht ſetzen können, ſondern die nähere Erörterung darüber zum Inſtruktionstermine hat verwieſen werden müſſen. (Tit. IX. §. 21.)

Exceptiones litis ingreſſum impedientes.

§. 80.

Es muß alſo in Fällen dieſer Art eben ſo, wie bei den Exceptionibus litis finitae, reiflich erwogen werden, ob die Hauptſache eine weitläufige und koſtbare Inſtruktion erfordere, der Einwand aber kürzer und ohne ſonderliche Weitläufigkeiten und Koſten ins Licht geſetzt werden könne; oder ob die Sache ſich umgekehrt verhalte; oder ob Klage und Einwand in Anſehung der zu ihrer Inſtruktion erforderlichen Weitläufigkeiten und Koſten ungefähr in gleichem Verhältniſſe ſtehen. Je nachdem einer oder der andere dieſer Fälle vorwaltet, muß nach der Vorſchrift §. 63. 64. und 68. verfahren werden.

§. 81 a.

Was inſonderheit den Einwand der dem Kläger ermangelnden Legitimation betrifft, ſo iſt bereits im Fünften Titel §. 4. n. 6. vorgeſchrieben, daß und wie weit der Richter, ſogleich bei Aufnehmung der Information über die Klage, auf die Berichtigung derſelben von Amts wegen Rückſicht nehmen müſſe; und eben daſelbſt §. 11., ſo wie Tit. IX. §. 20. 21. iſt verordnet, daß der Richter die dabei ſich findenden Anſtände durch vorläufige Verfügung ſo viel als möglich zu heben bedacht ſeyn ſolle. Wenn aber der Legitimationspunkt einer förmlichen Unterſuchung

Exceptio deficientis legitimationis ad cauſam.

und Erörterung bedarf, und zu dem Ende der zuletzt allegirten Vorſchrift gemäß, zum Inſtruktionstermine verwieſen werden muß; ſo iſt in dieſem Termine der Regel nach mit einem ſolchen Präjudicialpunkte der Anfang zu machen, und derſelbe entweder nach Maaßgabe §. 80. vorab zu erörtern, oder, wenn auch die Inſtruktion deſſelben mit der Hauptſache zugleich erfolgt, dennoch der Erörterung des Legitimationspunktes allemal ein beſonderes Protokoll zu widmen.

§. 81 b.

Andere Präjudicialpunkte.

Auch in andern hier nicht ausdrücklich angeführten Fällen bleibt es dem vernünftigen Ermeſſen des Richters anheim geſtellt, wenn bei einem aus mehreren Punkten oder Forderungen beſtehenden Prozeſſe ein Präjudicialpunkt vorkommt, von deſſen Entſcheidung das Stehen oder Fallen der einzelnen Punkte, oder doch eine weſentliche Verſchiedenheit in der ihrer Inſtruktion zu gebenden Richtung abhängt, eine ſolche Präjudicialfrage auf eben die Art, wie vorſtehend §. 60 u. f. verordnet iſt, vorweg inſtruiren zu laſſen, und bis zu deren Entſcheidung die fernere Einleitung der ſpeciellen Punkte auszuſetzen. (Tit. XIII. §. 43.)

Zweiter Abſchnitt.

Vom Beweiſe durch Zugeſtändniß.

§. 82.

Wenn eine Thatſache in der Klage, oder deren Beantwortung, zugeſtanden worden, ſo bedarf es darüber keiner Beweiſesaufnahme; wenn aber die Partei ein ſolches Zugeſtändniß während des Laufes der Inſtruktion zurück nimmt, ſo hat es bei der Vorſchrift des §. 27. ſein Bewenden.

§. 83.

Wenn hingegen eine Partei behauptet, daß ihr Gegner einen im Prozeſſe abgeläugneten Umſtand entweder in einer andern Sache vor Gericht, oder außergerichtlich eingeſtanden habe, und der Gegentheil dieſer Behauptung widerſpricht, ſo iſt dieſelbe eine Thatſache, die, gleich allen übrigen, durch Beweis ins Licht geſetzt werden muß.

§. 84.

Der Juſtruent und das Gericht müſſen alsdann vernünftig beurtheilen: ob es nach dem Zwecke der Abkürzung der Prozeſſe, und der möglichſten Koſtenſparung, rathſamer ſey, die Aufnehmung des Beweiſes zuvörderſt auf das ſtreitige Hauptfaktum, oder auf die Thatſache des erfolgten Geſtändniſſes, oder auf Beides zugleich zu richten.

§. 85.

Wenn ein Geſtändniß, es ſey in dem Prozeſſe, oder vorher erfolgt, auf die Entſcheidung des vorliegenden Prozeſſes rechtlichen Einfluß haben ſoll, ſo muß der Geſtehende zur Verhandlung der Sache nach ſeinem alleinigen Ermeſſen befugt ſeyn. Ermangelt es hieran, ſo müſſen diejenigen zugezogen ſeyn, ohne deren Genehmigung oder Einwilligung die Partei ſich auf rechtsbeſtändige Art nicht verpflichten, noch über die ſtreitige Sache gültig verfügen kann.

§. 86.

Wenn von mehreren Mitberechtigten oder Verpflichteten bei einer untheilbaren Sache (Cauſa individua) einige eine gegenſeitig behauptete Thatſache zugeſtehen, andere hingegen ſie beſtreiten, ſo muß mit Aufnehmung des Beweiſes darüber verfahren werden; wobei jedoch von dem Geſtändniſſe einiger Konſorten zur Ausforſchung der Wahrheit Gebrauch zu machen iſt. Es kann daher, nach Beſchaffenheit der Umſtände und Unterſchied der Fälle, ein ſolcher

Litiskonſorte als Zeuge abgehört, oder auch, wenn es am Ende auf einen nothwendigen Eid ankommt, und beſtimmt werden ſoll, welcher von beiden Theilen dazu zu laſſen ſey? darauf, daß die ſtreitige Thatſache von einem der Litiskonſorten eingeſtanden worden, Rückſicht genommen werden.

Bei theilbaren Sachen und Rechten ſteht jedem Mitgenoſſen ſein Geſtändniß in Anſehung ſeines bei der Sache habenden eigenen Intereſſe allemal entgegen.

§. 87.

Das Geſtändniß eines Bevollmächtigten oder Stellvertreters iſt eben ſo verbindlich, als wenn es von Seiten einer in Perſon erſchienenen Partei erfolgt wäre. Sollte ein Bevollmächtigter der erhaltenen Inſtruktion zuwider gehandelt haben, ſo begründet dieſes nur eine Regreßklage wider ihn, und die auf den Grund des Geſtändniſſes erfolgte Verhandlung kann um deswillen nicht angefochten werden. Doch findet auch hier, wegen des Widerrufs eines ſolchen Geſtändniſſes, die Vorſchrift §. 27. Anwendung.

§. 88 a.

Zur rechtlichen Wirkſamkeit eines Geſtändniſſes iſt die Annahme des Gegentheils in keinem Falle nothwendig.

§. 88 b.

Außergerichtliche Geſtändniſſe, wenn ſie nach obigen Vorſchriften an ſich verbindlich, und hinlänglich ausgemittelt ſind, machen allemal einen Beweis wider den Geſtehenden aus. Behauptet er, daß das Geſtändniß nur aus Irrthum geſchehen ſey, ſo muß er auf eben die Art, wie in dem §. 27. vorgeſchrieben iſt, die Veranlaſſung des Irrthums und die wahre Bewandtniß der Sache nachweiſen. Findet ſich zwiſchen dem Geſtändniſſe und den übrigen von der Bewandtniß der Sache nachweiſen. Findet ſich zwi-

Widerſpruch, ſo muß es der Beurtheilung des Richters nach Bewandtniß der Umſtände überlaſſen werden: welcher Grad von Beweiskraft dem Geſtändniſſe beizulegen ſey; und in wie fern der Geſtehende den Umſtand, daß das Geſtändniß bloß aus Irrthum geſchehen, mehr oder weniger überzeugend nachgewieſen habe.

Geſtändniſſe, die vor Gerichten, aber in einem andern, als dem gegenwärtigen Prozeſſe, abgegeben werden, haben zwar nur gleiche Wirkung mit außergerichtlichen; doch ſteht ihnen die Vermuthung, wodurch der Irrthum ausgeſchloſſen wird, in einem höhern Grade, als dem bloßen außergerichtlichen Geſtändniſſe, entgegen.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Beweiſe durch Urkunden.

§. 89.

Vom Beweiſe durch Urkunden überhaupt.

Die Prozeßführenden Parteien ſind ſchuldig, alle in ihren Händen befindlichen, zur Aufklärung der Sache dienenden Urkunden und ſchriftlichen Nachrichten dem Gerichte vorzulegen, und zugleich anzuzeigen, in wie fern ſie deren Inhalt ganz oder zum Theil als richtig einräumen. Wenn dieſes bei der Vorlegung des Dokuments, oder ſonſt bei der Inſtruktion der Sache geſchehen iſt, ſo ſoll ein ſolches Dokument wider den Producenten bloß um deßwillen, weil es von ihm beigebracht worden, nichts beweiſen; ſondern es ſoll lediglich darauf ankommen: was daſſelbe an und für ſich, ohne Rückſicht, wer es producirt habe, für einen Beweis bewirken könne.

§. 90.

Wenn dieſelben eingereicht

Die zur Aufklärung einer Sache gehörenden Urkunden müſſen zwar, wie ſchon oben verordnet iſt,

werden müſſen. von den Parteien, der Regel nach, noch vor dem Inſtruktionstermine zu den Akten gebracht, und dem Gegentheile kommunicirt; oder, wenn ſie hinter einem Dritten ſich befinden, das Nöthige wegen Edition derſelben von dem Richter verfügt ſeyn. Wenn aber auch erſt im Fortgange der Inſtruktion ſich ergiebt, daß noch irgendwo ein Dokument, von welchem über die ſtreitige Thatſache mehr Aufklärung zu erwarten iſt, vorhanden ſey, ſo muß auch alsdann noch zur Herbeiſchaffung deſſelben das Nöthige verfügt werden. (§. 58.)

§. 91.

Von der Edition. Auf die Edition eines hinter einer der Parteien, oder auch hinter einem Dritten befindlich ſeyn ſollenden Dokuments kann von dem Gegentheile angetragen; es kann aber auch dieſelbe von dem Richter, welchem obliegt, für die Ausmittelung der Wahrheit zu ſorgen, von Amts wegen verfügt werden. Einer ſolchen richterlichen Aufforderung iſt jeder, ohne allen Unterſchied und Ausnahme, der eine zur Aufklärung ſtreitiger Thatſachen dienende Urkunde in Händen hat, er ſey Kläger oder Beklagter, oder eine Dritte in den Prozeß gar nicht verwickelte Perſon, Folge zu leiſten verbunden.

§. 92 a.

Was edirt werden müſſe. Unter den zu edirenden Urkunden iſt auch die Privatkorreſpondenz zu verſtehen, welche die Parteien ſelbſt über das ſtreitige Geſchäft unter einander geführt haben. Hingegen kann die Edition einer ſolchen Privatcorreſpondenz, die über das Geſchäft zwiſchen einer der Parteien und einem Dritten geführt worden, in der Regel weder von dieſer Partei, noch von dem Dritten gefordert werden; es wäre denn, daß derſelbe Dritte von beiden Theilen gemeinſchaftlich, als Mäkler, oder ſonſt als Vermittler, zur Verhandlung oder Abſchließung des Geſchäfts gebraucht worden.

In

In allen anderen Fällen kann die Partei, welche weiß oder vermuthet, daß der Dritte aus der mit dem Gegner geführten Korreſpondenz von erheblichen, zur Sache gehörigen Thatſachen Kenntniß erlangt habe, denſelben zum Zeugen vorſchlagen; und iſt ſodann: in wie fern er ſich über dieſe ſeine Wiſſenſchaft eidlich zu äußern verbunden ſey, nach den unten §. 180. erfolgenden Vorſchriften zu beurtheilen.

§. 92 b.

Zur Begründung einer jeden Editionsforderung iſt nothwendig: Begründung des Editionsgeſuchs.

1) daß die Thatſache, oder der Umſtand, welcher durch das Dokument erwieſen werden ſoll, deutlich und beſtimmt angegeben ſey;

2) daß wenigſtens wahrſcheinliche Gründe zu der Vermuthung vorhanden ſind, daß ein ſolches Dokument hinter demjenigen, von welchem es gefordert wird, ſich wirklich befinde;

3) daß das zu edirende Dokument dergeſtalt beſtimmt bezeichnet werde, daß der, welcher es heraus geben ſoll, dadurch in den Stand geſetzt ſey, daſſelbe von ſeinen übrigen Schriften zu unterſcheiden, und ſich darüber: ob er ein ſolches Dokument beſitze, zu erklären.

Auf allgemeine und unbeſtimmte Editionsgeſuche ſoll alſo keine Rückſicht genommen; zur Erforſchung bloßer Meinungen und Geſinnungen ſoll ein Editionsgeſuch nicht zugelaſſen; und ohne vorhandene, wenigſtens wahrſcheinliche Vermuthungen des wirklichen Beſitzes, ſollen beſonders Perſonen, welche in den Prozeß nicht verwickelt ſind, damit nicht beunruhigt werden.

§. 93.

Wenn jemand die Herausgabe eines Dokuments nicht bloß zur Ausmittelung einer in einem Prozeſſe ſtreitigen Thatſache, ſondern um deßwillen fordert, weil ihm darauf als Eigenthümer, Mitgenoſſen, oder

aus irgend einem andern rechtlichen Grunde ein beſonderer Anſpruch zuſtehe; ſo macht ein ſolches Geſuch den Gegenſtand eines eigenen Prozeſſes aus, welcher gleich jedem andern ordentlich inſtruirt und darüber erkannt werden muß. Wenn alſo eine ſolche Editionsforderung in dem Laufe eines Prozeſſes vorkommt, ſo muß dadurch die Inſtruktion nicht aufgehalten, ſondern der Provokant damit zur beſondern Verhandlung verwieſen werden.

§. 94.

Edition, die eine Partei leiſten ſoll.

Eine jede Partei, welcher der Richter ein zur Aufklärung ſtreitiger Thatſachen beitragendes Dokument, es ſey auf Anregung des Gegentheils, oder von Amts wegen abfordert, iſt ſchuldig, ſelbiges entweder heraus zu geben, oder zu ſchwören: daß ſie ein ſolches Dokument nicht in ihrer Gewahrſam habe, noch wiſſe, wo es ſich befinde; auch daß ſie es nicht gefährlicher Weiſe abhänden gebracht habe.

§. 95.

Wird von einer Partei die Edition ſolcher Briefſchaften gefordert, die erſt aus den Händen eines Erblaſſers oder eines andern Dritten an ſie gediehen ſind; und ſchützt dieſelbe vor, daß ſie nicht wiſſe, ob das zu edirende Dokument darunter befindlich ſey; nimmt auch daher Anſtand, den Editionseid in vorgedachter Art zu leiſten: ſo muß ſie ſich erbieten, ſothane von einem Dritten auf ſie gelangte Skripturen einer von ihr zu wählenden Gerichtsperſon zur Reviſion vorzulegen; und alsdann darf ſie nur ſchwören: wie ſie nicht wiſſe noch glaube, daß das von ihr geforderte Dokument ſich unter dieſen Skripturen befinde; daß ſie dieſe Briefſchaften dem Kommiſſarius getreulich vorlegen wolle; daß ſie nichts davon gefährlicher Weiſe abhänden gebracht habe, noch bringen wolle; und daß ſie auch nicht wiſſe, wo das geforderte Dokument befindlich ſey.

§. 96.

Wird die Edition von einer unter Vormundſchaft ſtehenden Partei gefordert, ſo kann die Ableiſtung des nach §. 94. 95. zu beſtimmenden Editionseides in der Regel von dem Vormunde verlangt werden. Die Abforderung von dem Pflegebefohlenen ſelbſt kann dem Editionsſucher nur dann geſtattet werden, wenn er beſondere Umſtände anführen und beſcheinigen kann, wodurch es wahrſcheinlich gemacht wird, daß der Pflegebefohlene ſelbſt von der Urkunde, welche heraus gegeben werden ſoll, Kenntniß habe.

§. 97.

Wenn von einem Kollegio oder einer Korporation die Herausgabe eines Dokuments gefordert wird, ſo iſt es genug, wenn nur diejenigen, welchen die Verwahrung der Briefſchaften, der Regiſtratur, oder des Archivs einer ſolchen Partei vermöge ihres Amtes zukommt, den Editionseid ableiſten. Von den Vorgeſetzten, oder den Mitgliedern des Kollegii ſelbſt, kann der Editionseid nur alsdann gefordert werden, wenn beſondere Vermuthungen, daß die geforderten Urkunden oder Akten in ihrer Gewahrſam ſich befinden, vorhanden ſind.

§. 98.

Wenn eine Partei, von welcher die Edition gefordert wird, zwar eingeſteht, ein dergleichen Dokument bei ſich zu haben; zugleich aber angiebt, daß darin gar nichts zur Sache Gehöriges enthalten ſey, und alſo die Edition nur aus Irrthum oder gar aus Chikane oder ſtrafbarer Neugier gefordert werde; ſo muß ſie dennoch das Original dem Inſtruenten, und zugleich, wenn der Gegentheil es verlangt, dem ordentlichen Decernenten vorzeigen, welche, wenn ſie die Angabe richtig befinden, eine Regiſtratur darüber aufnehmen; das Original aber dem Inhaber ſofort zurück geben, und über deſſen Inhalt ein unverbrüch-

liches Stillſchweigen, auf ihren geleiſteten Amtseid, beobachten müſſen.

§. 99.

Wenn in einem heraus zu gebenden Dokumente zwar etwas zur gegenwärtigen Streitſache Gehöriges, außerdem aber auch noch andere Stellen enthalten ſind, wobei dem Inhaber des Dokuments daran gelegen iſt, daß ſie nicht allgemein bekannt werden ſollen; ſo ſteht ihm frei, nur einen Extrakt in Anſehung der zur Sache gehörenden Stelle, jedoch mit Beifügung des Eingangs, des Schluſſes, des Datum, und der Unterſchrift, zu den Akten zu geben; das Original aber nur dem Inſtruenten, und auf Verlangen des Gegentheils, auch dem Decernenten vorzuzeigen; welche, wenn darin, außer der extrahirten Stelle, weiter nichts zur Sache Gehöriges enthalten iſt, dieſes unter dem Extrakt atteſtiren; das Original aber, nachdem daſſelbe in Anſehung der Unterſchrift und der zur Sache gehörigen Stelle, der oder den Parteien vorgezeigt worden, dem Inhaber ſofort zurückgeben; und über den andern Inhalt deſſelben ein eben ſo gewiſſenhaftes Stillſchweigen, auf ihren Amtseid, beobachten müſſen.

§. 100.

Wenn eine Partei ſich der Edition ſowohl, als der Ableiſtung des ihr nach vorſtehenden Grundſätzen obliegenden Eides weigert; ſo muß das Dokument in contumaciam für edirt und rekognoſcirt geachtet; ſolchemnach die Abſchrift für richtig, oder die nach §. 92 b. beſtimmt angegebene Thatſache, welche dadurch hat erwieſen werden ſollen, für dargethan angenommen werden. Iſt bei der angegebenen Thatſache ſelbſt, die Quantität oder Summe, oder irgend ein anderer Nebenumſtand, auf den es mit ankommt, nicht ſogleich mit angezeigt worden; ſo ſoll der Editionsforderer auch alsdann noch zu dieſer Angabe gelaſſen, und darauf, bei obgedachter Beſtimmung der

rechtlichen Folgen des von dem Gegentheil begangenen Ungehorſams, Rückſicht genommen werden.

§. 101.

Auch von einem Dritten, der in den Prozeß nicht mit verwickelt iſt, kann der Richter von Amts wegen Edition fordern. Weigert ſich aber der Dritte, dieſer Aufforderung nachzukommen, ſo kann der Richter darauf weiter nicht beſtehen; ſondern er muß es der Partei überlaſſen: ob ſie ferner auf die Edition dringen wolle. Edition, die ein Dritter leiſten ſoll.

§. 102.

Das Editionsgeſuch, welches von einer Partei gegen einen Dritten angebracht wird, muß nach der Vorſchrift §. 92 b. begründet ſeyn. Doch muß in einem ſolchen Falle der Editionsforderer den Grund ſeiner Wiſſenſchaft: daß die Urkunde hinter dem Dritten ſich befinde, noch beſtimmter angeben, und bis zu einem noch höhern Grade von Glaubwürdigkeit nachweiſen, als wenn er die Edition von ſeinem Gegner fordert. Auch ſteht dem Dritten, welcher ediren ſoll, frei, die Ableiſtung des Eides für Gefährde (Juramentum calumniae) von dem Editionsforderer zu verlangen.

§. 103.

Auf ein ſolchergeſtalt gehörig begründetes Geſuch muß auch ein Dritter die von einer Partei geforderte Edition leiſten. Behauptet er jedoch, daß das in ſeinen Händen wirklich befindliche Dokument nichts, was zur gegenwärtigen Streitſache gehört, enthalte, und will er die Urkunde auch dem Inſtruenten und Decernenten nicht vorzeigen; ſo ſteht ihm frei, ſeine Angabe eidlich zu erhärten; wobei alsdann der Editionsforderer ſich beruhigen muß. Hingegen hat es in dem Falle des §. 99. bei der darin enthaltenen Vorſchrift auch in Anſehung eines Dritten ſein Bewenden.

§. 104.

Zweifelt der Dritte, von welchem die Edition gefordert wird, ob das Dokument ſich in ſeiner Gewahrſam befinde; ſo iſt er ſich entweder bewußt, daß ihm ein ſolches Dokument unter ſeinen Schriften ehemals vorgekommen ſey; oder er kann ſich deſſen nicht erinnern.

Iſt ihm das geforderte Dokument ehemals ſchon vorgekommen, ſo kann er ſich nicht entbrechen, ſeine Schriften und Papiere mit gehöriger Sorgfalt und Aufmerkſamkeit nachzuſehen, und wenn er dabei das Dokument nicht findet, den Editionseid nach Vorſchrift §. 94. abzuleiſten. Doch ſteht einem ſolchen Dritten allemal frei, darauf anzutragen: daß ſeine Schriften durch eine von ihm ſelbſt zu ernennende Gerichtsperſon, auf Koſten des Editionsforderers, revidirt werden; und alsdann iſt er den Editionseid nur dahin:

daß er alle ſeine Schriften, unter welchen das geforderte Dokument möglicher Weiſe ſich befinden könnte, dem Kommiſſario getreulich vorgelegt, und nichts davon gefährlicher Weiſe zurück behalten habe,

zu leiſten verbunden.

Kann ſich hingegen der Dritte nicht erinnern, daß ihm das geforderte Dokument unter ſeinen Papieren jemals vorgekommen ſey; ſo iſt er nur ſchuldig, diejenigen von ſeinen Schriften nachzuſehen, unter welchen, nach einer ihm wahrſcheinlichen Vermuthung, das Dokument ſich vielleicht befinden könnte; und alsdann darf er nur ſchwören:

wie er ſich nicht erinnere, daß ihm das geforderte Dokument unter ſeinen Schriften jemals vorgekommen wäre; daß er ſelbiges auch bei der gegenwärtig angeſtellten Nachſuchung nicht gefunden habe; und er nach ſeiner beſten Ueberzeugung nicht

glaube, noch dafür halte, daß ſich daſſelbe unter ſeinen Skripturen befinde.

Uebrigens muß in allen Fällen der Editionsforderer dem Dritten die durch ſein Geſuch verurſachten Schäden und Koſten erſtatten.

§. 105.

Wenn eine dritte nicht in den Prozeß verwickelte Perſon obigen Vorſchriften nachzukommen beharrlich verweigert; ſo muß dieſelbe durch Geld-, Gefängniß-, oder andere Strafen zu ihrer Schuldigkeit, und zum Gehorſam gegen den richterlichen Befehl, zum Behuf der Wahrheit, angehalten; allenfalls auch demjenigen, welcher durch dergleichen ungebührliche Weigerung Schaden leidet, der Regreß wider ſie verſtattet werden; allermaaßen durch die in den vorigen Paragraphen enthaltenen Grundſätze genugſam dafür geſorgt iſt, daß keine Partei ihren Gegner, oder einen Dritten, mit unnöthigen oder unmöglichen, oder gar auf Hinterliſt und Gefährde abzielenden Editionsgeſuchen beläſtigen kann.

§. 106.

Wenn eine Partei, welche behauptet, daß ein zur Sache gehöriges Dokument ſich in den Händen eines Dritten befindet, den Aufenthalt dieſes Beſitzers nicht beſtimmt genug anzeigen kann; ſo iſt auf ihr Editionsgeſuch keine Rückſicht zu nehmen.

§. 107.

Wenn der Dritte, welcher ediren ſoll, unter einem fremden Gerichte außerhalb der Königlichen Lande ſtehet; ſo muß das Kollegium, bei Erlaſſung der Requiſition an dieſes Gericht, dem Provokanten zugleich eine nach der Entfernung des Orts abzumeſſende Friſt von vier, ſechs, acht, auch in außerordentlichen Fällen, von noch mehreren Wochen beſtimmen, innerhalb welcher das Dokument herbei geſchafft werden müſſe. Während dieſer Friſt muß der Provokant die Sache bei dem fremden Gerichte

gehörig betreiben, und das Dokument herbei ſchaffen. Wenn aber dieſes nicht geſchieht, ſo muß er es ſich ſelbſt beimeſſen, wenn nach Verfließung des geſetzten Zeitraums, die inzwiſchen ſo viel als möglich fortzuſetzende Inſtruktion der Sache, ohne auf dieß Dokument weiter zu warten, abgeſchloſſen wird. Finden ſich jedoch hinlängliche Anzeigen, daß ein Kläger, gegen welchen die Edition geſucht worden iſt, die Leiſtung derſelben durch heimliche Kolluſionen mit dem Inhaber der Urkunde, oder durch andere dergleichen unzuläſſige Mittel vereitelt habe; ſo ſoll einem ſolchen Kläger das fernere rechtliche Gehör nicht eher, als bis das Hinderniß gehoben worden iſt, verſtattet werden. Iſt es der Beklagte, welcher ſich ſolcher unerlaubter Handlungen ſchuldig oder verdächtig macht; ſo muß er, wenn ein bloßer Verdacht wider ihn vorhanden iſt, denſelben eidlich ablehnen. Iſt er aber der unerlaubten Begünſtigung überführt, ſo wird dasjenige, was der Kläger durch das Dokument hat darthun wollen, zu deſſen Vortheil für erwieſen angenommen.

§. 108.

Verfügungen wegen der Edition.

Alle den Editionspunkt betreffende Verfügungen werden von dem Richter bloß durch ein Dekret oder eine Reſolution veranlaßt, ohne daß darüber ein eigenes Verfahren oder beſonderes Erkenntniß Statt findet.

Vielmehr ſind die Gerichte befugt, dieſen ihren Verordnungen, auf die nach Unterſchied der Fälle §. 100. und 105. beſtimmte Art, ſofort den gehörigen Nachdruck zu geben.

§. 109.

Wo, und auf weſſen Koſten die Edition geſchehen muß.

Die Edition geſchiehet nach der Regel an ordentlicher Gerichtsſtelle.

Wenn jedoch ein oder anderer erheblicher Anſtand, weshalb die zu edirende Urkunde nicht füglich dahin geſchafft werden könnte, obwalten ſollte; ſo muß

das Gericht dieſes Geſchäft durch einen Kommiſſarius in der Behauſung des Inhabers, oder allenfalls durch Auftrag oder Requiſition an das Gericht des Ortes, wo die Urkunde ſich befindet, vornehmen laſſen. Die Koſten der Edition, wenn ſie auf Anregung einer Partei verlangt worden iſt, müſſen von dieſer, wenn ſie aber der Richter von Amts wegen verordnet hat, von beiden gemeinſchaftlich vorgeſchoſſen werden.

§. 110.

Produktion der Dokumente.

Alle briefliche Urkunden, ſie mögen von den Parteien freiwillig beigebracht, oder durch richterliche Verfügung herzu geſchafft seyn, müſſen in ihren Originalen, und zwar vollſtändig, producirt werden.

§. 111.

Der Vorlegung der Originale bedarf es nicht, wenn der Gegentheil eine beigebrachte Abſchrift, als mit deren Originale übereinſtimmend, anerkennt; oder wenn er eine ſolche Abſchrift in dieſer oder einer andern Sache ſchon vorher gerichtlich anerkannt hat; oder wenn, mit Zuziehung ſämmtlicher Intereſſenten, beglaubte, dem Originale gleich zu achtende Abſchriften angefertigt, oder alte Dokumente, aus Beſorgniß, daß ſie unleſerlich werden möchten, mit gleichmäßiger Zuziehung der Intereſſenten gerichtlich erneuert worden ſind.

§. 112.

Wenn ein Dokument mehrere zur Sache nicht gehörige Stellen enthält, und der Producent daſſelbe vollſtändig zu den Akten zu geben Bedenken trägt; oder wenn Umſtände vorwalten, warum das Original nicht füglich an den Ort des Gerichts geſchafft werden kann: ſo iſt in beiden Fällen eben ſo zu verfahren, als oben §. 99. und 109. wegen der Edition verordnet worden iſt.

§. 113.

Von Dokumenten,

Wenn das producirte Dokument ſich auf ein anderes bezieht, ſo muß die Urkunde, auf welche Bezug

die ſich auf andere beziehen. genommen wird (Documentum relatum), in der Regel ebenfalls herbei geſchafft werden. Doch findet dieſe Vorſchrift nur bei einer eigentlichen Beziehung, nicht aber alsdann Statt, wenn in dem producirten Dokumente eines Andern bloß Erwähnung gethan wird. Sollte auch die Herbeiſchaffung der in Bezug genommenen Urkunde unmöglich, oder mit großen Weitläufigkeiten und Koſten verknüpft ſeyn; ſo kann dieſelbe ohne Nachtheil für die Glaubwürdigkeit und Beweiskraft des beziehenden Dokuments unterbleiben:

a) wenn das in Bezug genommene Dokument durch das beziehende gänzlich aufgehoben worden;
b) wenn der Inhalt des in Bezug genommenen aus dem beziehenden vollſtändig zu erſehen iſt;
c) wenn der Inhalt des in Bezug genommenen auf andere Art nachgewieſen werden kann;
d) wenn die vorgelegte beziehende Urkunde über die ſtreitige Thatſache vollſtändig Auskunft giebt.

§. 114.

Von Dokumenten in fremden Sprachen. Iſt ein Dokument in einer fremden, bei dem Gerichte unbekannten Sprache abgefaßt; ſo muß der Richter von Amts wegen dafür ſorgen, daß durch einen entweder zu ſolchem Geſchäfte ein- für allemal in Pflicht genommenen, oder zu dieſer Handlung beſonders zu vereidenden Dolmetſcher, eine richtige Ueberſetzung davon gefertiget werde. Eben dieſes muß geſchehen, wenn eine der Parteien der Sprache, worin das Dokument abgefaßt worden, nicht kundig iſt, und deſſen Ueberſetzung verlangt.

Ingleichen alsdann, wenn die Akten in den ferneren Inſtanzen an ein Kollegium verſendet werden, von welchem man nicht voraus ſetzen kann, daß demſelben die Sprache der Urkunde hinlänglich bekannt ſey, wenn auch dieſelbe dem inſtruirenden Richter geläufig wäre.

§. 115.

Wenn über die Gültigkeit einer Urkunde in Anſehung der Form geſtritten wird, und die Geſetze des Orts, wo dieſelbe verbindliche Kraft erhalten hat, von den Geſetzen des Orts, wo der Prozeß ſchwebt, abweichen, ſo entſcheiden die erſtern. Gültigkeit der Dokumente.

§. 116.

Sind bei einer Art von Urkunden gewiſſe Erforderniſſe, bei Strafe der Nichtigkeit, geſetzlich vorgeſchrieben; ſo wirkt jeder dabei entdeckte Mangel, daß einer vorgelegten Urkunde die Eigenſchaft nicht beigelegt werden kann, zu deren Begründung gedachte Erforderniſſe gehören. Mängel der äußeren Erforderniſſe.

§. 117.

Wenn in einem Dokumente in Anſehung der dadurch ins Licht zu ſetzenden Thatſache, oder im Eingange, oder am Schluſſe, ein Widerſpruch obwaltet; ſo kann daſſelbe nichts beweiſen. Doch kann, wenn der Widerſpruch am Eingange und Schluſſe aus einem einleuchtenden oder nachzuweiſenden Irrthume herrührt, der Urkunde bloß dadurch die Beweiskraft nicht benommen werden. Widerſprüche im Inhalte.

Dagegen fällt dieſe Beweiskraft ganz hinweg, wenn ein Dokument in Stellen, die auf den Streitpunkt unmittelbare Beziehung haben, ſo undeutlich gefaßt iſt, daß ſich deſſen Sinn nicht entnehmen läßt; oder wenn ſolche Ausdrücke gebraucht worden ſind, denen offenbar, und ohne Zwang, ein doppelter Sinn beigelegt werden kann. Unverſtändlichkeit.

§. 118.

Wird bei Vorlegung einer Urkunde bemerkt, daß darin etwas von einer verſchiedenen Hand, oder mit anderer Tinte, oder zwiſchen den Zeilen, oder am Rande geſchrieben; oder daß darin etwas durchſtrichen, oder korrigirt, oder ausgekratzt, oder einzelne Blätter ganz oder zum Theil abgeriſſen; oder durch Schmutz oder auf andere Art unleſerlich gemacht Korrekturen, Raſuren u. ſ. w.

worden: ſo iſt zuvörderſt nachzuforſchen, woher dieſe Veränderungen entſtanden ſind. Kann dieſes ins Licht geſetzt werden, ſo iſt nach den ausgemittelten Umſtänden zu beſtimmen: ob und in wie fern die Beweiskraft des Dokuments dadurch vermindert werde. Bleibt hingegen die Veranlaſſung der bemerkten Veränderung ungewiß, und ſie findet ſich bei der eigentlichen Beweisſtelle, oder im Eingange, oder am Schluſſe des Dokuments; ſo wird deſſen Glaubwürdigkeit dadurch geſchwächt. Wird aber die Veränderung nur bei einer andern minder wichtigen Stelle bemerkt, ſo bleibt es der Beurtheilung des Richters überlaſſen: ob und in wie fern das Dokument dennoch für eine untadelhafte Urkunde gelten könne.

§. 119.

Zerriſſene oder zerſchnittene Dokumente.

Zerriſſene oder zerſchnittene Dokumente verdienen keinen Glauben; es wäre denn, daß nachgewieſen werden könnte, daß ſie durch einen bloßen Zufall, oder von dem Gegner, oder einem Dritten, zur Verdunkelung der Wahrheit, in dieſen Zuſtand verſetzt worden. In beiden Fällen erweiſet der Inhalt des zerriſſenen oder zerſchnittenen Dokuments, ſo weit er daraus noch entnommen werden kann. Iſt von einer Urkunde nur ein anhängendes oder aufgedrucktes Siegel abgeriſſen oder abgeſprungen, ſo kann, wenn ſonſt kein Verdacht einer Verfälſchung obwaltet, dieſer Umſtand allein der Glaubwürdigkeit des Dokuments nichts benehmen.

§. 120.

Wenn eine Partei die zur Aufklärung der Wahrheit erforderlichen Urkunden vorſätzlich abhänden bringt, zerreißt, oder auf andere Art unleſerlich macht; ſo ſoll ihr Gegner jederzeit zur eidlichen Beſtärkung des Inhalts der auf dieſe Art dem Auge des Richters entzogenen Urkunde gelaſſen werden.

§. 121.

Uebrigens wird die Verfälſchung einer Urkunde nie vermuthet, und muß daher ein jedes Dokument ſo lange für richtig angenommen werden, bis deſſen Verfälſchung nachgewieſen iſt. Iſt hingegen ein Dokument in Anſehung eines Umſtandes verfälſcht befunden worden, ſo wird dadurch deſſen Glaubwürdigkeit überhaupt geſchwächt. Die Partei, welche ein Dokument, deſſen Verfälſchung ihr bekannt war, dem Gerichte als glaubwürdig vorlegt, ſoll dafür nach Vorſchrift der Kriminalgeſetze beſtraft werden. (Allgem. Landrecht. Th. II. Tit. XX. §. 1379.) Verfälſchung der Urkunden.

§. 122.

Behauptet eine Partei, daß die zur Unterſtützung oder zum Beweiſe ihrer Gerechtſame dienenden Urkunden, durch Feuer, Waſſer, Plünderung, oder ſonſt durch einen Zufall verloren gegangen, oder unleſerlich geworden ſeyen, ſo iſt auf ein ſolches Vorgeben nur alsdann Rückſicht zu nehmen, wenn die Partei nachweiſen kann, daß dergleichen Dokumente wirklich exiſtirt haben; und wenn ſie zugleich den Inhalt auf andere Art darthun kann. (L. R. Th. I. Tit. V. §. 169. 170.) Verlorene Dokumente.

§. 123.

Oeffentliche Urkunden heißen diejenigen, welchen eine vorzügliche Glaubwürdigkeit um deßwillen beigelegt iſt, weil die Ausſteller derſelben im Staate dazu beſtellt worden ſind, dergleichen Urkunden aufzunehmen oder zu bekräftigen. Iſt dieſen Perſonen der gerichtliche Glaube beigelegt, und die Urkunde vor ihnen mit den im Geſetze vorgeſchriebenen Erforderniſſen vollzogen worden, ſo heißt ſie eine gerichtliche Urkunde. Verſchiedene Arten der Urkunden.

§. 124.

Die Erforderniſſe einer öffentlichen gerichtlichen Urkunde werden unten im zweiten Theile beſtimmt. Sind dieſe Erforderniſſe beobachtet, ſo kommt es 1. Gerichtlich aufgenommene oder

übrigens nicht darauf an: ob das Dokument in Form eines Protokolls abgefaßt, oder auf den Grund des abgehaltenen Protokolls in eine förmliche Ausfertigung gebracht worden iſt. Die Konzepte ſolcher Ausfertigungen, welche ſich in den Archiven und Regiſtraturen der Gerichte befinden, von welchen die Ausfertigung verfügt worden iſt, wirken, auch in Ermangelung des Originals, einen vollen Beweis, ſo bald an der Richtigkeit des Konzepts kein Zweifel iſt, und aus den Akten zugleich erhellet, daß daſſelbe wirklich ausgefertigt worden iſt. Bloße, auch nicht beglaubigte Abſchriften gerichtlicher Urkunden, wenn ſie unverdächtige Spuren des Alters an ſich tragen, oder gar in öffentlichen Archiven und Regiſtraturen gefunden worden, begründen eine rechtliche Vermuthung.

§. 125.

2) Anerkannte Urkunden. Auch außergerichtlich vollzogene Urkunden können die Eigenſchaft einer gerichtlichen erlangen, wenn ſie den Ort und das Datum der Aufnahme, die Benennung aller dabei gegenwärtig geweſenen Intereſſenten, nebſt einer vollſtändigen und deutlichen Erzählung der vorgefallenen Verhandlung enthalten; demnächſt aber ſämmtliche Intereſſenten ſich vor Gericht, oder vor zwei dazu deputirten Gerichtsperſonen ſtellen, ihnen das Dokument von einer dieſer Gerichtsperſonen vorgeleſen wird, ſie deſſen Inhalt genehmigen, die darunter befindlichen Unterſchriften anerkennen; und wie dieſes alles geſchehen ſey, unter der Urkunde ſelbſt von den gegenwärtigen Gerichtsperſonen gehörig atteſtirt wird.

Anh. §. 78. Das gerichtliche Anerkenntniß kann auch von einem Gerichtsdeputirten aufgenommen werden.

§. 126.

Alle ſolchergeſtalt gerichtlich aufgenommene oder anerkannte Dokumente bedürfen hiernächſt keiner fernern Rekognition; ſie müſſen aber dem Gegentheile

vorgelegt werden, um zu vernehmen: ob und was ſelbiger etwa dagegen einzuwenden habe. Dieſe Einwendungen können nur darin beſtehen, daß entweder die Richtigkeit des Dokuments ſelbſt angefochten, und behauptet wird, daß es demſelben an den Erforderniſſen und Eigenſchaften einer gerichtlichen Urkunde ermangele; oder daß angegeben wird: es ſey bei Aufnehmung deſſelben ein Irrthum vorgefallen. In beiden Fällen muß mit der Unterſuchung der einer ſolchen Behauptung zum Grunde liegenden Thatſachen, und mit Aufnehmung der darüber angegebenen Beweismittel, verfahren werden. Außer dieſen Fällen aber kann einer Partei nicht geſtattet werden, die Richtigkeit des Inhalts einer ſolchen gehörig vollzogenen gerichtlichen Urkunde anzufechten. Doch wird die Glaubwürdigkeit einer ſolchen Urkunde geſchwächt, wenn dargethan werden kann, daß die Gerichtsperſon, welche ſie aufgenommen hat, verübter Fälſchungen in ihrem Amte, wenn auch nur bei anderen von ihr verfertigten Urkunden, gerichtlich überwieſen worden ſey.

§. 127.

Als öffentliche außergerichtliche Urkunden ſind zu betrachten: I. die Atteſte, welche Landeskollegia, Magiſträte und Gerichte über die zu ihrem Reſſort gehörigen, vor ihnen erfolgten Verhandlungen, mit Bezug auf die deshalb aufgenommenen Protokolle oder geführten Regiſter und Bücher, ausſtellen. Iſt ein ſolches Atteſt nur auf den allgemeinen Ruf, oder auf die den Mitgliedern des Kollegii beiwohnende Privatwiſſenſchaft gegründet; ſo wird daſſelbe nur als ein Privatdokument betrachtet. Wird in einem ſolchen Atteſte auf Zeugenausſagen Bezug genommen, ſo hängt die Beweiskraft deſſelben von der daraus zu erſehenden Glaubwürdigkeit der Zeugen ab. 3) Documenta publica extrajudicialia.

Anh. §. 79. Dergleichen Atteſte verlieren dadurch, daß darin der dabei zum Grunde liegenden Verhandlungen

nicht ausdrücklich gedacht worden iſt, ihre Glaubwürdigkeit nicht.

§. 128.

Den gerichtlichen Atteſten ſind diejenigen gleich zu achten, welche aus gehörig geführten Kirchenbüchern über Taufen, Trauungen und Begräbniſſe unter dem Kirchenſiegel ertheilt ſind. Wenn die Eigenſchaft des Ausſtellers dem Gerichte, bei welchem das Zeugniß vorgelegt wird, nicht ohnehin ſchon bekannt iſt; ſo muß darunter von den Gerichten des Orts atteſtirt ſeyn: daß derſelbe zur Ertheilung von Extrakten aus den Kirchenbüchern legitimirt ſey.

§. 129.

II. Die Protokolle, welche zwar nicht von Gerichtsperſonen, aber von anderen in Eid und Pflicht ſtehenden Officianten, vermöge eines von einem Landeskollegio erhaltenen Auftrags, in Angelegenheiten, welche ihr Amt unmittelbar betreffen, aufgenommen worden ſind. Es muß jedoch

1) das Datum und der Ort der Aufnahme, die Benennung ſämmtlicher anweſender Intereſſenten, nebſt einer deutlichen und vollſtändigen Erzählung der Verhandlung ſelbſt, daraus zu erſehen ſeyn;

2) muß erhellen, daß das Protokoll den Intereſſenten vorgeleſen, und von ihnen genehmigt worden iſt;

3) muß daſſelbe von den Parteien eigenhändig unterzeichnet, oder mit den in ähnlichen Fällen ſtatt der Unterſchrift zugelaſſenen Zeichen bemerkt ſeyn;

4) muß der, welcher es aufgenommen hat, bei ſeiner Unterſchrift die Eigenſchaft, in welcher er zur Aufnehmung dieſes Protokolls authoriſirt geweſen iſt, beifügen.

Ermangelt es an einem dieſer Erforderniſſe, ſo iſt ein ſolches Protokoll nur als ein Privatvermerk zu betrachten.

§. 130.

§. 130.

III. Die von Juſtizkommiſſarien, als Notarien, nach geſetzlicher Vorſchrift ausgefertigten Urkunden. Die von ihnen vorläufig aufgenommenen Protokolle können, vor der Vollziehung der Urkunde, nur als Privatdokumente, vermöge der Unterſchrift der Parteien, etwas beweiſen.

§. 131.

Die §. 127 — 130. beſchriebenen öffentlichen Urkunden bedürfen zwar ebenfalls keiner Rekognition; jedoch muß den Parteien geſtattet werden, nicht nur darüber, daß es ihnen an den geſetzlichen Erforderniſſen fehle, ſondern auch darüber, daß der Inhalt unrichtig ſey, Beweismittel beizubringen.

§. 132.

Dadurch, daß eine Partei gegen die Glaubwürdigkeit einer öffentlichen Urkunde Zweifel erregt hat, welche bei näherer Erörterung gehoben worden ſind, hat ſie das Recht, ſich dieſer Urkunde in der Folge auch für ſich zu bedienen, noch nicht verloren.

§. 133.

Alle Privaturkunden müſſen dem Gegentheile zur Rekognition vorgelegt werden, ſelbſt wenn ſie mit Zuziehung von Zeugen ausgeſtellt worden ſind. Nur alsdann bedarf es keiner Rekognition, wenn die Partei, oder eine ſolche Perſon, von welcher dieſelbe in der ſtreitigen Sache ihre Rechte herleitet, das Dokument bereits gerichtlich, oder vor zwei Juſtizkommiſſarien, oder vor einem Juſtizkommiſſario und zwei Zeugen anerkannt hat. Doch ſind auch gegen ein ſolches für rekognoſcirt anzunehmendes Dokument alle Einwendungen zuläſſig, welche jeder andern Privaturkunde entgegen geſetzt werden können. 4) Privaturkunden.

§. 134.

Jeder, welchem Privaturkunden, die er ſelbſt ausgeſtellt haben ſoll, vorgelegt werden, muß ſich ſo- Von deren Rekognition.

tion und Diffeſſion. fort erklären: ob er ſie für ſeine Hand und Unterſchrift erkenne, oder ſchwören:

daß er die Namensunterſchrift unter dem ihm vorgelegten Inſtrumente nicht ſelbſt geſchrieben habe, und daß dieſelbe auch nicht an ſeiner Statt von einem Andern, mit ſeinem Wiſſen und Willen, geſchrieben worden ſey.

§. 135.

Wer ſich eines oder das Andere auf Erfordern des Richters zu thun weigert, gegen den iſt dergleichen Urkunde in contumaciam für rekognoſcirt anzunehmen, und ſoll darüber keine Vertretung des Gewiſſens mit Beweis Statt finden.

§. 136.

Wer ſeine Unterſchrift rekognoſciren muß, kann zur eidlichen Diffeſſion des Inhalts, wenn ſelbiger auch von einer andern Hand geſchrieben wäre, nicht geſtattet werden; ſondern wenn er vorgiebt, daß das Produktum ein bloßes Blankett ſey, über welches das Inſtrument hinter ſeinem Rücken extendirt worden; ſo iſt dieſes eine Thatſache, welche, gleich den übrigen in dem Prozeſſe vorkommenden, beſonders auseinander geſetzt und erörtert werden muß.

§. 137.

Wenn Urkunden vorkommen, welche nicht von dem Produkten, ſondern von einem Dritten ausgeſtellt ſind; ſo müſſen ſie dem Erſtern gleichergeſtalt vorgelegt, und ſeine Erklärung darüber gefordert werden.

§. 138.

Iſt das Dokument von einer ſolchen Perſon ausgeſtellt, die den Produkten durch ihre Handlungen hat verbinden können, z. B. ein Bevollmächtigter, ein Inſtitor u. ſ. w.; ſo muß der Produkt daſſelbe entweder rekognoſciren, oder ſchwören:

wie er nicht wiſſe und glaube, daß das Dokument von dem vorgeblichen Ausſteller ſelbſt, oder mit

ſeinem Wiſſen und Willen in ſeinem Namen unterſchrieben worden ſey.

§. 139.

Will der Producent den Produkten zu dieſer eidlichen Diffeſſion nicht geſtatten, und iſt der Ausſteller noch am Leben, auch ſein Aufenthalt bekannt; ſo ſteht dem Produkten frei, den Ausſteller vorladen, und denſelben über die Rekognition oder Diffeſſion vernehmen zu laſſen. Wenn der Ausſteller das Dokument rekognoſcirt, ſo hat es dabei ſein Bewenden, und die Diffeſſion des Produkten de credulitate findet nicht Statt. Rekognoſcirt aber der Ausſteller das Dokument nicht, ſo kann der Producent entweder von ihm ſelbſt die eidliche Diffeſſion de veritate fordern; oder er kann verlangen, daß der Produkt den Diffeſſionseid de credulitate leiſte, und ſich übrigens ſeine Rechte gegen den Ausſteller vorbehalten.

Auch der Produkt kann, wenn er über das ihm vorgelegte fremde Dokument ſich nicht erklären will, verlangen, daß der Ausſteller ſelbſt zu obgedachtem Behufe vorgeladen werde; oder er kann den Producenten auffordern, daß derſelbe die Richtigkeit der Hand- und Unterſchrift, allenfalls de credulitate, eidlich erhärte.

§. 140.

Iſt das producirte fremde Dokument von einer ſolchen Perſon ausgeſtellt, die den Produkten durch ihre Handlungen nicht verbinden kann; ſo darf dieſem Letztern deſſen Rekognition oder Diffeſſion wider ſeinen Willen nicht zugemuthet werden; ſondern es iſt genug, wenn er ſich nur erklärt, wofür er dergleichen Dokument halte.

§. 141.

Vormünder und Kuratoren ſind ſchuldig, die von dem Erblaſſer ihrer Pflegebefohlenen ausgeſtellten Dokumente zu rekognoſciren, oder zu ſchwören:

daß ſie nicht wiſſen, auch, aller angewandten Mühe ungeachtet, weder aus Briefſchaften noch ſonſt ſich überzeugen können, daß das producirte Inſtrument von dem Erblaſſer ihrer Pflegebefohlenen ausgeſtellt worden ſey.

§. 142.

Nimmt der Kurator Anſtand, dieſen Eid zu ſchwören, ſo kann er verlangen, daß der Producent zur eidlichen Beſtärkung der Richtigkeit des Inſtruments angehalten werde.

§. 143.

Wie zu verfahren, wenn der Producent verlangt, daß der Minderjährige ſelbſt den Diffeſſionseid abſchwöre; oder wenn der Minorenne ſich zu deſſen Ableiſtung erbietet, wird unten verordnet.

§. 144.

Wenn ein Inſtrument eidlich diffitirt worden, ſo kann dagegen in eben dem Prozeſſe kein Beweis von der Richtigkeit der Unterſchrift weiter Statt finden; ſondern der Producent muß allenfalls den Produkten wegen begangenen Meineides beſonders belangen.

§. 145.

Beweis gegen die angebotene Diffeſſion.

Wenn aber der Producent den Produkten zu dieſem Eide nicht verſtatten will; ſo muß er die Mittel, wodurch er die Richtigkeit des Inſtruments darzuthun gedenkt, ſofort anzeigen.

§. 146.

Hat er ſich zu dem Ende auf Zeugen berufen, ſo müſſen ſelbige, nach Vorſchrift des folgenden Abſchnitts, ordnungsmäßig vereidet, und darüber: ob das Produktum von dem angeblichen Ausſteller ſelbſt, oder mit ſeinem Wiſſen und Willen, von einem Andern in ſeinem Namen unterſchrieben worden; was für Umſtände dabei vorgefallen; und welches der Grund ihrer Wiſſenſchaft ſey, ausführlich vernommen werden.

§. 147.

Ob durch die Ausſage dieſer Zeugen die Richtigkeit der Handſchrift ganz oder zum Theil dargethan worden; ob alſo das Inſtrument für rekognoſcirt zu achten, oder einem oder dem andern Theile darüber noch ein Eid abzufordern ſey, wird dem richterlichen Befunde in dem künftigen Haupterkenntniſſe überlaſſen; und daher von dem Inſtruenten auf beide Fälle, das Dokument mag nämlich darin künftig für richtig angenommen, oder verworfen werden, mit der Inſtruktion der Sache weiter verfahren; folglich auf den letztern Fall, wenn einer oder der andere Theil etwa noch außerdem andere Mittel zur Aufklärung des Umſtandes, welcher durch das Dokument hat erwieſen werden ſollen, angegeben hätte, mit deren Aufnehmung fortgefahren.

§. 148.

Wenn übrigens in dem Haupterkenntniſſe befunden wird, daß die Richtigkeit des Inſtruments durch die Ausſagen der Zeugen vollſtändig erwieſen worden; ſo muß zugleich, beſonders wenn von einem eigenen Dokumente des Produkten die Rede iſt, derſelbe, wegen des verſuchten Meineids, mit einer willkührlichen, doch nachdrücklichen Geldbuße, oder, im Unvermögensfalle, mit einer proportionirlichen Gefängniß- oder andern empfindlichen Leibesſtrafe belegt, und außerdem mit den unten im Drei und Zwanzigſten Titel beſtimmten Strafen des muthwilligen Läugnens wider ihn verfahren werden.

§. 149 a.

Wenn die Richtigkeit des Inſtruments, zu deſſen Diffeſſion der Produkt ſich erboten hat, durch Vergleichung der Handſchriften dargethan werden ſoll; ſo muß in der Regel dieß Inſtrument nach ſeinem ganzen Inhalte von dem angegebenen Ausſteller ge- und unterſchrieben ſeyn. Comparatio litterarum.

§. 149 b.

Ueber die bloße Unterſchrift allein ſoll daher keine Vergleichung der Handſchriften Statt finden. Hat der Ausſteller außer ſeinem Vor- und Geſchlechtsnamen auch ſeinen Charakter oder Wohnort beigeſetzt; ſo findet zwar die Vergleichung, jedoch nur wider deſſen Erben, und nur zur Unterſtützung anderer vorhandener Beweismittel, Statt.

Hat aber der Ausſteller mehrere Worte oder Zeichen zur Bekräftigung des Inhalts oder Unterſchrift eigenhändig beigefügt; ſo kann aus dieſen die Vergleichung der Handſchrift wider den angegebenen Ausſteller ſelbſt, und mit voller geſetzmäßiger Wirkung erfolgen.

§. 150.

Wenn nun ein Producent den Produkten zur eidlichen Diffeſſion eines ſolchen Dokuments nicht geſtatten, ſondern ſich dieſes Beweismittels dagegen bedienen will, ſo muß er zuvörderſt das Juramentum calumniae mit dem Anhange ſchwören:

daß er von der Richtigkeit des Inſtruments überzeugt ſey, und kein anderes Mittel, ſelbige darzuthun, zur Hand habe.

§. 151.

Sodann müſſen andere Schriften, die unſtreitig von des Ausſtellers Hand ſind, nämlich die entweder ſchon einmal von ihm gerichtlich rekognoſcirt worden, oder gegenwärtig dafür rekognoſcirt werden, oder die der Ausſteller ſelbſt, in Gegenwart des Inſtruenten und der Rechtsbeiſtände, zu ſchreiben angehalten wird, herbeigeſchafft, und von den Parteien ein oder zwei erfahrene Schreibmeiſter, welche die Vergleichung anſtellen ſollen, vorgeſchlagen werden. Können die Parteien ſich darüber nicht einigen, ſo muß der Inſtruent zwei Sachverſtändige zu ſolchem Behufe von Amts wegen ernennen.

Anh. §. 60. Wenn die Parteien nicht ſelbſt Sachverſtändige in Vorſchlag bringen; ſo können auch geübte Kanzelleiverwandte zur Vergleichung der Handſchriften gebraucht werden.

§. 152.

Dieſe Sachverſtändige ſind dahin zu vereiden:

daß ſie die Vergleichung der ihnen vorzulegenden Handſchriften, nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen, mit allem Fleiße und Genauigkeit anſtellen, ihren Befund darüber der Wahrheit und ihrer Ueberzeugung gemäß, angeben; und dieſes weder um Nutzen, Geſchenk, Gaben oder Gunſt, noch um Haß, Freundſchaft, Feindſchaft, oder irgend einer andern Urſache wegen, unterlaſſen wollen.

§. 153.

Nach geſchehener Vereidung müſſen ſie, und zwar wenn ihrer mehrere ſind, jeder beſonders, ohne des Andern Beiſeyn, und ohne mit demſelben zu konferiren, das ſtreitige Inſtrument mit den übrigen Handſchriften genau und ſorgfältig vergleichen; demnächſt aber von dem Inſtruenten, in Gegenwart der Rechtsbeiſtände, doch ohne Beiſeyn der Parteien, mit ihrer Ausſage; ob ſie das ſtreitige Inſtrument für die Hand des angegebenen Ausſtellers wirklich halten, zum Protokolle umſtändlich vernommen, und dabei die Gründe dieſer Ausſage deutlich und beſtimmt von ihnen angegeben werden.

§. 154.

Wenn die Sachverſtändigen in ihren Gutachten unter einander nicht einig ſind, ſo ſteht dem Inſtruenten frei, falls ihm glaubwürdige Perſonen bekannt ſind, welche mit dem Ausſteller in genauer Verbindung oder Korreſpondenz geſtanden haben, dieſe mit ihrem Gutachten: ob ſie das Produktum für die Hand des angegebenen Ausſtellers halten oder nicht, und den Gründen deſſelben, eidlich zu vernehmen.

Kann auch auf dieſem Wege zu mehrerer Gewißheit nicht gelangt werden, ſo muß der Richter einem

dritten von Amts wegen zu ernennenden Sachverſtändigen ein Gutachten abfordern.

§. 155.

Ob und in wie fern durch dieſe eidliche Gutachten überhaupt die Richtigkeit der Handſchrift ganz oder zum Theil ausgewieſen ſey, muß, ſo wie in dem Falle des §. 147., dem künftigen Erkenntniſſe vorbehalten; übrigens aber mit der weitern Inſtruktion der Sache auf beide Fälle, wenn nämlich das Inſtrument für richtig und rekognoſcirt angenommen, oder der Produkt zur Diffeſſion deſſelben verſtattet werden ſollte, weiter verfahren werden.

§. 156.

Die Inſtruktion ſolcher Incidentpunkte geſchiehet, um Verwirrung bei den Akten zu vermeiden, in beſondern Protokollen; auch müſſen die dadurch verurſachten Koſten beſonders bemerkt werden, damit der Richter darüber in den künftigen Haupturtel das Nöthige feſtſetzen könne.

§. 157.

Nach erfolgter Rekognition oder Diffeſſion müſſen die Originale der Urkunden, wenn ſie zuvor von dem Protokollführer mit den bei den Akten befindlichen Abſchriften verglichen, und die Richtigkeit dieſer letztern darunter atteſtirt worden ſind, den Producenten zurück gegeben werden; es wäre denn, daß der Inſtruent, aus einer oder anderer Urſache, ſelbige, bis nach erfolgter Entſcheidung der Sache, bei den Akten zu behalten nöthig fände.

Iſt aber eine Urkunde nicht rekognoſcirt, und von dem Producenten auf deren Richtigkeit gleichwohl beſtanden worden; ſo muß das angebliche Original derſelben bis zum rechtskräftigen Endurtel bei den Akten bleiben.

§. 158 a.

Beweis-kraft der Eine Privaturkunde kann nur wider den, welcher ſie ausgeſtellt hat, oder der in des Ausſtellers Rechte

getreten iſt, oder den der Ausſteller durch ſeine Handlungen hat verpflichten können, zum Beweiſe einer übernommenen Verbindlichkeit gebraucht werden. Steht der Ausſteller gegen den Produkten in keinem ſolchen Verhältniſſe, ſo gelten ſeine in der Urkunde enthaltenen Angaben nur ſo viel, als ein unbeeidetes Zeugniß. Iſt jedoch der Ausſteller als ein Mann von unbeſcholtenem Rufe geſtorben; hat er von der bezeugten Thatſache hinlängliche Wiſſenſchaft beſitzen können; und iſt ſeine Hand anerkannt oder ſonſt nachwieſen: ſo kann dergleichen Urkunde eine Vermuthung wirken, und nach Beſchaffenheit der Umſtände den Richter zur Erkennung eines nothwendigen Eides veranlaſſen.

Privaturkunden: a) überhaupt;

§. 158 b.

Soll durch dergleichen von einem Dritten ausgeſtellte Privaturkunde nicht eine übernommene Verbindlichkeit, ſondern irgend eine andere erhebliche Thatſache dargethan werden; ſo findet eben das, was im vorigen Paragraphen verordnet iſt, Anwendung. Beſonders wird in dieſem Falle die Vermuthung erhöht, wenn von einer eigenen Handlung des Ausſtellers die Rede iſt, und kein vernünftiger Grund ſich angeben läßt, warum derſelbe in der Urkunde eine Unwahrheit hätte niederſchreiben ſollen.

§. 158 c.

b) ſolcher, die aus Archiven ꝛc. producirt werden.

Wenn Privaturkunden in Archiven oder Regiſtraturen der höheren oder niederen Landeskollegien, der Magiſtråte oder Aemter gefunden werden, ſo wirkt dieſe Art ihrer Aufbewahrung die rechtliche Vermuthung, daß ſie wirklich von dem angegebenen Ausſteller ſind; und die Partei, welche das Gegentheil behaupten will, muß ihre Behauptung auf andere Art, als durch den bloßen Diffeſſionseid, nachweiſen. Auch unterſtützt ein ſolcher Ort der Aufbewahrung die Glaubwürdigkeit der aus den Archiven producirten Privaturkunden dergeſtalt, daß daraus unter den

§. 158 a. bemerkten Umſtänden, ſelbſt ein voller Beweis der darin angegebenen Thatſachen entnommen werden kann.

§. 159.

c) der Urbarien, Zinsregiſter, Matrikeln u. ſ. w. Gleiche Bewandtniß hat es mit den Urbarien, Zins- und Steuerregiſtern, Kirchenmatrikeln oder anderen ähnlichen Verzeichniſſen, in ſo fern dieſelben nicht mit Zuziehung ſämmtlicher Intereſſenten aufgenommen ſind, und um deswillen einen vollen Beweis ausmachen.

§. 160.

d) der Quittungen und Belege; Sind bei einer Rechnung Quittungen und Belege producirt worden, gegen deren Richtigkeit keine beſondere Ausſtellung hat gemacht werden können; ſo ſind ſelbige ſo lange für richtig und unverfälſcht zu achten, bis das Gegentheil ausgemittelt wird.

§. 161.

Für den Ausſteller, oder diejenigen, welche mit ihm in der §. 158. bemerkten Verbindung ſtehen, können Privaturkunden nichts beweiſen. Von dieſer Regel finden jedoch in Anſehung der Hausbücher verſtorbener Eltern, und in Anſehung der Handelsbücher der Kaufleute, Ausnahmen Statt.

§. 162.

e) der Hausbücher; Aus den Hausbüchern verſtorbener Eltern kann, wenn auf andere Art die Wahrheit nicht auszumitteln iſt, die Geburt, die Verheirathung, und das Abſterben der Kinder bewieſen werden.

§. 163.

f) der Handelsbücher; Was wegen der Beweiskraft der Handlungsbücher, ingleichen der Journale der Mäkler, Rechtens ſey, iſt im Allg. Landrechte beſtimmt. (Th. II. Tit. VIII. §. 562 u. f. §. 1366 u. f.)

§. 164.

g) der Kerbſtöcke; Gleiche Bewandtniß, wie mit den daſelbſt §. 592. beſchriebenen Lieferungsbüchern, hat es auch mit den auf dem Lande gewöhnlichen Kerbhölzern, wenn beide

Stücke übereinſtimmen. Kann eine Partei das ihrige nicht herbei ſchaffen; ſo muß der Gegner zur eidlichen Beſtärkung des ſeinigen gelaſſen werden, in ſo fern er nicht überführt werden kann, daß das fehlende Kerbholz durch ſeine Schuld abhanden gekommen, oder vernichtet worden ſey.

§. 165.

Wenn eine Thatſache durch Produktion der Handlungsbücher nachgewieſen werden ſoll, ſo ſteht dem Produkten frei, einen Sachverſtändigen mit zur Stelle zu bringen, und durch dieſen die auf einander ſich beziehenden Bücher, ob ſie in gehöriger Form und Ordnung, und mit den geſetzmäßigen Eigenſchaften verſehen ſind, prüfen zu laſſen.

§. 166.

Findet dieſer dabei eine erhebliche, von ihm beſtimmt anzugebende Ausſtellung, und der Producent will die Richtigkeit derſelben nicht einräumen; ſo muß der Inſtruent dem Gerichte davon Anzeige machen. Dieſes muß alsdann den Aelteſten oder Gildemeiſtern der Kaufmannſchaft die Bücher vorlegen laſſen, und von denſelben ein pflichtmäßiges Gutachten über die gemachten Ausſtellungen auf ihren Amtseid erfordern; welches bei dem künftigen Erkenntniſſe über die Erheblichkeit dieſer Ausſtellungen zum Grunde zu legen iſt.

§. 167.

Findet ſich gegen die Richtigkeit und Glaubwürdigkeit der Handlungsbücher bei der Inſtruktion kein Anſtand, ſo kann die eidliche Beſtärkung derſelben, in Fällen, wo ſie nach den Geſetzen erforderlich iſt, von dem Producenten ſofort abgenommen werden. Sind aber dagegen noch einige Bedenklichkeiten vorhanden, und giebt der Gegentheil Thatſachen an, wodurch der daraus geführte Beweis widerlegt werden ſoll; ſo müſſen dieſe Thatſachen gehörig auseinander geſetzt, und die darüber vorhandenen Beweismittel

aufgenommen; die eidliche Beſtärkung aber muß ausgeſetzt, und in wie fern der Producent dazu zu laſſen ſey oder nicht, auch was die Folge des Einen oder Andern ſeyn würde, in dem Haupterkenntniſſe zugleich feſtgeſetzt werden.

§. 168.

Wenn die Handlungsbücher überhaupt die erforderlichen Eigenſchaften haben, ſo iſt die eidliche Beſtärkung nur auf diejenige Stelle der Bücher zu richten, aus welcher in dem vorliegenden Falle der Beweis geführt werden ſoll. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn die Beweiskraft der Handlungsbücher gegen einen, der kein Kaufmann iſt, durch die im Geſetze beſtimmte Verjährung erloſchen wäre, und alſo der Vermerk in den Büchern nur ſo viel wirkte, daß der Kaufmann, wegen Mangels eines förmlichen ſchriftlichen Kontrakts, nicht ſogleich mit der angebrachten Klage durch ein bloßes Dekret abgewieſen werden könnte, in einem ſolchen Falle der ganze Grund der Klage, und alſo auch, daß unter den Parteien ein Waarenkauf geſchloſſen worden, im Läugnungsfalle durch andere Beweismittel, außer dem Handlungsbuche, dargethan werden müſſe. (Allg. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 572. 573. 597.)

Vierter Abſchnitt.

Von Aufnehmung des Beweiſes durch Zeugen.

§. 169.

Es iſt bereits in den vorigen Titeln verordnet, daß die Parteien bei jeder Thatſache die davon Wiſſenſchaft habenden Zeugen gleich bei der Inſtruktion der Klage, und bei deren Beantwortung, ihrem Namen, Stande und Aufenthalte nach, beſtimmt anzeigen müſſen.

§. 170.

Findet das Gericht, daß die Ausmittelung der Hauptſache lediglich, oder doch vorzüglich auf die Abhörung ſolcher Zeugen ankommen werde, ſo kann es dieſelben ſofort zum Inſtruktionstermine mit vorladen; in der Regel aber, und bei allen wichtigen Sachen, iſt die Citation derſelben alsdann erſt zu verordnen, wenn durch den regulirten Status controversiae die Umſtände, welche durch ſie ins Licht zu ſetzen, näher beſtimmt ſind. Vorladung der Zeugen.

§. 171.

In der Citation wird den Zeugen der Name der Parteien, und die Thatſache, worüber ſie vernommen werden ſollen, im Allgemeinen bekannt gemacht, und ihnen aufgegeben: daß ſie alle ihre etwanige ſchriftliche Nachrichten und Anzeigen, welche auf dieß Geſchäft überhaupt Beziehung haben, mit zur Stelle bringen ſollen. Nur in beſonderen Fällen, vornehmlich wenn die Sache in entfernte Zeiten zurück geht, können den Zeugen auch die beſtimmteren Umſtände, worüber ſie ausſagen ſollen, jedoch mit vorzüglicher Vorſicht und Behutſamkeit, eröffnet werden.

§. 172.

In der Regel müſſen die Zeugen zur Abhörung an ordentlicher Gerichtsſtelle vorgeladen werden. Wie es zu halten ſey, wenn ſie durch einen auswärtigen Kommiſſarius, oder durch Requiſition eines fremden Gerichts zu vernehmen ſind? davon ſoll unten beſonders gehandelt werden. Wo die Abhörung erfolgen muß.

§. 173.

Den Aufenthalt eines jeden Zeugen muß der, welcher ihn vorgeſchlagen hat, anzeigen. Auf Zeugen, deren Aufenthalt unbekannt iſt, kann nicht geachtet werden.

§. 174.

Wenn eine Partei auswärtige, in entlegenen Orten befindliche Zeugen vorſchlägt, und einiger Verdacht, daß dieſes ohne Noth, zum Verſchleif der Sache, geſchehe, ſich hervorthut; ſo kann derſelben darüber zuvörderſt das Juramentum calumniae abgefordert werden.

§. 175.

Wie die Vorladung geſchiehet.

Mehrere Zeugen werden durch eine Kurrende, diejenigen aber, welche unter einer andern Jurisdiktion ſtehen, durch Requiſition ihrer Behörde vorgeladen.

§. 176.

Wenn ein ſolcher Zeuge an dem Orte, wo die Inſtruktion geführt wird, füglich und ohne ſonderlich mehrere Koſten abgehört werden kann; ſo iſt die Requiſition an deſſen vorgeſetzten Richter dahin zu faſſen: daß der Zeuge angewieſen werde, ſich vor dem Deputirten des inſtruirenden Gerichts, es ſey an ordentlicher Gerichtsſtelle, oder, nach Bewandtniß der Umſtände, in ſeiner, des Zeugen, Behauſung, zur Abhörung zu ſtellen.

§. 177.

Sämmtliche Ober- und Untergerichte ſind ſchuldig, auf dergleichen Requiſitionen prompt und ohne Schwierigkeit zu willfahren; nöthigenfalls auch den Zeugen durch geſetzliche Zwangsmittel zur Geſtellung vor dem inſtruirenden Richter anzuhalten.

§. 178.

Sind die vorzuladenden Zeugen einfältige und gemeine Leute, ſo iſt die Citation derſelben der Obrigkeit des Orts, wo ſie ſich aufhalten, zuzuſchicken; mit der Anweiſung, oder dem Erſuchen: die Zeugen nach dem Inhalte derſelben näher zu bedeuten, und ihnen die unfehlbare Geſtellung in dem anberaumten Termine einzuſchärfen.

§. 179.

In der Regel iſt ein jeder ohne Unterſchied des Standes ſchuldig, in einer Sache, worin ſein Zeugniß gefordert wird, ſelbiges nach ſeiner beſten Wiſſenſchaft abzugeben; und ſoll auch niemand unter dem Vorwande, daß ihm von der Sache nichts bekannt ſey, oder daß die ihm vorgelegte Frage zur Entſcheidung des Prozeſſes nichts beitrage, ſich der eidlichen Abhörung oder Beantwortung ſolcher Fragen entziehen können. Wer zum Zeugniſſe ſchuldig iſt.

§. 180.

Nur in folgenden Fällen findet eine Ausnahme Statt:

1) wenn ein Prieſter oder Prediger über Umſtände, die ihm unter dem Siegel der Beichte, oder der geiſtlichen Amtsverſchwiegenheit anvertraut worden ſind, befragt wird, und keiner von den Fällen, wo er auch ſolche Thatſachen dem Richter anzeigen muß, vorhanden iſt (Allg. L. R. Th. II. Tit. XI. §. 80. 81. 82.);

2) wenn ein landesherrlicher Beamter abgehört wird, und die ihm vorgelegten Fragen ſolche Umſtände betreffen, deren Bekanntwerdung dem Staate nachtheilig ſeyn könnte;

3) wenn dem Zeugen angemuthet wird, ſeine eigene, oder ſeiner nahen Anverwandten oder ſeines Ehegatten Schande zu bekennen;

4) wenn wider Verhoffen, und der guten Ordnung entgegen, dem Zeugen eine ſolche Frage vorgelegt wird, deren Beantwortung, beſonders bei Weibsperſonen, die Ehrbarkeit beleidigen würde;

5) wenn die Entdeckung eines Geheimniſſes gefordert wird, durch deſſen Bekanntwerdung der Zeuge in ſeiner Kunſt, oder in ſeinem Gewerbe, einen Schaden leiden dürfte:

6) wenn bei einer mit der ſtreitigen Thatſache offenbar nicht in Verbindung ſtehenden Frage,

der Zeuge nicht ohne ſcheinbaren Grund befürchtet, daß deren Beantwortung für ſeine Perſon nachtheilige Folgen haben möchte.

7) Ueberhaupt iſt ein Zeuge nur Thatſachen, nicht aber ſeine eigenen Meinungen, Geſinnungen, oder Muthmaaßungen zu offenbaren verbunden.

8) Auch über die Meinungen, Geſinnungen, oder Urtheile einer Partei, oder eines Dritten, welche dem Zeugen nur durch eine ſolche Privatcorreſpondenz, zu deren Edirung er nach §. 92 a. nicht verbunden ſeyn würde, oder durch eine vertrauliche Privateröffnung bekannt worden ſind, kann der Zeuge zur eidlichen Angabe wider ſeinen Willen nicht angehalten werden. Hiervon ſind jedoch Kriminaluntersuchungen ausgenommen: bei welchen ein Zeuge verpflichtet iſt, auch von ſolchen Privatäußerungen, oder Urtheilen, die entweder ſelbſt ein Verbrechen ſind, oder Vorbereitungen auf ein zu begehendes, oder Merkmale eines ſchon begangenen Verbrechens enthalten, ſeine Wiſſenſchaft eidlich anzugeben.

In allen dieſen Fällen muß der Zeuge den Grund ſeiner Weigerung geziemend anzeigen, und nöthigenfalls beſcheinigen.

§. 181.

Hält der Inſtruent dergleichen Weigerung für unerheblich, ſo muß er dem Vorfall dem Kollegio anzeigen, welches ſodann beſtimmt: ob die Beantwortung der Frage dennoch erfolgen ſolle; und was etwa zur Abwendung des beſorgten Nachtheils für Vorſicht zu gebrauchen ſey. Schwebt aber der Prozeß, bei welchem ein ſolcher Fall ſich ereignet, vor einem Untergerichte; ſo iſt der Zeuge mit der Beantwortung einer ſolchen Frage zu verſchonen; ihm jedoch ausdrücklich anzudeuten, daß, wenn eine Appellation durch dieſe Weigerung veranlaßt, und darin von dem

Ober-

Obergerichte die Beantwortung der Frage nothwendig befunden werden ſollte, ihm ſodann der Erſatz aller durch dieſe ſeine Weigerung verurſachten Koſten zur Laſt fallen werde. Gelangt hiernächſt eine Sache von dieſer Art zur Entſcheidung des Obergerichts, ſo muß dieſes, wenn es die Weigerung des Zeugen ungegründet, oder die Beantwortung der Frage nothwendig findet, die durch die Weigerung verurſachten Koſten beſonders feſtſetzen, und den Zeugen in deren Erſatz verurtheilen; ſonſt aber, wenn ſich findet, daß der Unterrichter aus bloßer Neugier, oder gar aus unerlaubten Abſichten, in ſeinen Fragen zu weit gegangen ſey, denſelben darüber zur Verantwortung ziehen, und ihn nach Bewandtniß der Umſtände, mit einem ernſtlichen Verweiſe, oder einer Geldſtrafe von fünf bis zehn Thalern, belegen.

§ 182.

Dem vernünftigen Ermeſſen der Gerichte wird es überlaſſen, in wie fern Perſonen, die zu Zeugen vorgeſchlagen worden, wegen ihres hohen Ranges oder Alters, oder kränklicher Umſtände, mit der Erſcheinung an ordentlicher Gerichtsſtelle zu verſchonen, und durch den Inſtruenten in ihren Behauſungen abzuhören ſind.

§. 183.

Wer ohne geſetzmäßigen Grund zur Ablegung ſeines erforderten Zeugniſſes vor Gerichte zu erſcheinen verweigert, ſoll, wenn er eine Perſon geringen Standes iſt, durch den Exekutor abgeholt, ſonſt aber durch nachdrückliche Geldſtrafen zum Gehorſam gegen die richterlichen Befehle angehalten werden.

§. 184.

Eben ſo iſt ein Zeuge, welcher zwar erſcheint, aber ſeine Wiſſenſchaft anzuzeigen, und die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten, aus bloßem Eigenſinn, oder ſonſt ohne geſetzmäßigen Grund, beharrlich verweigert, nach Beſchaffenheit der Perſonen

und Umſtände, durch Gefängniß- oder Geldſtrafe zur Erfüllung dieſer Bürgerpflicht anzuhalten.

§. 185.

Außerdem iſt ein ſolcher widerſpenſtiger Zeuge den Parteien alle durch ſeine Renitenz verurſachten Koſten, ſo wie den aus der Verſäumniß entſtehenden Nachtheil zu erſtatten ſchuldig, und muß dazu durch Exekution angehalten werden.

§. 186.

Sollte ein Zeuge Mittel finden, ſich der Ablegung des Zeugniſſes und den dahin abzielenden richterlichen Verfügungen gänzlich zu entziehen; ſo ſoll der dadurch in der Sache ſelbſt Schaden leidenden Partei der Regreß wider ihn und ſeine Erben verſtattet, und es, zu deſſen Begründung wider ihn und ſeine Erben, dafür angenommen werden: daß er dasjenige wirklich ausgeſagt habe, worüber ſein Zeugniß von der Partei verlangt worden iſt.

§. 187.

Damit auch die zu Zeugen vorgeſchlagenen Perſonen deſto weniger Urſache haben mögen, die Ablegung ihres Zeugniſſes zu verweigern; ſo ſollen ihnen die in der Sporteltaxe angemeſſenen Reiſe-, Zehrungs- und Verſäumnißkoſten von dem Producenten gleich nach erfolgter Abhörung bezahlt, allenfalls auch, wenn der Producent nicht gegenwärtig wäre, und ſeinen Bevollmächtigten mit keinem Vorſchuſſe dazu verſehen hätte, ſothane Gebühren aus der Sportelkaſſe vorgeſchoſſen werden.

§. 188.

Wie bei Vernehmung der Zeugen zu verfahren.

Wenn nun die Zeugen gehörig erſchienen ſind, ſo müſſen ſie vor allen Dingen ernſtlich erinnert werden, auf Alles, worüber ſie gefragt werden würden, die reine Wahrheit nach ihrer beſten Wiſſenſchaft anzugeben; mit dem Bedeuten: wie ſie nach geſchloſſenem Verhöre die Richtigkeit ihrer Ausſagen eidlich würden beſtätigen müſſen.

Anh. §. 81. Vor der Abhörung muß jedem Zeugen die am Ende des zehnten Titels angehängte „Vorhaltung bei Zeugeneiden“ zum Durchleſen eingehändigt, oder, wenn derſelbe nicht leſen kann, von einer Gerichtsperſon vorgeleſen, und nöthigenfalls, bei entſtehendem Verdacht des Leichtſinns, der Zurückhaltung der Wahrheit oder der Parteilichkeit, deren Inhalt während der Vernehmung ernſtlich in Erinnerung gebracht werden.

Anh. §. 82. Dem Richter bleibt jedoch vorbehalten, mit Rückſicht auf den Grad der Bildung des zu Vereidigenden, ſein moraliſches oder religiöſes Gefühl, ſtatt oder neben der gedruckten Vorhaltung, diejenigen Ermahnungen an den Zeugen zu richten, welche ihm zur Erreichung des Endzwecks, die Worttreue zu erhalten und zu befördern, geſchickt zu ſeyn ſcheinen.

§. 189.

Nach dieſer Vermahnung wird mit Abhörung der Zeugen ſelbſt, in Gegenwart der den Parteien zugeordneten, oder von ihnen gewählten Rechtsbeiſtände oder Bevollmächtigten verfahren.

§. 190.

Dieſe Vernehmung wird zuvörderſt auf die perſönlichen Umſtände der Zeugen gerichtet, in ſo fern dieſelben auf die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit ihres Zeugniſſes Einfluß haben können. Nachdem ſie alſo um ihren Vor- und Zunamen; ob ſie das zur Ablegung eines vollgültigen Zeugniſſes erforderliche Alter erreicht haben; ingleichen, um ihren Stand, Amt oder Gewerbe, und um die Religionspartei, zu welcher ſie ſich bekennen, befragt worden; ſo werden ſie alsdann weiter examinirt:

1) ob und wie nahe ſie mit einem oder dem andern Theile verwandt oder verſchwägert ſind;

2) ob ſie bei der im Prozeſſe befangenen Sache einiges Intereſſe und Nutzen davon zu hoffen, oder Schaden zu befürchten haben;

3) ob ſich jemand angemaaßt habe, ſie unterrichten zu wollen, was und wie ſie ausſagen ſollen;

4) ob ſie ſich wegen des abzulegenden Zeugniſſes mit ihren Nebenzeugen, (in ſo fern dergleichen vorhanden ſind,) beſprochen haben;

5) ob ſie dem einen oder dem andern Theile entweder in dem Geſchäfte oder Handel, worüber jetzt ihr Zeugniß verlangt wird, oder auch in dem jetzt darüber ſchwebenden Prozeſſe ſelbſt, Rath gegeben, auch

6) ob jemand durch Geſchenke oder Verſprechungen ſie zu Ablegung eines günſtigen Zeugniſſes für einen oder den andern Theil habe vermögen wollen.

§. 191.

Alsdann muß der Inſtruent dem Zeugen eine umſtändliche und zuſammenhängende Erzählung der Thatſache, des Geſchäfts oder Handels, worüber er ausſagen ſoll, abfordern; dieſe Speciem facti getreu und vollſtändig, auch ſo viel möglich mit des Zeugen eigenen Worten in der erſten Perſon niederſchreiben laſſen; aus Gelegenheit derſelben ihn über die Umſtände, worauf es nach Maaßgabe des feſtſtehenden Status controversiae hauptſächlich ankommt, durch Vorlegung ſpecieller Fragen noch genauer examiniren; dabei, daß der Zeuge ſeine Wiſſenſchaft ſo deutlich, beſtimmt und ausführlich, als die Natur der Sache geſtattet, angeben, und überall den Grund derſelben beifügen müſſe, ſorgfältig Acht haben; und überhaupt dahin ſehen, daß in den Ausſagen der Zeugen nichts Dunkles, Unbeſtimmtes und Zweideutiges übrig bleibe, welches den Parteien zu Verdrehungen, dem Richter aber zu Zweifeln, und zur Ungewißheit über den eigentlichen Sinn und Verſtand der Bekundſchaftung, Anlaß geben könnte.

Es müſſen alſo keinesweges, wie bisher von einigen Gerichten mißbrauchsweiſe geſchehen iſt, dem Zeugen ſogleich nach ſeiner Vernehmung über die §. 190. bemerkten Umſtände gewiſſe vorher entwor-

fene Frageſtücke zur Beantwortung vorgelegt, ſondern es muß ſchlechterdings darauf geſehen werden, daß derſelbe vor allen Dingen ſeine Wiſſenſchaft von der Thatſache, worüber er zeugen ſoll, in einer ſo viel möglich ausführlichen und zuſammenhängenden Geſchichtserzählung angebe; da hieraus der Richter gleich wahrnehmen kann: ob dem Zeugen wirklich eine deutliche und richtige Kenntniß von dem Hergange der Sache beiwohne; auch bei Gelegenheit einer ſolchen Erzählung leicht Umſtände zum Vorſchein kommen können, welche näher zur Entwickelung der Wahrheit führen, deren in den bisherigen Verhandlungen nicht gedacht worden, und die auch der Zeuge jetzt anzugeben nicht Gelegenheit haben würde, wenn ſeine Ausſagen bloß auf Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen ſich einſchränken müßten. Die ſpecielleren Frageſtücke, welche der Inſtruent nach aufgenommener und niedergeſchriebener Geſchichtserzählung des Zeugen demſelben ferner vorlegen muß, haben eigentlich nur zur Abſicht, die in ſelbiger nicht deutlich, beſtimmt und zuſammenhängend genug vorgetragenen Umſtände noch mehr zu entwickeln; denſelben noch näher und genauer auf dasjenige zu führen, worauf es nach dem regulirten Statu controversiae hauptſächlich ankommt; und die in der Geſchichtserzählung ſich findenden unzuſammenhängenden, unwahrſcheinlichen, oder widerſprechenden Angaben mit möglichſter Zuverläſſigkeit ins Licht zu ſetzen.

§. 192.

Wenn daher die Antwort und Ausſage eines Zeugen unverſtändlich, verworren, und ſchwankend ausfällt, oder auf die Frage nicht paſſend iſt; ſo muß der Inſtruent zuvörderſt, und ehe er die Antwort niederſchreiben läßt, den Zeugen näher bedeuten: worauf es bei der Sache eigentlich ankommt; und ihn anhalten, ſich genauer und beſtimmter darüber heraus zu laſſen.

§. 193.

Antwortet der Zeuge bei einem oder dem andern Umſtande, worüber er befragt wird, daß er ſelbigen nicht wiſſe, oder ihn vergeſſen habe; ſo muß er, wenn nur irgend ein Verdacht, daß dieſe vorgeſchützte Unwiſſenheit verſtellt und affektirt ſey, vorhanden iſt, ſeines zu leiſtenden Eides alles Ernſtes erinnert, ihm die etwa aus den Umſtänden ſich ergebende Unwahrſcheinlichkeit dieſes Nichtwiſſens vorgehalten, und ihm zu Gemüthe geführt werden: daß er nicht bloß durch Verfälſchung, ſondern auch durch Verſchweigung der Wahrheit ſich des Meineides ſchuldig machen würde.

§. 194.

Der Inſtruent muß auch beſonders dahin ſehen, daß der Zeuge nur über eigentliche Thatſachen, die er mit ſeinen Sinnen erkannt oder erfahren hat, ausſage, und nicht etwa die daraus ſich gebildeten Schlüſſe und Folgerungen mit dem Fakto ſelbſt verwechſele.

§. 195.

Desgleichen muß der Inſtruent, wenn beſonders die Zeugen ihrer perſönlichen Qualität nach verdächtig ſind, genau Acht geben, bei welchen Umſtänden oder Fragen der Zeuge ſtockt und anſtößt, oder unbeſtändig, furchtſam und verwirrt antwortet, ihn darüber zur Rede ſtellen; und zum unverhohlenen Bekenntniſſe der Wahrheit alles Ernſtes anmahnen.

§. 196.

Wenn ſich in der Ausſage des Zeugen über die ihm vorgelegten ſpeciellen Fragen ein Widerſpruch mit demjenigen, was er etwa ſchon zuvor in ſeiner ſummariſchen Erzählung bekundſchaftet hat, zu äußern ſcheint; ſo muß der Examinant ihm dieſes vorhalten, und ſeine Erläuterung darüber in das Protokoll niederſchreiben laſſen.

§. 197.

Der Inſtruent muß überhaupt dahin ſehen, daß jede Thatſache, welche durch die Zeugenausſagen ausgemittelt werden ſoll, ſo deutlich, zuverläſſig und umſtändlich auseinander geſetzt werde, als es nach Maaßgabe der den Zeugen davon beiwohnenden Wiſſenſchaft nur immer möglich iſt.

Beſonders iſt, wenn Zeugen über die Verjährung abgehört werden, darauf zu ſehen, daß ſie den Zeitpunkt, von welchem ihre Wiſſenſchaft anfängt, ſo beſtimmt als möglich angeben. Beziehen ſie ſich dabei auf eine gewiſſe Begebenheit, z. B. auf den Anfang des ſiebenjährigen Krieges, auf eine vorgefallene Schlacht, Belagerung rc.; ſo muß der Inſtruent ſogleich das Jahr berechnen, bis zum welchem hinauf, nach dieſer Angabe, die Wiſſenſchaft des Zeugen ſich erſtrecken würde; er muß dem Zeugen davon Eröffnung thun; und wenn dabei, z. B. in Vergleichung mit dem angegebenen Alter des Zeugen, oder anderen Geſchichtsumſtänden, Bedenklichkeiten ſich finden, ihm darüber die nöthigen Erläuterungen abfordern.

§. 198.

Die Rechtsbeiſtände der Parteien müſſen zwar, wie ſchon oben gedacht worden (§. 189), dem Zeugenverhöre beiwohnen; die Vernehmung des Zeugen aber dem Inſtruenten allein überlaſſen; demſelben dabei nicht in die Rede fallen, noch den Zeugen durch verfängliche Fragen oder Suggeſtionen irre machen, oder zu unrichtigen Angaben verleiten; ſondern nur auf das Verfahren der Inſtruenten, auf die Ausſagen der Zeugen ſelbſt, ſo wie auf die Richtigkeit und Vollſtändigkeit des Niederſchreibens derſelben, genau Acht geben. Wenn ſie finden, daß der Inſtruent etwas dabei überſehen, oder auf irgend einen Umſtand, durch deſſen genauere Erforſchung der Wahrheit näher zu kommen geweſen ſeyn möchte,

nicht Aufmerkſamkeit genug gewendet; Fragen, welche auf dieſen Endzweck führen können, unterlaſſen; oder die Ausſagen undeutlich, unvollſtändig, oder gar unrichtig niederſchreiben laſſen: ſo müſſen ſie ihm dieſe Bemerkungen entweder nach dem Abtritte des Zeugen, oder zwar während der Abhörung ſelbſt, jedoch den Zeugen unbemerklich, allemal aber noch vor der Vereidung des Zeugen, mit Beſcheidenheit eröffnen, auf die nöthige Ergänzung oder Verbeſſerung dringen; wenn aber der Inſtruent auf dergleichen Erinnerungen nicht hinlänglich achtet, das Nöthige darüber, zur künftigen Information und Beurtheilung des Gerichts ſelbſt, in das Protokoll einrücken laſſen.

Auch ſteht den Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten frei, dem Deputirten, noch vor der Abhörung, ein Promemoria zuzuſtellen, in welchem die Umſtände bemerkt ſind, auf welche bei der Vernehmung der Zeugen, ihrer Meinung nach, vorzüglich Acht zu geben, und die durch nähere ſchickliche Fragen beſonders ins Licht zu ſetzen ſeyn würden. Es müſſen aber in dieſes Promemoria keine Thatſachen, die im Statu controversiae nicht enthalten ſind, eingemiſcht werden; und wenn es gleichwohl geſchähe, ſo muß der Deputirte auf dergleichen Einmiſchungen durchaus keine Rückſicht nehmen.

§. 199.

Sollte wider Verhoffen ein Inſtruent dergleichen Bemerkungen (§. 198.) in das Protokoll aufzunehmen ſich weigern, ſo muß der Rechtsbeiſtand oder Bevollmächtigte der Partei dem Gerichte davon ſofort ſchriftliche Anzeige machen; dieſes aber muß darauf dem Inſtruenten die Akten abfordern, und die Sache durch den ordentlichen Decernenten umſtändlich zum Vortrage bringen laſſen.

§. 200.

Nach beendigtem Zeugenverhöre müſſen dem Zeugen ſeine Ausſagen langſam und deutlich wieder vorgeleſen, und er muß bei jedem Punkte befragt werden, ob das, was niedergeſchrieben iſt, wirklich ſeine Ausſagen und Meinung ſey; worauf die Rechtsbeiſtände beſonders Acht geben, und mit dahin ſehen müſſen, daß der Inhalt des Protokolls mit den wirklichen Bekundſchaftungen des Zeugen überall gleichſtimmig ſeyn möge. Vorleſung der Ausſagen.

§. 201.

Sollte der Zeuge bei dem Vorleſen ſeine Ausſage in einem oder dem andern Stücke ändern, ſo muß der Examinant dergleichen Abänderungen in dem Protokolle fleißig bemerken; auch dem Zeugen die Urſache derſelben, und warum er nicht gleich Anfangs die Sache ſolchergeſtalt angegeben habe, ernſtlich abfragen. Es muß aber in keinem Falle in der einmal niedergeſchriebenen Ausſage des Zeugen etwas korrigirt, ſondern dergleichen Widerruf, Ergänzung, oder Berichtigung, durch eine beſondere Regiſtratur am Schluſſe des Protokolls beigefügt werden. Iſt das Zeugenverhör etwas weitläufig, ſo muß der Inſtruent durch eine kurze Bemerkung am Rande der Stelle, wo die in der Folge veränderte Ausſage niedergeſchrieben worden iſt, auf die am Schluſſe des Protokolls befindliche Abänderung aufmerkſam machen.

§. 202.

Nach erfolgter Vorleſung iſt der Zeuge folgendermaaßen zu vereiden:

daß er von Allem, worüber er in dieſer Sache befragt und vernommen worden iſt, ſeine eigentliche Wiſſenſchaft nach der reinen und unverfälſchten Wahrheit geſagt, und dieſelbe weder aus Freundſchaft, Feindſchaft, Furcht, Neid, Haß oder Gunſt, oder um Geſchenke oder Gabe willen, noch

aus Hoffnung eines Gewinnes oder Vortheils, oder aus irgend einer andern Urſache verſchwiegen, auch nichts dazu geſetzt, oder davon abgenommen habe.

In Fällen, da der Zeuge nur über einige Umſtände ſich heraus gelaſſen hat, andere aber nach Maaßgabe §. 180. zu verſchweigen befugt geweſen iſt, muß der Eid darnach eingerichtet, und nach den Worten, „nach der reinen und unverfälſchten Wahrheit geſagt,“ ſo gefaßt werden: „und dieſelbe, außer den im Protokoll bemerkten Umſtänden, zu deren Offenbarung er ſich nach den Geſetzen nicht für ſchuldig halte, weder aus Freundſchaft, Feindſchaft u. ſ. w.“

Sind es Künſtler oder Handwerker, die von Sachen, welche zu ihrer Kunſt oder ihrem Handwerke gehören, ihr Gutachten haben abgeben ſollen; ſo müſſen ſie ſchwören:

daß ſie in der Sache die reine Wahrheit, nach der aus ihrer Kunſt (Handwerk) erlangten Kenntniß und Erfahrung, treu, aufrichtig, nach ihrer beſten Einſicht und Ueberzeugung, niemand zu Liebe oder zu Leide, ausgeſagt; und dieſes weder aus Feindſchaft, Freundſchaft, Furcht, Haß oder Neid, noch um Gunſt, Geſchenke, Lohn oder Gabe willen, noch aus Hoffnung irgend einigen Gewinnes oder Vortheils, oder aus irgend einer andern Urſache, unterlaſſen haben.

Oder, wenn es die Abſchätzung einer Sache betrifft, daß ſie von dem, was ihnen zu taxiren vorgelegt worden, den wahren eigentlichen Werth, ſo viel ſie nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen, auch reifer Ueberlegung, davon einſehen, verſtehen und glauben, angegeben, auch dieſes weder aus Feindſchaft u. ſ. w. unterlaſſen haben.

§. 203.

Die Ableiſtung dieſes Zeugeneides muß von einem jeden Zeugen, und zwar mündlich, mit nachgeſprochenen Worten, geſchehen. Davon finden folgende Ausnahmen Statt.

Welche Perſonen von der Ableiſtung des Zeugeneides frei ſind.

1) Wenn Perſonen fürſtlichen Standes den Eid leiſten ſollen, ſo wird die im Vernehmungsprotokolle zu verzeichnende Eidesformel denenſelben von dem Kommiſſario vorgeleſen, und zur eigenhändigen Unterſchrift vorgelegt.

2) Wenn Perſonen, die in Eid und Pflicht ſtehen, in Sachen, welche ihr Amt unmittelbar betreffen, Zeugniß ablegen ſollen; ſo iſt die Verweiſung auf ihren Amtseid hinreichend. Werden hingegen Perſonen dieſer Art über Vorfälle abgehört, welche ihre Amtsgeſchäfte nicht unmittelbar betreffen, wenn ſie gleich bei Gelegenheit der Ausrichtung derſelben Kenntniß davon erlangt haben; ſo findet dieſe Ausnahme nicht Statt.

3) Wenn beide Theile einſtimmig durch mündlich zum Protokoll abgegebene, oder eigenhändig unterzeichnete ſchriftliche Erklärungen, dem Zeugen den Eid erlaſſen; ſo hat es dabei ſein Bewenden.

Anh. §. 83. Ein zur Führung eines Prozeſſes beſtellter Bevollmächtigter kann den in dieſem Prozeſſe abgehörten Zeugen die Leiſtung des Zeugeneides nur alsdann erlaſſen, wenn er dazu mit einer Specialvollmacht verſehen iſt.

4) Wenn Künſtler, Handwerker, oder andere Sachverſtändige, zur Aufnahme von Taxen oder zur Abgebung von Gutachten, in Sachen, welche ihre Kunſt und Profeſſion betreffen, bei dem Gerichte, vor welchem ſie ihr Zeugniß ablegen ſollen, ein- für allemal vereidet ſind; ſo iſt die Wiederholung des Eides in einzelnen Fällen dieſer Art nicht nothwendig. Es muß

aber alsdann die ein= für allemal erfolgte Vereidung von dem Inſtruenten im Protokolle ausdrücklich atteſtirt werden.

Anh. §. 84. Auch öffentliche Beamte, welche in Prozeſſen als Sachverſtändige vernommen werden, müſſen, wenn ſie nicht ein= für allemal als Sachverſtändige vereidet ſind, die von ihnen abgegebenen Gutachten beſchwören.

5) Wenn Mennoniten, oder andere, nach deren Religionsgrundſätzen Eidesleiſtungen unzuläſſig ſind, als Zeugen abgehört werden ſollen; ſo müſſen dieſelben, wenn es nicht bei Gerichten ſchon notoriſch iſt, nachweiſen, daß ihre Religionspartei, oder ſie für ihre Perſonen, unter der ausdrücklichen Landesherrlichen Vergünſtigung, keinen Eid ableiſten zu dürfen, im Lande aufgenommen worden ſind. Gründen ſie ſich in einem ſolchen ihrer Religionspartei bewilligten Vorrechte, ſo müſſen ſie durch beizubringende Zeugniſſe der Aelteſten, Lehrer, oder Vorſteher ihrer Sekte beſcheinigen, daß ſie in derſelben geboren worden ſind, oder ſich doch ſchon wenigſtens ſeit einem Jahre vor dem Anfange des Prozeſſes zu derſelben bekannt, und bisher einen untadelhaften Wandel geführt haben. In dieſem Atteſte muß zugleich die bei einer ſolchen Sekte eingeführte, mit dem Eide gleiche Kraft habende Formel bemerkt ſeyn, damit dieſelbe bei der Abhörung ſtatt der gewöhnlichen Eidesformel gebraucht werden könne.

Wer nur unter Vorſchützung ſeiner Gewiſſenszweifel die Ableiſtung des Zeugeneides beharrlich verweigert, ohne ſeine geſetzmäßige Dispenſation von Eidesleiſtungen auf vorſtehende Art nachweiſen zu können, der kann zwar zum Eide ſelbſt nicht gezwungen werden, es findet aber die Vorſchrift des §. 185. 186. wider

ihn Anwendung. (Allg. L. R. Th. II. Tit. XI. §. 30. 31.)

Wie bei Ableiſtung der Zeugeneide von Juden und andern der chriſtlichen Religion nicht zugethanen Perſonen zu verfahren, wird im folgenden Abſchnitte beſtimmt.

6) Stumme, in ſo fern ſie überhaupt als Zeugen abgehört werden können, müſſen die ihnen vorzulegende Eidesformel in Gegenwart der inſtruirenden Gerichtsperſon abſchreiben, und unterzeichnen.

Gegen diejenigen, welche in den nicht ausgenommenen Fällen die körperliche Leiſtung des Zeugeneides beharrlich verweigern, muß (außer den vorſtehend Nr. 5. benannten Perſonen) eben ſo verfahren werden, wie gegen diejenigen, welche ſich der Ablegung des Zeugniſſes gänzlich entziehen wollen. (§. 185—186.)

§. 204.

Vor der Abnahme des Eides müſſen die Zeugen an die Pflicht, ihr Gewiſſen zu bewahren, nochmals erinnert; auch ihnen, wenn es beſonders einfältige und gemeine Leute ſind, die Natur und Abſicht eines Eidſchwurs, die Verpflichtungen, welche der Schwörende dadurch über ſich nimmt, und die Strafen des Meineides erklärt und ernſtlich zu Gemüthe geführt werden.

Anh. §. 85. Wohnen die Parteien der Ableiſtung des Zeugeneides nicht perſönlich oder durch Bevollmächtigte bei, ſo muß ihnen von Amtswegen ein Bevollmächtigter beſtellt werden. Jedoch zieht die Unterlaſſung dieſer Vorſchrift die Nichtigkeit des Zeugenverhörs nicht nach ſich.

§. 205.

Nach geſchehener Ableiſtung des Eides muß das Protokoll, in welchem die Ausſagen des Zeugen enthalten ſind, ſowohl von dem Inſtruenten und den Rechtsbeiſtänden, als von dem Zeugen ſelbſt, wenn

Einrichtung und Abſchließung des Verneh-

mungs-protokolls. er des Schreibens kundig iſt, eigenhändig unterſchrieben, allenfalls von Letzterm, wenn er nicht ſchreiben kann, mit drei Kreuzen unterzeichnet, und daß der Zeuge dieſe Zeichen ſtatt ſeiner Unterſchrift ſelbſt beigeſetzt habe, von dem Protokollführer atteſtirt; demnächſt aber, wenn ſämmtliche Zeugen abgehört ſind, die dießfälligen Protokolle den Parteien vorgelegt, oder ihnen Abſchriften davon mitgetheilt werden.

Anh. §. 86. Die Atteſtirung der von den Zeugen geſchehenen Unterzeichnung mittelſt dreier Kreuze kann in den Fällen, wo es keiner beſondern Zuziehung eines Protokollführers bedarf, durch einen vom Inſtruenten auszuwählenden glaubhaften Mann für ſämmtliche ſchreibensunerfahrene Zeugen geſchehen.

§. 206.

Wenn mehrere Zeugen über verſchiedene Thatſachen, die mit einander in keiner Verbindung ſtehen, abzuhören ſind; ſo müſſen die Ausſagen derſelben in beſondere, einem jeden dieſer verſchiedenen Gegenſtände gewidmete Protokolle niedergeſchrieben werden.

§. 207.

Konfrontirung der Zeugen unter ſich, und

Wenn mehrere über eine und eben dieſelbe Thatſache abgehörte Zeugen einander, beſonders in weſentlichen Umſtänden, widerſprechen; ſo müſſen ſie zum Behuf einer nähern und beſtimmten Erörterung gegen einander geſtellt werden, um durch dieſe Mittel auf den wahren und eigentlichen Grund der Sache, wo möglich, zu gelangen. Dieſe Konfrontation erfolgt, wenn die Zeugen noch gegenwärtig ſind, ſogleich als der Widerſpruch ſich äußert, wenn auch der ſpäter abgehörte noch nicht vereidet wäre. Hat aber der eine Zeuge ſchon entlaſſen werden müſſen, ſo muß auch der ſpätere vereidet, und zu ihrer Gegeneinanderſtellung ein beſonderer Termin anberaumt werden. Der Inſtruent muß daher die Zeugen, vornehmlich auswärtige, in der Regel nicht eher entlaſſen, als bis das ganze Zeugenverhör beendigt iſt.

§. 208.

In beſondern Fällen, da die Ausmittelung der Wahrheit es nothwendig erfordert, iſt der Richter befugt, dergleichen Zeugen mit der Partei ſelbſt gegen einander zu ſtellen, um wo möglich auf dieſe Art den wahren Zuſammenhang der Sache ins Licht zu ſetzen. mit den Parteien.

§. 209.

Wenn die Abhörung eines Zeugen mehrere Tage hindurch dauert, ſo muß derſelbe zwar erſt nach gänzlich beendigtem Zeugenverhöre mit dem Eide belegt, dennoch aber in jedem Termine, wenn das darin aufgenommene Protokoll geſchloſſen werden ſoll, ihm daſſelbe nach §. 200. vorgeleſen, nach §. 205. zur Unterzeichnung vorgelegt, und die §. 188. verordnete Erinnerung an den abzuleiſtenden Eid vor der Unterſchrift wiederholt werden. Iſt dieſes geſchehen, und der Zeuge ſtirbt vor der Beendigung des ganzen Verhörs, folglich auch vor geſchehener Ableiſtung des Eides; ſo verlieren ſeine Ausſagen dadurch nichts von ihrer Beweiskraft.

§. 210.

Die Wiederholung des Zeugenverhörs kann gewöhnlicher Weiſe nicht Statt finden; es wäre denn, daß nach geſchloſſener Inſtruktion der Decernent oder Referent bei dem Vortrage der Sache wider Verhoffen wahrnähme, daß die Zeugenausſagen über einen oder den andern erheblichen Umſtand ſo dunkel und zweifelhaft ausgefallen wären, daß ihr eigentlicher Sinn und Meinung daraus nicht mit Zuverläſſigkeit zu entnehmen ſtünde. Alsdann ſind die Zeugen über dergleichen Umſtand nochmals, jedoch nur mit Verweiſung auf den bereits geleiſteten Eid, durch eine andere Gerichtsperſon, auf Koſten des vorigen Inſtruenten, zu vernehmen. Wiederholung des Zeugenverhörs.

§. 211.

Ein Gleiches muß, wenn durch jemandes Unfleiß oder Unachtſamkeit das aufgenommene Protokoll ver-

loren gegangen, oder ſonſt weggekommen wäre, auf Koſten desjenigen, welcher daran Schuld iſt, geſchehen.

§. 212.

Wenn ein ſchon abgehörter und vereideter Zeuge unter der Anzeige, daß er ſeinen Ausſagen noch etwas beizufügen, oder darin zu berichtigen habe, zur nochmaligen Abhörung aus eigener Bewegung ſich meldet: ſo muß zwar damit unverzüglich verfahren werden; es iſt aber nicht nur bei einer ſolchen nochmaligen Abhörung ganz vorzügliche Genauigkeit und Aufmerkſamkeit anzuwenden, und der wahre Grund, warum dieſer Zeuge bei ſeiner erſten Vernehmung ſeine Wiſſenſchaft anders, als dermalen, angegeben habe, durch zweckmäßige Fragen und Vorhaltungen ſo zuverläſſig als möglich zu erforſchen; ſondern es muß auch ein ſolcher Zeuge, wenn er ſeine vorigen Ausſagen ändert, oder mit erheblichen Thatſachen ergänzt, nicht ſogleich wieder mit dem Zeugeneide belegt, vielmehr es dem künftigen Haupterkenntniſſe vorbehalten werden, zu beſtimmen: in wie fern es einer nochmaligen Vereidung dieſes Zeugen bedürfe, oder dieſelbe zuläſſig ſey.

Uebrigens muß der Inſtruent auf die §. 201. verordnete Art, an deren Stelle, wo die in der Folge zurück genommene oder berichtigte Zeugenausſage verzeichnet iſt, durch eine Bemerkung am Rande auf die demnächſt eingetretene Abänderung verweiſen.

§. 213.

Wie bei Abhörung ſolcher Zeugen, welche der deutſchen Sprache nicht mächtig ſind, zu verfahren.

Wenn ein Zeuge, welcher der deutſchen oder einer andern bei dem Gerichte bekannten Sprache nicht mächtig iſt, abgehört werden ſoll; ſo müſſen durch einen, entweder zu dergleichen Amte überhaupt ſchon verpflichteten, oder auch zu der gegenwärtigen Handlung mit einem beſondern Eide zu belegenden Dolmetſcher, ihm ſowohl der Zeugeneid vorgeleſen, als auch die Fragen an ihn in ſeiner Mutterſprache erlaſſen

laſſen, und die Antwort ſolchergeſtalt von ihm eingezogen werden.

§. 214.

Der Dolmetſcher muß ſowohl die ſummariſche Erzählung des Zeugen, als die an ihn erlaſſenen Fragen und darauf ertheilten Antworten, in ein Nebenprotokoll in der Urſprache des Zeugen niederſchreiben, und dieſes, als eine Beilage des deutſch abgefaßten Hauptprotokolls, zu den Akten geben.

Anh. §. 87. Es bedarf der Haltung des Nebenprotokolls überhaupt nicht, wenn die Gerichtsperſon, welche das Zeugenverhör aufnimmt, oder der etwa zugezogene Protokollführer, oder beide bei dem Zeugenverhöre gegenwärtige Juſtizkommiſſarien die Sprache des Zeugen verſtehen, ſollten ſie ſolche auch nicht ſo fertig ſprechen, daß dadurch die Zuziehung eines Dolmetſchers ganz unentbehrlich würde. Außer dieſen Fällen bleibt es zwar bei der Vorſchrift des §. 213. und 214.; jedoch können die Parteien und deren zum Prozeß gehörig legitimirte Bevollmächtigte dem zu führenden Nebenprotokolle entſagen.

§. 215.

Der Eid eines Dolmetſchers iſt dahin zu faſſen:

daß er die an den Zeugen zu richtenden Fragen demſelben in ſeiner Sprache genau ſo, wie ſie von dem Richter in der deutſchen Sprache abgefaßt worden ſind, vorlegen; die Antworten deſſelben genau und richtig in die deutſche Sprache überſetzen; ſie wörtlich ſo, wie ſie von dem Zeugen ertheilt worden, in deſſen Sprache zum Nebenprotokolle niederſchreiben: überall nichts davon oder dazu thun; und bei dieſem ganzen Geſchäfte treu und rechtſchaffen, der Wahrheit gemäß verfahren, auch ſich davon weder durch Geſchenke, noch andere Vortheile, noch durch Feindſchaft, Freundſchaft, oder irgend einige andere Nebenrückſichten abhalten laſſe wolle.

§. 216.

Von Abhörung auswärtiger Zeugen durch Kommiſſarien oder fremde Gerichte.

So viel als möglich müſſen die Gerichte nach Vorſchrift §. 175. 176. 177. darauf halten, daß die in einer Sache vorgeſchlagenen Zeugen ſich vor dem Deputirten, welcher die ganze Inſtruktion beſorgt, perſönlich ſtellen; weil von dieſem, nach der über den ganzen Zuſammenhang der Sache ſich erworbenen Kenntniß, die vollſtändigſte Ausmittelung des durch die Ausſagen eines ſolchen Zeugen ins Licht zu ſetzenden Fakti am zuverläſſigſten erwartet werden kann.

§. 217.

Wenn jedoch ein auswärtiger Zeuge, wegen allzu weiter Entfernung oder perſönlicher Ehehaften, ſich vor dem inſtruirenden Gerichte zu ſtellen verhindert wäre, ſo muß die Abhörung deſſelben, auf vorgängige von dem Inſtruenten zu machende Anzeige, durch eine andere in der Nähe befindliche Gerichtsperſon, mit Zuziehung eines Aktuarii oder andern vereideten Protokollführers, mittelſt Auftrags oder Requiſitionsſchreibens verfügt werden.

§. 218.

Der Deputirte, welcher bisher die Inſtruktion beſorgt hat, muß die Zuziehung der Rechtsbeiſtände über diejenige Thatſache, wovon der Zeuge bekundſchaften ſoll, einen zuſammenhängenden Statum cauſae aus den Akten entwerfen, und darin beſonders diejenigen Umſtände, welche durch die Zeugenausſagen ins Licht geſetzt werden ſollen, deutlich, genau und beſtimmt auseinander ſetzen. Auch ſind, wenn beſonders die Thatſachen etwas verwickelt wären, und es dabei auf Nebenumſtände der Zeit, des Orts, der gebrauchten Ausdrücke u. ſ. w. ankäme, hinter dem Statu cauſae noch einige Frageſtücke, welche den auswärtigen Kommiſſarius auf die Punkte, welche beſonders aufzuklären ſind, noch beſtimmter führen können, beizufügen. Der Kommiſſarius oder

requirirte fremde Richter muß aber jedesmal gewarnt werden, ſich nicht etwa bloß an dieſe Frageſtücke zu binden, ſondern nach den Datis, welche die Erzählung des Zeugen auf den ihm zuerſt vorzulegenden Statum causae etwa an die Hand geben möchte, fernere Veranlaſſungen zur möglichſt vollſtändigen Aufklärung des wahren Zuſammenhangs der Sache zu entnehmen.

§. 219.

Den Parteien, welchen von den wegen der auswärtigen Zeugenabhörung getroffenen Verfügungen Nachricht gegeben werden muß, ſteht frei, bei dem auswärtigen Kommiſſario entweder perſönlich, oder durch Bevollmächtigte zu erſcheinen, und der Vereidung der Zeugen beizuwohnen. Melden ſie ſich aber daſelbſt nicht, ſo müſſen ihnen von dem abhörenden Richter dergleichen Bevollmächtigte von Amts wegen beſtellt werden.

§. 220.

In Sachen von Wichtigkeit muß das Kollegium die Verfügung treffen, daß ſtatt der Rechtsbeiſtände, welche dem Zeugenverhöre, wenn es an ordentlicher Gerichtsſtelle vor ſich geht, beiwohnen, der dazu beſtellten auswärtigen Gerichtsperſon ein zweiter Kommiſſarius, oder ein Notarius beigegeben werde.

Haben die Parteien an dem Orte, wo das Zeugenverhör erfolgen ſoll, beſondere Rechtsbeiſtände, die an ſich zu Prozeßverhandlungen geſetzmäßig qualificirt ſind, beſtellt; ſo muß der Kommiſſarius dieſelben, wenn ſie ſich melden, bei dem Zeugenverhöre mit zulaſſen.

§. 221.

Auch wird es richterlichem Ermeſſen anheim geſtellt, in Fällen von beſonderer Erheblichkeit, wo es auf verwickelte und zuſammen geſetzte Fakta ankommt, und die Entſcheidung der Hauptſache von den Ausſagen ſolcher auswärtigen Zeugen abhängt,

den Inſtruenten mit den Rechtsbeiſtänden der Parteien an den Ort, wo das Zeugenverhör erfolgen ſoll, zuſchicken, und die Vernehmung des Zeugen durch ihn ſelbſt beſorgen zu laſſen.

§. 222.

Der auswärtige Kommiſſarius, dem ein Zeugenverhör aufgetragen wird, muß ſich dabei nach eben den Vorſchriften achten, welche in obſtehenden Paragraphen dem Deputirten des Kollegii zur Richtſchnur angewieſen ſind.

§. 223.

Beſonders ausländiſche Gerichte.

Wenn Zeugen bei einem fremden und ausländiſchen Gerichte, dem die hieſigen Verfaſſungen nicht bekannt ſind, abgehört werden ſollen; ſo muß dieſem Gerichte außer dem Statu causae zugleich ein Extrakt aus dem gegenwärtigen Abſchnitte ad §§. 171. 174. 190. 197. 200. 201. 202. 204. 205. 207. 213—215. und 219. mit kommunicirt, und daſſelbe erſucht werden, bei der Abhörung der Zeugen nach dieſer Vorſchrift zu verfahren. Doch verliert ein dergleichen auswärtiges Zeugenverhör bloß um deßwillen, weil bei ſelbigem nicht nach dieſen Vorſchriften, ſondern nur nach dem Gebrauche des abhörenden fremden Gerichts verfahren worden iſt, nichts von ſeiner Gültigkeit.

§. 224 a.

Die Protokolle über die auswärtigen Zeugenverhöre müſſen, wenn ſie einkommen, zuerſt dem ordentlichen Decernenten zum Vortrage in der nächſten Seſſion zugeſtellt; ſodann aber, und wenn dieſer dabei nichts zu erinnern findet, dem Inſtruenten vorgelegt werden. Findet auch der Inſtruent nichts Erhebliches dabei zu erinnern, ſo muß er das Erforderliche zur Fortſetzung der Inſtruktion, oder zum Schluſſe der Sache, je nachdem die übrige Lage derſelben es mit ſich bringt, verfügen.

§. 224 b.

Wenn die Zeugenverhöre für diese Instanz bei einander ſind, ſo werden die Abſchriften derſelben den Parteien, oder deren Aſſiſtenten und Bevollmächtigten, mitgetheilt; und es wird ein Termin zu deren Durchgehung, welcher in der Regel zugleich der Termin zum Schluſſe der Sache ſeyn muß, anberaumt. Finden nun die Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten der Parteien bei den Zeugenverhören noch etwas zu erinnern, ſo müſſen ſie dergleichen Bedenken in dieſem Termine anzeigen. Mittheilung der Zeugenverhöre an die Parteien.

Wenn dergleichen Erinnerungen gegen die aufgenommenen Zeugenverhöre, ſie mögen von dem Decernenten, dem Inſtruenten oder den Rechtsbeiſtänden der Parteien in Anregung gebracht ſeyn, auf geſchehenen Vortrag im Kollegio erheblich befunden worden ſind; ſo muß von dieſem das Erforderliche zu deren Abhelfung durch nochmalige Vernehmung des Zeugen, entweder durch den vorigen, oder auch, nach Bewandtniß der Umſtände, durch einen andern Kommiſſarius, mit ausdrücklicher Bemerkung des Mangels, unverzüglich erlaſſen; unterdeſſen aber die Inſtruktion ſo weit, als es, ohne nothwendig erſt dergleichen Ergänzung abzuwarten, geſchehen kann, fortgeſetzt und geſchloſſen werden.

§. 225 a.

Auswärtige Gerichte und Kommiſſarien müſſen an die gehörige Betreibung ſolcher ihnen aufgetragenen Zeugenverhöre von Zeit zu Zeit von Amts wegen erinnert, und allem ungebührlichen Verzuge derſelben durch Strafbefehle, oder Anzeige an ihre unmittelbar vorgeſetzten Inſtanzen, nachdrücklich geſteuert werden. Von dem Betriebe und der Beſchleunigung der Zeugenverhöre.

Wenn fremde und ausländiſche Gerichte der Abhörung eines Zeugen, auf wiederholte Requiſition, ſich dennoch nicht der Ordnung gemäß unterziehen wollen; ſo findet desfalls eben das Statt, was in

dem zweiten Abſchnitte (§. 107.), wenn ein von einem Dritten zu edirendes Dokument in der beſtimmten Zeit nicht herbei geſchafft wird, verordnet worden iſt.

§. 225 b.

Wenn auswärtige Gerichte ein einländiſches um Abhörung von Zeugen erſuchen, ſo muß ihnen darunter alle Bereitwilligkeit erwieſen werden. Doch kommen nicht nur den hieſigen Unterthanen, auch wenn ſie auf Verlangen fremder Gerichte als Zeugen vernommen werden ſollen, die Vorſchriften des §. 180. zu Statten; ſondern es ſoll auch, wenn der Gegenſtand der Vernehmung ſo beſchaffen iſt, daß daraus Kolliſionen zwiſchen dem hieſigen und einem fremden Staate entſtehen könnten, noch ehe die Abhörung veranlaßt wird, über die Umſtände der Sache nach Hofe berichtet werden.

§. 226 a.

Wenn ein Zeugenverhör durch die Krankheit des Zeugen aufgehalten wird, ſo muß der, welcher ihn vorgeſchlagen hat, durch ein Atteſt des Arztes nachweiſen: daß und binnen welcher Friſt die Wiederherſtellung des Zeugen ſo weit, daß er wirklich, wenn auch nur in ſeiner Behauſung, abgehört werden könne, wahrſcheinlicher Weiſe zu hoffen ſey. Hiernach muß der Richter den Termin beſtimmen, bis zu welchem der Zeuge zur Abhörung geſtellt, oder deswegen das Erforderliche nachgeſucht werden müſſe. Iſt dieſer Zeitraum verlaufen, ohne daß die Abhörung des Zeugen hat erfolgen können; ſo ſoll dadurch, wenn auch alsdann noch eine ganz nahe Hoffnung zu einer ſolchen Wiederherſtellung des Zeugen nicht nachgewieſen werden kann, die Abſchließung der Inſtruktion für dieſe Inſtanz nicht länger aufgehalten werden.

§. 226 b.

Wenn der vorgeſchlagene Zeuge ſich auf Reiſen befindet, und der Zeitpunkt ſeiner Zurückkunft mit

Wahrſcheinlichkeit angegeben werden kann; ſo iſt der Termin ſeiner Vernehmung bis zu dieſem Zeitpunkte hinaus zu ſetzen. Iſt es aber ungewiß, wenn der Zeuge zurück kommen werde; ſo muß nicht nur derjenige Theil, welcher auf ſeine Abhörung beſteht, den Eid für Gefährde nach Vorſchrift §. 174. ableiſten, ſondern es muß auch von dem Richter, nach Beſchaffenheit der Umſtände, eine Friſt von mehreren Wochen oder Monaten, (doch niemals über ſechs Monate,) beſtimmt werden, während welcher mit dem Abſchluß der Inſtruktion auf die Wiederkehr des Zeugen gewartet werden ſolle. Iſt aber dieſe Friſt fruchtlos verlaufen, ſo wird alsdann mit dem Abſchluſſe der Inſtruktion für dieſe Inſtanz ohne weitern Aufenthalt verfahren.

§. 227.

Gültigkeit und Zuläſſigkeit der Zeugen.

Da oft Fälle vorkommen, daß die Zuläſſigkeit oder Glaubwürdigkeit eines Zeugen angefochten wird; ſo finden darüber folgende Vorſchriften Statt:

1) Welche Perſonen zum Zeugniſſe gar nicht zugelaſſen werden können.

1) Raſende, Wahn- und Blödſinnige ſind zur Ablegung eines Zeugniſſes ganz unfähig. Perſonen, die nur ſchwach am Verſtande ſind, können über Gegenſtände, die das Maaß ihrer Verſtandeskräfte nicht überſteigen, zugelaſſen werden. Iſt jemand nur zuweilen des Gebrauchs ſeines Verſtandes beraubt, ſo kann derſelbe zwar in lichten Zwiſchenräumen über Umſtände, welche ſich in einem gleichen Zeitpunkte zugetragen haben, abgehört werden; jedoch iſt bei deſſen Vernehmung mit der größten Vorſicht zu verfahren, und ſeine Ausſagen hat niemals völlige Beweiskraft.

2) Blinde ſind als Zeugen unzuläſſig, in Anſehung ſolcher Gegenſtände, zu deren Kenntniß der Sinn des Geſichts erfordert wird; wenn ſie nicht dieſe Kenntniß ſchon erlangt haben, bevor ſie blind geworden ſind.

3) Taube, in ſo fern ſie nicht leſen können. Können ſie leſen, ſo müſſen ihnen die an ſie gerichteten Fragen ſchriftlich vorgelegt, ihre darauf in das Protokoll verzeichneten Antworten aber ihnen zum Durchleſen gegeben, und von ihnen bei jedem Punkte mittelſt Unterzeichnung genehmigt werden.

4) Taube und Stumme zugleich, in ſo fern dieſelben nicht leſen und ſchreiben können. Können ſie Beides, ſo werden ihnen die Fragen ſchriftlich vorgelegt, und ihre Antworten müſſen ſie ſelbſt niederſchreiben und unterzeichnen.

5) Diejenigen, welche geſtändlich oder erweislich von einer Partei Geld oder andere Vortheile angenommen haben, um ein derſelben vortheilhaftes Zeugniß abzulegen. Hierunter ſind jedoch die Reiſe- und Zehrungskoſten nicht zu verſtehen, welche der Producent einem Zeugen, der ohne ſolchen Vorſchuß nicht zur Gerichtsſtelle kommen kann, gereicht hat. Doch bleibt es richterlichem Ermeſſen vorbehalten, in wie fern die gereichte Summe, nach den Umſtänden, für übermäßig zu achten, und alſo hinter dieſem Vorwande eine verſuchte Beſtechung des Zeugen verborgen ſey.

6) Diejenigen, welche in dieſer oder einer andern Sache eines falſchen Zeugniſſes oder andern Meineides überführt worden ſind.

7) Diejenigen, welche begangener Verbrechen wegen für ehrlos erklärt worden ſind. Die erfolgte Begnadigung macht dabei keinen Unterſchied, wenn nicht erhellet, daß dieſelbe wegen nachgewieſener Unſchuld ertheilt worden iſt. Andere Verbrechen, wenn auch Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe darauf, jedoch mit Vorbehalt des ehrlichen Namens, verhängt wäre, machen den Verbrecher zur Ablegung eines Zeugniſſes

nicht unfähig, ſondern ſchwächen nur die ſeinen Ausſagen beizulegende Beweiskraft. Doch iſt dabei hauptſächlich auf die Beſchaffenheit des Verbrechens, und darauf Rückſicht zu nehmen, in wie fern dabei ſolche moraliſche Grundſätze und Geſinnungen, welche auf Wahrheitsliebe und Zuverläſſigkeit Einfluß haben, mehr oder weniger aus den Augen geſetzt worden ſind.

§. 228.

2) Perſonen, die nicht als Beweiszeugen, ſondern nur zur Information vernommen werden können.

Andere Perſonen können zwar, in Rückſicht der Verbindung, in welcher ſie mit einer der Partei ſtehen, oder aus anderen Urſachen, als Beweiszeugen nicht aufgeſtellt, wohl aber, um von der Bewandtniß der Sache nähere Erkundigung einzuziehen, von dem Richter vernommen werden. Dahin gehören:

1) Leibliche Eltern und andere Verwandte in aufſteigender Linie. Wenn jedoch entweder der Streit unter den Kindern obwaltet; oder es darauf ankommt, das Alter der Kinder, deren Verlobung, Verheirathung, oder Abſterben zu erweiſen, und die Wahrheit auf andere Art nicht ausgemittelt werden kann; ſo ſind dergleichen Verwandte in aufſteigender Linie auch als Beweiszeugen zuläſſig.
2) Leibliche Kinder einer Partei, oder andere Verwandte derſelben in abſteigender Linie.
3) Stief- oder Schwiegerältern, ingleichen Stief- oder Schwiegerkinder.
4) Brüder und Schweſtern, ſie mögen von voller oder halber Geburt ſeyn.
5) Schwäger oder Schwägerinnen.
6) Ehegatten, oder öffentlich Verlobte.
7) Mitberechtigte oder Verpflichtete.
8) Litisdenuncianten, Denuncianten oder Intervenienten.
9) Ueberhaupt alle, die von dem Ausfalle der Sache Vortheil oder Schaden zu erwarten haben; mithin auch

10) Mitglieder eines Kollegii, einer Korporation oder Gemeine, die in den Prozeß verwickelt iſt. Betrifft der Prozeß einen Gegenſtand, bei welchem die einzelnen Mitglieder kein Intereſſe haben; ſo können dergleichen Mitglieder auch als Beweiszeugen aufgeſtellt werden, und der Grund ihrer Glaubwürdigkeit bleibt, nach Bewandtniß der übrigen Umſtände, richterlicher Beurtheilung vorbehalten. Betrifft der Prozeß nur einzelne Mitglieder, ſo können andere Mitglieder, die für ſich ſelbſt kein Intereſſe dabei haben, gültige Beweiszeugen ſeyn. Altſitzer, Inlieger und Hausleute ſind nicht als Mitglieder der Gemeine anzuſehen; jedoch iſt ihren Ausſagen für die Gemeine, in welcher ſie ſich aufhalten, vollſtändige Beweiskraft nicht beizulegen. Die unter Nummer 1—5. aufgeführten Verwandten eines oder mehrerer Mitglieder einer Korporation oder Kommune können zwar ebenfalls als Beweiszeugen aufgeſtellt werden; die Glaubwürdigkeit ihres Zeugniſſes aber wird durch dieſe Verwandtſchaft geſchwächt. Von den Ehegatten der Mitglieder einer Gemeine hingegen gilt eben das, was vorſtehend von dieſen Mitgliedern ſelbſt verordnet iſt.

§. 229.

Die im vorſtehenden Paragraphen beſchriebenen Perſonen ſind als gültige Beweiszeugen anzuſehen, wenn ſie der Gegentheil desjenigen, mit welchem ſie in der daſelbſt bemerkten Verbindung ſtehen, ſelbſt dazu vorgeſchlagen hat. Diejenigen, welche unter Nr. 7—10 benannt worden ſind, können ſich des Zeugniſſes, wozu ſie ſolchergeſtalt aufgefordert werden, in keinem Falle entbrechen. Hingegen ſollen die unter Nr. 1—6. benannten Perſonen zur Ablegung eines Zeugniſſes wider ihre Verwandten und Angehörigen in der Regel nicht gezwungen werden;

es wäre denn, daß nach der Natur des Geſchäfts, über welches ihre Ausſage verlangt wird, die Wahrheit auf andere Art nicht auszumitteln ſtünde. Doch ſollen Eltern (Nr. 1.), Kinder (Nr. 2.) und Ehegatten (Nr. 6.) zur Ablegung eines Zeugniſſes wider diejenigen, mit welchen ſie in einer ſolchen nahen Verbindung ſtehen, niemals gezwungen werden.

Wenn hingegen die unter Nr. 1—6. benannten Perſonen, auf geſchehene richterliche Aufforderung ihr Zeugniß abzulegen erbötig ſind; ſo iſt diejenige Partei, mit welcher ſie in Verbindung ſtehen, ſie davon auszuſchließen nicht berechtigt.

§. 230.

Zu denjenigen Perſonen, welche, außer vorſtehenden, zwar nicht als Beweiszeugen, wohl aber der Erkundigung wegen, abgehört werden können, gehören ferner:

11) Ein Bevollmächtigter in der Sache ſeines Machtgebers. Wird er von dem Gegentheile ſeines Machtgebers vorgeſchlagen, ſo kann er ſich der Abgebung eines eidlichen Zeugniſſes über Thatſachen, welche vor dem Entſtehen des gegenwärtigen Rechtsſtreites vorgefallen ſind, nicht entbrechen. Hingegen kann derſelbe über ſolche Fakta, die erſt während des Prozeſſes vorgefallen oder zu ſeiner Kenntniß gelangt ſind, zum Zeugniſſe weder angehalten noch zugelaſſen werden.

12) Juden, wenn ſie in einem Prozeſſe zwiſchen einem Chriſten und einem ihrer Glaubensgenoſſen von letzterm vorgeſchlagen werden. Wenn jedoch der vorgeſchlagene jüdiſche Zeuge ein inländiſcher Schutzjude iſt, und durch ein Atteſt ſeiner Obrigkeit beſcheinigt wird, daß er noch nie eines Verbrechens wegen in Unterſuchung geweſen ſey; übrigens aber aus den Umſtänden erhellet, daß derſelbe von der Sache Wiſſen-

ſchaft hat erhalten können: ſo kann die eidliche Abhörung auch auf den Vorſchlag der jüdiſchen Partei erfolgen. Doch können dergleichen jüdiſche Zeugen, ſelbſt wenn ihrer mehrere ſind, niemals einen vollen Beweis zum Beſten der jüdiſchen Partei gegen einen Chriſten bewirken; ſondern ihre Ausſagen verdienen nur in ſo weit Rückſicht, als ſie mit den Angaben eines andern chriſtlichen Zeugen übereinſtimmen. Der chriſtlichen Partei ſteht es frei, jüdiſche Zeugen in Vorſchlag zu bringen, welche jedoch ebenfalls als vollgültige Zeugen nicht zu betrachten ſind. Dieſe Qualität gebührt ihnen nur alsdann, wenn der Prozeß, in welchem ſie abgehört werden, bloß unter Parteien ihrer Nation geführt wird. Uebrigens macht es bei der Beurtheilung: ob ein jüdiſcher Zeuge gültig ſey, und welches Gewicht ſeine Ausſage habe, keinen Unterſchied, wenn auch dem Zeugen oder der Partei die Rechte chriſtlicher Kaufleute beigelegt wären. Wohl aber ſteht einem Juden, welchem die Rechte chriſtlicher Bürger überhaupt nach ihrem ganzen Umfange beigelegt worden ſind, ſeine Religion, in Rückſicht eines in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten abzulegenden Zeugniſſes, nicht entgegen.

Anh. §. 88. Juden, welche die Rechte der Preußiſchen Staatsbürger erlangt haben, können in Civilprozeſſen, auch wenn ſie von einem ihrer Glaubensgenoſſen gegen einen Chriſten zu Zeugen vorgeſchlagen worden ſind, eben ſo wie andere Staatsbürger als Beweiszeugen abgehört werden.

13) Perſonen, welche das Vierzehnte Jahr ihres Alters noch nicht zurück gelegt haben, ohne Unterſchied des Geſchlechts, weil dergleichen Unmündige noch mit keinem Eide belegt werden können. Minderjährige ſind als Beweiszeugen zuläſſig; in wie fern aber ſolche, die das Acht-

zehnte Jahr noch nicht zurück gelegt haben, vollen Glauben verdienen oder nicht, bleibt nach Beſchaffenheit der Umſtände, ihrer mehr oder weniger entwickelten Geiſtesfähigkeiten, und des Gegenſtandes, wovon ſie zeugen ſollen, richterlicher Beurtheilung vorbehalten.

14) Diejenigen, welche ein mit dem Verluſte der bürgerlichen Ehre verbundenes Geſchäft treiben.

15) Diejenigen, welche einer begangenen Untreue, oder eines vorſätzlichen oder muthwilligen Bankeruts gerichtlich überführt worden ſind. (A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 609. Tit. XX. §. 1329—1376. §. 1452—1465.)

16) Diejenigen, welche für unfähig erklärt worden ſind, in ihren eigenen Sachen einen nothwendigen Eid zu ſchwören.

§. 231.

Wenn der Fall eintritt, daß die §. 228. 230. benannten Perſonen von der ſtreitigen Thatſache Kenntniß haben; ſo muß der Inſtruent bei dem Kollegio anfragen: ob dieſelben der Erkundigung wegen vernommen werden ſollen? Findet das Kollegium dieſe Vernehmung nöthig, und es zeigen ſich dabei Spuren ſolcher Beweismittel, welche noch nicht aufgenommen ſind; ſo muß davon unverzüglich zur Erforſchung der Wahrheit der gehörige Gebrauch gemacht werden.

§. 232.

In wie fern hiernächſt die Angaben ſolcher Perſonen, welche nur, um nähere Erkundigung einzuziehen, vernommen worden, zur Entſcheidung der Sache etwas beitragen können, und ſie alſo mit dem Zeugeneide zu belegen ſind, bleibt dem Ermeſſen des Gerichts überlaſſen. Hat eine Partei auf die Vernehmung einer Perſon, welche mit ihr in den §. 228. 230. Nr. 1—12. bemerkten Verbindungen ſteht, ſelbſt angetragen, und die Ausſage derſelben fällt zum

Nachtheile dieſer Partei aus; ſo ſoll darauf, auch ohne Eid, bei Entſcheidung der Sache vorzüglich Rückſicht genommen werden können.

§. 233.

3) Perſonen, deren Zeugniß keinen vollen Glauben verdient.

Zu den Perſonen, welche jederzeit als Beweiszeugen zuzulaſſen ſind, deren Ausſagen aber eine volle Glaubwüdigkeit nicht beigelegt werden kann, gehören

1) diejenigen, welche gerichtlich für Verſchwender erklärt worden ſind;
2) diejenigen, über deren Vermögen Konkurs eröffnet worden iſt, in ſo fern ſie nicht zur Rechtswohlthat der Ceſſion zugelaſſen, oder doch bekanntlich durch Unglücksfälle in Vermögensverfall gerathen ſind;
3) diejenigen, welche mit einer Partei in notoriſcher Feindſchaft leben (Allg. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 145. 146.);
4) diejenigen, welche mit einer Partei einen verdächtigen vertrauten Umgang unterhalten;
5) Hausofficianten, Livreebediente, Geſinde, und alle in beſtändigem Lohne und Brode ſtehende Perſonen, in Prozeſſen ihrer Herrſchaft oder ihres Brodherrn. Hiervon finden jedoch folgende Ausnahmen Statt:
   a) wenn der Abzuhörende den Dienſt der Partei verlaſſen hat, und nicht nachgewieſen werden kann, daß es bloß zum Schein, um den Ausſagen mehr Glaubwürdigkeit zu verſchaffen, geſchehen ſey;
   b) wenn der Abzuhörende bei beiden Parteien zugleich in Dienſten ſteht;
   c) wenn der Prozeß zwiſchen der Herrſchaft und anderen Dienſtboten geführt wird, welche noch in deren Dienſten ſind, oder mit dem Abzuhörenden zugleich in deren Dienſten geſtanden haben.

6) Unterthanen, in Sachen, bei welchem ihre Gutsherrſchaft intereſſirt iſt. Dieſen muß zwar vor der Abhörung bekannt gemacht werden, daß die der Herrſchaft geleiſtete Unterthänigkeitspflicht ſie nicht abhalten könne, die Wahrheit getreulich anzuzeigen; iſt jedoch dieſe Bekanntmachung aus Verſehen unterblieben, oder im Protokolle nicht bemerkt worden: ſo folgt daraus noch keine Nichtigkeit des Zeugenverhörs.

§. 234.

Verfahren über die Exceptiones contra personas testium.

Daß die Einwendungen gegen die Perſon der beiden Theilen, der Regel nach, ſchon vor dem Inſtruktionstermine bekannt gewordenen Zeugen, vor oder ſpäteſtens in dem Inſtruktionstermine ſelbſt angezeigt; falls ſie auf Thatſachen beruhen, die Mittel zu deren Beſcheinigung angegeben; die Thatſachen ſelbſt, nach erfolgter Vernehmung der Parteien in der Hauptſache, eben ſo, wie alle übrigen, auseinander geſetzt und der Status controversiae darüber regulirt werden müſſe, iſt im Vorigen bereits verordnet.

Eben ſo iſt es zu halten, wenn auch erſt im Inſtruktionstermine ſelbſt, bei der nähern Examinirung der Parteien, dergleichen Perſonen, denen von einer ſtreitigen Thatſache Wiſſenſchaft beiwohnet, und die darüber vernommen werden müßten, ausgemittelt würden; maaßen auch alsdann der Produkt entweder ſofort, oder doch vor dem zur wirklichen Abhörung eines ſolchen Zeugen anberaumten Termine, ſeine gegen die Perſon und Glaubwürdigkeit deſſelben etwa habenden Erinnerungen, und, wenn ſie auf Thatſachen beruhen, die Beweismittel darüber anzeigen muß; widrigenfalls er damit in derſelben Inſtanz nicht weiter gehört werden kann.

Nach Maaßgabe dieſer Beweismittel muß ſodann mit Unterſuchung des Einwandes, und mit der Ab-

hörung des Zeugen ſelbſt, zu gleicher Zeit und mit Vorbehalt des Rechts der Parteien, verfahren werden. Ob übrigens ein ſolcher Zeuge ſofort zu vereiden, oder dieſes bis nach erfolgtem Haupterkenntniſſe auszuſetzen ſey, bleibt, wenn die Parteien ſich darüber nicht vereinigen können, nach Maaßgabe deſſen, was über den Einwand mehr oder weniger klar ausgemittelt worden iſt, dem vernünftigen Ermeſſen des Gerichts anheim geſtellt.

§. 235.

Es finden alſo über die Einwendungen gegen die Perſon der Zeugen keine beſonderen Erkenntniſſe oder Inſtanzen Statt; ſondern der Richter ſetzt, bei Abfaſſung des Haupturtels, zugleich in den Entſcheidungsgründen mit feſt, was die Ausſagen eines jeden vorgeſchlagenen und abgehörten Zeugen zur Entſcheidung der Sache beitragen; und welcher Grad von Glaubwürdigkeit einem Jeden derſelben, nach Maaßgabe ihrer durch die Unterſuchung ausgemittelten perſönlichen Umſtände und Verhältniſſe, beizulegen ſey.

§. 236.

Die Unterſuchungen über ſolche Nebenpunkte müſſen, um Verwirrung in den Akten zu vermeiden, in beſonderen Protokollen verhandelt; auch die dabei aufgelaufenen Koſten, welche dem bei dem Gegenſtande ſolcher Unterſuchung unterliegenden Theile, ſelbſt alsdann, wenn er in der Hauptſache ein obſiegliches Urtel erhielte, zur Laſt fallen, müſſen beſonders bemerkt werden.

§. 237.

Die Partei, welche Perſonen, die nach den Rechten ganz verwerflich ſind, als Zeugen wiſſentlich in Vorſchlag bringt; oder die Umſtände, welche ſie zwar nicht ganz unzuläſſig, aber doch verdächtig machen, vorſätzlich verſchweigt; oder ſie, wenn der Gegentheil ſelbige gerügt hat, gegen beſſeres Wiſſen

abläug-

abläugnet; ingleichen diejenigen, welche den Perſonen der Zeugen Einwendungen entgegen ſetzen, deren Ungrund ihnen bekannt geweſen, oder doch bei einer ganz gewöhnlichen Erkundigung nicht verborgen bleiben können, ſollen nicht nur dem Gegentheile alle Koſten und allen aus dem Verzuge etwa entſtandenen Nachtheil erſetzen, ſondern auch in 10, 20 bis 50 Rthlr. Geldſtrafe verurtheilt werden.

§. 238.

Glaubwürdigkeit der Zeugen.

Bei Beſtimmung der Glaubwürdigkeit eines Beweiszeugen ſoll in der Regel, und wo nicht im Vorſtehenden beſondere Ausnahmen gemacht ſind, darauf keine Rückſicht genommen werden: welche Partei die Veranlaſſung gegeben hat, daß derſelbe abgehört worden iſt. Eben ſo ſollen die Ausſagen eines Zeugen auch demjenigen zu Statten kommen, welcher wider deſſelben Glaubwürdigkeit Zweifel erregt hat, die als unerheblich verworfen, oder bei näherer Nachforſchung ungegründet befunden worden ſind.

§. 239.

Für einen vollkommen glaubwürdigen Zeugen iſt nur derjenige zu achten, dem keine von den §. 227. 228. 230. und 233. bemerkten Einwendungen entgegen ſteht, der nicht bloß vom Hörenſagen zeugt, und in deſſen Angaben keine Widerſprüche ſich finden.

§. 340.

Widerſprüche in den Ausſagen eines Zeugen ſchwächen deſſen Glaubwürdigkeit, ohne Unterſchied: ob ſie die Hauptſache oder Nebenumſtände betreffen; in ſo fern nicht hinlänglich ausgemittelt werden kann, daß der Widerſpruch durch einen bloßen Mißverſtand veranlaßt worden ſey.

§. 241.

Wenn ein Zeuge einen erheblichen Umſtand nicht aus eigener Kenntniß, ſondern vom Hörenſagen (de auditu) bekundet; ſo dient dieſes zur Anleitung, denjenigen, auf deſſen Wiſſenſchaft er ſich bezieht, in

ſo fern derſelbe noch abgehört werden kann, ebenfalls zu vernehmen. Kann dieß nicht geſchehen, ſo muß ſo viel als möglich durch genauere Befragung des vom Hörenſagen ſprechenden Zeugen ausgemittelt werden: in wie fern demjenigen, von welchem er ſeine Kenntniß herleitet, Glauben beizumeſſen geweſen, und unter welchen Umſtänden die Erzählung erfolgt ſey, damit darnach die in dem künftigen Urtel darauf mehr oder weniger zu nehmende Rückſicht beſtimmt werden könne. Haben mehrere Zeugen vom Hörenſagen bekundet, ſo muß genau nachgeforſcht werden: aus welcher Quelle ein jeder ſeine Wiſſenſchaft herleite, um zu verhüten, daß nicht die an Mehrere geſchehene Erzählung derſelben Perſon als ein mehrfaches Beweismittel angeſehen werde.

§. 242.

Wenn ein Zeuge bekundet, daß ihm von dem Vorfalle oder Geſchäfte, worüber er vernommen wird, gar nichts bekannt ſey, ſo kann ſeine Ausſage auf die Entſcheidung der Sache nur in ſo fern Einfluß haben, als der Vorgang unter den angegebenen Umſtänden ſich nicht hätte ereignen können, ohne daß der Zeuge Kenntniß davon erhalten müſſen. Die Vernehmung iſt alſo vorzüglich darauf zu richten, ob ein ſolcher Fall wirklich vorhanden geweſen ſey.

§. 243.

Wenn ein Zeuge die ihm vorlegten Fragen nach ſeiner Wiſſenſchaft und Ueberzeugung beantwortet, ſo ſoll niemand berechtigt ſeyn, wider denſelben, wegen des etwanigen ſeiner Ehre nachtheiligen Inhalts, eine Injurienklage anzuſtellen.

§. 244.

Vermeint eine Partei, daß in einer Zeugenausſage etwas dergleichen ihrer Ehre Nachtheiliges enthalten ſey; ſo ſoll das Protokoll darüber, in ſo fern es nach dem Befinden des Richters zur Entſcheidung der Hauptſache nichts beiträgt, verſiegelt zu den Ak-

ten genommen werden, damit deſſen Inhalt zur Kränkung der Partei nicht allgemein bekannt werden möge.

Fünfter Abſchnitt.

Von Aufnehmung des Beweiſes durch den Eid.

§. 245.

Der Eid iſt eine feierliche Anrufung des Allwiſſenden zum Zeugen der Wahrheit deſſen, was von dem Schwörenden angegeben wird. Vom Eide überhaupt.

§. 246.

Er wird entweder zur mehrern Verſicherung eines gethanen Verſprechens, oder zur Beſtärkung der Richtigkeit der über eine vorgegangene Thatſache geſchehenen Angaben geleiſtet.

§. 247.

Von gerichtlichen, ingleichen von anderen Verſprechungseiden, welche der Staat oder andere öffentliche Anſtalten von den in ihre Dienſte tretenden Perſonen abfordern, wird in der Folge gehandelt.

§. 248.

Außergerichtliche Verſprechungseide ſollen Privatperſonen einander nicht abfordern, und der damit getriebene Mißbrauch ſoll nach Vorſchrift der Geſetze beſtraft werden. (A. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 1425. bis 1430.)

§. 249.

Beſtärkungseide über vergangene Thatſachen werden in Prozeſſen entweder von einer der Parteien, oder von einer dritten an dem Prozeſſe nicht Theil nehmenden Partei geleiſtet. Von letzteren, wohin beſonders die Zeugeneide gehören, iſt im vorigen Abſchnitte gehandelt worden. Eide in Prozeſſen.

§. 250.

Eide der Parteien, werden entweder von dem Gegentheile derſelben, oder von dem Richter von Amts wegen erfordert.

§. 251.

Nothwendige Eide.

Der Richter kann den Beſtärkungseid einer Partei nur alsdann abfordern, wenn eine ſtreitige Thatſache auf andere Art nicht in ein zur Entſcheidung hinreichendes Licht hat geſetzt werden können. Von dieſen nothwendigen Eiden, welche der Richter von einer Partei fordert, wird in der Folge gehandelt werden.

§. 252.

Deferirte Eide. 1) In welchen Fällen die Eidesdelation zuläſſig ſey.

Den Parteien hingegen ſteht es frei, ſtatt anderer Beweismittel über eine ſtreitige Thatſache, ſich der Zuſchiebung des Eides an den Gegentheil zu bedienen. Die Fälle der Ausnahme, wenn nämlich über eine ſtreitige Thatſache der Beweis durch den Eid nicht zuläſſig iſt, ſind durch beſondere Geſetze beſtimmt. (A. L. R. Th. I. Tit. XVI. §. 107.)

§. 253.

Wenn alſo, auch außer dieſen ausdrücklich ausgenommenen, in den gewöhnlichen Fällen andere Mittel zur Aufklärung einer ſtreitigen Thatſache vorhanden ſind; ſo ſteht es dennoch der Partei, welche, zur Abkürzung der Sache und Erſparung der Koſten es auf die eidliche Beſtärkung des Gegentheils ankommen laſſen will, frei, ſtatt der Aufnehmung dieſer anderweitigen Beweismittel, ihrem Gegner den Eid zuzuſchieben.

§. 254.

Da jedoch der Eid nicht nur an ſich ein ſehr bedenkliches Mittel zur Entdeckung der Wahrheit iſt, ſondern auch die allzu große Vervielfältigung der Eide eine dem gemeinen Beſten höchſt nachtheilige Geringſchätzung derſelben zur Folge hat; ſo muß der Richter eine ſolche Partei, welche es auf den Eid ih-

res Gegners ankommen laſſen will, an die Bedenklichkeiten und rechtlichen Folgen, welche damit verbunden ſind, und an die anderweitig vorhandenen Beweismittel erinnern.

Wenn aber die Partei dennoch auf der gewählten Eideszuſchiebung beharret, ſo wird nach Vorſchrift des gegenwärtigen Abſchnitts weiter verfahren.

§. 255.

Wenn eine Partei zum Beweiſe einer ſtreitigen Thatſache der Eidesdelation ſich bedienen will; der andere Theil aber auf anderweitige Beweismittel, wodurch die Wahrheit ſicherer und zuverläſſiger an den Tag gebracht werden kann, ſich beruft: ſo ſoll mit Aufnehmung dieſer anderweitigen Beweismittel verfahren werden. Wenn jedoch der Eid über Umſtände deferirt worden, von welchen derjenige, welcher ihn leiſten ſoll, aus eigener Wiſſenſchaft unterrichtet ſeyn kann, und derſelbe, anſtatt den zugeſchobenen Eid, durch welchen er zum Richter in ſeiner eigenen Sache geſetzt wird, anzunehmen oder zurück zu ſchieben, die Aufnehmung anderer Beweismittel verlangt; ſo ſoll eine ſolche Partei allemal, ohne Rückſicht auf den Ausfall der Hauptſache, die Koſten dieſer Beweisaufnehmung allein zu tragen ſchuldig ſeyn. Auch ſoll dieſelbe, wenn hiernächſt durch die auf ihr Verlangen aufgenommenen anderweitigen Beweismittel die Sache nicht hinlänglich ins Licht geſetzt worden iſt, fernerhin weder zur Annahme des deferirten und einmal abgelehnten, noch zur Ableiſtung eines Erfüllungseides gelaſſen werden.

§. 256.

Zur Eidesdelation ſind alle diejenigen berechtigt, welche nach Vorſchrift der Geſetze zur Sache gehörig legitimirt ſind. Die Verbindungen, in welchen die ſtreitigen Theile mit einander ſtehen, machen hierunter keine Ausnahme; und können daher auch Kinder ihren Eltern, Unterthanen und Dienſtboten ihrer

2) Wer den Eid deferiren könne.

Herrſchaft, den Eid zuſchieben. Eine gleiche Befugniß ſteht auch den Ehegatten zu, wenn ſie mit einander Prozeß führen, und zwar ohne Unterſchied: ob der Eidesantrag die Fortſetzung oder die Trennung der Ehe bewirken ſoll.

§. 257.

Ein Bevollmächtigter, welcher eine Sache im Namen der abweſenden Partei vor Gerichte verhandelt, iſt, vermöge des erhaltenen Auftrags, auch Eide zu deferiren und zurück zu ſchieben berechtigt. Die Behauptung, daß ein ſolcher Bevollmächtigter hierunter die Grenzen ſeines Auftrags überſchritten habe, kann zwar eine Regreßklage wider ihn begründen; auf den Prozeß aber, in welchem ein ſolcher Eid zugeſchoben worden iſt, kann dieſelbe keinen Einfluß haben.

§. 258.

Wenn Vormünder oder Vorſteher von Kirchen und milden Stiftungen von ihren vorgeſetzten Behörden zur Verhandlung einer Sache überhaupt autoriſirt ſind, ſo bedarf es zu den Eidesdelationen derſelben keiner beſondern Genehmigung. Sie bleiben aber dieſen ihren Vorgeſetzten verantwortlich, wenn etwa aus der unterlaſſenen Anzeige ein Nachtheil entſteht.

§. 259.

Fiskaliſche Bediente hingegen müſſen, wenn ſie zur Eidesdelation greifen, die ausdrückliche Genehmigung desjenigen Kollegii beibringen, von welchem ſie den Auftrag erhalten haben.

§. 260.

3) Wem der Eid deferirt werden könne.

Wenn eine Partei als wahn- oder blödſinnig, oder als taubſtumm, unter Vormundſchaft ſteht; ſo kann der Eidesantrag nur an deren Vormund gerichtet werden.

§. 261.

Bei Minderjährigen und Verſchwendern muß die Eidesdelation ebenfalls an deren Vormünder geſchehen, ſo bald die Thatſache, worüber der Eid geleiſtet werden ſoll, ſo beſchaffen iſt, daß dem Vormunde der Grund oder Ungrund derſelben aus eigener Wiſſenſchaft bekannt ſeyn kann.

§. 262.

Auch iſt die Eidesdelation nur an den Vormund eines ſolchen Minderjährigen zu richten, welcher das Achtzehnte Jahr noch nicht zurück gelegt hat.

§. 263.

Bei Minderjährigen aber, welche dieſes Alter ſchon überſchritten haben, ſteht dem Gegner die Wahl zu: ob er den Eid von dem Vormunde, oder von dem Pflegbefohlenen fordern wolle.

§. 264.

Wenn der Pflegbefohlene zwar das Achtzehnte Jahr noch nicht zurück gelegt hat, dennoch aber entweder dieſer Zeitpunkt ſchon ſo nahe iſt, daß aus deſſen Abwartung kein merklicher Aufenthalt in der Sache erwächſt; oder wenn, nach Bewandtniß der Umſtände, die ſtreitige Thatſache dem Pflegebefohlenen beſſer als dem Vormunde bekannt ſeyn kann: ſo iſt der Gegentheil berechtigt, die Ausſetzung des Eides bis nach zurück gelegtem Achtzehnten Jahre des Pflegebefohlenen zu verlangen.

§. 265.

Die nochmalige Leiſtung eines von dem Vormunde geſchworenen Eides kann dem Pflegbefohlenen niemals abgefordert werden.

§. 266.

Bei einem Prozeſſe mit einem Verſchwender ſteht zwar ebenfalls, wenn nicht von einer eigenen Handlung des Vormundes die Rede iſt, dem Gegentheile frei: ob er den Eidesantrag an den Vormund, oder an den Pflegbefohlenen ſelbſt richten wolle. Wenn

aber Letzteres geſchieht, und der Vormund es auf den Eid des Pflegebefohlenen ankommen zu laſſen Bedenken trägt; dagegen aber andere Beweismittel zur Aufklärung der ſtreitigen Thatſache vorhanden ſind: ſo ſteht dem Vormunde frei, die Aufnehmung der letztern zu verlangen, und finden in dieſem Falle die §. 255. beſtimmten nachtheiligen Folgen der Eidesablehnung nicht Statt. Betrifft der Prozeß, in welchem der Eid deferirt wird, Schulden des Verſchwenders, die derſelbe, es ſey vor oder nach der Prodigalitätserklärung, aus Darlehnen oder gegebenem Kredit gemacht hat: ſo kann der Pflegbefohlene, wider den Willen des Vormundes, zum Eide nicht gelaſſen werden. Doch kann der Gegentheil verlangen, daß, ehe der Vormund ſchwört, der Pflegebefohlene über den Gegenſtand des Eides vernommen, und die Ausſagen deſſelben dem Vormunde, zu ſeiner Beherzigung, vorgehalten werden.

§. 267.

Wenn Kirchen, Schulen, Hoſpitäler, oder andere milde Stiftungen, in den Prozeß verwickelt ſind: ſo muß der Eidesantrag an die Vorſteher derſelben gerichtet werden. Kann von mehreren Vorſtehern nur einer den Eid aus eigener Wiſſenſchaft ableiſten, ſo iſt es genug, wenn nur dieſer ſchwört. Können hingegen mehrere, oder alle, aus eigener Wiſſenſchaft (de veritate) ſchwören; oder können alle nur ihr Nichtwiſſen von der ſtreitigen Thatſache (de ignorantia) eidlich erhärten: ſo muß der Gegentheil denjenigen auswählen, der ſeiner Meinung nach von der Sache am beſten unterrichtet iſt, und dieſer kann die Ableiſtung des Eides unter dem Vorwande, daß ein Anderer beſſere Kenntniß davon habe, nicht von ſich ablehnen.

§. 268.

Fiskaliſche Bediente ſind den in einem Prozeſſe gegen den Fiskus ihnen zugeſchobenen Eid, wenn

er nicht etwa ihre eigenen Handlungen betrifft, allemal nur de ignorantia zu leiſten verbunden.

§. 269.

Wenn mehrere als Mitberechtigte oder Mitverpflichtete in den Prozeß verwickelt ſind, ſo muß der Eidesantrag an ſämmtliche Theilnehmer gerichtet werden. Doch hängt es von dem Deferenten ab, den Eid auch nur von einem oder etlichen Theilnehmern im Namen der übrigen zu verlangen.

§. 270.

Wenn von einer Stadt- oder Dorfgemeine, von einem Kollegio, oder einer andern Korporation, ein Eid zu leiſten iſt: ſo ſteht dem Gegner frei, drei bis vier Mitglieder, und unter dieſen auch den Syndikus des Kollegii, oder den Stadtſchreiber, wenn es einen Magiſtrat betrifft, zur Leiſtung des Eides aufzufordern.

§. 271.

Benennt der Gegentheil keine Mitglieder, ſo müſſen die älteſten den Jahren nach, oder diejenigen, die nach den Umſtänden die beſte Wiſſenſchaft von der Sache haben können, dazu abgeordnet werden; und wird angenommen, daß der Gegentheil, durch die unterlaſſene Benennung, die Auswahl dem Gewiſſen der Gemeine, oder des Kollegii ꝛc. anheim geſtellt habe.

§. 272.

Sollte der Gegentheil ſolche Mitglieder, denen die wenigſte Wiſſenſchaft von der Sache beiwohnt, und die alſo den Eid abzuleiſten Anſtand nehmen, gewählt haben: ſo muß der Richter diejenigen, welche ſchwören ſollen, nach vernünftigem Ermeſſen, ſelbſt und von Amts wegen ausſuchen.

§. 273.

Wenn Hüfner, Koſſaten, Handfröhner, Dreſchgärtner, Inlieger, oder andere dergleichen Perſonen, die keine Gemeine ausmachen, einen Eid ſchwören

ſollen; und es iſt von einer untheilbaren Sache die Rede: ſo muß die Ableiſtung des Eides durch drei oder vier aus ihrer Mitte, ſo wie bei Kommunen verordnet iſt, geſchehen. Betrifft aber der Streit eine theilbare Sache, ſo ſind ſie als Litiskonſorten zu betrachten, und der Eid muß Allen angetragen, und, wenn er angenommen wird, von Allen geleiſtet werden.

§. 274.

Eben das findet auch in dem Falle Statt, wenn einer Gemeine der Eid über eine theilbare Sache zugeſchoben wird, und der Gegner ausdrücklich verlangt, daß alle Mitglieder denſelben leiſten ſollen.

§. 275.

Wenn eine Kommune anfänglich nur durch Deputirte zum Eide gelaſſen worden iſt, und einige derſelben den Eid ableiſten, andere hingegen, oder auch nur Einer von ihnen, die Ableiſtung verweigert, die Sache oder das Recht aber, worüber geſtritten wird, ſind theilbar; ſo müſſen die ſämmtlichen Mitglieder darüber: ob ſie ſchwören wollen, oder nicht, vernommen und der Eid von allen, welche dazu erbötig ſind, geleiſtet werden. Diejenigen, welche nicht ſchwören wollen, müſſen ſich die rechtlichen Folgen davon für ihren Theil gefallen laſſen.

§. 276.

Iſt der Gegenſtand des Prozeſſes untheilbar; und einer oder einige der zur Leiſtung des Eides abgeordneten Mitglieder ſind dazu bereit, andere aber nicht; ſo muß der Inſtruent die Letzteren über die Urſache ihrer Weigerung vernehmen. Beſteht dieſelbe in einem Religionsſkrupel, oder darin, weil ihnen von der Thatſache, worüber geſchworen werden ſoll, gar nichts bekannt iſt; ſo müſſen ſie an Eidesſtatt bekräftigen, daß dieſes die einzige Urſache ſey, welche ſie von der Ableiſtung des Eides zurück halte; und alsdann müſſen an ihrer Stelle eben ſo viel andere Mit-

glieder der Gemeine, oder des Kollegii, ernannt oder ausgeſucht werden.

§. 277.

Beſteht aber die Urſache ihrer Weigerung darin, daß ihnen Umſtände bekannt ſind, wodurch die zu beſchwörende Thatſache entweder zweifelhaft gemacht wird, oder woraus gar das Gegentheil derſelben zu entnehmen wäre; ſo muß der Inſtruent ſie darüber umſtändlich examiniren, und die andern Mitglieder, welche ſchwören wollen, darüber gleichfalls vernehmen.

Beſtehen Letztere dennoch auf der Leiſtung des Eides, ſo müſſen die Akten dem Kollegio vorgelegt werden, welches näher beurtheilen muß: in wie fern die Unterſuchung, nach der gegenwärtigen Lage der Sache und den etwa angegebenen neuen Datis, ferner fortgeſetzt, oder die Entſcheidung: ob die Gemeine für ſachfällig zu achten, oder noch durch andere Mitglieder zum Eide zu laſſen ſey, dem künftigen Haupterkenntniſſe vorbehalten werden ſolle.

§. 278.

Wenn der Richter bei Abfaſſung des Erkenntniſſes keine überwiegenden Gründe, ſich für eins oder das Andere zu beſtimmen, findet; ſo ſteht ihm frei, zu verordnen, daß die ſämmtlichen Mitglieder der Gemeine, Mann für Mann, darüber: ob ſie den Eid leiſten wollen, vernommen, und ſodann, nach der Mehrheit der Stimmen, entweder der Eid von denjenigen, welche dieſe Mehrheit ausmachen und dazu erbötig ſind, im Namen der ganzen Gemeine abgeleiſtet, oder weil die Mehrheit nicht ſchwören will, die ganze Gemeine dafür, daß ſie den Eid nicht leiſten könne, geachtet werden ſolle.

§. 279.

Wenn über eine cedirte Forderung geſtritten wird, oder ſonſt der vorige Eigenthümer der ſtreitigen Sache zugezogen werden muß; ſo finden in Anſehung der Eideszuſchiebungen und Leiſtungen die Vorſchrif-

ten des Siebzehnten Titels von der Litisdenunciation Anwendung.

§. 280.

In Konkurſen kann weder ein Schuldner noch Gläubiger der Maſſe dem Gemeinſchuldner, weder über die Wahrheit und den Betrag, noch über das Vorzugsrecht der ſtreitigen Forderung, den Eid zuſchieben; wohl aber kann er denſelben bloß als Zeugen über die ſtreitigen Thatſachen abhören laſſen.

§. 281.

Auch kann weder ein Gläubiger dem andern, noch ein Schuldner der Maſſe einzelnen Gläubigern den Eid antragen; ſondern alle Eidesdelationen finden nur zwiſchen dem Kurator der Maſſe und den Schuldnern derſelben, oder denjenigen einzelnen Gläubigern, von deren Anſprüchen die Rede iſt, wechſelſeitig Statt.

§. 282.

Glaubt ein Schuldner der Maſſe, oder ein einzelner Gläubiger, der über die Richtigkeit einer Thatſache mit dem Kurator ſtreitet, daß einer oder der andere Mitgläubiger davon aus eigener Kenntniß unterrichtet ſey; ſo ſteht es ihm, wie in dem Falle des §. 280., frei, denſelben als Zeugen abhören zu laſſen.

§. 283.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Kurator die im Konkurs ihm angetragenen Eide, in ſo fern ſie nicht etwa ſeine eigenen Handlungen betreffen, nur de ignorantia zu leiſten verbunden ſey.

§. 284.

4) Wer deferirte Eide ſchwören könne.

Zur Ableiſtung eines von dem Gegner angetragenen oder zurück geſchobenen Eides iſt eine jede Partei zu verſtatten; ſelbſt wenn ſie wegen begangenen Meineides oder anderer Verbrechen für ehrlos, oder ſonſt für unfähig erklärt worden iſt, einen nothwendigen Eid zu leiſten; indem es bei ſolchen Eidesde-

lationen oder Zurückſchiebungen lediglich auf den Willen des Gegners ankommt, in wie fern er ſich dieſes Beweismittels bedienen wolle.

§. 285.

Einen angenommenen Eid zu erlaſſen, oder für geſchworen anzunehmen, ſind nur ſolche Parteien berechtigt, denen die freie Verfügung über den ſtreitigen Gegenſtand zukommt. Bevollmächtigte müſſen dazu mit einer beſondern ausdrücklichen Vollmacht; Vormünder, Vorſteher, Fiskäle ꝛc. müſſen mit der ausdrücklichen Genehmigung ihrer vorgeſetzten Behörde verſehen ſeyn. 5) Wer Eide erlaſſen könne.

§. 286.

Wenn ſich jemand zum Beweiſe einer Thatſache der Eidesdelation bedienen will, ſo muß er dieſes, wenn er Kläger iſt, der Regel nach, gleich bei Aufnehmung der Klage, ſo wie der Beklagte gleich bei deren Beantwortung, anzeigen. 6) Wann die Eidesdelation geſchehen müſſe.

§. 287.

Doch iſt den Parteien verſtattet, über Umſtände, welche erſt bei ihrer Vernehmung im Inſtruktionstermine vorkommen, auch alsdann noch den Eid zu deferiren; ingleichen, wenn ſie vorhin, zum Beweiſe einer ſtreitigen Thatſache, Zeugen oder Urkunden in Vorſchlag gebracht haben, davon vor der erfolgten Aufnehmung dieſer Beweismittel, wenn ſie beſorgen, daß ſelbige zur Ausmittelung dieſer Thatſache nicht hinreichend ſeyn werden, wiederum abzugehen und es auf den Eid des Gegentheils ankommen zu laſſen. Letzterer aber kann, wenn er den Eid anzunehmen oder zurück zu ſchieben bedenklich findet, die Aufnehmung der von dem Gegner ſelbſt anfänglich vorgeſchlagenen Beweismittel nach Vorſchrift §. 255., jedoch nur unter den eben daſelbſt feſtgeſetzten Maaßgaben, verlangen.

§. 288.

Wenn hingegen dergleichen andere Beweismittel bereits aufgenommen ſind, ſo kommt es darauf an: ob durch dieſe Beweismittel das Gegentheil der Thatſache, die durch den geführten Beweis wahr gemacht werden ſollen, dargethan ſey, oder nicht. Iſt das Gegentheil ausgemittelt, ſo findet ferner keine Eidesdelation über eben dieſelben Thatſachen Statt. Iſt aber die ſtreitige Thatſache durch die aufgenommenen Beweismittel weder auf dieſe noch auf jene Seite vollſtändig aufgeklärt worden, ſondern dergeſtalt im Dunkeln geblieben, daß ſie weder für zuverläſſig wahr, noch für zuverläſſig falſch angeſehen werden kann; ſo ſteht demjenigen, welcher in einer ſolchen Thatſache ſich gegründet hat, frei, ſich darüber noch der Eidesdelation zu bedienen. Doch muß dieſes ſpäteſtens in dem Termine zum Schluſſe der Sache geſchehen, und kann auf eine ſpäter angebrachte Eidesdelation, für dieſe Inſtanz, keine Rückſicht weiter genommen werden.

§. 289 a.

Hingegen ſteht es demjenigen, welcher in einer Thatſache ſich gegründet hat, frei, dem Gegentheil auch in der zweiten Inſtanz den Eid darüber zu deferiren, wenn dieſe Thatſache in dem Urtel erſter Inſtanz bloß für unerwieſen, oder nicht vollſtändig erwieſen angenommen worden iſt. Hat aber der erſte Richter gefunden, daß das Gegentheil der allegirten Thatſache durch den angenommenen Beweis dargethan worden iſt; ſo findet in der zweiten Inſtanz keine Eidesdelation darüber ferner Statt, ſondern es bleibt nur dem Appellations- und Reviſionsrichter vorbehalten, in ſo fern er es zur vollſtändigen Aufklärung der Sache, oder auch zur Hebung der gegen einen oder den andern Theil obwaltenden Vermuthungen, nöthig findet, demſelben ohne Unterſchied, ob er Klä-

ger oder Beklagter ſey, einen nothwendigen Eid darüber im Erkenntniſſe abzufordern.

§. 289 b.

Wird in erſter Inſtanz eine Thatſache für völlig erwieſen angenommen, ſo kann demjenigen, welcher darin ſich gegründet hat, in den folgenden Inſtanzen kein Eid darüber zugeſchoben werden; ſondern es hängt lediglich vom richterlichen Ermeſſen ab: in wie fern von ihm noch ein nothwendiger Eid zu fordern ſey. (§. 289 a.)

§. 290.

Wenn eine Thatſache aus mehreren Umſtänden zuſammen geſetzt iſt, z. B. wenn mehrere Actus poſſeſſorii, wodurch Jemand ein Recht mittelſt der Verjährung erworben haben will, darzuthun ſind; ſo kann über einige derſelben der Beweis durch Urkunden oder Zeugen geführt, über andere aber der Eid deferirt werden.

§. 291.

7) Von der Annahme und Zurückſchiebung der Eide.

Ein deferirter Eid muß, außer dem §. 255. beſtimmten Falle, entweder angenommen und abgeleiſtet, oder dem Deferenten zurück geſchoben werden.

§. 292.

Die Zurückſchiebung eines deferirten Eides findet

1) niemals Statt, wenn der Fiskus ſeinem Gegner einen Eid angetragen hat.
2) Wenn einem fiskaliſchen Bedienten, ingleichen einem Vormunde, oder dem Vorſteher einer Kirche, Schule, oder andern milden Stiftung, ein Eid de ignorantia angetragen worden iſt; ſo muß derſelbe, wenn er ihn zurück ſchiebt, die ausdrückliche Genehmigung der vorgeſetzten Behörde nachweiſen.

§. 293.

Wenn unter mehreren Litiskonſorten, oder unter mehreren Mitgliedern eines Kollegii, einer Kor-

poration, oder Gemeine, einige den zugeſchobenen Eid annehmen, andere aber denſelben zurückſchieben wollen; ſo muß zuvörderſt darauf geſehen werden: ob nur der deferirte, oder nur der zurück geſchobene Eid, de veritate geleiſtet werden könne. In dieſem Falle wird derjenige Theil zum Eide gelaſſen, welcher denſelben aus eigener Kenntniß und Wiſſenſchaft ableiſten kann.

Können aber beide Theile de veritate, oder beide nur de ignorantia ſchwören; ſo muß mit der Eidesleiſtung Anſtand genommen, und dem künftigen Haupterkenntniſſe die Beſtimmung: von welcher Partei, vorkommenden Umſtänden nach, der Eid geſchworen werden ſolle? überlaſſen werden.

Damit der Richter hierüber einen zweckmäßigen Schluß faſſen könne, ſo müſſen diejenigen Mitglieder, welche den Eid nicht annehmen, ſondern zurück ſchieben wollen, nach Vorſchrift des §. 276. näher vernommen, und ſodann nach den §. 274—278. vorgeſchriebenen Grundſätzen, wie in dem Falle, wenn von mehreren Litiskonſorten oder Deputirten einer Korporation oder Gemeine, einige den bereits angenommenen Eid ableiſten wollen, andere aber ſich deſſen weigern, verfahren werden.

§. 294.

Nach erfolgter Annahme eines zugeſchobenen Eides iſt die Zurückſchiebung deſſelben nicht mehr erlaubt. Wenn jedoch in dem zur Ableiſtung deſſelben anſtehenden Termine derjenige, welcher den Eid zugeſchoben hat, dem andern, welcher ihm ſchwören ſoll, Beweismittel, woraus das Gegentheil deſſen, was geſchworen werden ſoll, hervor zu gehen ſcheint, z. B. Urkunden, oder von Zeugen an Eides Statt ausgeſtellte Atteſte vorlegt, die den Acceptanten zweifelhaft machen: ob er auch den angenommenen Eid mit gutem Gewiſſen leiſten könne; ſo ſoll demſelben noch erlaubt ſeyn, ihn entweder dem Gegentheile

zurück

zurück zu ſchieben, oder die Aufnehmung der von dem Gegner ſelbſt angezeigten Beweismittel zu verlangen, ohne daß deswegen die §. 255. beſtimmten nachtheiligen Folgen der Eidesablehnung wider ihn Anwendung finden können.

§. 295.

8) Wann die Acceptation oder Relation geſchehen müſſe.

Die Erklärung über die Annahme oder Zurückſchiebung eines Eides iſt im Termine ſelbſt, wenn nach regulirtem Statu controversiae die vorhandenen Beweismittel mit den Parteien durchgegangen werden, abzugeben.

§. 296.

Wenn der Eid referirt wird, ſo muß der, welchem die Zurückſchiebung geſchieht, ſich über die Acceptation ſofort erklären, und findet deshalb keine Bedenkzeit Statt. Daher muß eine Partei, wenn ſie nicht in Perſon gegenwärtig iſt, den Bevollmächtigten jedesmal zugleich inſtruiren: wie er ſich bei erfolgender Eidesrelation zu verhalten habe.

§. 297.

9) Wer pro jurare nolente zu achten ſey.

Wenn derjenige, welcher den Eid ableiſten ſoll, entweder erklärt, daß er ſelbigen nicht ſchwören könne, oder ſeine Erklärung darüber abzugeben verweigert; ſo iſt er für einen ſolchen, der nicht ſchwören kann oder will (pro jurare nolente) zu achten, und mit der Inſtruktion der Sache, ſo fern es nöthig iſt, weiter zu verfahren.

Auch wenn die Ableiſtung eines Eides im Laufe der Inſtruktion noch nicht erfolgen, ſondern die Frage: ob es dieſes Eides bedürfe? noch erſt in dem künftigen Haupterkenntniſſe mit beſtimmt werden ſoll, muß dennoch die Erklärung darüber noch vor dem Schluſſe der Inſtruktion abgegeben werden; alſo, daß, wenn dieſes nicht geſchehen iſt, und der Richter im Haupterkenntniſſe findet, daß es auf den Eid wirklich ankomme, derjenige, welcher ſich darüber hätte erklären ſollen, pro jurare nolente geachtet, und

die rechtliche Wirkung davon in dem Urtel unter einem feſtgeſetzt werden muß.

§. 298.

m) Vom Widerrufe deferirter Eide.

Ein deferirter Eid kann, nach erfolgter Acceptation, nicht mehr widerrufen werden. Wenn jedoch der Deferent, nach der Acceptation, vor oder in dem Schwörungstermine ſelbſt, Beweismittel, woraus das Gegentheil deſſen, was geſchworen werden ſoll, hervor zu gehen ſcheint, es ſeyen nun Urkunden, oder von Zeugen an Eides Statt ausgeſtellte Atteſte, beibrächte; ſo müſſen ſelbige dem Gegentheile vorgelegt, und, wenn er nichts deſto weniger auf Ableiſtung des Eides beſteht, die Abnahme deſſelben ausgeſetzt, die Lage der Sache dem Kollegio angezeigt, und von dieſem feſtgeſetzt werden: ob mit der Aufnehmung dieſer Beweismittel oder mit Ableiſtung des Eides zu verfahren ſey.

§. 299.

Hat das Gericht die Aufnehmung der Beweismittel verfügt, und es ergiebt ſich in der Folge, daß das Gegentheil von dem, was geſchworen werden ſollen, dadurch gar nicht ausgemittelt worden; ſo kann der Deferent auf die einmal zurück genommene Eideszuſchiebung nicht wiederum antragen. Vielmehr muß er in dem künftigen Haupterkenntniſſe, außer dem Erſatze der Koſten, mit nachdrücklicher Geld-, oder, im Unvermögensfalle, mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe belegt werden.

Iſt hingegen durch die nachgebrachten Beweismittel das Gegentheil von dem, was der Acceptant beſchwören wollen, vollſtändig ausgemittelt; ſo muß der Richter nach Beſchaffenheit der Umſtände, und je nachdem der Acceptant von dem, was er beſchwören wollte, aus eigener Wiſſenſchaft unterrichtet ſeyn konnte, oder nicht, beurtheilen: in wie fern das Erbieten zur Eidesleiſtung für die Anzeige eines ver-

ſuchten Meineides zu achten, und alſo deswegen mit beſonderer peinlicher Unterſuchung zu verfahren ſey.

Iſt durch die nachgebrachten Beweismittel die Thatſache, über die geſchworen werden ſollte, nur zum Theil ausgemittelt; ſo hängt es von richterlicher Beurtheilung ab, welcher von beiden Parteien noch ein nothwendiger Eid aufzulegen ſeyn werde.

§. 300.

Obige Vorſchriften (§. 298. 299.) betreffen jedoch nur den Fall, wenn ein angenommener Eid, während des Laufes der Inſtruktion, unter Vorſchützung anderer vorhandener Beweismittel, widerrufen werden will. Iſt hingegen über die Erheblichkeit des Eides geſtritten, und daher die Ableiſtung deſſelben ausgeſetzt, in der Folge aber auf den Eid wirklich erkannt worden; ſo muß zwar, wenn der Deferent alsdann erſt anderweitige Beweismittel beibringt, die Vorlegung derſelben an denjenigen, welcher ſchwören ſoll, auch in dieſem Falle geſchehen; und dieſer kann, wenn ihm aus ſothanen Beweismitteln Zweifel und Bedenklichkeiten entſtehen, den Eid nach Vorſchrift §. 294. noch zurück ſchieben. Wenn er aber auf der Ableiſtung des erkannten Eides beſteht, ſo ſtreitet die Vermuthung für ihn, daß, bei allem Anſcheine der gegenſeitigen Beweismittel, die Sache ſich dennoch ſo, wie er dieſelbe beſchwören will, wirklich verhalte. Er muß alſo zur Ableiſtung des rechtskräftig erkannten Eides gelaſſen, und es kann mit der Aufnehmung der anderweitigen Beweismittel nicht verfahren werden; ſondern es bleibt nur, nach Maaßgabe des Inhalts und der Glaubwürdigkeit dieſer anderweitigen Beweismittel, die beſondere Unterſuchung gegen den Schwörenden, wegen begangenen Meineides, vorbehalten. Es muß daher, wenn die anderweitig beigebrachten Beweismittel nicht unerhebliche Anzeigen von der Wahrheit des Gegentheils deſſen, was geſchworen werden ſoll, an

die Hand geben, dem, welcher ſchwören will, darüber beſondere und nachdrückliche Vorhaltung geſchehen; auch müſſen ihm die in den Geſetzen auf den Meineid verordneten ſchweren Strafen beſtimmt und ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 301.

Von obiger Regel, daß nämlich ein zugeſchobener Eid nach erfolgter Annahme nicht widerrufen werden könne (§. 298.), finden folgende Ausnahmen Statt:

1) wenn die den Eid zuſchiebende Partei erſt nachher in Erfahrung bringt, daß ihr Gegner für ehrlos, oder für unfähig, nothwendige Eide zu ſchwören, erklärt worden iſt;
2) wenn der Gegner zu denjenigen Perſonen gehört, welche nach §. 203. Nr. 5. von der Eidesleiſtung, nach gewöhnlichem Gerichtsbrauche, ihres Glaubensbekenntniſſes wegen diſpenſirt ſind, und der Deferent zur Zeit der Eideszuſchiebung davon keine Wiſſenſchaft gehabt hat;
3) wenn der Gegentheil vor der Annahme verſtorben iſt, und ſeine Erben den Eid acceptiren.

In dieſen Fällen muß der Zuſchiebende, ſo bald dergleichen Umſtände zu ſeiner Kenntniß gelangen, dem Gerichte anzeigen: ob und was für andere Beweismittel er in Vorſchlag bringen könne; welchenfalls ihm der Widerruf des Eides geſtattet wird.

§. 302.

Iſt ein Eid einmal widerrufen, und ſind andere Beweismittel zur Aufklärung des ſtreitigen Fakti angegeben worden; ſo findet nach deren Aufnahme die Wiederholung der Eidesdelation nicht weiter Statt, ſondern es kommt, wie in dem Falle des §. 289., lediglich darauf an: ob der Richter, zu mehrerer Aufklärung und Ueberzeugung, noch von dem einen oder dem andern Theile die Ableiſtung eines Eides zu erfordern nöthig finde.

§. 303.

Ein zurück geſchobener Eid kann zwar in den Fällen des §. 301. ebenfalls widerrufen werden: doch kann auch in dieſen Fällen derjenige, welcher einen ihm angetragenen Eid einmal zurück geſchoben hat, ſich zur eigenen Ableiſtung deſſelben nicht mehr erbieten; ſondern er iſt bloß berechtigt, die Aufnehmung der etwa ſonſt vorhandenen Beweismittel, ohne Beſorgniß des §. 255. beſtimmten Nachtheils, zu verlangen.

§. 304.

11) Normirung des Eides.

Die Formel des abzuleiſtenden Eides muß von dem Inſtruenten, mit Zuziehung der Rechtsbeiſtände, entworfen werden; und er muß ſich dabei zwar im Weſentlichen nach der geſchehenen Zuſchiebung richten: auf unerhebliche, zur Sache nicht gehörige Nebenumſtände aber, welche von dem Deferenten etwa mit eingemengt worden ſind, keine Rückſicht nehmen.

Anh. §. 89. Die Gerichte müſſen zugleich dahin ſehen, daß ſowohl überhaupt, als insbeſondere in Injurienſachen, Sponſalien und Eheſcheidungsſachen jeder unanſtändige, die Ehrbarkeit beleidigende oder zum Geſpötte Anlaß gebende Ausdruck ſorgfältig vermieden werde. In Fällen, wo es auf dergleichen Aeußerungen ankommt, ſind daher die Eidesformeln bezugsweiſe auf die vor der Ableiſtung dem Schwörenden bekannt gemachten Gegenſtände zu richten.

§. 305.

12) Abnahme und Ableiſtung des Eides.

Nach obigen Vorſchriften (§. 286. u. f.) muß alſo ein deferirter Eid während der Inſtruktion ſchlechterdings entweder angenommen oder zurück geſchoben, und, wenn Letzteres geſchieht, die Erklärung über deſſen Annahme von dem Deferenten ſofort abgegeben werden. Iſt bei der Erheblichkeit der Thatſache, welche durch den Eid ausgemittelt werden ſoll, an ſich kein Zweifel; ſind die Parteien darüber einig, welcher von ihnen ſchwören ſoll, und iſt auch die Formel, nach welcher der Eid zu leiſten iſt, nicht ſtreitig: ſo muß mit der wirklichen Abnahme deſſel-

ben noch vor dem gänzlichen Schluſſe der Inſtruktion verfahren werden.

§. 306.

So bald aber, es ſey über die Erheblichkeit der Thatſache, welche beſchworen werden ſoll; oder über die Perſon, welche den Eid zu leiſten hat; oder über die Formel deſſelben Streit oder Bedenken obwaltet, ſo kommt es darauf an:

ob die Abnahme des Eides füglich ausgeſetzt bleiben könne, ohne dadurch in der Inſtruktion überhaupt einen Aufenthalt zu verurſachen?

oder:

ob der Umſtand, welcher durch den Eid ausgemittelt werden ſoll, ſo beſchaffen ſey, daß die weitere Fortſetzung der Inſtruktion von deſſen Erörterung abhänge.

§. 307.

Im erſtern Falle muß der Inſtruent ſich damit begnügen, die Erklärungen über den Eid und deſſen Formel beſtimmt und umſtändlich aufzunehmen. Der, welcher ſchwören ſoll und will, muß alſo, wenn über die Formel des Eides geſtritten wird, beſtimmt angeben, wie er den Eid ableiſten, und welche von dem Deferenten in den Antrag mit aufgenommenen Umſtände er in die Eidesformel mit hinein nehmen könne und wolle oder nicht. Eben ſo müſſen die übrigen Gründe, welche die Parteien zur Unterſtützung ihrer Behauptungen über den bei dem Eide ſtreitigen Punkt anführen, in dem Protokolle verzeichnet werden; die wirkliche Ableiſtung des Eides aber bleibt bis nach dem Haupterkenntniſſe ausgeſetzt. In dieſem muß der Richter ſowohl den wegen des Eides ſelbſt entſtandenen Streit entſcheiden, und zugleich feſtſetzen: ob und wie nun der Eid geſchworen werden, und was es für rechtliche Wirkung haben ſolle, wenn derſelbe ſolchergeſtalt abgeleiſtet wird, oder nicht. Wenn alſo z. B. der Beklagte

die eingeklagte Forderung einräumt, derſelben aber den Einwand eines ſtillſchweigend geſchehenen Erlaſſes entgegen ſetzt, und über die Thatſache, woraus dieſer Erlaß gefolgert werden ſoll, den Eid zuſchiebt; der Kläger hingegen die Thatſache zwar läugnet, und den darüber zugeſchobenen Eid annimmt, zugleich aber behauptet, daß aus dieſer Thatſache, wenn ſie auch richtig wäre, kein Erlaß rechtlich gefolgert werden könne: ſo iſt es genug, wenn der Inſtruent die beſtimmte Erklärung des Klägers, daß und wie er den Eid allenfalls leiſten wolle, zum Protokolle nimmt; womit alsdann die Inſtruktion geſchloſſen und die Ableiſtung des Eides ausgeſetzt wird. Findet nun der Richter, daß die angegebene Thatſache, wenn ſie auch wahr wäre, dennoch den Einwand der Remiſſion nicht begründen würde; ſo erkennt er, mit Uebergehung des zugeſchobenen Eides, ſogleich auf die Bezahlung der eingeklagten Schuld. Findet er aber im Gegentheile, daß, wenn die wirklich angegebene Thatſache richtig wäre, ein wirklich geſchehener Erlaß daraus rechtlich folgen würde; ſo erkennt er auf die Ableiſtung des Eides, und ſetzt zugleich die Wirkung auf die beiden Fälle, wenn derſelbe geſchworen wird, oder nicht, feſt.

§. 308.

Wenn aber der Umſtand, welcher durch den Eid ausgemittelt werden ſoll, ſo beſchaffen iſt, daß die weitere Einleitung und Fortſetzung der Inſtruktion von der Erörterung deſſelben abhängt, z. B. wenn in dem angegebenen Beiſpiele der Beklagte die zum Grunde der Klage angeführten Thatſachen läugnet, und nur auf den Fall, daß dieſe dargethan werden könnten, den Einwand der ſtillſchweigenden Remiſſion entgegen ſetzt; folglich davon: ob durch den deferirten Eid die Richtigkeit des Einwandes dargethan werde oder nicht? die Beſtimmung abhängt: in wie fern die Thatſachen, auf welchen die Klage be-

ruhet, zu inſtruiren ſeyn werden, oder unerörtert gelaſſen werden können; ſo iſt ein Unterſchied zu machen: ob der Prozeß, in welchem ein ſolcher Fall ſich ereignet, bei einem Gerichte, welches ein ordentlich formirtes Kollegium ausmacht, oder nur bei einem kleinern Untergerichte ſchwebe. Schwebt der Prozeß bei einem ordentlich formirten Gerichte, ſo muß der Inſtruent, wenn er die beſtimmten Erklärungen der Parteien: ob und wie der Eid allenfalls geſchworen werden könne, oder ſolle, aufgenommen hat, die Akten zum Vortrag bei dem Kollegio einreichen; welcher Vortrag alsdann durch den ordentlichen Decernenten nach Vorſchrift §. 47. 48. 49. erfolgen, und ein Konkluſum darüber abgefaßt werden muß.

Das Kollegium muß dabei mit reiflicher Erwägung aller Umſtände darauf Rückſicht nehmen:

ob die Inſtruktion, welche auf den Fall nöthig ſeyn würde, wenn der durch den Eid auszumittelnde Umſtand vor der Hand unerörtert bliebe, ohne beſondern Zeit- und Koſtenaufwand bewerkſtelligt werden könne;

oder:

ob dieſe Inſtruktion mit einem ſolchen beträchtlichen Zeit- und Koſtenaufwande verbunden ſeyn, und es deſſen nicht bedürfen würde, wenn durch den zugeſchobenen Eid die ſtreitige Thatſache als richtig ausgemittelt werden könnte.

Erſtern Falls,

wenn nämlich die Inſtruktion, welche für den Fall nöthig iſt, wenn der Punkt wegen des Eides vor der Hand unerörtert bleibt, nicht mit beſondern Weitläufigkeiten und Koſten verbunden wäre: z. B. wenn in dem gegebenen Beiſpiele das zum Grunde der Klage liegende Faktum durch Abhörung der an Ort und Stelle gegenwärtigen Zeugen ſofort ins Licht geſetzt werden kann;

muß das Kollegium die Fortſetzung der Inſtruktion verfügen, und den Punkt wegen des Eides dem künftigen Erkenntniſſe vorbehalten.

Im letztern Falle hingegen,

wenn die Ausſetzung des Eides eine ſehr weitläufige und koſtbare Inſtruktion nöthig machen würde, welche ganz vermieden werden könnte, wenn das Faktum, worüber der Eid deferirt worden iſt, richtig wäre;

muß das Kollegium den unter den Parteien über den Eid entſtandenen Streit durch ſein Konkluſum entſcheiden, und bei dieſem Schluſſe muß es für die gegenwärtige Inſtanz ſchlechterdings ſein Bewenden haben; obgleich übrigens in der Sache ſelbſt, ſo wie durchgehends, alſo auch darüber: in wie fern die Thatſache und der darüber geleiſtete Eid erheblich ſind, oder nicht, und was daraus rechtlich folge? dem Richter in dieſen und den folgenden Inſtanzen ſein pflichtmäßiger Befund unverſchränkt bleibt.

Ereignet ſich hingegen der Fall, daß während der Inſtruktion ein wegen eines Eides entſtandener Streit durch ein ſolches vorläufiges Konkluſum entſchieden werden muß, bei einem kleinern Untergerichte, welches kein formirtes Kollegium ausmacht: ſo muß der Unterrichter, wenn er ſich mit den Parteien und deren Beiſtänden über den wegen des Eides ſtreitigen Punkt nicht vereinigen kann, die Entſcheidung bis zum Erkenntniſſe ausſetzen, und unterdeſſen mit der Aufnehmung der übrigen Inſtruktion verfahren.

§. 309.

Dem Schwörenden iſt keine eigenmächtige Abänderung der einmal feſtſtehenden Eidesformel, noch auch eine willkührliche Auslegung derſelben, erlaubt. Weit weniger aber kann ihm geſtattet werden, durch heimliche Zuſätze oder Auslaſſungen (reservationes mentales) den Sinn der Worte zu verdrehen. Eine

eigenmächtige Erklärung des Eides, wodurch demſelben ein Sinn beigelegt wird, welcher den vorhergegangenen Verhandlungen nicht gemäß iſt, kann den Schwörenden von der Strafe des Meineides niemals befreien.

§. 310.

Soll jemand eidlich erhärten, daß er ein gewiſſes Quantum zu fordern habe: ſo ſteht ihm frei, im Schwörungstermine ſelbſt den Eid auf eine mindere Summe zu richten; auf ein höheres Quantum aber kann er denſelben nicht erweitern.

§. 311 a.

Soll hingegen jemand, ein gewiſſes Quantum ſchuldig zu ſeyn, eidlich ablehnen; ſo muß er entweder ſchwören: daß er gar nichts ſchuldig ſey; oder, wenn er ein geringeres Quantum eingeſteht, ſo muß der Eid dahin: daß er dem Gegentheile nicht mehr, als er nachgegeben hat, ſchuldig geworden ſey, gerichtet werden.

§. 311 b.

Wenn durch den Eid zwei oder mehrere Thatſachen abgelehnt werden ſollen, die nur dann, wenn ſie insgeſammt richtig wären, die rechtliche Folge, auf die es ankommt, begründen würden; ſo muß der Schwörende, wenn er auch eine oder die andere dieſer Thatſachen einräumt, dennoch zur eidlichen Ablehnung der übrigen zugelaſſen werden.

§. 312.

15) Von dem Eide de ignorantia.

Wenn jemandem über eine Thatſache, wovon er aus eigener Wiſſenſchaft nicht unterrichtet ſeyn kann, der Eid zugeſchoben wird; ſo muß er, wie ſich von ſelbſt verſteht, ſchon im Verfahren Alles, was ihm von dieſem Fakto bewußt iſt, angegeben haben; und alsdann darf er den Eid nur de ignorantia ableiſten.

§. 313.

Es muß daher in einem ſolchen Falle der Inſtruent demjenigen, welcher ſchwören ſoll, Alles, was

über die ſtreitige Thatſache in den Akten bisher ſchon vorgekommen iſt, nochmals vorhalten; ihn befragen, ob er ſich auch die erforderliche Mühe gegeben habe, von dem wahren Hergange oder der Beſchaffenheit der Sache Nachricht einzuziehen: z. B. ob er die zu dem Gute gehörigen Urkunden und Rechnungen, die Briefſchaften ſeines Erblaſſers u. ſ. w., darüber nachgeſehen; bei Perſonen, die ſeines Dafürhaltens davon Wiſſenſchaft haben können, deshalb Erkundigung eingezogen habe u. ſ. w.; und wenn er ſodann noch bei der Ableiſtung des Eides beharret, ſo muß er ſelbigen, wenn dadurch die Unrichtigkeit einer Thatſache ausgemittelt werden ſoll, dahin ſchwören: daß er, alles angewandten Fleißes ungeachtet, weiter nichts von der Sache habe in Erfahrung bringen können, und er alſo nicht wiſſe, daß u. ſ. w. Soll durch einen dergleichen Eid die Richtigkeit einer Thatſache ausgemittelt werden, ſo iſt derſelbe dahin zu richten: daß der Schwörende, außer den zu den Akten von ihm angezeigten, oder in denſelben ausgemittelten Umſtänden, von der Sache nichts wiſſe, auch aller angewendeten Nachforſchungen ungeachtet, nichts erfahren habe, wodurch die Behauptung,

daß ꝛc.

widerlegt würde.

§. 314.

14) Verfahren bei der Ableiſtung des Eides.

Die Ableiſtung des Eides muß von der Partei in Perſon geſchehen; die Vertretung durch einen Bevollmächtigten iſt nicht anders, als mit ausdrücklicher Bewilligung des Gegentheils, zuläſſig.

§. 315.

Der Schwörende muß den Eid mit nachgeſprochenen Worten, und in der nach dem Gerichtsbrauche üblichen Stellung ableiſten. Nur allein bei fürſtlichen Perſonen, bei Mennoniten, und andern Religionsverwandten, welche unter der ausdrücklichen Erlaubniß, keinen körperlichen Eid leiſten zu dürfen,

im Staate aufgenommen ſind, ingleichen wegen der Tauben und Stummen, finden die Vorſchriften §. 203. Nr. 1. 5. u. 6. und §. 227. Nr. 3. auch bei ſolchen Eidesleiſtungen Statt.

§. 316.

Der Eid wird mit den Worten:

Ich .... ſchwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden, daß ꝛc.

eröffnet, und am Schluſſe deſſelben wird die nach Unterſchied der verſchiedenen chriſtlichen Religionsparteien übliche Bekräftigungsformel beigefügt.

§. 317.

15) Eide der Juden.

Alle Eide der Juden, die ihnen von dem Gegentheil zu- oder zurück geſchoben, oder von dem Richter auferlegt worden ſind, ſollen in der Synagoge, oder Schule, abgeleiſtet werden.

§. 318.

An Orten, wo keine eigentliche Schule ſich befindet, muß die Ableiſtung des Eides in demjenigen Zimmer, oder anderm Privatgelaſſe geſchehen, wo die daſelbſt wohnenden Juden ihre gottesdienſtlichen Zuſammenkünfte zu halten pflegen.

§. 319.

Den Fall dringender Nothwendigkeit ausgenommen, ſollen die Juden an Sabbaths-, Feſt- und Bußtagen mit Eidesleiſtungen verſchont werden.

§. 320.

Zwei Neujahrstage, ein Verſöhnungstag, der erſte, zweite, achte und neunte Lauberhütten-, der erſte, zweite, ſiebente und achte Oſtertag, und zwei Pfingſttage, ſind als dergleichen jüdiſche Feſttage anzuſehen.

Anh. §. 90. Dahin iſt noch zu rechnen:
der Tag vor dem jüdiſchen Neujahr,
der ſiebente Lauberhüttentag,
der Tag des Andenkens an die Stadt Jeruſalem.

§. 321.

Die jüdiſchen Bußtage nehmen mit dem erſten jüdiſchen Neujahrstage ihren Anfang, und endigen ſich mit dem Verſöhnungsfeſte.

§. 322.

Unter allen übrigen vorſtehend nicht benannten Tagen bleibt die Auswahl des Termins zur Eidesleiſtung dem Richter lediglich anheim geſtellt.

§. 323.

Doch kann es an Orten, wo es bisher üblich geweſen, die Judeneide an einem Montage oder Donnerstage abzunehmen, dabei ferner ſein Bewenden haben.

§. 324.

Zu jeder Eidesleiſtung muß der Schwörende zwei Zeugen mitbringen; auch muß der Rabbiner des Orts, oder ein jüdiſcher Aſſeſſor, oder Gelehrter gegenwärtig ſeyn.

§. 325.

Dieſer Rabbiner, Aſſeſſor, oder Gelehrte kann, im Nothfalle, zugleich die Stelle des zweiten Zeugen vertreten.

§. 326.

Iſt die Gegenpartei des Schwörenden ein im Orte ſich aufhaltender Jude, ſo muß auch dieſer bei der Eidesleiſtung in Perſon erſcheinen.

§. 327.

Dieſem wird durch den Rabbiner, Aſſeſſor, oder Gelehrten die Strafe des Bannes angedroht, wenn er etwa ohne Grund auf die Eidesleiſtung beſtünde.

§. 328.

Dieſe Ankündigung muß derſelbe mit Amen beantworten.

§. 329.

Der Schwörende ſelbſt muß ſich zur Eidesleiſtung durch Abwaſchung der Hände, und durch Anlegung des Gebetmantels und der Gebetſchnur, vorbereiten.

Anh. §. 91. Bei den Eidesleiſtungen der Jüdinnen bedarf es der Anlegung des Gebetmantels und der Gebetſchnur nicht.

§. 330.

Vor wirklicher Ableiſtung des Eides muß der Rabbiner oder Gelehrte dem Schwörenden nachſtehende Warnung vorhalten:

Ein jeder gläubiger Iſraelit iſt ſchuldig, der Obrigkeit, ſie ſey jüdiſch oder chriſtlich, bei Rechtsſtreitigkeiten die Wahrheit zu geſtehen, und ſolche, auf ihr Begehren, mit einem Eide zu bekräftigen. Ein von der chriſtlichen Obrigkeit geforderter Eid iſt alſo, nach der Lehre der Rabbiner, für keinen unrechtmäßiger Weiſe erzwungenen Eid zu achten. Wer daher die chriſtliche Obrigkeit durch einen falſchen Eid hintergeht, oder dabei etwas anders denkt, als er ſagt, der entheiligt den Namen Gottes und begeht einen Meineid. Der Meineid iſt das ſchrecklichſte Verbrechen, deſſen ſich der Menſch ſchuldig machen kann. Die ganze ſittliche Welt beruhet (wie die Rabbiner ſagen) auf dreierlei: auf Recht, Wahrheit, und Frieden. Ungerechtigkeit und Lügen ſind alſo ſchon an ſich ſelbſt höchſt ſtrafbare Verbrechen, indem ſie die Zerrüttung der ſittlichen Welt zur Folge haben. Bei einem Meineide kommt der Frevel dazu, daß der Meineidige den Gott der Wahrheit zum Zeugen der Unwahrheit, und den Gott der Gerechtigkeit ſelbſt zur Beſtrafung der Ungerechtigkeiten auffordert, und alſo den Namen des Allerhöchſten bei einer ſehr ſchändlichen That mißbraucht.

Daher auch die ganze Welt erſchüttert worden, als der Gott unſerer Väter auf dem Berge Sinai die Worte hat hören laſſen:

Du ſollſt den Namen des Ewigen deines Gottes nicht bei einer Unwahrheit mißbrauchen.

Wenn jeder andere Verbrecher durch Buße und Sinnesänderung von der Strafe Gottes ſich be-

freien kann, ſo kann doch der Meineidige, durch die ſtärkſte Buße, ohne hinlänglichen Erſatz, keine Vergebung hoffen; denn es heißt ausdrücklich:

Der Ewige dein Gott wird denjenigen nicht ungeſtraft laſſen, der ſeinen Namen bei einer Unwahrheit mißbraucht.

Bei einem jeden andern Verbrechen trifft die Strafe bloß den Sünder und die Mitſchuldigen, oder die dem Uebel hätten ſteuern können; bei einem Meineide aber leidet die ganze Familie des Verbrechers; ja das ganze Land, in welchem er wohnt, empfindet die darauf folgende göttliche Strafe.

Bei einem jeden andern Verbrechen wird dem Verbrecher öfter, durch die Langmuth des barmherzigen Gottes, eine Zeitlang nachgeſehen; auf einen Meineid aber folgt die Strafe unverzüglich, und alſo fort; denn ſo heißt es in dem Propheten Zach. Kap. 5. V. 4.:

Ich will den Fluch hervorbringen, ſpricht der Herr Zebaoth, daß er ſoll kommen über das Haus des Diebes, und über das Haus derer, die bei meinem Namen fälſchlich ſchwören, und er ſoll bleiben in ihrem Hauſe, und ſoll es verzehren, ſammt ſeinem Holz und Steinen.

§. 331.

Dem Rabbiner oder Gelehrten ſteht es frei, dieſer vorgeſchriebenen Warnung noch andere ſchickliche, den Umſtänden angemeſſene Vermahnungen und Gründe beizufügen.

§. 332.

Nach der Admonition muß die dabei gegenwärtige Gerichtsperſon, mit Beihülfe des jüdiſchen Gelehrten, die Sühne nochmals verſuchen.

§. 333.

Läuft dieſer Verſuch fruchtlos ab, und beſteht alſo der Gegentheil auf der Ableiſtung des Eides; ſo rufen die anweſenden Juden einander zu:

Weichet von dem Aufenthalte dieſer frevelhaften Leute!

worauf ſich alle übrigen Juden, bis auf den Rabbiner oder Aſſeſſor, und die Zeugen, entfernen.

§. 334.

Der Rabbiner oder Aſſeſſor redet hierauf den Schwörenden an:

Wiſſe, daß du nicht nach deinem Sinne und deiner Auslegung der Worte, ſondern nach dem Verſtande, den wir und die Richter mit den Worten verbinden, den Eid ablegeſt.

§. 335.

Nach dieſer zweiten Ermahnung tritt der Schwörende vor den Geſetzſchrank; der Klopfer öffnet die Thür des Schrankes, nimmt eine bekleidete Thora heraus, und giebt ſie dem Schwörenden in den Arm.

§. 336.

Alsdann wird dem Schwörenden, wenn derſelbe Geſchriebenes leſen kann, die Formel des Eides, welchen er ableiſten ſoll, in die Hand gegeben, und er eröffnet den Schwur mit den Worten:

Ich ſchwöre bei Adonai, dem Gott Iſraels ꝛc.

Am Schluſſe des Eides wird die Bekräftigungsformel beigefügt:

wenn ich falſch ſchwöre, ſo müſſen mich alle die Strafen treffen, welche mir in der geſchehenen Vermahnung angedeutet worden ſind. Amen.

§. 337.

In der Eidesformel muß das Wort Adonai, mit den hebräiſchen Mitlautern des Worts Jehovah, verzeichnet ſeyn.

§. 338.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn der Schwörende der deutſchen Sprache nicht kundig iſt, die Eidesformel, mit Inbegriff vorgedachter Anfangsworte

worte, in ſeine Sprache durch einen vereideten Dollmetſcher überſetzt werden, und dieſer Letztere der Eidesabnahme beiwohnen müſſen.

§. 339.

Kann der Schwörende gar nicht Geſchriebenes leſen, ſo muß ihm der Eid von dem Rabbiner oder Aſſeſſor vorgeſagt, und von ihm Wort für Wort nachgeſprochen werden.

§. 340.

Es muß aber derjenige, welcher den Eid abnimmt, das Wort Adonai nicht mit vorſagen, ſondern nur gedachtes Wort auf der in der Schule befindlichen Tafel dem Schwörenden vorzeigen, damit er ſolches ſelbſt ausſpreche; weil die Wiederholung des Wortes Adonai bei einerlei Handlung nach jüdiſchen Religionsgrundſätzen für ſündhaft angeſehen wird.

§. 341.

Um die Eideshandlung nicht zu unterbrechen, muß derjenige, welcher den Eid annimmt, den Schwörenden wegen dieſes Umſtandes vorläufig unterrichten.

§. 342.

Die bei der Eidesleiſtung gegenwärtige chriſtliche Gerichtsperſon muß den ganzen Vorgang umſtändlich zum Protokolle verzeichnen, und darauf Acht geben, daß der Eid, dieſer Vorſchrift gemäß, abgenommen werde.

§. 343.

In Sachen der Juden gegen Juden bedarf es bei jüdiſchen Zeugen keines Eides, ſondern es werden dem Zeugen nur die zehn Gebote, und die im Moſaiſchen Geſetze ausdrücklich befohlene Pflicht, als Zeuge die Wahrheit zu ſagen, von dem Rabbiner, oder Gelehrten, ernſtlich zu Gemüthe geführt.

§. 344.

Wenn Chriſten bei einer Rechtsſache ein Intereſſe haben, ſo können auch die jüdiſchen Zeugen der

Ableiſtung des förmlichen Zeugeneides ſich nicht entziehen.

§. 345.

Die Abnahme des Eides geſchieht alsdann ebenfalls mit Zuziehung eines Rabbinen oder jüdiſchen Aſſeſſors, und der Zeugen, auch mit den §. 329. u. f. bei andern Judeneiden vorgeſchriebenen Feierlichkeiten.

§. 346.

Dagegen aber darf

1) der Zeugeneid nicht nothwendig in der Schule, ſondern es kann auch an gewöhnlicher Gerichtsſtätte abgeleiſtet werden.

2) Es bedarf nicht des §. 332. 333. 334 vorgeſchriebenen Sühnverſuchs, Zurufs und der wiederholten Admonition.

3) Die §. 327. 328. vorgeſchriebene Vermahnung findet nur in dem ſeltenen Falle Statt, wenn der Producent ein Jude, und bei der Abnehmung des Zeugeneides perſönlich zugegen wäre.

4) Dem ſchwörenden Zeugen muß der Rabbiner oder Aſſeſſor, ſtatt der Thora, die Tephillim in den Arm geben.

5) In dem Falle des §. 339. müſſen dem des Leſens unkundigen Zeugen die Mitlauter des Wortes Jehovah, ſtatt der in der Schule befindlichen Tafel, ſo wie ſie in der Eidesformel ſelbſt verzeichnet ſind, zum Ausſprechen vorgewieſen werden.

§. 347.

Die Judenweiber können nur zu einer Zeit, wo ſie von der monatlichen Reinigung frei ſind, ſchwören.

§. 348.

Fällt daher der zur Eidesleiſtung angeſetzte Termin in die Zeit ihrer monatlichen Reinigung, ſo liegt ihnen ob, deſſen Verlegung zu ſuchen.

§. 349.

Der Schwangerſchaft wegen können jüdiſche Weibsperſonen ſich der Eidesleiſtung nicht entziehen.

§. 350.

Wenn jedoch der Gegentheil, oder, bei Zeugeneiden, beide Parteien, die Ausſetzung des Eides bis nach erfolgter Niederkunft ſich gefallen laſſen; ſo ſoll ihnen der Richter darin nachſehen. Kindbetterinnen können nicht eher, als nach erfolgter Reinigung, zur Ableiſtung eines Eides angehalten oder zugelaſſen werden.

Jüdiſche Weibsperſonen, die außer der Ehe geſchwängert worden, können unter dem Vorwande, daß ſie um deswillen von den gottesdienſtlichen Verſammlungen der Gemeine ausgeſchloſſen wären, von der Ableiſtung des Eides in der Synagoge, wenn der Gegentheil darauf beſteht, nicht diſpenſirt werden.

§. 351.

Die Glaubwürdigkeit und Beweiskraft des von einer Jüdin abgelegten Zeugniſſes ſoll lediglich nach den Geſetzen des Staats, ohne Rückſicht auf den Unterſchied des Geſchlechts, beurtheilt werden.

§. 352.

In Kriminalfällen, wo es auf harte Leibes- oder Lebensſtrafe ankommt, ſoll kein Jude, männlichen oder weiblichen Geſchlechts, zur Ablegung eines eidlichen Zeugniſſes gezwungen werden.

§. 353.

Auch freiwillige Ausſagen jüdiſcher Zeugen können in dergleichen Fällen niemals einen vollen Beweis ausmachen.

§. 354.

Bei geringen Verbrechen, die nach den Geſetzen nur mit Geld- oder mit einer allenfalls in Geldbuße zu verwandelnden Gefängnißſtrafe geahndet werden, iſt das eidliche Zeugniß eines Juden zuläſſig und glaubwürdig.

§. 355.

In wie fern bei Kriminalfällen Reinigungseide überhaupt, und inſonderheit von jüdiſchen Angeklagten, Statt finden, ſoll in der Kriminalprozeßordnung näher beſtimmt werden.

§. 356.

16) Eide der Griechen.

Bei Eidesleiſtungen der unirten Griechen finden eben die Formeln und Feierlichkeiten Statt, welche bei römiſch-katholiſchen Glaubensgenoſſen vorgeſchrieben und angenommen ſind.

§. 357.

Die Eide der nicht unirten Griechen ſind, der Regel nach, in deren Kirchen, oder anderen gottesdienſtlichen Verſammlungsplätzen, an Orten, wo dergleichen befindlich ſind, abzunehmen.

§. 358.

Auch iſt dabei ein Geiſtlicher von ihrer Religion, wo einer zu haben iſt, zuzuziehen.

§. 359.

Wenn aber an dem Orte, wo der Eid geleiſtet werden ſoll, kein ſolcher gottesdienſtlicher Verſammlungsplatz, oder auch kein griechiſcher Geiſtlicher ſich befindet; ſo kann der Eid auch an ordentlicher Gerichtsſtelle, und vor Gerichtsperſonen allein, gültig abgeleiſtet werden.

§. 360.

Die Eidesleiſtung muß am Vormittage vor zwölf Uhr geſchehen.

§. 361.

Vor der Eidesleiſtung muß der Geiſtliche, oder in deſſen Ermangelung eine Gerichtsperſon, dem Schwörenden nachdrücklich zureden:

daß er zu dieſer Handlung in der Furcht Gottes, und mit Erwägung ſeines gerechten Gerichts hinzu treten, und ſo das Kreuz in aller Wahrheit, und ohne Schaden an ſeiner Seele, küſſen, nicht aber nach irgend einem zeitlichen Gewinnſte ſtreben

möge; damit er durch eine ſolche Bezeugung der Unwahrheit nicht ſeine Seele in das ewige Verderben ſtürze, und ſich auch nicht die auf den Meineid verordnete zeitliche Leibes- oder Lebensſtrafe zuziehe.

§. 362.

Die Ableiſtung des Eides geſchieht vor dem Altare, oder vor einem Tiſche, auf welchem ein gemahltes Krucifix ſteht, und die Bibel mit dem aufgeſchlagenen Evangelio Johannes liegt.

§. 363.

Nach angehörter Admonition nähert ſich der Schwörende dem Tiſche mit ehrerbietiger Beugung, legt die rechte Hand auf das Evangelium, und leiſtet ſo den Eid ab.

§. 364.

Die Eidesleiſtung wird mit den Worten:

Ich .... ſchwöre vor dem Allmächtigen Gott, und vor ſeinem heiligen Evangelio, daß ꝛc.

eröffnet, und mit der Bekräftigungsformel:

zu deſſen Betheurung küſſe ich das Wort und das Kreuz meines Erlöſers. Amen.

geſchloſſen.

§. 365.

Nach ausgeſprochenem Eide küßt der Schwörende das ihm vorgehaltene Kreuz, und endigt damit die ganze Handlung.

§. 366.

Kann der Schwörende Geſchriebenes leſen, ſo lieſt er den abzuleiſtenden Eid ſelbſt ab; ſonſt aber muß ihm derſelbe von dem Prieſter oder der Gerichtsperſon vorgeſagt, und von ihm Wort für Wort nachgeſprochen werden.

§. 367.

Die Eide der Türken und anderer Mahometaner werden von ihnen auf den Alkoran mit der Formel: 17) Eide der Mahometaner.

Ich .... ſchwöre bei dem einigen Gott, und bei dem, was in der Religion das Allerheiligſte iſt, daß ꝛc.

abgeleiſtet.

§. 368.

18) Von der Admonitio de vitando perjurio.

Auch bei den von Chriſten abzuleiſtenden Eiden muß der Schwörende an die Wichtigkeit des Eides erinnert, beſonders aber, wenn er zu den niedrigen Volksklaſſen gehört, dabei die Vorſchrift des §. 204. beobachtet werden.

§. 369.

In der Regel geſchieht dieſe Vermahnung nur durch den Deputirten des Gerichts, welcher den Eid abnehmen ſoll. In wie fern dabei ein Geiſtlicher zuzuziehen ſey, bleibt lediglich dem Befunde des Richters, nach Bewandtniß der Umſtände, der Wichtigkeit der Sache, oder der perſönlichen Beſchaffenheit desjenigen, welcher ſchwören ſoll, anheim geſtellt.

§. 370.

19) Allgemeine Vorſchriften wegen Abnehmung und Ableiſtung der Eide.

Die Eide müſſen, der Regel nach, an ordentlicher Gerichtsſtelle abgeleiſtet werden; doch bleibt es richterlicher Beurtheilung überlaſſen, von denjenigen, welche Krankheits, hohen Alters, oder anderer perſönlichen Ehehaften wegen, daſelbſt nicht füglich erſcheinen können, die Abnahme des Eides durch einen Kommiſſarius in ihren Behauſungen, allenfalls auf ihre Koſten, zu verfügen.

§. 371.

Der Eid ſelbſt wird durch den Inſtruenten, oder den ernannten Kommiſſarius, in Gegenwart der Rechtsbeiſtände, und des andern Theils, wenn dieſer ſich dabei einfinden will, abgenommen.

§. 372.

Die Eide ſollen nicht ferner, wie bisher an vielen Orten mißbrauchsweiſe geſchehen iſt, unter dem Lärmen und Geräuſche der Parteien, und anderer, die an der Gerichtsſtätte etwas zu ſuchen haben, ge-

leiſtet; ſondern ſie ſollen in einem beſondern Zimmer, bloß in Gegenwart der im vorigen Paragraphen benannten Perſonen, unter Beobachtung derjenigen Stille und Ehrfurcht, welche ſich bei einer für die ganze menſchliche Geſellſchaft, und beſonders für den Schwörenden, ſo wichtigen Religionshandlung geziemt, abgenommen werden.

Anh. §. 92. Die Eidesabnahmen müſſen nur ſolchen Perſonen anvertraut werden, welche nicht bloß durch bewährte Rechtſchaffenheit, ſondern auch durch Ernſt und Würde im Aeußern auf beſondere Achtung von Seiten des Schwörenden gegründeten Anſpruch machen können, ſo daß Auſkultatoren und Referendarien, welche noch nicht hinlänglich im Dienſte geübt ſind, Geſchäfte dieſer Art nicht aufgetragen werden dürfen.

Anh. §. 93. Bei den Eidesleiſtungen können nur die Gerichtsperſonen, der Gegner und die Aſſiſtenten beider Theile anweſend ſeyn. Alle Zuſchauer müſſen entfernt werden, damit derjenige, von welchem der Eid geleiſtet werden ſoll, nicht etwa durch Furcht übler Nachrede abgehalten werde, der Stimme ſeines Gewiſſens zu folgen, und eine Eidesleiſtung abzulehnen, wozu er ſich vielleicht anfänglich auf eine leichtſinnige Art bereit erklärt hatte.

Anh. §. 94. Die nach Verſchiedenheit des Glaubensbekenntniſſes des Schwörenden geſetzlich eingeführten Betheuerungsformeln und ſonſt zu beobachtenden Ceremonien dürfen nicht abgekürzt oder verändert werden.

Anh. §. 95. Erkenntniſſe, durch welche eine Eidesleiſtung veranlaßt wird, ſind dahin zu faſſen:

daß die Partei ſchuldig ſey, ernſtlich zu prüfen, ob ſie ohne Verletzung ihres Gewiſſens, und ohne ſich der Gefahr auszuſetzen, als meineidig beſtraft zu werden, einen Eid dahin,

daß ꝛc.

leiſten könne.

Anh. §. 96. Vor jeder Eidesleiſtung muß demjenigen, welcher einen Eid ſchwören will, die Eidesformel nebſt der am Ende des Zehnten Titels angehängten, dem beabſichtigten Zwecke gewidmeten „Vorhaltung bei gerichtlichen Eiden“ zum eigenen Durchleſen eingehändigt, oder, wenn derſelbe nicht leſen kann, von einer Gerichtsperſon vorgeleſen werden. In Abſicht der dem Schwörenden von dem Richter ſonſt zu machenden Vorhaltungen tritt die Vorſchrift des §. 188. (Anh. §. 82.) dieſes Titels ein. Wenn die Vorhaltung geſchehen iſt,

muß dem Gegner oder dem Bevollmächtigten frei geſtellt werden, der zum Eide ſich erbietenden Partei dasjenige in Erinnerung zu bringen, was etwa nach den erfolgten Verhandlungen die Eidesleiſtung bedenklich machen könnte. Hierbei muß der Richter ſelbſt mitwirken, jede Uebereilung verhüten, zur Angabe der Erklärung, ob der Eid geleiſtet, oder, wenn es zuläſſig, dem Gegner zurück geſchoben werden ſoll, die erforderliche Bedenkzeit geſtatten, und nicht eher zur wirklichen Eidesabnahme ſchreiten, als bis eine beſtimmte Erklärung erfolgt iſt, daß die Partei, welche ſchwören will, nach reiflicher Erwägung der Wichtigkeit des Eides und der obwaltenden Bedenken überzeugt ſey, daß der Eid mit gutem Gewiſſen abgeleiſtet werden könne.

§. 373.

Wenn auswärts wohnende Parteien, welche bei der Inſtruktion nicht zugegen geweſen ſind, einen Eid leiſten ſollen; ſo können ſie bitten, daß die Abnehmung deſſelben einem benachbarten Kommiſſario aufgetragen, oder das ordentliche Gericht, unter welchem ſie ſtehen, deshalb requirirt werde.

§. 374.

Von einer ſolchen Verfügung iſt dem Gegentheile bei Zeiten Nachricht zu geben, damit derſelbe bei der Abnahme des Eides in Perſon, oder durch einen Bevollmächtigten, erſcheinen könne. Meldet er ſich aber nicht, ſo muß der Kommiſſarius, oder der requirirte Richter, ihm einen Bevollmächtigten von Amts wegen beſtellen, der in ſeinem Namen der Eidesleiſtung beiwohne, und das darüber aufgenommene Protokoll mit unterſchreibe.

§. 375.

20) Folgen der unterlaſſenen Ableiſtung des Eides.

Wenn eine Partei den ihr zu- oder zurück geſchobenen Eid annimmt; demnächſt aber in dem zur Ableiſtung anberaumten Termine ſich nicht einfindet; auch vor demſelben, aus erheblichen und beſcheinigten Urſachen, deſſen Verlegung nicht nachgeſucht hat: ſo iſt dieſelbe eben ſo, wie in dem Falle des §. 297., wenn ſie über den Eid ſich zu erklären verweigert

hätte, in contumaciam dafür, daß ſie denſelben nicht leiſten könne oder wolle, zu achten.

§. 376.

Wenn eine Partei, zum Protokolle oder ſchriftlich, ausdrücklich erklärt hat, daß ſie einen angetragenen oder zurück geſchobenen Eid nicht ſchwören könne oder wolle; ſo kann ſie mit einem Widerrufe ſothaner Erklärung weder in dieſer noch den folgenden Inſtanzen gehört werden. Iſt hingegen eine Partei bloß wegen Außenbleibens im Termine zur Eidesleiſtung, oder wegen verweigerter beſtimmter Erklärung über die Annahme oder Zurückſchiebung des Eides, dafür, daß ſie ſelbigen nicht ſchwören könne oder wolle, geachtet worden; ſo ſoll ihr bis zum Schluſſe der Sache, und allenfalls noch in der Appellationsinſtanz, das Verſäumte nachzuholen geſtattet ſeyn. Doch verſteht es ſich von ſelbſt, daß eine ſolche Partei nicht nur Gründe, womit ſie die Verſäumniß entſchuldigen könne, angeben, und nöthigenfalls beſcheinigen, ſondern auch alle durch dieſe Verſäumniß entſtandenen mehreren Koſten allein tragen müſſe.

§. 377.

Die Wirkung des Eides, und was aus dem dadurch ausgemittelten Fakto den Rechten nach folget, wird in dem Haupterkenntniſſe feſtgeſetzt. Wird aber erſt in dieſem noch auf einen ſolchen Eid geſprochen, ſo muß deſſen Wirkung auf beide Fälle, wenn er geſchworen, und wenn er nicht geſchworen wird, zugleich mit beſtimmt werden; damit nach vor ſich gegangenem Schwörungstermine das Urtel, ohne weiteres Verfahren, durch eine bloße Reſolution purificirt werden könne. Dergleichen Reſolution wird in eben der Form abgefaßt, wie bei den Agnitionsreſolutionen vorgeſchrieben iſt. (Tit. VIII. §. 15. 16.)

21) Wirkung des Eides.

§. 378.

Wenn ein angetragener oder zurück geſchobener Eid unbedingt und ohne Vorbehalt angenommen

worden iſt, und der Acceptant verſtirbt vor der wirklichen Ableiſtung; ſo wird ſelbiger für geſchworen geachtet. Iſt hingegen die Annahme nur unter dem Vorbehalte eines eingewandten Rechtsmittels erfolgt, ſo müſſen die Erben den Eid noch leiſten; doch ſteht denſelben, bei dergleichen ihrem Erblaſſer angetragenen und von dieſem angenommenen Eiden, die Zurückſchiebung noch allemal frei.

§. 379.

Die Vorſchrift des vorhergehenden Paragraphen, daß ein unbedingt angenommener Eid, wenn der, welcher ihn ſchwören ſoll, vor der wirklichen Ableiſtung ſtirbt, für geleiſtet zu achten ſey, findet auch bei nothwendigen von dem Richter erkannten Eiden Statt. Doch iſt es nicht genug, wenn der, welcher ſchwören ſoll, das Urtel, in welchem auf den Eid erkannt worden iſt, hat rechtskräftig werden laſſen; ſondern es muß auch noch eine ausdrückliche Erklärung deſſelben, daß er den Eid leiſten wolle, hinzu kommen. Ermangelt es an dieſer, ſo müſſen ſeine Erben denſelben, und zwar nach Beſchaffenheit der Umſtände, ſo wie in dem Falle des vorigen Paragraphen, de ignorantia leiſten.

Sechster Abſchnitt.

Von Aufnehmung des Beweiſes durch den Augenſchein.

§. 380.

Die Einnehmung des Augenſcheins kann erforderlich ſeyn, theils um den Richter von der ſtreitigen Sache, und den Behauptungen der Parteien, oder den Angaben der Zeugen und Urkunden darüber, die ihm ohne dergleichen Lokalkenntniſſe nicht deutlich genug ſind, richtige Begriffe zu verſchaffen; theils um dadurch die eigentliche Bewandtniß gewiſſer in

die Sinne fallender, unter den Parteien noch ſtreitiger Umſtände auszumitteln.

§. 381.

Wenn dergleichen Beſichtigung in erſt gedachter Abſicht zu verfügen ſey, muß richterlichem Ermeſſen, nach bewandten Umſtänden des vorkommenden Falles, anheim geſtellt bleiben; zur Aufklärung einer ſtreitigen Thatſache hingegen wird dieſelbe gewöhnlich erſt nach feſtgeſetztem Statu controversiae veranlaßt.

§. 382.

Wenn die in Augenſchein zu nehmende Sache an dem Orte des Gerichts befindlich iſt, oder dahin leicht gebracht werden kann; ſo muß der Deputirte des Gerichts, welchem die Inſtruktion überhaupt aufgetragen iſt, die Beſichtigung ſelbſt vornehmen. Kann aber dieſes nicht geſchehen, ſo muß dieſelbe einer Gerichtsperſon an dem Orte, wo die Sache ſich befindet, oder in der Nähe, aufgetragen, und der Kommiſſarius zu dem Ende eben ſo, wie oben §. 217. und 218., wegen eines auswärts abzuhörenden Zeugen verordnet iſt, inſtruirt werden.

§. 383.

Iſt dasjenige, zu deſſen Aufklärung die Okularinſpektion geſchehen ſoll, ſo beſchaffen, daß es nur allein von den ſachverſtändigen Perſonen beurtheilt werden kann, z. B. wenn die Tauglichkeit eines geführten Baues, ein dem Nachbar dadurch verurſachter Schade, die genaue Entfernung eines Ortes von dem andern, eine vorgegebene Holzdevaſtation, eine unwirthſchaftliche Ackerbeſtellung u. ſ. w. zu unterſuchen iſt; ſo müſſen dergleichen Sachverſtändige bei der Beſichtigung mit zugezogen werden.

§. 384.

Dazu ſind entweder Perſonen zu benennen, die zu Verrichtungen ſolcher Art bereits allgemein legitimirt ſind, z. B. Bauinſpektoren, vereidete Feld-

meſſer, königliche Forſtbediente u. ſ. w.; oder wenn dergleichen dem Gerichte nicht bekannt wären, und auch die Parteien über ſolche Perſonen ſich nicht vereinigen könnten, iſt deshalb mit demjenigen Kollegio, welchem Perſonen dieſer Art in Amtsſachen untergeordnet ſind, z. B. mit dem Polizeimagiſtrate der Stadt, der Kriegs- und Domainenkammer des Departements u. ſ. w. Rückſprache zu nehmen.

Anh. §. 97. S. Tit. IX. §. 38. (Anh. §. 64. 65.)

§. 385.

Zu dem anberaumten Beſichtigungstermine müſſen beide ſtreitende Parteien, und wenn etwa zugleich Zeugen an Ort und Stelle zu führen und abzuhören ſind, auch dieſe mit vorgeladen werden. Im Termine ſelbſt aber wird auch alsdann, wenn der eine oder der andere Theil nicht erſcheint, dennoch mit der Beſichtigung und Abhörung der Zeugen verfahren.

§. 386.

Iſt bei der ſtreitigen Sache, außer den im Prozeſſe ſtehenden Theilen, auch noch ein Dritter intereſſirt: z. B. wenn auf die ſtreitige Grenze die Feldmark eines benachbarten Dorfes mit zuſtößt; ſo iſt auch dieſem der anſtehende Termin bekannt zu machen, damit er allenfalls ſeine Gerechtſame dabei wahrnehmen könne.

§. 387.

Der Inſtruent oder Kommiſſarius muß den Parteien an Ort und Stelle (in re praesenti) ihre zeitherigen Angaben nochmals vorhalten; ſie vernehmen: ob ſie zur Erläuterung derſelben noch etwas anzuführen haben; und ſodann die ſtreitige Sache genau in Augenſchein nehmen, den Befund richtig, getreu und umſtändlich zum Protokolle bringen; auch, wo es nöthig iſt, eine ungefähre Zeichnung der Sache oder Gegend beifügen.

§. 388.

Wenn Kunſtverſtändige bei der Beſichtigung zugezogen werden, ſo müſſen ſelbige, wenn ſie nicht

ſchon vorhin in Pflichten ſtehen, nach Vorſchrift §. 202. vereidet; demnächſt ihnen das, worüber ſie ihr Gutachten oder Urtheil abgeben ſollen, gehörig angewieſen; nach vollendeter Beſichtigung aber der Befund von ihnen umſtändlich, und unter Anführung der Gründe dafür, und zwar, wenn ihrer Mehrere ſind, von jedem beſonders und ohne Beiſeyn des Andern, zum Protokolle angezeigt; auch wenn die Sache eine nähere Ausführung nach den Grundſätzen ihrer Kunſt oder Wiſſenſchaft forderte, noch außerdem ein ſchriftliches Gutachten, oder, wenn es nöthig iſt, eine akkurate Zeichnung der Sache oder Gegend, zu den Akten gegeben werden.

§. 389.

Kann die Abhörung der Zeugen oder Sachverſtändigen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, nicht ſogleich auf dem ſtreitigen Orte ſelbſt erfolgen; ſo müſſen dieſelben von dem Inſtruenten oder Kommiſſarius erinnert werden, auf alle die Gegenſtände, Verhältniſſe und Umſtände, worauf es bei der Sache irgend ankommen könnte, aufmerkſam zu ſeyn, und dieſelben ihrem Gedächtniſſe feſt einzudrücken. Sodann aber muß, nach geendigter Beſichtigung, mit der wirklichen Abhörung derſelben ohne den geringſten unnöthigen Aufenthalt verfahren werden.

§. 390.

Wie es inſonderheit gehalten werden ſoll, wenn in einer ſtreitigen Grenzſache Beſichtigung anzuſtellen iſt, davon wird unten in einem beſondern Titel umſtändlich gehandelt.

Siebenter Abſchnitt.

Von dem Verfahren des Inſtruenten bei vorkommenden einander widerſprechenden Beweismitteln.

§. 391.

Da oft Fälle vorkommen könaen, wo über eine und eben dieſelbe Thatſache verſchiedene Beweismittel beigebracht worden ſind, und dieſe untereinander ſich widerſprechen: ſo iſt es die Pflicht des Inſtruenten, daß er vor Abſchließung der Inſtruktion den Grund dieſes Widerſpruchs zu entdecken, und, ſo weit er auf Thatſachen beruhet, ins Licht zu ſetzen ſich angelegen ſeyn laſſe; damit der künftige Urtelsfaſſer die nöthigen Data vorfinde, zu beurtheilen, welches dieſer verſchiedenen Beweismittel vorzüglich Glauben verdiene.

§. 392.

Wenn mehrere Dokumente producirt worden ſind, und zwiſchen denſelben ein wirklicher Widerſpruch vorhanden iſt (Tit. XIII. §. 13.); ſo muß deſſen Urſprung durch Vernehmung der Parteien, und Abhörung derjenigen, welche davon Wiſſenſchaft haben können, ſo viel als möglich erforſcht, und ausgemittelt werden: welches Dokument der wahren Willensmeinung der Intereſſenten, und der wahren Lage der Sache am gemäßeſten abgefaßt worden iſt.

§. 393.

Wenn mehrere abgehörte Zeugen ſich widerſprechen, ſo muß nach Vorſchrift §. 207. 208. verſucht werden: ob durch Gegeneinanderſtellung derſelben auf den wahren Grund der Sache zu gelangen ſey.

§. 394.

Wird durch die Ausſagen der Zeugen die Glaubwürdigkeit eines Dokuments angefochten, ſo müſſen die bei der Vollziehung des letztern gegenwärtig ge-

weſenen Perſonen auf das genaueſte vernommen, und nöthigenfalls gegen einander geſtellt werden, um die Wahrheit oder Falſchheit der zur Entkräftung des Dokuments angeführten Thatſachen ſo vollſtändig als möglich ins Licht zu ſetzen.

§. 395.

Folgt aus den Ausſagen der Zeugen das Gegentheil desjenigen, was die Dokumente ergeben, ſo muß den Zeugen der Inhalt der Dokumente vorgehalten, und von ihnen über die Urſache der Verſchiedenheit Erläuterung gefordert; wenn aber dieſe angegebenen Urſachen abermals auf Thatſachen beruhen, auch dieſe ſo viel als möglich ins Licht geſetzt werden.

§. 396.

Wenn bei einer Okularinſpektion ein Unterſchied zwiſchen dem über den Befund aufgenommenen Protokolle und den Ausſagen der Zeugen ſich äußert, ſo müſſen zuvörderſt, wenn es nicht ſchon geſchehen iſt, die Zeugen ſo viel als möglich an Ort und Stelle (in rem praesentem) geführt werden, um ſolchergeſtalt den Widerſpruch zu heben, oder die Urſache deſſelben auszumitteln.

§. 397.

Was der Urtelsfaſſer zu thun habe, wenn, der angewendeten pflichtmäßigen Bemühungen des Inſtruenten ungeachtet, ein ſolcher unter den Beweismitteln obwaltender Widerſpruch nicht hat gehoben werden können, iſt im Dreizehnten Titel §. 12. u. f. verordnet.

Vorhaltung bei Zeugeneiden.

(Zu §. 188.)

Zum Zeugniß vor Gericht aufgefordert zu werden, iſt ehrenvoll, weil man nur diejenigen dazu verſtattet, welche ſich bis dahin einen unbeſcholtenen Ruf erhalten haben. Eingedenk dieſes Vorzugs muß ein jeder bei Ablegung ſeines Zeugniſſes ſich des in ihn geſetzten Vertrauens würdig betra=

gen. Wer bei der Sache, worüber er befragt werden ſoll, ein eigenes, dem Gericht unbekannt gebliebenes Intereſſe hat; wer von deren Entſcheidung Nutzen hoffen oder Schaden befürchten kann; wer mit einer der Parteien in ſolchem Verwandtſchafts- oder anderm Verhältniſſe ſtehet, daß ihn der Gegner, wenn er davon unterrichtet geweſen wäre, nicht zum Zeugniß verſtattet haben würde, darf dieſes Alles dem Richter nicht verſchweigen.

Der Wahrheit muß jeder Zeuge auch in den ihm unbedeutend ſcheinenden Umſtänden überall treu bleiben, und ſich davon durch Menſchenfurcht, Freundſchaft, Feindſchaft, oder irgend einen zeitlichen Vortheil, nicht abhalten laſſen.

Fälſchlich Unwiſſenheit zu behaupten und dasjenige zu verſchweigen, was man von Bewandtniß der Sache mit Ueberzeugung anführen könnte, iſt eben ſo ſtrafbar, als wenn man wiſſentlich etwas Unrichtiges ausſagt.

Kann man ſich der Thatſachen, worüber man befragt wird, nicht mit Zuverläſſigkeit erinnern; ſo iſt es Pflicht, dem Richter genau anzuzeigen, was man als gewiß, oder was man nur als wahrſcheinlich behaupten kann. Das, was man von Andern erfahren, darf man nie mit demjenigen verwechſeln, was man ſelbſt geſehen, gehört, geleſen hat. Man iſt daher ſchuldig, dem Gerichte darüber vollſtändige Auskunft zu geben, auf welche Art man von jedem bekundeten Umſtande Wiſſenſchaft erhalten hat. Der Richter handelt auf Befehl und im Namen des Landesherrn, und ſo wie jeder getreue Unterthan es nicht wagen würde, den Landesherrn mit Unwahrheit zu hintergehen, ſo kann auch der Richter eine freimüthige und getreue Ausſage fordern. Dieſe muß mit einem Eide bekräftigt werden, wodurch ſich der Zeuge der Strafe Gottes unterwirft, wenn er bei Ablegung ſeines Zeugniſſes pflichtwidrig handelt. Gott iſt allwiſſend, allgegenwärtig und gerecht: ihm iſt nicht verborgen, ob der Zeuge der Wahrheit treu bleibt, und der Allerhöchſte wird in dieſer oder jener Welt denjenigen ſtrafen, der ein falſches Zeugniß ablegt.

Das Bewußtſeyn, ein ſolches Verbrechen begangen zu haben, ſtöret alles zeitliche Glück; die Vorwürfe des Gewiſſens ſind ſchrecklich und verfolgen den Frevler lebenslang, wenn er auch der Ahndung der Obrigkeit entgeht. Wird aber der Meineid entdeckt, ſo iſt nicht allein allgemeine Verachtung, Verluſt der Ehre, Aemter und Würden, ſondern auch verhältnißmäßige ſtrenge Beſtrafung der wohlverdiente Lohn eines falſchen Zeugen.

Vor-

Vorhaltung bei gerichtlichen Eiden.

(Zu §. 368.)

Jeder Eid, durch welchen eine rechtshängige Sache entſchieden wird, erfordert von Seiten des Schwörenden die reiflichſte Prüfung, ob er ohne Verletzung ſeines Gewiſſens ſich zur Ableiſtung entſchließen könne. Nur die innere Ueberzeugung von der Wahrheit desjenigen, was beſchworen werden ſoll, kann ein rechtſchaffenes Gemüth zu dem Entſchluſſe bewegen, einen gerichtlichen Eid zu leiſten. Vorſätzliche Lügen ſind ſchändlich, und Lügen vor Gericht ſind unverzeihlich. Wer wiſſentlich etwas Unrichtiges eidlich erhärtet, iſt ein ruchloſer Böſewicht, der wegen eines ſolchen Frevels ſchon in dieſer Welt durch die Marter ſeines ihn ſtrafenden Gewiſſens unaufhörlich gezüchtigt wird. Ihn erwartet auf den Fall der Entdeckung die allgemeine Verachtung, der Verluſt ſeiner Ehre, Aemter und Würden und harte Strafe der Obrigkeit. Aber auch wenn in dieſer Welt keine Entdeckung erfolgt, wird er den göttlichen Zorn empfinden, und früh oder ſpät den verdienten Lohn empfangen, daß er es gewagt hat, Gott zum Zeugen einer Unrichtigkeit aufzurufen.

Wer das von ihm zu Beſchwörende für unrichtig hält, handelt rühmlich, wenn er die Eidesleiſtung ablehnt und zeitliche Vortheile fahren läßt, um ein unbeflecktes Gewiſſen zu bewahren.

Dahingegen iſt es ein unrichtiges Vorurtheil, wenn manche auch dann einen Eid zu leiſten Bedenken tragen, wenn ſie von der Wahrheit desjenigen überzeugt ſind, was durch den Eid bekräftigt werden ſoll. Kommt es auf Thatſachen an, von deren Bewandtniß der Schwörende nicht aus eigener Kenntniß vollſtändig unterrichtet iſt; ſo muß er ſich bemühen, die Wahrheit ſo viel als möglich zu erforſchen, und ohne ſich durch Gewinnſucht oder andere Rückſichten leiten zu laſſen, bloß der Ueberzeugung folgen, welche durch dasjenige begründet wird, was er glaubhaft in Erfahrung gebracht hat. Die lebhafte Erinnerung an den ungewiſſen und vielleicht ſehr nahen Augenblick des Todes, und der Gedanke an die Allwiſſenheit, Allmacht und Gerechtigkeit Gottes, muß bei dem Entſchluſſe, ob man einen Eid leiſten könne, jede Unterdrückung der Stimme des Gewiſſens verhüten. Wer nach einer ſolchen Prüfung ſeiner Ueberzeugung treu bleibt, hat auf die allgemeine Achtung gegründeten Anſpruch, kann ſich an die Stunde der Eidesleiſtung jederzeit mit ruhigem Gemüthe erinnern, und Gott wird ihn in dieſer und jener Welt ſegnen.

Eilfter Titel.

Vom Verſuch der Sühne, und wie dabei zu verfahren.

§. 1.

Ernſtliche Empfehlung der Sühnsverſuche.

Da es Sr. Königlichen Majeſtät Allerhöchſte unabänderliche Willensmeinung iſt, daß die entſtehenden Rechtsſtreite ſo viel als möglich in Güte beigelegt, und dadurch die Parteien vor dem bei Prozeſſen nie gänzlich zu vermeidenden Zeit- und Koſtenverluſte bewahret, auch die unter den Familien und Bürgern des Staats aus fortgeſetzten Rechtsſtreitigkeiten leicht entſtehenden Animoſitäten und Verbitterungen abgewendet werden ſollen; ſo müſſen nicht nur die Gerichtsperſonen, gleich bei der erſten Vernehmung der an ſie gewieſenen Parteien ſich alle Mühe geben, dieſelben, wenn vornehmlich die Sache zweifelhaft und weit ausſehend zu ſeyn ſcheint, zu deren gütlicher Beilegung möglichſt zu bewegen; ſondern es muß auch von den Deputirten der Gerichte ſelbſt, die Sühne, ſowohl während der ganzen Inſtruktion, als hauptſächlich nach regulirtem Statu controversiae, oder, wenn ſie auch alsdann fehlſchlüge, nach aufgenommenen Beweismitteln, alles Ernſtes verſucht, auch bei dergleichen Sühnshandlungen, wenn der Prozeß eine Eheſcheidung betrifft, nach näherer Beſtimmung des Vierzigſten Titels, ein Geiſtlicher mit zugezogen werden.

§. 2.

Wie dabei zu verfahren.

Beiden Theilen iſt bei Gelegenheit ſolcher Vergleichstraktaten die Lage der Sache, ſo wie ſie alsdann entwickelt iſt, nochmals umſtändlich vorzuhalten; es ſind ihnen die geſetzlichen Vorſchriften, nach welchen ihr Streit zu entſcheiden ſeyn möchte, bekannt zu machen; und allenfalls von Amts wegen Vorſchläge zu thun: wie bei dieſen Umſtänden die

Sache durch ein billiges Abkommen in Güte beigelegt werden könnte.

§. 3.

Der Deputirte des Gerichts muß alſo auf der einen Seite den Parteien, gegen ihre klaren durch die Unterſuchung etwa ſchon ausgemittelten Rechte nichts anmuthen; ſich alles ungeſtümen Andringens und ungebührlicher Perſuaſionen enthalten; am allerwenigſten aber durch falſche Vorſtellungen von der Lage der Sache, oder durch unrichtige Erklärung der Geſetze, oder durch andere Mißbräuche ſeines richterlichen Anſehens, die Parteien zum Vergleiche verleiten zu wollen, ſich beigehen laſſen.

§. 4.

Auf der andern Seite muß er aber auch den etwa gegen einander animirten Parteien die aus der Sache ſelbſt hergenommenen Bewegungsgründe zum Vergleiche nachdrücklich vorſtellen; ſie vor den ſchädlichen Folgen des fernern Prozeſſirens ernſtlich warnen; und beſonders, wenn er wahrnimmt, daß die Forderung des Klägers an und für ſich ihre Richtigkeit habe, der Beklagte hingegen nur durch die Beſorgniß, daß ſein Gegner ihn unbillig drängen, und mit der Exekution übereilen möchte, von deren gütlichem Anerkenntniſſe zurück gehalten werde, den Kläger zu Verſtattung billiger Nachſicht, zur Annahme abſchläglicher Zahlungen, oder Zugeſtehung anderer ihm unnachtheiligen, aber zur Erhaltung des Schuldners gereichenden Maaßgaben zu vermögen, ſich ernſtlich angelegen ſeyn laſſen.

§. 5.

Wenn auch ein ſolcher Schuldner bei dieſer Gelegenheit die Schuld ſelbſt eingeſteht, wegen der Zahlung aber Nachſicht verlangt, und darüber eine nicht ganz verwerfliche Sicherheit zu beſtellen erbötig iſt; ſo muß der Inſtruent, wo fern ſeine Bemühungen den Gläubiger zu deren Annehmung in Güte zu be-

Y 2

wegen, fruchtlos ſeyn ſollten, die Sache durch nähere Erörterung der Umſtände, welche den Schuldner alsdann baare Bezahlung zu leiſten außer Stand ſetzen, und durch gehörige Unterſuchung der angebotenen Sicherheit, nach den unten an die Hand zu gebenden Vorſchriften, zum Erkenntniſſe über ein dem Beklagten zu verſtattendes Specialmoratorium ſofort inſtruiren.

§. 6.

Nach obigen Vorſchriften müſſen ſich alſo ſämmtliche richterliche Perſonen, denen Prozeßinſtruktionen obliegen, ganz genau achten; und ihren Vergleichsvorſchlägen hauptſächlich durch eine treue, ſorgfältige und geſchickte Auseinanderſetzung der Sache, wodurch die Parteien ſelbſt ihre wahre Lage richtig zu überſehen, und den wahrſcheinlichen Ausgang zu beurtheilen in Stand geſetzt werden, Eingang zu verſchaffen bemüht ſeyn. Werden auf dieſe Art ſtreitende Parteien von dem Ungrund ihrer Forderungen oder Einwendungen überzeugt; oder werden Prozeſſe, deren Ausſchlag, bei allem angewandten pflichtmäßigen Beſtreben zur Ausmittelung der Wahrheit, wegen beſonderer Umſtände des Falles, des Mangels, der Unzuverläſſigkeit, oder der Entlegenheit der Beweismittel ꝛc. dennoch ungewiß bleibt, und deren Fortſetzung die Parteien in noch größere Weitläufigkeiten und Koſten ſtürzen würde, durch die Bemühungen des Richters verglichen: ſo wird alsdann erſt der Willensmeinung Sr. Königlichen Majeſtät, und dem eigentlichen Sinne des Geſetzes ein Genüge geleiſtet. Uebrigens muß unter dem Vorwande der Vergleichsunterhandlungen, die einmal im Gange befindliche Inſtruktion niemals unterbrochen noch aufgehalten, noch weniger müſſen die Koſten durch Anſetzung beſonderer Termine dazu unnöthig vermehrt werden. Am allerwenigſten aber findet unter dem Prätexte obſchwebender Privatver-

gleichstraktaten die Verlegung der Termine in einer ſchon ſchwebenden Inſtruktion Statt; es wäre denn, daß dieſelbe von beiden Theilen, entweder mündlich zum Protokolle, oder ſchriftlich, jedoch unter eigenhändiger Unterſchrift, nachgeſucht würde.

§. 7.

Die bei den Vergleichsunterhandlungen mit gegenwärtigen Rechtsbeiſtände müſſen darauf, daß die Parteien weder in Furcht geſetzt, noch zu unbilligen und ihnen offenbar nachtheiligen Vergleichen übereilt und verleitet werden, ſorgfältig Acht geben; ſonſt aber den Deputirten des Gerichts in ſeinen Bemühungen möglichſt unterſtützen.

§. 8.

Kommt ſolchergeſtalt der Vergleich zu Stande, ſo muß derſelbe umſtändlich zum Protokolle niedergeſchrieben, alsdann den Parteien vorgeleſen, und von ihnen, wenn ſie des Schreibens kundig ſind, ſo wie von beiden Rechtsbeiſtänden, mit unterzeichnet werden.

Wie bei Abſchließung und Aufnehmung eines zu Stande gebrachten Vergleichs zu verfahren.

§. 9.

Dabei muß der Inſtruent mit ſorgfältiger Aufmerkſamkeit dahin ſehen, daß ſowohl der Gegenſtand, über welchen die Parteien ſich vergleichen, als die Bedingungen des Vergleichs ſelbſt, in dem Protokolle ſo deutlich und beſtimmt vermerkt werden, daß über den Verſtand und die Auslegung deſſelben kein neuer Streit entſtehen möge.

§. 10.

So viel als möglich muß der Inſtruent die ganze Sache dergeſtalt durch Vergleich abzuthun bemüht ſeyn, daß die Parteien völlig auseinander geſetzt werden, und zu neuen Streitigkeiten keine Gelegenheit und Veranlaſſung übrig bleibe. Sollte aber auch eine dergleichen vollſtändige Auseinanderſetzung nicht zu erreichen ſtehen, ſo muß er ſich wenigſtens die gütliche Abmachung einiger Punkte, und vornehmlich

derjenigen, welche eine weitläuſige und koſtbare Erörterung voraus ſetzen, möglichſt angelegen ſeyn laſſen; in welchem Falle ſodann, wegen der nicht verglichenen Punkte, die Inſtruktion ihren weitern Fortgang behält.

§. 11.

Dieſe Anweiſung findet beſonders auch alsdann Statt, wenn es bei einem Prozeſſe auf irgend einen Präjudicialpunkt, z. B. auf eine ſtreitige Rechtsfrage, auf die Auslegung eines Teſtaments, einer Urkunde u. dgl. ankommt. Wenn in einem ſolchen Falle über den Präjudicialpunkt ſelbſt kein Vergleich zu Stande gebracht werden kann, ſo bleibt dem Deputirten des Gerichts noch immer der Verſuch übrig, die Parteien wenigſtens über die Folgen, wenn jener Punkt auf dieſe oder jene Art entſchieden würde, in Güte zu vereinigen, und ſolchergeſtalt wenigſtens diejenigen Weitläufigkeiten und Koſten, welche entſtehen würden, wenn auch dieſe Folgen durch fortgeſetzte Unterſuchungen rechtlich erörtert werden müßten, abzuſchneiden.

§. 12.

Sind die Parteien nicht in Perſon, ſondern nur durch Bevollmächtigte erſchienen; ſo muß auch mit dieſen der Vergleich vorbeſchriebenermaaßen verſucht, und es müſſen zu dem Ende dergleichen Bevollmächtigte von ihren Machtgebern mit der erforderlichen Inſtruktion dazu verſehen, auch denſelben die erforderliche Specialvollmacht dazu von Anfang an ertheilt, oder doch von ihnen, wenn ſie den Vergleich unter verhoffter Genehmigung des Machtgebers geſchloſſen haben, entweder dieſe Vollmacht, oder die Genehmigung ſelbſt, in einer jedesmal nach den Umſtänden zu beſtimmenden Friſt nachgebracht werden.

§. 13.

Aus einem ſolchen gerichtlich geſchloſſenen Vergleiche kann, wenn der eine oder der andere Theil mit

deſſen Erfüllung ſäumig wäre, eben ſo, wie aus einem rechtskräftigen Urtel, Exekution geſucht und verfügt werden.

§. 14.

Kommt aber auch der Vergleich nicht zu Stande, ſo ſind dennoch die von dem Deputirten gemachten Vorſchläge, und die Erklärung beider Theile darüber, in dem Protokolle aufzuführen; allermaaßen derjenige, welcher ein ihm vorgeſchlagenes gütliches Abkommen einzuſchreiten beharrlich verweigert hat, wenn er in dem künftigen Erkenntniſſe nur ſo viel, oder gar noch weniger, als ihm im Wege des Vergleichs angeboten worden iſt, erhalten ſollte, der Regel nach, jedesmal in den Erſatz derjenigen Koſten, welche durch die ferneren Verhandlungen nach dem Sühnsverſuche entſtehen, verurtheilt werden ſoll. Doch findet dieſe letztere Vorſchrift nur alsdann Statt, wenn der Vergleichsvorſchlag zu einer Zeit geſchehen iſt, da die Sache ſchon ſo weit auseinander geſetzt war, daß die Partei über das Verhältniß deſſelben gegen das Objekt des Prozeſſes, und deſſen wahrſcheinlichen Erfolg, nach vernünftigen Gründen ein Urtheil fällen konnte. Betraf hingegen der Prozeß bloß, oder doch hauptſächlich, eine zweifelhafte Rechtsfrage, oder die Auslegung einer dunkel oder zweifelhaft gefaßten Urkunde, oder geſchah der Vergleichsvorſchlag zu einer Zeit, da die Sache noch in einer gänzlichen Dunkelheit beruhete; ſo kann der Umſtand, daß dieſer Vorſchlag verworfen, und der Partei in der Folge weniger zuerkannt worden ſey, für ſich allein die Verurtheilung derſelben in die Koſten noch nicht begründen.

Rechtliche Folgen eines ohne Grund ausgeſchlagenen Vergleichs.

Zwölfter Titel.

Vom Beſchluß der Sache und der Vorlegung der Akten.

§. 1.

In welchen Fällen ein beſonderer Termin zum Beſchluß der Sache nöthig ſey; oder nicht.

Wenn bei einer Inſtruktion aus dem regulirten Statu causae et controversiae ſich ergiebt, daß keine ſtreitigen Thatſachen, die noch durch Beweis näher ins Licht geſetzt werden müßten, vorhanden ſind; ſo bedarf es keines beſondern Termins zum Schluſſe der Sache, ſondern es erfolgt ſogleich nach geendigter Inſtruktion, der Verſuch der Sühne, nach Vorſchrift des vorhergehenden Titels; und wenn dieſer fruchtlos iſt, ſo wird mit Aufnehmung der Deduktion, nach der unten §. 13. 14. 15. erfolgenden Vorſchrift, verfahren.

§. 2.

Ein Gleiches findet Statt, wenn der Beweis der ſtreitig gebliebenen Thatſachen bloß durch Urkunden, die vor oder in dem Inſtruktionstermine zu den Akten gebracht worden, und über deren Rekognition oder Diffeſſion keine beſonderen Verhandlungen nöthig geweſen ſind; ingleichen, wenn derſelbe bloß durch den Eid geführt wird, und in dieſem letztern Falle entweder die Ableiſtung des Eides, oder doch die Abgabe der beſtimmten Erklärung darüber, nach Vorſchrift des Fünften Abſchnittes im Zehnten Titel erfolgt iſt.

§. 3.

Wenn hingegen über die bei Regulirung des Status causae et controversiae ſtreitig gebliebenen Thatſachen eine förmliche Beweiſesaufnahme, es ſey durch Zeugenausſagen, oder durch Einnehmung des Augenſcheins, oder auch durch Urkunden, die noch erſt edirt, oder ſonſt herbei geſchafft werden müſſen, erforderlich geweſen iſt; ſo muß, wenn nur dieſe Be-

weismittel wirklich aufgenommen ſind, ein beſonderer Termin zum Schluſſe der Sache, mit Vorladung beider Theile, anberaumt werden.

§. 4.

Es iſt nicht nothwendig, daß die Parteien dieſen Termin in Perſon abwarten, ſondern hinreichend, wenn es auch nur durch ihre Bevollmächtigten oder Rechtsbeiſtände geſchieht.

§. 5.

Die Abſicht des Schlußtermins iſt: *Verhandlungen im Schlußtermine.*

1) daß darin die Sühne unter den Parteien nochmals verſucht;
2) mit der Inrotulation der Akten verfahren;
3) wegen der etwa beizubringenden Rechtsausführungen (Deduktionen) die erforderlichen Einleitungen gemacht werden ſollen.

§. 6.

Wenn vor oder in dieſem Schlußtermine eine Partei noch entweder neue Beweismittel über die in dem Statu causae et controversiae zur nähern Erörterung ausgeſetzte Thatſachen vorſchlägt, oder auch neue Umſtände, die zur Unterſtützung und vollſtändigen Aufklärung des bei der Sache zum Grunde liegenden Hauptfakti beitragen können, anführt (in welchem letztern Falle jedoch die Beweismittel über ſolche neue Umſtände allemal zugleich beſtimmt angegeben, und, wenn ſie in Urkunden beſtehen, dieſelben ſofort beigelegt werden müſſen); ſo ſoll zwar auch alsdann noch darauf Rückſicht genommen, und mit der Fortſetzung der Inſtruktion über die neuen Thatſachen, oder mit Aufnehmung der neuen Beweismittel, verfahren werden. *Beſonders wenn Nova darin vorkommen.*

§. 7.

Eine ſolche Partei muß aber nicht nur, zur Fortſetzung der Inſtruktion und Beweiſesaufnahme, einen von dem Richter zu beſtimmenden und allenfalls durch Exekution beizutreibenden Koſtenvorſchuß nie-

verlegen; ſondern ſie ſoll auch, wenn ſie gleich in der Folge ein obſiegliches Urtel erhält, dennoch alle aus dieſer Fortſetzung erwachſenen Koſten allein tragen. Fällt ihr aber ſchon aus anderen in der Sache ſelbſt liegenden Gründen der Koſtenerſatz zur Laſt, ſo muß ſie noch außerdem, wegen der ungebührlichen Verzögerung der Inſtruktion durch verſpätete Beibringung ſolcher neuen Umſtände oder Beweismittel, in eine nach Verhältniß der entſtandenen mehreren Koſten zu beſtimmende Geldſtrafe verurtheilt werden.

Iſt die Partei, welche ſich einer ſolchen Zögerung ſchuldig macht, unvermögend, ſo ſoll ſie ſtatt des Koſtenerſatzes und der Geldbuße, nach Befinden, mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe, je nachdem die neuen Anführungen an und für ſich gegründet geweſen oder nicht, und ein ſtärkerer oder ſchwächerer Verdacht der vorſätzlichen Zurückhaltung gegen ſie obwaltet, belegt werden.

Von dieſen Vorſchriften wegen der Koſten und Strafen, die denjenigen treffen ſollen, welcher durch verſpätete Anzeige von Umſtänden und Beweismitteln den Abſchluß der Inſtruktion verzögert, findet nur alsdann eine Ausnahme Statt, wenn klar erhellet, daß dem Gegentheile dergleichen Umſtände wohl bekannt geweſen, und er dieſelben gefliſſentlich verſchwiegen, oder gegen beſſeres Wiſſen abgeläugnet habe.

§. 8.

Damit auch die Nachſicht der Geſetze in Zulaſſung neuer Thatſachen oder Beweismittel vor oder in dem Schlußtermine, von trägen oder gar boshaften Parteien nicht gemißbraucht werden könne; ſo ſoll dieſe geſetzliche Zulaſſung nur einmal Statt finden. Wenn alſo eine Inſtruktion ſchon einmal zur Anſetzung des Schlußtermins reif geweſen iſt, und dieſer wegen der neuen Anführungen einer Partei nicht hat anberaumt werden, oder vor ſich gehen kön-

nen; ſo ſoll, wenn nunmehr die fortgeſetzte Inſtruktion wiederum bis zum Schluſſe gediehen iſt, auf nochmalige Anführungen eben derſelben Partei, wodurch eine neue Verzögerung entſtehen würde, für dieſe Inſtanz keine Rückſicht mehr genommen werden. In wie fern dergleichen Angaben noch in der folgenden Inſtanz aufgenommen werden können, und daß, wenn es geſchehen iſt, dem Alleganten dennoch allemal die Koſten der dadurch veranlaßten neuen Inſtruktion zur Laſt fallen müſſen, wird in der Folge näher vorgeſchrieben.

§. 9.

Wenn in dem Schlußtermine der Verſuch der Sühne nicht Statt findet, ſo wird mit der Inrotulation der Akten verfahren. Von der Inrotulation.

Dieſe beſteht darin, daß die in der Regiſtratur ordentlich gehefteten, und mit einem Verzeichniſſe (Rotulo) von dem Protokollführer verſehenen Akten, den Parteien oder deren Bevollmächtigten und Rechtsbeiſtänden vorgelegt werden, um ſich zu überzeugen, daß dieſelben vollſtändig ſind, und Alles, was dazu gehört, enthalten. Nach deſſen richtigem Befunde wird der Rotulus von den Parteien oder deren Aſſiſtenten mit unterſchrieben. Ein ſolcher Rotulus muß aber nicht bloß in einer allgemeinen, bloß nach dem Datum oder dem Namen des Exhibenten beſtimmten Angabe der Aktenſtücke beſtehen, ſondern es muß bei einem jeden derſelben der weſentliche Inhalt, obwohl nur ganz kurz, bemerkt ſeyn. Auch müſſen wichtige Beilagen, ingleichen Vollmachten, in dem Rotulo beſonders bemerkt werden.

§. 10.

In Fällen, da nach §. 1. und 2. kein beſonderer Schlußtermin anberaumt wird, bedarf es in der Regel, und wenn nicht etwa bei der Inſtruktion ſelbſt, beſonders in Sachen, die mehrere Punkte betreffen, viele verſchiedene Originalurkunden zu den Akten ge-

kommen ſind, keiner förmlichen Akteninrotulation; ſondern es iſt genug, wenn nur das von dem Protokollführer über den Inhalt der Akten angefertigte Verzeichniß von ihm allein unterſchrieben wird.

§. 11.

Von Deduktionen.

Nach geſchloſſener Inſtruktion ſteht es den Parteien frei, beſondere Ausführungen ihrer aus den entwickelten Thatſachen folgenden Rechte zu den Akten zu bringen. Dieſe Deduktionen ſind jedoch kein weſentliches Stück des Prozeſſes, und es kann daher, wenn auch die Akten ohne dergleichen Deduktionen zum Spruche vorgelegt worden ſind, gegen das darauf erfolgende Urtel bloß aus dieſer Urſache keine Ausſtellung gemacht werden; allermaaßen die in ſolchen Deduktionen auszuführenden Rechtsgründe dem Richter ohnehin nicht unbekanut ſeyn können, und von ihm, wenn ſie auch von den Parteien nicht ausdrücklich gerügt worden ſind, dennoch in gehörige Erwägung gezogen werden müſſen.

Anh. §. 98. Die Zufertigung der Deduktion geſchieht in allen Inſtanzen nur mittelſt Abſchrift des Dekrets.

§. 12.

Die Deduktionen werden in der Regel von den rechtserfahrenen Bevollmächtigten oder Beiſtänden, deren ſich die Parteien bei der Inſtruktion bedient haben, angefertigt. Doch ſteht einer jeden Partei, beſonders denjenigen, welche die Inſtruktion perſönlich, ohne beſondere Aſſiſtenten, abgewartet haben, frei, die Anfertigung der Deduktion irgend einem andern ſelbſt gewählten Rechtsgelehrten zu übertragen. Es iſt aber die eigene Sache einer ſolchen Partei, dafür zu ſorgen, daß die Deduktion zur beſtimmten Zeit zu den Akten komme; indem, über dieſe Zeit hinaus, die Vorlegung der Akten unter dem Vorwande, daß die Deduktion einem noch nicht informirten, oder entfernten Rechtsgelehrten aufgetragen worden iſt, niemals aufgehalten werden ſoll. Auch

müſſen dergleichen Deduktionen allemal von einem Juſtizkommiſſario, welcher bei dem Obergerichte, in deſſen Departement der Prozeß geführt wird, aufgenommen iſt, unterſchrieben, oder legaliſirt ſeyn; welcher für die in einer ſolchen Schrift etwa vorkommenden unerlaubten Ausfälle gegen den Richter, den Gegentheil, oder einen Dritten, ingleichen für die darin etwa enthaltenen offenbaren Verdrehungen der bei der Inſtruktion ausgemittelten Thatſachen verantwortlich iſt.

Uebrigens verſteht ſich dieſe Vorſchrift, wegen der den Parteien unter den beigefügten Maaßgaben verſtatteten Freiheit, die Deduktionen durch jeden ſich dazu gewählten Rechtsverſtändigen anfertigen zu laſſen, nicht nur von der erſten, ſondern auch von den folgenden Inſtanzen. Doch muß, beſonders in der Appellationsinſtanz, die Partei, ſogleich beim Schluſſe der Sache, denjenigen benennen, welchem ſie die Anfertigung der Schrift übertragen habe, damit bei etwa vorfallenden Verzögerungen das Gericht an dieſen ſich halten könne.

Wenn die Partei einen blos zur Anfertigung der Deduktion gewählten Konſulenten von den bisherigen Verhandlungen informiren könne und wolle, bleibt lediglich ihre Sache; und ſie kann höchſtens nur darauf antragen, daß die gerichtlichen Akten dieſem Koncipienten in der Regiſtratur des Gerichts ſelbſt vorgelegt werden.

§. 13.

In der Regel müſſen alſo die rechtlichen Ausführungen in dem Schlußtermine durch die Aſſiſtenten, deren ſich die Parteien bei der Inſtruktion bedient haben, mündlich zum Protokolle gegeben werden.

§. 14.

Iſt aber die Sache nach ihrer Weitläufigkeit und Wichtigkeit ſo beſchaffen, daß die Parteien darauf antragen, ihnen die Beibringung ſchriftlicher Deduk-

tionen zu geſtatten; ſo muß eine Friſt dazu von Acht Tagen, bis Vier oder höchſtens Sechs Wochen, durch eine auf das Schlußprotokoll abzufaſſende Reſolution beſtimmt werden.

§. 15.

Es findet aber dabei kein Schriftwechſel Statt, ſondern beide Theile müſſen ihre Deduktionen zugleich, und ohne daß einer auf den andern warten kann oder darf, einreichen. Auch findet eine Verlängerung der einmal beſtimmten Friſt unter keinerlei Vorwande Statt; ſondern es müſſen, mit Ablauf derſelben, es mögen nun eine oder beide, oder keine von den Deduktionen eingekommen ſeyn, die Akten ſofort zum Spruche vorgelegt werden.

Anh. §. 99. Wenn eine Partei mit der Einreichung ihrer Deduktion einmal präkludirt worden, ſo iſt ſolche nachher ohne Einwilligung des Gegners nicht zu den Akten zu verſtatten, ſondern der ſäumigen Partei zurückzugeben.

§. 16.

In den Deduktionen, beſonders wenn ſie ſchriftlich aufgeſetzt werden, muß der Verfaſſer derſelben einen kurzen, bündigen, doch vollſtändigen Statum causae, ſo wie durch die jetzt geſchloſſene Inſtruktion die Sache in ihrem ganzen Zuſammenhange, ſeiner Ueberzeugung nach, ausgemittelt iſt, vorausſchicken, und daraus die rechtlichen Folgerungen, nach den Geſetzen, und deren Analogie, mittelſt gründlicher Anwendung derſelben auf die entwickelten Thatſachen, herleiten.

§. 17.

Die Verfaſſer der Deduktionen müſſen ſich alſo dabei lediglich an das Faktum, ſo wie daſſelbe durch die Inſtruktion entwickelt worden iſt, halten, und bei ſchwerer Ahndung ſich nicht unterfangen, durch Verdrehung deſſelben den Richter irre machen, oder durch unrichtige Anführung und erzwungene ſophiſtiſche Auslegung der Geſetze etwas zum Vortheil der Partei erſchleichen zu wollen.

§. 18.

Auch kann zwar der Verfaſſer der Deduktion die Fehler und Mängel, die er noch bei der Inſtruktion zu bemerken glaubt, beſonders aber die Gründe, aus welchen er dafür hält, daß ein von ſeiner Partei angegebenes, von dem Richter aber als unerheblich verworfenes, und eben deswegen unerörtert gebliebenes Faktum dennoch erheblich ſey, und alſo durch Beweis näher ins Licht hätte geſetzt werden ſollen, offenherzig und freimüthig, jedoch mit geziemender Beſcheidenheit, anzeigen und ausführen; doch ſoll durch ſolche erſt bei den Deduktionen vorkommende Ausführungen die Vorlegung der Akten zum Spruche niemals aufgehalten werden.

§. 19.

Von Novis in den Deduktionen.

Auf ganz neue Thatſachen, oder auf Anzeigen neuer Beweismittel, die in ſolchen Deduktionen etwa vorkommen, ſoll für dieſe Inſtanz in der Regel keine Rückſicht genommen werden, da den Parteien Zeit und Raum genug gelaſſen iſt, Alles, was zur Aufklärung der Thatſachen irgend etwas beitragen kann, vor und in dem Inſtruktionstermine, ja allenfalls auch noch im Schlußtermine, vorzutragen und anzubringen; übrigens aber, wenn eine Partei dergleichen neuen Umſtand für ſo erheblich achtet, daß ſie auf den Grund deſſelben ein beſſeres Urtel zu erhalten ſich getrauet, ihr frei bleibt, davon, jedoch unter dem gehörigen Orts feſtgeſetzten Vorbehalte wegen der Koſten der neuen Inſtruktion, noch in der zweiten Inſtanz Gebrauch zu machen. Die Ausnahme hiervon iſt Tit. X. §. 3. beſtimmt.

§. 20.

Vorlegung der Akten.

Nach eingekommenen Deduktionen, oder auch wenn die dazu beſtimmte präkluſiviſche Friſt abgelaufen iſt, werden die Akten zur Abfaſſung des Erkenntniſſes vorgelegt.

Anh. §. 100 In Sachen, wo es auf Auslegung des undeutlichen oder zweideutigen Inhalts einer Urkunde

oder auf bloße Rechtsfragen ankommt, und wo mithin die Verhandlungen der zweiten und dritten Inſtanz nur Wiederholungen desjenigen enthalten, was ſchon in erſter Inſtanz vorgekommen iſt, nicht minder in Fällen, wo die Bewandtniß der Sache in erſter Inſtanz vollſtändig aufgeklärt worden und beiden Theilen an der baldigen rechtskräftigen Entſcheidung gelegen iſt, ſoll den Parteien frei ſtehen, nach vorgängiger Vereinigung unter ſich, darauf anzutragen, daß mit Uebergehung des Richters erſter Inſtanz die ſpruchreifen Akten dem Appellationsrichter, oder, mit Uebergehung beider, dem Reviſionsrichter zur Entſcheidung vorgelegt werden.

Anh. §. 101. Wenn ein Regiment oder ein ſonſtiges Militairinſtitut in den Fall kommt, als Kläger oder Beklagter einen Prozeß führen zu müſſen, in welchem es auf militairiſche Verfaſſung ankommt; ſo ſteht es demſelben frei, über letztere ein ſchriftliches Gutachten zu den Akten zu geben, bevor ſolche zum Spruch vorgelegt werden.

§. 21.

Den gerichtlichen müſſen allemal die Manualakten der Rechtsbeiſtände beigefügt, und ſelbige daher, wenn ſie nicht ſchon im Schlußtermine, oder mit den Deduktionen übergeben worden ſind, durch die Regiſtratur ſofort abgefordert werden. Doch ſind die Manualakten in die Regiſtratur nur verſiegelt abzugeben, damit außer dem beſtellten Referenten, und den votirenden Mitgliedern des Gerichts, niemand unbefugter Weiſe von deren Inhalte Kenntniß nehmen möge. Aus gleichem Grunde müſſen auch die Manualakten, ſo bald davon bei dem Vortrage der Sache der erforderliche Gebrauch gemacht worden iſt, wieder verſiegelt, und ſolchergeſtalt den Aſſiſtenten zurück gegeben werden.

Dreizehnter Titel.

Von Abfaſſung und Publikation der Erkenntniſſe.

§. 1.

Zur Abfaſſung des Erkenntniſſes wird von dem Vorgeſetzten des Gerichts ein Referent beſtellt, auch in ſehr wichtigen und weitläufigen Sachen demſelben ein Korreferent beigegeben. Beſtellung der Referenten.

§. 2.

Der Deputirte, welcher die Inſtruktion beſorgt hat, kann niemals Re- oder Korreferent ſeyn; auch muß bei ſtärker beſetzten Kollegien der Decernent dazu nicht beſtellt werden.

§. 3.

Der Referent muß die Akten, ſo bald ſie ihm zugeſtellt worden ſind, aufmerkſam durchleſen, und dabei prüfen, ob auch bei der Inſtruktion überall ordnungsmäßig verfahren, und der ganze Prozeß zum Definitiverkenntniſſe hinlänglich eingeleitet worden iſt. Pflichten des Referenten.

§. 4.

Findet ſich dabei noch ein Mangel, ſo muß er ſelbigen dem Kollegio pflichtmäßig und ohne Rückhalt anzeigen; dieſes aber muß, wenn das Bedenken gegründet befunden wird, wegen Abhelfung deſſelben, und Ergänzung der Inſtruktion, das Erforderliche ſofort durch eine vorläufige Reſolution, wofür weder Urtels- noch andere Gebühren angeſetzt werden dürfen, verfügen.

§. 5.

Findet ſich hingegen bei der Inſtruktion nichts mehr zu erinnern, ſo muß der Referent die Hauptſache dem Kollegio gehörig vortragen.

§. 6.

Dieſer Vortrag geſchieht in der Regel, und wenn nicht von einer bloßen klaren Schuld- oder andern

ſummariſchen Sache die Rede iſt, durch eine ſchriftlich abzufaſſende Relation.

§. 7.

Von der Methode zu referiren.

Die Abſicht einer ſolchen Relation iſt, dem Kollegio die in den Akten enthaltenen Behauptungen der Parteien, nebſt den zur Unterſtützung oder Widerlegung derſelben angeführten Gründen, getreu, deutlich, vollſtändig, und in einer natürlichen Ordnung vorzutragen; zu zeigen, was davon an Thatſachen wahr oder falſch ſey; und was aus dieſen Thatſachen nach den Geſetzen folge, richtig herzuleiten; dadurch aber das Kollegium in den Stand zu ſetzen, daß es die ganze Sache gehörig überſehen, und jedes Mitglied ſein Votum darin mit Gründlichkeit und Ueberzeugung abgeben könne.

Der Referent muß alſo, ehe er zur Aufſetzung der Relation ſchreitet, ſich den ganzen Inhalt der Akten durch fleißiges Leſen derſelben ganz genau und vollſtändig bekannt machen; das Verfahren des Inſtruenten ſorgfältig prüfen; beſonders den von demſelben nach geſchloſſener Vernehmung der Parteien aufgenommenen Statum causae, ob er richtig, vollſtändig, dem wahren aus den Akten ſich ergebenden Zuſammenhange der Sache gemäß ſey, aufmerkſam unterſuchen; eben ſo den Statum controversiae in gehörige Erwägung ziehen; und beſonders nachſehen: ob etwa ein von einer Partei gerügtes, von dem Kollegio aber durch ein vorläufiges Konkluſum als unerheblich verworfenes Faktum, im Fortgange die Inſtruktion, durch den näher entwickelten Zuſammenhang der ganzen Sache, in eine ſolche Lage gekommen ſey, daß es nunmehr wirklich in der Entſcheidung des Prozeſſes einen erheblichen Einfluß habe; welchen Falls er einen ſolchen Umſtand dem Kollegio ſofort, und ohne allen Verzug, zur nochmaligen Beurtheilung und weitern Verfügung, nach Vorſchrift §. 4. anzeigen muß.

Erſt wenn der Referent dieſe vorläufige Prüfung gewiſſenhaft angeſtellt, und bei der Inſtruktion ſelbſt nichts Weſentliches zu erinnern gefunden hat, wendet er ſich zur Ausarbeitung der ſchriftlichen Relation.

In dieſer muß die Species facti, ſo wie ſie in den Akten wirklich liegt, und von den Parteien nicht widerſprochen iſt, voraus geſchickt; es müſſen aber in dieſelbe keine von einer oder der andern Partei noch beſtrittene Thatſachen aufgenommen, oder, wenn dieſes des Zuſammenhanges wegen nicht gänzlich zu vermeiden iſt, allemal dabei, daß ein ſolcher Umſtand noch ſtreitig ſey, ſorgfältig bemerkt werden. Sodann muß der Referent dem Kollegio die ſtreitig gebliebenen Thatſachen Punkt für Punkt vortragen; das Anführen der Parteien dabei, den Inhalt der Beweismittel, das, was gegen die Zuläſſigkeit und Beweiskraft derſelben etwa erinnert worden iſt, getreulich angeben; in ſo fern es bei der Sache auf Rechtsfragen ankommt, das Weſentliche, was die Parteien darüber aus den Geſetzen, oder deren Analogie, zur Unterſtützung ihrer Meinungen angeführt haben, bemerken; ſodann ſein Votum über die Entſcheidung der Sache abgeben, und daſſelbe mit Gründen gehörig unterſtützen.

In dieſen Gründen, welche auch dem künftigen Erkenntniſſe beizufügen ſind, muß allemal eine vollſtändige und zuſammenhängende Erzählung des ganzen Fakti nach allen ſeinen Haupt- und zur Sache gehörigen Nebenumſtänden, ſo wie ſelbiges nach dem Urtheil und der Ueberzeugung des Referenten durch die geführte Inſtruktion und den aufgenommenen Beweis feſtſteht, voraus geſchickt werden. In gewöhnlichen Fällen wird ſich aus dieſer zuſammenhängenden Erzählung des Fakti die Entſcheidung des Prozeſſes von ſelbſt ergeben, und es darf alsdann nur die Geſetzſtelle, deren Anwendung auf das Faktum die Entſcheidung begründet, angeführt werden.

Wenn aber zur Herleitung der Deciſion aus dem voraus geſchickten Fakto eine weitere rechtliche Ausführung aus den Geſetzen und deren Analogie erforderlich iſt, ſo muß ſelbige dem Fakto kurz und bündig beigefügt werden. Die Einwendungen der Parteien gegen die Richtigkeit der von dem Urtelsfaſſer als erwieſen angenommenen Thatſachen; die Ausſtellung derſelben gegen die Zuläſſigkeit und Beweiskraft der Beweismittel, auf welche der Urtelsfaſſer ſeine Geſchichtserzählung gegründet hat; und was etwa ſonſt noch die unterliegende Partei zur Unterſtützung ihrer Anträge aus den Rechten hat anführen wollen, machen die Zweifelsgründe aus, mit deren Aufnehmung und Widerlegung die Relation geſchloſſen wird. Beſtimmtere Vorſchriften über die Abfaſſung der Relationen, und die dabei zu beobachtende Methode und Ordnung, können nach der Natur der Sache hier nicht ertheilt werden, da die vernünftige Erwägung der eigenthümlichen Beſchaffenheit einer jeden vorliegenden Sache, einem aufmerkſamen Referenten diejenige Methode, wie bei dieſer Sache der vorbeſtimmte Zweck einer jeden Relation am nächſten und ſicherſten erreicht werden könne, von ſelbſt an die Hand geben wird.

§. 8.

Was bei Beurtheilung ſtreitiger Thatſachen zu beobachten.

Die Entſcheidung des Prozeſſes ſelbſt hängt entweder davon ab: wie ſich die Thatſachen, aus welchen die Forderungen oder Einwendungen entſpringen, der Wahrheit nach verhalten, oder welches Geſetz darauf anzuwenden, und wie daſſelbe zu verſtehen, oder zu erklären ſey.

Anh. §. 102. Wenn in Prozeſſen zwiſchen Privatperſonen Gegenſtände und Rechtsfragen zur Sprache kommen, welche auf Principien der Landesverfaſſung, Staatsverwaltung, Staatswirthſchaft, Polizei und Gewerbkunde Einfluß haben, und durch klare Geſetze nicht beſtimmt ſind; ſo müſſen die Gerichte über dergleichen Gegenſtände oder Rechtsfragen vor Abfaſſung des Erkenntniſſes ein Gutachten von der Regierung einholen,

und ſich darnach, als nach einem konſultativen Votum, achten.

Anh. §. 103. Wenn bei Einleitung und Entſcheidung von Prozeſſen gegen Militairinſtitute und Militairperſonen es einer Auskunft über Militairökonomie oder ſonſtige militairiſche Dienſtverhältniſſe bedarf; ſo ſind die Gerichte verbunden, deshalb an den Chef der Juſtiz, zum Zweck der Rückſprache mit dem Kriegsminiſter, Bericht zu erſtatten.

Anh. §. 104. In Bergwerksprozeſſen, worin es auf Umſtände ankommt, zu deren vollſtändiger Erläuterung und Beurtheilung, theoretiſche und praktiſche Kenntniſſe der Bergwerkswiſſenſchaft erforderlich ſind, muß bei Abfaſſung der Erkenntniſſe ein von dem Bergamte der Provinz auf Requiſition des Gerichts zu ernennender Sachverſtändiger zugezogen werden.

§. 9.

Kommt es darauf an, die Wahrheit einer ſtreitigen Thatſache zu beurtheilen, ſo kann ein dreifacher Fall eintreten: daß entweder dieſelbe nach ihrem wahren Zuſammenhange, bis zur völligen Ueberzeugung ausgemittelt; oder daß ſie nur bis zu einem ſtärkern oder ſchwächern Grade der Wahrſcheinlichkeit ins Licht geſetzt worden; oder daß durch die Aufnehmung der Beweismittel keine nähere Aufklärung hat erreicht werden können, ſondern die Sache in derjenigen Lage geblieben iſt, in welcher ſie ſich vor dieſer Aufnahme befunden hat.

§. 10.

1) Wenn eine Thatſache für völlig erwieſen zu achten.

Bis zur völligen Ueberzeugung iſt eine Thatſache ausgemittelt, wenn hinlängliche, glaubwürdige, und unter ſich in keinem Widerſpruche ſtehende Beweismittel vorhanden ſind. Ohne das richterliche Ermeſſen in zu enge Schranken einzuſchließen, laſſen ſich nur folgende Fälle auszeichnen, in welchen eine Thatſache für völlig erwieſen anzunehmen iſt:

1) Wenn der deutliche Inhalt eines öffentlichen, oder eines rekognoſcirten Privatdokuments hinlängliche Auskunft giebt; und wider die Glaubwürdigkeit eines ſolchen Dokuments nichts ein-

gewendet, oder die gemachten Einwendungen unerheblich oder ungegründet befunden worden.

2) Wenn durch die von beiden Theilen gehaltenen Kerbhölzer der Streit geſchlichtet werden kann, und dieſe bei der Zuſammenhaltung übereinſtimmend gefunden werden.

3) Wenn zwei oder mehrere glaubwürdige Zeugen eine Thatſache aus eigener Wiſſenſchaft mit völliger Zuverläſſigkeit bekunden.

4) Wenn der ſtreitig geweſene Umſtand ein Objekt betrifft, welches 50 Rthlr. oder weniger am Werthe beträgt, oder ſolchergeſtalt nach den im Titel von Bagatellſachen vorgeſchriebenen Grundſätzen zu ſchätzen iſt; und die Thatſache auch nur von Einem untadelhaften Zeugen vollſtändig bekundet wird.

5) Wenn beide Theile ſich ausdrücklich erklärt haben, daß die Ausſage eines gewiſſen Zeugen den Ausſchlag geben ſolle, und der Zuſammenhang der Sache durch deſſen Ausſage vollſtändig aufgeklärt iſt.

6) Wenn ein in Eid und Pflicht ſtehender Officiant, in Sachen, welche ſein Amt unmittelbar betreffen, Auskunft giebt, und wider deſſen Glaubwürdigkeit keine Einwendungen erregt, oder erweislich gemacht worden ſind.

7) Wenn ein vereideter Künſtler oder Sachverſtändiger in Sachen, welche ſeine Kunſt oder Gewerbe betreffen, ſein Gutachten abgiebt, und die zu deſſen Unterſtützung angeführten Gründe nicht angefochten, oder die dagegen gemachten Erinnerungen ungegründet befunden worden ſind.

8) Wenn die Parteien den Weg der Eidesdelation gewählt haben, und ein deferirter oder zurück geſchobener Eid geſchworen, oder erlaſſen, oder deſſen Ableiſtung verweigert worden iſt; da ſo-

dann, nach Verſchiedenheit dieſer Fälle, die ſtreitig geweſene Thatſache für wahr oder falſch anzunehmen iſt.

9) Wenn durch eingenommenen Augenſchein die wahre Beſchaffenheit der Sache ausgemittelt worden iſt.

In allen vorſtehenden Fällen wird das ſtreitige Faktum in der Lage beurtheilt, in welcher es die vorhandenen Beweismittel darſtellen, und in dieſer Maaße werden die daraus fließenden Rechte und Verbindlichkeiten im Urtel feſtgeſetzt.

§. 11.

2) Wenn ſie nur zum Theil erwieſen iſt.

Nur bis zu einem ſtärkern oder ſchwächern Grade der Wahrſcheinlichkeit iſt eine Thatſache ausgemittelt, wenn entweder

mehrere darüber aufgenommene Beweismittel ſich widerſprechen;

oder wenn es den vorhandenen und aufgenommenen Beweismitteln an vollkommener Glaubwürdigkeit ermangelt;

oder wenn das ſtreitige Faktum nicht vollſtändig in ſeinem ganzen Umfange hat ausgemittelt werden können.

§. 12.

Von der Kolliſion mehrerer Beweismittel.

Widerſprüche unter den Beweismitteln können ſich ereignen:

1) wenn mehrere Dokumente abweichenden Inhalts ſind;
2) wenn mehrere Zeugen ſich widerſprechen;
3) wenn eine Kolliſion zwiſchen den beigebrachten Dokumenten und den abgehörten Zeugen obwaltet;
4) wenn einige Mitberechtigte oder Verpflichtete die deferirten oder zurück geſchobenen Eide ſchwören, andere hingegen dieſelben abzuleiſten verweigern, oder zurück ſchieben wollen;

5) wenn bei einer Okularinſpektion das über den Befund aufgenommene Protokoll, und der Inhalt der beigebrachten Dokumente oder erfolgten Zeugenausſagen, ſich nicht vereinigen laſſen.

§. 13.

a) Zwiſchen Dokumenten.

Wenn mehrere Dokumente beigebracht werden, deren Inhalt nicht übereinſtimmt, ſo iſt zuvörderſt genau zu prüfen: ob ein wahrer Widerſpruch vorhanden ſey; oder ob nicht, nach dem Sinne der Intereſſenten, das eine Dokument durch das andere abgeändert werden ſollen; welchenfalls das erſtere dem letztern weichen muß. So wie denn auch, wenn mehrere Dokumente Einer Art neben einander nicht beſtehen können, und es auf eine einſeitige widerrufliche Erklärung ankommt, daß jüngere vor dem ältern den Vorzug behaupten muß.

§. 14.

Iſt hingegen ein wirklicher Widerſpruch vorhanden, und hat deſſen Urſprung nach der Vorſchrift Tit. X. Abſchnitt VII. §. 392. nicht ausgemittelt werden können; ſo muß, wenn eine öffentliche einer bloßen Privaturkunde widerſpricht, letztere der erſtern weichen. Auf gleiche Weiſe muß, wenn ein öffentliches gerichtliches mit einem andern dergleichen aber nur außergerichtlichen Dokumente im Widerſpruche ſich befindet, letzteres dem erſtern nachſtehen.

§. 15.

Wenn Dokumente gleicher Art einander widerſprechen, ſo müſſen die Urtelsfaſſer vernünftig ermeſſen: ob eines derſelben mit einer vorzüglichen Deutlichkeit und Genauigkeit abgefaßt worden, und der Widerſpruch wahrſcheinlich daher entſtanden ſeyn könne, daß man bei Anfertigung des andern Dokuments flüchtig zu Werke gegangen ſey, etwas ausgelaſſen, oder zweideutige Ausdrücke eingemiſcht habe; welchenfalls dem erſtern eine vorzügliche Glaubwürdigkeit beizulegen iſt.

§. 16.

Wenn mehrere abgehörte Zeugen ſich widerſprechen, und der Widerſpruch auf die Tit. X. §. 207. 208. vorgeſchriebene Art nicht hat gehoben werden können; ſo muß geprüft werden: ob die einander widerſprechenden Zeugen nach ihrer perſönlichen Qualität, und den Verhältniſſen, worin ſie mit den Parteien ſtehen, von gleicher Glaubwürdigkeit ſind. Waltet hierin ein Unterſchied ob, ſo müſſen die Ausſagen der minder glaubwürdigen Zeugen, ohne Rückſicht auf deren Anzahl, den Ausſagen der unverwerflichen Zeugen nachſtehen. Iſt hingegen eine ſolche Verſchiedenheit nicht erfindlich, ſo iſt, ohne auf die Zahl der Zeugen zu ſehen, genau zu unterſuchen: welche unter ihnen die beſte Gelegenheit und Veranlaſſung gehabt haben, von dem ſtreitigen Fakto Kenntniß zu erlangen; und welche derſelben ſich bei ihrer Vernehmung durch Genauigkeit und Zuſammenhang in ihren Erzählungen vorzüglich auszeichnen.

b) Zwiſchen Zeugen.

§. 17.

Kann auch auf ſolche Art kein Uebergewicht ausgemittelt werden, ſo iſt erſt alsdann auf die Anzahl der Zeugen Rückſicht zu nehmen; welche beſtimmen muß, ob und von welcher Partei noch ein Eid gefordert werden ſolle.

§. 18.

Wenn ein Widerſpruch zwiſchen den beigebrachten Urkunden und den abgehörten Zeugen obwaltet, ſo kommt es zuvörderſt darauf an, ob die Zeugen die Glaubwürdigkeit des Dokuments anfechten, oder ob nur der Inhalt des Dokuments von der Ausſage der Zeugen abweiche.

c) Zwiſchen Dokumenten und Zeugen.

§. 19.

Wird durch die Ausſagen der Zeugen die Glaubwürdigkeit des Dokuments angefochten, ſo iſt eigentlich kein Widerſpruch vorhanden; und es iſt nur darauf zu ſehen: in wie weit die zur Entkräftung des

Dokuments angeführten Thatſachen nach Vorſchrift Tit. X. Abſchn. VII. §. 394. ausgemittelt ſind. Wenn dieſes geſchehen iſt, ſo kann, beſonders wenn es auf ein öffentliches gerichtliches Dokument ankommt, deſſen Entkräftung nur alsdann bewirkt werden, wenn mehrere, ganz unverwerfliche, in ihren Ausſagen völlig übereinſtimmende, und durch überzeugende Kennzeichen der Genauigkeit ſich auszeichnende Zeugen, ſolche Thatſachen bekunden, welche dem Dokumente die Beweiskraft entziehen. Ermangelt es daran, ſo können die Zeugenausſagen nur ſo viel wirken, daß noch von dem einen oder dem andern Theile ein nothwendiger Eid geleiſtet werden muß.

§. 20.

Kann aus den Ausſagen der Zeugen das Gegentheil desjenigen gefolgert werden, was die Dokumente ergeben, und hat dieſer Widerſpruch auf die im Zehnten Titel §. 395. vorgeſchriebene Art nicht gehoben werden können; ſo behält, wenn die Urkunde ein öffentliches gerichtliches Dokument iſt, dieſelbe jederzeit den Vorzug vor den Ausſagen der Zeugen. Wenn hingegen nur von öffentlichen außergerichtlichen Urkunden, oder gar nur von Privatdokumenten die Frage iſt; ſo muß in Sachen, welche ſich vor ſehr geraumer Zeit ereignet haben, oder wo es auf Namen, Zahlen, Maaß oder Gewicht, und überhaupt auf Umſtände ankommt, welche leicht dem Gedächtniſſe entfallen können, den Dokumenten der Vorzug gegeben werden. Außer dieſem Falle kommt es darauf an: ob von dem Zeugen ein wahrſcheinlicher Grund des obwaltenden Widerſpruchs angegeben worden iſt. Iſt dieſes geſchehen, und die Zeugenausſagen ſind von ſolcher Beſchaffenheit, daß ſie an und für ſich eine volle Ueberzeugung wirken; ſo müſſen dieſe, ſonſt aber jederzeit die vorhandenen Dokumente, vorzüglich, wenn ſie zur Klaſſe der öf-

fentlichen, obwohl außergerichtlichen Urkunden gehören, den Ausſchlag geben.

§. 21.

Wenn ein Widerſpruch daher entſteht, daß einige Litiskonſorten ſich zu Ableiſtung de- oder referirter Eide erbieten; andere hingegen die Eidesleiſtung verweigern, oder den Eid zurück ſchieben wollen; ſo finden die Vorſchriften des Zehnten Titels §. 293. und §. 275—278. Anwendung. d) Bei Eideszuſchiebungen.

§. 22.

Wenn bei einer Okularinſpektion ein Unterſchied zwiſchen dem über den Befund aufgenommenen Protokolle, und dem Inhalte der beigebrachten Urkunden, oder den Ausſagen der Zeugen obwaltet; und der Widerſpruch hat durch Führung der Zeugen an Ort und Stelle nach Vorſchrift Tit. X. §. 396. nicht erledigt werden können; oder es ſind Dokumente widerſprechenden Inhalts vorhanden; ſo iſt ein Unterſchied zu machen: ob es bei Entſcheidung der Sache auf deren gegenwärtigen Zuſtand, oder darauf ankommt, wie derſelbe zu einer beſtimmten bereits verfloſſenen Zeit beſchaffen geweſen iſt. Erſtern Falls hat jederzeit das Protokoll über die Beſichtigung, letztern Falls aber das Beweismittel den Vorzug, welches ſich dem beſtimmten Zeitpunkte am meiſten nähert; beſonders wenn ausgemittelt werden kann, wodurch die nachherige Veränderung entſtanden ſey. e) Bei Okularinſpektionen.

§. 23.

Bei allen dieſen ſolchergeſtalt auseinander geſetzten Kolliſionen der Beweismittel bleibt es dem Ermeſſen der Urtelsfaſſer überlaſſen, in wie fern ſie, mit Rückſicht auf die ertheilten Vorſchriften, eine Thatſache für erwieſen annehmen; oder von einer der Parteien einen nothwendigen Eid fordern; oder die Sache in der Lage betrachten zu müſſen glauben, als ob keine Beweismittel wären beigebracht worden.

§. 24.

Von Unzulänglichkeit der Beweismittel. Vom Suppletorio u. Purgatorio.

In dem zweiten §. 11. bemerkten Hauptfalle, wenn es den vorhandenen Beweismitteln an vollſtändiger Glaubwürdigkeit ermangelt, bleibt es dem Ermeſſen der Urtelsfaſſer überlaſſen, nach genauer Prüfung der vorhandenen Beweismittel feſtzuſetzen: ob ein Erfüllungs- oder Reinigungseid geſchworen werden ſolle; wobei vorzüglich auf die dem einen oder dem andern Theile zu Statten kommenden Präſumtionen, ingleichen darauf Rückſicht zu nehmen iſt, welche Parteien bei der Inſtruktion, durch vollſtändige und genaue Anzeige des Zuſammenhanges der Sache, ſich eines vorzüglichen Zutrauens würdig gemacht, oder welche durch Zurückhaltung der Wahrheit, oder durch Widerſprüche, oder dadurch der Glaubwürdigkeit ihrer Angaben geſchadet haben, daß einige ihrer Behauptungen falſch befunden, oder ſie eines frevelhaften Läugnens überführt worden ſind.

Hierbei verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn eine Partei nach Anleitung des folgenden Drei und zwanzigſten Titels §. 52. Nr. 5. für unfähig erklärt worden, einen nothwendigen Eid zu ſchwören, deren Gegner der Eid aufzulegen iſt. Auf gleiche Art iſt, wenn Juden mit Chriſten ſtreiten, den Letzteren vorzüglich ein nothwendiger Eid abzufordern; in ſo fern nicht überwiegende Gründe vorhanden ſind, dem Juden mehrere Glaubwürdigkeit als dem Chriſten beizulegen. Sollte es an andern Gründen ermangeln, wodurch die Urtelsfaſſer beſtimmt werden könnten, welcher Partei die Eidesleiſtung zu verſtatten ſey; ſo muß darauf geſehen werden, ob eine derſelben nur de veritate, die andere hingegen nur de ignorantia würde ſchwören können, welchenfalls die erſtere vorzüglich zur Eidesleiſtung zuzulaſſen iſt.

Anh. §. 105. Der in dieſem §. gemachte Unterſchied zwiſchen Juden und Chriſten findet nicht ferner Statt. (Siehe Tit. X. §. 230. Anh. §. 88.)

§. 25.

Perſonen, die nach Tit. X. §. 227. als Zeugen nicht vereidet werden können, können auch zu einem Erfüllungs- oder Reinigungseide nicht gelaſſen werden. Doch ſoll einen Deſerteur, wenn er Pardon erhalten hat, die ehemalige Verletzung ſeiner Pflicht zur Ableiſtung eines nothwendigen Eides in ſeinen Privatrechtsangelegenheiten nicht unfähig machen.

In welchen Fällen übrigens ein vollſtändiger Beweis erfordert, und die Ergänzung deſſelben durch den Erfüllungseid nicht zugelaſſen werde, iſt in den Geſetzen beſtimmt. (Allg. L. R. Th. I. Tit. IV. §. 50. Tit. XVI. §. 106. u. f.)

§. 26.

Nach gleichen Grundſätzen, wie in dem Falle des §. 24. iſt zu verfahren, wenn in dem Dritten §. 11. beſtimmten Hauptfalle, das ſtreitige Faktum nicht vollſtändig oder in ſeinem ganzen Umfange ausgemittelt werden kann; beſonders iſt alsdann, wenn vielleicht nur in Anſehung einer zu beſtimmenden Quantität oder Summe, oder eines andern Nebenumſtandes, ein Zweifel obwaltet, von demjenigen noch ein nothwendiger Eid zu fordern, deſſen Angaben in Anſehung der übrigen Haupt- oder Nebenumſtände als wahr erwieſen worden ſind.

§. 27.

5) Wenn durch den aufgenommenen Beweis nichts ausgemittelt worden.

Ergiebt es ſich, daß die Inſtruktion der Beweismittel ganz fruchtlos geweſen, und die Sache in der Lage geblieben ſey, worin ſie vor Aufnehmung des Beweiſes war; ſo erhält diejenige Partei, welcher rechtliche Präſumtionen zu Statten kommen, ein obſiegliches Urtel.

§. 28.

Sind keine anderen rechtlichen Präſumtionen vorhanden, ſo giebt der Satz den Ausſchlag: daß keine Thatſache und keine Veränderung vermuthet wird; und muß daher, wenn ein Klagepunkt oder Einwand

bloß in einem beſtrittenen Fakto beruht, weshalb weder Beweismittel beigebracht werden können, noch beſondere rechtliche Präſumtionen obwalten, ein ſolcher Klagepunkt oder Einwand verworfen werden.

Anh. §. 106. Es kann daher auch nicht vermuthet werden, daß jemand verheirathet geweſen ſey und Kinder erzeugt habe; und der Richter iſt, wofern keine beſonderen Umſtände eintreten, die eine ſolche Vermuthung begründen, weder befugt noch ſchuldig, weitere Nachforſchungen darüber von Amts wegen anzuſtellen.

§. 29.

Fälle, wo eine Theilung des Objecti litis Statt findet.

Sollte ſich endlich der nicht leicht zu erwartende Fall ereignen, daß ein nicht zu hebender Widerſpruch in den Beweismitteln obwaltete, und aller deshalb ertheilten Vorſchriften ungeachtet, kein Bewegungsgrund vorhanden wäre, weshalb einer Partei vorzüglich vor der andern die Ableiſtung eines nothwendigen Eides verſtattet werden könnte; ſo ſoll es den Urtelsfaſſern erlaubt ſeyn, den Gegenſtand des Streits nach einem billigen Verhältniſſe zu theilen, in ſo fern die in ſolchen Fällen auf das ſorgfältigſte zu verſuchende Sühne nicht Platz greifen will. (Allg. L. R. Th. I. Tit. XVII. §. 379 — 382.

§. 30.

Eine ſolche Theilung findet daher eigentlich nur alsdann Statt, wenn die Sache nach rechtlichen Gründen in ihrem bisherigen Zuſtande nicht verbleiben kann, ſondern es ausgemacht iſt, daß damit eine Veränderung vorgenommen werden müſſe; der Richter aber keine überwiegenden Gründe hat, ſie unter mehreren Perſonen, welche deshalb gleiche rechtliche Vermuthungen für ſich haben, der einen oder der andern, mit Ausſchluß der übrigen, zuzuerkennen.

§. 31.

Was bei Anwendung der Geſetze oder

In allen Fällen, da die Entſcheidung des Prozeſſes von ſtreitig gewordenen Thatſachen abhängt, wird dieſelbe, auf den Grund der nach obigen Vorſchriften zu prüfenden Beweismittel, nach der Mehr-

heit der Stimmen in dem Kollegio ertheilt. Ein Gleiches findet in dem zweiten §. 8. angenommenen Falle Statt, wenn es darauf ankommt, nach welchem Geſetze der Streit entſchieden, und wie daſſelbe auf die vorliegenden Thatſachen angewendet werden ſolle.

§. 32.

Wenn es aber auf den Sinn eines wirklich vorhandenen und auf den vorliegenden Fall anwendbar ſcheinenden Geſetzes ankommt, und dieſer Sinn, nach der Mehrheit der Stimmen im Kollegio, für dunkel und zweifelhaft angeſehen wird; ſo muß darüber bei der Geſetzkommiſſion angefragt werden. (Allg. L. R. Einleit. §. 50 — 54.)

bei deren Erklärung zu beobachten.

§. 33.

Zu dem Ende wird, jedoch mit gänzlicher Verſchweigung des Namens der Parteien, und mit Uebergehung aller Thatſachen, bloß das dunkel ſcheinende Geſetz angegeben; es werden die verſchiedenen Erklärungsarten, über welche die Mitglieder des Gerichts ſich nicht haben vereinigen können, vorgetragen; und die Gründe, welche jeder Theil für ſeine Erklärungsart anführt, kürzlich bemerkt. Zuletzt wird die Meinung der Pluralität des Kollegii über dieſe verſchiedenen Erklärungsarten beigefügt.

§. 34.

Dieſe Anfrage entwirft der Referent, und legt ſie dem Kollegio zur Genehmigung vor, ohne daß es dabei einer Zuziehung der Parteien oder ihrer Rechtsbeiſtände bedarf. Doch ſoll nach publicirtem Erkenntniſſe den Parteien die Abſchrift der Anfrage nicht verſagt werden, um allenfalls wider den Inhalt derſelben in den ihnen offen ſtehenden ferneren Inſtanzen ihre rechtliche Nothdurft zu beobachten.

§. 35.

Die Anfrage wird mittelſt Berichts an die Geſetzkommiſſion eingeſendet, und das darauf erfolgende

Konkluſum bei Entſcheidung der Sache für dieſe Inſtanz zum Grunde gelegt.

§. 36.

In dem Urtel ſelbſt müſſen zuvörderſt die bei der Sache ſich findenden vorläufigen und Präjudicialfragen, wohin auch die Incidentpunkte gehören, abgemacht, und bei jedem Punkte die Gründe der Entſcheidung beigefügt; ſodann zur Deciſion der Hauptſache übergegangen; wenn auch dieſe aus mehreren Punkten beſteht, bei jedem derſelben die Entſcheidung beſonders feſtgeſetzt, und die Gründe dafür ſofort angehängt werden.

§. 37.

Nicht nur in Pacht- und Rechnungsprozeſſen, ſondern auch in anderen ähnlichen Fällen, beſonders wenn mehrere Forderungen und Gegenforderungen bei Auseinanderſetzung unter Erben, Geſellſchaften ꝛc. ſtreitig geweſen ſind, muß nach erfolgter Aburtelung aller einzelner Poſten, der Saldo, wie viel nämlich ein Theil dem andern heraus zu zahlen, oder gut zu ſchreiben hat, allenfalls mit Zuziehung eines Kalkulators, berechnet, und im Urtel feſtgeſetzt werden.

§. 38.

Die Kollegia und Urtelsfaſſer müſſen ſorgfältig Acht geben, daß überall die wirkliche Entſcheidung und deren Gründe deutlich von einander unterſchieden, und nicht etwas, das zu der erſtern gehört, in die letztern, noch auch umgekehrt, mit eingemiſcht werde: indem bloße Entſcheidungsgründe niemals die Kraft eines Urtels haben ſollen.

§. 39.

Sind noch Eide zu ſchwören, oder ſonſt etwas, worauf die Entſcheidung mit ankommt, von einem oder dem andern Theile blos einſeitig zu leiſten, und zu bewirken; ſo muß das Erkenntniß auf beide Fälle, wenn nämlich der Eid geſchworen oder die Auflage befolgt

befolgt wird, oder wenn dieſes nicht geſchieht, gerichtet werden.

§. 40.

Wenn ſowohl der Grund als der Betrag der Forderung beſtritten, und über letztern die Sache mit inſtruirt worden; ſo muß, ſelbſt wenn der Grund der Forderung verworfen, und alſo auf gänzliche Abweiſung geſprochen wird, dennoch auch über den Betrag, welcher dem Kläger zukommen würde, wenn der Grund des Anſpruchs in den folgenden Inſtanzen für richtig angenommen werden ſollte, mit erkannt werden. Hätte jedoch der Inſtruent die Verhandlungen zur Ungebühr auf ſolche Punkte mit gerichtet, welche nach den Vorſchriften der Prozeßordnung nicht mit zur Inſtruktion gezogen werden ſollen; ſo ſteht dem erkennenden Richter dennoch frei, ſolche Punkte zu übergehen, dergeſtalt, daß darüber, nach rechtskräftig entſchiedener Präjudicialfrage, nöthigenfalls noch beſonders erkannt werde.

§. 41.

Auch in Anſehung der Koſten, ingleichen der Entſchädigung und Strafen, welche einer oder der andere Theil, wegen verurſachten unnützen Aufenthalts und Verzugs der Sache, dem Gegner oder der Strafkaſſe zu entrichten hat, muß in dem Urtel das Erforderliche feſtgeſetzt werden.

§. 42.

Bei Abfaſſung der Erkenntniſſe und Entſcheidungsgründe müſſen die Kollegia und Referenten ſich der möglichſten Deutlichkeit und Präciſion, ingleichen einer natürlichen und allgemein verſtändlichen Schreibart befleißigen, damit über den Sinn des Urtels kein Streit entſtehe; das Objekt eines jeden Punktes, und was dabei erkannt wird, vollſtändig, und nicht bloß beziehungsweiſe auf die Akten und die vorigen Urtel, darin ausgedrückt ſey; auch die Parteien ſelbſt einſehen und begreifen können, was

eigentlich, und warum es einem von ihnen ab-, und dem andern zuerkannt worden ſey.

§. 43.

Obgleich in der Regel durch das erfolgende Urtel der ganze Prozeß nach allen ſeinen Gegenſtänden definitive entſchieden werden muß, ſo hat es doch nicht nur bei der in der Folge wegen einiger beſondern Prozeßarten vorkommenden Ausnahmen, ſondern auch bei der allgemeinen Vorſchrift Tit. V. §. 28. und Tit. X. §. 60. u. f. dahin ſein Bewenden, daß, wenn es bei einer Sache auf Präjudicialfragen ankommt, von deren Entſcheidung die Hauptſache abhängt; ingleichen, wenn ein gewiſſer Theil der Forderung, oder ein dagegen gemachter Einwand, ſich zur Erörterung nach den Vorſchriften einer beſondern Prozeßart qualifizirt, welche mit dem Hauptprozeſſe, ohne Verwirrung und wahrſcheinlich fruchtloſen Aufenthalt zu veranlaſſen, nicht füglich verbunden werden kann, es dem inſtruirenden Richter freiſtehe, dergleichen Punkte von den übrigen abzuſondern, und zur Erörterung in einem beſondern Prozeſſe, in ſo fern es deren nach entſchiedener Hauptſache noch bedürfen kann, zu verweiſen; nach welcher bei der Inſtruktion gemachten Einleitung ſich denn auch das darauf ergehende Urtel richten muß.

Wenn alſo z. B. über die Präjudicialfrage geſtritten wird: ob jemand Rechnung zu legen ſchuldig ſey? ſo muß nur darüber erkannt; die Rechnungslegung ſelbſt aber, und der Streit über deren Richtigkeit, muß zur Separatverhandlung gewieſen werden. Wenn jemand als Erbe die Ausantwortung eines Nachlaſſes fordert, und ihm ſein Erbrecht beſtritten wird, ſo muß nur über letzteres erkannt werden; und die Ausmittelung und Feſtſetzung des heraus zu gebenden Nachlaſſes gehört in einen beſondern Prozeß. Wenn einer eingeklagten Paſſivſchuld von dem Erben des eigentlichen Schuldners, unter anderen Ein-

wendungen, auch die Rechtswohlthat des Inventarii entgegen geſetzt wird; ſo iſt nur über die Richtigkeit der Schuldforderung ſelbſt, und in wie fern überhaupt der Beklagte ſich jener Rechtswohlthat dagegen bedienen könne? zu ſprechen; dagegen aber die Erörterung der Frage: ob der Nachlaß zur Bezahlung der eingeklagten Summe zureichend ſey oder nicht? zur beſondern Erörterung auszuſetzen u. ſ. w.

§. 44.

Die vorſtehendermaaßen gehörig abgefaßten Erkenntniſſe werden von den anweſenden Mitgliedern des Kollegii unterſchrieben, und ſodann den Parteien oder deren Bevollmächtigten publicirt. Publikation der Urtel.

§. 45.

Das Verfahren bei dieſer Publikation hängt davon ab: in wie fern die Parteien mit rechtserfahrenen Beiſtänden oder Bevollmächtigten in der Inſtruktion verſehen geweſen ſind, oder nicht.

§. 46.

Haben die Parteien die Inſtruktion mit Zuziehung von Juſtizkommiſſarien als Beiſtänden oder Bevollmächtigten abgewartet, ſo wird dieſen Letzteren das Erkenntniß am nächſten Gerichtstage nach deſſen Abfaſſung publicirt; und daß es geſchehen, unter dem Originale verzeichnet.

§. 47.

Es bedarf dazu keiner beſondern Vorladung der Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten, ſondern die Juſtizkommiſſarien ſind ſchuldig, an jedem Verſammlungstage des Kollegii, zu einer gewiſſen ein- für allemal zu beſtimmenden Stunde, an gewöhnlicher Gerichtsſtelle ſich zu verſammeln, und abzuwarten: ob in den von ihnen beſorgten Prozeſſen eine Urtelspublikation erfolgen werde.

§. 48.

Die Kanzellei muß dafür ſorgen, daß von jedem an einem Gerichtstage publicirten Urtel, den darun-

ter benannten Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten ſogleich, und ſpäteſtens vor Ablauf des Dritten Tages, eine Kanzelleiabſchrift zur vorläufigen Erſehung und Rückſprache mit der Partei (für welche übrigens die §. 58. bemerkte Abſchrift ebenfalls baldmöglichſt ausgefertigt werden muß) zugeſtellt werde. Die Zeit, wann jeder Juſtizkommiſſarius die für ihn gehörenden Abſchriften erhalten hat, muß der Kanzelleiinſpektor auf dem Originale pflichtmäßig bemerken.

§. 49.

Die Aſſiſtenten und Bevollmächtigten ſind ſchuldig, die ihnen zugeſtellte Abſchrift ihrer Partei ohne den geringſten Zeitverluſt mitzutheilen, und ihr, wegen des etwa dagegen einzuwendenden Rechtsmittels, ihre Erklärung nach Vorſchrift des folgenden Titels abzufordern.

§. 50.

Haben die Parteien ſich zur Inſtruktion der Sache keiner bei dem Kollegio zur Prozeßpraxis zugelaſſenen Juſtizkommiſſarien bedient, ſondern dieſelbe entweder in Perſon, oder durch andere zuläſſige Bevollmächtigte, ohne dergleichen Rechtsbeiſtände abgewartet; ſo kommt es darauf an, ob ſolche Parteien, oder deren Bevollmächtigte, an dem Orte, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, ſich aufhalten, oder nicht.

§. 51.

Erſtern Falls werden ſie zur Publikation des Urtels, und zwar auf den nächſten Gerichtstag, nachdem ſelbiges abgefaßt und vollzogen worden, durch ein nicht ſchriftlich zu expedirendes, ſondern ihnen bloß vorzuzeigendes Dekret vorgeladen.

§. 52.

In dieſem Termine wird ihnen das Urtel durch den vorigen Inſtruenten publicirt; ſie werden wegen der ihnen dagegen offen ſtehenden Rechtsmittel verſtändigt, und vernommen, ob ſie Gebrauch davon zu machen gemeint ſind.

§. 53.

Nimmt eine Partei Anſtand, ſich hierüber ſogleich zu erklären, und will ſie die Sache noch erſt näher überlegen; ſo muß der die Publikation verrichtende Deputirte ihr den nächſten Seſſionstag nach dem Ablaufe der zehntägigen Appellationsfriſt als denjenigen Termin beſtimmen und bekannt machen, an welchem ſie ſich an ordentlicher Gerichtsſtelle melden, und ihre Erklärung: ob ſie appelliren wolle, oder nicht? abgeben müſſe; mit dem ausdrücklichen Bedeuten, daß bei unterbleibender Meldung dafür geachtet werden ſolle, daß ſie bei dem Urtel ſich beruhige.

§. 54.

Ueber den §. 52. u. 53. beſchriebenen Vorgang der Publikation muß von dem Deputirten des Gerichts ein ordentliches Protokoll aufgenommen werden. Doch bedarf es dabei keines beſondern Protokollführers.

§. 55.

Parteien, die ſich an dem Orte, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, nicht aufhalten, müſſen, wenn ſie auch die Inſtruktion ohne Zuziehung eines rechtskundigen Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten abgewartet haben, am Schluſſe derſelben angehalten werden, unter den am Orte befindlichen Juſtizkommiſſarien einen Bevollmächtigten zu wählen und anzuzeigen, dem künftig die Publikation des Erkenntniſſes geſchehen, und welcher die weitere Mittheilung an eine ſolche abweſende Partei beſorgen ſolle. Alsdann finden wegen Publikation der Erkenntniſſe, und was dem anhängig, die Vorſchriften §. 46—49. Statt.

§. 56.

Wäre aber auch in dieſem Falle die vorgeſchriebene Benennung eines ſolchen Bevollmächtigten aus einer oder der andern Urſache unterblieben, ſo muß dennoch einer ſolchen abweſenden Partei aus der Zahl der bei dem Kollegio angeſetzten Juſtizkommiſ-

ſarien ein Bevollmächtigter von Amts wegen beſtellt werden, welchem die Publikation geſchieht, und welcher, in Anſehung der ſeiner Partei zu gebenden Nachricht, die Vorſchrift des §. 49. beobachten muß.

§. 57.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß in allen Fällen das Datum der erfolgten Publikation auf dem bei den Akten verbleibenden Exemplare des Urtels regiſtrirt werden muß.

§. 58.

Ausfertigung der Urtel.

Alle Erkenntniſſe und Reſolutionen, welche über die zum Prozeſſe gediehenen Rechte der Parteien etwas Entſcheidendes feſtſetzen, ſollen für jede derſelben, außer der §. 48. bemerkten vorläufigen Kanzeleiabſchrift, in beglaubter Form, unter dem Siegel des Kollegii ausgefertigt werden.

Anh. §. 107. Wenn wider einen Offizier in einer Schuldſache rechtskräftig erkannt worden iſt, ſo ſoll von dem Ausfalle des Erkenntniſſes, jedoch ohne Mittheilung einer Abſchrift deſſelben, dem Commandeur des Regiments, bei welchem der in Anſpruch genommene Offizier angeſtellt iſt, jedesmal Nachricht gegeben werden.

Vierzehnter Titel.

Von Appellationen, und wie mit der Inſtruktion derſelben zu verfahren.

Erſter Abſchnitt.

In welchen Fällen die Appellation zuläſſig iſt, und von der Wirkung derſelben.

§. 1.

Von Deklarationen.

Wenn in dem publicirten Urtel erſter Inſtanz irgend ein Irrthum in Worten, Namen oder Zahlen vorgefallen, oder wenn etwas darin dunkel und zweideutig ausgedrückt zu ſeyn ſcheint; ſo bedarf es deshalb keiner Appellation: ſondern die Partei oder de-

ren Rechtsbeiſtand, welche dergleichen Anſtand bemerken, müſſen ſelbigen dem Kollegio durch ein Promemoria gebührend anzeigen; und dieſes muß auf erfolgten Vortrag des ordentlichen Decernenten, im Beiſeyn des Urtelsfaſſers, und nach befundener Richtigkeit der Anzeige, den vorgefallenen Irrthum durch eine ſowohl bei dem in den Akten befindlichen Originale, als bei der den Parteien zugefertigten Abſchrift des Urtels zu vermerkende Regiſtratur, abändern laſſen, oder die erforderliche Deklaration ſchriftlich ertheilen, und ſie dem Gegentheile zur Nachricht bekannt machen; ſonſt aber den, welcher die Deklaration nachſucht, durch eine bloß auf das Promemoria zu bemerkende, und ihm vorzuzeigende Reſolution, deren ſchriftliche Ausfertigung nicht erforderlich iſt, zurecht weiſen.

§. 2.

Wenn hingegen in dem Urtel etwas feſtgeſetzt iſt, das einer oder der andern Partei zum Nachtheil gereicht, indem ſie entweder mit einer Forderung abgewieſen, oder etwas zu bezahlen, oder ſonſt zu leiſten kondemnirt, oder dem Gegentheile eine gewiſſe Befugniß zuerkannt wird; ſo ſteht einer ſolchen Partei die Appellation dagegen, oder die Berufung auf ein zweites Erkenntniß offen. Von Appellationen.

§. 3.

Dieſes Rechtsmittel iſt, der Regel nach, in allen Fällen zuläſſig, und davon ſind bloß ausgenommen: Fälle, wo die Appellation zuläſſig iſt, oder nicht.

1) ſolche Bagatellſachen, da das Objekt der Appellation nur 30 Rthlr. oder weniger beträgt, in ſo fern nämlich die erſte Inſtanz bei einem Obergerichte geweſen iſt. Es kommt aber bei Beſtimmung dieſer Summen bloß auf den Betrag der Kapitals- oder der Hauptforderung an, und ſoll, bei Berechnung der appellablen Summen, auf Zinſen oder Koſten nicht mit geſehen werden; es wäre denn, daß die ſtreitigen Zin-

ſen die Hälfte des eingeklagten Kapitals betragen, welchenfalls ſelbige zur Beſtimmung der appellablen Summe dem Kapital mit beizurechnen ſind; oder daß der Prozeß überhaupt nur Zinſen zum Gegenſtande gehabt hätte; in welchem Falle es darauf ankommt, ob die ſtreitige Summe der Zinſen an und für ſich den Betrag der 30 Rthlr. überſteige oder nicht. Wenn mehrere Poſten ſtreitig geweſen ſind, und von dem darüber ausgeſprochenen Urtel appellirt wird; ſo kommt es nicht darauf an: ob jede Poſt für ſich, ſondern nur: ob ſämmtliche in das Appellatorium zu bringende Poſten zuſammen genommen, die erforderliche Summe von Dreißig Thalern ausmachen. Wenn die ſtreitige Forderung in Golde beſteht, ſo wird ein Fünf-Thalerſtück zu $5\frac{1}{4}$ Rthlr., und ein Dukaten zu 3 Rthlr. gerechnet. Auf den Unterſchied zwiſchen Courantgelde und Münze wird aber niemals Rückſicht genommen.

Anh. §. 108. Das Rechtsmittel der Appellation findet nicht Statt:

1. wenn die erſte Inſtanz bei einem Obergerichte geweſen iſt, und der Gegenſtand der Appellation nur Funfzig Thaler oder weniger beträgt.
2. wenn die erſte Inſtanz bei einem Untergerichte geſchwebt hat, und der Gegenſtand der Appellation nicht mehr als Zwanzig Thaler ausmacht.

Anh. §. 109. Bei Berechnung der zur Appellation erforderlichen Summe hat es zwar bei den Spho 3. Nr. 1. dieſes Titels vorgeſchriebenen Grundſätzen ſein Bewenden; wenn jedoch in einem Prozeſſe mehrere Forderungen ſtreitig geweſen ſind, ſo muß ein Unterſchied gemacht werden, ob dieſelben aus einem Hauptgeſchäft oder aus mehreren verſchiedenen Geſchäften entſtanden ſind. Im erſtern Falle findet das Rechtsmittel Statt, ſobald nur ſämmtliche in die Appellations-Inſtanz zu bringende Punkte zuſammen genommen die vorgeſchriebene Summe erreichen, im letztern Falle hingegen iſt auf den Gegenſtand eines jeden einzelnen Punktes zu ſehen und die Zuläſſigkeit des Rechtsmittels nach dem Werthe deſſelben zu beſtimmen.

2) Wenn eine Partei bloß durch das Erkenntniß wegen der Koſten gravirt zu ſeyn glaubt, ſo findet deswegen die Appellation nur in ſo weit Statt, als das Quantum dieſer Koſten, worin die Partei verurtheilt, oder womit ſie abgewieſen worden iſt, die Summe von 30 Rthlr. überſteigt. Betrifft die Beſchwerde bloß die Feſtſetzung der Koſten, ſo findet dagegen, ſo weit es gerichtliche Koſten ſind, die Appellation in keinem Falle, bei außergerichtlichen aber nur in ſo fern Statt, als die Summe, um welche, nach der Behauptung der Partei, die Koſten zu hoch oder zu niedrig beſtimmt worden, Dreißig Thaler überſteigt. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß in allen Fällen, wo wegen der Koſten keine förmliche Appellation zuläſſig iſt, dennoch der Rekurs an die vorgeſetzte Behörde, auf dem Wege einer bloßen Beſchwerde, den Parteien offen bleibe.

Anh. §. 110. Unter der vorgeſetzten Behörde wird hier diejenige Behörde verſtanden, welche, wenn die Appellation zuläſſig geweſen wäre, zu erkennen gehabt haben würde.

5) Hat der Richter einen oder den andern Theil in eine von den durch die gegenwärtige Prozeßordnung beſtimmten Geld- oder Gefängnißſtrafen kondemnirt, ſo ſoll demſelben nur frei ſtehen, in einer bei dem inſtruirenden Gerichte zu übergebenden Vorſtellung um den Nachlaß oder die Milderung dieſer Strafe, mit kurzer Anführung der Gründe dafür, zu bitten. Das Gericht muß alsdann ſein Geſuch in Erwägung ziehen; die Niederſchlagung oder Milderung der Strafe, wenn die Vertheidigung oder Entſchuldigung gegründet befunden worden iſt, ſofort verfügen; wenn es das Geſuch für unſtatthaft hält, und das Quantum der Strafe nur Fünf Thaler, oder weniger, beträgt, den Sup-

plikanten beſcheiden; bei Strafen von mehrerer Wichtigkeit aber die Vorſtellung mit den Akten, ohne weiteres Verfahren, an dasjenige Kollegium, welches zu erkennen haben würde, wenn eine förmliche Inſtanz Statt fände, einſenden. Dieſes muß hiernächſt die Sache näher beurtheilen, und darauf das Erforderliche durch eine bloße Reſolution feſtſetzen. Dergleichen Milderungsgeſuch muß jedoch binnen vier Wochen nach erfolgter Publikation des Erkenntniſſes angebracht werden.

4) Wenn eine Partei wegen frevelhaften Läugnens, oder vorſätzlicher Unwahrheiten, in die Tit. XXIII. §. 52. Nr. 5. beſtimmte Strafe der Unfähigkeit zu einem nothwendigen Eide verurtheilt worden iſt, und dieſelbe in der Hauptſache nicht appelliren oder revidiren will; ſo ſteht ihr gegen dieſes Straferkenntniß das förmliche Rechtsmittel der weitern Vertheidigung offen; mit deſſen Inſtruktion eben ſo, wie bei fiskaliſchen Unterſuchungen, verfahren wird.

5) Wegen bloßer Incidentpunkte, welche die Inſtruktion der Sache betreffen, und in dem Urtel mit entſchieden ſind, kann nur alsdann appellirt werden, wenn zugleich das aus ſolcher Entſcheidung mit herfließende Erkenntniß in der Hauptſache angefochten wird.

§. 4 a.

In wie fern übrigens bei Injurien-, Pacht-, Dienſt-, Grenz-, Spolien- und Arreſt-Sachen; ingleichen wegen geforderten Koſtenvorſtandes; im Provokationsprozeſſe; wegen eines zum ewigen Gedächtniſſe nachgeſuchten Zeugenverhörs; oder eines verlangten Indults erkannt; ein ſubhaſtirtes Grundſtück jemandem durch ein Urtel zugeſchlagen; oder der Konkurs über jemandes Vermögen eröffnet worden; wenn bei der Abſonderung des Lehns vom Erbe

ein Intermiſtikum feſtgeſetzt; wenn ein Erbe der Rechtswohlthat des Inventarii in contumaciam für verluſtig erklärt wird, und in anderen dergleichen Fällen die Appellation dagegen Statt finde, oder nicht: darüber iſt unten in den dieſen Materien beſonders gewidmeten Titeln das Nöthige umſtändlich zu erſehen.

Anh. §. 111. Dem Richter ſtehet die Befugniß zu, in Fällen, in welchen die Appellation, dem Gegenſtande nach, ſonſt zuläſſig ſeyn würde, ſolche dennoch zu verwerfen, wenn die Entſcheidung ganz unzweifelhaft und die Appellation offenbar nur zum Verſchleif der Sache eingewendet worden iſt.

§. 4 b.

Wenn der Richter Erſter Inſtanz eine bei ihm angemeldete Appellation als unzuläſſig verworfen hat, so ſteht dem Appellanten dagegen der Rekurs an die dieſem Richter unmittelbar vorgeſetzte Behörde offen, welche ſodann die angeführte Urſache der Verwerfung, allenfalls nach eingeforderten Akten der erſtern Inſtanz, genau prüfen, und das Nöthige durch eine Reſolution, gegen welche kein ferneres Rechtsmittel Statt findet, feſtſetzen muß. Wenn aber die Partei, welche ſich zur Appellation gemeldet hatte, bei dem erfolgten Verwerfungsdekrete ſich beruhigt, und von dem ihr dagegen offen ſtehenden Rekurſe innerhalb vier Wochen keinen Gebrauch macht; ſo erhält das vorige Urtel die Rechtskraft, und es findet ſpäterhin auch kein Rekurs dagegen Statt. Rekurs wegen verworfener Appellation.

§. 5.

In allen Fällen, wo die Appellation zuläſſig iſt, muß die Vollſtreckung des Urtels ausgeſetzt bleiben. Von dem Effectu devolutivo et suspensivo der Appellation.

§. 6.

Hiervon iſt jedoch ausgenommen:

1) Wenn jemand durch ein Erkenntniß dem Andern Alimente zu geben verurtheilt worden iſt: maaßen alsdann die erkannten Alimente, der Appellation ungeachtet, dennoch, und zwar von

Tage der angemeldeten Klage an, gereicht werden müſſen.

Anh. §. 112. Selbſt, wenn durch das Appellationserkenntniß das erſte auf Zahlung der Alimente gerichtete Urtel abgeändert worden iſt, müſſen dennoch die in erſter Inſtanz feſtgeſetzten Alimente ſo lange fortgezahlt werden, bis der Beklagte rechtskräftig davon entbunden worden iſt.

2) Wenn Gefahr bei dem Verzuge iſt, dergeſtalt, daß aus genauer und ſorgfältiger Erwägung der obwaltenden Umſtände ſich findet, daß durch längern Aufſchub der Exekution dem appellatiſchen Theile ein wichtiger und unerſetzlicher Schade zugefügt werden würde.

Anh. §. 113. Dahin gehört der Fall, wenn bei Prozeſſen zwiſchen Herrſchaften und Geſinde, die Erſteren zur Abſchaffung des Letzteren für befugt erkannt worden ſind. In einem ſolchen Falle muß die Inſtruktion in der Appellationsinſtanz zugleich auf die Ausmittelung des Intereſſe gerichtet werden, welches das Geſinde alsdann fordern kann, wenn die Herrſchaft mit der behaupteten Entlaſſungsbefugniß rechtskräftig abgewieſen werden ſollte. Dagegen hat die Appellation volle Wirkung, wenn das Geſinde zur Fortſetzung des Dienſtes verurtheilt worden iſt.

§. 7.

Wenn alſo in dieſem letztern Falle der Appellat auf die Exekution dringt, ſo muß der Appellant, dem Erkenntniſſe der Appellation ungeachtet, Genüge leiſten; oder er muß die etwa ſtreitige Summe oder Sache in das gerichtliche Depoſitum einliefern, oder wegen künftiger Befolgung des Urtels, wenn ſelbiges in den weitern Inſtanzen beſtätigt würde, hinlängliche Sicherheit, wofür jedoch in dieſem Falle die bloße eidliche Kaution nicht zu achten iſt, beſtellen.

§. 8.

Behauptet der Appellant aus nicht unerheblich ſcheinenden Gründen, daß ihm aus der Vollziehung des Erkenntniſſes ein beträchtlicher Schade bevorſtehe, deſſen Erſatz er von dem Appellaten, wenn das Erkenntniß in den folgenden Inſtanzen geändert

würde, nicht erhalten zu können Gefahr laufe; ſo muß der Richter in einem beſondern, außerhalb des Appellationsverfahrens, und möglichſt nahe zu beſtimmenden Termine, die Par·ien gegen einander hören, und alsdann durch eine Reſolution feſtſetzen, in wie fern dennoch mit der Exekution, entweder nach dem ganzen Umfange des Erkenntniſſes, oder unter gewiſſen ſchicklichen, die Gefahr des Schadens oder Verluſtes ausſchließenden Maaßgaben, zu verfahren; oder der Appellat zuvörderſt zu Kautionsbeſtellung anzuhalten; oder der Appellation die völlige Wirkung beizulegen ſey. Eine ſolche Reſolution gilt jedoch nur als ein Intermiſtikum, bis zu dem in zweiter Inſtanz erfolgenden Urtel. Zur nähern Beſtimmung des in ſolchen Fällen Statt findenden richterlichen Ermeſſens, wird hierdurch noch feſtgeſetzt:

1) daß eine gänzliche Entſetzung aus dem wirklichen Beſitze während der Appellation in der Regel nicht Statt finde; es wäre denn von dem Beſitze eines Rechts die Rede, aus deſſen fernerer Ausübung dem Appellanten ein unwiderbringlicher Schade bevorſtünde;

2) daß, wenn der Nachtheil, welchen der Appellant aus einer während der Appellation erfolgenden Vollſtreckung des erſten Urtels, bei einer in der Folge zu ſeinem Beſten erkannten Abänderung deſſelben, zu beſorgen hat, nicht mit hinlänglicher Gewißheit nach Gelde geſchätzt werden kann, keine Exekution Statt finde;

3) daß hingegen, ſobald eine ſolche Schätzung nach Gelde geſchehen kann, der Appellat in der Regel zu hören ſey, wenn er gegen baare Niederlegung dieſer Geldſumme auf die Exekution dringen will.

§. 9.

In wie fern bei Wechſel-, klaren Schuld-, Pacht-, Dienſt-, Grenz-, Spolien- und Arreſt-Sachen; gegen Erkenntniſſe über die nachgeſuchte Rechtswohlthat des Indults, der Kompetenz, oder der Abtretung der Güter; wenn in der Exekution ein alsdann erſt entgegen geſetzter, an ſich zuläſſiger Einwand als ungegründet verworfen; oder wenn jemand durch Urtel und Recht für einen Verſchwender erklärt, oder zum Vormund beſtellt, oder der Vormundſchaft entſetzt worden, der Appellation ungeachtet, mit Vollſtreckung des Urtels zu verfahren ſey: darüber ſind theils in den von dieſen Materien unten vorkommenden beſonderen Titeln, theils in der Vormundſchaftsordnung die nöthigen Vorſchriften enthalten.

§. 10.

Wirkung der Appellation, wenn über mehrere Punkte erkannt, und über einige nicht appellirt iſt.

Wenn in einem Urtel mehrere ſeparirte Punkte entſchieden ſind, und es wird nur wegen einiger davon appellirt; ſo muß in Anſehung der übrigen das Urtel in Exekution geſetzt werden. Ein Gleiches findet Statt, wenn zwar nur Eine Forderung im Prozeſſe befangen iſt, der Beklagte aber einen Theil derſelben entweder von Anfang an ohne Vorbehalt anerkannt hat, oder ſeine Appellation nur gegen Einen Theil richtet, und wegen des Ueberreſtes das Erkenntniß, welches ihn zur Bezahlung verurtheilt, rechtskräftig werden läßt. Doch verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn in einem aus mehreren Punkten, oder Forderungen und Gegenforderungen beſtehenden Prozeſſe auch nur gegen Entſcheidungen über gewiſſe Präjudicialfragen appellirt worden iſt, von denen die Beſtimmung einzelner Punkte dergeſtalt abhängt, daß, wenn bei den Präjudicialfragen das erſte Urtel zum Beſten des Appellanten geändert würde, auch bei den einzelnen Punkten anderweitige Beſtim-

mungen zu ſeinem Vortheile von ſelbſt eintreten müßten, alsdann, bei der Berechnung des vorläufigen Liquidi, dergleichen einzelne Poſten, wenn auch darüber nicht ausdrücklich und beſonders appellirt wäre, dennoch nicht mit in Anſchlag kommen dürfen.

§. 11.

Die Appellation ſoll zwiſchen den prozeſſirenden Parteien keine gemeinſchaftliche Rechtswohlthat ſeyn; ſondern derjenige, welcher ſich bei dem Erkenntniſſe beruhigt, kann auf die von ſeinem Gegner dagegen eingewandte Appellation eine Abänderung deſſelben zu ſeinem Vortheile niemals hoffen. Wenn alſo auch durch die auf den Antrag des Appellanten in der zweiten Inſtanz veranlaßte neue Unterſuchung, die Beſchaffenheit und der Zuſammenhang der Thatſachen anders oder vollſtändiger, hier und da, ſelbſt mehr zu Gunſten des Appellaten, entwickelt worden; oder wenn der Appellationsrichter die Sache aus einem andern Geſichtspunkte betrachtet, und dafür hält, daß der erſte Urtelsfaſſer die Geſetze nicht richtig erklärt oder angewendet habe: ſo muß zwar der Appellationsrichter, bei Abfaſſung ſeines Erkenntniſſes, die nunmehr entwickelte wahre Lage der Sache oder die von ihm als richtig erkannten Grundſätze, zur Beurtheilung des Rechtsſtreits, unverrückt vor Augen haben; und wenn darnach ein beſſeres Erkenntniß für den Appellanten in der Hauptſache erfolgt, die Nebenpunkte, z. B. wegen der Zahlungszeit, der Zinſen, der Früchte und Nutzungen u. ſ. w., nur nach dieſer Lage oder dieſen Grundſätzen beſtimmen, ſelbſt wenn dieſe Nebenbeſtimmungen mehr zum Vortheile des Appellaten, als die in erſter Inſtanz angenommenen, gereichen ſollten. Niemals aber muß eine ſolche dem Appellaten günſtige Abänderung des erſten Urtels ſo weit gehen, daß der Appellat, im Ganzen, bei dem ſtreitigen Punkte mehr erhielte, oder weniger zu leiſten oder zu zahlen hätte, als in dem

In wiefern die Appellation ein Beneficium commune ſey, oder nicht.

erſten Urtel, wobei er ſich beruhigt hat, feſtgeſetzt worden iſt. Findet alſo der Appellationsrichter, daß nach der jetzt entwickelten wahren Lage der Thatſachen, oder nach richtiger Erklärung und Anwendung der Geſetze, der Appellant in der Hauptſache weniger erhalten, oder mehr zu zahlen oder zu leiſten haben würde, als in der erſten Inſtanz erkannt worden iſt; ſo muß er bloß das erſte Urtel beſtätigen.

§. 12.

Damit jedoch auch in dieſen Fällen eine Partei, welche vielleicht ſelbſt mit der wahren Lage der Thatſachen nicht vollſtändig bekannt geweſen, und daher, oder ſonſt aus Abneigung vor Händeln und Prozeſſen, bei dem erſten Erkenntniſſe, obgleich ſelbiges hier oder da zu ihrem Nachtheile ausgefallen iſt, in der Hoffnung, deſto geſchwinder aus der Sache zu kommen, ſich beruhigt hat, an ihren weſentlichen Rechten, durch die vielleicht aus moraliſch-löblichen Bewegungsgründen unterbliebene Einwendung der förmlichen Appellation, nichts verlieren möge; ſo wird hierdurch feſtgeſetzt: daß, wenn durch eine in zweiter Inſtanz von dem Appellanten veranlaßte neue Inſtruktion, die Beſchaffenheit und der Zuſammenhang des bei dem Prozeſſe zum Grunde liegenden Fakti auf eine andere oder vollſtändigere Art, und zwar zum Beſten des Appellaten, ſich entwickelt hat, dieſem Letztern freiſtehen ſolle, noch vor dem Schluſſe der Sache in zweiter Inſtanz, die ſeiner Seits anfänglich unterlaſſene Appellation nachzuholen, und darauf anzutragen, daß auf den Grund der neuen Inſtruktion, das Urtel erſter Inſtanz, der nunmehrigen wahren Lage der Sache gemäß, zu ſeinem Vortheile abgeändert werde. Eine ſolche Partei kann jedoch niemals auf neue oder weitere Inſtruktion antragen, ſondern ſie muß ihre nachgeholte Appellation bloß aus den bisherigen Verhandlungen rechtfertigen.

§. 13.

Wenn mehrere Theilnehmer an Einem Prozeſſe in dem Urtel condemnirt worden, ſo können ſie entweder gemeinſchaftlich, oder ein jeder von ihnen für ſich, in ſo fern er ſich durch das Urtel beſchwert findet, die Appellation einwenden. Wirkung der Appellation bei mehreren Litiskonſorten.

§. 14 a.

Wenn jedoch der Appellant mit ſeinen übrigen Konſorten gleiche Rechte hat; der Gegenſtand und die Gründe der Rechtfertigung einerlei ſind; und alſo der Appellant nicht etwa ganz beſondere auf ihn allein ſich beziehende Argumente für ſich anführen kann, z. B. wenn von mehreren wegen einer Paſſivſchuld des gemeinſchaftlichen Erblaſſers zur Zahlung kondemnirten Erben nur einer appellirt, ſeine Beſchwerden aber bloß nur aus Handlungen des gemeinſchaftlichen Erblaſſers, oder aus Thatſachen und Gründen, welche nur dieſen betreffen, rechtfertigt: ſo kommt die Appellation den übrigen Konſorten, in ſo fern ſie auch nach publicirtem Appellationsurtel derſelben noch beitreten wollen, gleichergeſtalt zu gute; wenn gleich die Sache theilbar wäre, oder der Appellant ausdrücklich erklärt hätte, daß er dieſes Rechtsmittel bloß für ſeine Perſon und ſein Intereſſe einwenden wolle. Wenn alſo der Richter findet, daß ein in zweiter Inſtanz erfolgendes abänderndes Erkenntniß auf die Appellation des einen Konſorten, die obbeſchriebene Wirkung zum Vortheil der übrigen würde haben können; ſo muß er die Appellation annehmen, wenn gleich der Antheil des Appellanten, für ſich allein gerechnet, die appellable Summe noch nicht erreichte. Wenn jedoch dergleichen Parteien, welche anfänglich die Appellation nicht mit eingewendet haben, derſelben nach eröffnetem Urtel ſolchergeſtalt noch beitreten; ſo müſſen ſie in Anſehung der Koſten des Appellatorii ſo betrachtet werden, als wenn ſie gleich vom Anfange an Mitappellanten geweſen wären.

§. 14 b.

Uebrigens können, zum eigenen Nachtheile des Appellanten, die übrigen Konſorten von einem durch ihn allein erſtrittenen beſſern Urtel keinen Gebrauch machen; alſo daß, wenn z. B. in Konkurs- oder Liquidationsprozeſſen die vorhandene Maſſe zu ihrer aller Befriedigung nicht hinreicht, der Appellant ſeinen Antheil vorzüglich vor den übrigen Konſorten erhalten muß.

§. 15.

Wie es zu halten ſey, wenn eine dritte in den Prozeß bisher nicht verwickelte Partei von dem Erkenntniſſe appellirt, iſt unten in dem Titel von der Litisdenunciation und Intervention verordnet.

Zweiter Abſchnitt.

Von Einwendung der Appellation und der fernern Inſtruktion dieſes Rechtsmittels.

§. 16.

Anmeldung und Einleitung der Appellation.

Wegen der Anmeldung und weitern Einleitung der Appellation kommt es darauf an: ob die Partei in erſter Inſtanz ſich eines Rechtsbeiſtandes aus der Zahl der bei dem Gerichte angeſetzten Juſtizkommiſſarien, oder eines ihr von dem Richter auf ihr Verlangen zugeordneten Aſſiſtenten bedient habe, oder nicht: und ob dieſelbe an dem Orte, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, oder an einem andern ſich aufhalte.

§. 17.

I. Wenn die Partei am Orte ſich aufhält. 1. Wenn ſie mit einem Juſtizkommiſſa-

Hat eine Partei, die an dem Orte, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, ſich aufhält, bei der Inſtruktion der erſten Inſtanz einen Juſtizkommiſſarius oder einen von dem Richter ihr beigegebenen Aſſiſtenten zugezogen; ſo muß dieſer, ſobald ihm nach Anweiſung des vorigen Titels §. 46. u. f. die Publikation des Urtels geſchehen iſt, die Partei ſofort vernehmen:

ob ſie ſich bei dem Urtel beruhigen; oder ob und gegen welche Punkte deſſelben ſie appelliren wolle; mit was für Gründen ſie ihre Beſchwerden zu unterſtützen gedenke: ob ſie entweder bei der Ausmittelung und Auseinanderſetzung des Fakti, oder gegen die Anwendung des Geſetzes darauf, etwas zu erinnern habe; und worin dieſe Erinnerungen eigentlich beſtehen. rius oder Aſſiſtenten verſehen iſt.

§. 18.

Dabei iſt der Aſſiſtent ſchuldig, der Partei mit ſeinem Gutachten, nach ſeiner beſten Einſicht und Ueberzeugung, an die Hand zu gehen; und ihr beſonders die Vorſchriften der Rechte, welche zur Unterſtützung ihrer Beſchwerden, oder zur Widerlegung derſelben dienen können, bekannt zu machen.

§. 19.

Wenn der appellirende Theil zur Unterſtützung ſeiner Beſchwerden Umſtände oder Beweismittel, welche in erſter Inſtanz nicht vorgekommen ſind, beibringen ſollte; ſo muß der Aſſiſtent die neuen Thatſachen eben ſo, wie in erſter Inſtanz Tit. V. und IX. vorgeſchrieben iſt, vollſtändig und deutlich auseinander ſetzen; die Beweismittel ſich beſtimmt angeben laſſen, und in ſo fern ſie Urkunden ſind, dieſelben im Original oder Abſchrift zu ſeinen Manualakten nehmen; oder, wenn ſie nicht ſogleich herbei geſchafft werden können, wenigſtens die beſtimmte Angabe des Orts, wo ſie ſich befinden, erfordern, und überhaupt, wegen der anzubringenden neuen Thatſachen oder Beweismittel, eine ſo vollſtändige Information einziehen, daß demnächſt die Inſtruktion zum Definitiverkenntniſſe ohne fernern Aufenthalt erfolgen könne.

Uebrigens iſt auch hier auf die Vorſchrift des Zehnten Titels §. 5. Rückſicht zu nehmen, und können daher Thatſachen, welche ein neues von dem in voriger Inſtanz erörterten Klagegrunde ganz verſchiedenes Fundament des Anſpruchs darſtellen ſollen,

auch in der zweiten Inſtanz nicht nachgebracht, ſondern ſie müſſen, wenn es dennoch geſchieht, zu einer beſondern Verhandlung in erſter Inſtanz zurück gewieſen werden.

§. 20.

Wenn der Appellant neue, an ſich zuläſſige Thatſachen oder Beweismittel anzeigt, ſo muß ſein Aſſiſtent ſich bei ihm erkundigen, warum er dieſelben nicht ſchon in erſter Inſtanz gerügt und beigebracht habe; allermaaßen hierauf in dem künftigen Urtel, wegen des Koſtenerſatzes, und wegen der Beſtrafung desjenigen, der in erſter Inſtanz mit dergleichen Thatſachen ungebührlich zurück gehalten hat, geachtet werden muß.

§. 21.

Appellationsbericht. Friſt zu deſſen Einreichung.

Aus dem über alles Vorſtehende aufzunehmenden Informationsprotokolle muß der Aſſiſtent den Appellationsbericht abfaſſen; darin die Beſchwerden, in ſo fern deren mehrere ſind, von einander gehörig abſondern; dieſelben deutlich und beſtimmt ausdrücken; einer jeden die Gründe zu ihrer Unterſtützung ſofort beifügen; und dieſen Bericht, nebſt den Manualakten, innerhalb zehn Tagen nach publicirtem Urtel, dem Gericht einreichen.

§. 22.

Sollte auch der Aſſiſtent in dieſer Friſt mit der im Vorſtehenden beſchriebenen Auseinanderſetzung der Beſchwerden, und der Gründe ihrer Rechtfertigung, nicht völlig zu Stande kommen können, ſo muß er wenigſtens in dem Berichte die Beſchwerden der Partei ſpecificiren, und im Allgemeinen anzeigen: ob ſie in der gegenwärtigen Inſtanz neue Thatſachen oder Beweismittel zu deren Unterſtützung anbringen wolle. Dieſe vorläufige Anzeige muß hiernächſt dem Gegentheile ebenfalls vorläufig zu ſeiner Nachricht bekannt gemacht werden.

§. 23.

Iſt die anweſende Partei zur Zeit der Publikation des Urtels mit einer Krankheit dergeſtalt befallen, daß ſie ihren Aſſiſtenten auch nur darüber: ob und bei welchen Punkten ſie appelliren wolle, Information zu geben nicht vermag; ſo muß Letzterer dem Gerichte davon ſofort Anzeige machen; welches demnächſt einer ſolchen Partei eine Friſt nach den Umſtänden, nach der Art der Krankheit, und nach der nähern oder entferntern Hoffnung der Wiedererlangung eines zur Abgabe der Erklärung fähigen Gemüthszuſtandes, zur Abgabe dieſer Erklärung verſtatten; auch dem Gegentheile davon Nachricht geben muß.

§. 24.

Sollte eine Partei nach dem Schluſſe der Sache in erſter Inſtanz verreiſen, ſo muß ſie ihrem Aſſiſtenten davon Meldung thun; ihm den Ort, wo ſie anzutreffen ſeyn werde, bekannt machen; und ihm, ſo viel als möglich, beſtimmte Anweiſung: was er zu thun habe, wenn inzwiſchen das Urtel publicirt werden ſollte, zurück laſſen. Erfolgt nun dieſe Publikation vor der Zurückkunft der Partei, ſo muß der Aſſiſtent nach der erhaltenen Anweiſung verfahren; wenn aber dieſelbe nicht hinreichend wäre, eben das beobachten, was unten §. 30. u. f. wegen des Verfahrens bei abweſenden Parteien vorgeſchrieben iſt.

§. 25.

Verreiſt eine Partei, ohne dem Aſſiſtenten dergleichen Anweiſung, oder auch nur die Anzeige des Orts, wo ſie angetroffen werden könne, zurück zu laſſen; ſo iſt der Aſſiſtent nicht ſchuldig, die Appellation für ſie zu ergreifen, ſondern eine ſolche Partei muß es ſich allein beimeſſen, wenn das Urtel wider ſie rechtskräftig wird, und ihr nur allenfalls die Wohlthat der Reſtitution, nach Maaßgabe §. 34., zu Statten kommen kann.

§. 26.

Wenn eine Partei ihre Unzufriedenheit über das ergangene Urtel nur in allgemeinen Ausdrücken bezeugt, ſo muß der Aſſiſtent ſich dabei nicht beruhigen; ſondern auf eine beſtimmte Erklärung, ob die Partei appelliren wolle, dringen, und ſie bedeuten, daß dieſes nur der einzige geſetzmäßige Weg ſey, auf welchem ſie eine nähere Unterſuchung ihrer Beſchwerden erlangen könne. Erklärt ſie ſich, nicht appelliren zu wollen, ſo hat es dabei ſein Bewenden, und der Aſſiſtent iſt verpflichtet, eine ſolche Partei ausdrücklich zu warnen: daß ſie durch fortgeſetzte Querelen gegen das ſolchergeſtalt rechtskräftig werdende Erkenntniß, ſich nur den geſetzmäßigen Strafen muthwilliger Querulanten ausſetzen werde. Erklärt ſie ſich zur Appellation; kann aber nicht dahin gebracht werden, die Theile oder Punkte des Urtels, bei denen ſie ſich nicht beruhigen will, beſtimmt anzugeben; ſo iſt, wenn das Urtel nur Einen Hauptgegenſtand hat, anzunehmen, daß die Partei gegen den ganzen Inhalt deſſelben, ſo weit er ihr nachtheilig iſt, appelliren wolle. Beſteht hingegen das Erkenntniß aus mehreren verſchiedenen Punkten, und die Partei beharret bei der Weigerung einer beſtimmten Angabe ihrer Beſchwerden; ſo muß der Aſſiſtent die Appellationsbeſchwerden wider alle Punkte richten, bei welchen die Entſcheidung nicht nach ihrem Geſuche und Antrage ausgefallen iſt.

§. 27.

a) Wenn ſie mit keinem Rechtsbeiſtande verſehen iſt.

In dem zweiten §. 16. beſtimmten Falle, wenn Parteien an dem Orte, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, ſich aufhalten, und die erſte Inſtanz mit ihnen ohne Zuziehung eines Rechtsbeiſtandes inſtruirt worden iſt, geſchieht die Publikation des Erkenntniſſes nach Anleitung des vorigen Titels §. 51. bis 54. ihnen ſelbſt, und ſie werden wegen der ihnen offen ſtehenden Appellation, und deſſen, was ſie dabei zu

beobachten haben, nach eben dieſen Vorſchriften bedeutet.

§. 28.

Sobald nun eine ſolche Partei auf irgend eine Art zu erkennen giebt, daß ſie ſich bei dem Urtel nicht beruhigen wolle, muß das Gericht ſofort einen andern Deputirten ernennen, welcher die Partei über ihre Beſchwerden zum Protokolle vernehmen, und bei der Aufnahme dieſes Appellationsprotokolls die im Erſten Falle dem Aſſiſtenten §. 18 — 26. gegebenen Vorſchriften ebenfalls beobachten muß.

§. 29.

Wäre eine ſolche Partei (§. 27.) zu der Zeit, da die Publikation des Urtels erfolgen ſoll, am Orte nicht gegenwärtig; ſo wird dennoch mit der Publikation an den Gegentheil, oder deſſen Bevollmächtigten, gewöhnlichermaaßen verfahren; und alsdann das publicirte Erkenntniß der abweſenden Partei auf die im Siebenten Titel §. 36. vorgeſchriebene Art inſinuirt; wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß wenn innerhalb zehn Tagen von dieſer Inſinuation weder die Partei ſelbſt, noch jemand als ihr Bevollmächtigter, ſich zur Appellation meldet, alsdann das Erkenntniß in Anſehung einer ſolchen Partei für rechtskräftig anzunehmen iſt.

§. 30.

II. Wenn die Partei abweſend iſt.

1) Wenn ſie einen Juſtizkommiſſarius oder Aſſiſtenten hat.

Wenn die Partei, in deren Sache ein Urtel publicirt worden iſt, ſich an dem Orte, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, nicht aufhält; wohl aber die Inſtruktion erſter Inſtanz von ihr, entweder mit Zuziehung eines ſelbſt gewählten, oder von dem Richter ihr zugeordneten Aſſiſtenten, oder durch einen ſolchen Bevollmächtigten abgewartet worden; und daher auch dieſem Bevollmächtigten oder Aſſiſtenten, nach Vorſchrift Tit. XIII. §. 46. u. f., die Publikation des Urtels geſchehen iſt; ſo muß Letzterer alſobald, und ohne den geringſten Verzug, die ihm zugefertigte

Abſchrift des Urtels derſelben zuſenden, und ihre Erklärung: ob ſie davon appelliren wolle, ſchriftlich fordern. Zugleich müſſen der Partei die Entſcheidungsgründe, da wo es nöthig, beſonders bei denjenigen Punkten, wo das Urtel wider ſie ausgefallen iſt, näher erläutert, und ſie bedeutet werden: im Fall einer einzuwendenden Appellation, die Punkte, wodurch ſie eigentlich beſchwert zu ſeyn glaube, beſtimmt anzuzeigen, und Alles, wodurch ſie die Beſchwerden zu unterſtützen gedenke, umſtändlich beizufügen. Mit dieſer Anweiſung muß der Aſſiſtent oder Bevollmächtigte das §. 18. bemerkte Gutachten verbinden; übrigens aber der Partei bekannt machen, wie ſie ihm ihre Erklärung dergeſtalt zeitig mittheilen müſſe, daß er im Stande ſey, innerhalb einer gewiſſen, nach Maaßgabe der Entfernung des Orts zu beſtimmenden Friſt, dem Kollegio Bericht davon abzuſtatten; maaßen ſonſt, und wenn ſie mit der Erklärung zurück bleibe, es dafür, daß ſie bei dem Urtel ſich beruhigen wolle, geachtet; dieß Urtel für unumſtößlich rechtskräftig angenommen, und mit deſſen Vollziehung auf des Gegentheils Anmelden würde verfahren werden.

§. 31.

Zu gleicher Zeit muß der Aſſiſtent, oder Bevollmächtigte, das Datum der geſchehenen und abgegangenen Bekanntmachung dem Gerichte pflichtmäßig anzeigen, auch dabei bemerken: an welchem Tage er nach dem gewöhnlichen Laufe der Poſten von der Partei Antwort haben könne. Von dieſem Tage fängt die zehntägige Appellationsfriſt zu laufen an; dergeſtalt, daß erſt, wenn ſelbige verfloſſen, und bis dahin keine Appellation eingekommen iſt, das Erkenntniß für rechtskräftig geachtet, und die Vollſtreckung deſſelben geſucht und verfügt werden kann.

§. 32.

Erhält aber inzwiſchen der Aſſiſtent oder Bevollmächtigte von der Partei Antwort und Erklärung: daß ſie appelliren wolle; ſo muß er daraus, und aus den zugleich an die Hand gegebenen Datis, eben dergleichen Appellationsbericht als vorſtehend §. 21. beſchrieben worden, abfaſſen, und denſelben, nebſt ſeinen Manualakten, welche ihm nach erfolgter Verfügung zurück gegeben werden, dem Gerichte einreichen.

§. 33.

Findet er die Erklärung und Information der Partei noch nicht hinreichend, um daraus die nothwendigen Data zu einem mit den gehörigen Erforderniſſen verſehenen Appellationsberichte entnehmen zu können: ſo muß er dennoch innerhalb der zehntägigen Friſt, eben ſo, wie oben §. 22. verordnet iſt; ſeinen vorläufigen Bericht abſtatten; die Beſchwerden darin ſpecificiren; und wenigſtens im Allgemeinen anzeigen: daß, und auf was für neue Thatſachen die Partei ſich zu deren Unterſtützung beziehe. Zu gleicher Zeit aber muß er, mit deutlicher und beſtimmter Bemerkung derjenigen Punkte, über welche noch nähere Nachricht und Auskunft erforderlich ſey, die Korreſpondenz mit der Partei fortſetzen, und ſolchergeſtalt ſich die nöthige und vollſtändige Information, nach der Anweiſung des Fünften und Neunten Titels, zu verſchaffen bemüht ſeyn.

§. 34.

Wenn eine Partei, wegen perſönlicher Ehehaften, z. B. wegen Krankheit, Abweſenheit, und dergleichen, verhindert worden iſt, innerhalb der geordneten zehntägigen Friſt ihre Erklärung, daß ſie von dem Urtel appelliren wolle, bei dem Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten abzugeben; ſo ſoll dieſelbe noch innerhalb vier Wochen, von dem Ablaufe dieſer Friſt an gerechnet, dazu verſtattet werden. Sie muß

Reſtitution gegen die verſäumte Appellationsfriſt.

aber alsdann ſowohl die Ehehaften ſelbſt geziemend anzeigen und beſcheinigen, als zugleich die Gründe und Nachrichten zu Rechtfertigung ihrer Beſchwerden dem Bevollmächtigten dergeſtalt an die Hand geben, daß derſelbe den Appellationsbericht ohne weitern Aufenthalt einreichen könne.

Anh. §. 114. Wenn der Aſſiſtent oder Bevollmächtigte der Partei durch Krankheit, Abweſenheit und andere perſönliche Ehehaften verhindert worden iſt, die Appellation innerhalb der zehntägigen Friſt anzumelden; ſo ſoll er eben ſo, wie die Partei ſelbſt, noch innerhalb vier Wochen, von dem Ablauf der zehntägigen Friſt an gerechnet, zur Appellation verſtattet werden. Er muß aber alsdann ſowohl die Ehehaften ſelbſt geziemend anzeigen und beſcheinigen, als auch zugleich die Beſchwerden deutlich und beſtimmt angeben, und bemerken, ob er neue Thatſachen und Beweismittel beibringen wolle, demnächſt aber den vollſtändigen Appellationsbericht ohne Aufenthalt einreichen.

Anh. §. 115. Wenn eine Partei ausdrücklich erklärt, daß ſie weder den ihr in der Appellationsinſtanz von Amts wegen beſtellten Aſſiſtenten mit Vollmacht und Inſtruktion verſehen, noch einen andern Bevollmächtigten beſtellen, ſondern ihre Rechte ſelbſt wahrnehmen wolle; ſo kann ſich auch das Gericht nicht an den beſtellten Aſſiſtenten halten; ſondern es muß der Partei ſelbſt eine Friſt zur Einreichung des Appellationsberichts mit der Verwarnung beſtimmt werden, daß ſie ſonſt mit der weitern Ausführung präkludirt und nach der Lage der Akten erkannt werden würde.

§. 35.

Wenn eine Partei auch dieſe Friſt verabſäumt, ſo kann ſie demnächſt mit der Appellation unter dem Vorwande, daß ihr das Erkenntniß nicht zu rechter Zeit zugekommen, daß ſie verreiſet geweſen ſey, daß ſie ihren Wohnort verändert habe u. ſ. w., nicht weiter gehört werden; allermaaßen einem jeden, welcher weiß, daß er einen rechtshängigen Prozeß habe, obliegt, wenn er vor deſſen Entſcheidung ſeinen bisherigen Aufenthalt, es ſey für immer, oder auch nur auf einige Zeit, verändert, ſolche Nachrichten von ſich zurück zu laſſen, und ſolche Veranſtaltungen zu

treffen, daß derjenige, welcher die Sache bei den Gerichten in ſeinem Namen betreibe, bei dem im Fortgange der Sache ſich ereignenden Vorfallenheiten, die nöthige Information zur gehörigen Zeit erhalten könne, und das Ende des Prozeſſes durch dieſe ſeine Abweſenheit oder Entfernung nicht aufgehalten werde.

§. 36.

Wenn in dem Falle des §. 26. der Aſſiſtent oder Bevollmächtigte die Erklärung der Partei über das ihr zugefertigte Urtel zwar zur rechten Zeit erhält; ſelbige aber ſo unbeſtimmt oder unvollſtändig findet, daß daraus nicht zu entnehmen iſt: ob und worüber die Partei appelliren wolle; ſo muß er ihr die in der angeführten Stelle vorgeſchriebene Bedeutung ſchriftlich eröffnen; zugleich aber die Erklärung der Partei, und eine Abſchrift der ihr gemachten Eröffnung, dem Gerichte einreichen. Kommt nun hiernächſt, innerhalb zehn Tagen nach Ablauf einer zweiten nach §. 31. zu berechnenden Friſt, keine Appellation ein, ſo wird das Erkenntniß ohne weitere Rückfrage für rechtskräftig geachtet.

§. 37.

Wenn die außerhalb des Gerichtsorts ſich aufhaltende Partei die Inſtruktion der erſten Inſtanz auch ohne Zuziehung eines Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten abgewartet hätte, ſo muß dennoch, nach Vorſchrift Tit. XIII. §. 55. 56., entweder noch bei dem Schluſſe der Sache ein Bevollmächtigter zum fernern Betriebe derſelben von ihr beſtellt worden ſeyn; oder es muß ihr wenigſtens bei der erfolgenden Publikation des Erkenntniſſes ein ſolcher Bevollmächtigter von Amts wegen zugeordnet werden. Dieſem liegt alsdann Alles ob, was in dem §. 30. u. f. jedem andern Bevollmächtigten vorgeſchrieben iſt. Will ſich aber eine Partei dieſes ihr von Amts wegen zugeordneten Subjekts nicht bedienen, ſo ſteht ihr

2) Wenn ſie mit keinem Juſtizkommiſſario oder Aſſiſtenten verſehen iſt.

zwar frei, einen andern zu wählen; doch muß ſie dieſen ihren anderweitigen Bevollmächtigten dem Richter innerhalb der nach §. 31. zu berechnenden Friſt anzeigen, und denſelben mit der nöthigen Information zur Fortſetzung der Sache binnen eben dieſer Friſt verſehen. Dieſe der Partei zuſtehende Befugniß muß ihr der von Amts wegen beſtellte Bevollmächtigte ſogleich bei Zufertigung des Urtels bekannt machen.

§. 38.

Weiteres Verfahren in Appellatorio. A. Wenn keine Nova in Facto vorkommen.

Ein jeder Appellationsbericht, ſo wie in dem Falle des §. 28. das Appellationsprotokoll, muß bei dem Kollegio, dem die Inſtruktion der Sache obliegt, durch den ordentlichen Decernenten zum Vortrage gebracht, und das Nöthige darauf nach Beſchaffenheit der Umſtände erlaſſen werden.

§. 39.

Wenn nämlich der Bericht nichts Neues in Anſehung der Thatſachen enthält, ſondern die Beſchwerden des appellirenden Theils bloß aus den in erſter Inſtanz vorgekommenen und entwickelten Faktis hergeleitet werden; ſo wird derſelbe bloß dem gegenſeitigen Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten mitgetheilt, um ſeiner Partei von dem Inhalte Nachricht zu geben, und bis zu einem gewiſſen, nach Beſchaffenheit der Umſtände feſtzuſetzenden Termine, ſeinen Schlußbericht darüber abzuſtatten: ob und was etwa die Partei zur Unterſtützung des vorigen Erkenntniſſes, und zur Widerlegung der von dem Gegner erhobenen Beſchwerden noch beizubringen; oder was er etwa ſelbſt, nach ſeiner Einſicht und Ueberzeugung, dabei zu bemerken habe.

§. 40.

Mit dem Ablaufe dieſer Friſt muß der Aſſiſtent, wenn er auch während derſelben von der Partei keine weitere Nachricht oder beſondere Inſtruktion erhalten hat, dennoch den Schlußbericht übergeben;

worauf ſodann die Akten ſonder Anſtand zum Spruche in zweiter Inſtanz zu befördern ſind.

§. 41.

Wenn alſo auch in dem Schlußberichte des Appellanten neue Umſtände und Beweismittel vorkommen, die derſelbe zur Unterſtützung und Verſtärkung ſeiner Gerechtſame angeführt hätte; ſo darf dadurch dennoch die Vorlegung der Akten zum Spruche nicht aufgehalten, ſondern es muß der Beurtheilung des Appellationsrichters überlaſſen werden: in wie fern es wegen dieſer Angaben einer nochmaligen Unterſuchung bedürfe.

§. 42.

Wenn der Appellant ſeine Beſchwerden nur darauf gründet, daß ein von ihm allegirter Umſtand in facto bei der Inſtruktion erſter Inſtanz nicht mit unterſucht, auch in dem Urtel als unerheblich verworfen worden, und auf deſſen nähere Ausmittelung anträgt; ſo iſt er bloß mit den Gründen dieſes Antrags, und der Appellat mit ſeinen Einwendungen dagegen zu hören; mit der Unterſuchung ſelbſt aber noch nicht zu verfahren, ſondern abzuwarten: ob der Appellationsrichter den Umſtand erheblich finden, und die Ausmittelung deſſelben verordnen werde.

§. 43.

Die Friſten zum Appellationsberichte, in ſo fern derſelbe in den Fällen des §. 22. und 23. von der bloßen Anmeldung der Appellation verſchieden iſt, ingleichen die Friſten zum Schlußberichte überhaupt, ſind nicht dergeſtalt präkluſiviſch, daß mit Ablauf derſelben die Vorlegung der Akten von Amts wegen zu verfügen wäre; ſondern es muß, wenn der Bericht in der beſtimmten erſten Friſt nicht eingereicht wird, der ſäumige Juſtizkommiſſarius oder Aſſiſtent ſofort in 2 Rthlr. Strafe genommen, und dieſe Strafe ſo lange verdoppelt werden, bis entweder die

Schrift einkommt, oder derſelben mit Genehmigung der Partei ausdrücklich entſagt wird.

Anh. §. 116. Zeigt eine Partei bei Anmeldung der Appellation ausdrücklich an, daß ſie in dieſer Inſtanz keine neuen Thatſachen oder Beweismittel anzubringen habe, oder, daß ſie bloß aus den Verhandlungen der erſten Inſtanz deduciren wolle; ſo wird ihr eine präkluſiviſche Friſt zur Einreichung der Deduktion geſetzt, nach deren Ablauf mit Vorlegung der Akten zum Spruch zu verfahren iſt.

§. 44.

Eine Erlaſſung dieſer Strafen findet nur in dem einzigen Falle Statt, wenn der Aſſiſtent oder Bevollmächtigte, durch ein von einem recipirten Arzte auf ſeine Pflicht ertheiltes Atteſt, beſcheinigen kann, daß er während des Laufes der Friſt an Ausarbeitung der Schrift durch Krankheit verhindert worden ſey. Wie übrigens Juſtizkommiſſarien zu beſtrafen ſind, die es ſich zur Gewohnheit machen, die zur Einreichung der Schriften und Deduktionen beſtimmten Friſten zu verabſäumen, und dadurch entweder die Prozeſſe zu verzögern, oder das Intereſſe ihrer Parteien zu vernachläſſigen, wird in dem Titel von den Pflichten der Juſtizkommiſſarien näher beſtimmt werden.

§. 45.

Wenn der Appellant es bei der bloßen Anzeige der Beſchwerden bewenden läßt, und entweder ſogleich bei deren Anmeldung auf die Akten ſubmittirt, oder in der Folge dem förmlichen Appellationsberichte entſagt; ſo bedarf es keines Schlußberichts von Seiten des Gegentheils; ſondern dieſem wird bloß die Anmeldung der Appellation, und die darauf wegen Vorlegung oder Verſendung der Akten getroffene Verfügung bekannt gemacht. Doch ſteht dem Appellaten frei, wenn er noch irgend etwas zur Unterſtützung des vorigen Erkenntniſſes, oder zur Widerlegung der dagegen erhobenen Beſchwerden, anzuführen für nöthig findet, davon ſchriftliche Anzeige zu machen. Dergleichen Anzeige muß allemal noch zu den Akten

genommen, und dem Gegentheile zur Nachricht kommunicirt werden. Kommt ſie aber erſt ein, nachdem das Appellationserkenntniß ſchon abgefaßt worden iſt; ſo begründet es weder eine Ausſtellung gegen die Inſtruktion, noch einen Vorwurf gegen den Richter, wenn auf den Inhalt einer ſolchen Anzeige nicht hat Rückſicht genommen werden können.

§. 46.

Wenn in der Appellationsinſtanz keine neue Inſtruktion vorgefallen iſt, ſo bedarf es keiner förmlichen Inrotulation der Akten.

§. 47.

Wenn der Appellat die Inſtruktion der erſten Inſtanz ohne Zuziehung eines Juſtizkommiſſarii, oder von dem Richter zugeordneten Aſſiſtenten, abgewartet hat, und er hält ſich an dem Sitze des Gerichts auf; ſo wird ihm, bei Zufertigung einer Abſchrift von dem nichts Neues in facto enthaltenden Appellationsberichte, ein Termin beſtimmt, in welchem er ſich vor einem Deputirten des Gerichts zu melden, und was er etwa noch gegen den Appellationsbericht zu bemerken finde, zum Protokolle anzuzeigen habe. Doch ſteht ihm frei, noch vor, oder ſpäteſtens in dieſem Termine, einen ſchriftlichen, von einem ſelbſtgewählten Rechtsverſtändigen abgefaßten Schlußbericht einzureichen. Wenn aber dieß nicht geſchieht, oder auch der Appellat in dem anberaumten Termine ſich gar nicht meldet; ſo ſoll dadurch die Sache nicht länger aufgehalten, ſondern ohne Abwartung eines etwa noch nachzubringenden Schlußberichts, mit Beförderung der Akten zum Erkenntniſſe verfahren werden.

§. 48.

Wenn in dem §. 47. geſetzten Falle der Appellat abweſend iſt, ſo muß für ihn, ſchon bei der Publikation des Erkenntniſſes, nach Tit. XIII. §. 55. 56. ein Bevollmächtigter vorhanden geweſen, oder von

Amts wegen beſtellt worden ſeyn. Dieſer hat alsdann wegen des einzureichenden Schlußberichts eben das zu beobachten, was vorſtehend §. 39. 40. jedem andern Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten eines Appellaten vorgeſchrieben iſt.

§. 49.

B. Wenn Nova in facto vorkommen. Anberaumung des Inſtruktionstermins.

Wenn in dem Appellationsberichte neue Thatſachen oder Beweismittel vorkommen, ſo muß, mit Zufertigung deſſelben an den Gegentheil, ein Termin zur Inſtruktion der Sache anberaumt werden. Zu dieſer neuen Inſtruktion wird ein neuer Deputirter von dem Gerichte ernannt, und ſoll dazu niemals der Inſtruent der vorigen Inſtanz, noch der Verfaſſer des in dieſer Inſtanz ergangenen Urtels, gegen welcher appellirt worden, beſtellt werden. Bei ſchwächer beſetzten Kollegien iſt vielmehr, wenn keine andere Auswahl Statt findet, die neue Inſtruktion dem bisherigen Decernenten, und die Funktion des Decernenten dem erſten Urtelsfaſſer zu übertragen.

§. 50.

In der Vorladung wird dem Appellaten zugleich aufgegeben, wenn er zur Widerlegung der neuen Angaben in dem Appellationsberichte ebenfalls neue Thatſachen anzuführen, oder gegen die vorgeſchlagenen neuen Beweismittel Einwendungen, die auf Thatſachen beruhen, anzubringen hätte, davon zeitig vor dem Termine Anzeige zu machen, damit dem Appellanten davon Nachricht ertheilt werden, dieſer hinlänglich vorbereitet im Termine erſcheinen, und ſolchergeſtalt mit der Inſtruktion, bis zu deren Abſchluſſe, ohne Unterbrechung verfahren werden könne.

§. 51.

Bei Feſtſetzung dieſer Termine müſſen die Gerichte und deren Deputirte die allgemeinen Vorſchriften des Achten Titels §. 1—8. vor Augen haben, und auf die Beſchaffenheit der angeführten neuen Umſtände: in wie fern ſie die Hauptſache, oder nur einen und

den

den andern Nebenpunkt betreffen, und eine mehr oder minder weitläuftige Vorbereitung und Auseinanderſetzung erfordern möchten, gehörige Rückſicht nehmen.

§. 52.

Die Anberaumung des Inſtruktionstermins ſoll dadurch nicht aufgehalten werden, wenn auch bei dem Vortrage der neuen Thatſachen, in Anſehung der Beſtimmtheit oder Vollſtändigkeit, noch etwas zu erinnern ſeyn möchte. Doch iſt in einem ſolchen Falle der bemerkte Mangel dem Appellanten, bei der Bekanntmachung des anberaumten Inſtruktionstermins näher zu eröffnen, und ihm anzudeuten: daß er die zu deſſen Abhelfung erforderlichen Nachrichten und Auskünfte unverzüglich zu den Akten anzeigen, oder ſpäteſtens im Termine ſelbſt wohl vorbereitet darauf erſcheinen, und ſich gefaßt halten müſſe, über den ganzen Zuſammenhang der neuen Thatſachen, und alle dazu gehörende erhebliche Umſtände, ſowohl dem Gegentheile, als dem Deputirten des Gerichts, die erforderliche nähere Auskunft zu ertheilen; und mit beigefügter Verwarnung, daß ein jeder ſolcher Umſtand, über welchen er die nöthigen Nachrichten nicht vollſtändig genug an die Hand geben würde, in contumaciam, je nachdem es ihm am nachtheiligſten iſt, für nicht angeführt, oder für zugeſtanden würde geachtet werden.

§. 53.

Auch in zweiter Inſtanz müſſen die Inſtruktionstermine, der Regel nach, von den Parteien perſönlich abgewartet werden, und finden dabei alle Vorſchriften des Dritten Titels Anwendung. Inzwiſchen verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn die neue Inſtruktion nicht die ganze Sache, ſondern nur einen oder den andern Punkt betrifft, bei der Anwendung des §. 9. nur auf das Objekt der neuen Inſtruktion Rückſicht zu nehmen ſey.

§. 54.

Prorogation. Der einmal anberaumte Inſtruktionstermin kann auf den Antrag des Appellanten in der Regel niemals prorogirt werden; und ſelbſt alsdann, wenn der Appellant durch unvermuthete perſönliche Ehehaften an der Wahrnehmung deſſelben verhindert wird, muß er dieſe dem Gerichte anzeigen und beſcheinigen, dennoch aber den Termin durch ſeinen Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten gehörig abwarten. Wenn daher der Appellant ſich im Termine weder ſelbſt meldet, noch ſeinen Rechtsbeiſtand oder Bevollmächtigten mit der erforderlichen Information über die angebrachten neuen Thatſachen verſehen hat; ſo wird angenommen, daß er ſich dieſer neuen Thatſachen gänzlich begebe, und auf die in erſter Inſtanz geführte Inſtruktion ſubmittire. Es wird alſo der angeſtandene Termin nur dazu benußt, daß der Rechtsbeiſtand des Appellanten dasjenige, was er etwa zur Unterſtützung der Beſchwerden deſſelben aus den Akten der erſten Inſtanz, außer dem Inhalte des Appellationsberichts, noch anzuführen, oder an Rechtsgründen beizufügen hat, zum Protokoll gebe, der Aſſiſtent des Appellaten darauf antworte, und ſolchergeſtalt das Appellationsverfahren geſchloſſen werde.

Wenn jedoch in beſonderen Fällen der Appellant Umſtände anführt und beſcheinigt, nach welchen es ihm ohne ſein Verſchulden unmöglich iſt, gewiſſe zur Sache gehörige Nachrichten oder Beweismittel bis zum Termine herbei zu ſchaffen; ſo bleibt es dem vernünftigen und pflichtmäßigen Ermeſſen des Gerichts überlaſſen, auch dem Appellanten eine Prorogation des Termins zu bewilligen.

§. 55.

Hingegen finden, wegen der von dem Appellaten etwa nachgeſuchten Prorogationen des Inſtruktionstermins, die Vorſchriften des Achten Titels §. 2. u. f., ſo wie des Neunten Titels §. 45. u. f., Anwendung;

nur mit dem Unterſchiede, daß, wenn der Appellat eines gänzlichen beharrlichen Ungehorſams wegen der Einlaſſung auf die neuen Thatſachen ſich ſchuldig macht, die rechtliche Wirkung davon nur darin beſteht, daß die neuen Thatſachen in contumaciam für eingeräumt geachtet werden; welches dann durch eine auf das Kontumacialprotokoll abzufaſſende Reſolution feſtgeſetzt, die Beſtimmung deſſen aber, was daraus in der Hauptſache den Rechten nach folge, dem künftigen Appellationserkenntniſſe vorbehalten wird.

§. 56.

Hat der Appellant nicht neue Thatſachen angeführt, ſondern nur über die ſchon im Statu controversiae zum Beweiſe aufgeſtellten Umſtände neue Beweismittel vorgeſchlagen; ſo beſteht die rechtliche Folge des ungehorſamen Außenbleibens von Seiten des Appellaten darin, daß in contumaciam mit Abhörung der Zeugen, oder Einnehmung des Augenſcheins verfahren, die vorgelegten Urkunden in contumaciam für anerkannt geachtet, und wenn der Eid zugeſchoben worden iſt, die Sache dafür, daß der Appellat denſelben nicht ableiſten könne oder wolle, angenommen wird.

§. 57.

Wenn aber die neue Inſtruktion ihren wirklichen Fortgang erhält, ſo müſſen dabei alle Vorſchriften des Zehnten, Eilften und Zwölften Titels eben ſo, wie in der erſten Inſtanz, beobachtet werden; und da es bei ſolchen neuen Inſtruktionen in der Regel nicht mehr auf die Entwickelung des ganzen Hauptgeſchäftes, ſondern nur einzelner Umſtände und Beſtimmungen deſſelben ankommt; auch die Parteien, welche durch die ganze erſte Inſtanz Zeit genug gehabt haben, alle erforderliche Nachrichten einzuziehen, und dem Richter vorzulegen, deſto weniger Grund haben können, unter dem Vorwande erman-

Inſtruktion ſelbſt.

gelnder hinlänglicher Information, den Abſchluß der neuen Inſtruktion in der zweiten Inſtanz in die Länge zu ziehen; ſo werden die Kollegia und Gerichte, wegen vorzüglicher Beſchleunigung ſolcher Inſtruktionen, auf die Vorſchriften des Achten Titels §. 34. 35. 36. beſonders verwieſen.

§. 58.

Auch bei einer ſolchen neuen Inſtruktion, wodurch entweder neue Thatſachen ins Licht geſetzt, oder die alten durch Hinzufügung neuer Umſtände näher erläutert, oder aus einem andern Geſichtspunkte dargeſtellt werden ſollen, iſt die Aufnehmung eines Status causae et controversiae eben ſo nothwendig, wie in erſter Inſtanz; und verſteht es ſich von ſelbſt, daß dabei eine dergleichen neue Thatſache nicht bloß für ſich allein, ſondern in gehöriger Verbindung mit den in erſter Inſtanz ſchon vorgekommenen, und nach dem Verhältniſſe, in welchem ſie zur Entſcheidung der Hauptſache ſteht, beurtheilt werden müſſe.

§. 59.

Wenn hingegen in der zweiten Inſtanz nicht neue Thatſachen, ſondern nur neue Beweismittel über Umſtände, die ſchon in dem Statu controversiae der erſten Inſtanz enthalten ſind, vorkommen; ſo bedarf es, falls dieſe erſte Inſtanz bei einem Obergerichte inſtruirt worden iſt, keiner neuen Regulirung eines Status causae et controversiae, ſondern es iſt genug, wenn nur der Gegentheil über dieſe Beweismittel, und was er gegen deren Zuläſſigkeit oder Glaubwürdigkeit zu erinnern habe, gehört wird; welchemnächſt ſogleich mit Aufnehmung derſelben verfahren werden kann. In wie fern aber, wenn die zweite Inſtanz gegen das Erkenntniß eines Untergerichts bei dem Obergerichte inſtruirt wird, der Inſtruent auf eine Prüfung des in erſter Inſtanz regulirten Status causae et controversiae ſich einzulaſſen habe, wird unten im Fünf und Zwanzigſten Titel beſtimmt.

Anh. §. 117. Wegen der Nothwendigkeit der Aufnahme des Status causae et controversiae wird auf den §. 27. c. (Anh. §. 76.) Tit. X. Th. I. Bezug genommen.

§. 60.

Wenn es bei der Inſtruktion eines Prozeſſes auf Umſtände ankommt, worüber in erſter Inſtanz Sachverſtändige mit ihrem Gutachten vernommen worden ſind; ſo ſteht zwar dem Appellanten frei, in der zweiten Inſtanz auf die Abhörung anderer Sachverſtändigen anzutragen: der Inſtruent muß ſich aber alsdann nicht bloß damit begnügen, daß er die neuen Sachverſtändigen mit ihrem Befunde zum Protokolle umſtändlich vernimmt; ſondern er muß auch, wenn er bemerkt, daß dieſer Befund von dem Urtheil der erſten Sachverſtändigen abweiche, die Gründe, womit dieſe ihre Meinung unterſtützt haben, den neuen Sachverſtändigen vorlegen, und ſie anhalten, beſtimmt anzugeben: was ſie an der Richtigkeit oder Erheblichkeit dieſer Gründe auszuſetzen haben. Auch ſteht in wichtigen und bedenklichen Fällen dem inſtruirenden Richter frei, die Sachverſtändigen beider Inſtanzen gegen einander zu ſtellen, und ſolchergeſtalt entweder ihre Urtheile und Meinungen in Uebereinſtimmung zu bringen; oder wenigſtens den eigentlichen Grund der Verſchiedenheit recht genau und beſtimmt ins Licht zu ſetzen. Uebrigens muß hiernächſt der in zweiter Inſtanz ſprechende Richter gehörig beurtheilen, welche von den verſchiedenen Angaben der Sachverſtändigen mit den beſten Gründen unterſtützt ſey, und alſo den Vorzug verdiene. Wie ihm dann auch, wenn er nicht Anlaß genug, ſich hierüber zu beſtimmen, in den Akten vorfindet, unbenommen bleibt, einen dritten Sachverſtändigen von Amts wegen zu ernennen, deſſen Gutachten unter den abweichenden Meinungen den Ausſchlag gebe.

§. 61.

Bei jeder neuen Inſtruktion muß der Deputirte des Gerichts zugleich ſo genau, als ohne Aufenthalt der Hauptſache geſchehen kann, auszumitteln ſuchen: woher es komme, daß die neuen Umſtände oder Beweismittel erſt in dieſer Inſtanz zum Vorſchein gebracht worden; und in wie fern deshalb einem oder dem andern Theile die Schuld einer gefliſſentlichen Zurückhaltung oder Fahrläſſigkeit in Einziehung der nöthigen Nachrichten zur Laſt falle.

§. 62.

Deduktionen. Nach geſchloſſener neuen Inſtruktion wird den Parteien die Beibringung rechtlicher Ausführungen geſtattet, und dabei eben ſo, wie in der erſten Inſtanz, verfahren; nur mit dem Unterſchiede, daß, da hier die Deduktionsſchrift nicht bloß die Herleitung der aus den entwickelten neuen Thatſachen fließenden Rechtsgründe, ſondern auch die aus den Verhandlungen der erſten Inſtanz zu entnehmende Rechtfertigung der erhobenen Beſchwerde in ſich faſſen ſoll, der Appellant mit ſeiner Deduktion den Anfang macht, und der Appellat mit deren Beantwortung das Verfahren ſchließt. Wie dann auch aus gleichem Grunde die Friſten zur Einreichung der Deduktionen und Gegendeduktionen in der zweiten Inſtanz nicht präkluſiviſch ſind, ſondern die Vorſchriften des §. 43. dabei Anwendung finden.

Anh. §. 118. Wegen der in zweiter Inſtanz nach geſchloſſener Inſtruktion einzureichenden Deduktionen und Gegendeduktionen findet dasjenige Verfahren Statt, welches in Anſehung der Schriften erſter Inſtanz vorgeſchrieben worden iſt, ſo daß, wenn die beſtimmten Friſten verſtrichen ſind, mit Vorlegung der Akten zum Spruch verfahren werden muß.

Anh. §. 119. Nur alsdann, wenn der Gegner ausdrücklich eingewilliget, oder wenn, in wichtigen und verwikkelten Sachen, der Richter ſich überzeugt hat, daß die Beibringung der Schrift zur Aufklärung der Sache nöthig ſey, ſoll eine verhältnißmäßige Verlängerung der anfänglich beſtimmten Friſt nachgegeben werden.

Anh. §. 120. Wird nach bereits verfügter Vorlegung der Akten eine Schrift nachgebracht, ſo muß ſolche angenommen; und, wenn es eine Schlußſchrift iſt, unverzüglich dem ernannten Referenten zugeſtellt; oder wenn die Akten verſendet ſind, nachgeſchickt, und davon, im Fall der noch nicht erfolgten Entſcheidung, Gebrauch gemacht werden.

Iſt es keine Schlußſchrift, ſo muß ſolche zuvörderſt dem Gegner mit der Anweiſung, binnen der zu beſtimmenden Friſt die Gegendeduktion einzureichen, zugefertigt werden.

Anh. §. 121. In beiden Fällen darf die Aburtelung der Sache nicht ausgeſetzt werden, und auf den Inhalt der nachgeſandten Schriften wird nur alsdann Rückſicht genommen, wenn die Entſcheidung noch nicht erfolgt iſt.

Die Partei, welche die Deduktion zu ſpät eingereicht hat, muß dem Gegner alle durch das nachgeholte Verfahren entſtandene Koſten erſtatten, wenn ſie auch ſonſt nicht in die alleinige Tragung der Koſten verurtheilt wird.

Sollte ein Juſtizkommiſſarius ein ſolches Nachbringen der Schriften ſich zur Gewohnheit werden laſſen, ſo iſt derſelbe zu verwarnen, daß ſein Benehmen dem Chef der Juſtiz angezeigt werden ſolle; und dieſe Warnung iſt, wenn ſie fruchtlos bleibt, zur Ausführung zu bringen.

Anh. §. 122. Wenn gegen ein Erkenntniß von beiden Theilen appellirt worden iſt, ſo muß in der Regel über jede Appellation ein beſonderes Verfahren eingeleitet, und ſolche nach den in dieſem Titel enthaltenen allgemeinen Vorſchriften beſonders inſtruirt werden.

Sind daher:

1. von beiden Seiten keine neuen Thatſachen oder Beweismittel angeführt worden, und ſoll bloß aus den Verhandlungen der erſten Inſtanz deducirt werden; ſo haben beide Theile mit ihren Deduktionen zu gleicher Zeit anzufangen, und ein jeder muß demnächſt die Deduktion des Gegentheils beſonders beantworten.

2. Sind von beiden Theilen neue Thatſachen oder Beweismittel angebracht, ſo müſſen dieſelben, der Regel nach, in beſonderen Terminen, oder doch in beſonderen Protokollen, inſtruirt, und auch bei der Beweisführung von einander getrennt werden; es wäre denn, daß die beiderſeitigen Appellationen einerlei Gegenſtand hätten, und in ſo genauer Verbindung mit einander ſtänden, daß, der Natur der Sache nach, eine Abſonderung derſelben nicht Statt

finden könnte. Es müſſen jedoch auch in dieſem Falle die Deduktionen von jedem der beiden Appellanten beſonders überreicht werden.

3. Wenn der eine Appellant zur Unterſtützung ſeiner Beſchwerden neue Thatſachen oder Beweismittel anbringt, der andere aber bloß aus den bisherigen Verhandlungen deduciren will; ſo iſt zuvörderſt die neue Inſtruktion zu verfügen, und bis zu deren Beendigung das Deduktionsverfahren zu ſiſtiren, demnächſt aber wie zu 2. zu verfahren.

§. 63.

Anweiſungen für den Appellationsrichter bei Abfaſſung des Erkenntniſſes.

Findet der Appellationsrichter bei dem Vortrage der Sache, wegen eines oder des andern Umſtandes, der auf Thatſachen beruhet, noch etwas zu erinnern, zu ergänzen, oder näher auszumitteln; oder bemerkt er, es ſey nun aus Veranlaſſung einer Anzeige der Parteien, oder auch von Amts wegen, einen bei der Inſtruktion der Sache begangenen Fehler und Verſtoß wider die Vorſchriften der Geſetze und der gegenwärtigen Ordnung: ſo muß er das Erforderliche deshalb durch eine vorläufige Reſolution feſtſetzen, nach deren Maaßgabe ſodann dasjenige Kollegium, welchem die Inſtruktion obliegt, das Nöthige beſorgen, und demnächſt die Akten anderweit zum Spruche an den Appellationsrichter befördern muß.

Anh. §. 123. Ueber einen in erſter Inſtanz wirklich vorgekommenen und von dem erſten Richter übergangenen, folglich ſtillſchweigend verworfenen Einwand darf der Appellationsrichter unter dem Vorwande, daß alsdann die Parteien eine Inſtanz verlieren würden, zu erkennen ſich nicht weigern, noch die Abfaſſung des Urtels deswegen aufhalten.

§. 64.

Hat der Appellant keine neuen Thatſachen angeführt; der Appellat aber ſich zur Unterſtützung des vorigen Erkenntniſſes auf neue Umſtände oder Beweismittel berufen (§. 41.); und der Appellationsrichter findet, daß nach der Inſtruktion erſter Inſtanz das erſte Erkenntniß zum Vortheil des Appellanten geändert werden müßte; ſo muß er, vor Abfaſſung des Urtels, zuvörderſt die Unterſuchung der von dem

Appellaten allegirten neuen Umſtände, in ſo fern er dieſelben erheblich findet, durch eine Reſolution verfügen, und erſt alsdann, wenn dieſe bewirkt, und die Akten anderweit vorgelegt worden, das Appellationsurtel abfaſſen.

§. 65.

Hat der Richter erſter Inſtanz über eine ſtreitige Rechtsfrage geſprochen, ohne, der Vorſchrift gemäß, ein Konkluſum von der Geſetzkommiſſion einzuholen; und der Appellationsrichter findet das Geſetz, nach welchem der vorliegende Fall entſchieden werden ſoll, dunkel und zweifelhaft: ſo muß von ihm dergleichen Konkluſum nach der Vorſchrift des Tit. XIII. gleichergeſtalt eingeholt werden.

§. 66.

In der zweiten Inſtanz ſollen, der Regel nach, beſonders aber, wenn die erſte Inſtanz bei einem Untergerichte geweſen, und die Sache wichtig oder verwickelt iſt; ingleichen wenn, der Erheblichkeit des Gegenſtandes ungeachtet, die Reviſion bei gewiſſen beſonderen Prozeßarten, nach den dießfalſigen Vorſchriften, nicht Statt findet, zwei Referenten beſtellt werden.

§. 67.

Abfaſſung und Publikation des Erkenntniſſes.

Mit Abfaſſung des Appellationserkenntniſſes wird es eben ſo gehalten, wie in erſter Inſtanz: die Publikation aber erfolgt bei demjenigen Gerichte, bei welchem die Inſtruktion geſchehen iſt; an welches daher, wenn das Erkenntniß bei einem fremden Kollegio abgefaßt worden iſt, daſſelbe zur Publikation, und zwar verſiegelt, zurück geſchickt, mithin nicht eher, als in Gegenwart der Parteien oder ihrer Bevollmächtigten, welchen die Publikation geſchieht, eröffnet wird.

§. 68.

Vorſtehendes gilt übrigens von dem Falle, wenn gegen das Erkenntniß eines Obergerichts appellirt

worden iſt. In wie fern abweichende Vorſchriften Statt finden, wenn gegen das Urtel eines Untergerichts die Appellation eingewendet wird, davon ſoll im Fünf und zwanzigſten Titel umſtändlich gehandelt werden.

Dritter Abſchnitt.

Von dem gegen einen Kontumacialbeſcheid Statt findenden Rechtsmittel.

§. 69.

Wenn gegen einen ungehorſam außenbleibenden Beklagten ein Kontumacialbeſcheid nach Vorſchrift des Achten Titels §. 9—12. abgefaßt worden iſt, ſo iſt eben daſelbſt ſchon verordnet, wie es mit der Publikation ſolcher Beſcheide und deren Zufertigung an die Parteien, auch der ihnen dabei zu machenden Bedeutung, gehalten werden ſolle.

§. 70.

Innerhalb zehn Tagen, von dem Dato an gerechnet, da dem am Orte oder in der Nähe ſich aufhaltenden Beklagten der Beſcheid auf die an der angeführten Stelle §. 11. beſchriebene Art inſinuirt worden; oder, wenn die Zufertigung durch die Poſt geſchehen iſt, innerhalb zehn Tagen, von dem Dato an, da eine Erklärung des Beklagten darüber, nach dem gewöhnlichen Laufe der Poſten, bei dem Gerichte hat eingehen können, ſteht es dem Beklagten noch frei, ſich bei dem Gerichte zu melden, und um rechtliches Gehör zu bitten.

§. 71.

Er muß aber

1) erhebliche Urſachen, wodurch er den vorigen Citationen Folge zu leiſten verhindert worden iſt, angeben, und entweder ſofort beſcheinigen, oder doch Beſcheinigungsmittel darüber anzeigen;

2) die zur vollſtändigen Einlaſſung auf die Klage, und zu deren Beantwortung erforderlichen Data dem Deputirten des Gerichts zum Protokolle in Perſon, oder durch einen zuläſſigen Bevollmächtigten ſofort angeben; auch

3) dem Kläger alle bisher verurſachten, und in dem Kontumacialbeſcheide feſtgeſetzten Koſten wirklich baar erſtatten. Werden dieſe Koſten, oder eine Quittung des Klägers darüber, dem Reſtitutionsgeſuche nicht beigelegt; ſo muß, indem darauf wegen der Sache ſelbſt verordnet wird, zugleich die Exekution wegen der Koſten ſofort verfügt werden.

§. 72.

Qualificirt ſich der Beklagte zum Armenrechte, ſo iſt er zwar mit dem baaren Koſtenerſatze zu verſchonen; in der Folge aber dennoch dieſe Koſten, allenfalls durch Abarbeitung derſelben, nach Vorſchrift des Titels von Exekutionen, dem Gegentheile herbei zu ſchaffen ſchuldig.

§. 73.

Uebrigens findet dieſes Reſtitutionsgeſuch auch in Fällen und bei Objekten Statt, wegen welcher eine Appellation nicht zuläſſig iſt; da dieſes Rechtsmittel keine Berufung auf ein höheres Erkenntniß enthält, ſondern nur auf Abwendung der nachtheiligen Folgen der in erſter Inſtanz bisher unterbliebenen Einlaſſung abzweckt.

Anh. §. 124. Bei Objekten, wegen welcher eine Appellation nicht zuläſſig iſt, behält der Kontumacialbeſcheid ſeine unumſtößliche Kraft, wenn in dem Reſtitutionsgeſuche nicht zugleich erhebliche Hinderungsurſachen angegeben und beſcheinigt worden ſind.

§. 74.

Wenn der Beklagte ſich zwar innerhalb der §. 70. beſtimmten Friſt mit einem Reſtitutionsgeſuche meldet; dieſem aber die zur Beantwortung der Klage erforderlichen Data und Nachrichten, wenigſtens in

der Hauptſache, nicht ſofort beifügt; ſo kann auf ſein ganzes Geſuch keine Rückſicht genommen werden, ſondern der Kontumacialbeſcheid behält ſeine unumſtößliche Kraft. Es finden alſo hier neue Friſt- und Prorogationsgeſuche zur Einbringung der Antwort auf die Klage niemals Statt.

§. 75.

Wenn hingegen der Beklagte, bei Anbringung ſeines Reſtitutionsgeſuchs, zugleich die Klage, wenigſtens in der Hauptſache gehörig beantwortet hat; ſo wird mit Anberaumung eines Inſtruktionstermins und der weitern Verhandlung, ſo wie in jedem andern Prozeſſe, bis zum Schluſſe verfahren.

§. 76.

Das hiernächſt erfolgende Urtel aber iſt von dem Richter, dem ſelbiges in erſter Inſtanz zukommt, abzufaſſen, und überhaupt für das erſte Urtel zu achten; gegen welches ſodann die gewöhnlichen Rechtsmittel, nach Vorſchrift des erſten und zweiten Abſchnitts, zuläſſig ſind. Wenn alſo der Beklagte in der Sache ſelbſt wirklich etwas beigebracht hätte, ſo muß in dem Erkenntniſſe zugleich der Kontumacialbeſcheid wieder aufgehoben werden.

§. 77.

Es müſſen jedoch bei der Inſtruktion der Hauptſache, ſo weit es ohne deren ſonderlichen Aufenthalt geſchehen kann, die zur Ablehnung des angeſchuldigten Ungehorſams angegebenen Umſtände zugleich unterſucht werden; maaßen, wenn dieſelben ungegründet befunden würden, der Beklagte, ſelbſt im Falle eines in der Hauptſache vortheilhaft für ihn ausfallenden Urtels, dennoch, außer dem Erſatze der Kontumacialkoſten, wegen ſeiner Geringſchätzung der richterlichen Verfügungen, mit einer willkührlichen Geldbuße von 5 bis 20 Rthlr., oder mit proportionirlichem Arreſt, oder Strafarbeit belegt werden ſoll.

Anh. §. 125. Hat der Beklagte bei Anbringung ſeines Reſtitutionsgeſuchs zwar die Klage, wenigſtens in der Hauptſache, gehörig beantwortet, jedoch keine erheblichen Urſachen, wodurch er verhindert worden iſt, den vorigen Citationen Folge zu leiſten, angegeben; ſo hängt es von der Erklärung des Gegentheils ab, ob er die Anberaumung eines Inſtruktionstermins und die weitere Verhandlung noch in der erſten Inſtanz zulaſſen wolle, oder nicht. Im letztern Falle kann der Beklagte bloß zur Appellation gegen den Kontumacialbeſcheid geſtattet werden, und das weitere Verfahren iſt darnach einzuleiten. Es muß jedoch alsdann auch in ſolchen Sachen die Inſtruktion Statt finden, in denen, wie die Injurienſachen, eine weitere Erörterung der Thatſachen in zweiter Inſtanz nicht zuläſſig ſeyn würde.

Anh. §. 126. Dieſe Inſtruktion geſchieht ſodann bei dem Gerichte, welchem, nach Verſchiedenheit des Gegenſtandes des Streits, die Inſtruktion des ſonſtigen Appellationsverfahrens gebührt.

Anh. §. 127. Iſt auf das gegen einen Kontumacialbeſcheid von dem Beklagten eingewendete Rechtsmittel die Sache nicht in erſter, ſondern in zweiter Inſtanz verhandelt worden; ſo ſteht dem Kläger frei, darauf anzutragen, daß in erſter Inſtanz erkannt werde. Wenn in dieſem Falle die Inſtruktion einer in erſter Inſtanz vor das Untergericht gehörenden Sache beim Obergerichte erfolgt iſt, ſo müſſen die Akten zur Abfaſſung des Erkenntniſſes erſter Inſtanz bei dem Obergerichte vorgelegt werden. Bei der Prüfung der gegen ein ſolches Erkenntniß eingewendeten Appellation finden die in Abſicht der Appellationen gegen Untergerichtserkenntniſſe ertheilten Vorſchriften Statt.

Anh. §. 128. Hat der Beklagte bei der Inſtruktion in der Appellationsinſtanz Gegenforderungen angemeldet, ſo muß er, in ſo fern nicht nach dem Verlangen des Klägers in erſter Inſtanz erkannt wird, damit zur beſondern Verhandlung verwieſen werden. Dieſe Verhandlung erfolgt jedoch bei demjenigen Gerichte, bei welchem die Hauptſache ſchwebt, wenn nicht eine der im §. 7. Titel. XIX. Theil. I. beſtimmten Ausnahmen eintritt.

§. 78.

Wenn der Beklagte nicht darüber, daß in dem Kontumacialbeſcheide die zum Grunde der Klage liegenden Thatſachen für eingeräumt angenommen worden, ſondern darüber, daß der Richter die in dem Beſcheide feſtgeſetzten Folgen daraus hergeleitet hat,

ſich beſchwert; ſo findet gegen den Beſcheid kein Reſtitutionsgeſuch, ſondern nur die Appellation, in Fällen, wo dieſelben ſonſt zuläſſig iſt, Statt. Es muß alſo dieſes Rechtsmittel innerhalb der §. 70. beſtimmten Friſten angemeldet, und mit deſſen Inſtruktion nach Vorſchrift des zweiten Abſchnitts verfahren werden. Dem Kontumacialbeſcheide wird in dieſem Falle die Kraft eines eigentlichen Urtels beigelegt, und das Erkenntniß über das eingewendete Rechtsmittel gebührt dem ordentlichen Appellationsrichter.

§. 79.

Wenn der Kläger bei einem Kontumacialbeſcheide ſich nicht beruhigen will, ſo kann dieſes keinen andern Grund haben, als weil er behauptet, daß aus den in contumaciam für richtig angenommenen Thatſachen noch mehr zu ſeinem Vortheile folge, als der Richter in dem publicirten Beſcheide feſtgeſetzt hat. In dieſem Falle muß er von Letzterm in der vorgeſchriebenen Friſt appelliren, und es findet alsdann eben das Verfahren Statt, was oben §. 39. 40. verordnet iſt.

Wenn jedoch gegen eben dieſen Beſcheid auch von dem Beklagten die Reſtitution nachgeſucht wird, ſo muß die Appellation des Klägers ausgeſetzt bleiben, und dieſer muß zuvörderſt das nach inſtruirter Sache zu publicirende Erkenntniß abwarten.

Funfzehnter Titel.

Von Reviſionen, und wie dabei zu verfahren.

§. 1.

Wann die Reviſion Statt findet.

Die dritte oder Reviſionsinſtanz iſt der Regel nach in allen Fällen zuläſſig, in welchem nach dem vorigen Titel die Appellation Statt findet; auch gelten eben dieſe Vorſchriften bei Beſtimmung der Frage:

in wie fern die vorigen Urtel, der Reviſion ungeachtet, zu vollſtrecken ſind, oder die Exekution bis nach erfolgtem Reviſionsurtel ausgeſetzt bleiben müſſe.

§. 2.

Nur in Anſehung der Summe, über welche eine Reviſion Statt findet, iſt folgender Unterſchied zu beobachten.

1) Wenn in Erſter Inſtanz bei einem Untergerichte erkannt worden iſt, ſo iſt die Reviſion zuläſſig, ſo bald der Gegenſtand derſelben Hundert Thaler oder mehr beträgt.

2) Wenn ſchon in erſter Inſtanz bei einem Obergerichte erkannt iſt, ſo findet die Reviſion bei einem Objekte von Hundert Thalern oder mehr, bis zu Zweihundert Thalern, nur alsdann Statt, wenn die beiden erſten Erkenntniſſe verſchiedenen Inhalts ſind.

3) Sind aber die beiden erſten Erkenntniſſe gleichlautend, ſo kann die dritte Inſtanz nur bei Objekten, welche Zweihundert Thaler oder mehr betragen, zugelaſſen werden.

Anh. §. 129. Die Reviſion findet nur Statt:

1. wenn in erſter Inſtanz bei einem Untergerichte erkannt worden iſt, und der Gegenſtand der Beſchwerde Zweihundert Thaler oder mehr beträgt;
2. wenn in erſter Inſtanz bei einem Obergericht erkannt iſt, und der Gegenſtand der Beſchwerde Vierhundert Thaler oder mehr ausmacht;
3. wenn in Rechtsſachen, welche in erſter Inſtanz bei einem Obergericht anhängig geweſen ſind, der Gegenſtand der Reviſion zwar nur Zweihundert Thaler, und weniger als Vierhundert Thaler ausmacht, jedoch die beiden erſten Erkenntniſſe bei demſelben verſchiedenen Inhalts ſind.

In ſo fern in der Allgemeinen Gerichtsordnung für gewiſſe Prozeßarten, z. B. bei Injurien, Sponſalien und Arreſtſachen, wegen Zuläſſigkeit der Reviſion ohne Rückſicht auf den Betrag des Objekts beſondere Vorſchriften ertheilt worden ſind, hat es dabei lediglich ſein Bewenden.

Anh. §. 130. Wegen Berechnung der zur Reviſion erforderlichen Summen finden die Grundſätze Anwendung,

welche Titel XIV. §. 3. und Titel XXVI. §. 2. vorgeſchrieben ſind.

§. 3.

Ob und in wie fern bei Pacht-, Berechnungs-, Adminiſtrations-, Bau-, Aſſekuranz- und Arreſt-Sachen; ferner, wenn über die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung, über die Konkurseröffnung, im Wechſel- und exekutiviſchen, und im Provokations-Prozeſſe, in Injurien- und fiskaliſchen Unterſuchungs-Sachen, über Prodigalitätserklärungen, oder über ein nachgeſuchtes Moratorium erkannt worden iſt, die Reviſion Statt findet, wird unten in den für dieſe Materien beſtimmten Titeln feſtgeſetzt werden.

§. 4.

Anmeldung der Reviſion.

Den Aſſiſtenten und Bevollmächtigten der Parteien liegt ob, ihren Parteien das publicirte Appellationserkenntniß auf eben die Art, wie in Anſehung des Erkenntniſſes erſter Inſtanz verordnet iſt, bekannt zu machen; ihnen von dem dagegen noch zuläſſigen Rechtsmittel der dritten Inſtanz Nachricht zu geben; ihre Erklärung: ob ſie ſich deſſelben bedienen wollen, abzufordern; ihr eigenes pflichtmäßiges Gutachten darüber beizufügen; zugleich aber auch der Partei die damit verbundenen Koſten, und die gegen den Mißbrauch des Rechtsmittels geordneten Strafen zu eröffnen. Iſt eine Partei auch in der zweiten Inſtanz mit keinem Bevollmächtigten oder Aſſiſtenten verſehen geweſen, ſo finden wegen der Publikation des Appellationsurtels durch einen Deputirten des Gerichts, und wegen der in Anſehung des Rechtsmittels der Reviſion einer ſolchen Partei zu machenden Bedeutung, die Vorſchriften des Dreizehnten Titels §. 51 — 54. Anwendung.

§. 5.

Wenn darauf die Partei ſich erklärt: daß ſie ſich bei dem zweiten Urtel nicht beruhigen wolle; ſo muß ſie zugleich ihre Beſchwerden deutlich und beſtimmt

ſtimmt anzeigen. Eine bloß in allgemeinen Ausdrücken abgefaßte Angabe, z. B. wenn in einer aus mehreren Punkten beſtehenden Sache die Reviſionsbeſchwerde bloß dahin: daß nicht durchgehends angetragenermaaßen erkannt, oder daß die Appellationsbeſchwerden verworfen worden ſind, gefaßt wird, muß in den Reviſionsanmeldungen nicht zugelaſſen werden. Uebrigens muß die Anmeldung der Reviſion innerhalb Zehn Tagen bei dem inſtruirenden Kollegio erfolgen, und dieſe zehntägige Friſt wird eben ſo, wie Tit. XIV. §. 21 — 33. feſtgeſetzt iſt, berechnet.

Anh. §. 131. Die in der Appellationsinſtanz nach §. 34. Titel XIV. nachgelaſſene Friſt gegen die verſäumte Appellation findet auch in Abſicht der Reviſion Statt.

§. 6.

Auf die eingekommene Reviſionsanmeldung, welche dem Gegentheile unverzüglich bekannt gemacht werden muß, wird von dem Kollegio eine Friſt von vierzehn Tagen, bis vier Wochen, nach der Weitläufigkeit und Wichtigkeit der Sache beſtimmt, binnen welcher dem Revidenten frei ſteht, eine ſchriftliche Ausführung ſeiner Beſchwerden zu den Akten zu bringen. Wenn dieſe einkommt, ſo wird ſie dem Reviſen zu Einreichung einer Gegendeduktion binnen gleicher Friſt zugefertigt, und mit dieſer das Verfahren geſchloſſen. Dieſe Friſten ſind aber, wie in der erſten Inſtanz, präkluſiviſch: alſo, daß eine Verlängerung derſelben unter keinerlei Vorwande Statt findet. Wenn daher der Revident die Deduktion mit dem Ablaufe der beſtimmten Friſt nicht eingereicht hat, ſo wie alsdann, wenn derſelbe ſich deren begiebt, und auf die Akten, ſo wie ſie ſind, ſubmittirt, wird mit Beförderung der Akten zum Erkenntniſſe von Amts wegen verfahren, ohne daß es in beiden Fällen einer Gegendeduktion von Seiten des Reviſen bedarf. Eben ſo werden die Akten von Amts wegen zum Spruche befördert, wenn der Reviſus die

Verfahren in Reviſorio.

Gegendeduktion innerhalb der ihm dazu beſtimmten Friſt nicht einreicht.

Eine förmliche Akteninrotulation iſt in der dritten Inſtanz zwar nicht erforderlich; doch muß in weitläufigen Sachen, wozu viele Aktenſtücke oder Hülfsakten, Charten, Riſſe u. ſ. w. gehören, der Decernent, indem er die Abſendung der Akten an den Reviſionsrichter verordnet, zugleich verfügen, daß der Deputirte oder Protokollführer, welcher die letzte Inſtruktion beſorgt, oder derſelben beigewohnt hat, mit Zuziehung der Aſſiſtenten ein Protokoll aufnehme, in welchem beſtimmt angegeben ſey: was für Akten oder Beilagen mit verſendet werden ſollen. In wie fern es nöthig oder von Nutzen ſeyn könne, bei Verſendung der Akten an einen auswärtigen Richter auch die Manualakten der Aſſiſtenten mit beizufügen, muß der Decernent bei Verfügung der Transmiſſion, nach Beſchaffenheit der Umſtände, und je nachdem ſich ein davon zu machender Gebrauch mit einiger Wahrſcheinlichkeit voraus ſehen läßt, oder nicht, beſtimmen.

Anh. §. 132. Die Akteninrotulation iſt in dritter Inſtanz jederzeit erforderlich.

Es iſt daher in einem anzuſetzenden Termin mit Zuziehung der Bevollmächtigten

1. zu ſpecificiren, welche Akten zu verſenden, wobei auch die Manualakten übergeben werden müſſen;
2. zu prüfen, welche Dokumente beizufügen und zu überſetzen, dem gemäß das Mangelnde vor Abſendung der Akten zu erledigen.

Wird hierbei etwas verſäumt, ſo werden in Sachen, wo Juſtizkommiſſarien zugezogen worden ſind, dieſe deshalb in eine Strafe von Fünf Thaler genommen; auch haben ſie die durch den Verſtoß verurſachten mehreren Koſten zu tragen.

Sind die Parteien ſelbſt erſchienen, ſo trifft die Strafe und der Koſtenerſatz wegen des etwanigen Verſtoßes den Decernenten.

§. 7.

Abfaſſung des Erkenntniſſes. In der dritten Inſtanz müſſen allemal ein Referent und Korreferent beſtellt werden. Wenn von dieſen auf die Abänderung zweier übereinſtimmender Er-

kenntniſſe angetragen, und ſolcher Antrag von dem Kollegio erheblich befunden wird; ſo müſſen die Akten zwei anderen Mitgliedern des Kollegii zur nochmaligen Relation und Korrelation, wobei ſich dieſelben der vorigen Relation und Korrelation nicht bedienen dürfen, zugeſtellt; nach deren Verleſung aber das Urtel ſchlechterdings nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt werden. Sind für die Beſtätigung und für die Abänderung der beiden vorigen Urtel gleich viel Stimmen vorhanden; ſo ſind die vorigen Urtel zu beſtätigen, wenn auch gleich der Präſident oder Chef des Kollegii der entgegen geſetzten Meinung geweſen wäre.

§. 8.

Was Statt finde, wenn die Inſtruktion mangelhaft befunden wird.

Findet das in der Reviſionsinſtanz ſprechende Kollegium bei dem Vortrage der Sache, daß irgend ein in den Akten erſter oder zweiter Inſtanz bereits vorgekommener erheblicher Umſtand, entweder, weil ihn die vorigen beiden Richter als irrelevant angeſehen haben, gar nicht unterſucht, oder doch nicht deutlich und vollſtändig genug auseinander geſetzt worden iſt; oder wird ſonſt bei der Inſtruktion der Sache ein vorgefallener Fehler und Verſtoß gegen die Vorſchriften der Geſetze und Prozeßordnung, welcher die Abfaſſung eines auf ordnungsmäßig und vollſtändig inſtruirte Akten ſich gründenden Definitiverkenntniſſes hindert, es ſey nun aus der Anzeige der Parteien, oder von Amts wegen, wahrgenommen; ſo muß der Reviſionsrichter in einer abzufaſſenden Reſolution feſtſetzen: daß und wie ein ſolcher Umſtand noch näher ausgemittelt, oder einem ſolchen Mangel abgeholfen werden ſolle.

Mit dieſer Reſolution müſſen die Akten an das inſtruirende Gericht zurück geſchickt, und nach Maaßgabe deſſelben das Nöthige von dieſem veranlaßt werden. Nach geſchloſſener Inſtruktion muß der Richter derjenigen Inſtanz, in welcher die anderweit in-

ſtruirte Thatſache zuerſt vorgekommen iſt, folglich, wenn ſie erſt in der zweiten Inſtanz gerügt worden iſt, der Appellationsrichter, nochmals erkennen, und in dieſem Erkenntniſſe ausdrücklich entſcheiden: in wie fern das Faktum ausgemittelt ſey, und was daraus den Rechten nach folge. Von einem ſolchen Urtel ſind alsdann wieder die ordentlichen Rechtsmittel zuläſſig.

§. 9.

Betrifft jedoch der Umſtand, deſſen nähere Unterſuchung der Reviſionsrichter nöthig findet, nicht die Hauptſache, ſondern nur einen Nebenpunkt, z. B. nur die Zinſen, den Satz oder den terminum a quo derſelben, oder nur die Koſten, oder den Zahlungstermin; ſo muß in der Hauptſache, was Rechtens, erkannt, zugleich aber in dem Urtel feſtgeſetzt werden; ob und worüber, eines ſolchen Nebenpunkts wegen, noch eine nähere Unterſuchung zu verfügen, und darauf nochmals in einer der vorigen Inſtanzen zu ſprechen ſey.

Gleiche Bewandtniß hat es, wenn mehrere abgeſonderte Punkte in die Reviſionsinſtanz gediehen ſind, und nur bei einem oder etlichen derſelben eine nähere Unterſuchung nöthig gefunden wird: maaßen alsdann, wegen der letzteren dieſe nähere Unterſuchung in dem Urtel mit verordnet, wegen der übrigen aber ſogleich definitive erkannt werden muß.

§. 10.

Von Novis in Reviſorio.

Auf neue Thatſachen oder neue Beweismittel, welche in den beiden erſten Inſtanzen gar nicht vorgekommen ſind, darf der Reviſionsrichter keine Entſcheidung gründen, ſondern er muß dieſe lediglich nach der in erſter und zweiter Inſtanz ausgemittelten Lage der Sache abfaſſen; wenn auch von den Parteien, bei Anmeldung der Reviſion, oder in ihren Rechtsausführungen, neue Thatſachen oder Beweismittel angebracht worden wären.

§. 11.

Um jedoch den Parteien, dem ganzen Geiſte und Zwecke der Prozeßordnung gemäß, die Mittel zur Ausführung oder Vertheidigung ihrer Gerechtſame, auch noch in der letzten Inſtanz, ſo weit es ohne Begünſtigung offenbarer, auf Verewigung der Prozeſſe abzielender Chikane, oder unverantwortlicher Sorgloſigkeit geſchehen kann, zu erleichtern, ſind wegen der im Reviſorio angebrachten neuen Umſtände nachfolgende Fälle zu unterſcheiden:

1) wenn über eine in der vorigen Inſtanz bereits vorgekommene, aber unerörtert gebliebene erhebliche Thatſache neue Umſtände oder Beweismittel angebracht werden;

2) wenn der Revident zur Unterſtützung oder Widerlegung eines in den vorigen Inſtanzen wirklich zur Inſtruktion gezogenen Fakti neue Beweismittel anführt;

3) wenn eine ganz neue Thatſache angegeben wird, worauf ein von dem bisherigen ganz unterſchiedener Klagegrund gebauet werden ſoll;

4) wenn neue Fakta zur Unterſtützung eines an ſich unverändert bleibenden Klagegrundes angeführt werden;

5) wenn der Beklagte neue Einwendungen, die auf Thatſachen beruhen, entgegen ſtellt.

§. 12.

Da im Erſten Falle, wenn der Reviſionsrichter die in den vorigen Inſtanzen unerörtert gebliebene Thatſache erheblich findet, darüber ohnehin, nach Vorſchrift §. 8., eine neue Inſtruktion veranlaßt werden muß; ſo folgt von ſelbſt, daß es keinen Unterſchied mache, wenn auch zu Unterſtützung dieſes Hauptfakti neue Umſtände oder neue Beweismittel erſt in der dritten Inſtanz angeführt worden ſind; vielmehr der inſtruirende Richter darauf allerdings gehörige Rückſicht nehmen müſſe.

§. 13.

Im zweiten Falle muß der Reviſionsrichter die Rückweiſung der angegebenen neuen Beweismittel zur Aufnehmung derſelben in derjenigen Inſtanz, wo die Thatſache ſelbſt zuerſt vorgekommen iſt, *allemal* verordnen, wenn die Thatſache an ſich erheblich iſt, und in den vorigen Inſtanzen gar kein Beweis darüber, bloß aus Mangel an Beweismitteln, hat aufgenommen werden können.

§. 14.

War aber ſchon in den vorigen Inſtanzen eine Beweiſesaufnahme erfolgt, und es werden in der Reviſionsinſtanz neue Zeugen vorgeſchlagen; ſo iſt darauf keine Rückſicht zu nehmen, ſobald die ſtreitige Thatſache ein eigenes Faktum der Partei iſt, und dieſelbe nicht etwa ſchon in den vorigen Inſtanzen ſich, wenigſtens im Allgemeinen, darauf, daß Zeugen darüber vorhanden wären, bezogen hat.

Iſt hingegen eine ſolche wenigſtens allgemeine Beziehung in den Akten der vorigen Inſtanz vorhanden, oder betrifft die ſtreitige Thatſache nicht das eigene Faktum der Partei; ſo bleibt es dem Ermeſſen des Reviſionsrichters anheim geſtellt: in wie fern, nach Beſchaffenheit des bereits aufgenommenen Beweiſes, noch Gründe vorhanden ſind, von der Abhörung der neuen Zeugen eine vollſtändigere Aufklärung der Wahrheit zu hoffen, und alſo die Rückweiſung der Sache zur Aufnehmung des neuen Beweismittels zu veranlaſſen.

Eben ſo iſt es zu halten, wenn das neue Beweismittel in Urkunden beſteht, welche der Reviſionsdeduktion ſogleich beigelegt worden ſind. Alsdann muß der Reviſionsrichter nach dem Inhalte, und der äußern, auf die Glaubwürdigkeit Einfluß habenden Form dieſer Urkunden, in Vergleichung mit dem in voriger Inſtanz bereits aufgenommenen Beweiſe, gleichmäßig beurtheilen: in wie fern eine Rückwei-

ſung Statt finde, oder nicht. Bloße Beziehungen auf Urkunden, die nicht ſofort beigelegt werden, verdienen gar keine Rückſicht.

§. 15.

Damit jedoch dieſe Nachſicht der Geſetze wegen der Anführung neuer Beweismittel im Reviſorio nicht gemißbraucht werden möge, muß derjenige Richter, welcher nach der unten folgenden Vorſchrift den neuen Beweis aufzunehmen hat, die Inſtruktion allemal mit darauf richten:

woher es komme, daß dieſe Beweismittel erſt in der dritten Inſtanz angegeben worden?

Der hierüber von der Partei beizubringende mehr oder weniger genugthuende Nachweis hat nicht nur auf die künftige Beurtheilung der Glaubwürdigkeit des neuen Beweismittels, beſonders wenn es Zeugen ſind, erheblichen Einfluß; ſondern es muß auch darnach, wegen des Erſatzes der bisherigen Koſten an den Gegentheil, wegen Vergütung des demſelben aus dem Verzuge etwa entſtandenen Schadens, ingleichen wegen der Strafen muthwilliger Chikanen und Verſchleppungen, das Erforderliche, nach näherer Beſtimmung des Drei und Zwanzigſten Titels, in den Erkenntniſſen über den aufgenommenen Beweis feſtgeſetzt werden.

§. 16.

In dem dritten §. 11. geſetzten Falle wird bloß nach Lage der bisher verhandelten Akten erkannt, und der neue Klagegrund zur beſondern Ausführung verwieſen. Doch wirkt ein ſolcher Vorbehalt niemals die Kompenſation der Koſten; ſo wie es auf der andern Seite den Rechten der Partei unſchädlich iſt, wenn auch deſſelben in dem Reviſionserkenntniſſe nicht ausdrücklich gedacht worden wäre.

§. 17.

Wenn im vierten Falle bloß neue Thatſachen zur Unterſtützung eines unverändert bleibenden Kla-

gegrundes angeführt werden, z. B. neue Beſitzhandlungen zur Begründung der behaupteten Präſkription; ſo iſt darauf gar keine Rückſicht zu nehmen: da den Parteien durch den ganzen Lauf zweier Inſtanzen Zeit genug gelaſſen iſt, Alles und Jedes, was zur Aufklärung des Fakti gehört, anzuführen, und ſie gegen Uebereilungen von Seiten des Richters hinlänglich geſichert ſind; mithin es ſich ohne vorſätzliche Zurückhaltung oder grobes Verſchulden der Partei ſelbſt nicht denken läßt, daß erſt in der dritten Inſtanz wirklich gegründete Thatſachen dieſer Art ſollten zum Vorſchein kommen können.

§. 18.

Gleiche Bewandtniß hat es im fünften Falle, wenn der Beklagte neue, auf Thatſachen ſich gründende Einwendungen erſt in der dritten Inſtanz aufſtellt; es wäre denn, daß dieſelben unter diejenigen Exceptionen gehörten, welche nach Vorſchrift des Vier und Zwanzigſten Titels §. 36. ſogar noch bei der Exekution angebracht werden können. Alsdann iſt in der Hauptſache zu erkennen, und nur der privilegirte Einwand zur Verhandlung in erſter Inſtanz zurück zu weiſen.

§. 19.

In allen Fällen, wo nach einer Verfügung des Reviſionsrichters neue Inſtruktion Statt findet, muß der Richter ſogleich nach Publikation des Erkenntniſſes einen Termin anberaumen, in welchem zuvörderſt der Allegant über das angebrachte Novum genau und vollſtändig vernommen, ſodann aber mit der weitern Inſtruktion verfahren werden muß; wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß auch der Gegentheil mit neuen Gründen und Beweismitteln, welche auf die Widerlegung des Novi abzielen, gehört werden müſſe.

§. 20.

Findet der Reviſionsrichter die angebrachten neuen Umſtände oder Beweismittel, auch an ſich be-

trachtet, unerheblich; ſo muß er ſie in dem Urtel ausdrücklich verwerfen; ſo wie es über die Nova keiner Unterſuchung bedarf, wenn der Richter, ohne Rückſicht darauf, ſchon in den bisherigen Verhandlungen hinlängliche Gründe, das vorige Erkenntniß zum Vortheile des Revidenten abzuändern, vorfindet.

§. 21.

Auf neue Umſtände oder Beweismittel, die bloß in einer unter die Mitglieder des Reviſionsgerichts vertheilten Species facti angeführt oder beigelegt worden ſind, darf in keinem Falle Rückſicht genommen werden.

§. 22.

Bei Reviſionserkenntniſſen bedarf es nicht der Beifügung von Entſcheidungsgründen.

§. 23.

Dagegen muß der Reviſionsrichter, beſonders wenn er zwei gleichförmige Erkenntniſſe abändern zu müſſen glaubt, außer dem, was für dieſen Fall ſchon oben §. 7. verordnet iſt, mit vorzüglicher Sorgfalt und Vorſicht zu Werke gehen; und nicht eher damit verfahren, als bis er ſich über die Gründe, welche ihn zur Aenderung der vorigen Urtel beſtimmen, die vollſtändigſte Gewißheit und Aufklärung, nöthigenfalls durch Rückfragen und eingeforderte Erläuterungen von den Richtern der vorigen Inſtanzen, verſchafft hat.

Anh. §. 133. Wenn zwei gleichlautende Erkenntniſſe abgeändert werden, ſo muß:

1. von einem der Referenten, welcher für die Abänderung geſtimmt hat, das Urtel mit Gründen abgeſetzt;
2. ſolches ſodann in der nächſtfolgenden Seſſion vollſtändig vorgeleſen und alsdann erſt vollzogen;
3. ohne Beifügung der Entſcheidungsgründe zur Publikation verſendet;
4. eine genaue und vollſtändige, die Entſcheidungsgründe enthaltende ungeſtempelte Abſchrift davon angefertigt, und, ohne daß es einer beſondern Berichtserſtattung bedarf, in einem Umſchlag unter der Adreſſe des Juſtizminiſters poſtfrei eingeſendet werden.

Im Falle einer Beſchwerde über die Entſcheidung wird nach geſchehener Eröffnung und Einſicht der bis dahin verſiegelten Abſchrift des Erkenntniſſes geprüft

ob es rathſam oder zur Ausführung einer etwanigen Nullität nothwendig ſey, der Beſchwerde führenden Partei die Entſcheidungsgründe mitzutheilen.

§. 24

Publikation des Reviſionsurtels.

Die Publikation der Reviſionserkenntniſſe geſchieht bei dem inſtruirenden Gerichte, auf eben die Art, wie in erſter und zweiter Inſtanz, und müſſen die Aſſiſtenten und Bevollmächtigten bei Kommunikation derſelben an die Parteien, dieſe zugleich bedeuten: daß es nunmehr bei ſothanem Erkenntniſſe lediglich ſein Bewenden habe, und dagegen keine weitere Inſtanz, oder anderes Rechtsmittel zuläſſig ſey.

§. 25.

Nach publicirtem Reviſionsurtel müſſen die Akten ſofort ex officio reponirt, und der Prozeß in der Liſte gelöſcht werden. Iſt aber in dem Reviſions-, oder in einem dadurch beſtätigten oder wieder hergeſtellten frühern Erkenntniſſe, noch auf Ableiſtung eines Eides, oder Befolgung irgend einer andern, einer Partei gemachten Auflage geſprochen worden; ſo muß der inſtruirende Richter für die Befolgung der Auflage von Amtswegen ſorgen; wegen der Abnahme des Eides das Nöthige verfügen, und ſodann, je nachdem der Eid gehörig abgeleiſtet worden iſt, oder nicht, die nach Tit. XIII. §. 39. in dem Erkenntniſſe beſtimmten rechtlichen Folgen durch eine Reſolution feſtſetzen.

§. 26.

Deklarationsgeſuche.

Deklarationsgeſuche gegen Reviſionserkenntniſſe müſſen innerhalb vier Wochen nach der Publikation des Urtels, und zwar immer bei dem inſtruirenden Gerichte, angebracht werden.

§. 27.

Dieſes muß das Deklarationsgeſuch mit dem angeblich dunkeln Erkenntniſſe ſorgfältig vergleichen, und wenn es findet, daß das Geſuch offenbar unſtatthaft ſey, und auf Vereitelung oder Verdrehung des Erkenntniſſes abziele, den Imploranten über den Ungrund ſeines Antrags beſcheiden.

§. 28.

Findet aber der inſtruirende Richter die Sache irgend zweifelhaft, ſo muß er in einem kurz anzuberaumenden Termine beide Parteien, oder deren Bevollmächtigte, über das Deklarationsgeſuch näher zum Protokolle vernehmen, und die Akten mit dieſem Protokolle an das Gericht, bei welchem das Urtel abgefaßt worden iſt, zur Entſcheidung über die nachgeſuchte Deklaration anderweit einſenden.

Sechszehnter Titel.

Von den Wirkungen eines rechtskräftigen Urtels.

§. 1.

Wenn gegen ein in erſter oder zweiter Inſtanz ergangenes Urtel die zuläſſigen Rechtsmittel innerhalb der vorgeſchriebenen Friſten nicht eingewendet, oder auch, wenn in der Reviſionsinſtanz geſprochen worden; ſo iſt ein ſolches Urtel rechtskräftig: dergeſtalt, daß ſelbiges hiernächſt unter keinerlei Vorwande, er ſey, welcher er wolle, auch nicht unter dem Prätext einer dabei vorwaltenden Nullität, wieder umgeſtoßen, oder davon abgegangen werden kann. Wirkung eines Judicati.

§. 2.

Es giebt jedoch einige Fälle, wo ein Urtel dergeſtalt nichtig iſt, daß ſelbiges zu keiner Zeit die Rechtskraft erlangen kann, nämlich: Causae nullitatis.

1) wenn daſſelbe ex falsa causa gegeben worden iſt; das heißt, wenn eine Partei bloß auf den Grund eines falſchen Dokuments, oder lediglich nach den Ausſagen beſtochener Zeugen verurtheilt oder abgewieſen worden iſt. Unter beſtochenen Zeugen aber werden hier nicht bloß ſolche verſtanden, welche durch Geſchenke an Geld oder Geldes Werth, ſondern auch diejenigen, welche durch die Hoffnung irgend

eines zu erlangenden Gewinns und Vortheils, oder durch Beſorgniß eines ihnen bevorſtehenden Schadens und Verluſtes, zur wiſſentlichen Ablegung eines falſchen Zeugniſſes erweislich vermocht worden ſind. Dagegen iſt es zur Begründung einer Nullitätsklage keinesweges hinreichend, wenn der Provokant bloß das Gegentheil desjenigen, was in dem Prozeſſe auf den Grund der Zeugenausſagen für wahr angenommen worden iſt, durch andere Zeugen, und wenn deren auch noch ſo viele wären, darthun will. Eben ſo begründet es keine Nullitätsklage, wenn der Provokant Urkunden vorbringt, aus welchen das Gegentheil der Zeugenausſagen erhellen ſoll; ſondern es kommt in dieſem letztern Falle darauf an, in wie fern auf den Grund dieſer Urkunden, als neu aufgefundener, die Wiederherſtellung in den vorigen Stand nach den unten folgenden Vorſchriften, geſucht werden kann.

Den falſchen Urkunden werden auch falſche und unrichtige Charten und Vermeſſungsregiſter gleich geachtet. Wenn jedoch dergleichen Charten oder Zeichnungen bei Grenzprozeſſen, oder ſonſt, den Parteien an Ort und Stelle vorgelegt, und von ihnen ausdrücklich für richtig anerkannt worden ſind, ſo können ſolche Parteien auf die Behauptung, daß die Charte dennoch falſch ſey, eine Nullitätsklage nicht ferner gründen.

Soll übrigens ein Urtel der Nullität um deßwillen, weil es ex falsa causa gegeben worden, beſchuldigt werden können; ſo muß daſſelbe lediglich, oder doch hauptſächlich, auf den falſchen und ungültigen Beweismitteln beruhen, und der Provokant muß die Falſchheit und Unrichtigkeit der Urkunden, oder die Korruption der Zeugen ſelbſt, nachweiſen können; allermaaßen es, wie ſchon vorhin gedacht worden, nicht genug iſt, wenn er bloß das Gegentheil desje-

nigen, was in dem rechtskräftigen Urtel als wahr angenommen iſt, darthun will.

Behauptet jemand, daß die Urkunde, auf deren Grund er verurtheilt oder abgewieſen worden iſt, zwar an ſich nicht unrichtig ſey, aber zu einem andern und verſchiedenen Geſchäfte, als woraus der Prozeß entſtanden iſt, gehöre; ſo kann er deswegen das rechtskräftige Urtel nicht antaſten. Es ſteht ihm aber frei, ſeine vermeintliche Gerechtſame aus dieſem andern Geſchäfte oder Verkehr wider den Gegentheil beſonders auszuführen; und dieſer kann bei ſothaner ſeparaten Ausführung von derjenigen Urkunde, auf deren Grund er den vorigen Prozeß gewonnen hat, nicht abermals Gebrauch machen. Wird hingegen eine Verwechſelung der Urkunden behauptet und nachgewieſen, dergeſtalt, daß die Urkunde, aus welcher der vorgeweſene Prozeß entſchieden worden iſt, einen ganz andern, als den Gegenſtand dieſes Prozeſſes betroffen hat; ſo iſt es eben ſo viel, als wenn das Urtel aus einer falſchen Urkunde wäre gegeben worden.

2) Wenn in erſter oder zweiter Inſtanz gegen ein klares, in dem allgemeinen Landrechte, oder in den Landesherrlich beſtätigten Provinzial-Geſetzbüchern enthaltenes Geſetz erkannt worden iſt, und die ordentlichen Rechtsmittel gegen ein ſolches Erkenntniß nicht mehr Statt finden; ſo kann daſſelbe als nichtig angefochten werden. Es iſt aber zur Nichtigkeitserklärung nicht hinreichend, wenn bloß behauptet wird, daß gegen die Analogie der Geſetze geſprochen, oder daß die Entſcheidung aus einem auf den vorliegenden Fall nicht paſſenden Geſetze genommen, oder daß das Geſetz nicht richtig erklärt, oder auf den Fall nicht richtig angewendet worden ſey.

3) Wenn jemand, der mit keiner Jurisdiktion verſehen, oder falls er auch damit verſehen wäre, dennoch zur Juſtizverwaltung nicht vorſchriftsmäßig

beſtellt und vereidet iſt, ſich in einer Sache als Richter angegeben, und in dieſer Qualität einen Prozeß inſtruirt, oder entſchieden hat. Daraus, daß ein an und für ſich mit Gerichtsbarkeit verſehener, und zur Rechtspflege qualificirter Richter, in einer speciellen Streitſache nicht der gehörige Richter geweſen iſt, ſoll, der Regel nach, keine Nullität hergeleitet werden können, weil alsdann anzunehmen iſt, daß eine Prorogation des Gerichtsſtandes erfolgt ſey.

In Fällen aber, wo dergleichen Prorogation durch ausdrückliche Landesgeſetze verboten iſt, ſoll nach der unten §. 7. erfolgenden Vorſchrift verfahren werden.

4) Wenn jemand, der nach Vorſchrift der Geſetze ohne Vormund oder Kurator vor Gerichten zu handeln nicht fähig iſt, ohne den Beiſtand eines ſolchen gehörig beſtellten Vormundes oder Kurators bei einem Prozeſſe als Kläger oder Beklagter zugelaſſen worden iſt.

Eben das findet Statt, wenn die obervormundſchaftliche Genehmigung in Fällen, bei welchen dieſelbe nach Vorſchrift der Geſetze zur Gültigkeit der Verhandlung erforderlich iſt, (Allg. Landrecht Th. II. Tit. XVIII. §. 501 u. f.) nicht bei- oder nachgebracht werden kann.

Eine gleiche Nullität tritt alsdann ein, wenn in den Tit. I. der gegenwärtigen Prozeßordnung beſtimmten Fällen jemand, der zu ſeinen gerichtlichen Verhandlungen eines Beiſtandes nothwendig bedarf, ohne dergleichen Beiſtand zu ſolchen Verhandlungen zugelaſſen worden iſt.

Das Urtel wird aber gültig, wenn der geweſene Pflegebefohlene, oder der eines Beiſtandes bedurft hätte, die damaligen Verhandlungen zu einer Zeit, wo er den Rechten gemäß über ſeine Perſon und ſein Vermögen frei, und ohne irgend jemandes Zuziehung disponiren kann, ausdrücklich oder ſtillſchweigend genehmigt. (Allg. Landr. Th. I. Tit. IV. §. 58 u. f.)

An Orten und in Provinzen, wo die Geſchlechts-vormundſchaft noch dergeſtalt Statt findet, daß bei gerichtlichen Verhandlungen ein gerichtlich beſtätigter Geſchlechtsvormund zugezogen werden muß, ſind Verhandlungen, die mit einer Frauensperſon ohne dergleichen Kurator gerichtlich vorgenommen worden ſind, ſo wie die darauf gegründeten Erkenntniſſe, ebenfalls nichtig.

5) Wenn eine Partei im Prozeſſe durch einen andern vertreten worden iſt, welcher entweder gar nicht bevollmächtigt geweſen, oder eine falſche, von dem angeblichen Prinzipal nicht ausgeſtellte, oder eine nichtige und unkräftige Vollmacht beigebracht hat.

Es müſſen daher bei Prozeßinſtruktionen diejenigen, welche als Bevollmächtigte einer abweſenden Partei ſich melden, zur Beibringung der erforderlichen Vollmacht noch während des Laufes der Inſtruktion angehalten werden; und der Gegentheil iſt nicht ſchuldig, ſich mit einem ſolchen angeblichen Bevollmächtigten eher einzulaſſen, als bis derſelbe entweder Vollmacht beigebracht, oder doch den ihm wirklich zugekommenen Auftrag durch ein Schreiben der Partei, oder auf irgend eine andere glaubwürdige Art, vorläufig beſcheinigt hat.

Wenn jedoch der Principal die Verhandlungen des ſich aufgeworfenen Bevollmächtigten nachher genehmigt hat, ſo wird das Urtel, eben ſo, wie in dem vorigen Falle, gültig.

Wenn ein Erkenntniß, welches auf Verhandlungen mit einem nicht beſtellten oder falſchen Bevollmächtigten ergangen iſt, der Partei ſelbſt publicirt, oder ſonſt gehörig inſinuirt worden iſt; ſo muß die Partei, wenn ſie ſich dabei nicht beruhigen will, den Umſtand, daß derjenige, welcher ſich für ihren Bevollmächtigten ausgegeben hat, es nicht wirklich geweſen ſey, dem Gerichte binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung anzeigen, und auf Wie-

dereinſetzung in den vorigen Stand antragen. Geſchieht dieſes nicht, ſondern beruhigt ſich die Partei bei dem ergangenen Urtel, oder bedient ſie ſich dagegen der ordinairen und gewöhnlichen Rechtsmittel; ſo wird angenommen, daß die Nullität gehoben ſey, und die Partei muß den bisher nicht legitimirt geweſenen Bevollmächtigten mit gehöriger Vollmacht verſehen.

6) Wenn gegen jemanden, dem die erlaſſenen Citationen nicht inſinuirt ſind, in der Hauptſache in contumaciam erkannt worden iſt.

Iſt der Kontumacialbeſcheid der Partei ſelbſt publicirt, oder ſonſt gehörig inſinuirt worden; ſo ſteht ihr nur eben ſo, wie in dem vorhergehenden Falle, das Rechtsmittel der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, binnen vier Wochen vom Tage der geſchehenen Bekanntmachung, offen.

§. 3.

Verfahren bei angeſtellten Nullitätsklagen.

Wenn eine Partei, aus einer von vorſtehenden Urſachen, das wider ſie ergangene Urtel als nichtig anfechten will; ſo muß ſie in der Regel, und mit Ausnahme des dritten Falles, in Anſehung deſſen weiter unten nähere Beſtimmungen erfolgen, bei demjenigen Gerichte, vor welches die Inſtruktion der Hauptſache im vorigen Prozeſſe gehört hat, den vermeintlichen Grund der Nullität anzeigen, und um rechtliches Gehör bitten.

§. 4.

Das Gericht muß alsdann den Imploranten, gleich jedem andern Kläger, über die Thatſachen, woraus er die vermeintliche Nullität herleiten will, und über die Beweismittel dafür, umſtändlich vernehmen; hiernächſt aber, wenn es den vorgeſchützten Grund der Nullität an ſich den Rechten nach erheblich, und gehörige Beweismittel dafür beigebracht, oder doch beſtimmt genug angegeben findet, die fernere

nere Inſtruktion, gleich als in jedem andern Prozeſſe, verfügen.

§. 5.

Die Inſtruktion hat jedoch bloß die Ausmittelung der vorgegebenen Nullität zum Gegenſtande; und die Hauptſache darf damit noch keinesweges vermiſcht werden.

§. 6.

Findet der Richter nach geſchloſſener Inſtruktion, daß die vorgeſchützte Urſache der Nullität ungegründet ſey; ſo muß der Implorant abgewieſen: im entgegen geſetzten Falle aber, wenn das angefochtene Verfahren und Urtel wirklich null iſt, dieſes in dem Erkenntniſſe ausdrücklich feſtgeſetzt, und zugleich die anderweitige Inſtruktion in der Hauptſache verordnet werden. Gegen beiderlei Erkenntniſſe ſind die ordentlichen Rechtsmittel zuläſſig, und die neue Inſtruktion in der Hauptſache kann nicht eher vor ſich gehen, als bis das über die Nullität ergangene Urtel rechtskräftig iſt.

§. 7.

Beſonders, wenn die Nullität auf eine Inkompetenz des erkennenden Richters gegründet wird.

Wenn in dem §. 2. beſchriebenen dritten Falle die Nullität darauf gegründet wird, daß derjenige, der den Prozeß inſtruirt oder entſchieden hat, mit gar keiner Jurisdiktion verſehen, oder doch zur Juſtiz nicht vorſchriftsmäßig beſtellt und vereidet geweſen ſey; ſo muß die Nullitätsklage bei dem Landesjuſtizkollegio der Provinz angebracht, und von dieſem nach Vorſchrift §. 4. 5. 6. weiter verfahren werden.

Wird aber die Nullität darauf gegründet, daß der erkennende Richter nicht der gehörige geweſen ſey, und daß auch keine Prorogation auf ihn Statt gefunden habe; ſo iſt ein Unterſchied zu machen;

ob es bloß Privatparteien ſind, die mit einander ſtreiten, oder ob eine fiskaliſche Station zu den den Prozeß führenden Parteien gehöre.

Streiten bloß Privatparteien mit einander, ſo kann eine ſolche Partei, welche ein von dem angeblich inkompetenten Richter ergangenes Urtel einmal hat rechtskräftig werden laſſen, daſſelbe unter dieſem Vorwande nicht weiter anfechten.

Iſt Fiskus unter den ſtreitenden Parteien, die Sache aber durch alle ordinaire zuläſſige Inſtanzen entſchieden; ſo muß auch der Fiskus dabei ſich lediglich beruhigen.

Iſt aber noch eine Inſtanz übrig, ſo kann Fiskus darauf antragen, daß die Akten bei der eigentlich kompetenten Behörde in dieſer Inſtanz noch inſtruirt, und zum Spruche vorgelegt werden.

Findet dieſe Inſtanz die Sache in den bisher verhandelten Akten hinlänglich aufgeklärt und inſtruirt, ſo faßt ſie ſofort das Erkenntniß ab. Findet ſie aber bei der Inſtruktion noch etwas zu erinnern, oder ſind erhebliche Nova angebracht worden; ſo wird die Sache auf eben die Art, wie in einem ähnlichen Falle oben Tit. XV. §. 8. verordnet iſt, zur erſten Inſtanz, und zwar an den darin kompetenten Richter zurück gewieſen.

Uebrigens muß der Fiskus, der ſolchergeſtalt ein Erkenntniß wegen angeblicher Inkompetenz des Richters anfechten will, ſein Geſuch binnen der *unten* näher zu beſtimmenden Reſtitutionsfriſt, bei Verluſt des Rechts, anbringen.

Dagegen verſteht es ſich von ſelbſt, daß ein ſolcher Fall, wo ein von dem inkompetenten Richter ausgeſprochenes Urtel aus einem der vorſtehenden Gründe dennoch aufrecht erhalten wird, auf andere Fälle nicht zur Folge gezogen, noch als ein vermeintliches Präjudicium, zur Beſchönigung einer in den geſetzlich beſtimmten Jurisdiktionsverhältniſſen etwa zu verſuchenden Abänderung, angeführt werden könne.

Da nun ſolchergeſtalt der Fiskus allein es iſt, welcher unter gewiſſen Umſtänden auf die Annullirung eines rechtskräftigen Urtels, wegen vermeintlicher Inkompetenz des erkennenden Richters, antragen kann; ſo muß ein ſolches Geſuch allemal bei demjenigen Departement des Staatsminiſterii angebracht werden, welchem der Richter, der das angeblich nichtige Urtel ausgeſprochen hat, in ſeinem Amte ſubordinirt iſt. Dieſes Departement prüft das Geſuch, und nimmt mit demjenigen, zu deſſen Reſſort die Sache nach der Behauptung des Imploranten gehören ſoll, darüber Rückſprache.

Findet ſich bei dieſer Prüfung, daß entweder die Behauptung wegen des erkennenden Richters ungegründet, oder daß das Geſuch aus anderen, in gegenwärtigen Paragraphen feſtgeſetzten Urſachen unzuläſſig ſey; ſo wird der Implorant durch ein Reſkript ſogleich abgewieſen.

Iſt das Geſuch an ſich zwar zuläſſig, die behauptete Inkompetenz aber zweifelhaft; ſo wird die Sache auf ein Konkluſum der Jurisdiktionskommiſſion gerichtet.

Iſt auch die Inkompetenz des erkennenden Richters als entſchieden anzuſehen; ſo wird dem Kollegio, bei welchem die Sache bisher verhandelt worden iſt, aufgegeben, die Akten an die kompetente Behörde ſofort auszuliefern, und den Gegentheil dahin zu verweiſen.

Bei dieſer wird die in der Sache noch übrige Inſtanz inſtruirt, und ſodann weiter nach der obigen Vorſchrift verfahren.

Bei dieſer Inſtruktion kann auch der Gegentheil des Imploranten ſeine Gerechtſame, ſowohl in der Hauptſache, als in Anſehung der etwanigen Gründe, aus welchen er behauptet, daß der erkennende Richter dennoch kompetent geweſen ſey, gehörig wahrnehmen.

§. 8.

Folgen der Nullität eines Urtels.

Außer dem im vorigen Paragraphen enthaltenen Falle, wenn ein Urtel bloß um deßwillen, weil es von einem inkompetenten Richter gegeben worden, angefochten wird, hat die Nullität eines Erkenntniſſes, wenn dieſelbe aus einer der übrigen §. 2. angeführten Urſachen eintritt, die rechtliche Wirkung, daß nicht nur das ganze Urtel, ſondern auch das Verfahren, worauf ſelbiges ſich gründet, für gar nicht exiſtirend angeſehen wird.

§. 9.

Es ſoll ſich jedoch dieſe Wirkung nur bis auf den Zeitpunkt der vorgefallenen Nullität zurück erſtrecken, und auf die vorhergehenden Verhandlungen nicht ausgedehnt werden können. Wenn alſo z. B. eine Partei die Inſtruktion des vorigen Prozeſſes in erſter Inſtanz perſönlich abgewartet hat, und erſt in der zweiten durch einen falſchen Bevollmächtigten iſt vertreten worden; ſo bleibt das Verfahren und Erkenntniß der erſten Inſtanz ſtehen; und nur die Appellation muß von neuem inſtruirt, und darin von neuem erkannt werden.

§. 10.

Wie lange Nullitätsklagen Statt finden.

Die Anbringung einer ſolchen Nullitätsklage iſt, außer dem Falle des §. 7., an keine andere Zeit, als die Anſtellung jeder ordinairen perſönlichen Klage, gebunden. Dagegen ſoll aber auch, ſo lange die Nullität eines angefochtenen Erkenntniſſes noch nicht rechtskräftig feſtſteht, dergleichen Erkenntniß alle Wirkungen eines gültigen Judikati haben: dergeſtalt, daß wenn auch eine ſolche obwaltende Nullität vor oder während der Exekution vorgeſchützt würde, letztere dennoch nicht aufgehalten, ſondern damit deſſen ungeachtet verfahren werden, und dem Alleganten ſich davon durch Depoſition oder Sicherſtellung zu befreien, nur unter den Umſtänden geſtattet ſeyn ſoll, wo die Geſetze die Anlegung eines Arreſts nachgeben.

Hiervon iſt allein der Fall ausgenommen, wenn die Nullität darauf gegründet wird, daß der angebliche Bevollmächtigte, mit welchem die Sache verhandelt worden iſt, gar keine Vollmacht gehabt habe. Findet ſich in den Akten wirklich keine Vollmacht, und iſt auch nirgends vermerkt, daß und wie derjenige, welcher ſich als Bevollmächtigter angegeben hat, ſeinen Auftrag wenigſtens vorläufig beſcheinigt habe; ſo findet aus dem Urtel keine Exekution Statt, ſondern dieſe muß ausgeſetzt bleiben, bis über die vorgeſchützte Nullität rechtlich entſchieden iſt.

§. 11.

Uebrigens betreffen die obigen Vorſchriften §. 2 — 10. nur den Fall, wenn das Erkenntniß, welches der Nullität beſchuldigt wird, an ſich die Rechtskraft beſtritten hat. In wiefern Nullitätsklagen mit anderen ordentlichen Rechtsmitteln kumulirt werden können.

Wird aber ein in die Rechtskraft noch nicht übergegangenes Erkenntniß als nichtig angefochten, ſo muß der Implorant ſich dazu des ordentlichen Rechtsmittels bedienen. Alsdann kommt es darauf an: ob der Grund der Nullität nach §. 2. Nr. 1. und 2. in einem Mangel bei den Materialien, oder in einem Fehler in Anſehung der perſönlichen Qualifikation der Parteien, oder in einem bei der Inſtruktion vorgefallenen Verſtoße geſetzt wird.

Im erſten Falle bezieht ſich das Anbringen des Imploranten allemal darauf, daß das Faktum ſich anders verhalte, als der vorige Richter auf den Grund des falſchen Dokuments, oder der Ausſage der beſtochenen Zeugen angenommen hat, oder daß die Entſcheidung einem klaren Geſetze zuwider ſey. Der Appellationsrichter erkennt alſo, auf den Grund der nach Beſchaffenheit der Umſtände veranlaßten neuen Inſtruktion, in zweiter Inſtanz, und es bedarf keiner Annullirung des vorigen Urtels.

In den beiden letzteren Fällen kommt es wieder darauf an: ob dem in der erſten Inſtanz vorgefalle-

nen Verſtoße ohne erheblichen Nachtheil deſſen, welcher darunter gelitten hat, in der zweiten Inſtanz noch abgeholfen werden könne; welchen Falls der Appellationsrichter dieſerhalb das Nöthige verfügt, und ſodann in zweiter Inſtanz erkennt.

Kann aber dem vorgefallenen Verſtoße in zweiter Inſtanz nicht mehr abgeholfen werden; oder beſteht der Appellant darauf, daß in der Sache nochmals in erſter Inſtanz erkannt werden müſſe: ſo muß der Appellationsrichter, in ſo fern er die angegebene Urſache der Nullität an ſich richtig und erheblich findet, bloß auf die Nichtigkeit des vorigen Urtels erkennen, und die Hauptſache zur anderweitigen Inſtruktion und Entſcheidung in der erſten Inſtanz verweiſen.

§. 12.

Causae restitutionis.

Außer den Fällen, wo ein Urtel wegen einer in dem Prozeſſe vorgefallenen Nullität angefochten wird, giebt es deren noch zwei, wo gegen ein an ſich gültiges und in der Rechtskraft ergangenes Urtel Restitutio in integrum geſucht werden kann, nämlich:

1) wenn jemand in einem, während ſeiner Minderjährigkeit, durch ſeinen Vormund oder Kurator, oder unter deſſen Beiſtande, geführten Prozeſſe verkürzt zu ſeyn behauptet;
2) wenn eine Partei angiebt, daß ſie nach ergangenem Judikato neue Dokumente gefunden habe, deren ſie in dem vorigen Prozeſſe ſich zu bedienen, ohne ihre Schuld verhindert worden.

§. 13.

1) ex capite minorennitatis.

Was den erſten Fall betrifft, ſo kommt dieſes Rechtsmittel allen denjenigen zu Statten, welche, es ſey wegen minderjährigen Alters, oder aus irgend einem andern geſetzmäßigen Grunde, unter Vormundſchaft geſetzt worden ſind. Es findet nur Statt, innerhalb vier Jahren, von dem Tage an gerechnet, da das Urtel oder die Verfügung, gegen welche die Reſtitution gerichtet iſt, publicirt, oder erlaſſen worden

iſt. Es ſetzt voraus, daß weder in Anſehung der Zuziehung des Vormundes, noch in Rückſicht auf die obervormundſchaftliche Mitwirkung eine Nullität vorgefallen; daß aber dem Pflegebefohlenen durch das Urtel oder die Verfügung, gegen welche er reſtituirt werden will, ein erheblicher Nachtheil widerfahren ſey. Dieſer Nachtheil muß jedoch im Prozeſſe und in der angefochtenen richterlichen Verfügung ſeinen Grund haben; allermaaßen ſeine Verletzung, welche dem Pflegebefohlenen in dem Geſchäfte ſelbſt, welches der Anlaß oder Gegenſtand des Prozeſſes iſt, widerfahren ſeyn ſoll, wenn ſonſt das Geſchäft an ſich mit den geſetzmäßigen Erforderniſſen der Gültigkeit verſehen iſt, keine Reſtitution begründet. Uebrigens kann unter obigen Vorausſetzungen die Reſtitution ſowohl von dem Pflegebefohlenen ſelbſt, wenn er inzwiſchen der Vormundſchaft entlaſſen worden iſt, als von deſſen Vormunde oder Kurator, ingleichen von ſeinen Erben, nachgeſucht werden, in ſo fern nur der vierjährige Zeitraum vom Tage des publicirten Urtels, oder der ergangenen Verfügung, noch nicht verſtrichen iſt.

§. 14.

Eben dieſe Rechtswohlthat kommt in Prozeſſen auch dem Fiskus, den Kirchen und milden Stiftungen, und überhaupt allen denjenigen zu Statten, welchen in den Geſetzen die Rechte der Minorennen beigelegt ſind. Sie iſt aber auch hier nur innerhalb vier Jahren, und zwar vom Tage des publicirten Urtels, oder der ergangenen Verfügung, zuläſſig.

§. 15.

Verfahren dabei.

Da zu Begründung eines ſolchen Reſtitutionsgeſuchs der Ausweis einer erlittenen Läſion erforderlich, dieſer Ausweis aber von der Erörterung der Hauptſache untrennbar iſt; ſo muß die Unterſuchung des Grundes der Reſtitution zugleich, und unter

einem, mit der anderweitigen Inſtruktion der Hauptſache vor ſich gehen, und über beide zugleich erkannt werden.

§. 16.

Wirkung. Durch dieſe Reſtitution wird das Urtel nicht durchgängig, ſondern nur in Anſehung desjenigen Theiles, Punktes, oder Umſtandes, wodurch der Implorant verletzt iſt, aufgehoben; alle übrigen damit nicht verbundenen Punkte bleiben unverändert ſtehen. Wenn alſo z. B. die erlittene Verletzung bloß darein geſetzt wird, daß der Vormund wider ein nachtheiliges Urtel die ordentlichen Rechtsmittel einzuwenden verabſäumt habe; ſo iſt die Wirkung der Reſtitution bloß die, daß dem Imploranten ſothane Rechtsmittel in der Hauptſache noch verſtattet, und darin ſofort erkannt werden muß.

§. 17.

2) Ex instrumentis noviter repentis. Wenn jemand wegen neu aufgefundener Urkunden gegen ein rechtskräftiges Urtel wieder in den vorigen Stand geſetzt zu werden verlangt, ſo muß er

1) dieſe Urkunden ſelbſt produciren;
2) beſtimmt anzeigen, auf was für Art und Weiſe er erſt neuerlich zu deren Beſitze gelangt ſey;
3) ſich zur eidlichen Erhärtung, daß er vor der rechtskräftigen Entſcheidung von dieſen Urkunden nichts gewußt habe; oder (wenn ihm deren Exiſtenz an und für ſich bekannt geweſen) daß er ſelbige, alles angewandten Fleißes ungeachtet, im vorigen Prozeſſe nicht habe herbei ſchaffen können, erbieten;
4) muß der Inhalt der Urkunden ſo beſchaffen ſeyn, daß dadurch die Lage der Hauptſache verändert, und eine von den vorigen abweichende Entſcheidung begründet werden könne.

§. 18.

Ein mit dieſen Erforderniſſen verſehenes Reſtitutionsgeſuch muß ſpäteſtens innerhalb Acht Wochen,

von dem Tage der Auffindung ſolcher neuer Urkunden an gerechnet, bei demjenigen Richter, wo der vorige Prozeß in erſter Inſtanz inſtruirt worden iſt, angebracht; dem Imploranten zu deſſen Aufnehmung, gleich jedem andern Kläger, ein Deputirter des Gerichts angewieſen, und die Sache fernerweit nach den Vorſchriften der gegenwärtigen Prozeßordnung inſtruirt werden.

§. 19.

Damit jedoch dieſe Wohlthat von der einen und der andern Partei nicht etwa zur Schutzwehr ihrer Fahrläſſigkeit in Aufſuchung der in einem Prozeſſe erforderlichen Nachrichten und Urkunden gemißbraucht werde, ſo wird der Zeitraum, innerhalb deſſen ein Reſtitutionsgeſuch nur zuläſſig ſeyn ſoll, auf Zehn Jahre vom Tage des publicirten rechtskräftigen Urtels feſtgeſetzt: dergeſtalt, daß derjenige, welcher dergleichen Reſtitutionsgeſuch ſpäter anbringt, damit nicht weiter gehört werden ſoll; es ſey denn, daß er zugleich ausweiſen könnte, was geſtalten er bloß durch die Hinterliſt, und Gefährde des Gegners, oder auch eines Dritten, an der frühern Auffindung dieſer Urkunden verhindert worden ſey.

Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß bei der Beurtheilung: in wie fern das Recht der Imploranten, auf Reſtitution anzutragen, durch dieſe zehnjährige Präſkription erloſchen ſey? eben die Grundſätze und Vorſchriften Statt finden, welche wegen der Verjährung durch Nichtgebrauch überhaupt im Allgemeinen Landrechte enthalten ſind. (Th. I. Tit. IX. §. 512 u. f.)

§. 20.

In Fällen, wo hiernach das Reſtitutionsgeſuch zuläſſig iſt, muß die Inſtruktion ſowohl auf diejenigen Thatſachen, wodurch der Implorant nachweiſen will, daß er die Urkunden erſt neuerlich aufgefunden habe, als auf die Hauptſache gerichtet werden. Doch

Verfahren dabei.

muß die Unterſuchung, in Anſehung dieſer letztern, bloß bei demjenigen Punkte, auf welchen die neuen Urkunden Beziehung haben, ſtehen bleiben.

§. 21.

Wenn nach geſchloſſener Inſtruktion ſich findet, daß durch die producirten neuen Dokumente die Lage der Sache wirklich dergeſtalt verändert worden iſt, daß eine andere dem Imploranten vortheilhaftere Entſcheidung daraus folgt; und wenn auch hiernächſt die Angabe, wegen deren erſt nach dem vorigen Prozeſſe erfolgten Auffindung, wenigſtens wahrſcheinlich beigebracht iſt: ſo muß auf die Ableiſtung des §. 17. Nr. 3. beſchriebenen juramenti noviter repertorum, und zugleich, was nach deſſen Erfolge in der Hauptſache Rechtens iſt, erkannt werden. Findet ſich, daß es, der neuen Urkunden ungeachtet, bei den vorigen Erkenntniſſen in der Hauptſache zu belaſſen ſey; ſo bedarf es nicht erſt der Ableiſtung eines ſolchergeſtalt ganz unnützen Eides. Iſt hingegen durch die neuen Urkunden zwar in der Hauptſache etwas zum Vortheile des Imploranten ausgemittelt; zugleich aber bei der Unterſuchung ins Licht geſetzt worden, daß der Implorant mit dieſen Urkunden im vorigen Prozeſſe gefliſſentlich und vorſätzlich zurück gehalten, oder daß derſelbe die Dokumente ſchon länger als Acht Wochen vor der geſchehenen Anmeldung in Händen gehabt habe: ſo iſt zwar, wenn anders der §. 19. beſtimmte zehnjährige Zeitraum noch nicht verfloſſen wäre, in der Hauptſache was Rechtens, zu erkennen. Der Implorant aber muß alsdann nach Beſchaffenheit der Umſtände, und richterlichem Ermeſſen, mit einer nachdrücklichen, dem Gegenſtande der Sache und dem Grade ſeiner Verſchuldung proportionirten Geldbuße, ohne die geringſte Nachſicht oder Anſehen der Perſon, belegt werden.

§. 22.

Iſt ausgemittelt worden, daß der Implorant die neuen Urkunden ſchon im vorigen Prozeſſe hinter ſich gehabt, und damit vorſätzlich zurück gehalten habe; ſo muß er, außer der vorbeſtimmten Strafe, dem Gegentheile auch alle Koſten des vorigen Prozeſſes erſtatten, und ihm für alle aus einer ſolchen Zurückhaltung entſtehende Schäden vollſtändig gerecht werden.

Aber auch außer dieſem Falle hat derjenige, zu deſſen Nachtheil ein vorhin ergangenes rechtskräftiges Urtel bloß auf den Grund neuer Urkunden abgeändert worden iſt, für die ganze Zwiſchenzeit, bis zum Inſtruktionstermine in der Reſtitutionsſache, aller Rechte und Vortheile eines redlichen Beſitzers ſich zu erfreuen; er könnte denn zugleich überführt werden, daß er entweder den Imploranten an der frühern Auffindung der Urkunden gefliſſentlich verhindert, oder daß er den Inhalt der Urkunden gewußt, und dennoch die daraus erhellenden Thatſachen in dem vorigen Prozeſſe, wider dieß ſein beſſeres Wiſſen, gegen den Richter abgeläugnet habe.

§. 23.

Uebrigens findet die Reſtitution wegen neuer Dokumente ſowohl alsdann Statt, wenn aus den Urkunden neue Thatſachen hervor gehen, als wenn dieſelben ein Faktum betreffen, welches zwar ſchon in dem erſten Prozeſſe vorgekommen iſt, damals aber in Ermangelung anderer Beweismittel, oder wegen deren Unzulänglichkeit, nicht hat ins Licht geſetzt werden können.

§. 24.

Iſt jedoch über eine ſolche Thatſache ein Eid von dem Gegentheile de veritate geſchworen, und auf deſſen Grund die Thatſache für wahr angenommen, oder als unwahr verworfen worden; ſo findet dagegen keine Reſtitution Statt, ſondern dem Imploranten ſteht bloß frei, den Gegentheil allenfalls des

Meineides, wenn er ſich deſſen getrauet, zu überführen. Wird dieſes bewerkſtelligt, ſo folgt von ſelbſt, daß dem Beſchädigten zum Erſatze alles deſſen, was er durch das Verbrechen des Gegners verloren hat, durch den Richter verholfen werden muß.

In wie fern aber ein Meineid durch Urkunden dargethan werden könne; wie dieſelben beſchaffen ſeyn müſſen; und unter welchen Umſtänden ein Beweis des Meineides durch Zeugen Statt finde, wird in der Kriminalordnung beſtimmt.

§. 25.

Schließlich verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn ein rechtskräftiges Urtel auf den Grund neu aufgefundener Dokumente angefochten wird; auch der Gegner desjenigen, welcher die neuen Urkunden vorlegt, allerdings befugt ſey, zur Unterſtützung des vorigen Urtels neue Inſtruktion zu verlangen; und ſolchergeſtalt, auch ſeiner Seits, neue Beweismittel, ohne Einſchränkung, beizubringen.

§. 26.

In wie fern Reſtitution wegen neuer Zeugen Statt finde.

Wegen vorgeblich neu aufgefundener Zeugen iſt, der Regel nach, keine Reſtitution zuläſſig; es wäre denn, daß der Implorant dieſe Zeugen bei einer in dem geendigten Prozeſſe bereits vorgekommenen Thatſache ſchon damals beſtimmt angezeigt hätte, und ihre Vernehmung bloß um deßwillen, weil ihm deren Aufenthalt unbekannt geweſen, oder weil der auswärtige Richter, unter welchem ſie damals geſtanden, die wegen deren Abhörung an ihn ergangene Requiſition nicht befolgen wollen, oder weil wegen Abweſenheit, oder anhaltender Krankheit, die Abhörung damals nicht erfolgen können (Tit. X. §. 226 a. und b.), unterblieben wäre. In dieſen Fällen muß der Implorant ſich innerhalb Acht Wochen, von der Zeit an gerechnet, da er von dem Aufenthalte der Zeugen Wiſſenſchaft erlangt hat, oder wo ihm bekannt geworden iſt, daß deren Abhörung nunmehr erfolgen

könne, bei dem Gerichte melden, wo die Inſtanz, in welcher er die Zeugen zuerſt namhaft gemacht hat, inſtruirt worden iſt. Das Gericht muß den Gegentheil ſowohl über die Gründe des Geſuchs, als was er gegen die Zeugen etwa zu erinnern habe, vernehmen; die Abhörung nach Maaßgabe des in den Akten bereits regulirten Status controversiae verfügen; und, nach eingelangtem Protokolle über dieſe Zeugenausſagen, die Inſtruktion der Hauptſache nach den Vorſchriften Tit. X. weiter fortſetzen und abſchließen.

§. 27.

Das Erkenntniß, in wie fern durch die Ausſagen dieſer Zeugen eine Abänderung des vorigen Urtels bewirkt werde, gebührt demjenigen Gerichte, welches in der Inſtanz, wo die Zeugen zuerſt benannt worden ſind, zu ſprechen hat; und gegen das Erkenntniß ſelbſt iſt, je nachdem es das erſte oder zweite Urtel wäre, die Appellation oder Reviſion zuläſſig. Uebrigens wird dieſe Reſtitution eben ſo, wie die wegen neu aufgefundener Dokumente, der Vorſchrift des §. 19. gemäß, auf einen Zehnjährigen Zeitraum eingeſchränkt.

Auch findet, wenn der Implorant den §. 26. beſtimmten Achtwöchentlichen Zeitraum nicht inne gehalten hat, die Vorſchrift §. 22. ebenfalls Anwendung.

§. 28.

Die Vorſchrift des §. 10., daß durch eine angebrachte Nullitätsklage die Vollſtreckung der vorigen Urtel nicht aufgehalten werden ſolle, findet auch auf die Reſtitutionsgeſuche, nach ihrem ganzen Umfange, Anwendung.

§. 29.

Derjenige, welcher ein Judikatum anzufechten, oder Reſtitution dagegen zu ſuchen, ohne hinlänglichen Grund ſich unterfangen würde, ſoll, außer dem

Koſtenerſatze, in eine Geldbuße von 50 bis 300 Rthlr. verurtheilt, oder, wenn er unvermögend iſt, mit proportionirlichem Gefängniſſe oder Strafarbeit belegt; auch dieſe Verordnung einem jeden, gleich bei ſeinem erſten Anmelden, zur Warnung bekannt gemacht werden.

Siebenzehnter Titel.

Von der Litisdenunciation, Adcitation und Nomination.

§. 1.

Nachdem bisher das ganze Verfahren im ordentlichen und gemeinen Prozeſſe vollſtändig abgehandelt worden iſt, ſo ſind nunmehr noch wegen einiger Nebenpunkte, welche zwar nicht bei jedem, aber doch bei manchem Prozeſſe vorkommen, die nöthigen Vorſchriften beizufügen.

§. 2.

Von Adcitationen und Litisdenunciationen überhaupt.

Ein Kläger, welchem die eingeklagte, von einem Dritten an ihn gediehene Forderung ſtreitig gemacht wird, kann dieſen ſeinen Vormann adcitiren *laſſen*; und ein Beklagter, welcher wegen einer von einem Dritten an ihn gediehenen Sache oder Befugniß angefochten wird, kann dieſem ſeinem Vormanne litem denunciiren; beide in der Abſicht, daß der Vormann bei der Inſtruktion und Verhandlung der Sache erſcheine, ihm in Ausführung und Vertheidigung ſeiner Gerechtſame beiſtehe, und ihn alſo wider ſeinen Gegentheil vertrete.

§. 3.

Eben ſo kann jede Partei, welche auf den Fall, wenn ſie durch den Prozeß ihre Intention nicht erreichen ſollte, wegen des Gegenſtandes deſſelben an einen Dritten ſich halten will, z. B. der Gläubiger an einen Bürgen, der Bürge an den Hauptſchuldner

oder an den Rückbürgen, dieſen Dritten, an welchen er ſeinen Regreß zu nehmen gedenkt, zu dem Prozeſſe mit vorladen laſſen. (A. L. R. Th. I. Tit XIV. §. 311. 342 u. f. 380. u. f.)

§. 4.

In welchen Fällen jemand ſolchergeſtalt von einem Andern Gewährleiſtung, Vertretung oder Beiſtand fordern; und in wie weit er ſich mit Uebergehung ſeines unmittelbaren, an einen entferntern Vormann halten könne, iſt in den Geſetzen beſtimmt. (A. L. R. Th. I. Tit. V. §. 317 u. f. Tit. XI. §. 136. u. f. §. 420 u. f.)

§. 5.

Der Richter, welcher die Wahrheit der bei einem Prozeſſe vorkommenden Thatſachen von Amts wegen zu erforſchen, und alle dazu beitragende Mittel anzuwenden ſchuldig iſt, kann, wenn er es zu Erreichung dieſes Endzwecks nöthig findet, den Vormann des Klägers oder Beklagten, ohne Unterſchied, ob es der unmittelbare und nächſte, oder ein entfernterer iſt; ob der Hauptpartei der Regreß wider ihn zuſtehet, oder nicht; und ohne deswegen an eine gewiſſe Zeit gebunden zu ſeyn, zur Vernehmung über die bei der Inſtruktion vorkommenden Thatſachen, worüber von ihm eine nähere und zuverläſſigere Auskunft, als von den Parteien ſelbſt erwartet werden kann, vorladen laſſen; und ein ſolcher Adcitat iſt der richterlichen Verordnung ſchlechterdings Folge zu leiſten verbunden; kann auch dazu, und zur Angabe ſeiner Wiſſenſchaft von dergleichen Thatſachen, in ſo fern durch Zwangsmittel angehalten werden, als eine zum Zeugen vorgeſchlagene Perſon zur Ablegung ihres Zeugniſſes genöthigt werden kann. Von Adcitationen, die durch den Richter ex officio geſchehen.

§. 6.

Die Abſicht einer bloß von Amts wegen verordneten Adcitation iſt jedoch bloß die, dem Richter von dem eigentlichen Zuſammenhange der Sache, und

den etwa vorhandenen Mitteln zur Erforſchung der Wahrheit, nähere Kenntniß zu verſchaffen. Ein ſolcher Adcitat wird alſo dadurch in den Prozeß ſelbſt nicht mit verwickelt; und ſeine Zuziehung dabei höret auf, ſo bald er über die von dem Richter ihm vorgelegten Umſtände, nach ſeiner beſten Wiſſenſchaft, Auskunft gegeben hat.

§. 7.

Wenn jedoch die Partei, welcher künftig ein Regreß gegen ihn zuſtehen würde, auch nur noch im Vernehmungstermine ſelbſt erklärt, daß ſie von dieſem Regreſſe Gebrauch zu machen gedenke, und alſo verlange, daß der Adcitat ſie im Prozeſſe vertreten ſolle; ſo muß dieſe Erklärung dem Adcitaten bekannt gemacht werden, und alsdann geht die anfänglich nur von Amtswegen veranlaßte Adcitation in eine wirkliche Litisdenunciation über; bei welcher alle folgende Vorſchriften und Wirkungen, wie bei eigentlichen Litisdenunciationen, Statt finden.

Hat aber die Partei, ungeachtet ihr die von Amtswegen verfügte Vorladung ihres Auktors bekannt geworden iſt, dennoch ihre Intention, daß ſie Vertretung von ihm verlange, nicht erklärt, ſo treffen ſie alle Folgen der unterlaſſenen Litisdenunciation. (§. 10.)

§. 8.

Von Adcitationen und Litisdenunciationen der Parteien.

Will eine Partei, ſie ſey Kläger oder Beklagter, auf den Fall, wenn ſie in dem Prozeſſe über die ſtreitige Sache, Forderung oder Befugniß unterliegen ſollte, ſich an ihren Vormann halten; ſo iſt ſie ſchuldig, demſelben ordentlich litem zu denunciiren, und auf ſeine Adcitation anzutragen.

§. 9.

Dieſes Geſuch muß ausdrücklich und gerichtlich angebracht werden, wenn gleich dem Vormanne bereits außergerichtlich von dem obſchwebenden Prozeſſe

zeſſe Nachricht gegeben worden wäre; oder derſelbe davon auf andere Art Kenntniß erhalten hätte.

§. 10.

Iſt die Litisdenunciation unterlaſſen worden, ſo wird derjenige, dem dieſelbe obgelegen hätte, zwar durch die bloße Unterlaſſung allein ſeines Regreſſes noch nicht verluſtig; er muß aber alle Gründe und Beweismittel, welche der Vormann, wenn die Litisdenunciation gehörig erfolgt wäre, ihm gegen den Dritten hätte an die Hand geben können, dergeſtalt wider ſich gelten laſſen, daß, wenn der Richter findet: es würde, wenn in der Hauptſache von dieſen Gründen und Beweismitteln hätte Gebrauch gemacht werden können, das Erkenntniß darin anders ausgefallen ſeyn, die Sache zum Nachtheil deſſen, welcher die Litisdenunciation unterlaſſen hat, ſo genommen werden muß, als wenn in der Hauptſache wirklich ein ſolches Urtel erfolgt wäre. Rechtliche Folgen der unterlaſſenen Litisdenunciation.

§. 11.

Uebrigens fällt die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Litisdenunciation nur alsdann weg, wenn der Vormann derſelben durch einen Vertrag ausdrücklich entſagt hat.

§. 12.

Die Inſtruenten ſind in Anſehung des Klägers, Tit. V. §. 4. Nr. 9. und in Anſehung des Beklagten Tit. IX. §. 8. bereits angewieſen worden, bei Einziehung der Information von den Parteien dieſelben zugleich zu vernehmen, ob ein ſolcher Auktor vorhanden ſey, dem wegen eines allenfalls an ihn zu nehmenden Regreſſes lis denunciiret werden müſſe; und liegt gedachten Inſtruenten ob, die Rechte der Parteien, wenn dieſelben mit rechtsverſtändigen Aſſiſtenten nicht verſehen ſind, desfalls von Amts wegen wahrzunehmen; auch ihnen die Vorſchriften wegen der Nothwendigkeit dieſer Adcitation zur Be-

gründung des Regreſſes gehörig bekannt zu machen, und deren Reſolution darüber abzufordern.

§. 13.

Anbringung der Litisdenunciation.

Wenn die Partei die Adcitation oder Litisdenunciation verlangt, ſo muß der Deputirte des Gerichts darüber ein beſonderes Protokoll aufnehmen, und darin mit Beziehung auf das Hauptfaktum, aus welchem der Prozeß entſtanden iſt, diejenigen Thatſachen, durch welche die Verbindlichkeit des Adcitandi zur Vertretung begründet werden ſoll, nebſt den darüber anzugebenden Beweismitteln, gehörig auseinander ſetzen. In Fällen, da den Juſtizkommiſſarien, als Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten der Partei, erlaubt iſt, ſchriftliche Klagen oder Beantwortungen einzureichen, kann ihnen auch die Einreichung ſchriftlicher Litisdenunciationen geſtattet werden.

§. 14.

Wann ſie angebracht werden müſſe.

Die Litisdenunciation iſt in der Regel zugleich mit der Klage, oder deren Beantwortung, oder doch im Inſtruktionstermine anzubringen. Wenn inzwiſchen die Sache erſt während der Inſtruktion ſich dergeſtalt näher entwickeln ſollte, daß die Partei erſt dadurch auf die Nothwendigkeit einer anzubringenden Litisdenunciation geführt würde; ſo ſoll ſie damit noch bis zum Schluſſe der Sache gehört werden.

§. 15.

Will jemand noch in zweiter Inſtanz eine Litisdenunciation anbringen, ſo muß dieſes ſpäteſtens ſogleich bei Anmeldung der Appellation geſchehen; ſpäterhin aber findet die Litisdenunciation zum Behuf des Regreſſes nicht mehr Statt. Iſt die Litisdenunciation erſt in zweiter Inſtanz erfolgt, und der Litisdenunciat hat neue Thatſachen oder Beweismittel angeführt; ſo ſteht dem Appellaten frei, darauf anzutragen, daß darüber zuvor nochmals in erſter Inſtanz geſprochen, und die von dem Litisde-

nunciauten eingewendete Appellation inzwiſchen ausgeſetzt bleiben ſolle.

Uebrigens findet bei einer erſt in zweiter Inſtanz angebrachten Litisdenunciation, in Anſehung der Koſten eben das Statt, was wegen neuer in dieſer Inſtanz allegirter Thatſachen oder Beweismittel überhaupt, unten Tit. XXIII. verordnet iſt.

§. 16.

Die eingebrachte und gehörig aufgenommene Litisdenunciation wird dem vorzuladenden Auktor, nebſt dem, was etwa in der Hauptſache bis daher ſchon unter den Parteien verhandelt worden iſt, auch den ſämmtlichen Beilagen kommunicirt, und er angewieſen, ſich in einem nach Verhältniß der Umſtände zu beſtimmenden Termine zur nähern Vernehmung bei dem in der Hauptſache beſtellten Deputirten zu melden. Für die Inſinuation dieſer Verordnung muß der Adcitant oder Litisdenunciant Sorge tragen, und ſie demnächſt zu den Akten gehörig nachweiſen. Verfügung darauf.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß es dem Litisdenunciaten, ſo wie jeder andern Partei, frei ſteht, ſich entweder einen Rechtsbeiſtand unter den bei dem Gerichte angeſetzten Juſtizkommiſſarien ſelbſt zu wählen, oder die Zuordnung eines Aſſiſtenten bei dem Richter nachzuſuchen.

§. 17.

Es darf aber durch dergleichen Litisdenunciation, oder Adcitationsgeſuch, die Inſtruktion der Hauptſache nicht aufgehalten, ſondern dieſe muß unter den Hauptparteien gehörig fortgeſetzt werden. Wenn jedoch die Anbringung der Litisdenunciation erſt ſo ſpät erfolgt wäre, daß der Litisdenunciat ſich darüber nicht füglich vor dem Abſchluſſe der Inſtruktion unter den Hauptparteien hat erklären können; ſo bleibt es dem vernünftigen Ermeſſen des Inſtruenten anheim geſtellt, dieſen Abſchluß der Inſtruktion ſo

lange auszuſetzen, als erforderlich iſt, um dem Litisdenunciaten den nöthigen Raum zu ſeiner Anmeldung und Beobachtung ſeiner Nothdurft zu laſſen. Wenn ſich aber in dieſer nach Bewandtniß der Umſtände zu beſtimmenden Zwiſchenzeit der Litisdenunciat nicht gemeldet hat, ſo darf mit dem Abſchluſſe der Inſtruktion nicht länger auf ihn gewartet werden; allermaaßen es von ihm abhängt: ob er ſich in den Prozeß mit einlaſſen, und dem Adcitanten darin aſſiſtiren; oder ob er es auf den Ausſchlag der Sache, und den alsdann wider ihn zu nehmenden Regreß, ankommen laſſen wolle.

§. 18.

Wenn der Litisdenunciat noch vor dem Abſchluſſe der Inſtruktion ſich meldet; zu der von ihm geforderten Vertretung ſich erbietet; zugleich aber wahrſcheinliche Gründe, warum er damit vor dem Ablaufe der §. 17. beſtimmten Friſt nicht fertig werden könne, anführt; und daher um eine Verlängerung dieſer Friſt bittet: ſo kann ihm dieſelbe von dem Gerichte, nach Beſchaffenheit der Umſtände, geſtattet werden.

§. 19.

Rechtliche Folgen, wenn der Litisdenunciat ſich nicht meldet.

Eine Wiederholung der einmal gehörig geſchehenen und richtig inſinuirten Litisdenunciation oder Adcitation iſt in keinem Falle erforderlich; und die im Hauptprozeſſe ergehenden Judikata ſind gegen den Adcitaten dergeſtalt gültig, daß er bei dem hiernächſt an ihn zu nehmenden Regreſſe mit keinen Gründen, Allegaten oder Einwendungen, welche auf die ſtreitig geweſene Hauptſache Beziehung haben, weiter gehört werden kann. Es muß alſo dem Adcitaten dieſe rechtliche Folge ſeiner unterbleibenden Anmeldung in der nach Maaßgabe §. 16. an ihn zu erlaſſenden Verordnung, jedesmal ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 20.

Wenn jedoch der Litisdenunciant überführt werden könnte, daß er, allenfalls auch nur durch Privatäußerungen und Insinuationen, den Litisdenunciaten von der Anmeldung bei dem Richter zurück gehalten, oder gar vorſätzlich und durch Kolluſion mit dem Gegentheile, zum Schaden des Litisdenunciaten, von Gründen und Beweismitteln zur Unterſtützung oder Vertheidigung des ſtreitigen Rechtes, die ihm wohl bekannt geweſen, keinen Gebrauch gemacht habe; ſo muß derſelbe dergleichen Gründe und Beweismittel in dem hiernächſt über den Regreß zwiſchen ihm und dem Litisdenuncianten entſtehenden Prozeſſe allerdings wider ſich gelten laſſen.

§. 21.

Meldet ſich hingegen der Litisdenunciat auf die an ihn ergangene Bekanntmachung, ſo muß er vernommen werden: Weiteres Verfahren, wenn der Litisdenunciat ſich meldet, und

1) ob er das Fundament des von dem Litisdenuncianten gegen ihn ſich vorbehaltenen Regreſſes für bekannt annehme, und wenn Erſterer den Prozeß verlieren ſollte, ihm das Objekt deſſelben zu vertreten ſich für ſchuldig erkenne;
2) ob er demſelben bei der Verhandlung der Hauptſache aſſiſtiren wolle;
3) was er ſolchenfalls zur Unterſtützung oder Vertheidigung deſſelben anzuführen habe.

§. 22.

a) dem Litisdenuncianten nicht aſſiſtiren, oder

Hat der Litisdenunciat ſich erklärt, daß er die Befugniß des Litisdenuncianten oder Adcitanten, ſich an ihn zu halten, nicht anerkennen, und demſelben in dem Hauptprozeſſe nicht aſſiſtiren wolle, ſo hat es dabei ſein Bewenden; der Hauptprozeß unter den Parteien wird fortgeſetzt, und die Frage: ob dem Litisdenuncianten der behauptete Regreß wirklich zuſtehe? wird eben ſo, wie in dem Falle, wenn der Ad-

citat oder Litisdenunciat ſich gar nicht meldet, zu einer beſondern Verhandlung von der ordentlichen Inſtanz des Litisdenunciaten, oder dem ſonſt in der Sache kompetenten Gerichte, verwieſen; worin der Litisdenunciant Klägers Stelle vertritt, und welche, ſo wie jeder andere Prozeß, beſonders inſtruirt, folglich mit dem Hauptprozeſſe über die ſtreitige Sache, Forderung oder Befugniß, auf keine Weiſe vermiſcht, noch der geweſene Litisdenunciat in ſelbiger mit irgend einigem Grunde oder Einwande, der auf den Hauptprozeß Beziehung hat, in der Regel weiter gehört werden muß. (§. 19. 20.)

§. 23.

Es hängt alsdann von dem Litisdenuncianten ab: ob er die Regreßklage ſofort anſtellen, oder damit den Ausgang des Hauptprozeſſes abwarten wolle.

§. 24.

b) wenn er ihm aſſiſtiren will.

Erklärt ſich der Litisdenunciat, daß er zwar die Befugniß des Litisdenuncianten oder Adcitanten, ſich an ihn zu regreſſiren, noch nicht anerkenne, gleichwohl aber demſelben in der Hauptſache aſſiſtiren wolle; ſo hat es in Anſehung der Regreßklage bei der Anweiſung der vorſtehenden Paragraphen ſein Bewenden; in der Hauptſache aber muß alsdann der Litisdenunciat eben ſo, wie in dem Falle, wenn er ſeine Vertretungsverbindlichkeit völlig einräumt, über Alles und Jedes, was bisher in der Sache vorgekommen iſt, und über diejenigen Thatſachen, welche er ſeines Orts zur Unterſtützung oder Vertheidigung des Adcitanten anzubringen hat, auf gleiche Art, wie in Anſehung der Hauptparteien vorgeſchrieben iſt, umſtändlich vernommen, ſeine Angabe beiden Theilen vorgelegt oder kommunicirt, und er bei der weitern Inſtruktion und Verhandlung der Hauptſache überall mit zugezogen werden.

§. 25.

Bei dieſer ſtellt er mit dem Adcitanten oder Litis-denuncianten Eine Perſon vor, und hat alle die Rechte und Verbindlichkeiten, welche dieſem zukommen oder obliegen. Es kann aber keiner von ihnen wider den Willen des andern, und wenn dieſer Andere Beweismittel anzugeben hat, über ſtreitige Thatſachen Eide deferiren, ſondern es muß mit Aufnehmung dieſer andern Beweismittel verfahren werden; und wenn durch dieſe die Thatſache nicht ausgemittelt worden iſt, ſo kommt es nach Maaßgabe Tit. X. §. 289. lediglich auf richterlichen Befund an: in wie fern dem Gegentheile noch ein Eid darüber abzufordern ſey.

Von Eiden bei Litisdenunciationen.

§. 26.

Bedient der Gegentheil ſich der Eides-De- oder Relation, ſo muß derjenige, deſſen eigene Handlung der Eid betrifft, oder der von dem Gegenſtande deſſelben aus eigener Kenntniß unterrichtet ſeyn kann, es ſey nun der Litisdenunciant oder Denunciat, dieſen Eid ableiſten; doch kann, wenn es der Denunciat iſt, welcher ſolchergeſtalt geſchworen hat, der De- oder Referent noch außerdem auch von dem Denuncianten die Leiſtung eben dieſes Eides de ignorantia fordern. Iſt von einer Thatſache die Rede, die weder der Denunciant noch Denunciat aus eigener Wiſſenſchaft eidlich erhärten, oder ablehnen können; ſo muß die Zu- oder Zurückſchiebung des Eides dem Litisdenuncianten, als der eigentlichen Gegenpartei, geſchehen.

§. 27.

Hat der Litisdenunciant einen über ſein eigenes Faktum ihm de- oder referirten, oder auch von dem Richter auferlegten nothwendigen Eid nicht ableiſten können, und verliert er aus dieſem Grunde den Prozeß; ſo kann er ſich an den Litisdenunciaten, welcher

dieſe ſeine Handlungen nicht vertreten darf, keines weges regreſſiren.

Wenn aber der Litisdenunciant einen ihm über die Handlung eines Dritten de- oder referirten, oder von dem Richter auferlegten Eid nicht ſchwören will; ſo muß er über die Urſachen, warum er ſich dazu nicht entſchließen könne, vernommen werden. Alsdann behält der Prozeß zwiſchen den beiden Hauptparteien ſeinen Fortgang, und es wird gegen den Litisdenuncianten dasjenige, was nach dieſer ſeiner Erklärung, daß er den Eid nicht ſchwören könne oder wolle, Rechtens iſt, erkannt. Wenn er aber alsdann an den Litisdenunciaten ſich regreſſiren, und dieſer aus dem Grunde, daß der Litisdenunciant ohne hinreichenden Grund die Ableiſtung des Eides verweigert habe, den Regreß nicht anerkennen will; ſo müſſen der Denunciant und Denunciat darüber beſonders gehört, und nach ordnungsmäßig inſtruirter Sache zwiſchen ihnen beſonders erkannt werden.

§. 28.

In wiefern der Beklagte durch die Litisdenunciation ex nexu komme.

Der Beklagte, welcher ſeinen Auktor hat vorladen laſſen, iſt auch in dem Falle, wenn der Litisdenunciat erſcheint, und ihm aſſiſtiren will, ſich der fernern Inſtruktion der Sache zu entziehen, keinesweges befugt; ſondern er muß dieſelbe bis zur rechtskräftigen Entſcheidung mit abwarten.

§. 29.

Wenn jedoch der Litisdenunciat ſich erklärt, den ganzen Prozeß übernehmen zu wollen, und der Denunciant ihm denſelben zu überlaſſen einwilligt; ſo iſt der Kläger ſchuldig, die Sache mit dem Litisdenunciaten allein fortzuſetzen; es bleiben ihm aber ſeine Rechte gegen den Hauptbeklagten, ſo wie in Anſehung der Exekution, alſo auch ſonſt überall, vorbehalten; und muß folglich das Erkenntniß, welches auf die zwiſchen dem Kläger und dem Litisdenuncia-

ten erfolgte Inſtruktion der Sache abgefaßt wird, auch gegen den Litisdenuncianten mit gerichtet werden.

§. 30.

Wenn der Kläger ſich äußert, ſeine Forderung oder ſein Recht gegen den ſich gemeldeten Litisdenunciaten allein ausführen zu wollen; ſo muß er zugleich ausdrücklich erklären, daß er den Beklagten und Litisdenuncianten gänzlich außer Anſpruch laſſe.

Alsdann wird das Erkenntniß bloß zwiſchen dem Kläger und dem Litisdenunciaten abgefaßt; und Erſterer iſt, wenn er gegen den Litisdenunciaten den Prozeß verliert, oder auch nach erhaltenem obſieglichen Urtel von ihm nicht befriedigt werden kann, den ehemaligen Beklagten und Litisdenuncianten weiter anzugreifen nicht berechtigt.

§. 31.

Von den Remediis bei Litisdenunciationen.

Wenn in der Hauptſache ein Urtel ergangen iſt, und der Adcitant oder Litisdenunciant will kein weiteres Rechtsmittel dagegen einwenden; ſo ſteht dem Litisdenunciaten oder Adcitaten frei, dieſes zu thun; und wenn er dadurch ein beſſeres Erkenntniß in der Hauptſache bewirkt, ſo kommt ſelbiges auch dem Litisdenuncianten oder Adcitanten zu Statten.

§. 32.

Hat der Adcitat oder Litisdenunciat ſich erſt während der Inſtruktion in erſter oder gar erſt in der zweiten Inſtanz gemeldet; und giebt er darin zur Unterſtützung oder Vertheidigung des Adcitanten neue Umſtände oder Beweismittel an; ſo iſt es dabei, ſowohl in Betracht ihrer Unterſuchung und Aufnehmung, als auch, wenn die Litisdenunciation zur gehörigen Zeit geſchehen iſt, in Rückſicht der von ihm den Hauptparteien, wegen des Verzugs, zu erſtattenden Schäden und Koſten eben ſo zu halten, als Tit. X. und XIV., wenn dergleichen Nova von einer Partei ſelbſt angebracht werden, verordnet iſt. In der Reviſionsinſtanz aber kann auf das alsdann erſt

erfolgende Anmelden eines Litisdenunciaten nicht weiter geachtet werden.

§. 33.

Von Exekutionen.

Nur in dem Falle, wenn nach Maaßgabe §. 21. Nr. 1. der Litisdenunciat ſich dem gegen den Beklagten und Litisdenuncianten ergehenden Urtel im voraus völlig unterworfen hat, kann der Kläger nach erſtrittenem Judikato die Exekution, wenn er will, unmittelbar gegen den Litisdenunciaten ſuchen; und nur in eben dieſem Falle kann der Litisdenunciant, wenn der Kläger ſich an ihn hält, ſeines Orts die Exekution gegen den Litisdenunciaten ſofort verlangen. In allen anderen Fällen, wenn in der Hauptſache nur zwiſchen dem Kläger und Beklagten erkannt worden iſt, findet die Exekution auch nur gegen Letztern Statt; und dieſer muß ſeines Orts den Regreß an den Litisdenunciaten, ſo wie in §. 22. verordnet iſt, durch einen Separatprozeß betreiben. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn der Kläger nach den Geſetzen ein Recht hat, ſich auch unmittelbar an den Litisdenunciaten zu halten, demſelben unbenommen ſey, auch wenn der Litisdenunciat ſich dem gegen den Denuncianten ergangenen Urtel im voraus nicht ausdrücklich unterworfen hat, dieſes Recht gegen ihn durch eine beſondere Klage geltend zu machen.

§. 34.

Von Nominationen.

Wenn jemand als der Beſitzer einer beweglichen oder unbeweglichen Sache in Anſpruch genommen wird, und er dieſe Sache nicht für ſich, ſondern im Namen eines Andern beſitzt; ſo iſt er ſchuldig, gleich nach inſinuirter Klage, oder ſpäteſtens im Termine zur Beantwortung derſelben, anzuzeigen, auch in ſo fern es nöthig iſt, ſofort zu beſcheinigen, für wen und in weſſen Namen er beſitze, und wo der Nominatus ſich aufhalte. (Allg. L. R. Th. I. Tit. VII. §. 165. 166.)

§. 35.

Thut er dieſes nicht, ſondern läßt in contumaciam verfahren; oder läßt er ſich gar mit dem Kläger ein, und verliert den Prozeß: ſo kann dieſes zwar gegen den Eigenthümer und wahren Beſitzer von keiner Wirkung ſeyn; der Beklagte macht ſich aber dem Kläger wegen aller Koſten und des aus dem Verzuge entſtehenden Intereſſe verantwortlich.

§. 36.

Wird hingegen die Nomination von dem Beklagten gehörig angebracht, ſo muß ſelbige ſofort dem Kläger kommunicirt, und derſelbe angewieſen werden, die Sache gegen den Nominatus fortzuſetzen. Nimmt der Kläger Anſtand, ſich dieſe Verweiſung an den Nominatus ſo ſchlechterdings gefallen zu laſſen; ſo muß Letzterm aufgegeben werden, daß er ſich innerhalb einer gewiſſen beſtimmten Friſt erklären ſolle: ob er ſich zu dem Eigenthume der ſtreitigen Sache bekenne, und in dieſer Qualität ſich mit dem Kläger einlaſſen wolle.

§. 37.

Erklärt er ſich hierauf bejahend, ſo muß der Prozeß zwiſchen dem Kläger und ihm gehörig fortgeſetzt werden; und der Nominant darf der Regel nach ſich darauf weiter nicht einlaſſen. Erklärt ſich der Nominat gar nicht, oder läugnet er, Eigenthümer der ſtreitigen Sache zu ſeyn; ſo muß der Beklagte und Nominant, entweder wenn er bei der Forderung des Klägers, in Anſehung ſeines eigenen Intereſſe, noch etwas zu erinnern hat, den Prozeß dieſerhalb mit ſelbigem gehörig fortſetzen; oder wenn er dergleichen Erinnerungen nicht hätte, muß er zur Herausgabe der ſtreitigen Sache an den Kläger angehalten, oder falls es ein Realrecht betrifft, welches dieſer in Anſpruch genommen hat, ihm daſſelbe zuerkannt werden. Doch muß in beiden Fällen der Kläger den Grund ſeines Anſpruchs, in ſo fern es nicht ſchon bei An-

ſtellung der Klage geſchehen iſt, dem Richter wenigſtens wahrſcheinlich nachweiſen.

§. 38.

Zur Abforderung der §. 36. beſchriebenen Erklärung von dem Nominaten iſt der Richter, bei welchem die Klage gegen den Nominanten angeſtellt worden iſt, in allen Fällen befugt und ſchuldig, auch wenn der Nominat ſeiner Gerichtsbarkeit ſonſt nicht unterworfen wäre; und muß nur in dieſem letztern Falle die Erklärung des Nominaten durch Requiſition des kompetenten Richters eingezogen werden. Wenn aber die Sache nach §. 37. zwiſchen dem Kläger und dem Nominaten fortgeſetzt werden ſoll, und Letzterer der Gerichtsbarkeit desjenigen Richters, bei welchem gegen den Nominanten geklagt worden, nicht unterworfen iſt; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Kläger die Sache bei dem kompetenten Richter des Nominaten, als nunmehrigen Beklagten, fortſetzen müſſe.

§. 39.

Wenn der Nominat auf die kommunicirte Nomination ſich nicht gemeldet, oder wenn er ſogar, daß ihn die Sache nichts angehe, gerichtlich erklärt hat; ſo kann er hernach weder den Nominanten deshalb in irgend einigen Anſpruch nehmen, noch dem zwiſchen ſelbigem und dem Kläger ergangenen Urtel, und deſſen Vollſtreckung, etwas entgegen ſetzen. Es muß ihm alſo die rechtliche Folge ſeiner unterbleibenden Anmeldung, in der bei Zufertigung der Nomination an ihn ergehenden Verordnung, jedesmal ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 40.

Wenn jemand, welcher nicht für ſich, ſondern im Namen eines Andern beſitzt, der Sache halber aus ſeinem eigenen Fakto, z. B. wegen eines daran begangenen Spolii belangt wird; ſo kann er ſich mit der Nomination des wahren Beſitzers nicht ſchützen,

ſondern muß dem Kläger von dieſem ſeinem Fakto und deſſen rechtlichen Folgen ſelbſt Rede und Antwort geben.

§. 41.

Wenn daher der Kläger, daß er an den Nominaten ſich verweiſen, und den Nominanten aus der Sache zu laſſen ſchuldig iſt, nicht einräumen will; ſo muß die geſchehene Nomination mit zum Inſtruktionstermine verwieſen; in dieſem Termine aber mit deren nähern Auseinanderſetzung der Anfang gemacht, und dabei eben ſo, wie Tit. X. wegen der Exceptionum litis finitae vorgeſchrieben iſt, verfahren werden.

Achtzehnter Titel.

Von Interventionen.

§. 1.

Wenn jemand an eine Sache oder Befugniß, worüber zwei Parteien mit einander im Prozeſſe befangen ſind, ein Recht, oder ein Intereſſe, dabei zu haben glaubt; ſo ſteht ihm frei, ſich bei dem Prozeſſe zu melden, und dieſes ſein Recht oder Intereſſe als Intervenient auszuführen.

§. 2.

Ein ſolcher Intervenient behauptet entweder, daß die ſtreitige Sache, Forderung oder Befugniß, weder dem Kläger, noch dem Beklagten zuſtehe, ſondern daß ſie ihm ſelbſt gebühre (interventio principalis); oder er macht für ſich ſelbſt keinen dergleichen Anſpruch, ſondern ſeine Abſicht iſt bloß, dem einen oder dem andern Theile, wegen ſeines mit ſelbigem gemeinſchaftlich bei der Sache habenden Intereſſe, zu aſſiſtiren (interventio accessoria).

§. 3.

Die Interventio principalis iſt eigentlich ein ganz beſonderer Prozeß, worin der Intervenient als I. Interventio

principalis. Kläger, die beiden im Hauptprozeſſe verwickelten Parteien aber als beklagter Theil anzuſehen ſind.

§. 4.

Dieſe Intervention muß alſo auch, gleich jeder andern Klage, bei dem Gerichte beſonders angebracht, und die Sache, der Regel nach, ganz abgeſondert von dem Hauptprozeſſe, ordnungsmäßig inſtruirt werden.

§. 5.

Sie kann alſo auch die Inſtruktion des Hauptprozeſſes zwiſchen dem Kläger und Beklagten nicht aufhalten; und wenn Letzterer vor Beendigung der Intervention rechtskräftig verurtheilt worden iſt, ſo muß das Erkenntniß wider ihn in Exekution geſetzt werden; dergeſtalt, daß der Intervenient darin Einſpruch zu thun, und auf Depoſition oder Sequeſtration der ſtreitigen Summe oder Sache anzutragen, oder Kautionsbeſtellung deshalb zu fordern, nur in ſo weit berechtigt iſt, als ihm, den Rechten nach, die Befugniß, Arreſt anzulegen, zuſtehet.

§. 6.

Wenn inzwiſchen ein ſolcher Principalintervenient ſich bei dem Gerichte in Zeiten, und ehe noch der Inſtruktionstermin zwiſchen Klägern und Beklagten vor ſich gegangen iſt, meldet, und den Grund ſeiner Intervention vorträgt; ſo bleibt es dem vernünftigen Ermeſſen des Gerichts überlaſſen, nach Maaßgabe dieſes Vortrags, um alle unnöthige Vervielfältigung der Prozeſſe über einerlei Objekt zu vermeiden, den Intervenienten dahin anzuweiſen, daß er mit derjenigen Hauptpartei, mit welcher ſeine Rechte und Behauptungen, in Rückſicht der anderen, am meiſten übereinkommen, darunter gemeinſchaftliche Sache machen; und allenfalls nur diejenigen Fakta, worauf er ſein ſpecielles, von beiden Parteien widerſprochenes Recht gründen will, beſonders mit ihnen ausführen müſſe. Wenn alſo z. B. ein Teſta-

mentserbe von einem angeblichen Inteſtaterben belangt wird, und ein anderer angeblicher Inteſtaterbe ſich dabei als Intervenient meldet; auch Beide, nämlich der Kläger und Intervenient, die Ungültigkeit des Teſtaments behaupten; unter ſich aber, wegen ihrer Verwandtſchaft mit dem Erblaſſer, oder wegen des Grades derſelben, ſtreitig ſind; ſo muß der Richter den Intervenienten anweiſen, daß er, in Anſehung des Punktes der Ungültigkeit des Teſtaments, mit dem Kläger gegen den Beklagten gemeinſchaftliche Sache mache; ſeine Legitimation aber, ſowohl gegen den Kläger, als Beklagten, in ſo fern Beide ihn für den nächſten Inteſtaterben nicht anerkennen wollen, beſonders ausführe.

Eben ſo kann, wenn Mehrere zu gleicher Zeit ein Retraktrecht auf ein Grundſtück ausüben wollen, und ſowohl mit dem Beſitzer darüber: ob der Retrakt überhaupt Statt finde? als unter ſich darüber: wer von ihnen zu deſſen Ausübung vorzüglich berechtigt ſey? ſtreiten, der Richter dieſe mehreren Intereſſenten, in ſo fern beſonders der Anſpruch derſelben auf einerlei Fundamente beruhet, anweiſen, gegen den Beſitzer gemeinſchaftliche Sache zu machen, und den Anſpruch wider ihn in Einem Prozeſſe auszuführen; ſo wie auf der andern Seite das ſtreitige Vorzugsrecht unter ihnen ſelbſt, ebenfalls in Einem Prozeſſe, nach Art eines Prioritätsverfahrens, erörtert, und durch Ein Erkenntniß entſchieden werden kann.

§. 7.

Wenn jemand ſich bei einem Prozeſſe bloß in der Abſicht meldet, einer oder der andern von beiden Hauptparteien zu aſſiſtiren (interventio accessoria); ſo muß er mit dieſer Hauptpartei gemeinſchaftliche Sache machen, folglich an den in der Hauptſache beſtellten Inſtruenten verwieſen werden. II. Interventio accessoria.

§. 8.

Dieſem muß er die Fakta oder Beweismittel, womit er die Rechte der Hauptpartei zu unterſtützen oder zu vertheidigen gedenke, eben ſo, wie jede andere Partei, deutlich und beſtimmt angeben, und es muß davon bei Fortſetzung der Inſtruktion der erforderliche Gebrauch gemacht werden.

§. 9.

Wenn der Intervenient zugleich ſein bei der Sache habendes Intereſſe wenigſtens einigermaaßen beſcheinigt hat, ſo muß er bei dieſer fernern Verhandlung und Inſtruktion auf eben die Art, wie in dem ähnlichen Falle eines Litisdenunciaten, welcher der einen Hauptpartei aſſiſtiret, im vorigen Titel §. 25. verordnet iſt, mit zugezogen werden.

§. 10.

Er muß aber auch dieſe Inſtruktion, und überhaupt den ganzen Prozeß, in der Lage annehmen, worin ſich ſelbiger zu der Zeit, wo die Intervention von ihm angebracht wird, befindet.

Wenn er ſich alſo erſt während des Inſtruktionstermins, oder gar erſt in der Appellationsinſtanz meldet; ſo hat die wegen eines aſſiſtirenden Litisdenunciaten im vorigen Titel §. 32. gegebene Vorſchrift auf ihn ebenfalls Anwendung.

§. 11.

Nach rechtskräftig entſchiedener Hauptſache kann auf dergleichen interventionem accessoriam keine Rückſicht mehr genommen, viel weniger die Vollſtrekkung des Urtels dadurch aufgehalten werden.

Neun-

Neunzehnter Titel.

Von der Rekonvention oder Wiederklage.

§. 1.

Wenn jemand, der aus einem gewiſſen Geſchäfte oder Handel verklagt worden iſt, aus eben dieſem Geſchäfte eine rechtsmäßige Gegenforderung an den Kläger zu haben vermeinet; ſo bedarf es zu deren Ausführung, der Regel nach, keiner förmlichen Wiederklage, ſondern es iſt genug, wenn er, bei Gelegenheit ſeiner Vernehmung über die Hauptklage, dieſe Gegenforderung und deren Grund gehörig anzeigt, und auf ordnungsmäßige Inſtruktion deshalb anträgt.

I. Von Ausführung der Gegenforderungen, ohne beſondere Wiederklage.

§. 2.

Der Inſtruent muß alsdann, der Anweiſung Tit. IX. §. 9. gemäß, den Beklagten über die zum Grunde der Gegenforderung liegenden Fakta eben ſo, wie bei den Faktis der Klage vorgeſchrieben iſt, umſtändlich vernehmen; ſelbige gehörig auseinander ſetzen; die Beweismittel angeben laſſen, und nach Möglichkeit vorbereiten; hiernächſt aber in dem Beantwortungsprotokolle der Klage zugleich die Gegenforderung des Beklagten, zur fernern rechtlichen Erörterung, beſtimmt vortragen.

§. 3.

Findet jedoch der Inſtruent bei dieſer Vernehmung, daß die Gegenforderung des Beklagten zwar an ſich aus einem und eben demſelben Geſchäfte mit der Forderung des Klägers entſpringe, daß aber die Konvention zu einer von den ſummariſchen Arten des Prozeſſes gehöre; ſo muß er den Beklagten deſſen bedeuten, und wegen fernerer Einleitung dieſer Gegenforderung, nach Art einer neuen Klage, ſich nach den unten §. 9. u. f. erfolgenden Vorſchriften achten; allenfalls den obwaltenden Anſtand dem Gerichte

vorläufig anzeigen, und deſſen fernere Anweiſungen darüber gewärtigen.

§. 4.

Eben ſo muß der Richter, wenn aus dem Vortrage des Beantwortungsprotokolls ſich ergiebt, daß der Inſtruent darin eine Gegenforderung des Beklagten, welche zu einer andern Art des Prozeſſes ſich qualificiret, mit eingemiſcht habe, ihn deshalb zurecht weiſen; auch den Beklagten ſelbſt, wegen fernerer Einleitung dieſer Gegenforderung zu einem beſondern Prozeſſe, nach den unten §. 9. u. f. darüber ertheilten Vorſchriften gehörig bedeuten.

§. 5.

Iſt aber die Gegenforderung nicht nur aus eben dem Geſchäfte, wie die Forderung des Klägers, entſprungen, ſondern auch mit ſelbiger zu einerlei Art des Prozeſſes qualificirt; ſo muß der Richter, ohne Unterſchied, ob der Kläger ſonſt vor ihm ſeinen ordentlichen Gerichtsſtand habe oder nicht, einerlei Termin zur weitern Inſtruktion der wechſelſeitigen Anſprüche beſtimmen; in dieſem Termine die ganze Sache auseinander ſetzen; die Parteien über Forderung und Gegenforderung vernehmen; in Anſehung beider mit Regulirung des Status controversiae und Aufnehmung der Beweismittel verfahren; und über beide zugleich in einem und eben demſelben Urtel erkennen; wenn auch gleich die Forderung eher, als die Gegenforderung, oder umgekehrt, durch die Inſtruktion ausgemittelt ſeyn ſollte.

§. 6.

Wenn ſich alſo bei Abfaſſung des Erkenntniſſes findet, daß der Beklagte durch ſeine Gegenforderung wider den Kläger mehr, als dieſer wider ihn, ausgeführt habe; ſo muß der Richter dennoch nach der wahren Lage der Sache ſprechen, und den Kläger in die Bezahlung der überſteigenden Summe verurtheilen; allermaaßen es auf den bisherigen Unterſchied:

ob der Beklagte dergleichen Gegenforderung bloß in ſeiner Exception angebracht, oder ob er deshalb eine förmliche Wiederklage angeſtellt habe, als eine bloße Formalität nicht weiter ankommen ſoll.

§. 7.

Es macht auch in Anſehung des bisher beſchriebenen Verfahrens an und für ſich keinen Unterſchied, wenn gleich das Geſchäft, oder der Handel, aus welchem Forderung und Gegenforderung entſpringen, zwiſchen dem Beklagten und einem Dritten vorgefallen iſt, und dieſer Dritte ſein Recht an den Kläger cedirt hat. Denn wenn dieſe Ceſſion ohne Zuziehung des Beklagten, als Schuldners, geſchehen iſt; ſo kann derſelbe dem Ceſſionarius alle die Einwendungen und Gegenforderungen, welche ihm wider den Cedenten aus eben dieſem Handel oder Geſchäfte zuſtehen, entgegen ſetzen; doch kann der klagende Ceſſionarius niemals in eine höhere Summe, als er gegen den Beklagten ausmittelt, verurtheilt werden.

§. 8.

Um jedoch die Vervielfältigung der Prozeſſe möglichſt zu vermeiden, und den Beklagten nicht in die Nothwendigkeit zu verſetzen, daß er ſeine die Forderung des klagenden Ceſſionarii überſteigende Gegenforderung mit zwiefachem Koſtenaufwande erſt gegen ihn zum Behuf der Kompenſation, und hiernächſt, wegen des Ueberſchuſſes, auch gegen den Cedenten ausführen müſſe; ſo ſoll einem ſolchen Beklagten frei ſtehen, den Cedenten mit vorladen zu laſſen. Doch muß er dieſe Vorladung noch vor dem Eintritte des Inſtruktionstermins nachſuchen; widrigenfalls der Cedent nicht mehr gezwungen werden kann, ſich mit ihm in demſelben Prozeſſe wegen des Ueberſchuſſes einzulaſſen. Iſt aber die Adcitation zu rechter Zeit nachgeſucht worden, ſo kann der Cedent eben ſo wenig, als der Ceſſionarius, die Einlaſſung auf die Rekonvention unter dem Vorwande, daß er der

Jurisdiktion des Richters der Konvention nicht unterworfen ſey, ablehnen.

§. 9.

II. Von der eigentlichen Rekonvention.

Wenn die Gegenforderung eines Beklagten nicht aus eben dem bei der Klage zum Grunde liegenden, ſondern aus einem andern und verſchiedenen Geſchäfte entſpringt: ſo findet alsdann die Rekonvention im eigentlichen Verſtande Statt; welche jedoch, ſie betreffe nun ein höheres, oder ein gleiches, oder auch ein geringeres Quantum, als die Hauptklage, niemals in einem und eben demſelben Prozeſſe mit dieſer letztern verhandelt werden ſoll.

§. 10.

Nur in dem Falle, wenn Parteien, als Kaufleute, in laufender Rechnung oder ſonſt in fortgeſetztem Verkehre mit einander geſtanden haben, können Forderungen und Gegenforderungen, wenn ſie auch aus verſchiedenen Geſchäften entſpringen, dennoch in Einem Prozeſſe verhandelt werden, ſo bald nicht einzelne Poſten, ſondern ein Rechnungsſaldo eingeklagt worden.

§. 11.

Außer dieſem Falle muß, wenn die Gegenforderung aus einem verſchiedenen Geſchäfte ſich herſchreibt, zwar der in dem Hauptprozeſſe beſtellte Deputirte, bei welchem die Gegenforderung angegeben worden iſt, dieſelbe gehörig und vollſtändig, ſo wie jedes Faktum, auf welches eine Klage gegründet werden ſoll, aufnehmen; dieß muß aber in einem beſondern Protokolle geſchehen, in welchem nur bei dem Punkte wegen des Gerichtsſtandes der Umſtand, daß derſelbe durch die Konvention begründet werde, bemerkt wird.

§. 12.

Eben ſo muß im ganzen Fortgange der Sache die Rekonvention als ein beſonderer Prozeß betrachtet; auf das darüber vorſtehendermaaßen aufgenom-

mene beſondere Klageprotokoll, ſo wie auf eine andere neue Klage, nach Maaßgabe ihrer Qualität beſonders verfügt; ein beſonderer Inſtruktionstermin dazu anberaumt, und beſonders darüber erkannt werden.

§. 13.

Eine dergleichen Rekonvention kann alſo auch nicht durch die Konvention, ſo wie dieſe nicht durch jene, aufgehalten werden. Wenn daher die eine früher als die andere rechtskräftig entſchieden wird, ſo kann der darin unterliegende Theil die Exekution eines ſolchen Urtels durch den Vorwand, daß der andere Prozeß noch nicht entſchieden ſey, keinesweges abwenden; auch ſich davon durch Depoſition oder Sicherſtellung nur in ſo fern befreien, als er in dem andern Prozeſſe etwas beigebracht hat, oder noch unverzüglich beibringt, was den Rechten nach zur Begründung eines Arreſtſchlages hinreichend iſt.

§. 14.

Da dieſe aus einem verſchiedenen Geſchäfte entſpringende Rekonvention jedesmal in einem beſondern Prozeſſe verhandelt wird, ſo folgt von ſelbſt, daß, wenn der Kläger und Wiederbeklagte aus eben dieſem Geſchäfte, worauf die Rekonvention beruhet, an den Beklagten und Wiederkläger Gegenforderungen hätte, ihm frei ſtehen müſſe, dieſe Gegenforderungen in dem der Rekonvention halber angeſtellten Separatprozeſſe, nach Vorſchriften §. 1 — 8. mit auszuführen; und daher in ſo weit Reconventio reconventionis allerdings zuläſſig ſey.

§. 15.

Wenn alſo auch der Kläger, nachdem die Rekonvention aufgenommen und darüber verfügt worden iſt, der Konvention ſich begiebt, ſo ändert doch dieſes nichts in der Behandlung der Rekonvention; vielmehr muß dieſe in dem Separatprozeſſe, zu welchem

ſie gleich vom Anfange eingeleitet worden iſt, gehörig fortgeſezt werden.

§. 16.

Wirkung der Rekonvention.

Die Wirkung der eigentlichen Rekonvention, wenn nämlich die wechſelſeitigen Forderungen aus verſchiedenen Negotiis entſpringen, ſoll alſo bloß darin beſtehen, daß der Kläger der Regel nach, bei eben dem Gerichte, wo er geklagt hat, als Wiederbeklagter, wenn er gleich ſonſt einen andern Gerichtsſtand hätte, Recht zu nehmen verbunden iſt. Es wird jedoch, wenn die Rekonvention dieſe Wirkung hervor bringen ſoll, dabei nothwendig voraus geſetzt, daß die Gegenforderung noch vor, oder ſpäteſtens in dem zu Inſtruirung der Konvention beſtimmten Termine angemeldet worden ſey; allermaaßen, wenn der Beklagte ſeine Gegenforderung ſpäter rügen ſollte, er damit lediglich an des Klägers ordentliche Obrigkeit zu verweiſen iſt.

§. 17.

Aber auch unter dieſer Vorausſetzung ſoll die Prorogation des Fori alsdann nicht Statt finden:

1) Wenn die Rekonvention bloß auf Vindikation des Eigenthums eines unbeweglichen Grundſtücks, oder auf Ausmittelung gewiſſer, dem Beklagten an einem ſolchen Grundſtücke zuſtehender Pfand- oder Servitutsrechte gerichtet iſt; denn alsdann iſt der anmaaßliche Wiederkläger dieſe ſeine Gegenforderung bei dem Gerichte, unter welchem die Sache gelegen (forum rei ſitae), auszuführen ſchuldig. Hat jedoch der Beklagte, neben dem Realanſpruche an das Grundſtück, zugleich ein perſönliches Recht an den Kläger; ſo kann er dieſes leztere durch eine Wiederklage in dem Foro der Konvention geltend machen. Iſt ferner der Kläger ein Ausländer, und der Beklagte hätte an ſelbigen, wegen eines außerhalb Landes belegenen beweglichen oder unbeweglichen Gutes, einen Realanſpruch, ſo muß er ſich

auf dieſe Gegenforderung bei dem Richter der Konvention ſchlechterdings einlaſſen. Iſt endlich die Konvention auf den Grund eines Realanſpruchs in dem Gerichtsſtande der Sache angeſtellt, ſo kann der Beklagte eine gegen den Kläger ihm zuſtehende perſönliche Forderung, in eben demſelben Gerichtsſtande, durch Rekonvention ausführen.

2) Wenn die Gegenforderung von der Art iſt, daß ſie nach hieſiger Landesverfaſſung vor ein beſonderes privilegirtes Gericht gehört (Forum privilegiatum causae); ſo muß der Beklagte mit deren Ausführung an dieß Gericht verwieſen werden. Eben ſo muß, wenn in einem privilegirten Gerichtsſtande eine Gegenforderung, die ihrer Qualität nach vor die ordentlichen Gerichte gehört, angebracht werden will, der Richter der Konvention den anmaaßlichen Wiederkläger an dieſen ordentlichen Gerichtsſtand verweiſen.

3) Wenn der Richter der Konvention findet, daß die an ſich vor einen andern einländiſchen Gerichtsſtand gehörende Gegenforderung eine weitläufige Inſtruktion erfordern dürfte, die in dem ordentlichen Gerichtsſtande mit weniger Aufenthalte und Koſten, als bei ihm, würde erfolgen können; ſo ſteht ihm frei, den Beklagten und anmaaßlichen Wiederkläger damit an den ordentlichen Gerichtsſtand des Klägers zu verweiſen.

§. 18.

In welchen Fällen die eigentliche Rekonvention zuläſſig iſt.

In allen Fällen, da die Rekonvention zuläſſig ſeyn ſoll, muß der Kläger in eben der Qualität, in welcher er geklagt hat, wiederum belangt werden. Es kann alſo ein Beklagter, welcher von einem Vormunde in Vertretung ſeiner Pflegebefohlenen belangt wird, gegen den Kläger wegen einer Forderung, die ihm dieſer für ſeine Perſon ſchuldig iſt, keine Rekonvention anſtellen; gegen eine klagende Gemeine kann aus den Schulden einzelner Mitglieder dergleichen

Rekonvention nicht Statt finden; und einem Handlungsgenoſſen, der Namens der Societät klagt, können nur ſolche Forderungen, die dem Beklagten an die ganze Societät gebühren, entgegen geſtellt werden.

§. 19.

Gegen einen Kläger, welcher als Ceſſionarius eines Dritten klagt, kann der Beklagte wegen Forderungen, ſo ihm gegen dieſen Dritten, als Cedenten, aus einem andern Geſchäfte zuſtehen, keine Rekonvention anſtellen; ſondern er muß dieſerhalb den Cedenten beſonders belangen. Iſt jedoch die Gegenforderung an ſich ſo beſchaffen, daß ſie, den Rechten nach, eine Kompenſation gegen den Cedenten bewirken kann; und iſt die Ceſſion ohne des Schuldners Zuziehung erfolgt: ſo ſoll dieſer Letztere befugt ſeyn, dergleichen Gegenforderung auch wider den klagenden Ceſſionarius, zwar in einem Separatprozeſſe, aber doch vor eben dem Richter, vor welchem die Konvention ſchwebt, auszuführen; und der Ceſſionarius iſt ſich auf dieſe Gegenklage daſelbſt einzulaſſen verbunden. Es findet aber die Wiederklage gegen den klagenden Ceſſionarius nur nach Höhe der in der Konvention eingeklagten Summe Statt; dergeſtalt, daß, wenn die aus einem verſchiedenen Negotio entſtandene Gegenforderung des Schuldners an den Cedenten höher anſteigt, Erſterer den Letztern wegen des Ueberſchuſſes beſonders belangen; oder ihn allenfalls, wenn er unter dem Gerichtszwange des Konventionsrichters ſteht, nach Maaßgabe §. 8. zu der wider den Ceſſionarius angeſtellten Rekonvention mit adcitiren laſſen muß. Iſt der Cedent ein Ausländer, der innerhalb der Königlichen Lande keinen ordentlichen Gerichtsſtand hat; ſo iſt, den bisherigen Verordnungen gemäß, der klagende Ceſſionarius ſchuldig, ſich auf die Gegenforderungen des Beklagten an den fremden Cedenten, wenn auch ſelbige von verſchiedener Art, und an ſich zur Kompenſation nicht

qualificirt wären, jedoch nur nach Höhe der cedirten und eingeklagten Summe, vor dem Richter der Konvention einzulaſſen.

§. 20.

Da durch vorſtehende Verordnungen in Fälle, wo eine Gegenforderung in einem und eben demſelben Prozeſſe mit der Hauptklage ausgeführt werden kann, wo deshalb zwar ein beſonderer Prozeß, aber doch vor dem Richter der Konvention Statt findet; und wo der Beklagte und anmaaßliche Wiederkläger an des Klägers ordentliche Obrigkeit verwieſen wird, deutlich und beſtimmt auseinander geſetzt ſind: ſo bedarf es darüber keines Verfahrens oder Erkenntniſſes, ſondern der Richter iſt, das Erforderliche deshalb durch ein bloßes Dekret feſtzuſetzen, berechtigt.

Sollten jedoch in dem einen oder dem andern beſondern Falle die Umſtände in facto, von welchen die Beurtheilung dieſer Frage abhängt, durch vorläufige richterliche, von Amts wegen zu erlaſſende Verfügungen nicht ſofort hinlänglich auseinander geſetzt werden können, ſondern zur Erörterung derſelben eine nähere Unterſuchung und förmliche Inſtruktion nöthig ſeyn; ſo muß dieſelbe eben ſo, wie in einem ähnlichen Falle wegen der dilatoriſchen Einwendungen feſtgeſetzt worden iſt, zur Inſtruktion der Hauptſache mit verwieſen werden.

Zwanzigſter Titel.

Von der Litisreaſſumtion und Renunciation.

§. 1.

Wenn eine von den Parteien während des Prozeſſes ſtirbt, ſo müſſen deren Erben ſelbigen in der Lage, worin er ſich alsdann befindet, annehmen; und die Inſtruktion der Sache muß auf den Grund der

1) Wie zu verfahren, wenn eine Partei während des Laufes

des Prozeſſes verſtirbt. von dem Verſtorbenen ertheilten Information fortgeſetzt werden.

§. 2.

Wenn jedoch der Erblaſſer verſtorben wäre, ehe noch ſothane Information von ihm vollſtändig hat aufgenommen werden können; ſo ſoll den Erben, außer den nach der Prozeßordnung und vermöge der Beſchaffenheit der Sache zuläſſigen Friſten, auch noch der Zeitraum, welcher ihnen zur Erklärung: ob und wie ſie Erben ſeyn wollen, in den Geſetzen nachgegeben iſt, zu Statten kommen; und der Prozeß allenfalls bis nach deſſen Ablaufe ſiſtirt werden. (A. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 383. u. f.

§. 3.

Eben ſo iſt es zu halten, wenn der Erblaſſer kurz vor oder bald nach der Publikation des Erkenntniſſes erſter oder zweiter Inſtanz verſtorben wäre; da alsdann den Erben zur Erklärung: ob ſie appelliren oder revidiren wollen, und zur Ertheilung der desfalls nöthigen Information, außer den im Vierzehnten und Funfzehnten Titel beſtimmten Friſten, auch noch die geſetzmäßige Ueberlegungsfriſt zu gute gerechnet wird.

§. 4.

Wenn ſich während dieſer Zeit kein Erbe gemeldet hat, ſo muß der alsdann, nach Vorſchrift der Geſetze, von des Verſtorbenen ordentlicher Obrigkeit zu beſtellende Verlaſſenſchaftskurator den Prozeß fortſetzen, und die nöthigen Nachrichten dazu aus den Papieren des Erblaſſers, oder durch Erkundigungen bei denjenigen Perſonen, deren ſich derſelbe zur Beſorgung ſeiner Angelegenheiten gewöhnlich bedient hat, einzuziehen bemüht ſeyn.

Iſt das Erbrecht ſtreitig, und es findet ſich noch keiner der Prätendenten im Beſitze der Erbſchaft; ſo muß auf gleiche Art ein Verlaſſenſchaftskurator beſtellt, und durch dieſen die Sache fortgeſetzt, jedoch von ihm über den Betrieb derſelben mit den vorhan-

denen Erbſchaftsprätendenten Rückſprache genommen werden. Iſt hingegen der Beſitz der Erbſchaft durch den gehörigen Richter einem der Prätendenten, auf den Grund der geſetzlichen Vorſchriften (Allg. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 482. — 493. Tit. XII. §. 242. — 253.), eingeräumt worden: ſo iſt dieſer Beſitzer zur Fortſetzung des Prozeſſes für legitimirt zu achten; und den übrigen Prätendenten ſteht bloß frei, ſich als Intervenienten bei der Inſtruktion zur Wahrnehmung ihres Intereſſe zu melden, zu welchem Ende der Richter der Erbſchaft dieſelben, in ſo fern ihre Anſprüche und der ſchwebende Prozeß ihm bekannt ſind, von letzterm benachrichtigen ſoll.

§. 5.

Wird über eine gewiſſe individuelle Sache, oder ein Grundſtück, geſtritten, die nach dem Tode des bisherigen Beſitzers einem Dritten, welcher nicht zugleich deſſen Erbe wird (successori singulari), anheim fallen, z. B. wenn der Prozeß über Pertinenzſtücke oder Gerechtigkeiten eines Lehn- oder Fideikommißgutes, welches ſich an den Lehnsherrn, Agnaten, oder Fideikommißfolger erledigt, geführt worden iſt; ſo muß dieſer in einer proportionirlichen Friſt ſich erklären: ob und wie er den Prozeß fortſetzen wolle; auch den dem vorigen Beſitzer zugeordnet geweſenen Aſſiſtenten, oder den von ihm beſtellten Bevollmächtigten, mit anderweitiger Information deshalb verſehen.

§. 6.

In allen vorſtehend auseinander geſetzten Fällen iſt es die Pflicht des Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten, dem Gerichte das Abſterben der Partei, ſo bald es zu ſeiner Wiſſenſchaft gelangt, nebſt dem, was ihm von dem Namen und Aufenthalte der Erben bekannt geworden iſt, anzuzeigen, und ſein Gutachten: was etwa zur Fortſetzung des Prozeſſes zu veranlaſſen ſeyn möchte, beizufügen.

§. 7.

Das Gericht muß alsdann von Amts wegen dafür ſorgen, daß der Prozeß durch dieſen Zwiſchenfall ſo wenig als möglich aufgehalten werde. Kommt es auf die Beſtellung eines Verlaſſenſchaftskurators an, ſo muß dieſe ſonder Anſtand verfügt; ſind bekannte Erben oder ein Successor singularis vorhanden, ſo muß denſelben der fernere Betrieb, nach der alsdann vorwaltenden Lage der Sache, in einem, bei Erben mit Einrechnung der Deliberationsfriſt, zu beſtimmenden proportionirlichen Zeitraume, ausdrücklich aufgegeben; und ſteht die Verlaſſenſchaft unter einem andern Gerichte, ſo muß dieſes, wegen ſolcher an die Erben oder den Succeſſor zu erlaſſenden Verfügung, oder wegen Beſtellung des Kurators, requirirt werden.

In Fällen, da der Prozeß mit der Partei ſelbſt, ohne Zuziehung eines Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten, inſtruirt worden iſt, kann das erfolgte Ableben einer ſolchen Partei dem Inſtruenten nicht füglich lange verborgen bleiben; und dieſer muß alsdann dasjenige, was §. 6. dem Aſſiſtenten vorgeſchrieben iſt, beobachten.

§. 8.

2) Von Justitiis. Wenn bei dem Gerichte, wo ein Prozeß ſchwebt, wegen gegenwärtiger Kriegsgefahr, oder anderer Urſachen halber, ein gänzlicher Stillſtand in den Geſchäften (justitium) entſteht; oder wenn durch dergleichen Kriegsläufte, oder andere Landplagen, die Kommunikation zwiſchen dem Wohnorte der Partei und dem Sitze des Gerichts auf eine Zeitlang gänzlich unterbrochen wird: ſo muß der Prozeß ſiſtirt werden. Nach gehobenem Hinderniſſe aber müſſen die Parteien denſelben unverzüglich fortſetzen, und von dem Richter von Amts wegen dazu aufgefordert werden.

§. 9.

Wenn eine Prozeßführende Partei in Königlichen Militairdienſten iſt, und bei entſtehendem Kriege ihr Standquartier verlaſſen muß; ſo muß zwar der Prozeß ſo weit, als es nach der dem Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten bisher etwa ſchon ertheilten Information möglich iſt, fortgeſetzt werden; ſo bald ſich aber ein Umſtand ereignet, worüber der Bevollmächtigte nähere Information nöthig hat, und dieſes durch ſeine Manualakten beſcheinigt, ſo kann deshalb keinesweges in contumaciam wider eine ſolche Partei verfahren, ſondern der Prozeß muß bis zu ihrer Zurückkunft ſuspendirt werden.

3) Von Siſtirung der Militairprozeſſe während eines Krieges.

§. 10.

Wenn jedoch eine dergleichen in wirklichen Kriegsdienſten abweſende Perſon Beklagtens Stelle vertritt, ſo iſt der Kläger berechtigt, die zur Abwendung eines ihm aus dem Verzuge etwa bevorſtehenden unwiederbringlichen Nachtheils erforderlichen interimiſtiſchen Verfügungen, z. B. die Eintragung einer Proteſtation auf die Güter des Abweſenden, die Einziehung eines zur Deckung ſeiner Zinſen erforderlichen Theils der Revenüen in das gerichtliche Depoſitum, die Verkümmerung der ausſtehenden Schulden u. ſ. w. (in ſo fern die ſtreitige Forderung ſich zum Arreſtſchlage qualificirt), auszubringen.

§. 11.

Während des Krieges können gegen Perſonen, die in wirklichen Militairdienſten ſtehen, oder ſonſt Amts und Berufs halber der Armee folgen müſſen, wegen Forderungen, die vor dem Kriege entſtanden ſind, keine Klage angenommen, ſondern dergleichen Prozeſſe müſſen bis zur Wiederherſtellung des Friedens ausgeſetzt werden. Auch können während dieſer Zeit keine Ediktalcitationen mit der Wirkung einer Präkluſion ergehen, ſondern es muß, wenn auch dergleichen Ediktalladung auf das Andringen der dazu

berechtigten Intereſſenten wirklich ergangen iſt, dennoch den Militairperſonen, in dem darauf abzufaſſenden Präkluſionsurtel, ihr Recht bis nach wieder hergeſtelltem Frieden ausdrücklich vorbehalten werden. Es findet aber auch in dieſem Falle die Vorſchrift des §. 10. wegen der von den Gläubigern zu nehmenden Sicherheitsmaaßregeln Anwendung.

§. 12.

Wenn hingegen der Krieg noch nicht wirklich ausgebrochen iſt, ſondern nur noch Rüſtungen und Anſtalten obwalten; auch die Truppen zwar die gewöhnlichen Standquartiere verlaſſen haben, aber noch in Kantonnirungen oder Grenzlagern ſtehen: ſo findet noch keine Siſtirung der Prozeſſe, ſo wie auch kein Vorbehalt in den auf Ediktalcitationen ergehenden Präkluſionserkenntniſſen Statt. Wenn aber unter ſolchen Umſtänden bei einem ordinairen Civil- oder auch bei einem Konkurs- oder Liquidationsprozeſſe, eine Militairperſon, er ſey als Kläger, Beklagter, Litisdenunciat, Liquidant, oder ſonſt, ein bekanntes Intereſſe hat; ſo müſſen die Inſtruktions-, ſo wie alle übrigen Termine in ſolchen Prozeſſen, bei welchen eine Militairperſon zugezogen werden muß, dergeſtalt geräumig, daß ihr alle Zeit, einen Bevollmächtigten zu beſtellen, und denſelben mit der nöthigen Information zu verſehen, übrig bleibe, beſtimmt; auch wenn dieſe Information, wegen Abweſenheit und Entfernung der Partei, von ihr nicht zu erhalten iſt, von Zeit zu Zeit, und nöthigenfalls bis zu ihrer Rückkehr in das Standquartier, verlegt; übrigens aber auch in dieſem Falle die Vorſchrift des §. 10. beobachtet werden.

§. 13.

4) Suspenſion der Prozeſſe wegen Abweſen-

Eine Suspenſion des Prozeſſes findet auch in dem Falle Statt, wenn eine in Königlichen Militair- oder Civildienſten ſtehende Partei in öffentlichen Angelegenheiten außerhalb Landes geſchickt wird, und

vor ihrer Abreiſe ihren Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten zur vollſtändigen Inſtruktion der Sache, nicht mit zureichender Information verſehen hat. heit einer Partei.

§. 14.

Doch gilt die Vorſchrift in dieſem Falle nur von Prozeſſen, welche ſich auf Geſchäfte beziehen, die weitläufig und zuſammen geſetzt ſind, und zu deren zweckmäßiger Entwickelung umſtändlichere und genauere Nachrichten erfordert werden. Wird ein ſolcher Abweſender bloß wegen eines von ihm ſelbſt contrahirten Darlehns, oder einer dergleichen Waarenſchuld belangt; ſo kann ſeine Abweſenheit ihn gegen die Einlaſſung darauf nicht ſchützen, ſondern ſie kann den Richter allenfalls nur zur billigen Verlängerung der Termine und Friſten bewegen.

§. 15.

Auch verſteht ſich die Wohlthat der Suspenſion nur von ſolchen Parteien, die nur eines einzelnen Geſchäftes wegen, oder nur auf eine gewiſſe beſtimmte Zeit verſchickt werden; und deren Rückkehr alſo, nach beendigtem Geſchäfte, oder verlaufener Zeit, mit Sicherheit zu erwarten iſt. Perſonen, die an einem außerhalb Landes gelegenen Orte ſich längere Zeit hindurch aufhalten, und ſich in gewiſſer Art daſelbſt fixiren müſſen, z. B. Geſandte, die an fremden Höfen reſidiren, können auf dieſe Wohlthat keinen Anſpruch machen.

§. 16.

Es findet ferner dergleichen Suspenſion nicht Statt, wenn

1) der Abweſende ſich deren ſelbſt nicht bedienen will;
2) wenn er von der in Anſehung ſeines Dienſtes ihm vorgeſetzten Inſtanz zurück gerufen wird, und ſeine Rückkunft aus eigener Bewegung verzögert;

3) wenn der Kläger ſolche Umſtände nachweiſen kann, woraus ſich ergiebt, daß der Abweſende, ſeiner Entfernung ungeachtet, Zeit und Gelegenheit habe, ſeine eigenen Angelegenheiten zu beſorgen, z. B. wenn er andere Prozeſſe führt, Güter kauft, oder andere Geſchäfte vornimmt, welche ſonſt ohne ſeine unmittelbare Theilnehmung nicht Fortgang haben könnten.

§. 17.

4) Suspenſion der Prozeſſe wegen ſtreitiger Gerichtsbarkeit.

In wie fern eine Ausſetzung des Prozeſſes Statt finde, wenn über die Kompetenz des Gerichtsſtandes Streit entſteht; oder wenn eine von dem Kläger geforderte Kaution nicht beſtellt wird, iſt gehörigen Orts beſtimmt. (Tit. II. §. 134. 135. Tit. XXI. §. 13.)

§. 18.

6) Reaſſumirung der Prozeſſe, welche der Kläger liegen gelaſſen hat.

Außer den bisher abgehandelten Fällen kann ein Prozeß, welcher ſich einmal im Gange befindet, unter keinerlei Vorwande ſuspendirt, ſondern er muß vielmehr, bis zur rechtlichen Entſcheidung, allenfalls in contumaciam fortgeſetzt werden.

§. 19.

Wenn alſo ein Kläger in dem nach eingekommener Antwort auf die Klage anberaumten Inſtruktionstermine ſich weder perſönlich noch ſchriftlich meldet, noch auch vor dem Termine deſſen Prorogation nachgeſucht hat; ſo iſt es dafür zu achten, daß er dem Prozeſſe entſage, und ſind daher die Akten zu reponiren, und in der Liſte zu löſchen. (Tit. IX. §. 42. 43.)

§. 20.

Wenn ein ſolcher Kläger ſich nach der Zeit wieder meldet, und die Sache fortſetzen will; ſo kommt es darauf an: ob dieſes innerhalb vier Wochen nach abgelaufenem Termine, unter Anführung wahrſcheinlicher Urſachen, warum er den Termin weder abwarten,

ten, noch in Zeiten deſſen Verlegung ſuchen können; oder ob es ſpäter geſchiehet.

Erſtern Falles wird die Sache ſofort reaſſumirt, ein neuer Inſtruktionstermin dazu anberaumt, und der Kläger bloß zum Erſatze der Koſten des vorigen durch ſein Außenbleiben fruchtlos gewordenen Termins angehalten.

Letztern Falles aber, wenn ſich der außengebliebene Kläger ſpäter als vier Wochen nach dem Termine meldet, iſt ſein Reaſſumtionsgeſuch als ein neuer Prozeß anzuſehen und zu behandeln.

Ein ſolcher Kläger muß daher nicht nur, ehe ihm das anderweitige Gehör verſtattet wird, dem Gegentheile alle bisherigen Koſten bezahlen, ſondern es bleibt auch richterlichem Ermeſſen anheim geſtellt, in wie fern ihm zuvörderſt noch eine Kaution wegen Fortſetzung der Sache abzufordern ſey.

§. 21.

Gleiche Bewandtniß hat es, wenn während des Laufes eines Prozeſſes der Kläger demſelben entſagt, ohne zugleich ſich ſeiner Forderung zu begeben. Iſt in beiden Fällen dem Beklagten daran gelegen, die Sache mit dem Kläger bald auszumachen, und gegen die Wiederholung ſeiner Anſprüche künftig ſicher zu ſeyn; ſo kann er denſelben anhalten, den Prozeß fortzuſetzen, oder ausdrücklich dem eingeklagten Anſpruche zu entſagen. Das weitere alsdann zu beobachtende Verfahren wird in dem Titel vom Diffamations- und Präkluſionsprozeſſe vorgeſchrieben.

7) Litisrenunciationen.

Ein und zwanzigſter Titel.

Von Kautionen.

§. 1.

Ein jeder Beklagter kann in der Regel von dem Kläger wegen der auf den Prozeß zu verwendenden,

I. Von Prozeßkaution.

und ihm demnächſt zu erſtattenden Koſten, Sicherheits- oder Kautionsbeſtellung fordern.

§. 2.

Perſonen und Sachen, wo keine Kautionsforderung Statt findet.

Hiervon ſind ausgenommen gewiſſe Sachen, in welchen keine Kautionsforderung Statt findet; und gewiſſe Perſonen, welche von Beſtellung ſolcher Kaution dispenſirt ſind.

Zu den Sachen, in welchen keine Kautionsforderung Statt findet, gehören

1) Klagen auf laufende Alimente, Beſoldungen, Lohn, oder Deputat;
2) Bagatellſachen;
3) Wechſelſachen;
4) exekutiviſche Prozeſſe;
5) Klagen aus rechtskräftigen Urteln;
6) Prozeſſe in possessorio summariissimo;
7) Spolienſachen;
8) Eheſcheidungsſachen;
9) Merkantilſachen, welche auf die unten Tit. XXX. vorgeſchriebene Art auf Meſſen oder Märkten verhandelt werden, in ſo fern ſie während der Meſſe, oder des Markts, ohne Weitläufigkeit entſchieden werden können;
10) Konkursſachen, in welchen die liquidirenden Gläubiger nur alsdann zu einem Koſtenvorſtande verbunden ſind, wenn die Richtigkeit ihrer Forderungen einer weitläufigen und koſtbaren Erörterung bedarf.

Die Prozeßführenden Parteien, welche von Kautionsbeſtellungen befreit werden, ſind

1) der Fiskus;
2) diejenigen, welche mit unbeweglichen innerhalb Landes belegenen Gütern, die ihnen ſelbſt, oder zu dem Eingebrachten ihrer Ehefrauen gehören, angeſeſſen ſind;
3) Magiſtrate und Stadtkommunen;

4) Kirchen, Schulen, Hoſpitäler und andere milde Stiftungen.

5) In wie fern diejenigen, welche in angeſehenen Militair-, Civil- oder geiſtlichen Bedienungen ſtehen; diejenigen, welche Präbenden beſitzen, oder ſonſt beträchtliche jährliche Hebungen und Einkünfte zu genießen haben; ingleichen diejenigen, welche einen erheblichen Handel treiben, mit Kautionsbeſtellung zu verſchonen ſind, bleibt dem billigen Ermeſſen der Gerichte, nach Beſchaffenheit der jedesmaligen Umſtände, vorbehalten.

Die Dispenſation des einen Mitklägers kommt übrigens dem andern nicht zu Statten; und in wie fern den Gegnern ſolcher dispenſirter Parteien, wegen des demnächſt erſtrittenen Koſtenerſatzes, ein Vorzugsrecht in dem Vermögen des Dispenſirten gebühre, iſt in der Konkursordnung beſtimmt.

§. 3.

Damit auch der Kläger, wegen künftiger Beitreibung der Koſten gegen ſolche von der Kautionsleiſtung dispenſirte Perſonen, nicht neuen Weiterungen ausgeſetzt ſey; ſo ſoll jedesmal dafür angenommen werden, daß ſie ſich in Anſehung dieſes Koſtenpunktes ihres ſonſtigen ordentlichen oder privilegirten Gerichtsſtandes begeben haben.

§. 4.

Wann die Kautionsforderung angebracht werden müſſe.

Wenn der Beklagte mit keinem rechtskundigen Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten verſehen iſt, ſo muß der zur Inſtruktion der Sache beſtellte Deputirte des Gerichts, der Vorſchrift des Tit. IX. §. 2. gemäß, gleich bei Einziehung der Information, den Beklagten vernehmen: ob er von dem Kläger Kautionsbeſtellung, der Koſten halber, zu fordern geſonnen ſey. Er muß ferner, wenn Beklagter dergleichen verlangt, nach den Vorſchriften der Geſetze beurtheilen: ob der Kläger dazu angehalten werden könne. Er muß,

wenn er dieſes nicht findet, die Partei darüber zu bedeuten ſuchen, oder wenn dieſelbe darauf beſteht, dem Richter davon vorläufige Anzeige machen, damit dieſer den Beklagten deshalb zurecht, oder auch ihn ſelbſt näher anweiſen könne. Wenn er aber dafür hält, daß der Kläger zur Kautionsleiſtung wirklich verbunden ſey; ſo muß er, in dem über die Beantwortung der Klage aufzunehmenden Protokolle, auf die erforderliche Verfügung deshalb antragen, und *zugleich* ein proportionirliches Quantum, worauf die *Kaution* zu beſtimmen ſeyn möchte, in Vorſchlag bringen. Hat die Partei einen rechtskundigen Beiſtand oder Bevollmächtigten, ſo liegt dieſem ob, die nöthige Information von ihr, auch wegen des Kautionspunktes, gehörig einzuziehen; und entweder noch vor dem Eintritte des Termins zur Beantwortung der Klage, oder ſpäteſtens in dieſem Termine ſelbſt, darüber die nöthigen Anträge bei dem Gerichte zu machen.

§. 5.

Der Richter muß alsdann die Sache beurtheilen; wenn der Antrag auf Kaution gegründet zu ſeyn ſcheint, dem Kläger deren Beſtellung in eben der Verordnung, womit ſelbigem die Beantwortung der Klage kommunicirt, und der Inſtruktionstermin anberaumt wird, aufgeben; und das Quantum nach vernünftigem Ermeſſen, der Wichtigkeit und anſcheinenden Weitläufigkeit der Sache gemäß, beſtimmen.

§. 6.

Der Aſſiſtent des Klägers, welcher, nach Vorſchrift Tit. V. §. 4. Nr. 12., dieſen Punkt ſchon präparirt hat, muß bei Kommunikation gedachter Verordnung den Kläger näher anweiſen, und ihm, *was* er allenfalls zu Berichtigung der geforderten Kaution zu thun habe, umſtändlich bekannt machen.

§. 7.

Verfahren darüber. Wenn die Kaution bis zum Inſtruktionstermine nicht berichtigt worden iſt, ſo muß der Inſtruent im

Termine ſelbſt die Parteien über dieſen Punkt näher gegen einander vernehmen; wenn ſich findet, daß entweder der Kläger ſich zur Kautionsleiſtung nicht ſchuldig erkenne, oder daß der Beklagte mit der offerirten Sicherheit nicht zufrieden ſey, oder daß die Parteien über das Quantum der Kaution nicht einig ſind, die deshalb angegebenen Gründe und Umſtände gehörig auseinander ſetzen; über die wechſelſeitigen Ausführungen ein beſonderes Protokoll aufnehmen laſſen, und ſelbiges dem Gerichte vorläufig zur weitern Verfügung einreichen; unterdeſſen aber mit der Inſtruktion der Hauptſache fortfahren.

§. 8.

Das Protokoll muß von dem ordentlichen Decernenten dem Kollegio umſtändlich vorgetragen; die vorkommenden Umſtände müſſen reiflich erwogen, und mit den Vorſchriften der Geſetze verglichen; alsdann aber ſowohl über die Verbindlichkeit zur Kautionsleiſtung an ſich, als über das Quantum und die Annehmlichkeit der von dem Kläger etwa ſchon vorgeſchlagenen Art, ſie zu beſtellen, das Erforderliche durch ein Dekret, von welchem keine Appellation Statt findet, feſtgeſetzt werden. Verfügung deshalb.

§. 9.

Wenn die Gründe, aus welchen der Kläger bei dem Anfange des Prozeſſes von der Kautionsbeſtellung befreit war, ſich in der Folge verändern, z. B. wenn er ſein Gut verkauft, ſein Amt niederlegt, ſeinen Wohnſitz innerhalb Landes verläßt u. ſ. w.; oder wenn in dieſer Zwiſchenzeit ſeine Vermögensumſtände ſich augenſcheinlich verſchlimmert hätten, z. B. wenn der Beſitzer unbeweglicher Grundſtücke dieſelben während des Prozeſſes mit neuen Schulden übermäßig belaſtet, oder gar ſolcher Schulden halber daraus exmittirt, der Kaufmann in Wechſelarreſt ge-

zogen wird ꝛc.: ſo kann auch alsdann noch der Beklagte auf Kautionsbeſtellung antragen.

§. 10.

Vollſtreckung derſelben.

Wenn der Kläger dem richterlichen Befehle wegen Beſtellung der Kaution nicht Folge leiſtet, ſo muß er dazu, auf Anmelden des Beklagten, ſofort mittelſt Exekution angehalten werden. In der Fortſetzung des Prozeſſes aber, und in der Inſtruktion der Hauptſache, darf dadurch kein Aufenthalt entſtehen.

§. 11.

Iſt die einer ſolchen Kaution halber veranlaßte Exekution, wegen Ermangelung eines tauglichen Objekts dazu, fruchtlos, und kann der Kläger auch keinen Bürgen ſtellen; ſo muß er, wenn es der Beklagte ausdrücklich verlangt, den Kautionseid dahin ableiſten:

daß er, alles angewendeten Fleißes ungeachtet, die ihm auferlegte Kaution durch Bürgen oder Pfänder nicht beſtellen könne; und daß er dem Gegentheile, falls er demſelben die Koſten zu erſtatten verurtheilt werden ſollte, dieſelben nach ſeinem beſten Vermögen redlich bezahlen wolle.

§. 12.

Will der Kläger auch dieſen Eid nicht ableiſten, ſo kann er ferner in der Hauptſache kein rechtliches Gehör verlangen, ſondern die Akten müſſen ſofort reponirt werden.

§. 13.

Von Kautionen, die ein Fremder zu beſtellen hat.

Iſt der Kläger ein Ausländer, ſo kann der Beklagte, unter dem Vorwande der noch nicht berichtigten Kaution, ſich der Einlaſſung auf die Klage nicht entziehen, ſo bald der Grund derſelben auf ſchriftlichen Urkunden, oder anderen in der Nähe befindlichen, und ohne großen Koſtenaufwand herbei zu ſchaffenden Beweismitteln beruhet. Iſt aber die Klage des Ausländers auf weit ausſehende, durch glaubwürdige

Urkunden nicht beſcheinigte Anſprüche, die eine koſtbare Unterſuchung und Beweiſesaufnehmung erwarten laſſen, gerichtet; ſo muß derſelbe die von dem Richter beſtimmte Kaution durch gerichtliche Niederlegung baarer Gelder, oder im Lande zahlbarer Schuldinſtrumente, oder durch annehmliche Bürgen oder Pfänder leiſten, und kann zum bloßen Kautionseide nicht gelaſſen werden. Kann oder will er die Kaution ſolchergeſtalt nicht beſtellen, ſo iſt der Beklagte ſich weiter mit ihm einzulaſſen nicht verbunden; ſondern es muß auf ſeinen Antrag mit Reposition der Akten verfahren werden. Hat ein Ausländer ſchon ein Erkenntniß wider ſich, und will dagegen appelliren; ſo muß er auf den Antrag des Appellaten zur gleichmäßigen Kautionsbeſtellung angehalten, und, ſo lange bis dieſe berichtigt iſt, die Fortſetzung der Appellation ſuspendirt werden.

§. 14.

II. Von andern Kautionen.

Außer dieſem Koſtenvorſtande bleiben die Cautiones de judicio sisti in bürgerlichen Sachen (causis civilibus), ingleichen pro reconventione, nach wie vor abgeſchafft. Die Kaution de lite prosequenda ſoll nur in dem Titel XX. §. 20. angegebenen Falle nach richterlichem Ermeſſen zuläſſig ſeyn; und von der Kaution de judicato solvendo wird in dem Titel von Arreſten, da bei dieſen dergleichen Kaution am gewöhnlichſten vorkommt, gehandelt werden.

§. 15.

Kautionen, welche nicht bloß beiläufig bei Gelegenheit eines Prozeſſes gefordert werden, ſondern ſelbſt der Gegenſtand eines ordentlichen Rechtshandels ſeyn können, z. B. Cautio fideicommissaria, usufructuaria, damni infecti etc., gehören nicht hierher, ſondern dergleichen Kautionsgeſuch muß, wie jede andere Klage, beſonders inſtruirt werden.

Zwei und zwanzigſter Titel.

Von den in einem Prozeſſe vorkommenden nothwendigen Eiden.

§. 1.

Es können außer den deferirten Eiden, von welchen oben Tit. X. Abſchn. V. umſtändlich gehandelt worden iſt, in einem Prozeſſe noch mehrere vorkommen, welche um deßwillen nothwendige genannt werden, weil eine Partei dieſelben in der Regel der andern nicht zurück ſchieben kann.

§. 2.

I. Vom Suppletorio und Purgatorio.

Zu dieſen Eiden gehört: I. der Erfüllungs- und Reinigungseid. Denn obgleich nach der in gegenwärtiger Prozeßordnung dem Richter auferlegten Pflicht, und zugleich ertheilten Befugniß, die Wahrheit durch alle nur irgend dazu vorhandene an ſich erlaubte Mittel von Amts wegen aufzuſuchen, in den meiſten Fällen die in einem Prozeſſe vorkommenden Thatſachen, und was daran wahr oder falſch ſey, durch die Unterſuchung in ein vollſtändiges Licht geſetzt werden wird; ſo können ſich doch Fälle ereignen, wo, aller angewandten pflichtmäßigen Bemühungen des Richters ungeachtet, der Grund oder Ungrund einer ſolchen ſtreitigen Thatſache, oder gewiſſer Umſtände derſelben, noch nicht deutlich und zuverläſſig genug ausgemittelt werden können; und es alſo noch auf einen von dieſer oder jener Partei darüber abzuleiſtenden nothwendigen Eid ankommt.

§. 3.

Unter welchen Umſtänden der Richter entweder auf den Erfüllungs- oder auf den Reinigungseid zu erkennen habe; in welchen Sachen einer oder der andere von dieſen Eiden zuläſſig ſey oder nicht; und welche Perſonen dazu nicht verſtattet werden können,

iſt nach den Vorſchriften der Geſetze, inſonderheit Tit. XIII. §. 11. u. f., zu beurtheilen.

§. 4.

Ein ſolcher Eid ſetzt daher, ehe er geſchworen werden kann, allemal ein Erkenntniß voraus, in welchem der Richter die Formel deſſelben ausdrücklich beſtimmen; den Termin zur Ableiſtung anberaumen; und zugleich die Wirkung, wenn der Eid ſolchergeſtalt geſchworen wird, oder nicht, feſtſetzen muß.

§. 5.

Derjenige, welchem ein ſolcher Eid in dem Urtel auferlegt worden iſt, kann gegen dieß Urtel die Appellation einwenden. Wenn er aber auch dieſes nicht thut, und nur der Gegentheil wider ſeine Zulaſſung zu ſothanem Eide appellirt, ſo ſteht ihm dennoch frei, zur Unterſtützung des vorigen Erkenntniſſes, in eben der Maaße, als überhaupt Nova in der Appellationsinſtanz zuläſſig ſind, neue Thatſachen und Beweismittel anzuführen; in welchem Falle ſodann die Vorſchriften des Tit. XIV. §. 39. und 61. zu beobachten ſind.

§. 6.

Wenn Erben einen nothwendigen Eid über Fakta des Erblaſſers leiſten ſollen, ſo ſind ſie denſelben nur eben ſo, wie einen zugeſchobenen, de ignorantia abzuſchwören verbunden. (Tit. X. §. 312. 313.)

§. 7.

Wenn jemand, dem ein nothwendiger Eid, welchen er de veritate leiſten könnte, zuerkannt worden iſt, vor deſſen Ableiſtung unter Umſtänden verſtirbt, unter welchen dieſer Eid noch nicht für geſchworen angenommen werden kann (Tit. X. §. 379.), und alſo die Erben denſelben nur de ignorantia würden leiſten dürfen; ſo ſteht dem Gegentheile frei, darauf anzutragen, daß Acta zum Erkenntniß über die Frage: ob nicht nunmehr er ſelbſt zur Ableiſtung des entgegen geſetzten Eides de veritate zu laſſen ſey? ander-

weit vorgelegt werden. Doch iſt unter dieſem Vorwande keine Beibringung neuer Thatſachen oder Beweismittel zuläſſig; ſondern die Parteien ſollen darüber bloß in einem kurzen Termine zum Protokolle, oder allenfalls mit einer ſchriftlichen Deduktion und Gegendeduktion gehört; und es ſoll darüber nur in derjenigen Inſtanz, in welcher zuerſt auf den von dem Verſtorbenen zu leiſten geweſenen Eid geſprochen worden iſt, erkannt; auch gegen dieß Erkenntniß ein Rechtsmittel nur in ſo fern, als dergleichen gegen jenes erſte auf den Eid ausgefallene Urtel Statt gefunden haben würde, zugelaſſen werden.

§. 8.

Wenn derjenige, welcher einen nothwendigen Eid zu leiſten hat, denſelben nur de ignorantia ſchwören, der andere aber das Gegentheil de veritate eidlich erhärten kann; ſo ſoll Erſterm erlaubt ſeyn, den Eid de veritate zurück zu ſchieben.

§. 9.

II. Vom Juramento in litem.

Zu den nothwendigen Eiden gehört ferner: II. das Juramentum in litem, wodurch der Werth einer Sache, oder der Betrag eines Schadens beſtimmt werden ſoll.

§. 10.

Wann daſſelbe Statt finde.

Dieſer Eid findet nur alsdann Statt, wenn der Werth oder Betrag auf andere Art nicht ausgemittelt werden kann. Es müſſen daher die Gerichte jederzeit zuvörderſt, durch Vernehmung der Parteien, und Inſtruktion der ſonſt vorhandenen Beweismittel, die Wahrheit auch hierüber ins Licht zu ſetzen bemüht ſeyn; und nur alsdann, wenn dieſes nicht bis zur hinreichenden Ueberzeugung geſchehen kann, kann in Sachen von erheblichem Belange ein Juramentum in litem gefordert werden. In Bagatellſachen ſteht dem Richter frei, ein den Umſtänden nach der Wahrſcheinlichkeit angemeſſenes Quantum, auch ohne vorherige Eidesleiſtung, feſtzuſetzen.

§. 11.

Eben ſo findet die Zulaſſung zu dieſem Eide nur alsdann Statt, wenn der Gegentheil durch gewaltthätiges, oder betrügliches, oder äußerſt nachläſſiges, oder widerſpenſtiges Betragen dazu eine nähere Veranlaſſung gegeben hat.

§. 12.

Es findet daher dieſer Eid alsdann Statt:

1) wenn eine Sache ihrem Eigenthümer gewaltſamer oder betrüglicher Weiſe entzogen worden iſt, und ihm entweder gar nicht, oder nicht in demſelben Zuſtande zurück gegeben werden kann.

2) Wenn jemand durch ſeine Nachläſſigkeit verurſacht, daß er eine bei ihm verwahrlich oder pfandweiſe niedergelegte Sache gar nicht, oder doch nicht ſo, wie er ſie empfangen hat, zurück liefern kann.

3) Wenn jemand einem andern vorſätzlich oder ſchuldbarer Weiſe Schaden zugefügt hat.

4) Wenn jemand ein von ihm gefordertes Zeugniß abzulegen, Dokumente heraus zu geben, oder ſonſt richterlichen Befehlen und Erkenntniſſen Folge zu leiſten, beharrlich und widerrechtlich ſich weigert, und daraus einem Andern ein Nachtheil erwachſen iſt. (Allg. L. R. Th. I. Tit. VI. §. 92 — 97. §. 134. 137. 138. Tit. IX. §. 457. 459. Tit. XIV. §. 26 — 32. Tit. XX. §. 192. Prozeßordn. Tit. X. §. 105. 185.)

§. 13.

So bald die obigen Erforderniſſe dieſes Eides (§. 10. 11. 12.) vorhanden ſind, ſo iſt derſelbe ohne Rückſicht auf das beſondere Verhältniß, in welchem etwa die Parteien unter einander ſtehen, zuläſſig. Es können daher auch Kinder wider ihre Eltern, Unterthanen wider ihre Obrigkeit, und Perſonen geringern Standes gegen höhere, dazu gelaſſen werden.

Gegen wen er Statt finde.

§. 14.

Auch gegen die Erben desjenigen, welcher einem Andern widerrechtlich Schaden zugefügt hat, in ſo fern dieſelben überhaupt zum Schadenserſatze verbunden ſind, kann dieſer Eid Statt finden.

§. 15.

Auch der Bürge haftet für den durch einen ſolchen Eid gegen den Hauptſchuldner ausgemittelten Betrag. Doch darf er den Werth der beſondern Vorliebe nicht vertreten, wenn nicht die Bürgſchaft auch darauf ausdrücklich mit gerichtet war.

§. 16.

Zur Ableiſtung des Juramenti in litem werden alle diejenigen geſtattet, von welchen andere nothwendige Eide geleiſtet werden können. Es kann daher ein ſolcher Eid auch von Vormündern, ingleichen einem Erben des Beſchädigten, geleiſtet werden. Wer zu einem nothwendigen Eide für unfähig erklärt worden iſt, wird nur dann zum Juramento in litem gelaſſen, wenn ſein Gegentheil ſich eines Betrugs oder einer vorſätzlichen Beſchädigung ſchuldig gemacht hat.

§. 17.

Eine Zurückſchiebung des Juramenti in litem findet nicht Statt, auch kann, wenn einmal darauf erkannt worden iſt, das Gewiſſen nicht mehr mit Beweiſe vertreten werden.

§. 18.

Verfahren, wenn auf dieſen Eid gleich vom Anfange des Prozeſſes angetragen wird;

Wenn jemand gleich vom Anfange des Prozeſſes nach dieſen Vorſchriften ſich zum Juramento in litem für berechtigt hält, ſo muß er die Thatſachen, worauf er ſothane Behauptung gründet, ſo wie die Umſtände, wodurch das nach ſeinem Antrage von ihm eidlich zu erhärtende Quantum, als der Sache gemäß, dargeſtellt werden ſoll, gleich bei Aufnehmung der Klage gehörig anzeigen. Alsdann muß die Frage ſowohl wegen Zuläſſigkeit des Eides überhaupt, als

wegen Beſtimmung des dadurch zu erhärtenden Quanti, im Inſtruktionstermine, ſo weit als deren Beurtheilung auf Thatſachen beruhet, unterſucht und erörtert; nach geſchloſſener Inſtruktion das Nöthige darüber rechtlich ausgeführt, und ſodann über beide Fragen erkannt; die Formel des Eides, wenn der Richter denſelben zuläſſig findet, in dem Urtel feſtgeſetzt; die Definitiventſcheidung, auf den Fall des geleiſteten und nicht geleiſteten Eides, beigefügt; und der Termin zu deſſen Abſchwörung anberaumt werden.

§. 19.

Um eine jede unnütze Vervielfältigung der Prozeſſe nach Möglichkeit zu vermeiden, wird es der nähern Beurtheilung der Gerichte überlaſſen und empfohlen, wenn ſchon bei der Inſtruktion der Hauptſache mit Wahrſcheinlichkeit erhellet, daß dem Kläger die eingeklagte Sache oder Handlung ſelbſt nicht werde geleiſtet werden können; ſondern es nur auf das ihm dafür zu vergütende Intereſſe ankommen dürfe, alsdann ſogleich die Hauptinſtruktion, ſo weit es ohne großen Aufenthalt geſchehen kann, mit darauf zu richten: worin dieſes Intereſſe beſtehe, und wie viel ſolches betrage? damit, wenn der Beklagte zur Gebung oder Leiſtung der eingeklagten Sache oder Handlung verurtheilt wird, unter einem, auch wegen des allenfalls zu vergütenden Intereſſe, das Erforderliche feſtgeſetzt werden könne.

§. 20.

Hat aber dieß nicht geſchehen können, und findet es ſich alſo erſt bei der Exekution, daß die Sache oder Handlung von dem Kläger nicht mehr geleiſtet werden, oder die rechtlichen Zwangsmittel ihn zu einer ſolchen Handlung nicht vermögen können; und will alsdann der Kläger zur eidlichen Erhärtung ſeines darunter obwaltenden Intereſſe zugelaſſen ſeyn: ſo muß er dieß ſein Geſuch und Erbieten dem Richter beſonders vortragen; ein gewiſſes Quantum,

wenn es darauf erſt bei der Exekution ankommt.

welches er eidlich erhärten wolle, angeben; die Umſtände, welche dieſe Beſtimmung als der Billigkeit und Wahrheit gemäß darſtellen, gehörig auseinander ſetzen; und ſelbige ſo weit, als es nach der Natur der Sache möglich iſt, zugleich beſcheinigen.

§. 21.

Der Richter muß auf dieſes Geſuch einen Präjudicialtermin zur Inſtruktion der Sache anberaumen; den Beklagten über die Forderung des Klägers vernehmen; die dabei vorkommenden Umſtände, welche auf die Beſtimmung des eidlich zu erhärtenden Quanti Beziehung haben, ſo weit es nach Beſchaffenheit dieſer Umſtände in eben dem Termine geſchehen kann, ordnungsmäßig erörtern, und ſodann rechtlich darüber erkennen.

§. 22.

Ein ſolcher Termin kann nicht prorogirt, ſondern es muß in ſelbigem mit der Inſtruktion vorgeſchriebenermaaßen, allenfalls in contumatiam, verfahren werden.

§. 23.

Ueberſteigt jedoch das geforderte Intereſſe die Summe von hundert Thalern, und hat der Kläger, zur Begründung deſſelben, auf Thatſachen, welche einer weitläufigern Unterſuchung und Erörterung bedürfen, ſich bezogen; ſo muß mit Inſtruktion derſelben zum Erkenntniſſe nach der Vorſchrift Tit. X. verfahren werden, und es ſind gegen das darauf erfolgende Urtel die gewöhnlichen Rechtsmittel, wie in andern Sachen, zuläſſig.

§. 24.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß in allen Fällen die Inſtruktion auch auf diejenigen Umſtände mit gerichtet werden müſſe, welche die richterliche Beurtheilung, in wie fern nur auf den gemeinen, oder auch auf den außerordentlichen Werth, oder gar auf den Werth der beſondern Vorliebe, nach den Ge-

ſetzen zu erkennen ſey, beſtimmen können. (Allg. L. R. Th. I. Tit. II. §. 111 — 118.)

§. 25.

Ein höheres, als das im Erkenntniſſe feſtgeſetzte Quantum, darf nie beſchworen werden; dagegen ſteht dem Schwörenden frei, den Eid auf eine geringere Summe zu richten; und er iſt nur in den Eid zu nehmen ſchuldig: daß er den Werth der ſtreitigen Sache, oder den Betrag des zugefügten Schadens, nach ſeiner Ueberzeugung auf ſo hoch, als derſelbe beſtimmt worden ſey, wirklich ſchätze.

§. 26.

Wider ein abgeleiſtetes Juramentum in litem ſoll kein Beweis einer Verletzung oder eines begangenen Meineides zugelaſſen werden.

§. 27.

Ereignet ſich nach abgeleiſtetem Eide der Fall, daß die Sache ſelbſt zurück gegeben werden kann; ſo hat der Eigenthümer die Wahl: ob er dieſelbe zurück nehmen wolle; in welchem Falle er den erhaltenen Werth, jedoch ohne Zinſen, wieder heraus geben muß.

§. 28.

III. Vom Manifeſtationseide.

III. Der Manifeſtationseid kann gefordert werden, wenn jemand einen Inbegriff von Sachen oder Rechten ganz, oder zu einem beſtimmten Antheile (pars quota), anzeigen oder heraus geben ſoll, oder auch über den Betrag eines gewiſſen Gegenſtandes Auskunft zu ertheilen verbunden iſt.

§. 29.

Vornehmlich ſind zur Ableiſtung dieſes Eides verbunden:

1) diejenigen, welche fremde Güter verwaltet haben, z. B. Vormünder, Kuratoren, Adminiſtratoren ꝛc., wenn die Richtigkeit der von ihnen übergebenen Verzeichniſſe oder Rechnungen nicht ohne ſcheinbaren Grund in Zweifel gezogen wird.

2) Geſellſchafter, welche einer gemeinſchaftlichen Handlung oder anderen Unternehmungen vorgeſtanden haben. (Allg. L. R. Th. I. Tit. XVII. §. 219. u. f.)

3) Erben, die bei dem Ableben des Erblaſſers im Sterbehauſe ſich befunden, oder auch nachher in den Beſitz der Erbſchaft geſetzt worden; wenn Miterben oder erbſchaftliche Gläubiger darauf dringen, und entweder kein gerichtliches Inventarium vorgelegt werden kann, oder die Siegelung nicht zu rechter Zeit erfolgt iſt. (A. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 440. 441.)

4) Schuldner, bei denen kein Vermögen, in welches Exekution vollſtreckt werden könnte, vorgefunden wird; oder die von dem Gläubiger, welcher Perſonalarreſt gegen ſie ausgebracht hat, Alimente fordern.

5) Ein Verbrecher, von welchem der Beſchädigte die Angabe, wo die entwendete Sache hingekommen ſey, verlangt.

6) Diejenigen, über deren Vermögen Konkurs eröffnet worden iſt.

7) Die Ehegatten, die erwachſenen im Hauſe lebenden Kinder, und die Dienſtboten eines ſolchen Gemeinſchuldners.

8) Diejenigen, bei welchen auf eine Forderung Arreſt angelegt worden, wenn deren Betrag ungewiß iſt.

9) Diejenigen, welche Abzug oder Abſchoß zu entrichten ſchuldig ſind. (A. L. R. Th. II. Tit. XVII. §. 156.)

10) Diejenigen, welche bei einer Erbtheilung etwas einwerfen müſſen.

11) Diejenigen, welche einen Schatz gefunden haben. (A. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 89.)

§. 30.

§. 30.

Wenn von jemandem die Ableiſtung eines Manifeſtationseides gefordert wird, und er ſich deſſen weigert; ſo muß der, welcher darauf anträgt, in der Regel eine ordentliche Klage anſtellen. Dieſe muß gehörig inſtruirt, über die Verbindlichkeit zur Ableiſtung des Eides ordentlich erkannt, die Formel deſſelben in dem Erkenntniſſe beſtimmt, und der Termin zur Ableiſtung anberaumt werden.

§. 31.

Doch findet in den oben §. 29. Nr. 4. 5. 6. 7. beſtimmten Fällen über die Schuldigkeit, den Manifeſtationseid zu leiſten, kein Prozeß Statt; und wenn die Verbindlichkeit, Rechnung abzulegen, oder in Ermangelung eines gerichtlichen Inventarii eidliche Specifikation zu übergeben, feſtſtehet; ſo bedarf es über die Frage: ob der Manifeſtationseid darüber gefordert werden könnte? keines Erkenntniſſes.

§. 32.

Zur Ableiſtung eines Manifeſtationseides über Verzeichniſſe und Rechnungen kann eher nicht geſchritten werden, als bis dieſelben dem Gegentheile vorgelegt, er mit ſeinen Ausſtellungen darüber gehört, und der Grund oder Ungrund dieſer Erinnerungen ausgemittelt worden. Erſt wenn dieſes geſchehen iſt, und der andere Theil es noch verlangt, muß der Manifeſtationseid geſchworen werden.

§. 33.

Dieſer Eid muß allemal das Verſprechen enthalten, wenn ſich in der Folge ergeben ſollte, daß etwas außer Acht gelaſſen worden ſey, davon noch getreulich Anzeige zu thun. Der Beweis eines Meineides findet alſo hier nur in ſo fern Statt, als etwas wiſſentlich verſchwiegen worden iſt.

§. 34.

Wenn jemand, welcher zur Ableiſtung eines Manifeſtationseides ſchuldig iſt, ſich deſſen weigert; ſo

finden die Vorſchriften des Vier und zwanzigſten Titels, wegen Vollſtreckung eines Urtels, nach welchem jemand etwas thun ſoll, Anwendung.

§. 35.

Aus der eidlichen Beſtärkung eines Verzeichniſſes, oder einer Rechnung, worin ein Dritter als Schuldner aufgeführt worden iſt, kann gegen dieſen niemals ein Beweismittel der Schuld entnommen werden.

§. 36.

Eben ſo können diejenigen, die in einer ſolchen Specifikation oder Rechnung als Gläubiger aufgeführt ſind, dadurch allein ihren Anſpruch nicht begründen. Iſt jedoch der Anſpruch gegen den ſelbſt, welcher den Manifeſtationseid geſchworen hat, gerichtet; ſo muß er, wenn er demſelben noch Einwendungen entgegen ſetzen will, zugleich einen bei der Aufnehmung des Verzeichniſſes ꝛc. vorgefallenen Irrthum nachweiſen.

§. 37.

IV. Vom Juramento calumniae.

IV. Das Juramentum calumniae hat zur Abſicht, der Chikane einer oder der andern Partei, wodurch ſie die Bemühungen des Richters in Ausmittelung der Wahrheit zu vereiteln, oder doch zu erſchweren, und den Prozeß in die Länge zu ziehen ſucht, Einhalt zu thun.

§. 38.

Dieſer Eid kann alſo alsdann nur Statt finden, wenn ein auf wahrſcheinlichen Gründen beruhender Verdacht ſich äußert, daß eine Partei entweder mit ihrer Wiſſenſchaft von einer gewiſſen Thatſache, oder mit Angabe der Mittel zur Entdeckung der Wahrheit, gefliſſentlich zurück halte; oder daß ſie auf entferneren, nicht anders, als mit großem Zeitverluſt und Koſten herbei zu ſchaffenden Beweismitteln ohne Noth beſtehe; oder daß ſie bloß zum Verſchleiſe der

Sache Verlängerungen der Friſten und Prorogationen der Termine nachſuche.

§. 39.

So bald dergleichen Verdacht, es ſey vor oder in dem Inſtruktionstermine, in erſter oder zweiter Inſtanz ſich äußert, ſo iſt der Richter befugt, der Partei zu deſſen Ablehnung dieſen Eid abzufordern; der Gegentheil aber iſt (außer dem Tit. X. §. 99. beſtimmten Falle) darauf anzutragen nicht berechtigt.

§. 40.

Der Deputirte des Gerichts muß zwar in ſolchen Fällen, wenn, ſeiner Meinung nach, ein dergleichen gegründeter Verdacht von Chikane ſich hervor thut, der Partei die Urſachen dieſes Verdachts vorhalten, und ſie bedeuten, daß ſie denſelben durch Ableiſtung des Juramenti calumniae werde ablehnen müſſen. Wenn aber die Partei dennoch auf ihrem vorigen Antrage oder Aeußerung beharret, und ſich zur Ableiſtung des Eides nicht freiwillig verſteht; ſo muß der Deputirte dem Kollegio die Gründe ſeines Verdachts gehörig anzeigen.

§. 41.

Dieſem muß alsdann die Sache von dem ordentlichen Decernenten vorgetragen; und wenn dabei ſich findet, daß die Partei der Chikane wirklich verdächtig ſey, ihr der Eid durch eine Reſolution, bei welcher es ſodann ſchlechterdings ſein Bewenden hat, auferlegt; auch in dieſer Reſolution zugleich die Formel nach Lage der Umſtände feſtgeſetzt, und der Effekt, wenn der Eid nicht geſchworen würde, beſtimmt werden.

§. 42.

Wenn nämlich die Partei den Eid nicht ableiſtet, ſo iſt die Wirkung davon, nach Verſchiedenheit der Veranlaſſungen, weshalb er gefordert wird, zu beſtimmen. Es wird alſo z. B. der Umſtand in facto, über welchen die Partei mit ihrer Wiſſenſchaft und

Beweismitteln zurück hält, wenn ſie ihn ſelbſt angegeben hat, für nicht angebracht, wenn er aber von dem Gegentheile allegirt worden iſt, für richtig und zugeſtanden angenommen; auf die vorgeſchlagenen entfernten Beweismittel wird nicht weiter geachtet, die geſuchte Prorogation verweigert, und in contumatiam verfahren ꝛc.

§. 43.

Dieſer Zwiſchenpunkt muß jedoch die Inſtruktion der Hauptſache niemals aufhalten, ſondern es muß damit während der Zeit, ſowohl daß die Nothwendigkeit des Juramenti calumniae bei dem Kollegio erwogen, als die Abnahme von der etwa abweſenden Partei verfügt wird, ununterbrochen, ſo viel als möglich, fortgefahren werden.

§. 44.

Wenn der Eid abgeleiſtet worden iſt, und ſich im Verfolge der Unterſuchung dennoch findet, daß die Partei wirklich chikanirt habe; ſo ſoll ſie dafür alles Ernſtes, auch dem Befinden nach, und bei einer offenbar vorſätzlich gemachten Chikane, gleich jedem andern Meineidigen, beſtraft werden.

§. 45.

Wegen des Verfahrens bei der Abnahme und Ableiſtung aller in dem gegenwärtigen Titel vorgekommenen Eide, finden die wegen des Haupteides im Zehnten Titel Abſchn. V. ertheilten Vorſchriften Anwendung.

Drei und zwanzigſter Titel.

Von Koſten, Strafen, Schäden, Zinſen, Früchten und Abnutzungen.

§. 1.

Die Gerichte ſollen bei Abfaſſung der Erkenntniſſe zugleich das Erforderliche wegen der Koſten, Stra-

ſen, Zinſen, Schäden, Früchte und Abnutzungen, die etwa eine Partei der andern zu erſtatten, oder ſonſt zu entrichten hat, jedesmal mit feſtſetzen.

Anh. §. 134. Sowohl das erſte als das zweite Urtel kann, auch vor beſchrittener Rechtskraft, in Anſehung des Koſtenpunktes als ein Interimisticum angeſehen werden, und die Einziehung der Koſten nach der darin enthaltenen Beſtimmung gleich nach Publikation des Urtels geſchehen. Hat jedoch die eine Partei das Armenrecht, oder genießt ſie ſonſt die Gebührenfreiheit; ſo darf, vor rechtskräftiger Entſcheidung des Koſtenpunktes, von der die Gebühren entrichtenden Partei nur der ſie treffende Antheil und dasjenige, was ſie als Extrahent entrichten muß, eingezogen werden.

§. 2.

I. Koſten in erſter Inſtanz.

I. Was zuvörderſt die Koſten betrifft, ſo ſoll deren Kompenſation in erſter Inſtanz, der Regel nach, niemals Statt finden, ſondern derjenige, welcher in der Hauptſache unterliegt, ſoll auch jedesmal dem Gegentheile die Koſten zu erſtatten angehalten werden.

§. 3.

Wann die Kompenſation derſelben in erſter Inſtanz Statt finde.

Die Kompenſation der Koſten in erſter Inſtanz ſoll alſo nur alsdann zuläſſig ſeyn:

1) Wenn der Kläger mehr gefordert hat, als ihm gebührt und zuerkannt wird; oder wenn er die Sache oder Summe früher, oder an einem andern Orte, als wo ſie ihm wirklich zukommt, verlangt hat. Wenn jedoch die Plus Petitio des Klägers nur eine Kleinigkeit betroffen hat, und die aufgelaufenen Koſten hauptſächlich nur dadurch, daß der Beklagte auch den wirklich rechtmäßigen Theil der Forderung nicht hat einräumen wollen, verurſacht worden ſind; ſo muß der Richter, bei dem Erkenntniſſe wegen der Koſten, ſich nach Vorſchrift der folgenden Nr. 2. achten.

2) Wenn eine Sache aus mehreren Punkten, oder aus Forderungen und Gegenforderungen beſteht, und bei einigen derſelben für den Kläger, bei anderen aber für den Beklagten erkannt wird. Doch muß

hierbei ein billiges Verhältniß beobachtet werden; dergeſtalt, daß, wenn die Punkte, bei welchen der eine Theil obſiegt, nicht von ſonderlichem Betrage, und ohne große Weitläufigkeit ins Licht geſetzt worden ſind, diejenigen aber, bei welchen ein widriges Urtel gegen ihn ergeht, eine weitläufige und koſtbare Inſtruktion verurſacht haben, alsdann die Prozeßkoſten von beiden Theilen nicht zur Hälfte, ſondern in einem anderweitigen, von dem Richter nach vernünftigem und billigem Ermeſſen zu beſtimmenden Verhältniſſe getragen werden müſſen.

3) Wenn die Thatſache, aus welcher jemand belangt wird, nicht ſein eigenes, ſondern das Faktum eines Dritten, z. B. des Erblaſſers, iſt, und ſich bei der Unterſuchung findet, daß der Beklagte nicht eher, als bei eben dieſer Unterſuchung, ſich von der Richtigkeit der Angaben des Klägers zu überzeugen, Gelegenheit gehabt habe. Ein Gleiches gilt auch von dem Falle, wenn der Kläger aus einer an ſich richtigen Thatſache geklagt hat, und nur auf den Grund einer Einwendung abgewieſen wird, die auf Handlungen eines Dritten beruht; in ſo fern nämlich bei der Unterſuchung ſich ergeben hat, daß der Kläger von der Richtigkeit dieſer von dem Beklagten angeführten fremden Thatſachen ſich nicht füglich anders, als durch eben dieſe Unterſuchung, hat überzeugen können.

4) Wenn bei der Inſtruktion der Sache der Grund oder Ungrund einer Thatſache nicht vollſtändig hat ausgemittelt werden können, und daher der Richter auf einen Erfüllungs- oder Reinigungseid erkannt hat. Auf den Fall, daß dieſer Eid geleiſtet wird, müſſen die Koſten gegen einander aufgehoben; dagegen aber derjenige in den Erſatz derſelben verurtheilt werden, welcher dergleichen von ihm geforderten nothwendigen Eid nicht ableiſten kann. Doch muß, auf erfolgte Ableiſtung eines nothwendigen Eides, der

Gegentheil die Koſten erſetzen: a) wenn der Schwörende ein Kaufmann iſt, der die Richtigkeit ſeiner Handlungsbücher eidlich beſtärkt; b) wenn die Thatſache, über welche geſchworen worden, ſo beſchaffen iſt, daß der Gegentheil von dem Grunde oder Ungrunde derſelben aus eigener Wiſſenſchaft hat unterrichtet ſeyn können.

5) Wenn eine Rechtsfrage ſtreitig geweſen iſt, und zu deren Entſcheidung ein Konkluſum der Geſetzkommiſſion hat eingeholt werden müſſen; ſo ſoll dieſes die Kompenſation der Koſten nach ſich ziehen. Hat jedoch dieſe Rechtsfrage nur einen von mehreren Punkten, oder nur einen Nebenumſtand betroffen; ſo muß der Richter bei dem Erkenntniſſe wegen der Koſten ſich nach den Vorſchriften Nr. 1. und 2. achten.

§. 4.

Das Erkenntniß auf Kompenſation der Koſten hat die Wirkung, daß jeder Theil ſeine eigenen Koſten tragen muß, und einigen Erſatz derſelben von dem andern weder ganz noch zum Theil verlangen kann. Wenn aber die Koſten nicht bloß kompenſirt, ſondern auf einen gewiſſen, im Verhältniß gegen das Ganze beſtimmten Antheil (pars quota), z. B. Ein Viertel, Ein Drittel erkannt worden ſind, ſo müſſen die ſämmtlichen Koſten zuſammen gerechnet, und hiernach die Vertheilung gemacht werden.

Sollte ſich bei dieſer Berechnungsart finden, daß derjenige, welchem ſolchergeſtalt ein Erſatz geleiſtet werden ſoll, davon, weil z. B. der Gegentheil viele außergerichtliche Koſten gehabt hat, keinen Nutzen ziehen, ſondern vielmehr noch Schaden leiden würde; ſo ſteht ihm frei, darauf anzutragen, daß entweder nur die eigentlichen Gerichtskoſten, mit Weglaſſung der außergerichtlichen, oder auch nur die Inſtruktions- und Urtelsgebühren allein, mit Weglaſſung aller übrigen Koſten, zuſammen gerechnet, und erkanntermaaßen vertheilt werden.

Anh. §. 135. Wenn beide Theile appellirt oder revidirt haben, ſo muß bei erkannter Kompenſation der Koſten, in Rückſicht der Trans- und Remiſſionsgebühren für Verſendung der Akten an die höhere Inſtanz, der Vorſchuß jedem Theile zur Hälfte in Rechnung geſetzt werden. Hat nur Eine Partei appellirt oder revidirt, ſo iſt dieſe als Extrahent zum Vorſchuß verpflichtet; genießt dieſelbe aber die Sportelfreiheit, ſo muß die Sache ſtempel- und portofrei abgeſendet werden.

§. 5.

Wann der obſiegende Theil dennoch Koſten erſtatten muß.

Es giebt aber auch Fälle, wo derjenige, welcher zum Theil ein obſiegliches Urtel erhält, dennoch in den Koſtenerſatz verurtheilt werden muß, nämlich:

1) Wenn der Beklagte gleich zu Anfange des Prozeſſes, und in der Antwort auf die Klage, von der Forderung des Klägers ſo viel eingeräumt hat, als dieſem nachher in dem Urtel wirklich zuerkannt wird; der Kläger aber ſich damit nicht begnügen, ſondern den Prozeß wegen des mehr Geforderten fortſetzen wollen.

2) Wenn dem Kläger oder Beklagten bei dem Verſuche der Sühne von dem Gegentheile, oder auch, mit deſſen Beiſtimmung, von dem Deputirten des Gerichts gewiſſe Vergleichsbedingungen offerirt worden ſind, er aber dieſelben nicht hat annehmen wollen, und in dem nachherigen Urtel nur eben ſo, oder noch nachtheiliger für ihn erkannt wird; ſo muß er, unter den Tit. XI. §. 14. näher beſtimmten Umſtänden, dem Gegentheile die Koſten erſtatten.

§. 6.

Koſten der Appellationsinſtanz.

Die Koſten der Appellationsinſtanz müſſen, wenn das vorige Urtel durchgehends beſtätigt wird, allemal dem Appellanten auferlegt werden. Wird aber das vorige Urtel in dem einen oder dem andern Stücke abgeändert, und geſchieht dieſes ohne neue Unterſuchung; ſo ſind die Koſten erſter und zweiter Inſtanz zu kompenſiren, dabei aber, wenn mehrere Punkte oder Forderungen verhandelt worden, die Vorſchrif-

ten des §. 3. Nr. 2. zu beobachten. Iſt die Appellation von einem Untergerichte eingekommen; und der zweite Richter findet, daß in erſter Inſtanz eine ſolche Nullität begangen worden iſt, daß, mit Aufhebung des vorigen Urtels, in erſter Inſtanz nochmals erkannt werden muß (Tit. XVI. §. 11.): ſo ſoll der Unterrichter allemal für ſchuldig erklärt werden, beiden Theilen die Koſten der erſten Inſtanz zu erſtatten: wegen der Appellationskoſten aber finden eben die Vorſchriften, wie bei denen in erſter Inſtanz, Anwendung.

§. 7.

Wird hingegen das erſte Urtel in der Appellationsinſtanz auf den Grund einer neuen Unterſuchung abgeändert, ſo kommt es darauf an: ob der Appellant bei dieſer Unterſuchung die Schuld, daß die neuen Thatſachen oder Beweismittel nicht in erſter Inſtanz angegeben und unterſucht worden ſind, von ſich abgelehnt habe, oder nicht. Erſtern Falls ſind die Koſten beider Inſtanzen zu kompenſiren; letztern Falls muß der Appellant die Koſten der Appellationsinſtanz des erhaltenen günſtigern Urtels ungeachtet, tragen; und mit den Koſten erſter Inſtanz iſt es eben ſo zu halten, wie geſchehen ſeyn würde, wenn dieſe Thatſachen und Beweismittel ſchon in dieſer Inſtanz wären angebracht und aufgenommen worden.

§. 8.

Sollte ſich auch bei dieſer Unterſuchung in der Appellationsinſtanz ergeben, daß nicht nur die neuen Thatſachen oder Beweismittel in erſter Inſtanz ohne Schuld des Appellanten zurück geblieben ſind, ſondern auch, daß der Appellat deren Beibringung auf irgend eine Art gefliſſentlich verhindert habe; ſo muß Letzterer die Koſten der Appellation allein tragen, und in Anſehung der erſten Inſtanz bleibt es bei den obigen allgemeinen Vorſchriften.

§. 9.

Hat in der zweiten Inſtanz der Appellant zwar auf keine Unterſuchung angetragen; der Appellat aber zur Unterſtützung des vorigen Urtels neue Thatſachen oder Beweismittel anzubringen nöthig gefunden (Tit. XIV. §. 64.; und dieſes Urtel wird zwar beſtätigt; es ergiebt ſich aber bei Abfaſſung des Appellationserkenntniſſes, daß, wenn die neue Unterſuchung nicht hinzu gekommen wäre, eine Abänderung zum Vortheile des Appellanten hätte erfolgen müſſen: ſo ſind die Koſten der Appellationsinſtanz, der erfolgenden Beſtätigung des erſten Urtels ungeachtet, zu kompenſiren; oder auch von dem Appellaten allein zu tragen, wenn er die Schuld der unterbliebenen Beibringung dieſer neuen Umſtände bei der erſten Unterſuchung nicht von ſich hat ablehnen können. Mit den Koſten erſter Inſtanz wird es alsdann eben ſo gehalten, wie §. 6. verordnet iſt.

§. 10.

Koſten der dritten Inſtanz.

In der Reviſionsinſtanz muß bei erfolgender Beſtätigung der vorigen Urtel der Revident allein ſämmtliche Koſten tragen; welche hingegen kompenſirt werden, wenn in dem Erkenntniſſe eine Abänderung dieſer Urtel enthalten iſt. Bei mehreren in die dritte Inſtanz gediehenen Punkten muß jedoch die Vorſchrift des §. 3. Nr. 2. beobachtet werden.

§. 11.

Iſt die Appellations- und Reviſionsinſtanz von beiden Theilen ergriffen worden, ſo werden in der Regel die ſämmtlichen Koſten gegen einander aufgehoben. Wird jedoch das vorige Urtel nur in Anſehung des einen Theils abgeändert, in Anſehung des Gegners aber beſtätigt; ſo muß der Richter, nach Beſchaffenheit der Umſtände und vernünftigem Ermeſſen, der Vorſchrift §. 3. Nr. 2. gemäß, Letzterm den Erſatz

eines proportionirlichen Theils der Appellationskoſten auflegen.

§. 12.

Wird ein erſt in der Reviſionsinſtanz angebrachter neuer Umſtand zur anderweitigen Unterſuchung verwieſen, ſo muß dieſe Unterſuchung in erſter Inſtanz allemal auf Koſten desjenigen, der ſich mit dieſem Anbringen verſpätet hat, erfolgen.

§. 13.

Koſten bei Nullitäts-klagen.

Eben ſo iſt es zu halten, wenn ein rechtskräftiges Urtel, nach Vorſchrift des Tit. XVI. auf den Grund einer obwaltenden Nullität angefochten wird. Denn wenn auch dieſe Nullität ausgewieſen wird, ſo muß dennoch der Implorant allemal die Koſten der desfalls zu veranlaſſenden Unterſuchung allein tragen; es wäre denn, daß der Implorat an der vorgefallenen Nullität, z. B. durch Verfälſchung des Dokuments, Beſtechung der Zeugen u. ſ. w., ſelbſt Schuld hätte, als in welchem Falle derſelbe dem Imploranten ſämmtliche Koſten zu erſtatten verbunden iſt. Findet ſich hingegen bei der Unterſuchung, daß ein Dritter daran Urſache ſey, z. B. welcher ſich, ohne überhaupt mit Jurisdiktion verſehen zu ſeyn, des Richteramts angemaaßt; der ſich fälſchlich für den Bevollmächtigten des Imploranten ausgegeben; der Richter, der ohne hinlänglich beſcheinigte Inſinuation in contumaciam erkannt; der Gerichtsbediente, welcher von der Inſinuation falſch berichtet hat u. ſ. w.: ſo hat es zwar dabei, daß der Implorant die Koſten der Unterſuchung, ohne Theilnehmung des Imploraten, tragen müſſe, ſein Bewenden; der Richter aber muß in dergleichen Fällen von Amts wegen dafür ſorgen, daß der Schuldige deshalb zur Verantwortung gezogen, und den Parteien allen Schaden, folglich auch dem Imploranten die Koſten der neuen Unterſuchung, zu erſtatten angehalten werde.

§. 14.

Koſten bei Reſtitutionsgeſuchen.

Bei dem Reſtitutionsgeſuche wegen neu aufgefundener Dokumente oder Zeugen, muß der Provokant gleichergeſtalt allemal, und ohne Unterſchied, wenn er auch reſtituirt wird, und ein beſſeres Urtel erhält, die Koſten der Unterſuchung in erſter Inſtanz tragen; es wäre denn, daß ſich bei dieſer Unterſuchung ergeben hätte: was maaßen der Gegentheil auf die eine oder die andere Art vorſätzlich und thätig verhindert habe, daß die Urkunden nicht früher zur Wiſſenſchaft des Provokanten gelangt ſind; in welchem Falle er demſelben die Koſten der Unterſuchung zu erſtatten ſchuldig iſt.

§. 15.

Bei der Reſtitution, die von einem geweſenen Minderjährigen, oder einer andern, die Rechte der Minderjährigen habenden Partei, wegen erlittener Läſion geſucht wird, ſoll die Entſcheidung der Frage: wer die Koſten zu tragen habe, von der Entſcheidung der Hauptſache abhängen.

§. 16.

In allen Fällen, wo gegen ein rechtskräftiges Urtel eine Nullität ausgeführt, oder Reſtitution geſucht und erhalten wird, muß darüber: wer die Koſten des vorigen Prozeſſes zu tragen habe? in dem neuen Haupturtel, nach obigen Vorſchriften, beſonders mit erkannt, und vorzüglich darauf Rückſicht genommen werden: in wie fern der eine oder der andere Theil daran, daß die vorigen Urtel null geweſen, oder dem Imploranten dadurch eine Läſion zugefügt worden ſey, mehr oder weniger Schuld gehabt habe.

§. 17.

Koſten bei Litisdenunciationen.

Wenn, bei einer Litisdenunciation, der Litisdenunciat ſeine Verbindlichkeit, den Denuncianten zu vertreten, anerkennt; ſo muß er demſelben allemal die Koſten, ſowohl der Litisdenunciation als des Hauptprozeſſes, erſtatten; in ſo fern nicht der Ge-

gentheil in letztere verurtheilt worden iſt. (Allg. L. R. Th. I. Tit. XI. §. 156.) Wenn jedoch der Denunciant den Prozeß oder die Remedia gegen den Willen des Denunciaten fortgeſetzt hat, ſo kann er für die dadurch verurſachten Koſten von dem Denunciaten keinen Erſatz fordern.

Wenn der Litisdenunciat ſeine Vertretungsverbindlichkeit nicht anerkennt, ſo muß zwar der Litisdenunciant ihm die Koſten der Denunciation vor der Hand erſetzen. Es ſteht aber demſelben frei, ſeine demnächſt anzuſtellende Regreßklage auf die Vergütung ſowohl dieſer, als der Koſten des Hauptprozeßes mit zu richten. Hat der Litisdenunciat in dem Hauptprozeſſe ein obſiegliches Urtel erhalten, ſo kann er unter den Koſten, die ihm der Gegentheil erſetzen muß, auch diejenigen fordern, welche durch die Litisdenunciation verurſacht worden ſind.

§. 18.

Bei der Principalintervention finden zwiſchen dem Intervenienten, und den ſämmtlichen Interventen, in Anſehung der Koſten eben die Vorſchriften Statt, wie in jedem andern Prozeſſe. Bei der Intervention.

Bei der Interventione accessoria kann der Intervenient von derjenigen Partei, zu deren Beſten er ſich freiwillig gemeldet hat, niemals einen Koſtenerſatz fordern. In wie fern ihm aber der Gegentheil Koſten vergüten müſſe, iſt nach eben den Regeln, wie unter den Hauptparteien, zu beſtimmen. Nach eben dieſen Regeln iſt auch feſtzuſetzen: in wie fern in dem Falle, da der Litisdenunciat ſeine Vertretungsverbindlichkeit anerkannt hat, mithin nach §. 17. dem Denuncianten die Koſten der Litisdenunciation erſtatten muß, er dieſe Koſten von dem Gegentheile zurück fordern könne.

§. 19.

Bei der Nomination muß der Kläger dem Nominanten die Koſten erſtatten; in wie fern er ſich Bei der Nomination.

aber deshalb an den Nominaten halten könne, iſt von dem Richter, je nachdem ſein Irrthum in der Perſon des eigentlich Beklagten verſchuldet oder unverſchuldet war, zu beſtimmen. Hat der Nominant ſelbſt den Kläger zu einem ſolchen Irrthume verleitet, ſo muß er demſelben die Koſten des Nominationsprozeſſes erſetzen.

§. 20.

Bei Litisdenunciationen.

Wenn jemand im Fortgange der Sache dem Prozeſſe entſagt, ſo iſt er dem Gegentheile die bis dahin aufgelaufenen Koſten zu erſtatten ſchuldig; außer, wenn die §. 3. Nr. 3. beſtimmten Umſtände vorwalten.

Gleiche Bewandtniß hat es, wenn jemand der ergriffenen Appellation oder Reviſion entſagt; denn alsdann muß er dem Gegner die in dieſer Inſtanz etwa ſchon gehabten Koſten erſtatten; wegen der Koſten der vorigen Inſtanz aber hat es bei dem diesfälligen Urtel ſein Bewenden.

§. 21.

Bei Vergleichen.

Wird eine Sache durch Vergleich abgethan, und es iſt darin wegen der Koſten nichts Ausdrückliches feſtgeſetzt worden; ſo ſoll angenommen werden, daß die Parteien ſich deren Kompenſation haben gefallen laſſen. Inzwiſchen ſoll dieſe Vorſchrift die Deputirten und Inſtruenten nicht berechtigen, bei dem Vorſchlage und der Abſchließung der Vergleiche den Koſtenpunkt gefliſſentlich zu übergehen.

Anh. §. 136. Wenn eine Partei zum Armenrechte zugelaſſen, die Tragung der Koſten aber von dem der vermögenden Partei auferlegten nothwendigen Eide abhängig geworden iſt, und letztere den Eid nicht ableiſtet, ſondern ſich mit der armen Partei vor der Ableiſtung vergleicht; ſo werden der vermögenden Partei die Gebühren für die von Amts wegen erlaſſenen Verfügungen, folglich auch die Inſtruktions- und Urtelsgebühren, zur Hälfte, und diejenigen, wobei der Vermögende Extrahent war, ganz auferlegt.

§. 22.

Wenn der Koſtenpunkt in einem Urtel gänzlich übergangen worden iſt, und in der Hauptſache kein Remedium eingewendet wird, ſo muß darüber nach Vorſchrift Tit. XIV. §. 1. Deklaration geſucht werden. In wie fern gegen die ertheilte Deklaration ein Rechtsmittel Statt finde, iſt nach §. 3. Nr. 2. ebendaſ. zu beurtheilen.

Wenn der Koſtenpunkt übergangen worden iſt.

§. 23.

In allen und jeden vorſtehenden Fällen müſſen jedoch die Koſten der Hauptſache von denjenigen, welche wegen gewiſſer bei dieſer Gelegenheit mit vorgekommener Nebenumſtände erwachſen ſind, ſorgfältig unterſchieden werden. Wenn alſo

Abſonderung der Koſten der Hauptſache von Nebenpunkten.

1) ein Beklagter entweder im Termine ungehorſam ausgeblieben iſt, oder gar in contumaciam wider ſich hat erkennen laſſen; ſo muß er jedesmal die Kontumacialkoſten, mit Inbegriff der Terminskoſten, ſelbſt tragen, wenn er auch demnächſt reſtituirt würde, und in der Hauptſache ein vortheilhaftes Urtel davon trüge. Wird durch einen Kontumacialbeſcheid der Kläger abgewieſen, ſo muß derſelbe alle, auch die Kontumacialkoſten, allein tragen.

2) Wenn eine Partei die Verlegung eines Termins zu ſpät nachgeſucht hat, dergeſtalt, daß ſelbige dem Gegentheile nicht zeitig genug hat bekannt gemacht werden können, und demſelben dadurch Koſten verurſacht worden ſind; ſo muß ſie dieſe Koſten dem Gegentheile jedesmal, und ohne Unterſchied der Fälle: ob dieß Prorogationsgeſuch gegründet geweſen, oder nicht, und ob in der Hauptſache ein vortheilhaftes oder widriges Urtel erfolgt, dennoch erſtatten.

3) Wenn eine Partei auf der Unterſuchung eines Umſtandes, den der Inſtruent und die Aſſiſtenten für unerheblich achten, beſteht, und dieſe

Unterſuchung auf ihr Andringen wirklich veranlaßt wird; bei Abfaſſung des Erkenntniſſes aber ſich ergiebt, daß der Umſtand in der That unerheblich ſey: ſo muß eine ſolche Partei dem Gegentheile die durch ſothane Unterſuchung ihm verurſachten Koſten, ohne Unterſchied deſſen, was ſonſt in der Hauptſache erkannt wird, erſetzen.

4) Wenn eine Partei über eine und eben dieſelbe Thatſache mehr als drei Zeugen in Vorſchlag bringt, und auf der Abhörung aller Zeugen beſteht; in der Folge aber ſich ergiebt, daß die Abhörung ſo vieler Zeugen wirklich überflüſſig geweſen ſey: ſo kann ſie, wenn auch der Gegentheil in die Koſten verurtheilt worden iſt, dennoch nur in Anſehung dreier Zeugen den Erſatz der Abhörungskoſten fordern. In Injurienſachen ſoll allemal die Abhörung der mehreren Zeugen über drei, welche von eben derſelben Thatſache ausſagen ſollen, auf Koſten des Producenten, welcher darauf beſteht, erfolgen.

5) Bei allen ſogenannten Incidentpunkten, z. B. wenn wegen eines Dokuments die Vergleichung der Handſchriften veranlaßt werden muß, wenn ein Zeuge als verdächtig angefochten, und die causa recusationis beſonders unterſucht worden u. ſ. w., muß derjenige, von welchem ſich bei der Abfaſſung des Haupterkenntniſſes findet, daß er ohne rechtlichen Grund dergleichen Unterſuchung veranlaßt habe, z. B. der, welcher gegen die Glaubwürdigkeit eines Zeugen unrichtige und ungegründete Einwendungen macht; oder der einen untauglichen Zeugen wiſſentlich vorſchlägt, und die demſelben entgegen geſetzten Ausſtellungen ohne Grund läugnet, in die dadurch verurſachten Koſten verurtheilt werden.

§. 24.

§. 24.

Sollte ſchließlich der Richter bei Beurtheilung der Koſten finden, daß eine Partei, welche in dem angeſtandenen Inſtruktionstermine perſönlich erſcheinen ſollen, unter Anführung offenbar unerheblicher oder gar nicht beſcheinigter Ehehaften außen geblieben ſey, und dadurch mehrere Koſten, als ſonſt bei ihrer perſönlichen Anweſenheit erforderlich geweſen wären, aufgelaufen ſind; ſo müſſen dieſe Koſten von den übrigen abgeſondert, und von dem Ausbleibenden in jedem Falle allein getragen werden.

§. 25.

Unter die Koſten, von welchen in gegenwärtigem Titel die Rede iſt, werden gerechnet: Verſchiedene Arten der Koſten.

1. Die ſämmtlichen Gebühren des Gerichts, und der den Parteien von dem Gerichte zugeordneten Beiſtände.
2. Die Gebühren auswärtiger Kommiſſarien oder Gerichte, für gewiſſe von denſelben auf Befehl oder Requiſition des den Prozeß dirigirenden Richters vorgenommene Handlungen.
3. Die bei dem Gerichte, oder den Aſſiſtenten, vorgefallenen baaren Auslagen.
4. Die den abgehörten Zeugen zugekommenen Reiſe- und Zehrungskoſten.
5. Die Koſten, welche eine Partei auf die Korreſpondenz mit ihrem Aſſiſtenten, und auf die Herbeiſchaffung der nöthigen Nachrichten oder Urkunden, außergerichtlich hat verwenden müſſen. Hierunter ſollen jedoch die einem unbefugten Konſulenten gegebene Belohnung, oder die Gebühren für ein von einer Fakultät oder andern Rechtsgelehrten eingeholtes Reſponſum oder Gutachten, keinesweges mit begriffen ſeyn.
6. Die Reiſe- und Zehrungskoſten der Partei ſelbſt, wenn ſie von auswärtsher bei der In-

ſtruktion der Sache auf richterliche Vorladung perſönlich erſchienen iſt.

7. Die Reiſe- und Zehrungskoſten der nach Tit. III. zuläſſigen Bevollmächtigten, welche keine Juſtizkommiſſarien ſind.

8. Die Reiſe- und Zehrungskoſten der etwa noch außerdem zur gerichtlichen Verhandlung einer Sache nach den Geſetzen nothwendigen Beiſtände, z. B. der Geſchlechtsvormünder. Endlich

9. Die Gebühren und Auslagen der Juſtizkommiſſarien, deren ſich die Parteien als ihrer Bevollmächtigten oder Rathgeber bedient haben.

a) Wenn an Orten, wo keine Juſtizkommiſſarien wohnen, eine Partei einen auswärtigen Juſtizkommiſſarius mitbringt, ſo kann ſie für denſelben, außer den Gebühren, auch die Reiſe- und Zehrungskoſten liquidiren; ſie kann aber alsdann für ſich ſelbſt keine Reiſekoſten fordern.

b) Wenn eine am perſönlichen Erſcheinen aus legalen Urſachen verhinderte Partei einen ſolchen auswärtigen Juſtizkommiſſarius, als ihren Bevollmächtigten, an einen Ort, wo keine Juſtizkommiſſarien wohnen, abordnet, ſo müſſen demſelben ebenfalls Reiſe- und Zehrungskoſten zugebilligt werden. Doch bleibt es in beiden Fällen (a und b) richterlichem Ermeſſen vorbehalten, wenn eine ſolche Partei ohne Noth einen entlegenen Juſtizkommiſſarius gewählt hatte, da ſie doch ein gehörig qualificirtes Subject in mehrerer Nähe hätte finden können, die Reiſe- und Zehrungskoſten dieſes Bevollmächtigten oder Beiſtandes, in ſo fern der Gegentheil dieſelben erſetzen ſoll, nur nach Verhältniß dieſer mehrern Nähe zu beſtimmen.

c) Wenn eine Partei, die mit einem ſelbſt gewählten, oder ihr zugeordneten Aſſiſtenten ſchon verſehen iſt, außer demſelben noch einen Rechtsbeiſtand mitbringt; ſo kann ſie für den-

ſelben weder Gebühren noch Reiſe- oder Zehrungskoſten anſetzen. In wie fern aber in dem Falle, wenn eine Partei, nach der ihr dazu Tit. III. gegebenen Erlaubniß, außer dem Rechts-, auch einen Sachverſtändigen mitgebracht hat, ſie für dieſen Erſatz von Gebühren und anderen Koſten fordern können, bleibt, nach Maaßgabe der aus den Verhandlungen ſich ergebenden mehrern oder mindern Nothwendigkeit oder Nützlichkeit eines ſolchen Aſſiſtenten, richterlicher Beurtheilung vorbehalten.

10. Wenn Parteien als Minderjährige, oder ſonſt, unter Vormundſchaft ſtehen; ſo können ſie von dem Gegentheile nur den Erſatz ſolcher Koſten fordern, welche die obervormundſchaftliche Approbation zur Anſtellung der Klage, oder zur Beantwortung derſelben, verurſacht hat.

Anh. §. 137. Ein Juſtizkommiſſarius kann in ſeiner eigenen Sache ſo wenig, als eine andere Partei, Informations- und Inſtruktionsgebühren, ſondern allenfalls nur Verſäumnißkoſten und außerdem die baaren Auslagen nebſt dem Honorario für ſchriftliche Aufſätze und Ausarbeitungen fordern.

Dieſes findet auch für den Fall Anwendung, wenn ein Juſtizkommiſſarius als Vormund einen Prozeß geführt hat.

Anh. §. 138. Wenn eine Partei ſich anderer Rechtsverſtändigen, welche nicht Juſtizkommiſſarien ſind, bedient; ſo können dieſe nur diejenigen Koſten liquidiren, welche die den Prozeß perſönlich betreibende Partei zu verlangen berechtigt iſt.

Anh. §. 139. Wenn Parteien von geringem Stande in ihren Injurienſachen zu ihrer Bequemlichkeit Bevollmächtigte beſtellen; ſo iſt der Gegner die Gebühren dafür zu erſtatten nicht ſchuldig.

§. 26.

Verfahren bei Liquidirung und Feſtſetzung der Koſten.

Alle vorſtehend benannte Koſten müſſen die Parteien bei dem Schluſſe jeder Inſtanz ordentlich ſpecificiren; auch, in Anſehung der unter Nr. 5. bemerkten außergerichtlichen Aufwendungen, die etwa darüber in Händen habenden Beläge beifügen; damit

die Specifikation dem Gegentheile vorgelegt, und er darüber, beſonders über die liquidirten außergerichtlichen Koſten, vernommen werden könne.

§. 27.

Bei Abfaſſung des Erkenntniſſes muß der Richter zugleich dieſe Koſtenſpecifikation näher prüfen; die Gebühren unter Nr. 1. 2. 3. 4. lediglich nach den Akten und der vorgeſchriebenen Sporteltaxe feſtſetzen; die Reiſe- und Zehrungskoſten in Anſehung des Quanti nach dem Stande der Perſon, der Entfernung des Orts, und den dieſerhalb in der Sporteltaxe ebenfalls abgemeſſenen Sätzen beſtimmen; zugleich aber aus den Akten beurtheilen: ob die auswärtige Partei ſich wirklich des Prozeſſes halber ſo viele Zeit hindurch, als angegeben wird, am Orte des Gerichts habe aufhalten müſſen. Findet ſich, daß eine Partei während ihres Aufenthalts am Sitze des Gerichts mehr als Eine Rechtsſache betrieben habe, ſo müſſen die Reiſe- und Zehrungskoſten auf ſämmtliche Sachen, mit Rückſicht auf die Zeit, welche zu dem Betriebe einer jeden derſelben erforderlich geweſen iſt, in einem billigen Verhältniſſe eingetheilt werden.

Bei den anderen außergerichtlichen Koſten muß der Richter unterſuchen: ob ſelbige nach Maaßgabe der Manualakten der Aſſiſtenten, oder der beigebrachten Beläge, wirklich verwendet worden; und ob deren Aufwendung zum Betrieb der Sache nothwendig oder nützlich geweſen; oder ob wenigſtens die Partei nicht ganz unerhebliche Urſachen, ſie dafür anzuſehen, gehabt habe.

Nach dieſen Grundſätzen muß er dem Haupterkenntniſſe bei dem Punkte der Koſten auch deren Feſtſetzung beifügen.

§. 28.

Hat eine Partei dieſe Koſtenſpecifikation am Schluſſe der Inſtanz nicht übergeben, ſo muß ihr

deren Nachbringung innerhalb einer gewiſſen Friſt in dem Urtel abgefordert; ſodann dieſelbe dem Gegentheile, zur Erklärung darüber, innerhalb einer gleichmäßig beſtimmten Friſt, kommunicirt; nach Ablauf dieſer Friſt aber, die Erklärung mag eingekommen ſeyn, oder nicht, die Feſtſetzung durch ein bloßes Dekret von Amts wegen veranlaßt werden.

Hat die Partei ſothane Specifikation in dem beſtimmten Zeitraume nicht beigebracht, ſo muß der Richter die Gerichtskoſten nach den Akten feſtſetzen; der außergerichtlichen aber wird die Partei dieſer Saumſeligkeit wegen verluſtig.

Von einem der Koſten wegen ergangenen Feſtſetzungsdekrete findet übrigens keine Appellation, ſondern nur der Weg einer bloßen Beſchwerde bei der vorgeſetzten Behörde Statt.

§. 29.

Von den Koſten bei mehreren Litiskonſorten.

Sind mehrere Litiskonſorten in den Koſtenerſatz verurtheilt worden, ſo iſt zwar ein jeder derſelben hauptſächlich nur für ſeinen Theil verhaftet; wenn aber einer oder der andere von ihnen ſeinen Antheil nicht bezahlen könnte, ſo kann die obſiegende Partei ſich dieſerhalb an ſeine Mitgenoſſen halten. Jedoch iſt ſie hierzu nur alsdann berechtigt, wenn ſie innerhalb vier Wochen nach dem Dato der richterlichen Feſtſetzung die Exekution der Koſten halber gehörig nachgeſucht, und ſich dabei das Unvermögen eines ſolchen Mitgenoſſen gefunden hat. Uebrigens gilt die hier feſtgeſetzte Verbindlichkeit der Litiskonſorten, wegen der dem Gegentheil in subsidium zu vertretenden Koſten, auch in Anſehung derjenigen, welche der Richter zu fordern hat.

Hat einer von mehreren Litiskonſorten, ohne Zuthun der anderen, gewiſſe Koſten verurſacht; ſo fallen ihm dieſelben allein zur Laſt. Wenn daher wider ein Erkenntniß erſter oder zweiter Inſtanz nur Einer von mehreren Klägern oder Beklagten appellirt oder

revidirt hat, und das vorige Urtel wird beſtätigt; ſo hat der Appellant oder Revident die Koſten allein zu tragen. Dagegen müſſen aber auch die übrigen Intereſſenten für ihren Antheil konkurriren, wenn ein beſſeres Urtel erfolgt, und ſie verlangen, daß ihnen ſelbiges ebenfalls zu Statten kommen ſolle.

Wenn mehrere Litiskonſorten in der erſten Inſtanz ein obſiegliches Urtel erhalten, der Gegentheil aber davon appellirt, und während der Inſtruktion der Appellationsinſtanz einige der Litiskonſorten gänzlich aus der Sache ſcheiden; ſo müſſen dieſelben dennoch zu allen bis zu dem Zeitpunkte ihrer Abtretung aufgelaufenen Koſten beitragen.

§. 30.

Vom Armenrechte.

Es pflegen ſehr oft prozeßführende Parteien, um von den Koſten befreit zu werden, ihr Unvermögen zur Bezahlung derſelben vorzuſchützen, und auf ihre Zulaſſung zum Armenrechte anzutragen. Mit Verſtattung dieſes Armenrechts ſoll es folgendermaaßen gehalten werden.

§. 31.

Auf das Armenrecht kann nur derjenige Anſpruch machen, welcher weder an liegenden Gründen, noch fahrender Haabe, noch ausſtehenden Schulden ſo viel beſitzt, noch auch in ſeinem Amte, Profeſſion, oder Gewerbe ſo viel verdienen kann, daß ihm, nach Abzug des nothdürftigen Unterhalts für ſich und die Seinigen, noch etwas zur Beſtreitung der Prozeßkoſten, nach einem ungefähren Ueberſchlage derſelben, frei bleibt.

§. 32.

Wer alſo ſich des Armenrechts bedienen will, muß,

1) daß er ſich in den vorbeſchriebenen Umſtänden wirklich befinde, durch Atteſte, welche entweder von ſeiner ordentlichen Gerichtsobrigkeit aus eigener Wiſſenſchaft, oder nach vorhergängiger

Vernehmung derjenigen, welche von ſeinen Vermögensumſtänden Kenntniß haben können; oder auch von dergleichen anderen, dem Richter bekannten glaubwürdigen Perſonen, z. B. dem Prediger des Orts, ausgeſtellt ſind, beſcheinigen. Er muß

2) über ſeine häuslichen und Vermögensumſtände, z. B. ob er verheirathet, wie viel Kinder er habe? wie viel derſelben noch unerzogen, und unverſorgt ſind? wie viel ſein Amt, oder ſeine Bedienung, oder ſein Gewerbe ihm ungefähr einbringe? u. ſ. w., näher zum Protokolle vernommen werden.

§. 33.

Dieß Protokoll muß in dem Kollegio ordentlich zum Vortrage kommen; und letzteres muß nach dem Inhalte deſſelben näher beurtheilen: ob der Provokant nach den angegebenen und beſcheinigten Umſtänden zum Armenrechte qualificirt ſey; dergeſtalt, daß ihm entweder ſämmtliche Koſten, oder doch die Gerichtsgebühren, mit Vorbehalt der baaren Auslagen, zu erlaſſen ſind.

§. 34.

Findet das Kollegium bei gedachtem Vortrage, daß der Provokant entweder ganz, oder zum Theil, mit den Koſten verſchont werden müſſe, und die Umſtände, worauf dieſer Befund ſich gründet, ſind hinlänglich beſcheinigt; ſo bedarf es nicht erſt der Ableiſtung des Armeneides. Iſt aber wegen der Richtigkeit dieſer Umſtände noch ein Bedenken übrig, ſo muß der Provokant ſchwören:

„daß er weder an liegender und fahrender Haabe oder ausſtehenden Schulden ſo viel beſitze, noch in ſeinem Amte, Profeſſion, oder Gewerbe ſo viel verdienen könne, daß ihm, nach Beſtreitung des nothdürftigen Unterhalts für ſich und diejenigen, die er nach den Geſetzen zu ernäh-

ren ſchuldig iſt, noch etwas zur Bezahlung der Prozeßkoſten (oder, mutatis mutandis, der Gerichtsgebühren u. ſ. w.) übrig bleibe;

daß er, um Leiſtung dieſes Eides willen, das Seinige nicht verborgen, veräußert, oder ſonſt gefährlicher Weiſe verbracht habe;

und daß er, wenn er künftig einmal zu beſſerm Vermögen gelangen ſollte, die jetzt auflaufenden Prozeßkoſten, ſo weit ihm ſelbige ſonſt zur Laſt fallen, ehrlich nachzahlen wolle.

§. 35.

Wenn ſich jemand ſolchergeſtalt zum Armenrechte qualificirt, ſo können ihm von der Zeit an, wo er ſich dazu erboten hat, keine Koſten weiter für ſeinen Theil abgefordert werden. Die Zurückgabe der bereits entrichteten aber kann er nicht verlangen; doch ſind ihm diejenigen, womit er etwa noch im Rückſtande iſt, zu erlaſſen: in ſo fern ſich nämlich bei der §. 32. vorgeſchriebenen Vernehmung gefunden hat, daß er ſchon damals zum Armenrechte qualificirt geweſen ſey, und nur aus Unwiſſenheit oder Einfalt, ſich darum geziemend zu melden, unterlaſſen habe. Wenn eine Partei erſt nach völlig geendigter Sache das Armenrecht nachſucht, ſo kann ſie damit nur in ſo fern gehört werden, als ſchon während des Prozeſſes die Koſten auf ihr Anſuchen geſtundet worden ſind.

Anh §. 140. Jedoch darf eine Partei auch in dem am Schluſſe dieſes Paragraphen erwähnten Falle nach dem fruchtloſen Verſuche anderer Exekutionsmittel nicht zum perſönlichen Arreſt gebracht, ſondern es müſſen, falls ſich bei der Exekution das Unvermögen derſelben ergiebt, die rückſtändigen Gebühren niedergeſchlagen werden.

§. 36.

Die Zulaſſung der einen Partei zum Armenrechte ſoll der andern auf keinerlei Art und Weiſe läſtig fallen, und kein Richter ſoll ſich beigehen laſſen, die Koſten, welche der Arme zu entrichten hätte, es ſey unter welchem Vorwande es wolle, dem Gegentheile anzurechnen.

Es müſſen daher,

1) bei den Dekreten und Expeditionsgebühren, dem vermögenden Theile nur von denjenigen, die auf ſein Anſuchen ergehen, die ganzen; von denjenigen, die der Richter von Amts wegen erläßt, bloß die halben; und von denjenigen, welche die arme Partei nachgeſucht hat, gar keine Koſten angeſetzt werden.

2) Eben ſo iſt von den Inſtruktions- und Urtelsgebühren, ingleichen von den etwanigen Aſſiſtenz- und Inrotulationsgebühren, der vermögenden Partei nur ſo viel auf ihre Rechnung zu ſetzen, als ihr vermöge des über den Koſtenpunkt ergangenen Urtels wirklich zur Laſt fällt. Folglich können, wenn die arme Partei allein in die Koſten kondemnirt wird, dem vermögenden Theile gar keine Inſtruktions- und Urtelsgebühren zur Laſt gelegt werden. Erfolgt in den ferneren Inſtanzen ein abänderndes Urtel, nach welchem dieſe Gebühren von dem Vermögenden ganz oder zum Theil zu tragen ſind; ſo können dieſelben von dem Richter nachliquidirt werden.

3) Wenn jemand einen Armen, wegen einer Forderung, zu deren Erhaltung er, bei dem Unvermögen ſeines Schuldners, keine wahrſcheinliche Hoffnung haben kann, dennoch rechtlich belangt, und auch nach ausgewieſenem Unvermögen des Beklagten den Prozeß fortſetzt; ſo kann ſich derſelbe nicht entbrechen, ſeinen Theil des Urtels- und Inſtruktionsgebühren, ſelbſt alsdann, wenn der Arme in die Koſten verurtheilt wird, mit Vorbehalt des Regreſſes an denſelben, dem Richter abzuführen.

4) Das Stempelpapier zu den von der Armenpartei nachgeſuchten, oder von Amts wegen erlaſſenen Verfügungen, ingleichen dasjenige, was zu den Protokollen gebraucht werden ſoll, muß bis zur Abfaſſung des Urtels ausgeſetzt bleiben; alsdann aber, wenn der Vermögende ganz oder zum Theil in die

Koſten kondemnirt wird, in eben dieſem Verhältniſſe zu den Akten nachgebracht werden.

5) In Fällen, da ſelbſt der obſiegende Theil gewiſſe Koſten tragen muß, bleiben dieſelben der dazu verpflichteten vermögenden Partei, auch wenn in der Hauptſache der Arme in die Koſten verurtheilt worden iſt, wie ſich von ſelbſt verſteht, zur Laſt.

6) Wenn andere unvermeidliche baare Auslagen, z. B. Portogebühren ausländiſcher Gerichte ꝛc., vorkommen; ſo muß die arme Partei, des erhaltenen Armenrechts ungeachtet, ihren Antheil daran herbei ſchaffen. Wenn aber derſelbe von ihr gleichwohl nicht zu erhalten ſtünde, ſo ſoll er dennoch dem Vermögenden nicht aufgebürdet, ſondern allenfalls aus der Salarienkaſſe des Gerichts vorgeſchoſſen werden.

Anh. §. 141. Gleichergeſtalt wird es mit den baaren Auslagen der Juſtizkommiſſarien in Armenſachen gehalten.

Anh. §. 142. Wegen Sicherſtellung und Kontrollirung des reſervirten Porto's in Armenſachen werden die Gerichte auf das Reglement vom 9. April 1804 verwieſen.

§. 37.

Wenn ein Armer in die Koſten verurtheilt wird, und ſich aus den Akten ergiebt, daß ihm der Ungrund ſeiner Klage oder Weigerung gleich bei der erſten Auseinanderſetzung der Sache gebührend vorgehalten worden iſt, er aber dennoch auf die Fortſetzung des Prozeſſes gedrungen hat; ſo ſoll die daraus ſich ergebende Prozeßſucht mit Gefängniß oder Strafarbeit, von vier und zwanzig Stunden bis zu vierzehn Tagen, an ihm geahndet werden.

§. 38.

Wenn unter mehreren Litiskonſorten einer das Armenrecht erhalten hat, ſo können die übrigen davon keinen Vortheil ziehen. Doch ſollen ihnen auch nicht mehrere Koſten aufgebürdet werden, als ſie zu tragen haben würden, wenn der Arme an dem Prozeſſe gar keinen Antheil nähme. Es werden alſo

zwar den zum Armenrechte nicht qualificirten Mitintereſſenten die Gebühren in der Regel für voll angeſetzt; wenn aber Gebühren vorkommen, auf deren Beſtimmung die Perſonenzahl Einfluß hat, ſo wird der Antheil des Armen übergangen; und wenn ein Objekt, das außerdem nur zu einer niedrigern Kolonne der Sporteltaxe gehören würde, bloß durch die Theilnehmung des Armen in eine höhere Kolonne hinauf treten würde; ſo werden die Gebühren für denjenigen Theil, zu welchem der Arme gehört, nur nach der niedrigern Kolonne angeſetzt.

§. 39.

Das erhaltene Armenrecht ſoll die Partei, welche dazu geſtattet worden iſt, von dem Erſatze der Koſten an den Gegentheil, in Fällen, wo ihr ſelbiger nach den obigen Vorſchriften obliegt, keinesweges befreien; ſondern es muß auf Inſtanz ſothanen Gegentheils, wegen exekutiviſcher Beitreibung erwähnter Koſten, das Erforderliche jedesmal verfügt, und allenfalls eine ſolche Partei zur Abarbeitung derſelben, nach Vorſchrift der Exekutionsordnung, angehalten werden.

§. 40.

Wenn auch eine ſolche Partei durch den Prozeß, oder durch einen darüber geſchloſſenen Vergleich, etwas über den Betrag oder Werth von funfzig Thalern gewonnen hat; ſo ſoll dieſelbe angehalten werden, von dieſem Ueberſchuſſe, ſo weit er erforderlich oder hinreichend iſt, die bisher nachgelaſſenen Koſten ganz oder zum Theil zu berichtigen. Vornehmlich aber müſſen, wenn die Partei in dem Prozeſſe mehr als hundert Thaler erſtritten hat, die von ihrer Seite erforderlich geweſenen Stempel allemal nachgebracht werden. Wie denn auch eine Partei, welche das Armenrecht genoſſen hat, wenn ſie nach der Zeit zu beſſern Vermögensumſtänden gelangte, ihrer übernommenen Verbindlichkeit gemäß, die Koſten nach-

zahlen, und allenfalls durch Exekution dazu angehalten werden muß. Dieſe Verbindlichkeit muß einer Partei, welche den Armeneid nach §. 34. nicht wirklich abgeleiſtet hat, am Ende des Prozeſſes ausdrücklich bekannt gemacht, und das Angelöbniß, derſelben nachkommen zu wollen, von ihr zum Protokoll geleiſtet werden.

§. 41.

Wenn jemand überführt wird, daß er ſich des Armenrechts zur Ungebühr angemaaßt habe; ſo ſollen nicht nur ſämmtliche Koſten von ihm beigetrieben, ſondern er auch außerdem mit willkührlicher, jedoch empfindlicher Geld- oder Leibesſtrafe belegt, auch, wenn er den Armeneid wirklich geleiſtet hätte, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit den im Landrechte Th. II. Tit. XX. §. 1405. u. f.) verordneten Strafen des Meineides wider ihn verfahren werden.

§. 42.

Koſtenfreiheit der Unteroffiziere und Soldaten;

Unteroffiziere, und die in Reihe und Gliedern ſtehenden gemeinen Soldaten, ingleichen die bei dem Kriegsweſen verpflichteten niederen Beamten und Knechte, ſo lange ſie im Solde ſtehen, genießen, gleich den Armen, die Sportelfreiheit; und es bedarf bei ihnen keiner Ableiſtung des Armeneides.

Anh. §. 143. Den reitenden Feldjägern, den Beurlaubten, ingleichen den auf einen ſogenannten Laufpaß entlaſſenen Soldaten, ſtehet ebenfalls die Sportelfreiheit zu; Kompagniechirurgen haben aber darauf keinen Anſpruch.

§. 43.

Eben dieſe Befreiung kommt auch ihren in der Garniſon ſich aufhaltenden Ehefrauen, ſo wie den daſelbſt bei ihnen lebenden, noch unter ihrer väterlichen Gewalt ſtehenden Kindern, zu Statten.

Anh. §. 144. Den Ehefrauen der im §. 42. genannten Militairperſonen kommt die Koſtenfreiheit auch dann zur Statten, wenn ſie nicht in der Garniſon, ſondern in ihrer Heimath oder an einem dritten Orte ſich aufhalten.

§. 44.

Dagegen können vorſtehend (§. 42. 43.) benannte Perſonen auf die Sportelfreiheit keinen Anſpruch machen: 1) wenn ſie in der Eigenſchaft als Beſitzer von liegenden Gründen oder Gerechtigkeiten klagen, oder belangt werden; 2) wenn ſie bürgerliche Nahrung treiben, und Prozeſſe führen, welche auf dieſe Nahrung ſich beziehen.

§. 45.

Die Vorſchriften §. 36 — 39. finden auch bei Militairperſonen Anwendung. Doch ſind dieſelben von dem Koſtenerſatze an den Gegentheil frei; und müſſen vielmehr dieſem, wenn er Gebühren, die nach der Regel die arme Partei erſetzen müßte, ſchon bezahlt hat, dieſelben reſtituirt; von einem Mißbrauche aber, den ſich die Militairperſon bei ihrer Sportelfreiheit hat zu Schulden kommen laſſen, muß ihrer vorgeſetzten Militairbehörde Anzeige gemacht werden.

§. 46.

Von der Sportelfreiheit des Fiskus wird unten im Fünf und dreißigſten Titel gehandelt. Die bloße Beigebung der fiskaliſchen Aſſiſtenz kann die Privatpartei, welcher ſie zu Statten kommt, von den Koſten niemals befreien. des Fiskus.

Anh. §. 145. Auf die Koſtenfreiheit haben Anſpruch:

1. die allgemeine Wittwenverpflegungsanſtalt,
2. die Offizierwittwenkaſſe,
3. die Predigerwittwenkaſſe in Berlin,
4. die Wittwenkaſſe des Königlichen Orcheſters,
5. die Akademie der Wiſſenſchaften,
6. die Univerſitäten zu Berlin, Königsberg und Breslau,
7. das Rettungsinſtitut in Berlin,
8. ſämmtliche Armenanſtalten.

Die von dieſen Inſtituten angeſtellten Klagen müſſen jedoch ſorgfältig geprüft und ungegründete Klagen ſogleich durch ein Dekret zurück gewieſen werden. Tritt der Fall eines muthwilligen Prozeſſirens ein, ſo iſt davon dem Chef der Juſtiz Anzeige zu machen.

Anh. §. 146. Den Prinzen des Königlichen Hauſes gebührt die Sportelfreiheit in allen Rechtsangelegenheiten, die vor die Gerichte gehören und nicht durch Hausaus-

träge zu reguliren ſind. Auch erſtreckt ſich dieſe Sportelfreiheit auf alle diejenigen Handlungen willkührlicher und ſtreitiger Gerichtsbarkeit, welche die perſönlichen Verhältniſſe der gedachten Prinzen, Appanagen derſelben und Kronfideikommißgüter betreffen. Selbige kann aber auf diejenigen Verhältniſſe nicht ausgedehnt werden, welche ſich auf Präbenden beziehen, ſo wie auf die ſonſtigen perſönlichen und dinglichen Rechte und Verbindlichkeiten der Prinzen, die mit den von Privatperſonen erworbenen Landgütern und ſtädtiſchen Beſitzungen in Beziehung ſtehen.

§. 47.

Koſtenvorſchuß.

Was ſchließlich den Vorſchuß der Koſten betrifft, ſo wird feſtgeſetzt, daß jede Partei von denjenigen Verfügungen, welche auf ihr alleiniges Anſuchen ergehen, die Koſten vorzuſchießen ſchuldig ſey; daß, wenn beide Theile gemeinſchaftlich auf dergleichen Verfügung antragen, oder dieſelbe von dem Richter aus eigener Bewegung erlaſſen wird, alsdann beide Parteien den Vorſchuß zu gleichen Theilen übernehmen; und daß, wenn eine Partei das Armenrecht hat, alsdann die Vorſchriften des §. 36. beobachtet werden ſollen.

Anh. §. 147. Wenn eine auswärtige Partei bei hieſigen Gerichten einen Rechtsſtreit führt, ſo ſind letztere befugt, durch Einforderung eines verhältnißmäßigen Vorſchuſſes ſich wegen der Koſten zu ſichern, und, wenn die Beſchleunigung der Sache nicht dringend nothwendig iſt, die Vorladung des einländiſchen Beklagten ſo lange auszuſetzen, bis der Vorſchuß geleiſtet worden. In keinem Falle aber ſind die Juſtizkommiſſarien für auswärtige Parteien wegen der Koſten zu haften verbunden, in ſo fern ſie ſich nicht zur Uebernahme derſelben verpflichtet haben.

§. 48.

II. Strafen.

Außer den Koſten muß II. der Richter auch auf die der einen oder der andern Partei, nach der gegenwärtigen Prozeßordnung, zur Laſt fallenden Strafen, ſo wie dieſelben überall am gehörigen Orte beſtimmt ſind, bei Abfaſſung des Erkenntniſſes von Amts wegen Rückſicht nehmen.

§. 49.

Unter dieſe Strafen gehören auch die Sukkumbenzgelder, welche die Partei, die gegen ein Urtel ohne Grund Rechtsmittel eingewandt hat, bei erfolgender Beſtätigung deſſelben, nach den in der Sporteltaxe beſtimmten Sätzen entrichten, und worauf im vorkommenden Falle jedesmal erkannt werden muß. Dem Richter liegt dabei ob, in dem Erkenntniſſe auf den Fall, wenn die unterliegende Partei Unvermögens halber die Sukkumbenzgelder nicht bezahlen könnte, denſelben einen proportionirlichen Arreſt oder Strafarbeit zu ſubſtituiren. Sukkumbenzgelder.

Wegen der Sukkumbenzgelder in der dritten Inſtanz bleibt es, nach der verſchiedenen Verfaſſung der Provinzen und Kollegien, bei den bisherigen Beſtimmungen, zu welcher Kaſſe dieſelben fließen.

Sukkumbenzgelder in der zweiten Inſtanz bekommt der Appellationsrichter, wenn derſelbe eine dem Richter erſter Inſtanz vorgeſetzte Behörde ausmacht. Erkennt er aber nur vermöge eines allgemeinen oder beſondern Auftrags, ſo werden die Sukkumbenzgelder zwiſchen ihm und dem Richter erſter Inſtanz getheilt.

Ueberhaupt können die Sukkumbenzgelder in der zweiten Inſtanz nicht eher eingefordert werden, als bis das Appellationsurtel rechtskräftig, oder in der dritten Inſtanz beſtätigt iſt. Erfolgt in dieſer ein abänderndes Urtel mit Kompenſation der Koſten, ſo fallen die von dem Appellationsrichter angeſetzten Sukkumbenzgelder ganz weg.

§. 50.

Wenn auch außerdem noch der Appellations- oder Reviſionsrichter finden ſollte, daß die Partei, welche ſich des Rechtsmittels bedient, ſolches aus bloßer Chikane, und nur zum Verſchleif der Sache, gethan habe; ſo muß er dieſelbe noch über die Sukkumbenzgelder, oder auch in Fällen, wo dergleichen ſonſt nicht

üblich ſind, mit einer dem Werthe des Objekts proportionirten Geld-, Gefängniß- oder andern Leibesſtrafe belegen. (A. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 35.)

§. 51.

Poenae temerarii litigii et inficiationis.

Da auch bisher der Strafen des frevelhaften Läugnens verſchiedentlich gedacht worden, ſo wird hier feſtgeſetzt, daß dieſelben denjenigen treffen ſollen, der eine Forderung oder Einwendung auf Thatſachen bauet, deren Ungrund und Unrichtigkeit ihm bekannt iſt; ferner denjenigen, welcher eine von dem Gegentheile angegebene Thatſache wider ſeine eigene Wiſſenſchaft und Ueberzeugung in Abrede ſtellt; ferner den, welcher gegen den inſtruirenden Richter mit ſeiner Wiſſenſchaft von dem Hergange oder Bewandtniß eines Fakti, oder von den zur Aufklärung deſſelben vorhandenen Beweismitteln, auf die darüber an ihn erlaſſenen Fragen, unter dem Vorwande, daß ihm nichts davon bekannt ſey, vorſätzlich zurück hält.

Ueberhaupt aber treffen dieſe Strafen denjenigen, welcher ſonſt, mit Vorbedacht und Ueberlegung, die Wahrheit zu verdunkeln, oder deren Ausmittelung auf irgend einige Art zu verhindern, oder zu erſchweren ſich beigehen läßt.

§. 52.

Außer dem Koſtenerſatze, welcher in allen vorgenannten Fällen der eines ſolchen Vergehens ſich ſchuldig machenden Partei in Anſehung dieſes Punktes zur Laſt bleibt, werden darauf noch nachſtehende Strafen verordnet:

1) Wenn jemand eine von dem Gegentheile angeführte Thatſache, worauf ſelbiger einen Anſpruch oder Einwand gegründet hat, vorſätzlich läugnet, und dieſe Thatſache wird hiernächſt bei der Unterſuchung dargethan; ſo ſoll derſelbe mit ſeinen Einwendungen oder Erinnerungen dagegen, die er etwa nachher in den weiteren Inſtanzen anbringen wollte, nicht gehört werden.

Wer

Wer alſo z. B. ein wider ihn eingeklagtes Darlehn erhalten zu haben läugnet, deſſen aber bei der Inſtruktion erſter Inſtanz überführt wird, ſoll, wenn er demnächſt von dem Urtel appelliren, und den Einwand der Zahlung vorſchützen will, damit weiter kein rechtliches Gehör finden.

Hat jemand eine ſolche Thatſache geläugnet; zu gleicher Zeit aber derſelben eventualiter einen Einwand, oder eine Erwiederung entgegen geſetzt; und es findet ſich bei der Unterſuchung, daß ſowohl die geläugnete Thatſache wahr, als der Einwand oder die Erwiederung gegründet ſey: ſo muß zwar in der Hauptſache nach der wahren Lage derſelben erkannt; der oder die Parteien aber, welche ſich des frevelhaften Läugnens ſchuldig gemacht haben, müſſen nach der unten Nr. 4. erfolgenden Vorſchrift beſtraft werden. Wenn alſo z. B. der Beklagte das wider ihn eingeklagte Darlehn läugnet, eventualiter aber den Einwand der Kompenſation entgegen ſetzt, und ſich bei der Unterſuchung findet, daß Beides, das Darlehn und die Gegenforderungen, richtig ſind; ſo muß zwar in der Hauptſache der Kläger abgewieſen, der Beklagte aber, welcher den Empfang des Darlehns vorſätzlich geläugnet hat, muß deshalb in Strafe genommen werden; und eben dieß muß auch in Anſehung des Klägers geſchehen, wenn auch dieſer bei der Kompenſationsforderung ſich eines dergleichen frevelhaften Läugnens ſchuldig gemacht hätte.

2) Wenn jemand einen Anſpruch oder Einwand auf eine unwahre oder ungegründete Thatſache wiſſentlich gebaut hat, ſo wird er, nach ausgemitteltem Ungrunde dieſer Thatſache, des Rechts oder Einwands ſelbſt verluſtig; geſetzt auch, daß er ſie nachher aus einem andern Fundamente herzuleiten oder zu unterſtützen bereit wäre.

3) Wenn jemand ſeine Wiſſenſchaft von einer Thatſache oder einem Beweismittel vorſätzlich zurück hält, ſo ſoll in dem ganzen Verfolge der Sache auf dieß Faktum oder Beweismittel, zu ſeinem Vortheile, keine Rückſicht genommen werden.

4) Wenn in einem der vorſtehenden Fälle die darauf geordneten Strafen nach der Lage der Sache keine Anwendung finden können; oder auch, wenn eine Partei ſich hat beigehen laſſen, auf irgend eine andere Art die Ausmittelung der Wahrheit zu verhindern, oder zu erſchweren: ſo ſoll dieſelbe, außer dem Erſatze der Schäden und Koſten an den Gegentheil, auch noch zur öffentlichen Genugthuung, nach Beſchaffenheit der Umſtände und des Grades der Moralität, in 10, 20 bis 100 Rthlr. Geld-, oder, bei ihrem Unvermögen, in eine proportionirliche Leibesſtrafe genommen werden.

5) Wer ſich des frevelhaften Läugnens, oder vorſätzlicher Unwahrheiten, im Gerichte einmal ſchuldig gemacht hat, ſoll ſowohl in dieſem, als in allen nachherigen Prozeſſen, unfähig ſeyn, zur Ableiſtung eines nothwendigen Eides, ſo weit als derſelbe zu ſeinem Vortheile gereichen würde, verſtattet zu werden. Das Gericht muß daher das Erkenntniß, worin dieſe Unfähigkeit einer ſolchen Partei zu einem nothwendigen Eide erklärt wird, ſämmtlichen bei ihm angeſetzten Juſtizkommiſſarien vorlegen laſſen; auch wenn die Partei bei einem andern Gerichte ihren ordentlichen Gerichtsſtand hat, dieſem von dem Erkenntniſſe beſonders Nachricht geben.

Ueberdieß ſoll ein jedes Gericht ein Verzeichniß von dergleichen Parteien nach alphabetiſcher Ordnung, unter der Benennung des ſchwarzen Regiſters, halten, und darin den Namen einer jeden Partei, welche

ſolchergeſtalt zur Ableiſtung eines nothwendigen Eides unfähig iſt, nach rechtskräftig gewordenem Urtel, mit beſtimmter Allegirung deſſelben eintragen laſſen; auch davon demjenigen Gerichte, welches in den Rechtsangelegenheiten einer ſolchen Partei, nach dem gewöhnlichen Zuge, in den höheren Inſtanzen zu erkennen hat, Anzeige machen.

§. 53.

Die Gerichte werden hierdurch alles Ernſtes angewieſen, auf dieſe Strafen, in vorkommenden Fällen, ohne alle Ausnahme oder Anſehen der Perſon zu erkennen. Da aber auch gedachte Strafen eine ſattſam ausgewieſene vorſätzliche und muthwillige Chikane voraus ſetzen, ſo ſollen die inſtruirenden Gerichtsperſonen ſchuldig ſeyn, den Parteien die gegenwärtige Vorſchrift bei aller Gelegenheit, wo dieſelben den Verdacht des frevelhaften Läugnens, oder vorſätzlicher Unwahrheiten, oder gefliſſentlicher Verſtellung oder Verdunkelung der Wahrheit auf ſich ziehen, bekannt und eingedenk zu machen; und, wie es geſchehen, in dem Protokolle zu vermerken, damit demnächſt niemand ſich dagegen mit dem Vorwande der Unwiſſenheit ſchützen könne.

§. 54.

Es ſoll aber auch keine Partei unter dem Vorwande, daß ihr Gegner ſich in dem Prozeſſe einer von dieſen Strafen ſchuldig gemacht habe, berechtigt ſeyn, die weitere Einlaſſung mit ihm in eben der Inſtanz abzulehnen, noch ſoll die Inſtruktion für dieſe Inſtanz dadurch auf irgend eine Art unterbrochen werden; ſondern es lediglich die Sache des Richters ſeyn, in dem auf ſothane Inſtruktion folgenden Urtel feſtzuſetzen: in wie fern die eine oder die andere Partei dergleichen Strafen verwirkt habe. Uebrigens iſt gegen ein ſolches Urtel, wenn daraus der Partei ein Präjudiz in der Sache ſelbſt erwachſen iſt, das ordentliche Rechtsmittel, ſonſt aber die Tit. XIV.

§. 3. Nr. 2. beſchriebene Provokation auf eine nochmalige Reviſion der Akten zuläſſig.

§. 55 a.

Schließlich wird hierdurch verordnet, daß, wenn die Gerichte und Inſtruenten wahrnehmen, daß eine Partei ſich dergleichen vorſätzlicher Verbergung, Verſtellung, und Zurückhaltung der Wahrheit, oder eines frevelhaften Läugnens ſchuldig mache, ſie jedesmal von Amts wegen, ſo viel ohne merklichen Aufenthalt der Hauptſache geſchehen kann, darauf: in wie fern eine ſolche Partei durch die Rathſchläge und Einblaſungen eines unbefugten Konſulenten verleitet worden iſt, Nachforſchung thun ſollen; damit hiernächſt einem ſolchen Winkelkonſulenten der Prozeß gemacht, und derſelbe mit der verdienten nachdrücklichen Geld- oder Leibesſtrafe belegt werden könne.

§. 55 b.

Die in Prozeſſen von dem Richter, nach der gegenwärtigen Ordnung, den Parteien oder ihren Bevollmächtigten aufzulegende Ordnungsſtrafen fallen demjenigen Gerichte zu, bei welchem die Inſtruktion in derjenigen Inſtanz, in welcher die Feſtſetzung erfolgt, verhandelt worden iſt.

§. 56.

III. Betrug. Wenn III. zwar nicht bei Gelegenheit des Prozeſſes, wohl aber bei Gelegenheit des Geſchäftes, aus welchem der Rechtsſtreit entſtanden iſt, eine Partei ſich eines gemeinen Betrugs ſchuldig gemacht hat, und dieſer bei der Inſtruktion der Hauptſache hinlänglich ausgemittelt iſt; ſo muß auf die Beſtrafung deſſelben, nach Vorſchrift des Landrechts Th. II. Tit. XX. §. 1325. 26. 27. in dem Haupturtel mit erkannt werden; und findet gegen dieſen Theil des Erkenntniſſes, wenn in der Sache ſelbſt kein Rechtsmittel eingewendet wird, nur der oben Tit. XIV. §. 3. Nr. 2. beſchriebene Rekurs Statt.

§. 57.

Wenn aber bei Gelegenheit eines Civilprozeſſes gegen eine Partei ein von ihr unter erſchwerenden Umſtänden verübter Betrug zum Vorſchein käme (L. R. a. a. O. §. 1328. ꝛc.), ſo muß der Richter, wegen der deshalb zu veranlaſſenden fiskaliſchen oder Kriminal-Unterſuchung, das Nöthige von Amts wegen verfügen.

§. 58.

IV. In Fällen, wo nach den Geſetzen ein Grund zur Zinſenforderung obwaltet, muß der Richter von Amts wegen darauf erkennen. Iſt aber auf Zinſen angetragen, und ein gewiſſer Satz, ingleichen ein beſtimmter Terminus a quo und ad quem angegeben worden; ſo ſoll nicht auf einen höhern Satz, und eben ſo wenig auf einen frühern und resp. ſpätern Termin, von Amts wegen erkannt werden. (L. R. Th. I. Tit. XI. §. 845 — 848.) IV. Zinſen.

§. 59.

Was V. die Schäden betrifft, ſo ſind darunter nur diejenigen zu verſtehen, welche dem einen oder dem andern Theile aus Gelegenheit des Prozeſſes, und einer darin vorgefallenen Handlung oder Unterlaſſung des Gegners, entſtanden ſind. Schäden, welche jemand hauptſächlich zu fordern hat, müſſen durch eine ordentliche Klage beſonders ausgemittelt werden. Schäden, welche als ein Zubehör der Hauptſache anzuſehen ſind, müſſen mit dieſer zugleich inſtruirt und darüber erkannt; oder wenn ſie mit der Hauptſache zugleich nicht verhandelt worden ſind, von dem Beſchädigten beſonders eingeklagt werden. V. Schäden.

§. 60.

Eigentliche Prozeßſchäden hingegen, z. B. wenn jemand, um auf eine widerrechtliche Klage zu antworten, und den Aſſiſtenten mit Information zu verſehen, oder auch dem Inſtruktionstermine beizuwohnen, ſich in ſeiner Nahrung oder Gewerbe verſäumt

hat; oder wenn die von einem Kläger in Anſpruch genommene Sache, während der Dauer des durch den ungegründeten Widerſpruch des Beklagten veranlaßten oder verlängerten Prozeſſes, an ihrem Werthe verloren hat, muß die Partei, zugleich mit den Koſten, bei dem Schluſſe jeder Inſtanz liquidiren, und ſowohl der Exiſtenz als dem Betrage nach, ſo weit es ihr möglich iſt, beſcheinigen. Der Gegentheil muß darüber, ſo wie wegen der Koſten, ſummariſch, und ohne dieſerhalb eine beſondere Unterſuchung zu veranlaſſen, vernommen, und ſodann in dem Haupterkenntniſſe mit feſtgeſetzt werden: ob und wie viel an dergleichen Schäden eine Partei der andern zu erſtatten habe.

§. 61.

Hat eine Partei dergleichen Schäden vor dem Abſchluſſe der Inſtruktion nicht angegeben, ſo kann ſie damit nur innerhalb vier Wochen vom Tage des publicirten Erkenntniſſes noch gehört werden. Die Feſtſetzung geſchieht alsdann durch eine Reſolution, gegen welche bloß der Rekurs nach Tit. XIV. §. 3. Nr. 2. Statt findet.

§. 62.

Wenn Schäden und Koſten in dem Erkenntniſſe übergangen worden ſind, ſo ſind dieſelben für aberkannt zu achten; wegen der Zinſen aber hat es bei den Vorſchriften des L. R. Th. I. Tit. XI. §. 845—848. ſein Bewenden.

§. 63.

VI. Früchte und Nutzungen.

Wenn endlich VI. auf Vindikation oder Herausgabe einer gewiſſen Sache, oder eines Inbegriffs von Sachen oder Rechten, geklagt worden iſt, und der Beklagte in die Herausgabe verurtheilt wird; ſo muß in dem Erkenntniſſe zugleich, wegen der davon zu erſtattenden Früchte und Abnutzungen, das Erforderliche feſtgeſetzt werden.

§. 64.

In wie fern die Ausmittelung des Betrags dieſer Früchte und Abnutzungen mit der Hauptſache zugleich vorgenommen und inſtruirt werden könne, iſt nach den Tit. V. §. 24. 25. angegebenen Grundſätzen, gleich bei Aufnehmung der Klage und bei der Verordnung darauf zu beurtheilen. Iſt die Inſtruktion auf die Ausmittelung in Quanto mitgerichtet geweſen, ſo muß auch darüber miterkannt werden. Hat aber der Kläger nur überhaupt die Sache mit den Früchten und Abnutzungen gefordert, ſo wird bei der Inſtruktion nur unterſucht, und in dem Erkenntniſſe feſtgeſetzt: ob Kläger dergleichen Früchte, und welche, ob nämlich nur die exiſtirenden, oder auch die vom Beklagten wirklich erhobenen; und zwar ohne Unterſchied, oder nur in ſo fern, als er dadurch reicher geworden; oder ſelbſt die, welcher Beklagter hatte erheben können; ingleichen von welchem Zeitpunkte an er ſie zu fordern habe; ob Beklagter ihm deshalb Rechnung zu legen ſchuldig, oder wie der Betrag der zu reſtituirenden Früchte ſonſt auf eine andere rechtliche Art auszumitteln ſey. Die Unterſuchung dieſes Betrages ſelbſt wird alsdann zur beſondern Verhandlung gewieſen, und dabei nach der Vorſchrift des Titels von Rechnungsſachen verfahren.

Vier und zwanzigſter Titel.

Von der Vollſtreckung der rechtskräftigen Urtel.

Erſter Abſchnitt.

Von Nachſuchung und Verfügung der Exekution.

§. 1.

Niemand iſt befugt, ſich ſelbſt Recht zu verſchaffen, oder ein wider den Andern erſtrittenes Urtel eigen- Wo die Exekution

geſucht und verfügt werden muß. mächtig zu vollſtrecken; ſondern die Exekution eines ſolchen Urtels muß bei demjenigen Gerichte, vor welches die Inſtruktion der Sache in erſter Inſtanz gehört hat, geziemend nachgeſucht werden. Wenn daher in einem Prozeſſe, welcher zuerſt bei einem Untergerichte geſchwebt hat, in den ferneren Inſtanzen bei dem Obergerichte geſprochen wird; ſo muß dieſes, nach rechtskräftig entſchiedener Sache, die Akten der erſten Inſtanz ſofort von Amts wegen an dem Unterrichter zurück ſenden, ihm die ergangenen weiteren Urtel abſchriftlich zufertigen, und ihm aufgeben, für deren Befolgung Sorge zu tragen.

§. 2.

Wie bald und wie lange das Exekutionsgeſuch Statt finde. Das Exekutionsgeſuch findet Statt, ſo bald das Urtel ſeine Rechtskraft erhalten hat. Iſt jedoch in ſelbigem eine Friſt beſtimmt, innerhalb welcher der Gegentheil dem Erkenntniſſe genügen ſolle, ſo muß der Ablauf dieſer Friſt, welcher vom Tage der beſchrittenen Rechtskraft zu verſtehen iſt, abgewartet werden.

§. 3.

Wenn jemand ein ganzes Jahr, vom Tage der beſchrittenen Rechtskraft an gerechnet, verſtreichen läßt, ohne die Vollſtreckung des Urtels nachzuſuchen; ſo kann dieſelbe hiernächſt nicht weiter verfügt, ſondern es muß aus dem rechtskräftigen Urtel von Neuem geklagt werden. Iſt in dem Urtel ein gewiſſer Termin, innerhalb deſſen etwas gezahlt, oder geleiſtet werden ſoll, beſtimmt; ſo wird das Jahr von dem Ablaufe dieſes Termins an gerechnet. Erhellet aus den Akten, oder wird von den Extrahenten bei Anbringung des Exekutionsgeſuchs beſcheinigt, daß er dem Schuldner auf ſein Verlangen, es ſey gerichtlich oder außergerichtlich, auf eine gewiſſe beſtimmte Zeit, zur Befolgung des Urtels Nachſicht verſtattet habe; ſo wird die Verjährungsfriſt von dem Tage, an dem dieſe Nachſicht zu Ende gelaufen iſt, an ge-

rechnet. Iſt das Urtel dahin gerichtet, daß der Gegentheil etwas unterlaſſen ſoll, ſo behält daſſelbe auch nach Jahr und Tag ſeine volle Wirkung; und der obſiegende Theil kann ſich damit wider die Beeinträchtigungen des Andern zu allen Zeiten ſchützen.

Anh. §. 148. Iſt die zeitig nachgeſuchte Exekution wegen Mangels eines Objekts, oder, weil der Schuldner latitirt, vergeblich geweſen; oder kann der Gläubiger nachweiſen, daß, wenn auch die Exekution nachgeſucht oder verfügt worden wäre, ſolche dennoch ohne Erfolg geweſen ſeyn würde: ſo ſtehet demſelben nach gehobenem Hinderniß frei, die Exekution nachzuſuchen, wenn auch ein Jahr nach beſchrittener Rechtskraft des Urtels ſchon abgelaufen ſeyn ſollte. In einem ſolchen Falle fängt daher die einjährige Friſt, binnen welcher noch Exekution nachgeſucht werden kann, erſt von der Zeit zu laufen an, zu der das Hinderniß, welches der Exekution entgegen geſtanden hat, wieder gehoben worden iſt.

§. 4.

Aus einem Kontumacialbeſcheide, wider welchen der Gegner kein Rechtsmittel innerhalb der geſetzten Friſt eingewendet hat; desgleichen aus einem gerichtlichen Anerkenntniſſe der Schuld, und der darauf erfolgten Reſolution; wie auch aus einem gerichtlich geſchloſſenen Vergleiche, kann eben ſowohl, wie aus einem Judicato, innerhalb Jahresfriſt Exekution geſucht werden.

§. 5.

Gegen wen es Statt finde.

Ein Exekutionsgeſuch findet nur gegen denjenigen Statt, welcher in dem ergangenen Urtel kondemnirt worden iſt. Gegen einen Dritten hat dergleichen Urtel, der Regel nach, keine Wirkung.

§. 6.

In wie fern gegen Erben;

Es muß aber zuvörderſt ein Erbe die gegen den Erblaſſer ergangenen Urtel auch wider ſich gelten laſſen. Wie weit er dafür nun nach Verhältniß ſeines Erbtheils haften dürfe, und in wie fern ihm die Rechtswohlthat des Inventarii zu Statten komme, iſt in den Geſetzen beſtimmt. (Allg. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 367. 368. §. 422. u. f. Tit. XVII. §. 127 u. f.)

§. 7.

gegen den Succeſſorem ſingularem; Derjenige, deſſen Gerechtſame in Anſehung eines gewiſſen Gegenſtandes lediglich von den Gerechtſamen eines Andern abhängen, muß alles dasjenige gegen ſich gelten laſſen, was wider jenen wegen ſothanen Gegenſtandes rechtlich erkannt worden iſt.

§. 8.

gegen den Bürgen; In wie fern das gegen den Hauptſchuldner ergangene Urtel dem Bürgen entgegen ſtehe, wird, nach Unterſchied der Fälle, in den Geſetzen vorgeſchrieben. (A. L. R. Th. I. Tit. XIV. §. 310—315.)

§. 9.

gegen den Inhaber einer rei litigioſae; Wenn jemand einen im Streite befangenen Gegenſtand erſt nach der Zeit, da dem bisherigen Inhaber die gerichtliche Vorladung zugeſtellt worden iſt, durch Kauf, Tauſch, Ceſſion, Schenkung, oder auf andere Art erhalten hat; ſo muß er ſich demjenigen unterwerfen, was darüber in dem rechtshängigen Prozeſſe entſchieden wird, wenn er auch bei dieſem Prozeſſe nicht zugezogen worden iſt. (Allg. L. R. Th. I. Tit. XI. §. 383. 384.)

§. 10.

gegen einen falſchen Bevollmächtigten; Wer wiſſentlich eine falſche Vollmacht beigebracht, oder ſich ohne erhaltenen Auftrag als Bevollmächtigten angegeben hat, wird dadurch, wenn das ergehende Urtel gegen die Hauptpartei nicht in Ausübung gebracht werden kann, zur vollſtändigen Entſchädigung des Gegners verpflichtet.

§. 11.

gegen den, welcher ſich liti offerirt; Wenn jemand wegen ſolcher Gerechtſame, deren Vertheidigung ihm entweder gar nicht, oder nicht allein, oder nicht hauptſächlich obliegt, in einen Prozeß ſich eingelaſſen, und bei ſeiner Vernehmung über den Legitimationspunkt das wahre Verhältniß der Sache verſchwiegen, mithin veranlaßt hat, daß die Haupt- oder Mitintereſſenten nicht zugezogen worden ſind; ſo findet, wegen der von ihm zu leiſten-

den Entſchädigung, die Vorſchrift §. 10. Anwendung.

Wider die nicht zugezogenen Intereſſenten hingegen bleibt ein ſolches Urtel auch ſelbſt in dem Falle ohne Wirkung, wenn ſie davon Wiſſenſchaft gehabt haben, daß über ihre Gerechtſame geſtritten werde; indem ſie, ehe deshalb eine Vorladung an ſie ergangen iſt, ſich in den Prozeß einzulaſſen nicht ſchuldig ſind.

§. 12.

Wenn jemand als Vormund oder Kurator einer minderjährigen, oder ſonſt unter Kuratel ſtehenden Partei, als Vorſteher einer Kirche, Schule, Hoſpitals, oder andern milden Stiftung, als Adminiſtrator einer Kaſſe, Kämmerei, Domainenamts u. ſ. w., den Prozeß geführt hat, und darin ſachfällig geworden iſt; ſo kann, wenn das Urtel auch namentlich wider ihn gerichtet wäre, die Exekution dennoch nur in das Vermögen der Pflegebefohlenen des Hoſpitals u. ſ. w. Statt finden. Doch ſteht dem obſiegenden Theile frei, wenn ein ſolcher Vormund oder Adminiſtrator in Nachſuchung der zur Befriedigung deſſelben erforderlichen Verfügungen bei der vorgeſetzten Inſtanz ſäumig wäre, ihn zur Beobachtung dieſer ſeiner Obliegenheit durch Strafbefehle, und andere exekutiviſche Zwangsmittel, anhalten zu laſſen. gegen Vormünder und Kuratoren ꝛc.,

§. 13.

Wenn mehrere Litiskonſorten verurtheilt worden ſind, ſo kommt es auf den Inhalt des Erkenntniſſes an: ob die Exekution gegen einen unter ihnen, nach der Wahl des obſiegenden Theils, auf das Ganze, oder gegen jeden nur für ſeinen Antheil zu vollſtrecken ſey. Im zweifelhaften Falle entſcheiden die Vorſchriften der Geſetze. (A. L. R. Th. I. Tit. V. §. 424. u. f. Tit. VI. §. 29. u. f.) gegen Litiskonſorten;

§. 14.

Iſt derjenige, gegen welchen ein Urtel ergangen iſt, verſtorben, und wer ſein Erbe ſey, oder wo der- gegen eine heredita-

tem jacentem. ſelbe ſich aufhalte, unbekannt; ſo muß der alsdann zu beſtellende Kurator für die Befriedigung des obſiegenden Theils aus der Verlaſſenſchaft, nach Vorſchrift der Geſetze, eben ſo, wie es einem Beneficialerben obliegt, Sorge tragen, und kann zur Beobachtung dieſer ſeiner Obliegenheit allenfalls durch Exekution angehalten werden. Iſt die Erbſchaft ſtreitig, ſo finden die Vorſchriften Tit. XX. §. 4. Anwendung, und der Erbſchaftsgläubiger iſt mit der Exekution auf die Entſcheidung des Streits unter den Prätendenten zu warten nicht ſchuldig.

§. 15.

Nähere Beſtimmungen wegen der Exekution gegen Erben.

Sind Erben vorhanden, ſo kommt denſelben die in den Geſetzen geordnete Deliberationsfriſt zu Statten, und während derſelben kann die Exekution nicht verfügt werden. Doch ſteht dem obſiegenden Theile frei, wenn Umſtände, wo Gefahr aus dem Verzuge für ihn zu beſorgen iſt, obwalten, unter gehöriger Beſcheinigung derſelben, die Siegelung des Nachlaſſes, die Verkümmerung der ausſtehenden Schulden, oder andere nach Lage der Sache zu ſeiner Sicherſtellung erforderliche Verfügung nachzuſuchen. (A. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 386. 387.)

§. 16.

Wenn nach abgelaufener Ueberlegungsfriſt der Erbe der Verlaſſenſchaft ganz entſagt, ſo iſt nach Anweiſung der Geſetze (Th. I. Tit. IX. §. 406—410.) und des Titels vom Konkursprozeſſe zu verfahren.

§. 17.

Wenn er ſich, Erbe ſeyn zu wollen, ohne Vorbehalt erklärt; ſo muß gegen ihn die Exekution nach dem ganzen Umfange des Urtels verfügt werden: es wäre denn, daß gegen den Erblaſſer auf eine gewiſſe, bloß an ſeine Perſon gebundene Präſtation, zum Beiſpiel auf Verfertigung eines Kunſtwerks u. ſ. w., erkannt worden; in welchem Falle der Erbe nur zur

Vergütung des Intereſſe gehalten, und daher nach den unten folgenden Vorſchriften zu verfahren iſt.

§. 18.

Hat ſich der Erbe bis zum Ablaufe der Ueberlegungsfriſt entweder gar nicht, oder ausdrücklich nur unter der Wohlthat des Inventarii erklärt; ſo muß der Exekutionsſucher die alsdann nach Vorſchrift der Geſetze vorzunehmende Regulirung der Verlaſſenſchaft abwarten.

§. 19.

Wenn der Erbe noch vor der rechtskräftigen Entſcheidung des Prozeſſes zur Erbſchaft gekommen iſt, ſo muß er, wenn er von der Rechtswohlthat des Inventarii Gebrauch machen will, dieſen Einwand noch vor dem Abſchluſſe der Inſtruktion entgegen ſetzen; oder wenigſtens ſeine Eigenſchaft, daß er nur Beneficial-Erbe ſey, zu den Akten anzeigen. Iſt weder das Eine noch das Andere geſchehen, ſo kann er demnächſt durch dieſe Angabe die Exekution nicht aufhalten.

§. 20.

Ein Erbe, welcher ſich der Rechtswohlthat des Inventarii bedienen will, muß nach Ablauf der geſetzlichen Friſt die erfolgte Niederlegung des Inventarii beſcheinigen, oder eine von dem Richter der Erbſchaft ihm dazu geſtattete längere Friſt zu den Akten nachweiſen. (Allg. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 423. u. f.)

§. 21.

Die Exekution von Amts wegen zu verhängen, iſt der Richter weder befugt noch ſchuldig, ſondern es iſt die Sache des obſiegenden Theils, dieſelbe entweder durch ſich ſelbſt, oder durch ſeinen Bevollmächtigten gehörig zu betreiben. Exekutionen finden von Amts wegen nicht Statt.

§. 22.

Das Exekutionsgeſuch muß deutlich, beſtimmt und genau nach dem Inhalte des Urtels eingerichtet ſeyn. Iſt auf Bezahlung einer Geldſumme erkannt, Wie ein Exekutionsgeſuch be-

ſchaffen ſeyn muß. ſo muß darin dieſe Summe unter gehöriger Beſtimmung der Münzſorten ausgedrückt werden. Sind dem obſiegenden Theile auch Zinſen zugeſprochen, ſo müſſen ſelbige nach dem erkannten, oder wenn es Verzögerungszinſen wären, nach dem in den Geſetzen beſtimmten Satze, von dem im Urtel feſtſtehenden Termine an, richtig berechnet werden. Sind auch Koſten zu erſtatten, ſo iſt der Betrag derſelben mit Beziehung auf das Urtel oder Dekret, in welchem ſie feſtgeſetzt worden, und unter Beifügung einer Specifikation derjenigen, welche etwa nachher noch aufgelaufen ſind, oder dem Extrahenten durch das Exekutionsgeſuch ſelbſt verurſacht werden, gehörig auszuwerfen.

§. 23.

Hat der Prozeß mehrere Punkte, Forderungen und Gegenforderungen, oder gar eine förmliche Berechnungsſache betroffen, und iſt über das Liquidum ſelbſt nicht etwa ſchon beſonders erkannt worden; ſo muß dem Exekutionsgeſuche eine nach dem ergangenen Urtel angelegte, und bei jeder Poſt auf das Erkenntniß, wodurch ſie rechtskräftig feſtgeſetzt worden iſt, ſich beziehende, auch von einem vereideten Kalkulator als richtig atteſtirte Liquidation beigefügt werden.

§. 24.

Vortrag und Prüfung deſſelben. Jedes Exekutionsgeſuch muß von dem ordentlichen Decernenten dem Kollegio gehörig vorgetragen, und wenn ſich findet, daß es mit den obbeſchriebenen Erforderniſſen verſehen ſey, die Exekution ſelbſt, nach den Vorſchriften des folgenden Abſchnitts, ſofort verfügt werden, ohne daß es einer Erklärung des Gegentheils darüber bedarf.

§. 25.

Zeiten, in welchen keine Exekutionen Während der Gerichtsferien findet die Verhängung einer Exekution in der Regel nicht Statt; es wäre denn in Aliment=, Wechſel oder andern derglei-

chen Sachen, bei welchen Gefahr im Verzuge obwaltet; oder wenn der in dem ausgeklagten Instrumente bestimmte Zahlungstermin in die Zeit der Ferien fällt; oder wenn der Schuldner, bei einer ihm verstatteten Nachsicht, sich einen in die Ferien treffenden Zahlungstermin hat gefallen lassen. Die Fortsetzung einer schon wirklich eingelegten Exekution wird durch die inzwischen eintretenden Ferien niemals unterbrochen. Statt finden.

§. 26.

Der Regel nach ist jeder Richter, dem die Instruktion einer Sache in erster Instanz gebührt hat, das von ihm gefällte rechtskräftige Urtel zu vollstrecken berechtigt. Wenn also auch derjenige, gegen welchen Exekution nachgesucht wird, zwar einen andern persönlichen Gerichtsstand hat, die Exekution selbst aber in ein Grundstück, das unter des erkennenden Gerichts Jurisdiktion belegen, zu vollstrecken ist; so kann dieses letztere dergleichen Exekution unmittelbar verfügen; doch muß davon dem Schuldner, wenn derselbe eine in Königlichen Militairdiensten stehende Person ist, durch die ihm vorgesetzten Regimentsgerichte besondere Bekanntmachung geschehen. In wie fern der Richter Exekutionen unmittelbar, oder

Anh. §. 149. Des aufgehobenen Militairgerichtsstandes in Civilsachen ungeachtet können Exekutionen gegen Militairpersonen, mit Ausnahme der Fälle, wenn Grundstücke des Schuldners oder ausstehende Forderungen desselben in Beschlag genommen werden, von den Civilgerichten nicht unmittelbar, sondern nur durch Requisition der Militairgerichte und beziehungsweise des Generalauditoriats, in so fern die Schuldner seiner Gerichtsbarkeit bisher unmittelbar untergeordnet gewesen, vollstreckt werden. Die Civilgerichte müssen daher den Zahlungsbefehl zwar erlassen, gleichzeitig aber das Militairgericht um die Vollstreckung der Exekution nach Ablauf der im Zahlungsbefehl bestimmten Frist ersuchen. Dieses Requisitoriale wird dem Extrahenten der Exekution gewöhnlichermaaßen zugestellt, um davon nach Ablauf der Frist, wenn keine Zahlung erfolgt, Gebrauch zu machen.

Die Requisitionen wegen Vollziehung der Exekutionen wider die bei der Gensd'armerie angestellten Mili-

tairperſonen werden an den Oberbrigadier der Provinz erlaſſen.

Anh. §. 150. In Abſicht der Exekutionen gegen die Ehefrauen, Kinder und das Geſinde der Militairperſonen, welche ſich bei ihnen am Garniſonorte befinden, iſt daſſelbe Verfahren zu beobachten.

§. 27.

durch Requiſition vollſtrecken müſſe.

Iſt hingegen derjenige, gegen welchen eine perſönliche Exekution verfügt werden ſoll, einem andern ordentlichen Gerichtsſtande unterworfen, oder iſt die Sache, auf welche die Hülfe zu vollſtrecken, unter einer andern Jurisdiktion gelegen; ſo muß der kompetente Richter, wegen dieſer Vollſtreckung, mittelſt Requiſition oder Berichts erſucht; zugleich auch dasjenige, wodurch die Gerichtsbarkeit des erkennenden Richters in der Sache begründet worden, wenn es nicht von ſelbſt klar iſt, in dem Requiſitionsſchreiben oder Berichte mit angeführt werden.

Anh. §. 151. Die Exekution des in der Rekonvention gegebenen Erkenntniſſes kann der Richter der Konvention nicht unmittelbar, ſondern nur mittelſt Requiſition des ordentlichen Richters des Wiederbeklagten, vollſtrecken.

§. 28.

Sämmtliche Gerichte in Königlichen Landen ſollen einander die nachgeſuchte Rechtshülfe bei Vollſtreckung der Exekutionen unter keinerlei Vorwande verſagen; auch ſich über die Rechtmäßigkeit des geſprochenen Urtels, oder der verordneten Exekution, keine Beurtheilung und Entſcheidung anmaaßen; vielmehr den Schuldner, wenn er dagegen Einwendungen machen wollte, damit lediglich an das requirirende Gericht verweiſen, und die Exekution fortſetzen. Ereignet ſich wegen der Kompetenz des erkennenden und requirirenden Richters irgend einiger Anſtand, oder glaubt das wegen Vollſtreckung der Hülfe requirirte Gericht, daß in ſeine Rechte eingegriffen worden ſey, ſo iſt nach der Vorſchrift Tit. II. §. 131 u. f. zu verfahren.

§. 29.

Wenn das um die Exekution requirirte Gericht die vorgeſetzte Behörde desjenigen iſt, von welchem die Exekution veranlaßt wird, und es findet ſich bei der Vollſtreckung der Exekution ein Bedenken; ſo iſt das requirirte Gericht berechtigt, zuvörderſt wegen Hebung dieſes Bedenkens die nöthige Auskunft von dem Unterrichter, noch ehe mit Vollſtreckung der Exekution verfahren wird, zu erfordern.

§. 30.

Auch die von fremden und ausländiſchen Gerichten geziemend nachgeſuchte Exekution der bei ſelbigen ergangenen Urtel müſſen die Gerichte in Königlichen Landen gehörig vollſtrecken; es wäre denn, daß ſich wegen der Kompetenz des requirirenden Gerichts, oder ſonſt bei der Sache ſelbſt, ein Anſtand ereignete; in welchem Falle das hieſige Gericht, wenn es ein Untergericht iſt, bei dem ihm vorgeſetzten Landesjuſtizkollegio, dieſes aber, nach Beſchaffenheit der Umſtände, ferner bei dem Miniſterio anfragen muß.

§. 31.

Von Erlaſſung des Exekutionsbefehls und des Monitorii an den Exequendum.

Wenn die Exekution verordnet wird, ſo muß dem Exekutor jedesmal, außer in Wechſelſachen, eine gewiſſe Friſt, welche, nach Beſchaffenheit der Umſtände, auf 8 oder 14 Tage bis höchſtens 4 Wochen, zu beſtimmen iſt, nach deren Ablaufe mit der Hülfsvollſtreckung ohne weitere Rückfrage verfahren werden ſoll, vorgeſchrieben; dieſe Verordnung auch dem Gentheile bekannt gemacht, und derſelbe bedeutet werden, daß, wenn er innerhalb dieſer Friſt den Extrahenten nach ſeinem Geſuche nicht vollſtändig befriedigen würde, er die wirkliche Exekution unfehlbar zu erwarten habe.

§. 32.

Dieſe Bekanntmachung wird, außer dem §. 26. bemerkten Falle, dem Schuldner unmittelbar inſinuirt, die Verordnung an den Exekutor hingegen

wird dem Extrahenten zugeſtellt; damit derſelbe davon, wenn die beſtimmte Friſt fruchtlos verlaufen iſt, ſofort Gebrauch machen könne.

§. 33.

Leiſtet der Schuldner innerhalb der beſtimmten Friſt der Verordnung völlig Genüge, ſo muß der Extrahent den Befehl an den Exekutor nicht abgehen laſſen, ſondern denſelben mit der Anzeige, daß er befriedigt ſey, zu den Akten zurück geben. Verläuft hingegen die Friſt, ohne daß der Extrahent befriedigt worden iſt; ſo kann er den Befehl dem Exekutor zuſtellen, welcher alsdann ſofort mit der wirklichen Exekution verfahren muß.

§. 34.

Sollte der Extrahent, nachdem er ſchon befriedigt worden iſt, den Befehl an den Exekutor dennoch abgehen laſſen; ſo bleibt er dem Gegentheile wegen Schimpf, Schäden und Koſten verhaftet. Hätte aber der Schuldner nach Verlauf dieſer Friſt, und nachdem der Befehl an den Exekutor bereits abgegangen iſt, ſich zur Befriedigung des Extrahenten angeſchickt: ſo muß zwar der Exekutor, wenn ihm bei ſeiner Anmeldung die inzwiſchen erfolgte Befriedigung des Extrahenten, durch deſſen Quittung, oder auf andere Art, hinlänglich nachgewieſen wird, wiederum abgehen; der Schuldner aber muß die aus dem Anfange der Exekution entſtandenen Koſten tragen; es wäre denn, daß der Extrahent die Benachrichtigung an den Exekutor, wasmaaßen es der Vollſtreckung der Exekution nicht bedürfe, ſelbſt zu beſorgen übernommen, und dabei etwas aus einem auch nur mäßigen Verſehen verabſäumt hätte.

§. 35.

Von den in der Exekution noch zuläſſigen Einwendungen.

Außer der Befolgung des Judicati ſoll die Vollſtreckung deſſelben durch keine Einwendungen, auch nicht durch Vorſchützung einer bei dem Urtel zum Grunde liegenden Nullität, viel weniger durch ein

Reſtitutionsgeſuch, der Vorſchrift Tit. XVI. gemäß, abgewendet werden können.

§. 36.

Es finden alſo gegen die Vollſtreckung eines rechtskräftigen Urtels nur die Einwendungen der Zahlung, der Kompenſation, des Erlaſſes, wie nicht minder des Vergleichs, in ſo weit Statt, als durch letztere die Schuld verringert, oder eine längere Zahlungsfriſt bewilligt worden iſt.

Anh. §. 152. Es macht hierbei keinen Unterſchied, ob der Grund dieſer Einwendungen vor oder nach der Rechtskraft des zu vollſtreckenden Urtels eingetreten iſt.

§. 37.

Wenn der Schuldner einen ſolchen Einwand für ſich zu haben glaubt, ſo muß er denſelben dem Gerichte, von welchem die Exekution verordnet iſt, ſofort anzeigen, und zugleich beſcheinigen.

§. 38.

Auf ganz unbeſcheinigte Angaben dieſer Art muß das Gericht gar keine Rückſicht nehmen. Wenn ſie aber wenigſtens einigermaaßen beſcheinigt wären, ſo muß die wirkliche Vollſtreckung der Exekution ſofort ausgeſetzt, und zugleich dem Gegentheile davon Nachricht gegeben; auch ein nach den Umſtänden ſo nahe als möglich zu beſtimmender Termin, zur Erörterung und Inſtruktion dieſes Einwandes, anberaumt werden.

§. 39.

In dieſem Termine, deſſen Prorogation dem Provokanten unter keinerlei Vorwande geſtattet werden darf, muß der vorige Inſtruent die Thatſache, worauf der Einwand beruht, gehörig auseinander ſetzen; Statum controversiae darüber reguliren; nur diejenigen Beweismittel, welche der Provokant bis zu oder in dem Termine wirklich zur Stelle gebracht hat, aufnehmen; nach ſolchergeſtalt geſchloſſener Inſtruktion die Parteien mit der etwanigen Ausführung ihrer Rechte kürzlich zum Protokolle hören; und ſo-

dann die Akten dem Gerichte zur Abfaſſung des Erkenntniſſes einreichen.

§. 40.

Befindet der Richter, daß der Einwand gegründet und ausgewieſen ſey; ſo muß die gänzliche Aufhebung der Exekution erkannt werden; und wenn dagegen appellirt wird, ſo muß es, bis zur rechtskräftigen Entſcheidung, bei der bereits verfügten Suspenſion ſein Bewenden haben.

Wird der Einwand in dem Erkenntniſſe für ganz ungegründet und unerheblich befunden, ſo muß auf Fortſetzung der Exekution geſprochen werden; und die Appellation gegen ein ſolches Urtel kann die Vollſtreckung deſſelben nicht aufhalten.

Hat aber durch die bisherige Unterſuchung der Grund oder Ungrund des Einwandes nicht völlig ins Licht geſetzt werden können, ſondern iſt zur Ausmittelung deſſelben noch eine weitere Inſtruktion erforderlich; ſo muß der Richter dieſe durch eine bloße Reſolution verfügen, zugleich aber, und in eben dieſer Reſolution, die Fortſetzung der Exekution verordnen.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn jemand dergleichen Einwand in der Exekution ſelbſt ganz ohne rechtlichen Grund entgegen ſetzt, derſelbe eben ſo wohl, wie derjenige, welcher, ungeachtet ihm der entgegen ſtehende Einwand und deſſen Rechtmäßigkeit bekannt geweſen, dennoch auf der Exekution beſtanden hat, mit den im vorigen Titel geordneten Strafen der muthwilligen Chikane belegt werden müſſe.

§. 41.

Hat der Einwand nur einen oder etliche von mehreren auf der Exekution ſtehenden Punkten oder Forderungen, oder nur einen gewiſſen Theil des beizutreibenden Liquidi zum Gegenſtande, ſo iſt die §. 38. verordnete Ausſetzung der Exekution nur auf dieſen

Punkt oder Summe zu verſtehen; wegen des Uebrigen aber muß dieſelbe ihren ungehinderten Fortgang behalten.

§. 42.

Durch Moratoriengeſuche ꝛc. ſollen die Exekutionen nicht vereitelt werden.

Unter dem Vorwande eines gegenwärtigen Zahlungsunvermögens, durch Dilationsgeſuche, Anbietung terminlicher Zahlung u. ſ. w., ſoll die einmal verordnete Exekution nicht aufgehalten, viel weniger abgewendet werden können; maaßen ein jeder Schuldner Gelegenheit genug gehabt hat, dergleichen Geſuch, nach Maaßgabe Tit. XI., bei dem am Schluſſe der Inſtruktion vorzunehmenden Verſuche der Sühne näher an- und auszuführen; folglich, wenn er dieſes verabſäumt, oder das Geſuch in dem ergangenen Urtel unzuläſſig befunden wird, ihm, darauf in der Exekution ſich anderweit zu berufen, nicht geſtattet werden kann.

§. 43.

Niemand ſoll gegen eine von den kompetenten Gerichten angeordnete Exekution Beſchwerden bei Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Perſon, noch auch bei dem Miniſterio zu führen, und dadurch die Vollſtreckung der Exekution abzuwenden, berechtigt ſeyn; allermaaßen Seine Königliche Majeſtät, nach wie vor, ſchlechterdings nicht geſonnen ſind, dem Laufe des Rechts auf einſeitiges Anbringen Einhalt thun zu laſſen.

§. 44.

Wenn daher auch in dem einen oder dem andern ganz beſondern Falle durch eine Kabinetsordre oder Hofreſkript eine Exekution ſuspendirt oder aufgehoben würde, ſo müſſen zwar die Gerichte ſolchem gebührende Folge leiſten; zugleich aber ungeſäumt, und von Amts wegen, an das vorgeſetzte Miniſterium von der wahren Lage der Sache berichten; auch, bis zur Einlangung weiterer Verhaltungsbefehle, Alles, was nach Beſchaffenheit der Umſtände, ohne Ver-

eitelung der erhaltenen Ordre, geſchehen kann, zur Sicherheit des Exekutionsſuchers gleichergeſtalt von Amts wegen vorkehren.

Zweiter Abſchnitt.

Von Vollſtreckung der Exekution.

§. 45.

Allgemeine Vorſchriften für die Exekutoren.

Die an den Exekutor zu erlaſſende Verordnung muß jedesmal eine beſtimmte Anweiſung, wozu er den Exequendum anhalten; was und wie viel er von demſelben beitreiben; und auf was für Art er die Exekution vollſtrecken ſolle, enthalten. Nach dieſer Anweiſung muß der Exekutor ſich genau achten, und nach Verlauf der im Befehle beſtimmten Friſt, wenn er von dem vorgeſetzten Gerichte keine Gegenordre, oder von dem Extrahenten keine Nachricht, daß es der Exekution nicht bedürfe, erhalten hat, mit deren wirklichen Vollſtreckung, ohne fernern Verzug, und ohne weitere Rückfrage oder vorläufige Ankündigung, der erhaltenen Inſtruktion gemäß verfahren.

Anh. §. 153. Soll gegen Stadt- oder Dorfgemeinen, oder gegen eine ganze Klaſſe von Mitgliedern derſelben, oder ſonſt gegen eine moraliſche Perſon, eine Exekution vollſtreckt werden; ſo müſſen die Gerichte über die Art, wie ſolche ohne gänzlichen Ruin der Schuldner zu realiſiren iſt, jederzeit mit der Regierung Rückſprache halten, und wenn ſie ſich mit dieſer über die zu nehmenden Maaßregeln nicht vereinigen können, die Exekution ausſetzen und die Vorbeſcheidung des Juſtizminiſters einholen.

Eben dieſes muß geſchehen, wenn die Exekution gegen ein nicht unter der Regierung ſtehendes Inſtitut zu verordnen iſt, und alſo der Juſtizminiſter Anlaß finden möchte, mit den übrigen Miniſterien Rückſprache zu nehmen.

§. 46.

Von dieſer Vollſtreckung muß ſich der Exekutor durch keine Proteſtation oder Einwendungen des Schuldners ſo wenig, als durch ein bloß einſeitiges

und unbeſcheinigtes Vorgeben deſſelben, daß er den Extrahenten befriedigt, daß er Nachſicht von ſelbigem erhalten habe, daß die Exekution von dem ſie verordnenden Gerichte wieder aufgehoben worden ſey u. ſ. w., abhalten laſſen.

Wird ihm aber ein dahin lautendes, und ſpäter als ſeine Exekutionsordre ausgefertigtes Dekret des Gerichts, oder des demſelben vorgeſetzten Kollegii, oder eine von dem Extrahenten ausgeſtellte Beſcheinigung über zugeſtandene Nachſicht, oder eine von demſelben gegebene Quittung, oder ein Poſtſchein, woraus deutlich erhellet, daß der Schuldner die beizutreibende Summe an die Behörde wirklich ſchon abgeſendet habe, im Original vorgelegt; ſo muß er zwar, gegen Erhaltung ſeiner Gebühren, ſofort wieder abweichen, zugleich aber davon ohne den geringſten Verzug berichten, und weitere Verordnung abwarten.

§. 47.

Die Art, wie ein Urtel zu vollſtrecken ſey, beſtimmt ſich nach demjenigen, worauf das Urtel ſelbſt gerichtet iſt.

§. 48.

Wenn alſo I. jemand verurtheilt worden iſt, etwas zu thun, z. B. eine gewiſſe Arbeit zu verfertigen, oder ein Geſchäft zu verrichten; ſo muß der Exekutor angewieſen werden, ſich nach Beſchaffenheit der Umſtände auf 3 bis 8 Tage bei ihm einzulegen, und ihn ſolchergeſtalt zu Befolgung des Urtels anzuhalten. Iſt dieſes Mittel fruchtlos, ſo muß der Exekutor, nach Verlauf der beſtimmten Zeit, gegen Erhaltung ſeiner Gebühren, wiederum abweichen, und dem Gerichte davon Anzeige machen.

I. Executiones ad faciendum.

§. 49.

Das Gericht muß hierauf in Erwägung ziehen, ob die dem Exequendo in dem Urtel geſchehene Auflage ſo beſchaffen ſey, daß ſie auch durch einen An-

dern eben ſo gut und mit gleichem Effekte in Erfüllung geſetzt werden könne; und alsdann muß es, auf ferneres Anmelden des Gegentheils, dem Exekutor, oder nach Beſchaffenheit und Wichtigkeit der Sache, einem beſondern Kommiſſario auftragen, die Handlung durch einen Andern auf Koſten des Verpflichteten vornehmen zu laſſen, und die Koſten von Letzterm, nach den unten folgenden Vorſchriften, beizutreiben.

Anh. §. 154. Ueber den Betrag der dazu erforderlichen Koſten bedarf es keines beſondern Rechtsſtreites; dieſe Koſten werden vielmehr nach dem Gutachten vereideter Sachverſtändigen mittelſt Dekrets feſtgeſetzt und ſo dann exekutiviſch beigetrieben.

§. 50.

Iſt aber die Handlung nicht ſo beſchaffen, daß ſie ein Anderer eben ſo wohl und mit gleicher Wirkung verrichten kann; oder iſt eine wahrſcheinliche Beſorgniß, daß die dazu erforderlichen Koſten aus dem Vermögen des Verpflichteten nicht zu erhalten ſeyn möchten, vorhanden; ſo iſt dem Exekutionsſucher die Wahl zu laſſen: ob er auf der wörtlichen Befolgung des Urtels beſtehen, oder ſofort ſein dabei vorwaltendes Intereſſe fordern wolle.

§. 51.

Beſteht der Exekutionsſucher auf der Befolgung des Urtels, ſo muß der Verpflichtete zur gefänglichen Haft gebracht, oder allenfalls nach dem Ermeſſen des Gerichts, nach Bewandtniß ſeines Standes und ſeiner Vermögensumſtände, durch Androhung gewiſſer, dem Gegenſtande angemeſſener Geldſtrafen zu ſeiner Schuldigkeit gezwungen werden.

§. 52.

Iſt der höchſtens bis auf 3 Monate hinaus zu verlängernde Arreſt, oder die nach richterlichem Ermeſſen allenfalls zu verdoppelnde Geldſtrafe, den Verpflichteten zu Befolgung des Urtels zu bringen nicht vermögend; oder zeigt es ſich gleich auf die Veranlaſſung des zweiten Grades der Exekution, daß es

nicht mehr von dem Willen des Exequendi abhange, das Urtel zu befolgen: ſo bleibt nichts weiter übrig, als daß der obſiegende Theil ſein Intereſſe, das ihm daraus erwachſen iſt, liquidire, und der Betrag deſſelben aus dem Vermögen des Schuldners beigetrieben werde.

In wie fern bei dieſer Art der Exekution, welche auf Zahlung einer ſchuldigen Summe gerichtet iſt, der Extrahent ſich auch an die Perſon ſeines Schuldners halten könne, iſt nach den unten folgenden Vorſchriften zu beurtheilen.

§. 53.

Wie es wegen der Ausmittelung dieſes Intereſſe, und deſſen dem obſiegenden Theile zu geſtattenden eidlichen Erhärtung (Juramentum in litem), ſowohl in dem §. 52. als in dem §. 60. beſtimmten Falle, wenn der obſiegende Theil gleich bei der erſten Weigerung des Gegners, dem Urtel genügen zu wollen, ſofort ſein Intereſſe fordert, gehalten werden ſolle, darüber iſt Tit. XXII. §. 19. u. f. das Nöthige vorgeſchrieben.

§. 54.

II. Exekutionen auf Unterlaſſungen.

Wenn ferner II. der Inhalt des Urtels dahin geht, daß jemand etwas zu unterlaſſen ſchuldig ſey; ſo läßt zwar die Exekution eines ſolchen Urtels im eigentlichen Verſtande ſich nicht denken; wenn aber der unterliegende Theil die ihm verbotene Handlung dennoch vornimmt, z. B. wenn er den Gegner in dem Beſitze einer ihm zuerkannten Sache, oder in dem Genuſſe eines erſtrittenen Rechts beunruhigt: ſo muß ihm dieſes durch unbedingte Strafbefehle (Mandata sine clausula) unterſagt; wenn er dieſen zuwider handelt, die Strafe wirklich beigetrieben, und die Inhibition unter verdoppelter Bedrohung wiederholt; der Widerſpenſtige zur Beſtellung einer annehmlichen Kaution wegen künftiger Befolgung des Urtels angehalten; in jedem Falle aber der Betrag

des dem Gegner durch ſeine Beeinträchtigungen verurſachten Schadens von ihm beigetrieben werden.

Auch bleibt es dem richterlichen Ermeſſen anheim geſtellt, denjenigen, welcher den obſiegenden Theil, dem Urtel entgegen, beharrlich zu beunruhigen fortfährt, daran durch ſeine Verhaftnehmung zu hindern; oder die nach den Umſtänden etwa ſonſt noch Statt findenden Anſtalten, wodurch der obſiegende Theil gegen fernere Störungen geſchützt werden kann, auf deſſen Antrag und auf Koſten des Widerſpenſtigen vorzukehren.

§. 55.

III. Auf Herausgebung einer beweglichen Sache.

Iſt III. jemand zur Herausgabe einer beweglichen Sache verurtheilt worden, ſo muß dem Exekutor aufgegeben werden, ihm dieſelbe wegzunehmen, und dem obſiegenden Theile einzuhändigen.

§. 56.

Kann auf dieſe Art das Urtel nicht befolgt werden, weil die Sache in der Behauſung oder dem Gewahrſame des Verpflichteten nicht zu finden iſt; ſo hängt es von der Wahl des Exekutionsſuchers ab: entweder den Manifeſtationseid von dem Gegner abzufordern; oder ſogleich ſein Intereſſe, welches ihm daraus, daß er die Sache erkanntermaaßen nicht überkommen kann, erwachſen iſt, zu liquidiren, und auf deſſen Beitreibung anzutragen.

§. 57.

Wie es wegen Ausmittelung dieſes Intereſſe, und wegen Verſtattung des Liquidanten zum Juramento in litem darüber gehalten werden ſoll, iſt Tit. XXII. §. 19. u. f. verordnet.

§. 58.

IV. Auf Räumung einer unbeweglichen.

Wenn IV. jemand dem Andern ein gewiſſes Grundſtück abzutreten verurtheilt worden iſt, ſo iſt ein ſolches Urtel dergeſtalt zu vollſtrecken, daß der Verurtheilte herausgeſchafft, und dagegen der obſiegende Theil eingewieſen wird.

§. 59.

Die Exmiſſion geſchieht zwar durch den ordentlichen Exekutor; doch müſſen die Gerichte, wenn es ein Grundſtück von Wichtigkeit, z. B. ein ganzes Haus oder Gut betrifft, einer Gerichtsperſon auftragen, den Exekutor bei der Vollſtreckung des Urtels zu dirigiren.

§. 60.

Die Exmiſſion geſchieht in der Art, daß der zur Räumung kondemnirte Beſitzer mit ſeinen Effekten, für deren anderweitige Uebertretung er ſelbſt ſorgen muß, allenfalls mit Gewalt aus dem Hauſe oder Gute heraus geſchafft; ſich aller Wiederergreifung des Beſitzes, ſo wie aller andern Störung des Gegners, bei namhafter Strafe gänzlich zu enthalten, alles Ernſtes bedeutet; der obſiegende Theil in den ſolchergeſtalt geräumten Beſitz eingeführt; auch wenn zu dem Grundſtücke Unterthanen, Pächter, oder Lehnleute gehören, dieſelben ihrer Pflichten gegen den vorigen Inhaber entbunden, und damit an den neuen Beſitzer verwieſen werden. Iſt der, welcher exmittirt werden ſoll, nicht gegenwärtig, und hat er auch niemanden zur Wahrnehmung ſeiner Angelegenheiten dabei beſtellt; ſo muß der Exekutor die heraus zu ſchaffenden Effekten deſſelben irgendwo auf ſeine Koſten unterzubringen ſuchen. Dem Exmittirten muß ſodann die Abholung der Sachen gegen Berichtigung der Koſten aufgegeben; wenn er ſich aber dabei über die Gebühr ſäumig erweiſet: ſo muß mit dem öffentlichen Verkaufe der Sachen verfahren, der Koſtenbetrag davon berichtigt, und der Ueberreſt ſo lange, bis der Eigenthümer ſich weiter meldet, in das gerichtliche Depoſitum genommen werden.

§. 61.

Wenn die Exekutionsordre mit auf die Pertinenz- und Inventarienſtücke gerichtet iſt; ſo müſſen auch dieſe dem neuen Beſitzer übergeben; davon aber

zugleich eine genaue Specifikation aufgenommen, und dem Berichte über die vollſtreckte Exekution beigelegt werden.

§. 62.

V. Auf Zahlung einer Geldſumme.

Wenn endlich V. jemand zur Bezahlung einer gewiſſen Geldſumme verurtheilt worden iſt, ſo iſt ein Unterſchied zu machen: ob die Forderung des Exekutionsſuchers aus einem bloß perſönlichen, oder ob ſie aus einem dinglichen Rechte entſpringe.

§. 63.

Im letztern Falle kommt dem obſiegenden Theile die Wahl zu: ob er zuvörderſt die Exekution in das bewegliche Vermögen des Schuldners ſuchen, oder ſich ſofort an das ihm verhaftete Grundſtück halten wolle.

§. 64.

A. Perſonalexekution.

1. Einlegung des Exekutors.

Wählt der Exekutionsſucher das Erſtere, oder gründet ſich ſeine Forderung auf ein bloßes perſönliches Recht; ſo muß der Exekutor, nach Ablauf der in ſeiner Verordnung beſtimmten Friſt, der Vorſchrift des §. 45. gemäß, ſich ſofort auf Exekution bei dem Schuldner einlegen.

§. 65.

Offerirt bei dieſer Einlegung der Schuldner, die erkannte Zahlung zu leiſten; ſo muß der Exekutor, der Regel nach, das Geld in Empfang nehmen; darüber quittiren; ſich von dem Schuldner einen Schein über den Tag der geleiſteten Zahlung, das Quantum und die Münzſorte, worin ſie beſtanden hat, ertheilen laſſen; die Gelder ſelbſt aber mit nächſter Poſt dem Extrahenten zuſchicken; oder wenn ihm von dieſem ein gewiſſer Empfänger ausdrücklich genannt und angewieſen worden, dieſem ſothane Gelder unverzüglich einhändigen; auch wie dieſes alles geſchehen iſt, dem Gerichte pflichtmäßig anzeigen.

§. 66.

Iſt das beizutreibende Quantum von ſolcher Beträchtlichkeit, daß nach der bei einem jeden Gerichte

desfalls üblichen, und beſonders nach der von dem Exekutor höher oder niedriger beſtellten Amtskaution ſich richtenden Verfaſſung, dieſem die Empfangnehmung und weitere Beförderung des Geldes nicht überlaſſen werden kann; ſo muß nicht allein in der Verordnung an den Exekutor ſelbſt, ſondern auch in der Bekanntmachung an den Schuldner, nach der darüber von dem Extrahenten gleich bei der Anbringung ſeines Exekutionsgeſuchs zu machenden Anzeige, ausdrücklich beſtimmt werden: an wen die Zahlung geleiſtet, oder auf was für Art dem Gläubiger das Geld überſchickt werden ſolle.

In ſolchem Falle muß der Exekutor ſich, bei Strafe der Kaſſation, mit der Annahme einiger baaren Zahlung nicht befaſſen, ſondern nur darauf halten, daß der Schuldner ſothane Zahlung an die in der Verordnung benannte Perſon, oder auf die darin vorgeſchriebene Art leiſte; und wie es geſchehen iſt, gegen ihn ausweiſe.

Wenn ein Schuldner, der ihm geſchehenen Bekanntmachung zuwider, dennoch an den Exekutor Zahlung leiſtet, und dieſer die Gelder nicht richtig abliefert; ſo ſoll eine ſolche Zahlung, ihn von ſeiner Schuldigkeit gegen den Gläubiger zu entbinden, nicht hinreichend ſeyn.

§. 67.

Iſt bei der Ankunft des Exekutors der Schuldner abweſend, oder verſpricht derſelbe ungeſäumt zur Zahlung Rath zu ſchaffen; ſo muß der Exekutor ihm noch drei Tage Zeit dazu laſſen, und während dieſer drei Tage auf Exekution liegen bleiben; auch dahin ſehen, daß unterdeſſen der Schuldner, die künftigen Objekte der Exekution und Auspfändung bei Seite zu ſchaffen, nicht Gelegenheit haben möge. Nach fruchtloſem Ablaufe dieſes Zeitraumes aber, oder wenn der Schuldner gleich anfänglich die Zahlung in

Güte zu leiſten weigert, muß ohne weitern Verzug oder Anfrage zur Auspfändung geſchritten werden.

§. 68.

2. Pfändung der beweglichen Sachen.

Der Exekutor muß alſo den Schuldner anhalten, ihm ſeine Effekten und Habſeligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende ſeine Zimmer, Gewölbe, Keller und übrigen Behältniſſe, wie auch die darin befindlichen Kaſten, Schränke, Spinden ꝛc. zu eröffnen. Doch muß der Exekutor dabei die gebührende Beſcheidenheit gebrauchen, daß er dieſe Vorzeigung und Eröffnung nicht weiter verlange, als es nach Verhältniß der beizutreibenden Summe nothwendig iſt. Will der Schuldner dem Anſinnen des Exekutors keine Folge leiſten, oder hat er ſich, um ſelbigem auszuweichen, entfernt, und niemanden zur Wahrnehmung ſeines Intereſſe zurück gelaſſen; ſo muß der Exekutor entweder eine Gerichtsperſon, und wenn die Exekution auf dem Lande zu vollſtrecken iſt, den Schulzen, oder Dorfrichter, nebſt den Gerichtsgeſchwornen, oder, wenn dergleichen Gerichtsperſonen nicht zu haben wären, zwei andere unbeſcholtene Männer als Zeugen zuziehen, und in deren Beiſeyn die Auspfändung nöthigenfalls mit Gewalt vornehmen.

§. 69.

Der Exekutor muß nur ſo viel an Effekten auspfänden, als nach einem ungefähren Ueberſchlage zu Deckung der beizutreibenden Summe, und der Exekutionskoſten, erforderlich iſt.

§. 70.

Er muß dabei ſein Augenmerk hauptſächlich auf ſolche Effekten richten, die eines Theils leicht zu transportiren, und andern Theils dem Schuldner unter den übrigen am entbehrlichſten ſind, z. B. baares Geld, Gold, Silber, Medaillen, Münzen, Edelſteine, Kleinodien, koſtbare Kleider, feine Wäſche u. ſ. w. Sind aber dergleichen nicht, oder doch nicht

zu einem hinlänglichen Betrage vorhanden; ſo müſſen auch andere Sachen, z. B. Zinn, Kupfer, Hausgeräth, Betten u. ſ. w., angegriffen werden.

Anh. §. 155. Das Mobiliare dienſtthuender Offiziere, welches ſich an dem Orte befindet, woſelbſt der Schuldner in Garniſon ſteht, kann keiner Exekution oder Auspfändung unterworfen werden. Dieſes gilt auch von dem Mobiliare der auf halben Sold ſtehenden Offiziere, wenn ſie ſich an Orten aufhalten, welche ihnen zum Genuß von Servis und Brod angewieſen, und die alſo gewiſſermaaßen als ihre Garniſon zu betrachten ſind.

Ausſtehende Forderungen, öffentliche Papiere, ingleichen baares Geld, goldene, ſilberne und andere Medaillen, Juwelen und Kleinodien, welche ein Offizier beſitzt, ſind in keinem Falle von der Exekution und Auspfändung befreit. Jedoch muß der Schuldner darüber, ob er dergleichen beſitze, vorher vernommen und bei vorhandenem Zweifel zum Manifeſtationseide verſtattet werden.

Anh. §. 156. Wenn wider einen noch im Dienſte oder auf Penſion ſtehenden Civilbeamten zur Auspfändung geſchritten wird, ſo ſollen ihm die zur Verwaltung ſeines Dienſtes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichſte Hausgeräth, Betten, anſtändige Kleider und Wäſche nicht genommen, auch deſſen Frau und unerzogenen Kindern nothdürftige Wäſche, Kleider und Betten gelaſſen werden.

Anh. §. 157. Sämmtliche in den §. 155. und 156. gemachte Ausnahmen, hinſichtlich das Exekutivverfahrens, haben auf ſolche Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entſpringen, keine Anwendung; vielmehr muß in dieſem Falle die Exekution ohne Rückſicht auf die Perſon und ohne Ausnahme irgend eines Vermögensſtücks vollſtreckt werden.

§. 71.

Hingegen ſoll die Auspfändung auf Betten, worin Kranke oder Wöchnerinnen liegen; bei Künſtlern und Profeſſioniſten auf ihr Werkzeug, und was ihnen ſonſt zur Fortſetzung ihrer Kunſt oder ihres Handwerks unentbehrlich nothwendig iſt; und bei Schuldnern, welche Landwirthſchaft treiben, auf das zum Betrieb der Wirthſchaft nöthige Geräthe, Vieh- und Feldinventarium, ſo wie auf das bis zur nächſten Ernte nöthige Saat-, Brod- und Futtergetreide,

nicht erſtreckt; ſondern dergleichen Effekten ſollen, wenn ſonſt kein anderes, oder doch kein zulängliches Objekt zur Auspfändung vorhanden iſt, in eine Specifikation gebracht, dem Schuldner aber deren Veräußerung, bei nachdrücklicher Leibesſtrafe, bis auf weitern Befehl unterſagt werden.

Anh. §. 158. Wenn, außer dem Falle eines Konkurſes, im Wege der Exekution das Waarenlager eines Kaufmanns oder einer Fabrik, oder die Materialien und Waarenvorräthe eines in ausgebreitetem Verkehr ſtehenden Handwerkers in Beſchlag genommen werden ſollen; ſo müſſen die auf die Exekution andringenden Gläubiger jederzeit ihre beſtimmte Erklärung über die bei der Beſchlagnehmung zu treffenden näheren Maaßregeln abgeben, damit dem gemäß, und, dem Beſinden der Umſtände nach, allenfalls mit Zuziehung des Schuldners und eines Werkverſtändigen, die weitere Einleitung getroffen werden könne.

§. 72.

Ueber die abgepfändeten Stücke muß der Exekutor auf der Stelle ein genaues Verzeichniß anfertigen, und es von dem Schuldner oder den zugezogenen Gerichtsperſonen, oder Zeugen, mit unterſchreiben laſſen.

§. 73.

Sodann muß er auf Koſten des Schuldners dafür Sorge tragen, daß die ausgepfändeten Effekten entweder am Orte ſelbſt, oder, wenn daſelbſt keine taugliche Gelegenheit vorhanden wäre, in der nächſten Stadt, in einem ſichern Gelaſſe untergebracht werden; auch dieſes Gelaß mit dem ihm anvertrauten Siegel verwahren.

§. 74.

Bei der Auspfändung ſelbſt muß der Gläubiger, wenn er auch in Perſon zugegen wäre, oder deſſelben dazu etwa abgeordneter Bevollmächtigter, ſich in nichts mengen, viel weniger den Exekutor anweiſen wollen: worauf er die Auspfändung zu richten, und wie er ſie zu vollſtrecken habe; allermaaßen dieſer ſich lediglich nach obigen Vorſchriften, und der ihm etwa, bei

bei vorkommenden beſonderen Umſtänden, von dem Gerichte ertheilten nähern Inſtruktion achten muß. Uebrigens kann zwar der Schuldner dem Exekutor nicht vorſchreiben: was für Effekten, und wie viel er pfänden ſolle; wenn jedoch mehrere Sachen von gleichem Werthe vorhanden ſind, und aus einer derſelben die Befriedigung des Gläubigers eben ſo gut und geſchwind, als aus der andern erfolgen kann, ſo muß der Exekutor auf den Antrag des Schuldners bei der Pfändung billige Rückſicht nehmen.

§. 75.

Wie es zu halten, wenn dabei Eigenthumsanſprüche angemeldet werden.

Meldet ſich bei oder nach der Auspfändung jemand, welcher behauptet, daß die gepfändeten Sachen nicht dem Schuldner, ſondern ihm zugehören; ſo muß der Exekutor, wenn noch andere Gegenſtände, in welche die Exekution vollſtreckt werden kann, vorhanden ſind, dieſe, mit Uebergehung der in Anſpruch genommenen, angreifen; ſonſt aber mit der Auspfändung fortfahren; den Intervenienten wegen näherer Ausführung des ſich angemaaßten Eigenthums an das Gericht verweiſen, und die von ihm angeſprochenen Stücke in ſeinem Verzeichniſſe beſonders bemerken.

§. 76.

Von dergleichen vorgefallener Intervention muß der Exekutor ſofort berichten, und die Sache muß alsdann zwiſchen den Intervenienten einer, und dem Gläubiger und Schuldner anderer Seits, nach Vorſchrift des Tit. XVIII. vor der interventione principali ordnungsmäßig, jedoch ſo ſchleunig als möglich, erörtert werden.

§. 77.

Wenn der Eigenthumsanſpruch mit nichts beſcheinigt worden iſt, ſo muß mit dem Verkaufe der gerichtlich angeſprochenen Sachen dennoch verfahren, und die Intervention allenfalls auf das dafür gelöſete Kaufgeld gerichtet werden. Inſonderheit iſt,

wenn die Frau des Schuldners ausgepfändete Sachen als ihr Eigenthum in Anſpruch nimmt, auf die Vorſchriften des Allg. L. R. Th. II. Tit. I. §. 206. 208. 213. 314—317. gehörig Rückſicht zu nehmen.

§. 78.

3. Auktion. Wenn die beizutreibende Summe funfzig Thaler nicht überſteigt, ſo muß der Exekutor nach verrichteter Auspfändung ſofort, und ohne daß es einer vorhergängigen Anfrage bedarf, zum öffentlichen Verkaufe der gepfändeten Sachen Anſtalt machen.

§. 79.

Dieſen anſtehenden Verkauf muß er am Orte ſelbſt ſowohl, als ſo viel die Zeit es geſtattet, in der Nachbarſchaft, auf die in jeder Provinz und Gegend übliche Art, doch ſo, daß zugleich die Koſten möglichſt geſpart werden, öffentlich bekannt machen.

§. 80.

Bei dem Verkaufe ſelbſt muß er eine zum Protokolle vereidete Gerichtsperſon des Orts, oder wenn es auf dem Lande wäre, Schulzen und Gerichte mit zuziehen; übrigens aber ſowohl wegen Abſchätzung der zu verkaufenden Effekten, als wegen des Ausgebots und der Zuſchlagung ſelbſt, ingleichen wegen Abgebung der Gelder, ſich nach demjenigen achten, was in den folgenden Paragraphen von dem Verfahren bei gerichtlichen Auktionen überhaupt, verordnet iſt.

§. 81.

Wenn die beizutreibende Summe, und alſo auch die abgepfändeten Effekten, den Werth von 50 Rthlr. überſteigen; ſo muß der Exekutor nach verrichteter Auspfändung unverzüglich an das Kollegium berichten, und zugleich das Verzeichniß der abgepfändeten Sachen beilegen.

§. 82.

Finden ſich darunter Juwelen von beträchtlichem Werthe, oder andere Koſtbarkeiten, deren Verkauf

durch eine ordentliche Subhaſtation erfolgen muß; ſo ſind die Vorſchriften des Titels vom Subhaſtationsprozeſſe zu beobachten.

§. 83.

Kann aber der Verkauf bloß durch Auktion erfolgen, ſo muß das Gericht, zu deren Beſorgung, einen Kommiſſarius am Orte ſelbſt, oder in der Nachbarſchaft beſtellen; die Intereſſenten über die dabei zu beobachtenden Modalitäten entweder unmittelbar, oder durch ihre bei den Akten genannten Bevollmächtigte, mit ihrem Gutachten vernehmen, und nach den Anträgen derſelben, ſo wie nach den übrigen vernünftig zu erwägenden Umſtänden, den Kommiſſarius wegen des Orts, wo, und wegen der Zeit, wann der Verkauf erfolgen ſolle, mit beſtimmter Inſtruktion verſehen. Wird die Auktion nicht durch einen öffentlich, unter geleiſteter Kaution, beſtellten Kommiſſarius beſorgt; ſo ſteht den Extrahenten frei, jemanden zu ernennen, an welchen der Kommiſſarius die tägliche Einnahme abliefern muß.

§. 84.

Der ernannte Kommiſſarius muß vor allen Dingen die ausgepfändeten Effekten durch Sachverſtändige taxiren laſſen, und zu gleicher Zeit den Termin zur Auktion nicht nur durch Anſchlagung ſchriftlicher Nachrichten, worin die zu verkaufenden Effekten nach ihren Gattungen und Arten benannt ſind, an der Gerichtsſtätte, oder anderen öffentlichen, von dem Publiko häufig beſuchten Plätzen der Stadt, oder des Orts, wo die Auktion erfolgen ſoll, und eines oder zweier benachbarter Oerter; ſondern auch durch ein- oder mehrmalige Einrückung derſelben in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, öffentlich bekannt machen. Auch muß er dafür ſorgen, daß nach Beſchaffenheit der Umſtände die anſtehende Auktion derjenigen Gattung von Leuten, unter welchen die meiſten Kaufluſtigen zu erwarten

ſind, z. B. der Judenſchaft des Orts durch den Ausruf in ihrer Schule, zur nähern Wiſſenſchaft gebracht werde. Wenn auch die zu verkaufenden Effekten zahlreich ſind, und zuſammen eine beträchtliche Summe am Werthe ausmachen; ſo muß der Kommiſſarius das Verzeichniß davon drucken, und ſo viel als möglich unter das Publikum vertheilen laſſen.

§. 85.

Obige Vorſchriften wegen der Art der Bekanntmachung enthalten die Regel, an welche jedoch der Richter nicht ſchlechterdings gebunden iſt, ſondern nach Beſchaffenheit der Umſtände dieſe oder jene Art der Publikation weglaſſen, oder an deren Stelle eine andere verfügen kann. So kann z. B. in gewöhnlichen Fällen, wenn die Auktion an einem großen Orte gehalten werden ſoll, die Bekanntmachung an benachbarten Orten unterbleiben. Es kann an deren Stelle die Vertheilung gedruckter Nachrichten von der bevorſtehenden Auktion, und den dabei zum Verkauf auszubietenden Sachen verordnet; oder an kleineren Orten die Verkündigung von den Kanzeln, oder vor den Kirchthüren, wo es bisher üblich geweſen, oder rathſam befunden wird, beibehalten werden. Dagegen iſt es nothwendig, daß jede Auktion, wenn der Gegenſtand über funfzig Thaler beträgt, wenigſtens Einmal in den Zeitungen oder Intelligenzblättern der Provinz bekannt gemacht werde.

§. 86.

Im Termine ſelbſt muß die Auktion nach der Folgeordnung des aufgenommenen oder gedruckten Verzeichniſſes vor ſich gehen; die darin verzeichneten Stücke müſſen nach und nach ausgerufen und öffentlich vorgezeigt; wenn es dabei auf Gewichte, Ellen- oder Quartmaaß ankommt, der Betrag deſſelben jedesmal zugleich bekannt gemacht; ſodann die Gebote der anweſenden Kaufluſtigen abgewartet, und zuletzt

das ausgebotene Stück dem Meiſtbietenden zugeſchlagen werden.

§. 87.

Der Auktionskommiſſarius muß in ſeinem Protokolle bei jedem Stücke die Summe, für welche der Zuſchlag, und den Namen desjenigen, an den er geſchehen iſt, genau und richtig bemerken. Den Intereſſenten ſtehet frei, bei der Auktion gegenwärtig zu ſeyn, oder auch auf Beſtellung eines zweiten Kommiſſarii, zur Führung des Nebenprotokolls, als einer Kontrolle dabei, anzutragen. Bemerkt der Schuldner im Fortlaufe der Auktion, daß aus den bisher verkauften Sachen bereits ſo viel, als zur Tilgung der beizutreibenden Summe, mit Inbegriff der Koſten, erforderlich iſt, heraus gebracht ſey; ſo muß er es dem Auktionskommiſſarius anzeigen; und dieſer muß, wenn er die Anzeige nach gemachtem Ueberſchlage richtig findet, mit dem fernern Verkaufe ſogleich abbrechen.

§. 88.

Der Kommiſſarius und der Ausrufer müſſen ſich, bei ſchwerer Ahndung, nicht unterfangen, auf die zu verkaufenden Stücke weder ſelbſt, noch durch Andere mitzubieten. (Allg. L. R. Th. I. Tit. XI. §. 21 — 25.) Bei dem Ausbieten, und dem Zuſchlage ſelbſt, muß mit aller Redlichkeit und Unparteilichkeit verfahren, und Letzterer nicht etwa zu Gunſten eines oder des andern Bietenden übereilt werden.

§. 89.

Bei Einziehung der Gelder muß der Auktionskommiſſarius keine Reſte zulaſſen, und die erſtandenen Sachen, ohne Einwilligung des Extrahenten, oder ohne Ordre des Gerichts, nicht anders, als gegen baare Zahlung, verabfolgen; wie denn auch, wenn der Meiſtbietende ein Fremder und unbekannter Menſch wäre, der Zuſchlag ſelbſt nicht anders, als gegen baare Zahlung, geſchehen muß. Wenn auch

der Meiſtbietende bis zum völligen Abſchluſſe der Auktion die erſtandenen Stücke gegen baare Bezahlung nicht abholt, ſo müſſen ſelbige auf ſeine Gefahr und Koſten nochmals ausgeboten, und der dabei ſich etwa ergebende Ausfall von dieſem erſten Licitanten ſofort, und ohne den geringſten Anſtand, durch Exekution beigetrieben werden.

§. 90.

Von den gelöſeten Geldern müſſen zuvörderſt die Auspfändungs- und Exekutionskoſten abgezogen; ſodann aber die Summe, welche beigetrieben werden ſoll, nach Anleitung der Vorſchriften des §. 60. dem Gläubiger ſelbſt, oder deſſen zu deren Empfange beſonders ernannten Bevollmächtigten, gegen Quittung bezahlt, oder durch die Poſt übermacht werden. Sollte auch, nach Berichtigung alles deſſen, von der Auktionslöſung noch etwas übrig bleiben; ſo muß der Kommiſſarius dergleichen Ueberreſt dem Schuldner gegen Quittung verabfolgen laſſen.

§. 91.

Nach beendigter Auktion muß der Kommiſſarius ſein Protokoll, die Berechnung der Gelder, und die dazu gehörigen Beläge, an Quittungen, Poſtſcheine u. ſ. w. mittelſt Berichts an das Kollegium einreichen.

§. 92.

In Provinzen, wo öffentliche Beamte zur Beſorgung der vorfallenden Auktionen beſonders beſtellt ſind, hat es dabei, und bei den ihnen ertheilten näheren Inſtruktionen oder Reglements, auch ferner ſein Bewenden. Doch müſſen auch dieſe nach dem weſentlichen Inhalte der §. 84. u. f. enthaltenen Vorſchriften, ſo weit ſie davon durch gedachte Reglements und Inſtruktionen nicht ausdrücklich diſpenſirt ſind, ſich achten.

§. 93.

Beſondere Vorſchrif- Wenn bloß Getreide abgepfändet worden iſt, ſo muß der Exekutor dafür ſorgen, daß ſelbiges durch

des Schuldners Geſpann, oder ſonſt auf deſſen Koſten, nach der nächſten Stadt, wo ein ordentlicher Getreidemarkt iſt, geführt, und daſelbſt verkauft werde. Wegen Auszahlung der Gelder muß er ſich nach obigen Vorſchriften achten; und übrigens ſeinem über den Erfolg der Exekution zu erſtattenden Berichte auch einen von dem Magiſtrate des Orts zu atteſtirenden Marktzettel beilegen. ten von Pfändungen bei Getreide.

§. 94.

Wird Getreide, das noch nicht ausgedroſchen iſt, bei der Auspfändung in den Scheuren vorgefunden, ſo muß der Exekutor die Scheuren verſiegeln, den Schlüſſel einem aus den Gerichten des Orts zu beſtellenden und beſonders zu vereidenden Aufſeher übergeben, unter deſſen Aufſicht das Dreſchen beſorgen laſſen, und ſodann den Verkauf nach obſtehender Vorſchrift veranſtalten.

§. 95.

Findet ſich bei der gegen einen Künſtler oder Profeſſioniſten verfügten Auspfändung kein anderes Mobiliarvermögen, als das zum Betriebe ſeiner Kunſt oder ſeines Handwerks unumgänglich nöthige Werkzeug, oder ſind die übrigen gepfändeten und verkauften Effekten zur Bezahlung des Gläubigers nicht hinreichend; ſo muß das die Exekution dirigirende Gericht mit dem Polizeimagiſtrate des Orts Rückſprache halten: ob und was etwa für Modalitäten, zur Konſervation des Schuldners in ſeinem Nahrungsſtande, und zugleich zur Befriedigung des Gläubigers, nach Beſchaffenheit der Umſtände Statt finden können. Es muß alsdann erwogen werden: ob etwa dem Schuldner aus einer öffentlichen Kaſſe, von dem Mittel oder Gewerke, zu welchem er gehört, oder von dem Inhaber der Fabrik, bei welcher er in Arbeit ſteht, zu einem Vorſchuſſe, wodurch der andringende Gläubiger befriedigt, und der von ihm, durch Abzüge von ſeinem Verdienſte, nach und nach

Bei Kunſt- und Handwerksgeräthſchaften.

wieder erſtattet werden könne, zu helfen ſey. Falls aber auch hierdurch aus der Sache nicht zu kommen wäre, ſo muß durch Werkverſtändige beurtheilt werden: wie viel der Schuldner, nach den vorwaltenden ſpeciellen Umſtänden, die Woche hindurch verdienen könne; wie viel er zum nothdürftigen täglichen Unterhalte für ſich und die Seinigen gebrauche; und wie viel er alſo wöchentlich von ſeinem Verdienſte auf die unter Exekution ſtehende Schuld abzuzahlen im Stande ſey. Hiernach müſſen die Zahlungstermine regulirt werden, und der Gläubiger kann, dieſelben anzunehmen, ſich nicht entbrechen; maaßen die daraus für ihn entſtehende Unbequemlichkeit, durch die Betrachtung des allgemeinen Beſten, welchem daran, daß nützliche Bürger im Staate nicht ohne die dringendſte Noth zu Grunde gerichtet werden, gelegen iſt, offenbar weit überwogen wird.

§. 96.

Wenn jedoch ein ſolcher Schuldner ſich unterfängt, das ihm zur Fortſetzung ſeines Gewerbes gelaſſene Werkzeug zu veräußern, oder wenn er die ihm geſetzten Zahlungstermine nicht inne hält; ſo wird er der verſtatteten Nachſicht ſogleich verluſtig, und es muß, auf Anmelden des Gläubigers, mit dem öffentlichen Verkaufe ſothaner Werkzeuge ohne fernern Anſtand verfahren werden.

Anh. §. 159. Wenn ein Gläubiger, welcher ſchuldig erachtet worden iſt, ſeinem zur Klaſſe der Künſtler oder Handwerker gehörenden Schuldner Zahlungstermine zu bewilligen, hiernächſt behauptet, daß der Schuldner der ihm zugeſtandenen Rechtswohlthat ſich unwerth bezeigt habe, oder daß die bei der Verfügung zum Grunde liegenden Thatſachen unrichtig befunden worden; ſo findet eben das Verfahren Statt, welches wegen des Indults Th. I. Tit. XLVII. §. 41. und 42. vorgeſchrieben iſt.

Hat der Gläubiger durch Abzüge von dem Verdienſt des Schuldners befriedigt werden ſollen, und iſt dieſer Abzug ſo gering, daß nicht einmal die Zinſen getilgt oder auch nur nach aller Wahrſcheinlichkeit das Kapital während der Lebenszeit des Schuldners abgeführt wer-

den kann; ſo muß auf den Antrag des Gläubigers mit den übrigen Graden der Exekution, und wenn dazu kein anderes Objekt vorhanden iſt, mit dem Perſonalarreſt verfahren werden.

§. 97.

Es iſt bereits oben §. 71. verordnet: daß bei der gegen einen Landwirth veranlaßten Auspfändung, das zum Betriebe der Wirthſchaft gehörige Geräthe, das Vieh- und Feldinventarium, das Brod-, Saamen- und Futtergetreide nicht angegriffen werden ſoll. Behauptet nun aber ein Gläubiger, daß unter dieſen Stücken verſchiedenes begriffen ſey, was ohne wirklichen Nachtheil des Wirthſchaftsbetriebes füglich veräußert, und zu ſeiner Befriedigung angewendet werden könne; ſo iſt darüber nähere Unterſuchung zu veranlaſſen.

Bei Wirthſchaftsinventarien.

§. 98.

Das die Exekution dirigirende Gericht muß dazu einen Kommiſſarius ernennen, und demſelben einen Oekonomieverſtändigen zuordnen, um bei der Unterſuchung dem Juſtizkommiſſario mit ſeiner Wiſſenſchaft und ſeinem Gutachten an die Hand zu gehen.

§. 99.

Zeigt es ſich bei dieſer Unterſuchung, bei welcher es hauptſächlich auf den pflichtmäßigen, mit vernünftigen Gründen zu unterſtützenden Befund des Oekonomiekommiſſarii ankommt, daß wirklich ein oder das andere von dem Geräthe, Vieh- und Feldinventario, ohne Ruin der Wirthſchaft entbehrt und veräußert werden könne; ſo muß der Juſtizkommiſſarius für den Verkauf dieſer Stücke vorſchriftsmäßig ſorgen. Im entgegen geſetzten Falle aber muß der Gläubiger, auf den darüber von der Kommiſſion erſtatteten Bericht, mit ſeinem Suchen ab-, und allenfalls auf die noch übrigen Grade der Exekution verwieſen werden.

§. 100.

Die Koſten dieſer Unterſuchung muß der Gläubiger, als Extrahent, gleich den übrigen Exekutionskoſten, nöthigenfalls vorſchießen. Er iſt aber dieſelben von dem Schuldner wieder einzuziehen, und mit ſeinem andern judikatmäßigen Liquido zugleich beitreiben zu laſſen berechtigt.

§. 101.

4. Beſchlag der Activorum; Wenn bei der veranlaßten Auspfändung kein Mobiliarvermögen, aus welchem der Gläubiger befriedigt werden kann, vorgefunden wird; oder auch, wenn der Gläubiger, ehe er zur Auspfändung greiſen will, die etwa vorhandenen ausſtehenden Schulden des Exequendi zum Objekt ſeiner Befriedigung vorſchlägt; ſo muß an die Schuldner entweder unmittelbar, oder durch Requiſition, die Verordnung erlaſſen werden: vom Tage der Inſinuation an, ihrem Gläubiger weiter keine Zahlung zu leiſten; mit dem Bedeuten, daß, wenn ſie dieſem Verbote zuwider handelten, die Gelder ihnen auf ihre Schuld, als gültige Zahlung, nicht angerechnet werden würden. Zugleich muß ihnen aufgegeben werden: ſich über die etwa ſchon vorhin geleiſteten Zahlungen durch Quittung auszuweiſen; und Kapital ſowohl als Intereſſen, ſo weit es zur Befriedigung des Extrahenten erforderlich iſt, in den gewöhnlichen oder ſtipulirten Terminen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, und dem Ermeſſen des Gerichts, an den Exekutionsſucher unmittelbar, oder in das gerichtliche Depoſitum abzuführen. Von dieſer Verordnung muß ſogleich dem Exequendo Nachricht gegeben, und demſelben anbefohlen werden, ſich aller Ceſſion, Verpfändung oder anderweitigen Dispoſition über die in Beſchlag genommenen Kapitalien, bei Vermeidung der in den peinlichen Rechten verordneten Strafen des Betrugs, ſchlechterdings zu enthalten. Uebrigens muß der Exequendus allenfalls durch Zwangs-

mittel angehalten werden, die Inſtrumente über dergleichen Aktivforderungen in das gerichtliche Depoſitum abzuliefern.

§. 102.

Wenn der Exekutionsſucher zwar überhaupt weiß, oder auch nur mit einiger Wahrſcheinlichkeit vermuthet, daß ſein Schuldner dergleichen Aktivforderungen habe; ihm aber der Betrag derſelben, und wo ſie ausſtehen, nicht eigentlich bekannt iſt; ſo kann er den Schuldner zur Manifeſtation davon, allenfalls eidlich, anhalten.

§. 103.

Wenn die angeblichen Schuldner auf die an ſie ergangenen Inhibitionen und Zahlungsbefehle dem Gerichte anzeigen: daß ſie dem Exequendo entweder gar nichts, oder nicht ſo viel, oder nicht zu der angegebenen Zeit, ſondern ſpäter zu bezahlen ſchuldig ſind; ſo muß zwiſchen ihnen und dem Exekutionsſucher kein Prozeß zugelaſſen werden, ſondern der Exequendus muß mit ihnen die Sache ausmachen, wobei jener ſich allenfalls als Intervenient melden, und ſeine Gerechtſame wahrnehmen kann.

§. 104.

Wenn der Exequendus nicht klagen will, ſo muß der Exekutionsſucher die übrigen Grade der Exekution ergreifen, und kann allenfalls nach den unten folgenden Vorſchriften auf Perſonalarreſt gegen den Schuldner antragen.

§. 105.

Wenn ein dringender Verdacht der Kolluſion zwiſchen dem Exequendo, und denjenigen die als Schuldner der ihm zuſtehenden Aktivkapitalien angegeben worden, vorhanden iſt; ſo kann der Richter dem Exekutionsſucher ein ſolches Aktivum, auf ſein Verlangen, an Zahlungs Statt anweiſen; und alsdann iſt der Exekutionsſucher daſſelbe auch ohne Ceſſion des Exequendi einzuklagen berechtigt.

§. 106.

Auf Beſoldungen und Penſionen.

Wenn der Exequendus eine feſte Beſoldung oder Penſion zu genießen hat, ſo kann der Exekutionsſucher dieſelbe, entweder nach fruchtlos erfolgter Auspfändung, oder auch ſofort, und ehe noch zu dieſer geſchritten wird, zum Objekte ſeiner Befriedigung in Vorſchlag bringen; worauf an dasjenige Kollegium oder die Kaſſe, bei welchen die Beſoldung zu erheben iſt, die Verordnung oder Requiſition ergehen muß, dem Exequendo die Hälfte davon ſo lange zurück zu halten, und an den Exekutionsſucher zu bezahlen, bis dieſer Letztere dadurch ſeine Befriedigung vollſtändig erhalten habe.

§. 107.

Jedoch hat es in Anſehung derjenigen Officianten, deren Salaria, nach desfalls ergangenen ſpeciellen Verordnungen, im Wege der Exekution gar nicht angegriffen werden können, bei beſagten Verordnungen nach wie vor ſein Bewenden.

§. 108.

Es findet daher in die Beſoldungen der Officianten bei der Acciſe- und Zolladminiſtration, ingleichen bei der Seehandlung, keine Exekution Statt. Auch können Gläubiger verabſchiedeter Offiziere, wenn gleich ihre Forderungen an ſich rechtsgültig wären, ſich an die den Schuldnern angewieſenen Penſionen und Wartegelder nur in ſo weit, als dieſelben die Summe von vierhundert Thalern überſteigen, und nur auf die Hälfte dieſes Ueberſchuſſes halten.

Anh. §. 160. Auf die Beſoldungen und Emolumente der Civilbeamten findet ein Beſchlag nur in der Art Statt, daß ein jeder jährlich 400 Rthlr. frei behält. Gegen diejenigen, welche nur 400 Rthlr. oder weniger Dienſteinkünfte haben, ſoll daher kein Arreſtſchlag, desgleichen bei den übrigen der Beſchlag nur auf die Hälfte des nach Abrechnung der 400 Rthlr. bleibenden Ueberſchuſſes der Beſoldung und Emolumente geſtattet werden.

Anh. §. 161. Allen im Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. X. §. 68. und 69. gedachten Beamten, mithin

auch den ſtädtiſchen, geiſtlichen und landſchaftlichen, kommt die Vorſchrift des §. 106. des Anhangs zu Statten. Ein Gleiches gilt in Abſicht der Juſtizkommiſſarien, nicht aber in Abſicht der als praktiſche Aerzte approbirten Doktoren der Medicin.

Anh §. 162. Auch auf diejenigen, welche aus einem unter öffentlicher Verwaltung ſtehenden Fonds eine ihnen vom Staate oder der vorgeſetzten Behörde angewieſene Penſion beziehen, findet die gedachte Vorſchrift, jedoch mit der Einſchränkung Anwendung, daß ihnen nur 200 Rthlr. ganz und von dem Ueberſchuß die Hälfte, frei bleiben ſoll.

Anh. §. 163. Eine Verzichtleiſtung auf die vorſtehend feſtgeſetzte Befreiung vom Arreſtſchlag iſt, ſo wie jede Verpfändung und Anweiſung fixirter Beſoldungen, Emolumente und Penſionen, ohne alle rechtliche Wirkung.

Anh. §. 164. Die Königlichen Kaſſen können nicht mit der unmittelbaren Zahlung der Gehaltsabzüge für einzelne Gläubiger beläſtigt werden. Die jedesmal für die Gläubiger beſtimmte Summe muß vielmehr an dasjenige Gericht, welches die Exekution dirigirt, gezahlt, und demnächſt die Einrichtung getroffen werden, daß entweder die Vorladung der Gläubiger zum Empfange ſofort erfolgt, oder daß von dem Gericht ein Kurator oder Rendant zum Empfang und zur Diſtribution ernannt, von dieſem das Geld zur Stelle gebracht, und, wenn die Diſtribution oder Zahlung nicht ſogleich geſchehen kann, die erhobene Summe einſtweilen zur Aſſervation gegeben wird.

Anh. §. 165. Wegen der Abzüge von den Gehalten der Offiziere finden folgende Vorſchriften Statt:

1. Sämmtlichen Generalen, Kommandeurs, Kommandanten, Staabsoffizieren und den Kompagnie= und Eskadronschefs müſſen, bei Gehaltsabzügen zur Befriedigung der Gläubiger, von ihrem jährlichen Gehalte 400 Rthlr. frei bleiben, und nur von dem den Betrag von 400 Rthlr. überſteigenden Gehalte kann die Hälfte von den Gläubigern in Beſchlag genommen werden. Einer Anfrage bei Sr. Königlichen Majeſtät über dieſe Abzüge bedarf es in keinem Falle.
2. Eben dieſes findet auch bei allen Offizieren, welche Penſion oder Wartegeld genießen, oder auf halbes Gehalt geſetzt ſind, Statt.
3. Was die den Subalternoffizieren zu machenden Gehaltsabzüge betrifft, ſo können bei der Infanterie einem Fähnrich und Sekondelieutenant nicht mehr als 2 Rthlr., einem Premierlieutenant aber 3 Rthlr., und bei der Kavallerie einem Kornet und Sekonde-

lieutenant 3 Rthlr., und einem Premierlieutenant höchſtens 4 Rthlr. monatlich, abgezogen werden.

Anh. §. 166. Die Abzüge, welche einem Offizier zur Deckung und Wiedererſtattung der ihm aus den Regiments- und Bataillonskaſſen geſetzmäßig vorgeſchoſſenen Equipagegelder gemacht werden, haben vor allen übrigen ſelbſt früher kontrahirten Schulden den Vorzug, und müſſen ungetheilt den Darleihern verabfolgt werden.

Anh. §. 167. Bei den Generalen und anderen Offizieren höhern Ranges müſſen die ihnen für ihre Dienſtverhältniſſe bewilligten ſogenannten Tafelgelder und ſonſtigen Zulagen, welche nicht mit zum eigentlichen Gehalte gehören, von den Abzügen Behufs der Bezahlung von Schulden ausgeſchloſſen werden. Eben ſo bleibt in Abſicht ſämmtlicher Offiziere der Servis, weil ſolcher ſtatt der Naturaleinquartirung gezahlt wird, von den Abzügen ausgeſchloſſen.

Anh. §. 168. Sowohl Militairperſonen als Civilbeamte und Penſioniſten müſſen ſich Abzüge bis zur Hälfte ihres ganzen Gehalts, Wartegelds oder Penſion ohne Unterſchied des Betrages gefallen laſſen, wenn es auf Entrichtung laufender Alimente ankommt.

Anh. §. 169. Die in Abſicht der Beſchlagnahme von Beſoldungen und Penſionen vorgeſchriebenen Einſchränkungen finden bei ſolchen Schulden keine Anwendung, welche aus unerlaubten Handlungen entſtanden ſind; vielmehr ſoll bei Schulden dieſer Art, der Schuldner ſey eine Militärperſon oder ein Civilbeamter, die Exekution ohne Rückſicht auf einen dem Schuldner ſonſt zu ſeiner Subſiſtenz zu belaſſenden Theil ſeines Einkommens vollſtreckt werden.

Anh. §. 170. Kurrente öffentliche Abgaben ſind ohne Unterſchied der höhern oder niedrigern Beſoldung oder Penſion durch deren Beſchlagnahme von Militairperſonen und Civilbeamten oder Penſioniſten einzuziehen. Wenn aber andere Gläubiger auf ſolche Beſoldungen und Penſionen ſchon Beſchlag gelegt haben, ſo wird nur die eine Hälfte der zu entrichtenden Abgaben von dem freien Antheil des Beſoldeten oder Penſioniſten, die andere Hälfte aber von dem den Gläubigern angewieſenen Antheile dergeſtalt erhoben, daß letztere bis zur Tilgung der öffentlichen Abgaben zurückſtehen müſſen.

§. 109.

Die aus der allgemeinen, ingleichen aus der Offiziers-Wittwenkaſſe den Wittwen zu zahlenden Penſionen können nur von ſolchen Gläubigern, welche die Beiträge zur Bezahlung des Penſionsrechts vor-

geſchoſſen haben, zur Befriedigung wegen dieſer Beiträge, als Objekt der Exekution vorgeſchlagen werden.

§. 110.

Sind alle vorſtehende Grade der Exekution nicht hinreichend, dem Gläubiger wegen ſeiner habenden Perſonalforderung zu ſeiner Befriedigung zu verhelfen; ſo iſt er an die ſeinem Schuldner zugehörigen unbeweglichen Grundſtücke ſich zu halten berechtigt. 5. Beſchlag der Gutseinkünfte.

§. 111.

Eben dergleichen Befugniß ſteht auch demjenigen zu, welcher eine gültige Realforderung an ein Grundſtück erſtritten hat; und dieſer kann ſein Unterpfand ſofort angreifen, ohne daß er nöthig hat, erſt die übrigen Grade der Perſonalexekution gegen den Schuldner durchzugehen.

§. 112.

Iſt die Forderung ſo beſchaffen, daß ſie wahrſcheinlicher Weiſe in nicht allzu langer, Jahr und Tag nicht überſteigender Friſt, aus dem Betrage des Guts bezahlt werden kann; ſo müſſen die Gerichte bloß dieſe Einkünfte auf Anmelden des Gläubigers in Beſchlag nehmen.

Anh. §. 171. Bei jeder im Wege der Exekution von einem Perſonal- oder Realgläubiger nachgeſuchten Subhaſtation eines Grundſtücks muß der Richter die im §. 112. vorgeſchriebene Prüfung anſtellen: ob die exekutiviſch beizutreibende Forderung binnen Jahresfriſt aus den Gutseinkünften berichtigt werden kann. Nur wenn dieß möglich iſt, muß die Subhaſtation verweigert und Sequeſtration auf Ein Jahr verfügt, im entgegen geſetzten Falle aber die ungeſäumte Subhaſtation geſtattet werden.

§. 113.

Iſt das Grundſtück verpachtet oder vermiethet, ſo wird dem Pachter oder Miether bloß aufgegeben: von dem zu entrichtenden Pacht- oder Miethgelde ſo viel, als zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich iſt, in den feſtgeſetzten Terminen an ſelbigen zu

bezahlen; und iſt dabei alles das zu beobachten, was in dem Falle des §. 101., wenn ausſtehende Schulden zum Objekte der Exekution vorgeſchlagen ſind, verordnet worden iſt.

§. 114.

Wird das Gut von dem Schuldner ſelbſt adminiſtrirt, ſo muß das Gericht einen Aufſeher zur Erhebung der Einkünfte und Ablieferung derſelben an den Gläubiger beſtellen. Zugleich müſſen alle Wirthſchaftsbeamte, welche mit Einziehung der Gutseinkünfte etwas zu thun haben, z. B. Verwalter, Vögte, Schäfer u. dgl., ingleichen die Unterthanen, welche Zinſen und Ehrungen, oder andere Natural- und Geldabgaben zu entrichten haben, ernſtlich angewieſen, allenfalls auch Erſtere, nach dem Ermeſſen des Gerichts, vereidet werden: die eingehobenen oder zu entrichtenden Gelder nicht an den Schuldner, ſondern an den ernannten Aufſeher abzuführen.

§. 115.

Durch dieſe Verfügungen wird alſo dem Schuldner die Bewirthſchaftung des Guts ſelbſt noch nicht entzogen, ſondern er behält in dieſem Stücke, nach wie vor, ſeine freie Dispoſition. So bald ſich aber derſelbe dem verordneten Beſchlage der Einkünfte widerſetzt, oder ſelbige dem Gläubiger und deſſen beſtelltem Aufſeher zu entziehen ſucht; ſo muß auf die in der Folge verordnete Art zur Sequeſtration oder Immiſſion geſchritten werden.

§. 116.

6. Sequeſtration. Wenn ein bloßer auf die Einkünfte des Guts zu legender Beſchlag zur Befriedigung des Gläubigers nicht hinreichend iſt, ſo muß das Gericht denſelben in das Grundſtück ſelbſt gehörig immittiren, und dem Schuldner alle fernere Bewirthſchaftung und Dispoſition darüber unterſagen.

§. 117.

Die Adminiſtration eines ſolchen Grundſtücks geſchieht durch eine anzuordnende Sequeſtration, von welcher die Nutzungen erhoben, und zur Befriedigung des Gläubigers, nach der Anweiſung des Gerichts, verwendet werden.

§. 118.

Die bisher Statt gefundene Immiſſion der Gläubiger für eigene Rechnung, wo denſelben das Grundſtück nach einem gefertigten Anſchlage, zur eigenen Adminiſtration und Nutznießung, gleichſam auf Gewinn und Verluſt, ohne Verbindlichkeit zur Rechnungslegung eingeräumt worden iſt, ſoll in der Folge nicht mehr zugelaſſen werden; da die Erfahrung gelehrt hat, daß wegen der großen Unzuverläſſigkeit, welche bei den meiſten Nutzungsanſchlägen ſchon zur Zeit ihrer erſten Aufnehmung aus Mangel der erforderlichen Nachrichten obwaltet, und wegen der großen und wichtigen Veränderungen, welche die Verſchiedenheit der Witterung, und andere zufällige Umſtände, in dem Ertrage der Grundſtücke, beſonders der Landgüter, hervor bringen können, bei der auf den Grund eines ſolchen Anſchlages über die Dauer der Immiſſionszeit anzulegenden Berechnung, wenn dieſe unabänderlich ſeyn ſoll, ſchwere Verkürzungen des Gläubigers oder des Schuldners unvermeidlich ſind; und wenn Reviſionen des Anſchlags ſtatuirt werden wollten, dadurch eine Quelle unzähliger, beide Theile erſchöpfender Prozeſſe von Neuem eröffnet werden würde.

§. 119.

Dergleichen Immiſſion eines Gläubigers für eigene Rechnung findet alſo nur alsdann Statt, wenn ſich derſelbe mit dem Schuldner darüber vereinigt. Alsdann müſſen die Dauer der Immiſſion, die Art der Wirthſchaftsführung, die Remiſſionsfälle, und alle übrige Bedingungen, in einem unter Direktion

des Gerichts zu ſchließenden Abkommen, ſo genau und beſtimmt als möglich, feſtgeſetzt werden. In Ermangelung verabredeter Beſtimmungen finden die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XX. §. 226 — 242. Anwendung.

§. 120.

Außer dieſem Falle hat alſo bei Exekutionen in Immobilien nur die gerichtliche Sequeſtration Statt. Dabei kann zwar dem Gläubiger ſelbſt, wenn er ſich ſonſt dazu qualificirt, die Führung der Wirthſchaft aufgetragen werden; er hat aber alsdann alle Verbindlichkeiten eines andern Sequeſters.

§. 121.

a. Bei ſtädtiſchen Grundſtücken.

Iſt das zu ſequeſtrirende Immobile ein Haus oder anderes ſtädtiſches Grundſtück (praedium urbanum), ſo muß das Gericht, mit Zuziehung der Intereſſenten, einen Adminiſtrator beſtellen; denſelben, in ſo fern er nicht etwa zu dergleichen Verrichtungen überhaupt in Pflichten ſteht, beſonders vereiden, und mit näherer Inſtruktion nach den Umſtänden verſehen.

§. 122.

Dieſem Adminiſtrator muß das Grundſtück von einem gerichtlichen Kommiſſario übergeben, und von den dazu gehörigen Pertinenzſtücken, Hausgeräthe u. ſ. w. ein richtiges Inventarium mit Taxe aufgenommen werden.

§. 123.

Bei dieſer Uebergabe muß zugleich von der Kommiſſion, mit Zuziehung von Sachverſtändigen, unterſucht werden: ob und was etwa für Reparaturen nothwendig ſind, um das Grundſtück in gehörigen Bauſtand zu ſetzen, und darin ferner zu unterhalten. Die dazu erforderlichen Koſten, wenn ſie entweder ſo beträchtlich ſind, daß ſie die Einkünfte eines Vierteljahrs überſteigen, oder wenn die Reparatur ſelbſt keinen Aufſchub leidet, muß in Ermangelung eines

andern Fonds, der Gläubiger, unter Vorbehalt der landüblichen Verzinſung, und des künftigen Erſatzes aus dem Werthe oder den Einkünften des Grundſtücks, ſo wie der bei entſtehendem Konkurs ſolchen Vorſchüſſen geſetzmäßig zukommenden Priorität, herbei ſchaffen; und der Adminiſtrator muß für die anſchlagsmäßige Vollführung der Reparatur Sorge tragen.

§. 124.

Der Adminiſtrator hat hiernächſt, in Anſehung der ihm übertragenen Verwaltung, alle Gerechtſame und Obliegenheiten eines wirklichen Wirthes und Eigenthümers. Er muß alſo darauf Acht haben, daß die Miethe, in den nach den Kontrakten feſtſtehenden Terminen, an ihn richtig abgetragen, keine Deteriorationen von den Miethern vorgenommen, die leer gewordenen Quartiere anderweit angebracht, das Grundſtück und deſſen Inventarienſtücke in baulichem und tauglichem Stande unterhalten, und alle darauf liegende Laſten und Abgaben gehörig entrichtet werden. Was am Ende jedes Quartals von den Einkünften nach Abzug der Ausgabe übrig bleibt, muß er nach Anweiſung des Gerichts abliefern.

§. 125.

Die Gerichte müſſen ihn bei Beobachtung ſeiner Pflichten gehörig ſchützen, und dem Schuldner alle Einmiſchung in die Adminiſtration, und alle Beeinträchtigungen des Adminiſtrators, bei nachdrücklicher Ahndung, und allenfalls bei Perſonalarreſt, unterſagen. Sollte jedoch der Schuldner, oder auch der Gläubiger, wahrnehmen, daß der Adminiſtrator ſchlechte Wirthſchaft treibe, das Grundſtück in Verfall gerathen laſſe u. ſ. w.; ſo ſteht einem wie dem andern frei, es dem Gerichte anzuzeigen, und auf Unterſuchung und Abhelfung, allenfalls auch auf Beſtellung eines andern Adminiſtrators, zu dringen.

§. 126.

Schließlich muß der Adminiſtrator entweder bei erfolgender Aufhebung der Sequeſtration, oder, wenn dieſe ſich über ein Jahr lang verzögern ſollte, am Schluſſe jedes Jahres, von ſeiner geführten Adminiſtration dem Gerichte Rechnung legen, bei deren Abnahme ſowohl der Gläubiger als der Schuldner zuzuziehen ſind.

§. 127.

b. Bei un-adeligen Landgütern.

Iſt von der Sequeſtration eines Landgutes, das aber kein adeliges iſt, die Rede; ſo muß dieſelbe von dem Gerichte auf eben die Art, wie vorſtehend wegen eines ſtädtiſchen Grundſtücks geordnet iſt, verfügt; es müſſen aber bei der Einſetzung des Adminiſtrators oder Sequeſters Oekonomieverſtändige mit zugezogen; auch beſonders, wenn das Gut von einiger Beträchtlichkeit iſt, einem derſelben die Aufſicht über die Wirthſchaft des Sequeſters, und über die Konſervation des Guts überhaupt, aufgetragen werden.

§. 128.

c. Bei adeligen Landgütern.

Wird auf die Sequeſtration eines adeligen oder Rittergutes angetragen, ſo ſoll dieſelbe in denjenigen Provinzen, wo bereits landſchaftliche Kreditſyſteme errichtet ſind, der Kreditdirektion oder Fürſtenthumslandſchaft des Departements, zu welcher das Gut gehört, überlaſſen, und dieſelbe von Gerichts wegen um die erforderliche Verfügung requirirt werden.

Anh. §. 172. Haften auf dem Gute keine Pfandbriefe, ſo gehört die Sequeſtration und Taxation deſſelben vor die ordentlichen Gerichte.

§. 129.

Dieſe Kollegia müſſen, wenn die Güter verpachtet ſind, zwar die Pächter in ihrem Kontrakte und den darin feſtgeſetzten Konditionen laſſen; zugleich aber auf die Wirthſchaft der Pächter die nöthige Aufſicht führen, und dafür ſorgen, daß die Gebäude

in baulichem Stande unterhalten, und alle Deterio-rationen vermieden, auch die Pachtgelder richtig ab-geführt werden.

§. 130.

Ueberhaupt wird ſowohl in dieſem, als in allen andern Fällen, wenn ein Gläubiger aus den Pacht-oder Miethgeldern der ſeinem Schuldner gehörenden Grundſtücke ſeine Befriedigung ſucht; der Pachter oder Miether aber eine geſchehene Vorausbezahlung behauptet, und auf Erfordern nachweiſet, hierdurch feſtgeſetzt: daß in Anſehung der eingetragenen Gläu-biger es bei den Vorſchriften des Landrechts Th. I. Tit. XX. §. 480. 481. ſein Bewenden habe; andere Gläubiger des Verpachters oder Vermiethers aber, die vor erfolgter gerichtlicher Unterſagung, oder Ein-ſetzung der Sequeſtration, von dem Pachter wirklich geleiſtete Vorausbezahlung auch gegen ſich gelten laſ-ſen müſſen.

§. 131.

Hat der Schuldner das Gut ſelbſt verwaltet, ſo müſſen die Landſchaftlichen Kollegia zuvörderſt wegen Inſtandſetzung der Gebäude und des Inventarii die erforderlichen Veranſtaltungen treffen: wozu, in Er-mangelung eines andern Fonds, der Kreditor unter den §. 123. feſtgeſetzten Bedingungen den Vorſchuß thun muß. Hiernächſt müſſen ſie die Verpachtung der Güter nach einem von ihnen aufzunehmenden Anſchlage zu bewirken ſuchen; in deren Entſtehung aber die Wirthſchaft durch einen Adminiſtrator unter ihrer Aufſicht und Direktion beſorgen laſſen.

§. 132.

Bei allen dieſen Veranſtaltungen müſſen die In-tereſſenten zugezogen, und mit ihren Anliegen und Einwendungen gehört werden; jedoch dergeſtalt, daß bei entſtehenden Widerſprüchen die Entſcheidung, in allen die Wirthſchaft und Adminiſtration betreffen-den Punkten, lediglich von dem Ermeſſen der Kredit-

direktion abhängt; und den Intereſſenten, wenn ſie ſich dabei nicht beruhigen wollen, bloß der Rekurs an die Hauptritterſchaftsdirektion, und in Schleſien an die Generallandſchaftsdirektion, offen bleibt.

§. 133.

Wenn Hauptveränderungen in der Adminiſtration zu treffen ſind, z. B. wenn ein bisher verpachtet geweſenes Gut in Verwaltung geſetzt, wenn neue Baue geführt, Prozeſſe angefangen, Meliorationen vorgenommen, oder neue Wirthſchaftsarten, Feldereintheilungen u. ſ. w. eingeführt werden ſollen; ſo müſſen die Kreditdirektionen darüber mit dem Landesjuſtizkollegio, auf deſſen Verfügung die Sequeſtration verhängt worden iſt, Rückfrage halten, damit dieſes die bei der Sache intereſſirenden Parteien darüber vernehmen, und nach den Erklärungen derſelben, und der übrigen Lage der Umſtände, wegen Genehmigung oder Verwerfung eines ſolchen Antrags, das Weitere veranlaſſen könne.

§. 134.

Wenn entweder der Landſchaftliche Kommiſſarius eigenmächtig und ohne die verordnete Zuziehung der Intereſſenten Veranſtaltungen von der §. 131. beſchriebenen Art getroffen, oder die Kreditdirektion ſelbſt die §. 133. ihr vorgeſchriebenen Schranken überſchritten hat, und aus ſolchen einſeitigen Verfügungen Nachtheil entſteht; oder wenn ſonſt landſchaftliche Officianten bei der Adminiſtration, oder bei Führung der Aufſicht über ſelbige, ſich ſolcher Pflichtwidrigkeiten, die eine Regreßklage rechtlich begründen, ſchuldig gemacht haben ſollten: ſo müſſen dieſelben für ihre Perſonen demjenigen, welcher dadurch Schaden leidet, vor dem Landesjuſtizkollegio, von welchem die Sequeſtration verhängt worden iſt, gerecht werden.

§. 135.

Die eingehenden reinen Einkünfte müſſen, nach der Anweiſung des Gerichts, an den Gläubiger gegen Quittung ausgezahlt, oder wenn deren mehrere vorhanden ſind, in das gerichtliche Depoſitum abgeführt werden. Wie es zu halten ſey, wenn über das Vermögen eines Schuldners Konkurs entſtanden, und deswegen ſein Gut in Sequeſtration genommen iſt, davon wird im Funfzigſten Titel von Konkursprozeſſen umſtändlich gehandelt. Nach eben dieſen Vorſchriften iſt auch zu verfahren, wenn zwar noch kein Konkurs vorhanden ſind, aber doch die Einkünfte zur Bezahlung der Zinſen von ſämmtlichen eingetragenen Poſten nicht hinreichend ſind.

§. 136.

Inzwiſchen iſt der Richter, ſo lange noch kein Konkurs- oder Liquidationsprozeß eröffnet worden iſt, für die Befriedigung der Realgläubiger, welche ſich nicht gemeldet haben, von Amts wegen zu ſorgen nicht ſchuldig. Der Extrahent der Sequeſtration aber muß einen Hypothekenſchein des in Beſchlag zu nehmenden Gutes zu den Akten bringen, und darauf antragen, daß den daraus zu erſehenden Realgläubigern von der verhängten Sequeſtration Nachricht gegeben werde. Hat er dieß nicht gethan, und dieſen Gläubigern auch nicht ſelbſt unmittelbar ſchriftliche Nachricht von der verfügten Sequeſtration ertheilt; ſo muß er, wenn Gläubiger, die nach dem Hypothekenſcheine ihm vorgehen, ihre Zinſen nicht erhalten haben, denſelben die vorweg genommenen Einkünfte, ſo weit ſelbige zu dieſen Zinſen erforderlich und hinreichend ſind, wieder heraus geben.

§. 137.

Nach aufgehobener Sequeſtration müſſen die Kollegia, von welchen dieſelbe dirigirt worden iſt, die Zurückgabe des Guts an den vormaligen Schuldner mit Zuziehung einer gerichtlichen Kommiſſion bewirken.

§. 138.

Bei eben dieſen Kollegien, nämlich den Kreditdirektionen, muß auch der angeſetzte Sequeſter von ſeiner Adminiſtration Rechnung legen; es muß ihm dieſelbe durch dieſe Kollegia, mit Zuziehung der Intereſſenten, gehörig abgenommen; und alle Monita dagegen, welche bloß die Wirthſchaftsführung betreffen, müſſen bei eben dieſen Kollegien angebracht, und mit Vorbehalt des §. 132. erwähnten Rekurſes entſchieden werden.

§. 139.

Ein Gleiches verſteht ſich auch, wenn das Gut von dem die Sequeſtration dirigirenden Kollegio ſelbſt verpachtet worden iſt; maaßen alsdann die Inſtruktion und Erörterung der zwiſchen dem Pachter und dem Gläubiger oder Schuldner entſtandenen Differenzien zunächſt für das die Sequeſtration dirigirende Kollegium gehört. Betrifft aber der Streit einen ſchon vor der Verhängung der Sequeſtration angeſetzt geweſenen Pachter, ſo gehört die Unterſuchung und das Erkenntniß darüber vor die ordentliche Juſtizinſtanz. Eben dahin ſind auch Streitigkeiten zwiſchen einem von der Kreditdirektion geſetzten Sequeſter oder Pachter, und den Gläubigern zu verweiſen, wenn entweder die Kreditdirektion ſelbſt darauf anträgt; oder wenn der Gegenſtand und Grund des Streits nicht auf die bloße Wirthſchaftsführung, ſondern auf andere Handlungen des Pachters oder Adminiſtrators ſich bezieht; oder wenn die Entſcheidung nicht hauptſächlich auf Wirthſchafts-, ſondern auf eigentlichen Rechtskenntniſſen beruhet.

§. 140.

Wenn in einer Provinz kein Kreditſyſtem errichtet iſt, und auch ſonſt keine beſonderen allgemeinen Anordnungen über die Führung und Direktion der Sequeſtrationen adeliger Güter getroffen ſind; ſo bleibt die Einführung der Sequeſtration und die fer-

nere Direktion derſelben dem ordentlichen Gerichte, unter deſſen Realjurisdiktion das zu ſequeſtrirende Grundſtück gehört. Es muß aber daſſelbe nicht nur die Einführung der Sequeſtration, mit Zuziehung eines geprüften und zuverläſſigen Oekonomieverſtändigen vornehmen laſſen; ſondern auch zur Aufſicht über die Wirthſchaft einen dergleichen ſachkundigen Kurator beſtellen, und dazu ein taugliches Subjekt, ſo viel als möglich unter den benachbarten Guthsbeſitzern, ausſuchen. Uebrigens müſſen dabei die Vorſchriften §. 129 bis 139., ſo weit dieſelben nicht bloß auf das beſondere Verhältniß zwiſchen den Gerichten und Kreditdirektionen ſich beziehen, gehörig befolgt werden.

§. 141.

Wenn dann endlich aus der wenigſtens Ein Jahr lang gedauerten Fortſetzung der Sequeſtration ſich ergiebt, daß ſelbige kein Mittel ſey, dem Gläubiger zu ſeiner Befriedigung zu verhelfen, und den Schuldner zugleich bei dem Beſitze des Guts zu erhalten; oder wenn die Forderung des Erſtern ſo beſchaffen iſt, daß ihm, den Rechten nach, die Befugniß, ſich deswegen, mit Uebergehung der Zwiſchengrade, ſofort an die Subſtanz des Gutes zu halten, gebührt: ſo muß die Subhaſtation deſſelben veranlaßt, und dabei nach den Vorſchriften des unten folgenden Zwei und funfzigſten Titels vom Subhaſtationsprozeſſe verfahren werden. B. Realexekution.

Anh. §. 173. Sollten die Grundſtücke des Schuldners ſo verſchuldet ſeyn, daß der Gläubiger keine Hoffnung hat, daraus ſeine Befriedigung zu erhalten, und derſelbe daher, ohne den Erfolg der Subhaſtation abzuwarten, zu ſeiner Sicherheit auf die perſönliche Verhaftung des Schuldners antragen; ſo iſt dieſer Antrag als ein Arreſtſchlag anzuſehen, welcher nach Vorſchrift Th. I. Tit. XXIX. mit beſonderer Rückſicht auf die §. 10. aufgeſtellten Grundſätze geprüft und erörtert werden muß, jedoch mit der aus der Natur der Sache ſich ergebenden Maaßgabe, daß es, da die Schuld bereits rechtskräftig feſtſteht, dieſerhalb keiner Beſcheinigung und keines Verfahrens weiter bedarf.

Wenn hiernach der Arreſtſchlag zuläſſig befunden wird; ſo iſt die perſönliche Verhaftung des Schuldners zu verfügen, zugleich aber jedesmal wegen der Subhaſtation des Grundſtücks, in ſo fern dieſe nicht bereits anhängig iſt, das Nöthige entweder von dem den Arreſt verhängenden Gerichte ſelbſt, oder durch Auftrag oder Requiſition des ordentlichen Richters der Sache zu veranlaſſen.

§. 142.

C. Exekution gegen die Perſon.

In Ermangelung jedes andern Objekts der Befriedigung ſtehet dem Gläubiger frei, dahin anzutragen: daß der Schuldner das judikatmäßige Liquidum durch Arbeiten, welche ſeinen Kenntniſſen und Kräften gemäß, und für ſeinen Stand nicht entehrend ſind, nach und nach abzuführen angehalten werde; und iſt dabei nach den §. 95. vorgeſchriebenen Grundſätzen zu verfahren.

Anh. §. 174. Gegen keinen im Dienſt oder auf Penſion oder Wartegeld ſtehenden Civilbeamten findet wegen Schulden, ſie mögen aus einem Darlehn herrühren, oder ſonſt durch eine einſeitige Handlung oder eingegangenen Vertrag begründet werden, oder für Alimente, Geſindelohn, oder wofür es ſonſt wolle, kontrahirt ſeyn, ein Perſonalarreſt Statt, und jede Verzichtleiſtung auf dieſe geſetzliche Befreiung iſt ohne rechtliche Wirkung. Nur in Hinſicht derjenigen Civilbeamten oder Penſioniſten, welche entweder in anderer Beziehung wechſelfähig oder dafür erklärt worden ſind, behält es, in ſo fern ſie wegen Wechſelſchulden belangt werden, bei den geſetzlichen Vorſchriften ſein Bewenden.

§. 143.

Kann aber auch auf ſolche Art der Gläubiger zu ſeiner Bezahlung nicht gelangen; oder will er ſich darauf nicht einlaſſen; oder werden die dem Schuldner geſetzten Termine von ihm nicht inne gehalten: ſo ſoll auf Andringen des Gläubigers der Schuldner in Perſonalarreſt gebracht werden. Es muß aber alsdann der Kreditor, wenn ſich ergiebt, daß der Schuldner wegen Krankheit, Alters, oder ſonſtigen Unvermögens, ſich ſeinen Unterhalt im Gefängniſſe oder Arbeitshauſe auf eine erlaubte Art nicht ſelbſt verdienen könne, demſelben die nach den Umſtänden,

jedoch nur zur äußerſten Nothdurft, von dem Gerichte zu beſtimmenden Alimente reichen, und dieſelben dem Gefangenwärter, oder Vorſteher des Arbeitshauſes, wöchentlich zum Voraus bezahlen. Wenn dieſe Zahlung in der feſtgeſetzten Zeit von dem Gläubiger nicht geleiſtet wird, ſo muß das Gericht, auf die Anzeige des Gefangenwärters u. ſ. w., den Schuldner des Arreſts unverzüglich wieder entlaſſen.

Anh. §. 175. Es iſt nicht Sache der Gefangenanſtalt, ſondern des Gläubigers, ſeinem Schuldner im Gefängniſſe die Gelegenheit und die Mittel zur Arbeit, zu welcher er ſich eignet, zu verſchaffen, damit dieſer dadurch ſeine Alimente ſich ſelbſt verdienen könne.

Haben dergleichen Schuldgefangene nach ihrer äußern Lage im Zuſtande der Freiheit ſich durch mechaniſche Handarbeiten ihren Unterhalt erworben, ſo können ſie unter billiger Rückſicht auf ihre ſonſtigen individuellen Verhältniſſe zu den Arbeiten der übrigen Gefangenen mit angehalten werden.

Anh. §. 176. Die Verpflichtung des Gläubigers zur Alimentation des Schuldners kann nicht auf die Familie des Letztern ausgedehnt werden.

Anh. §. 177. Zu den von dem Gläubiger zu tragenden Koſten für die Verhaftung ſeines Schuldners gehören auch die Heizungs- und Reinigungskoſten für das Gefängniß, nicht aber die Aufwartungsgebühren des Gefangenwärters, die Ein- und Ausſchreibe-, ingleichen die Sitzgebühren.

§. 144.

In wie fern zur Vollſtreckung eines wechſelmäßigen Erkenntniſſes, mit Uebergehung aller anderen Grade der Exekution, ſofort zum Perſonalarreſt geſchritten werden könne, iſt im Titel vom Wechſelprozeſſe verordnet.

§. 145.

Wenn der in Perſonalarreſt zu bringende Schuldner in Königlichen Dienſten ſteht, ſo muß der ihm unmittelbar vorgeſetzten Behörde von der Verfügung jedesmal Nachricht gegeben werden; damit dieſe wegen Verſehung ſeines Amtes die erforderlichen Vorkehrungen treffen könne. Dieſe Benachrichtigung muß dergeſtalt geſchehen, daß die vorgeſetzte Amts-

behörde die unumgänglich nothwendige Zeit behalte, zur Verſehung des Dienſtes Vorkehrungen zu treffen. Unterdeſſen aber muß der Schuldner durch den Exekutor in Obſervation genommen werden.

§. 146.

Wenn die Gefangenſchaft ein volles Jahr gedauert hat, ohne daß der Schuldner inzwiſchen die Befriedigung des Gläubigers hat bewerkſtelligen können; ſo ſteht ihm zwar frei, auf ſeine Entlaſſung anzutragen. Es muß aber alsdann der Gläubiger vernommen werden: ob er noch eine Wahrſcheinlichkeit, daß der fortgeſetzte Arreſt ein Mittel, ihm zu ſeiner Befriedigung zu verhelfen, ſeyn werde, nachweiſen, oder ob er behaupten und beſcheinigen könne, daß der Schuldner durch Verſchwendung, Spiel, lüderliche Lebensart, oder anderes unmoraliſches Verhalten, ſich ſelbſt in ſein dermaliges Zahlungsunvermögen geſetzt habe. Widerſpricht der Gläubiger aus einem oder dem andern dieſer Gründe der Entlaſſung des Schuldners, ſo muß das Gericht beide Theile in einem anzuſetzenden Termine darüber hören, die Angaben des Gläubigers, ſo weit ſie auf Thatſachen beruhen, jedoch nur ſummariſch, unterſuchen, und das Nöthige durch eine Reſolution feſtſetzen. Gegen eine ſolche Reſolution findet kein förmliches Rechtsmittel, ſondern nur der gewöhnliche Rekurs Statt. Wenn aber auch dadurch die Entlaſſung des Schuldners beſchloſſen wird, ſo muß derſelbe dennoch zuvor nicht nur auf Verlangen des Gläubigers ſeinen Vermögenszuſtand eidlich maniſeſtiren; ſondern auch gleichergeſtalt eidlich angeloben, daß er den Gläubiger, ſo bald es ihm nur irgend möglich ſeyn werde, befriedigen wolle.

Anh. §. 178. Der Umſtand allein, daß der Schuldner ſich wahrſcheinlich entfernen werde, rechtfertigt die Fortſetzung des Arreſtes nicht.

§. 147.

Obige Vorſchrift iſt jedoch nur von ordinairen Perſonalarreſten zu verſtehen. Wechſelarreſt kann nicht anders, als durch förmliche Qualifikation des Schuldners zum Beneficio cessionis bonorum, aufgehoben werden.

§. 148.

Warnung vor dem Widerſtand gegen Exekutionen.

Schließlich ſoll niemand der gegen ihn gerichtlich verhängten Exekution ſich widerſetzen, und den Exekutor mit Schimpfworten, viel weniger mit Thätlichkeiten, zu behandeln ſich unterfangen; widrigenfalls gegen einen ſolchen Renitenten ſofort fiskaliſche Unterſuchung veranlaßt, und er nach Vorſchrift der Geſetze nachdrücklich dafür beſtraft werden ſoll. (Allg. Landr. Th. II. Tit. XX. §. 166.)

§. 149.

Kann der Exekutor, eines ſolchen thätigen Widerſtandes halber, den ihm geſchehenen Auftrag allein nicht vollziehen; ſo muß er ſich bei dem nächſten Gerichte melden, und durch Vorzeigung des Originaldekrets legitimiren; worauf ſodann das Gericht ihm durch ſeinen Gerichtsdiener, nöthigenfalls auch durch aufgebotene Bürger oder Bauern, die erforderliche Aſſiſtenz zu leiſten ſchuldig ſeyn ſoll.

§. 150.

Wenn auch dieſe Mittel, den richterlichen Verfügungen die gebührende Parition zu verſchaffen, nicht hinreichend ſind, ſo ſoll den Gerichten die nöthige militairiſche Hülfe dabei zu Statten kommen. Es ſoll aber kein Gericht ſolche eigenmächtig nachzuſuchen und vorzukehren berechtigt ſeyn; ſondern es muß deshalb jedesmal zuvor von den Untergerichten bei den vorgeſetzten Landesjuſtizkollegien, von dieſen aber bei Hofe angefragt, und weitere Verordnung abgewartet werden.

Anh. §. 179. Iſt Gefahr im Verzuge, ſo kann zwar das Gericht nach vorheriger Androhung ſofort die militairiſche Exekution verfügen; es muß jedoch der vorge-

ſetzten Behörde gleichzeitig davon Anzeige gemacht werden.

Wenn zur Vollſtreckung der Exekution gegen eine große Anzahl von Menſchen, oder wegen zu beſorgender hartnäckiger Widerſetzlichkeit, ein beträchtliches Militair-kommando erforderlich iſt, oder wenn überhaupt ein bedenklicher Umſtand eintritt; ſo muß jedesmal bei der Regierung Erkundigung eingezogen werden, ob Urſachen vorhanden ſind, welche die Anwendung militairiſcher Hülfe widerrathen, und wie etwa ohne dieſelbe der Zweck am beſten zu erreichen ſey.

Fünf und zwanzigſter Titel.

Von dem Verfahren bei Untergerichten.

§. 1.

Unter dem Namen der Untergerichte werden in dieſem Titel alle diejenigen verſtanden, welche keine Landesjuſtizkollegia ſind; doch ſoll dieſe hier nur der Kürze wegen gebrauchte Benennung keinem dieſer Gerichte an ſeinen ſonſtigen Würden und Vorrechten nachtheilig ſeyn.

§. 2.

Die in den bisherigen Titeln enthaltenen Vorſchriften wegen Inſtruktion der Prozeſſe finden auch bei den Untergerichten Anwendung.

§. 3.

Um jedoch die Art dieſer Anwendung näher zu beſtimmen, werden die Untergerichte in zwei Klaſſen eingetheilt.

I. Zur erſten Klaſſe gehören diejenigen, die ein formirtes Kollegium ausmachen, d. h. bei welchen wenigſtens drei zur Juſtiz vollſtändig *qualificirte* und verpflichtete Mitglieder vorhanden ſind.

II. Alle übrigen Untergerichte, bei welchen das richterliche Amt nur von Einer Perſon, mit Zuziehung eines Sekretarii, Aktuarii, Protokollführers, oder ungelehrter Beiſitzer und Schöp-

pen, ausgeübt wird, werden zur zweiten Klaſſe gerechnet.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Verfahren bei Untergerichten der erſten Klaſſe.

§. 4.

Bei den Untergerichten der erſten Klaſſe findet die gegenwärtige Prozeßordnung in ihrem vollen Umfange Anwendung. Es muß alſo mit der Aufnehmung der Klage und deren Beantwortung, ſo wie mit der Inſtruktion ſelbſt, nach eben den Anweiſungen, welche vorſtehend den Obergerichten ertheilt worden iſt, verfahren werden. Allgemeine Regel.

§. 5.

Der Unterſchied zwiſchen ſolchen Unter- und den Obergerichten beſtehet nur darin: Nähere Beſtimmung.

1) daß, da gewöhnlich beide oder doch wenigſtens Eine Partei an dem Orte, wo das Untergericht ſeinen Sitz hat, oder in der Nähe deſſelben ſich aufhalten, die Termine näher anberaumt, und die Friſten kürzer beſtimmt werden können und müſſen, als es bei Obergerichten, wegen des größern Umfanges ihres Gerichtsſprengels, und der größern Entlegenheit des Aufenthalts der Parteien, geſchehen kann; wegen Abkürzung der Friſten;

2) daß zwar den Parteien in allen Fällen, wo es ihnen bei den Obergerichten erlaubt iſt, auch bei Untergerichten ſich der Juſtizkommiſſarien als ihrer Aſſiſtenten und Konſulenten zu bedienen frei ſtehe; daß aber dagegen, aus dem vorſtehend bemerkten Grunde, die Untergerichte noch mehr auf das Erſcheinen der Parteien halten können und müſſen: mithin die Zulaſſung von Juſtizkommiſſarien, als bloßen Bevollmächtigten der Parteien, noch mehr, als es bei wegen des perſönlichen Erſcheinens;

den Obergerichten nach den Umſtänden geſchehen kann, einzuſchränken ſey.

Anh. §. 180. Siehe §. 12. der Einleitung. (Anh. §. 1.)

§. 6.

wegen Feſtſetzung des Status controversiae.

Wenn bei Regulirung des Status causae et controversiae, und Beſtimmung der durch Beweis noch näher auszumittelnden Umſtände, über die Erheblichkeit dieſer oder jener Thatſache Streit entſteht; ſo muß das Untergericht vor allen Dingen näher prüfen: ob die Entſcheidung darüber von der Erklärung eines vorhandenen, aber nicht ganz klaren Geſetzes abhange; oder ob der Mangel eines auf den vorliegenden Fall anwendbaren Geſetzes die Ungewißheit verurſache; oder endlich, ob es nur auf die Art der Anwendung eines an ſich klaren Geſetzes auf den vorliegenden Fall ankomme.

§. 7.

Wenn derſelbe auf einem vermeintlich dunkeln Geſetze beruhet;

Glaubt der Unterrichter wahrzunehmen, daß die Beſtimmung von der Erklärung eines dunkeln Geſetzes abhange; ſo muß er darüber bei dem vorgeſetzten Obergerichte, mit Beifügung eines den Akten gemäßen Status causae, und ſeines Gutachtens, allenfalls auch, wenn die Sache ſehr weitläufig und wichtig iſt, mit Beilegung der Akten ſelbſt, um Belehrung anfragen.

§. 8.

Das Obergericht muß alsdann ohne Zeitverluſt in reifliche Erwägung ziehen:

ob es bei der Sache auf eine ſolche Erklärung eines dunkeln Geſetzes wirklich ankomme; und ob die Aufnehmung des Beweiſes, nach Maaßgabe der dazu vorhandenen Mittel, beträchtliche Weitläufigkeiten und Koſten bei ſich führe;

oder:

ob die aufgeworfene Rechtsfrage in den vorhandenen Geſetzen deutlich entſchieden ſey, und alſo der Zweifel des Unterrichters nicht in dem Ge-

ſetze ſelbſt, ſondern bloß in einer ſubjektiven Dunkelheit ſeinen Grund habe; oder ob die Ausmittelung der ſtreitigen Thatſache, wenn auch ihre Erheblichkeit noch zweifelhaft wäre, ohne ſonderlichen Aufenthalt und Koſten erfolgen könne.

§. 9.

Letztern Falls, wenn nämlich entweder das Geſetz an ſich klar, oder die Thatſache ohne ſonderlichen Verzug und Koſten auszumitteln iſt, muß der anfragende Unterrichter ſofort beſchieden, und mit der nöthigen Anweiſung verſehen werden. Nach dieſer muß er ſich für dieſe Inſtanz in Anſehung der Inſtruktion lediglich achten. Bei Abfaſſung des Erkenntniſſes hingegen bleibt dem Unterrichter die Befugniß, den Streit ſelbſt, in Beziehung auf die Hauptſache, nach ſeiner beſten Einſicht und Ueberzeugung zu entſcheiden, ganz frei und unverſchränkt; ſo wie auch den Parteien ihre Nothdurft, gegen dieſe vorläufige Aeußerung des Obergerichts über die Erheblichkeit und Unerheblichkeit einer ſolchen Thatſache, in dieſer und den folgenden Inſtanzen zu beobachten, unbenommen iſt.

§. 10.

Kommt es hingegen in dem §. 8. angegebenen erſtern Falle, bei der Beſtimmung der Erheblichkeit oder Unerheblichkeit eines ſolchen ſtreitigen Umſtandes, auf die Erklärung eines dunkeln Geſetzes wirklich an; und iſt dabei voraus zu ſehen, daß die Ausmittelung der Thatſachen mit beträchtlichen Weitläufigkeiten und Koſten verknüpft ſeyn würde: ſo muß darüber vor allen Dingen die Entſcheidung der Geſetzkommiſſion auf die Tit. XIII. §. 32. u. f. vorgeſchriebene Art durch das Obergericht eingeholt, und ſodann erſt der Unterrichter wegen fernerer Inſtruktion der Sache beſchieden werden.

§. 11.

Während der Zeit, daß die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit eines ſolchen Umſtandes bei dem Obergerichte geprüft wird, muß der Unterrichter die Sache nicht gänzlich liegen laſſen; vielmehr in Unterſuchung und Erörterung der übrigen durch Beweis auszumittelnden Thatſachen, in ſo fern dergleichen vorhanden ſind, fortfahren; auch wegen des Umſtandes ſelbſt, welcher zu der Anfrage Gelegenheit gegeben hat, die Beweismittel, ſo viel als es die Umſtände geſtatten, vorbereiten.

§. 12.

wenn es bloß auf Applicationem legis ad factum ankommt;

Findet der Unterrichter bei der nach Vorſchrift §. 6. anzuſtellenden Prüfung, daß es bei der Beſtimmung: ob ein ſtreitiger Umſtand durch Beweis ausgemittelt werden ſolle, oder nicht, nur auf die Anwendung des an ſich klaren Geſetzes auf die vorgetragenen Thatſachen ankomme; ſo liegt ihm ob, dieſe Beſtimmung, nach genauer Erwägung der Sache, und nach den Tit. X. §. 45 bis 51. enthaltenen Vorſchriften, ſelbſt feſtzuſetzen.

§. 13.

wenn es an einer geſetzlichen Vorſchrift zu ermangeln ſcheint.

Eben ſo iſt in dem dritten §. 6. beſtimmten Falle zu verfahren, wenn nämlich der Unterrichter zu bemerken glaubt: daß der Streit über die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der Thatſache daher entſtehe, weil es an einer darauf anwendbaren geſetzlichen Vorſchrift ermangelt. In dieſem Falle muß der Unterrichter eben ſo, wie es den Obergerichten vorgeſchrieben iſt, den obwaltenden Streit aus den allgemeinen Grundſätzen und der Analogie der Geſetze, nach ſeiner beſten Einſicht und Ueberzeugung, entſcheiden.

§. 14.

Von dem Rekurs der Parteien an das Oberge-

Auch den Parteien ſoll verſtattet ſeyn, wenn ſie der Meinung ſind, daß das inſtruirende Untergericht entweder erhebliche Thatſachen zur Ungebühr verwerfe und übergehe; oder daß es durch Unterſuchung

und Beweisaufnehmung über ganz unerhebliche Umſtände, die Sache ohne Noth verzögere, und die Koſten häufe, den Rekurs dagegen an das Obergericht zu ergreifen. Es muß aber alsdann der rechtskundige Beiſtand oder Bevollmächtigte einer ſolchen Partei, wenn er darüber mit der Partei einig iſt, oder wenn dieſe ſich durch ſeine Remonſtrationen nicht beruhigen laſſen will, eine Vorſtellung bei dem Obergerichte einreichen; darin die Lage der Sache, ſo weit ſie den ſtreitigen Punkt angeht, deutlich und richtig vortragen; die Gründe, warum, ſeiner oder der Partei Meinung nach, der Umſtand erheblich oder unerheblich ſey, näher auseinander ſetzen, und dieſem Berichte ſeine Manualakten beilegen.

richt über die Feſtſetzung des Status controversiae.

§. 15.

Das Obergericht muß, je nachdem es entweder in dieſen Manualakten hinlängliche Nachrichten, die Sache gehörig zu beurtheilen, vorfindet, oder nicht, entweder ſofort, oder nach vorhergehender Einforderung der gerichtlichen Akten, den Unterrichter mit der nöthigen Anweiſung, oder die Partei mit Reſolution, verſehen; wobei es denn für die gegenwärtige Inſtanz, nach Maaßgabe §. 9., lediglich ſein Bewenden hat.

§. 16.

Ergiebt ſich aber bei der Prüfung eines ſolchen von der Partei genommenen Rekurſus; daß es bei der Sache auf die Erklärung eines ſolchen dunkeln Geſetzes ankommt, ſo muß der Oberrichter auch desfalls die Vorſchriften des §. 8. 9. 10. beobachten.

§. 17.

Durch dergleichen Rekurs einer Partei an den Oberrichter kann die Inſtruktion der Sache nicht aufgehalten werden; ſondern das Untergericht muß damit ſo lange fortfahren, bis ihm entweder eine andere Anweiſung von dem Oberrichter ertheilt, oder

doch durch einen Befehl deſſelben das weitere Verfahren darin ausdrücklich unterſagt wird.

§. 18.

Die durch einen ſolchen Rekurs entſtehenden Koſten muß die Partei, welche ſich deſſelben bedienen will, vorſchießen, und, falls die Beſchwerde ungegründet befunden wird, dieſelben jedesmal allein tragen, wenn ſie auch demnächſt in der Hauptſache ein obſiegliches Urtel erhalten ſollte. Auch muß eine ſolche Partei dem Gegentheile allen aus dem etwanigen Verzuge entſtehenden Nachtheil und Verſäumniß erſtatten, überdieß aber von dem Oberrichter nachdrücklich beſtraft werden, ſo bald ſich findet, daß der Rekurs von ihr ohne ſcheinbaren Grund, bloß aus Chikane und zum Verſchleif der Sache, ergriffen worden iſt.

§. 19.

Was Untergerichte wegen Abfaſſung der Erkenntniſſe, und der Anfragen an die Geſetzkommiſſion zu beobachten haben.

Wenn die Inſtruktion der Sache in facto bei dem Untergerichte geſchloſſen iſt, ſo findet wegen des Verſuchs der Sühne, der Ausführungen in jure, der Vorlegung der Akten, und der Abfaſſung und Publikation der Erkenntniſſe eben das Statt, was über dieſe Gegenſtände Tit. XI. XII. und XIII. verordnet iſt; mit dem einzigen Unterſchiede, daß, wenn die Entſcheidung der Hauptſache von der Erklärung eines dunkeln Geſetzes abzuhangen ſcheint, der Unterrichter die Anfrage nicht unmittelbar an die Geſetzkommiſſion, ſondern an ſein Obergericht zu dirigiren hat; welches, je nachdem es bei näherer Erwägung dieſes Berichts findet, daß das Geſetz einer Erklärung durch die Geſetzkommiſſion wirklich bedürfe, oder nicht, entweder den Unterrichter bedeuten, oder die Anfrage weiter an die Geſetzkommiſſion befördern muß.

§. 20.

Wenn der Unterrichter zu bemerken glaubt, daß es zur Entſcheidung der Hauptſache an einem auf

den vorliegenden Fall anwendbaren Geſetze ermangele, ſo muß er zwar dieſen Fall nach ſeiner beſten Einſicht und Ueberzeugung aus den allgemeinen Grundſätzen und der Analogie der Geſetze entſcheiden; es bedarf aber von ſeiner Seite nicht der in der Einleitung des Landrechts §. 51. vorgeſchriebenen Anzeige an den Chef der Juſtiz, ſondern er muß dieſelbe dem Obergerichte, an welches eine ſolche Sache durch den Weg der Appellation ohnehin gelangen wird, überlaſſen.

§. 21.

Wenn einer oder beide Theile ſich bei dem Erkenntniſſe des Unterrichters in der Hauptſache nicht beruhigen wollen, ſo ſteht ihnen die Appellation an das kompetente Obergericht offen. Von Appellationen.

§. 22.

Auch wegen der Fälle, wo dieß Rechtsmittel zu- oder unzuläſſig iſt, und wo, deſſen ungeachtet, das Urtel in Exekution geſetzt werden muß, hat es bei den Vorſchriften Tit. XIV. Abſchn. I. mit der einzigen, wegen der appellablen Summe in Bagatellſachen, und des Verfahrens darin bei den Untergerichten, im folgenden Titel vorkommenden abgeänderten Beſtimmung, lediglich ſein Bewenden.

§. 23.

Mit Anmeldung der Appellation und Erſtattung des Appellationsberichts wird es eben ſo gehalten, wie Tit. XIV. Abſchn. II. §. 16 — 37. verordnet iſt; und muß dieſer Bericht von dem Aſſiſtenten des appellirenden Theils jedesmal bei dem Unterrichter eingegeben werden. Von deren Anmeldung.

§. 24

Was aber die weitere Inſtruktion des Appellatorii betrifft, ſo iſt ein Unterſchied zu machen: Von der weitern Inſtruktion.

ob dabei neue Thatſachen erörtert, oder neue Beweismittel aufgenommen werden ſollen; In wiefern dieſelbe

oder

ob es einer ſolchen neuen Inſtruktion in facto nicht bedürfen werde.

§. 25.

bei dem Untergerichte verbleibt; oder

Im letztern Falle wird das Appellatorium bei dem Untergerichte inſtruirt, und die geſchloſſenen Akten werden nur zum Spruch an das Obergericht eingeſendet; welches dieſelben demnächſt mit dem abgefaßten Erkenntniſſe an das Untergericht zurück ſchickt, worauf mit der Publikation des Urtels gewöhnlichermaaßen verfahren wird.

§. 26.

bei dem Obergerichte geſchieht.

Wenn hingegen in der zweiten Inſtanz eine neue Inſtruktion in facto erfolgen ſoll, ſo muß dieſelbe allemal bei dem Obergerichte geführt werden; wenn nicht der Appellant ſelbſt ausdrücklich verlangt, daß dieſe neue Inſtruktion von dem Untergerichte beſorgt werden ſolle; als in welchem Falle ferner nach der Vorſchrift des §. 25. verfahren wird.

Anh. §. 181. Der Appellationsbericht muß auch in dieſem Falle bei dem Untergerichte eingereicht werden.

§. 27.

In der Regel aber, und wenn der Appellant von dieſer ihm geſtatteten Wahl keinen Gebrauch macht, muß der Unterrichter, ſo bald der Appellationsbericht eingekommen iſt, den Appellanten vernehmen: ob er von dem Obergerichte die Zuordnung eines Aſſiſtenten verlange, oder ob und was für einen Rechtsbeiſtand er unter den bei dem Obergerichte zur Prozeßpraxis angeſetzten Juſtizkommiſſarien ſich wählen wolle.

§. 28.

Kann oder will der Appellant keine ſolche Wahl anſtellen, ſo wird angenommen, daß er die Zuordnung eines Aſſiſtenten von Seiten des Obergerichts erwarte, wenn er auch darauf nicht ausdrücklich angetragen hat. Befindet ſich das Obergericht an eben

dem Orte, wo das Untergericht ſeinen Siß hat; ſo bleibt dem Appellanten frei, wenn er auch die Inſtruktion des Appellatorii bei dem Obergerichte verlangt, ſich dabei dennoch der Aſſiſtenz eben des Juſtizkommiſſarii, den er ſich für die erſte Inſtanz gewählt hatte, zu bedienen.

§. 29.

Wenn nach der Beſtimmung §. 25. 26. die Inſtruktion des Appellatorii bei dem Untergerichte geführt, und von dieſem die geſchloſſenen Akten an das Obergericht zum Erkenntniſſe eingeſendet worden ſind; Letzteres aber bei dem Vortrage der Sache die Inſtruktion des Unterrichters, es ſey in Anſehung der erſten oder zweiten Inſtanz, mangelhaft und unvollſtändig findet; dergeſtalt, daß darin, ehe und bevor ein Definitivurtel abgefaßt werden kann, noch etwas nachgeholt und ergänzt, oder einem von dem Unterrichter begangenen Fehler und Verſtoße förderſamſt abgeholfen werden muß: ſo iſt das Nöthige deshalb, der Vorſchrift Tit. XIV. §. 63. gemäß, durch eine Reſolution zu verordnen, und es ſoll alsdann von dem Ermeſſen des Appellationsrichters nach Beſchaffenheit der Umſtände abhangen: ob er die dießfällige Verhandlung an den Unterrichter zurück weiſen, oder dieſelbe vor ſich ſelbſt ziehen wolle; in welchem letztern Falle die ganze fernere Inſtruktion der Sache, bis zur völligen rechtskräftigen Beendigung, bei dem Obergerichte verbleiben muß. Verfahren bei dem Obergerichte, wenn das Appellatorium von dem Unterrichter inſtruirt worden iſt.

Ein Gleiches gilt auch von dem Falle, wenn erſt der Reviſionsrichter eine dergleichen fernere Inſtruktion zu veranlaſſen befindet; wo alsdann derſelbe in der abzufaſſenden Reſolution mit beſtimmen muß: ob ſelbige vor dem Ober- oder dem erſten Unterrichter geführt werden ſolle.

§. 30.

Wenn das Obergericht in den Fällen des §. 25. 26. bloß auf geſchloſſene, von dem Unterrichter ein- Ingleichen wegen der

Reviſionen. geſendete Akten erkannt hat, und alſo das Urtel bei dem Untergerichte publicirt worden iſt; ſo muß, wenn dagegen die Reviſion eingewendet wird, die Inſtruktion dieſes Rechtsmittels allemal bei dem Untergerichte erfolgen. Doch ſendet ſelbiges die im Reviſorio geſchloſſenen Akten nicht unmittelbar an den Reviſionsrichter, wenn dieſer eine von dem vorgeſetzten Landesjuſtizkollegio verſchiedene Behörde iſt; ſondern das Untergericht muß allemal die im Reviſorio zum Spruche vorzulegenden Akten den ihm unmittelbar vorgeſetzten Landesjuſtizkollegio zur weiteren Beförderung einreichen.

Anh. §. 182. Das Reviſionsurtel muß, ſo bald es bei dem Landesjuſtizkollegio eingeht, dem Untergerichte verſchloſſen mit der Anweiſung zugefertigt werden, nach geſchehener Publikation deſſelben eine Abſchrift davon zu den Akten des Obergerichts einzureichen.

§. 31.

Wenn bei einer Sache, in welcher ein Untergericht in erſter Inſtanz geſprochen hat, das Object Einhundert Thaler oder mehr beträgt; ſo findet die Reviſion allemal, ſelbſt alsdann Statt, wenn die beiden erſten Urtel gleichförmig ausgefallen ſind. Wegen Berechnung der appellablen und reviſiblen Summe hat es bei den Vorſchriften Tit. XIV. §. 3. Nr. 1. ſein Bewenden.

Anh. §. 183. Wegen der reviſiblen Summe tritt die Vorſchrift Th. I. Th. XV. §. 2. (Anh. §. 129.) ein.

§. 32.

Verfahren bei dem Obergerichte, wenn das Appellatorium von ihm ſelbſt inſtruirt werden ſoll.

Wenn nach Maaßgabe §. 26. 27. die Inſtruktion eines Appellatorii, weil darin neue Thatſachen, oder neue Beweismittel vorkommen, bei dem Obergerichte geführt werden muß; ſo muß der bei letzterm auf den Einſendungsbericht des Untergerichts zu beſtellende Decernent, die bei dem Untergerichte eingekommene Appellationsanmeldung, ſowohl in Rückſicht der Zuläſſigkeit des Rechtsmittels prüfen, als auch, wenn dabei nichts zu erinnern iſt, näher beur-

theilen; ob die darin enthaltenen Angaben von den neuen Thatſachen beſtimmt und vollſtändig genug ſind; oder ob es nöthig ſeyn werde, den Appellanten darüber noch erſt näher zu vernehmen.

§. 33.

Zugleich muß dem Appellanten, wenn nach Vorſchrift §. 28. nicht erhellet, daß er ſich einen Rechtsbeiſtand aus den zur Prozeßpraxis bei dem Obergerichte zugelaſſenen Juſtizkommiſſarien ſelbſt gewählt habe, ein Aſſiſtent von Amts wegen zugeordnet werden.

§. 34.

Findet der Appellationsrichter nach §. 32., daß es noch erſt einer Vernehmung des Appellanten über die neuen Thatſachen oder Beweismittel bedürfe; ſo muß er dazu ſelbſt einen möglichſt nahen Termin anberaumen, den Appellanten dazu (unter Bekanntmachung des ihm etwa zugeordneten Aſſiſtenten) ſchriftlich vorladen; ihm dasjenige, was bei ſeinen Angaben noch zu erinnern, zu ergänzen, oder näher zu beſtimmen ſey, eröffnen; und die Verwarnung beifügen, daß, wenn er dieſem Befehle nicht die gehörige Folge leiſten würde, die Sache dafür, daß er ſich der neuen Thatſachen oder Beweismittel gänzlich begebe, angenommen, und hiernach wegen Abſchließung der Inſtruktion das Weitere verfügt werden würde.

§. 35.

Bedarf es aber keiner weitern vorläufigen Vernehmung des Appellanten, ſo wird ſogleich auf den Einſendungsbericht des Untergerichts ein Termin zur Inſtruktion des Appellatorii gewöhnlichermaaßen anberaumt, und beide Theile werden dazu ſchriftlich vorgeladen. Ein Gleiches geſchieht in dem Falle des §. 34., wenn die nähere Vernehmung des Appellanten erfolgt iſt; doch bedarf es in dieſem Falle einer ſchriftlichen Vorladung nur in Anſehung des Appellaten.

§. 36.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß in den Zwiſchenzeiten, zwiſchen den in beiden Fällen (§. 33. 34.) anzuberaumenden Terminen, der Aſſiſtent oder Bevollmächtigte des Appellanten mit ſeiner Partei korreſpondiren, und ſich die nöthige Information, beſonders für den Fall, wenn voraus zu ſehen iſt, daß die Partei die Inſtruktion nicht perſönlich abwarten werde, zu verſchaffen bemüht ſeyn müſſe.

§. 37.

Auch ſteht es dem Obergerichte frei, in eben den Fällen, wo eine Inſtruktion in erſter Inſtanz einem auswärtigen Kommiſſario übertragen werden kann, ein Gleiches auch wegen der Inſtruktion eines Appellatorii von einem Untergerichtsurtel zu verfügen. Doch muß der Auftrag dazu, in der Regel, und wo nicht beſondere Umſtände eine Ausnahme erfordern, nicht auf das Untergericht, welches in erſter Inſtanz geſprochen hat, ſondern vielmehr auf einen andern Kommiſſarius gerichtet werden.

§. 38.

Wenn der Appellant der neuen Thatſachen oder Beweismittel ſich begeben hat, oder deren in dem Falle des §. 34. verluſtig geworden iſt, ſo bleibt dennoch die weitere Verhandlung des Appellatorii, durch Rechtfertigung der Beſchwerden aus den Akten erſter Inſtanz, und deren Beantwortung, bei dem Obergerichte.

§. 39.

Kommt es aber zur wirklich neuen Inſtruktion im Appellatorio, ſo wird dabei eben ſo, wie in erſter Inſtanz, nach den Vorſchriften des Zehnten Titels, mit Rückſicht auf die Vorſchriften des Vierzehnten Titels §. 57 u. f., verfahren.

§. 40.

Wenn auch der Appellant nicht neue Thatſachen, ſondern nur neue Beweismittel über die ſchon in er-

ſter Inſtanz vorgekommenen Thatſachen angegeben hat; ſo muß dennoch der Deputirte des Obergerichts den von dem Unterrichter regulirten Statum causae et controversiae beſonders prüfen, und mit Zuziehung der Parteien und ihrer Rechtsbeiſtände näher erörtern: ob ſelbiger richtig und den Akten gemäß, oder was etwa dabei in Anſehung der Vollſtändigkeit, oder der Anpaſſung auf die eigentliche Lage der Sache, und auf die mit einem wahrſcheinlichen Einfluſſe in die künftige Entſcheidung verknüpften Umſtände, zu erinnern ſey. Finden ſich dergleichen Erinnerungen, ſo muß der Statum causae et controversiae vor allen Dingen erſt in Richtigkeit geſetzt werden, ehe mit Aufnehmung der neuen Beweismittel verfahren wird.

§. 41.

Wenn der Appellant zum Theil neue Thatſachen oder Beweismittel angegeben, zum Theil aber auch ſeine Beſchwerden darauf gegründet hat, daß ein von ihm angeführter Umſtand in der erſten Inſtanz als unerheblich verworfen, und daher nicht näher unterſucht worden iſt; ſo muß ſowohl der Decernent bei dem Obergerichte, bei der nach §. 32. ihm obliegenden Prüfung, als der neue Inſtruent bei der Einleitung der neuen Inſtruktion, ſeine Aufmerkſamkeit vorzüglich mit auf einen ſolchen Umſtand richten; damit, wenn die Erheblichkeit deſſelben klar, oder doch mit einer überwiegenden Wahrſcheinlichkeit, erhellet, die Unterſuchung deſſelben ſofort verfügt, und dadurch der Aufenthalt erſpart werde, welcher unvermeidlich iſt, wenn dergleichen Umſtände erſt durch eine beſondere Reſolution des Appellationsrichters, auf die zum Spruche vorgelegten Akten, zur Inſtruktion verwieſen werden muß. (Tit. XIV. §. 42. 43.)

§. 42.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß wenn das Appellatorium bei dem Obergerichte verhandelt worden iſt, nicht nur die Publikation des Erkenntniſſes, ſon- Ingleichen wegen der Reviſionen.

dern auch die Inſtruktion des Reviſorii bei ſelbigem erfolgen müſſe; mithin die Akten nicht eher, als bis ein rechtskräftiges Urtel vorhanden iſt, an den Unterrichter zurück geſchickt werden.

§. 43.

Von Kontumacialbeſcheiden bei Untergerichten. Die Inſtruktion und das Erkenntniß bei dem gegen einen Kontumacialbeſcheid Statt findenden Rechtsmittel verbleibt allemal dem Untergerichte, welches das Kontumacialurtel abgefaßt hat.

§. 44.

Von Koſten. Wegen der in einem Untergerichtsprozeſſe vorkommenden Koſten, deren Liquidation und Feſtſetzung, hat es bei den Vorſchriften des Tit. XXIII. ſein Bewenden; und werden dabei die Obergerichte auf die a. a. O. §. 5. enthaltene Beſtimmung nochmals ausdrücklich verwieſen.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Verfahren bei Untergerichten der zweiten Klaſſe.

§. 45.

Allgemeine Anweiſungen. Bei den Untergerichten der zweiten Klaſſe finden zwar an und für ſich eben die Regeln des Prozeſſes überhaupt, welche bisher vorgeſchrieben worden ſind, und die im Erſten Abſchnitt enthaltenen näheren Beſtimmungen derſelben, Anwendung. Es müſſen daher die Untergerichte, auch von dieſer Klaſſe, die Vorſchriften der Prozeßordnung wegen Aufnehmung der Klage, Vorladung des Beklagten, Vernehmung deſſelben mit ſeiner Antwort, Zuſammenſtellung der Parteien, Regulirung des Status causae et controversiae, und Aufnehmung der Beweismittel über die ſtreitig gebliebenen erheblichen Thatſachen gehörig beobachten; und es macht übrigens die Qualität des Gerichts, bei welchem ein Prozeß ſchwebt, kei-

nen Unterſchied in den geſetzlichen Obliegenheiten und Befugniſſen der Parteien, die Inſtruktion perſönlich abzuwarten; ſich dazu des Beiſtandes rechtskundiger Aſſiſtenten aus der Klaſſe der Juſtizkommiſſarien zu bedienen; oder ſich in Fällen, da ſie durch wirkliche im Geſetze gebilligte Gründe vom perſönlichen Erſcheinen dispenſirt ſind, durch Bevollmächtigte vertreten zu laſſen.

§. 46.

beſonders wegen Abkürzung der Friſten; des perſönlichen Erſcheinens der Parteien ꝛc.

Da inzwiſchen der Gerichtsſprengel und Geſchäftskreis ſolcher Untergerichte gewöhnlich weit eingeſchränkter iſt, als bei Ober- oder auch bei den meiſten Untergerichten der erſten Klaſſe, ſo müſſen dieſelben nicht nur ihre Gerichtsgeſeſſenen zur perſönlichen Abwartung der Inſtruktionen deſto nachdrücklicher anhalten, ſondern auch bei Anberaumung der Termine die Vorſchrift Tit. III. §. 2. aufmerkſam beobachten; übrigens aber die Termine nach dem Maaße, wie die Parteien mehr in der Nähe, und ihre eigenen Geſchäfte minder weitläufig ſind, noch kürzer, als es bei Ober- und auch bei manchen Untergerichten der erſten Klaſſe geſchehen kann, jedoch ohne Uebereilung der Parteien, anberaumen.

§. 47.

Beſonders müſſen die ſich meldenden Kläger ſofort, und ohne erſt einen von der Anmeldung verſchiedenen Termin dazu anzuſetzen, über die Klage vernommen werden. Kann aber auch dieſes in einem oder dem andern Falle nicht ſogleich geſchehen, ſo muß dennoch der Richter eine kurze Regiſtratur über die geſchehene Anmeldung aufnehmen; den Kläger auf eine gewiſſe nahe Zeit wieder beſtellen; und wenn derſelbe ſich alsdann meldet, mit der wirklichen Aufnehmung der Klage ohne fernern Aufenthalt verfahren. Richter, die unter dem Vorwande einer mündlichen, dem Kläger gemachten Bedeutung, welche in den Akten nicht verzeichnet iſt, oder eines außerge-

richtlich zu verſuchenden Vergleichs, die Aufnehmung der Klagen und die rechtliche Verfügung darauf verzögern, ſollen wegen einer ſolchen Saumſeligkeit, wenn ſie durch den Weg der Beſchwerde, oder durch eine Juſtizviſitation zur Kenntniß des Obergerichts gelangt, außer dem Schadenerſatze, mit einer Ordnungsſtrafe von 2 bis 10 Thalern belegt werden.

§. 48.

Wie es zu halten, wenn eine Partei abweſend und entfernt iſt.

Wenn bei einem ſolchen Untergerichte von einem Abweſenden und Entfernten, dem das perſönliche Erſcheinen nicht angemuthet werden kann, eine Klage ſchriftlich angemeldet wird; ſo muß der Richter einen ſolchen Kläger anweiſen, jemanden von dem am Orte oder in der Nähe befindlichen Juſtizkommiſſarien mit Vollmacht und Information zum Betriebe der Sache zu verſehen, und er muß dieſer ſchriftlichen Anweiſung nöthigenfalls ein Verzeichniß der Juſtizkommiſſarien, aus welchen der Kläger ſich einen Bevollmächtigten wählen kann, beiſchließen. Fehlt es aber am Orte oder in der Gegend an Juſtizkommiſſarien, an welche ein ſolcher Kläger verwieſen werden könnte; ſo muß der Richter einen andern am Orte oder in der Nähe wohnenden Juſtizbedienten requiriren, oder ſich deſſen Beigebung von dem Obergerichte erbitten, der in dieſer Sache die Funktion eines Aſſiſtenten für den abweſenden Kläger übernehme, und die Inſtruktion, Namens deſſelben, nach der von ihm einzuziehenden Information abwarte.

§. 49.

Auch bei kleinen Untergerichten müſſen zu den Inſtruktionen Protokollführer oder

Da bei den Untergerichten der zweiten Klaſſe die meiſten Sachen mit den Parteien ſelbſt, ohne Zuziehung beſonderer rechtsverſtändiger Aſſiſtenten, verhandelt werden können und ſollen; in dergleichen Fällen aber das Intereſſe der Parteien von der Legalität und Genauigkeit des richterlichen Verfahrens in einem noch höhern Grade als gewöhnlich abhängt: ſo muß dabei auch für die Sicherheit der Parteien

gegen alles unrichtige oder willkührliche Verfahren des Richters mit deſto größerer Vorſicht geſorgt werden.

§. 50.

Der Richter muß daher bei den Inſtruktionen der Prozeſſe den ihm beigeordneten Aktuarius, Sekretair, oder verpflichteten Protokollführer, vom Anfange bis zum Ende zuziehen, und durch denſelben das Protokoll halten laſſen.

Anh. §. 184. Siehe Th. I. Tit. X. §. 19. (Anh. §. 66.)

§. 51.

Gerichtsbeiſitzer zugezogen werden.

Iſt irgendwo ein dergleichen Aktuarius oder Protokollführer nicht beſtellt, ſo muß der Richter zwar die Inſtruktion allein beſorgen, und das Protokoll ſelbſt halten; er muß aber dabei jedesmal zwei Schöppen oder Gerichtsbeiſitzer zuziehen.

§. 52.

Von deren Beſtellung.

Bei den Magiſträten können die Polizeirathmänner die Stelle dieſer Gerichtsbeiſitzer vertreten; bei Patrimonial- und andern kleinen Untergerichten hingegen muß der Gerichtsherr dafür ſorgen, daß dem Richter zwei dergleichen Schöppen ein- für allemal zugeordnet und angewieſen werden.

§. 53.

Zu ſolchen Gerichtsſchöppen müſſen in der Regel Einſaſſen des Dorfs oder Gerichtsbezirks, die bekannte vernünftige Männer von unbeſcholtenem Rufe, und des Leſens und Schreibens kundig ſind, gewählt werden. Doch können auch Wirthſchaftsbeamte und Schulmeiſter, in Ermangelung anderer qualificirter Subjekte, als Gerichtsmänner zugelaſſen werden.

§. 54.

Sollte auch wider Vermuthen der Bezirk irgend einer Patrimonialgerichtsbarkeit ſo eingeſchränkt ſeyn, daß es nicht möglich wäre, zwei ſolchergeſtalt qualificirte Gerichtsmänner daraus zu beſtellen; ſo muß wenigſtens Ein dergleichen Gerichtsſchöppe dem

Juſtitiario für beſtändig zugeordnet und angewieſen werden; und alsdann kann der Juſtitiarius, anſtatt des zweiten, einen bloßen Zeugen zuziehen, von welchem weiter nichts erfordert wird, als daß keine von denjenigen Mängeln bei ihm vorwalten, wodurch jemand nach den Geſetzen zur Ablegung eines Zeugniſſes, entweder durchaus, oder über die vorliegende Sache, unfähig gemacht wird. Die Zuziehung eines ſolchen Zeugen findet auch alsdann Statt, wenn einer der ordentlichen Gerichtsſchöppen einer Verhandlung beizuwohnen verhindert iſt.

§. 55.

Die nach §. 51 bis 54. zu beſtellenden Gerichtsſchöppen müſſen dahin vereidet werden:

daß ſie auf den Hergang der gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen ſie zugezogen werden, und darauf, daß ſelbige ſo, wie ſie ſich wirklich ereignet haben, niedergeſchrieben werden, genau Acht haben, auch das Protokoll nicht anders, als wenn ſie deſſen Inhalt dieſem wahren Hergange der Sache gemäß finden, mit ihrer Unterſchrift bekräftigen wollen.

Dieſem Eide gemäß ſind ſie ſchuldig, mit aller Aufmerkſamkeit dahin zu ſehen, daß dasjenige, was die Parteien oder Zeugen angeben, oder ausſagen, ohne fremden Zuſatz und Weglaſſung, getreu und vollſtändig im Protokolle niedergeſchrieben werde.

§. 56.

Ein Zeuge, der nach §. 54. ſtatt des zweiten Gerichtsſchöppen zugezogen worden iſt, wird in der Regel nicht vereidet, ſondern nur zur Aufmerkſamkeit auf dasjenige, was verhandelt werden ſoll, angewieſen. Wenn aber hiernächſt die Verhandlung ſelbſt angefochten wird, ſo ſoll die eidliche Bekräftigung des Zeugen:

daß die Sache in ſeiner Gegenwart verhandelt, das darüber aufgenommene Protokoll den Parteien vor-

vorgeleſen, und von ihnen, ohne gegen die Richtigkeit deſſelben etwas einzuwenden, anerkannt worden ſey,

den aus dem Mangel des zweiten Gerichtsſchöppen hergeleiteten Einwand gegen die Legalität der Handlung zu entkräften, hinreichend ſeyn.

§. 57.

In welchen Fällen es der Protokollführer und Gerichtsbeiſitzer nicht bedürfe.

Die Zuziehung eines vereideten Protokollführers, oder anderer Perſonen an deſſen Stelle, iſt nicht nothwendig, wenn die Prozeßführenden Parteien dieſes nicht zu verlangen ausdrücklich erklären. Es muß aber in einem ſolchen Falle:

1) der Richter den Parteien die Regel des Geſetzes, nach welcher bei der vorliegenden Verhandlung die Zuziehung eines Protokollführers erforderlich ſey, bekannt machen; die Parteien müſſen ſich dieſer zu ihrer Sicherheit abzielenden Vorſorge der Geſetze einmüthig und ausdrücklich begeben, und wie ſolches geſchehen, muß in dem Eingange des Protokolls bemerkt werden.

2) Die Parteien müſſen insgeſammt des Leſens und Schreibens vollkommen kundig ſeyn, und alſo nicht bloß ihren Namen zu ſchreiben verſtehen.

3) Sie müſſen das Protokoll nicht bloß unterſchreiben, ſondern bei der Unterſchrift zugleich eigenhändig verſichern, daß ſie es ſelbſt geleſen haben, und daß der Inhalt dem wahren Hergange und der eigentlichen Verhandlung der Sache gemäß ſey. Sollte ſich aber

4) der Fall ereignen, daß Parteien, auf deren Verlangen die Verhandlung ohne Zuziehung eines beſondern Protokollführers vorgenommen worden iſt, wenn ſie das Protokoll unterzeichnen und atteſtiren ſollen, Anſtand dabei finden; ſo muß der Richter ſofort eine zweite Gerichtsperſon, oder einen vereideten Protokollführer, oder zwei Zeugen, herbei rufen; in deren Gegenwart den Parteien das Protokoll vor-

leſen; dasjenige, was eine oder die andere bei dem Inhalte zu erinnern hat, am Schluſſe deſſelben umſtändlich verzeichnen, und ſodann das Protokoll vorbeſchriebenermaaßen von den Parteien, oder, wenn auch alsdann noch eine davon ſich deſſen weigert, von den zugezogenen Perſonen unterſchreiben laſſen. Alsdann behält der übrige Inhalt des Protokolls, außer den am Schluſſe deſſelben von den Parteien widerſprochenen Umſtänden, ſeine volle Kraft und Glaubwürdigkeit; und die fernere Erörterung der widerſprochenen Umſtände gehört, ſo weit es darauf ankommt, zur Fortſetzung der Inſtruktion.

§. 58.

Ferner bedarf es nicht der Zuziehung beſonderer Protokollführer oder Gerichtsſchöppen, wenn Aſſiſtenten oder Juſtizkommiſſarien als Bevollmächtigte oder Konſulenten der Parteien bei der Verhandlung zugezogen, und das Protokoll von dieſen mit unterſchrieben worden. Iſt aber nur von der einen Seite ein Aſſiſtent oder Juſtizkommiſſarius gegenwärtig, ſo muß die andere in Perſon erſcheinende Partei, oder deren ſonſtiger Bevollmächtigter, ausdrücklich vernommen werden: ob ſie von ihrer Seite einen Aſſiſtenten, wenn es auch kein Juſtizkommiſſarius iſt, zu der Verhandlung mitbringen wolle, oder deſſen Zuordnung von dem Richter verlange. In beiden Fällen muß dergleichen Aſſiſtent zugezogen, und das Protokoll von ihm mit unterſchrieben werden. Erklärt aber die Partei, oder ihr Bevollmächtigter, dergleichen Zuziehung nicht zu verlangen; ſo finden in Anſehung eines ſolchen Erklärenden die Vorſchriften des §. 57. Anwendung.

§. 59.

Ueberhaupt iſt die Zuziehung des Aktuarii, des Protokollführers, oder der Schöppen, nicht nothwendig; a) wenn der Gegenſtand weniger als Funfzig Thaler beträgt; oder b) eine von denjenigen In-

jurienſachen betrifft, welche, nach Anleitung des 26ſten Titels, den Bagatellſachen gleich geachtet werden; c) wenn eine bloß einſeitige Anzeige oder Erklärung einer Partei, wodurch ſie weder eine Verbindlichkeit übernimmt, noch einem Rechte entſagt, z. B. ein Prorogationsgeſuch, eine bloße Anmeldung zur Klage oder Appellation, zum Protokolle aufgenommen; d) wenn einer Partei etwas bloß zum Protokolle bekannt gemacht, oder angedeutet, z. B. eine Citation oder andere Verordnung inſinuirt, ein Urtel oder eine Reſolution publicirt werden ſoll; endlich e) wenn eine Partei ihrem Aſſiſtenten oder Konſulenten bloß Information über die künftige Inſtruktion der Sache zum Protokolle ertheilt.

In allen dieſen Fällen iſt die alleinige Unterſchrift der protokollirenden Gerichtsperſon hinreichend, und obgleich dieſelbe allerdings, bei willkührlicher Strafe, ſchuldig iſt, dergleichen Protokoll der Partei zur Mitunterſchrift, oder, wenn ſie nicht ſchreiben kann, zur Beiſetzung von Kreuzen ſtatt ihres Namens vorzulegen; ſo entſteht doch aus deſſen Unterlaſſung kein weſentlicher Mangel in der Legalität des Verfahrens, ſondern die Folge iſt nur, daß, wenn hiernächſt die Partei den Inhalt des Protokolls anficht, ihr darüber, und daß die Sache nicht ſo, wie ſie niedergeſchrieben iſt, verhandelt worden, eher und leichter, als wenn jene Formalität beobachtet worden wäre, Gehör zu verſtatten iſt.

§. 60.

Rechtliche Folgen der unterbliebenen Zuziehung der Protokollführer oder Beiſitzer.

Außer dieſen Fällen der Ausnahme aber (§. 57. 58. 59.) folgt daraus, daß die vorſchriftsmäßige Zuziehung des Protokollführers oder der ihn erſetzenden Perſonen unterblieben iſt, die Nullität des Verfahrens oder der Verhandlung, bei welcher der Fehler vorgefallen iſt; alſo, daß, ſo bald eine Partei die in einem ſolchen unvollſtändigen Protokolle niedergeſchriebenen Verhandlungen als unrichtig, und der

wahren Lage der Sache nicht gemäß verzeichnet, anſicht, auf dieſes Protokoll gar nicht weiter Rückſicht genommen werden kann; ſondern die Verhandlung, oder, wenn es dabei auf weſentliche Theile des Prozeſſes angekommen, die ganze Inſtruktion, von Neuem anzufangen iſt.

§. 61.

Wenn jedoch eine Partei von dem Erkenntniſſe auf ſolche mangelhaft aufgenommene Protokolle und Akten appellirt, und bei den Verhandlungen in zweiter Inſtanz den vorgefallenen Mangel nicht rügt; vielmehr den Inhalt der in voriger Inſtanz von dem Richter allein aufgenommenen Protokolle ausdrücklich oder ſtillſchweigend für richtig anerkennt: ſo iſt der Appellationsrichter weder befugt noch ſchuldig, die vorige Inſtruktion, als mangelhaft oder nichtig, von Amts wegen zu verwerfen; und auch die Partei kann, wenn in der zweiten Inſtanz erkannt worden iſt, die Richtigkeit der in der erſten Inſtanz aufgenommenen Protokolle, wegen des dabei in der Form begangenen Fehlers, nicht mehr anfechten.

§. 62 a.

Wird von dem Erkenntniſſe nicht appellirt, ſo müſſen die Parteien, welche die aus dem Mangel der Form entſtehende Nullität rügen wollen, ſich damit binnen Sechs Wochen, nach publicirtem Urtel, bei der dem erkennenden Richter vorgeſetzten Behörde melden; widrigenfalls ihr Recht, auf die Annullirung der vorigen Inſtruktion und des darauf gegründeten Urtels, anzutragen, erloſchen iſt.

§. 62 b.

Von dem Falle,

wenn ein Protokoll und die Richtigkeit ſeines Inhalts, wegen des Mangels in der Form, angefochten wird,

iſt der zu unterſcheiden,

wenn ein Geſtändniß in einem der Form nach richtigen Protokolle widerrufen wird.

In dieſem letztern Falle finden, auch bei Untergerichten, die Vorſchriften Tit. X. §. 27. Anwendung.

§. 63.

Bei Aufnehmung der Protokolle ſelbſt muß der Richter mit genauer Sorgfalt und Aufmerkſamkeit verfahren, damit die Verhandlung ſo, wie ſie wirklich vorgefallen iſt, treu und richtig niedergeſchrieben werde. Zur mehrern Verſicherung deſſen muß er das Protokoll, in Gegenwart der Parteien und ihrer Beiſtände, dem Protokollführer laut in die Feder diktiren. Haben die Parteien keine rechtskundigen Beiſtände, die bei der Verhandlung gegenwärtig ſind; ſo muß er ihnen, oder den abgehörten Zeugen, das aufgenommene Protokoll Wort für Wort, langſam und vernehmlich vorleſen; ſie befragen: ob der Inhalt ihren Angaben und Ausſagen gemäß niedergeſchrieben ſey; nach richtigem Befunde die geſchehene Vorleſung und Genehmigung, oder was etwa dabei noch erinnert worden, am Schluſſe des Protokolls ausdrücklich bemerken; und das Protokoll von den Parteien oder Zeugen eigenhändig unterſchreiben laſſen. Kann eine Partei oder ein Zeuge nicht ſchreiben, ſo muß er wenigſtens ſein gewöhnliches Handzeichen, oder Kreuz, dem Protokolle ſtatt der Unterſchrift beifügen; der Richter aber muß dabei ausdrücklich bemerken, daß die Partei, oder der Zeuge, dieſe Zeichen ſtatt ſeiner Unterſchrift beigefügt habe.

Wie bei Aufnehmung der Protokolle ſelbſt zu verfahren.

§. 64.

Iſt dieſe Vorſchrift, wegen Vorleſung, Genehmigung und Unterzeichnung des Protokolls, nicht gehörig beobachtet worden; ſo entſteht zwar daraus noch keine gänzliche Nullität der Verhandlung ſelbſt; das Protokoll macht aber auch gegen die Partei keinen vollſtändigen Beweis: ſondern wenn dieſelbe behauptet, daß ſie, oder daß der Zeuge nicht ſo, wie

es niedergeſchrieben iſt, ſich erklärt oder ausgeſagt habe; daß ein Irrthum bei dem Niederſchreiben der Angaben oder Ausſagen vorgefallen ſey; daß der Richter ſie oder den Zeugen nicht recht verſtanden habe u. ſ. w.: ſo wirkt der Inhalt eines ſolchen Protokolls bloß eine Vermuthung gegen die Partei, welche durch entgegen ſtehende Vermuthungen oder Beweiſe gehoben werden kann. Enthält das Protokoll ein Zeugenverhör, ſo muß daſſelbe, wenn anders der Zeuge noch zu haben iſt, demſelben anderweit vorgelegt, vorgeleſen, und das über deſſen Genehmigung, oder über die dabei gemachten Erinnerungen aufgenommene neue Protokoll, von dem Zeugen gehörig mit unterzeichnet werden.

§. 65.

Inſonderheit müſſen, bei Aufnehmung der Inſtruktionsprotokolle, die Parteien nicht übereilt, ſondern ihnen Zeit zur Beſinnung gelaſſen, auch ihre Angaben und Geſtändniſſe über die im Prozeſſe vorkommenden Thatſachen, beſonders wenn ihnen dieſelben nachtheilig ſind, nicht in allgemeinen und unbeſtimmten Ausdrücken, ſondern ſo viel als möglich mit ihren eigenen Worten niedergeſchrieben werden. Wenn aber eine mit keinem rechtskundigen Beiſtande verſehene Partei, welche zu den niederen Volksklaſſen aus dem Bauer- und geringern Bürgerſtande gehört, nicht bloß Thatſachen einräumt, ſondern Verbindlichkeiten anerkennt, oder Befugniſſen entſagt; ſo muß ſie der rechtlichen Folgen davon gehörig bedeutet, und wie es geſchehen iſt, im Protokolle ausdrücklich bemerkt werden. Iſt die Bedeutung nicht geſchehen, ſo haben das Anerkenntniß oder die Entſagung gegen eine ſolche Partei keine rechtliche Wirkung, ſondern werden als nicht erfolgt angeſehen.

§. 66.

Obgleich übrigens die Vorſchriften §. 50 — 65. hauptſächlich bei Untergerichten der zweiten Klaſſe

zur Sicherheit der Parteien nothwendig ſind, und daher von den Obergerichten auf deren genauen Befolgung mit vorzüglichem Nachdrucke gehalten werden muß; ſo finden ſie doch an und für ſich auf die protokollariſchen Verhandlungen bei den Untergerichten der erſten Klaſſe, ſo wie bei den Obergerichten, gleichergeſtalt Anwendung.

§. 67.

Von Appellationen gegen die Erkenntniſſe der Untergerichte zweiter Klaſſe.

Wenn in einem Prozeſſe, der bei einem Untergerichte der zweiten Klaſſe geſchwebt hat, von dem Erkenntniſſe deſſelben appellirt wird, und der Appellant mit einem rechtsverſtändigen Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten verſehen geweſen iſt; ſo findet, wegen Einwendung und Inſtruktion des Appellatorii, völlig eben das Statt, was bei Untergerichten der erſten Klaſſe §. 21 — 42. vorgeſchrieben iſt.

§. 68.

Iſt aber die Sache mit den Parteien allein, ohne Zuziehung rechtskundiger Beiſtände oder Bevollmächtigten, verhandelt worden; ſo muß der Richter, bei Publikation des von ihm abgefaßten Urtels, die Parteien ausdrücklich bedeuten, daß derjenige, welcher ſich bei dieſem Urtel nicht beruhigen wolle, die Appellation an das Obergericht offen ſtehe; daß aber eine ſolche Partei ſich innerhalb 10 Tagen bei ihm melden, und ihre Beſchwerden, oder die Punkte, wegen welcher ſie ein beſſeres Urtel verlange, zum Protokolle anzeigen müſſe; und daß, wenn dieſe Anzeige innerhalb der geſetzten 10 Tage nicht erfolgte, das Urtel in die Rechtskraft übergehe, mithin auf ferneres Anrufen des Gegentheils in Exekution geſetzt werden würde. Daß, und wie dieſe Bekanntmachung geſchehen iſt, muß in der über die Publikation des Urtels aufzunehmenden Regiſtratur jedesmal mit bemerkt werden; und dieſe Regiſtratur muß in den Abſchriften des Urtels, welche den Parteien zugeſtellt werden, mit begriffen ſeyn.

§. 69.

Iſt die Bedeutung ganz unterblieben, ſo erlangt das Urtel nicht anders die Rechtskraft, als wenn der unterliegende Theil die Exekution wider ſich, ohne Beſchwerden anzubringen, hat ergehen, oder in Fällen, wo nach der Natur der Sache keine Exekution erfolgt, drei Monate, ohne über das Erkenntniß ſich zu beſchweren, hat verſtreichen laſſen.

§. 70.

Iſt die Bedeutung zwar geſchehen, der vorſchriftsmäßige Vermerk aber nicht aufgenommen worden; ſo iſt dennoch die Appellation binnen zehn Tagen nach erfolgter Exekutionsankündigung, oder nach Verlauf der §. 69. beſtimmten dreimonatlichen Friſt, zuläſſig; und muß übrigens in beiden Fällen (§. 69. 70.) der Richter, welcher ſeine Schuldigkeit nach §. 68. nicht gehörig beobachtet hat, mit zwei bis zehn Thalern Ordnungsſtrafe belegt werden.

§. 71.

So bald die Summe oder Sache nach Maaßgabe §. 22. appellabel iſt, muß der Unterrichter das bei ihm angemeldete Rechtsmittel zulaſſen, wenn ihm auch daſſelbe aus einem andern Grunde unſtatthaft ſcheinen möchte; indem die Beurtheilung hierüber nur dem Obergerichte zuſtehen ſoll.

§. 72.

Anmeldung und Aufnehmung der Appellation.

Wenn die Partei ſich zur Appellation meldet, ſo muß der Unterrichter ſie umſtändlich vernehmen: gegen welche Punkte oder Feſtſetzungen des Urtels ſie ſich beſchwere, und worin eigentlich ihre Gravamina beſtehen.

§. 73.

Zugleich muß der Appellant, wegen des zur Fortſetzung der Sache bei dem Obergerichte zu beſtellenden, oder ihm daſelbſt zuzuordnenden Beiſtandes oder Bevollmächtigten, nach Vorſchrift §. 27. 28. vernommen werden.

§. 74.

Alsdann muß das Untergericht die Akten unverzüglich an das Obergericht einſenden, und dem Gegentheile davon, unter Zufertigung des Appellationsprotokolls, Nachricht geben. Einſendung der Akten an das Obergericht.

§. 75.

Wenn der Oberrichter die Appellation an ſich zuläſſig findet, ſo muß er dem von dem Appellanten gewählten, oder ihm zuzuordnenden Rechtsbeiſtande, einen nach Bewandtniß der Sache und der Entfernung abzumeſſenden Termin beſtimmen, in welchem er entweder die neuen Thatſachen oder Beweismittel, worüber etwa eine neue Inſtruktion zu veranlaſſen ſeyn möchte, zum Protokolle anzeigen, oder die weitere Ausführung der Beſchwerden des Appellanten aus den Akten der erſten Inſtanz beibringen müſſe. Weiteres Verfahren bei dem Obergerichte.

§. 76.

In der Zwiſchenzeit muß der Aſſiſtent oder Bevollmächtigte mit dem Appellanten über die weitere Verhandlung der Sache Rückſprache nehmen, und ſich von demſelben über die etwa anzubringenden neuen Thatſachen, oder Beweismittel, mit der erforderlichen Information verſehen.

§. 77.

Der Termin ſelbſt kann nicht prorogirt werden: ſondern wenn der Aſſiſtent oder Bevollmächtigte des Appellanten bis dahin keine nähere Information von demſelben, wegen anzubringender neuer Thatſachen oder Beweismittel, erhalten hat; ſo muß er im Termine ſelbſt die Rechtfertigung der Beſchwerden aus den bisherigen Verhandlungen entweder zum Protokoll geben, oder ſchriftlich einbringen.

§. 78.

Zeigt der Aſſiſtent oder Bevollmächtigte in dem Termine, mit Vorlegung ſeiner Manualakten, an, daß die Erklärung der Partei, von welcher es ab-

hing: ob in der zweiten Inſtanz eine neue Inſtruktion werde erfolgen müſſen, oder nicht, ihm ſo ſpät vor dem Termine zugekommen ſey, daß ihm zur Anfertigung der Rechtfertigungsſchrift nicht mehr Zeit genug übrig geblieben; ſo ſoll ihm dazu eine Nachfriſt von acht Tagen bis drei Wochen nicht verſagt werden. Wegen der rechtlichen Folgen, wenn die Schrift nicht innerhalb dieſer letztern Friſt eingereicht wird, findet die Beſtimmung des §. 44. Tit. XIV. Anwendung.

§. 79.

Zeigt der Aſſiſtent oder Bevollmächtigte des Appellanten im Termine an, daß ſeine Partei zwar auf eine neue Inſtruktion im Appellatorio antrage, ihn aber dazu noch nicht mit hinlänglich vollſtändiger und beſtimmter Information verſehen habe; ſo muß er die Richtigkeit dieſer Anzeige durch ſeine Manualakten beſcheinigen. Alsdann beſtimmt der Richter einen anderweitigen Termin, in welchem die gehörige Angabe der neuen Thatſachen oder Beweismittel nothwendig geſchehen müſſe; und wegen nicht zuläſſiger Prorogation dieſes Termins gelten die im XIVten Titel §. 54. ertheilten Vorſchriften.

§. 80.

Wenn in der zweiten Inſtanz keine neue Inſtruktion vorkommt, ſo wird die Rechtfertigungsſchrift des Appellanten dem Gegentheile, wenn ſich nicht etwa ſchon für denſelben ein Bevollmächtigter bei den Akten gemeldet hat, ſchriftlich zugefertigt, und ein Termin anberaumt, bis zu oder ſpäteſtens in welchem er ſeine Gegendeduktion einreichen müſſe. Dieſer Termin kann auf ſein Geſuch höchſtens nur Einmal verlängert werden. Kommt aber in dem erſten, oder allenfalls in dem verlängerten Termine, die Gegendeduktion nicht ein, ſo wird angenommen, daß der Appellat auf die Akten der erſten Inſtanz ſubmit-

tire, und das Appellationsverfahren wird für geſchloſſen geachtet.

§. 81.

Kommt es aber zu einer neuen Inſtruktion, ſo finden auch hier die obigen Vorſchriften §. 35—41. Anwendung.

§. 82.

Da ſolchergeſtalt die Verhandlung des Appellatorii gegen das Urtel eines Untergerichts der zweiten Klaſſe in der Regel (§. 67.) allemal bei dem Obergerichte erfolgt, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß auch das Reviſorium gegen das Appellationserkenntniß eben daſelbſt inſtruirt werden müſſe. Von Reviſionen.

Sechs und zwanzigſter Titel.

Vom Verfahren in Bagatellſachen.

§. 1.

Unter Bagatellſachen werden ſolche verſtanden, wo der Betrag der ſtreitigen Summe, oder der Werth der Sache, nur Funfzig Thaler, oder weniger ausmacht. Die Berechnung dieſes Quanti wird den im Vierzehnten Titel §. 3. Nr. 1. vorgeſchriebenen Grundſätzen gemäß angelegt. Was Bagatellſachen ſind.

§. 2.

Jährliche Geld- oder Naturalpräſtationen werden mit Vier vom Hundert zu Kapital gerechnet. Gerechtigkeiten, die keiner Schätzung nach Gelde fähig ſind, werden niemals, wenn nicht ihre Unerheblichkeit ganz klar erhellet, als Bagatellſachen angeſehen.

§. 3.

Bei dem Verfahren in Bagatellſachen findet einiger Unterſchied Statt, je nachdem ſie in erſter Inſtanz bei einem Ober- oder Untergerichte anhängig gemacht werden.

Erſter Abſchnitt.

Vom Verfahren in Bagatellſachen bei Obergerichten.

§. 4.

Regel. Bei der Inſtruktion der Bagatellſachen, welche vor Obergerichte gehören, müſſen bei der Aufnehmung der Klagen, wegen Vorladung des Beklagten, wegen Beantwortung der Klage, Vernehmung der Parteien gegen einander, Regulirung des Status causae et controversiae, und Inſtruktion des Beweiſes, alle weſentlichen Vorſchriften der Prozeßordnung, ſo wie in allen andern Sachen, beobachtet werden.

§. 5.

Beſondere Beſtimmungen. Die Abweichungen davon, welche in Bagatellſachen Statt finden können, ſind nur folgende:

1) Es wird ſogleich auf die Klage ein Deputirter ernannt, welcher die ganze Sache vom Anfange bis zum Ende beſorgen, und in der Regel die Akten dem Kollegio erſt völlig inſtruirt zum Erkenntniſſe einreichen muß.

2) Außer der erſten Verordnung auf die Klage, welche von dem Kollegio ſelbſt erlaſſen wird, werden alle übrige während des Laufes der Inſtruktion vorkommende Verfügungen von dem Deputirten allein abgefaßt, und den Parteien, ingleichen den am Orte ſich aufhaltenden und abzuhörenden Zeugen, nur durch Kanzelleiabſchriften der Dekrete bekannt gemacht.

3) Eine Rückfrage und Anzeige an das Kollegium iſt nur dann nöthig, wenn Verfügungen an auswärts wohnende Parteien, Zeugen oder Gerichte zu erlaſſen ſind; oder wenn der Inſtruent ſich mit den Parteien, oder deren Bevollmächtigten, über die Thatſachen, worüber Beweis aufzunehmen iſt, nicht

vereinigen kann; oder wenn etwas Exekutiviſches gegen Parteien, Bevollmächtigte, oder Zeugen, die ſich nach dem Anſinnen des Deputirten ihren geſetzmäßigen Obliegenheiten nicht unterwerfen wollen, zu veranlaſſen iſt.

4) Da in allen Sachen der erſte Termin ſogleich unter der Warnung, daß der Beklagte, bei ungehorſamem Ausbleiben, der in der Klage vorgetragenen Thatſachen für geſtändig werde geachtet werden, anberaumt wird; ſo findet eben dieß auch in Bagatellſachen Statt; und müſſen übrigens, da dergleichen Sachen in der Regel weniger verwickelt ſind, und weniger Vorbereitung zur Auseinanderſetzung der Thatſachen erfordern, die Termine verhältnißmäßig kürzer angeſetzt, und Prorogationen derſelben nur wegen ſolcher Ehehaften bewilligt werden, welche der Extrahent ſofort beſcheinigt, und von denen erhellet, daß ſie ihm ohne alles ſein Verſchulden die gehörige Abwartung des Termins unmöglich machen.

5) Werden Zeugen von einer Partei als unzuläſſig rekuſirt, und die Gründe dieſer Rekuſation beruhen entweder nicht in klaren Vorſchriften der Geſetze (Tit. X. §. 227 u. f.), oder ſie können nicht ſofort beſcheinigt werden; ſo muß der Deputirte mit der Abhörung ſolcher Zeugen, der Rekuſation ungeachtet, verfahren, und nur dieſelben zugleich über den Grund der Einwendungen vernehmen. Ergiebt ſich aus dieſer Vernehmung, daß die Zeugen wirklich, entweder überhaupt, oder als Beweiszeugen unzuläſſig ſind; ſo muß die Vereidung derſelben unterbleiben.

6) Schriftliche Deduktionen finden in Bagatellſachen niemals Statt, vielmehr muß der Richter bei Abfaſſung des Erkenntniſſes den Rechtspunkt hier beſonders wahrnehmen. Sollten aber in einer ſolchen Bagatellſache wirklich zweifelhafte Rechtsfragen vorkommen, ſo ergeht zwar die gewöhnliche Anfrage an

die Geſetzkommiſſion, doch ohne Koſten der Parteien, das Poſtporto ausgenommen; und müſſen dieſe Koſten allenfalls aus der Salarienkaſſe getragen werden.

§. 6.

Da in Bagatellſachen die perſönliche Zuſammenbringung der Parteien zur Abkürzung der Sache und Erſparung der Koſten vorzüglich dienſam iſt, ſo kann in dergleichen Fällen, beſonders wenn dem Beklagten wegen der Entfernung nicht füglich anzumuthen iſt, daß er an ordentlicher Gerichtsſtelle in Perſon erſcheine, die ganze Inſtruktion der Sache einem auswärtigen an ſeinem Wohnorte, oder in der Nähe deſſelben, befindlichen Kommiſſarius aufgetragen werden.

§. 7.

Erkenntniſſe.

Wenn nach geſchloſſener Inſtruktion die Akten dem Kollegio eingereicht werden, und das Objekt nur Dreißig Thaler oder weniger ausmacht; ſo muß das Kollegium die Sache in pleno durch den ordentlichen Decernenten mündlich vortragen laſſen, und ein Erkenntniß darüber abfaſſen, welches dem inſtruirenden Deputato zur Publikation an die Parteien zugeſtellt wird; und wobei es nach der Vorſchrift Tit. XIV. §. 3. Nr. 1. ohne Geſtattung eines weitern Rechtsmittels ſein Bewenden hat.

§. 8.

Beträgt das Objekt über Dreißig, obwohl unter oder nur bis Funfzig Thaler; ſo müſſen in dem Falle, wenn das zur Aburtelung der Appellation beſtellte Kollegium an eben dem Orte ſeinen Sitz hat, wo das inſtruirende Kollegium ſich befindet, die Akten bei dieſem letztern, ſo wie in jeder andern Sache vorgelegt, und das Erkenntniß abgefaßt werden. Sind aber die Appellationen von dem inſtruirenden Obergerichte an ein anderes auswärtiges Kollegium gewieſen, ſo muß das inſtruirende Gericht eine Deputation von drei Perſonen aus ſeiner Mitte ernennen, welche die Sache unter ſich vortragen, ein Erkennt-

niß darüber abfaſſen, und ſelbiges den Parteien durch den inſtruirenden Deputatus eröffnen laſſen.

§. 9.

Da gegen ein ſolches Erkenntniß, nach der §. 7. angeführten Vorſchrift, die Appellation zuläſſig iſt; ſo muß der Inſtruent dieſes den Parteien bei der Publikation bekannt machen, und ſie anweiſen, wenn einer oder der andere von ihnen ſich dieſes Rechtsmittels bedienen wolle, ſelbiges innerhalb der nach Maaßgabe §. 16. u. f. im Vierzehnten Titel zu berechnenden zehntägigen Friſt bei ihm anzumelden. Appellationen.

§. 10.

Nach Ablauf dieſer Friſt muß der Deputirte dem Kollegio anzeigen: ob dergleichen Appellation bei ihm angemeldet worden, oder nicht; auch erſtern Falls das Protokoll, den Brief, oder die anderweitige ſchriftliche Anzeige, wodurch dieſe Anmeldung geſchehen iſt, beilegen.

§. 11.

Das Kollegium muß alsdann einen andern Deputirten ernennen, und ihm die Inſtruktion des Appellatorii übertragen, auch die Parteien ſchriftlich an ihn verweiſen. Dieſer Deputirte muß das ganze Appellatorium, den weſentlichen Vorſchriften des Tit. X. und XIV. gemäß, und mit Beobachtung der oben §. 5. feſtgeſetzten Beſtimmungen, auf eben die Art, wie der Deputatus in erſter Inſtanz, zum Definitiverkenntniſſe inſtruiren.

§. 12.

Haben die Parteien ſchon in erſter Inſtanz durch Juſtizkommiſſarien ſich vertreten laſſen, und zeigt der appellirende Theil gleich bei Anmeldung des Rechtsmittels an, daß keine neuen Thatſachen vorhanden ſind; ſo kann das Gericht, ſtatt der Inſtruktion zum Protokolle, eine binnen Vierzehn Tagen einzureichende ſchriftliche Ausführung der Beſchwerden erfordern, und dieſelbe dem Gegentheile zur Ge-

genausführung, ebenfalls binnen Vierzehn Tagen, durch Abſchrift des Dekrets kommuniciren. Dieſe Friſten ſind dergeſtalt präkluſiviſch, daß eine Verlängerung derſelben gar nicht Statt findet; ſondern, wenn ſie fruchtlos verlaufen, mit der Vorlegung der Akten zum Spruche ſofort verfahren wird.

§. 13.

Die Abfaſſung des Erkenntniſſes erfolgt auf mündlichen Vortrag eines dazu ernannten Referenten von dem Pleno des Kollegii, jedoch mit Ausſchluß derjenigen Mitglieder, welche nach §. 8. das Urtel in erſter Inſtanz abgefaßt haben; und gegen dieß Erkenntniß iſt kein weiteres Rechtsmittel zuläſſig.

§. 14.

Sollte das eine oder das andere Obergericht aus einer ſo geringen Anzahl von Mitgliedern beſtehen, daß aus ſelbigen eine beſondere Deputation für die erſte, und ein Plenum für die zweite Inſtanz nicht formirt werden könnte; ſo muß die erſte Inſtanz in pleno abgeurtelt, das Appellatorium zwar nach vorſtehenden Anweiſungen inſtruirt, die Abfaſſung des zweiten Urtels aber demjenigen Kollegio, an welches die Appellationen von dem inſtruirenden Gerichte überhaupt gewieſen ſind, wie gewöhnlich überlaſſen werden.

Dieſes Letztere ſoll auch alsdann Statt finden, wenn der Appellant ausdrücklich verlangt, daß in zweiter Inſtanz bei dem gewöhnlichen Appellationsgerichte erkannt werden ſolle; doch muß ein ſolcher Appellant die Transmiſſionskoſten allein tragen.

Zweiter Abſchnitt.

Vom Verfahren in Bagatellſachen bei Untergerichten.

§. 15.

Zur Inſtruktion der Bagatellſachen, welche nur Zehn Thaler und weniger betragen, wohin auch die Geſindeſachen an Orten, wo ſelbige nicht zur Polizei verwieſen ſind, gehören, muß bei den Untergerichten der erſten Klaſſe ein beſtändiger Deputirter ernannt; auch dazu ein, oder nach Beſchaffenheit des Jurisdiktionsbezirks, zwei gewiſſe Tage in der Woche, ein für allemal beſtimmt und öffentlich bekannt gemacht werden. Von Bagatellſachen unter 10 Thalern.

§. 16.

In dieſen Gerichtstagen muß der Deputirte die ſich meldenden Kläger anhören; ihr Anbringen kürzlich zum Protokoll nehmen; den Beklagten zu dem nächſten Gerichtstage durch den Diener oder Boten, mit Zuſtellung einer Abſchrift des Klageprotokolls, mündlich vorfordern laſſen; wenn derſelbe ungehorſamlich außen bleibt, das Nöthige ſofort durch einen Kontumacialbeſcheid feſtſetzen, und beiden Theilen davon Abſchriften zuſtellen laſſen; wenn aber der Beklagte erſcheint, ihm die Klage vorleſen und erklären; ſeine Antwort darüber vernehmen; die über die ſtreitigen Thatſachen etwa vorgeſchlagenen, und mit zur Stelle gebrachten, oder durch den Gerichtsboten nur mündlich vorzuladenden Zeugen abhören; die Sühne vorſchriftsmäßig verſuchen; wenn aber dieſelbe fehlſchlägt, das über die ganze Verhandlung aufgenommene Protokoll in der Regiſtratur auf den Tagezettel ſetzen laſſen, und es ſolchergeſtalt zum mündlichen Vortrage im Kollegio befördern.

§. 17.

Auf dieſen mündlichen Vortrag muß das Kollegium ſofort das Erkenntniß abfaſſen und dem Depu-

tirten zuſtellen, welcher es den Parteien, die er dazu auf den nächſten Gerichtstag ſchon im Voraus beſchieden hat, gewöhnlichermaaßen publicirt.

§. 18.

Gegen ein ſolches Erkenntniß findet kein weiteres Rechtsmittel Statt; doch ſteht dem vorgeſetzten Obergerichte frei, wenn die verlierende Partei ſich bei ihm beſchwert, bewandten Umſtänden nach die Akten von dem Untergerichte abzufordern; wenn weſentliche Mängel bei der Inſtruktion vorgefallen, oder offenbar erhebliche Thatſachen übergangen ſind, die Ergänzung der Inſtruktion zu verfügen; und ſodann, oder auch, wenn ſchon aus den Akten erſter Inſtanz ſich findet, daß der Unterrichter gegen die klare Lage der Sache, oder gegen klare Rechte geſprochen habe, den Beſchwerden, durch eine auf Koſten dieſes Unterrichters zu ertheilende Reſolution, abhelfliche Maaße zu verſchaffen.

§. 19.

Bagatellſachen von 10 bis 50 Thalern.

In Bagatellſachen über Zehn bis Funfzig Thaler wird, bei Untergerichten der erſten Klaſſe, auf erfolgtes Anmelden des Klägers, einem Mitgliede des Gerichts die Inſtruktion der Sache aufgetragen, welches dabei eben das zu beobachten hat, was im Erſten Abſchnitte des gegenwärtigen Titels dem zu einer ſolchen Inſtruktion beſtellten Deputirten vorgeſchrieben iſt.

§. 20.

Nach geſchloſſener Inſtruktion wird die Sache im Kollegio von dem Decernenten mündlich vorgetragen, das Erkenntniß darüber abgefaßt, und den Parteien durch den vorigen Deputirten gewöhnlichermaaßen publicirt.

§. 21.

Wenn gegen dieß Erkenntniß appellirt wird, ſo bleibt die Inſtruktion des Appellatorii bei dem Untergerichte, und es wird dazu ein anderer Deputirter

ernannt, welcher eben ſo, wie es dem Deputirten des Obergerichts im Erſten Abſchnitte vorgeſchrieben iſt, zu verfahren hat.

§. 22.

Die inſtruirten Akten werden ſodann an das Obergericht eingeſendet, welches ein Erkenntniß darauf abfaßt, und daſſelbe, nebſt den Akten, zur Publikation an den Unterrichter remittirt.

§. 23.

Bei Untergerichten der zweiten Klaſſe findet in Bagatellſachen eben das Verfahren Statt, wie bei denen von der erſten; außer daß, da bei ſelbigen nur Eine richterliche Perſon exiſtirt, dieſe, ſo wie in allen andern, alſo auch in Bagatellſachen, die Stelle des Inſtruenten und Urtelsfaſſers zugleich vertreten muß.

§. 24.

Wenn von dem Erkenntniſſe eines ſolchen Untergerichts appellirt wird, und das Objekt beträgt nur Dreißig Reichsthaler, oder weniger; ſo wird die zweite Inſtanz bei dem Unterrichter inſtruirt, und die geſchloſſenen Akten werden zum Erkenntniſſe darüber an das Obergericht eingeſendet.

§. 25.

Beträgt das Objekt zwar über Dreißig, doch unter oder nur Funfzig Reichsthaler; ſo ſoll dem Appellanten die Wahl zuſtehen: ob er die Inſtruktion des Appellatorii bei dem Unter- oder Obergerichte verlange. Erſtern Falls muß der Unterrichter nach der Anweiſung des vorigen Paragraphen verfahren; letztern Falls hingegen muß er, gleich nach erfolgter Anmeldung der Appellation, die Akten an das Obergericht einſenden, und die Parteien dahin verweiſen; das Obergericht aber muß die fernere Inſtruktion durch einen Deputirten, nach Vorſchrift des Erſten Abſchnitts von gegenwärtigem Titel, veranlaſſen.

Sieben und zwanzigſter Titel.

Vom Wechſelprozeſſe.

§. 1.

Wann der Wechſelprozeß Statt finde.

Der Wechſelprozeß findet nur aus eigentlichen, ſowohl trockenen als gezogenen Wechſeln Statt, welche mit den geſetzmäßigen Erforderniſſen verſehen, und von ſolchen Perſonen ausgeſtellt ſind, denen die Geſetze die Fähigkeit, ſich wechſelmäßig zu verpflichten, beilegen. (Allgem. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 715 — 747.)

§. 2.

Aus Handlungsbillets, kaufmänniſchen Aſſignationen, und andern dergleichen unter Kaufleuten cirkulirenden Papieren, kann in der Regel nicht wechſelmäßig geklagt werden; es wäre denn, daß vermöge ausdrücklicher Geſetze, oder der ununterbrochenen Obſervanz eines gewiſſen Handlungsplatzes, das wechſelmäßige Verfahren aus dergleichen Inſtrumenten daſelbſt eingeführt iſt. (Allg. L. R. a. a. O. §. 1256. 1297.)

§. 3.

Aufnehmung der Klage.

Die Wechſelklage kann ſowohl ſchriftlich, als mündlich zum Protokolle angebracht werden.

§. 4.

In beiden Fällen muß der Kläger den Originalwechſel, nebſt den dazu gehörigen Proteſten, Kontraproteſten, und übrigen zur Begründung der Wechſelklage, nach Beſchaffenheit des Falles, etwa erforderlichen Dokumenten ſogleich beibringen, und kann, ſo lange dieß nicht geſchehen iſt, keine wechſelmäßige Verfügung erlaſſen werden. Die wenigen Fälle, wo die Klage auf Depoſition oder Sicherſtellung auf den Grund des Proteſtes, und gegen vorbehaltene Nachbringung des Wechſels ſelbſt, angenommen werden kann, ſind in den Geſetzen ausdrücklich beſtimmt. (A. L. R. a. a. O. §. 1074. 1075.)

§. 5.

Gehört der Beklagte nicht zu den Kaufleuten, oder denjenigen Perſonen, welche dieſen nach den Geſetzen gleich zu achten ſind (A. L. R. Ebend. §. 718 — 724.); ſo muß die Fähigkeit deſſelben, ſich wechſelmäßig zu verpflichten, ſogleich bei Anſtellung der Klage nachgewieſen werden. (a. a. O. §. 726. 727. 731 — 747.)

§. 6.

Beruhet inſonderheit die Wechſelfähigkeit des Beklagten auf einem dazu erhaltenen gerichtlichen Certifikate, ſo muß der Kläger ſeiner Klage entweder eine beglaubte Abſchrift dieſes Certifikats, oder doch ein gerichtliches Atteſt darüber, beilegen. (Ebend. §. 746. 747.)

§. 7.

Will der Kläger die Wechſelklage nicht ſchriftlich, ſondern nur mündlich zum Protokolle anbringen; ſo muß der Vorgeſetzte des Gerichts auf die erſte Anzeige davon ſofort, und ohne erſt eine Zuſammenkunft des Kollegii abzuwarten, einen Deputirten ernennen, welcher die Klage eben ſo unverzüglich aufnehmen, und für deren Begründung nach Vorſchrift §. 4. 5. 6. gehörig ſorgen muß.

§. 8.

Verordnung auf die Klage.

Die aufgenommene oder ſchriftlich eingerichtete Wechſelklage wird, der Regel nach, im verſammelten Gerichte gewöhnlichermaaßen vorgetragen. Wenn aber Gefahr im Verzuge vorwaltet, und die Zuläſſigkeit des Wechſelprozeſſes, ſowohl in Anſehung der Beſchaffenheit der zur Begründung der Wechſelklage beigebrachten Dokumente, als in Anſehung der perſönlichen Fähigkeit des Beklagten, ſich wechſelmäßig zu verpflichten, ganz klar und keinem Bedenken unterworfen iſt; ſo muß der Vorgeſetzte des Gerichts die Wechſelcitation ſofort, und ohne erſt eine Seſſion abzuwarten, verfügen.

§. 9.

Findet das verſammelte Gericht den Wechſelprozeß, aus Mangel der geſetzmäßigen Erforderniſſe, entweder bei den Inſtrumenten, oder in der Perſon des Beklagten, nicht zuläſſig; ſo muß daſſelbe den Kläger durch eine Reſolution mit ſeiner Wechſelklage ab-, und zur Ausführung ſeines Anſpruchs im Wege des ordentlichen, oder, nach Beſchaffenheit der Sache, des exekutiviſchen Prozeſſes anweiſen.

§. 10.

Gegen eine ſolche abweiſende Reſolution ſteht dem Kläger der gewöhnliche Weg der Beſchwerde bei der vorgeſetzten Behörde offen. Er kann aber auch in dem ihm nachgelaſſenen ordentlichen oder exekutiviſchen Prozeſſe nachweiſen, daß ihm ein wirkliches Wechſelrecht gegen den Beklagten zuſtehe, und die dawider von dem Richter anfänglich gemachten Zweifel ungegründet oder unerheblich ſind. Hat er dieſen Nachweis hinreichend geführt, ſo muß, wenn auch die Sache nicht im Wechſelprozeſſe inſtruirt worden iſt, dennoch wechſelmäßig erkannt werden.

§. 11.

Vorladung. Iſt aber gegen die Zuläſſigkeit des Wechſelprozeſſes von Anfang an kein Bedenken, ſo muß der Beklagte zu einem nahen Präjudicialtermine vorgeladen werden, um ſich darin über die Rekognition oder Diffeſſion des Wechſels zu erklären, und auf die Klage ſelbſt gehörig einzulaſſen; mit beigefügter Warnung, daß auf ſein ungehorſames Außenbleiben in contumaciam wider ihn verfahren, und er zur Bezahlung der eingeklagten Summe wechſelmäßig verurtheilt werden würde.

§. 12.

Bei der Beſtimmung des Termins iſt ein Unterſchied zu machen: ob der Beklagte zu den Kaufleuten, oder zu denjenigen gehöre, die vermöge eines erhaltenen Certiſikats zum Wechſelausſtellen qualificirt ſind;

oder ob ſich ſeine Fähigkeit dazu bloß auf ſeine Eigenſchaft als Beſitzer adelicher Güter, oder als Generalpachter Königlicher oder Prinzlicher Aemter gründe. Im erſten Falle muß der Termin nicht leicht über 24 Stunden, oder höchſtens nicht über drei Tage hinaus geſetzt werden. Im letztern Falle hingegen muß zwar der Richter den Termin ebenfalls ſo nahe als möglich anberaumen, jedoch dabei auf die Beſchaffenheit der Umſtände, und beſonders auf die Entfernung des Wohnorts des Beklagten von dem Sitze des Gerichts, gehörige Rückſicht nehmen.

§. 13.

Hält der Beklagte an eben dem Orte ſich auf, wo das Gericht ſeinen Sitz hat; ſo bedarf es keiner ſchriftlichen Ausfertigung der Wechſelcitation, ſondern ſie wird nur durch Abſchrift des Dekrets, welcher Abſchriften der Klage und ihrer Beilagen angehängt ſeyn müſſen, dem Beklagten inſinuirt; und der Gerichtsbediente, welcher die Inſinuation beſorgt hat, muß unverzüglich bei dem Inſtruenten zum Protokolle anzeigen: wie dieſelbe geſchehen ſey.

§. 14.

Iſt der Beklagte außerhalb des Ortes des Gerichts wohnhaft, ſo muß die Citation zwar ſchriftlich und unter des Gerichts gewöhnlicher Unterſchrift erlaſſen, jedoch ſchleunigſt expedirt, die Inſinuation aber auf vorſtehende Art beſorgt werden.

§. 15.

Uebrigens iſt es nach Maaßgabe Tit. VII. §. 20. 21. 22. genug, wenn die Inſinuation in des Beklagten Laden, Komtoir, Schreibeſtube, oder gewöhnlicher Behauſung geſchieht, wenn er auch daſelbſt in Perſon nicht zugegen wäre; allermaaßen ein jeder, welcher mit Wechſelgeſchäften ſich abgiebt, wenn er auch von dem Orte ſeines gewöhnlichen Aufenthaltes ſich auf einige Zeit zu entfernen genöthigt wäre, dennoch ſchuldig iſt, jemanden mit gehöriger Informa-

tion und Vollmacht zur Beſorgung ſolcher Angelegenheiten zurück zu laſſen.

§. 16.

Die Termine in Wechſelſachen können nicht prorogirt werden; den einzigen Fall ausgenommen, wenn klar erhellet, daß Naturbegebenheiten, oder andere unabwendbare Zufälle, es dem Beklagten unmöglich machen, den Termin perſönlich, oder auch nur durch einen Bevollmächtigten, abzuwarten.

§. 17.

Kontumacialverfahren.

Wenn alſo der gehörig vorgeladene Beklagte in dem anberaumten Termine weder perſönlich, noch durch einen Bevollmächtigten erſcheint, ſo muß der inſtruirende Deputatus über dieſes ſein Außenbleiben eine Regiſtratur aufnehmen, und dieſelbe nebſt den geſammten Akten dem Gerichte unverzüglich vorlegen. Das Gericht muß, wenn es bei den Verhandlungen nichts zu erinnern findet, in ſo fern der Termin auf einen Gerichtstag angeſtanden hat, noch an eben dem, ſonſt aber an dem nächſten Gerichtstage, oder, wenn Ferien ſind, bei einer ſofort zu veranlaſſenden außerordentlichen Seſſion, oder auch durch ſchriftliches ungeſäumtes Votiren, ein Kontumacialerkenntniß abfaſſen; darin das eingeklagte Inſtrument für rekognoſcirt erklären, und den Beklagten zu deſſen Bezahlung wechſelmäßig kondemniren.

§. 18.

Dieß Erkenntniß muß von dem Gerichte gewöhnlichermaaßen unterſchrieben, dem Kläger, welcher zu dem Ende an der Gerichtsſtelle gegenwärtig bleiben, oder in der ihm zu beſtimmenden Zeit ſich daſelbſt wieder einfinden muß, oder auch deſſen Bevollmächtigten, durch den vorigen Deputirten ordentlich publicirt; dem Beklagten aber ſtatt der Publikation Abſchrift davon durch den Exekutor auf vorſtehende Art (§. 15.) inſinuirt werden.

§. 19.

Gegen ein ſolches Kontumacialurtel findet das Rechtsmittel der Reſtitution nicht, ſondern nur die Appellation, und auch dieſe nur in ſo fern Statt, als ſie nach den unten folgenden Beſtimmungen gegen ein Wechſelerkenntniß überhaupt zuläſſig iſt. Die erforderliche Bedeutung darüber muß unter die dem Beklagten nach §. 18. zu inſinuirende Abſchrift des Urtels verzeichnet werden.

§. 20.

Erſcheint hingegen der Wechſelbeklagte auf die ergangene Vorladung, ſo muß ihm vor allen Dingen das Originalinſtrument, nebſt den etwa dazu gehörigen Proteſten u. ſ. w. vorgelegt, und ſeine Erklärung über deſſen Rekognition oder Diffeſſion erfordert werden; wobei die Vorſchriften Tit. X. Abſchn. III. ebenfalls Anwendung finden. Inſtruktion.

§. 21.

Erklärt er ſich zur Diffeſſion, und der Kläger will ihn dazu admittiren; ſo muß der Diffeſſionseid ihm ſofort abgenommen, und damit das Verfahren geſchloſſen werden. Will ihn aber der Kläger zu dieſem Eide nicht verſtatten, ſondern die Richtigkeit der Hand durch Zeugen oder Vergleichung der Handſchriften darthun; ſo muß mit Aufnehmung des Beweiſes nach der Vorſchrift Tit. X. §. 145 u. f. verfahren, und zwar den Parteien dazu die nöthige Zeit verſtattet, in der Sache ſelbſt aber demnächſt gleichwohl wechſelmäßig erkannt werden. Von der Diffeſſion.

§. 22.

Iſt der Beklagte nicht in Perſon, ſondern nur durch einen Bevollmächtigten erſchienen, alſo, daß der Diffeſſionseid ihm noch in eben dem Termine nicht abgenommen werden kann; ſo iſt ein Unterſchied zu machen: ob er wegen einer vor Inſinuation der Klage unternommenen Reiſe, oder wegen einer gehörig beſcheinigten Krankheit, außen geblieben ſey. Iſt er

wegen einer unternommenen Reiſe entſchuldigt, ſo muß der für ihn erſcheinende Generalbevollmächtigte ſchwören: daß nach den vom Beklagten ihm anvertrauten oder ſonſt in ſeinen Händen befindlichen Büchern, Korreſpondenz, und anderen Skripturen, und nach den ihm bekannten Dispoſitionen ſeines Prinzipals, ihm von der Ausſtellung, Acceptation, oder Indoſſirung des eingeklagten Wechſels nichts vorgekommen ſey; er ihn daher für unrichtig halte, und gewiß glaube, daß ſein Prinzipal denſelben diffitiren werde. Leiſtet der Bevollmächtigte dieſen Eid ab, ſo ſteht es alsdann in der Wahl des Klägers: ob er entweder den Termin bis zur Zurückkunft des Principals, deren ungefähren Zeitpunkt der Bevollmächtigte angeben muß, prorogiren laſſen wolle; oder verlange, daß der Wechſel dem Principal nachgeſchickt werde. Im letztern Falle muß der Bevollmächtigte einen Ort namhaft machen, wohin die Nachſendung geſchehen könne; und die Gerichte dieſes Orts müſſen requirirt werden, den Wechſel dem Principal zur Rekognition oder Diffeſſion vorzulegen. Will aber der Bevollmächtigte vorſtehenden Eid nicht abſchwören, oder weigert er ſich, einen Ort, wo die Vorlegung an den Principal geſchehen könne, anzuzeigen; ſo kann auf die von ihm etwa offerirte Diffeſſion keine Rückſicht genommen, ſondern der Wechſel muß in contumaciam für rekognoſcirt geachtet werden. Will der Kläger den Bevollmächtigten zu dieſem Eide nicht laſſen, ſo ſteht ihm frei, die Richtigkeit der Hand- und Unterſchrift durch Zeugen, oder Vergleichung der Handſchrift, nach Vorſchrift §. 21. nachzuweiſen. Iſt dieſer Nachweis hinlänglich beigebracht worden, ſo muß vorläufig auf gerichtliche Niederlegung oder annehmliche Sicherſtellung der eingeklagten Summe erkannt, und dieß Erkenntniß in das Vermögen des Beklagten vollſtreckt werden.

§. 23.

Iſt hingegen der Beklagte wegen beſcheinigter Krankheit außen geblieben, ſo muß mit der Abnahme des Diffeſſionseides, in ſo fern es nach Maaßgabe §. 21. darauf ankommt, in ſeiner Behauſung verfahren werden; es wäre denn, daß der Beklagte von dem dazu ernannten Deputirten ſo krank befunden würde, daß dergleichen Handlung von ihm mit Bewußtſeyn und Ueberlegung nicht vorgenommen werden könnte; in welchem Falle die Ableiſtung des Eides bis zu ſeiner Beſſerung ausgeſetzt bleiben, oder, wenn die Krankheit in einen anhaltenden Wahn- oder Blödſinn ausartet, ihm ein Kurator beſtellt, und gegen dieſen die Sache fortgeſetzt werden muß.

§. 24.

Iſt endlich ein Wechſelbeklagter, in deſſen Namen ein Bevollmächtigter die Diffeſſion offerirt, ohne alle ſcheinbare Urſache außen geblieben; ſo muß auf die angebotene Diffeſſion gar nicht geachtet, ſondern der Wechſel in contumaciam für rekognoſcirt angenommen werden.

§. 25.

Instruktion der Einwendungen.

Rekognoſcirt hingegen der Beklagte den Wechſel, ſo muß er vernommen werden: ob und was er entweder gegen die Form und Wechſelkraft des Inſtruments, oder gegen die Forderung ſelbſt, einzuwenden habe.

§. 26.

Daß im Wechſelprozeſſe nur ſolche Einwendungen, welche ſofort liquid gemacht werden können, zuläſſig ſind, verordnen die Geſetze; in welchen zugleich die Arten dieſer Einwendungen, und die zuläſſigen Mittel, ſelbige liquid zu machen, näher beſtimmt werden. (Allg. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 916—929.)

§. 27.

Einwendungen dieſer Art muß alſo der inſtruirende Deputirte in dem Protokolle gehörig auseinan-

der ſetzen; den Kläger darüber vernehmen; in ſo fern ſie auf Thatſachen beruhen, und von dem Kläger geläugnet werden, die von dem Beklagten darüber zur Stelle gebrachten, nach den Geſetzen zuläſſigen Beweismittel ſofort aufnehmen; den Rechtspunkt in Anſehung beider Theile nöthigenfalls von Amtswegen beobachten, und ſolchergeſtalt die Sache zum Definitiverkenntniſſe inſtruiren.

§. 28

Bedient ſich der Beklagte zur Begründung eines ſolchen Einwandes der Eidesdelation, ſo muß der Kläger ſich ſofort über deſſen Annahme oder Zurückſchiebung erklären; und der Deputirte muß mit der Abnahme des Eides noch in eben dem Termine, alsdann aber, wenn die Parteien ſich darüber nicht einigen können, nach der Vorſchrift Tit. X. §. 306. u. f. verfahren.

Iſt der Kläger nicht in Perſon gegenwärtig, und hat auch ſeinen Bevollmächtigten über die Acceptation oder Relation eines ſolchen Eides mit hinlänglicher Information nicht verſehen; ſo muß dieſem Letztern die Beibringung der diesfälligen Erklärung aufgegeben, und alſo der Termin prorogirt werden; wie denn ein ſolcher Kläger den Verzug, welcher ſowohl hieraus, als aus der an ein auswärtiges Gericht, wegen Abnehmung des Eides von ihm, etwa zu erlaſſenden Requiſition entſtehen möchte, lediglich ſich ſelbſt beizumeſſen hat. Iſt hingegen der Beklagte, welchem ein ſolcher Eid de= oder referirt wird, nicht in Perſon zugegen, ſo muß er ſich innerhalb vier und zwanzig Stunden zur Ableiſtung des Eides in Perſon ſtellen; oder der Bevollmächtigte muß, wenn der Termin dazu weiter hinaus geſetzt werden ſoll, binnen eben dieſer Friſt die ſtreitige Valuta in das Depoſitum einzahlen. Geſchieht weder das Eine noch das Andere, ſo iſt der Beklagte dafür, daß er den Eid nicht ſchwören könne, oder wolle, zu achten;

und, nach Maaßgabe deſſen, das Erkenntniß abzufaſſen.

§. 29.

Setzt der Wechſelbeklagte Einwendungen entgegen, die nicht ſofort liquid zu machen ſind, ſondern einer nähern Erörterung bedürfen; ſo muß der inſtruirende Deputirte dieſelben zwar ganz kurz im Protokolle bemerken, keinesweges aber bei deren näherer Erörterung, viel weniger bei Aufnehmung der darüber etwa angegebenen Beweismittel, ſich aufhalten.

§. 30.

Nach geſchloſſener Inſtruktion muß der inſtruirende Deputirte die Akten, ohne Zulaſſung irgend einiger Deduktion, dem Kollegio ſofort einreichen; welches das Erkenntniß auf die §. 17. vorgeſchriebene Art ſcheunigſt abfaſſen, und den Parteien oder deren Bevollmächtigten, welche entweder an der Gerichtsſtelle bis dahin gegenwärtig bleiben, oder ſich in der ihnen zu beſtimmenden Zeit daſelbſt wieder einfinden müſſen, durch den vorigen Deputirten publiciren muß. Sollte bei der Publikation der eine oder der andere Theil nicht erſcheinen, ſo wird das Erkenntniß in Anſehung ſeiner in contumaciam für publicirt angenommen, und der außenbleibenden Partei, oder deren Bevollmächtigten, Abſchrift davon durch den Boten, oder Exekutor, auf ihre Koſten zugeſtellt. Abfaſſung und Publikation des Erkenntniſſes.

Anh. §. 185. Der Deputirte muß am Schluſſe der Inſtruktion die Parteien auf den nächſten Gerichtstag zur Publikation des Urtels ausdrücklich beſtellen, und, daß dieß geſchehen, im Protokolle bemerken.

§. 31.

Wider dieß Erkenntniß ſteht beiden Theilen die Appellation, doch nur in ſo fern, offen, als die erhobenen Beſchwerden mit der Natur des Wechſelprozeſſes beſtehen können. Appellation.

§. 32.

Der Kläger kann alſo nur darüber, daß dem ausgeklagten Inſtrumente die Wechſelkraft abgeſprochen,

oder daß der Beklagte zur eidlichen Diffeſſion verſtattet, oder daß ein von demſelben entgegen geſetzter Einwand für liquid, welches er doch nicht ſey, angenommen worden; ſo wie der Beklagte nur darüber, daß der Richter erſter Inſtanz dem eingeklagten Inſtrumente Wechſelkraft beigelegt, oder ihn zu der offerirten eidlichen Diffeſſion nicht geſtattet, oder einen von ihm entgegen geſetzten Einwand als illiquid verworfen habe, Beſchwerden anbringen.

§. 33.

Die Appellation hat in Anſehung des Beklagten nur effectum devolutivum: dergeſtalt, daß durch ſelbige die Vollſtreckung des Wechſelerkenntniſſes nicht aufgehalten werden kann.

§. 34.

Zur Einwendung dieſes Rechtsmittels iſt die gewöhnliche Friſt von Zehn Tagen zuläſſig; doch kann der Appellant dieſelbe, wie in andern Prozeſſen, verkürzen, und ſich damit auch früher melden.

§. 35.

Die Anmeldung ſelbſt muß bei dem Gerichte der erſten Inſtanz eben ſo, wie die Anbringung der Klage, von dem Appellanten perſönlich, oder durch einen zuläſſigen Bevollmächtigten geſchehen.

§. 36.

Das Gericht muß den Appellanten mit ſeinen Beſchwerden, und was er zur Unterſtützung derſelben anführt, und zwar bei den Ober- oder bei den aus mehr als Einer Perſon beſtehenden Untergerichten, durch einen andern Deputirten zum Protokolle vernehmen, und ſodann den Appellaten, unter Zufertigung einer Abſchrift von beſagtem Protokolle, auf einen kurzen nicht leicht über 48 Stunden hinaus zu ſetzenden Termin, durch den Gerichtsboten, mittelſt Abſchrift des Dekrets, in welchem die erforderliche Warnung über die rechtlichen Folgen des

Außenbleibens auszudrücken iſt, mündlich vorladen laſſen.

§. 37.

Bleibt der Appellat in dieſem Termine außen, ſo wird angenommen, daß er auf die Akten erſter Inſtanz ſubmittire; und es wird alſo mit deren Einſendung zum Spruche nach der unten folgenden Vorſchrift, oder wenn von dem Appellanten neue Fakta oder Beweismittel angegeben worden ſind, mit deren Inſtruktion in contumaciam verfahren.

§. 38.

Erſcheint hingegen der Appellat, ſo wird er, gleich dem Appellanten, mit dem, was er etwa zur Widerlegung der erhobenen Beſchwerden, und zur Bekräftigung des vorigen Erkenntniſſes anzubringen hat, von dem inſtruirenden Deputirten zum Protokolle vernommen, und mit der Inſtruktion des Appellatorii verfahren.

§. 39.

Bei dieſer Inſtruktion ſind neue Thatſachen und Beweismittel nur in eben der Maaße zuläſſig, als dergleichen in der erſten Inſtanz nach geſetzlicher Vorſchrift hätten Statt finden können. Einwendungen und Thatſachen, die nicht im Termine ſelbſt liquid zu machen ſind, gehören eben ſo, wie diejenigen, welche in erſter Inſtanz vorkommen, zur Separatverhandlung; und überhaupt müſſen die für die erſte Inſtanz oben §. 20—29. ertheilten Vorſchriften auch bei Inſtruktion des Appellatorii beobachtet werden.

§. 40.

Sind beide Theile mit rechtsverſtändigen Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten verſehen, und ſind keine neue Thatſachen oder Beweismittel aufzunehmen; ſo kann der Appellant, ſtatt der mündlichen Anmeldung und Vernehmung zum Protokolle, ſogleich innerhalb der §. 34. beſtimmten Friſt eine ſchriftliche Ausfüh-

rung ſeiner Beſchwerden gegen das erſte Urtel einreichen, welche dem Appellaten zur ſchriftlichen Beantwortung binnen einer nicht leicht über drei Tage hinaus zu ſetzenden Friſt zugefertigt, und mit dem Ablaufe dieſer Friſt, die Gegendeduktion komme ein oder nicht, die Inſtruktion des Appellatorii für geſchloſſen angenommen wird.

§. 41.

Nach geſchloſſener Inſtruktion müſſen die Akten unverzüglich zum Spruche befördert, und bei deren Einſendung an den Appellationsrichter ausdrücklich bemerkt werden, daß ſie eine Wechſelſache zum Gegenſtande haben.

§. 42.

Der Appellationsrichter iſt ſchuldig, längſtens in acht Tagen nach Einlangung der Akten das Erkenntniß abzufaſſen, und an den vorigen Richter zur Publikation zu remittiren.

§. 43.

Wenn der Appellationsrichter findet, daß in der Sache keine Wechſelklage, und alſo auch kein wechſelmäßiges Verfahren hätte Statt finden ſollen; ſo muß er den Kläger mit ſeiner angeſtellten Wechſelklage abweiſen, ohne ſich dabei eines Erkenntniſſes über den anderweitigen Grund oder Ungrund ſeiner Forderung anzumaaßen, oder die Sache durch eine bloße Reſolution zur Inſtruktion im ordentlichen oder exekutiviſchen Prozeſſe zu verweiſen.

§. 44.

Reviſion. Gegen das Appellationsurtel ſteht beiden Theilen die Reviſion offen; doch hat dieſelbe in Anſehung des Beklagten nur Effectum devolutivum, ſelbſt alsdann, wenn derſelbe in der erſten Inſtanz von der Wechſelklage entbunden, und nur in der zweiten wechſelmäßig verurtheilt worden iſt. Uebrigens muß bei Einſendung der Akten zum Reviſionserkenntniſſe die

§. 41.

§. 41. vorgeſchriebene Bemerkung von dem inſtruirenden Gerichte ebenfalls beigefügt werden.

Anh. §. 186. Iſt der Beklagte in erſter Inſtanz verurtheilt, in zweiter aber losgeſprochen und von dem Kläger dagegen revidirt worden; ſo hat die Vollziehung des erſten Erkenntniſſes nichts deſto weniger ſo lange ihren Fortgang, bis das zweite Urtel rechtskräftig geworden iſt.

§. 45.

So bald gegen den Beklagten ein wechſelmäßiges Erkenntniß vorhanden iſt, muß dem Exekutor auf Verlangen des Klägers, welches derſelbe ſogleich bei Publikation des Erkenntniſſes anbringen kann, ſchleunigſt aufgegeben werden, die Zahlung von dem Wechſelſchuldner abzufordern, und wenn ſie nicht alsbald geleiſtet wird, ſich ſeiner Perſon zu verſichern. Exekution.

Erfolgt alsdann die Zahlung innerhalb dreier Tage nicht, ſo muß der Exekutor den Schuldner unverzüglich, und ohne weitere Rückfrage, in genauen bürgerlichen Perſonalarreſt abliefern.

Auf Handelsplätzen, wo nach dem eingeführten Gerichtsbrauche kürzere oder gar keine Friſten üblich ſind, und der Schuldner, wenn er nicht gleich nach publicirtem Urtel Zahlung leiſtet, ſofort im Perſonalarreſte behalten wird, hat es bei dieſer Verfaſſung lediglich ſein Bewenden.

Anh. §. 187. Eine bloße landreiterliche Obſervation findet bei der Wechſelexekution nicht Statt, vielmehr muß der Schuldner auf Verlangen des Klägers in das bürgerliche Gefängniß abgeliefert werden.

Anh. §. 188. Hat der Wechſelgläubiger auch ein Pfand in Händen, ſo kann in Ermangelung einer entgegenſtehenden ausdrücklichen Verabredung der Perſonalarreſt nicht anders verhängt werden, als wenn das Pfand heraus gegeben worden iſt.

§. 46.

Dem Kläger ſteht frei, die Exekution des erſtrittenen Wechſelerkenntniſſes auch in das Vermögen des Beklagten zu ſuchen; wobei ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß, ſo lange er dieſe fortſetzt, kein Perſo-

nalarreſt gegen den Beklagten von ihm nachgeſucht werden könne.

§. 47.

Verlangt der Kläger die Exekution in das Vermögen des Schuldners, ſo muß dieſelbe durch Siegelung und Beſchlag auf das Mobiliarvermögen des Letztern ſofort verfügt werden.

§. 48.

Sind nach verhängter Siegelung vier und zwanzig Stunden verſtrichen, ohne daß Zahlung erfolgt wäre; ſo kann der Kläger auf gerichtliche Verſteigerung der gepfändeten Effekten antragen.

§. 49.

Wird aber innerhalb dieſer Friſt auf Eröffnung des Konkurſes gegen den Schuldner angetragen, ſo muß der Verſteigerung Anſtand gegeben werden, und der Kläger erlangt, wenn in der Folge der Konkurs eröffnet wird, durch den auf das Vermögen des Schuldners ausgebrachten Beſchlag keine Prioriät.

§. 50.

Erfolgt hingegen die Provokation auf Konkurs erſt nach Verlauf von vier und zwanzig Stunden, von der Zeit des angelegten Beſchlags gerechnet, ſo kann der Kläger, wenn auch hiernächſt vor ſeiner wirklich erfolgten Befriedigung der Konkurs eröffnet worden, den Anſatz in der fünften Klaſſe, ſo weit der Werth der auf ſeine Inſtanz in Beſchlag genommenen Effekten reicht, fordern.

§. 51.

Gegen die Wechſelexekution kann ſich der Beklagte nur durch baare Einzahlung der erkannten Summe, nebſt Zinſen und Koſten, in das gerichtliche Depoſitum, und auch damit nur alsdann ſchützen, wenn er entweder von dem Erkenntniſſe appellirt, oder bei der ſeparaten Verhandlung ſeiner Exceptionen, wovon gleich geredet werden ſoll, ſolche Umſtände beigebracht hat, die nach Vorſchrift des fol-

genden XXIXſten Titels einen Arreſtſchlag begrün- den können.

§. 52.

Es iſt oben §. 29. verordnet, daß, wenn der Wechſelbeklagte Einwendungen entgegen ſetzt, die nicht ſofort liquid zu machen ſind, der inſtruirende Deputirte ſie nur kürzlich, ohne ſich bei Erörterung derſelben aufzuhalten, in dem Protokolle bemerken müſſe. Vom Separato in Wechſelſachen.

Wenn nun der Richter auf dieß Protokoll das wechſelmäßige Erkenntniß abfaßt, ſo muß er zugleich in einer beſondern Reſolution dasjenige verfügen, was erforderlich iſt, um die Sache zur weitern rechtlichen Verhandlung in derjenigen Art des Prozeſſes, wozu ſich ſelbige nach der Natur und Beſchaffenheit der angebrachten Einwendungen oder Gegenforderungen qualificirt, gehörig einzuleiten. Mit dieſer Inſtruktion muß alsdann ſofort, auch während der Appellation oder Exekution, ununterbrochen verfahren werden.

§. 53.

Die Separatinſtruktion gehört in der Regel allemal für denjenigen Richter, welcher in der Wechſelſache erkannt hat; wenn auch der vorige Wechſelkläger und jetzige Beklagte einen andern ordentlichen Gerichtsſtand hätte; es wäre denn, daß entweder das Gericht in der Wechſelſache nur ein Forum privilegiatum causae vorſtellte, oder daß die angebrachte Gegenforderung ihrer Natur nach für ein beſonderes privilegirtes Gericht gehörte. (S. Tit. XIX. §. 17. Nr. 2.)

§. 54.

Bei dieſer Separatinſtruktion kann der vormalige Wechſelbeklagte alle ſeine Einwendungen gegen die Forderungen des Wechſelklägers ausführen; wenn er auch derſelben in dem Wechſelverfahren nicht gedacht hätte, oder ſie in dem Wechſelprozeſſe, aus

Mangel am Beweiſe, ausdrücklich verworfen worden wären.

Ein Gleiches findet Statt in Anſehung der Gegen- oder Kompenſationsforderungen, ſo bald der Richter im Wechſelprozeſſe zugleich des vormaligen Wechſelklägers ordentlicher Gerichtsſtand iſt.

Hat hingegen der Wechſelkläger einen andern ordentlichen Gerichtsſtand, ſo darf er ſich auf die Separatverhandlung bei dem Richter des Wechſelprozeſſes nur wegen ſolcher Gegenforderungen einlaſſen, die im Wechſelverfahren gerügt worden ſind. Andere Gegenforderungen müſſen an des Wechſelklägers ordentliche Obrigkeit verwieſen werden. (Tit. XIX. §. 16.)

§. 55.

Wenn der Wechſelkläger mit der angeſtellten Wechſelforderung abgewieſen worden iſt, ſo ſteht ihm frei, den Beklagten anderweit durch einen ordentlichen Prozeß zu belangen; und muß alsdann die Sache dergeſtalt eingeleitet und inſtruirt werden, wie es die Natur der Forderung, ohne Rückſicht auf den darüber ausgeſtellt geweſenen Wechſel, mit ſich bringt.

Acht und zwanzigſter Titel.

Von exekutiviſchen Prozeſſen, und von der Klage aus einem Judikato.

§. 1.

I. Processus executivus ex instrumentis guarentigionatis.

I. Der exekutiviſche Prozeß findet Statt, wegen Forderungen, die in Geldſummen oder andern beſtimmten Quantitäten verbrauchbarer Sachen beſtehen, zu deren in einem gewiſſen beſtimmten Termine zu leiſtenden Zahlung oder Ablieferung ſich jemand in einer gerichtlichen, oder ſonſt ausdrücklich privilegirten Verſchreibung verpflichtet hat. Auf Lieferung oder Gewährung anderer Sachen, ingleichen auf

Leiſtung von Handlungen, kann nicht exekutiviſch geklagt werden.

Anh. §. 189. Unter dem Ausdrucke „Verſchreibung" werden nur einſeitig ausgeſtellte Inſtrumente verſtanden; aus zweiſeitigen Verträgen findet der Exekutivprozeß nicht Statt.

Anh. §. 190. Aus Schuldinſtrumenten, welche an ſich den Exekutivprozeß begründen, kann auch alsdann, wenn ſie auf Kündigung lauten, exekutiviſch geklagt werden. Es muß aber bei der Einreichung der Klage zugleich beſcheinigt werden, daß die Kündigung zur gehörigen Zeit, wenn auch nur außergerichtlich, wirklich geſchehen ſey.

§. 2.

Aus was für Inſtrumenten derſelbe Statt finde.

Die Inſtrumente, aus welchen der exekutiviſche Prozeß Statt findet, ſind:

1) Alle diejenigen, welche von Gerichten in Königlichen Landen aufgenommen und ausgefertigt worden ſind. Auf Inſtrumente, die vor auswärtigen Gerichten err chtet ſind, kann der exekutiviſche Prozeß in ſo fern veranlaßt werden, als in dem auswärtigen Staate aus dergleichen bei hieſigen Gerichten vollzogenen Inſtrumenten ein gleichmäßiges ſummariſches und abgekürztes Verfahren zugelaſſen wird.

Anh. §. 191. Auch von Notariatsurkunden, welche in den mit der Preußiſchen Monarchie wieder vereinigten Provinzen nach dem dort gültig geweſenen Franzöſiſchen oder Weſtphäliſchen Rechte aufgenommen worden ſind, kann der exekutiviſche Prozeß eingeleitet werden.

2) Die vor Juſtizkommiſſarien und Notarien in hieſigen Landen, auf die im Dritten Theile der gegenwärtigen Gerichtsordnung vorgeſchriebene Art, errichtet und vollzogen worden ſind.

3) Aus Privatinſtrumenten, die nur gerichtlich oder vor einem Juſtizkommiſſario und Notario rekognoſcirt ſind, findet der exekutiviſche Prozeß nur alsdann Statt, wenn in einer darüber aufgenommenen und unter das Originalinſtrument geſetzten Regiſtratur nicht bloß die Anerkennung der Unterſchrift, ſondern auch die Genehmigung der Handlung und

Verpflichtung ſelbſt, von Seiten des Schuldners, atteſtirt iſt.

4) Privatinſtrumente, welche auf den eigenen Antrag des Schuldners und Beſitzers in das Hypothekenbuch eingetragen worden, begründen ebenfalls den Exekutivprozeß.

5) Eben dieſer Prozeß findet ferner Statt, aus Handlungsbillets und kaufmänniſchen Aſſignationen. (A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 1256. 1297.)

6) Jngleichen aus einer Aſſekuranzpolice auf die Einzahlung der darin verſprochenen Prämie. (Ebendaſelbſt §. 2110.)

7) Aus Schuldinſtrumenten, welche von Perſonen, die ſich wechſelmäßig nicht verpflichten können, in der Wechſelform ausgeſtellt worden ſind. (A. L. R. Th. I. Tit. XI. §. 750.)

Anh. §. 192. Aus Schuldinſtrumenten, welche von nicht wechſelfähigen Perſonen in Form eigner Wechſel ausgeſtellt worden ſind, kann nur ſo lange exekutiviſch geklagt werden, als deren Wechſelkraft — in ſo fern ſie von wechſelfähigen Perſonen ausgeſtellt wären — nicht erloſchen ſeyn würde.

8) Aus den ordnungsmäßig geführten Büchern öffentlich beſtellter Pfandverleiher, auf Bezahlung der darin eingetragenen Pfandſchulden. (Allg. L. R. Th. I. Tit. XX. §. 263. u. f.)

§. 3.

Verfahren dabei.

Die Klage im exekutiviſchen Prozeſſe kann eben ſo, wie die Wechſelklage, ſchriftlich eingereicht, oder mündlich zum Protokolle angebracht werden.

§. 4.

Auch wegen Aufnehmung der Klage, und wegen des ganzen fernern Verfahrens bei der Jnſtruktion der Sache, finden hier eben die Vorſchriften, welche in dem vorhergehenden Titel bei dem Wechſelprozeſſe gegeben worden ſind, Anwendung; nur unter folgenden näheren Beſtimmungen und Ausnahmen:

1) Aus Wechſeln kann nur, wenn die Verfallzeit vorüber iſt, geklagt werden. Hingegen findet

aus den Inſtrumenten §. 2. Nr. 1. 2. 3. 4. die exekutiviſche Klage auch noch vor der Verfallzeit zu dem Ende Statt, daß entweder der Beklagte ſeine Verbindlichkeit, zur Verfallzeit zu zahlen, nochmals gerichtlich anerkenne, oder zu dieſer mit dem Ablaufe der Verfallzeit zu beſtimmenden Zahlung durch den Richter verurtheilt werde. Doch muß in einem ſolchen Falle, wenn der Beklagte ſeine Verbindlichkeit zur Zahlung mit der Verfallzeit pure anerkennt, und dieſelbe zur gehörigen Zeit wirklich leiſtet, der Kläger demſelben alle Koſten erſtatten.

2) Der Termin, welcher auf die Klage anberaumt wird, muß zwar eben ſo, wie im Wechſelprozeſſe, ſo nahe als möglich geſetzt; es muß jedoch, da hier der Ausſteller des Inſtruments nicht immer, wie es bei dem Wechſelſchuldner der Fall zu ſeyn pflegt, an dem Orte des Gerichts, oder doch in der Nähe ſich aufhält, bei der Beſtimmung des Termins auf die vorwaltenden Umſtände, beſonders auf die mehrere oder mindere Entfernung des Beklagten, Rückſicht genommen werden.

Die Citation muß ſchriftlich unter des Kollegii gewöhnlicher Unterſchrift, jedoch ſchleunigſt, erlaſſen, auch die Inſinuation gewöhnlichermaaßen beſorgt und nachgewieſen werden.

4) Die Verlegung eines ſolchen Termins auf Inſtanz des Beklagten findet in Fällen, wo die im Inſtrumente beſtimmte Verfallzeit ſchon abgelaufen iſt, unter Prätexten, die aus der Sache ſelbſt hergenommen ſind, z. B. wegen noch näher einzuziehenden Nachrichten ꝛc., hier eben ſo wenig, als im Wechſelprozeſſe Statt; maaßen der Ausſteller eines ſolchen Inſtruments die Verfallzeit deſſelben eben ſowohl, wie der Ausſteller oder Acceptant eines Wechſels, voraus weiß, und ſich alſo, wenn er gegen die Forderung erhebliche Einwendungen hat, darauf in Zeiten vorbereiten kann.

Wenn aber, nach Maaßgabe Tit. VIII. §. 24. 25., dergleichen Verlegung des Termins von dem Beklagten wegen perſönlicher Ehehaften geſucht wird; ſo muß dieſelbe, jedoch nur ein- für allemal, und nur alsdann verſtattet werden, wenn die angegebenen Ehehaften durch gerichtliche, oder durch ſolche Atteſte, die von glaubwürdigen bei dem Gerichte dafür bekannten Perſonen an Eides Statt ausgeſtellt ſind, beſcheinigt worden. Im Mangel einer ſolchen Beſcheinigung muß auf das Prorogationsgeſuch keine Rückſicht genommen, ſondern in contumaciam weiter verfahren werden.

5) Obgleich ein ſolches Inſtrument, woraus dieſer exekutiviſche Prozeß Statt findet, nach deſſelben §. 2. enthaltenen Beſchreibung, an ſich und in der Regel, außer den Fällen Nr. 5. 6. 7., keiner nochmaligen Rekognition bedarf; ſo muß dennoch das Originalinſtrument dem Beklagten, zur Beobachtung ſeiner Nothdurft, nach Maaßgabe Tit. X. §. 126. vorgelegt, und hiernächſt mit Aufnehmung der von ihm in der Sache ſelbſt angebrachten, den Geſetzen nach gegen ein ſolches Schuldinſtrument zuläſſigen Einwendungen, nach Vorſchrift §. 25. 26. 27. ſofort verfahren werden. Wird hingegen aus den §. 2. Nr. 5. 6. 7. beſchriebenen Inſtrumenten geklagt, ſo muß vor allen Dingen dem Beklagten die Erklärung über deren Rekognition oder Diffeſſion abgefordert, und dabei überall wie im Wechſelprozeſſe verfahren werden. (Tit. XXVII. §. 20—24.)

6) Wenn der Beklagte, welchem ein Eid de- oder referirt wird, nicht perſönlich, ſondern nur durch einen Bevollmächtigten erſchienen iſt, und alſo der Eid im Termine ſelbſt von ihm nicht abgenommen werden kann; ſo ſoll, nach dem Antrage des Bevollmächtigten, ſofort entweder ein neuer möglichſt kurzer Termin zur Ableiſtung des Eides vor dem inſtruirenden Deputato anberaumt, oder die Abnahme deſ-

ſelben einem auswärtigen Kommiſſario ſchleunigſt aufgetragen werden. Wenn aber der Beklagte in dem vor dem Deputato oder Kommiſſario anſtehenden Termine deſſen Prorogation, außer dem Falle einer ganz offenbaren und hinlänglich beſcheinigten Unmöglichkeit der perſönlichen Geſtellung, unter keinerlei Vorwande Statt haben ſoll, den Eid nicht ableiſtet; ſo ſoll ohne fernern Verzug mit Vorlegung der Akten verfahren, und auf den Einwand ſelbſt in dem exekutiviſchen Prozeſſe nicht weiter Rückſicht genommen werden.

Anh. §. 193. Wenn der Beklagte auch nur unter der im ordentlichen Prozeß üblichen Verwarnung vorgeladen worden iſt, ſo kann dennoch die Inſtruktion und das Erkenntniß im Wege des Exekutivprozeſſes erfolgen.

Anh. §. 194. Leiſtet der Schuldner die Zahlung zur Verfallzeit nicht, ſo muß er dem Gläubiger alle durch das voraus gegangene Verfahren verurſachte Koſten erſtatten.

§. 5.

Wegen ſchleuniger Abfaſſung und Eröffnung des Urtels, wegen der dagegen Statt habenden Appellation, wegen der Wirkung dieſes Rechtsmittels, und wegen des Verfahrens bei der Inſtruktion deſſelben, finden die Vorſchriften des vorigen Titels §. 30 — 43. ebenfalls Anwendung; mit der einzigen Ausnahme, daß, wenn der Beklagte Appellat wäre, demſelben, nach Bewandtniß der Umſtände, auch eine längere als acht und vierzigſtündige, doch aber möglichſt kurze Friſt, zur Beantwortung der Appellationsbeſchwerden zu verſtatten iſt. Erkenntniß und Remedia.

§. 6.

Auch wegen Zuläſſigkeit oder Unzuläſſigkeit der dritten Inſtanz müſſen die Vorſchriften a. a. O. beobachtet werden.

§. 7.

Sobald gegen den Beklagten ein Erkenntniß vorhanden iſt, muß derſelbe, wenn nicht etwa in dem Urtel ſelbſt, wegen noch nicht völlig abgelaufener Exekution.

Verfallzeit (§. 4. Nr. 1.), ein längerer Termin beſtimmt wäre, innerhalb acht Tagen, nach deſſen ihm oder ſeinem Bevollmächtigten geſchehenen Bekanntmachung, Zahlung leiſten, oder in deren Entſtehung ſofort mit Exekution belegt werden.

§. 8.

Bei Vollſtreckung der Hülfe ſind jedoch die Tit. XXIV. §. 62. u. f. vorgeſchriebenen Grade zu beobachten, folglich die Perſon des Schuldners nicht anders als in subsidium, nach Vorſchrift §. 142. a. a. O. anzugreifen.

§. 9.

Von dieſer Exekution kann ſich der Schuldner in der Regel nicht anders, als durch Depoſition des erkannten Liquidi, und zwar nur unter den im vorigen Titel §. 51. angegebenen Beſtimmungen, frei machen.

§. 10.

Wenn jedoch der Beklagte in dem angeſtandenen Termine, unter Anführung ſolcher Einwendungen, die an ſich erheblich, und nur nicht ſofort liquid zu machen, folglich zur Separatverhandlung gehörig ſind, zur Sicherſtellung der eingeklagten Summe durch Grundſtücke, Bürgen oder Pfänder ſich erboten, und zugleich die Annehmlichkeit dieſer Kaution ſofort gehörig nachgewieſen hätte; oder wenn die Forderung an und für ſich ſchon mit einer hinlänglichen Realſicherheit verſehen wäre; der Richter aber bei dem Vortrage der Sache finden ſollte, daß dem Beklagten aus der unbedingten Vollſtreckung des Urtels auf den Fall, wenn er in der zweiten Inſtanz ein beſſeres Urtel erhielte, oder ſeine Exceptionen bei der Separatverhandlung geltend machen könnte, ein erheblicher oder gar unwiederbringlicher Nachtheil erwachſen würde; ſo ſoll der Richter, nach reifer und pflichtmäßiger Erwägung der obwaltenden Umſtände, ſtatt der baaren Bezahlung oder Depoſi-

tion, auf wirkliche Beſtellung der offerirten Sicherheit von Seiten des Beklagten, bis zum Austrage der Separatverhandlung; oder auch, daß es bei der ſchon beſtellten Sicherheit bis dahin ſein Bewenden habe; oder auf vorhergängige Leiſtung einer annehmlichen Kaution von Seiten des Klägers, für die dem Beklagten aus Vollſtreckung der Exekution bevorſtehende Schäden, ſein Erkenntniß richten.

§. 11.

Gegen dergleichen Erkenntniß iſt dem Kläger ſowohl die Appellation als Reviſion offen; und es findet in Anſehung der erſtern das im vorigen Titel §. 34. u. f. beſchriebene kürzere Verfahren Statt. Während der Verhandlung dieſer Rechtsmittel aber kann der Beklagte zur Zahlung oder Depoſition durch Exekution nicht angehalten werden; ſondern es iſt genug, wenn nur die erkannte Sicherheit von ihm beſtellt wird.

§. 12.

Von dem §. 10. und 11. beſtimmten Falle, wo der Beklagte ſich zur Kautionsbeſtellung offerirt, um während der Separatverhandlung ſeiner illiquiden Exceptionen von der Exekution frei zu bleiben, iſt der Fall zu unterſcheiden, wenn der Beklagte die Schuld ſelbſt eingeſteht, und nur wegen verlangter Zahlungsnachſicht Sicherheit offerirt; maaßen in dieſem Falle lediglich nach der Vorſchrift Tit. XI. §. 5. verfahren werden muß.

§. 13.

Uebrigens finden wegen der Separatverhandlung der im exekutiviſchen Prozeſſe von dem Beklagten entgegengeſetzten illiquiden Exceptionen, Kompenſations- oder Rekonventionsforderungen, alle darüber im vorigen Titel §. 52 u. f. gegebenen Vorſchriften nach ihrem ganzen Umfange Anwendung. Vom Separato.

§. 14.

II. Klagen ex Judicato.

Wenn II. jemand aus einem Judikato, woraus er, wegen abgelaufener Friſt, der Vorſchrift Titel XXIV. §. 3. zufolge, nicht mehr Exekution ſuchen kann, von neuem klagen muß; ſo ſoll auf dieſe Klage eben das im Vorſtehenden beſchriebene exekutiviſche Verfahren durchgehends Statt finden; doch muß in ſolchem Falle, wenn beſonders das Judikatum ſchon aus älteren Zeiten herrührt, der Deputirte bei Aufnehmung der Klage ſein Augenmerk beſonders dahin richten, genau zu erforſchen, und auseinander zu ſetzen: ob auch das Judikatum wirklich unter eben den Parteien, oder ſolchen, die im geſetzlichen Verſtande für einerlei Perſonen mit ihnen zu halten ſind, und über eben die Sache, welche die gegenwärtige neue Klage betrifft, ergangen ſey. Iſt das Judikatum vor länger als Fünf Jahren ergangen, ſo findet daraus nicht der exekutiviſche, ſondern nur der ordinaire Prozeß Statt.

Anh. §. 195. Die fünfjährige Friſt läuft vom Tage des Judikats, wenn auch inzwiſchen Exekution nachgeſucht worden iſt.

§. 15.

III. Klagen wegen rückſtändiger Hypothekenzinſen.

Wenn III. bloß rückſtändige Zinſen einer im Hypothekenbuche eingetragenen Poſt, oder rückſtändige Termine gewiſſer jährlicher aus dem Hypothekenbuche erſichtlicher Präſtationen gefordert werden; ſo muß der Richter, auf die diesfällige Eingabe oder Anzeige, einen Befehl an den Schuldner erlaſſen, den geforderten Rückſtand binnen 14 Tagen entweder zu bezahlen: oder ob und was er dagegen einzuwenden habe, dem Gerichte anzuzeigen. Meldet ſich der Schuldner mit dergleichen Einwendungen, ſo wird die Sache ſogleich auf einen Inſtruktionstermin gerichtet, und darin nach Art des exekutiviſchen Prozeſſes weiter verfahren. Geſchieht aber keine Anzeige, und die Inſinuation der Verordnung iſt hin-

länglich nachgewieſen; ſo kann nach Ablauf der Friſt, auf Andringen des Gläubigers, ſofort mit der Exekution verfahren werden.

Anh. §. 196. Es hängt nicht von dem Gläubiger ab, ob er eine Klage anſtellen; oder bloß einen Zahlungsbefehl nachſuchen wolle. Nur letzterer kann erlaſſen werden, es ſey denn, daß der Gläubiger anzeigt, der Schuldner habe ſeine Zahlungsverbindlichkeit ſchon außergerichtlich beſtritten.

Aus dem erlaſſenen Zahlungsbefehl kann auch die Subhaſtation nachgeſucht werden.

§. 16.

Wenn IV. Kapitalien gerichtlich aufgekündigt werden, und der Gläubiger erklärt, daß er nur über die zu rechter Zeit erfolgte Kündigung mit einem Beſcheinigungsmittel auf allen Fall verſehen ſeyn wolle; ſo hat der Richter dabei weiter nichts zu thun, als daß er das Geſuch dem Schuldner, auf Koſten des Gläubigers, zu ſeiner Nachricht und Achtung zufertigt, und für die Herbeiſchaffung eines richtigen Inſinuationsdokuments ſorgt; welches hiernächſt dem Gläubiger zum fernern Gebrauche zugeſtellt wird. IV. Kapitalsaufkündigungen.

Will hingegen der Gläubiger ſich durch das angebrachte Geſuch ein rechtskräftiges Urtel, oder ein gerichtliches Anerkenntniß verſchaffen, aus welchem er nach verfloſſener Aufkündigung Exekution ſuchen könne; ſo muß darauf, wie auf jede andere Klage, verfügt, und wenn die Forderung auf einem der §. 2. Nr. 1. 2. 3. 4. beſchriebenen Inſtrumente beruhet, nach der Vorſchrift §. 4. Nr. 1. verfahren werden.

Der Richter muß alſo, bei jeder angebrachten Aufkündigung, den Imploranten zugleich darüber vernehmen, was dabei ſeine Abſicht ſey; und wie alſo die Sache weiter eingeleitet werden ſolle.

Neun und zwanzigſter Titel.

Von Arreſten, und wie dabei zu verfahren.

§. 1.

Begriff und Eintheilung der Arreſte.

Die Abſicht der Arreſtlegung iſt die Sicherſtellung einer Forderung, welche der angebliche Kreditor zu verlieren beſorgt, wenn dem Schuldner über das Objekt des Arreſts die freie Diſpoſition verbliebe. Iſt das Objekt die Perſon des angeblichen Schuldners, ſo heißt es der Perſonalarreſt; ſind es Sachen, Gelder, Effekten, oder Aktivforderungen deſſelben, ſo wird die Benennung des Realarreſts gebraucht.

§. 2.

Gegen wen Arreſte Statt finden oder nicht.

Ein Arreſtſchlag findet nur gegen den Schuldner ſelbſt, nicht gegen denjenigen Statt, welcher deſſen Gerechtſame wahrnimmt. Es kann daher wider einen Vormund, Kurator, Vorſteher oder Adminiſtrator, wegen der Verbindlichkeiten derjenigen, deren Stelle ſie vertreten, weder Perſonalarreſt verfügt, noch eine Verkümmerung der ihnen zugehörigen Effekten geſtattet werden. Ein Gleiches findet in Anſehung der Faktore, Handlungsbedienten oder Dienſtboten Staat, wenn dieſe im Namen ihrer Herrſchaften Geſchäfte betreiben. Sollten jedoch einige der hier benannten Perſonen ſich ſelbſt verbindlich gemacht haben, ſo iſt in Fällen, welche ſich ſonſt dazu qualificiren, ein Arreſtſchlag wider ſie zuläſſig.

§. 3.

Wider Geſellſchafter und Handlungsgenoſſen kann wegen ſolcher Schulden, welche von ihrem Socio kontrahirt worden ſind, nur alsdann ein Arreſtſchlag geſtattet werden, wenn die ganze Societät für die Forderung nach geſetzlichen Vorſchriften haftet (A. L. R. Th. I. Tit. XVII. §. 230. u. f. Th. II. Tit. VIII. §. 647. u. f.); widrigenfalls auch nicht

einmal die gemeinſchaftlich ſämmtlichen Sociis gehörigen Waaren mit Arreſt belegt werden können.

§. 4.

Die Bürger einer Stadt, oder die Mitglieder einer andern Kommune, einer Gemeine, oder eines Kollegii, können wegen der Schulden, welche die Stadt, die Kommune, die Gemeine, oder das Kollegium kontrahirt hat, weder mit Perſonal- noch Realarreſt verfolgt werden; in ſo fern ſie ſich nicht etwa als Selbſtſchuldner, Alle für Einen und Einer für Alle, ausdrücklich verpflichtet haben; oder wenn eine von der kompetenten Behörde auf die einzelnen Mitglieder angelegte Vertheilung vorhanden iſt, und von einem derſelben nur der hiernach auf ihn kommende Antheil gefordert wird.

§. 5.

Die ausſtehenden Forderungen ſeines Schuldners kann zwar jemand mit Arreſt belegen; er muß aber dieſelben in der Lage nehmen, wie ſie ſind; und kann daher eine beſſere Sicherheit dafür, als womit der Arreſtat ſich begnügt hat, und auch in der Folge zu begnügen verbunden geweſen wäre, weder durch einen gegen den Schuldner ſeines Schuldners auszubringenden Arreſt, noch ſonſt aus eigenem Rechte fordern.

§. 6.

Ein Erbe kann wegen der Schulden des Erblaſſers weder mit Perſonalarreſt belegt werden, noch kann eine Verkümmerung der ihm eigenthümlich zugehörigen Effekten Statt finden; es wäre denn, daß er die Erbſchaft ohne Vorbehalt angetreten, oder ſich der Rechtswohlthat des Inventarii auf irgend eine Art verluſtig gemacht hätte. Dahingegen kann auf die zum Nachlaſſe gehörigen Effekten der Realarreſt in jedem Falle extrahirt werden, in welchem ein Arreſtſchlag gegen den Erblaſſer zuläſſig geweſen wäre.

§. 7.

Hingegen findet wegen der eigenen Schulden des Erben ein Arreſt auf die zum Nachlaſſe gehörenden Stücke, jedoch mit Vorbehalt des den Gläubigern des Erblaſſers etwa noch zukommenden Separationsrechts, allerdings Statt.

§. 8.

Daraus, daß eine Forderung ſich gegen den Hauptſchuldner zum Arreſtſchlage qualificirt, folgt nicht, daß ein Gleiches gegen den Bürgen Statt finde; ſondern wenn dieſes geſchehen ſoll, muß der Bürge ſelbſt in einem ſolchen Verhältniſſe ſtehen, daß mit dem Arreſtſchlage wider ihn verfahren werden kann.

§. 9.

Ein in Anſpruch genommener Bürge kann bloß um deßwillen wider den Hauptſchuldner nicht Arreſt extrahiren; ſondern es kommt darauf an: ob die ſonſtigen Erforderniſſe der Arreſtlegung gegen den Hauptſchuldner vorhanden ſind. Wird hingegen der Bürge ſelbſt mit Arreſt belegt, ſo ſteht ihm jederzeit frei, ein Gleiches in Anſehung des Hauptſchuldners nachzuſuchen.

§. 10.

Wider diejenigen, welche in den Königlichen Landen mit Immobilien angeſeſſen ſind, findet die Anlegung eines Arreſts nur in folgenden Fällen Statt:

1) Wenn ſie ſich in den ausgeſtellten Verſchreibungen einem Perſonal- oder Realarreſte ausdrücklich unterworfen haben.
2) Wenn ein Verpächter oder Vermiether das ihm zuſtehende Zurückbehaltungsrecht ausübt.
3) Wenn ihre Grundſtücke dergeſtalt verſchuldet, oder von ſo geringem Werthe ſind, daß ſie in Anſehung einer ſonſt zum Arreſte qualificirten Forderung nicht hinlängliche Sicherheit gewähren. Ob dieſer Fall vorhanden ſey, iſt nach

den

den im 47ſten Titel vorgeſchriebenen Grundſätzen zu beurtheilen.

4) Wenn ſie in Verfall ihres Vermögens gerathen, oder zu dem Verdachte Gelegenheit geben, daß ſie ihr Vermögen zu veräußern oder außer Landes zu ſchaffen ſuchen.

§. 11.

Wenn eine Ehefrau, ohne Vorwiſſen ihres Ehemannes, während der Ehe ſich in Kontrakte eingelaſſen, und dadurch Schulden gemacht hat; ſo kann der Gläubiger wider des Ehemannes Willen, ſo lange die Ehe beſteht, weder Perſonalarreſt, noch die Verkümmerung der dem Ehemanne eingebrachten Effekten nachſuchen.

§. 12.

Hat ein Gläubiger ſich zur Sicherſtellung ſeiner Forderung ein Pfand einhändigen, oder eine Hypothek beſtellen laſſen; ſo kann er in der Folge, wegen einer ſolchergeſtalt verſicherten Forderung, nur in dem Falle Arreſt ſuchen, wenn er nachweiſen kann, daß ſich Umſtände ereignet haben, weshalb das Unterpfand, oder die Hypothek, die anfänglich davon zu erwartende Sicherheit nicht mehr gewähren.

§. 13.

Was für Sachen mit Arreſt belegt werden können, oder nicht.

Früchte, welche noch nicht eingeerndtet worden, ſind zwar eigentlich kein Gegenſtand eines Arreſtſchlags; jedoch kann derjenige, welcher daraus ſeine Befriedigung verlangt, in ſo fern übrigens die Erforderniſſe eines Arreſtſchlags vorhanden ſind, bei den Gerichten dahin antragen, daß die zu ſeiner Sicherheit erforderlichen Maaßregeln getroffen werden.

§. 14.

Wenn Sachen, welche dem Verderben ausgeſetzt ſind, oder deren Erhaltung und Aufbewahrung ſehr koſtbar ſeyn würde, mit Arreſt belegt werden ſollen; ſo kann dieſes nur in der Art geſchehen, daß

deren Verkauf veranlaßt wird, und hiernächſt die Kaufgelder in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§. 15.

Die zum Poſtweſen beſtimmten Pferde, Wagen und Geſchirr, können, wenn gleich ſonſt wider deren Eigenthümer ein Realarreſt Statt findet, nicht mit verkümmert werden; ſondern der Gläubiger muß auf andere Art ſeine Befriedigung zu erhalten ſuchen.

§. 16.

Wenn die Unternehmer einer Fabrik einem Fabrikanten, Moulinier, Färber, oder anderen Arbeitern, rohe oder bereits zum Theil verarbeitete Materialien, kreditiren, oder ihnen Stühle, Mühlen, oder andre Werkzeuge, unentgeldlich überlaſſen; ſo können dieſelben ſo wenig, als die aus den erhaltenen Materialien verfertigten Waaren, wegen der Schulden der Fabrikanten, Mouliniers, Färber, oder anderer Arbeiter, mit Arreſt belegt werden.

§. 17.

Auch bei anderen Künſtlern und Handwerkern findet, wegen ihrer eigenen Schulden, ein Arreſt auf die von einem Dritten zum Verarbeiten gegebenen Waaren, oder auf die daraus verfertigten Arbeiten nicht Statt; der Beſteller aber kann zur gerichtlichen Niederlegung desjenigen, was der Werkmeiſter an Arbeitslohn oder Auslagen von ihm noch zu fordern hat, angehalten werden.

§. 18.

Die aus den Feuerſocietätskaſſen zu zahlenden Entſchädigungen, ingleichen die aus öffentlichen Kaſſen bewilligten Bauhülfsgelder, dürfen zu keinem andern Behufe, als zum Aufbau der abgebrannten, oder der mit der bewilligten Hülfe zu errichtenden Gebäude verwendet werden. Es kann daher nur derjenige darauf Arreſt ſuchen, welcher zu dieſem Behufe Materialien geliefert, oder Arbeitslohn, oder

ſolche Geldvorſchüſſe zu fordern hat, welche wirklich zum Bau verwendet worden ſind.

§. 19.

Die bei der Königlichen Bank oder kurmärkſchen Landſchaft zinsbar belegten Gelder, ingleichen die Aktien der Seehandlungskompagnie, der Aſſekuranzgeſellſchaft, und der Emdenſchen Heringsfiſchereigeſellſchaft, können, vermöge der erhaltenen ſpeciellen Privilegien, zwar nicht mit Arreſt belegt werden; jedoch ſteht den Gerichten, ſowohl bei Konkurseröffnungen, als im Wege der Exekution, frei, die Veranſtaltung zu treffen, daß die Inhaber angehalten werden, die darüber ausgeſtellten Dokumente in das Depoſitum abzuliefern; wohin alsdann auch die darauf fallenden Zinſen und Dividenden zu ziehen ſind.

§. 20.

Die aus der Allgemeinen, ingleichen aus der Militair-Wittwenverpflegungsanſtalt, den Wittwen zu zahlenden Penſionen, können nur in dem einzigen Falle mit Arreſt belegt werden, wenn jemand zur Erhaltung des Penſionsrechts die Beiträge bezahlt hat, und hiernächſt aus der Penſion ſeine Befriedigung verlangt.

§. 21.

Wenn ſämmtliche oder einige Gläubiger des Gemeinſchuldners demſelben zu ſeiner Erhaltung eine Kompetenz bewilligen, oder zur Zahlung einer ſolchen Kompetenz ſchuldig erkannt worden ſind, ſoll dieſelbe wegen keiner, auch nach eröffnetem Konkurs kontrahirten, Schuldforderungen mit Arreſt belegt werden können.

§. 22.

Die Beſoldungen ſämmtlicher bei der Acciſe und Zolladminiſtration und Seehandlungsgeſellſchaft angeſtellten Bedienten, ſollen Schulden halber nicht verkümmert werden dürfen. Ein Gleiches ſoll in

Anſehung der Beſoldungen und Emolumente der Poſtbedienten Statt finden, in ſo fern nicht etwa die Vorſchüſſe zum Beſten des Poſtweſens geliehen und verwendet worden ſind.

§. 23.

Die Beſoldungen und Emolumente anderer Staats- und öffentlicher Bedienten (Allg. L. R. Th. II. Tit. X. §. 68. 69.) können nur zur Hälfte mit Arreſt belegt werden.

§. 24.

Wenn dergleichen Officianten ihre Entlaſſung mit einer vom Staate, oder der vorgeſetzten Behörde ſelbſt, ihnen angewieſenen Penſionen erhalten haben; ſo kann dieſe Penſion auch nur bis zur Hälfte verkümmert werden. Wegen einer Penſion hingegen, die ſich der abgegangene Officiant nur durch ein Privatabkommen mit ſeinem Amtsfolger vorbehalten hat, findet der Arreſt auf das Ganze Statt.

§. 25.

Auf Penſionen und Wartegelder entlaſſener Militairperſonen kann ein Arreſt nur in ſo weit, als dieſelben die Summe von Vierhundert Thalern überſteigen, und nur auf die Hälfte dieſes Ueberſchuſſes, angelegt werden.

Anh §. 197. Siehe Th. I. Tit. XXIV. §. 106 – 108. (Anh. §. 160 – 170.)

§. 26.

Dagegen iſt auf die einer Wittwe aus Geſetzen oder Verträgen zukommenden Verpflegungsgelder der Arreſt an ſich zuläſſig; und hängt es von den übrigen Umſtänden ab: in wie fern eine ſolche Arreſtantin verlangen könne, daß ihr daraus eine Kompetenz frei gelaſſen werde.

§. 27.

Wie weit das Bergwerkseigenthum einem Arreſtſchlage unterworfen ſey, iſt in den Geſetzen beſtimmt. (Th. II. Tit. XVI. §. 335. u. f.)

§. 28.

Auch bei Arreſten, die in Anſehung der Sache oder Perſon an ſich zuläſſig ſind, muß der Richter mit genauer Ueberlegung und Bedachtſamkeit zu Werke gehen; da die Unterthanen des Staats, und diejenigen, welche ſich dem Schutze ſeiner Geſetze anvertraut haben, ohne wirkliche und dringende Nothwendigkeit, weder in der Dispoſition über ihr Vermögen, noch viel weniger in ihrer perſönlichen Freiheit, gekränkt werden müſſen. Vorſicht bei Anlegung der Arreſte.

§. 29.

Jeder Arreſtſchlag ſetzt zwar, wenn er zuläſſig ſeyn ſoll, eine obwaltende Gefahr voraus, daß, wenn dem Schuldner die freie Dispoſition über das Objekt des Arreſts verbliebe, dem Gläubiger die Mittel, zu ſeiner Befriedigung zu gelangen, entzogen werden möchten. Dieſe Gefahr aber iſt entweder noch entfernt, und bloß wahrſcheinlich; oder ſie iſt ſchon gegenwärtig und dringend; wenn nämlich der Schuldner bereits wirkliche Anſtalten macht, ſeine Perſon oder Sachen zu entfernen, und bei Seite zu ſchaffen, oder wenn er gar damit wirklich auf der Flucht begriffen iſt; alſo, daß zu Beibringung der ſonſt nöthigen Beſcheinigungen und übrigen geſetzmäßigen Erforderniſſe eines gewöhnlichen Arreſtſchlages, die Zeit nicht hinreichend iſt. Allgemeine Erforderniſſe zu einem Arreſtſchlage.

Nach dieſen Umſtänden, über deren nähere Beſtimmung ſich keine allgemeine Regeln angeben laſſen, ſondern die der Richter, nach der individuellen Beſchaffenheit eines jeden vorkommenden Falles, ſorgfältig und pflichtmäßig zu beurtheilen hat, muß bei Verhängung des Arreſts ein verſchiedenes Verfahren beobachtet werden.

Erſter Abſchnitt.

Von Arreſten in ſchleunigen und dringenden Fällen.

§. 30.

Anbringung ſchleuniger Arreſtgeſuche.

Wenn eine nahe und dringende Beſorgniß, daß der Schuldner dem Gläubiger das Objekt ſeiner Sicherheit und künftigen Befriedigung entziehen, oder daß er ſich ſelbſt auf flüchtigen Fuß ſetzen wolle, vorhanden iſt; ſo ſteht dem Gläubiger frei, ſich an den Richter, unter deſſen Juriſdiktion die Perſon oder Sache betroffen wird, zu wenden; und dieſer ſoll ſchuldig ſeyn, ihn ohne den geringſten Aufſchub mit ſeinem Geſuche zum Protokolle zu hören.

§. 31.

Fundirung derſelben.

Zur Begründung eines ſolchen Arreſtgeſuchs iſt weiter nichts erforderlich, als

1) daß der Implorant die angebliche Forderung, und worin ſie beſteht, anzeige;
2) daß er Umſtände, woraus eine gegenwärtige Gefahr beim Verzuge ſich entnehmen läßt, nachweiſe, oder wenigſtens beſtimmt angebe, und die Beweismittel darüber anzeige;
3) daß er ſofort eine annehmliche Kaution, ſowohl zur Deckung des Richters, als des Arreſtandi, wegen des demſelben aus der Verkümmerung etwa bevorſtehenden Nachtheils, beſtelle.

§. 32.

Dieſe Kaution muß zu Anfang unbeſtimmt, und nur in einer ungefähren Beziehung auf das Objekt des Arreſts, oder die Qualität der Perſon des Arreſtandi beſtellt werden; bis nach näher erörterten Umſtänden ihre Beſtimmung auf ein gewiſſes Quantum Statt finden kann. Uebrigens kann die Leiſtung derſelben durch Bürgen oder Pfänder, oder auch da-

durch geſchehen, daß der Arreſtſucher ſich ſelbſt zum perſönlichen Verhafte erbietet. Eidliche Kaution kann zur Anbringung eines Arreſts niemals angenommen werden.

§. 33.

Von dieſer Kautionsbeſtellung iſt nur der Fiskus befreit, wenn der den Arreſt nachſuchende fiskaliſche Bediente ſich dazu durch einen ausdrücklichen Auftrag der vorgeſetzten Behörde legitimirt hat.

§. 34.

Kirchen, Schulen, Hoſpitäler, Armen- und Waiſenhäuſer, in ſo fern dieſelben wirklich unvermögend ſind, d. h. wenn ſie außer demjenigen, was zu den laufenden Ausgaben eines jeden Jahres erfordert wird, weder baare Gelder noch Grundſtücke, oder ausſtehende Kapitalien beſitzen, ſind von dieſer Kautionsbeſtellung ebenfalls frei; in ſo fern die Vorſteher bei Nachſuchung des Arreſts auf ihre Pflicht und an Eides Statt verſichern, daß die Anſtalt die erforderliche Kaution aufzubringen nicht vermöge.

Doch kann dieſe Vorſchrift auf vermögende Anſtalten dieſer, und überhaupt auf Anſtalten und milde Stiftungen anderer Art, keinesweges ausgedehnt werden.

Auch muß bei Anſtalten, welchen hiernach die Kautionsbeſtellung erlaſſen worden iſt, der Richter, bei der hiernächſt erfolgenden rechtlichen Erörterung und Entſcheidung der Arreſt- ſo wie der Hauptſache, mit vorzüglicher Aufmerkſamkeit darauf ſehen: ob etwa wegen offenbaren Ungrundes der Forderung ſelbſt, oder bei dem Arreſtaten gar nicht vorhanden geweſenen Unſicherheit, oder aus anderen Umſtänden des Falles, den Vorſtehern der Vorwurf einer Chikane, oder einer aus Vorſatz oder grobem Verſehen unternommenen Kränkung des Kredits und guten Namens des Arreſtaten zur Laſt bleibe; in welchem Falle dieſelben dem Arreſtaten wegen Schäden, Ko-

ſten, und ſonſt überall, aus eigenem Vermögen gerecht, und noch außerdem mit einer willkührlichen Gefängniß- oder Geldſtrafe belegt werden müſſen.

§. 35.

Verfügung darauf.

Iſt das Arreſtgeſuch nach Vorſchrift §. 31 u. f. begründet, ſo muß der Richter demſelben ungeſäumt Statt geben, und die nöthigen Verfügungen treffen, daß die verkümmerten Sachen zurück gehalten, oder die Perſon des Arreſtaten in ſichere Gewahrſam gebracht, oder, nach Beſchaffenheit der Umſtände, unter Obſervation genommen werde.

§. 36.

Weiteres Verfahren.

So bald dieſes geſchehen iſt, muß er beide Theile vorfordern; ſich von dem Arreſtanten die in Händen habenden Beſcheinigungsmittel über ſeinen Anſpruch vorzeigen laſſen; dieſelben von Amts wegen, obwohl nur ſummariſch, prüfen; ſie dem Arreſtaten vorlegen: was er dabei, und gegen den verhängten Arreſt überhaupt zu erinnern habe, jedoch ebenfalls nur kurz und ſummariſch zum Protokolle nehmen; beſonders aber auszumitteln ſuchen: worin das Intereſſe des Arreſtaten, oder der aus der Verkümmerung für ihn zu beſorgende Nachtheil beſtehe; und auf wie hoch alſo die Anfangs nur unbeſtimmt geleiſtete Kaution feſtzuſetzen ſeyn möchte. Auch müſſen bei dieſer Gelegenheit die Parteien nur vernommen werden, was etwa für Veranſtaltungen zu treffen ſind, um die mit Arreſt belegten Sachen vor aller Gefahr, ſowohl der Entwendung, als des ſonſtigen Verderbens, ſicher zu ſtellen.

§. 37.

Sollte ſich bei dieſer vorläufigen Unterſuchung finden, daß die verkümmerte Perſon oder Sache unter diejenigen gehöre, worauf nach wörtlicher und ausdrücklicher Vorſchrift der Geſetze kein Arreſtſchlag Statt finden ſoll; oder daß die Forderung des Arreſtanten ganz offenbar ungegründet ſey; ſo muß der

Arreſt ſofort wieder aufgehoben, und dem Arreſtaten durch die Behörde zu ſeiner Entſchädigung und Genugthuung, aus der zur Erlangung des Arreſts beſtellten Kaution, verholfen werden.

Unter dieſer Behörde iſt in der Regel der ordentliche perſönliche Richter des unbefugten Arreſtanten zu verſtehen. Doch kann der Arreſtat, wenn er will, ſeine Entſchädigungsklage auch bei demjenigen Richter, bei welchem der Arreſt ausgebracht worden iſt, anſtellen.

§. 38.

Iſt dergleichen klarer Grund zur Aufhebung des Arreſts nicht vorhanden, ſo muß der Richter, bei Gelegenheit dieſer vorläufigen Vernehmung, die Parteien, wo nicht in der Haupt-, doch in der Arreſtſache, zu vereinbaren bemüht ſeyn; und beſonders, wenn der Arreſtat die Aufhebung des Arreſts gegen Kaution verlangt, dieſe Kaution in Güte zu reguliren ſuchen.

§. 39.

Findet dieſer Verſuch der Güte nicht Statt, ſo muß der Richter durch ein Dekret feſtſetzen: daß es bei dem verhängten Arreſte ſein Bewenden habe; und auf wie hoch die von dem Extrahenten anfänglich unbeſtimmt geleiſtete Kaution zu beſtimmen, auch wie nunmehr die Sache zur fernern rechtlichen Erörterung einzuleiten ſey.

§. 40.

Sollte ſich auch der Fall ereignen, daß der Richter, bei welchem der Arreſt nachgeſucht wird, weder der ordentliche Richter des Arreſtaten wäre, noch derſelbe für ſeine Perſon in dem Jurisdiktionsbezirke dieſes Richters ſich wirklich aufhielte; ſo muß dennoch die weitere Regulirung der Sache, nach Vorſchrift §. 36. u. f., bei dem den Arreſt anlegenden Richter verbleiben, und der Arreſtat muß durch ſchleunige Requiſition ſeines ordentlichen Richters ange-

wieſen werden, dieſer Regulirung in Perſon, oder durch einen Bevollmächtigten, beizuwohnen. Hiervon findet nur alsdann eine Ausnahme Statt, wenn entweder der ordentliche Richter an eben dem Orte, wo der Arreſt angelegt worden iſt, ſich befindet; oder wenn der Arreſtat ſelbſt darauf anträgt, daß die weitere Regulirung des Arreſts, nach obigen Vorſchriften, ſeinem ordentlichen Richter überlaſſen werden möge.

§. 41.

Einleitung der Hauptſache.

Bei der fernern Einleitung der Sache kommt es darauf an:

ob der Richter, welcher den Arreſt angelegt hat, zugleich der kompetente Richter in der Hauptſache ſey;

oder:

ob die Erörterung der Hauptſache für einen andern, als den den Arreſt verhängenden Richter gehöre.

§. 42.

1. Wenn der arreſtirende Richter zugleich in der Hauptſache kompetent iſt;

In dem Falle, wenn der Richter, von welchem der Arreſt angelegt worden, zugleich der ordentliche Richter des Arreſtaten in der Hauptſache, folglich auch alsdann, wenn der Arreſtat ein Fremder, und alſo der Gerichtsſtand wider ihn, nach Vorſchrift der gemeinen Rechte, durch den Arreſt ſelbſt begründet iſt, muß der ſothane Arreſt verhängende Richter, wegen vorſchriftsmäßiger Inſtruktion der Hauptſache, das Erforderliche im Wege des ordentlichen, Bagatell-, Wechſel-, oder exekutiviſchen Prozeſſes, nach der Natur beſagter Hauptforderung, ſofort verfügen.

§. 43.

2. wenn ein anderer der kompetente

Gehört aber die Inſtruktion der Hauptſache für einen andern, als den den Arreſt verhängenden Richter; ſo muß derſelbe ſogleich, als nach Maaßgabe §. 36 u. f. die vorläufige Regulirung von ihm beſorgt

iſt, dem Richter in der Hauptſache von ſeiner Ver- fügung ungeſäumt Nachricht geben; ihm die verhan- delten Protokolle und übrigen Aktenſtücke, bewand- ten Umſtänden nach, im Originale, oder abſchriftlich kommuniciren, und die Parteien zur weitern Betrei- bung der Sache, und Beobachtung ihrer Nothdurft, an ihn erweiſen.

Richter in der Haupt- ſache iſt.

Anh. §. 198. Hat ein hieſiger Unterthan gegen einen auswärtigen, welcher von ihm in dem auswärtigen Foro belangt worden iſt, auf deſſen in hieſigen Landen befindliches Vermögen einen Arreſt nachgeſucht, und iſt von einem Arreſt in dringenden Fällen die Rede; ſo tritt das im §. 43. vorgeſchriebene Verfahren ein; es ſey denn, daß der Kläger der in dem auswärtigen Foro angeſtellten Klage entſagt und auf die Fortſetzung der Sache bei den hieſigen Gerichten anträgt.

Ein gewöhnlicher Arreſt kann in dem voraus geſetzten Falle nicht anders verfügt werden, als wenn das ein- ländiſche Gericht von dem ausländiſchen, bei welchem die Hauptſache anhängig iſt, darum gebührend requirirt wird.

§. 44.

Von dieſer Zeit an muß der den Arreſt verhän- gende Richter ſich weder in dem Haupt- noch Arreſt- prozeſſe, einiger weitern Verfügung anmaaßen; ſon- dern lediglich die Aufträge, Requiſitionen, oder Im- plorationen des kompetenten Richters in der Haupt- ſache, ohne Unterſchied; ob derſelbe mit ihm, dem arreſtirenden Richter, von gleichem, oder von gerin- germ Range, oder gar ihm ſubordinirt iſt, abwarten, und ſelbigen gehörig nachkommen; jedoch aber dahin ſehen, daß weder mit der verkümmerten Sache, noch mit der beſtellten Kaution, irgend einige den Par- teien nachtheilige Veränderungen und Verfügungen von einem oder dem andern Theile eigenmächtig ge- troffen werden.

§. 45.

Wenn dem Richter in der Hauptſache die wegen Anlegung des Arreſts ergangenen Akten nach Maaß- gabe §. 43. zukommen, und er findet aus deren Er-

wägung, daß der vorige Richter bei Anlegung des Arreſts offenbar widerrechtlich verfahren habe; ſo iſt er ſchuldig und befugt, den von dieſem vorigen Richter ohnehin nur durch ein bloßes Dekret, ohne förmliches Erkenntniß, verhängten Arreſt, auf das erſte Anmelden des Arreſtaten, oder auch von Amts wegen, wiederum aufzuheben.

§. 46.

Findet ſich hingegen zu einer ſolchen Verfügung kein hinlänglicher Grund, ſo muß die Inſtruktion der Hauptſache, nach der Anweiſung §. 42., der Natur der Forderung gemäß, unverzüglich eingeleitet werden.

Zweiter Abſchnitt.

Vom Verfahren bei ordentlichen und gewöhnlichen Arreſten.

§. 47.

Begründung eines gewöhnlichen Arreſtgeſuchs.

Bisher iſt davon gehandelt worden, wie mit Anlegung des Arreſts in dem Falle zu verfahren ſey, wenn eine nahe und dringende Gefahr vorhanden iſt, daß ſich der Schuldner auf flüchtigen Fuß ſetzen, oder ſein Vermögen und Effekten entfernen, und über die Seite ſchaffen werde.

In gewöhnlichen Fällen aber, wo die Gefahr nur noch entfernt, und bloß wahrſcheinlich iſt, muß die Anlegung des Arreſts nicht anders, als nach vorhergängiger ſummariſcher Prüfung der Beſchaffenheit der Forderung ſelbſt, und der Umſtände, woraus die Beſorgniß einer bevorſtehenden Gefahr hergeleitet wird, verfügt werden.

§. 48.

In ſolchen Fällen alſo muß der, welcher einen Arreſt ausbringen will, ſich bei demjenigen Richter melden, für welchen die in der Hauptſache anzuſtel-

lende Klage gehört; die Klage ſelbſt auf die gewöhnliche Art, entweder mündlich zum Protokolle, oder ſchriftlich durch einen Juſtizkommmiſſarius anſtellen, und ſein Arreſtgeſuch dadurch begründen, daß er

1) ſeine Forderung durch unverdächtige Urkunden, oder auf andere Art, wenigſtens einigermaaßen beſcheinigt;

2) eine wahrſcheinliche Beſorgniß nachweiſt, daß, wenn dem Schuldner die fernere freie Dispoſition bis zum Austrage der Hauptſache verbliebe, ihm, dem Gläubiger, das Objekt ſeiner Sicherheit und Befriedigung entzogen werden möchte.

§. 49.

Sind jedoch zur wirklichen Aufnehmung der vollſtändigen Klage noch Nachrichten erforderlich, deren Einziehung nicht ſogleich, ſondern nur nach einigem Zeitverlaufe erfolgen kann; ſo kann der Kläger das Arreſtgeſuch auch vorläufig und beſonders anbringen. Zu dieſem iſt es alsdann hinreichend,

1) wenn nur die Forderung überhaupt und im Ganzen beſcheinigt iſt; obgleich etwa noch zu deren näherer Beſtimmung, in Anſehung des Betrags, der Münzſorten, der Zinſen, Früchte, oder anderer Nebenpunkte, zur vollſtändigen Berichtigung der Legitimation des Klägers, oder ſonſt, noch etwas nachzubringen wäre; dabei aber

2) Gründe der wahrſcheinlichen Beſorgniß einer Entziehung des Objekts der Forderung oder künftigen Befriedigung beigebracht ſind.

§. 50.

In Fällen, wo die Forderung ſelbſt durch unverdächtige Urkunden beſcheinigt iſt, und die Perſon des Beklagten nicht unter diejenigen gehört gegen welche nach obigen Vorſchriften gar kein Arreſt Statt findet, kann der Arreſt nachgeſucht werden, wenn auch die Umſtände, auf welche der Kläger ſeine Be-

ſorgniß der Unſicherheit gründet, vor der Hand noch nicht beſcheinigt wären, ſondern nur noch in ſeinen Angaben, die jedoch deutlich, beſtimmt, und an ſich erheblich ſeyn müſſen, beruheten.

§. 51.

Verfügung darauf.

Der Richter muß das Arreſtgeſuch nach den Vorſchriften der Geſetze mit der genaueſten Sorgfalt prüfen. Findet er dabei nicht die geſetzmäßigen Erforderniſſe, ſo muß er den Imploranten durch ein ſchriftliches, mit Gründen unterſtütztes Dekret abweiſen; und ſollen daher künftig, außer dem §. 30. angegebenen Falle einer dringenden Gefahr bei dem Verzuge, keine Arreſte bloß auf Gefahr des Nachſuchenden geſtattet werden. Dagegen iſt aber auch, wenn die geſetzmäßigen Erforderniſſe vorhanden ſind, dem Arreſte Statt zu geben, ohne daß es dazu einer beſondern Kautionsbeſtellung von Seiten des Imploranten bedarf.

§. 52.

Wird der Implorant mit ſeinem Arreſtgeſuche wegen nicht vorhandener geſetzmäßiger Erforderniſſe deſſelben abgewieſen, ſo muß es bei dieſem Dekrete lediglich ſein Bewenden haben. Doch ſteht dem Kläger frei, bei der Inſtruktion der Hauptſache ſein Geſuch zu wiederholen, und die Gründe deſſelben, ſo wie das, was er zu Widerlegung des ergangenen Abweiſungsdekrets etwa beizubringen hat, näher auszuführen; worauf ſodann in dem Haupturtel darüber zugleich mit erkannt werden muß.

Anh. §. 199. Wird in dem Haupturtel der Arreſt für zuläſſig erklärt, ſo muß derſelbe ſofort angelegt werden.

§. 53.

Findet hingegen der Richter das Arreſtgeſuch nach den Geſetzen für zuläſſig, ſo muß er den gebetenen Arreſt ſofort gehörig anlegen, und die nöthige Verfügung deshalb entweder unmittelbar, oder durch Requiſition oder Auftrag an denjenigen Richter, zu deſ-

ſen Gerichtsbarkeit die Sache, welche verkümmert werden ſoll, gehört, unverzüglich erlaſſen. Die Inſinuation dieſer Verordnung muß in der Regel der Extrahent beſorgen, und die Beſcheinigung darüber zu den Akten verſchaffen.

§. 54.

Iſt ein ausſtehendes Aktivkapital verkümmert worden, ſo muß der Richter zugleich die erforderliche Verfügung treffen, daß das darüber ſprechende Schuldinſtrument, bis zum Austrage der Sache, in das gerichtliche Depoſitum abgeliefert werde. Zögert der Arreſtat damit, dieſer Auflage ein Genüge zu leiſten, ſo muß ihn der Richter dazu, auf das Andringen des Arreſtanten, mittelſt Exekution anhalten. Sind Umſtände vorhanden, welche die Beſorgniß begründen, daß der die Herausgabe des Inſtruments verweigernde Arreſtat damit nachtheilige Verfügungen für den Arreſtanten, oder zur Hintergehung des Publikums treffen möchte; ſo muß der Richter, auf Verlangen des Arreſtanten, durch zweimalige Einrückung in die Intelligenzblätter der Provinz bekannt machen, und jedermann öffentlich warnen, ſich über das verkümmerte Aktivum in keine Ceſſionen, Verpfändungen, Zahlungen, oder andere dergleichen Geſchäfte mit dem Arreſtaten einzulaſſen. Den Schuldner eines ſolchen Aktivkapitals aber muß allemal, auch ohne beſondern Antrag des Arreſtanten, bekannt gemacht werden, daß er vor erfolgter Aufhebung des Arreſts an den Arreſtaten keine Zahlung leiſten ſolle.

Wie es übrigens zu halten ſey, wenn der angebliche dritte Inhaber oder Schuldner läugnet, das Objekt des Arreſts hinter ſich zu haben, iſt Tit. XXIV. §. 103. 104. 105. verordnet.

§. 55.

Fernere Verfahren.

Was das fernere Verfahren anlangt, ſo muß ein Unterſchied gemacht werden, ob nur ein Real- oder ob ein perſönlicher Arreſt verhängt worden iſt.

§. 56.

1. Bei Realarreſten.

Iſt nur von einem Realarreſte die Rede, ſo muß dem Beklagten und Arreſtaten von der ergangenen Verfügung ſofort Nachricht ertheilt; die fernere Ausführung aber über die Rechtmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit des angelegten Arreſts zur Inſtruktion der Hauptſache verwieſen; und dieſe Inſtruktion in dergleichen Fällen möglichſt und ganz vorzüglich beſchleunigt werden.

§. 57.

Wenn alſo in dem anberaumten Inſtruktionstermine der Kläger und Arreſtant ungehorſam außen bliebe, ſo muß nicht nur in der Hauptſache die Vorſchrift Tit. XX. §. 19. wider ihn beobachtet, ſondern auch der Arreſt auf des Arreſtaten Anmeldung ſofort aufgehoben werden.

Eine Verlegung des Inſtruktionstermins findet alſo auf den Antrag des Klägers in der Regel gar nicht, ſondern nur in dem einzigen Falle Statt, wenn es dem Kläger durch äußere unabwendbare Zufälle ganz unmöglich gemacht worden iſt, den Termin perſönlich, oder auch nur durch einen Bevollmächtigten, abzuwarten.

§. 58.

Außer dieſem Falle kann der einmal angelegte Arreſt auf bloße einſeitige Gegenvorſtellung des Arreſtaten nicht wieder aufgehoben, ſondern dieſer muß mit ſeinem dießfälligen Anbringen zum Inſtruktionstermine verwieſen, und in dem künftigen Haupturtel zugleich darüber:

ob es bei dem verhängten Arreſte bis zum gänzlichen Austrage der Sache und erfolgender Befriedigung des Klägers zu belaſſen, oder ob derſelbe wiederum aufzuheben ſey?

mit erkannt werden.

§. 59.

§. 59.

Eben ſo muß in der Regel, wenn der Arreſtat die Relaxation des Arreſts gegen Kaution nachſucht, und der Arreſtant ſich den Antrag nicht freiwillig gefallen läßt, die nähere Unterſuchung darüber, und zugleich die Prüfung der Annehmlichkeit der offerirten Kaution, im Inſtruktionstermine vorgenommen, und darüber in dem Haupturtel zugleich erkannt werden.

§. 60.

Erkenntniß über den Arreſt, und Remedia dagegen.

Wird in dieſem Erkenntniſſe der Arreſt für gerechtfertigt geachtet, oder wird auf deſſen Wiederaufhebung ſchlechterdings, oder gegen Kautionsbeſtellung erkannt; ſo findet deshalb die Appellation Statt; doch muß der Arreſt bis zum erfolgenden Appellationsurtel liegen bleiben, wenn auch gleich das erſte Erkenntniß auf deſſelben Relaxation ausgefallen wäre. Es iſt aber in dieſem Falle die Inſtruktion und Aburtelung des Appellatorii, welches die Haupt- und Arreſtſache zugleich betrifft, ganz vorzüglich zu beſchleunigen.

§. 61.

Die dritte Inſtanz ſoll über die Frage: ob der verhängte Arreſt wieder aufzuheben, oder es dabei zu belaſſen ſey? gar nicht Statt finden; ſondern es ſoll, in Anſehung dieſes Punkts, bei der Feſtſetzung des Appellationsurtels lediglich ſein Bewenden haben, wenn gleich in der Hauptſache die Reviſion Statt fände, und wirklich eingewandt würde.

§. 62.

So bald der Arreſt durch ein rechtskräftiges Erkenntniß ſchlechterdings aufgehoben iſt, muß der Richter die erforderlichen Verfügungen wegen wirklicher Aufhebung deſſelben ſofort erlaſſen. Iſt aber die Aufhebung bloß gegen Sicherheitsbeſtellung erkannt worden, ſo müſſen dieſe Verfügungen erſt alsdann ergehen, wenn der Arreſtat durch vollſtändige

Berichtigung der Kaution dem Erkenntniſſe ein Genüge geleiſtet hat.

§. 63.

Verfahren, wenn vor Entſcheidung der Hauptſache die Relaxation des Arreſts geſucht würde.

Wenn in dem einen oder dem andern beſondern Falle der Arreſtat es für ſich allzu bedenklich und nachtheilig findet, die Entſcheidung der Frage: ob es bei dem Arreſte zu belaſſen, oder ſelbiger wiederum aufzuheben ſey? bis zum Haupturtel auszuſetzen; ſo ſteht ihm frei, auf beſonderes Gehör und Erkenntniß über die entweder pure, oder gegen Kaution, zu erlangende Relaxation des Arreſts anzutragen.

§. 64.

Wenn der Richter bei Beurtheilung dieſes Geſuchs findet, daß dem Arreſtaten ein erheblicher Nachtheil von der längern Ausſetzung dieſes Punktes wirklich bevorſtehe; beſonders, wenn aus den Umſtänden ſich im Voraus abnehmen läßt, daß der Abſchluß der Hauptinſtruktion ſich, wegen Weitläufigkeit der Sache, und der vielen aufzunehmenden auswärtigen oder entfernten Beweismittel, in die Länge ziehen dürfte; ſo muß er einen nahen Termin zur Unterſuchung der Frage: ob der Arreſt während des Hauptprozeſſes wieder aufgehoben werden könne oder nicht? anberaumen; in dieſem Termine die von dem Arreſtaten angeführten Gründe näher auseinander, und zugleich die Beſchaffenheit der von ihm allenfalls angebotenen Kaution in gehöriges Licht ſetzen. Auf die Hauptſache kann dabei nur ſo weit, als es zur Beurtheilung der Liquidität oder Illiquidität der Forderung des Klägers unumgänglich nothwendig iſt, Rückſicht genommen, und auf Thatſachen, die der eine oder der andere Theil allegirt, ohne bei dem Widerſpruche des Gegners ſie ſofort in eben dem Termine darthun zu können, ſoll dabei gar nicht geachtet werden.

Bei Beurtheilung der von dem Arreſtaten angebotenen Kaution ſind eben die Grundſätze zu befol-

gen, welche wegen Beurtheilung der Sicherheit in Moratorienſachen unten (Tit. XLVII.) vorgeſchrieben werden.

§. 65.

Auf dieſe vorläufige Unterſuchung muß das Erkenntniß ſofort abgefaßt, und an dem nächſtfolgenden Gerichtstage publicirt werden.

§. 66.

Gegen dieß Erkenntniß iſt die Appellation eben ſo, wie in dem Falle des §. 60., ohne Unterſchied zuläſſig; es mag nun der Arreſtat mit ſeinem Geſuche abgewieſen, oder es mag auf Relaxation des Arreſts pure, oder gegen Kaution, erkannt ſeyn. Der Arreſt muß alſo auch in den beiden letzteren Fällen, bis nach erfolgter Entſcheidung, in zweiter Inſtanz liegen bleiben.

§. 67.

Da jedoch, wenn in dem hier voraus geſetzten beſondern Falle, wo die Arreſtſache nicht mit der Hauptſache zugleich verhandelt worden, ſondern zum Verfahren über die erſtere ein beſonderer Termin nach Maaßgabe des §. 64. anberaumt geweſen iſt, allemal ein erheblicher Nachtheil für den Arreſtaten aus der längern Dauer des Arreſts vorwaltet; ſo muß in dieſem Falle ein kürzeres Appellationsverfahren Statt finden.

§. 68.

Der Appellant muß nämlich die Gründe, womit er ſeine Beſchwerden zu unterſtützen, und die Gegengründe des vorigen Urtels zu widerlegen denkt, innerhalb dreier Tage nach Publikation des erſten Erkenntniſſes, bei dem inſtruirenden Richter zum Protokolle anzeigen; der Appellat muß innerhalb gleichmäßiger drei Tage ebenfalls zum Protokolle darauf antworten; und die Akten müſſen alsdann ſofort an den Appellationsrichter befördert, auch dieſem zugleich, daß ſie eine Arreſtſache betreffen, gemeldet werden. Der

Appellationsrichter aber ſoll ſchuldig ſeyn, die Sache ſofort vorzunehmen; innerhalb acht Tagen das Erkenntniß darin abzufaſſen, und ſelbiges an den inſtruirenden Richter zur Publikation unverzüglich zu remittiren. Bei dieſem Erkenntniſſe hat es ſodann in Anſehung des Arreſts lediglich ſein Bewenden; in der Hauptſache aber bleibt beiden Theilen die fernere Ausführung ihrer Rechte vorbehalten.

Anh. §. 200. Eine Verlängerung der zur Anzeige der Appellationsbeſchwerde feſtgeſetzten dreitägigen Friſt findet ohne Unterſchied der Fälle nicht Statt, der Appellant mag an dem Orte, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, ſich in Perſon aufhalten, oder nur daſelbſt einen Bevollmächtigten beſtellt haben.

§. 69.

Während der Zeit, daß ſolchergeſtalt der Nebenpunkt wegen Relaxation des Arreſts beſonders verhandelt wird, muß die Inſtruktion der Hauptſache ihren ununterbrochenen Fortgang behalten.

§. 70.

2. Bei Perſonalarreſten. In vorſtehenden §. 56—69. iſt von der weitern Inſtruktion und dem Verfahren in Arreſtſachen gehandelt worden, wenn nur von einem Realarreſte die Rede iſt. Wird aber ein Perſonalarreſt veranlaßt, ſo muß auf das erſte Anmelden des Arreſtaten allemal, wenn nicht der Fall eines Wechſel- oder exekutiviſchen Prozeſſes vorwaltet, ein beſonderer kurzer Termin zur Unterſuchung darüber:

ob es bei dem Arreſte bis zum Austrage der Hauptſache zu belaſſen, oder derſelbe pure, oder gegen Kautionsleiſtung, wieder aufzuheben ſey?

anberaumt werden.

§. 71.

In dieſem Termine muß der Richter beide Theile mit dem, was ſie zur Erörterung dieſer Frage anzuführen haben, zum Protokolle vernehmen; ſich dabei, ſo viel die Einmiſchung der Hauptſache, oder die etwa ſonſt von dem einen und dem andern Theile alle-

girten Thatſachen betrifft, nach der Vorſchrift des §. 64. lediglich achten; übrigens aber die Beſchaffenheit der wegen Relaxirung des Arreſts etwa angebotenen Kaution näher ins Licht ſetzen, und ſodann auf dieß Protokoll ſchleunigſt erkennen.

§. 72.

Wegen der gegen ein ſolches Erkenntniß zuläſſigen Appellation, und der Art, dieſelbe zu inſtruiren, finden die Vorſchriften §. 66 — 69. Anwendung. Doch iſt bei einem Perſonalarreſte auch die dritte Inſtanz für den Arreſtaten zuläſſig.

§. 73.

Iſt ein Perſonalarreſt auf Requiſition eines andern Gerichts angelegt worden, ſo kann der denſelben verhängte Richter auf Unterſuchung und Erkenntniß über deſſen Relaxation ſich nicht einlaſſen, ſondern er muß die Parteien deshalb an den requirirenden Richter verweiſen. Iſt jedoch die Requiſition auf eine gewiſſe beſtimmte Summe gerichtet, und der Arreſtat erbietet ſich, dafür ſofort annehmliche Kaution zu beſtellen; ſo muß der arreſtirende Richter den Arreſtanten, wenn er in Perſon gegenwärtig iſt, darüber ſofort nach Vorſchrift §. 71. hören, und über die Relaxation des Arreſts erkennen, auch den requirirenden Richter davon unverzüglich Nachricht geben.

§. 74.

Allgemeine Bemerkung über den Fall, wenn das Arreſtgeſuch nicht mit der Hauptklage zugleich angebracht wird.

In allen Fällen ohne Unterſchied, wo das Arreſtgeſuch nicht mit der Hauptklage zugleich angebracht wird, muß dem Arreſtanten ein nach den Umſtänden zu beſtimmender Zeitraum geſetzt werden, innerhalb deſſen er, bei Strafe der Relaxation des Arreſts, die Hauptklage bei der kompetenten Inſtanz anbringen müſſe; wobei zugleich wegen Einſendung der über den Arreſt verhandelten Akten an den Richter in der Hauptſache, die Vorſchrift des §. 43. zu beobachten iſt. Hat der Arreſtant dieſer Anweiſung keine Folge

geleiſtet, ſo muß, auf Anhalten des Arreſtaten, die Verkümmerung ſofort wieder aufgehoben werden.

§. 75.

Von Perſonalarreſten gegen Officianten.

Wenn jemand, der in einer öffentlichen Bedienung ſteht, in Perſonalarreſt gebracht werden ſoll; ſo muß die Vorſchrift Tit. XXIV. §. 145. beobachtet werden.

§. 76.

Gegen Fremde.

Wenn gegen einen Fremden von einigem Range Perſonalarreſt verhängt worden iſt, ſo muß dem Departement der auswärtigen Geſchäfte durch das Landesjuſtizkollegium, welches entweder den Arreſt ſelbſt angelegt hat, oder dem ihn verhängenden Unterrichter unmittelbar vorgeſetzt iſt, Bericht abgeſtattet werden.

§. 77.

Alimentation des Arreſtanten.

Wenn der in Perſonalarreſt gebrachte Schuldner verlangt, daß der Arreſtant ihm Alimente reichen ſolle, und es nicht etwa notoriſch iſt, daß er ſich in guten Vermögensumſtänden befinde; ſo ſoll der Arreſtant ſchuldig ſeyn, ihm dieſe Alimente nach richterlicher Feſtſetzung, während des Prozeſſes in der Hauptſache, ſo lange zu reichen, und der Vorſchrift Tit. XXIV. §. 143. gemäß, voraus zu bezahlen, bis er nachgewieſen hat, daß der Arreſtat ſich ſelbſt füglich ernähren könne; und ſteht ihm zu dem Ende frei, von dem Arreſtaten ein eidliches Vermögensverzeichniß abzufordern. Es muß jedoch weder über die Schuldigkeit, Alimente zu reichen, noch über das Quantum derſelben, ein beſonderes Verhör und Erkenntniß geſtattet, ſondern Beides muß von dem Richter, mit pflichtmäßiger Rückſicht auf die obwaltenden individuellen Umſtände eines jeden Falles, durch ein bloßes Dekret entſchieden werden.

§. 78.

Wenn der Arreſtant dem Arreſtaten die richterlich feſtgeſetzten Alimente während des Prozeſſes nicht

zahlt, ſo muß, auf Anmelden des Arreſtaten, der Verhaft ſofort wieder aufgehoben werden.

§. 79.

Wenn nach rechtkräftig entſchiedener Hauptſache der Perſonalarreſt bloß im Wege der Exekution fortgeſetzt wird, ſo hat es bei der Vorſchrift Tit. XXIV. dahin ſein Bewenden, daß der Schuldner nur alsdann, wenn er ſich ſeinen Unterhalt im Gefängniſſe oder Arbeitshauſe nicht ſelbſt verdienen kann, Alimente zu fordern berechtigt ſey.

§. 80.

Was der Arreſtant dem Arreſtaten zu vertreten habe, wenn der Arreſt für unſtatthaft, oder die Forderung ſelbſt für ungegründet erklärt wird, iſt in den Geſetzen beſtimmt. (Allg. L. R. Th. I. Tit. VI. §. 132 — 138.) Wirkungen des Arreſts.

§. 81.

Dagegen hat ein rechtmäßig angelegter Arreſt die Wirkung, daß ſo wenig der Eigenthümer, als der Inhaber der verkümmerten Sache, ſich darüber irgend einer für den Arreſtanten nachtheiligen Dispoſition anmaaßen darf: vielmehr die Sache als ein bei ihm niedergelegtes Depoſitum aufbewahren muß.

§. 82.

Will der dritte Inhaber der verkümmerten Sache mit dieſer Aufbewahrung ſich nicht belaſten, ſo ſteht ihm frei, dieſelbe zur gerichtlichen Verwahrung zu überliefern.

§. 8-.

Wird eine mit Arreſt belegte Sache von dem Eigenthümer oder Inhaber veräußert, oder verpfändet; ſo iſt dieſe Handlung, wenn in der Folge der Arreſt für gerechtfertigt erklärt worden iſt, in Anſehung des Arreſtanten null und nichtig; und die Sache kann von dem, welcher ſie Eigenthums- oder Pfandsweiſe an ſich gebracht hat, unentgeldlich zurück gefordert werden. Sollte jedoch nachgewieſen werden können,

daß der Erwerber von dem Arreſtſchlage keine Wiſſenſchaft gehabt habe; ſo kann der Arreſtant die Herausgabe nur gegen Vergůtung des gezahlten Kaufgeldes oder Pfandſchillings fordern, und hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, daß er nicht angetragen hat, die Sache in gerichtliche Verwahrung nehmen zu laſſen.

§. 84.

Der Schuldner einer mit Arreſt belegten Forderung iſt von dem Augenblicke an, da ihm der Arreſtbefehl zugeſtellt worden, nicht berechtigt, ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Gerichts, Zahlung darauf zu leiſten, oder mit Forderungen gegen den Arreſtaten, die erſt nachher aus ſeinen, des Schuldners, eigenen freien Handlungen entſtanden ſind, zu kompenſiren.

§. 85.

Zahlungen, die dem zuwider geleiſtet worden, ſind in Anſehung des Arreſtanten fůr nicht geſchehen, und Kompenſationsrechte in Anſehung ſeiner fůr nicht entſtanden anzuſehen.

§. 86.

Durch den auf ein zinsbares Kapital gelegten Arreſt wird der Zinſenlauf nicht gehemmt, ſondern der Schuldner muß, wenn er ſich von der fernern Zinzenzahlung befreien will, die an ſich zahlbare Schuldpoſt in das gerichtliche Depoſitum abliefern.

§. 87.

Der Arreſtſchlag begrůndet unter mehreren Glåubigern kein Vorzugsrecht; außer

1) wenn ein Fremder mit einem inlåndiſchen Glåubiger konkurrirt, und in der Heimath des Fremden der Arreſt einen Vorzug ertheilt.
2) Wenn bei entſtandenem Konkurs ein Glåubiger die Perſon des Gemeinſchuldners, oder Effekten, welche zur Maſſe gehören, durch rechtzeitigen Arreſtſchlag in Sicherheit gebracht hat. (Tit. L. §. 484 u. f.)

§. 88.

Arreſtgeſuche eines Fremden gegen einen andern Fremden können bei hieſigen Gerichten nur angebracht werden:

Von den Arreſten der Fremden gegen Fremde.

1) wenn der Kontrakt, auf welchen die Forderung ſich gründet, in hieſigen Landen geſchloſſen, oder deſſen Erfüllung in hieſigen Landen verſprochen iſt;

2) wenn in dem Inſtrumente, aus welchem der Arreſt geſucht wird, der Schuldner die Zahlung aller Orten, wo es verlangt würde, zu leiſten verſprochen, oder ſich gar dem Arreſte aller Orten, wo er angetroffen würde, ausdrücklich unterworfen hat;

3) wenn zwar dergleichen Klauſel ſich in dem Inſtrumente nicht befindet, das Inſtrument aber ein Wechſel, derſelbe verfallen, und der Ausſteller ein Kaufmann iſt, welcher hieſige Meſſen und Märkte beſucht.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß ein ſolcher Arreſt nur alsdann verhängt werden könne, wenn entweder der Schuldner für ſeine Perſon in hieſigen Landen iſt, oder wenn Waaren, oder anderes Vermögen, von ihm daſelbſt vorhanden ſind.

§. 89.

Außer dieſen Fällen finden auf den Antrag eines Fremden gegen einen andern Fremden Arreſte in hieſigen Landen nur alsdann Statt, wenn auswärtige kompetente Gerichte die hieſigen darum gebührend requiriren. Doch muß auch in dieſen, ſo wie in den Fällen des §. 88., wenn von einem Perſonalarreſte die Rede iſt, die Vorſchrift §. 76. gehörig beobachtet werden.

§. 90.

Uebrigens hat es, wegen der Arreſte gegen Fremde überhaupt, bei den zwiſchen dem hieſigen und verſchiedenen benachbarten Staaten beſtehenden Verträ-

gen, und den in deren Gefolge ergangenen beſonderen Verordnungen, ſein Bewenden.

Anh. §. 201. Wider regierende deutſche Fürſten, wider abgetheilte Fürſten aus den Häuſern der regierenden deutſchen Fürſten, desgleichen wider fremde am hieſigen Hofe akkreditirte Geſandte und gegen alle andere Geſchäftsträger eines andern Staats am hieſigen Hofe, die nicht bei ihrer Beſtallung der einländiſchen Gerichtsbarkeit unterworfen geblieben ſind, findet kein Arreſt Statt.

Anh. §. 202. Dagegen ſind andere Fürſten, als die vorgenannten, fremde, durchreiſende, nach einem dritten Hofe oder Staate beſtimmte Geſandte und fremde durchreiſende Hof-, Kriegs- und Staatsbediente, die in Angelegenheiten ihres Hofes oder Staats an einen dritten Hof oder Staat geſchickt werden, dem Arreſte unterworfen. Jedoch muß vor der Verfügung deſſelben an den Juſtizminiſter berichtet werden, welcher über die gemeinſchaftlich zu ertheilende Vorbeſcheidung mit dem Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten Rückſprache zu nehmen hat.

Anh. §. 203. Iſt es notoriſch oder bekannt, oder von dem Extrahenten angezeigt, daß derjenige, wider welchen der Arreſt nachgeſucht worden iſt, zu den in dem vorhergehenden Sphen erwähnten Perſonen gehört; ſo ſoll an ihn vor eingegangener Beſcheidung auf die Anfrage keine Inſinuation geſchehen. Verlangt aber der Extrahent ausdrücklich die Kommunikation des Arreſtgeſuchs, ſo ſoll ihm ſolches nachgegeben, der Bekanntmachung an den Arreſtaten aber beigefügt werden, daß die Anfrage geſchehen und die Beſcheidung auf ſolche abzuwarten ſey.

Anh. §. 204. In ſo fern es nicht notoriſch oder ſonſt bekannt iſt, daß der Arreſtat zu den im §. 202. des Anhangs benannten Perſonen gehört, muß der Extrahent des Arreſts bei deſſen Aufnehmung darüber, ob dieſes ſeines Wiſſens der Fall ſey, vernommen werden. Kommt erſt durch die Anzeige des Arreſtaten die vorhin gedachte Qualität deſſelben zur Sprache, ſo muß der Richter darüber Beſcheinigung erfordern, ſich aber auch mit einer ſolchen begnügen, welche ihm die Richtigkeit der Angabe wahrſcheinlich macht.

Anh. §. 205. Gegen andere Fremde kann der Arreſt, den geſetzlichen Vorſchriften gemäß, ohne Anfrage verfügt werden; jedoch ſoll, wenn es Perſonen von einigem Anſehen oder Range ſind, nach der Verhängung des Arreſts davon unverzüglich dem Juſtizminiſter zur

Benachrichtigung des Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten Anzeige gemacht werden.

Anh. §. 206. Bei ſolchen gegen Fremde zu verfügenden Arreſten iſt nicht ſogleich und ohne Hinſicht auf die Perſonen mit Einſetzung des Arreſtaten in das Gefängniß zu verfahren, ſondern es müſſen, vornehmlich gegen Fremde höhern Ranges, die gelinderen Wege der Ankündigung des Stadt- oder Hausarreſts, Obſervation, Beſchlagnehmung der Reiſepäſſe, Inhibition an den Gaſtwirth wegen Verabfolgung von Pferden, Wagen, Reiſegeräthſchaften und anderer Effekten gewählt werden.

Anh. §. 207. So oft ein Perſonal- oder Realarreſt gegen einen ſich in hieſigen Landen aufhaltenden Fremden verhängt wird, muß demſelben allemal in der deshalb an ihn ergehenden Verfügung bekannt gemacht werden, daß ihm nach Th. I. Tit. XXIX. §. 63. und 70. freiſtehe, den Arreſt durch eine auf den Betrag der gegen ihn eingeklagten, von dem Kläger jederzeit beſtimmt anzuzeigenden Forderung, und der wahrſcheinlich entſtehenden Koſten zu beſtellende Kaution ſofort abzuwenden.

Anh. §. 208. Gehört der Arreſtat zu den höheren Ständen, oder ſteht derſelbe in anſehnlichen Militair- oder Civildienſten eines fremden Staates, oder ſind ſonſt nach dem Ermeſſen des Präſidii oder Dirigenten Gründe vorhanden, ihn mit ausgezeichneter Schonung zu behandeln; ſo muß, indem der Arreſtſchlag verfügt wird, ein Sekretarius abgeordnet werden, um ihm die oberwähnte Befugniß (§. 207.) noch beſonders mündlich zu erklären, und ihn zu vernehmen, in wie fern er von derſelben Gebrauch zu machen denke.

Anh. §. 209. Erklärt der Fremde hierauf, daß er bereit ſey, Kaution zu beſtellen, und bietet er baares Geld oder ſolche Staatspapiere an, womit nach den Geſetzen Kaution beſtellt werden kann; ſo muß, ſo bald der hinlängliche Betrag deponirt worden iſt, der Arreſt ſofort, ohne daß es einer Vernehmung des Klägers bedarf, aufgehoben werden, und der Sekretarius iſt jedesmal zu autoriſiren, auf dieſen Fall die zur Aufhebung des Arreſts erforderliche Verfügung ohne weitere Rückfrage zu treffen.

Anh §. 210. Erbietet ſich der Arreſtat auf andere Art, Kaution zu beſtellen, ſo muß der deputirte Sekretarius unverzüglich den Kläger oder deſſen Bevollmächtigten zur Erklärung auffordern, und wenn ſolche beifällig ausfällt, auf das deshalb aufzunehmende Protokoll die Verfügung wegen Aufhebung des Arreſts treffen. Entſteht hingegen über die Hinlänglichkeit der Kaution ein Streit, welcher in Güte nicht beigelegt werden kann; ſo muß

der Sekretarius das deshalb aufzunehmende Protokoll ungeſäumt zum Vortrag befördern, da denn, wenn ſich ergiebt, daß die Kaution unbedenklich für hinlänglich geachtet werden kann, nach deren Beſtellung der Arreſt durch ein bloßes Dekret, gegen welches kein Rechtsmittel Statt findet, aufgehoben werden muß. Hiervon findet nur alsdann eine Ausnahme Statt, wenn wegen einer Wechſelſchuld Perſonalarreſt verhängt iſt, indem ein ſolcher Arreſt wider den Willen des Klägers nicht anders als durch baare Depoſition der ſtreitigen Summe abgewandt werden kann.

Anh. §. 211. Iſt die Kaution ſo angethan, daß deren Annahme nicht für unbedenklich zu achten, ſo muß über deren Zuläſſigkeit rechtliches Gehör und Erkenntniß erfolgen und dabei überall nach den Vorſchriften §. 63. u. f. verfahren werden.

Anh. §. 212. So bald der Arreſt einen Fremden betrifft, ſoll die Frage: ob es bei dem Arreſte zu belaſſen, oder derſelbe wieder aufzuheben iſt, auf Verlangen des Arreſtaten jedesmal ohne Unterſchied der Fälle von der Hauptſache getrennt werden, wenn nicht dieſe an ſich ſchon den Wechſel- oder Exekutivprozeß begründet, und muß die Inſtruktion in jedem Falle ganz vorzüglich beſchleunigt werden.

Dreißigſter Titel.

Vom Verfahren in Merkantil- oder Meß- und Handlungs-, desgleichen in Aſſekuranzſachen.

§. 1.

I. Von Handlungsprozeſſen überhaupt. In Prozeſſen zwiſchen Kaufleuten, welche I. Handlungsgeſchäfte überhaupt zum Gegenſtande haben, findet der Regel nach keine beſondere Art des Verfahrens Statt; ſondern dergleichen Sachen müſſen, je nachdem ſie ſich ihrer Natur nach zum ordentlichen, oder zum Wechſel- oder exekutiviſchen Prozeſſe qualificiren; oder die zwiſchen Handlungsgenoſſen, wegen ihrer Auseinanderſetzung nach aufgehobener Societät, entſtehenden Streitigkeiten zum Vorwurfe haben, nach den auf alle dieſe Fälle in gegenwärtiger Prozeßordnung theils ſchon gegebenen, theils

noch folgenden Vorſchriften inſtruirt und entſchieden werden.

§. 2.

Von beſondern Handlungsgerichten.

In ſo fern jedoch an dem einen und dem andern Orte der Königlichen Lande, zur Inſtruktion und Aburtelung ſolcher Handlungsſtreitigkeiten, beſondere Handlungs-, Wett- oder Seegerichte, oder wie ſie ſonſt genannt werden, errichtet, und zu deren Beiſitzern auch Kaufleute mit Sitz und Stimme beſtellt ſind, ſoll es bei der dießfälligen Verfaſſung, und den ſolchen Gerichten ertheilten beſondern Reglements und Inſtruktionen, nach wie vor ſein Bewenden haben.

§. 3.

Von Zuziehung der Sachverſtändigen bei kaufmänniſchen Prozeſſen.

Aber auch an anderen Orten, wo dergleichen eigene Handlungsgerichte nicht beſtellt ſind, wird in Beziehung auf die allgemeine Vorſchrift Tit. IX. §. 3 hierdurch verordnet, daß, ſo bald aus der eingekommenen Klage, oder deren Beantwortung, ſich ergiebt, was maaßen es bei der Sache auf genauere Kenntniſſe des kaufmänniſchen Verkehrs; der Art, die Geſchäfte zu verhandeln und abzuſchließen; der bei Führung der Bücher und Rechnungen üblichen Methode; und auf andere dergleichen Handlungsüſancen, Gebräuche und Gewohnheiten ankommt, alsdann jedesmal dem zur Inſtruktion der Sache ernannten Deputirten des Gerichts, ein in ſolchen Angelegenheiten geübter und erfahrner Kaufmann, welcher auch ſonſt wegen ſeiner Ehrlichkeit und Rechtſchaffenheit in gutem Anſehen ſteht, als Gehülfe beigegeben werden ſolle.

§. 4.

In wie fern dazu ein- für allemal gewiſſe Perſonen, als beſtändige Beiſitzer des Gerichts, zur Inſtruktion der Sachen dieſer Art anzuſetzen und zu verpflichten; oder in jedem einzeln vorkommenden Falle aus dem Mittel der Kaufmannſchaft des Orts,

allenfalls nach dem Vorſchlage der Aelteſten oder Güldemeiſter, zu beſtellen, und gleichmäßig zu verpflichten ſind, iſt, nach Beſchaffenheit der verſchiedenen in den Königlichen Landen befindlichen Handelsplätze, jeden Orts beſonders beſtimmt.

§. 5.

Dieſen Aſſiſtenten muß der Deputirte des Gerichts bei der ganzen Inſtruktion, wo es erforderlich iſt, inſonderheit aber bei der Regulirung des Status controversiae; bei Prüfung der vorkommenden Waaren- und Geld-, auch anderer Rechnungen; bei Erörterung der unter den Parteien ſtreitigen Thatſachen, aus der zwiſchen ihnen geführten Korreſpondenz; desgleichen bei Prüfung der Bücher in Anſehung ihrer Richtigkeit, Ordnung und Uebereinſtimmung, ſo wie der dagegen etwa gemachten Ausſtellungen, mit zuziehen, und auf ſeinen Rath und ſein Gutachten dabei Rückſicht nehmen.

§. 6.

Am Schluſſe der Inſtruktion muß der Deputirte des Gerichts dieſen Aſſiſtenten mit ſeiner Meinung und Gutachten über die Sache ſelbſt, in ſo fern ſie auf einem wirklichen Handlungsverkehre beruht, zum Protokolle beſonders vernehmen, und dabei dahin ſehen, daß derſelbe dieſes Gutachten deutlich, beſtimmt, auf die wirkliche Streitfrage paſſend, und mit Gründen unterſtützt, abgebe. Das Gericht aber muß auf ſothanes Gutachten, in ſo fern es mit vernünftigen, der Sache gemäßen, und aus kaufmänniſcher Wiſſenſchaft und Erfahrung hergenommenen Gründen verſehen iſt, bei Entſcheidung der Hauptſache gehörig achten.

§. 7.

Beſonders in der Appellationsinſtanz.

Wenn von einem ſolchen Erkenntniſſe appellirt worden iſt, und es auch in der zweiten Inſtanz noch auf dergleichen Punkte, zu deren richtiger Erörterung kaufmänniſche Kenntniß und Erfahrung gehört,

ankommen ſollte; ſo muß alsdann eben ſo, wie ein anderer Deputirter des Gerichts zur Inſtruktion des Appellatorii ernannt wird, demſelben auch ein anderer Aſſiſtent aus der Kaufmannſchaft beigegeben; dieſer bei der Inſtruktion der Sache auf eben die Art, wie in erſter Inſtanz (§. 5.) zugezogen, und am Schluſſe der Sache ſein Gutachen nach der Vorſchrift des §. 6. abgefordert werden.

§. 8.

Wenn der Appellationsrichter bei dem Vortrage der Sache findet, daß die Gutachten der beiden in erſter und zweiter Inſtanz zugezogenen Sachverſtändigen über einen zu ihrem Metier gehörigen Punkt, auf den es bei der Entſcheidung wirklich ankommt, von einander abweichen, oder ſich gar widerſprechen; ſo liegt der Grund davon entweder darin, daß die Lage der Sache ſelbſt durch die neue Unterſuchung, und die dabei erſt zum Vorſchein gekommenen oder näher entwickelten Thatſachen verändert worden iſt; und alsdann muß der Richter das Erkenntniß, nach ſeiner beſten Einſicht und Ueberzeugung, mit gehöriger Rückſicht auf das Gutachten des zweiten Sachverſtändigen abfaſſen. Iſt aber die Lage der Sache unverändert geblieben, und die Verſchiedenheit der beiden Gutachten hat alſo in einer wirklichen Verſchiedenheit der Meinungen und Behauptungen über das, was in dem angegebenen Falle den Handlungsgebräuchen und Gewohnheiten gemäß ſey, ihren Grund; ſo muß das Gericht beide Kaufleute, die bei der Inſtruktion in erſter und zweiter Inſtanz aſſiſtirt haben, von Amts wegen vorfordern; ſie über die Verſchiedenheit ihrer Meinungen, und die von jedem zu deren Unterſtützung angeführten Gründe näher gegen einander vernehmen; ſolchergeſtalt ſie durch gegenſeitige Erklärungen und Erläuterungen zur Uebereinſtimmung bringen, oder doch wenigſtens die Sache ſo genau und umſtändlich, als möglich, auseinander zu ſetzen

bedacht ſeyn; ſodann aber, wenn nämlich keine Uebereinſtimmung zu erreichen wäre, die Akten, nebſt den beiderſeitigen Gutachten, und dem obgedachten Vernehmungsprotokolle, einem dritten erfahrenen Kaufmanne vorlegen, und von demſelben, als Obmann, ein anderweitiges, ebenfalls mit Gründen unterſtütztes Gutachten einfordern; auf welches ſodann bei Abfaſſung des Erkenntniſſes vorzügliche Rückſicht zu nehmen iſt.

Einſeitig von den Parteien eingeholte und beigebrachte Atteſte, oder ſogenannte Parere's, können zwar der Erläuterung wegen zu den Akten verſtattet werden; verdienen aber nicht gleiche Rückſicht mit den, unter Direktion des Richters, aus den vorgelegten Akten abgeſtatteten Gutachten vereideter Sachverſtändigen.

§. 9.

II. Von eigentlichen Merkantilprozeſſen.

II. Bisher iſt von den gewöhnlichen, unter Kaufleuten über Handlungsgeſchäfte ſich ereignenden Rechtsſtreitigkeiten geredet worden. Da aber an denjenigen Orten, wo Meſſen, Vieh- und andere Märkte gehalten werden, zwiſchen den dazu ſich einfindenden Fremden, entweder unter ſich, oder mit einheimiſchen Kaufleuten, über Geſchäfte, welche von ihnen während der Meſſe, oder des Marktes, verhandelt worden ſind, Prozeſſe zu entſtehen pflegen, und die möglichſte Beſchleunigung ſolcher Prozeſſe zur Beförderung des Handels vorzüglich nothwendig iſt; ſo ſoll es mit dergleichen Merkantilprozeſſen folgendergeſtalt gehalten werden.

§. 10.

Wo, und unter welchen Parteien er Statt findet.

An allen Orten, wo Meſſen oder ſtark beſuchte Vieh- und andere Märkte eingeführt ſind, ſoll eine Deputation niedergeſetzt werden, welche aus Mitgliedern des ordentlichen Gerichts und Polizeimagiſtrats, und aus Handlungserfahrenen beſtehen; mit den nöthigen Unterbedienten verſehen ſeyn; und, ſo lange

die

die Meſſe oder der Markt dauert, täglich Vor- und Nachmittags an einem dazu ſchicklichen Orte ſich verſammeln ſoll. Die nähere Verfaſſung dieſer Deputation, aus wie vielen und welchen Mitgliedern und Subalternen ſie beſtehen, und wo ſie ihre Verſammlungen halten ſolle, wird nach den beſonderen Umſtänden jedes Handlungsorts beſonders regulirt.

§. 11.

Bei dieſer Deputation ſollen alle Prozeſſe, welche während der Meſſe oder des Markts über Handlungsgeſchäfte entſtehen, wobei ein auswärtiger Kaufmann, es ſey als Kläger, oder Beklagter, oder Adcitat und Litisdenunciat intereſſirt, angebracht und inſtruirt werden.

Unter auswärtigen Kaufleuten werden hier alle diejenigen verſtanden, welche anderswo, als an dem Orte der Meſſe oder des Markts, ihren ordentlichen Wohnſitz haben, ohne Unterſchied: ob ſie an ſich Fremde, oder Königliche Unterthanen ſind.

§. 12.

Die Inſtruktion geſchieht vor der verſammelten Deputation; wenn aber die Geſchäfte ſich häufen, oder eine Sache weitläufiger als gewöhnlich zu werden ſcheint, ſo ſteht dem Dirigenten der Deputation frei, dergleichen Inſtruktionen einzelnen Mitgliedern derſelben, mit Zugebung vereideter Protokollführer, zu übertragen.

§. 13.

Wenn die angebrachte Rechtsſache ſich nicht etwa zu einem der im XXVII. und XXVIII. Titel dieſes Theils beſchriebenen ganz ſummariſchen Prozeſſe qualificirt, ſo finden bei der Inſtruktion die Regeln des ordentlichen Prozeſſes in allen weſentlichen Stücken Anwendung; doch müſſen die Termine und Friſten um ſo viel mehr abgekürzt werden, als beide Theile in Perſon, oder doch durch ihre Handlungsbedienten, Faktore, oder andere dergleichen zuläſſige Generalbe- Abkürzung des Verfahrens dabei;

vollmächtigte zugegen ſind, und die Sache ein erſt vor kurzer Zeit vorgefallenes Geſchäft zum Grunde hat.

§. 14.

bei Aufnehmung der Klage;

Der ſich meldende Kläger muß daher ſofort umſtändlich zum Protokolle vernommen, über die zum Grunde ſeiner Forderung liegenden Fakta und deren Beweismittel, über den Legitimationspunkt, und über die von Beklagten vermuthlich entgegen zu ſetzenden Einwendungen gehörig examinirt; und ſolchergeſtalt die Klage zum Protokolle ordnungsmäßig inſtruirt werden.

§. 15.

bei der Vorladung;

Dieſes Klageprotokoll, oder ein Extrakt deſſelben (wenn nämlich in dem Hauptprotokolle Remonſtrationen und Vorhaltungen, welche dem Kläger von Amts wegen gemacht worden ſind, vorkommen), muß das Gericht, nebſt getreuen Abſchriften von den etwa beigebrachten Urkunden, dem Beklagten kommuniciren, und denſelben zu einem Termine, worin er ſich auf die Klage zu erklären, und weitere Inſtruktion zu gewarten habe, vorladen.

§. 16.

Die Vorladung geſchieht zwar durch ein ſchriftliches, von den anweſenden Mitgliedern des Gerichts zu vollziehendes Dekret, welches aber nicht förmlich ausgefertigt werden darf; ſondern dem Beklagten durch den vereideten Gerichtsboten inſinuirt, und von dieſem, wie die Inſinuation geſchehen, zum Protokolle angezeigt wird.

§. 17.

Der Termin muß nach Bewandtniß der Umſtände ſo kurz als möglich, und nicht leicht über vier und zwanzig Stunden hinaus geſetzt; auch dem Dekrete die vorſchriftsmäßige Warnung, wegen der Folgen des ungehorſamen Außenbleibens, beigefügt werden.

§. 18.

Eine Prorogation dieſes Termins findet nur als- dann Statt, wenn der Beklagte wirklich erhebliche Ehehaften anzeigt, und zugleich gehörig beſcheinigt. Mehr als Einmal kann jedoch dergleichen Prorogation nicht zugeſtanden werden.

§. 19.

Den Termin muß der Beklagte ſchlechterdings perſönlich abwarten, und die Vertretung, ſelbſt durch einen ſonſt qualificirten Bevollmächtigten, iſt nur alsdann zuläſſig, wenn der Beklagte die Meſſe oder den Markt nicht perſönlich, ſondern nur durch einen Faktor, Handlungsbedienten, oder andern dergleichen Bevollmächtigten beſucht hat; oder wenn er zwar am Orte gegenwärtig iſt, zugleich aber ſehr erhebliche Umſtände, welche ihn an der perſönlichen Beiwohnung der Inſtruktion verhindern, anführt, und gehörig beſcheinigt.

wegen perſönlicher Abwartung der Inſtruktion;

§. 20.

Bleibt in dem angeſtandenen Termine der Beklagte ungehorſam außen, ſo wird dieſes zum Protokolle vermerkt; der Kontumacialbeſcheid, wie gewöhnlich, abgefaßt und vollzogen, dem gegenwärtigen Kläger ſofort publicirt, dem Beklagten aber Abſchrift davon durch den Gerichtsboten ſtatt der Publikation zugeſtellt.

wegen der Kontumacien;

§. 21.

Gegen dergleichen Kontumacialbeſcheid findet zwar das Tit. XIV. Abſchn. III. beſchriebene Rechtsmittel Statt; jedoch mit der Einſchränkung, daß der Beklagte ſich, ſtatt zehn Tagen, innerhalb vier und zwanzig Stunden, von der Zeit an, da ihm die Abſchrift des Beſcheides zugeſtellt worden, bei dem Gerichte melden, und von dieſem Rechtsmittel Gebrauch machen muß.

§. 22.

bei der Inſtruktion ſelbſt;

Erſcheint hingegen der Beklagte, ſo muß er zuvörderſt allein, und ohne Beiſeyn des Klägers, mit ſeiner Antwort auf die Klage, und ſeinen dagegen habenden Einwendungen, nach Anleitung des Neunten Titels, zum Protokolle vernommen werden.

§. 23.

Alsdann wird der Kläger herbei gerufen, demſelben das über die Antwort des Beklagten aufgenommene Protokoll, oder ein Extrakt deſſelben (wenn nämlich in dem Hauptprotokolle der eine oder der andere Umſtand, welcher nach der Vorſchrift in ein Separatprotokoll gehören würde, vorgekommen wäre), langſam und deutlich vorgeleſen; Punkt für Punkt, wo es nöthig iſt, erklärt; er mit ſeinen Einwendungen darauf gehört; ſolchergeſtalt, mit Zuſammennehmung beider Theile, jede zur Sache erhebliche Thatſache ordentlich auseinandergeſetzt, und der Status controversiae regulirt.

§. 24.

Anfragen über die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit einer ſtreitigen Thatſache ſollen nur alsdann zuläſſig ſeyn, wenn die Sache an ſich ſehr zweifelhaft iſt, und zur Ausmittelung eines ſolchen Fakti nur auswärtige und entfernte Beweismittel angegeben werden. Iſt hiernach dergleichen Anfrage unvermeidlich, ſo muß ſie von dem inſtruirenden Gerichte (welches ohnehin, der Regel nach, ein Untergericht iſt) an das vorgeſetzte Obergericht ſchleunigſt erlaſſen, und von dieſem zwar die Vorſchrift Tit. XXV. §. 8 u. f. gehörig beobachtet; die Reſolution aber ganz vorzüglich beſchleunigt werden.

§. 25.

bei Aufnehmung der Beweismittel.

Bei Aufnehmung der Beweismittel ſelbſt ſind die im Zehnten Titel enthaltenen Vorſchriften zu beobachten; nur mit dem Unterſchiede, daß, wenn die abzuhörenden Zeugen an eben dem Orte, wo das Ge-

richt ſeinen Siz hat, befindlich ſind; es einer förmlichen ſchriftlichen Citation derſelben nicht bedarf, ſondern ſie bloß durch den vereideten Gerichtsboten mündlich vorzuladen ſind, und dieſem der Auftrag dazu durch ein zwar ſchriftlich abgefaßtes, aber nicht expedirtes Dekret, durch deſſen Vorzeigung er ſich gegen die Vorgeladenen legitimiren muß, gemacht wird.

§. 26.

Wenn eine Partei Beweismittel in Vorſchlag bringt, deren Aufnehmung mit beträchtlichem Zeitverluſte verknüpft ſeyn würde, z. B. wenn die Edition eines Dokuments von einer dritten, außerhalb des Sitzes des Gerichts wohnhaften Perſon gefordert wird, oder wenn auswärtige weit entfernte Zeugen vorgeſchlagen werden; ſo kann zwar das Gericht dergleichen Beweismittel, wenn ſonſt das ſtreitige Faktum erheblich ſcheint, nicht verwerfen; es müſſen aber die Tit. XXII. §. 37 u. f. gegebenen Vorſchriften, wegen des juramenti calumniae, in ſolchem Falle genau beobachtet, die an die fremden Gerichte zu erlaſſenden Requiſitionen ganz vorzüglich beſchleunigt, und darin jedesmal, daß ſie einen Merkantilprozeß betreffen, ausdrücklich angezeigt werden.

Alle Gerichte in Königlichen Landen ſollen ſchuldig ſeyn, dergleichen Requiſitionen auf das ſchleunigſte zu befolgen; und diejenigen, welche ſich darunter ſäumig finden laſſen, ſollen deshalb auf die Anzeige des inſtruirenden Gerichts, oder, wenn ſonſt die Sache zur Kenntniß der vorgeſetzten obern Inſtanz gelangt, von Amts wegen nachdrücklich beſtraft werden.

§. 27.

Uebrigens muß das inſtruirende Gericht die Stiftung eines Vergleichs, ſo wie überhaupt, alſo inſonderheit alsdann, wenn entweder nach Maaßgabe wegen der Sühnsvorſchläge;

§. 24. eine Anfrage an das Obergericht nothwendig, oder wenn auf auswärtige und entfernte Beweismittel nach Maaßgabe §. 26. provocirt wird, ſich ganz vorzüglich angelegen ſeyn laſſen.

§. 28.

wegen der Deduktionen; Nach geſchloſſener Inſtruktion, und fruchtlos gebliebenem Verſuch der Sühne, müſſen die Akten ſofort zur Abfaſſung des Erkenntniſſes vorgelegt werden; und ſollen in dieſem Prozeſſe ſchriftliche Deduktionen, der Regel nach, nicht Statt finden. Wenn es jedoch die Parteien verlangen, oder auch, wenn in wichtigen Sachen der Richter bei der Inſtruktion wahrgenommen hat, daß es bei deren Entſcheidung auf eine zweifelhafte Rechtsfrage wirklich ankommen dürfte; ſo ſollen beiden Theilen Aſſiſtenten, in ſo fern ſie damit nicht ſchon verſehen ſind, zugeordnet, und denſelben die Akten vorgelegt werden, um die Deduktionen nach der Vorſchrift Tit. XII. ungeſäumt, entweder zum Protokolle zu geben, oder ſchriftlich einzureichen. Es iſt aber alsdann die Sache dergeſtalt zu faſſen, daß die Vorlegung der Akten durch die Einbringung dieſer Deduktionen höchſtens nicht über drei Tage, nach geſchloſſener Inſtruktion, aufgehalten werde.

§. 29.

wegen Beſchleunigung des Erkenntniſſes; Das Erkenntniß muß, wenn es nicht etwa durch eine Anfrage an die Geſetzkommiſſion aufgehalten wird, innerhalb vier und zwanzig, oder, wenn die Sache ſeyr weitläufig iſt, innerhalb acht und vierzig Stunden nach erfolgter Vorlegung der Akten abgefaßt, und den Parteien durch den vorigen Deputirten, welcher ſie zu dem Ende im Voraus beſtellen muß, publicirt werden. Bleibt eine oder die andere Partei dabei außen, ſo wird das Erkenntniß in Anſehung ihrer für publicirt angenommen, und derſelben die Abſchrift davon durch den Gerichtsbedienten oder Boten zugeſchickt.

§. 30.

Gegen dergleichen Erkenntniß ſteht die Appellation beiden Theilen eben ſo, und in eben den Fällen offen, wie ſie gegen ein im ordentlichen Prozeſſe ergangenes Urtel zuläſſig iſt. wegen der Remediorum.

§. 31.

Dieſes Rechtsmittel muß jedoch derjenige, welcher ſich deſſelben bedienen will, entweder gleich bei der Publikation des Urtels, oder wenigſtens vier und zwanzig Stunden nachher, bei dem inſtruirenden Gerichte zum Protokolle anmelden; zu welchem Ende der Deputirte die Parteien, gleich bei der Publikation, über ihre dießfällige Befugniß, die zur Appellation offen ſtehende Friſt, und die rechtlichen Folgen der unterbleibenden Anmeldung gehörig bedeuten, und, wie es geſchehen, zu den Akten regiſtriren muß.

§. 32.

Die Inſtruktion des Appellatorii gehört, der Regel nach, ohne Unterſchied der Fälle, für den Richter der erſten Inſtanz.

§. 33.

Wenn jedoch der bei der Sache als Appellant oder Appellat intereſſirende fremde Kaufmann ſelbſt darauf antrüge, oder es ſich nach dem Antrage des Gegners ausdrücklich gefallen ließe: daß dieſe Inſtruktion bei dem Obergerichte geſchehen ſolle; ſo muß dem Antrage zwar gewillfahrt werden; es findet aber alsdann das abgekürzte Merkantilverfahren nicht ferner Statt, ſondern die Sache wird (wenn es nicht eine bloße Bagatellſache betrifft) wie jeder andere ordentliche Prozeß der zweiten Inſtanz behandelt; folglich, wenn die Appellationsanſage nach der Vorſchrift Tit. XXV. §. 72. gehörig aufgenommen worden iſt, mit Einſendung der Akten an das Obergericht, und von dieſem mit der weitern Inſtruktion gewöhnlichermaaßen verfahren.

§. 34.

Bleibt hingegen die Inſtruktion der Sache bei dem Untergerichte, ſo muß dazu, wenn daſſelbe ein formirtes Kollegium ausmacht, jedesmal ein anderer Deputirter, als der die vorige Inſtanz inſtruirt hat, beſtellt werden.

§. 35.

Der Deputirte muß den Appellanten ſogleich bei Anmeldung der Appellation umſtändlich zum Protokolle vernehmen, worin eigentlich ſeine Beſchwerden beſtehen, und was er zur Unterſtützung derſelben etwa anzuführen habe.

§. 36.

Verlangt der Appellant eine längere Friſt zur Ausführung dieſer ſeiner Beſchwerden; ſo muß ihm dieſelbe, jedoch niemals weiter, als höchſtens bis auf den dritten Tag nach geſchehener Anmeldung der Appellation, verſtattet werden.

§. 37.

Die Aufnehmung des Appellationsprotokolls geſchieht, wenn die Anmeldung des Rechtsmittels gleich bei der Publikation erfolgt, noch von dem Deputirten der erſten Inſtanz; ſonſt aber muß ſie ſchon von dem zur Inſtruktion des Appellatorii nach §. 34. ernannten neuen Deputirten beſorgt werden.

§. 38.

Das aufgenommene Appellationsprotokoll wird alsdann dem Appellaten in Abſchrift kommunicirt, und derſelbe durch ein auf dieſe Abſchrift vermerktes Dekret zum Inſtruktionstermine vorgeladen. Dieſer Termin muß, wenn der Appellant nichts Neues in facto angeführt hat, auf den folgenden, ſonſt aber auf den dritten Tag anberaumt werden.

§. 39.

In dem Inſtruktionstermine muß, wenn nichts Neues in facto vorgekommen iſt, der Appellat darüber: ob und was er zur Unterſtützung des vorigen

Erkenntniſſes, und zur Widerlegung der von dem Gegner erhobenen Beſchwerden noch beizubringen habe, zum Protokolle vernommen; wenn aber eine neue Inſtruktion in facto erforderlich iſt, damit nach der Vorſchrift Tit. XIV., unter gehöriger Rückſicht auf die im gegenwärtigen Titel §. 25. u. f. enthaltenen Beſtimmungen, verfahren; auch wegen der Deduktionen in jure die Anweiſung §. 28. beobachtet werden.

§. 40.

Alsdann muß das inſtruirende Gericht die Akten ſchleunigſt an das Obergericht einſenden, und daß ſie eine Merkantilſache betreffen, ſowohl auf dem Couverte, als in dem Berichte ſelbſt, ausdrücklich bemerken.

§. 41.

Das Obergericht muß die Sache unverzüglich vornehmen; den nächſtfolgenden Gerichtstag das Erkenntniß abfaſſen, und es an den inſtruirenden Unterrichter zur Publikation ungeſäumt remittiren. Den Präſidenten der Kollegien liegt vorzüglich ob, auf die Beſchleunigung ſolcher Erkenntniſſe mit allem Ernſte zu halten.

§. 42.

Zur Publikation des Appellationsurtels werden die Parteien durch den Gerichtsboten mündlich beſtellt, und demjenigen, welcher dabei etwa außen bleibt, wird die Abſchrift davon ſtatt der Publikation zugefertigt; übrigens aber beiden Theilen von dem ihnen dagegen noch offen ſtehenden Reviſorio Nachricht gegeben.

§. 43.

Will nun eine Partei ſich dieſes Rechtsmittels noch bedienen, ſo muß ſelbiges von ihr entweder alsbald, oder längſtens innerhalb 24 Stunden nach publicirtem Appellationsurtel, bei dem inſtruirenden Unterrichter zum Protokoll angemeldet; der Revi-

dent, worin ſeine Beſchwerden eigentlich beſtehen, ſofort näher vernommen; das Protokoll dem Reviſen zur Beantwortung binnen anderweitigen 24 Stunden vorgelegt, hiernächſt Acta auf die §. 40. vorgeſchriebene Art an den Reviſionsrichter unmittelbar eingeſendet; von dieſem das Urtel nach Vorſchrift §. 41. ganz vorzüglich beſchleunigt, und zur gewöhnlichen Publikation an den Unterrichter remittirt werden.

§. 44.

III. Anwendung des Merkantilprozeſſes auf andere kaufmänniſche Rechtsſachen.

Die obigen Vorſchriften §. 9.—43. finden, auch außer den Meß- und Marktzeiten, in eigentlichen Handlungsprozeſſen zwiſchen Kaufleuten in ſolchen Zeiten Anwendung, wo wegen des Ab- und Zugangs fremder Handelsleute, oder Schiffe, ein vorzüglich lebhaftes Verkehr getrieben wird.

§. 45.

Auch muß in ſolchen Zeiten ein beſtändiger Deputirter aus der Mitte des Gerichts ernannt, und ihm einer oder mehrere Sachverſtändige zugeordnet werden, denen es ganz eigentlich und vorzüglich obliegt, ſich einer ſchnellen Erörterung und Abmachung ſolcher Streitigkeiten, die über einen getroffenen Handel, deſſen Erfüllung oder Aufhebung entſtehen. Die hierzu beſtellten Perſonen müſſen der Kaufmannſchaft durch Anſchlag auf der Börſe, oder auf andere ſchickliche Art, allgemein bekannt gemacht werden; und ſie ſind ſchuldig, ſo bald ſich jemand, wenn auch nur mündlich, wegen eines ſolchen entſtandenen Streits bei einem von ihnen meldet, die Sache ſofort, und mit Beiſeitſetzung aller anderen Geſchäfte, vorzunehmen.

§. 46.

Die Abſicht dieſer Anordnung iſt, dergleichen Streitigkeiten dadurch, daß ſie auf der Stelle erörtert werden, und durch die Vermittelung des zugezogenen Sachverſtändigen, in Güte möglichſt abzumachen. Erſt wenn dieſer Sühnsverſuch fehlſchlägt, muß die

Sache zur prozeßmäßigen Inſtruktion eingeleitet, dabei aber, wegen der vorzüglichen Beſchleunigung, die Vorſchriften §. 9 — 43. beobachtet werden.

§. 47.

Nähere Anweiſungen hierüber ſind in den Inſtruktionen für die Gerichte an ſolchen Handelsplätzen enthalten.

§. 48.

Wenn IV. aus einem Aſſekuranzkontrakte zwiſchen den Intereſſenten Streit entſteht, ſo ſoll die Sache, der Regel nach, in erſter Inſtanz vor Schiedsrichtern verhandelt und entſchieden werden. Doch iſt den Parteien, oder auch einer derſelben allein, unbenommen, auf die Entſcheidung durch den ordentlichen Richter anzutragen. IV. Von Aſſekuranzſtreitigkeiten.

§. 49.

Dieſe Schiedsrichter müſſen von den Parteien, und zwar von jedem Theile einer oder mehrere, erwählt werden; es muß jedoch allemal ein Rechtsgelehrter darunter befindlich ſeyn, welcher das Protokoll führen, und auf Beobachtung der erforderlichen Legalitäten bei der Inſtruktion Acht haben muß.

§. 50.

Bei dieſen erwählten Schiedsrichtern muß alſo der Kläger mit ſeiner Klage zum Protokolle vernommen; über alle Umſtände der Sache in Facto, und die daraus entſtehenden Gründe ſeiner Forderung umſtändlich examinirt, und die Aſſekuranzpolice, nebſt allen übrigen zur Sache gehörigen Schriften, Papiere und Urkunden, auch, nach Bewandtniß der Umſtände, die von dem vereideten Dispacheur gefertigte Rechnung, beſagten Schiedsrichtern vorgelegt und eingehändigt werden.

§. 51.

Die Schiedsrichter müſſen alsdann den Beklagten eben ſo mit ſeiner Antwort vernehmen; und wenn ſich daraus ergiebt, worauf es bei der Sache eigent-

lich ankomme, ſich angelegen ſeyn laſſen, einen Vergleich unter den Parteien zu ſtiften, und die Entſchädigung, allenfalls nach der Rechnung des vereideten Dispacheur, gütlich zu reguliren.

§. 52.

In Entſtehung der Sühne müſſen die ſtreitigen Fakta, durch Abhörung der darüber benannten Zeugen, oder Aufnehmung der ſonſtigen Beweismittel, ins Licht geſetzt, und ſodann von den Schiedsrichtern ein Spruch gefällt werden.

§. 53.

Können ſich die Schiedsrichter darüber nicht vereinigen, ſo müſſen ſie einen Obmann wählen, deſſen Stimme ſodann den Ausſchlag geben ſoll.

§. 54.

Wenn die Parteien ſich dabei beruhigen, ſo hat dieſer Spruch alle Kraft und Wirkung eines Judikati, und muß von dem ordentlichen Richter, auf Anrufen des obſiegenden Theiles, in Exekution geſetzt werden.

§. 55.

Wenn aber der eine oder der andere Theil ſich bei dem ſchiedsrichterlichen Urtel nicht beruhigen will, ſo muß er, innerhalb zehn Tagen nach deſſen Publikation, die Appellation dagegen bei den dieſerhalb jeden Orts verordneten beſondern, oder, wenn dergleichen nicht vorhanden ſind, bei den ordentlichen Appellationsgerichten anmelden; welche die verhandelten Akten von den Schiedsrichtern einfordern, und wegen fernerer Inſtruktion des Appellatorii das Nöthige, nach Beſchaffenheit der Sache, je nachdem ſich dieſelbe zum ordentlichen, oder zu einem der ſummariſchen Prozeſſe qualificirt, gehörig verfügen müſſen.

§. 56.

Bei demjenigen, was hierauf erkannt wird, ſoll es lediglich ſein Bewenden haben, und die Reviſion dagegen nicht zuläſſig ſeyn.

Anh. §. 213. Die Reviſion iſt auch in dem Falle unzuläſſig, wenn die Sache in erſter Inſtanz nicht von Schiedsrichtern, ſondern von den gewöhnlichen Gerichten entſchieden worden iſt.

Ein und dreißigſter Titel.

Vom Verfahren im Possessorio summarissimo und in Spolienſachen.

§. 1.

Das Possessorium summarissimum findet Statt, wenn jemand in dem Beſitze einer Sache oder eines Rechts beunruhigt, oder wenn er dieſes Beſitzes neuerlich heimlicher oder gewaltſamer Weiſe entſetzt worden iſt. Wann das Possessorium Statt finde.

§. 2.

Wer über dergleichen Störungen oder Beraubungen ſeines Beſitzes zu klagen hat, muß ſich, wie gewöhnlich, bei dem Gerichte melden, und von dieſem ſofort an einen Deputirten zur weitern Inſtruktion verwieſen werden. Aufnehmung der Klage.

§. 3.

Dieſer Inſtruent muß den Kläger über die Fakta, worauf es bei der Sache ankommt, ungeſäumt näher vernehmen, ſeine Erkundigungen aber beſonders darauf richten: ob Kläger ſich wirklich zuletzt im ruhigen und ungeſtörten Beſitze befunden habe; und ob er darin von dem Beklagten geſtört, oder deſſen heimlich, oder mit Gewalt entſetzt worden iſt. Hierüber muß er ſich die erforderlichen Beweismittel beſtimmt angeben, auch ſelbige, in ſo fern ſie der Kläger zur Hand hat, ſofort beibringen laſſen. Selbſt die von dem Kläger etwa mit zur Stelle gebrachten Zeugen, welche den Beſitz oder die Störung bekunden ſollen, muß der Inſtruent ſofort vernehmen, jedoch nicht eidlich, ſondern nur unter der Bedeutung, daß ſie in

der Folge zur eidlichen Beſtärkung ihrer Angaben aufgefordert zu werden, gewärtigen müßten.

§. 4.

Bei Thatſachen, welche bloß das Recht zum Beſitze, oder den Titel deſſelben betreffen, muß ſich der Inſtruent nicht aufhalten.

§. 5.

Verordnung auf die Klage.

Dieß von dem Deputirten aufgenommene, und dem Gerichte unverzüglich einzureichende Protokoll, muß das Gericht dem Beklagten ſchleunigſt zufertigen, und demſelben, wenn der letzte ruhige Beſitz des Klägers einigermaaßen beſcheinigt iſt, aufgeben: bei einer verhältnißmäßigen Strafe ſich aller ferneren Störungen zu enthalten, auch die etwa abgepfändeten Stücke, gegen Bezahlung des Pfand- und Futtergeldes, ſofort, mit Vorbehalt ſeines Rechts, zurück zu geben. Hat aber der Kläger ſeinen Beſitz mit nichts beſcheinigt, ſo muß beiden Theilen unter gleichmäßiger Androhung einer ſolchen Strafe, anbefohlen werden, ſich, bis zur Unterſuchung, des ſtreitigen Beſitzes und aller dahin gehörenden Handlungen und Verfügungen zu enthalten; und einem benachbarten Gerichtsbedienten muß der Auftrag geſchehen, dafür zu ſorgen, daß dieſem Befehle von beiden Theilen ein Genüge geleiſtet werde.

Räumt der Kläger dem Beklagten den Mitbeſitz ein, ſo wird die Verordnung, wenn die Klage beſcheinigt iſt, auf fernere Geſtattung des von dem Kläger behaupteten Mitbeſitzes, ſonſt aber bloß darauf, daß der Beklagte die Sache ſchlechterdings in der Lage, worin ſie ſich gegenwärtig befindet, laſſen ſolle, gerichtet.

§. 6.

In eben dieſer Verordnung auf die Klage muß das Gericht einen Termin zur Inſtruktion der Sache anberaumen, und den Beklagten dazu unter der War-

nung: daß bei ſeinem Außenbleiben in contumaciam wider ihn erkannt werden würde, vorladen.

§. 7.

Ob dieſer Termin an ordentlicher Gerichtsſtelle, vor dem nach §. 2. ernannten Inſtruenten anzuſetzen, oder die Sache auf Lokalkommiſſion zu richten, und ein auswärtiger Kommiſſarius dazu zu benennen ſey, muß der Richter, nach Beſchaffenheit der Umſtände, gehörig beurtheilen.

§. 8.

Zu dieſem Termine muß der Beklagte jedesmal in Perſon, oder durch einen Tit. III. §. 22. beſchriebenen Bevollmächtigten zu erſcheinen, vorgeladen werden.

§. 9.

In der Verordnung auf das Klageprotokoll muß der Beklagte zugleich angewieſen werden, die Beweismittel, und inſonderheit die Zeugen, wodurch er entweder die Angaben des Klägers widerlegen, oder ſonſt zu ſeiner Vertheidigung gereichende Thatſachen darthun will, entweder mit zum Termine zu bringen, oder ſie zeitig vor dem Termine, ihrem Namen, Charakter, und Aufenthalte nach, anzuzeigen, damit dieſelben zum Termine mit vorgeladen werden können.

§. 10.

Die vom Kläger benannten Zeugen müſſen zu dieſem Inſtruktionstermine ebenfalls mit vorgeladen werden; es wäre denn, daß der Kläger übernommen hätte, ſie ſelbſt zur Stelle zu bringen, oder daß aus ihrer vorläufigen, nach §. 3. geſchehenen Abhörung ſich ergeben hätte, daß ihnen nichts zur Sache Gehöriges bekannt ſey.

§. 11.

Wenn in dem anberaumten Termine der Beklagte nicht erſcheint, ſo muß wider ihn in contumaciam verfahren, und der Beſitzſtand ſo wie er aus den vom Kläger angegebenen, und für eingeſtanden zu

Kontumacialverfahren.

achtenden Faktis rechtlich folgt, in einem darauf abzufaſſenden Kontumacialbeſcheide regulirt werden.

§. 12.

Inſtruktion. Erſcheint aber der Beklagte, ſo muß derſelbe über die Fakta, worauf der Kläger ſeinen Anſpruch gründet, und über ſeine Einwendungen dagegen vernommen; die Sache gehörig auseinander geſetzt; der Status controversiae formirt; die zur Hand befindlichen Beweismittel aufgenommen; und dabei im Weſentlichen überall nach den Vorſchriften des Zehnten Titels verfahren werden. Doch iſt bei dieſer Inſtruktion nur auf ſolche Fakta, welche den vor der eingeklagten Turbation unmittelbar vorher gegangenen Beſitz betreffen, und nur auf ſolche Beweismittel, welche entweder vor dem Termine gehörig angezeigt und vorbereitet worden ſind, oder noch im Termine ſelbſt zur Stelle gebracht werden, Rückſicht zu nehmen.

§. 13.

Es findet alſo in dieſem Prozeſſe die Editionsforderung von einem Dritten, ingleichen gegen die erbotene Diffeſſion einer Urkunde, Beweis durch Zeugen, oder durch Vergleichung der Handſchriften nicht Statt; ſondern der Producent muß in dieſem letztern Falle entweder den Produkten zur Diffeſſion verſtatten, oder ſich dieſer Urkunde in Anſehung des gegenwärtigen Prozeſſes begeben. Eben ſo müſſen, wegen der gegen die Perſonen der Zeugen etwa gemachten Einwendungen, keine Nebenunterſuchungen, dergleichen in ordentlichen Prozeſſen ſonſt zuläſſig ſind, ſtatuirt werden; ſondern der Inſtruent muß, indem er die Zeugen vernimmt, dabei zugleich den Grund oder Ungrund der ihnen gemachten Ausſtellungen möglichſt ins Licht zu ſetzen ſich angelegen ſeyn laſſen.

§. 14.

Wer der von Klägern behauptete neueſte Beſitz zwar eingeräumt, oder nachgewieſen wird, der Beklagte hingegen behauptet, daß derſelbe dazu auf eine

offen=

offenbar unredliche oder ſonſt fehlerhafte Weiſe ge- langt ſey; ſo muß mit Aufnehmung der Inſtruktion und des Beweiſes über dieſe Fehler des Beſitzes, ebenfalls, jedoch nur ſo weit, als es nach den Vor- ſchriften § 12. u. 13. ſofort, und ohne Aufenthalt geſchehen kann, verfahren werden. (Allg. L. R. Th. I. Tit. VII. §. 19. 147.)

§. 15.

Rechtliche Deduktionen finden bei dieſem Prozeſſe nicht Statt, ſondern es müſſen, nach geſchloſſener Inſtruktion der Thatſachen, die Akten ſofort zum Spruche vorgelegt, das Erkenntniß aber muß ganz vorzüglich beſchleunigt werden.

§. 16.

Erkennt- niß.

In dieſem Erkenntniſſe muß der Richter bloß nach der durch die Inſtruktion entwickelten Lage der Sache, und nach Vorſchrift der Geſetze, beſtimmen: in wie fern dem Kläger der entzogene Beſitz wiederum einzu- räumen; oder er darin zu ſchützen, und Beklagter zur Beſtellung einer Kaution gegen fernere Beein- trächtigungen anzuhalten; oder ob, bei nicht deutlich genug erhellendem Beſitzſtande, oder wegen beſchei- nigter Fehler des Beſitzes (§. 14.), die ſtreitige Sache in gerichtliche Verwahrung oder Sequeſtration zu nehmen; oder was ſonſt interimiſtiſch, mit Vorbe- halt des Rechts der Parteien in der Hauptſache, zu verfügen ſey. (Allg. Landr. Th. I. Tit. VII. §. 155. u. f.)

§. 17.

Bloß die Frage wegen des Beſitzſtandes kann durch dieſes Erkenntniß entſchieden werden. Andere Punkte, z. B. der geforderte Erſatz eines aus der Entſetzung oder Störung des Beſitzes erwachſenen Schadens, ſind zur beſondern Verhandlung zu ver- weiſen.

§. 18.

Wirkung des Urtels,

Da durch dieſes Urtel bloß der Beſitzſtand regu- lirt, und über das Recht ſelbſt nichts entſchieden wird;

und Unzuläſſigkeit der Appellation. ſo ſoll gegen ein dergleichen Urtel keine Appellation, noch ſonſt ein anderes Rechtsmittel Statt finden. Wenn jedoch hiernächſt die Hauptſache zum ordentlichen Prozeſſe gelangt, ſo gilt das durch den Spruch in der Poſſeſſorienſache feſtgeſetzte Interimiſtikum nur ſo lange, bis das erſte Urtel in der Hauptſache erfolgt iſt; und muß der Richter, wenn er wegen des Beſitzſtandes eine Aenderung nöthig findet, das Erforderliche darüber in dem Haupturtel ausdrücklich feſtſetzen. Bei dieſer Feſtſetzung hat es ſodann, bis die Hauptſache rechtskräftig entſchieden iſt, ſein Bewenden.

Anh. §. 214. Haben Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle es dem Beklagten unmöglich gemacht, den Termin in Perſon oder durch einen Bevollmächtigten abzuwarten, und hat derſelbe zugleich nachgewieſen, daß es ihm ohne das geringſte Verſchulden von ſeiner Seite unmöglich geweſen ſey, das eingetretene unabwendbare Hinderniß vor dem Termine anzuzeigen; ſo findet die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand Statt.

Anh. §. 215. Wegen des Koſtenpunkts iſt die Appellation nach den Beſtimmungen des §. 3. Tit. XIV. Theil I. zuläſſig.

§. 19.

Uebrigens wird derjenige, der in der Poſſeſſorienſache ein obſiegendes Urtel erhalten hat, dadurch von der Verbindlichkeit nicht frei, dem Gegentheile, wenn derſelbe demnächſt in der Hauptſache ein beſſeres Recht zum Beſitze darthut, wegen der Schäden, oder entbehrten Nutzungen, nach geſetzlichen Beſtimmungen gerecht zu werden. Dagegen kann der, welcher in der Poſſeſſorienſache in die Koſten verurtheilt worden iſt, die Vergütung derſelben, auch wenn er im Hauptprozeſſe obſiegt, nicht fordern.

Zwei und dreißigſter Titel.

Von Diffamations- und Provokationsprozeſſen.

§. 1.

Da die Geſetze von der allgemeinen Rechtsregel: daß niemand zum Klagen gezwungen werden könne, eine doppelte Ausnahme ſtatuiren, nämlich: *Von der Provocatione ad agendum überhaupt.*

I. Wenn ſich jemand an des Andern Perſon, Grundſtücke, oder ſonſtiges Vermögen, gewiſſer Rechte und Anſprüche, oder ſonſt gewiſſer Prärogativen und Befugniſſe rühmt, die ihm von dem Gegentheile nicht zugeſtanden werden;

II. Wenn jemand gegen die Forderungen des Andern Einwendungen hat, von welchen er beſorgt, daß dieſelben, oder die darüber vorhandenen Beweismittel, bei längerm Verzuge des Gläubigers mit Anſtellung ſeiner Klage ganz verloren gehen, oder doch in der Ausführung erſchwert werden möchten:

So ſoll hier beſtimmt werden: was bei der Inſtruktion dieſer beiden Arten von Prozeſſen, welche den Namen des Diffamations- und des eigentlichen Provokationsprozeſſes führen, zu beobachten ſey.

Erſter Abſchnitt.

Vom Diffamationsprozeſſe.

§. 2.

Wenn jemand weiß, daß ein Anderer ſich eines gewiſſen Anſpruchs an ihn berühme, welchen er nicht einräumen will; ſo ſteht es ihm frei, ſelbſt als Kläger in der Hauptſache wider denſelben aufzutreten, und die Unrichtigkeit und Ungültigkeit des behaupteten Anſpruchs rechtlich auszuführen.

§. 3.

Anmeldung der Klage. Er kann aber auch den Weg der Diffamationsklage wählen, und ſich mit dieſer wie gewöhnlich, entweder zum Protokolle, oder ſchriftlich, bei dem Richter melden.

§. 4.

Dieſe Anmeldung muß bei demjenigen Richter geſchehen, unter welchem der Diffamant und Provokat ſeinen ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtand hat. Iſt der Diffamant ein Ausländer, ſo kann der Diffamationsprozeß bei demjenigen einländiſchen Gerichte, vor welches die rechtliche Ausführung des Hauptanſpruchs gehören würde, angeſtellt werden.

§. 5.

Begründung derſelben. In der Klage muß die eigentliche Beſchaffenheit der Diffamation, und die Angabe der Mittel, ſelbige im Läugnungsfalle zu beſcheinigen, enthalten ſeyn. Beſtehen dieſe Mittel in Urkunden, ſo müſſen ſie der Klage im Original oder abſchriftlich beigelegt; oder es müſſen die nöthigen vorläufigen Verfügungen wegen deren Herbeiſchaffung nachgeſucht werden.

§. 6.

Verordnung auf die Klage. Auf das Protokoll, oder die ſchriftliche Klage, muß das Gericht mit deren Kommunikation an den Provokaten, und mit Beſtimmung einer gewiſſen verhältnißmäßigen Friſt, auch Anberaumung eines eventuellen Termins vor dem inſtruirenden Deputirten, dem Provokaten aufgeben, ſich innerhalb dieſer Friſt zu erklären: ob er den gerühmten Anſpruch zu haben vermeine, und denſelben, innerhalb eines anderweitigen, durch richterliches Ermeſſen nach den Umſtänden zu beſtimmenden Zeitraums, im ordentlichen Wege Rechtens ausführen wolle; oder ob er es auf rechtliches Verhör und Erkenntniß über die Diffamationsklage ankommen zu laſſen gemeint ſey. In dieſem letztern Falle iſt er zugleich anzuweiſen: daß er ſich in dem anberaumten eventuellen Termine

bei dem ernannten Deputirten gehörig melden, und auf die Inſtruktion der Sache einlaſſen müſſe.

§. 7.

Der Provokat iſt jedesmal zur Erſcheinung in Perſon, oder durch einen zuläſſigen Bevollmächtigten vorzuladen.

§. 8.

Der Citation wird die Warnung beigefügt: daß der Provokat, bei ungehorſamem Außenbleiben, in contumaciam der Diffamation für geſtändig, und, die gerühmte Klage innerhalb eines gewiſſen Zeitraums anzuſtellen, für ſchuldig geachtet, in deſſen Entſtehung aber ihm ein ewiges Stillſchweigen damit auferlegt werden würde.

§. 9.

Hiernach muß auch, bei beharrlichem Ungehorſam des Provokaten, der Kontumacialbeſcheid wirklich abgefaßt; dem Provokanten, wie gewöhnlich, durch den inſtruirenden Deputirten publicirt, dem Provokaten aber in Abſchrift zugefertigt; und deren Inſinuation zu den Akten nachgewieſen werden. Das Tit. XIV. Abſchn. III. beſchriebene Rechtsmittel iſt auch gegen eine ſolche Reſolution zuläſſig; die Koſten aber müſſen von dem Provokaten getragen werden. Verfahren in contumaciam.

§. 10.

Erklärt ſich der Provokat vor dem Termine, daß er einen Anſpruch zu machen nicht begehre, ſo bedarf es keines fernern Prozeſſes; ſondern es wird eine Reſolution dahin ausgefertigt: Verfahren, wenn der Provokat erklärt, daß ihm kein Anſpruch zuſtehe,

daß dem Provokaten, dieſer ſeiner Erklärung gemäß, der Anſpruch, zu deſſen rechtlicher Ausführung er provocirt worden iſt, nicht zuſtehe; ſolchemnach ihm ein ewiges Stillſchweigen deshalb aufzulegen ſey.

Dieſe Reſolution, welche die volle Wirkung eines Urtels hat, wird dem Provokanten in beglaubter Form ausgefertigt, und dem Provokaten eine Ab-

ſchrift davon, ſtatt der Publikation, kommunicirt. Die Koſten müſſen in dieſem Falle von dem Provokanten als Extrahenten getragen werden.

§. 11.

Es muß jedoch dergleichen Erklärung, wenn der Richter darauf Rückſicht nehmen ſoll, von dem Provokaten entweder bei dem zur Inſtruktion der Sache ernannten Deputirten zum Protokolle abgegeben, oder ſonſt vor einer mit gerichtlichem Glauben verſehenen Perſon ausgeſtellt, und zu den Akten eingereicht werden. Iſt die Erklärung ſolchergeſtalt nicht beglaubigt, ſo muß der Richter in der Sache weiter, allenfalls in contumaciam, verfahren.

§. 12.

Imgleichen, wenn er den Anſpruch gerichtlich ausführen zu wollen erklärt;

Deklarirt der Provokat, daß er die gerügte Klage innerhalb des beſtimmten Zeitraums anſtellen wolle; ſo bedarf es ebenfalls keines weitern Prozeſſes, ſondern es wird nur eine Reſolution dahin abgefaßt und publicirt:

> daß Provokat, dieſer ſeiner Erklärung gemäß, ſchuldig ſey, die ſich angemaaßte Klage innerhalb der beſtimmten Friſt gehörig anzuſtellen; in deſſen Entſtehung aber ihm damit ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden ſolle.

Und dieſe Reſolution hat ſodann ebenfalls die volle Wirkung eines rechtskräftigen Urtels. Die Koſten werden auch in dieſem Falle von dem Provokanten als Extrahenten vorgeſchoſſen, der aber den Erſatz derſelben in dem hiernächſt entſtehenden Hauptprozeſſe fordern kann.

§. 13.

Auf gleiche Art wird es gehalten, wenn der Provokat die eine oder die andere Erklärung (§. 10. 12.) erſt im Termine abgiebt; doch muß er alsdann die Terminkoſten allein tragen.

§. 14.

Hat hingegen der Provokat gegen den Antrag des Provokanten etwas zu erinnern, ſo kann dieſes nur darin beſtehen: ferner, wenn er der Klage widerſpricht, und

entweder, daß er die Diffamation läugnet, ohne ſich darüber: ob er dergleichen Anſpruch wirklich habe, oder nicht? weiter heraus zu laſſen; oder, daß er zwar den gerühmten Anſpruch zu haben behauptet; dabei aber in Abrede ſtellt, daß er ſchuldig ſey, deshalb Klage anzuſtellen; oder verlangt, daß ihm dazu eine längere Friſt verſtattet werden müſſe.

§. 15.

Begnügt ſich der Provokat bloß damit, die Diffamation zu läugnen; ſo muß mit Aufnehmung der Beſcheinigungsmittel darüber, und ſodann mit Vorlegung der Akten zum Spruche, ohne daß es ſchriftlicher Deduktionen bedarf, verfahren werden. entweder bloß die Diffamation läugnet, oder

§. 16.

Findet der Richter die Diffamation hinlänglich beſcheinigt, ſo muß er den Provokaten zur Anſtellung der ſich gerühmten Klage, innerhalb der nach den Umſtänden zu beſtimmenden Friſt, bei dem kompetenten Gerichte, unter der Warnung: daß ihm ſonſt ein ewiges Stillſchweigen damit auferlegt werden würde, ſo wie in den Koſtenerſatz, verurtheilen.

Iſt hingegen die Diffamation nicht beſcheinigt, ſo muß der Provokant abgewieſen, und in den Koſtenerſatz kondemnirt werden.

§. 17.

In beiden Fällen ſoll gegen das Erkenntniß kein weiteres Rechtsmittel Statt finden.

§. 18.

Erklärt der Provokat, daß er den gerügten Anſpruch allerdings zu haben vermeine; behauptet aber zugleich, daß er deshalb entweder gar nicht, oder doch nicht in der geſetzten, ſondern erſt in einer län- ſeine Verbindlichkeit, deshalb zu klagen, in

Abrede ſtellt. gern, beſtimmten, oder unbeſtimmten Friſt klagen dürfe: ſo kommt es auf das Faktum der Diffamation, wenn auch ſelbiges geläugnet wäre, nicht weiter an, ſondern der Inſtruent muß den Provokaten bloß über die Gründe dieſer Behauptung, ſo wie den Provokanten mit ſeiner Erwiederung darauf, vernehmen; die Sache gehörig auseinander, und die dabei vorkommenden Fakta ſo weit ins Licht ſetzen, als erforderlich iſt, um dem Richter die nöthigen Data zu verſchaffen, woraus er die Weigerung des Beklagten, die Klage überhaupt anzuſtellen, rechtlich beurtheilen, oder einen verhältnißmäßigen Zeitraum zur Anſtellung dieſer Klage feſtſetzen könne.

§. 19.

Wenn die Inſtruktion ſo weit geſchloſſen iſt, müſſen die Akten, ohne ferneres Verfahren, ſofort zum Erkenntniſſe vorgelegt werden.

§. 20.

In ſo fern die Verbindlichkeit des Provokaten zur Anſtellung der Klage überhaupt ſtreitig iſt, muß der Richter nach geſetzlichen Vorſchriften darüber wie gewöhnlich erkennen. In ſo fern aber nur der Zeitraum, innerhalb deſſen die Klage anzuſtellen ſey, feſtgeſetzt werden ſoll, muß der Richter denſelben nach Bewandtniß der Umſtände, und pflichtmäßigem Ermeſſen, dergeſtalt beſtimmen, daß zwar auf der einen Seite der Provokant nicht ohne Noth in Ungewißheit und Verlegenheit bleiben dürfe; auf der andern aber auch der Provokat mit der Anſtellung der Klage, wenn dieſelbe beſonders Grundſtücke und gewiſſe daran prätendirte Rechte, oder weitläufige, ihrer Natur nach verwickelte, und in ältere Zeiten zurück gehende Lehns-, Fideikommiß- oder ſonſtige Familien-Angelegenheiten betrifft, nicht übereilt, vielmehr ihm hinlängliche Zeit, ſich darauf vorzubereiten, und die nöthigen Nachrichten und Beweismittel herbei zu ſchaffen, gelaſſen werde.

§. 21.

Wenn nach bewandten Umſtänden der Richter dem Provokaten eine längere Friſt, als von dem Provokanten angetragen worden iſt, zu geſtatten befindet; bei der Inſtruktion aber vorgekommen wäre, daß der Provokant auf die Beſchleunigung der Klage um deßwillen mit gedrungen hätte, weil zu beſorgen ſey, daß er bei längerm Verzuge um ſeine Beweis- und Vertheidigungsmittel kommen dürfte: ſo muß der Richter, indem er dem Provokaten die längere Friſt zugeſteht, zugleich wegen des in der Zwiſchenzeit zum ewigen Gedächtniß etwa aufzunehmenden Beweiſes für den Provokanten, das Erforderliche, nach den Vorſchriften des folgenden Titels, feſtſetzen.

§. 22.

Remedia, welche in dieſem Falle zuläſſig ſind.

Gegen dieß Erkenntniß, es betreffe nun ſelbiges entweder die ſtreitige Schuldigkeit des Provokaten, die Klage anzuſtellen, oder die Beſtimmung des Zeitraums dazu, iſt die Appellation zuläſſig; es muß aber bei Inſtruktion derſelben das in Anſehung der Bagatellſachen vorgeſchriebene kürzere Verfahren Statt finden, und es bei demjenigen, was in dieſer zweiten Inſtanz erkannt worden worden iſt, lediglich ſein *ewenden haben.

§. 23.

Wirkung der in allen dieſen Fällen ergangenen Reſolutionen oder Erkenntniſſe.

Wenn nun durch eine der §. 9. und 12. beſchriebenen Reſolutionen, oder durch ein rechtskräftiges Urtel, feſtſteht, daß der Provokat die ſich angemaaßte Klage innerhalb eines gewiſſen Zeitraums anzuſtellen ſchuldig ſey, und es läßt derſelbe dieſen Zeitraum, ohne der Anweiſung Folge zu leiſten, verſtreichen; ſo kann der Provokant nunmehr auf die wirkliche Präkluſion des Provokaten damit pure antragen.

§. 24.

Antrag auf Präkluſion.

Dieſer Antrag muß bei eben dem Richter, welcher die Schuldigkeit zur Anſtellung der Klage feſtgeſetzt hat, geſchehen, und durch ein Atteſt desjenigen

Gerichts, bei welchem geklagt werden ſollte, daß die Klage wirklich nicht eingekommen ſey, begründet werden.

§. 25.

Verfahren dabei.

Dem Provokaten wird darauf eine endliche präkluſiviſche Friſt, innerhalb deren er die Klage wirklich anſtellen müſſe, und zugleich ein Termin beſtimmt, in welchem er die Befolgung dieſer Auflage durch ein Atteſt desjenigen Gerichts, bei welchem geklagt werden ſoll, nachzuweiſen habe.

§. 26.

Wenn innerhalb dieſer letzten präkluſiviſchen Friſt, oder auch im Termine ſelbſt, der Provokat ſich meldet, und erhebliche Urſachen, warum er an Anſtellung der Hauptklage, ohne ſeine Schuld, noch immer verhindert werde, nachweiſet; ſo muß der Richter, wenn es beſonders auf einen der §. 0. beſchriebenen weitläufigen, verwickelten, und in entfernte Zeiten zurück gehenden Realanſprüche ankommt, den Provokanten über die angetragene Verlängerung der Friſt, und deren Urſachen, kurz und ſummariſch zum Protokolle hören; und ob, auch auf wie lange dergleichen Verlängerung dem Provokaten noch zu Statten kommen ſolle, durch ein Erkenntniß feſtſetzen; wenn er aber die Urſachen der gebetenen Verlängerung unerheblich findet, das Präkluſionsurtel dahin: daß dem Provokaten mit dem gerühmten Anſpruche, und der deshalb ſich angemaaßten Klage nunmehr ein ewiges Stillſchweigen aufgelegt werde, ſofort abfaſſen und publiciren.

§. 27.

Gegen ein ſolches Erkenntniß iſt die Appellation, jedoch nur nach Maaßgabe §. 22., zuläſſig.

§. 28.

Wenn hingegen der Provokat weder vor noch in dem anberaumten Termine ſich meldet, noch die wirklich erfolgte Anſtellung der Klage beſcheinigt; ſo muß

ohne weitern Verzug das Präkluſionsurtel, wodurch dem Provokaten ein ewiges Stillſchweigen auferlegt wird, ſofort abgefaßt und publicirt werden; und es ſoll gegen dergleichen Erkenntniß kein weiteres Rechtsmittel, es habe Namen, wie es wolle, Statt finden.

§. 29.

Iſt in dem Falle des §. 26. eine Verlängerung der Friſt zugeſtanden worden, und auch dieſe fruchtlos verlaufen; ſo muß der Richter des Provokationsprozeſſes, auf eine darüber geſchehene, nach §. 24. beſcheinigte Anzeige des Provokanten, das Präkluſionserkenntniß wirklich abfaſſen, und den Provokaten zu deſſen Publikation vorladen. Wird auch im Publikationstermine ſelbſt die erfolgte Anſtellung der Klage nicht beſcheinigt, ſo verfährt der Richter ohne den geringſten fernern Verzug mit der wirklichen Eröffnung des Präkluſionsurtels, gegen welches ein Rechtsmittel ſo wenig, als in dem Falle des §. 28., Statt findet.

§. 30.

Wie es zu halten, wenn die Diffamation aktenmäßig iſt.

Wenn es über die Diffamation ſelbſt keiner Beſcheinigung bedarf, weil dieſelbe ſchon aus den Akten ſelbſt erhellet: z. B. wenn bei dem gewöhnlichen Aufgebote eines Immobilis Realprätendenten ſich gemeldet haben, die, weil ſie der Beſitzer nicht anerkennt, in der ergangenen Präkluſoria zur beſondern Ausführung ihrer Anſprüche verwieſen worden ſind; ſo wird, auf den Antrag des Provokanten, dem Provokaten ſogleich eine gewiſſe Friſt zur Anſtellung der Hauptklage, und ein Termin beſtimmt, in welchem er die geſchehene Befolgung dieſer Auflage zu den Akten nachweiſen müſſe. Alsdann aber wird nach der Vorſchrift §. 26 — 29. weiter verfahren.

§. 31.

In wiefern mit dem Provokations-

Wenn die Diffamation ſo beſchaffen iſt, daß der Provokant und Diffamat ſich dadurch zugleich zu einer Injurienklage gegen den Provokaten für berech-

ein Injurienprozeß kumulirt werden könne.

tigt hält; ſo kann er in ſeinem Provokationsgeſuche zugleich auf die gebührende öffentliche und Privatgenugthuung gegen den Provokaten antragen.

§. 32.

Wenn in der Folge die Diffamation geläugnet, oder wenn ſie eingeräumt, zugleich aber der Ungrund des gerühmten Anſpruchs anerkannt wird; ſo wie in allen Fällen, da bei dem Richter des Provokationsprozeſſes ein Präkluſionserkenntniß gegen den Provokaten wirklich erfolgt, muß zugleich über die angeſtellte Injurienklage mit erkannt werden. Es finden aber gegen dieß Erkenntniß, ſo weit es die Injurienſache betrifft, die bei Injurienprozeſſen nachgelaſſenen Rechtsmittel ſelbſt alsdann Statt, wenn ſie gegen die Präkluſion mit der Hauptklage nicht mehr zuläſſig ſind.

§. 33.

So bald hingegen der Provokat die Diffamation zwar einräumt, aber auch die Richtigkeit derſelben behauptet, und ſeine Klage in der Folge wirklich anſtellt, kann der Richter des Provokationsprozeſſes in der Jujurienſache weiter nichts verfügen; ſondern die Injurienklage muß entweder im Hauptprozeſſe als Rekonvention angebracht, oder, nach erfolgter Entſcheidung des Hauptprozeſſes, als eine beſondere Klage verhandelt werden.

Zweiter Abſchnitt.

Vom Provokationsprozeſſe im genauern Verſtande.

§. 34.

Bei dem §. 1. N. II. beſchriebenen eigentlichen Provokationsprozeſſe findet eben das Verfahren, wie im Diffamationsprozeſſe Statt, und ergeben ſich darin aus der Natur der Sache nur folgende Abweichungen:

1) Anſtatt daß nach Maaßgabe §. 5. der Provokant die geſchehene Diffamation beſcheinigen ſoll, muß er in dem eigentlichen Provokationsprozeſſe die wahrſcheinlichen Gründe ſeiner Beſorgniß, daß bei längerm Aufſchub der Klage ihm ſeine Einwendungen, oder die Beweismittel darüber, verloren gehen möchten, nachweiſen.

2) Wenn der Richter findet, daß nach der Lage der Sache, und der Vorſchrift der Geſetze, der Provokant nicht nöthig habe, die Klage des Provokaten abzuwarten, ſondern den Einwand ſelbſt mittelſt einer Klage füglich zur rechtlichen Erörterung bringen könne; ſo muß er den Provokanten ſofort auf ſeine erſte Vernehmung deſſen umſtändlich bedeuten, und keinen unnützen Provokationsprozeß ſtatuiren.

3) Die in dieſem Prozeſſe erfolgende Präkluſion kann ſich nicht weiter erſtrecken, als der Einwand, zu deſſen Ausführung ſich der Provokant durch den Provokationsprozeß die rechtlichen Wege hat eröffnen wollen. Wenn alſo dieſe Exception ihrer Natur nach nicht die ganze Klage, ſondern nur einen Theil derſelben aufhebt; ſo kann auch nur in ſo weit dem Provokaten ein ewiges Stillſchweigen damit in dem Präkluſionsurtel auferlegt werden.

§. 35.

Außer den bisher vorgetragenen giebt es noch einige andere in den Geſetzen naher beſtimmte Fälle, wo eine gerichtliche Aufforderung zur Klage Statt finden kann: z. B. bei dem gerichtlichen Aufgebote eines Grundſtücks, oder einer darauf haftenden Forderung; ingleichen wenn eine Erbſchaft auf Anſuchen der Beneficialerben gerichtlich aufgeboten wird, u. ſ. w. Da aber das Verfahren dabei mit dem Verfahren im Liquidationsprozeſſe übereinſtimmt, ſo ſoll davon in dem Titel von Liquidationsprozeſſen umſtändlich gehandelt werden.

Drei und dreißigſter Titel.

Von Aufnehmung des Beweiſes zum ewigen Gedächtniſſe.

§. 1.

In welchen Fällen der Beweis in perpetuam rei memoriam Statt finde.

Von der allgemeinen Regel, daß die Aufnehmung des Beweiſes über eine ſtreitige Thatſache, woraus gewiſſe Rechte oder Einwendungen entſpringen ſollen, erſt nach rechtshängig gewordener Sache und darin regulirtem Statu controversiae erfolgen könne, geſtatten die Geſetze eine Ausnahme, wenn eine wahrſcheinliche Gefahr vorhanden iſt, daß bis zu der Zeit, wo die Klage angeſtellt, oder der Status controversiae regulirt werden kann, das aufzunehmende Beweismittel verloren gehen möchte. In einem ſolchen Falle iſt demjenigen, welcher ſich deſſelben künftig bedienen will, erlaubt, die Aufnehmung des Beweiſes, es ſey durch Zeugen oder Okularinſpektion, zum ewigen Gedächtniſſe zu verlangen.

§. 2.

Verfahren dabei.

Bei der Beſtimmung des Verfahrens dabei iſt ein Unterſchied zu machen:

ob der Hauptprozeß bereits anhängig ſey, und nur die Regulirung des Status controversiae noch aufgehalten werde;

oder

ob die Hauptklage ſelbſt noch erſt angeſtellt werden ſolle.

§. 3.

I. Wenn die Hauptklage noch erſt angeſtellt werden ſoll.

Im letztern Falle muß derjenige, welcher ſich für befugt achtet, die Aufnehmung des Beweiſes zum ewigen Gedächtniſſe zu verlangen, ſich bei demjenigen Gerichte, unter welchem der Provokat ſeinen perſönlichen Gerichtsſtand hat, oder auch bei demjenigen, unter welchem die Sache, die den Gegenſtand des Streits ausmacht, gelegen iſt, gewöhnlichermaaßen

melden, und ſein Geſuch entweder ſchriftlich oder zum Protokolle anbringen.

§. 4.

Als Provokat iſt in dieſem Prozeſſe derjenige anzuſehen, welcher, wenn die Hauptklage ſogleich angeſtellt werden könnte, die Stelle des Beklagten dabei zu übernehmen haben würde; ſelbſt wenn es, wie z. B. bei Lehnen oder Fideikommiſſen, noch ungewiß iſt: ob bei der erſt künftig anzuſtellenden Hauptklage, eben dieſes Individuum als Beklagter anzuſehen ſeyn wird. Gegen wen der Antrag Statt finde.

§. 5.

Zur Begründung eines ſolchen Geſuchs iſt erforderlich: Wie er zu begründen ſey.

1) daß das Faktum ſelbſt, worüber der Beweis aufgenommen werden ſoll, beſtimmt angezeigt;
2) daß erhebliche Urſachen, warum der Hauptprozeß noch nicht angeſtellt werden könne; ſo wie
3) wahrſcheinliche Gründe der Beſorgniß, daß bis dahin und bei längerm Aufenthalte das Beweismittel verloren gehen möchte, angeführt werden.

Beſonders muß der Provokant die zuletzt (Nr. 3.) erwähnten Gründe, in ſo fern ſie auf Thatſachen beruhen, und nicht etwa notoriſch ſind, durch glaubwürdige Atteſte, oder andere Mittel, näher beſcheinigen.

§. 6.

Der Richter muß das ſolchergeſtalt angebrachte Geſuch ſorgfältig prüfen: ob daſſelbe an und für ſich zuläſſig, und mit den geſetzmäßigen Erforderniſſen verſehen ſey.

§. 7.

Findet ſich bei dieſer Prüfung, daß entweder die angegebene Urſache, warum der Prozeß noch nicht rechtshängig gemacht werden könne, ganz unſtatthaft und unerheblich, oder daß die Beſorgniß von Verfügung auf den Antrag.

dem bevorſtehenden Verluſte des Beweismittels ohne Grund und unbeſcheinigt ſey; ſo muß der Provokant durch ein ſchriftliches Dekret, unter Anführung der diesfälligen Gründe, mit ſeinem Geſuche ab-, und dahin angewieſen werden, die Anſtellung der Hauptklage ſelbſt zu bewirken, oder abzuwarten.

§. 8.

Iſt hingegen bei dem Geſuche an und für ſich nichts zu erinnern, ſo kann entweder nach den Umſtänden die wirkliche Aufnehmung des Beweiſes von dem inſtruirenden Richter ſelbſt geſchehen, oder es muß dieſelbe durch einen auswärtigen Kommiſſarius, oder zu requirirenden andern Richter, bewirkt werden.

§. 9.

1) Wenn die Aufnehmung des Beweiſes von dem inſtruirenden Richter erfolgen kann.

Erſtern Falls muß wegen dieſer Aufnehmung ſelbſt das Erforderliche ſofort verfügt, und alſo der Termin zur Einnehmung des Augenſcheins anberaumt, auch die Sachverſtändigen dazu ernannt; oder der Termin zur Abhörung des Zeugen angeſetzt, und die Vorladung an denſelben erlaſſen werden.

§. 10.

Zu gleicher Zeit aber muß der Richter das Provokationsgeſuch dem Provokaten kommuniciren; ihm von den ergangenen Verfügungen Nachricht geben; und einen gewiſſen Termin beſtimmen, in welchem er bei dem inſtruirenden Deputirten ſich melden, und was er etwa bei der Sache, vornehmlich bei der von dem Provokanten vorgetragenen Species facti, oder bei der Qualität des Beweismittels, zu erinnern habe, zum Protokolle anzeigen könne.

§. 11.

Dieſer Termin muß, der Regel nach, dergeſtalt anberaumt werden, daß er etwas früher eintrete, als die Aufnehmung des Beweiſes ſelbſt vor ſich gehen ſoll.

§. 12.

Meldet ſich der Provokat in dieſem Termine gar nicht, ſo wird dieß ſein Außenbleiben durch eine bloße Regiſtratur zu den Akten verzeichnet, und die Aufnehmung des Beweiſes behält, nach Anleitung der in der Provokation vorgetragenen Species facti, ihren ununterbrochenen Fortgang.

§. 13.

Meldet er ſich hingegen, ſo muß er von dem ernannten Deputirten mit ſeinem Anbringen ſofort umſtändlich zum Protokolle vernommen werden.

§. 14.

Geſteht der Provokat das Faktum, ſo wie es von dem Provokanten vorgetragen worden iſt, klar und deutlich ein, ſo hat es dabei ſein Bewenden, und es bedarf ferner nicht der Aufnehmung des Beweiſes.

§. 15.

Iſt er aber der Thatſache nicht geſtändig, ſo kann ſein Anbringen nur darin beſtehen, entweder,

daß er das Faktum ſelbſt für unerheblich, oder die von dem Provokanten angeführten Gründe der vorläufigen Beweiſesaufnehmung für unſtatthaft ausgiebt;

oder darin,

daß er bei der von dem Provokanten vorgetragenen Species facti etwas zu erinnern, beizufügen, oder ſonſt zu berichtigen findet;

oder endlich darin,

daß er gegen die Qualität des Beweismittels etwas einzuwenden hat.

§. 16.

Mit den Einwendungen gegen das Faktum ſelbſt, oder gegen die Gründe der vorläufigen Beweisaufnehmung, muß zwar der Provokat zum Protokolle gehört, weiter aber kein Prozeß noch Erkenntniß darüber zugelaſſen, vielmehr mit der Aufnehmung des Beweiſes ſelbſt weiter verfahren werden; aller-

maaßen durch die §. 7. verordnete vorläufige Prüfung des Richters ſchon dafür geſorgt iſt, daß ein ſolches Geſuch niemals ohne allen rechtlichen Grund Statt finden, übrigens aber aus der Aufnehmung des Beweiſes ſelbſt dem Provokaten nie ein weſentlicher Nachtheil erwachſen kann; da ihm alle ſeine Einwendungen gegen die Erheblichkeit des Fakti, gegen die Art des Beweiſes, und was ſonſt dabei zur Beobachtung ſeiner Nothdurft gehört, zur nähern Ausführung in dem künftigen Hauptprozeſſe vorbehalten bleiben.

§. 17.

Beſteht das Anbringen des Provokaten darin, daß er bei der Species facti des Provokanten etwas zu erinnern, oder zu suppliren hat; ſo muß der Deputirte dieſes gehörig aufnehmen, die Umſtände in facto dabei auseinander ſetzen, und in Zuſammenhaltung derſelben, mit der von dem Provokanten vorgetragenen Erzählung, den Statum controversiae über das ſtreitige Faktum reguliren; damit demnächſt, bei der Aufnehmung des Beweiſes ſelbſt, auf beiderlei Angaben gehörig Rückſicht genommen werden könne.

§. 18.

Hat endlich der Provokat Einwendungen gegen die Qualität des Beweismittels, inſonderheit gegen die Perſon des Zeugen; ſo müſſen die Fakta, worauf ſelbige beruhen, gehörig auseinander geſetzt; der Provokat darüber vernommen; und wenn die Parteien nicht einig ſind, die nähere Unterſuchung, in ſo fern es der Provokat verlangt, der Vorſchrift Tit. X. §. 234. u. f. gemäß, mit der Aufnehmung des Beweismittels zugleich, verfügt werden.

§. 19.

Ueber dergleichen Verwerfungsurſachen findet jedoch hier eben ſo wenig, als in dem ordentlichen Prozeſſe, ein beſonderes Erkenntniß Statt; ſondern ſo, wie der Provokant bei künftiger Verhandlung

der Sache von den durch die vorläufige Beweisauf- nehmung ausgemittelten Thatſachen Gebrauch macht, ſo kann eben daſelbſt ein Gleiches auch von dem Provokaten, mit den vorläufig unterſuchten Einwendungen gegen die Qualität des Beweismittels, geſchehen.

§. 20.

Iſt hingegen in dem zweiten Falle des §. 8. zur Aufnahme des Beweiſes ein Kommiſſoriale oder Requiſitionsſchreiben an auswärtige Gerichte oder Gerichtsperſonen erforderlich, ſo muß zuvörderſt der nach Maaßgabe §. 10. 11. ſo nahe als möglich anzuberaumende Termin abgewartet; in dieſem Termine nach der Vorſchrift §. 12 — 19. verfahren, und erſt nach deſſen Ablaufe die weitere Verfügung wegen wirklicher Aufnahme des Beweiſes erlaſſen; auch dem Kommiſſoriali oder Requiſitoriali jedesmal ein nach der Vorſchrift Tit. X. §. 218. abgefaßter Status causae beigefügt werden. 2) Wenn die Aufnehmung des Beweiſes auswärts erfolgen muß.

§. 21.

Es iſt ſowohl im vorſtehenden, als oben in dem eilften Paragraphen verordnet, daß der Termin zur Vernehmung des Provokaten in der Regel früher, als die wirkliche Aufnehmung des Beweismittels ſelbſt, vor ſich gehen ſolle. Wenn aber auch eine ſo nahe und dringende Gefahr des Verluſtes dieſes letzteren beſcheinigt wäre, daß mit der Aufnehmung deſſelben unverzüglich, und ohne erſt die Erklärung des Provokaten abzuwarten, verfahren werden müßte; ſo muß dieß zwar geſchehen, deſſen ungeachtet aber doch ein Termin zur Vernehmung des Provokaten anberaumt, und darin wie §. 13. u. f. vorgeſchrieben iſt, verfahren werden; welches nicht nur den Nutzen haben kann, daß, wenn der Provokat die Species facti des Provokanten suppliren oder berichtigen will, der Zeuge, welcher vielleicht noch nicht geſtorben, oder noch nicht abgereiſt iſt u. ſ. w., über die von dem Provokaten angegebenen Umſtände des Fakti Verfahren in dringenden Fällen.

nochmals vernommen werden könne; ſondern auch der Provokat ſolchergeſtalt die Gelegenheit behält, ſeine gegen die Qualität des Beweismittels habenden Einwendungen vorzubringen, und auf deren vorläufige Unterſuchung nach Maaßgabe §. 18. anzutragen.

§. 22.

Wenn endlich der Provokant nachgewieſen hätte, daß die im Verzuge obwaltende Gefahr eines gänzlichen Verluſtes des Beweismittels ſo dringend ſey, daß die Zeit zur Anbringung ſeines Geſuchs bei dem nach §. 3. kompetenten Richter nicht einmal hinreiche; ſo kann zwar ein jeder Richter, in deſſen Jurisdiktionsbezirke der zum ewigen Gedächtniſſe abzuhörende Zeuge betroffen wird, dieſe Abhörung ſofort verfügen. Er muß aber nicht nur die Veranſtaltung treffen, daß dem Provokaten ein Aſſiſtent, und zwar, wo möglich, ein Rechtsverſtändiger, von Amts wegen zugeordnet werde, welcher der Vereidung und Abhörung des Zeugen beiwohne; ſondern er muß auch dem Provokaten von der ganzen vorgefallenen Verhandlung umſtändliche Nachricht ſchleunigſt mittheilen.

§. 23.

II. Wenn der Hauptprozeß ſchon anhängig iſt.

Wenn in dem erſten §. 2. beſtimmten Hauptfalle der Prozeß, zu welchem die Aufnehmung des Beweiſes zum ewigen Gedächtniſſe gehört, ſchon rechtshängig iſt, und nur die Regulirung des Status causae et controversiae ohne Schuld des Provokanten aufgehalten wird; ſo iſt die Angabe und Beſcheinigung von Umſtänden, welche den Verluſt des Beweismittels beſorgen laſſen, zur Begründung des Geſuchs hinreichend.

§. 24.

Findet der Richter daſſelbe hiernach hinlänglich qualificirt, ſo muß er, wegen Aufnehmung des Beweiſes, die erforderlichen Verkehrungen nach §. 9.

ſofort treffen; zugleich aber einen beſondern möglichſt nahen Termin zur Vernehmung des Gegentheils darüber anberaumen.

§. 25.

In dieſem Termine muß mit Verhandlung der Sache nach Vorſchrift §. 12—21. weiter verfahren werden.

§. 26.

Bei der Aufnehmung der Beweismittel ſelbſt ſind die desfalls Tit. X. Abſchn. IV. u. VI. enthaltenen Vorſchriften zu beobachten. In Fällen, wo der Hauptprozeß noch nicht anhängig iſt, oder ſonſt die Parteien, oder doch der Provokat, mit ſelbſt gewählten Bevollmächtigten oder Aſſiſtenten noch nicht verſehen ſind, muß nach der Vorſchrift Tit. X. §. 219. u. f. verfahren werden. Verfahren bei der Aufnehmung der Beweismittel ſelbſt.

§. 27.

Von dem aufgenommenen Protokolle werden beiden Theilen Abſchriften zugefertigt; das Original aber in der Regiſtratur aufbewahrt, und dem Provokanten über deſſen Einbringung Rekognition ertheilt.

§. 28.

Die Aufnehmung des Beweiſes zum ewigen Gedächtniſſe geſchieht allemal auf Koſten des Provokanten; welcher jedoch, wenn er künftig in der Hauptſache ein obſiegliches Urtel erhält, auf den Erſatz derſelben anzutragen berechtigt iſt.

§. 29.

Wenn nun hiernächſt die Hauptſache ſelbſt zur ordentlichen rechtlichen Erörterung gelangt, ſo muß der Richter, bei Ausmittelung der darin vorkommenden Thatſachen, von dieſen Protokollen Gebrauch machen. In wie fern dieſelben ein dergleichen Faktum ganz oder zum Theil ins Licht ſetzen; was ihnen für ein Grad von Beweiskraft beizulegen; in wie fern allenfalls über die alsdann näher und umſtändlicher entwickelten Fakta der vielleicht noch vorhan-

dene Zeuge, unter Erinnerung ſeines bereits geleiſteten Eides, nochmals abzuhören ſey? dieß Alles muß von den Gerichten, nach Bewandtniß der Umſtände eines jeden vorkommenden Falles, geprüft und beurtheilt werden.

Vier und dreißigſter Titel.

Vom Verfahren in Injurienſachen.

§. 1.

Bei dem Verfahren in Injurienſachen ſind folgende Fälle zu unterſcheiden:

I. Wenn beide Theile zum Bauer- oder gemeinen Bürgerſtande gehören, und zwiſchen ihnen bloße Verbal- oder leichte Realinjurien vorgefallen ſind. (Allg. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 607. 612. 629.) Zum gemeinen Bürgerſtande werden hier gerechnet Handwerker und Profeſſioniſten, nebſt allen denjenigen, welche nach der gemeinen Meinung dieſen gleich, oder geringer geachtet werden.

II. Wenn in dem gleichen Falle bloßer Verbal- oder leichter Realinjurien entweder beide Theile, oder der Beleidigte allein, zum mittlern oder höhern Bürgerſtande gehören, und bei den vorgefallenen Injurien keine erſchwerenden Umſtände vorwalten. (Allgem. L. R. a. a. O. §. 628. 630.)

III. Wenn Verbal- oder leichte Realinjurien unter Perſonen vom Adel- oder Offizierſtande, oder ſolchen, die in adeligen Bedienungen ſtehen, jedoch ohne erſchwerende Umſtände, vorgefallen ſind; oder wenn in gleichem Falle auch nur der Beleidigte zu einem dieſer Stände gehört; oder wenn der Beleidigte zwar nur zum mittlern oder höhern Bürgerſtande zu rechnen,

die Beleidigung aber mit erſchwerenden Umſtänden verknüpft iſt. (§. 630.)

IV. Wenn ſchwere Realinjurien vorgefallen ſind, wobei es auf den Unterſchied des Standes nicht ankommt. (§. 637.) Oder wenn die Beleidigung zwiſchen Perſonen der Nr. III. benannten Stände unter erſchwerenden Umſtänden vorgefallen iſt. (§. 633 u. f.)

V. Wenn von den Parteien der Eine zum Militair-, der Andere aber zum Civilſtande gehört.

§. 2.

I. Verfahren bei Verbal- oder leichten Realinjurien unter Leuten gemeinen Standes.

I. Im erſtern Falle, wenn bloße Verbal- oder nur leichte Realinjurien unter Perſonen gemeinen Standes vorgefallen ſind, findet das Tit. XXVI. §. 15. 16. 17. vorgeſchriebene abgekürzte Verfahren Statt.

§. 3.

Wenn der Denunciat, ſeines geringen Standes ungeachtet, dennoch in erſter Inſtanz unter das Obergericht gehört; ſo müſſen die Vorſchriften Tit. XXVI. §. 4—7. beobachtet werden.

§. 4.

Von dem auf die Inſtruktion erfolgenden Urtel findet in Anſehung der Privatgenugthuung gar kein Rechtsmittel, in Anſehung der erkannten Strafe hingegen nur ein Milderungsgeſuch Statt, ſo bald dieſe Strafe einen vier und zwanzigſtündigen Arreſt überſteigt.

§. 5.

In dieſem Falle muß dem Denunciaten das ihm offenſtehende Rechtsmittel bei Publikation des Erkenntniſſes bekannt gemacht, und ein nicht leicht über Acht Tage hinaus zu ſetzender Termin beſtimmt werden, in welchem er ſich melden und das Milderungsgeſuch anbringen könne.

§. 6.

Meldet er ſich in dieſem Termine nicht, ſo wird mit Vollſtreckung des Urtels ohne weitern Anſtand verfahren. Meldet er ſich aber, ſo wird das Geſuch nebſt den zur Unterſtützung deſſelben etwa anzuführenden Gründen, zum Protokolle aufgenommen, und mit dieſem Protokolle werden die Akten ſofort, und ohne weiteres Verfahren, dem gehörigen Obergerichte vorgelegt.

§. 7.

Bei dieſem wird die Sache unter dem gewöhnlichen Memorialienvortrage mit erörtert, und das Erforderliche durch eine bloße Reſolution feſtgeſetzt. Mit dieſer Reſolution werden die Akten an den Unterrichter zur Publikation zurück geſchickt; und bei dem, was ſolchergeſtalt feſtgeſetzt worden iſt, hat es lediglich ſein Bewenden.

§. 8.

II. Bei Verbal- und leichten Realinjurien unter Perſonen des mittlern oder höhern Bürgerſtandes ohne erſchwerende Umſtände;

II. In dem zweiten §. 1. beſtimmten Falle, wenn Verbal- und leichte Realinjurien unter Perſonen des mittlern oder höhern Bürgerſtandes vorgefallen ſind, oder wenn auch nur der Beleidigte und Kläger zu dieſem Stande gehört, und keine erſchwerenden Umſtände bei der Sache vorwalten, findet das ordinaire und gewöhnliche Verfahren, wie in jedem andern Civilprozeſſe, der Regel nach Anwendung.

§. 9.

Nur weil außer der von dem Kläger verlangten Privatgenugthuung, zugleich über die vom Beklagten etwa verwirkte öffentliche Strafe zu erkennen iſt; ſo folgt daraus:

1) daß wegen der Vorladung des Beklagten nach den im folgenden Titel vorkommenden Anweiſungen zu verfahren ſey;
2) daß der Inſtruent auf diejenigen Punkte, welche in die Beſtimmung der Strafe Einfluß haben

könnten, ſein Augenmerk von Amts wegen richten, und dergleichen Thatſachen, ſie mögen zur Ueberführung oder Entſchuldigung des Denunciaten gereichen, auch ohne den Antrag des Denuncianten ins Licht zu ſetzen, ſich angelegen ſeyn laſſen müſſe;

8) daß beſonders bei der Regulirung des Status causae et controversiae mit vorzüglicher Aufmerkſamkeit darauf zu ſehen ſey, daß weder unerhebliche noch überflüſſige Fakta zum Beweiſe geſtellt, noch auch durch unnöthige Vervielfältigung aufzunehmender Beweismittel der Prozeß verzögert, und die Koſten erſchwert werden.

§. 10.

Da nach Vorſchrift der Geſetze die Wahrheit des gemachten ſchimpflichen Vorwurfs unter gewiſſen Umſtänden den Denunciaten von der Privatgenugthuung entbinden, und die Strafe mildern kann (Allg. L. R. a. a. O. §. 548 — 551.); ſo muß, wenn der Denunciat dieſen Einwand entgegen ſetzt, der Inſtruent ihn auffordern, beſtimmte Fakta darüber, und unverdächtige Beweismittel anzugeben. Geſchiehet dieſes, ſo muß der Inſtruent das Protokoll ſofort dem Kollegio vorlegen, und dieſes muß beurtheilen: ob die Angaben des Denunciaten eine förmliche Unterſuchung gegen den Denuncianten rechtlich begründen.

beſonders, wenn Exceptio veritatis entgegen geſetzt wird.

§. 11.

Findet das Kollegium die Sache zu einer ſolchen Unterſuchung qualificirt, ſo muß dieſelbe förderſamſt veranlaßt, und unterdeſſen der Injurienprozeß ſo lange, bis in der Unterſuchungsſache rechtskräftig erkannt iſt, ausgeſetzt werden.

Anh. §. 216. In Injurienſachen wird das Verfahren erſter Inſtanz nicht nach den hier ertheilten Vorſchriften eingeleitet; es ſoll vielmehr jederzeit nach den §. 4 — 7. Titel XXVI. Theil I. verfahren werden, und davon nur alsdann eine Ausnahme Statt finden, wenn

eine Verwundung erfolgt iſt, oder Perſonen, welche durch Geburt oder Rang eine vorzügliche Achtung zu fordern, berechtigt ſind, gröblich beleidigt worden, in welchen Fällen der zweite Abſchnitt Tit. XXXV. Theil I. zur Richtſchnur dient.

Anh. §. 217. Wider die in Injurienſachen ergehenden Urtel, worin entweder auf eine, die Summe von 5 Rthlr. nicht überſteigende Geldſtrafe erkannt, oder jemand aus dem Bauer- oder gemeinen Bürgerſtande zur Gefängnißſtrafe von nicht mehr als 24 Stunden verurtheilt worden iſt, ſoll kein ferneres Rechtsmittel Statt finden, ſondern das Erkenntniß nach deſſen Publikation unverzüglich vollſtreckt werden.

Anh. §. 218. Iſt auf eine härtere, jedoch nicht mehr als 50 Rthlr. betragende Geldbuße erkannt; ſo iſt dem Beſtraften zu geſtatten, ein Milderungsgeſuch einzureichen, und wird ſodann das im §. 15. vorgeſchriebene Verfahren beobachtet.

Anh. §. 219. Ein Gleiches findet Statt, wenn jemand aus dem Bauer- oder gemeinen Bürgerſtande zu mehr als 24ſtündigem Arreſt, oder jemand aus den mittleren oder höheren Ständen überhaupt zu einer Gefängnißſtrafe verurtheilt worden iſt, in ſo fern in beiden Fällen die Dauer der Strafe den Zeitraum von 4 Wochen nicht überſteigt.

Anh. §. 220. Iſt auf eine härtere Strafe als 50 Rthlr. Geldbuße oder vierwöchentliches Gefängniß erkannt worden, ſo findet das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung Statt, und das Verfahren wird durch die Vorſchriften des §. 88. und folg. Tit. XXXV. Th. I. beſtimmt.

Anh. §. 221. In allen Fällen, in welchen der Beſtrafte ein Milderungsgeſuch anbringt oder das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung einwendet, muß die Eingabe oder das aufgenommene Protokoll dem Gegner mitgetheilt und ihm freigeſtellt werden, binnen einer kurzen präkluſiviſchen Friſt eine Gegenausführung einzureichen, auf deren Inhalt bei Entſcheidung der Sache Rückſicht zu nehmen iſt.

Anh. §. 222. Wenn darüber Zweifel entſteht, zu welcher Klaſſe des Bürgerſtandes der Kläger oder Beklagte gehört, ſo muß der Richter erſter Inſtanz nach der ihm beiwohnenden Kenntniß ſeiner Gerichtseingeſeſſenen und nach der allgemeinen Meinung, worin dieſes oder jenes Individuum bei ſeines Gleichen ſteht, pflichtmäßig beſtimmen, zu welcher Klaſſe des Bürgerſtandes, ob zu dem höhern, mittlern oder niedern, die Partei, von der die Rede iſt, gehört. Hierüber muß ſodann mit Anführung der Gründe das Erforderliche zu den Akten verzeichnet

werden, um dadurch das Ermeſſen der höheren Richter gehörig vorzubereiten.

§. 12.

Findet aber das Gericht die Sache zu einer Unterſuchung gegen den Denuncianten nicht qualificirt; oder iſt der Vorwurf ſo beſchaffen, daß, wenn er auch wahr wäre, der Denunciant dennoch gegen ein Strafgeſetz nicht gehandelt haben würde; ſo muß ſich der Inſtruent auf Erörterungen und Beweisaufnahmen, welche bloß die Ausmittelung der Wahrheit des Vorwurfs zur Abſicht haben, weiter nicht einlaſſen; ſondern die Inſtruktion nur auf ſolche Umſtände richten, welche die An- oder Abweſenheit des Vorſatzes zu beleidigen bei dem Denunciaten ins Licht ſetzen können.

§. 13.

In dem Erkenntniſſe iſt ſowohl die Privat- als öffentliche Genugthuung zu beſtimmen. Wenn nach Vorſchrift der Geſetze, wegen nicht ausgemittelten Vorſatzes zu beleidigen, auf eine bloße Ehrenerklärung zu erkennen iſt (Allg. L. R. §. 586—594.); ſo muß der Richter zugleich beſtimmen: wie die Privatgenugthuung geleiſtet werden, und was für eine Strafe erfolgen ſolle, wenn der Denunciat die Ehrenerklärung zu leiſten ſich weigerte, und alſo für einen wirklich vorſätzlichen Injurianten geachtet werden müßte. Wenn auf Ertheilung eines richterlichen Verweiſes erkannt wird; ſo müſſen die Ausdrücke, in welchen, und die übrigen Umſtände, unter welchen der Verweis ertheilt werden ſoll, in dem Urtel beſtimmt werden. (Ebend. §. 595. u. f.)

§. 14.

Rechtsmittel in dieſem Falle.

Gegen dergleichen Erkenntniß ſteht beiden Theilen die zweite, aber keine fernere Inſtanz, in ſo weit offen, als der die Privatgenugthuung betreffende Theil deſſelben allein, oder doch zugleich, den Gegenſtand der Beſchwerden ausmacht.

§. 15.

Wenn aber der Denunciat bloß durch den Theil des Urtels, welcher die öffentliche Genugthuung zum Gegenſtande hat, beſchwert zu ſeyn glaubt; ſo iſt ein Unterſchied zu machen: ob die erkannte Strafe Gefängnißſtrafe von 4 Wochen, oder 50 Thaler Geldbuße überſteige, oder nicht.

Iſt nur auf Gefängnißſtrafe von 4 Wochen oder weniger, oder nur auf Geldſtrafe von 50 Thalern oder weniger erkannt; ſo findet kein förmliches Remedium oder Appellationsverfahren, ſondern nur ein Niederſchlagungs- oder Milderungsgeſuch Statt.

Dieß muß der Denunciat binnen 10 Tagen bei dem Richter, von welchem erkannt worden iſt, entweder ſchriftlich, oder zum Protokolle anmelden, und die Gründe zur Unterſtützung deſſelben anführen. Auf neue Umſtände in facto wird dabei keine Rückſicht genommen, in ſo fern ſie nicht ſogleich bei der Anbringung des Geſuchs beſcheinigt worden ſind. Mit dieſem ſolchergeſtalt aufgenommenen Geſuche werden die Akten ohne weiteres Verfahren an dasjenige Gericht, welches ſonſt in zweiter Inſtanz, oder auf das förmliche Rechtsmittel der weitern Vertheidigung zu erkennen haben würde, eingeſendet; und von dieſem wird das Weitere nach Vorſchrift §. 7. verfügt.

Iſt hingegen auf eine ſchwerere Strafe erkannt, ſo ſteht dem Denunciaten das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung offen, mit deſſen Aufnehmung und Inſtruktion nach Vorſchrift des folgenden Titels verfahren wird.

§. 16.

Dem Denuncianten, welcher ſich entweder über die erfolgte Entbindung des Denunciaten von aller Strafe beſchwert, oder der die erkannte Strafe für zu gelinde hält, kann darüber allein kein Rechtsmittel verſtattet werden; vielmehr ſteht es ihm bloß frei,

die Gründe dieſer ſeiner Behauptung dem Obergerichte der Provinz, es mag dieſes das Urtel ſelbſt abgefaßt haben oder nicht, ſchriftlich anzuzeigen. Hat das Obergericht das Urtel nicht ſelbſt abgefaßt, ſo muß es die Akten von dem Untergerichte einfordern, und wenn nach ſelbigen der Antrag des Denuncianten nicht offenbar unerheblich befunden wird, dieſelben einem fiskaliſchen Bedienten vorlegen. Ein Gleiches muß allemal ſofort geſchehen, wenn das Obergericht das Erkenntniß ſelbſt abgefaßt hat.

Anh. §. 223. Iſt wegen harter Beſchimpfungen oder Realinjurien geklagt worden, oder gehört der Kläger zu den mittleren oder höheren Ständen, ſo ſoll dieſem freiſtehen, darüber, daß der Beklagte freigeſprochen, oder vermeintlich zu gelinde beſtraft worden ſey, ein Rechtsmittel einzuwenden. Die Zuziehung und Vernehmung eines fiskaliſchen Bedienten fällt dabei weg.

Anh. §. 224. Das vom Kläger einzuwendende Rechtsmittel muß jedoch, bei Verluſt deſſelben, bei der Publikation angemeldet werden, vorausgeſetzt, daß der Kläger ſich perſönlich gegenwärtig befunden hat. Iſt Letzteres nicht der Fall geweſen, ſo tritt die gewöhnliche Appellationsfriſt ein. Auf die Anmeldung wird dem Kläger eine kurze präkluſiviſche Friſt zur Einreichung einer Deduktion, und nach Eingang derſelben dem Beklagten eine gleichmäßige Friſt zur Gegendeduktion beſtimmt.

Anh. §. 225. In allen Fällen, in welchen in zweiter Inſtanz ein in erſter Inſtanz Freigeſprochener zur Strafe verurtheilt oder die erkannte Strafe geſchärft worden iſt, ſteht dem Verurtheilten frei, auf eine nochmalige Entſcheidung der höhern Inſtanz anzutragen.

Anh. §. 226. Hat der Kläger mit der Injurienklage zugleich den Anſpruch auf Erſatz des ihm an ſeiner Geſundheit oder an ſeinem Vermögen zugefügten Schadens verbunden, ſo beſtimmt der Betrag der geforderten Entſchädigung die Zuläſſigkeit der Appellations- oder Reviſionsinſtanz nach den allgemeinen deshalb geltenden Vorſchriften.

Anh. §. 227. Wenn in Injurienſachen der Kläger vor Publikation des erſten Urtels ſeiner Klage oder Denunciation ausdrücklich entſagt, oder wenn beide Theile ſich vor dieſem Zeitpunkte verglichen; ſo nimmt das Gericht von dem Vorfall keine weitere Kenntniß, und es wird mit Repoſition der Akten verfahren, wobei es keinen Unterſchied macht, ob ein bloßer Injurienprozeß

eingeleitet oder eine fiskaliſche Unterſuchung eröffnet worden ſey.

Anh. §. 228. Wegen der Einwendung des Beklagten, daß der dem Kläger gemachte ſchimpfliche Vorwurf in der Wahrheit gegründet ſey, ſoll das Verfahren in der Injurienſache nicht ausgeſetzt, ſondern nur dem Beklagten freigeſtellt werden, darüber Beweismittel beizubringen, daß er hinlängliche Veranlaſſung gehabt habe, den Vorwurf für wahr zu halten. Wird dieſes vom Beklagten bewieſen, ſo muß ihm ſolches als Milderungsgrund zu Statten kommen; und dem Ermeſſen des erkennenden Gerichts bleibt es überlaſſen, ob gegründete Veranlaſſung zu einer Unterſuchung wider den Beleidigten vorhanden ſey.

Anh. §. 229. Der Antrag auf Privatgenugthuung durch Verweis, Abbitte oder Ehrenerklärung findet nicht ferner Statt; vielmehr muß in dem Erkenntniſſe bloß über die Strafe erkannt werden, wobei es dem Kläger frei ſteht, eine Ausfertigung der Urtelsformel auf Koſten des Beleidigers zu verlangen, und bei Beleidigungen, die durch Pasquille zugefügt worden ſind, die erkannte Strafe öffentlich bekannt zu machen.

Anh. §. 230. Iſt gegen ein Kontumacialerkenntniß ein Milderungsgeſuch angebracht worden, ſo muß die Inſtruktion wegen der zur Entſchuldigung angeführten Thatſachen vom Richter jederzeit veranlaßt werden.

Anh. §. 231. Das im §. 216. des Anhanges vorgeſchriebene abgekürzte Verfahren hat übrigens auf die Beſchaffenheit des Beweiſes keinen Einfluß; es begründet mithin die Ausſage eines einzigen Zeugen keinen vollen Beweis.

Anh. §. 232. Der Eid iſt in Injurienſachen als ein zuläſſiges Beweismittel nicht anzuſehen.

§. 17.

Findet der fiskaliſche Bediente keinen Grund, auf eine Strafe, oder auf die Erhöhung der erkannten anzutragen; ſo wird der Denunciant durch eine bloße Reſolution abgewieſen, bei der es lediglich ſein Bewenden hat.

§. 18.

Fällt aber das Gutachten des fiskaliſchen Bedienten dahin aus, daß der Denunciat, nach der in den Akten erſter Inſtanz entwickelten Lage der Sache, eine Strafe, oder eine höhere, als die erkannte, verwirkt haben möchte; ſo wird dieſes Gutachten dem

Denunciaten zur ſchriftlichen Vertheidigung, innerhalb einer nach den Umſtänden zu beſtimmenden präkluſiviſchen Friſt, zugefertigt; und ſodann werden die Akten bei derjenigen Behörde, welche ſonſt auf das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung zu erkennen haben würde, zum Spruche vorgelegt. Wird durch das Erkenntniß dieſer Behörde eine nicht erkannte Strafe feſtgeſetzt, oder die erkannte geſchärft, ſo ſteht dem Denunciaten dagegen noch das §. 15. beſchriebene Rechtsmittel offen.

§. 19.

Wenn auch der Denunciant in ſeiner §. 16. beſchriebenen Beſchwerde neue Thatſachen oder Beweismittel einmiſcht, ſo wird doch auf dieſe keine Rückſicht genommen. Zielen die neuen Thatſachen auf Handlungen des Denunciaten ab, welche denſelben, wenn auch kein Injurienprozeß angeſtellt wäre, zur fiskaliſchen oder gar peinlichen Unterſuchung qualificiren würden; ſo iſt dieſe Unterſuchung, wenn anders der Richter die Anzeigen an ſich erheblich und hinreichend beglaubigt findet, in beſonderen Akten, und in erſter Inſtanz, zu veranlaſſen. Mit dem Injurienprozeſſe hingegen hat dieſelbe nichts weiter gemein.

§. 20.

Bei dieſer, ſo wie bei der erſten Klaſſe der Injurienprozeſſe, kann die Klage auf Privatgenugthuung zugleich mit auf den Erſatz des am Leibe oder am Vermögen erlittenen Schadens gerichtet werden. Sollte der geforderte Betrag dieſes Schadens die Summe von Funfzig Thalern überſteigen, ſo finden, wegen der darüber zuläſſigen zweiten und reſp. dritten Inſtanz, die allgemeinen Vorſchriften der Prozeßordnung Statt.

§. 21.

III. In dem dritten §. 1. feſtgeſetzten Falle: wenn Verbal- oder leichte Realinjurien unter III. Bei Verbal-

oder leichten Realinjurien unter erſchwerenden Umſtänden, oder unter Perſonen höhern Standes.

Perſonen von höherem Stande, jedoch ohne erſchwerende Umſtände, vorgefallen ſind; oder wenn der Beleidigte zwar nur zum mittlern oder höhern Bürgerſtande zu rechnen, die Beleidigung aber unter erſchwerenden Umſtänden erfolgt iſt, findet kein eigentlicher Injurienprozeß, ſondern eine fiskaliſche Unterſuchung nach Vorſchrift des folgenden Titels Statt.

§. 22.

Die Unterſuchung wird alſo zwar von Amts wegen geführt; doch muß der Denunciant die nöthigen Umſtände, Data und Beweismittel an die Hand geben; und der Inſtruent muß die Unterſuchung auf diejenigen Umſtände, welche die Privatgenugthuung des Beleidigten betreffen, mit richten. Er muß denſelben bei der Erörterung ſolcher Umſtände zuziehen; und ihn auch außerdem im ganzen Laufe der Unterſuchung, bei allen Verhandlungen, zu denen er ſich meldet, und denen nach allgemeinen Vorſchriften eine Partei beiwohnen darf, unweigerlich zulaſſen.

§. 23.

Das darauf abzufaſſende Erkenntniß hat zwar hauptſächlich die öffentliche Genugthuung zum Gegenſtande; es muß aber zugleich mit auf die Privatſatisfaktion, und den etwanigen eingeklagten Schadenserſatz gerichtet werden.

§. 24.

Wegen der gegen ein ſolches Erkenntniß zuläſſigen Rechtsmittel finden die Vorſchriften §. 14 — 20. Anwendung.

§. 25.

IV. Bei ſchweren Injurien.

IV. In dem vierten §. 1. angegebenen Falle: wenn entweder überhaupt ſchwere Realinjurien vorgefallen ſind; oder wenn andere Injurien zwiſchen Perſonen des Adels oder Offizierſtandes unter erſchwerenden Umſtänden verübt worden,

muß

muß förmliche Kriminalunterſuchung veranlaßt werden; wobei zwar auch mit auf die Privatſatisfaktion des Beleidigten, in ſo fern er dergleichen verlangt, und nach Vorſchrift der Geſetze verlangen kann, Rückſicht zu nehmen iſt; ein etwaniger Schadensersatz aber zur beſondern Verhandlung verwieſen werden muß.

§. 26.

V. So viel endlich den fünften §. 1. angegebenen Fall betrifft: V. Bei Injurien zwiſchen Militair- und Civilperſonen.

wenn Injurien gegen eine Militairperſon von jemandem aus dem Civilſtande verübt worden,

ſo iſt zwar die Verfahrungsart dabei an ſich nach den Vorſchriften bei den übrigen vier oben beſtimmten Fällen einzurichten.

Anh. §. 233. Die in §. 26. u. f. enthaltene Ausnahme von den Regeln des Gerichtsſtandes in Abſicht der gegen Militairperſonen ausgeübten Beleidigungen finden nicht mehr Statt. In wechſelſeitigen Injurienſachen iſt jedoch die gegen die Militairperſon vom Militairgericht erkannte Strafe nicht eher zu vollſtrecken, als bis auch über die Verſchuldung der Civilperſon vom Civilgericht erkannt worden iſt.

Anh. §. 234. Offizieren, welche wegen Injurien klagen, ſoll die Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. XX. §. 654.

nach welcher ihnen freiſteht, wenn ſie keine Injurienklage anſtellen wollen, die ihnen widerfahrene Beleidigung nebſt den Beweismitteln über die Thatſache, dem Richter bloß zur Unterſuchung anzuzeigen,

nebſt deren Wirkung, vor Einleitung des Verfahrens jederzeit bekannt gemacht werden.

Anh. §. 235. Wenn von den zum Königlichen Hofſtaate gehörigen Officianten, Livreebedienten oder Stalleuten Klagen gegen ihres Gleichen, ihre Vorgeſetzten oder Untergebenen über im Dienſt erlittene Injurien angebracht werden; ſo haben die Gerichte ſolche nicht anzunehmen, ſondern die Kläger damit an den Hofmarſchall oder an den Oberſtallmeiſter zu verweiſen.

Anh. §. 236. Iſt von einem Regierungsofficianten aus Veranlaſſung ſeines Amtes Jemand beleidigt worden, und will dieſer die Beleidigung nicht im Wege des Prozeſſes oder der Unterſuchung, ſondern nur als eine Ver-

letzung der Amtspflichten rügen; ſo gehört die Sache, als eine Disciplinarangelegenheit, vor die Dienſtbehörde.

§. 27.

Doch ſoll, wenn auch ſonſt die Inſtruktion, nach dem Stande des Beleidigers und Denunciaten, vor ein Untergericht gehören würde, dieſelbe dennoch, ſo bald der Beleidigte darauf anträgt, von dem Obergerichte der Provinz geführt werden.

§. 28.

Wenn aber auch die Sache bei einem Untergerichte inſtruirt worden iſt, ſo muß dennoch daſſelbe die geſchloſſenen Akten an das ihm vorgeſetzte Obergericht zur Abfaſſung des Erkenntniſſes einſenden. Wenn jedoch der Beleidigte ausdrücklich erklärt, daß er das Erkenntniß bei dem inſtruirenden Untergerichte ſich gefallen laſſe, ſo muß daſſelbe von dieſem abgefaßt werden.

§. 29.

Obige Vorſchriften (§. 27. 28.) finden auch bei Unteroffizieren und gemeinen Soldaten, deren Weibern, und unter ihrer väterlichen Gewalt ſtehenden Kindern Anwendung.

§. 30.

Sie leiden aber eine Ausnahme, wenn dergleichen Militairperſonen, als Beurlaubte oder Freiwächter, in bürgerlichem Gewerbe, oder bei dem Landbaue arbeiten, und bloße Verbal- oder geringe Realinjurien bei Gelegenheit eines ſolchen Geſchäfts vorgefallen ſind.

§. 31.

Wenn von Realinjurien gegen einen Offizier die Rede iſt, ſo müſſen die Obergerichte das abgefaßte Erkenntniß, mit den Akten, an das Kriminaldepartement des Juſtizminiſterii zur Beſtätigung einreichen; wenn es auch ſonſt nach allgemeinen Vorſchriften nicht erforderlich wäre.

§. 32.

Was ſchließlich die Koſten in Injurienſachen betrifft, ſo dürfen dieſelben, den vierten Fall §. 25. ausgenommen, von den Gerichtsobrigkeiten in subsidium nicht getragen, ſondern ſie müſſen, wenn der darin Verurtheilte unvermögend iſt, gleich anderen ordinairen Prozeßkoſten, niedergeſchlagen werden. Koſten.

Anh. §. 237. Alles, was von den Koſten in Prozeſſen überhaupt und vom Armenrechte gilt, findet auch in Injurienprozeſſen Anwendung.

Fünf und dreißigſter Titel.

Von fiskaliſchen Prozeſſen und Unterſuchungen.

Erſter Abſchnitt.

Von fiskaliſchen Civilprozeſſen.

§. 1.

Fiskaliſche Civilprozeſſe, wo der Fiskus gewiſſe, dem höchſten Landesherrn zukommende Regalien, Gerechtſame, Präſtationen und Einkünfte, oder Domainen- und Chatoullengüter, deren Zubehörungen, Grenzen und Gerechtigkeiten gegen andere bei den Gerichten einklagt oder vertheidigt, müſſen, gleich anderen Privatrechtsangelegenheiten, je nachdem es die Regeln des im vorkommenden Falle, nach Beſchaffenheit der Sache, eintretenden ordentlichen oder ſummariſchen Prozeſſes mit ſich bringen, verhandelt und inſtruirt werden. Allgemeiner Grundſatz.

§. 2.

Die Fiskäle, welchen der Betrieb eines ſolchen Prozeſſes von der Kammer oder ſonſtigen vorgeſetzten Finanzbehörde aufgetragen wird, ſind dabei als Bevollmächtigte des Fiskus anzuſehen; und ſtehen bei der Inſtruktion der Sache in eben dem Verhältniſſe, haben auch eben die Pflichten zu beobachten, Obliegenheit der Fiskäle.

welche einem Juſtizkommiſſario, dem eine Privatpartei ihre Vollmacht zum Prozeſſe aufgetragen hat, obliegen.

§. 3.

Ein ſolcher Fiskal muß ſich, ſtatt der Vollmacht, durch einen Auftrag der Kammer oder ſonſtigen Finanzbehörde legitimiren. In Forſtprozeſſen muß noch außerdem eine von dem Forſtdepartement des Generaldirektorii ertheilte, oder genehmigte Inſtruktion, dem Richter im Original vorgelegt werden.

Anh. §. 238. Die Regierungen ſind befugt, in Sachen ihres Reſſorts Prozeſſe ohne Anfrage nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung anhängig zu machen, oder ſich darauf einzulaſſen und durch die geſetzlichen Inſtanzen fortzuſetzen. Es bedarf daher auch der Genehmigung der höhern Behörde 'n Anſehung der Forſtprozeſſe nicht.

§. 4.

Dem Fiskale liegt, gleich jedem andern Juſtizkommiſſario, ob, für die Herbeiſchaffung der erforderlichen Information von den bei dem Prozeſſe vorkommenden Thatſachen zu ſorgen; zu dem Ende die Kammer- und Amtsregiſtraturen nachzuſehen; die Verwalter der Aemter oder Kaſſen, welche die Sache angeht, zu vernehmen; und überhaupt die zur Sache gehörenden Nachrichten überall, wo er dergleichen nach Beſchaffenheit der Umſtände, und nach der Natur des Geſchäftes anzutreffen erwarten darf, einzuſammeln. Die hieraus gezogene Information muß er der Kammer oder ſonſtigen Behörde, von welcher ſein Auftrag ertheilt iſt, zur Genehmigung vorlegen; nach den Anweiſungen derſelben ſich achten; auch von den Nachrichten und Gründen, die ihm von ſelbiger etwa an die Hand gegeben werden, gehörig Gebrauch machen.

§. 5.

Das Juſtizkollegium hält ſich wegen Herbeiſchaffung einer ſolchen vollſtändigen Information lediglich an den Fiskal, und verfährt gegen denſelben, wenn

wegen eines vorgeſchützten Mangels daran Prorogationen geſucht werden, oder Zögerungen ſich finden, nach eben den Vorſchriften, wie gegen einen andern von einer Privatpartei bevollmächtigten Juſtizkommiſſarius.

§. 6.

Die Fiskäle müſſen daher eben ſo wohl, wie andere Bevollmächtigte, ordentliche und vollſtändige Manualakten halten, und ſie dem Richter in allen Fällen, wo es die Prozeßordnung vorſchreibt, oder es ſonſt nöthig gefunden wird, vorlegen.

§. 7.

Wegen bloß perſönlicher, und in der Regel auch wegen Amtsverhinderungen, ſind den Fiskälen keine Dilations- und Prorogationsgeſuche zu verſtatten; ſondern es muß, wenn dergleichen Verhinderungen eintreten, von Seiten der Finanzbehörde dafür geſorgt werden, daß, ſtatt des verhinderten Fiskals, ein anderer qualificirter Bevollmächtigter den Termin abwarte, oder das ſonſt Erforderliche wahrnehme.

§. 8.

Wenn ein Fiskal zu einer ihm aufgetragenen Unterſuchung außerhalb des Sitzes des Gerichts, wegen der obwaltenden Gefahr im Verzuge, ſich ſchleunig entfernen muß, und während der muthmaaßlichen Dauer ſeiner Abweſenheit ein Termin eintreten, oder eine Friſt ablaufen würde; ſo liegt ihm ob, dem Gerichte davon ſofort Anzeige zu machen. Läßt ſich voraus ſehen, daß die Abweſenheit nur vierzehn Tage oder kürzer dauern werde; ſo muß der Termin verhältnißmäßig prorogirt, oder die Friſt verlängert werden. Iſt aber eine längere Dauer der Abweſenheit zu vermuthen, ſo muß das Gericht die Manualakten einem Subſtituten des Fiskals zuſtellen laſſen, und den Termin oder die Friſt nur ſo weit verlängern, als dieſem Subſtituten nöthig ſeyn möchte, um ſich von

der Sache, nach Beſchaffenheit und Lage derſelben, gehörig zu informiren.

Es muß daher bei allen Juſtizkollegien, wo fiskaliſche Prozeſſe vorkommen können, außer dem ordentlichen Fiskale, auch noch ein fiskaliſcher Subſtitut beſtellt werden, welcher in den §. 7. u. 8. angezeigten Fällen die Vertretung des verhinderten Fiskals ſofort übernehmen könne.

§. 9.

Wenn von einem Fiskale bei dem ordinairen, und bei dem Kammerjuſtizkollegio, zu einer und eben derſelben Stunde Termine abgewartet werden ſollen, und alſo einer derſelben dem andern nachſtehen muß; ſo muß diejenige Sache, zu welcher auswärtige Parteien perſönlich zugereiſet ſind, oder die ihrer Beſchaffenheit nach beſondere Beſchleunigung erfordert, der andern vorgehen. Wegen des in dieſer andern Sache zu verlegenden Termins aber, der doch immer nur auf einen oder etliche Tage prorogirt werden darf, muß der Fiskal ſofort, wie er das Zuſammentreffen dieſer Termine erfährt, mit dem Inſtruenten, ſo wie mit dem gegenſeitigen Bevollmächtigten, die nöthige Rückſprache nehmen.

§. 10.

Der zum Betriebe einer Sache beſtellte Fiskal muß allen Verhandlungen in derſelben vom Anfange bis zum Ende beiwohnen; und daher auch die etwa vorfallenden auswärtigen Lokalinſtruktionen perſönlich abwarten; es wäre denn, daß allzu weite Entfernung, oder andere beſondere Umſtände, in dieſem oder jenem einzelnen Falle, die Zulaſſung eines Subſtituten bei ſolchen Lokalkommiſſionen unvermeidlich machten.

§. 11.

Pflichten der Kammern und anderen

Den Kammern und ſonſtigen Finanzbehörden, unter deren Direktion und Verwaltung der Gegenſtand oder das Geſchäft, die der Prozeß betrifft, be-

ruhet, liegt ob, den Fiskal bei dem Betriebe deſſelben zu dirigiren, und unter Aufſicht zu halten; beſonders aber demſelben, wegen Einſammlung der zu ſeiner Information gehörigen Nachrichten, mit Fleiß, Sorgfalt und Nachdruck an die Hand zu gehen. Finanzbehörden.

Anh. §. 239. In allen fiskaliſchen Civilprozeſſen ſteht es den Regierungen frei:

1. nach der Analogie der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. III. §. 21., ohne daß dadurch der Gang der Inſtruktion aufgehalten wird, oder der Gegenpartei Koſten verurſacht werden, außer dem gewöhnlichen Stellvertreter des Fiskus, noch einen andern Deputirten abzuſchicken, welcher der Inſtruktion beiwohnt, und darauf ſieht, daß überall eine richtige, deutliche und vollſtändige Auseinanderſetzung der Thatſache erfolge, nichts von Erheblichkeit übergangen, und bei Aufnehmung der Beweiſe mit genauer und gründlicher Sorgfalt verfahren werde. Dieſer Deputirte darf ſich übrigens in die Leitung des Verfahrens nicht miſchen, oder eine Direktion deſſelben anmaaßen; er hat vielmehr bloß den eigentlichen Inſtruenten zu kontrolliren, und ſich überhaupt in den §. 198. Tit. X. Th. I. vorgeſchriebenen Grenzen zu halten.

2. ſind die Regierungen befugt, vor Abfaſſung des Erkenntniſſes ein ſchriftliches Gutachten zu den Akten zu geben, worauf, in ſo fern es nicht auf bloße Rechtsfragen, ſondern auf beſondere landespolizeiliche oder finanzielle Verhältniſſe und Verfaſſungen ankommt, von den Gerichten gebührende Rückſicht genommen, auch nach Befinden von ihnen die betreffende Regierung erſucht werden ſoll, einen Deputirten zu ernennen, der dem Vortrage der Sache bei dem Spruche beiwohne.

§. 12.

Das Juſtizkollegium muß daher, wenn eine Klage gegen den Fiskus aufgenommen worden iſt, indem es die Vorladung an das eigentlich Beklagtens Stelle vertretende Amt, die Kaſſe, oder ſonſtige fiskaliſche Station erläßt, der Vorſchrift Tit. VII. §. 28. gemäß, zu gleicher Zeit der Kammer, oder ſonſtigen vorgeſetzten Behörde, davon Nachricht geben, und eine Abſchrift der Klage, und deren Beilagen, we-

nigſtens der hauptſächlichſten unter den letzteren, beifügen.

Dieſe Kommunikation muß ganz unentgeldlich geſchehen, und es können der Privatpartei weder Gebühren, noch andere Koſten dafür angeſetzt werden. Sind die Beilagen zu einer ſolchen doppelten Kommunikation zu weitläufig, ſo wird die einfache Abſchrift derſelben dem Schreiben an die Kammer ꝛc., zur weitern Beförderung an die Behörde, beigeſchloſſen.

Anh. §. 240. Von den gegen den Poſt-Fiskus eingehenden Klagen muß nicht der Regierung der Provinz, ſondern dem Generalpoſtamt unmittelbar Nachricht gegeben werden.

§. 13.

Sobald der Kammer ꝛc. dieſe Nachricht zukommt, muß dieſelbe

1) den Fiskal, welcher die Sache betreiben ſoll, ſofort ernennen, und ihm den gehörigen Auftrag ertheilen;
2) dem Juſtizkollegio davon Nachricht geben; und
3) das Amt oder die Behörde, welche die Sache unmittelbar angeht, mit den nöthigen Anweiſungen wegen Einſammlung der Nachrichten, und der darüber mit dem Fiskal zu führenden Korreſpondenz verſehen.

§. 14.

Auch muß die Kammer ꝛc. die etwa in ihrer eigenen Regiſtratur befindlichen, oder ihr ſonſt bekannten Akten und Nachrichten unverzüglich aufſuchen, und dem zur Sache beſtellten Fiskal zum Behuf ſeiner Informationseinziehung vorlegen laſſen; auch überhaupt demſelben zu ſolchem Behufe alle in ihrer Kenntniß beruhende Data mit möglichſter Sorgfalt ungeſäumt an die Hand geben.

§. 15.

Die Kammer muß ferner auf die Korreſpondenz zwiſchen dem Fiskal, und den unteren Behörden,

von welchen die Information eigentlich zu ertheilen iſt, ein wachſames Auge haben; und wenn ſie entweder ſelbſt wahrnimmt, oder durch die Anzeige des Fiskals, oder gar des Gerichts, in Erfahrung bringt, daß dabei nicht überall der gehörige Fleiß und die nöthige Thätigkeit angewendet werde, eine ſolche ſäumige Behörde zu ihrer Schuldigkeit, durch Strafbefehle, und ſonſt, mit Ernſt und Nachdruck anhalten.

§. 16.

Beſonders müſſen die Kammern ꝛc. ihre eigenen Berichte und Anfragen an ihr vorgeſetztes Departement ſo prompt als gründlich abſtatten; damit ſie darauf bald und beſtimmt beſchieden werden können, und alſo das die Sachen am meiſten verzögernde wiederholte Hin- und Herſchreiben vermieden werde.

§. 17.

Damit dieſe Mitwirkung der Kammer ꝛc. zur Beſchleunigung der fiſkaliſchen Prozeſſe deſto gewiſſer und leichter beobachtet werden könne, ſo iſt auch bei dem Kammer- ꝛc. Kollegio von einem jeden ſolcher Prozeſſe ein beſonderes Aktenſtück anzulegen, und darin ein beſtändiger Decernent zu beſtellen, welcher für den ununterbrochenen Betrieb der Sache hauptſächlich ſorgen und haften muß. Auch ſind die ſchriftlichen Verfügungen in ſolchen Angelegenheiten in der Ausfertigung allemal vorzüglich zu beſchleunigen.

§. 18.

So wie bei gehöriger Befolgung obiger Vorſchriften erwartet werden kann, daß auch bei fiſkaliſchen Prozeſſen derjenige ununterbrochene und prompte Betrieb, welchen die gegenwärtige Ordnung bei jeder Rechtsſache überhaupt erfordert, in der Folge Statt finden, und jede unnütze zum Nachtheile der Privatpartei gereichende Verzögerung ſorgfältig werde vermieden werden; ſo muß dagegen der Grundſatz dieſer Ordnung, daß die Parteien von dem Richter nicht übereilt, noch die Gründlichkeit und Vollſtän-

digkeit der Inſtruktion der bloßen Beſchleunigung, oder weſentliche Rechte bloßer Formalitäten aufgeopfert werden ſollen, auch dem Fiskus zu Statten kommen; und daher bei Anberaumung und Verlegung der Termine, bei Beſtimmung der Friſten, und ſonſt überall, ſowohl auf die Natur und Beſchaffenheit der Sache ſelbſt, als auf die einmal beſtehende Finanzverfaſſung, und die darnach zwiſchen den oberen und unteren Behörden, den Provinzialkollegien und den Departements des Finanzminiſterii nothwendigen Rückfragen, gehöriger Bedacht genommen werden.

§. 19.

Obliegenheiten der Juſtizkollegien.

Den Juſtizkollegien und deren Präſidenten liegt ob: auf den Betrieb der fiskaliſchen Prozeſſe ein ganz genaues ununterbrochenes Augenmerk zu richten, und dahin zu ſehen, daß auf der einen Seite hinlänglich geraume Friſten und Termine, ſo wie es bei jedem Falle die beſondere Beſchaffenheit deſſelben erfordert, beſtimmt; anderer Seits aber auch, wenn dergleichen Termine und Friſten nicht gehörig eingehalten würden, der Urſache des Verzugs genau nachgeforſcht werde.

Beruht dieſelbe in einer Vernachläſſigung des fiskaliſchen Bedienten, ſo iſt dieſer dafür mit den in gegenwärtiger Ordnung beſtimmten Strafen ohne Nachſicht zu belegen. Hat ein Amt oder andere untergeordnete Behörde an der Verzögerung Schuld, ſo muß den Dienſtvorgeſetzten derſelben davon, zur weitern nach §. 15. zu treffenden Verfügung, Anzeige geſchehen. Sollte aber wider Verhoffen die Kammer ꝛc. ſelbſt zu dem bemerkten Aufenthalte Anlaß geben, ſo muß darüber an den Chef der Juſtiz, zur weitern Rückſprache mit dem kompetenten Departement des Staatsminiſterii, berichtet werden.

§. 20.

Wegen des Kontumacialverfahrens;

In allen Fällen, wo gegen eine Privatpartei, wegen vorſätzlicher oder aus ſchuldbarer Sorgloſig-

keit entſtehender Verzögerung bei der Einlaſſung auf die Klage, oder auch im Fortgange der Inſtruktion, Erkenntniſſe und Verfügungen in contumaciam Statt finden, ſind die Juſtizkollegia ſo ſchuldig, als berechtigt, dieſe geſetzlichen Vorſchriften auch gegen den Fiskus zur Anwendung zu bringen; und obgleich letzterm, ſo wenig wie einer Privatpartei, die Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen eine ſolche Kontumacialverfügung zu verſagen iſt; ſo findet doch auch hier die Vorſchrift Tit. XIV. §. 71. Nr. 3., wegen der dem Gegentheile vor allen Dingen zu erſtattenden Kontumacialkoſten, Anwendung. Das Gericht und der Kläger halten ſich deswegen an die den Prozeß dirigirende Finanzbehörde, welcher überlaſſen bleibt, die vorzuſchießenden Koſten von dem- oder denjenigen, welche an der Verzögerung oder Verabſäumung ſchuld ſind, wieder einzuziehen.

§. 21.

Aber auch außerdem, wenn es zwar zu einer Kontumacialverfügung noch nicht gekommen iſt, ſich jedoch bei der Inſtruktion, oder auch erſt bei der Aburtelung eines fiskaliſchen Prozeſſes findet, daß durch ſorgloſe, oder gar geſliſſentliche Verzögerungen von Seiten fiskaliſcher Behörden, dem Gegentheile unnütze Koſten oder Schäden verurſacht worden ſind, muß auf deren Erſatz, auf die §. 20. vorgeſchriebene Art, erkannt werden. Hat eine ſolche fiskaliſche Behörde durch ihr Benehmen in der Sache eine von den im Drei und zwanzigſten Titel beſtimmten Strafen verwirkt, ſo muß auch darauf, wenn es der Fiskal ſelbſt iſt, erkannt; ſonſt aber der den Prozeß dirigirenden Finanzbehörde, oder allenfalls dem Chef der Juſtiz, zur weitern Rückſprache mit dem kompetenten Departement des Staatsminiſterii, Anzeige gemacht werden.

§. 22.

wegen der Appellations- und Revisions-friſten;

Da beſonders bei den gegen die Urtel in fiskaliſchen Prozeſſen einzuwendenden Rechtsmitteln, bisher große Verzögerungen wahrgenommen worden ſind; ſo wird in der Rückſicht, daß vor Anmeldung der Appellationen und Reviſionen, nach der einmal beſtehenden Finanzverfaſſung, allemal eine Rückfrage bei dem vorgeſetzten Departement geſchehen muß, hierdurch feſtgeſetzt: daß die Appellation ſpäteſtens binnen Acht Wochen nach publicirtem Erkenntniſſe angemeldet, und damit jedesmal wenigſtens die vorläufige Anzeige: ob neue Umſtände in facto anzubringen, verbunden werden müſſe.

Zur Anmeldung der Reviſion wird für die Kammern ꝛc. diesſeits der Weſer und Weichſel eine vierwöchentliche, für die entfernteren Kammern aber eine Friſt von 6 Wochen beſtimmt.

Sind dieſe Friſten verabſäumt worden, ſo beſchreitet das Erkenntniß die Rechtskraft; und wenn auch Fiskus demnächſt von dem ihm dagegen zuſtehenden Rechtsmittel der Reſtitution Gebrauch macht, ſo finden dennoch alsdann auch die Vorſchriften Tit. XVI. §. 10 und 28. Anwendung.

§. 23.

wegen entſtehender Jurisdiktionsſtreitigkeiten;

Da ferner manche fiskaliſche Sache durch einen entſtandenen Jurisdiktionsſtreit beträchtlichen Aufenthalt leidet, ſo ſollen, zu deſſen möglichſter Vermeidung, die Kammern, ſo bald die bei dem Juſtizkollegio angebrachte Klage zu ihrer Wiſſenſchaft gelangt, ſogleich bei dem erſten Vortrage, darüber: ob die Kompetenz des Gerichts zweifelhaft und zu beſtreiten ſey? ſich beſtimmen, und ſolchen Falls die Korreſpondenz mit dem Juſtizkollegio unverzüglich eröffnen; zu gleicher Zeit aber auch ihre Anfrage an das Generaldirektorium: ob der Streit fortzuſetzen ſey? eben ſo ohne allen Verzug abgehen laſſen; damit ihre Vorbeſcheidung darüber, ſo viel als möglich,

zu gleicher Zeit mit der Erklärung des Juſtizkollegii, eintreffe.

In wie fern wegen eines ſolchen entſtandenen Jurisdiktionsſtreits die Inſtruktion der Sache ausgeſetzt bleiben müſſe, oder nicht, iſt Tit. II. §. 134. 135. beſtimmt. Wenn aber auch nach dieſer Vorſchrift die Inſtruktion ſiſtirt wird; ſo müſſen die Kammer, und der von ihr beſtellte Fiskal, dennoch die Zwiſchenzeit zur Einſammlung der erforderlichen Nachrichten nicht unbenutzt laſſen; damit alsbald, nach erfolgtem Konkluſo der Jurisdiktionskommiſſion, der Prozeß ohne neuen Aufenthalt fortgeſetzt werden könne.

§. 24.

wegen des Possessorii summarissimi.

Von der Nothwendigkeit einer Anfrage bei dem Generaldirektorio, oder der ſonſtigen Oberbehörde, bleiben die Fälle ausgenommen, wo ein possessorium summarissimum von dem Fisko oder gegen den Fiskus angeſtellt wird; als deſſen in den Geſetzen vorgeſchriebener ſchleuniger Gang unter dem Vorwande ſolcher Anfragen niemals aufgehalten werden darf.

§. 25.

wegen anderer fiskaliſcher Privilegien im Prozeſſe;

Die dem Fiskus in Prozeſſen zukommenden Privilegien ſind in den Geſetzen Th. II. Tit. XIV. §. 78. u. f. und in der Prozeßordnung (Tit. XVI. §. 13. bis 16.) beſtimmt.

§. 26.

wegen der Koſten;

Was inſonderheit die Befreiung des Fiskus von den Prozeßkoſten betrifft, ſo kommt ihm dieſelbe nur in Anſehung des Gerichts, nicht aber in Anſehung des Gegentheils zu Statten: alſo, daß in allen Fällen, wo nach Vorſchrift Tit. XXIII. eine Partei der andern die Koſten erſtatten muß, eben dieſer Erſatz auch dem Fiskus gegen die mit ihm ſtreitende Privatpartei obliegt.

Anh. §. 241. An außergerichtlichen Koſten können von der Regierung nur für die dem Fiskal zur Anſtellung

oder Beantwortung der Klage ertheilte Autoriſation die gewöhnlichen Gebühren, außerdem aber nur die durch den Prozeß und die Herbeiſchaffung der nöthigen Nachrichten und Urkunden verurſachten baaren Auslagen, wozu jedoch auch die Kopialien zu rechnen ſind, zur Erſtattung liquidirt werden.

§. 27.

Wird nach dieſen Grundſätzen der Fiskus in den Koſtenerſatz verurtheilt, ſo ſind unter den zu erſtattenden Koſten, außer den etwanigen baaren Auslagen, an Stempel, Poſtporto u. ſ. w., und den übrigen Tit. XXIII. §. 25. Nr. 2—9. ſpecificirten Poſten, auch die von dem Gegentheile als Extrahenten zur Salarienkaſſe gezahlten Expeditions-, Schreibe- und Inſinuationsgebühren mit begriffen.

§. 28.

Dahingegen dürfen in einem ſolchen Falle keine Inſtruktions- und Urtelsgebühren, auch nicht für den Antheil der Privatpartei, angeſetzt und genommen; ſondern was davon liquidirt worden iſt, muß, ſobald ſich findet, daß Fiskus in die Koſten zu verurtheilen ſey, niedergeſchlagen werden.

§. 29.

Ergiebt ſich aber bei dem Vortrage der Sache mit vollſtändiger Ueberzeugung, daß ein fiskaliſcher oder anderer Finanzbedienter, es ſey aus Vorſatz oder grober Nachläſſigkeit, durch falſche und unrichtige Darſtellung der Thatſachen, die Genehmigung der vorgeſetzten Behörde zu einem unnützen und ungegründeten Prozeſſe erſchlichen habe; ſo ſoll ein ſolcher Officiant, außer den dem Gegentheile nach §. 27. zu erſtattenden Koſten, auch die Inſtruktions- und Urtelsgebühren aus eigenen Mitteln entrichten, und dazu in dem Erkenntniſſe ausdrücklich für ſchuldig erklärt werden.

§. 30.

Dieſe Vorſchrift iſt jedoch auf die Räthe und Decernenten bei den Kammern und anderen Provin-

zial-Oberbehörden, welche ſich in ihren an das vorgeſetzte Departement zu erſtattenden Berichten, in Anſehung der Thatſachen, auf die Angaben der Beamten, Forſt- und anderer Unterbedienten verlaſſen müſſen, nicht auszudehnen.

§. 31.

Uebrigens hält ſich der Gegentheil wegen der ihm von dem Fiskus zu erſtattenden Koſten an die den Prozeß dirigirende Finanzbehörde, welche für ſeine Befriedigung ſorgen, und den zu ſolchem Ende gemachten Vorſchuß von dem- oder denjenigen, die nach Maaßgabe §. 29. an der Anſtellung oder Durchſetzung des ungegründeten Prozeſſes etwa Schuld haben, wieder einziehen muß.

§. 32.

Wie es übrigens mit dem Beitrage des Fiskus zu den Kommunkoſten in Konkurſen zu halten ſey, wird im Funfzigſten Titel §. 531. beſtimmt.

§. 33.

Uebrigens müſſen die ergangenen rechtskräftigen Urtel auch gegen den Fiskus, ſo wie gegen jede andere Partei, gehörig vollſtreckt werden. Inzwiſchen bringen es die beſtehenden Finanz-, Dienſt- und Kaſſenverhältniſſe mit ſich, daß ſowohl die Friſten zur Befolgung der Urtel geräumiger, als gegen bloße Privatparteien, beſtimmt werden müſſen; als auch daß, indem der Erinnerungsbefehl an die Kaſſe, das Amt, oder die ſonſtige zur Zahlung oder Leiſtung unmittelbar verurtheilte fiskaliſche Station erlaſſen wird, der ihr vorgeſetzten Finanzbehörde davon Nachricht gegeben werde. Letztere muß alsdann alle nach der Finanzverfaſſung nöthigen Anſtalten und Verfügungen unverzüglich treffen, damit dem Urtel in der beſtimmten Zeit unfehlbar genügt werde; und das Generaldirektorium wird darauf halten, daß derjenige, der aus Nachläſſigkeit oder anderen unerlaubten Urſachen ſeine Pflicht hierunter nicht beobachtet,

wegen der Exekutionen.

dem obſiegenden Theile alles erweislichen Intereſſe aus eigenen Mitteln erſtatten müſſe, auch, nach Befinden, noch überdieß empfindlich beſtraft werde.

Sollte wider Verhoffen eine obere Finanzbehörde der Vollſtreckung der gegen den Fiskus ergangenen Urtel Schwierigkeiten oder Hinderniſſe in den Weg legen; ſo muß das Juſtizkollegium an das Juſtizdepartement, zur weitern Verfügung der Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſt ſelbſt davon zu machenden Anzeige, von Amts wegen berichten.

Anh. §. 242. Liegt die Schuld der verzögerten Autoriſation zu der zu leiſtenden Zahlung an der dazu verurtheilten untergeordneten fiskaliſchen Station ſelbſt, ſo tritt der Fall einer Exekution ad faciendum ein, welche gegen den Beamten, Rendanten ꝛc. perſönlich verhängt werden muß.

Zweiter Abſchnitt.

Von fiskaliſchen Unterſuchungen.

§. 34.

Was fiskaliſche Unterſuchungen ſind.

Von den fiskaliſchen Civilprozeſſen ſind die fiskaliſchen Unterſuchungen wohl zu unterſcheiden. Dergleichen Unterſuchungen finden Statt:

1) Bei geringeren Verbrechen, worauf in den Geſetzen nur eine Geld- oder eine Gefängnißſtrafe von höchſtens ſechs Monaten, als die ordentliche Strafe beſtimmt iſt; wohin alſo auch die Kontraventionen gegen die landesherrlichen Verordnungen, durch welche gewiſſe Handlungen unter einer geordneten Strafe verboten, oder denſelben unter einer gleichmäßigen Pönalſanction, eine gewiſſe Form vorgeſchrieben worden, zu rechnen ſind.

2) Bei Defraudationen öffentlicher Kaſſen und Gefälle, und anderen Vergehungen wider die deren Entrichtung und Erhebung beſtimmenden Vorſchriften.

3) Bei

3) Bei Widerſetzlichkeiten gegen Königliche Bediente in Ausübung ihrer Dienſtpflichten.

4) Bei der im vorſtehenden Tit. §. 21 — 24. beſtimmten dritten Klaſſe der Injurienſachen.

5) Bei Vergehungen Königlicher oder anderer öffentlicher Bedienten, höhern oder niedern Ranges, in Anſehung ihrer Dienſtobliegenheiten und Geſchäfte, ſo bald die darauf beſtimmte Strafe die Dienſtentſetzung nicht überſteigt. Verbrechen, durch welche, außer der Dienſtentſetzung, noch eine Leibesſtrafe verwirkt ſeyn würde, müſſen durch eine förmliche Kriminalunterſuchung erörtert werden.

Anh. §. 243. Bei Kontraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andere zum Reſſort der Regierungen gehörige Geſetze, ingleichen bei Defraudationen landesherrlicher, den Regierungen zur Verwaltung übergebener Gefälle und nutzbarer Regalien, ſind die Regierungen berechtigt, nach einer ſummariſchen Unterſuchung die Sache durch eine Reſolution zu entſcheiden, auch die feſtgeſetzte Strafe vollſtrecken zu laſſen, wenn der Beſchuldigte nicht binnen zehn Tagen nach Empfang der Reſolution auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Obergericht anträgt. Zu dem Ende muß es in der Reſolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er dieſe Befugniß habe, ihrer aber verluſtig gehe, wenn er binnen zehn Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon mache.

Geſchieht aber dieſes, oder will die Finanzbehörde ihre Befugniß, die Sache durch eine Reſolution zu entſcheiden, nicht ausüben; ſo werden die Akten ſogleich an das Landesjuſtizkollegium zur weitern rechtlichen Einleitung abgegeben. Die Regierungen können jedoch im erſtern Falle die nöthigen Verfügungen wegen Sicherſtellung der vorläufig feſtgeſetzten Geldſtrafe treffen, wenn ſie ſolches für nöthig erachten. Zu dieſen Verfügungen ſind ſelbige auch dann noch berechtigt, wenn die Akten ſchon an das Gericht abgegeben worden ſind, und die Juſtizbehörden ſind ſchuldig, ihnen bei der Beitreibung der Geldſtrafen den erforderlichen Beiſtand zu leiſten.

Anh. §. 244. Auch bei den von Militairperſonen begangenen Kontraventionen und Defraudationen ſtehet den Civilbehörden nach §. 11. (§. 239. des Anhangs) die Kognition zu, unter folgenden Einſchränkungen:

1. Wenn von der Beſtrafung eines Offiziers die Rede iſt, und dieſe nicht bloß in Geldbuße und Konfiskation der defraudirten Sachen beſteht, die begangene ſtrafbare Handlung vielmehr Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe, oder gar die Kaſſation nach ſich zieht; ſo müſſen ſich die Civilbehörden alles Verfahrens enthalten, und die Sache den Militairgerichten überlaſſen.

2. In allen Fällen, in welchen ſich die Angeſchuldigten bei den von den Regierungen feſtgeſetzten Strafen beruhigt haben, oder in welchen von den Juſtizkollegien auf Strafe erkannt worden iſt, geſchieht die Vollſtrekkung nicht von Seiten der Civilbehörden. Es muß vielmehr deshalb in Abſicht der Offiziere das kompetente Militairgericht, und in Abſicht der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Kommandeur einer ſolchen Militairperſon requirirt werden. Letzterer hat alsdann ein Stand- oder Kriegsgericht nach Befinden anzuordnen, von welchem die gegen einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten feſtgeſetzte Strafe in eine verhältnißmäßige Militairſtrafe verwandelt werden muß, wovon der Regierung oder dem Juſtizkollegio Nachricht zu geben iſt. Bei dieſer Verwandlung darf ſich jedoch das Stand- oder Kriegsgericht auf keine weitere Beurtheilung der ſchon entſchiedenen Straffälligkeit der Handlung einlaſſen.

3. Hat ſich ein Unteroffizier oder gemeiner Soldat außer der Kontravention oder Defraudation noch eines andern Vergehens ſchuldig gemacht, ſo gebührt die Unterſuchung und Beſtrafung deſſelben der Militairbehörde.

4. Bei der Unterſuchung wider einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten ſoll, zur Erhaltung der Ordnung, ein von dem Kommandeur einer ſolchen Militairperſon kommandirter Vorgeſetzter des Denunciaten zugegen ſeyn.

5. In Anſehung der Unterſtaabsbedienten tritt das bei den Offizieren vorgeſchriebene Verfahren ein.

Anh. §. 245. Haben beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten in Treibung eines bürgerlichen Nahrungsgewerbes oder ſonſt eine Polizeikontravention begangen, worauf die Polizeigeſetze eine Geldſtrafe verordnen; ſo iſt von den Civilgerichten oder Polizeibehörden auf dieſe geſetzliche Strafe zu erkennen und ſolche zu vollſtrecken.

Anh. §. 246. Sollte das Obergericht Kenntniß davon erhalten, daß eine von der Finanzbehörde eröffnete ſummariſche Unterſuchung gegen einen zur Sicherheit der künftigen Strafe bereits verhafteten Defraudanten zur Ungebühr verzögert wird; ſo muß auf die Abgabe der Akten gedrungen, und, wenn ſolche nicht erfolgt, der Fall dem Juſtizminiſter angezeigt werden.

Anh. §. 247. In Fällen, in welchen wegen Polizeikontraventionen die von den Polizeibehörden feſtgeſetzte Strafe, eine mäßige körperliche Züchtigung, vierzehntägiges Gefängniß oder Strafarbeit von dieſer Dauer, oder fünf Thaler Geldbuße nicht überſteigt, findet die Provokation auf rechtliches Gehör nicht Statt, ſondern es kann nur über die geſchehene Feſtſetzung bei der der Polizeibehörde vorgeſetzten Behörde geklagt werden.

Anh. §. 248. Vergehungen gegen Hoheitsrechte und Landes-Polizeiverordnungen, ingleichen Dienſtvergehungen, gehören vor das kompetente Obergericht. Wegen der lokalpolizeilichen Kontraventionen hat es einſtweilen bei der bisherigen Verfaſſung ſein Bewenden.

Anh. §. 249. Unterſuchungen wegen verbotenen Spiels gehören nicht mehr vor das Generalfiskalat, ſondern vor die ordentlichen Gerichte des Denunciaten.

Anh. §. 250. Ueber Defraudationen landes- und grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgeſetze, ſind die Untergerichte die Unterſuchung zu führen und zu erkennen berechtigt, wenn

1. die darauf geſetzte Strafe, incl. des Werths des Confiscati, nicht Funfzig Thaler Geld oder eine dieſer gleichgeſtellte Gefängnißſtrafe überſchreitet,
2. der Kontravenient nicht für ſeine Perſon unter dem Obergericht ſteht, und
3. die Finanzbehörde von der ihr nachgelaſſenen Befugniß:

   die Sache durch eine Reſolution zu entſcheiden,

   keinen Gebrauch gemacht hat.

Anh. §. 251. Die Untergerichte können, wenn dieſe Sachen (§. 250. des Anhangs) einmal an ſie verwieſen ſind, im Falle einer Saumſeligkeit oder ſonſt, nur von dem Obergericht mit Anweiſung verſehen werden.

Anh. §. 252. Unterſuchungen gegen Regierungsofficianten über bloße Dienſtvergehungen können die Gerichte nicht anders als auf einen vorher ergangenen Antrag der betreffenden Regierung einleiten, es ſey denn, daß mit dem Vergehen ein ſolcher Exzeß verbunden wäre, der den Thäter, wenn er auch nicht Officiant wäre, ſchon der Beahndung der Geſetze ſchuldig machte.

Wenn außerdem gegen einen Regierungsbedienten eine fiskaliſche Unterſuchung eingeleitet werden ſoll, ſo muß das Gericht ſolches ſogleich von Amts wegen der betreffenden Regierung bekannt machen, und ihr demnächſt das Erkenntniß mittheilen.

Anh. §. 253. Bei geringeren Vergehungen, deren Strafe nach den Umſtänden in einem Verweiſe, einer mäßigen körperlichen Züchtigung, einer Geldſtrafe von nicht mehr als Funfzig Thaler, oder einem vierwöchentlichen Ge-

fängniß beſtehen würde, ſoll bei den Obergerichten folgendes abgekürzte Verfahren Statt finden:

1. So bald dem Kollegio ein dergleichen Vergehen angezeigt wird, und aus der Denunciation und den derſelben beigelegten Beſcheinigungen der Zuſammenhang der Sache nicht ſchon hinlänglich zu erſehen iſt, wird deshalb der nähere Bericht der davon etwa Wiſſenſchaft habenden königlichen in Eid und Pflicht ſtehenden Officianten erfordert, oder es iſt die Vernehmung des Denuncianten und der von ihm mitzubringenden Zeugen, weshalb ihm bei der Vorladung das Nöthige eröffnet werden muß, zu verfügen. Die ſolchergeſtalt näher ſubſtantiirte Denunciation wird dem Angeſchuldigten zur Verantwortung binnen einer auf 14 Tage bis 4 Wochen zu beſtimmenden Friſt mitgetheilt.
2. Der dießfälligen Verfügung iſt die Warnung hinzu zu ſetzen, daß, wenn die Verantwortung binnen der geordneten Friſt nicht eingehen würde, dafür angenommen werden ſolle, der Angeſchuldigte wolle es auf die gerichtliche, förmliche Unterſuchung ankommen laſſen. Zugleich iſt demſelben zu eröffnen, daß er die Erlaubniß habe, die Verantwortung bei der ihm zunächſt wohnenden Juſtizperſon oder dem Kollegio ſelbſt zu Protokoll zu geben und ſich dazu durch Produktion der an ihn erlaſſenen Verfügung zu legitimiren, damit das Protokoll ſodann von dieſer Juſtizperſon an das vorgeſetzte Kollegium befördert werde, wenn der Angeſchuldigte Bedenken trage, die Verantwortung ſelbſt ſchriftlich abzufaſſen und an die Behörde zu ſenden.
3. Dem Kollegio bleibt unbenommen, den Angeſchuldigten unter der erwähnten Verwarnung ſofort zu einem Termin zur Abgabe ſeiner Verantwortung vorladen zu laſſen, wenn voraus zu ſehen iſt, daß derſelbe ſich ſchriftlich zu vertheidigen nicht im Stande ſeyn möchte.
4. Nach Eingang einer ſolchen ſchriftlichen oder protokollariſchen Verantwortung hat das Kollegium, ohne ein weiteres Verfahren einzuleiten, ſogleich nach Maaßgabe der Verhandlung zu beſtimmen, ob und welche Strafe durch das angeſchuldigte Vergehen verwirkt ſey, wobei auf die geſetzlichen Vorſchriften in Verbindung mit den konkurrirenden Umſtänden, vorzüglich auf die mehrere oder mindere Geiſteskultur des Angeſchuldigten, und ob er aus Vorſatz oder Unachtſamkeit gefehlt, billig Rückſicht zu nehmen iſt.
5. Die ſolchergeſtalt auf den Vortrag des Decernenten bei dem Kollegio beſchloſſene Verfügung wird dem

Angeſchuldigten mit Eröffnung der Entſcheidungsgründe mittelſt Reſolution bekannt gemacht, nebſt der Bedeutung, daß er die etwa arbitrirte Geldſtrafe ſammt Koſten binnen vier Wochen an die ihm nahmhaft zu machende Behörde, wenn er ſich nicht am Orte des Kollegii befindet, berichtigen, oder wenn auf Züchtigung oder Gefängniß konkludirt worden, ſich binnen gleicher Friſt zur Erleidung der Strafe ebenmäßig bei der ihm zu bezeichnenden Behörde melden müſſe. Dabei iſt ihm zu eröffnen, daß es ihm freiſtehe, gegen dergleichen Reſolution auf förmliche Unterſuchung und Entſcheidung zu provociren, wenn ihm ſeiner Meinung nach zu viel geſchehen ſey, weshalb jedoch die Anzeige gleichfalls binnen der beſtimmten vierwöchentlichen Friſt bei der in der Reſolution bemerkten Behörde geſchehen müſſe, widrigenfalls die feſtgeſetzte Strafe zur Exekution zu bringen.

6. Zu dieſem Behuf iſt von der erlaſſenen Verfügung demjenigen Juſtizbedienten oder Untergericht, welches dem Angeſchuldigten in der Reſolution benannt wird, mit der Anweiſung Nachricht zu geben, die Vollſtrekkung der Strafe nach achttägiger Ankündigung zu bewirken, wenn binnen der geordneten vierwöchentlichen Friſt keine Anzeige des Angeſchuldigten eingeht, oder derſelbe noch vor Vollſtreckung der Strafe auf förmliche Unterſuchung provocirt, auch von dem Erfolge des Auftrags zu ſeiner Zeit an das kommittirende Kollegium zu berichten.

7. Befindet ſich der Angeſchuldigte am Orte des Gerichts, welches die Strafe feſtſetzt, ſo muß dieſes unter Beobachtung der oben beſchriebenen Modalitäten für die Realiſirung der Verfügung ſelbſt ſorgen, und den Angeſchuldigten zugleich bedeuten, bei wem er ſich zu melden habe.

8. Eines beſondern documenti insinuationis über dergleichen an den Angeſchuldigten zu richtenden Strafverfügungen bedarf es nicht, ſondern es iſt hinlänglich, wenn ſolche zur Poſt gegeben und die Inſinuation zu den Akten beſcheinigt worden.

9. Was die Gebühren für Verhandlungen dieſer Art betrifft, ſo können nur die Sätze der erſten Kolonne der Sporteltaxe vom 11ten Auguſt 1787. zur Anwendung kommen. Der Betrag derſelben iſt unter Beilegung einer Specifikation dem Angeſchuldigten zugleich in der Hauptverfügung mitzutheilen, die Zahlung auch mit Beſtimmung einer vierwöchentlichen Friſt zu fordern. Gehet dagegen bei dem Kollegio die Anzeige ein, daß der Angeſchuldigte der Strafverfügung ſich nicht unterwerfen wolle, oder iſt das Ver-

gehen ſeiner aus der erſten Denunciation zu entnehmenden Erheblichkeit wegen zu dem eben beſchriebenen Verfahren nicht geeignet; ſo muß dem Befinden nach die Kriminal- oder fiskaliſche Unterſuchung gewöhnlichermaaßen eröffnet, und der Salarienkaſſe ſofort Nachricht gegeben werden, daß die etwa ſchon liquidirten Gebühren bis zur Beendigung der Unterſuchung zu ſuspendiren, wogegen die Kaſſe die Zahlung zu urgiren hat, wenn dergleichen Benachrichtigung nicht erfolgt.

10. Die Verhandlungen über dieſe ſummariſchen Unterſuchungen ſind, gleich den Beſchwerdeakten, nach Jahrgängen in einem Bande zu ſammeln, welchem ein Regiſter vorzuheften iſt, worin der Inhalt nach alphabetiſcher Ordnung der Namen der Angeſchuldigten mit Bemerkung der Seite angegeben werden muß.

Anh. §. 254. Wenn die Regierung von ihrer Befugniß, das Vergehen vorläufig zu unterſuchen und die Strafe deſſelben feſtzuſetzen, Gebrauch gemacht hat, und die Sache gelangt durch Provokation des Angeſchuldigten auf rechtliches Gehör an das Obergericht, ſo findet das im vorhergehenden Paragraphen beſtimmte Verfahren keine Anwendung; vielmehr muß alsdann zur Eröffnung einer förmlichen Unterſuchung geſchritten werden.

§. 35.

Von wem ſie geführt werden.

Fiskaliſche Unterſuchungen werden in der Regel durch die dazu beſtellten fiskaliſchen Bedienten geführt. Doch können dieſelben auch von anderen Gerichtsperſonen, welche entweder dazu unter einem beſondern Namen und Charakter ein- für allemal beſtellt ſind, oder denen deshalb von der Behörde ein beſonderer Auftrag gemacht wird, beſorgt werden.

§. 36.

Veranlaſſung derſelben.

Kein fiskaliſcher Bedienter muß dergleichen Unterſuchungen eigenmächtig vornehmen, ſondern den Auftrag dazu von dem vorgeſetzten Kollegio, oder derjenigen Behörde abwarten, welche zur Aufſicht und Direktion bei der Art von Angelegenheiten, wobei die Kontravention oder Defraudation vorgefallen ſeyn ſoll, beſtellt iſt.

§. 37.

Wenn jedoch der fiskaliſche Bediente von einer vorgefallenen Vergehung, einem Exzeſſe, oder einer

Defraudation etwas, es ſey durch eine bei ihm einkommende Denunciation, oder ſonſt, in Erfahrung bringt, und bei näherer Erkundigung findet, daß die Sache wahrſcheinlichen Grund habe; ſo muß er gedachter Behörde davon Anzeige machen, und weitere Verhaltungsbefehle darüber, welche ihm unverzüglich ertheilt werden ſollen, einholen.

§. 38.

Wenn Vergehungen, welche zu einer fiskaliſchen Unterſuchung ſich qualificiren, den Kollegien in Prozeſſen, oder ſonſt, glaubhaft bekannt werden, ſo müſſen ſie die Unterſuchung von Amts wegen verfügen.

§. 39.

Wenn nun ſolchergeſtalt die fiskaliſche Unterſuchung veranlaßt wird, ſo muß der Inquirent vor allen Dingen prüfen: Begründung derſelben.

ob die Exiſtenz einer wirklich vorgefallenen Kontravention oder Defraudation an und für ſich ſchon ausgemittelt ſey;

und

ob wahrſcheinliche Vermuthungen, daß der Denunciant ſie begangen, oder wenigſtens Theil daran genommen habe, vorhanden ſind.

Ehe und bevor dieſe beiden Erforderniſſe feſtſtehen, kann die Unterſuchung gegen den Denunciaten ſelbſt nicht gerichtet, ſondern es muß vom Inquirenten mit vorläufigen Nachforſchungen und Erkundigungen ſo lange fortgefahren werden, bis dadurch dieſe beiden Präliminairpunkte in das gehörige Licht geſetzt worden ſind.

§. 40.

Findet der Inquirent dabei ein Bedenken oder einen Anſtand, ſo ſteht ihm frei, bei der vorgeſetzten Behörde, mit Einreichung der Akten, zu ſeiner Belehrung anzufragen.

Anh. §. 255. Zur Begründung der fiskaliſchen Unterſuchung iſt, in ſo fern ſich der Fall nicht zu dem in §. 34.

(Anh. §. 253.) vorgeſchriebenen abgekürzten Verfahren eignet, die vorläufige Vernehmung der vorgeſchlagenen Zeugen nicht erforderlich.

Ausnahmen von dieſer Regel treten nur alsdann ein:

1. wenn von Verhängung eines Perſonalarreſtes gegen den Angeſchuldigten die Rede iſt;
2. wenn die beſonderen Verhältniſſe des Denunciaten oder Angeſchuldigten eine nicht unwahrſcheinliche Vermuthung begründen, daß die Denunciation bloß um zu verläumden angebracht ſey, oder wenn ſich in den Angaben des Denuncianten Lücken oder innere Unwahrſcheinlichkeiten finden, die nicht anders als durch eine von den Zeugen zu ertheilende Auskunft erledigt werden können;
3. wenn ſonſt der Richter nach ſeinem, durch die obwaltenden speciellen Umſtände geleiteten pflichtmäßigen Ermeſſen es nöthig findet, einen oder den andern der vorgeſchlagenen Zeugen vorläufig, um Auskunft von der Sache zu erhalten, zu vernehmen. Die Vereidigung bleibt jedoch in einem ſolchen Falle ausgeſetzt.

§. 41.

Vorladung. So bald hingegen die Exiſtenz eines vorgefallenen Vermögens an ſich klar, und wahrſcheinlicher Verdacht gegen jemand, daß er Urheber und Theilnehmer davon ſey, vorhanden iſt, muß der Inquirent mit der Unterſuchung wider denſelben verfahren, und ihn dazu gehörig vorladen.

Anh. §. 256. In allen geringfügigen Kontraventions- und Defraudationsſachen, in welchen aus der Denunciation mit Gewißheit hervor geht, daß die verwirkte Strafe nicht mehr als Zehn Thaler an Gelde oder vierzehntägiges Gefängniß betragen wird, kann der Angeſchuldigte gleich in der erſten Vorladung unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ſeinem Ausbleiben die Unterſuchung in contumaciam fortgeſetzt und geſchloſſen werden wird.

§. 42.

In der Vorladung muß dem Denunciaten oder Inkulpaten die Art des Verbrechens oder der Defraudation, deren er verdächtig iſt, bekannt gemacht, und ihm aufgegeben werden, ſich in dem anberaumten Termine zur Einlaſſung und Antwort auf die Beſchuldigung, zur Ausführung ſeiner Defenſion dagegen, und zu beſtimmter Anzeige der über ſeine Ver-

ſcheidigungsgründe etwa vorhandenen Beweismittel gefaßt zu halten, auch dieſe Beweismittel, in ſo fern ſelbige in Urkunden beſtehen, ſofort mit zur Stelle bringen.

§. 43.

Auch muß dem Denunciaten in der Vorladung das Geſetz, nach welchem er, wenn die Denunciation gegründet wäre, zu beſtrafen ſeyn würde, bekannt gemacht werden.

§. 44.

Die perſönliche Arretirung des Denunciaten kann mit der Vorladung zugleich in der Regel nicht, ſondern nur alsdann verfügt werden, wenn der Exzeß oder die Kontravention von einiger Erheblichkeit, der Denunciat aber nach Maaßgabe ſeines Standes, perſönlichen Verhältniſſes, Mangels der Anſäſſigkeit, oder auch nach vorwaltenden beſonderen Umſtänden, der Flucht verdächtig iſt. Auch kann der Inquirent dergleichen Verhaftnehmung eigenmächtiger Weiſe niemals verfügen; ſondern er muß dazu entweder ſchon gleich bei dem ihm geſchehenen Auftrage vorläuf.g authoriſirt ſeyn, oder mit Anzeigung der Umſtände, bei der kompetenten Behörde die erforderliche Verfügung deshalb nachſuchen. Doch iſt er, wenn die Beſorgniß der Entweichung des Denunciaten ſehr nahe und dringend wäre, ſchuldig und befugt, die interimiſtiſchen Vorkehrungen wegen Sicherung der Perſon deſſelben, oder ſeiner Effekten, durch Obſervation u. ſ. w. vorläufig, und bis er auf ſeine Anfrage näher beſchieden wird, zu veranlaſſen.

Anh. §. 257. Wenn ein Officiant der Regierung zum perſönlichen Arreſt gebracht werden ſoll, ſo muß ſolches der betreffenden Regierung ſogleich von Amts wegen bekannt gemacht werden, der Exekutor muß das Benachrichtigungsſchreiben dem Amtsvorgeſetzten einhändigen, zugleich aber den, welcher in Arreſt geſetzt werden ſoll, ſo lange unter Obſervation nehmen, bis wegen Verwaltung ſeines Amtes die nöthigen Vorkehrungen getroffen worden ſind.

§. 45.

Zu der Unterſuchung muß der Denunciat jedesmal perſönlich vorgeladen werden. Ob aber dieſelbe an gewöhnlicher Gerichtsſtelle, oder in der Behauſung des Inquirenten, oder auch des Denunciaten ſelbſt vorzunehmen, oder ob ſie einem auswärtigen Kommiſſario aufzutragen ſey: dieſes muß nach den Umſtänden eines jeden Falles, der Qualität der Perſonen des Denunciaten, und deſſen übrigen Verhältniſſen, ſeiner mehrern oder mindern Entfernung, und nach der größern oder geringern Wichtigkeit der Sache ſelbſt, beurtheilt werden.

§. 46.

Wenn der Denunciat zur Zeit der ergehenden Vorladung in Dienſten des Staats, oder in ſeinen Privatgeſchäften, oder aus einer andern löblichen Urſache abweſend iſt; ſo muß die Unterſuchung in der Regel ſo lange, bis er zurück kommt, und ſich perſönlich ſtellen kann, ausgeſetzt bleiben.

Will jedoch derſelbe auf die ihm zugekommene Vorladung ſeine Unſchuld ausführen, und meldet er ſich zu dem Ende durch einen an ſich zuläſſigen Bevollmächtigten; ſo muß dieſer angenommen, und die Unterſuchung mit ſeiner Zuziehung fortgeſetzt werden.

Nimmt jedoch der Inquirent wahr, daß eine zweckmäßige Inſtruktion der Sache mit dieſem Bevollmächtigten, wegen Mangels vollſtändiger Information, beharrlichen Läugnens, geſuchter Ausflüchte und Schlupfwinkel, oder aus anderen Urſachen nicht erfolgen könne; ſo ſteht ihm frei, damit abzubrechen, und die Rückkehr des Denunciaten abzuwarten.

§. 47.

Außer dieſem Falle (§. 46.) iſt die Vertretung durch einen Bevollmächtigten in fiskaliſchen Unterſuchungsſachen nicht zuläſſig; ſondern es muß, wenn der Denunciat auf die erſte Vorladung nicht in Per-

ſon erſcheint, eine zweite erlaſſen, und ihm darin bekannt gemacht werden, daß bei fernerm ungehorſamen Außenbleiben, die Unterſuchung in contumaciam fortgeſetzt und geſchloſſen werden ſolle.

§. 48.

Beruhet die Denunciation auf der Angabe eines vereideten Beamten, welcher in Gegenſtänden ſeines Amts die begangene Kontravention aus eigener Wiſſenſchaft angezeigt hat; oder wird dieſelbe durch Urkunden unterſtützt; ſo wird der Denunciat, bei beharrlichem ungehorſamen Außenbleiben, der That für geſtändig und überführt geachtet. Verfahren in contumaciam.

§. 49.

Soll die Denunciation erſt durch Zeugen erwieſen werden, ſo wird mit Abhörung der Zeugen in contumaciam verfahren, und der Denunciat verliert ſeine Einwendungen und Ausſtellungen gegen die Perſon und Glaubwürdigkeit der Zeugen, ſo weit ſie ſich nicht etwa aus der Vernehmung derſelben auf die vorgeſchriebenen allgemeinen Fragen, oder ſonſt aus deren Ausſagen, von ſelbſt ergeben.

§. 50.

In beiden Fällen (§. 48. 49.) wird der Denunciat auch der ihm ſonſt zuſtehenden Befugniß, ſich nach geſchloſſener Unterſuchung ſchriftlich zu vertheidigen, verluſtig; und muß ihm daher der nach Unterſchied der Fälle aus ſeinem ungehorſamen Ausbleiben bevorſtehende Nachtheil, in der nach §. 47. zu erlaſſenden zweiten Vorladung, ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 51.

Tritt der Fall des ungehorſamen Außenbleibens wirklich ein, ſo wird die Unterſuchung vorſtehendermaaßen in contumaciam fortgeſetzt und geſchloſſen, und die Akten werden zur Abfaſſung des Erkenntniſſes vorgelegt.

§. 52.

Fällt das Erkenntniß nur auf eine Geldſtrafe aus, ſo wird daſſelbe dem Denuncianten, wenn einer vorhanden iſt, der ein Intereſſe bei der Sache hat, gewöhnlichermaaßen publicirt; dem Denunciaten aber wird eine Abſchrift davon, ſtatt der Publikation, ſchriftlich zugefertigt.

§. 53.

Gegen ein ſolches Erkenntniß kann der Denunciat das Rechtsmittel der Reſtitution binnen zehn Tagen nach erfolgter Inſinuation des Urtels nachſuchen, und finden dabei die Vorſchriften Tit. XIV. Abſchn. III. Anwendung. Läßt der Denunciat dieſe Friſt verſtreichen, ſo wird die erkannte Geldſtrafe aus ſeinem Vermögen beigetrieben.

§. 54.

Iſt hingegen auf Gefängniß- oder andere Leibesſtrafe erkannt, ſo bleibt die Publikation ſo lange ausgeſetzt, bis man ſich der Perſon des Denunciaten verſichern, und dieſelbe vor den Inquirenten geſtellt werden kann. Wenn dieß geſchehen iſt, ſo werden ihm die bisherigen Verhandlungen vorgelegt; er wird vernommen, was er dagegen und zu ſeiner Vertheidigung etwa noch anzuführen habe; und es wird überhaupt das Nöthige zur Vervollſtändigung der Unterſuchung verfügt. Alsdann werden die Akten anderweit zum Erkenntniſſe vorgelegt; der Denunciat aber muß ſo lange, bis dieſes Erkenntniß publicirt werden kann, in ſicherer Verwahrung behalten werden.

§. 55.

Wenn nach Maaßgabe §. 49. bei der in contumaciam fortgeſetzten Inſtruktion Zeugen abgehört worden ſind, und der Denunciat demnächſt entweder nach §. 53. das Rechtsmittel der Reſtitution einwendet, oder nach §. 54. bei ſeiner erfolgten Geſtellung noch gehört wird; ſo bedarf es keiner Wieder-

holung des Zeugenverhörs: es wäre denn, daß bei der Vernehmung des Denunciaten neue Umſtände, auf welche bei der Vernehmung des Zeugen nicht Rückſicht genommen iſt, vorgekommen wären.

§. 56.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß gegen einen Denunciaten, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, oder welcher dergeſtalt latitirt, daß ihm die Vorladung nicht inſinuirt werden kann, in der Regel eben ſo, wie im Civilprozeſſe, Ediktalcitation ergehen müſſe; und iſt in dieſem Falle die Ableiſtung des Tit. VII. §. 16. vorgeſchriebenen Eides, auch von Seiten des Denuncianten, nicht erforderlich. (Vergl. Tit LI. §. 179 u. f.)

§. 57.

Wenn hingegen der Denunciat in dem anberaumten Termine erſcheint, ſo muß mit ſeiner Vernehmung, und mit der weitern Unterſuchung, unverzüglich verfahren, beide aber müſſen vornehmlich darauf gerichtet werden: Inſtruktion der Sache.

1) ob der Denunciat die Kontravention oder Defraudation wirklich begangen habe;
2) was dabei für vorhergehende, begleitende, und nachfolgende Umſtände, wodurch der Grad der Moralität beſtimmt wird, vorfallen;
3) was für Gründe zu ſeiner Vertheidigung oder Entſchuldigung vorhanden ſind.
4) Wenn das Faktum von der Art iſt, daß es nur mit Hülfe und Theilnehmung Anderer hat ausgeführt werden können; ſo muß die Unterſuchung auch auf die Ausmittelung dieſer Theilnehmer mit gerichtet werden.

§. 58.

Der Endzweck bei dergleichen Unterſuchung iſt eben ſo, wie bei der Inſtruktion im Civilprozeſſe, die Ausmittelung der Wahrheit. Der Inquirent muß folglich das Weſentliche der zur Erreichung dieſes

Endzwecks in den vorigen Titeln gegebenen Vorſchriften gleichergeſtalt beobachten. Er muß alſo den Denunciaten zur beſtimmten Einlaſſung und zu poſitiven Antworten über die gegen ihn vorkommenden Thatſachen gehörig anhalten; er muß die Sache vollſtändig und deutlich auseinander ſetzen; und alle erlaubte Mittel, den Denunciaten durch Vorhaltung der gegen ihn ſtreitenden Anzeigen und Vermuthungen zu einem freien und ungezwungenen Geſtändniſſe der Wahrheit zu bringen, anwenden; dabei aber auch alle Verleitungen und Suggeſtionen mit pflichtmäßiger Sorgfalt vermeiden.

Anh. §. 258. Hält der Inquirent zur Ausmittelung der Wahrheit die Edition der in den Händen des Angeſchuldigten befindlichen Bücher, Rechnungen, Dokumente und Skripturen für nothwendig; ſo iſt der Angeſchuldigte dazu auf Erfordern verbunden. Behauptet derſelbe, dergleichen nicht zu beſitzen; ſo muß er ſich zum Editionseide erbieten, und kann zu dem einen oder dem andern durch Strafbefehle, und allenfalls durch Perſonalarreſt, angehalten werden.

§. 59.

Wenn ſolchergeſtalt die Vernehmung des Denunciaten geſchloſſen iſt, und derſelbe die Denunciation ganz oder zum Theil geläugnet hat, ſo muß der Inquirent eben ſo, wie im Civilprozeß, einen ordentlichen Statum causae et controversiae entwerfen, und denſelben dem Denunciaten zu ſeiner Erklärung, und zur Beibringung ſeiner etwanigen Erinnerungen dagegen, vorlegen.

Wenn der Denunciat dergleichen Erinnerungen gegen die Erheblichkeit aufgenommener, oder gegen die Uebergehung weggelaſſener Umſtände, oder gegen die Zuläſſigkeit aufzunehmender Beweismittel zu machen hat, und darüber von dem Inquirenten nicht bedeutet werden kann; ſo muß Letzterer die Akten dem die Unterſuchung dirigirenden Gerichte vorlegen, und deſſen Anweiſung über die weitere Fortſetzung der Inſtruktion erwarten. Bei den Verhandlungen

über den Statum causae et controversiae kann der Denunciat des Beiſtandes eines rechtsverſtändigen Aſſiſtenten ſich bedienen.

§. 60.

Nach regulirtem Statu causae et controversiae muß der Inquirent die ſtreitig gebliebenen erheblichen Thatſachen, durch Aufnehmung der darüber vorhandenen Beweismittel, welche entweder von dem Denuncianten angegeben, oder von ihm ſelbſt durch die von Amts wegen eingezogenen Erkundigungen ausgeforſcht worden ſind, ins Licht zu ſetzen bemüht ſeyn; die Zeugen nach der Vorſchrift Tit. X. Abſchn. IV. ordnungsmäßig vereiden und abhören; ſie nöthigenfalls mit dem Denunciaten, auch nach bewandten Umſtänden, wenn ein dringender Verdacht wider ihn obwaltet, und gleichwohl keine andere Mittel zur zuverläſſigen Entdeckung der Wahrheit vorhanden ſind, den Denunciaten mit dem Denuncianten konfrontiren; dabei aber auch auf diejenigen Umſtände in facto, welche die perſönliche Glaubwürdigkeit eines Zeugen, oder die Zuverläſſigkeit eines andern Beweismittels ſtärken oder ſchwächen können, gehörige Rückſicht nehmen. Bei dem Zeugenverhöre ſelbſt muß, auf Verlangen des Denunciaten, der rechtsverſtändige Aſſiſtent deſſelben zugelaſſen werden.

§. 61.

Um dergleichen Unterſuchungen ſo wenig als möglich aufzuhalten, ſoll ein ſolcher Inquirent befugt ſeyn, die an eben dem Orte ſich aufhaltenden Zeugen, ohne Unterſchied, unter welche Gerichtsbarkeit ſie ſonſt gehören, entweder ſchriftlich, oder, wenn es Perſonen geringen Standes ſind, oder ſonſt eine vorzügliche Beſchleunigung nöthig iſt, durch den Gerichtsboten mündlich vorladen zu laſſen; und alle höhere und niedere Gerichte ſollen ſchuldig ſeyn, ihm auf die erlaſſenen Requiſitionen in ſolchen Angele-

genheiten prompten und unweigerlichen Beiſtand zu leiſten.

§. 62.

Nur allein wenn die vorzuladende Perſon ein *im* wirklichen Dienſt begriffener unbeurlaubter Unterofſizier oder Soldat wäre, ſoll der Kapitain der Kompagnie, oder der Kommandeur oder Kommandant des Orts, um deſſen Geſtellung requirirt werden; und wenn das Zeugniß eines Oberoffiziers, oder andern höheren Kriegsbedienten verlangt wird, muß der Inquirent das Regiments- oder Kriegsgericht um deſſen Aufnehmung, unter Beifügung des vorſchriftsmäßigen Status causae, geziemend erſuchen.

§. 63.

So wie der Inquirent alle Mühe anwenden muß, das denunciirte Faktum, und die Schuld des Denunciaten dabei, in das vollſtändigſte Licht zu ſetzen; ſo muß er ein Gleiches auch wegen der von dem Denunciaten angegebenen Gründe ſeiner Rechtfertigung oder Entſchuldigung zu thun, ſich pflichtmäßig angelegen ſeyn laſſen.

§. 64.

Es müſſen daher in dem nach §. 59. zu regulirenden Statu causae et controversiae auch ſolche Thatſachen, welche zur Vertheidigung des Angeſchuldigten erheblich ſeyn können, mit aufgenommen, und durch die von ihm anzugebenden Beweismittel ins Licht geſetzt werden.

§. 65.

Beſtimmte Friſten, Fatalien und andere Förmlichkeiten, laſſen ſich dem Inquirenten ſo wenig, als dem inſtruirenden Richter im Civilprozeſſe vorſchreiben. Die Inquirenten werden alſo hierdurch nur im Allgemeinen angewieſen, auf der einen Seite nicht eher abzulaſſen, als bis entweder das Faktum mit allen ſeinen zur Sache gehörigen Umſtänden in völliges Licht geſetzt, oder wenigſtens alle vorhandene Mittel,

Mittel, hinter die Wahrheit zu kommen, erſchöpft worden ſind; auf der andern Seite aber auch die Unterſuchung niemals liegen zu laſſen, noch dieſelbe ohne Noth weitläufig zu machen, oder ſie auf unnütze zur Sache gar nicht gehörende Nebenumſtände zu erſtrecken; vielmehr ſie in beſtändigem ununterbrochenem Gange zu erhalten, und den Abſchluß derſelben, ſo viel als irgend möglich iſt, zu beſchleunigen.

§. 66.

Nach geſchloſſener Unterſuchung muß der Inquirent den Denunciaten vernehmen, ob er eine beſondere Defenſion für ſich einreichen wolle; und ob er auf jemanden von den am Orte der geführten Unterſuchung beſtellten Juſtizkommiſſarien zu ſolchem Ende ein beſonderes Vertrauen habe. Defenſion.

§. 67.

Erklärt der Denunciat, daß er dergleichen Defenſion verlange, und benennt den unter den Juſtizkommiſſarien ſich erwählten Defenſor; ſo muß dieſer zur Unterredung mit ihm verſtattet, und es müſſen ihm die Akten auf ſein Verlangen von dem Inquirenten vorgelegt werden. Die Defenſion aber muß binnen einer nach den Umſtänden auf acht Tage bis vier Wochen zu beſtimmenden Friſt, von der Zeit des geſchehenen Auftrags an gerechnet, bei dem Inquirenten übergeben; zu dem Ende dem ernannten Juſtizkommiſſario die Beſchleunigung nachdrücklich empfohlen; nach fruchtloſem Ablaufe dieſer Friſt aber der Defenſor durch Strafbefehle, und wenn auch dieſe nichts verfangen, durch Einlegung des Exekutors, zur Einreichung der Defenſion angehalten werden.

§. 68.

Eben ſo iſt es zu halten, wenn der Denunciat zwar eine Defenſion verlangt, aber kein gewiſſes Subjekt zu ſeinem Defenſor vorſchlägt; nur daß alsdann der Inquirent dergleichen Subjekt von Amts wegen benennen, und denſelben wegen Uebernehmung der

Defenſion requiriren muß. Es ſoll daher jeder Juſtiz-kommiſſarius ſich einem ſolchen, von dem Inquirenten ihm gemachten Auftrage unweigerlich zu unterziehen ſchuldig ſeyn.

§. 69.

Schluß und Einreichung der Akten.

Wenn die Defenſion eingekommen iſt, oder der Denunciat, daß er dergleichen nicht verlange, ausdrücklich erklärt hat; ſo muß der Inquirent die Akten ſchließen; ſie mit einem Rotulo verſehen, und dem kompetenten Kollegio unverzüglich einreichen; dabei aber allemal ſein Gutachten, was von dem denuncürten Fakto ausgemittelt, und nach welchem Geſetze der Denunciat zu beſtrafen ſey, beifügen.

§. 70.

Wenn die Unterſuchung eine Injurienſache betrifft; außerdem aber, wenn der Inquirent Urſache hat, zu vermuthen, daß die Denunciation als ungegründet werde verworfen werden, muß er die Akten, ehe er ſie noch dem Kollegio einreicht, dem Denuncianten vorlegen; damit dieſer ſich erkläre, was er etwa bei der geführten Unterſuchung zu erinnern, oder was er, in Rückſicht ſeines bei der Sache mit obwaltenden Privatintereſſe anzuführen habe; oder womit er den Vorwurf einer vorſätzlich falſchen Denunciation von ſich abzulehnen gedenke.

§. 71.

Erkenntniß.

Da in dieſem Unterſuchungs-, ſo wenig als in dem Civilprozeſſe, irgend einiges Interlokut Statt finden kann; ſo muß der Richter, wenn er an der Inſtruktion noch etwas zu erinnern oder zu ſuppliren findet, die Berichtigung deſſelben auf eben die Art, wie im Civilprozeſſe, durch eine vorläufige Reſolution verfügen.

§. 72.

Wenn es bei der Beurtheilung des Fakti, der Moralität deſſelben, der Qualität und Glaubwürdigkeit der Beweismittel, auf genauere Kenntniß ge-

wiſſer Geſchäfte, oder der gewiſſe Gattungen des Verkehrs im bürgerlichen Leben beſtimmenden Polizei- und anderer dergleichen Verordnungen ankommt; ſo muß ſchon der Inquirent, ehe er die Akten zur Defenſion ausſtellt, das Gutachten eines Sachverſtändigen darüber einziehen. Wäre aber dieſes von dem Inquirenten überſehen worden, ſo muß dennoch der erkennende Richter ein ſolches Gutachten noch vor Abfaſſung des Erkenntniſſes einfordern.

§. 73.

In fiſkaliſchen Unterſuchungsſachen ſoll niemals auf einen Reinigungseid erkannt, ſondern wenn der Denunciat weder vollſtändig überführt, noch ſeine Unſchuld hinlänglich ausgemittelt iſt, er entweder nur vorläufig (ab instantia) losgeſprochen, oder gegen ihn auf eine außerordentliche Strafe erkannt werden. Vom Reinigungseide.

§. 74.

Die vorläufige Losſprechung findet Statt, wenn der eigentliche Hergang der Sache gar nicht hat aufgeklärt werden, und der Denunciat den gegen ihn ſtreitenden Verdacht nicht hat ablehnen können; wohl aber Hoffnung vorhanden iſt, daß die Sache in der Folge noch näher ins Licht zu ſetzen ſeyn werde.

§. 75.

Eine außerordentliche Strafe findet Statt, wenn gegen den Denunciaten erhebliche Beweiſe vorhanden, dieſe aber nicht ſo vollſtändig ſind, daß er der That für völlig überführt geachtet werden könnte; und es alſo, wenn die Sache im Wege des Civilprozeſſes verhandelt würde, noch auf einen nothwendigen Eid ankommen würde.

§. 76.

Bei Beſtimmung dieſer außerordentlichen Strafe muß der Richter das Gewicht der gegen den Denuncianten vorhandenen Beweismittel, und in wie fern ſich dieſelben der vollſtändigen Ueberführung mehr

oder weniger nähern, ſorgfältig prüfen; beſonders aber, wenn von Polizeivergehungen, oder von Acciſe- und Zollverbrechen die Rede iſt, darauf Rückſicht nehmen: ob der Denunciat die Angaben eines oder mehrerer vereideter Officianten wider ſich habe; ob dieſe Denunciationen durch andere Indicia mehr oder weniger unterſtützt werden; und ob der Denunciat wegen ſolcher Vergehungen ſchon ein- oder mehreremale denunciirt und beſtraft worden iſt, oder nicht.

§. 77.

Iſt die ordentliche Strafe des denunciirten Vergehens eine Geldſtrafe, ſo muß der Richter den Betrag der zu erkennenden außerordentlichen Strafe, mit Rückſicht auf vorſtehende Umſtände, pflichtmäßig abmeſſen, und kann dieſelbe hiernach von einem Zwölftel bis zur Hälfte der ordentlichen Geldbuße beſtimmt werden.

§. 78.

In Acciſe- und Zollſachen findet die Konfiskation der gefundenen Kontrebande, oder die doppelte Verſteuerung der als verſchwiegen denunciirten zoll- oder accisbaren Waaren, nebſt Verurtheilung in die Koſten, ſchon alsdann Statt, wenn der Denunciat die Angabe auch nur Eines verpflichteten Acciſe- oder Zollbedienten wider ſich hat, und er dieſelbe mit nichts hat widerlegen oder entkräften können.

§. 79.

Iſt die ordentliche Strafe des denunciirten Vergehens eine Leibesſtrafe, ſo muß der Richter die außerordentliche Strafe in einer gelindern Gattung, und von kürzerer Dauer, beſtimmen. Doch ſoll eine dergleichen willkührliche Strafe niemals über ſechs Wochen Gefängniß ausgedehnt werden. (Allg. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 35.)

§. 80.

Außerdem iſt der Richter nicht befugt, die Gattung der Strafe zu ändern, und z. B. ſtatt Gefäng-

niß- auf Geldſtrafe, oder umgekehrt, zu erkennen; es wäre denn, daß das Geſetz beiderlei Arten der Strafe zur Wahl des Denunciaten ausdrücklich beſtimmt hätte; oder daß die beſonderen Umſtände und Verhältniſſe eines der Anſchuldigung nicht völlig überführten, aber doch auch dagegen nicht völlig gerechtfertigten Denunciaten die Anwendung einer außerordentlichen Leibesſtrafe, auch nur von gelinderer Art oder kürzerer Dauer, bedenklich machten; in welchem Falle der Richter eine Geldſtrafe, die mit der eigentlich verwirkten außerordentlichen Leibesſtrafe im Verhältniſſe ſteht, an die Stelle der letztern erkennen kann.

§. 81.

Auch der Koſtenpunkt muß in dem Erkenntniſſe mit beſtimmt werden. Koſten.

§. 82.

Die Koſten fallen dem Denunciaten zur Laſt, nicht nur, wenn er in die ordentliche, ſondern auch wenn er in eine außerordentliche Strafe verurtheilt, und ſelbſt alsdann, wenn er nur vor der Hand (ab instantia) losgeſprochen wird.

Anh. §. 259. Wenn die Unterſuchung mehrere Denunciationspunkte zum Gegenſtand gehabt hat, und nur einige davon erwieſen, die anderen aber dergeſtalt unerwieſen geblieben ſind, daß deshalb die völlige Freiſprechung des Angeſchuldigten erfolgt; ſo müſſen die durch die Unterſuchung dieſer letzteren unerwieſen gebliebenen Vergehen verurſachten Koſten niedergeſchlagen, oder nach Lage der Sache dem Denuncianten zur Laſt gelegt werden; es wäre denn, daß Denunciat zur Ausmittelung jener Denunciationspunkte ſchuldbarerweiſe Veranlaſſung gegeben hätte.

Anh. §. 260. In Unterſuchungen gegen Unteroffiziere und Soldaten (Th. I. Tit. II. §. 48. Anh. §. 17. 18.) können keine Koſten genommen werden.

Anh. §. 261. In Acciſekontraventionsſachen werden die baaren Auslagen, ſo wie ſie der Fiskus in Kriminalſachen trägt, incl. der durch beſondere Verordnungen näher beſtimmten Urtelsgebühren, von der Finanzbehörde vergütigt, in ſo fern der Angeſchuldigte zu deren Bezahlung nicht vermögend oder nicht verbunden iſt,

und im letztern Falle auch nicht etwa die Zahlungsverbindlichkeit des Denuncianten eintritt.

Anh. §. 262. Magiſtrâte und Gutsherrſchaften ſind in fiskaliſchen Unterſuchungsſachen für die Koſten zu haften niemals verbunden.

Anh. §. 263. Die Koſten der Unterſuchung gegen einen Officianten, welcher vorläufig vom Amte ſuspendirt iſt, können aus deſſen zurückbehaltenem Gehalte nur in ſo fern gefordert und entnommen werden, als dieſes letztere nicht für die interimiſtiſche Dienſtverwaltung hat verwendet werden müſſen.

Die Gerichte können jedoch gleich beim Anfang einer ſolchen Unterſuchung die vorgeſetzte Behörde des ſuspendirten Officianten erſuchen, von dem eingezogenen Gehalte deſſelben eine verhältnißmäßige Summe zur Deckung der Koſten zurück zu behalten.

§. 83.

Iſt hingegen bei der Unterſuchung das Gegentheil der Denunciation ausgemittelt, und alſo dieſe falſch befunden worden; ſo muß der Denunciant in die Koſten verurtheilt werden.

§. 84.

Iſt zwar das Gegentheil der Denunciation nicht ausgemittelt, der Denunciat aber wird losgeſprochen, weil er den gegen ihn ſtreitenden Verdacht hinlänglich abgelehnt hat; ſo müſſen alle Koſten niedergeſchlagen werden.

§. 85.

Iſt die Denunciation an ſich gegründet, die Entbindung des Denunciaten aber nur die Folge eines während des Laufes der Unterſuchung ausgemittelten Einwands; ſo muß der Denunciat, mit Niederſchlagung der eigentlichen Gebühren, nur in den Erſatz der baaren Auslagen verurtheilt werden.

§. 86.

Publikation des Urtels. Das ſolchergeſtalt abgefaßte Erkenntniß wird dem vorigen Inquirenten zur Publikation an den Denunciaten zugefertigt.

Anh. §. 264. Zur Publikation des Erkenntniſſes wird der Denunciat nach dem Ermeſſen des Inquirenten unter Androhung einer Geldſtrafe, der Realcitation oder

der Ausfertigung des Urtels, in Kraft der Eröffnung vorgeladen.

Anh. §. 265. Die in Poſtkontraventionsſachen verwirkten Geldſtrafen ſind der Poſtſtrafkaſſe zuzuerkennen. Auch müſſen die Erkenntniſſe in ſolchen Sachen, worin auf Geldſtrafe erkannt worden iſt, dem Generalpoſtamte jedesmal mitgetheilt werden.

§. 87.

Iſt darin nur auf Geldbuße von funfzig Thalern oder weniger, oder nur auf ordinaire Gefängnißſtrafe von vier Wochen, oder weniger, erkannt; ſo ſteht dem Denunciaten dagegen ein Niederſchlagungs- oder Milderungsgeſuch offen, bei welchem nach der Anweiſung des vorigen Titels §. 15. zu verfahren iſt. Remedia für den Denunciaten,

§. 88.

Iſt aber eine höhere Strafe erkannt, ſo kann ſich der Denunciat dagegen des Rechtsmittels der weitern Vertheidigung bedienen, welches er jedoch entweder gleich bei Publikation des Urtels, oder wenigſtens binnen zehn Tagen nachher, bei dem Inquirenten gehörig anmelden muß. Dieſem liegt ob, ihn von der Zuſtändigkeit dieſes Rechtsmittels, und was er dabei zu beobachten habe, von Amts wegen zu benachrichtigen, und wie es geſchehen, in der über die Publikation aufgenommenen Regiſtratur ausdrücklich zu bemerken.

§. 89.

Wenn der Denunciat ſich dieſes Rechtsmittels bedient, ſo führt er entweder neue Umſtände und Beweismittel zur Widerlegung der ihm beigemeſſenen Beſchuldigungen, und zu ſeiner Defenſion, dagegen an: oder er bezieht ſich bloß auf dasjenige, was in erſter Inſtanz bei der Unterſuchung vorgekommen, und ausgemittelt worden iſt.

§. 90.

Letztern Falles iſt er bloß darüber zum Protokolle zu vernehmen: auf welche von dieſen Umſtänden er das Verlangen und die Erwartung eines beſſern Urtels hauptſächlich gründe; und wenn dieß geſchehen

iſt, müſſen die Akten ſofort, und ohne weiteres Verfahren, an den Richter der zweiten Inſtanz zum Spruche befördert werden.

§. 91.

Statt dieſer Ausführung zum Protokolle ſteht dem Denunciaten auch frei, eine ſchriftliche Vertheidigung durch ſeinen Defenſor einreichen zu laſſen, wobei die Vorſchriften des §. 67. Anwendung finden.

§. 92.

Eine Gegenausführung oder Deduktion von Seiten des Denuncianten iſt nicht zuläſſig. Wohl aber müſſen die Akten einem fiskaliſchen Bedienten, allenfalls dem, welcher die Unterſuchung in erſter Inſtanz gehabt hat, vorgelegt werden, um in einer zu beſtimmenden präkluſiviſchen Friſt entweder ſchriftlich oder zum Protokoll anzuzeigen: was er etwa gegen die Vertheidigung des Denunciaten, aus den Akten der erſten Inſtanz, oder aus den Geſetzen anzuführen habe.

§. 93.

Hat hingegen der Denunciat neue Umſtände oder Beweismittel angeführt, ſo müſſen dieſelben gehörig aufgenommen, unterſucht, und dabei, wie in erſter Inſtanz, verfahren werden.

§. 94.

Die neue Inſtruktion wird, der Regel nach, einem andern fiskaliſchen Bedienten, oder auch einer andern Gerichtsperſon übertragen; doch ſoll das den Prozeß dirigirende Gericht hieran nicht ſchlechterdings gebunden, ſondern bewandten Umſtänden nach, wenn die Sache nicht von ſehr großer Wichtigkeit, und die Veränderung des Inquirenten mit Verzögerung und Koſten verbunden wäre, den vorigen beizubehalten berechtigt ſeyn.

§. 95.

Nach geſchloſſener neuer Unterſuchung ſoll dem Denunciaten frei ſtehen, auf eben die Art, wie in

erſter Inſtanz, eine anderweitige Defenſionsſchrift durch einen Juſtizkommiſſarius anfertigen und einreichen zu laſſen; wogegen ein fiskaliſcher Bedienter nach Maaßgabe §. 92. mit einer Gegenausführung zu hören iſt.

§. 96.

Bei demjenigen, was in zweiter Inſtanz erkannt wird, ſoll es lediglich ſein Bewenden haben, und dagegen kein weiteres Rechtsmittel zuläſſig ſeyn.

§. 97.

Wenn der Denunciat durch das Urtel erſter Inſtanz entweder ganz oder vorläufig entbunden, oder in eine mindere, als die ordentliche Strafe verurtheilt worden iſt; ſo findet dagegen kein Rechtsmittel von Seiten des Denuncianten Statt; ſondern dieſer kann bloß, wenn er in die Koſten verurtheilt worden iſt, ein nach Vorſchrift Tit. XXXIV. §. 15. einzuleitendes und zu entſcheidendes Niederſchlagungs- oder Milderungsgeſuch dagegen anbringen.

gegen den Denunciaten.

§. 98.

Wenn hingegen die fiskaliſche Behörde, in deren Reſſort die Sache einſchlägt, dafür hält, daß gegen den Denunciaten zu gelinde erkannt ſey, ſo ſteht ihr frei, binnen vier Wochen nach Publikation des Erkenntniſſes eine ſchriftliche Ausführung darüber, durch einen fiskaliſchen Bedienten, zu den Akten einreichen zu laſſen; welche ſodann dem Denunciaten zur ſchriftlichen Beantwortung, binnen einer nach den Umſtänden zu beſtimmenden präkluſiviſchen Friſt, kommunicirt, und nach dem Ablaufe dieſer Friſt, die Beantwortung komme ein oder nicht, mit Vorlegung der Akten zum Spruche bei demjenigen Kollegio, welches auf ein von dem Denunciaten eingewendetes Rechtsmittel zu erkennen haben würde, verfahren werden muß.

§. 99.

Die fiskaliſche Deduktion muß lediglich aus den Akten erſter Inſtanz genommen ſeyn. Neue Thatſachen oder neue Beweismittel können darin nicht zugelaſſen werden; ſondern allenfalls nur eine neue Unterſuchung gegen den Denunciaten in erſter Inſtanz begründen.

§. 100.

Während der Inſtruktion dieſer zweiten Inſtanz muß dennoch das vorige Urtel, ſo weit es zu Gunſten des Denunciaten ausgefallen iſt, vollzogen; mithin derſelbe, wenn er im Verhaft war, auf freien Fuß geſtellt, die etwa geleiſtete Kaution losgegeben, der auf Sachen oder Waaren gelegte Beſchlag wieder aufgehoben werden, u. ſ. w. Nur unter Umſtänden, wo auch einer Appellation, gegen die Regel, aufſchiebende Wirkung (effectus suspensivus) beigelegt wird, findet ein Gleiches auch im gegenwärtigen Falle Statt.

§. 101.

Wird in dieſer zweiten Inſtanz das erſte Erkenntniß zum Nachtheile des Denunciaten geändert, ſo bleiben demſelben dagegen die §. 87. 88. beſchriebenen Rechtsmittel offen.

§. 102.

Hingegen hat es bei dem, was in zweiter Inſtanz zu Gunſten des Denunciaten erkannt wird, lediglich ſein Bewenden; und wenn eine gänzliche Beſtätigung des erſten Urtels erfolgt, ſo muß dem Denunciaten auch zu den ihm verurſachten Koſten allemal und ohne Unterſchied der Fälle, prompt und mit Nachdruck verholfen werden.

§. 103.

Eine dritte Inſtanz findet alſo in der Regel niemals, ſondern nur bei denjenigen Arten der fiskaliſchen Unterſuchungen, wo ſie durch beſondere Geſetze zugelaſſen worden iſt, z. B. bei Acciſe- und Zoll-

ſachen, bei Unterſuchungen wegen Holzdevaſtationen u. ſ. w. Anwendung.

§. 104.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn die Unterſuchung, wie z. B. bei Jagd- oder Forſtkontraventionen, zugleich auf den von dem Denunciaten verurſachten Schaden und deſſen Erſatz gerichtet geweſen, gegen den hierüber ſprechenden Theil des Erkenntniſſes, dem Denunciaten ſowohl, als dem Denuncianten, oder dem Fiskus, die ordentlichen Rechtsmittel, wie im Civilprozeſſe, offen ſtehen. Wird nur gegen dieſen Theil des Urtels appellirt, ſo muß die zweite Inſtanz nicht mehr als Unterſuchung, ſondern nur nach Art des Civilprozeſſes inſtruirt werden.

§. 105.

Die Vollſtreckung eines gegen den Denunciaten ausgefallenen und rechtskräftig gewordenen Urtels muß der fiskaliſche Bediente, welcher die Unterſuchung geführt hat, betreiben, und die nöthigen Verfügungen deshalb bei der Behörde nachſuchen. Vollſtreckung.

§. 106.

Wenn gegen den Denunciaten auf Geld- oder Gefängnißſtrafe, nach ſeiner Wahl, erkannt worden iſt, und die letztere von ihm gewählt wird; ſo muß ihm eine gewiſſe Friſt, binnen welcher er ſich zur gefänglichen Haft ſtellen müſſe, beſtimmt werden. Befolgt er die Anweiſung nicht, ſo verliert er die Wahl, und die Geldſtrafe kann aus ſeinem Vermögen beigetrieben werden.

§. 107.

Von dem Verfahren gegen ausgetretene Vaſallen und Enrollirte, ingleichen bei dem Aufgebote eines Nachlaſſes oder einer andern Forderung, wozu kein Erbe oder Inhaber bekannt iſt, und die der Fiskus als ein bonum vacans in Anſpruch nimmt, wird unten beſonders gehandelt.

Sechs und dreißigſter Titel.

Von dem Verfahren gegen ausgetretene Vaſallen und Unterthanen.

§. 1.

Da nach den Geſetzen nicht nur die vermöge ihres Standes dem Kanton unterworfene, ſondern, unter gewiſſen Umſtänden, auch andere Königliche Vaſallen und Unterthanen, durch Verlaſſung der Königlichen Staaten ſich dem Lande und ihrer Unterthanspflichten zu entziehen, nicht berechtigt ſind; vielmehr diejenigen, die ſich deſſen eigenmächtig unterfangen, bei Strafe der Konfiskation zur Rückkehr aufgefordert werden können: ſo ſoll in dem gegenwärtigen Titel von dem Verfahren gegen ſolche ausgetretene Vaſallen und Unterthanen gehandelt werden.

§. 2.

Die Vorſchriften ſelbſt, welche die Auswanderungen, ohne Vorwiſſen und Erlaubniß des Staats, bei Strafe der Konfiskation unterſagen, ſind theils im Allg. Landr. enthalten (Th. II. Tit. X. §. 48. bis 52. Tit. XVI. §. 12. Tit. XVII. §. 127 bis 130. §. 145.), theils durch Provinzialgeſetze näher beſtimmt.

§. 3.

Da das Verfahren gegen ausgetretene Kantoniſten von demjenigen, welches gegen andere ausgetretene Vaſallen und Unterthanen Statt findet, in einigen Punkten verſchieden iſt; ſo ſoll von jedem beſonders gehandelt werden.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Verfahren gegen ausgetretene Kantoniſten.

§. 4.

Wo dieſer Konfiskationsprozeß anzuſtellen.

Der Konfiskationsprozeß gegen ausgetretene Kantoniſten muß allemal bei dem Landesjuſtizkollegio der Provinz angeſtellt werden.

Anh. §. 266. Dieſe Vorſchrift findet auch jetzt noch Anwendung, nachdem der privilegirte Gerichtsſtand des Fiskus aufgehoben worden iſt.

§. 5.

Zur Anſtellung der Klage iſt ein fiskaliſcher Bedienter durch einen allgemeinen Auftrag der der Invalidenkaſſe vorgeſetzten Behörde autoriſirt und verpflichtet.

Durch wen;

Anh. §. 267. Die Anſprüche auf das Vermögen des Ausgetretenen werden nicht mehr im Namen der Invaliden-, ſondern im Namen der Regierungs-Hauptkaſſe jeder Provinz geltend gemacht.

§. 6.

Da nach den Vorſchriften der Geſetze es zur Begründung des Konfiskationsprozeſſes gegen einen Kantoniſten hinreicht, wenn derſelbe ſich ohne Vorwiſſen und Erlaubniß der Behörde aus ſeiner Heimath, oder gar aus der Provinz entfernt hat, und ſein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt iſt (Allg. L. R. Th. II. Tit. X. §. 49. 50.); dieſe gegen ihn ſtreitende Vermuthung aber durch andere vorwaltende Umſtände gehoben werden kann; ſo iſt hier näher zu beſtimmen:

wie die Klage zu begründen.

1) wie die Konfiskationsklage gegen einen Kantoniſten zu begründen ſey;
2) auf was für Umſtände, welche die Strafbarkeit der Entfernung ausſchließen, der Richter bei der Inſtruktion der Sache Rückſicht zu nehmen habe.

Anh. §. 268. Der Konfiskationsprozeß gegen einen Ausgetretenen kann auch während ſeiner Minderjährigkeit eröffnet werden; jedoch iſt alsdann außer den nächſten Anverwandten des Ausgetretenen zugleich deſſen Vormund zuzuziehen.

§. 7.

Jeder Kantoniſt, welcher ſich von ſeinem Geburts- oder bisherigen Wohnorte anders wohin, es ſey in eben derſelben, oder in einer andern Königlichen Provinz, begeben will, um entweder beſtändig dort zu wohnen, oder ſich doch länger, als ein halbes

Unter welchen Umſtänden die Abſicht, ſich den Kriegsdienſten

zu entzie-hen, ver-muthet werde. Jahr, dort aufzuhalten, iſt ſchuldig, dieſe Verände-rung, und den Ort ſeines künftigen Aufenthalts, ſei-ner Obrigkeit jedesmal ganz beſtimmt anzuzeigen.

§. 8.

Es bleibt daher nicht nur in Anſehung derjeni-gen Kantoniſten, welche unter der Verpflichtung ei-ner perſönlichen Unterthänigkeit ſtehen, bei demjeni-gen, was die Provinzialgeſetze und Geſindeordnun-gen wegen der Erlaubnißſcheine zum Auswärtsdie-nen feſtſetzen; ingleichen bei demjenigen, was in An-ſehung der Handwerksgeſellen, wegen der von ſelbi-gen nachzuſuchenden Wanderpäſſe verordnet iſt; ſon-dern es müſſen auch alle übrige Kantoniſten ihrer Obrigkeit die vorbeſchriebene Anzeige machen, und ſich darüber ein ſchriftliches Atteſt ertheilen laſſen.

§. 9.

Mit dieſem Erlaubnißſcheine, Wanderpaſſe, oder Atteſte, welches unentgeldlich ertheilt werden muß, muß der Kantoniſt in den Städten bei dem Steuer-rathe, auf dem Lande aber bei dem Landrathe ſich melden; und dieſes zu thun, von der Obrigkeit, bei Aushändigung des Scheins, Paſſes oder Atteſts, jedesmal ausdrücklich angewieſen werden.

§. 10.

Der Land- oder Steuerrath muß den ſich Mel-denden in ein über ſämmtliche abweſende Kantoniſten zu haltendes Verzeichniß eintragen, und daß dieſes geſchehen ſey, auf dem Scheine oder Atteſte ſelbſt bemerken.

§. 11.

Ohne dergleichen Erlaubnißſchein, Wanderpaß, oder Atteſt, ſoll kein Unterthan oder anderer Kanto-niſt von irgend einer Gerichtsobrigkeit, bei nachdrück-licher Ahndung, aufgenommen und geduldet werden.

§. 12.

Damit aber auch dergleichen Leute nicht Gele-genheit finden, fremde Gerichtsobrigkeiten durch

Verhehlung dieſer ihrer Qualität zu ihrer Aufnahme zu verleiten, und die Abſicht der gegenwärtigen Ordnung zu vereiteln; ſo ſollen überhaupt alle fremde und unbekannte Leute gemeinen Standes, die weder dergleichen Schein, Paß oder Atteſt vorzeigen, noch ſich ſonſt über ihre Herkunft und Gewerbe auf eine glaubhafte Art ſofort ausweiſen können, als Landſtreicher und Vagabonden, nach den desfalls ergangenen Vorſchriften, angeſehen und behandelt werden.

§. 13.

Wenn ein mit Vorwiſſen der Obrigkeit einmal weggegangener Kantoniſt ſeinen Aufenthaltsort weiter verändern will, ſo iſt derſelbe ſchuldig, entweder dem Land- oder Steuerrath unmittelbar, oder der Obrigkeit ſeines Geburtsorts, oder doch ſeinen daſelbſt wohnenden Eltern, Vormündern, oder anderen Verwandten, davon, und von dem Orte, wo er ſich nunmehro hinbegeben wolle, Nachricht zu ertheilen.

§. 14.

Dieſe Nachricht muß er ſo oft wiederholen, als er ſeinen bisherigen Aufenthaltsort wieder verändert.

§. 15.

Dieſe Verbindlichkeit muß ihm von der Obrigkeit, von der er die erſte Erlaubniß erhalten hat, ausdrücklich bekannt gemacht, und wie es geſchehen, in dem Scheine ſelbſt bemerkt werden.

§. 16.

Wenn nun bei den vorgenommenen Kantonreviſionen einer oder der andere dem Enrollement Unterworfene ſich nicht geſtellt, ſo müſſen die bei der Reviſion mitwirkenden Civilbediente nicht nur die nach §. 10. von den Land- und Steuerräthen zu führenden Liſten nachſehen, ſondern ſich auch alle Mühe geben, durch nähere Vernehmung der Obrigkeiten, Eltern, Vormünder, oder Verwandten, und durch weitere Erkundigungen, auf den Grund der

ſolchergeſtalt eingezogenen Nachrichten, gehörig auszumitteln: ob ein ſolcher Kantoniſt aus dem Lande gegangen ſey, oder wo derſelbe innerhalb Landes ſich aufhalte.

§. 17.

Kann durch ſolche Nachforſchungen der Aufenthalt des fehlenden Kantoniſten nicht ausgemittelt werden, ſo tritt gegen denſelben die Vermuthung ein: daß er ohne Erlaubniß der vorgeſetzten Behörde aus dem Lande gegangen ſey; und dieſe rechtliche Vermuthung iſt hinreichend, den Konfiskationsprozeß wider ihn zu begründen.

§. 18.

Unter welchen Umſtänden dieſe Vermuthung wegfalle.

Da es aber auch Fälle giebt, in welchen gegen einen Menſchen von dieſer Klaſſe, wenn er auch wirklich ohne Erlaubniß aus dem Lande gegangen iſt, dennoch der Konfiskationsprozeß entweder gar nicht, oder doch nicht als gegen einen ausgetretenen Kantoniſten Statt findet; ſo muß auch hierauf vor der Eröffnung des Konfiskationsprozeſſes die erforderliche Rückſicht genommen werden.

§. 19.

Der Konfiskationsprozeß findet 1) gegen den nicht Statt, welcher, ungeachtet er an und für ſich zu einem der kantonpflichtigen Stände gehört, dennoch vermöge der beſonderen, im Kantonreglement enthaltenen Ausnahmen von dieſer Verpflichtung frei iſt.

Anh. §. 269. Den im Lande geborenen und vor dem 12ten Februar 1792. ausgetretenen Söhnen der eingewanderten und ſich auf alten Stellen etablirten Ausländer kann der Konfiskationsprozeß nicht gemacht werden, da ihnen die auf den Austritt haftende Strafe der Konfiskation ihres Vermögens nicht angedroht iſt.

§. 20.

2) Auch gegen den nicht, welcher von dem Kantonregimente ſeine Entlaſſung erhalten hat. Doch kann eines Theils das Regiment einem Kantoniſten,

welcher

welcher ausgetreten iſt, und ſeine Entlaſſung erſt aus der Fremde nachſucht, dieſelbe nicht ertheilen, und dadurch der Invalidenkaſſe das aus dem ſtrafbaren Austritte einmal erworbene Recht nicht benehmen; anderntheils wird ein Kantoniſt, welcher ſeinen Abſchied nur unter der Bedingung, ſich im Lande zu etabliren, erhalten hat, und, dieſer Bedingung entgegen, dennoch das Land verläßt, nach wie vor, und eben ſo, als wenn er gar nicht entlaſſen worden wäre, als ein ausgetretener Kantoniſt angeſehen und behandelt.

§. 21.

3) Wenn nachgewieſen werden kann, daß ein aus dem Lande gegangener Kantoniſt wegen Alters oder kleiner Statur zu Kriegsdienſten nicht tauglich geweſen, und alſo nicht angenommen werden kann, daß er in der Abſicht, ſich dem Enrollement zu entziehen, ausgetreten ſey; ſo findet der Konfiskationsprozeß wider ihn in der Eigenſchaft eines ausgetretenen Kantoniſten nicht Statt. Wenn er aber zum Felddienſte, als Pack-, Stück- oder Proviantknecht bereits aufgezeichnet geweſen, oder zu einer Zeit ſich entfernt hat, wo Truppen marſchieren ſollen, und die Aushebung der Knechte für die Regimenter und Trains bereits verfügt iſt; ſo wird er für einen ausgetretenen Kantoniſten geachtet. Uebrigens kann der Einwand, daß der Ausgetretene wegen Alters oder kleiner Statur zum Kriegsdienſte untauglich geweſen, von dem Richter niemals von Amts wegen ergänzt, noch der Nachweis des Gegentheils zur Begründung der Konfiskationsklage gefordert werden; ſondern es iſt abzuwarten: ob der Vorgeladene ſelbſt, oder ſeine Anverwandten ꝛc. in dem anberaumten Termine dieſen Einwand entgegen ſetzen, und wie ſie denſelben darthun werden.

§. 22.

4) Wenn der ausgetretene Kantoniſt bereits verſtorben iſt, ehe noch der Konfiskationsprozeß gegen ihn anhängig gemacht, und ſeine Vorladung erlaſſen worden iſt; ſo kann auf die Strafe der Konfiskation, zum Nachtheile ſeiner Erben, nicht mehr angetragen werden.

§. 23.

Hingegen wird durch die gerichtliche Todeserklärung eines verſchollenen Kantoniſten das Recht der Invalidenkaſſe auf ſein zurück gelaſſenes Vermögen nicht ausgeſchloſſen; vielmehr muß ihr die Ausübung deſſelben auch gegen die Erben, die etwa ſchon auf den Grund eines ſolchen Erkenntniſſes in den Beſitz dieſes Vermögens geſetzt worden ſind, allemal noch frei ſtehen; in ſo fern nur ſonſt die Konfiskationsklage nach §. 7 — 17. hinlänglich fundirt iſt, und bei der Inſtruktion der Sache von Seiten der Erben weder dieſe Präſumtion gehoben, noch das natürliche Abſterben des Ausgetretenen nachgewieſen werden kann. Auch kann der Fiskus von ſolchen Erben nicht mehr fordern, als der Abweſende ſelbſt, wenn er nach der Todeserklärung zurück käme; oder ſeine wahren Erben von dem Beſitzer der Erbſchaft zu verlangen berechtigt ſeyn würden. (Allg. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 842 — 853.)

Anh. §. 270. Die Verwandten eines abweſenden Kantonpflichtigen können, durch Nachſuchung der öffentlichen Vorladung deſſelben, Behufs der Todeserklärung die Folgen eines auf Inſtanz der Regierungs-Hauptkaſſe ergehenden Konfiskationserkenntniſſes in Anſehung künftiger Erbſchaftsanfälle nicht entkräften. Es tritt vielmehr die Regierungs-Hauptkaſſe in des ausgetretenen Kantonpflichtigen Stelle, in ſo fern nicht von den Miterben nachgewieſen werden kann, daß der Kantoniſt zur Zeit des Erbanfalls wirklich verſtorben geweſen oder das 70ſte Jahr ſeines Alters vollendet gehabt. Im letztern Falle bleiben jedoch auch dann die Rechte der Regierungs-Hauptkaſſe ungekränkt, wenn dieſelbe beweiſen kann, daß der mehr als 70jährige Kantoniſt

zur Zeit des Erbanfalls wirklich noch am Leben geweſen ſey.

§. 24.

Die Konfiskationsklage findet daher gegen einen ausgetretenen Kantoniſten auch alsdann noch Statt, wenn der zur Todeserklärung nach den Geſetzen erforderliche Zeitraum verfloſſen iſt; indem der Ausgetretene durch ſein Beharren in ſeinem ſtrafbaren Betragen eine Verjährung gegen den Fiskus, weder zu ſeinem, noch zu ſeiner Erben Vortheil, anfangen und vollenden kann.

§. 25.

Damit aber nicht durch unpaſſende Todeserklärungen bei den Untergerichten entweder die Rechte des Fiskus geſchmälert, oder doch Unordnungen angerichtet, und unnütze Koſten verurſacht werden; ſo muß das Untergericht, bei welchem die Verwandten eines abweſenden Kantoniſten ſeine Todeserklärung nachſuchen, bei der Aufnehmung der Klage und der Thatſachen, welche das Geſuch begründen ſollen, zugleich auch wegen derjenigen Umſtände, durch welche der Konfiskationsprozeß fundirt werden könnte, von Amts wegen Erkundigung einziehen, und das darüber aufgenommene Informationsprotokoll an das vorgeſetzte Obergericht einſenden. Von dieſem muß das Protokoll dem fiskaliſchen Bedienten zur Nachricht und Erklärung vorgelegt, ſodann aber beurtheilt werden: ob die nach Vorſchrift der Geſetze zur Eröffnung des Konfiskationsprozeſſes erforderlichen Gründe vorhanden ſind, oder nicht? Iſt Letzteres, ſo wird dem Untergerichte die Fortſetzung des Prozeſſes auf Todeserklärung überlaſſen. Sind aber Umſtände, die den Konfiskationsprozeß begründen, vorhanden; ſo muß dieſer bei dem Obergerichte veranlaßt, der darin angeſetzte Termin den auf Todeserklärung antragenden Verwandten bekannt gemacht, und dieſe von dem Untergerichte belehrt werden, was ſie zu

thun oder beizubringen haben, um den fiskaliſchen Anſpruch abzulehnen. Wird hiernächſt auf Konfiskation erkannt, ſo erledigt ſich der Antrag auf Todeserklärung von ſelbſt. Wird aber der Fiskus abgewieſen, ſo hat demnächſt der Prozeß auf Todeserklärung bei dem Untergerichte ſeinen Fortgang.

§. 26.

Aufnehmung der Klage.

So viel nun das Verfahren ſelbſt betrifft, welches bei der Inſtruktion des Konfiskationsprozeſſes gegen ausgetretene Kantoniſten zu beobachten iſt; ſo muß der fiskaliſche Bediente, wenn er ſich zur Anſtellung der Klage meldet, vor allen Dingen die Klage ſelbſt durch den Nachweis, daß der Beklagte wirklich, um ſich dem Kriegsdienſte zu entziehen, aus dem Lande gegangen ſey, oder doch, nach den §. 7 — 17. feſtgeſetzten Beſtimmungen, die rechtliche Vermuthung deshalb wider ſich habe, gehörig begründen. Zu dieſem Nachweiſe iſt ein Atteſt der zu den Kantonrevisionen geordneten Beamten über die nach §. 16. 17. fruchtlos angeſtellte Erkundigung hinreichend.

§. 27.

Sodann muß er von dem Deputirten des Gerichts auch darüber: ob vielleicht einer von den §. 18 — 22. vorgetragenen Umſtänden, welche den Konfiskationsprozeß ausſchließen, vorhanden und liquid ſey, von Amts wegen vernommen werden.

§. 28.

Dieß Vernehmungsprotokoll muß im verſammelten Kollegio gehörig vorgetragen, und dabei erwogen werden: ob die geſetzlichen Erforderniſſe eines Konfiskationsprozeſſes wirklich vorhanden ſind; oder ob die Sache ſich vielmehr zur Vorladung des Abweſenden als eines Verſchollenen qualificire; oder ob demſelben vielleicht, vorkommenden beſonderen Umſtänden nach, eine längere Friſt zu ſeiner Rückkehr zu verſtatten ſey.

§. 29.

Sind die Erforderniſſe des Konfiskationsprozeſſes wirklich vorhanden, ſo muß die Citation des Beklagten gehörig verfügt; zugleich aber das Erforderliche von Amts wegen erlaſſen werden, um das Vermögen deſſelben in Beſchlag zu nehmen, und gegen alle Verbringung, Fortſchaffung, oder Belaſtung mit Schulden, ſicher zu ſtellen. Beſchlag des Vermögens.

Anh. §. 271. So bald den Gerichten bei Gelegenheit einer Erbtheilung, durch die Publikation eines Teſtaments oder bei anderen gerichtlichen Verhandlungen, glaubhaft bekannt wird, daß einem des Kriegsdienſtes wegen ausgetretenen Unterthan einiges Vermögen zugefallen ſey; ſo müſſen ſie wegen deſſen Sicherſtellung ſofort von Amts wegen das Nöthige verfügen, auch der vorgeſetzten Regierung oder dem Fiskal davon ungeſäumt Nachricht geben, damit der Konfiskationsprozeß veranlaßt und wegen der Einziehung des Vermögens die weitere Vorkehrung getroffen werden könne.

§. 30.

In der Citation iſt der Beklagte zur ungeſäumten Rückkehr in die Königlichen Lande aufzufordern, und beſonders auf einen gewiſſen Termin, vor dem ernannten Deputirten, zur Verantwortung wegen ſeines Austritts vorzuladen; dieſem auch die Androhung der Konfiskation, und des Verluſts ſeines geſammten Vermögens, ingleichen aller etwanigen künftigen Anfälle, beizufügen. Citation.

Anh. §. 272. Unter dem Ausdruck: geſammtes Vermögen, wird ſowohl daß einländiſche als das ausländiſche Vermögen verſtanden.

§. 31.

Wegen der Art der Citation, und der Beſtimmung des Termins, iſt ein Unterſchied zu machen: ob der auswärtige Aufenthalt des Beklagten bekannt ſey, oder nicht. Termin und Bekanntmachung:

§. 32.

Iſt der Aufenthalt deſſelben bekannt, ſo wird ein Termin von 12 Wochen anberaumt; die Citation auf die Poſt gegeben; und ſeinen etwa im Lande noch wenn der Aufenthaltsort des Be-

klagten bekannt iſt, befindlichen Eltern, Vormündern, Ehegatten, oder Geſchwiſtern davon Nachricht ertheilt. Der Termin muß dergeſtalt hinaus geſetzt werden, daß die 18 Wochen erſt von der Zeit, wo die Citation nach dem gewöhnlichen Gange der Poſten an den Vorgeladenen kommen kann, zu laufen anfangen. In Anſehung ſeiner eigenen Vorladung wird ein von dem Kanzlei- oder Gerichtsdiener auf ſeinen Amtseid ertheiltes Atteſt, daß und wann die Citation auf die Poſt gegeben worden, für zureichend angenommen; wegen der Bekanntmachung aber an die Eltern, Vormünder, Ehegatten oder Geſchwiſter, muß die Inſinuation wie gewöhnlich beſcheinigt werden.

Anh. §. 273. Wenn der ausgetretene Kantoniſt ſich in Rußland befindet und der Aufenthalt deſſelben bekannt iſt, ſo geſchieht die Inſinuation der Vorladung an ſeine Verwandten.

§. 33.

Iſt der bekannte Aufenthalt des Beklagten außer Deutſchland, ſo wird die Friſt auf 6 Monate, und wenn er gar außerhalb Europa wäre, auf Ein Jahr beſtimmt. Wenn nach und von dem Orte, wo der Beklagte ſich aufhält, kein regelmäßiger Poſtenlauf iſt, ſo wird die Friſt nach Vorſchrift des Allg. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 2204. 2205. berechnet. Doch ſoll ein dabei vorgefallener Rechnungsfehler, wenn nicht daraus eine gänzliche Unmöglichkeit, daß der Vorgeladene die Citation zu rechter Zeit hat erhalten können, entſteht, keine Nullität im Verfahren begründen.

Anh. §. 274. Die ſpecielle Vorladung ſolcher ausgetretenen Kantoniſten, deren Aufenthalt in Nordamerika bekannt iſt, kann, wenn auch kein Poſtenlauf dahin Statt findet, nicht unterbleiben, und die Gerichte haben ſich wegen der Uebermachung und Beſcheinigung ſolcher Vorladungen an den Geſandten in Hamburg zu wenden.

Wegen der ſich in England aufhaltenden ausgetretenen Kantoniſten iſt die Vorladung durch Requiſition des Poſtamts zu Hamburg weiter zu befördern.

§. 34.

Uebrigens iſt in Fällen, da der Aufenthaltsort des Beklagten in einem auswärtigen Lande bekannt iſt, auch auf die mit der Regierung dieſes Landes etwa beſtehenden Traktaten und Kartelkonventionen die erforderliche Rückſicht zu nehmen.

§. 35.

Iſt der Aufenthalt des ausgetretenen Kantoniſten unbekannt, ſo muß Ediktalcitation ergehen, und darin der Termin ebenfalls auf 12 Wochen hinaus geſetzt werden. Die Anſchlagung dieſer Citation geſchieht an gewöhnlicher Gerichtsſtelle des Orts, wo das vorladende Gericht ſeinen Sitz hat, und desjenigen, wo die Heimath, und der letzte bekannte Aufenthalt des Beklagten innerhalb Landes, geweſen iſt. Sind der Ort der Heimath und der Ort des letzten bekannten Aufenthalts verſchieden, ſo muß die Citation an beiden Orten angeſchlagen werden. wenn derſelbe unbekannt iſt.

Die Einrückung derſelben geſchieht bloß in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, und zwar zu dreien Malen, jedesmal von drei zu drei Wochen; dergeſtalt, daß vom Tage der erſten in den Intelligenzblättern geſchehenen Bekanntmachung an, bis zum Termine, volle 12 Wochen ablaufen; wornach alſo die Anſetzung des Termins zu reguliren iſt. Die Einrückung in auswärtige Zeitungen iſt nicht erforderlich; dagegen aber muß den etwa vorhandenen, und dem Gerichte bekannten Eltern, Vormündern, Ehegatten, oder Geſchwiſtern des Beklagten, die ergangene Ediktalvorladung und der Termin bekannt gemacht werden.

Anh. §. 275. Werden mehrere Ausgetretene zuſammen vorgeladen, oder kann deren Vorladung auf Einen Tag geſchehen; ſo iſt die Citation zur Erſparung der Koſten in Eine Bekanntmachung zuſammen zu faſſen.

Wegen der Aushänge und Inſertionen in den Zeitungen ſind die Vorſchriften Th. I. Tit. VII. §. 42. (Anh. §. 59.) zu beobachten.

§. 36.

Verfahren, wenn der Beklagte nicht erſcheint; Wenn der ſolchergeſtalt gehörig vorgeladene Beklagte in dem anberaumten Präjudicialtermine nicht erſcheint, ſo muß der ernannte Deputirte des Kollegii über dieß ſein Außenbleiben die gewöhnliche Regiſtratur aufnehmen, und für die Herbeiſchaffung der nach Verſchiedenheit der Fälle erforderlichen Inſinuationsbeſcheinigungen, Zeitungen und Intelligenzblätter durch den fiskaliſchen Bedienten Sorge tragen.

§. 37.

Wenn die Sache ſolchergeſtalt vollſtändig inſtruirt iſt, ſo müſſen die Akten dem Kollegio eingereicht; von dieſem, wenn in Anſehung der Legalität des Verfahrens nichts zu erinnern wäre, das Urtel, der ergangenen Kommination gemäß, abgefaßt, dem fiskaliſchen Bedienten gewöhnlichermaaßen publicirt: und den Eltern, Vormündern, Ehegatten, oder Verwandten des Vorgeladenen, davon Nachricht gegeben werden.

§. 38.

Der fiskaliſche Bediente muß für die Vollſtreckung des Erkenntniſſes Sorge tragen, und das Nöthige deshalb gehörig betreiben.

§. 39.

Aus dem beigetriebenen Vermögen wird dem fiskaliſchen Bedienten die ihm zukommende Quota bezahlt, und der Ueberreſt, nebſt der Quittung über dieſe Quota ſowohl, als über die anderen etwa zuläſſigen Ausgaben, durch das Gericht an die Invalidenkaſſe eingeſendet werden. Dem Oberkriegskollegio iſt von der geſchehenen Einſendung allemal zu gleicher Zeit Anzeige zu machen.

Anh. §. 276. Zu den Koſten, welche durch den Verkauf der Grundſtücke und Mobilien ausgetretener Kantoniſten veranlaßt worden ſind, iſt der Fiskus etwas beizutragen nicht verbunden, vielmehr ſind ſolche, ſo weit ſie ihn treffen, niederzuſchlagen.

Anh. §. 277. Die Koſtenfreiheit des Fiskus in Anſehung des Vermögens eines ausgetretenen Kantoniſten

erſtreckt ſich bis auf den Zeitpunkt ſeiner Entfernung zurück.

Anh. §. 278. Die Einſendung der Gelder geſchieht an die Regierungs-Hauptkaſſe jeder Provinz, und es iſt der Regierung von der geſchehenen Einſendung zu gleicher Zeit Anzeige zu machen.

§. 40.

Meldet ſich zwar der Ausgetretene nicht ſelbſt, es erſcheinen aber ſeine Eltern, Verwandten oder Vormünder, und widerſprechen der Konfiskationsklage, entweder in der Abſicht, den Ausgetretenen ſelbſt gegen die Anſprüche des Fiskus aus den §. 18. bis 22. bemerkten Gründen zu vertheidigen; oder auch ihres eigenen Intereſſe wegen auszuführen, daß der Beklagte nicht für einen ſtrafbaren Ausgetretenen, ſondern nur überhaupt für einen Abweſenden oder Verſchollenen zu achten ſey: ſo muß die Sache zwiſchen ihnen und dem Fiskus gewöhnlichermaaßen inſtruirt, darüber erkannt, und das Erkenntniß ſowohl gegen den Vorgeladenen, als gegen die an ſeiner Statt erſcheinenden Eltern ꝛc. gerichtet werden. Von dieſem Erkenntniſſe finden die gewöhnlichen Rechtsmittel Statt. wenn Eltern, Verwandte ꝛc. ſich melden;

§. 41.

Meldet ſich hingegen der Beklagte ſelbſt in dem anberaumten Termine, ſo muß er über das, was er zur Entſchuldigung ſeines Austritts anzuführen hat, zum Protokolle vernommen; der fiskaliſche Bediente dagegen ſummariſch gehört; und alsdann durch das Erkenntniß des Gerichts feſtgeſetzt werden: ob die Konfiskation dennoch Statt finde, oder ob der Prozeß entweder ſchlechterdings und ohne weitere Beſtrafung aufzuheben, oder mit welcher fiskaliſchen Geldbuße der Beklagte, wegen ſeiner ohne die erforderliche Erlaubniß außerhalb Landes vorgenommenen Reiſe, zu belegen ſey. wenn der Beklagte ſelbſt ſich meldet;

§. 42.

Dieſe Strafe iſt, nach Bewandtniß der Umſtände, von dem Richter, der Vorſchrift des A. L. R. Th. II.

Tit. XX. §. 35. gemäß, zu beſtimmen; und findet auch alsdann Statt, wenn der Beklagte gar nicht aus dem Lande gegangen iſt, aber doch bei ſeiner erſten Entfernung aus ſeiner Heimath, oder bei nachherigen Veränderungen ſeines Aufenthalts, die vorgeſchriebene Anzeige §. 7 — 15. vernachläſſigt hat. Gegen ein ſolches Erkenntniß ſind nur die Rechtsmittel, wie in fiskaliſchen Unterſuchungen, zuläſſig.

§. 43.

Meldet ſich der Beklagte vor oder in dem Termine ſchriftlich, oder durch einen zuläſſigen Bevollmächtigten, und trägt, mit Anführung ſcheinbarer Urſachen, auf eine Nachfriſt zu ſeiner Rückkehr in die Königlichen Staaten an; ſo kann ihm ſelbige, nach Bewandtniß der Umſtände, nicht leicht verſagt; es muß aber auch zugleich ein anderer Präjudicialtermin auf die Zeit des Ablaufs der beſtimmten Friſt angeſetzt werden, in welchem er die wirklich erfolgte Zurückkunft ausweiſen, und zugleich dem Fisko von ſeiner Entfernung Rede und Antwort geben müſſe. Verſtreicht dieſer Termin abermals fruchtlos, ſo muß alsdann, ohne weitern Aufenthalt, das Kontumacialurtel wider ihn eröffnet werden.

§. 44.

besonders wenn dieſes erſt nach ergangenem Kontumacialbeſcheide geſchieht.

Iſt gegen den Ausgetretenen etwas in contumaciam erkannt worden, und es meldet ſich derſelbe entweder innerhalb zehn Tagen nach publicirtem Urtel, oder doch noch eher, als der Fiskus von ſeinem Vermögen wirklich etwas eingezogen hat; ſo ſoll er noch zu dem Tit. XIV. Abſchn. III. beſchriebenen Rechtsmittel verſtattet; ſolchemnach mit ſeinen Entſchuldigungsurſachen, ſowohl wegen ſeiner Entfernung außerhalb Landes überhaupt, als inſonderheit wegen ſeines Außenbleibens in dem angeſtandenen Termine, vernommen, der fiskaliſche Bediente dagegen gehört, und ſodann nach Vorſchrift §. 41. in

erſter Inſtanz erkannt werden. Iſt aber das Vermögen des Ausgetretenen zur Zeit ſeiner Anmeldung ſchon wirklich eingezogen, ſo muß er entweder ſeine Begnadigung unmittelbar nachſuchen, oder, wenn er rechtliche Gründe zu Ablehnung aller Schuld wegen ſeines Austritts und ungehorſamen Außenbleibens für ſich zu haben vermeint, deshalb auf Wiedereinſetzung in den vorigen Stand antragen, in welchem letztern Falle die Sache als ein ordentlicher fiskaliſcher Civilprozeß behandelt werden muß.

§. 45.

Wird in einem dieſer Fälle der Implorant von der erkannten Konfiskationsſtrafe entbunden, ſo finden wegen Herausgabe ſeines eingezogenen Vermögens die Vorſchriften des A. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 842—853. Anwendung.

§. 46.

Gegen wirkliche Deſerteurs, die ſchon zur Fahne geſchworen haben, ingleichen gegen Kantoniſten, welche ſchon ausgehoben, oder zur Einrangirung beordert, obwohl noch nicht vereidet ſind, wird der Konfiskationsprozeß von den Kriegsgerichten, nach der denſelben darüber ertheilten beſondern Vorſchrift, inſtruirt, die Exekution des ergangenen Urtels aber muß bei der kompetenten Civilinſtanz betrieben werden.

Anh. §. 279. Auch gegen Deſerteurs von ſolchen Regimentern oder Bataillons, welche nachher aufgelöſt worden, ingleichen gegen kriegsgefangene Ausländer, welche ſich ſelbſt in Freiheit geſetzt haben und ins Ausland zurück gegangen ſind, wird der Konfiskationsprozeß von den Kriegsgerichten inſtruirt.

Anh. §. 280. Gegen die von der Armee entwichenen Packknechte iſt, wenn ſie noch nicht im Lande ſind, von den Gerichten ihres Geburts- oder Wohnorts der Konfiskationsprozeß einzuleiten.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Verfahren gegen andere ausgetretene Vaſallen und Unterthanen.

§. 47.

Durch wen eine ſolche Klage anzuſtellen. Der fiskaliſche Prozeß gegen andere ohne Erlaubniß aus dem Lande gegangene Vaſallen und Unterthanen wird in Fällen, wo derſelbe nach den Geſetzen (§. 2.) Statt findet, durch einen fiskaliſchen Bedienten betrieben, der dazu durch einen beſondern Auftrag derjenigen Behörde legitimirt ſeyn muß, welchem nach der Landesverfaſſung, und der Qualität des Entwichenen, die Aufſicht gegen das unerlaubte Auswandern obliegt.

§. 48.

Wie ſie zu begründen. Der klagende fiskaliſche Bediente muß, ſo wie jeder anderer Kläger, ſeine Klage durch Anführung des Geſetzes, gegen welches der Beklagte gehandelt hat; der Thatſachen, woraus erhellet, daß er das Land in der Abſicht, ſich ſeinen Unterthans- und Vaſallenpflichten zu entziehen, verlaſſen habe; und der Beweismittel über dieſe Thatſachen, gehörig begründen.

§. 49.

Citation. Iſt bei der Klage nichts zu erinnern, ſo iſt der Beklagte zur Rückkehr in hieſige Lande, und zur Verantwortung über ſeinen ordnungswidrigen Austritt, vor einen Deputirten des Gerichts, auf einen gewiſſen Termin vorzuladen, und ihm, bei ſeinem ungehorſamen Ausbleiben, die in den Geſetzen nach Verſchiedenheit der Fälle beſtimmte Strafe ausdrücklich anzukündigen.

§. 50.

Iſt der Beklagte mit Landgütern angeſeſſen, ſo finden zwei Termine, jeder von drei Monaten, und zwei Citationen, deren erſt die letztere die vorbemerkte

Drohung enthält, Statt; und die Inſinuation derſelben geſchieht auf dem inländiſchen Gute.

§. 51.

Iſt er mit Landgütern nicht angeſeſſen, ſo muß Ediktalcitation ergehen, der Termin darin auf 9 Monate hinausgeſetzt, und wegen der Bekanntmachung die allgemeine Vorſchrift Tit. VII., jedoch mit dem Unterſchiede, beobachtet werden, daß die letzte Bekanntmachung wenigſtens 3 Monate vor dem anſtehenden Termine erfolgen muß.

§. 52.

Iſt der Aufenthalt des Abweſenden bekannt, ſo muß, außer der Ediktalcitation, zugleich eine beſondere Vorladung an ihn erlaſſen, und das Gericht ſeines Aufenthaltsortes um die Inſinuation erſucht werden. Wird dieſe verzögert, oder das Erſuchſchreiben gar nicht beantwortet; ſo wird nach Vorſchrift Tit. VII. §. 11. verfahren.

Anh. §. 281. Wenn die an den Abweſenden erlaſſene beſondere Vorladung gehörig beſcheinigt worden, ſo kann der Umſtand, daß keine Ediktalcitation erfolgt iſt, das weitere Verfahren nicht aufhalten.

§. 53.

Bei der weitern Inſtruktion der Sache, der Abfaſſung und Publikation des Erkenntniſſes, finden die Vorſchriften §. 36 u. f. Anwendung; jedoch mit der Maaßgabe, daß, wenn der Aufenthalt des Vorgeladenen bekannt iſt, demſelben ein Bevollmächtigter von Amts wegen, um die Publikation des Kontumacialurtels anzuhören, und dem Beklagten davon Nachricht zu geben, beſtellt werden muß.

Sieben und dreißigſter Titel.

Vom Verfahren gegen Verſchollene.

§. 1.

Wenn jemand die Königlichen Staaten zwar nicht in der Abſicht, ſich dem Lande und ſeiner Unterthans- Anordnung der Kuratel

über Abweſende. pflichten zu entziehen, verlaſſen, dennoch aber in langer Zeit von ſeinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben hat; ſo ſoll demſelben, nach Vorſchrift der Geſetze, von dem kompetenten Obervormundſchaftlichen Gerichte ein Kurator beſtellt werden.

§. 2.

Wann dergleichen Kuratel eigentlich Statt finde; wem ſelbige zu übertragen ſey; wie es mit der Adminiſtration und dem Genuſſe des Vermögens gehalten werden ſolle, iſt in den Geſetzen näher beſtimmt. (Allg. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 19—27. §. 63 bis 67. §. 195. §. 821 u. f.)

§. 3.

Wo und von wem die Klage anzuſtellen. So bald die eben daſelbſt beſtimmten Jahre der Abweſenheit verlaufen ſind, muß das Obervormundſchaftliche Gericht den Kurator anweiſen, die Todeserklärung des Abweſenden bei demjenigen Gerichte, unter welchem der Verſchollene zuletzt innerhalb der Königlichen Lande wohnhaft geweſen, oder wenn er noch nirgends einen Wohnſitz gehabt hat, in ſeinem Foro originis gehörig nachzuſuchen. Iſt der Abweſende noch im minderjährigen Alter aus dem Foro originis in einen andern Gerichtsſtand gebracht, und daſelbſt über ihn, oder über ſein zurück gelaſſenes Vermögen, ein Kuratel angeordnet worden; ſo kann die Vorladung in eben dieſem Gerichtsſtande der geführten Vormundſchaft verfügt werden.

Anh. §. 282. Die Wirkſamkeit der vormundſchaftlichen Behörde (Allg. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 825. 826.) tritt erſt alsdann ein, wenn keine Verwandten des Abweſenden bekannt ſind, oder wenn die bekannten nächſten Verwandten von der ihnen zuſtehenden Befugniß, auf Todeserklärung anzutragen, keinen Gebrauch machen.

§. 4.

Anmeldung und Aufnehmung der Klage. Die Anmeldung geſchieht, wie gewöhnlich, in der Regiſtratur des Gerichts, und zur Aufnehmung des Geſuchs zum Protokolle wird von dem Kollegio ein

Deputirter ernannt. Doch ſind auch hier, wie in anderen Fällen, ſchriftliche gehörig ſubſtantiirte Klagen zuläſſig.

§. 5.

Bei dieſem Deputirten muß der Kurator die näheren Umſtände des Geſuchs gehörig anzeigen, und zugleich das Approbationsdekret des vormundſchaftlichen Kollegii beibringen.

§. 6.

Das Gericht muß alsdann die Ediktalcitation des Abweſenden erlaſſen, und dabei zwar überhaupt die Vorſchriften Tit. VII. beobachten, zugleich aber auch nachfolgende nähere Beſtimmungen ſorgfältig wahrnehmen: Citation.

1) Die Citation muß nicht nur an den Abweſenden für ſeine Perſon, ſondern auch an die von ihm etwa zurück gelaſſenen unbekannten Erben und Erbnehmer gerichtet werden.

2) Der Termin wird auf Neun Monate hinaus geſetzt, und dieſer neunmonatliche Zeitraum dergeſtalt berechnet, daß er erſt von dem Zeitpunkte, wo die Citation den Intelligenzblättern das erſtemal hat eingerückt werden können, zu laufen anfange.

3) Dem Vorgeladenen wird aufgegeben, ſich vor oder in dem Termine bei dem Gerichte, oder in der Regiſtratur deſſelben, ſchriftlich oder perſönlich zu melden, und daſelbſt weitere Anweiſung zu erwarten.

4) der Regel nach werden zwei Exemplare der Ediktalcitation ausgefertigt; wovon das eine bei dem citirenden Gerichte ſelbſt, das andere aber, nach dem Ermeſſen deſſelben, an demjenigen Orte, wo der Verſchollene ſich zuletzt innerhalb der Königlichen Lande aufgehalten hat, oder wo ſeine Familie wohnhaft iſt, angeſchlagen werden muß.

5) Die Citation muß eingerückt werden:

a) In die Zeitungen und Intelligenzblätter derjenigen Provinz, wo das citirende Gericht ſeinen Sitz hat.

b) In die Zeitungen einer andern Königlichen Provinz, in welche, oder nach deren Gegend, der Verſchollene, den letzten Nachrichten oder Vermuthungen zufolge, ſich hingewendet hat.

c) In eine ausländiſche fremde Zeitung, worin dergleichen Inſerirung nach der Vorſchrift Tit. VII. geſchehen kann.

6) Die Einrückung in die einländiſche Zeitung und Intelligenzblätter ſub a. muß ſechsmal geſchehen; ſo daß für jedesmal ein und ein halber Monat gerechnet wird: folglich von der letzten Bekanntmachung bis zum Termine noch wenigſtens ein und ein halber Monat offen bleiben. In die auswärtigen Zeitungen ſub b. und c. hingegen darf die Citation nur dreimal, nämlich alle drei Monate einmal, eingerückt werden; ſo daß der Zwiſchenraum von der letzten Einrückung bis zum Termine drei Monate ausmacht.

§. 7.

Von der verfügten Vorladung und dem anſtehenden Termine muß jedesmal dem fiskaliſchen Amte Nachricht gegeben werden; damit dieſes von den Umſtänden der Entfernung außerhalb Landes nähere Erkundigung einziehen, und überhaupt auch auf den Fall, wenn ſich gar kein rechtsmäßiger Erbe meldete, die Rechte des Fiskus bei der Sache gehörig wahrnehmen könne.

Wie es zu halten ſey, wenn der Abweſende zu den Kantoniſten gehört, iſt im vorigen Tit. §. 25. vorgeſchrieben.

§. 8.

Auch der vermuthliche nächſte Erbe muß, wenn er nicht ſelbſt die Citation ausgebracht hat, zu dieſem Termine mit vorgeladen werden, damit in dem Falle des §. 10. Nr. 2. die Berichtigung des Legitimationspunkts unter einem erfolgen könne.

§. 9.

§. 9.

Wenn weder der Abweſende ſelbſt, noch ſonſt jemand in deſſen Namen, ſich vor oder im Termine gemeldet hat, ſo muß auf Anregung des Extrahenten mit der Inſtruktion der Sache ferner verfahren werden. Inſtruktion.

§. 10.

Der Deputirte des Gerichts muß

1) dafür ſorgen, daß die Exemplare der Ediktalcitation, ſo wie der Zeitungen und Intelligenzblätter, worin dieſelbe bekannt gemacht worden iſt, durch den Extrahenten zu den Akten gebracht werden.

2) Er muß, wenn in der Zwiſchenzeit, ſeit Erlaſſung der Citation, irgend eine Veränderung in der Perſon des bekannten nächſten Erben ſich ereignet hätte, die Berichtigung des Legitimationspunkts von Amts wegen betreiben.

5) Er muß den Extrahenten nochmals vernehmen: ob er wirklich innerhalb der geſetzmäßigen beſtimmten Zeit, und inſonderheit ſeit der veranlaßten öffentlichen Vorladung, von dem Abweſenden, deſſen Leben und Aufenthalte, keine Nachricht erhalten habe; und ihn dieſe ſeine Angabe eidlich beſtärken laſſen.

§. 11.

Wenn alles Vorſtehende berichtigt iſt, ſo müſſen die Akten dem Kollegio eingereicht, und von dieſem auf die Todeserklärung, und was dem anhängig, nach Vorſchrift der Geſetze erkannt werden. Erkenntniß.

§. 12.

So bald der Abweſende ſich, es ſey perſönlich oder ſchriftlich, meldet, muß das ganze Verfahren aufhören; und wegen ſeiner Legitimation, wegen Herausgabe des Vermögens an ihn, oder wegen der dem Fisko über ſeine Entfernung außerhalb Landes zu gebenden Rechenſchaft, das Weitere nach Be- Wie es zu halten, wenn der Vorgeladene ſich meldet;

ſchaffenheit der Umſtände, und nach Vorſchrift der Geſetze verfügt werden.

§. 13.

wenn Erben ſich melden.

Wenn vor oder in dem Termine ſich jemand meldet, welcher behauptet, daß ihm zu der Succeſſion des Abweſenden ein näheres Recht zuſtehe; oder wenn der Fiskus dieſen Nachlaß wegen ſtrafbaren Austretens außerhalb Landes in Anſpruch nimmt; oder behauptet, daß der ſich gemeldete Erbe nicht Erbe ſey, ſondern der Nachlaß für ein bonum vacans geachtet werden müſſe: ſo iſt dieſes eine Intervention, welche nach der auf den Fall paſſenden Art des Verfahrens beſonders inſtruirt werden muß. Die Todeserklärung ſelbſt aber wird dadurch nicht aufgehalten.

§. 14.

Von Zuſammenziehung mehrerer Vorladungen in Einem Prozeſſe.

Zu Erſparung der Koſten einer ſolchen öffentlichen Vorladung können die Gerichte, wenn das Vermögen des Verſchollenen nicht wenigſtens hundert Thaler beträgt, die Erlaſſung der Citation, in ſo fern die Intereſſenten nicht ein Anderes ausdrücklich bitten, ſo lange ausſetzen, bis noch ein zweiter oder mehrere Fälle, wo die aufzubietenden Vermögensmaſſen, zuſammen genommen, wenigſtens die Summe von hundert Thalern erreichen, bei ihnen vorkommen.

§. 15.

Auch können in gleichem Falle Intereſſenten, die zu mehreren, bei verſchiedenen Untergerichten nachzuſuchenden Todeserklärungen gehören, oder auch dieſe Untergerichte ſelbſt, bei dem Obergerichte der Provinz ſich melden, und darauf antragen, daß von letzterm die gemeinſchaftliche Vorladung der zu den verſchiedenen Untergerichten gehörenden Verſchollenen unter einem verfügt werden.

Acht und dreißigſter Titel.

Von dem Verfahren bei der Erklärung eines Menſchen für einen Blödſinnigen oder Verſchwender.

§. 1.

Die Geſetze verordnen, daß den Wahn- und Blödſinnigen, ingleichen den Verſchwendern, Vormünder beſtellt; zuvor aber durch den Richter unterſucht werden ſoll: ob jemand in dem Zuſtande, wo ihm die Befugniß, über ſeine Perſon, Handlungen und Güter frei zu verfügen, benommen werden muß, ſich wirklich befinde. (Allg. L. R. Th. I. Tit. I. §. 27 — 31. Th. II. Tit. XVIII. §. 12. 13. 14.)

§. 2.

I. Der Antrag, jemanden für wahn- oder blödſinnig zu erklären, kann ſowohl von den Verwandten deſſelben, als von Amts wegen durch einen fiskaliſchen Bedienten, gemacht werden. Blödſinnigkeitserklärungen. Von wem, und

§. 3.

Die Unterſuchung gehört nicht vor das vormundſchaftliche Gericht, ſondern vor den ordentlichen perſönlichen Richter des Imploraten. wo darauf angetragen werden könne.

§. 4.

Der Antrag ſelbſt muß durch beſtimmte Angaben von Thatſachen und Beweismitteln unterſtützt, und einigermaaßen beſcheinigt ſeyn. Begründung des Antrags.

§. 5.

Wenn der Richter den Antrag für hinlänglich begründet hält, ſo muß dem Imploraten vor allen Dingen ein beſonderer Kurator zur Wahrnehmung ſeiner Gerechtſame beſtellt, und dazu jemand ausgeſucht werden, der, wo möglich, zu den Bekannten des Imploraten gehöre, in keinem Falle aber irgend ein Intereſſe bei der Sache habe. Einleitung der Sache.

Anh. §. 283. Der Kurator wird von dem inſtruirenden Richter, und nicht von der vormundſchaftlichen Behörde beſtellt.

Anh. §. 284. Die Sorge für die Sicherſtellung des Vermögens während der Inſtruktion des Prozeſſes liegt jederzeit dem Richter ob.

§. 6.

Inſtruktion.

Alsdann muß das Gericht eine nähere Unterſuchung des Gemüthszuſtandes des Imploraten durch einen Deputirten, mit Zuziehung des Kurators, der Verwandten, und zweier Sachverſtändigen Aerzte veranlaſſen. Von dieſen Sachverſtändigen wird der eine von dem Kurator, der andere aber von den Verwandten vorgeſchlagen.

Anh. §. 285. Ein Arzt, der weder als Phyſikus, noch ſonſt gegen den Staat oder die Kommune in beſonderen Pflichten ſteht, hat keine Verbindlichkeit, ſich dergleichen Geſchäften zu unterziehen. Wenn der Kurator und die Verwandten, aller Mühe ungeachtet, keinen Sachverſtändigen finden können, der ſich zur Uebernehmung des Geſchäfts verſteht, und die Inſtruktion dadurch aufgehalten wird; ſo muß das Gericht die Medicinalbehörde wegen Ernennung eines Sachverſtändigen requiriren.

§. 7.

Können der Kurator und die Verwandten unter einander, und mit den Sachverſtändigen, ſich nicht vereinigen; ſo giebt das einmüthige Gutachten der Letzteren den Ausſchlag. Sind aber auch dieſe mit einander nicht einig, ſo muß der Richter entweder von Amts wegen einen dritten Sachverſtändigen ernennen, und mit Zuziehung deſſelben die Unterſuchung wiederholen laſſen; oder er muß von den beiden erſten Sachverſtändigen ſchriftliche, mit Gründen unterſtützte Gutachten erfordern, dieſelben mit den Akten dem Collegio Medico der Provinz vorlegen, und von dieſem die Eröffnung ſeiner Sachkundigen Meinung ſich erbitten.

§. 8.

Erkenntniß und Rechtsmittel.

Die Erklärung eines Menſchen für wahn- oder blödſinnig muß allemal durch ein förmliches Erkenntniß geſchehen. Gegen daſſelbe wird den Verwand-

ten kein Rechtsmittel verſtattet. Dem Kurator aber ſtehen die ordentlichen Rechtsmittel, er mag ſie aus eigener Bewegung, oder auf Verlangen ſeines Pflegebefohlenen einwenden, offen; doch gilt während derſelben das erſte Erkenntniß als ein Interimisticum.

Anh. §. 286. Einer öffentlichen Bekanntmachung dieſes Erkenntniſſes bedarf es nicht.

§. 9.

II. Wenn jemand von ſeinem Vermögen einen dergeſtalt leichtſinnigen, unbeſonnenen, und ausſchweifenden Gebrauch macht, daß die geſetzlichen Merkzeichen eines Verſchwenders bei ihm vorhanden zu ſeyn ſcheinen; und der Richter, welcher ihm in Anſehung ſeiner Perſon vorgeſetzt iſt, etwas davon, es ſey durch die Anzeige ſeiner Verwandten, oder ſonſt, in glaubwürdige Erfahrung bringt: ſo muß derſelbe einem fiskaliſchen Bedienten aufgeben, darüber unverzüglich nähere Erkundigung einzuziehen, und nach Befund der Umſtände das Weitere nachzuſuchen.

Prodigalitätserklärungen. Von wem darauf anzutragen ſey.

§. 10.

Der fiskaliſche Bediente muß ſich ſodann alle Mühe geben, theils von den Verwandten des der Verſchwendung Verdächtigen, welche er über die ihm bedenklich ſcheinenden Umſtände, auf ihre dem Staate und deſſen Geſetzen ſchuldige Pflichten, zu befragen hat, theils von anderen mit dem Verdächtigen in näherer Bekanntſchaft und Verbindung ſtehenden Perſonen, oder durch die ſonſt etwa vorhandenen, an ſich erlaubten, jedoch mit möglichſt wenigem Aufſehen verknüpften Mittel, von dem Betragen und der Wirthſchaftsführung des Verdächtigen ſichere Nachricht einzuziehen, und die nöthigen Data zu ſammeln, woraus beurtheilt werden könne: ob derſelbe nach Vorſchrift der Rechte zur Prodigalitätserklärung wirklich qualificirt ſey.

§. 11.

Glaubt der fiskaliſche Bediente, nach reifer und pflichtmäßiger Erwägung der vorwaltenden Umſtände, daß dergleichen Data wirklich vorhanden ſind; ſo muß er ſich unverzüglich bei dem Gerichte melden, und auf nähere Vernehmung darüber antragen.

§. 12.

Bei Ober= ſowohl, als beſonders bei Untergerichten, wo keine fiskaliſchen Bediente beſtellt ſind, ſteht es den Verwandten ſelbſt frei, die Klage auf Prodigalitätserklärung anzuſtellen. Wenn daher ein Untergericht Umſtände in Erfahrung bringt, welche die Prodigalitätserklärung eines ſeiner Jurisdiktionsgeſeſſenen zu erfordern ſcheinen; ſo muß es die Verwandten deſſelben, beſonders diejenigen, denen bei erfolgender gänzlicher Verarmung ſeine Ernährung obliegen würde, von dieſen Umſtänden benachrichtigen, und ihnen den fernern Betrieb der Sache überlaſſen.

§. 13.

Wenn aber keine Verwandten vorhanden, oder dem Gerichte bekannt ſind, ſo muß daſſelbe die obwaltenden Umſtände dem ihm vorgeſetzten Obergerichte von Amts wegen anzeigen; damit dieſes einem Juſtizkommiſſario, oder andern Juſtizbedienten, den Auftrag mache, die Funktion des fiskaliſchen Bedienten in dieſem Falle zu übernehmen.

§. 14.

Klage. Wenn nun ein auf Prodigalitätserklärung antragender Provokant ſich meldet, ſo muß das Gericht ſofort einen Deputirten ernennen, welcher den Provokanten über die Gründe, warum er auf die Prodigalitätserklärung antragen zu müſſen glaubt, zum Protokolle umſtändlich vernehmen, und beſonders darauf ſehen muß, daß der Antrag nicht auf bloß allgemeine, unbeſtimmte, und unzuverläſſige Gerüchte gegründet, ſondern ſpecielle Thatſachen und Umſtände einer unbeſonnenen und verſchwenderiſchen Wirth=

ſchaftsführung angegeben, auch dieſe Thatſachen, nach der Natur derſelben, gehörig beſcheinigt werden. Doch finden auch hier ſchriftliche, gehörig und vollſtändig begründete Klagen Statt.

§. 15.

Dieſes Vernehmungsprotokoll muß im verſammelten Kollegio gehörig vorgetragen; alle Umſtände müſſen genau und reiflich erwogen; bei ſchriftlichen Klagen die Manualakten und Informationsprotokolle mit vorzüglicher Sorgfalt geprüft; und wenn die Sache zur nähern Unterſuchung qualificirt befunden wird, muß der Provokat, mit Kommunikation des Protokolls, auf einen ſo nahe als möglich anzuberaumenden Termin, vor den beſtellten Deputirten in Perſon, unter der im folgenden Paragraphen ausgedrückten Warnung, vorgeladen werden. Vorladung.

§. 16.

Wenn der Provokat ſich in dieſem Termine nicht meldet, ſo muß der Deputirte über dieß ſein Außenbleiben eine Regiſtratur aufnehmen; das Gericht aber die angegebenen Thatſachen in contumaciam für zugeſtanden achten; und in Gemäßheit derſelben den Provokaten, durch ein gewöhnlichermaaßen abzufaſſendes und zu publicirendes Kontumacialurtel, für einen Verſchwender erklären; auch ſodann das Weitere nach der unten folgenden Vorſchrift verfügen. Verfahren in contumaciam

§. 17.

Meldet ſich aber der Provokat, ſo muß der Deputirte ihn über die zur Begründung des Antrags angegebenen Thatſachen und Umſtände Punkt für Punkt vernehmen; ihn befragen, wie und womit er dieſe auf Verſchwendung und üble Wirthſchaft ſchließende Data abzulehnen und zu entſchuldigen gedenke; und was er etwa, wegen ſeines künftigen ordentlichen und regelmäßigern Betragens, dem Staate und ſeiner Familie für Verſicherung zu geben im Stande ſey. Vernehmung des Provokaten.

§. 18.

Läßt bei dieſer Vernehmung der Provokat die Prodigalitätserklärung ſich gefallen, ſo wird dieſelbe von dem Gerichte durch eine Reſolution nach Vorſchrift Tit. VIII. §. 15. feſtgeſetzt. Einigt er ſich mit den Verwandten, welche die Prodigalitätserklärung geſucht haben, über gewiſſe Maaßregeln, wodurch den Beſorgniſſen einer fernern Verbringung ſeines Vermögens vorgebeugt werden kann; ſo iſt dieſes ein Vergleich, welcher dem Gerichte zur Beſtätigung vorgelegt; von dieſem aber nicht anders beſtätigt werden muß, als wenn es findet, daß die verabredeten Maaßregeln nicht nur an ſich zweckmäßig, ſondern auch ſo beſchaffen ſind, daß dadurch kein Dritter, oder gar das Publikum überhaupt, gefährdet werde.

§. 19.

Inſtruktion.

Widerſpricht aber der Provokat die Prodigalitätserklärung, und läugnet er die Richtigkeit oder Erheblichkeit der zu ihrer Begründung angegebenen Thatſachen, ſo muß mit der fernern Inſtruktion nach den allgemeinen Vorſchriften der Prozeßordnung gehörig verfahren werden.

§. 20.

Vorläufige Verfügungen während der Inſtruktion.

Wenn ſchon in der Klage, oder auch im Fortgange der Inſtruktion, ſolche Handlungen des Beklagten beſcheinigt worden, welche die Beſchuldigung der unordentlichen und verſchwenderiſchen Lebensart unterſtützen; ſo muß der Richter, auf den Antrag des Provokanten, vorläufige und interimiſtiſche Verfügung treffen, durch welche dem fernern Vermögensverfalle während des Prozeſſes ſo weit vorgebeugt werde, als geſchehen kann, ohne durch öffentliche Bekanntmachung den guten Namen und Kredit des Beklagten, der ſich gegen den wider ihn ſtreitenden Schein doch vielleicht noch rechtfertigen könnte, einen unwiederbringlichen Nachtheil zuzufügen.

§. 21.

Es kann daher, wenn er Grundſtücke oder eingetragene Aktiva beſitzt, durch Vermerkung einer Proteſtation im Hypothekenbuche, der Veräußerung und weitern Verpfändung derſelben vorgebeugt; wegen anderer ausſtehenden Kapitalien können Inhibitionen an die Schuldner erlaſſen; Juwelen und Koſtbarkeiten, die nicht zu ſeinem täglichen Gebrauche beſtimmt ſind, können ihm abgefordert, und in gerichtliche Verwahrung genommen; und in einzelnen Fällen können diejenigen, von denen bekannt wird, daß ſie in Kontrakte mit ihm ſich einlaſſen wollen, wegen der wider ihn ſchwebenden, auf die Prodigalitätserklärung gerichteten Unterſuchung gewarnt werden.

§. 22.

Auch hat es in Anſehung der von dem Beklagten während des Prozeſſes geſchloſſenen Verträge, und errichteten letztwilligen Dispoſitionen, für den Fall, wenn hiernächſt die Prodigalitätserklärung wirklich erfolgt, bei den Vorſchriften des A. L. R. Th. I. Tit. V. §. 16. und Tit. XII. §. 32. 33. ſein Bewenden.

§. 23.

Wenn die Inſtruktion nach §. 19. geſchloſſen iſt, ſo müſſen die Akten, ohne Zulaſſung ſchriftlicher Deduktionen, zum Spruche vorgelegt, und die Abfaſſung des Erkenntniſſes muß vorzüglich beſchleunigt werden. Erkenntniß.

§. 24.

Gegen das Erkenntniß findet die Appellation in Anſehung beider Theile Statt; und bei der Inſtruktion des Rechtsmittels ſind ebenfalls die allgemeinen Vorſchriften der Prozeßordnung, mit Rückſicht auf den Unterſchied der Fälle, ob neue Thatſachen oder Beweismittel vorkommen, oder nicht, zu beobachten. Rechtsmittel.

§. 25.

In Anſehung des Provokanten hat dieß Rechtsmittel die volle Wirkung; in Anſehung des Provokaten hingegen kann die Vollſtreckung des wider den- 1) In Anſehung des Provokaten.

ſelben ausgefallenen Urtels durch die Appellation nicht aufgehalten werden.

§. 26.

Das erkennende Gericht muß daher, ſogleich nach Publikation des Urtels, die öffentliche Bekanntmachung, daß i m Provokaten ferner kein Kredit ertheilt werden ſolle, nach Vorſchrift §. 34. verfügen; auch dem vormundſchaftlichen Gerichte, wenn dieſes ein von ihm verſchiedenes Kollegium ausmacht, eine Abſchrift des Erkenntniſſes zufertigen; damit dieſes wegen Beſtellung eines Interimskurators, wegen Verkümmerung der ausſtehenden Kapitalien, Beſchlagnehmung des übrigen Vermögens, und ſonſt, das Erforderliche nach Maaßgabe der Vormundſchaftsordnung verfügen könne.

§. 27.

Wenn der Provokat von dem Urtel appellirt, ſo muß die Inſtruktion ganz vorzüglich beſchleunigt werden; und ſind beſonders dem Provokanten und Appellaten Prorogationen und Nachfriſten, nicht ohne ſehr erhebliche hinlänglich beſcheinigte Ehehaften, zu geſtatten.

§. 28.

Erfolgt auf die Appellation des Provokaten eine Abänderung des vorigen Urtels zu ſeinem Beſten, ſo ſteht dem Provokanten dagegen die Reviſion offen; und es muß bei den nach §. 26. getroffenen Verfügungen, bis zur rechtskräftigen Entſcheidung, ſein Bewenden haben.

§. 29.

Wird das erſte Urtel beſtätigt, ſo kann der Provokat dagegen zwar noch die Reviſion einwenden; es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß auch alsdann die nach §. 26. getroffenen Verfügungen bis zum Ausgange des Reviſorii unverändert bleiben.

§. 30.

Von der Vorſchrift des §. 26. findet nur dann eine Ausnahme Statt, wenn der Provokat, ſogleich bei Anmeldung der Appellation, neue erheblich ſcheinende Umſtände zur Ablehnung der ihm nach den Akten der erſten Inſtanz zur Laſt fallenden Thatſachen anführt, und ſofort beſcheinigt; oder doch Beweismittel darüber beſtimmt angiebt. Alsdann kann der Richter, nach reiflicher Erwägung der Umſtände, der Appellation die volle Wirkung beilegen; doch hat es nicht nur während derſelben bei den Vorſchriften §. 20. 21. 22. ſein Bewenden; ſondern es wird auch hierdurch feſtgeſetzt, daß, wenn jemand mit einem Menſchen, gegen den ſchon ein auf Prodigalitätserklärung ausgefallenes, obgleich noch nicht rechtskräftiges Urtel vorhanden iſt, in Verträge ſich eingelaſſen hat, ein ſolcher Vertrag, wenn in der Folge die Prodigalitätserklärung rechtskräftig wird, für den Provokaten allemal unverbindlich ſey: alſo, daß der andere Kontrahent, wenn er auch der Wiſſenſchaft von dem vorhandenen Erkenntniſſe nicht überführt werden kann, dennoch nicht die Erfüllung eines ſolchen Vertrages, ſondern nur Schadloshaltung für das, was etwa darauf von ihm ſchon gegeben oder geleiſtet worden, zu fordern berechtigt iſt.

§. 31.

Sind in einem ſolchen Falle die §. 26. bemerkten Verfügungen ausgeſetzt worden, und es wird dennoch zuletzt auf die Prodigalitätserklärung rechtskräftig erkannt; ſo muß der Richter dieſe Verfügungen, ſo bald die Rechtskraft vorhanden iſt, zu erlaſſen niemals verabſäumen.

§. 32.

Sind hingegen mehrbeſagte Verfügungen während des Laufes der Rechtsmittel wirklich getroffen worden, und der Provokat wird zuletzt rechtskräftig entbunden; ſo hört nicht nur die Interimskuratel

ſogleich auf, ſondern es muß auch öffentlich bekannt gemacht werden; daß der Provokat ſich gegen die ihm Schuld gegebene Verſchwendung hinlänglich gerechtfertigt habe, und alſo ſein Kredit hiermit wieder hergeſtellt werde.

§. 33.

Dem Provokanten ſteht die Appellation gegen ein Erkenntniß, wodurch der Provokat entbunden worden iſt, mit voller Wirkung offen. Erfolgt aber in der zweiten Inſtanz Beſtätigung, ſo iſt keine Reviſion dagegen zuläſſig; vielmehr ſteht demſelben nur frei, wenn er nach der Hand nähere Data, den Provokaten für einen Verſchwender zu halten, in Erfahrung bringt, daraus, als aus einem neuen Klagegrunde, den Antrag auf Prodigalitätserklärung in der erſten Inſtanz zu wiederholen.

§. 34.

Die Bekanntmachung der ergangenen Prodigalitätserklärung geſchieht durch öffentlichen Aushang, ſowohl an ordentlicher Gerichtsſtelle, als an dem Orte, wo der Provokat ſeinen eigentlichen Wohnſitz hat, oder ſtatt deſſen, bei einem andern Gerichte, deſſen Auswahl dem Richter, nach Bewandtniß der Umſtände, der Art des von dem Provokaten bisher getriebenen Verkehrs, oder der Gegend, wohin er bisher ſeinen gewöhnlichen Ab- und Zugang gehabt hat, überlaſſen bleibt.

Auch muß die Prodigalitätserklärung durch dreimalige Einrückung in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, dem Publiko bekannt gemacht werden. Iſt der Provokat ein Kaufmann, ſo wird außerdem die Prodigalitätserklärung auf der Börſe bekannt gemacht, und der Kurator muß angewieſen werden, die auswärtigen Handlungskorreſpondenten davon zu benachrichtigen.

§. 35.

Die durch Urtel und Recht einmal verhängte Prodigalitätserklärung kann nicht anders wieder aufgehoben werden, als wenn der Pflegebefohlene, nach Anleitung des A. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 856. u. f. überzeugende Proben ſeiner Beſſerung beibringt, welches bei dem Obervormundſchaftlichen Gerichte, unter deſſen Aufſicht er ſteht, geſchehen muß. Aufhebung der Prodigalitäts-erklärung.

§. 36.

Dieß Kollegium muß dergleichen Geſuch ſorgfältig prüfen, und, wenn es daſſelbe unerheblich findet, den Supplikanten mit Gründen beſcheiden. Scheint aber das Geſuch nicht ganz unerheblich zu ſeyn, ſo müſſen der Kurator ſowohl, als die nächſten Verwandten, mit ihren Erklärungen darüber vernommen werden.

§. 37.

Sind die Verwandten der Meinung, daß die von dem Supplikanten beigebrachten Proben ſeiner Beſſerung für hinreichend zu achten, und findet das vormundſchaftliche Kollegium auch für ſich ſelbſt kein Bedenken dabei, ſo kann die Prodigalitätserklärung ſofort wieder aufgehoben, und das Nöthige deshalb öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 38.

Fällt die Meinung der Verwandten dahin aus: daß der Supplikant mit ſeinem Geſuche abzuweiſen ſey; und findet ſich das vormundſchaftliche Kollegium durch die von ihnen angeführten Gründe bewogen, dieſer Meinung beizutreten: ſo wird hiernach das Abweiſungsdekret ausgefertigt; bei welchem es alsdann lediglich ſein Bewenden hat.

§. 39.

Tragen die Verwandten auf den Widerruf der Prodigalitätserklärung an; und das vormundſchaftliche Gericht findet Bedenken, ihrer Meinung beizutreten; ſo muß letzteres, mit Anführung der von den

Verwandten beigebrachten Gründe, und der denſelben entgegen ſtehenden Bedenklichkeiten, an die ihm unmittelbar vorgeſetzte Behörde berichten; bei deren Vorbeſcheidung es denn ebenfalls ſein Bewenden hat.

§. 40.

Nur allein in dem Falle, wenn das vormundſchaftliche Gericht Gründe zu haben glaubt, die Prodigalitätserklärung aufzuheben; ein Verwandter aber widerſpricht; muß erſtgedachtes Kollegium den bisherigen Pflegebefohlenen durch ein ſchriftliches Dekret autoriſiren, ſich bei dem kompetenten ordentlichen Gerichte zu melden, und daſelbſt auf nähere Unterſuchung anzutragen.

§. 41.

Dabei muß ihm entweder ſein ordentlicher Kurator beiſtehen; oder, wenn dieſer mit dem Aufhebungsgeſuche nicht einig wäre, muß ihm ein beſonderer Kurator dazu beſtellt werden.

§. 42.

Der widerſprechende Verwandte iſt dabei als Gegentheil zu betrachten, und die Sache zwiſchen ihm und dem Pflegebefohlenen zu verhandeln.

§. 43.

Wird in dem darauf erfolgenden Urtel auf die Aufhebung der Prodigalitätserklärung geſprochen, ſo muß es dabei ſein Bewenden haben, und findet dagegen kein weiteres Rechtsmittel Statt.

§. 44.

Wird aber der Provokant mit ſeinem Geſuche abgewieſen, ſo iſt dagegen die Appellation zuläſſig. Wird auf dieſe das erſte Urtel beſtätigt, ſo muß es dabei ſein Bewenden haben. Wird es aber zum Vortheile des Provokanten geändert, ſo kann der Provokat noch auf ein Drittes Erkenntniß darüber antragen.

Neun und dreißigſter Titel.

Von vormundſchaftlichen Prozeſſen.

§. 1.

Es können bei den vormundſchaftlichen Kollegien einige Fälle vorkommen, wo es in gewiſſer Maaße einer Inſtruktion und eines Erkenntniſſes bedarf, nämlich:

1) wenn jemand, der zum Vormunde ernannt worden iſt, ſich deshalb entſchuldigt;

2) wenn mehrere Perſonen darüber, welcher von ihnen die Vormundſchaft gebühre, ſtreiten;

3) wenn ein Vormund als verdächtig entſetzt werden ſoll;

4) wenn einem Vormunde während ſeiner Amtsführung Rechnungsmängel gezogen werden.

Wie in dieſem Falle zu verfahren ſey, ſoll im gegenwärtigen Titel beſtimmt werden.

§. 2.

Wenn I. jemand, welcher zum Vormunde ernannt worden iſt, eine von denen in den Geſetzen (Th. II. Tit. XVIII. §. 218 u. f.) beſtimmten Urſachen, die ihn von Uebernehmung dieſes Amtes entſchuldigen, für ſich zu haben glaubt; ſo muß er dieſelben entweder noch vor, oder ſpäteſtens in dem zu ſeiner Verpflichtung anberaumten Termine, dem vormundſchaftlichen Gerichte gebührend anzeigen. I. Verfahren über die Causas excusationis eines Vormunds.

§. 3.

Das Gericht muß ihn mit ſeinem Anbringen durch einen Deputirten zum Protokoll hören; ihn die Thatſachen, worauf er ſein Entſchuldigungsgeſuch gründet, ſofort näher beſcheinigen laſſen; und hiernächſt durch eine noch an eben demſelben, oder dem nächſtfolgenden Seſſionstage abzufaſſende, und dem Provokanten zu publicirende Reſolution, in welcher die Gründe der Entſcheidung mit aufzunehmen ſind,

feſtſetzen: in wie fern die Entſchuldigung erheblich, und alſo der Provokant von Uebernehmung der Vormundſchaft zu entbinden, oder in wie fern er dazu, der Einwendung ungeachtet, anzuhalten ſey.

§. 4.

Iſt der Vormund abweſend und entfernt, dergeſtalt, daß auch die Abnahme der Verpflichtung von ihm einem auswärtigen Kommiſſario hat übertragen werden müſſen; ſo muß eben dieſer Kommiſſarius auch das von dem beſtimmten Vormunde angebrachte Entſchuldigungsgeſuch zum Protokolle nehmen und inſtruiren; das Kollegium muß auf dieß ihm eingeſendete Protokoll die vorſtehend beſchriebene Reſolution unverzüglich abfaſſen, und ſie dem Provokanten durch den vorigen Kommiſſarius eröffnen.

§. 5.

Will der Provokant in beiden Fällen bei dieſer Reſolution ſich nicht beruhigen, ſo muß er entweder gleich bei deren Publikation, oder ſpäteſtens drei Tage nachher, dieſes gleichergeſtalt zum Protokolle anzeigen; und was er zur Unterſtützung ſeines Geſuchs, oder zur Widerlegung der vorigen Reſolution etwa beizubringen hat, näher ausführen.

§. 6.

Alsdann werden beide Protokolle demjenigen Kollegio zugeſendet, an welches von den Gerichten des Orts, wo der Vormund beſtellt werden ſoll, die ordinairen Appellationen in Prozeßſachen verwieſen ſind. Beſteht dieß Kollegium zur Hälfte, oder zu einem noch größern Theile, aus Mitgliedern, die auch im vormundſchaftlichen Kollegio, von welchem die erſte Reſolution abgefaßt worden iſt, Sitz und Stimme haben; ſo müſſen die Akten dem höhern, oder einem andern auswärtigen Gerichte, zur Entſcheidung über den genommenen Rekurs, vorgelegt werden. So geht z. B. dieſe Entſcheidung von dem Kurmärkſchen Pupillenkollegio an das Tribunal, von dem

dem Neu- und Altmärkſchen, ingleichen von dem Pommerſchen Pupillenkollegio, an den Oberappellationsſenat des Kammergerichts; von dem Weſtpreußiſchen und Inſterburgſchen Pupillenkollegio an das Oſtpreußiſche Tribunal, von der Oſtfrieſiſchen Regierung nach Cleve, von Cleve nach Minden, von Breslau nach Glogau, und ſo umgekehrt.

§. 7.

Das Kollegium, welchem hiernach die Entſcheidung über den Rekurs des Provokanten zukommt, muß die Sache in der nächſten Seſſion vornehmen; die Entſchuldigungsurſachen nochmals genau prüfen; und ſolchergeſtalt entſcheiden: ob es bei der vorigen Reſolution zu belaſſen, oder dieſelbe abzuändern ſey.

§. 8.

Dieſe Beſtimmung geſchieht ebenfalls nur durch eine Reſolution, welche innerhalb Acht Tagen an das vormundſchaftliche Gericht zurück geſendet werden, und bei der es ſodann lediglich ſein Bewenden haben muß.

§. 9.

Wegen der Vertretung, welche dem Vormunde obliegt, wenn während der Verhandlung ſeines zuletzt für unerheblich befundenen Entſchuldigungsgeſuchs, den Pupillen ein Schade erwächſt, hat es bei den Vorſchriften der Geſetze lediglich ſein Bewenden. (Allg. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 204. — 207.)

§. 10.

Da aber nach dieſen Vorſchriften den Vormund ein ſehr beträchtlicher Nachtheil treffen kann; und der Fall möglich iſt, daß er wirklich gegründete und erhebliche Entſchuldigungsurſachen gehabt hat, an deren Nachweiſung und Ausführung er nur durch die Schnelligkeit des im Vorſtehenden angeordneten vorläufigen Verfahrens gehindert worden: ſo ſoll ihm, wann er auf einen ſolchen Schadenerſatz belangt wird, frei ſtehen, in dem alsdann Statt findenden

ordentlichen Prozeſſe näher auszuführen: daß ſeine angebrachten Entſchuldigungsurſachen wirklich gegründet und erheblich geweſen ſind, ohne daß ihm dabei aus den vorhergehenden Reſolutionen der Einwand der Rechtskraft entgegen geſetzt werden kann. Erhält er in dieſem Prozeſſe ein obſiegendes Urtel, ſo wird er nicht nur von der Vertretung frei, ſondern er kann auch auf die Entlaſſung von der auf den Grund der vorläufigen Reſolutionen übernommenen Vormundſchaft antragen.

§. 11.

II. Verfahren, wenn Mehrere über die Vormundſchaft ſtreiten.

Wenn II. mehrere Perſonen darüber: welcher von ihnen die Vormundſchaft über einen Pflegebefohlenen gebühre, ſtreitig ſind, und ſich deshalb bei dem vormundſchaftlichen Kollegio melden; ſo muß dieſes ſie insgeſammt auf einen nahen Termin vor einem Deputirten aus ſeiner Mitte beſcheiden; jeden von ihnen über den Grund ſeines Anſpruchs, und des vor den übrigen ſich anmaaßenden Vorzugs, zum Protokolle vernehmen laſſen; ſodann aber durch eine Reſolution feſtſetzen, welchem unter ihnen die Vormundſchaft aufzutragen ſey. (A. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 200. 201. 997.)

§. 12.

Wenn einer von den abgewieſenen Kompetenten ſich bei dieſer Entſcheidung nicht beruhigen will, ſo ſteht ihm dagegen der §. 5—8. beſchriebene Rekurs, bei welchem jedoch das vorgezogene Subjekt gehört werden muß, offen; unterdeſſen aber muß dieſer Letztere als Interimskurator verpflichtet, und zu Beſorgung der vormundſchaftlichen Angelegenheiten angewieſen und zugelaſſen werden.

§. 13.

III. Verfahren bei Entſetzung eines Vormunds, Begrün-

Wenn III. ein vormundſchaftliches Kollegium entweder ſelbſt wahrnimmt, oder ihm von glaubwürdigen Perſonen, beſonders von Mit- oder Ehrenvormündern, Verwandten ꝛc., angezeigt wird: daß

ein unter ſeiner Aufſicht ſtehender Vormund ſich eines unredlichen, oder doch nachläſſigen, unachtſamen, und der Perſon, oder dem Vermögen des Pflegebefohlenen zum Nachtheile gereichenden Betragens verdächtig mache; ſo muß es zuvörderſt über den Grund dieſes Verdachts, entweder durch den Neben- oder Ehrenvormund, oder wenn dergleichen nicht vorhanden iſt, durch einen fiskaliſchen Bedienten, nähere Erkundigungen anſtellen; und wenn dadurch der Verdacht ſich beſtätigt, über die Thatſachen, durch welche der Vormund ſich verdächtig gemacht hat, nebſt der Angabe der Beweismittel darüber, eine Regiſtratur oder ein Promemoria aufnehmen laſſen. bung eines ſolchen Antrags.

In dieſem kann der Name des Denuncianten, wenn ſelbiger nicht genannt ſeyn will, übergangen werden, da die Richtigkeit ſeiner Angabe ſchon vorläufig geprüft worden iſt, und ihm alſo deswegen keine weitere Vertretung angemuthet werden kann.

§. 14.

Dieß Promemoria muß dem verdächtigen Vormunde kommunicirt, und derſelbe auf einen nahen Termin, zu ſeiner Ausführung und Verantwortung darüber, bei dem beſtellten Deputirten, vorgeladen werden. Vorläufige Vernehmung des Vormunds.

§. 15.

In dieſem Termine, deſſen Verlegung nicht Statt findet, muß der Deputirte dem Provokaten die wider ihn angebrachten verdächtigen Thatſachen und Umſtände Punkt für Punkt vorhalten; ihn, wie er dieſelben abzulehnen und zu vertheidigen denke, umſtändlich examiniren; auch den Provokanten, falls dieſer ſeine fernere Zuziehung bei der Sache nicht abgelehnt hat, mit dem, was er bei der Verantwortung des Vormundes ſeines Orts zu erinnern oder zu bemerken hat, ebenfalls hören.

§. 16.

Erklärt der beſchuldigte Vormund bei Gelegenheit dieſer Vernehmung, daß er die Vormundſchaft niederlegen wolle; ſo bedarf es von Seiten des vormundſchaftlichen Gerichts keiner fernern Unterſuchung; ſondern dieſes hat nur dafür zu ſorgen: daß dem Pflegebefohlenen unverzüglich ein anderer Vormund beſtellt; der Abgehende zur ungeſäumten Abgabe ſeiner Schlußrechnung, und zur Ausantwortung des in Händen gehabten Vermögens angehalten; bei dieſer Gelegenheit aber die von ihm etwa zu vertretenden Defekte gehörig ausgemittelt; der Pflegebefohlene deshalb ſicher geſtellt, und demſelben zu ſeiner Entſchädigung verholfen werde. Finden ſich bei dieſen Verhandlungen Anzeigen einer von dem geweſenen Vormunde begangenen Unredlichkeit und Untreue, die eine fiskaliſche oder gar eine Kriminalunterſuchung gegen denſelben begründen können; ſo muß das vormundſchaftliche Gericht davon der kompetenten Behörde zur weitern Verfügung Nachricht geben.

§. 17.

Widerſpricht hingegen der Vormund ſeiner Entlaſſung, und läugnet er die ihm gemachten Beſchuldigungen; ſo muß der Deputirte die abgeläugneten Thatſachen möglichſt ins Licht zu ſetzen bemüht ſeyn. Doch findet dabei keine förmliche Beweisaufnehmung Statt; ſondern es iſt nur von denjenigen Mitteln zur Aufklärung der Sache Gebrauch zu machen, welche im Termine ſelbſt zur Stelle gebracht worden, oder doch in der Nähe und ohne Zeitverluſt zu erlangen ſind.

§. 18.

Nach geſchloſſener Unterſuchung müſſen die Akten dem vormundſchaftlichen Kollegio, zur Abfaſſung einer Reſolution, vorgelegt, und dieſe am nächſten Seſſionstage publicirt werden.

§. 19.

Findet das vormundſchaftliche Gericht, daß durch dieſe vorläufige Unterſuchung die dem Vormunde zur Laſt fallenden verdächtigen Umſtände nicht hinlänglich zu ſeiner Rechtfertigung aufgeklärt worden; ſo müſſen, zu Abwendung alles beſorglichen Nachtheils von dem Pflegebefohlenen, die nach den Umſtänden möglichen und zweckmäßigen Verfügungen, durch Anſetzung eines Nebenvormundes, abgeänderte Vertheilung der Adminiſtration unter die etwa ſchon beſtellten mehreren Vormünder, Eintragung oder Erhöhung der Kaution, Erlaſſung von Inhibitionen an die Schuldner, Pächter oder Wirthſchafter, und andere dergleichen Vorſichtsmaaßregeln getroffen werden, bei welchen es in allen Fällen, bloß mit Vorbehalt des gewöhnlichen Weges der Beſchwerde bei der dem vormundſchaftlichen Gerichte unmittelbar vorgeſetzten Behörde, ſein Bewenden hat. Weiteres Verfahren.

§. 20.

Außerdem muß aber das vormundſchaftliche Gericht auf die angeſtellte vorläufige Unterſuchung zugleich beſchließen: ob es bloß bei dieſen Maaßregeln (§. 19.) belaſſen, und der angeklagte Vormund beibehalten, oder ob auf ſeine gänzliche Entlaſſung, oder gar auf ſeine Remotion, gedrungen werden ſolle.

§. 21.

Wird Letzteres nöthig gefunden, ſo muß ferner geprüft werden: ob die gegen den beſchuldigten Vormund vorhandenen Anzeigen auf eine vorſätzliche Untreue und Unredlichkeit, oder nur auf ſchuldbare Nachläſſigkeit, und in ſeiner Verwaltung begangene grobe Verſehen folgern laſſen.

§. 22.

Iſt Erſteres der Fall, ſo wird fiskaliſche, oder, nach Beſchaffenheit der Umſtände, wirkliche Kriminaluntersuchung gegen den beſchuldigten Vormund veranlaßt. Iſt aber nur Schuld und Nachläſſigkeit

vorhanden, ſo wird die Sache zu einer ordentlichen Klage gegen ihn eingeleitet, und dem Pflegebefohlenen zu ſolchem Behufe ein Kurator zugeordnet.

§. 23.

Die weitere Verhandlung der Sache gehört nicht zu dem vormundſchaftlichen, ſondern vor dasjenige Gericht, welchem in demſelben Bezirke, wo die Vormundſchaft geführt wird, die ordentliche Civil- oder Kriminalgerichtsbarkeit zuſteht.

§. 24.

Beſteht dieſes Gericht ganz, oder doch zur Hälfte, aus denjenigen Perſonen, welche zugleich das vormundſchaftliche Gericht ausmachen; ſo muß, wenn es ein Untergericht wäre, die weitere Verhandlung bei dem unmittelbar vorgeſetzten Obergerichte angeſtellt werden. Ereignet ſich aber dieſer Fall bei einem Obergerichte, es ſey in der Erſten, oder in der Appellationsinſtanz; ſo muß dem Chef der Juſtiz, zur Beſtimmung eines andern Kollegii, bei welchem die Verhandlung erfolgen ſolle, davon Anzeige geſchehen.

§. 25.

Iſt fiskaliſche oder Kriminal-Unterſuchung veranlaßt, ſo wird dabei nach den für dieſe Prozeßarten beſonders ertheilten Vorſchriften verfahren. Iſt nur eine Civilklage angeſtellt worden, ſo erfolgt die Inſtruktion derſelben im Wege des ordentlichen Prozeſſes, und es ſind dabei die gewöhnlichen Rechtsmittel zuläſſig; da durch die nach §. 19. getroffenen vorläufigen Verfügungen, für die einſtweilige Sicherheit des Pflegebefohlenen geſorgt iſt.

§. 26.

IV. Verfahren in vormundſchaftlichen Defekten-Sachen.

Wenn IV. das vormundſchaftliche Gericht bei der Adminiſtrationsrechnung eines Vormundes Ausſtellungen und Monita zu machen hat, ſo muß es dieſelben dem Rechnungsleger vor dem Termine zur Abnahme kommuniciren; im Termine ſelbſt ihn mit ſeiner Beantwortung und Ausführung darüber verneh-

men; und ſodann durch eine Reſolution feſtſetzen: welche Monita für erledigt zu achten ſind, oder bei welchen dem Vormunde eine Vertretung, und auf wie hoch, zur Laſt falle.

§. 27.

Wenn aber der Vormund ſich dabei nicht beruhigen, noch die gezogenen Defekte anerkennen will; ſo muß entweder der Nebenvormund, oder ein Verwandter, welcher von der Sache Kenntniß hat, oder allenfalls ein Juſtizkommiſſarius, dem Pflegebefohlenen zum Kurator ad lites beſtellt, von dem Vormundſchaftskollegio mit dem erforderlichen Auftrage und Information verſehen, und durch ihn die Defekte bei den ordentlichen Gerichten eingeklagt; bei der Inſtruktion aber, nach der Vorſchrift des Titels von Rechnungsſachen, verfahren werden.

Vierzigſter Titel.

Vom Verfahren in Sponſalien- und Eheſachen.

§. 1.

Wer wegen eines Eheverlöbniſſes, es ſey auf die Vollziehung oder Aufhebung deſſelben, klagen will, muß ſich bei demjenigen Gerichte, vor welches dergleichen Sachen, nach allgemeiner geſetzlicher Vorſchrift, oder nach der beſondern Verfaſſung der Provinz gehören, gewöhnlichermaaßen melden. I. Klagen aus Ehegelöbniſſen.

§. 2.

Das Gericht muß ihn ſofort vorläufig zum Protokolle vernehmen laſſen; und ſeine Erkundigung vornehmlich darauf richten: ob ein wirkliches, mit geſetzmäßigen Erforderniſſen verſehenes Eheverſprechen vorhanden ſey, und worin die Urſachen, warum der Kläger, oder deſſen Gegentheil, davon abgehen will, eigentlich beſtehen. (Allgem. L. R. Th. II. Tit. I. §. 75 — 135. §. 846. §. 1047 — 1054.)

§. 3.

Aus dieſem Protokolle ergiebt ſich entweder:
daß bei der Sache Gefahr im Verzuge obwalte; z. B. wenn der eine oder der andere Theil ſich mit einer andern Perſon wirklich zu verheirathen im Begriffe ſteht, und der Gegner in die Proklamation und Vollziehung der Kopulation Einſpruch gethan hat;
oder:
daß dergleichen Gefahr bei dem Verzuge nicht obwalte.

§. 4.

Iſt keine Gefahr im Verzuge vorhanden, ſo muß die Sache, gleich jedem andern ordentlichen Prozeſſe, eingeleitet und inſtruirt, und dabei müſſen jedesmal, wenn der eine oder der andere Theil noch unter Eltern oder Vormündern ſteht, dieſe bei der Inſtruktion mit zugezogen werden.

§. 5.

Um jedoch einen doppelten Prozeß ſo viel als möglich zu vermeiden, muß der Richter, wenn beſonders aus den Umſtänden ſich wahrſcheinlich ergiebt, daß die Vollziehung des Eheverlöbniſſes nicht Statt finden werde, die Inſtruktion mit darauf richten: wie hoch allenfalls das Intereſſe, und die Abfindung oder Entſchädigung des unſchuldigen Theils, nach dem Stande, Vermögen, und übrigen Verhältniſſen des Gegners, oder nach dem Inhalte des ſchriftlichen Eheverlöbniſſes zu beſtimmen ſeyn würde; wie denn auch die in ſolchen Fällen mit beſonderm Fleiße vorzunehmende Sühnshandlung auf ein über dieß Intereſſe zu ſtiftendes gütliches Abkommen zugleich gerichtet werden muß.

§. 6.

Beſonders bei gethanem Einſpruche.

Ergiebt ſich hingegen aus der §. 2. geordneten vorläufigen Vernehmung des Imploranten, daß wirklich Gefahr bei dem Verzuge obwalte: ſo muß der

Richter, wenn nicht etwa bei dem zum Grunde liegenden Eheverlöbniſſe ein Mangel der weſentlichen geſetzlichen Erforderniſſe, und alſo eine offenbare Nullität vorhanden iſt, ſofort die nöthige Verfügung erlaſſen, daß bis zur erfolgenden nähern Erörterung Alles im vorigen Stande, und die fernere Proklamation, oder die Kopulation ausgeſetzt bleibe.

§. 7.

Doch muß in dieſem Falle dem implorantiſchen Theile, wenn derſelbe mit keinem rechtskundigen Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten verſehen iſt, die Vorſchrift der Geſetze, wegen Beſtrafung ungegründeter Einſprüche, ausdrücklich bekannt gemacht werden. (A. L. R. a. a. O. §. 164.)

§. 8.

Zugleich muß der Richter den beklagten Theil, und wenn derſelbe noch unter Eltern oder Vormündern ſteht, zugleich auch dieſe, auf einen nahen Termin, zur vorläufigen nähern Vernehmung in Perſon, vorladen; allenfalls auch, und nach Bewandniß der Umſtände, dieſe Vernehmung einem in der Nähe befindlichen Kommiſſario übertragen. (A. L. R. ebend. §. 117.)

§. 9.

Die Abſicht bei dieſem Termine iſt hauptſächlich ein Verſuch der Sühne, und allenfalls die Regulirung eines Interimiſtici. Der Deputirte oder Kommiſſarius muß daher vor allen Dingen den die Vollziehung des Eheverlöbniſſes weigernden Theil näher vernehmen: ob dieſe Weigerung ſein freier, ernſtlicher, und überlegter Wille ſey; und die Hauptſache gütlich beizulegen trachten. Iſt aber hiebei ſeine Bemühung fruchtlos, ſo muß er den Gegentheil näher befragen: worin ſein Intereſſe bei der Sache eigentlich beſtehe; und wenigſtens darüber ein gütliches Abkommen zu bewirken, ſich angelegen ſeyn laſſen.

§. 10.

Wenn der die Vollziehung des Eheverlöbniſſes weigernde Theil bei dieſer ſeiner Weigerung beharret, und auch der Verſuch einer gütlichen Regulirung des Intereſſe für den Gegner vergeblich iſt; ſo muß der Richter wegen der Aufhebung, oder fernern Fortdauer der nach §. 6. ergangenen Inhibition, das Erforderliche den Rechten nach verfügen.

§. 11.

Bei der Inſtruktion der Hauptſache wird die Vorſchrift §. 4. und 5. beobachtet. Dieſe Inſtruktion kann entweder, wenn die Sache nicht weitläufig und verwickelt iſt, in dem nach Maaßgabe §. 8. zur Regulirung des Interimiſtici anberaumten Termine zugleich geſchehen; oder es muß, wenn eine umſtändliche Erörterung nöthig wäre, in eben dem Dekrete, worin das Interimiſticum feſtgeſetzt wird, ein neuer Termin dazu anberaumt werden.

§. 12.

Wenn mit der ein Eheverlöbniß betreffenden Klage zugleich ein Geſuch wegen Entſchädigung für die Entjungferung, oder wegen der Alimentirung des außer der Ehe gezeugten Kindes angebracht wird; ſo muß die in den vorſtehenden Paragraphen beſchriebene Inſtruktion der Sache auch auf dieſe Nebenpunkte mit gerichtet, und dabei der dem Kinde anzuordnende Kurator zugezogen werden.

§. 13.

II. Bei Klagen ad supplendum consensum.

Wenn Eltern ihre Einwilligung zu der Heirath eines Kindes verſagen, und auf deren Ergänzung geklagt werden ſoll; ſo muß zwar die Klage auch von demjenigen allein, der die unter den weigernden Eltern ſtehende Perſon heirathen will, angenommen werden (A. L. R. Th. II. Tit. I. §. 68.); dieſer muß aber, außer den übrigen zur Begründung einer ſolchen Klage erforderlichen Umſtänden, zugleich beſcheinigen: daß er mit dem Kinde über die unter

ihnen zu ſchließende Heirath wirklich einverſtanden ſey.

§. 14.

Alsdann müſſen die weigernden Eltern, nebſt dem Kinde, vor einen Deputirten oder Kommiſſarius des Gerichts in Perſon vorgefordert, die angebrachte Klage ihnen vorgehalten, und ſie mit ihrer Erklärung darüber vernommen werden.

§. 15.

Beſonders muß der Deputirte oder Kommiſſarius die Perſon, auf deren Ehelichung geklagt worden iſt, allein und ohne Beiſeyn der Eltern vernehmen: ob ſie der Klage beitrete, oder die Weigerung der Eltern ſich gefallen laſſe. Der Deputirte oder Kommiſſarius muß dabei mit aller Sorgfalt und Vorſicht zu Werke gehen, damit eine ganz freie, und nicht bloß durch Furcht oder Scham bewirkte Erklärung abgegeben werde.

§. 16.

Läßt das Kind die Weigerung der Eltern ſich gefallen, ſo hat es dabei lediglich ſein Bewenden, und der Kläger wird durch ein bloßes Dekret mit der angeſtellten Klage abgewieſen.

§. 17.

Iſt aber das Kind mit dem Kläger einverſtanden, ſo muß der Deputirte oder Kommiſſarius die Eltern wieder herbei rufen, und ſie durch dienſame, den Umſtänden angemeſſene Vorſtellungen zur Ertheilung ihres Konſenſes zu vermögen ſuchen.

§. 18.

Sind dieſe Bemühungen fruchtlos, ſo muß der Prozeß im Namen beider Theile, die einander heirathen wollen, fortgeſetzt werden, und findet dabei das ordentliche und gewöhnliche Verfahren Statt.

§. 19.

Während des Prozeſſes dürfen die Eltern über die Perſon des Kindes keine ſolche Verfügung tref-

ſen, wodurch die Rechte des Klägers vereitelt, ihm deren Ausführung erſchwert, oder ein die Freiheit des Willens beſchränkender Einfluß über das Kind ausgeübt werden könnte.

Werden von dem Kläger Beſorgniſſe dieſer Art angeführt und beſcheinigt, ſo muß der Richter das Erforderliche zu ſeiner Sicherſtellung nach Vorſchrift der Geſetze verfügen. (A. L. R. Th. I. Tit. XIV. §. 107. 108.)

§. 20.

III. Bei Eheſcheidungen. Bei wirklichen Eheſcheidungsprozeſſen finden zwar an ſich die allgemeinen Vorſchriften der Prozeßordnung Statt; doch müſſen ſowohl bei der erſten Einleitung, als bei der fernern Verhandlung der Sache, nachfolgende nähere Beſtimmungen beobachtet werden.

Anh. §. 287. In allen Fällen, wo ſich katholiſche Eheleute mit ihren Eheſcheidungsklagen bei den Gerichten melden, muß ihnen gleich bei Einleitung des Prozeſſes bekannt gemacht werden:

daß zwar ihre Klagen bloß nach den Vorſchriften der allgemeinen Landesgeſetze geprüft werden würden, und wenn ſie hiernach gegründet befunden werden ſollten, alsdann die Trennung der Ehe mit allen bürgerlichen Wirkungen erfolgen werde, auch es lediglich ihrem Gewiſſen überlaſſen bleibe, in wie fern ſie davon zur Vollziehung einer zweiten Ehe Gebrauch machen wollten; daß aber, wenn bei erfolgter Wiederverheirathung die katholiſchen Geiſtlichen aus den Grundſätzen ihrer Religion Veranlaſſung nehmen ſollten, ihnen die Sakramente zu verſagen, ſolche zu deren Verabreichung nicht angehalten werden könnten; ſo wie denſelben auch nicht zugemuthet werden könne, eine von ihnen einzugehende zweite Ehe durch die Trauung zu vollziehen.

§. 21.

Einleitung der Sache. Was die erſte Einleitung betrifft, ſo kommt es darauf an: ob der ordentliche perſönliche Richter des Ehemannes zugleich das kompetente Ehegericht ſey, oder nicht.

§. 22.

Iſt der ordentliche perſönliche Richter des Ehemannes nicht zugleich das kompetente Ehegericht, ſo muß der klagende Theil bei dem erſtern ſich melden, und demſelben ſein Vorhaben anzeigen. 1) Bei Untergerichten.

Anh. §. 288. Alle Sponſalien- und Ehe-Sachen gehören vor diejenigen Gerichte, welchen der Beklagte oder der Ehemann perſönlich unterworfen iſt. Hiernach werden alle auf den Gerichtsſtand in dieſen Sachen Bezug habende Vorſchriften dieſes Titels von ſelbſt abgeändert.

§. 23.

Dieſer Richter muß den Kläger über die Gründe der geſuchten Scheidung vorläufig befragen; und wenn er ſie gleich bei dem erſten Anblicke unerheblich findet, denſelben zur vernünftigen und friedlichen Fortſetzung der Ehe ernſtlich anmahnen.

§. 24.

Beſteht aber der klagende Theil auf ſeinem Vorſatze, ſo muß der Richter, mit Zuziehung des gewöhnlichen Seelſorgers, oder eines andern Predigers, auch, nach Befinden, der Eltern, oder nächſten Freunde, die Sühne unter den Eheleuten alles Ernſtes verſuchen, und das gute Vernehmen unter ihnen wieder herzuſtellen bemüht ſeyn. Sühnsverſuch.

§. 25.

Zu dieſem Sühnsverſuche muß ſich der Kläger ſowohl, als der Beklagte, ſchlechterdings perſönlich einfinden, und dazu nöthigenfalls durch Strafbefehle, oder Realcitation, angehalten werden.

§. 26.

Auch ſteht es dem Richter frei, nach Bewandtniß der Umſtände, den Sühnsverſuch dem Seelſorger der Parteien in ſeiner Behauſung aufzutragen, und die Parteien an ihn zu verweiſen. Bringt der Prediger die Ausſöhnung zu Stande, ſo hat es dabei ſein Bewenden, und der Richter nimmt, ſo lange nicht der eine oder der andere Theil ſich wiederum bei

ihm meldet, von der Sache weiter keine Kenntniß von Amts wegen. Iſt aber die Bemühung des Predigers fruchtlos, ſo muß dieſer dem Richter davon Anzeige machen; damit derſelbe ſeines Orts den Verſuch der Sühne, allenfalls ohne weitere Zuziehung des Predigers, anſtellen könne.

Anh. §. 289 Den Gerichten bleibt es auch unbenommen, falls ſie es den Umſtänden angemeſſen finden, den klagenden Ehegatten anzuweiſen, ſich wegen des Sühneverſuchs an den Geiſtlichen ſeiner Konfeſſion zu wenden. Alsdann kann die Einleitung des Prozeſſes erſt verfügt werden, wenn der Kläger ein Atteſt des Geiſtlichen über den fruchtlos angeſtellten Sühneverſuch eingereicht hat.

§. 27.

Sind beide Eheleute, oder doch der klagende Theil, einer Religionspartei zugethan, von welcher kein Geiſtlicher ſich am Orte, oder in der Nähe befindet; ſo muß dennoch der Sühnsverſuch auch ohne Zuziehung eines Geiſtlichen angeſtellt werden.

§. 28.

Dagegen fällt der vorläufige Sühnsverſuch weg, wenn es nach den Umſtänden nicht möglich iſt, beide Theile perſönlich zu einander zu bringen.

§. 29.

Bei dem, der Regel nach, von dem ordentlichen Richter des Ehemannes anzuſtellenden Sühnsverſuche muß derſelbe, doch ohne ſich auf eine förmliche Prozeßinſtruktion einzulaſſen, den wahren Grund der entſtandenen Mißhelligkeiten zu erforſchen ſuchen, und demſelben durch zweckmäßige Vorſtellungen und Ermahnungen, allenfalls auch durch Anwendung des obrigkeitlichen Amts, nach den Vorſchriften der Geſetze, aus dem Wege zu räumen ſich angelegen ſeyn laſſen. (A. L. R. Th. II. Tit. I. §. 675. 685. 709. 712. 714.)

§. 30.

Wenn er bei dieſer Gelegenheit wahrnimmt, daß Leute vorhanden ſind, welche durch Verhetzung, Zwi-

ſchenträgereien, oder andere unerlaubte Kunſtgriffe, die Gemüther der Eheleute gegen einander aufbringen; ſo muß er nicht nur den ferneren Einwirkungen ſolcher Eheſtörer nachdrückliche Schranken ſetzen, ſondern auch dieſelben der gehörigen Inſtanz, zur fernern fiskaliſchen Unterſuchung und ernſtlichen Beſtraſung, anzeigen.

§. 31.

Verweiſung zum Prozeſſe.

Iſt der Verſuch der Sühne fruchtlos, ſo muß alsdann dem klagenden Theile frei gelaſſen werden, ſeine Klage bei dem kompetenten Ehegerichte förmlich anzuſtellen. Der Unterrichter muß aber zugleich die über den Sühnsverſuch bei ihm verhandelten Akten dieſem Ehegerichte von Amts wegen einſenden.

§. 32.

Bevormundung der Kinder.

Zu gleicher Zeit muß er aber, auch von Amts wegen, dafür ſorgen, daß den etwa vorhandenen Kindern von derjenigen Behörde, welcher die Bevormundung derſelben, wenn der Vater geſtorben wäre, zukommen würde, ein Kurator beſtellt werde, welcher nicht nur bei dem Prozeſſe ihre Rechte und ihr Intereſſe wahrnehme, ſondern auch während der Zeit auf den Unterhalt und die Erziehung derſelben Acht habe, und der etwa zu beſorgenden Durchbringung, oder Verdunkelung des Vermögens der Eltern vorzubeugen bedacht ſey. Von der deshalb getroffenen Verfügung muß dem Ehegerichte unter einem Anzeige gemacht werden.

Anh. §. 290. In Eheſcheidungsſachen ſoll es der Bevormundung der Kinder nur dann bedürfen, wenn aus den Verhandlungen hervor geht, oder dem Gerichte bekannt iſt, das beide Ehegatten, oder auch nur einer, ſich der Verſchwendung des Vermögens oder der Vernachläſſigung der Erziehung ihrer Kinder verdächtig machen.

§. 33.

Verfügung des Ober- oder Ehegerichts.

Wenn nun der auf die Scheidung antragende Theil ſich bei dem Ehegerichte meldet, ſo muß dieſes nach den Akten des Unterrichters das Verfahren deſ-

ſelben bei dem Verſuche der Sühne ſorgfältig prüfen; und wenn dabei nicht die gehörige Mühe angewendet, oder etwas, ſo zur Hebung der Mißhelligkeiten dienen, und die Fortſetzung der Ehe befördern könne, vernachläſſigt worden iſt, die Nachholung deſſelben vor allen Dingen verfügen.

§. 34.

Ergiebt ſich, daß es dem Kläger an einem geſetzmäßigen Grunde zur Scheidung offenbar ermangele, ſo muß ein ſolcher Kläger, gleich jedem andern, der ſich ohne allen rechtlichen Grund zur Klage angiebt, durch ein Dekret ab-, und zur vernünftigen Fortſetzung der Ehe nachdrücklich angewieſen werden.

§. 35.

Iſt hingegen ein ſcheinbarer Grund zur Scheidung vorhanden, ſo muß die Klage gehörig aufgenommen, die Vorladung des beklagten Theils verordnet, und mit der weitern Inſtruktion der Sache verfahren werden.

§. 36.

2) Bei Ober- oder Ehegerichten.

Wenn in dem zweiten §. 21. geſetzten Falle das kompetente Ehegericht zugleich der ordentliche perſönliche Richter des Mannes iſt, ſo muß die Klage ſofort ordentlich aufgenommen, und darauf, wenn ſich der Ungrund derſelben nicht augenſcheinlich ergiebt (§. 23. 34.), ein Kommiſſarius zur Anſtellung des vorläufigen Sühnsverſuchs ernannt werden.

§. 37.

Dieſer Auftrag muß der Vorgeſetzte des Gerichts, ſo viel als möglich, auf eine ſolche Perſon, in oder außer dem Kollegio, in der Nachbarſchaft, oder unter den gemeinſchaftlichen Freunden beider Eheleute richten, von deren Vermittelung ſich, wegen ihrer bekannten Gabe, Verſöhnungen zu ſtiften, oder wegen des von den Parteien in ſie geſetzten Vertrauens, oder wegen anderer beſonderer Verhältniſſe, ein guter Erfolg am wahrſcheinlichſten hoffen läßt.

§. 38.

§. 38.

Wegen des Sühnsverſuchs ſelbſt muß der Kommiſſarius die Vorſchriften §. 23—30. beobachten, und in Fällen, wo es dabei einer Unterſtützung durch das richterliche Amt bedarf, muß auf ſeine pflichtmäßige Anzeige das Nöthige verfügt werden.

§. 39.

Iſt der Sühnsverſuch fruchtlos, ſo muß der Kommiſſarius dem Gerichte, unter Einreichung der darüber aufgenommenen Verhandlungen, Anzeige machen.

§. 40.

Sollte ſich aus dieſen Verhandlungen mit hinlänglicher rechtlicher Gewißheit ergeben, daß wirklich geſetzmäßige Gründe zur Scheidung vorhanden, und beide Theile ſowohl darüber, als wegen der Nebenpunkte, in Anſehung der Eheſcheidungsſtrafen, und ſonſt, einig ſind; ſo kann, wenn beſonders von einer kinderloſen Ehe die Rede wäre, die Trennung derſelben ſofort, und ohne weitere Inſtruktion, erkannt werden.

§. 41.

In der Regel aber wird, auf den Bericht des Kommiſſarii, die Vorladung des beklagten Theils zur Beantwortung der Klage, und weitern Inſtruktion der Sache, gewöhnlichermaaßen, und unter der gewöhnlichen Warnung vor den nachtheiligen Folgen des ungehorſamen Ausbleibens verfügt. Zugleich wird nach Vorſchrift §. 32., wegen Beſtellung eines Kurators für die etwa vorhandenen Kinder, das Erforderliche veranlaßt. Verordnung auf die Klage.

§. 42.

Dieſer Kurator muß bei der ganzen fernern Inſtruktion zugezogen werden, damit er den Richter in ſeinen Bemühungen zum Vergleiche unterſtützen, bei Unterſuchung der Scheidungsurſachen die Rechte und das Intereſſe der Kinder wahrnehmen, und, wenn die Trennung wirklich erkannt werden ſollte, wegen

des Unterhalts und der Erziehung derſelben, auch richtiger Ausmittelung des ihnen etwa zukommenden Vermögens oder Pflichttheils, das Nöthige an die Hand geben könne.

§. 43.

Inſtruktion. Bei der Inſtruktion ſelbſt müſſen zwar die Inſtruenten, ſo wie durchgehends, auf eine deutliche und vollſtändige Auseinanderſetzung der zum Grunde der Klage oder des Einwands liegenden Thatſachen dringen; ſie müſſen aber dabei mit beſonderer Vorſicht zu Werke gehen, und nicht ohne Noth, viel weniger aus bloßer unſchicklicher Neugier, den Parteien die Angebung ſolcher ihre Perſonen oder Familienverhältniſſe angehenden Umſtände, deren öffentliche Bekanntwerdung ihre Ehre, guten Namen, oder Kredit nachtheilig ſeyn könnte, anmuthen. Wenn daher von dem klagenden Theile eine geſetzmäßige Urſache zur Scheidung angegeben worden, ſo iſt der Inſtruent nicht befugt, weiter darnach zu fragen: ob etwa noch andere oder mehrere Urſachen vorhanden ſind.

Anh. §. 291. Die Eheleute müſſen befragt werden: ob ſie bei der allgemeinen Wittwenkaſſe aſſocirt ſind, oder nicht. Im erſtern Falle iſt das Intereſſe derſelben über dieſen Punkt nach Anleitung des §. 26. litt. a. des Reglements für die allgemeine Wittwenverpflegungsanſtalt vom 28ſten Dezember 1775. bei erfolgender Trennung der Ehe zu reguliren, und, ſo bald das Eheſcheidungserkenntniß die Rechtskraft beſchritten hat, die Generaldirektion gedachter allgemeinen Wittwenverpflegungsanſtalt von Amts wegen davon zu benachrichtigen.

Anh. §. 292. Bei Eheſcheidungsprozeſſen unter Katholiken müſſen die Gerichte zur Vermeidung alles Anſtoßes für andere katholiſche Glaubensgenoſſen die Termine entweder in ganz abgeſonderten Zimmern am Orte des Gerichts oder in Privatwohnungen abhalten.

§. 44.

Nach regulirtem Statu causae et controversiae muß zwar der gewöhnliche Sühnsverſuch nochmals angeſtellt werden; es bedarf aber dabei nicht der Ziehung eines Geiſtlichen.

§. 45.

Wenn die Scheidung nur aus minder wichtigen Urſachen geſucht wird (A. L. R. a. a. O. §. 675. 676. 702. 703. 708.), und der Richter bei der Inſtruktion gefunden hat, daß noch nicht alle Hoffnung zur Ausſöhnung verloren ſey; der Kurator auch, wegen des mit eintretenden Intereſſe der Kinder, darauf anträgt: ſo ſoll das Erkenntniß nach bewandten Umſtänden, jedoch niemals über Ein Jahr vom Inſtruktionstermine an gerechnet, ausgeſetzt, und den Eheleuten geſtattet werden, daß ſie dieſe Zeit hindurch von einander getrennt leben mögen. Erkenntniß.

§. 46.

Es muß jedoch alsdann durch eine vorläufige Reſolution beſtimmt werden: wie es inzwiſchen mit dem der Ehegattin zureichenden Unterhalte, mit Verpflegung und Erziehung der Kinder, allenfalls auch mit einſtweiliger Konſervation des Vermögens, gehalten werden ſolle.

§. 47.

Nach Ablauf der beſtimmten Friſt ſteht beiden Theilen frei, die Publikation des Erkenntniſſes zu ſuchen.

§. 48.

So bald dieß geſchieht, muß das Gericht einen nochmaligen Sühnsverſuch anſtellen, und, wenn auch dieſes fruchtlos iſt, das Urtel ohne weitern Anſtand publiciren.

§. 49.

Wenn jedoch der klagende Theil bei dieſer Sühnshandlung neue Scheidungsurſachen, die in der Zwiſchenzeit entweder entſtanden, oder erſt zu ſeiner Wiſſenſchaft gelangt ſind, anführt; und das Gericht findet die Trennung der Ehe durch die bisherige Inſtruktion noch nicht hinlänglich begründet: ſo muß, um die Vervielfältigung der Prozeſſe zu vermeiden,

der angegebene neue Grund förderſamſt noch inſtruirt, und darüber zugleich mit erkannt werden.

§. 50.

Wenn nach Ablauf der Friſt keiner von beiden Theilen ſich meldet, ſo muß die ordentliche Obrigkeit von Amts wegen darauf ſehen, daß die nur einſtweilen zugelaſſene Abſonderung der Eheleute nicht willkührlich verlängert, und dadurch zu öffentlichem Aergerniſſe Anlaß gegeben werde.

§. 51.

Wenn durch ein Erkenntniß die Ehe getrennt wird, ſo muß darin auch das Erforderliche wegen der geſetzlichen Strafen des ſchuldigen Theiles, in ſo fern dergleichen auf den vorliegenden Fall in den Rechten verordnet ſind, und wegen Erziehung der Kinder feſtgeſetzt werden. Es müſſen daher die Inſtruenten, bei der Inſtruktion der Hauptſache, zugleich auf dieſe beiden Nebenpunkte mit Rückſicht nehmen.

Anh. §. 293. Die allgemeine Beſtimmung in dem Erkenntniſſe:

daß der eine oder der andere Theil die Eheſcheidungsſtrafe zu entrichten ſchuldig,

iſt nicht hinreichend, vielmehr muß zur Vermeidung neuer Streitigkeiten näher ausgedrückt werden, was als Eheſcheidungsſtrafe zu entrichten iſt.

§. 52.

Hingegen ſoll die Auseinanderſetzung der geweſenen Eheleute wegen ihres Vermögens, in der Regel, mit dem Eheſcheidungsprozeſſe nicht vermengt werden; doch muß der Inſtruent, wenn er beſonders nach der entwickelten Lage der Sache voraus ſieht, daß auf die Trennung der Ehe wirklich erkannt werden dürfte, vor Beſchluß der Sache noch einen Verſuch machen, die Parteien über den Punkt des Vermögens gütlich auseinander zu ſetzen, und ſolchergeſtalt einen zweiten Prozeß, wo möglich, zu verhüten.

§. 53.

Bei Gelegenheit der Eheſcheidungsgeſuche pfle-gen verſchiedene Nebenumſtände vorzukommen, welche einer interimiſtiſchen Regulirung bedürfen, worunter hauptſächlich die Fragen: wie es während des Prozeſſes

Von den bei Eheſcheidungsprozeſſen vorkommenden Incidentpunkten.

a) wegen des Aufenthalts der Parteien, beſonders wenn über Sävitien geklagt worden;

b) wegen der der Ehegattin von dem Manne zu reichenden Alimente;

c) wegen Sicherſtellung des Vermögens;

d) wegen Erziehung der Kinder gehalten werden ſolle?

zu rechnen ſind.

Die Regulirung dieſes Interimiſtici muß mit der Inſtruktion der Hauptſache niemals vermiſcht, noch eine durch die andere aufgehalten werden.

§. 54.

Die Inſtruenten müſſen daher zwar die an ſie gewieſenen Parteien über dieſe Punkte, und ob deshalb etwas interimiſtiſch zu reguliren ſey, gehörig vernehmen; ſie müſſen aber, wenn dergleichen wirklich vorkommt, ein Separatprotokoll darüber aufnehmen, und ſelbiges mittelſt einer beſondern Anzeige dem Kollegio einreichen.

§. 55.

Der Richter in der Eheſcheidungsſache iſt entweder zugleich der unmittelbare perſönliche Gerichtsſtand der Parteien, oder dieſe ſind für ihre Perſonen einem andern ordentlichen Richter unterworfen.

§. 56.

Iſt der Richter in der Eheſcheidungsſache zugleich der unmittelbare perſönliche Gerichtsſtand der Parteien, ſo muß er ſich der Regulirung des in einem ſolchen Separatprotokolle angetragenen Interimiſtici ſelbſt unterziehen; ſolchemnach entweder gleich zu Anfange des Inſtruktionstermins, oder, wenn dieſer

bewandten Umſtänden nach weiter hinaus geſetzt werden müßte, in einem des Endes beſonders zu beſtimmenden nähern Termine, ein gütliches Einverſtändniß über das Interimiſtikum unter den Parteien zu bewirken ſuchen; allenfalls aber die Data zur Beſtimmung ſeines diesfälligen rechtlichen Ermeſſens, ſo viel in der Kürze und ohne förmliche weitläufige Inſtruktion geſchehen kann, ins Licht zu ſetzen bemüht ſeyn. Nach dieſen von dem Inſtruenten aufgenommenen Datis muß hiernächſt, auf den Vortrag des Decernenten, das Interimiſtikum ſelbſt, jedoch nur durch ein bloßes Dekret, gegen welches alſo auch keine Appellation Statt findet, feſtgeſetzt werden.

Anh. §. 294. Dieſes Interimiſtikum behält, wenn die Eheſcheidung auch durch das folgende Erkenntniß für unſtatthaft erklärt wird, bis zur rechtskräftigen Entſcheidung des Prozeſſes ſeine Kraft.

§. 57.

Iſt der Richter in der Eheſcheidungsſache nicht zugleich der unmittelbare perſönliche Gerichtsſtand der Parteien, ſo muß er nach den obwaltenden Umſtänden erwägen: ob die Regulirung des Interimiſtici am füglichſten, und mit dem wenigſten Zeit- und Koſtenaufwande vor ihm, oder vor dem ordentlichen Unterrichter werde geſchehen können. Letztern Falls muß er das §. 56. erwähnte Separatprotokoll dem ordentlichen Gerichte zufertigen; demſelben von der Lage der Hauptſache, ſo weit ſie auf die Beurtheilung des feſtzuſetzenden Interimiſtici Einfluß haben kann, Nachricht ertheilen; die Feſtſetzung ſelbſt aber ihm lediglich überlaſſen. Der kompetente perſönliche Richter muß übrigens dabei eben ſo verfahren, wie dem Richter in der Eheſcheidungsſache §. 56. vorgeſchrieben iſt.

§. 58.

Von Eheſcheidungs- Unter welchen Umſtänden eine Eheſcheidungsklage wegen böslicher Verlaſſung angeſtellt werden

könne, iſt in den Geſetzen beſtimmt. (A. L. R. a. a. O. §. 689—693.)

Klagen ex capite malitiosae desertionis.

§. 59.

Wenn alſo ein Ehegatte aus dieſem Grunde die Scheidung nachſucht, und um öffentliche Vorladung des Andern bittet; ſo muß er vor allen Dingen das Daſeyn dieſer geſetzlichen Erforderniſſe gehörig nachweiſen, und ſich zur Ableiſtung des Diligenzeides (§. 61.) erbieten.

§. 60.

Hierauf wird die Ediktalcitation des Abweſenden, mit einem Termine von drei Monaten, unter Beobachtung der Vorſchriften des ſiebenten Titels veranlaßt.

§. 61.

Meldet ſich der Vorgeladene weder vor, noch in dem anſtehenden Termine, ſo muß der klagende Theil ſchwören:

daß er ſeit der in der Klage angegebenen Zeit, ſo wenig vor, als nach Erlaſſung der Citation, von dem Aufenthalte des Vorgeladenen Nachricht erhalten habe.

§. 62.

Nach Ableiſtung dieſes Eides, und wenn zugleich in Anſehung der Citation die vorgeſchriebenen Legalitäten beobachtet ſind, wird die Ehe durch ein Erkenntniß getrennt; dieſes dem klagenden Theile gewöhnlichermaaßen publicirt; ſtatt der Publikation an den Beklagten aber, entweder bei dem erkennenden Gerichte, oder bei demjenigen, unter welchem er zuletzt innerhalb Landes gewohnt hat, öffentlich angeſchlagen.

§. 63.

Wenn ein Ehegatte wegen eines ſolchen Verbrechens, das an ſich einen geſetzmäßigen Grund zur Eheſcheidung enthält (A. L. R. a. a. O. §. 704. 706.), zu einer Kriminalſtrafe wirklich verurtheilt worden

iſt, und ſich dieſer Strafe durch die Flucht entzogen hat; ſo bedarf es, wenn der unſchuldige Ehegatte auf die Scheidung klagt, keiner Ediktalcitation; ſondern es iſt hinreichend, wenn die ordentliche Citation an gewöhnlicher Gerichtsſtelle des Orts, wo er zuletzt innerhalb Landes gewohnt hat, angeſchlagen, und zweimal in die Zeitungen der Provinz eingerückt wird.

§. 64.

Will aber in einem ſolchen Falle der unſchuldige Ehegatte zugleich die Eheſcheidungsſtrafen fordern, ſo muß die förmliche Ediktalcitation erlaſſen, und nach Vorſchrift §. 60. 61. 62. verfahren werden.

Anh. §. 295. Hat ein Ehegatte eines begangenen Verbrechens wegen, das nach den Geſetzen mit Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe geahndet werden muß, die Flucht ergriffen; ſo kann der zurück gebliebene Ehegatte, der an dieſem Verbrechen keinen Theil genommen, wegen der Veranlaſſung, welche dieſe Flucht zur Folge hat, ſofort ohne Abwartung irgend einer Friſt auf Trennung der Ehe und auf die deshalb zu erlaſſende öffentliche Vorladung des entwichenen Ehegatten, unter der Verwarnung, des angeſchuldigten Verbrechens in Beziehung auf die Eheſcheidungsklage für geſtändig erachtet zu werden, antragen.

Ein und vierzigſter Titel.

Von Unterthanen-Prozeſſen.

§. 1.

Was hier unter Unterthanen-Prozeſſen verſtanden werde.

Die Vorſchriften des gegenwärtigen Titels finden nur auf den Fall Anwendung, wenn zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen über Dienſte, Zinſen, und andere Natural- oder Geldpräſtationen, die auf das obwaltende Band der Unterthänigkeit oder Dienſtpflichtigkeit Beziehung haben, oder auch über Hütungen, Holzungen, Triften, und andere dergleichen Gerechtigkeiten, wie nicht weniger wegen Gegenleiſtungen, welche den Unterthanen für die Dienſte ge-

bühren, und mit denſelben in unmittelbarer Beziehung ſtehen, geſtritten wird.

§. 2.

Wenn alſo über Forderungen, die aus andern Gründen und Geſchäften entſpringen, z. B. aus einem Kauf-, Mieth- oder Darlehnskontrakte, zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen Streit entſteht; ſo findet nicht die hier vorgeſchriebene, ſondern diejenige Art des ordentlichen oder ſummariſchen Verfahrens Statt, welche die Beſchaffenheit und der Grund dieſer anderweitigen Forderung mit ſich bringen.

§. 3.

Eben ſo, wenn nur einzelne Unterthanen mit ihrer Grund- oder Dienſtherrſchaft in Streit verwikkelt werden, geſchieht die Inſtruktion deſſelben auf die gewöhnliche Weiſe; und es kommt bloß auf die Beſchaffenheit der Umſtände, und das darnach zu beſtimmende richterliche Ermeſſen an: ob zu dieſer Inſtruktion eine Lokalkommiſſion erforderlich ſey.

§. 4.

I. Von eigentlichen Dienſtſtreitigkeiten.

Bei den eigentlichen Unterthanen-Prozeſſen iſt entweder nur die Schuldigkeit der Unterthanen zu gewiſſen Dienſten oder Präſtationen, oder umgekehrt, gewiſſe Natural- oder Geldleiſtungen, welche die Unterthanen für ihre Dienſte von der Herrſchaft verlangen, ſtreitig; oder es wird von den Unterthanen eine obwaltende Unmöglichkeit, die Dienſte in der ſchuldigen Maſſe ferner zu leiſten, vorgeſchützt.

§. 5.

1) Anſtellung der Klage von Seiten der Unterthanen.

Unterthanen, welche glauben, daß ihnen von ihrer Grundherrſchaft gewiſſe Dienſte, Abgaben, oder andere Präſtationen, über ihre Schuldigkeit, auferlegt und zugemuthet werden, ſind nicht befugt, ſich deren Leiſtung eigenmächtig zu entziehen, vielweniger mit Gewalt zu widerſetzen; ſondern ſie müſſen ihre Beſchwerden dagegen bei demjenigen Gerichte, unter

deſſen Jurisdiktion das Gut gelegen iſt, anbringen, und um nähere Unterſuchung derſelben bitten.

§. 6.

Dieſe Anmeldung muß durch zwei oder drei Deputirte aus der Gemeine geſchehen; und zu ſolchen Deputirten müſſen vorzüglich Leute genommen werden, die ſchon ſeit mehreren Jahren in der Gemeine leben, folglich von den ſtreitigen Dienſten und Präſtationen, und den dabei vorwaltenden Umſtänden, aus eigener Kenntniß unterrichtet ſind. Auch müſſen von dieſen Deputirten alle in den Händen der Gemeine etwa befindlichen zur Sache gehörigen Schriften und Urkunden, an Urbarien, Kauf- oder Grundbriefen, Schöppenbüchern, Gemeinrechnungen u. ſ. w. mit zur Stelle gebracht werden.

§. 7.

Die Anmeldung der Klage geſchieht von dieſen Deputirten, wie gewöhnlich, in der Regiſtratur des Gerichts; und auf das darüber aufgenommene Protokoll wird ihnen ein Inſtruent angewieſen, welcher ſie mit ihrem Anbringen näher vernehmen muß.

§. 8.

Bei der Anweiſung dieſes Inſtruenten muß eine vernünftige Auswahl getroffen, und es müſſen in dergleichen Unterthanenſachen nur ſolche Subjekte zur Inſtruktion verordnet werden, die in Geſchäften dieſer Art ſchon geübt ſind, und beſonders von Wirthſchaftsangelegenheiten einige Kenntniß beſitzen.

§. 9.

Der Inſtruent, welchem ſolchergeſtalt die Vernehmung der Kläger aufgetragen worden iſt, muß dabei überhaupt die Vorſchriften Tit. V. genau beobachten. Inſonderheit aber muß er, wenn die Klage mehrere Beſchwerden zum Gegenſtande hat, dieſe verſchiedenen Gegenſtände, und, bei jedem derſelben, die verſchiedenen Punkte, worauf es ankommt, ſorgfältig von einander abſondern; bei jedem Punkte ge-

naue Nachfrage halten: ob der Dienſt, oder die Prä-ſtation überhaupt, oder ob nur die Art und Weiſe derſelben, in Anſehung der Zeit, des Orts, der An-rechnung auf dieſe oder jene Klaſſe von Schuldigkei-ten, des dafür zu entrichtenden Lohnes, und anderer dergleichen Modalitäten, ſtreitig ſind. Eben ſo muß er bei jeder Beſchwerde ſich nach dem Grunde, warum die Herrſchaft den Dienſt oder die Abgabe fordert, und warum die Unterthanen ſich dazu nicht ſchuldig halten, ſorgfältig erkundigen; und ſolchergeſtalt die Sache gleich vom erſten Anfange an ſo deutlich und beſtimmt auseinander ſetzen, daß in der Folge weder bei der Inſtruktion, noch bei der Aburtelung, aus Verwech-ſelung der verſchiedenen Objekte, Dunkelheiten, Zwei-deutigkeiten und Irrthümer entſtehen mögen.

§. 10.

Auch die Tit. V. §. 5. vorgeſchriebene Präpara-tion der Beweismittel, vornehmlich aber die nach Maaßgabe §. 7. ebend. den Klägern, bei dem anſchei-nenden Ungrunde ihrer Beſchwerden, zu machenden Remonſtrationen, muß der Inſtruent keinesweges verabſäumen; und inſonderheit denſelben die Tit. XXIII. geordneten Strafen des muthwilligen Prozeſ-ſirens, frevelhafter Erdichtungen, und boshaften Läugnens, gehörig bekannt machen.

§. 11.

Nach geſchloſſenem Informationsprotokolle muß der Inſtruent das Klageprotokoll nach Tit. V. §. 14. 15. unverzüglich anfertigen, und nebſt dem Infor-mationsprotokolle, wie gewöhnlich, zur weitern Ver-fügung einreichen; die Deputirten der Kläger aber in der Regel nicht eher in ihre Heimath entlaſſen, als bis die Klage dem Kollegio vorgetragen, und darauf ein Beſchluß gefaßt worden iſt.

§. 12.

Wenn bei dieſem Vortrage ſich findet, daß das Anbringen der Kläger an ſich widerrechtlich und un- Verord-nung auf die Klage.

gegründet ſey; und daß den Deputirten die erforderlichen Remonſtrationen darüber, entweder nicht gehörig, oder fruchtlos gemacht worden ſind; ſo muß das Kollegium dem vorigen, oder nach Befinden einem andern Inſtruenten auftragen, daß er die Abgeordneten der Kläger nochmals vorfordere; ſie von dem Ungrunde ihrer Beſchwerden zu überzeugen ſuche, und ihnen die nachtheiligen Folgen eines ſolchen muthwilligen Prozeſſes vorhalte. Iſt auch dieſer Verſuch der Bedeutung fruchtlos, ſo muß zwar (wenn nicht etwa die Kläger, wegen ganz offenbaren Ungrunds der Klage, durch eine bloße Reſolution, der Vorſchrift Tit. VI. §. 7. gemäß, ſofort abgewieſen werden müſſen), der Sache ihr rechtlicher Lauf ohne fernern Aufenthalt gelaſſen; den Abgeordneten der Kläger aber eine Abſchrift des Protokolls, in welchem die ihnen gemachten Remonſtrationen enthalten ſind, mitgegeben, und ſie ernſtlich angewieſen werden, die Sache mit den übrigen Intereſſenten nochmals in genaue und reifliche Erwägung zu ziehen.

§. 13.

Ergiebt ſich bei dem Vortrage der Klage und des Informationsprotokolls, daß wegen der Auseinanderſetzung des Facti in Anſehung der Deutlichkeit und Vollſtändigkeit, wegen der Angabe und Präparation der Beweismittel, oder ſonſt, noch etwas zu erinnern ſey, ſo muß dieſem Mangel, durch wiederholte Vernehmung der noch gegenwärtigen Deputirten, förderſamſt abgeholfen werden. Kann aber dieß nicht ſogleich geſchehen, weil etwa die Deputirten ſelbſt nicht mit hinlänglicher Information verſehen ſind; ſo müſſen dieſelben umſtändlich bedeutet werden: was ſie noch erſt zu thun und beizubringen, oder worüber ſie noch Erkundigung einzuziehen, und Auskunft zu ertheilen haben, ehe die Klage für hinlänglich inſtruirt angenommen werden kann.

§. 14.

Dieſe Bedeutung muß den Deputirten zwar hauptſächlich mündlich geſchehen; es muß ihnen aber auch eine ſchriftliche Anweiſung darüber, zu ihrer und der übrigen Intereſſenten Direktion, mitgegeben, und im übrigen ſowohl die §. 11. vorgeſchriebene Einreichung des Klageprotokolls, als der Vortrag bei dem Kollegio, und die Verfügung darauf, dergeſtalt beſchleunigt werden, daß die Abgeordneten der Gemeine durch allzulangen Aufenthalt an dem Orte des Gerichts, ſich an der Beſtellung ihrer Wirthſchaft, und an dem Betriebe ihrer Nahrungen, nicht verſäumen dürfen.

§. 15.

In wie fern die ganze Verfügung auf die Klage bis zu erfolgender Ergänzung der etwanigen Mängel auszuſetzen ſey; oder ſothane Verfügung dennoch ergehen, und das Fehlende vor, oder allenfalls noch im Inſtruktionstermine ſupplirt werden könne, müſſen die Gerichte, nach Beſchaffenheit der Umſtände, der größern oder geringern Erheblichkeit eines ſolchen Mangels, ob er den Grund der Klage ſelbſt, oder nur einen Nebenumſtand betreffe u. ſ. w., beurtheilen.

§. 16.

Iſt bei dieſer Inſtruktion der Klage nichts Weſentliches mehr zu erinnern, ſo muß das Gericht ferner erwägen: Einleitung der Sache.

ob die angebrachte Klage viele und wichtige Beſchwerden, deren Erörterung auf weitläufigen, verwickelten, und in entfernte Zeiten zurück gehenden Thatſachen beruhet, zum Gegenſtande habe;

oder

ob nur wenige, minder wichtige, und keine ſehr weitläufige Erörterung vorausſetzende Punkte ſtreitig ſind.

§. 17.

Letztern Falles muß, mit Kommunikation der Klage an die beklagte Grundherrſchaft, ſofort der Inſtruktionstermin anberaumt, und dabei die unten §. 32. erfolgende Vorſchrift beobachtet werden.

§. 18.

Sind aber mehrere wichtige und weitläufige Beſchwerden angebracht worden, ſo muß der beklagten Grundherrſchaft die Klage mit ihren Beilagen abſchriftlich zugefertigt, und ein beſonderer Termin zu deren Beantwortung anberaumt werden.

§. 19.

Beantwortung der Klage.

In dieſem Termine muß der vorige Inſtruent den Beklagten eben ſo, wie in Anſehung der Kläger vorgeſchrieben iſt, umſtändlich vernehmen, und dabei ſowohl nach den allgemeinen Anweiſungen des Tit. IX., als inſonderheit nach der obigen Vorſchrift §. 9., wegen deutlicher Abſonderung der verſchiedenen vorkommenden Punkte, und der zu jedem derſelben gehörenden Thatſachen und Beweismittel, ſich ebenfalls achten.

§. 20.

Uebrigens können in ſolchen Prozeſſen, weder von Seiten der Herrſchaft, noch der Unterthanen, bloße Juſtizkommiſſarien als Bevollmächtigte zugelaſſen werden; ſondern die Unterthanen müſſen die ganze Inſtruktion ſämmtlich in Perſon, oder durch Abgeordnete aus ihrer Mitte, gehörig abwarten; und die Herrſchaft muß dabei entweder ebenfalls perſönlich erſcheinen, oder doch einen von allen Umſtänden und Verhältniſſen wohl unterrichteten Wirthſchaftsbedienten dazu bevollmächtigen.

Hingegen ſteht es hier, ſo wie in anderen gewöhnlichen Prozeſſen, beiden Theilen frei, Rechtsbeiſtände unter den bei dem Gerichte zur Prozeßpraxis zugelaſſenen Juſtizkommiſſarien entweder ſelbſt zu

wählen, oder ſich deren Zuordnung von dem Gerichte zu erbitten. (Tit. III. §. 10. 23.)

§. 21.

Der Termin zur Beantwortung der Klage iſt bei dieſer Gattung von Prozeſſen mit keinem beſondern Präjudicio verbunden, ſondern die Abſicht dabei iſt bloß, die Hauptinſtruktion ſelbſt noch näher vorzubereiten. Wenn alſo auch der Beklagte in dieſem Termine nicht erſcheint, oder auch nicht über alle und jede Thatſachen und Umſtände hinlängliche Auskunft ertheilen kann; ſo muß dennoch, auf die von dem Deputirten gemachte Anzeige, der Inſtruktionstermin ſelbſt anberaumt werden. Der Beklagte kann alsdann zwar noch bis zu dieſem Termine, was etwa zur Inſtruktion von ſeiner Seite erforderlich iſt, nach der ihm darüber zu ertheilenden Anweiſung vorbereiten; der Termin ſelbſt aber kann dadurch nicht länger aufgehalten werden; und wenn hiernächſt in ſelbigem, wegen dieſer Saumſeligkeit des Beklagten, ſich ein Aufenthalt bei der Inſtruktion finden, folglich dieſelbe mehr in die Länge gezogen werden ſollte, ſo muß der Beklagte die daraus entſtehenden mehreren Koſten jederzeit, ſelbſt alsdann, wenn er in der Hauptſache ein obſiegliches Urtel erhielte, allein tragen.

§. 22.

Bisher iſt von dem Verfahren bei Inſtruktion der Klage, und der Verordnung darauf, in dem Falle gehandelt worden, wenn die Unterthanen Kläger ſind. Es ſollen aber auch die Grundherrſchaften, wenn über Dienſte oder andere Präſtationen zwiſchen ihnen und ihren Unterthanen Streit entſteht, ſich nicht ſelbſt zu Richtern in ihrer eigenen Sache aufwerfen, ſondern dergleichen Streitigkeiten der Entſcheidung des kompetenten Gerichts überlaſſen.

2) Verfahren, wenn die Herrſchaft Kläger iſt.

§. 23.

Wenn das Dominium nur mit einzelnen Unterthanen in Streit verwickelt wird, ſo kann es die

Klage bei ſeinen eigenen Gerichten und dem zu deren Verwaltung gehörig beſtellten und approbirten Juſtitiario anbringen, welcher bei deren Inſtruktion das Weſentliche der nachfolgenden Vorſchriften gehörig beobachten muß. Betreffen aber die ſtreitigen Punkte die ganze Kommunität, oder eine gewiſſe Gattung und Klaſſe von Unterthanen; ſo hat es bei den Vorſchriften des Zweiten Titels §. 105. ſein Bewenden.

§. 24.

Wenn nun hiernach die Gutsherrſchaft die Klage gegen ihre Unterthanen bei dem Landesjuſtizkollegio anzuſtellen hat, ſo muß ſie ſich deshalb entweder perſönlich, oder durch einen nach Tit. III. zuläſſigen Bevollmächtigten, in der Regiſtratur des Gerichts melden, und von letzterm an einen Deputirten verwieſen werden.

§. 25.

Dieſer muß bei Aufnehmung der Klage, und das Gericht bei deren vorläufiger Prüfung, die obigen Vorſchriften §. 9 — 15. befolgen.

§. 26.

Wenn bei der Inſtruktion der Klage nichts Weſentliches mehr zu erinnern iſt, ſo muß den Unterthanen das Klageprotokoll abſchriftlich kommunicirt, und eine Deputation aus ihrer Mitte, zur vorläufigen Vernehmung durch den in der Sache vom Anfange beſtellten Inſtruenten, auf einen nach den Umſtänden zu beſtimmenden Termin, an den Ort, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, erfordert werden. Iſt das Dorf, wo ſie wohnen, von dem Sitze des Gerichts weit entlegen, und die Sache nicht von ſonderlicher Wichtigkeit; ſo kann dieſe vorläufige Vernehmung einem benachbarten, geſchickten und zuverläſſigen Juſtizbedienten aufgetragen werden; welcher dabei alles das, was dem Deputirten des Gerichts in den folgenden Paragraphen vorgeſchrieben werden wird, ebenfalls beobachten muß.

§. 27.

§. 27.

Der Inſtruent muß den Abgeordneten der Unterthanen die von der Grundherrſchaft angeſtellte Klage vorlegen, ſie Punkt für Punkt mit ihnen durchgehen; dabei die Vorſchrift Tit. IX. gehörig befolgen; ſolchergeſtalt die Antwort auf die Klage inſtruiren; und ſeine Anzeige darüber, nach dem Verlaufe der geſetzten Friſt, unter Beifügung des aufgenommenen Informationsprotokolls, wie gewöhnlich, abſtatten.

§. 28.

Wenn er dabei findet, daß die Beklagten bei dem einen oder dem andern Punkte der Forderung des Klägers ohne allen ſcheinbaren Grund widerſprechen; ſo muß er ſie darüber nach Vorſchrift §. 10. zu bedeuten ſuchen; und wenn ſeine Bemühung fruchtlos iſt, dem Kollegio davon Anzeige machen, welches darauf nach der Vorſchrift §. 12. zu verfahren hat.

§. 29.

Findet ſich, daß die beklagten Unterthanen von Thatſachen, worauf entweder ein Klagepunkt, oder ihre Einwendung dagegen beruhet, oder von den darüber etwa vorhandenen Beweismitteln, noch nicht die erforderliche vollſtändige Information haben; ſo muß der Inſtruent ſie mit deutlicher und beſtimmter Anweiſung darüber verſehen, was ſie thun müſſen, um ſich dieſe Nachrichten zu verſchaffen, und ſich überhaupt zum Inſtruktionstermine gehörig vorzubereiten. Dieſe Anweiſung muß er den Deputirten nicht nur mündlich ertheilen, ſondern ihnen auch ſchriftlich zu ihrer Nachricht und Direktion mitgeben; übrigens aber die Abfertigung derſelben nach Vorſchrift §. 14. möglichſt beſchleunigen.

§. 30.

Haben ſich weder vor, noch in dem nach §. 26. beſtimmten Termine die Deputirten der beklagten Unterthanen gemeldet; ſo muß der Inſtruent oder Kom-

miſſarius (§. 26.) davon Anzeige machen, und das Kollegium muß, wegen weiterer Inſtruktion der Sache, das Erforderliche verfügen; bei welcher Verfügung zugleich die Unterthanen von dem, *was ihnen* bis zum Inſtruktionstermine noch zu thun obliegt und frei ſteht, nach Maaßgabe §. 21. wiederholt bedeutet werden müſſen.

§. 31.

Anberaumung des Inſtruktionstermins.

Wenn nun auf ſolche Art in beiden Fällen, wo nämlich die Unterthanen, und wo die Herrſchaft Klägers Stelle vertreten, die Sache ſo weit vorbereitet iſt, daß nunmehr der Inſtruktionstermin anberaumt werden ſoll, ſo muß das Kollegium beurtheilen:

ob die fernere Inſtruktion der Sache auf Lokalkommiſſion zu richten ſey;

oder:

ob die Inſtruktion an gewöhnlicher Gerichtsſtelle werde vor ſich gehen können.

Nach der Regel müſſen dergleichen Unterthanenſachen allemal an Ort und Stelle inſtruirt werden; weil daſelbſt nicht nur beide Theile perſönlich zugegen, ſondern auch alle zur vollſtändigen Aufklärung der Sache erforderliche Nachrichten und Beweismittel zur Hand, oder doch in der Nähe zu haben ſind.

§. 32.

Ernennung des Inſtruenten.

Die Lokalinſtruktion der Sache muß in der Regel den vom Anfange an ernannten Deputirten des Gerichts, welcher mit den §. 8. beſchriebenen Eigenſchaften verſehen ſeyn muß, aufgetragen, und ihm ein gleichfalls geſchickter und ſchon geübter Referendarius zugegeben werden.

§. 33.

Wenn der Gegenſtand des Streits von geringer Wichtigkeit, und in der Nähe ein geſchickter und zuverläſſiger Kommiſſarius zu haben iſt; ſo kann das Kollegium dieſem, ſtatt eines ſeiner Mitglieder, die Inſtruktion der Sache übertragen.

§. 34.

Wenn aus der Klage und der vorläufigen Vernehmung des Gegentheils ſich ergiebt, daß bei dem einen oder dem andern Punkte, zur vollſtändigen Beurtheilung und Aufklärung des Fakti, die Zuziehung irgend eines Sachkundigen, z. B. eines Feldmeſſers, Waſſer- oder Landbauverſtändigen, eines Taxators u. ſ. w., erforderlich ſeyn werde; ſo muß das Kollegium dergleichen Sachkundige dem Kommiſſario zugleich anweiſen, und wenn ihm keine dazu tauglichen Subjekte bekannt ſind, allenfalls die Kriegs- und Domainenkammer um deren Vorſchlag requiriren. Zuziehung von Sachverſtändigen;

§. 35.

Die Zuziehung der Rechtsbeiſtände zu dieſer Lokalkommiſſion iſt in der Regel nicht erforderlich, ſondern nur in außerordentlichen Fällen, wenn die Sache von ſehr großer Wichtigkeit wäre, und die Parteien darauf antrügen, nach dem Ermeſſen des Kollegii zuläſſig. der Rechtsbeiſtände.

§. 36.

Der ernannte Kommiſſarius, und der von ſelbigem anberaumte Termin, müſſen beiden Theilen ſchriftlich bekannt gemacht, und dieſelben angewieſen werden, ſich zur Verhandlung der Sache gefaßt, und ihre Nachrichten und Beweismittel in Bereitſchaft zu halten. Iſt dabei für den einen oder den andern Theil noch eine beſondere Anweiſung: was er etwa bis zum Termine noch zu beſorgen, worüber er Nachricht einzuziehen, oder was er noch herbei zu ſchaffen habe, erforderlich; ſo muß ſelbige der an ihn ergehenden Bekanntmachung in deutlichen und verſtändlichen Ausdrücken beigefügt werden. Bekanntmachung des Termins.

§. 37.

In dem Termine ſelbſt muß der Kommiſſarius damit den Anfang machen, daß er von der verſammelten Gemeine gewiſſe Deputirte zur Verhandlung der Sache beſtellen läßt, und auch den Legitimations- Verfahren bei der Inſtruktion ſelbſt.

punkt von Seiten der Herrſchaft, wenn ſie nicht in Perſon, ſondern durch einen Bevollmächtigten erſchienen iſt, in gehörige Richtigkeit ſetzt.

Bei der Auswahl der Deputirten aus der Gemeine muß der Kommiſſarius von Amts wegen darauf ſehen, daß dazu nur angeſeſſene Wirthe, die, wegen ihres langen Aufenthalts in der Gemeine, von den Verhältniſſen der Sache aus eigener Kenntniß unterrichtet ſeyn können, gewählt werden. Dieſe Deputirten ſind zwar eigentlich im Namen der Unterthanen bei der fernern Inſtruktion zuzuziehen; es bleibt aber dem Kommiſſario unbenommen, bei dieſem oder jenem Punkte, wo es zur ſchnellern und gewiſſern Ausmittelung der Wahrheit ihm zuträglich ſcheinen möchte, auch andere Mitglieder der Gemeine von Amts wegen vorzufordern, und zum Behuf der Information und nähern Aufklärung zu vernehmen.

§. 38.

Sodann ſchreitet er zur Verhandlung der einzelnen Klagepunkte, wobei er, um unnützes Gezänk unter den Parteien zu vermeiden, zuvörderſt den klagenden Theil beſonders vornehmen; ihm den bisher in den Akten angegebenen Hergang und Zuſammenhang der Sache nochmals vorhalten: ob er dieſen Angaben noch etwas beizufügen, oder ſonſt deshalb zu bemerken habe, befragen; aus Gelegenheit der von dem Beklagten bereits vorläufig abgegebenen Beantwortung die etwa erforderlichen näheren Aufklärungen einziehen; ſodann den beklagten Theil ebenfalls beſonders hören, und die Beantwortung der Klage, wo es nöthig iſt, ergänzen und berichtigen; hiernächſt beide Theile zuſammen nehmen; die Sache mit ihnen in facto durchgehends vollſtändig auseinander ſetzen; den Statum causae et controversiae reguliren, und endlich mit Aufnehmung der Beweismittel verfahren muß.

§. 39.

Bei dieſer Verrichtung hat ſich der Kommiſſarius nach der Vorſchrift Tit. X. und bei dem Verſuch der Sühne nach der Anweiſung Tit. XI. überall gehörig zu achten; und muß dabei nur auf folgende nähere Beſtimmungen Rückſicht nehmen:

1) Bei Regulirung des Status causae et controversiae, und Feſtſetzung der Objekte des aufzunehmenden Beweiſes, muß der Kommiſſarius, da in der Regel keine Aſſiſtenten gegenwärtig ſind, mit deſto größerer Sorgfalt und reiferer Ueberlegung zu Werke gehen, und die Vorſchriften Tit. X. §. 42. 50. 51. ſich um ſo mehr zur Richtſchnur dienen laſſen, als eines Theils in dergleichen durch Lokalkommiſſionen zu inſtruirenden Unterthanenſachen die Rückfrage an das Kollegium mit allzu großem Aufenthalte in der Inſtruktion verknüpft ſeyn würde; andern Theils aber auch die in dergleichen Prozeſſen vorkommenden Thatſachen meiſt von der Art ſind, daß die Beurtheilung ihrer Erheblichkeit oder Unerheblichkeit nicht leicht große Bedenklichkeiten bei ſich führen kann; und die darüber vorhandenen Beweismittel gewöhnlich zur Hand und in der Nähe ſich befinden, folglich ohne ſonderlichen Verzug und Koſten aufgenommen werden können.

2) Die Abhörung der Zeugen geſchieht von dem Kommiſſario allein, bloß mit Zuziehung des ihm beigeordneten Referendarii. Doch ſind, wenn bei der Inſtruktion überhaupt Juſtizkommiſſarien zugelaſſen werden, dieſe auch von Beiwohnung der Zeugenverhöre nicht auszuſchließen.

3) Den Rechtspunkt bei der Inſtruktion muß der Kommiſſarius in Anſehung beider Theile von Amts wegen wahrnehmen.

4) Schriftliche Deduktionen finden in ſolchen Unterthanen-Prozeſſen, der Regel nach, nicht Statt. Wenn inzwiſchen der Kommiſſarius in dem einen oder dem andern Falle wahrnehmen ſollte, daß es

bei der Sache auf zweifelhafte Erörterungen in facto oder in jure wirklich ankomme; ſo muß er die Parteien vernehmen: ob ſie dergleichen ſchriftliche Ausführungen ihrer Gerechtſame verlangen, und in ſo fern ſie nicht ſchon mit Rechtsbeiſtänden aus den bei dem Gerichte angeſtellten Juſtizkommiſſarien verſehen ſind, ſich von ihnen zum Protokolle anzeigen laſſen: wem ſie die Anfertigung dieſer Deduktionen, ſo wie die fernere Wahrnehmung ihrer Gerechtſame im Fortgange der Sache, übertragen wollen.

§. 40 a.

Wenn die §. 34. beſchriebene Nothwendigkeit der Zuziehung eines Sachverſtändigen ſich erſt während der Inſtruktion ſelbſt hervor thun ſollte; ſo iſt der Kommiſſarius ſchuldig und befugt, die Aſſiſtenz eines ſolchen Sachverſtändigen unmittelbar zu requiriren.

§. 40 b.

Auch wegen unmittelbarer Vorladung der am Orte, oder in der Nähe, befindlichen Zeugen hat der Kommiſſarius eben die Rechte und Obliegenheiten, welche dem Inſtruenten bei fiskaliſchen Unterſuchungen Tit. XXXV. §. 61. beigelegt worden ſind.

§. 41.

Wenn ein Beweismittel, wegen der Entfernung, oder aus anderen Urſachen, an dem Orte der Kommiſſion nicht aufgenommen, und inſonderheit ein Zeuge daſelbſt nicht abgehört werden könnte; ſo muß der Kommiſſarius die Lokalinſtruktion zwar abſchließen; er muß aber, ehe die Akten geſchloſſen und vorgelegt werden, die nöthigen Verfügungen wegen dieſes Beweismittels bei dem Kollegio nachſuchen, und wenn es ein auswärts abzuhörender Zeuge iſt, den Tit. X. §. 218. beſchriebenen Statum causae von Amts wegen entwerfen und beilegen.

§. 42.

Abſonderung der einzelnen

Damit der Endzweck der §. 9. gleich bei Aufnehmung der Klage vorgeſchriebenen Abſonderung der

verſchiedenen bei der Sache vorgekommenen Punkte, auch im ganzen Fortgange der Inſtruktion erreicht werden möge; ſo muß der Kommiſſarius über jeden ſolchen Punkt ein beſonderes Inſtruktionsprotokoll, worin die Vernehmung der Parteien darüber, nebſt der Regulirung des Status controversiae enthalten iſt, führen laſſen; und demſelben die über dieſen Punkt aufgenommenen Beweismittel, z. B. Urkunden, Rechnungen, die Regiſtratur über eingenommenen Augenſchein, inſonderheit aber das Protokoll über die Zeugenausſagen, beifügen; dergeſtalt, daß Alles, was dieſen Punkt betrifft, bei einander ſey, und mit Einem Male überſehen werden könne. Punkte beider Inſtruktion.

Sind übrigens die nämlichen Zeugen über mehrere Punkte abgehört worden, ſo muß die Regiſtratur über deren Vereidung, und ihre Ausſage auf die Tit. X. §. 190. vorgeſchriebenen Generalfragſtücke, dem Specialprotokolle über den erſten Punkt, wo ſie vorgekommen ſind, beigefügt; ihre Bekundſchaftungen aber, in Anſehung eines jeden beſondern Punkts, dem dießfälligen Specialprotokolle, unter Verweiſung auf dasjenige, bei welchem ihre Vereidung und Antwort ad Generalia ſich befinden, beigeſchrieben werden.

Eben ſo iſt es zu halten, wenn eine und eben dieſelbe Urkunde bei mehreren Punkten vorkommt. Alsdann wird dieſelbe demjenigen Specialprotokolle, wo davon zum erſten Male Gebrauch gemacht worden iſt, vollſtändig beigefügt; und in den folgenden Protokollen, wo ihrer abermals gedacht wird, darauf, und daß ſie da und da befindlich ſey, bloß Bezug genommen.

§. 43.

Außer dieſen Specialprotokollen muß der Kommiſſarius ein Generalprotokoll halten laſſen, worin die Eröffnung der Kommiſſion, die Berichtigung des Legitimationspunkts von beiden Seiten, und die etwa

überhaupt gepflogene Sühnshandlung vermerkt; auch was im Fortgange der Operationen an jedem Tage vorgenommen worden iſt, kurz, und mit Beziehung auf die Specialprotokolle, angezeigt werden muß.

§. 44.

Einreichung und Vorlegung der Akten.

Nach geſchloſſener Lokalinſtruktion muß der Kommiſſarius die geſchloſſenen Akten dem Kollegio mittelſt Berichts einreichen, und darin beſonders anzeigen: ob und was etwa noch zur Vervollſtändigung der Inſtruktion nach Maaßgabe §. 41. zu verfügen ſey; und ob, auch aus welchen Gründen, die Parteien auf Zulaſſung ſchriftlicher Deduktionen angetragen haben.

§. 45.

Wenn Letzteres der Fall iſt, und das Kollegium die Deduktionen zuläſſig findet; ſo müſſen die Akten den beiderſeitigen Aſſiſtenten vorgelegt, allenfalls auch, gegen Schein, von der Regiſtratur in ihre Behauſung verabfolgt, und ihnen zugleich eine zwar hinreichende, aber doch nicht allzu lange Friſt zur Einreichung der Deduktionsſchriften (die, wie gewöhnlich, nicht verlängert werden kann) beſtimmt werden.

§. 46.

Erkenntniß.

Das Erkenntniß ſelbſt iſt in Unterthanen-Prozeſſen vorzüglich zu beſchleunigen.

§. 47.

Publikation.

Zur Publikation des Urtels muß entweder ein Termin an ordentlicher Gerichtsſtelle vor dem geweſenen Kommiſſario anberaumt, und die Parteien müſſen dazu vorgeladen, oder, wenn der Aufenthalt derſelben von dem Sitze des Gerichts allzu entlegen wäre, muß dieſe Publikation am Orte ſelbſt einem benachbarten, geſchickten und zuverläſſigen Juſtizbedienten aufgetragen werden.

§. 48.

Bei der Publikation iſt beiden Theilen das Urtel Punkt für Punkt bekannt zu machen; es ſind ihnen, und beſonders den Unterthanen, bei jedem Punkte, wo es nöthig iſt, der Inhalt deſſelben und die Entſcheidungsgründe näher zu erläutern; und ſie zu bedeuten: daß, wenn ſie bei dem einen oder dem andern Punkte ſich noch nicht beruhigen wollten, ihnen obliege, die Appellation darüber innerhalb der zehntägigen Friſt gehörig anzumelden. Wie dieſe Bedeutung geſchehen, und wohin die Parteien ſich darauf erklärt haben, muß in dem Publikationsprotokolle jedesmal ausdrücklich bemerkt, und von der erfolgten Publikation, mit Beilegung des Protokolls, unverzüglich berichtet werden.

§. 49.

Sind die Parteien ſchon mit Rechtsbeiſtänden verſehen, ſo kann die Anmeldung der Appellation auf die gewöhnliche Art durch dieſe geſchehen. Wenn aber dieſelben, und beſonders die Unterthanen, ſich unmittelbar bei dem Gerichte perſönlich melden; ſo muß unverzüglich ein anderer Deputirter zur Aufnehmung der Appellationsbeſchwerden ernannt werden. Appellationen.

§. 50.

Bei dieſer Aufnehmung der Appellationsbeſchwerden, ſie geſchehe durch einen Aſſiſtenten, oder durch einen Deputirten des Gerichts, müſſen die Vorſchriften Tit. XIV. §. 17—37. nach Unterſchied der Fälle beobachtet, und beſonders in vollſtändiger und deutlicher Darſtellung der zur Unterſtützung der Beſchwerden etwa angebrachten neuen Thatſachen, oder Beweismittel, mit eben der vorzüglichen Sorgfalt, wie in erſter Inſtanz, verfahren werden.

§. 51.

Bei der Inſtruktion des Appellatorii ſind die allgemeinen Vorſchriften Tit. XIV. §. 39 u. f., und,

wenn dazu eine anderweitige Lokalkommiſſion erforderlich iſt, die im Vorhergehenden enthaltenen Anweiſungen zu beobachten; wie denn auch ſolchen Falls jedesmal, der Regel nach, ein anderer Kommiſſarius, als der die erſte Inſtanz inſtruirt hat, ingleichen andere Sachverſtändige, wenn deren Zuziehung auch im Appellatorio nöthig iſt, ernannt werden ſollen.

§. 52.

Wenn ſich bei der fernern Verhandlung der Appellationsinſtanz findet, daß außer den Punkten, über welche die Appellation angemeldet worden iſt, auch noch andere vorhanden ſind, in Anſehung derer eine Partei ſich bei dem vorigen Urtel nicht beruhigen zu können vermeint; ſo muß, der unterbliebenen ausdrücklichen Anmeldung ungeachtet, die Inſtruktion dennoch auch auf dieſe Punkte mit gerichtet werden.

§. 53.

Wenn im Appellatorio ganz neue Punkte, welche in erſter Inſtanz gar nicht verhandelt worden ſind, vorkommen; ſo muß der Kommiſſarius auch dieſe mit aufnehmen, und, ſo viel die Umſtände nur irgend geſtatten, ſofort zum Definitiverkenntniſſe inſtruiren.

§. 54.

Stehen dergleichen neue Punkte mit anderen, welche bisher ſchon ſtreitig geweſen ſind, in Verbindung, oder ſind ſie von ſelbigen abhängig; ſo wird darüber ſogleich im Appellatorio mit erkannt. Iſt aber dergleichen Verhältniß zwiſchen ſelbigen, und den bisher verhandelten Punkten, nicht vorhanden, ſondern betreffen ſie ganz neue bisher noch gar nicht vorgekommene Gegenſtände; ſo iſt die Inſtruktion derſelben, als in erſter Inſtanz geſchehen, zu achten, und darüber von dem Richter erſter Inſtanz ein beſonderes Erkenntniß abzufaſſen. Es müſſen alſo von neuen Punkten dieſer Art nicht nur, der allgemeinen

Vorſchrift §. 42. gemäß, beſondere Protokolle gehalten, ſondern auch ganz ſeparate Akten formirt werden.

Uebrigens kommt es auf das Ermeſſen des inſtruirenden Gerichts an: ob in dieſem Falle die in der erſten Sache verhandelten Appellationsakten ſofort zum Spruche befördert werden; oder ob das Appellatorium ſo lange ruhen ſolle, bis die zweite Sache in erſter Inſtanz abgeurtelt iſt; damit allenfalls, wenn auch wegen dieſer appellirt würde, beide Appellationen zugleich, und in Einem Erkenntniſſe abgeurtelt werden können.

Wenn beide Theile, auf ausdrückliches Befragen und Vorhalten, wegen ſolcher neuen Punkte ſich den Verluſt einer Inſtanz gefallen laſſen; ſo kann auch darüber ſogleich im Appellatorio geſprochen werden.

§. 55.

In der zweiten ſowohl, als dritten Inſtanz, ſind ſchriftliche Rechtsausführungen, wie in andern ordinairen Prozeſſen, zuläſſig.

§. 56.

Reviſionen.

Bei Publikation des Appellationserkenntniſſes, und bei Anmeldung der Reviſion dagegen, müſſen die vorſtehenden Anweiſungen §. 47 u. f. befolgt werden; und findet übrigens auch hier in dritter Inſtanz keine weitere Inſtruktion, folglich auch keine Anbringung neuer Beſchwerden oder Punkte mehr Statt.

§. 57.

Auf gleichen Fuß erfolgt die Publikation des Reviſionsurtels, und die dabei nach der Vorſchrift Tit. XV. §. 24. beiden Theilen, beſonders den Unterthanen, zu machende Bedeutung.

§. 58.

Von dem Interimiſtiko, wegen der während des Prozeſſes zu

Da die Geſetze verordnen, daß die Unterthanen die in Anſehung der Schuldigkeit ſtreitigen Dienſte, in ſo fern ſie gewöhnlich, oder bisher von ihnen verrichtet worden ſind, während des Prozeſſes, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, zu leiſten verpflichtet

leiſtenden Dienſte. ſeyen; daß aber auch denſelben dieſe Dienſte, wenn ſich bei der rechtskräftigen Entſcheidung findet, daß ſie ihnen zur Ungebühr abgefordert worden, von der Grundherrſchaft bezahlt werden ſollen (A. L. R. Th. II. Tit. VII. §. 463. 467.); ſo müſſen die Gerichte auf der einen Seite die Unterthanen zu Leiſtung ſolcher Dienſte während des Prozeſſes, nöthigenfalls, durch exekutiviſche Zwangsmittel anhalten; auf der andern aber auch von Amts wegen dafür ſorgen, daß ihnen auf den eintretenden Fall zu der gebührenden Vergütung ohne Weitläuftigkeit und Koſten verholfen werde.

§. 59.

Es muß alſo der Kommiſſarius gleich bei der erſten Inſtruktion die Veranſtaltung treffen, daß durch eine unparteiiſche Perſon, allenfalls durch den herrſchaftlichen Beamten, mit Zuziehung der Dorfgerichte, verzeichnet, oder auf einen darüber zu haltenden beſondern Kerbſtock angeſchnitten werde: wie viel dergleichen Dienſte von den Unterthanen während des Prozeſſes geleiſtet worden ſind.

§. 60.

Wenn hiernächſt das rechtskräftige Urtel, wodurch die Unterthanen von dieſen Dienſten entbunden werden, publicirt wird; ſo muß das Gericht das Verzeichniß derjenigen, welche während des Prozeſſes geleiſtet worden ſind, abfordern, und die Vergütung nach dem doppelten Satze des in der Gegend gewöhnlichen Kammeranſchlags, um deſſen Mittheilung allenfalls die Kriegs- und Domainenkammer zu requiriren iſt, durch eine bloße Reſolution, gegen welche kein weiteres Rechtsmittel Statt findet, feſtſetzen. Sollten übrigens Unterthanen, wegen der noch vor entſtandenem Prozeſſe zur Ungebühr abgeforderten und geleiſteten Dienſte, Vergütung fordern; ſo iſt dieſes als ein beſonderer Klagepunkt zu betrachten; und daher ſowohl in Anſehung ihrer Be-

fugniß dazu, als der Zahl dieſer ohne Verbindlichkeit geleiſteten Dienſte, und des Betrags der deshalb gebührenden Bezahlung, zum Erkenntniſſe beſonders zu inſtruiren.

§. 61.

Eben dieſe Vorſchrift (§. 60.) findet Statt, wenn in Anſehung der während des Prozeſſes geleiſteten Dienſte entweder die Haltung des Verzeichniſſes nach § 59. verabſäumt worden iſt, oder beſondere Umſtände ſich hervor thun, welche es dem Richter bedenklich machen, den obwaltenden Streit über die Vergütung durch eine bloße Reſolution zu entſcheiden.

§. 62.

Wenn die von der Herrſchaft geforderten gewöhnlichen, oder bisher wirklich geleiſteten Dienſte derſelben, während des Prozeſſes aus beharrlicher Weigerung der Unterthanen nicht geleiſtet worden, und am Ende ſich findet, daß die Weigerung wirklich ohne Grund geweſen ſey; ſo muß der Herrſchaft für dieſe entbehrten Dienſte gleichergeſtalt Vergütung widerfahren.

§. 63.

Haben Wirthſchaftsarbeiten aus Mangel dieſer Dienſte liegen bleiben müſſen, ſo kann die Herrſchaft den Erſatz des ihr daraus entſtandenen wirklichen Schadens fordern. Sind die Arbeiten durch Lohnfuhren beſorgt worden, ſo gebührt ihr der Erſatz der ausgelegten Koſten. Iſt die Arbeit durch verſtärkte Anſtrengung oder Vermehrung der Hofezüge beſtritten worden, ſo kann die Herrſchaft die doppelte Kammertaxe fordern.

§. 64.

In allen Fällen muß dergleichen Anſpruch der Herrſchaft als ein beſonderer Prozeß inſtruirt, und darüber erkannt werden.

§. 65.

In wie fern ſtreitige Zinſen und Abgaben während des Prozeſſes entrichtet werden müſſen, iſt in den Geſetzen beſtimmt. (A. L. R. Th. II. Tit. VII. §. 487.)

§. 66.

II. Klagen auf Erlaß der Dienſte.

Es pflegen oft Fälle vorzukommen, wo Unterthanen ihre Schuldigkeit zu gewiſſen Dienſten an ſich nicht verabreden können, wohl aber behaupten, daß es ihnen unmöglich ſey, dieſe Dienſte in dem bisherigen und geforderten Umfange ferner zu leiſten, ohne daß ſie dadurch ruinirt, und außer Nahrungsſtand geſetzt werden würden.

§. 67.

a. Auf temporellen Erlaß.

Dergleichen Erlaß an wirklich ſchuldigen Dienſten, wegen vorgeſchützter Unmöglichkeit, wird entweder nur von einzelnen Unterthanen, und nur für einige Zeit, oder er wird von allen, und für beſtändig gefordert. Welche Klaſſen der Unterthanen zu einer ſolchen Unmöglichkeitsklage zu laſſen ſind; wie dieſelbe, nach Unterſchied der Fälle, begründet werden müſſe; und worauf bei der Inſtruktion ſowohl, als bei der Entſcheidung, das Augenmerk zu richten ſey, iſt in den Geſetzen vorgeſchrieben. (Allg. L. R. a. a. O. §. 435—443. §. 444—462.)

§. 68.

Klagen einzelner Unterthanen auf einen bloß zeitwährenden Erlaß der Dienſte müſſen bei den Patrimonialgerichten des Orts angebracht, inſtruirt, und mit Vorbehalt der gewöhnlichen Rechtsmittel entſchieden werden.

Anh. §. 296. Wenn Klagen auf einen zeitwährenden Erlaß der Dienſte eingehen, ſo muß die Richtigkeit des angegebenen Grundes, aus welchem die Unmöglichkeit der Dienſtleiſtung und die Nothwendigkeit eines Erlaſſes behauptet wird, ſofort geprüft und nöthigenfalls durch eine Lokalkommiſſion auf das ſchleunigſte unterſucht, dieſer die Regulirung eines Interimiſtikums anheim gegeben, und ſodann das Erforderliche bei dem

Mangel einer gütlichen Vereinigung durch ein Erkenntniß feſtgeſetzt werden, bei welchem es dann ſo lange verbleibt, bis in der Folge ein anderes rechtskräftig feſtgeſtellt wird.

§. 69.

b. Auf fortwährenden Erlaß.

Wenn aber eine ganze Gemeine, oder eine ganze Klaſſe derſelben, einen Nachlaß an den ſchuldigen Dienſten wegen vorgeblicher Unmöglichkeit fordern will, ſo muß dieſelbe ſich durch Abgeordnete aus ihrer Mitte bei dem Landesjuſtizkollegio der Provinz melden, welches ſofort zu deren näherer Vernehmung einen Deputirten ernennen muß. (§. 5—8.)

§. 70.

Begründung der Unmöglichkeitsklage.

Dieſer Deputirte muß beſonders ſein Augenmerk darauf richten:

1) ob die Kläger zu derjenigen Klaſſe der Unterthanen gehören, denen das Geſetz, als Eigenthümern ihrer Güter, die Anbringung einer ſolchen Klage geſtattet. (A. L. R. §. 459 — 462.)

2) ob einer der geſetzmäßigen Gründe, aus welchen die Unmöglichkeitsklage zugelaſſen wird, bei den Klägern vorhanden ſey. (Ebend. §. 444. 445. 458.)

§. 71.

Sind die Unterthanen nicht Eigenthümer ihrer Stellen, ſo muß ihnen die Vorſchrift des Geſetzes §. 460. 461. bekannt gemacht, und wenn ſie ſich die darin der Herrſchaft beigelegte Wahl gefallen laſſen, die Erklärung dieſer letztern darüber in einer zu beſtimmenden Friſt erfordert werden. Kommt dieſe Erklärung innerhalb der Friſt entweder gar nicht, oder nicht deutlich und beſtimmt genug ein, ſo wird angenommen, daß die Herrſchaft es auf den Prozeß über die Unmöglichkeit ankommen laſſen wolle, und dem gemäß wird mit der weitern Inſtruktion nach den folgenden Vorſchriften verfahren.

§. 72.

Kann von den Unterthanen kein geſetzmäßiger Grund der Unmöglichkeitsklage angeführt werden, ſo werden ſie durch eine bloße Reſolution abgewieſen. Findet ſich dabei, daß einzelne Wirthe einen rechtlichen Grund, temporellen Erlaß an den Dienſten zu fordern, für ſich haben möchten; ſo muß den ordentlichen Gerichten des Orts von Amts wegen aufgegeben werden, die Sache gehörig zu inſtruiren, und darüber mit Vorbehalt der Rechtsmittel zu erkennen.

§. 73.

Aufnehmung der Klage.

Findet ſich aber bei der vorläufigen Prüfung (§. 70. 71. 72.), daß die Unmöglichkeitsklage an ſich zuläſſig ſey; ſo muß dieſelbe vollſtändig aufgenommen, und die Vernehmung der Kläger beſonders darauf gerichtet werden: worin der Zufall, durch welchen ſie angeblich zurück geſetzt worden ſind, eigentlich beſtehe; um wie viel dadurch der Ertrag ihrer Stellen vermindert worden iſt; und in welchem Verhältniſſe ſie daher einen Nachlaß der Dienſte verlangen.

§. 74.

Verordnung auf die Klage.

Die ſolchergeſtalt inſtruirte Klage wird der Herrſchaft zugefertigt, und derſelben eine Friſt geſetzt, binnen welcher ſie ſich zu erklären habe: ob ſie ſich nach geſetzlicher Vorſchrift zu einem Erſatze der verminderten oder verſchlimmerten Realitäten der unterthänigen Stellen, oder zu einer verhältnißmäßigen Herunterſetzung der Dienſte bequemen; oder ob ſie es auf den Prozeß über die Unmöglichkeit ankommen laſſen wolle.

§. 75.

Auf alle Fälle, die Erklärung mag eingehen oder nicht, wird dennoch mit Ablauf der Friſt eine Lokalkommiſſion, zur Regulirung der Sache, oder zur Inſtruktion derſelben, von Amts wegen angeordnet.

§. 76.

§. 76.

Zu dieſer Kommiſſion muß in der Regel allemal ein nicht nur der Rechte, ſondern auch der Landesverfaſſung vollkommen kundiges, und mit einiger Wirthſchaftskenntniß verſehenes Mitglied des Kollegii, oder doch ein anderer mit dieſen Erforderniſſen verſehener, vorzüglich tüchtiger und erfahrener Juſtizbedienter ausgewählt, und dieſem Kommiſſario jedesmal ein wegen ſeiner gründlichen Wirthſchaftskunde und geprüften Rechtſchaffenheit genugſam bekannter Oekonomiekommiſſarius zugeordnet werden. Inſtruktion.

§. 77.

Die Kommiſſion muß, wenn ſie an Ort und Stelle kommt, zuvörderſt den Legitimationspunkt nach Vorſchrift §. 37. berichtigen, und ſodann die §. 74. bemerkte Erklärung der Gutsherrſchaft, wenn ſie noch nicht eingekommen iſt, abfordern.

§. 78.

Sodann muß die Kommiſſion durch vorläufige Befragung der Parteien, und anderer am Orte befindlicher Perſonen, welche Wiſſenſchaft davon haben können, durch Beſichtigung, Einſehung der Wirthſchaftsrechnungen und Dienſtregiſter ꝛc. ſich eine allgemeine Kenntniß von der Beſchaffenheit der herrſchaftlichen Oekonomie, von dem Umfange derſelben, und von den zu einem landüblichen Betriebe derſelben erforderlichen Dienſten; ſo wie auf der andern Seite von der Beſchaffenheit und dem Ertrage der unterthänigen Stellen, von den darauf haftenden öffentlichen und gemeinen Laſten, von der zum Betriebe der eigenen Wirthſchaft der Unterthanen erforderlichen Zeit, und anderen dergleichen Umſtänden, welche auf eine nähere Beurtheilung des Verhältniſſes der als unmöglich verweigerten Dienſte, theils in Rückſicht ihrer Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit für die Herrſchaft, theils in Rückſicht auf die Be-

ſchaffenheit der unterthänigen Stellen, Einfluß haben können, zu verſchaffen bemüht ſeyn.

§. 79.

Nach dieſer vorläufig erlangten Kenntniß, mit gehöriger Rückſicht auf die Vorſchriften der Geſetze, und auf die nach §. 74. 77. von der Herrſchaft abgegebene Erklärung, muß die Kommiſſion Vergleichsvorſchläge entwerfen, dieſelben beiden Theilen vorlegen; und die Sache gütlich zu reguliren, ſich vorzüglich beſtreben.

§. 80.

Findet kein gütliches Abkommen Statt, ſo muß mit der fernern Inſtruktion der Sache verfahren werden, wozu die §. 67. angeführten geſetzlichen Vorſchriften die nöthige Anleitung geben. Dabei finden übrigens die allgemeinen Regeln der Prozeßordnung, ſo wie die beſonderen Vorſchriften des gegenwärtigen Titels, Anwendung.

§. 81.

Wenn die Kommiſſion aus dem Reſultate ihrer Unterſuchungen wahrnimmt, daß das künftige Erkenntniß, dem Anſehen nach, auf eine Ermäßigung der Dienſte ausfallen dürfte; ſo muß ſie auch diejenigen Data aufzuſuchen und aufzuklären bemüht ſeyn, wodurch die Quantität und die übrigen Maaßgaben der auf ein gemeſſenes Tagewerk zu rechnenden Dienſte, z. B. die Schwere der Ladung, nach Verſchiedenheit der zu verführenden und herbei zu holenden Sachen, an Getreide, Holz, Baumaterialien ꝛc.; ingleichen die Meilenzahl oder Weite des auf einen Tagedienſt zu rechnenden Weges ꝛc. gehörig beſtimmt werden können. Da es hierbei auf die verſchiedenen Lokalumſtände, auf die Lage jedes Orts, auf die gewöhnliche Beſchaffenheit des Weges, Qualität des Zugviehes, welches die Unterthanen nach der Landesart gewöhnlich halten, und auf mehrere dergleichen ſpecielle Verhältniſſe des Orts und

der Gegend ankommt; ſo muß die Kommiſſion auf alle dieſe Umſtände ihr Augenmerk mit möglichſter Sorgfalt und Genauigkeit richten, und dieſelben durch Vernehmung der Intereſſenten und ihre Vereinbarung darüber, durch Okularinſpektion, durch Einforderung des Gutachtens von anderen benachbarten, bei dem Prozeſſe nicht intereſſirten Sachverſtändigen, in ihr möglichſtes Licht zu ſetzen bemüht ſeyn.

§. 82.

So wie bei allen dieſen Unterſuchungen es hauptſächlich auf die Einſicht und Erfahrung des Oekonomiekommiſſarii ankommt, ſo muß dennoch der Juſtizkommiſſarius die Operation im Ganzen dirigiren; darauf, daß überall mit Bedacht und Gründlichkeit verfahren, die Parteien überall zugezogen, mit ihren Einwendungen und Bemerkungen gehört, und auf die in facto von ihnen angeführten Umſtände die nöthige Rückſicht genommen werde, gehörig Acht haben; und für eine ordentliche, richtige, und getreue Verzeichnung alles Verhandelten zum Protokolle Sorge tragen.

§. 83.

Am Schluſſe der Unterſuchung muß die Sühne nochmals alles Ernſtes verſucht, und, wenn auch dieſer Verſuch fruchtlos iſt, alsdann von dem zugezogenen Oekonomiekommiſſario ein eigenes, umſtändliches, gewiſſenhaftes, und mit Gründen unterſtütztes Gutachten über den Grund oder Ungrund der von den Unterthanen vorgeſchützten Unmöglichkeit, nebſt gründlichen und ausführbaren Vorſchlägen, wie die Sache, ohne weſentlichen Nachtheil der Dominialwirthſchaft, zur Konſervation der Unterthanen eingerichtet werden könnte, ſchriftlich zu den Akten gegeben, dieſe aber alsdann zum Spruche vorgelegt werden.

§. 84.

Die vorſtehend geführten Unterſuchungen und eingezogenen Gutachten geben dem Richter hinläng- Erkenntniß.

liche Gründe an die Hand: über die vorgeſchützte Unmöglichkeit zu erkennen, und allenfalls derſelben durch eine billige Ermäßigung der Dienſte für beſtändig, oder auf eine gewiſſe Zeit, durch Einführung beſtimmter und gemeſſener Tage, ſtatt der bisherigen ungemeſſenen Dienſte; oder durch irgend eine andere, den Umſtänden und Verhältniſſen des vorliegenden Falles gemäße Feſtſetzung, ohne Nachtheil der Herrſchaft abzuhelfen. Dergleichen Erkenntniſſe müſſen aber mit vorzüglicher Deutlichkeit und Beſtimmung abgefaßt, und den Parteien auf eben die §. 47 u. f. vorgeſchriebene Art publicirt werden

§. 85.

Gegen dergleichen Erkenntniß ſind die gewöhnlichen, auf die §. 49 u. f. beſchriebene Art zu inſtruirenden Rechtsmittel zuläſſig; und muß, wenn es auf eine neue Unterſuchung in facto ankommt, dazu, ſo wie ein anderer Juſtiz-, alſo auch ein anderer Oekonomiekommiſſarius beſtellt werden.

§. 86. a.

Die Feſtſetzung des erſten Urtels gilt jedoch ſo lange als ein Interimiſtikum, mit Vorbehalt des Rechtes beider Theile, bis in den folgenden Inſtanzen ein Anderes rechtskräftig erkannt worden iſt.

§. 86 b.

Schließlich verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn in einer oder der andern Provinz beſondere, von den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts abweichende Geſetze, über die Befugniß der Unterthanen, wegen vorgeſchützter Unmöglichkeit Erlaß an den Dienſten zu fordern, vorhanden ſeyn ſollten, auch das Prozeßverfahren dieſen Vorſchriften gemäß eingerichtet, und durch beſondere Verordnungen beſtimmt werden müſſe.

§. 87.

III. Verfahren bei Exmiſſionspro-

Da es einige Fälle giebt, in welchen ein angeſeſſener Unterthan, auf den Antrag der Herrſchaft, ſeiner Stelle oder Nahrung durch Urtel und Recht

entſetzt werden kann (A. L. R. Th. I. Tit. XXI. §. 632. 633. Th. II. Tit. VII. §. 288—297. §. 299.); ſo finden wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens nachfolgende Vorſchriften Statt. zeſſen der Unterthanen.

§. 88.

Zuvörderſt muß die Exmiſſion eines Unterthans, er ſey Eigenthümer oder nicht, niemals ohne vorhergegangenes rechtliches Gehör und Erkenntniß verhängt werden.

§. 89.

Die Inſtruktion und Entſcheidung gehören vor die ordentlichen Gerichte des Orts. Die Gutsherrſchaft, oder deren Stellvertreter, ſind dabei als Kläger anzuſehen, und die Inſtruktion muß zwar vorzüglich beſchleunigt, es müſſen aber dabei die weſentlichen Vorſchriften der Prozeßordnung, und beſonders Tit. XXV. §. 49 u. f., ſorgfältig beobachtet werden.

§. 90.

Gegen das darauf erfolgende Erkenntniß iſt die Appellation, und zwar in der Regel mit voller Wirkung, zuläſſig.

§. 91.

Iſt jedoch auf die Exmiſſion des Unterthans aus Gründen erkannt, welche in einem von ihm angerichteten und ferner zu beſorgenden Ruin der Wirthſchaft und des Inventarii beruhen; ſo kann, der Appellation ungeachtet, ihm die Fortſetzung der Wirthſchaft benommen, und eine Adminiſtration derſelben, bis zum rechtskräftigen Austrage der Sache, angeordnet werden. (A. L. R. Th. I. Tit. XXI. §. 633. Th. II. Tit. VII. §. 288.)

§. 92.

Sind zwei gleichförmige, auf Exmiſſion lautende Urtel vorhanden, ſo findet dagegen, wenn der Unterthan nicht Eigenthümer iſt, kein weiteres Rechtsmittel Statt. Iſt er Eigenthümer, ſo muß er zwar zur

Reviſion verſtattet, unterdeſſen aber, auf Verlangen der Herrſchaft, nach Vorſchrift §. 91., und zwar ohne Rückſicht auf den angenommenen Grund der Exmiſſion, wider ihn verfahren werden.

§. 93.

Außer dem vorſtehend (§. 92.) bemerkten Falle ſteht beiden Theilen die Reviſionsinſtanz mit voller Wirkung offen.

Zwei und vierzigſter Titel.

Von Grenz- und Bauſachen.

§. 1.

I. Von Grenzſachen.

Wenn jemand wegen Verrückung der Grenzen, oder auf deren Beſtimmung und Wiederherſtellung klagen will; ſo muß er ſich, wie gewöhnlich, bei dem Gerichte, unter deſſen Jurisdiktion die Sache gelegen iſt, melden, und von dieſem an einen Deputirten zur nähern Vernehmung verwieſen werden.

§. 2.

Aufnehmung der Klage.

Der Deputirte muß bei dieſer Vernehmung des Klägers hauptſächlich dahin ſehen, daß derſelbe die Gegend und Stellen, wo die Grenze ſtreitig iſt, und deren Terminum a quo und ad quem, deutlich und beſtimmt angebe; daß er gleichergeſtalt den Grenzzug, ſo wie ihn der Gegentheil verlangt, mit möglichſter Deutlichkeit und Beſtimmtheit beſchreibe; und die Mittel, wodurch er die Richtigkeit der von ihm angegebenen Grenze wahr zu machen gedenkt, gehörig anzeige; auch wenn ſie in Urkunden beſtehen, dieſelben vor allen Dingen herbei ſchaffe.

§. 3.

Beſonders muß der Kläger angehalten werden, alle ihm bekannten, in den Dokumenten aufgeführten, oder bisher gewöhnlich dafür angenommenen Grenzzeichen anzuzeigen; ob erſtere noch vorhanden

ſind, oder nicht, anzugeben; und ſich beſtimmt zu erklären: welche von denjenigen Grenzzeichen, die der Gegentheil, ſo viel ihm wiſſend, dafür ausglebt, von ihm für bekannt angenommen, oder in Abrede geſtellt werden.

§. 4.

Findet ſich in den Angaben des Klägers eine Abweichung von dem Inhalte der Urkunden, ſo muß der Deputirte den Kläger beſonders darauf aufmerkſam machen; ihn befragen: mit welchem Grunde Rechtens er dergleichen behauptete Abweichung zu vertheidigen ſich getraue; und durch welche Mittel er die Wahrheit der Thatſachen, worauf dergleichen Argument ſich gründet, darzuthun gedenke.

§. 5.

Zur Beförderung der Deutlichkeit, und Vermeidung aller Mißverſtändniſſe, muß nicht nur in dem Informationsprotokolle, ſondern auch in der ganzen folgenden Verhandlung der Sache, bei Beſchreibung und Bezeichnung der Grenze, ein und eben derſelbe Terminus a quo, unter der nämlichen Benennung, beibehalten, und dazu, wenn der Grenzzug auf Dokumente gegründet wird, derjenige, welcher darin angegeben wird, gewählt; hingegen alle bloß Relativbenennungen und Beziehungen, welche ohne Intuitivkenntniß des angenommenen Orts oder Standpunktes ganz unverſtändlich ſind, ſorgfältig vermieden werden.

§. 6.

Nach dieſen Angaben des Klägers muß der Deputirte das Klageprotokoll anfertigen, und demſelben jedesmal eine ungefähre Zeichnung der Gegend, worauf beiderlei Grenzzüge deutlich bemerkt ſind, beilegen.

§. 7.

Wenn der Deputirte ſich aus den Angaben des Klägers keinen klaren und vollſtändigen Begriff von dem ſtreitigen Grenzzuge machen kann, die Sache

aber von Wichtigkeit iſt; ſo ſoll er, auf gebührende Anzeige, von dem Gerichte authoriſirt werden, ſich an Ort und Stelle zu verfügen, und die erforderlichen Nachrichten durch den Augenſchein einzuziehen. Auch kann in einem ſolchen Falle die Aufnehmung der Klage an Ort und Stelle einem auswärtigen benachbarten Kommiſſario übertragen werden.

§. 8.

Verordnung auf die Klage. Das eingekommene Klageprotokoll wird dem Beklagten abſchriftlich kommunicirt, und die fernere Inſtruktion der Sache ſofort auf Lokalkommiſſion gerichtet.

§. 9.

Zu dieſer Kommiſſion kann der Auftrag, nach Bewandtniß der Umſtände, und der mehrern oder mindern Wichtigkeit der Sache, einem Rathe des Kollegii, oder einem andern benachbarten Juſtizbedienten geſchehen; auch muß jedesmal, wo das Objekt des Streites von einigem Umfange und Erheblichkeit iſt, dem Kommiſſario ein entweder zu dergleichen Geſchäften in ordentlichen Amtspflichten ſtehender, oder zu der gegenwärtigen Verhandlung beſonders zu vereidender Feldmeſſer beigegeben werden.

§. 10.

In der Verordnung auf die Klage muß dem Beklagten aufgegeben werden, ſich auf die bevorſtehende Unterſuchung ſorgfältig vorzubereiten; und wenn zu dem Ende noch vor dem Termine eine richterliche Verfügung, es ſey wegen Herbeiſchaffung einer Urkunde wegen Adcitation gewiſſer nicht am Orte befindlicher Zeugen, oder ſonſt erforderlich wäre, dem Gerichte davon, zeitig vor dem Termine, die nöthige Anzeige zur weitern Verfügung einzureichen.

§. 11.

Ueberhaupt muß das Gericht nach Möglichkeit, auch von Amts wegen, dafür ſorgen, daß alle etwa vorhandene Mittel zu Findung der Wahrheit noch

vor dem Termine herbei geſchafft werden, und im Termine ſelbſt, um die Inſtruktion nicht ohne Noth aufzuhalten, zur Hand ſeyn mögen.

§. 12.

So wie die Parteien, auch in ſolchen Grenzprozeſſen, Bevollmächtigte am Orte des Gerichts zum Betriebe der Sache beſtellen müſſen; ſo ſteht ihnen frei, ſich auch bei der Lokalinſtruktion dieſer Bevollmächtigten als ihrer Aſſiſtenten zu bedienen, oder wenn dieſes, der Entfernung wegen, mit zu vielen Weitläufigkeiten und Koſten verbunden wäre, auch andere benachbarte Rechtskundige, als ihre Beiſtände, mit zur Kommiſſion zu bringen.

§. 13.

Vernehmung der Parteien.

Im Termine muß der Kommiſſarius zuvörderſt dem Kläger den in dem Klageprotokolle beſchriebenen Grenzzug vorlegen, ſelbigem mit ihm nochmals durchgehen, und, wo es nöthig iſt, berichtigen. Sodann muß er den Gegentheil beſonders vornehmen; ihm den klägeriſchen Grenzzug, nach der bei den Akten befindlichen ungefähren Zeichnung, ebenfalls vorlegen; ihm denſelben Schritt für Schritt zergliedern; wo die Grenzlinie nach ſeiner Behauptung anders gehen ſolle, ihn deutlich und beſtimmt angeben laſſen; dieſe Abweichungen im Protokolle genau bemerken; allenfalls eine zweite ungefähre Zeichnung des ſtreitigen Grenzzuges, nach den Angaben des Beklagten, fertigen laſſen; ſolchergeſtalt den eigentlich ſtreitigen Ort näher beſtimmen; übrigens aber den Beklagten ſowohl mit ſeinen Einwendungen wider die Beweismittel des Klägers, als über die Beweismittel, die er ſelbſt zur Unterſtützung des von ihm behaupteten Grenzzuges angeben könne, gehörig vernehmen.

§. 14.

Einnehmung des Augenſcheins.

Sodann muß der Kommiſſarius ſich, mit Zuziehung beider Theile, der von ihnen etwa vorgeſchlagenen Zeugen, und des Feldmeſſers, auf die Grenze

verfügen; daſelbſt den Augenſchein nach der Vorſchrift Tit. X. Abſchn. VI. einziehen; ſich die ſtreitigen Stellen und Grenzzeichen von den Parteien anweiſen laſſen; den ganzen Grenzzug jeder Partei von Ort zu Ort, nebſt den darauf angegebenen Grenzzeichen, deutlich und umſtändlich in das Protokoll eintragen; die in Konteſtation kommenden Hügel und Steine aufgraben laſſen, und was darunter gefunden worden iſt, ſorgfältig anmerken: den Feldmeſſer zur Aufnehmung der ſtreitigen Gegend inſtruiren; beiden Theilen aufgeben, demſelben, bei der Vermeſſung und Aufnehmung der von jedem behaupteten Grenzzüge, die von jedem dafür ausgegebenen Grenzzeichen, zur Eintragung in die Charte, genau und beſtimmt anzuweiſen: die anweſenden Zeugen auf die Streitörter und Grenzmahle aufmerkſam machen; und demnächſt, nach dem Inhalte des aufgenommenen Protokolls, die dabei gefundenen Abweichungen von den ungefähren Zeichnungen der Parteien genau bemerken, und allenfalls durch einen von ihm ſelbſt gefertigten Abriß noch mehr erläutern; damit er davon bei der Abhörung der Zeugen, oder ſonſt bei fernerer Inſtruktion der Sache, bevor die Charte des Feldmeſſers eingekommen iſt, Gebrauch machen könne.

§. 15.

Weitere Inſtruktion der Sache.

Wenn hierdurch der Streitort, und der eigentliche Grund der gegenſeitigen Behauptungen, beſtimmt und richtig ausgemittelt, und alle dabei vorkommenden Thatſachen gehörig auseinander geſetzt worden ſind; ſo muß mit Regulirung des Status causae et controversiae, welche auf jeden der ſtreitigen Oerter oder Züge, wenn deren mehrere ſind, beſonders zu richten iſt, und mit der Aufnehmung des Beweiſes darüber, nach der Vorſchrift Tit. X. überall verfahren, und beſonders bei Abhörung der Zeugen, mit vorzüglicher Aufmerkſamkeit dahin geſehen werden, daß

dieſelben ihrer Ausſagen deutlich, poſitiv, und ſo, daß ſie keine bloß individuellen, dem künftigen Urtelsfaſſer unverſtändliche. Beziehungen enthalten, abgeben; auch nicht etwa verſchiedene Oerter von ähnlicher Benennung oder Lage mit einander verwechſeln. Wenn es nach den Umſtänden möglich, und, um mehrere Deutlichkeit und Zuverläſſigkeit in die Ausſagen der Zeugen zu bringen, erforderlich wäre, müſſen dieſelben an Ort und Stelle ſofort abgehört, und nachher nur ihre Vereidung zu Hauſe nachgeholt werden.

§. 16.

Aufnehmung der Charte.

Wenn inzwiſchen der Feldmeſſer mit Aufnehmung der ſtreitigen Grenze fertig geworden iſt, ſo muß die Charte beiden Theilen vorgelegt werden, um ſich zu erklären: ob die von ihnen gegenſeitig angegebenen Grenzlinien, Mahle, oder Zeichen, darauf richtig bemerkt ſind; oder was ſie deshalb, oder ſonſt, bei der Charte etwa noch zu erinnern haben. Kommen dergleichen Erinnerungen vor, ſo wird die Charte an Ort und Stelle nochmals revidirt; wie denn überhaupt die Wiederholung der Okularinſpektion ſo oft geſchehen muß, als es, um die Sache in ein vollkommen deutliches Licht zu ſetzen, nöthig iſt.

§. 17.

Iſt die Charte erſt nach der Zeugenvernehmung vollendet worden, ſo muß der Kommiſſarius, wenn die Zeugen bei ihren Ausſagen Grenzzeichen, oder andere merkwürdige Stellen, welche auf der Charte noch nicht bemerkt ſind, angegeben haben, für deren Nachtragung, ſo wie dafür ſorgen, daß die Buchſtaben, womit ſolche Punkte bezeichnet ſind, am Rande des Protokolls notirt werden.

§. 18.

Ueberhaupt muß der Kommiſſarius dahin ſehen, daß die Bezeichnung nach Zahlen oder Buchſtaben überall unverändert bleiben, damit den Verirrungen

vorgebeugt werde, welche leicht entſtehen können, wenn die vorläufigen Handzeichnungen, und die etwa in mehrerer Anzahl vorhandenen Charten, in dieſen Stücken von einander abweichen.

§. 19.

Regulirung des Interimiſtici.

Am Schluſſe der Kommiſſion muß die Sühne nochmals alles Ernſtes verſucht, in deren Entſtehung aber müſſen beide Theile ernſtlich angewieſen werden, bis zum erfolgenden Erkenntniſſe Alles in dem Stande, worin es bei der Lokalkommiſſion befunden worden iſt, zu laſſen; in dem dabei ausgemittelten dermaligen Beſitzſtande einander nicht zu beunruhigen; ſich gegenſeitig alles Gebrauchs und aller Benutzung derjenigen Oerter, wo auch der neueſte Beſitz ſtreitig geblieben iſt, vor der Hand gänzlich zu enthalten, und das Urtel, welches möglichſt beſchleunigt werden ſolle, ruhig abzuwarten.

§. 20.

Kann die Benutzung des Streitorts, während des Prozeſſes, füglich weder dem einen Theile allein, noch beiden gemeinſchaftlich überlaſſen werden; ſo muß der Kommiſſarius, wegen der einſtweiligen Benutzung deſſelben durch einen Dritten, mit Vorbehalt des Rechts beider Parteien, ſolche Verfügungen treffen, daß künftig dem obſiegenden Theile die inzwiſchen erhobenen Nutzungen vergütet werden können.

§. 21.

Beſondere Bemerkungen: a. wegen Aufnehmung der Charte noch vor der Inſtruktion.

Wenn die ſtreitigen Grenzen weitläufig und von großem Umfange ſind, ſo daß durch deren Aufnehmung, wenn ſie in Gegenwart der Kommiſſion geſchehen ſollte, dieſe zu lange Zeit und ohne Nutzen aufgehalten werden würde; ſo ſteht dem Gerichte frei, die Vermeſſung ſofort auf die eingekommene Klage, ehe noch die Lokalkommiſſion vor ſich geht, zu veranlaſſen; folglich die Eröffnung dieſer letztern bis nach eingelangter Zeichnung auszuſetzen;

und des Endes beiden Theilen aufzugeben, daß ſie dem Feldmeſſer den Grenzzug, welchen jeder behauptet, nebſt den vorgeblichen Grenzmahlen, gehörig anweiſen ſollen.

In dieſem Falle muß jedoch der Kommiſſarius es ſeine erſte Operation ſeyn laſſen, daß er, bei der §. 13. beſchriebenen Vernehmung, den Parteien die aufgenommene Charte zur Erklärung vorlege; und wo noch Zweifel oder Erinnerungen dagegen vorkommen, dieſelben, mit Zuziehung des Feldmeſſers, bei der §. 14. beſchriebenen Okularinſpektion prüfe und berichtige.

§. 22.

Wenn die Grenze an mehreren Stellen ſtreitig iſt, ſo müſſen ſowohl bei Aufnehmung der Klage, als bei der weitern Inſtruktion der Sache, dieſe verſchiedenen Objekte ſorgfältig von einander abgeſondert, und dabei die Anweiſungen des vorhergehenden Titels §. 9. 42. und 43. genau beobachtet werden. b) wegen Abſonderung der verſchiedenen Streitpunkte.

§. 23.

Nach geſchloſſener Lokalkommiſſion muß der Kommiſſarius die dabei mit zugezogenen Aſſiſtenten der Parteien auffordern, die etwanigen näheren Ausführungen der gegenſeitigen Gerechtſame entweder ſofort zum Protokolle zu geben, oder dieſelben allenfalls ſchriftlich bei ihm einzureichen. Zu letzterm muß jedesmal eine gewiſſe Friſt beſtimmt, und wenn dieſelbe verlaufen iſt, müſſen die Akten, die Schriften mögen eingekommen ſeyn, oder nicht, dem Kollegio eingereicht werden, bei welchem ſie unverzüglich zum Spruche vorzulegen ſind. Rechtsausführungen.

§. 24.

Die Publikation des Erkenntniſſes geſchieht den Bevollmächtigten der Parteien auf eben die Art, wie im ordentlichen und gewöhnlichen Prozeſſe, und iſt dagegen die Appellation zuläſſig. Erkenntniß.

§. 25.

Remedia. Wenn jedoch dieſes Rechtsmittel eingewendet wird, ſo gilt das erſte Erkenntniß als ein Interimiſtikum; dergeſtalt, daß beide Theile, bis zum rechtskräftigen Austrage der Sache, ſich wegen der Benutzung des ſtreitigen Flecks, und ſonſt überall, nach den Feſtſetzungen deſſelben zu achten ſchuldig ſind.

§. 26.

Bei ſehr weitläufigen und an mehreren Stellen ſtreitig geweſenen Grenzen kann das Gericht einem benachbarten Kommiſſario auftragen, das Urtel den Parteien an Ort und Stelle zu eröffnen, und zugleich auf den Grund deſſelben das Interimiſtikum zu reguliren.

§. 27.

Wegen Anmeldung der Appellation und nähere Aufnehmung der angebrachten Beſchwerden, auch fernerer Einleitung der Sache, finden überall die Vorſchriften Tit. XIV. Abſchn. II. Anwendung. Es verſteht ſich alſo von ſelbſt, daß, wenn keine neue Thatſachen oder Beweismittel vorkommen, das gewöhnliche ſchriftliche Verfahren, ſo wie in anderen Sachen, zuläſſig ſey.

§. 28.

Wenn aber zur Inſtruktion des Appellatorii eine neue Lokalkommiſſion erforderlich iſt, ſo muß dazu ein anderer Kommiſſarius, als der die erſte Inſtanz inſtruirt hat, ernannt werden. Wenn eine Partei im Appellatorio behauptet, daß die in der vorigen Inſtanz aufgenommene Charte unrichtig ſey, ſo muß ſie genau und beſtimmt angeben: worin dieſe Unrichtigkeit eigentlich beſtehen ſolle; und alsdann muß der neuen Lokalkommiſſion ein anderer Feldmeſſer beigeordnet, der vorige aber zugleich jedesmal zugezogen werden, damit er den neuen Feldmeſſer bei ſeiner Operation kontrolliren; die vorige Vermeſſung, wo es nöthig iſt, rechtfertigen; wenn aber wirklich ein

Verſtoß vorgefallen wäre, derſelbe, mit ſeiner Beiſtimmung, auf der erſten Charte berichtigt werden könne.

§. 29.

Mit der Publikation des Appellationsurtels, und der dagegen noch zuläſſigen Reviſion, wird es eben ſo, wie in ordentlichen und gewöhnlichen Prozeſſen, gehalten. Wenn übrigens auch das Appellationserkenntniß an dem erſten Urtel etwas ändert, ſo bleibt es dennoch bei dem auf den Grund dieſes erſten Urtels nach §. 25. 26. regulirten Interimiſtiko ſo lange, bis auch in der dritten Inſtanz erkannt worden iſt.

§. 30.

Berichtigung der Grenze nach dem Judicato.

Wenn aber der ſtreitig geweſene Grenzzug rechtskräftig feſtſteht, müſſen die Parteien angewieſen werden, ſelbigen durch gemeinſchaftlich zu ſetzende Grenzſäulen, Haufen, oder Steine, dem ergangenen Urtel gemäß, unverzüglich zu reguliren; und wenn die Sache weitläufig und wichtig iſt, oder ſie ſich nicht vereinigen können, ſich zu dieſer Regulirung eine anderweitige gerichtliche Kommiſſion zu erbitten, von welcher alsdann ein förmlicher Grenzrezeß, mit deutlicher und umſtändlicher Beſchreibung aller geſetzten Mahle und Zeichen, auch mit akkurater Bemerkung der Weite derſelben von einander, aufgenommen und vollzogen werden muß.

§. 31.

Der Richter muß dafür ſorgen, daß dieſe Grenzberichtigung nach den ergangenen Judikatis wirklich erfolge, und wie ſie geſchehen iſt, zu den Akten nachgewieſen werde. Sind die Parteien darin ſäumig, ſo muß der Richter ſie von Amts wegen dazu auffordern. Lehnen ſie aber dieſe gerichtliche Grenzberichtigung ausdrücklich ab, ſo muß der Richter ſich dabei beruhigen.

§. 32.

Die Koſten dieſer Grenzberichtigung nach den Judikatis werden in der Regel von beiden Theilen zur Hälfte getragen; es wäre denn, daß im Prozeſſe ſelbſt die eine Partei in alle Koſten verurtheilt worden ſey; in welchem Falle ſie auch dieſe Koſten allein übernehmen muß.

§. 33.

Wenn der obwaltende Grenzſtreit zugleich eine Landesgrenze mit betrifft, ſo müſſen die Kollegia, wegen Unterſuchung und Regulirung der Sache, ohne Vorwiſſen und Mitwirkung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten nichts vornehmen.

§. 34.

II. Bauſachen.

Mit den Grenzprozeſſen haben II. die Bauſachen, wenn nämlich über die Zuläſſigkeit eines Baues überhaupt, oder die Art, denſelben zu führen, geſtritten wird, darin Aehnlichkeit, daß es dabei gewöhnlicher Weiſe auf Einnehmung des Augenſcheins hauptſächlich ankommt.

§. 35.

Deren vorzügliche Beſchleunigung.

Da aber dergleichen Sachen, nach ihrer Natur, und der Vorſchrift der Geſetze, vorzüglich beſchleunigt werden ſollen; ſo muß das Gericht den ſich meldenden Kläger ſofort an einen Deputirten verweiſen, welcher denſelben mit ſeinen Anträgen unverzüglich zum Protokolle vernehmen; hierauf den Beklagten noch auf eben den, oder ſpäteſtens auf den folgenden Tag, durch den Gerichtsdiener mündlich vorladen laſſen; ihn mit ſeiner Antwort hören; den Statum controversiae unter ihnen reguliren; ſodann die Okularinſpektion, mit Zuziehung vereideter Sachverſtändiger, vornehmen; von dieſen, wo es zur Erläuterung der Sache nothwendig iſt, einen ordentlichen Riß, ſonſt aber nur eine ungefähre Zeichnung, wie nicht weniger ein umſtändliches Gutachten, entweder zum Protokolle, oder ſchriftlich, einfordern; die über

die

die ſtreitigen, und durch den Augenſchein nicht aus- zumittelnden Thatſachen etwa vorhandenen Zeugen ordentlich abhören, und ſodann die Inſtruktion, ohne Zulaſſung ſchriftlicher Deduktionen, abſchließen muß.

§. 36.

Dieſer Deputirte iſt alſo berechtigt, die Sachver- ſtändigen und Zeugen unmittelbar, ohne Rückfrage bei dem Kollegio, durch bloße Abſchriften der De- krete vorzuladen, und ſeinen Vorladungen muß eben ſo, als wenn ſie vom Gerichte ſelbſt ergangen wären, Folge geleiſtet werden.

§. 37.

Die von dem Deputirten eingereichten inſtruirten Akten ſind bei dem Kollegio ſofort zum Spruche vor- zulegen, und die Erkenntniſſe in Bauſachen ſind alle- mal vorzüglich zu beſchleunigen.

§. 38.

Gegen dergleichen Erkenntniß findet die Appella- tion mit voller Wirkung Statt. Es muß aber die- ſelbe innerhalb einer dreitägigen Friſt bei dem erken- nenden Richter angemeldet; von demſelben, wenn es auch nur ein Unterrichter wäre, entweder ſofort, oder doch in einem, nach Beſchaffenheit der Umſtände, ſo nahe als möglich zu beſtimmenden Termine, mit Zuziehung des Appellaten zum Protokolle inſtruirt; wenn dazu eine nochmalige Lokalbeſichtigung entwe- der von einer Partei angetragen, oder auch von dem Richter nöthig befunden würde, dieſelbe einem an- dern Kommiſſario, und andern Sachverſtändigen, als in erſter Inſtanz geweſen ſind, aufgetragen; und hiernächſt die geſchloſſenen Akten, ebenfalls ohne weitere Deduktionen, an den kompetenten Appella- tionsrichter eingeſendet werden. Remedia.

§. 39.

Sind die in beiden Inſtanzen zugezogenen Sach- verſtändigen über einerlei Gegenſtand verſchiedener Meinung, ſo müſſen ſie gegen einander geſtellt, und

entweder zum Einverſtändniſſe gebracht, oder wenigſtens dahin, daß jeder von ihnen die Gründe ſeiner Meinung, und diejenigen, warum er des Andern Meinung verwerfe, deutlich und beſtimmt angeben müſſe, angehalten werden. Bei der Aburtelung einer ſolchen Sache muß alsdann der Richter beiderlei Gutachten gegen einander halten; und allenfalls, wenn es dabei auf wiſſenſchaftliche Grundſätze der angewandten Mathematik, und inſonderheit der Baukunſt, ankommt, noch von einem dritten Sachverſtändigen ein Votum über die eigentliche Streitfrage einfordern.

§. 40.

Gegen das Appellationserkenntniß iſt zwar die Reviſion zuläſſig; doch wird derſelben in der Regel keine ſuspenſive Wirkung beigelegt. Es muß alſo, wenn auf die Fortſetzung des Baues erkannt worden iſt, der Gegentheil ſich dieſelbe, der eingewandten Reviſion ungeachtet, gefallen laſſen; oder es müſſen, wenn dieſelbe nur unter gewiſſen Maaßgaben geſtattet iſt, dieſe Maaßgaben gehörig beobachtet werden. Nur wenn auf die Kaſſation des von dem Anfange des Prozeſſes ſchon angefangenen Theils des ſtreitigen Baues erkannt iſt, bleibt dieſelbe bis zum Erkenntniſſe in der dritten Inſtanz ausgeſetzt.

§. 41.

Da ſolchergeſtalt in der Reviſionsinſtanz keine ſo gegenwärtige Gefahr im Verzuge mehr obwaltet, ſo ſind in derſelben ſchriftliche Deduktionen zuläſſig. Doch müſſen ſowohl dieſe, als das Erkenntniß ſelbſt, vorzüglich beſchleunigt werden.

§. 42.

Alles Vorſtehende gilt jedoch nur von dem Falle, wenn von einem ſchon wirklich angefangenen Baue die Rede iſt, deſſen Fortſetzung oder Kaſſirung von dem Ausfalle des Prozeſſes abhängt. Wenn daher entweder noch vor angefangenem Baue über die Be-

fugniß dazu, oder die Art, denſelben zu führen; oder, wenn nach Vollendung deſſelben, über einen daraus dem Nachbar erwachſenden Nachtheil, und die ihm desfalls gebührende Schadloshaltung; oder wenn endlich zwiſchen dem Bauherrn und Baumeiſter über Berechnung oder Bezahlung der Baukoſten Streit entſteht; ſo findet bei der Inſtruktion der Sache dasjenige ordentliche oder ſummariſche Verfahren Statt, wozu die Sache ihrer Beſchaffenheit und Wichtigkeit nach qualificirt iſt, und wegen Vornehmung der Okularinſpektion, auch Zuziehung von Sachverſtändigen dabei, ſind die allgemeinen Vorſchriften der Prozeßordnung zu beobachten.

Drei und vierzigſter Titel.

Von dem Verfahren bei Auseinanderſetzung der Gemeinheiten.

§. 1.

Provokation und Gemeinheitstheilungen.

Wenn jemand die Aufhebung einer Gemeinheit verlangt, welche in gemeinſchaftlichen Angern und Hütungsplätzen, oder in vermiſchten Aeckern und Wieſen beſteht; ſo muß er ſich deshalb bei der in ſeinem Kreiſe oder Diſtrikte angeſetzten Gemeinheits-Auseinanderſetzungskommiſſion geziemend melden.

§. 2.

Eben dieſer Kommiſſion müſſen auch dergleichen Provokationen, wenn ſie unmittelbar bei dem Gerichte angebracht würden, zur weitern Verfügung zugefertigt werden.

§. 3.

Auch liegt dieſen Kommiſſarien ob, die Intereſſenten zur Aufhebung der dem Wirthſchaftsbetriebe ſchädlichen Gemeinheiten, bei jeder ſchicklichen Veranlaſſung, möglichſt aufzumuntern.

§. 4.

Begründung derſelben.

Doch muß jeder Provokant ſeinen Antrag zur Aufhebung einer Gemeinheit zuvörderſt durch den Nachweis, daß die Theilung an ſich möglich, und dem Ganzen, oder auch den ſämmtlichen Intereſſenten vortheilhaft ſey, nach Vorſchrift der Geſetze gehörig begründen. (A. L. R. Th. I. Tit. XVII. §. 314. 315. 316.)

§. 5.

Wird dieſer Nachweis nicht ſogleich bei Anmeldung der Provokation hinlänglich beigebracht, ſo muß die Kommiſſion ſich vor allen Dingen an Ort und Stelle verfügen, und daſelbſt von der Beſchaffenheit der Feldmark, oder des Hütungsflecks, in wie fern dabei eine Theilung nach Vorſchrift der Geſetze Statt finden könne, durch Beſichtigung nähere Kenntniß einziehen.

§. 6.

Ergiebt ſich daraus, daß die Separation allerdings ſtatthaft und von Nutzen ſey; ſo muß mit der fernern Einleitung der Sache, ohne ſich an den Widerſpruch der Provokaten zu kehren, unverzüglich verfahren; und es ſoll daher über die Frage: ob eine ſolche Auseinanderſetzung Statt finde? niemals ein förmlicher Prozeß zugelaſſen werden.

§. 7.

Ausmittelung der Intereſſenten und ihrer Perceptionsrechte.

Die Kommiſſion muß ihr Geſchäft damit anfangen, daß ſie ausmittele: wer eigentlich die Intereſſenten bei der zu theilenden Gemeinheit ſind, und worin die Theilnehmungsrechte eines jeden unter ihnen beſtehen.

§. 8.

Dabei muß vor allen Dingen der Legitimationspunkt nach Vorſchrift der Geſetze (Ebend. §. 317 — 337.) berichtigt, und dafür geſorgt werden, daß diejenigen, welche nicht als Eigenthümer, ſondern nur als Nießbraucher, Pächter, oder ſonſt im Na-

men eines Andern beſitzen, wenn ſie ſich in Vertretung des Eigenthümers melden, die erforderliche Vollmacht, oder Autoriſation, herbei ſchaffen.

§. 9.

Die Parteien ſollen ſchuldig ſeyn, vor der Kommiſſion perſönlich zu erſcheinen; und nur im unvermeidlichen Nothfalle ſoll ihre Vertretung durch Bevollmächtigte, die nach der Vorſchrift §. 14. Tit. III. qualifizirt ſind, verſtattet werden.

§. 10.

Wenn ganze Gemeinen bei der Sache Theil nehmen, ſo muß die Kommiſſion zwar zu den allgemeinen, die Rechte der Gemeine überhaupt betreffenden Verhandlungen gewiſſe Deputirte aus deren Mitte beſtellen laſſen; ſo bald aber das Intereſſe einzelner Mitglieder unterſucht und beſtimmt werden ſoll, müſſen dieſe ſelbſt zugezogen, und gehört werden.

§. 11.

Erörterung der Präjudicialpunkte.

Wenn bei der §. 7. beſchriebenen Ausmittelung der Theilnehmungsrechte der Intereſſenten ſich findet, daß unter ſelbigen über gewiſſe, das Eigenthum, den Beſitz, oder die Nutzung, und andere Dienſtbarkeiten auf der zu theilenden Gemeinheit betreffende Gerechtſame Streit obwalte; ſo muß die Kommiſſion ſich von dem eigentlichen Grunde ſolcher Streitigkeiten einen allgemeinen richtigen Begriff zu verſchaffen, und dieſelben gütlich beizulegen bemüht ſeyn. In Entſtehung deſſen iſt ein Unterſchied zu machen:

ob der ſtreitige Punkt von der Art ſey, daß die ganze Theilung von der Entſcheidung deſſelben abhängt;

oder:

ob der Streit nur das Verhältniß und die Art der Theilnehmung betreffe; dergeſtalt, daß die Entſcheidung deſſelben nicht auf die Separation im Ganzen, ſondern nur auf gewiſſe Modalitäten der-

ſelben, oder auf die Subrepartition Einfluß haben kann.

§. 12.

1) wenn davon die Frage: ob getheilt werden ſolle? abhängt; Iſt ein ſolcher Präjudicialpunkt ſtreitig, von deſſen Entſcheidung es abhängt: ob überhaupt eine Theilung werde Statt finden können; ſo muß die Kommiſſion die Parteien, zur vorläufigen Ausmittelung deſſelben, an das gehörige Gericht verweiſen, und dieſem davon Bericht abſtatten; bis zum gänzlichen Austrage der Sache aber mit den ferneren Theilungsoperationen anſtehen.

§. 13.

Dergleichen Präjudicialſtreitigkeit muß alsdann von den Gerichten, je nachdem es die Qualität des ſtreitigen Rechts und die Beſchaffenheit der dabei vorwaltenden Umſtände mit ſich bringen, nach den Vorſchriften des ordentlichen oder ſummariſchen Prozeſſes, an gewöhnlicher Gerichtsſtelle, oder durch Lokalkommiſſion, welche letztere, der Regel nach, den Gemeinheitskommiſſarien vorzüglich aufzutragen iſt, zum rechtskräftigen Endurtel inſtruirt werden.

§. 14.

2) wenn ſie nur die Subrepartition betreffen. Iſt hingegen der §. 10. beſchriebene Streit von der Art, daß nur die Quantität, Proportion, und Art der Theilnehmung dieſer oder jener Intereſſenten davon abhängt, folglich die Auseinanderſetzung ſelbſt auf alle Fälle vor ſich gehen kann; ſo muß die Kommiſſion mit ihren Operationen, nach Maaßgabe des folgenden §. 21., bis zur Hauptvermeſſung, und mit Inbegriff derſelben, jedoch mit Ausſchließung aller ſpeciellen Unterabtheilungen, fortfahren; und zugleich die Inſtruktion dieſes ſtreitigen Nebenpunktes zum Erkenntniſſe gehörig beſorgen.

§. 15.

Dieſe Inſtruktion muß in einem beſondern Protokolle geſchehen; der Kommiſſarius muß den oder diejenigen Intereſſenten, welche ſich gewiſſer, von

den übrigen beſtrittenen Rechte anmaaßen, über die Gründe dieſer Anmaaßung, die dabei vorkommenden Thatſachen, und die vorhandenen Beweismittel derſelben, ſorgfältig vernehmen; alsdann den Gegentheil mit ſeiner Beantwortung hören; den Statum controversiae reguliren; mit Aufnehmung der Beweismittel verfahren; und ſolchergeſtalt die Sache zum Definitiverkenntniſſe einleiten; dabei aber durchgehends ſowohl die Tit. X. dem Inſtruenten überhaupt, als die Tit. XLI. §. 59. dem Kommiſſario bei Unterthanen-Prozeſſe inſonderheit, ertheilten Vorſchriften gehörig befolgen.

§. 16.

Die geſchloſſenen Separatakten müſſen alsdann an das Gericht eingeſendet, von dieſem das Erkenntniß unverzüglich abgefaßt, und dem inſtruirenden Kommiſſario, zur Publikation, nebſt den Akten remittirt werden.

§. 17.

Wenn das Objekt des Streits eine bloße Bagatellſache betrifft, ſo muß, wenn der eine oder der andere Theil ſich bei dem Erkenntniſſe nicht beruhigen will, die Appellation dagegen von der vorigen Kommiſſion nach den Vorſchriften Tit. XXVI. ſofort zum Protokolle inſtruirt werden.

§. 18.

Iſt aber der Gegenſtand des Streits von mehrerer Erheblichkeit, ſo muß zwar das Erkenntniß der erſten Kommiſſion zur Publikation zugefertigt; derſelben aber zugleich aufgegeben werden, wenn der eine oder der andere Theil ſich dabei nicht beruhigen wollte, ihn zur nähern Aufnehmung ſeiner Appellationsbeſchwerden, entweder an das Gericht ſelbſt, oder auch, nach Befinden der Umſtände, an einen andern auf ſolchen Fall ſogleich zu benennenden Kommiſſarius in der Nachbarſchaft zu verweiſen.

§. 19.

Wegen der Inſtruktion des Appellatorii ſelbſt ſind die Vorſchriften Tit. XLI. §. 51 — 55, zu beobachten. Iſt die Verhandlung des Appellatorii, und die Publikation des Erkenntniſſes, durch einen auswärtigen Kommiſſarius geſchehen, ſo müſſen die etwanigen Reviſionsbeſchwerden bei dieſem angemeldet, von ihm aufgenommen, und was ſowohl der Revident zu deren Unterſtützung, als der Reviſus zur Widerlegung anzuführen haben, vor demſelben zum Protokolle verhandelt werden. Iſt hingegen die Inſtruktion der Appellationsinſtanz bei dem Gerichte ſelbſt erfolgt, ſo finden in Anſehung des Reviſorii die gewöhnlichen Vorſchriften Anwendung.

§. 20.

Vermeſſung und Bonitirung.

Wenn ſolchergeſtalt die Theilnehmungsrechte der Intereſſenten, entweder gütlich, oder durch Urtel und Recht regulirt; oder wenn in dem Falle des §. 13. die darüber entſtandenen Streitigkeiten inſtruirt worden ſind: ſo muß die Kommiſſion, wegen Vermeſſung des zu theilenden Grundes, die erforderlichen Einleitungen treffen.

§. 21.

Der Feldmeſſer muß alſo den Intereſſenten vorgeſtellt, und, wenn er zu dergleichen Verrichtungen nicht ſchon überhaupt vereidet iſt, in deren Gegenwart zu dieſer Sache beſonders verpflichtet werden. Die Kommiſſion muß zugleich dafür ſorgen, daß ihm zu Anweiſung der Grenzen, Abtheilungen und Bezirke, ſowohl des zu vermeſſenden Grundſtücks überhaupt, als der einzelnen darin gelegenen Stücke und Beſitzungen, gewiſſe Leute, welche davon die genaueſte Kenntniß und Erfahrung haben, zugegeben, und, wenn es die Intereſſenten verlangen, dazu ebenfalls gehörig vereidet; übrigens aber ihm die zu ſeiner Operation erforderlichen Kettenzieher, und ſonſti-

gen Bedürfniſſe, gehörig angewieſen und geliefert werden.

§. 22.

Da auch, bei der Vermeſſung der Quantität und des Inhalts, zugleich die Qualität und Güte der Grundſtücke ausgemittelt werden ſoll; ſo muß die Kommiſſion, durch Vernehmung und Vereinbarung der Intereſſenten, oder, wenn dieſe nicht Statt fände, nach ihrer eigenen ſich erworbenen Lokalkenntniß und ökonomiſchen Einſicht, feſtſetzen: aus wie viel Klaſſen in Rückſicht der Bonität das zu vertheilende Land beſtehe. Sodann muß ſie die Taxatoren, welche entweder zu dergleichen Verrichtungen im Kreiſe ein- für allemal beſtellt und verpflichtet ſind, oder von den Intereſſenten einmüthig gewählt, oder von der Kommiſſion von Amts wegen ernannt, und in den beiden letzteren Fällen jedesmal ordentlich vereidet werden, an den Feldmeſſer verweiſen; um unter deſſen Direktion, nach Maaßgabe der feſtgeſetzten Klaſſifikationsordnung, die Abſchätzung oder Bonitirung Stück für Stück vorzunehmen, und bei ihm zum Protokolle zu erklären, damit er daraus das Nöthige in ſein Regiſter übertragen könne.

§. 23.

Sollten auch irgendwo bei einer Vermeſſung oder Abſchätzung noch beſondere Umſtände vorkommen, worauf der Feldmeſſer Rückſicht zu nehmen hätte; ſo muß die Kommiſſion ihn mit einer ausführlichen, deutlichen und beſtimmten Inſtruktion darüber ſchriftlich verſehen.

§. 24.

Der Feldmeſſer muß ſich bei dieſer Arbeit nach beſagter Inſtruktion, und im übrigen nach dem Feldmeſſerreglement der Provinz, genau und pflichtmäßig achten; wenn ſich, während der Vermeſſung über die Grenzen, oder das Eigenthum eines und des andern Grundſtücks, abermals Streitigkeiten unter den Par-

teien hervor thun ſollten, den Streitpunkt in dem Vermeſſungsprotokolle deutlich auseinander ſetzen, und auf der Charte richtig bemerken; übrigens aber in Fällen, wo er nähere Anweiſung oder Beihülfe nöthig hat, ſich an die Kommiſſion deshalb gebührend verwenden.

§. 25.

Da der Feldmeſſer bei Gelegenheit der von ihm ſelbſt geſchehenen Aufnehmung des Landes, und unter ſeiner Direktion erfolgten Würdigung deſſelben, die genaueſte und vollſtändigſte Kenntniß davon erlangt; ſo liegt ihm ob, nach Maaßgabe dieſer Kenntniß ſein Gutachten abzugeben: wie die Separation auf die leichteſte, ſchicklichſte, und ſämmtlichen Intereſſenten vortheilhafteſte Art regulirt werden könne.

§. 26.

Dieſe Vorſchläge, das Vermeſſungsprotokoll und Regiſter, nebſt der aufgenommenen Charte, muß er, nach Beendigung ſeines Auftrags, der Kommiſſion unverzüglich einreichen.

§. 27.

Vorlegung der Charte und Vermeſſungsregiſter.

Die Kommiſſion muß hiernächſt Charte und Regiſter den ſämmtlichen Intereſſenten vorlegen; ihnen die nöthigen Erläuterungen darüber geben; einem jeden ſeine Beſitzungen, und die verſchiedenen Stücke, woraus ſelbige beſtehen, ſowohl auf der Charte, als an Ort und Stelle, wo es nöthig iſt, nachweiſen; ihm die heraus gebrachte Morgenzahl, und den Ausfall der Würdigung in Anſehung der Qualität, bekannt machen; und ſeine Erklärung: ob er Beides für richtig annehme, oder was er dabei noch zu erinnern habe, abfordern.

§. 28.

Finden ſich dabei noch Widerſprüche, ſo müſſen dieſelben an Ort und Stelle unterſucht; die etwa vorgefallenen Fehler verbeſſert: wo aber der Einwand ungegründet iſt, dieſer Ungrund in das gehörige Licht

geſetzt; und der widerſprechende Intereſſent ſelbſt davon, mit allem Glimpf und Geduld, möglichſt überzeugt werden.

§. 29.

Sind nun ſolchergeſtalt Charte, Vermeſſungs- und Klaſſifikationsregiſter in Richtigkeit geſetzt; ſo muß die Kommiſſion den Separationsplan ſelbſt entwerfen. Die Data hierzu geben ihr die ſich ſelbſt erworbene Kenntniß von der Beſchaffenheit und dem Umfange des Grundes, und von den Rechten der verſchiedenen Intereſſenten; das Vermeſſungs- und Klaſſifikationsregiſter; die Vorſchläge des Feldmeſſers, und die, während der bisherigen Verhandlungen, von den Intereſſenten ſelbſt gelegentlich eingezogenen Nachrichten und geäußerten Wünſche oder Anträge, an die Hand. Die Grundſätze, welche dabei anzunehmen, ſind in den Geſetzen beſtimmt (A. L. R. Th. I. Tit. XVII. §. 338 — 349.); und bei deren Anwendung auf den vorliegenden Fall, muß die Kommiſſion, nach ihren durch gründliche Wirthſchaftskenntniß und Erfahrung gelenkten Einſichten, mit der ſorgfältigſten Genauigkeit, Redlichkeit und Unparteilichkeit zu Werke gehen. Separationsplan.

§. 30.

In dem ſolchergeſtalt zu entwerfenden Separationsplane müſſen nicht nur die Eintheilungen der jedem Beſitzer anzuweiſenden Grundſtücke, ſondern auch die nöthigen Beſtimmungen wegen aller dabei vorkommenden Nebenpunkte, z. B. wegen der Wege, Viehtriebe und Tränken; Unterhaltung der Grenzgraben, Zäune oder Gehege; Abfindung derjenigen Intereſſenten, welche nicht Aecker, ſondern nur gewiſſe Hütungs- oder Graſungsgerechtigkeiten auf der zu theilenden Feldmark haben, enthalten ſeyn.

§. 31.

Wenn der Separationsplan entworfen iſt, ſo muß er den Intereſſenten vorgelegt, und ihnen nicht nur Verhandlungen darüber.

überhaupt, ſowohl auf der Charte und dem Papiere, als an Ort und Stelle ſelbſt, gehörig erklärt; ſondern auch einem jeden von ihnen der Theil dieſes Plans, welcher ihn ſelbſt, ſeine Beſitzungen und ſein Intereſſe betrifft, umſtändlich erläutert, und ihm nachgewieſen werden, worin ſein Antheil eigentlich beſtehe; welche von ſeinen bisher beſeſſenen Stücken (in ſo fern nämlich von der Auseinanderſetzung vermiſchter Aecker oder Wieſen die Rede iſt) er noch ferner behalte; welche davon er abgebe, was er dagegen zurück erhalte, oder wie er ſonſt entſchädigt werde; wie ſolchergeſtalt der Werth und das Verhältniß ſeines bisherigen Eigenthums, im Ganzen genommen, ungeſchmälert bleibe; und worin die allgemeinen oder beſonderen Vortheile beſtehen, die ihm aus der Separation nach dieſem Plane zuwachſen.

§. 32.

Mit den Erklärungen darüber muß jeder Intereſſent, Mann für Mann, zum Protokolle vernommen; alle dabei geäußerten Zweifel und Bedenklichkeiten müſſen mit aller Nachſicht und Geduld angehört; wo ſie ungegründet ſind, der Widerſprechende darüber vernünftig und glimpflich bedeutet; wo ſie erheblich, die Mittel zu deren Abhelfung ſorgfältig erwogen; und ſolchergeſtalt alle Mühe angewendet werden, die Intereſſenten zur Annahme des Separationsplans, ſo wie er entworfen, oder etwa, nach Maaßgabe vorſtehender ſpeciellen Prüfung und Zergliederung, berichtigt worden iſt, in Güte zu vereinbaren.

§. 33.

Da dergleichen gütliche Vereinbarung bei ſolchen Gemeinheitsauseinanderſetzungen jederzeit der ſicherſte und beſte Weg iſt, die Sache auf eine zweckmäßige Art zu beendigen; ſo muß die Kommiſſion hierbei ganz vorzügliche Mühe anwenden, dergleichen Abkommen zu Stande zu bringen; wie ſie denn hierauf, gleich vom erſten Anfange ihrer Operationen an, ihr

vornehmſtes Augenmerk richten; ſich das Vertrauen der Intereſſenten zu erwerben bemüht ſeyn; ihnen die etwa hegenden Vorurtheile durch vernünftige, ihren Fähigkeiten und Begriffen angemeſſene Remonſtrationen zu benehmen ſuchen; und ſie von dem Nutzen der Separation, ſowohl im Ganzen, als in Rückſicht auf das ſpecielle Intereſſe eines jeden von ihnen, zu überzeugen ſich möglichſt beſtreben muß.

§. 34.

Wird dergleichen gütliches Abkommen erreicht, ſo muß die Kommiſſion nach Maaßgabe deſſelben den Theilungsrezeß entwerfen; ihn den Intereſſenten nachmals vorlegen; von ſelbigen unterſchreiben laſſen; ſolchergeſtalt an das vorgeſetzte Gericht zur Konfirmation einſenden; übrigens aber für die Vollziehung deſſelben, durch Abſteckung, Zumeſſung, und Anweiſung der einem jeden Intereſſenten zugefallenen Stücke und Antheile, gehörig Sorge tragen. Theilungsrezeß bei erreichtem gütlichen Abkommen.

§. 35.

Iſt vor Ertheilung der Konfirmation über den Vergleich, in Anſehung des Legitimationspunkts der Intereſſenten, die ihn geſchloſſen haben, noch etwas zu berichtigen; und etwa noch Approbationsdekrete in Anſehung der Kirchen, Pfarrer, Pflegebefohlenen ꝛc. herbei zu bringen u. ſ. w.; ſo muß die Kommiſſion bei Einſendung der Akten dergleichen Abgang beſonders bemerken, und das Gericht muß für die Herbeiſchaffung des Fehlenden von Amts wegen ſorgen.

§. 36.

Findet aber ein gütliches Abkommen nicht Statt, ſo muß die Kommiſſion alle und jede Punkte, wobei ein Widerſpruch obwaltet, der durch ihre Vermittelung nicht hat gehoben werden können, aus dem §. 32. beſchriebenen Vernehmungs- und Erklärungsprotokolle ausziehen; jeden ſolchen Punkt, und worauf es dabei ankomme, beſtimmen und feſtſetzen; die Inſtruktion der ſtreitigen Punkte.

Parteien über das, was ſie dabei zur Erläuterung der Sache, zur Unterſtützung und Vertheidigung ihrer dabei vorwaltenden Gerechtſame und Intereſſe, anzuführen haben, umſtändlich hören; alle dabei vorkommende Umſtände in facto gehörig auseinander, und durch Aufnehmung der vorhandenen Beweismittel in ihr möglichſtes Licht; ſolchergeſtalt aber den Richter in den Stand ſetzen, daß er bei jedem Punkte die Lage und den Zuſammenhang der Sache vollſtändig überſehen, und auf eine den Rechten, der Billigkeit und dem Endzwecke des ganzen Separationsgeſchäftes angemeſſene Art entſcheiden könne: in wiefern es bei dem Theilungsplane zu belaſſen, oder wohin ſelbiger abzuändern, und zu berichtigen ſey.

Anh. §. 297. In Gemeinheitsſachen kann ſich der Kommiſſarius und Inſtruent eines Protokollführers bedienen.

Anh. §. 298. Wenn Mitglieder einer Dorfgemeine auf Auseinanderſetzung mit den übrigen Mitgliedern antragen, und aus dem Gutachten ſachkundiger Landwirthe hervor geht, daß die Theilung nicht nur an ſich möglich, ſondern auch dem Ganzen vortheilhaft ſey; ſo müſſen die der Separation widerſprechenden Mitglieder nicht nur ihren Antheil an den Vermeſſungs- und Bonitirungskoſten vorſchießen, ſondern auch zum Beſten der allgemeinen Landeskultur ihre Beſitzungen unter ſich zu theilen angehalten werden.

§. 37.

Nach dem Abſchluſſe dieſer Inſtruktion muß der Oekonomiekommiſſarius über die in ſein Fach einſchlagenden Einwendungen ſein Gutachten, nebſt deſſen Gründen, nochmals Punkt für Punkt zum Protokolle, oder ſchriftlich, abgeben; und ſodann müſſen die Akten vollſtändig in das kompetente Gericht eingeſendet werden.

§. 38.

Es bedarf alſo für dieſe Inſtanz keiner Vorlegung des ökonomiſchen Gutachtens an die in der Sache ſchon genugſam gehörte Parteien, und auch keiner

ſchriftlichen Deduktionen; da es hier auf beſondere rechtliche Ausführungen nicht ankommt.

§. 39.

Wenn das Erkenntniß abgefaßt iſt, ſo muß ſelbiges, nebſt den Akten, der Kommiſſion zugefertigt, und von dieſer dabei die Vorſchrift Tit. XLI. §. 48. beobachtet werden. Erkenntniß.

§. 40.

Wenn der eine oder der andere Theil gegen dieß Erkenntniß appellirt, und der Gegenſtand ſeiner Beſchwerden iſt eine bloße Bagatellſache: ſo wird die Inſtruktion des Appellatorii ſofort von der Kommiſſion von Amts wegen zum Protokoll beſorgt. In wichtigeren Fällen muß die Kommiſſion die angebrachten Appellationsbeſchwerden bloß aufnehmen, und dieſelben mit den übrigen Verhandlungen an das Gericht einſenden. Appellation.

§. 41.

Von dieſem muß eine andere aus Sach- und Rechtsverſtändigen beſtehende Kommiſſion zur Inſtruktion des Appellatorii ernannt, und die Intereſſenten müſſen an dieſelbe verwieſen werden.

§. 42.

Die Kommiſſion muß bei der Inſtruktion des Appellatorii, wegen ſorgfältiger Auseinanderſetzung der noch ſtreitigen Punkte; Abſonderung derſelben von denjenigen, bei welchen das erſte Urtel rechtskräftig geworden iſt; möglichſt zu verſuchender gütlicher Beilegung der erſten; vollſtändiger Vorbereitung derer, welche nicht verglichen werden können, zur Definitiventſcheidung die Anweiſungen des §. 36., übrigens aber die allgemeinen Vorſchriften des XIVten Titels gehörig befolgen.

§. 43.

Beſonders findet hier, wegen Zuziehung eines neuen Oekonomiekommiſſarii, und für den Fall, wenn das Gutachten deſſelben von dem in erſter Inſtanz

ertheilten abweicht, die Vorſchrift Tit. XIV. §. 60. Anwendung.

§. 44.

Reviſion. Das Appellationserkenntniß muß durch die Kommiſſion, welche die Inſtruktien in zweiter Inſtanz beſorgt hat, publicirt; und wegen der Reviſionsinſtanz die Vorſchrift §. 19. beobachtet werden.

§. 45.

Vollziehung der Separation. Wenn die ſtreitigen Punkte rechtskräftig entſchieden ſind, ſo muß die Kommiſſion für die Vollziehung der Separation, den ergangenen Judicatis gemäß, Sorge tragen, und dabei nach der Anweiſung des §. 34. verfahren.

§. 46.

In allen Fällen, wo die Separation gütlich oder rechtlich zu Stande gebracht worden iſt, muß das die Sache dirigirende Gericht Sorge tragen, daß die dabei in Anſehung des Beſitzes oder ſonſtigen Verhältniſſes der zugezogenen Grundſtücke, ſich ereignenden Veränderungen, in dem Hypothekenbuche gehörig vermerkt werden.

§. 47.

Aufhebung der Hütungs- und Nach den Vorſchriften des gegenwärtigen Titels iſt auch alsdann zu verfahren, wenn Hütungsgerechtigkeiten und Koppelweiden aufgehoben werden ſollen. (A. L. R. Th. I. Tit. XXII. §. 138 bis 145. §. 158. 159. 160.)

§. 48.

anderen Grundgerechtigkeiten oder Kommunionen. Bei anderen Grundgerechtigkeiten findet die Aufhebung nur mit gegenſeitiger Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten Statt.

§. 49.

Die einſeitig verlangte Aufhebung von Koppeljagden, gemeinſchaftlichen Fiſchereien und Holzungen, iſt nach den allgemeinen Grundſätzen, welche die Geſetze über die Theilung des gemeinſchaftlichen Eigenthums vorſchreiben, zu beurtheilen. (A. L. R. Th. I. Tit. XVII. §. 75. §. 83 — 96.)

Vier und vierzigſter Titel.

Vom Verfahren in Pacht- und Miethſachen.

§. 1.

Bei Gelegenheit der Verpachtungen unbeweglicher Grundſtücke pflegen zwiſchen den kontrahirenden Theilen mancherlei Streitigkeiten zu entſtehen, welche in Anſehung ihres Grundes und Gegenſtandes verſchieden ſind, und alſo auch eine verſchiedene Art des Verfahrens bei ihrer Inſtruktion erfordern. Verſchiedene Arten der Pachtſtreitigkeiten.

§. 2.

Dergleichen Streitigkeiten entſtehen nämlich:

I. Ueber die Bezahlung der verſprochenen Pachtgelder, und die dagegen von dem Pächter angebrachten Kompenſations- und Remiſſionsforderungen.

II. Ueber ein dem Pächter ſchuld gegebenes unwirthſchaftliches Betragen, und ſeine deshalb während der Pachtjahre verlangte Exmiſſion, oder Verfügung gewiſſer anderen, zur Sicherheit des Verpächters abzielenden Veranſtaltungen.

III. Ueber die von dem Verpächter eigenmächtig geſchehene Exmiſſion des Pächters.

IV. Ueber die Rückgewähr oder Rückgabe des Gutes, nach verlaufenen Pachtjahren, und die bei dieſer Gelegenheit, wegen Meliorationen und Deteriorationen, oder ſonſt, gegenſeitig gemachten Anforderungen.

§. 3.

Was nun zuvörderſt I. die Prozeſſe der erſten Art betrifft, wenn nämlich über die Bezahlung der verabredeten Pachtgelder, und die dagegen von dem Pächter angebrachten Kompenſations- und Remiſſionsberechnungen geſtritten wird; ſo findet dabei das ordentliche und gewöhnliche Verfahren Statt: I. Pachtgelderberechnungen, Klage und Antwort.

dergeſtalt, daß ſowohl die Klage, als deren Beantwortung, bei dem kompetenten Gerichte durch einen Deputirten deſſelben aufgenommen werden.

§. 4.

Inſtruktion. Wenn die Antwort auf die Klage eingekommen iſt, ſo muß der Richter aus Zuſammenhaltung derſelben mit der Klage beurtheilen:

ob die fernere Inſtruktion der Sache an gewöhnlicher Gerichtsſtelle vor ſich gehen könne; oder ob dazu die Anordnung einer Lokalkommiſſion erforderlich ſey.

§. 5.

Kann die Inſtruktion an ordentlicher Gerichtsſtelle erfolgen, ſo wird der Termin dazu wie gewöhnlich anberaumt, und mit der Inſtruktion ſelbſt nach der Vorſchrift Tit. X. XI. XII. verfahren.

§. 6.

Eine Lokalkommiſſion iſt beſonders alsdann erforderlich, wenn aus Gegeneinanderhaltung der Klage und Antwort ſich abnehmen läßt: daß es bei der Sache auf Lokalumſtände, auf Beſichtigung, und überhaupt auf ſolche Beweismittel ankommen werde, welche an Ort und Stelle zur Hand, oder in der Nähe beſindlich ſind.

§. 7.

Wegen Beſtimmung der Perſon des Kommiſſarii und des Kommiſſionstermins; wegen Beiordnung gewiſſer Sachverſtändigen; wegen unterbleibender oder Statt findender Zuziehung der Rechtsbeiſtände bei dieſer Lokalkommiſſion; wegen des Verfahrens im Termine ſelbſt; und wegen Separation der Protokolle, in Fällen, wo mehrere unter einander nicht durchaus konnexe Punkte ſtreitig ſind, finden die Tit. XLI. §. 32. bis 43. enthaltenen Vorſchriften auch hier Anwendung.

§. 8.

Nach geſchloſſener Lokalinſtruktion müſſen die Akten nach der Verordnung a. a. O. §. 44. 45. den Rechtsbeiſtänden, zu Beibringung ihrer Deduktionen in jure (wenn das Kollegium nach Beſchaffenheit der Umſtände, der Wichtigkeit der Sache, und der dabei etwa vorkommenden Rechtsfragen, dergleichen Deduktionen nöthig findet), vorgelegt werden.

§. 9.

Bei Abfaſſung des Erkenntniſſes iſt zu bemerken, daß, wenn bei der Sache mehrere Punkte, z. B. mehrere Kompenſanda des Pächters, vorkommen, zwar, der Vorſchrift Tit. XIII. §. 36. gemäß, bei jedem Punkte die Entſcheidung beſonders feſtgeſetzt; zuletzt aber, nach geſchehener Aburtelung aller einzelnen Poſten, der Saldo, wie viel nämlich, nach dieſen ſpeciellen Entſcheidungen, ein Theil dem andern auszuzahlen, oder gut zu ſchreiben habe, allenfalls mit Zuziehung eines Kalkulators, berechnet und ausgedrückt werden ſoll. Erkenntniß.

§. 10.

Die Publikation des Erkenntniſſes geſchieht auf eben die Art, wie im ordentlichen Prozeſſe, und es iſt dagegen die Appellation zuläſſig. Appellation.

§. 11.

Es gilt jedoch während der Zeit, daß dieſes Rechtsmittel inſtruirt wird, und bis zum erfolgenden Appellationserkenntniſſe, das erſte Urtel als ein Interimiſtikum; dergeſtalt, daß der Pächter ſich nicht entbrechen kann, das darin feſtgeſetzte Liquidum während des Prozeſſes, mit Vorbehalt ſeines Rechts, zu bezahlen; auf der andern Seite aber auch der Verpächter, bis eben dahin, ein Mehreres von ihm zu verlangen nicht befugt iſt.

§. 12.

Wird in der zweiten Inſtanz das Urtel beſtätigt, ſo hat es bei dem Interimiſtiko, und alſo auch bei

der etwa ſchon veranlaßten Exekution gegen den Pächter, wegen des in erſter Inſtanz erkannten Liquidi, ſein ferneres Bewenden, und die Reviſion hat nur effectum devolutivum.

Wird aber das erſte Urtel in der zweiten Inſtanz geändert, ſo muß die Sache in der Lage, in welcher ſie ſich zur Zeit des publicirten Appellationserkenntniſſes befunden hat, bis zur Aburtelung des Reviſorii ungeändert verbleiben; folglich die gegen den Pächter aus dem erſten Urtel etwa verhängte Exekution entweder ganz, oder doch in Anſehung des abgeänderten Quanti, bis zum Reviſionserkenntniſſe ſuspendirt werden.

§. 13.

Bei Anmeldung der Appellation, Erſtattung des Berichts darüber, und weiterer Inſtruktion derſelben, finden die Vorſchriften Tit. XIV. Abſchn. II. Anwendung; und wenn zu dieſer Inſtruktion eine neue Lokalkommiſſion erforderlich iſt, müſſen die Vorſchriften Tit. XLI. §. 51. u. f. beobachtet werden.

§. 14.

Reviſion. Mit Publikation des Appellationserkenntniſſes, auch Anmeldung und Aburtelung des Reviſorii, wird es eben ſo, wie im ordentlichen und gewöhnlichen Prozeſſe, gehalten.

§. 15.

Beſondere Vorſchriften wegen des Verfahrens, Es pflegen bei dieſer Art von Prozeſſen ſich ſehr oft die Fälle zu ereignen, daß

1) unordentliche und gewiſſenloſe Pächter, um die Zahlung der ſchuldigen Penſion zu verzögern, eine Menge von weit ausſehenden Gegenforderungen auf die Bahn bringen, und die Inſtruktion der Sache zum Erkenntniſſe, durch Anhäufung vieler, nur dem Scheine nach erheblicher, dabei aber eine weitläufige Unterſuchung erfordernden Thatſachen, in die Länge zu ziehen ſuchen; wodurch der Verpächter, wenn er mit ſeiner an ſich liquiden Pachtgelderforderung erſt

den Ausfall des Urtels abwarten müßte, ſehr oft in die größte Verlegenheit geſetzt werden würde;

2) daß bei einer von dem Pächter angebrachten Remiſſionsforderung darüber geſtritten wird: ob nach der Vorſchrift der Geſetze, und dem Inhalte des unter den Parteien beſtehenden Kontrakts, der Fall, wo Remiſſion gefordert werden könne, überhaupt vorhanden ſey; folglich darüber gezweifelt werden kann: ob die Unterſuchung der Befugniß, Remiſſion zu verlangen, und die Ausmittelung des Quanti remittendi zugleich vorgenommen, oder ob die letztere, bis nach rechtskräftiger Entſcheidung des erſtern, ausgeſetzt werden ſolle.

Auf beiderlei Fälle müſſen hier beſtimmte Vorſchriften ertheilt werden.

§. 16.

Wenn aus der eingekommenen Klage und deren Beantwortung ſich ergiebt, daß der Pächter der an ſich liquiden Forderung des Verpächters ſolche Kompenſanda entgegen ſetze, welche eine weitläufige Erörterung und Beweiſesaufnehmung voraus ſehen laſſen; ſo muß das Gericht zwar, wegen der fernern Inſtruktion der Hauptſache, das Erforderliche nach obiger Vorſchrift verfügen; zugleich aber einen möglichſt nahen Termin, zur Anlegung eines vorläufigen Liquidi, vor dem in der Sache beſtellten Inſtruenten anberaumen.

a) Bei illiquiden Kompenſations-forderungen des Pächters.

§. 17.

Dieſer Termin kann auf einſeitiges Geſuch des Pächters nicht prorogirt werden; die Parteien müſſen denſelben, der Regel nach, in Perſon, oder durch zuläſſige Bevollmächtigte abwarten; wenn ſie aber auch ſolchergeſtalt nicht erſcheinen, ſo muß dennoch der Termin mit Zuziehung beider Rechtsaſſiſtenten vor ſich gehen.

§. 18.

Im Termine ſelbſt muß der Deputirte des Gerichts ſowohl die Forderung des Verpächters, als die Gegenforderungen des Pächters, Punkt für Punkt durchgehen; und bei einem jeden derſelben auseinander ſetzen: ob und wie viel dabei, vorläufig und interimiſtiſch, als liquid anzunehmen, oder was zur näheren Erörterung zu verweiſen ſey.

§. 19.

Als liquid ſoll dasjenige angenommen werden, was entweder auf den bei den Informationsaufnehmungen bereits abgegebenen Geſtändniſſen der Parteien beruhet; oder durch ſchriftliche, mit keinem ſichtbaren Mangel behaftete Beweismittel beſcheinigt iſt. Wenn bei irgend einem Punkte zwar ſo viel klar wäre, daß dem Liquidanten desfalls eine Forderung zuſtehe; die Ausmittelung des eigentlichen Betrags aber noch einer nähern Erörterung bedürfe; ſo muß der Inſtruent die Parteien über ein dabei vorläufig, mit Vorbehalt ihres Rechts, anzunehmendes Mittelquantum zu vereinbaren ſuchen; oder, wenn dieß nicht zu erreichen ſtünde, zu deſſen vorläufiger ungefähren Beſtimmung, die nöthigen Data aus den gegenſeitigen Angaben der Parteien, und durch ſorgfältige Kombinirung der übrigen obwaltenden Umſtände, einzuſammeln bemüht ſeyn.

§. 20.

Uebrigens muß der Inſtruent, wenn die Parteien in Perſon gegenwärtig ſind, von dieſer Gelegenheit Gebrauch machen, um die Sühne unter ihnen in der Hauptſache zu verſuchen, und ſolchergeſtalt den ganzen Prozeß, wo möglich, abzuthun.

§. 21.

Wenn aber kein Vergleich Statt findet, ſo muß das über die Konſtituirung des vorläufigen Liquidi aufgenommene Protokoll am nächſten Seſſionstage, im verſammelten Kollegio, von dem ordentlichen De-

eernenten umſtändlich vorgetragen; die Sache Punkt für Punkt nochmals reiflich erwogen; und nach den dießfälligen Konkluſis das Liquidum ſelbſt durch eine vorläufige Reſolution feſtgeſetzt werden.

§. 22.

Gegen dergleichen Reſolution findet kein Rechtsmittel Statt; ſondern ſie hat die Kraft eines Interimiſtici, welches ſo lange gilt, bis nach Vorſchrift §. 9. das eigentliche Liquidum in dem Urtel feſtgeſetzt wird. Es kann alſo der Verpächter die Bezahlung desjenigen, was ihm hiernach zukommt, von dem Pächter, auch während des Prozeſſes, und vor erfolgendem Haupturtel fordern, und allenfalls auf deſſen exekutiviſche Beitreibung dringen.

§. 23.

Es macht aber auch dergleichen interimiſtiſches Liquidum der Hauptſache kein Präjudiz; ſondern bei der Inſtruktion dieſer letztern müſſen die bei der vorläufigen Berechnung als liquid angenommenen Punkte, gleich den übrigen, mit zur Erörterung gezogen, und zum förmlichen Definitiverkenntniſſe eingeleitet werden.

§. 24.

Der zweite Gegenſtand, worüber nach Maaßgabe §. 14. allhier nähere Beſtimmung erfolgen ſoll, betrifft die Remiſſionen, welche von den Pächtern, es ſey nun wegen angeblicher Gewährsmängel, oder wegen erlittener Unglücksfälle, gefordert werden; wobei die Frage entſtehen kann: b) Bei Remiſſionsfällen.

ob, wenn von dem Verpächter der Grund der Befugniß zu einer ſolchen Remiſſionsforderung in Abrede geſtellt wird, dieſer, und der Betrag des Quanti remittendi zugleich unterſucht; oder ob zuvörderſt die Exiſtenz eines Remiſſionsfalles ausgemittelt, und hiernächſt erſt, wenn dieſe rechtskräftig feſtſteht, der Betrag in quanto unterſucht werden ſolle.

§. 25.

Dabei iſt zuvörderſt ein Unterſchied zu machen:

ob der Vorfall, auf welchen der Pächter eine Remiſſionsforderung gründen will, von der Art ſey, daß deſſen Unterſuchung ſchleunig erfolgen muß, weil es anderergeſtalt nicht mehr möglich ſeyn würde, die eigentliche Beſchaffenheit deſſelben in das gehörige Licht zu ſetzen;

oder:

ob dergleichen Gefahr bei dem Verzuge nicht vorhanden ſey.

§. 26.

Vorläufige Unterſuchung dabei.

Wenn der vorgegebene Remiſſionsfall ſeiner Natur nach eine ſchleunige Unterſuchung erfordert, z. B. wenn bei ſich ereignendem Hagelſchlage das Getreide auf dem Halme in Augenſchein genommen und taxirt werden ſoll, als welches dem Pächter, bei Verluſt ſeines Rechts, nachzuſuchen obliegt (A. L. R. Th. I. Tit. XXI. §. 480—483.); ſo muß die Unterſuchung auf das Anmelden des Pächters, und auf deſſen Koſten, ſofort, und weil das Getreide noch auf dem Halme ſteht, verfügt werden. Dem Verpächter wird von dieſer Verfügung und dem anſtehenden Termine Nachricht gegeben, um ſelbigem beizuwohnen, und ſeine Nothdurft dabei zu beobachten. Wenn er aber auch nicht erſcheint, ſo behält dennoch die Unterſuchung ihren Fortgang.

§. 27.

Der Kommiſſarius muß dabei den Vorfall, worauf der Pächter eine Remiſſionsforderung gründen will, und deſſen Umſtände, ſo genau und richtig, als es nach der Natur und Lage der Sache möglich iſt, ins Licht ſetzen; den Augenſchein vorſchriftsmäßig einnehmen; wenn es auf Abſchätzung eines entſtandenen Schadens, z. B. der verhagelten Ausſaat, des verſandeten Wieſewachſes u. ſ. w., ankommt, dabei unparteiiſche Sachverſtändige zuziehen; dieſelben an

Ort und Stelle führen; ſich von Allem genau informiren laſſen; und ſodann ihre Angaben, unter der Bedeutung, daß ſie ſie erforderlichen Falls eidlich würden beſtärken müſſen, vollſtändig und getreu in ſein Protokoll vermerken.

§. 28.

Die Abſicht dieſer vorläufigen Unterſuchung iſt jedoch keinesweges eine ordentliche Inſtruktion der Sache und der Remiſſionsforderung ſelbſt zum Erkenntniſſe, ſondern bloß eine vorläufige und nachrichtliche Ausmittelung von der gegenwärtigen Lage der Sache; ob z. B. die ganze Ausſaat, oder der wie vielſte Theil derſelben, durch den Hagelſchlag getroffen worden. Es wird alſo auch auf dieſe Unterſuchung weiter nichts verfügt, ſondern ſie dient bloß dazu, daß, wenn in der Folge die Remiſſionsforderung ſelbſt zur Sprache kommt, bei der Inſtruktion der Hauptſache ſowohl, mittelſt Kombinirung dieſer Nachrichten, und der Ausdruſchregiſter, Zeugenausſagen, oder anderer Beweismittel, als bei der nach §. 17. etwa erforderlichen Feſtſetzung eines interimiſtiſchen Liquidi, von den dadurch ausgemittelten Umſtänden und Nachrichten, ſo weit als nöthig, Gebrauch gemacht werden könne.

§. 29.

Fälle, wenn der Grund und das Quantum der Remiſſion zugleich.

In denjenigen Fällen hingegen, wo bei der Unterſuchung der geforderten Remiſſion keine Gefahr im Verzuge vorwaltet, iſt, wenn die Befugniß, Remiſſion zu fordern, überhaupt beſtritten wird, abermals ein Unterſchied zu machen:

ob die Unterſuchung der Exiſtenz des Remiſſionsfalles mit der Unterſuchung über den Betrag des Quanti remittendi in einer ſolchen Verbindung ſtehe, daß eine von der andern nicht füglich getrennt werden kann;

oder:

ob dergleichen Konnexion zwiſchen beiderlei Unterſuchungen nicht vorwalte.

§. 30.

Im erſten Falle, wenn z. B. zwar klar iſt, daß dem Pächter wegen erlittenen Viehſterbens Remiſſion gebühre, der Verpächter aber läugnet, daß ſo viel Häupter gefallen wären, als nach den Feſtſetzungen des Kontrakts erforderlich ſind, um ihn zum Nachlaſſe an der Pacht zu verpflichten, muß die Unterſuchung zu gleicher Zeit darauf: wie viel ſelbiger betrage? gerichtet werden.

§. 31.

Im zweiten Falle hingegen, wenn die Unterſuchung der Frage: ob der Pächter überhaupt einen Nachlaß zu fordern berechtigt ſey? von der Ausmittelung des Betrags ganz unabhängig iſt, iſt abermals ein Unterſchied zu machen:

ob über den Grund der Remiſſionsforderung ſelbſt, oder wegen anderer zugleich mit dieſem Punkte in dem Prozeſſe vorkommenden Forderungen, ohnehin eine Lokalkommiſſion veranlaßt werden müßte;

oder:

ob es, außer dem Punkte der Ausmittelung des Quanti von der ſtreitigen Remiſſionsforderung, ſonſt keiner Lokalkommiſſion zur Inſtruktion der Sache bedürfen würde.

§. 32.

Iſt, auch ohne Rückſicht auf die Ausmittelung des Betrags der ſtreitigen Remiſſionsforderung, eine Lokalkommiſſion zur ordnungsmäßigen Inſtruktion der Sache erforderlich; ſo muß, der Regel nach, bei dieſer Kommiſſion zugleich der Betrag des Quanti remittendi mit unterſucht werden. Wenn alſo z. B. darüber geſtritten wird: ob Verpächter ſchuldig ſey, einen durch Viehſterben entſtandenen Schaden zu vergüten; ſo muß, wenn ohnehin eine Lokalkommiſſion verordnet iſt, bei dieſer Gelegenheit zu-

gleich ausgemittelt werden: wie viel Häupter, zu welcher Zeit, und an was für Krankheiten ſie gefallen ſind, und wie viel alſo der Schade des Pächters wirklich betrage.

§. 33.

Wenn jedoch der Fall ſo beſchaffen wäre, daß die Befugniß des Pächters, Remiſſion zu fordern, an und für ſich ſehr zweifelhaft iſt; die Ausmittelung des Quanti remittendi aber mit beträchtlichen Weitläufigkeiten und Koſten verbunden ſeyn würde; ſo kann der Richter, wenn auch anderer Punkte halber eine Lokalkommiſſion verordnet wird, dennoch nach wohl erwogenem Ermeſſen feſtſetzen, daß dieſelbe auf die Ausmittelung des Quanti remittendi nicht mit gerichtet werden, ſondern dieſe ausgeſetzt bleiben ſolle, bis die Präjudicialfrage: ob ein Remiſſionsfall vorhanden? rechtskräftig entſchieden ſeyn wird. oder wenn nur der Grund der Remiſſionsforderung vorweg inſtruirt wird.

Wenn alſo z. B. der Pächter wegen zu wenig gewährter Ausſaat Remiſſion fordert; Verpächter hingegen, daß er ihm wegen der Ausſaat überhaupt Gewähr zu leiſten ſchuldig ſey, in Abrede ſtellt, und die Ausmittelung des an der Ausſaat fehlenden Quanti ohne Vermeſſung eines ganzen Feldes nicht geſchehen könnte: ſo muß vor allen Dingen die Vertretungsverbindlichkeit ſelbſt erörtert, und darüber allenfalls durch die Inſtanzen erkannt werden, ehe mit der Vermeſſung in quanto zu verfahren iſt.

§. 34.

Eben ſo muß die Unterſuchung des Quanti remittendi der Regel nach alsdann ausgeſetzt werden, wenn die ganze Sache, und auch die Frage: ob ein Remiſſionsfall überhaupt exiſtire? an ordentlicher Gerichtsſtelle, ohne Lokalkommiſſion, erörtert und entſchieden werden kann; folglich nur allein zur Ausmittelung des Quanti remittendi dergleichen Lokalunterſuchung veranlaßt werden müßte.

Denn alsdann muß über die anderen Punkte, und zugleich über die Befugniß, Remiſſion überhaupt zu fordern, erſt erkannt, und die Lokalkommiſſion zur Beſtimmung des Quanti ſo lange, bis die Befugniß ſelbſt feſtſteht, ausgeſetzt werden.

Wenn jedoch auch in dieſem Falle beide Theile darin mit einander einig ſind, daß die Unterſuchung des Grundes und des Betrages der Forderung zugleich vorgenommen werden ſolle; ſo muß damit nach dem Antrage derſelben verfahren werden.

§. 35.

Beſondere Anweiſung wegen der abzufaſſenden Erkenntniſſe.

In allen Fällen, wo die Unterſuchung des Quanti remittendi vor ſich gegangen iſt, muß auch darüber, wenigſtens eventualiter, mit erkannt werden. Wenn alſo auch der Richter erſter Inſtanz den Pächter mit der geforderten Remiſſion überhaupt abweiſet, ſo muß er dennoch zugleich erkennen: auf wie hoch ſie zu beſtimmen ſeyn würde, wenn der Pächter über den Grund der Forderung ſelbſt in den weiteren Inſtanzen ein beſſeres Urtel erhalten ſollte; allermaaßen ſonſt, wenn in der folgenden Inſtanz die Befugniß der Remiſſionsforderung an ſich gegründet befunden würde, entweder in erſter Inſtanz von neuem über das Quantum erkannt werden müßte, oder die Parteien über dieſe Frage die geſetzmäßigen Inſtanzen verlieren würden.

Findet ſich in dieſem Falle der Verpächter durch die eventuelle Beſtimmung des Quanti beſchwert, ſo muß er zwar die Appellation anmelden, und die Unterſtützungsgründe ſeiner Beſchwerden anzeigen; ein weiteres Verfahren darüber findet aber vor der Hand nicht Statt, ſondern es wird daſſelbe erſt dann, wenn der Appellationsrichter befindet, daß auf die Appellation des Pächters, über den Grund der Remiſſionsforderung, das vorige Urtel zu deſſen Vortheil geändert werden müſſe, durch eine vorläufige Reſolution, und zwar noch vor Publikation des Appellations-

erkenntniſſes, veranlaßt; damit dieſes Erkenntniß zugleich auf die Appellation des Verpächters wegen des Quanti gerichtet werden könne.

§. 56.

Bisher iſt von der Art des Verfahrens in ordinairen Pachtprozeſſen gehandelt worden, wenn nämlich über die Bezahlung der bedungenen Pachtgelder, und die von dem Pächter deshalb angebrachten Gegenrechnungen geſtritten wird. Bei der IIten Art von Prozeſſen hingegen, wenn der Verpächter den Pächter einer übeln Wirthſchaft beſchuldigt, und deshalb auf ſeine Exmiſſion, oder auf gewiſſe andere zu ſeiner Sicherſtellung abzielende Verfügungen anträgt, iſt ein kürzeres und ſchleunigeres Verfahren erforderlich.

II. Prozeſſe über Exmiſſionen der Pächter.

§. 57.

Es muß alſo der Verpächter ſich mit dergleichen Anbringen, wie gewöhnlich, bei dem Gerichte ſchriftlich oder perſönlich melden, und ſodann unverzüglich durch einen Deputirten über die Gründe des Geſuchs, über die Thatſachen, wodurch der Pächter ſich eines unwirthſchaftlichen Betragens ſchuldig gemacht habe, und wie Kläger dieſelben im Läugnungsfalle darzuthun gedenke, umſtändlich vernommen; auch dieſe Beſcheinigungsmittel, in ſo fern ſie zur Hand ſind, dem Protokolle beigelegt werden.

§. 58.

Wenn das Gericht, bei dem Vortrage dieſes Protokolls, die darin angegebenen Thatſachen von der Art zu ſeyn befindet, daß, wenn ſie ſich angebrachtermaaßen verhielten, das Geſuch des Klägers dadurch den Rechten nach begründet ſeyn würde; ſo muß alsbald eine Lokalunterſuchung verordnet; der Termin dazu ſo nahe als möglich anberaumt; der Pächter mit Kommunikation des Protokolls bekannt gemacht; übrigens aber bei der Unterſuchung jedesmal ein erfahrener und zuverläſſiger Oekonomieverſtändiger mit zugezogen werden.

§. 39.

Im Termine ſelbſt, deſſen Prorogation auf einſeitiges Geſuch des Beklagten niemals zu verſtatten iſt, muß die Kommiſſion den Pächter zuvörderſt, Punkt für Punkt, über alle und jede gegen ihn angebrachte Beſchuldigungen, was er davon zugeſtehe, oder abläugne, und was er ſonſt noch zu ſeiner Rechtfertigung dagegen anzuführen habe, umſtändlich hören; ſodann beide Theile zuſammen nehmen, und den Statum controverſiae unter ihnen reguliren; die ſtreitig bleibenden Fakta durch Okularinſpektion und eidliche Vernehmung der Zeugen, ins Licht ſetzen; am Schluſſe der Inſtruktion von dem zugezogenen Oekonomieverſtändigen ein pflichtmäßiges, mit Gründen unterſtütztes Gutachten über den Wirthſchaftsbetrieb des Pächters, beſonders in Rückſicht derjenigen Rubriken, wobei ihm Unwirthſchaft und Deterioration zur Laſt gelegt worden iſt, abgeben laſſen; und ſodann die Akten ohne weitere Verhandlung ſofort zum Spruche befördern.

§. 40.

Wenn das Erkenntniß abgefaßt iſt, ſo muß das Gericht beiden Theilen, in ſo fern ſie nicht ſchon am Orte des Gerichts mit Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten verſehen ſind, dergleichen Aſſiſtenten von Amts wegen zuordnen, welchen die Publikation geſchieht; die den Parteien davon Nachricht ertheilen, und die Sache in den weiteren Inſtanzen, wenn ſich auf ſelbige berufen würde, gehörig betreiben müſſen.

§. 41.

Iſt der Kläger mit ſeinem Geſuche abgewieſen worden, ſo findet die Appellation mit voller Wirkung Statt. Iſt nur auf eine gewiſſe interimiſtiſche Verfügung zur Sicherheit des Verpächters, z. B. auf die Beſtellung eines Aufſehers, Vereidung der Wirthſchaftsbedienten u. ſ. w. geſprochen; ſo muß deren Vollziehung, der Appellation ungeachtet, obwohl nur

mit Vorbehalt des Rechts beider Theile, erfolgen. Iſt aber die gänzliche Ermiſſion des Pächters erkannt worden, ſo muß derſelben zwar, wenn der Pächter dagegen appellirt, Anſtand gegeben; die Inſtruktion des Appellatorii jedoch ganz vorzüglich beſchleunigt; und zugleich von dem Gerichte, auf den Antrag des Klägers, alles dasjenige verfügt werden, was nur irgend dienen kann, denſelben interimiſtiſch ſicher zu ſtellen, ohne doch zugleich den Beklagten der Pacht und Wirthſchaft gänzlich zu entſetzen.

Sind dergleichen Sicherungsmittel nach der beſondern Lage der Umſtände nicht möglich, und iſt voraus zu ſehen, daß die Inſtruktion und Aburtelung des Appellatorii einen ſolchen Zeitraum erfordern werde, daß innerhalb deſſelben dem Verpächter ein unwiederbringlicher Nachtheil erwachſen könnte; ſo muß der Richter, der Appellation ungeachtet, mit der Ermiſſion des Pächters verfahren; zugleich aber eine gerichtliche Adminiſtration des Gutes oder Grundſtücks von Amts wegen anordnen.

Anh. §. 299. Die Appellation gegen ein Erkenntniß, wodurch die Pachtzeit wegen ſchlechter Wirthſchaft des Pächters für abgelaufen geachtet wird, hat, ohne Rückſicht, ob auf Räumung erkannt worden iſt, oder nicht, in allen Fällen effectum suspensivum Es muß aber die Inſtruktion und Entſcheidung der folgenden Inſtanzen vorzüglich beſchleunigt werden.

§. 42.

Bei der Inſtruktion des Appellatorii finden übrigens die Vorſchriften des ordentlichen und gewöhnlichen Prozeſſes Statt; doch muß ſowohl die Inſtruktion, als die Aburtelung der Sache, möglichſt und ganz vorzüglich beſchleunigt werden.

§. 43.

Die Reviſion ſoll nur alsdann zuläſſig ſeyn, wenn entweder der Kläger gänzlich abgewieſen, oder wenn auf die völlige Ermiſſion des Beklagten erkannt worden iſt.

§. 44.

III. Wegen Wiedereinſetzung eigenmächtig exmittirter Pächter.

Wenn III., der Pächter ſich beſchwert: daß er von dem Verpächter eigenmächtig exmittirt worden ſey, und auf ſeine Wiedereinſetzung anträgt; ſo iſt dieſes als eine Spolienſache zu betrachten, folglich bei der Inſtruktion nach der Vorſchrift Tit. XXXI. zu verfahren.

§. 45.

Dergleichen Klage eines entſetzten Pächters, auf Wiedereinräumung der Pacht, findet jedoch nur binnen ſechs Monaten nach erfolgter Exmiſſion Statt. Späterhin kann er nur auf Schadloshaltung klagen; wobei, wegen Inſtruktion des Prozeſſes, die allgemeinen Vorſchriften anzuwenden ſind.

§. 46.

IV. Prozeſſe bei Gelegenheit der Rückgewähr.

Wenn IV., über die Rückgewähr des Gutes nach beendigten Pachtjahren Streit entſteht; ſo iſt ein Unterſchied zu machen:

ob die Rückgewähr bereits erfolgt iſt, und nur bei Gelegenheit derſelben Streitigkeiten unter den Parteien entſtanden ſind, welche jetzt rechtlich entſchieden werden ſollen;

oder:

ob die Rückgewähr ſelbſt gerichtlich geſchehen ſoll:

oder:

ob der Pächter, unter dem Vorwande eines ihm zuſtehenden Retentionsrechts, die Rückgabe und Räumung des Gutes verweigert;

oder endlich:

ob ihm der Verpächter ſeine in das Gut gebrachten Sachen und Effekten, wegen gewiſſer aus der Pacht rückſtändigen Forderungen, zurück halte.

§. 47.

1. Wenn nach ſchon geſchehener Rückgewähr über die

Im erſtern Falle, wenn nämlich die Rückgewähr ſchon geſchehen iſt, findet zur Erörterung der bei dieſer Gelegenheit über das Plus oder Minus an dem Inventario; über Meliorationen und Deteriorationen

nen u. ſ. w. entſtandenen Streitigkeiten, das ordentliche und gewöhnliche Verfahren Statt. Klage und Antwort müſſen alſo bei dem Gerichte ordnungsmäßig aufgenommen; nach jedesmaliger Beſchaffenheit der Umſtände: ob die fernere Inſtruktion an ordentlicher Gerichsſtelle vor ſich gehen könne, oder es dazu einer Lokalkommiſſion bedürfe? vernünftig beurtheilt; übrigens aber die allgemeinen Vorſchriften der gegenwärtigen Prozeßordnung durchgehends beobachtet werden. dabei entſtandenen Differenzien zu erkennen iſt;

§. 48.

Im zweiten Falle, wenn nämlich einer oder beide Theile darauf antragen: daß die Rückgewähr ſelbſt gerichtlich geſchehen ſolle, muß das Kollegium einen Kommiſſarius dazu ernennen, und ihm jedesmal einen Oekonomieverſtändigen beigeben. 2. wenn die Rückgewähr ſelbſt gerichtlich geſchehen ſoll.

§. 49.

Dieſe Kommiſſion muß vor allen Dingen ein vollſtändiges Rückgewährsinventarium aufnehmen, und ſelbigem eine von vereideten Sachverſtändigen, Rubrik für Rubrik, unter ihrer Direktion gefertigte Taxe beifügen.

§. 50.

Dieß Inventarium muß ſie alsdann mit demjenigen, welches bei der Uebergabe an den Pächter errichtet worden iſt, vergleichen, und bei jeder Rubrik das Plus oder Minus feſtſetzen. Iſt kein ſolches Gewährsinventarium errichtet worden, ſo muß ſie die erforderlichen Data hierzu, ſo wie die Umſtände zur Zeit der Uebergabe beſchaffen geweſen, und wie es die für einen ſolchen Fall gegebenen Vorſchriften der Geſetze mit ſich bringen (A. L. R. Th. I. Tit. XXI. §. 614. u. f.), durch Vernehmung der Parteien und Vereinbarung derſelben darüber, durch Abhörung der Zeugen und Sachverſtändigen, und durch Anwendung der ſonſt etwa vorhandenen Beweismittel,

in möglichſtes Licht zu ſetzen bemüht ſeyn; alsdann aber die obgedachte Vergleichung vornehmen.

§. 51.

Die von einem oder dem andern Theile angegebenen Meliorationen und Deteriorationen müſſen gleichergeſtalt unterſucht, und ausgemittelt werden: worin die Forderung des Provokanten eigentlich beſtehe; und was für Einwendungen der Provokat ihr entgegen ſetze.

§. 52.

Bei allen dieſen Punkten muß die Kommiſſion die Sühne ernſtlich verſuchen, und ſich alle Mühe geben, die Parteien über das ganze Rückgewährsgeſchäft, und alle daraus entſpringenden wechſelſeitigen Forderungen, mit Vorhaltung der darüber vorhandenen geſetzlichen Vorſchriften (A. L. R. a. a. O. §. 601. u. f.), gütlich auseinander zu ſetzen.

§. 53.

Wenn dergleichen Auseinanderſetzung nicht durchgehends erreicht werden kann, ſo muß die Kommiſſion die ſtreitig bleibenden Punkte aus dem Rückgewährsprotokolle ausziehen; jeden derſelben beſonders erörtern; die Parteien darüber hören; den Statum controversiae unter ihnen reguliren; die vorhandenen Beweismittel aufnehmen; und ſolchergeſtalt jeden Punkt in einem beſondern Protokolle zum Definitiverkenntniſſe inſtruiren.

§. 54.

Beſonders wegen der Meliorationen und Deteriorationen.

Bei den Meliorations- und Deteriorationsforderungen, welche den Gegenſtand dieſer Unterſuchung ausmachen, können zwei Fragen ſtreitig ſeyn:

a) ob der Provokat zur Vergütung einer ſolchen Melioration, oder Erſtattung der Deterioration überhaupt ſchuldig ſey?

b) wie viel das zu vergütende oder zu erſtattende Quantum betrage?

Wenn über beide Fragen zugleich geſtritten wird, und es alſo darauf ankommt: ob die Unterſuchung der Verbindlichkeit ſelbſt, und die Ausmittelung des Quanti zugleich vorgenommen; oder letztere ſo lange, bis die erſtere feſtſteht, ausgeſetzt werden ſolle; ſo iſt nach der Vorſchrift §. 24 bis 35. zu verfahren.

§. 55.

Wenn, im dritten Falle, der Pächter unter dem Vorwand eines auszuübenden Zurückbehaltungsrechts die Räumung verweigert, ſo muß die Sache, mit Rückſicht auf die Vorſchriften des A. Landrechts (Th. I. Tit. XX. Abſchn. II.) als eine Arreſtſache angeſehen und behandelt werden.

3. Wenn der Pächter ein Jus retentionis ausüben; oder

Anh. §. 300. Wenn der Verpächter wegen Ablaufs der Pachtzeit auf die Räumung des Guts geklagt, die Pächter aber ſolche aus anderen Urſachen, als wegen eines von ihm auszuübenden Zurückbehaltungsrechts verweigert hat, und derſelbe hierauf in erſter Inſtanz zur Räumung verurtheilt iſt; ſo kann dieſes Urtel, der von dem Pächter dagegen ergriffenen Appellation ungeachtet, zur Abwendung der dem Verpächter bevorſtehenden Gefahr im Verzuge vollſtreckt werden.

Anh. §. 301. Verweigert der Pächter die Räumung nach Ablauf der Pachtzeit aus dem Grunde, weil ihm ſeiner Behauptung nach ein Zurückbehaltungsrecht zuſtehe; ſo muß bei der alsdann eintretenden Behandlung des Streits als Arreſtſache über die Zuläſſigkeit des Retentionsrechts jedesmal ein beſonderes Verfahren eröffnet, und darüber nach den Vorſchriften Th. I. Tit. XXIX. §. 63. beſonders erkannt werden. Bis zur rechtskräftigen Entſcheidung dieſes Punkts in den zuläſſigen beiden Inſtanzen kann die Exmiſſion des Pächters nicht erfolgen.

§. 56.

Wenn endlich, im vierten Falle, der Verpächter dem Pächter ſeine in das Gut gebrachten Effekten und Habſeligkeiten zurück halten will; und der Fall ſich vor geſchehener Rückgewähr mit Sachen und Stücken, die zur Landwirthſchaft gehören, ereignet; ſo bedarf es darüber keines Prozeſſes, ſondern der Pächter muß nach Vorſchrift der Geſetze (Th. I. Tit. XXI. §. 606.) dergleichen Stücke bis zur Rück-

4. der Verpächter ſich an die Invecta et Illata des Pächters halten will.

gewähr auf dem Gute zu laſſen, oder wiederum herbei zu ſchaffen, durch Strafbefehle angehalten werden.

§. 57.

Will hingegen der Verpächter das Zurückbehaltungsrecht vor dem Erfolge der Rückgewähr auf Habſeligkeiten des Pächters, die nicht zur Wirthſchaft gehören, ausüben; ſo enthält der Antrag einen Arreſtſchlag, und es iſt dabei nach Vorſchrift des XXIXſten Titels zu verfahren.

§. 58.

Kommt endlich das von dem Verpächter behauptete Zurückbehaltungsrecht erſt bei der Rückgewähr zur Sprache, ſo muß daſſelbe von der nach §. 48 u. f. angeordneten Kommiſſion unter einem mit erörtert werden; und wenn die Kommiſſion die geſchloſſenen Akten einſendet, ſo muß das Gericht durch eine vorläufige Reſolution beſtimmen: ob und auf was für Stücke dieſes Zurückbehaltungsrecht, bis zum Erkenntniſſe, durch welches der Grund deſſelben näher beſtimmt wird, Statt finden ſolle.

§. 59.

Von Miethsſachen.

Prozeſſe, die bei Gelegenheit der Miethungen ſtädtiſcher Gebäude zu entſtehen pflegen, betreffen entweder die Zahlung der verſprochenen Miethe; die Ausmittelung der dagegen von dem Miether ſich angemaaßten Abzüge; den Erſatz der von dem Miether in dem Hauſe oder Logis verurſachten Schäden, und andere dergleichen aus der Natur und den Verabredungen des Kontrakts ſelbſt herzuleitende Präſtationen; Oder es wird über die Einweiſung des Miethers in das gemiethete Gebäude, oder über die Exmiſſion deſſelben daraus, geſtritten.

§. 60.

Im erſten Falle findet dasjenige ordentliche oder Bagatell-Verfahren Statt, wozu ſich die Sache nach der mehrern oder mindern Erheblichkeit des Gegenſtandes qualificirt; und wenn zugleich die Frage

mit vorkommt: in wie fern der Vermiether ſich eines Retentionsrechtes auf die eingebrachten Mobilien des Miethers anmaaßen könne, ſo muß die Vorſchrift Tit. XXIX. von Arreſten angewendet werden.

Anh. §. 302 Iſt der Miether ein Künſtler oder Handwerker, ſo dürfen ihm, in ſo fern er andere Mobilien beſitzt, keine zur Ausübung ſeiner Kunſt oder ſeines Handwerks erforderlichen Werkzeuge und Sachen vorenthalten werden. Ueberhaupt iſt keinem Miether von den eingebrachten Effekten ein Mehreres zurück zu behalten, als zur Bezahlung der ſchuldigen Miethe nöthig iſt; und wenn über den Werth der Mobilien Streit entſteht, ſo iſt ohne prozeſſualiſches Verfahren eine Taxe aufzunehmen, und darnach feſtzuſetzen, welche Effekten dem Vermiether zur Sicherheit zu belaſſen. Bei dieſer Feſtſetzung muß es ſein unabänderliches Bewenden behalten. Uebrigens müſſen ſich die Gerichte ſtets bemühen, den Vermiether in Güte dahin zu bringen, daß er dem Miether, wenn derſelbe ein Profeſſioniſt iſt, ſo viel an Handwerkszeug laſſe, als ihm, um ſich den nöthigen Lebensunterhalt zu verdienen, unentbehrlich iſt.

§. 61.

Wenn hingegen über die Einräumung oder Verlaſſung einer Wohnung, und über die Befugniß zur Aufkündigung derſelben, geſtritten wird; ſo kommt es darauf an:

ob der Räumungstermin nahe bevorſtehe, und alſo Gefahr bei dem Verzuge vorhanden ſey;

oder:

ob dergleichen Gefahr bei dem Verzuge nicht vorwalte.

§. 62.

Im erſten Falle muß die Klage bei der zur Inſtruktion der Bagatell- und Injurienſachen nach Maaßgabe Tit. XXVI. geordneten beſtändigen Deputation angebracht, und von dieſer, nach den eben daſelbſt ertheilten Vorſchriften, ſchleunigſt inſtruirt werden.

§. 63.

Gegen das darauf erfolgende Urtel findet die Appellation, jedoch nur ad effectum devolutivum,

Statt; und muß alſo, während derſelben, mit der erkannten Im- oder Exmiſſion verfahren; folglich die Inſtruktion und das Erkenntniß in zweiter Inſtanz hauptſächlich auf die Ausmittelung und Feſtſetzung des dem einen oder dem andern Theile daraus erwachſenden Intereſſe, gerichtet werden.

Anh. §. 303. Die Vollſtreckung eines Kontumacialerkenntniſſes in ſchleunigen Miethſachen kann durch Reſtitutionsgeſuche nicht aufgehalten werden, ſondern der Reſtitutionsſucher muß ſein etwaniges Intereſſe entweder im Wege der Appellation, oder, wenn er dieß nicht will, in einem beſondern Prozeſſe ausführen.

Anh. §. 304. Die Reviſion findet, wenn das zu berechnende Objekt die reviſible Summe ausmacht, auch in Miethſachen Statt. Iſt jedoch in einem ſolchen Falle das erſte Erkenntniß bereits vollſtreckt, ſo muß es dabei, wenn gleich ein abänderndes Erkenntniß in zweiter Inſtanz erfolgt, bis zur rechtskräftigen Entſcheidung verbleiben, und nur, wie im §. 63. d. T. feſtgeſetzt worden iſt, über das zu leiſtende Intereſſe zugleich mit erkannt werden.

§. 64.

Iſt aber keine Gefahr bei dem Verzuge vorhanden, ſo iſt dergleichen Miethſache in erſter und zweiter Inſtanz, gleich einer ordinairen Bagatellſache von Zehn bis Funfzig Thalern, zu verhandeln.

Fünf und vierzigſter Titel.

Von Rechnungsſachen.

§. 1.

Verſchiedene Arten der Rechnungsſtreitigkeiten.

Wenn wegen Rechnungsſachen Streit entſteht, ſo betrifft ſelbiger entweder die Schuldigkeit, Rechnung zu legen, überhaupt; oder den Termin von, oder bis zu welchem die Rechnung gelegt werden ſolle; oder eine Zögerung des Rechnungslegers in der Abgabe der Rechnung; oder die Abnahme einer bereits gelegten Rechnung, und die dagegen von dem Rechnungsnehmer gemachten Ausſtellungen.

§. 2.

Die erſten beiden Punkte ſind Präjudicialfragen, welche nothwendig erſt erörtert und entſchieden ſeyn müſſen, ehe von der Abnahme der Rechnung und den Ausſtellungen dagegen die Rede ſeyn kann. Bei der Verhandlung dieſer Präjudicialfragen müſſen, wenn nicht etwa die ganze Rechnung nur ein Objekt von Funfzig Thalern oder weniger betrifft, die Vorſchriften des ordentlichen und gewöhnlichen Prozeſſes angewendet werden.

1. Wenn über die Schuldigkeit zur Rechnungslegung, oder 2. über den Terminum a quo et ad quem, oder

§. 3.

Wenn jedoch bloß der Termin von, oder bis zu welchem die Rechnung gelegt werden ſoll, ſtreitig iſt; ſo kann in der Zwiſchenzeit, daß dieſe Frage im ordentlichen Wege Rechtens verhandelt wird, mit der Rechnungsabnahme für denjenigen Zeitraum, über welchen kein Streit obwaltet, verfahren; und die Sache über die dabei vorkommenden Monita, in erſter Inſtanz, nach den folgenden Vorſchriften, bis zum Spruche inſtruirt werden; hingegen muß die Abfaſſung des Urtels darauf ſo lange ausgeſetzt bleiben, bis über den weitern Terminum a quo oder ad quem rechtskräftig erkannt iſt.

§. 4.

Wird über Zögerungen eines Rechnungslegers geklagt, der ſeine Verbindlichkeit an ſich nicht abläugnet; ſo findet kein eigentlicher Prozeß Statt; ſondern der Richter muß, nach vorhergegangener Vernehmung deſſelben, eine Friſt zur Abgabe der Rechnung beſtimmen, und wenn dieſe nicht inne gehalten wird, den Rechnungsleger zu ſeiner Schuldigkeit durch Exekution anhalten.

3. über Zögerungen des Rechnungslegers geſtritten wird.

§. 5.

Iſt die Rechnung dem Rechnungsnehmer abgeliefert worden, und wird ſie von dieſem nicht durchgehends für richtig angenommen; ſo kommt es darauf an:

Eigentliche Rechnungsproceſſe.

ob einer oder beide Theile die gerichtliche Abnahme der ganzen Rechnung verlangen;

oder:

ob der unter ihnen vorwaltende Streit nur gewiſſe einzelne Poſten oder Punkte betrifft, und im übrigen die Rechnung für bekannt angenommen wird.

§. 6.

Verfahren bei der Rechnungsabnahme.

Wird auf gerichtliche Abnahme der ganzen Rechnung angetragen, ſo muß dieſelbe entweder von dem Rechnungsleger ſogleich, nebſt den Belägen, bei dem Gerichte übergeben, oder von dem Rechnungsnehmer, wenn ſie ſich ſchon in ſeinen Händen befindet, eingereicht, und zugleich der Rechnungsleger zur Einreichung der Beläge angehalten werden.

§. 7.

Sobald die Rechnung ſammt den Belägen bei den Akten iſt, wird ſie dem Kalkulator zur Prüfung in calculo vorgelegt, und zugleich ein Termin zur gewöhnlichen Abnahme anberaumt.

§. 8.

In dieſem Termine wird die Rechnung, Poſt für Poſt, mit Zuziehung beider Theile durchgegangen; mit den Belägen verglichen; und der Rechnungsnehmer bei einer jeden Poſt befragt: ob er dieſelbe für bekannt annehme, oder ob und was er dabei zu erinnern finde?

§. 9.

Eine ganz beſtimmte Anbringung von Monitis iſt hier noch nicht erforderlich, ſondern es iſt hinreichend, wenn der Rechnungsnehmer nur ſo viel beſtimmt anzeigt: gegen welche Poſten er ſich die Beibringung von Erinnerungen vorbehalte.

§. 10.

Dagegen muß er ſich über die vorgezeigten Beläge wenigſtens in ſo weit beſtimmt erklären: ob er ſie für das, wofür ſie ausgegeben worden ſind, anerkenne;

oder ob und was er gegen ihre äußere Form und Richtigkeit einzuwenden habt.

§. 11.

Schon bei dieſer Gelegenheit muß der Deputirte des Gerichts ſich alle Mühe geben, über die von dem Rechnungsnehmer angefochtenen Poſten, wenigſtens über die minder wichtigen, ein gütliches Abkommen unter den Parteien zu Stande zu bringen. Da hierzu die perſönliche Gegenwart der Parteien ſehr viel beitragen kann; ſo ſteht dem Gerichte frei, ſchon die Rechnungsabnahme ſelbſt, wenn die Parteien nicht an ordentlicher Gerichtsſtelle, wohl aber an einem dritten Orte perſönlich zuſammen gebracht werden können, zur Lokalkommiſſion zu verweiſen.

§. 12.

Wenn ſolchergeſtalt die Rechnungsabnahme vollendet iſt, ſo müſſen aus dem Protokolle die von der einen und der andern Seite ganz unwiderſprochen gebliebenen Einnahme- und Ausgabepoſten, allenfalls durch einen Kalkulator, herausgezogen; dieſelben gegen einander balancirt, und ſolchergeſtalt ein vorläufiges Liquidum angelegt werden.

§. 13.

Zugleich aber muß dem Rechnungsnehmer eine nach den Umſtänden zu beſtimmende Friſt geſetzt werden, binnen welcher er die ſich vorbehaltenen beſonderen Erinnerungen über die einzelnen Poſten anfertigen, und entweder bei dem Deputirten des Gerichts zum Protokolle anzeigen, oder ſchriftlich einreichen müſſe.

§. 14.

Zu dieſem Behufe können ihm die bei der Abnahme vorgekommenen Beläge, nach einem von ihm zu unterſchreibenden akkuraten Verzeichniſſe, mit der Anweiſung, dieſelben mit ſeinen Erinnerungen zugleich zurück zu geben, verabfolgt werden. Sind jedoch unter denſelben einige befindlich, gegen deren

äußere Form und Richtigkeit er nach §. 10. Ausſtellungen gemacht hat, ſo müſſen die Originale davon in gerichtlicher Verwahrung zurück bleiben, und es ſind ihm, auf ſein Verlangen, nur Abſchriften mitzutheilen.

§. 15.

Defectatorium. Wenn die Erinnerungen einkommen, ſo müſſen ſie von dem Decernenten mit vorzüglicher Sorgfalt geprüft werden: ob ſie deutlich und beſtimmt genug abgefaßt, und ob wegen der zuſammenhängenden Angabe der dabei vorkommenden Thatſachen, und der darüber beizubringenden Beweismittel, die allgemeinen Vorſchriften der Prozeßordnung gehörig beobachtet ſind.

§. 16.

Findet ſich dabei nichts mehr zu erinnern, ſo wird, mit Kommunikation der Erinnerungen an den Rechnungsleger, als Defektaten, ein Termin zu deren Beantwortung, und zur weitern Inſtruktion der Sache anberaumt.

§. 17.

Ob dieſer Termin an gewöhnlicher Gerichtsſtätte zu beſtimmen, oder ob die Sache (wenn es beſonders eine Wirthſchaftsrechnung betrifft) zur Lokalkommiſſion, mit Beobachtung der Vorſchriften Tit. XLI. zu verweiſen ſey; desgleichen, in wie fern es (z. B. bei Bau-, Wirthſchafts- oder Kaufmannsrechnungen) der Zuziehung eines Sachverſtändigen bedürfe, muß der Richter nach Beſchaffenheit der Umſtände beurtheilen.

§. 18.

Inſtruktion. Bei dieſer Inſtruktion ſind die allgemeinen Vorſchriften der gegenwärtigen Prozeßordnung, und in ſo fern die Sache vor einer Lokalkommiſſion verhandelt wird, die Tit. XLI. §. 59. angegebenen Beſtimmungen zu beobachten.

§. 19.

Am Schluſſe der Inſtruktion, und bei Gelegenheit des Verſuchs der Sühne, muß der Deputirte, allenfalls mit Zuziehung des Kalkulators, aus den verhandelten Specialprotokollen ausziehen: über welche Poſten die Parteien nunmehr einig ſind, und wie viel dieſelben betragen; ingleichen über welche es eines richterlichen Erkenntniſſes noch bedürfe.

§. 20.

Deduktionen in jure finden nach der Regel nicht Statt; es wäre denn, daß bei einem oder dem andern beſondern Monito in der Inſtruktion wirklich zweifelhafte Rechtsfragen vorgekommen wären. Wenn die Inſtruktion nicht an ordentlicher Gerichtsſtelle, ſondern vor einer Lokalkommiſſion, ohne Zuziehung der Aſſiſtenten, geſchehen iſt, finden die Vorſchriften Tit. XLI. §. 44. 45. Anwendung.

§. 21.

Bei der Abfaſſung des Erkenntniſſes iſt, wegen des am Ende deſſelben auszudrückenden Liquidi, die Vorſchrift des vorhergehenden Titels §. 9. zu beobachten.

§. 22.

Gegen das darauf folgende Erkenntniß, welches gewöhnlichermaaßen publicirt wird, iſt die Appellation allerdings zuläſſig; es hindert aber dieſes nicht, daß nicht während des Appellatorii, auf Andringen eines oder des andern Theils, wegen derjenigen Poſten, welche entweder niemals ſtreitig geweſen ſind, oder wo das erſte Erkenntniß rechtskräftig geworden iſt, der Partei, die hiernach ſchon dermalen etwas heraus zu bekommen hat, zu ihrer Bezahlung ſollte verholfen werden können. Remedia.

§. 23.

Doch muß bei der Beſtimmung eines ſolchen, der Appellation ungeachtet, zu bezahlenden Liquidi, nicht bloß auf die einzelnen Poſten, ſondern nur auf den

ganzen Saldo Rückſicht genommen werden, welcher ſich ergiebt, wenn die unſtreitig feſtſtehenden Einnahme- und Ausgabepoſten gegen einander balancirt werden. Auch iſt auf ſolche ins Appellatorium gediehene Poſten, durch welche, wenn ein abänderndes Urtel erfolgte, der Saldo zum Vortheil des Appellanten ſich vermindern würde, gehörig Bedacht zu nehmen.

§. 24.

Bei der Anmeldung der Appellation, der Inſtruktion derſelben, der Reviſion, und überhaupt wegen des weitern Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entſcheidung, finden die allgemeinen Vorſchriften Anwendung.

§. 25.

Eidliche Beſtärkung der Rechnungen.

Die eidliche Beſtärkung der Rechnung ſoll in den Fällen, wo der Rechnungsleger nach den Geſetzen dazu verpflichtet iſt, nicht ferner, wie bisher gemeiniglich geſchehen, gleich im erſten Anfange der Rechnungsabnahme von ihm geleiſtet; ſondern ſie ſoll bis zum Schluſſe derſelben, und bis nach erfolgter Erörterung der einzelnen Punkte und Erinnerungen, ausgeſetzt werden. Es wird alſo erſt in dem Urtel darauf erkannt; die Formul des Eides darin feſtgeſetzt; wenn außerdem noch über einzelne Punkte Eide zu ſchwören ſind, dieſelben dieſem Haupteide mit beigefügt; und mit der wirklichen Abnahme von dem Rechnungsleger, der Regel nach, erſt alsdann verfahren, wenn über die einzelnen Punkte rechtskräftige Urtel vorhanden ſind, und der Rechnungsnehmer oder Defektant auch alsdann noch darauf beſteht.

§. 26.

In dem zweiten §. 5. geſetzten Falle, wo keine Abnahme der ganzen Rechnung verlangt wird, ſondern die Parteien nur wegen einzelner Punkte und Poſten ſtreitig ſind, muß der Rechnungsnehmer die Rechnung, nebſt ſeinen nach §. 15. eingerichteten

Erinnerungen, dem Gerichte übergeben; worauf ſodann nach Vorſchrift §. 16. u. f. weiter verfahren wird.

Sechs und vierzigſter Titel.

Von Erbſonderungen und Auseinanderſetzungen.

§. 1.

Wegen Erbſonderungen und Auseinanderſetzungen kann Streit entſtehen: Inhalt dieſes Titels.

I. zwiſchen mehreren Erben, wegen der Theilung des ihnen gemeinſchaftlich zugefallenen Nachlaſſes;

II. zwiſchen einem Lehns- oder Fideikommißfolger, und den Allodialerben ſeines Vorfahren;

III. zwiſchen mehreren Miteigenthümern, über die Theilung der gemeinſchaftlichen Sache;

IV. zwiſchen Kaufleuten, die mit einander in einer Handlungsſocietät geſtanden haben.

§. 2.

Wenn I. über eine Erbſchaft Streit entſteht, ſo betrifft ſelbiger entweder die Ausmittelung des Erbrechts der vorhandenen Prätendenten überhaupt; oder die Beſtimmung der Quota, welche jedem der verſchiedenen, ſich untereinander in dieſer Qualität erkennenden Erben gebührt; oder die Anlegung der Erbtheilung ſelbſt, und die Feſtſetzung der jedem Erben gebührenden Antheile (partis quantae). I. Erbſchaftliche Prozeſſe: 1) über das Erbrecht und die Erbquoten.

§. 3.

Da, ſo lange die Erbrechte und Quoten der Intereſſenten nicht ausgemacht ſind, die Anlegung einer Erbſchicht unter ihnen ſich nicht denken läßt, ſo müſſen zuvörderſt dieſe beiden Präjudicialfragen, wenn die Parteien darüber uneins ſind, nach den Vorſchriften des ordentlichen und gewöhnlichen Pro- Interimiſtiſche Verfügungen dabei.

zeſſes erörtert und entſchieden werden; doch ſteht in beiden Fällen, unterdeſſen, daß die Hauptſache verhandelt wird, den Parteien frei, diejenigen Verfügungen, welche die Geſetze an die Hand geben, zur Abwendung aller Verdunkelung oder Verbringung des ſtreitigen Nachlaſſes, oder zur Sicherſtellung ihrer eventuellen Anſprüche, bei dem Richter beſonders nachzuſuchen.

§. 4.

Eben ſo kann derjenige, welcher an ſich ohne Widerſpruch Miterbe iſt, dem aber nur eine geringere Quota, als er verlangt, von den übrigen Intereſſenten zugeſtanden wird, darauf antragen, daß, während der Verhandlung dieſer Präjudicialfrage, die Erbſonderung angelegt, und dasjenige, was ihm von der Erbſchaft gebührt, auf beide Fälle, nämlich, wenn er die verlangte höhere Quotam erſtreiten, oder wenn es bei der geringern, welche die Gegner nachgeben, ſein Verbleiben haben ſollte, gehörig ausgemittelt werde.

§. 5.

Beiderlei vorläufige Anträge ſind jedoch mit der Inſtruktion der Hauptſache über das Erbrecht ſelbſt, oder die dem oder jenem Miterben gebührende Quotam, nicht zu vermengen, ſondern in ſeparaten Akten zu verhandeln.

§. 6.

Wenn dem Erbſchaftsprätendenten ſein Erbrecht überhaupt, und zugleich allenfalls die angeſprochene Quota beſtritten wird; ſo müſſen in der Regel beide Punkte zugleich inſtruirt und entſchieden werden. Wenn jedoch der Streit über das Erbrecht ſelbſt auf einer bloßen Rechtsfrage beruhete, und dagegen die Ausmittelung der Erbquota eine weitläufige Unterſuchung in facto erforderte; ſo kann der Richter beide Punkte von einander abſondern, und die Inſtruk-

tion wegen der Quota ſo lange ausſetzen, bis über das ſtreitige Erbrecht ſelbſt rechtskräftig erkannt iſt.

§. 7.

Wenn Erben, deren Recht nicht bezweifelt wird, über den Beſitzer der Erbſchaft ſich beſchweren, daß er ihnen die zur Ausmittelung ihres Antheils erforderlichen Nachrichten vorenthalte, ſo bedarf es darüber keines förmlichen Prozeſſes; ſondern dem Beſitzer der Erbſchaft wird, binnen einer nach den Umſtänden zu beſtimmenden Friſt, die Herausgabe des Inventarii, und die Vorlegung ſeiner Adminiſtrationsrechnung aufgegeben. Hält er dieſe Friſt nicht inne, ſo muß er, auf ferneres Andringen der unſtreitigen Erben, zu ſeiner Schuldigkeit durch Exekution, nach Vorſchrift Tit. XXIV. §. 48 u. f. angehalten werden. Iſt auch die Exekution fruchtlos, ſo ſteht den Erben frei, ihr Intereſſe zu liquidiren, und ſich zum juramento in litem zu erbieten, worauf ſodann nach Vorſchrift Tit. XXII. §. 19. u. f. verfahren wird.

§. 8.

2) Ueber die Erbtheilung

Wenn die Erbrechte und Antheile der ſämmtlichen Intereſſenten durch gegenſeitiges Anerkenntniß, oder durch rechtskräftige Entſcheidung, feſtſtehen, und ſie ſich über die Erbſonderung außergerichtlich nicht vereinigen können; ſo ſteht einem jeden unter ihnen frei, deren gerichtliche Anlegung zu ſuchen.

§. 9.

Einleitung.

So bald dergleichen Provokation einkommt, muß der Richter ſogleich einen Termin zu Regulirung der Sache anberaumen, und dazu ſowohl den Provokanten, als ſeine von ihm angegebenen Miterben vorladen.

§. 10.

Bei Bekanntmachung dieſes Termins, und Vorladung der Intereſſenten zu ſelbigem, muß das Gericht zugleich von Amts wegen alles das verfügen, was erforderlich iſt, die Sache ins Licht zu ſetzen,

und die Inſtruktion zu erleichtern. Es muß alſo z. B. dem Erben, welcher ſich im Beſitze des Nachlaſſes befindet, aufgegeben werden: das gerichtliche oder Privatinventarium über den Nachlaß, und *alle ſonſt* zur Sache gehörigen Urkunden und Briefſchaften *mit* zur Stelle zu bringen; demjenigen, welcher die Erbſchaft oder einen gewiſſen Theil und Zubehör derſelben verwaltet hat, muß die Beibringung ſeiner Kuratel- oder Adminiſtrationsrechnung; dem Miterben, welcher etwas einwerfen ſoll, die Anfertigung eines akkuraten Verzeichniſſes der Conferendorum u. ſ. w. anbefohlen werden.

§. 11.

Verfahren. Im Termine ſelbſt muß der Deputirte des Gerichts, durch gegenſeitige Vernehmung der Parteien, vor allen Dingen auszumitteln ſuchen: worauf es bei der Sache eigentlich ankomme, und wie hiernach dieſelbe zur baldigſten gütlichen oder rechtlichen Endſchaft am füglichſten eingeleitet werden könne.

§. 12.

Da, ſo bald die Erbrechte und Quoten der Parteien an ſich feſtſtehen, der obwaltende Streit nur

1) entweder die Ausmittelung oder Konſtituirung der Erbſchaftsmaſſe ſelbſt; oder
2) die Art der Theilung; ob ſelbige z. B. durchs Loos geſchehen, ob einem oder dem andern Intereſſenten die Güter nach einer gewiſſen Taxe zugeſchlagen werden ſollen u. ſ. w., oder
3) die Berechnung der Antheile ſelbſt, und deren Anweiſung,

zum Gegenſtande haben kann; ſo muß der Inſtruent jeden dieſer Punkte beſonders erörtern, und auseinander ſetzen: worüber die Parteien einig ſind, oder worin der eine oder der andere Intereſſent mit den übrigen im Widerſpruche ſtehe.

Anh. §. 305. Die zur immerwährenden Fortſetzung einer Fabrikanſtalt gegebenen Fonds können niemals zur Erbthei-

Erbtheilung kommen, ſondern fallen demjenigen Erben zu, welcher die Fortſetzung der Fabrik übernimmt.

§. 13.

Wenn durch dieſe Vernehmung die eigentlichen Objekte des Streits gehörig beſtimmt ſind, und der Inſtruent ſich einen allgemeinen Begriff von der Lage und dem Zuſammenhange der Sache gemacht hat; ſo muß er die Sühne unter den Parteien überhaupt ernſtlich verſuchen, und die Erbſonderung in Güte zu Stande zu bringen, ſich angelegen ſeyn laſſen.

§. 14.

Wird ein gütliches Abkommen unter den Intereſſenten in der Hauptſache erreicht, und es bleiben nur einige Nebenpunkte ſtreitig; ſo muß der Erbrezeß errichtet und abgeſchloſſen; darin die Sache auf beide Fälle, wenn die Nebenpunkte ſo, oder anders entſchieden würden, regulirt; dieſe ſelbſt aber ſofort zum Definitiverkenntniſſe, nach der unten folgenden Vorſchrift, eingeleitet werden.

§. 15.

Sind aber die Parteien über Hauptumſtände und Principia der Theilung nicht zu vereinbaren, und kann alſo kein Erbrezeß zu Stande gebracht werden; ſo muß der Inſtruent ſein Beſtreben darauf richten, wenigſtens ein Interimiſtikum, wie es bis zum völligen Austrage der Sache gehalten werden ſolle, zu reguliren; oder die liquide und illiquide Maſſe von einander abzuſondern; erſtere ſofort zu vertheilen, und nur die letztere zur fernern rechtlichen Erörterung auszuſetzen. Interimiſticum.

§. 16.

Hiernächſt muß, wenn die ganze Sache nicht gütlich hat abgemacht werden können, der Inſtruent die bei der allgemeinen Vernehmung ausgemittelten und beſtimmten Objekte des Streits, mit Zuziehung derjenigen Intereſſenten, welche jedes derſelben angeht, einzeln nach einander vornehmen, und beur- Weitere Inſtruktion.

theilen: in wie fern ſich dieſelben, ihrer Natur nach, und nach den Vorſchriften der Geſetze, zu einer ordentlichen Inſtruktion zum Erkenntniſſe, oder zu irgend einer andern richterlichen Verfügung qualificiren.

§. 17.

Die Punkte der erſtern Art muß er ſofort ordnungsmäßig zum Erkenntniſſe einleiten. Die Art der Inſtruktion richtet ſich nach der Natur des Objekts, je nachdem ſich ſelbiges zum ordentlichen oder ſummariſchen Prozeſſe qualificirt; worauf alſo der Inſtruent die erforderliche Rückſicht zu nehmen hat. Es muß aber einem jeden dergleichen beſondern Punkte auch ein beſonderes Protokoll gewidmet, und Alles, was dieſen Punkt angeht, demſelben unter gehöriger Beziehung auf das Hauptprotokoll nach der Vorſchrift Tit. XLI. §. 42. beigefügt werden.

§. 18.

Wenn die meiſten und wichtigſten dieſer Punkte von der Art ſind, daß die Inſtruktion derſelben durch eine Lokalkommiſſion am ſicherſten und geſchwindeſten bewirkt werden könnte; ſo muß der Inſtruent dem Kollegio, mit Einreichung ſämmtlicher bisher aufgenommenen Akten, davon Anzeige machen; dieſes aber ſodann, nach Befund der Umſtände, dergleichen Lokalkommiſſion nach der Vorſchrift Tit. XLI. §. 32 — 35. gehörig verfügen.

§. 19.

Wenn es hingegen nur bei einem oder etlichen minder wichtigen Punkten auf Lokalkommiſſion ankommt, ſo muß der Inſtruent, nur mit Einreichung der dieſe Punkte betreffenden Specialprotokolle, auf die Veranlaſſung dieſer Kommiſſion antragen; unterdeſſen aber, daß dieſe vor ſich geht, mit der Inſtruktion der übrigen Punkte fortfahren.

§. 20.

Wenn unter den ſolchergeſtalt zu inſtruirenden beſonderen Punkten einige vorkommen, welche den

übrigen ein Präjudiz machen, z. B. wenn über die Schuldigkeit eines Miterben etwas in die Maſſe einzuwerfen, und zugleich über das Quantum dieſes Konferendi geſtritten wird; ſo müſſen, der Regel nach, beiderlei Punkte zugleich zum Definitiverkenntniſſe inſtruirt werden. Falls jedoch ein dergleichen nur eventualiter zur Konteſtation gekommener Punkt von der Beſchaffenheit wäre, daß die vollſtändige Erörterung deſſelben einen weitläufigen Aufenthalt in der Sache nach ſich ziehen, oder beträchtliche Koſten erfordern dürfte, welche durch die Entſcheidung des Präjudicialpunkts leicht unnütz werden könnten; ſo muß der Deputatus dieſerhalb bei dem Kollegio beſonders anfragen; und dem Richter ſteht frei, nach reiflicher Erwägung der obwaltenden Umſtände, feſtzuſetzen: daß die Erörterung eines ſolchen eventuellen Punkts ſo lange ausgeſetzt bleiben ſolle, bis der Präjudicialpunkt rechtskräftig entſchieden worden iſt. Wenn alſo z. B. über die Schuldigkeit zu konferiren geſtritten wird, und die Ausmittelung des eventuellen Quanti conferendi nicht ohne große Weitläufigkeiten, Rechnungsreviſionen, Lokalunterſuchungen, Abſchätzungen unbeweglicher Güter u. ſ. w. erfolgen könnte; ſo kann der Richter feſtſetzen, daß zuvörderſt die Frage: ob konferirt werden ſolle? zu entſcheiden; bis dahin aber die weitere Unterſuchung wegen des Quanti conferendi auszuſetzen ſey.

§. 21.

Wenn nun nach Maaßgabe §. 17. ſämmtliche ſtreitige Punkte zum Erkenntniſſe inſtruirt ſind, und die alsdann nochmals zu verſuchende Sühne fruchtlos iſt, ſo müſſen die etwa erforderlichen Deduktionen von den Aſſiſtenten zum Protokolle gegeben, oder ſchriftlich eingereicht, und alsdann die Akten zum Spruche vorgelegt werden.

§. 22.

Erkenntniß. Der Richter muß ſämmtliche ſtreitige Punkte in Einem Urtel entſcheiden; ſelbſt über die nur eventuell inſtruirten, allenfalls auch nur eventualiter, nach Maaßgabe Tit. XLIV. §. 35. erkennen; und im Uebrigen die Vorſchrift Tit. XIII. §. 37. dabei gehörig beobachten.

§. 23.

Remedia. Wegen der gegen ein ſolches Erkenntniß einzuwendenden Rechtsmittel, und deren Inſtruktion, finden die allgemeinen Vorſchriften Anwendung.

§. 24.

Während der Zeit, daß die unter den Intereſſenten wirklich ſtreitigen Punkte inſtruirt und abgeurtelt werden, muß wegen derjenigen, wo unter ihnen ſelbſt kein Streit iſt, ſondern nur gewiſſe Verfügungen zur Aufklärung der Sache oder Konſtituirung der Maſſe erforderlich ſind, z. B. wegen Vorladung der Erbſchaftsgläubiger, wegen Verſteigerung der vorhandenen Mobilien und Effekten, wegen Abſchätzung und Subhaſtation des zur Maſſe gehörigen Gutes, nach dem Antrage der Intereſſenten, und der Anzeige des inſtruirenden Deputirten, das Nöthige von dem Richter verfügt werden.

§. 25.

Errichtung des Erbrezeſſes. Wenn nun nach vorſtehenden Anweiſungen die Sache völlig auseinander geſetzt, und die ſtreitigen Punkte insgeſammt rechtskräftig entſchieden ſind; ſo muß der Deputirte des Gerichts, mit Zuziehung eines vereideten Kalkulators, die Erbſonderung ſelbſt entwerfen; den Plan derſelben den Parteien zur Erklärung vorlegen; und wenn er von ihnen anerkannt, oder nach ihren gegründeten Erinnerungen berichtigt worden iſt, den Erbrezeß ſelbſt abfaſſen, von den Parteien vollziehen laſſen, und ihn dem Gerichte zur Beſtätigung einreichen; ſolchergeſtalt aber dieſes Geſchäft gänzlich zur Endſchaft bringen.

§. 26.

Nach eben dieſen Grundſätzen und Vorſchriften iſt II. bei Auseinanderſetzung zwiſchen Lehns- oder Fideikommißfolgern und Allodialerben zu verfahren; und wenn dabei über Meliorationen des Lehn- oder Fideikommißgutes Streit entſteht, ſo müſſen die Vorſchriften Tit. XLIV. §. 54. beobachtet werden. II. Separatio feudi ab allodio.

§. 27.

Wenn die Lehns- oder Fideikommißeigenſchaft des Gutes ſelbſt beſtritten wird, und die Allodialerben des letzten Beſitzers die Herausgabe deſſelben an den Lehns- oder Fideikomnißprätendenten aus dieſem Grunde gänzlich verweigern; ſo muß dieſe ſtreitige Qualität vor allen Dingen im Wege des ordentlichen Prozeſſes erörtert und entſchieden werden.

§. 28.

Bis zur ausgemachten Sache bleiben die Allodialerben im Beſitze; und der Lehns- oder Fideikommißprätendent kann auf eine gerichtliche Verwaltung nur alsdann antragen, wenn er Umſtände anführen und beſcheinigen kann, woraus eine unordentliche Wirthſchaftsführung, und die Beſorgniß erheblicher Deteriorationen, gegen die im Beſitze befindlichen Allodialerben ſich zu Tage legt. Ueber einen ſolchen Antrag auf Ermiſſion der Allodialerben, während des Hauptprozeſſes, muß nach Vorſchrift Tit. XLIV. §. 36 — 43. verfahren und erkannt werden.

§. 29.

Da auch, wenn die Allodialerben bis zum Austrage der Hauptſache im Beſitze bleiben; hiernächſt aber der Lehns- oder Fideikommißprätendent die beſtrittene Qualität wirklich ausführt, große Weiterungen daraus entſtehen können, daß durch den Zeitverluſt, während des vielleicht langwierigen Hauptprozeſſes, die Lehns- oder Fideikommißmaſſe verdunkelt, die Abſonderung derſelben vom Erbe erſchwert, und über die von dem Allodialerben inzwiſchen geho-

benen Nutzungen neuer Stoff zu weitläufigen Prozeſſen geſammelt worden iſt; ſo muß der Richter ſolchen neuen Verwickelungen durch zweckmäßige, ſogleich bei der Einleitung des Hauptprozeſſes zu treffende Verfügungen, z. B. durch Aufnehmung oder Einforderung eines vollſtändigen Inventarii, durch Beſtellung eines Aufſehers, durch Vereidung der Wirthſchaftsbedienten des im Beſitze bleibenden Erben auf treue und genaue Rechnungsführung u. ſ. w., möglichſt vorzubeugen bedacht ſeyn.

§. 30.

Wenn die Lehns- oder Fideikommißeigenſchaft an ſich nicht ſtreitig iſt, wohl aber dem ſich meldenden Fideikommiß- oder Lehnsfolger ſeine Legitimation bezweifelt wird; ſo iſt es entweder nur der Allodialerbe, der dieſen Zweifel rege macht, und Bedenken trägt, das Gut an einen nicht hinlänglich legitimirten Succeſſor auszuliefern; oder es ſind mehrere Prätendenten vorhanden, die ſich unter einander die Legitimation, oder das vorzüglichere Recht zur Succeſſion beſtreiten.

Im erſtern Falle muß nach den Grundſätzen des Allgem. Landrechts Th. I. Tit. IX. §. 482. bis 492. verfahren; mithin, wenn die Bedenklichkeiten des Allodialerben nicht offenbar ungegründet ſind, ein Lehns- oder Fideikommißkurator beſtellt werden, welcher auf der einen Seite den Legitimationspunkt mit dem ſich meldenden Succeſſor gehörig verhandle; auf der andern Seite aber, unter Zuziehung dieſes Succeſſors, die Abſonderung des Lehns vom Erbe mit dem Allodialerben regulire. Im zweiten Falle, wenn mehrere Prätendenten über das Recht zur Succeſſion ſtreiten, muß zwar dieſer Streit zwiſchen ihnen, im Wege des ordinairen Prozeſſes erörtert und entſchieden werden; inzwiſchen kann aber der Landerbe ſich nicht entbrechen, auf den Antrag auch nur des einen der ſtreitenden Theile, das Gut zu räumen; und

ſämmtliche Prätendenten zuſammen müſſen mit ihm die Abſonderung des Lehns vom Erbe gemeinſchaftlich, oder durch einen zu beſtellenden Kommunmandatarius reguliren.

In beiden Fällen muß, wenn zur Zeit der Räumung das Recht des eigentlichen Succeſſors noch nicht entſchieden iſt, das Gut bis zum Austrage der Sache, unter gerichtliche Verwaltung genommen werden.

§. 31.

Auf den Grund eines bloßen Retentionsrechts kann der Allodialerbe die Räumung in der Regel niemals verweigern; ſondern er kann nur Sicherheit für ſeine Anſprüche fordern. (Allgem. L. R. Th. I. Tit. XVIII. §. 600. 601.)

§. 32.

Wo ein ſolches Retentionsrecht den Allodialerben, nach Provinzialgeſetzen, noch wirklich beigelegt iſt, da pflegen, wenn die Auseinanderſetzung ſelbſt ſich nur etwas in die Länge zieht, zuletzt wegen der von den Erben geführten Adminiſtration, und darüber zu legenden Fruchtrechnungen, neue Weitläufigkeiten und Prozeſſe zu entſtehen. Um dieſe zu vermeiden, muß der Deputirte des Gerichts ſeine Bemühungen, bei dem nach §. 15. zu regulirenden Interimiſtiko, beſonders dahin richten: daß der Allodialerbe das Gut räume, und ihm dagegen ein nach ungefährem Ueberſchlage, und vorläufiger Prüfung ſeiner Forderungen, mit Vorbehalt des Rechts beider Theile, ausgemitteltes Quantum auf das Gut verſichert, und bis zum Austrage des Separationsgeſchäfts von dem Lehnsfolger verzinſet werde. Kann er die Parteien hierüber in Güte nicht vereinbaren, ſo muß er den Streit wegen dieſes Interimiſtici in einem beſondern Protokolle inſtruiren, und ſelbiges ungeſäumt zum Erkenntniſſe einreichen. Das Urtel muß ſodann ſchleunigſt abgefaßt, und in ſelbigem das Interimiſtikum regu-

lirt werden; und ſoll dagegen kein Rechtsmittel zu-läſſig ſeyn.

§. 33.

III. Gemeinheits-theilungen. Wie III. bei Auseinanderſetzung gemeinſchaftlicher Hütungsplätze, vermiſchter Aecker und Wieſen verfahren werden ſolle, davon iſt oben in einem beſondern Titel gehandelt worden.

§. 34.

IV. Separationen bei kaufmänniſchen Societäten. Wenn IV. Kaufleute, die mit einander in einer Handlungsſocietät geſtanden haben, ſich ſepariren wollen, und mit ihrer Auseinanderſetzung außergerichtlich nicht zu Stande kommen können; ſo ſteht jedem von ihnen frei, auf gerichtliche Auseinanderſetzung anzutragen.

§. 35.

Wird über die Verbindlichkeit zur Rechnungslegung, über den Terminum a quo oder ad quem derſelben, oder über eine dem Rechnungsleger zur Laſt fallende Verzögerung geſtritten; ſo finden die Vorſchriften Tit. XLV. §. 2. 3. 4. Anwendung.

§. 36.

Nach den Vorſchriften eben dieſes Titels §. 5. u. f. iſt zu verfahren, wenn die gelegte Rechnung gerichtlich abgenommen, oder über die Erinnerungen und Ausſtellungen, welche dagegen gemacht worden ſind, verfahren werden ſoll.

Dabei finden in Anſehung der kaufmänniſchen Societätsrechnungen nur noch folgende nähere Beſtimmungen Statt:

1) Dem Inſtruenten muß gleich vom Anfange an ein ſachverſtändiger Con-Commiſſarius zugeordnet werden.

2) Wenn nach beigebrachten Ausſtellungen, und abgegebener Erklärung des Defektaten über jedes Monitum, feſtſteht: bei welchen Punkten die Parteien über Thatſachen noch ſtreitig ſind; ſo muß der ſachverſtändige Deputirte die Bücher und Korreſpon-

denzen nachſehen, und bei einem jeden Punkte pflichtmäßig und beſtimmt anzeigen: was ſich daraus über den ſtreitigen Punkt ergebe; wie weit die Thatſache dadurch ins Licht geſetzt werde; oder was für Umſtände noch dunkel und unausgemacht bleiben.

3) Dieſer Befund des Sachverſtändigen muß den Parteien vorgelegt werden, und ſie müſſen ſich bei einem jeden Punkte erklären: in wie fern ſie damit einverſtanden ſind, oder was ſie dagegen noch zu erinnern haben.

4) Erſt wenn dieſes geſchehen iſt, erfolgt die eigentliche Regulirung des Status causae et controversiae, bei welcher alſo ſchon von dem aus den Büchern ꝛc. gezogenen Befunde des Sachverſtändigen, und von den Erklärungen der Parteien, darüber Gebrauch gemacht wird. Ueber die alsdann noch ſtreitig bleibenden erheblichen Thatſachen müſſen die Parteien die etwa ſonſt noch vorhandenen Beweismittel angeben, mit deren Aufnehmung gewöhnlichermaaßen verfahren wird.

§. 37.

Am Schluſſe der Inſtruktion muß das Tit. XXX. §. 6. beſchriebene Gutachten von dem zugezogenen Sachverſtändigen abgefordert; ſodann müſſen die Deduktionen beigebracht, und endlich die Akten zum Erkenntniſſe vorgelegt werden.

§. 38.

In Anſehung der gegen dieß Erkenntniß zuläſſigen Rechtsmittel finden die Verordnungen des XIV. Titels, und wegen anderweitiger Zuziehung eines Sachverſtändigen bei deren Inſtruktion, die Tit. XXX. §. 7. ertheilten Vorſchriften Anwendung.

§. 39.

Während der Zeit, daß ſolchergeſtalt mit der Abnahme der Societätsrechnung, und der Erörterung der dagegen vorkommenden Ausſtellungen verfahren wird, muß auch die Auseinanderſetzung zwiſchen den

Sociis in Anſehung der vorhandenen Beſtände, an Waaren, Geräthſchaften, ausſtehenden Aktiv- und Paſſivſchulden u. ſ. w. entweder gütlich oder rechtlich regulirt, und dabei die Vorſchrift §. 11 bis 25. beobachtet werden.

Ob diejenigen Punkte, worüber hierbei Streit entſteht, mit den Ausſtellungen gegen die Societätsrechnung ſelbſt in Ein Verfahren und in Einerlei Akten zuſammen zu ziehen; oder ob beiderlei Arten von Streitpunkten in beſonderen Akten zu verhandeln, bleibt nach Beſchaffenheit der Umſtände, Weitläufigkeit der Sache, und des zwiſchen beiderlei Arten der ſtreitigen Objekte mehr oder weniger obwaltenden Zuſammenhangs, richterlicher Beurtheilung vorbehalten.

§. 40.

Vorſtehende §. 34 bis 39. ertheilte Anweiſungen ſetzen den Fall voraus, wo zwei oder mehrere Kaufleute lange Zeit hindurch in Handlungsſocietät geſtanden, und während derſelben wichtige Geſchäfte betrieben haben; folglich bei ihrer Auseinanderſetzung viele verwickelte, wichtige, und der genaueſten Unterſuchung bedürfende Streitfragen vorkommen. Wenn alſo die Sache von geringer Erheblichkeit iſt, oder die Intereſſenten wegen ihrer Auseinanderſetzung in der Hauptſache einig ſind, und nur wegen einer oder der andern ſpeciellen Poſt auf richterliche Entſcheidung provociren; ſo wird die Sache nach den allgemeinen Grundſätzen des ordentlichen oder ſummariſchen Prozeſſes (je nachdem ſie an und für ſich zu einem oder dem andern qualificirt iſt) eingeleitet, und nur bei der Inſtruktion ein Sachverſtändiger, der Vorſchrift Tit. XXX. gemäß, zugezogen.

Sieben und vierzigſter Titel.

Vom Verfahren in Moratorienſachen.

§. 1.

Die Rechtswohlthat des Moratorii, oder Indults, hat zur Abſicht, einen Schuldner, welcher an ſich noch des Vermögens iſt, ſeine Gläubiger zu befriedigen, den aber gewiſſe vorübergehende Umſtände, ihnen ſofort baar und auf Einmal Zahlung zu leiſten, verhindern, durch Geſtattung einer gewiſſen Nachſicht in den Stand zu ſetzen, daß er den Forderungen dieſer ſeiner Gläubiger, ohne ſeinen Ruin, ein Genüge leiſten könne. Zweck des Moratorii.

§. 2.

Dieſe Wohlthat findet alſo nur gegen Geldzahlungen Statt; nicht aber alsdann, wenn jemand verbunden iſt, etwas zu thun, oder eine gewiſſe Sache heraus zu geben. Gegen was für Verbindlichkeiten es Statt finde.

§. 3.

Derjenige, welcher ſich zu einem Moratorio qualificiren will, muß nachweiſen: Allgemeine Erforderniſſe.

1) daß er an und für ſich hinlängliches Vermögen beſitze, den Anforderungen ſeiner Gläubiger ein Genüge zu leiſten;
2) daß Umſtände vorwalten, die es ihm unmöglich machen, ohne ſeinen Ruin ſogleich prompte und baare Zahlung zu leiſten;
3) daß gegründete Hoffnung und Ausſichten vorhanden ſind, daß er durch Verſtattung der gebetenen Nachſicht in den Stand kommen werde, ſeine Gläubiger zu befriedigen, und ſich zugleich in ſeinem Nahrungsſtande zu erhalten.

§. 4.

Wenn alſo jemand mehr Schulden hat, als ſein Vermögen beträgt, ſo kann er zum Moratorio nicht

geſtattet werden; ſondern es iſt nach der Vorſchrift des folgenden Titels zu verfahren.

§. 5.

Ein Schuldner, der ſich auf flüchtigen Fuß ſetzt, und aus ſeinem unbekannten oder auswärtigen Aufenthalte auf einen Indult anträgt, ſoll damit nicht eher gehört werden, als bis er zurückkehrt, und ſich zur perſönlichen Vernehmung darſtellt.

§. 6.

Eintheilung. Ein Schuldner beruft ſich auf dieſe Wohlthat entweder gegen einen, oder gegen mehrere auf ihn andringende Gläubiger. Erſteres heißt das Special-, letzteres das Generalmoratorium. Zwiſchen beiden findet, wegen der Art des Verfahrens, und der Inſtruktion, einiger Unterſchied Statt.

Erſter Abſchnitt.

Von der Inſtruktion eines Specialmoratorii.

§. 7.

Wann die Provokation darauf erfolgen müſſe. Auf das Specialmoratorium kann der Schuldner ſofort bei der Einlaſſung und Antwort auf die Klage provociren; ſpäteſtens aber muß dieſes, nach der Vorſchrift Tit. XI. §. 5., am Schluſſe der Inſtruktion der Hauptſache in erſter Inſtanz geſchehen.

§. 8.

Dieſe geſetzliche Vorſchrift muß den Beklagten, wenn ſie mit keinem rechtsverſtändigen Aſſiſtenten verſehen ſind, und nach ihren Aeußerungen, oder ſonſt, ein zeitiges Zahlungsunvermögen bei ihnen vorzuwalten ſcheint, ſogleich bei der Vernehmung über die Klage von Amts wegen bekannt gemacht werden; damit ſie ſich, bei verſpäteter Anbringung des Geſuchs, mit der Unwiſſenheit des Geſetzes nicht entſchuldigen können.

§. 9.

Es findet alſo der Antrag auf ein Specialmoratorium nach geſchloſſener Inſtruktion der erſten Inſtanz, oder gar nach rechtskräftig entſchiedener Hauptſache, nicht mehr Statt; es wäre denn, daß der Provokant zugleich nachweiſen und beſcheinigen könnte, daß die Umſtände, welche ihn zur Berufung auf dieſe Rechtswohlthat nöthigen und berechtigen, erſt während des Laufes des Prozeſſes, oder gar erſt nach abgeurtelter Hauptſache, eingetreten ſind.

§. 10.

Die Verhandlung über den Indult ſoll mit der Verhandlung über die Hauptſache nicht vermengt, vielmehr dieſe, der Berufung auf das Moratorium ungeachtet, ununterbrochen fortgeſetzt, und das Moratoriengeſuch in beſonderen Protokollen inſtruirt werden. Auch hängt es von dem Kläger ab, die Verhandlungen über das Moratorium bis nach völlig abgeurtelter Hauptſache ganz ausſetzen zu laſſen.

Abſonderung der Verhandlungen darüber von der Hauptſache.

§. 11.

Was nun die Inſtruktion eines ſolchen Specialindults ſelbſt betrifft, ſo muß der Provokant mit ſeinem Geſuche, den Gründen deſſelben, den Vorſchlägen: auf wie lange er die gebetene Nachſicht nöthig habe, wie er die Forderung des Gläubigers unterdeſſen ſicher zu ſtellen, und wie er nach abgelaufener Befriſtungszeit demſelben wirkliche Zahlung zu leiſten gedenke, umſtändlich zum Protokolle vernommen; der Gläubiger mit ſeiner Erklärung und etwanigen Einwendungen gleichergeſtalt gehört; und ſodann, wenn die offerirte Sicherheit annehmlich zu ſeyn ſcheint, der Provokat zur Zugeſtehung der gebetenen Nachſicht in Güte möglichſt vermocht werden.

Aufnehmung der Provokation.

Anh. §. 306. Bei einem nach rechtskräftig entſchiedener Sache in den zuläſſigen Fällen angebrachten, gehörig unterſtützten Moratoriengeſuch muß die Exekution ausgeſetzt bleiben. Sind aber Gründe zu der Beſorgniß vorhanden, daß für den Gläubiger das Objekt ſeiner

künftigen Befriedigung verloren gehen werde; ſo muß zu ſeiner Sicherſtellung das Erforderliche verfügt werden.

§. 12.

Inſtruktion.

Findet keine gütliche Vereinigung Statt, ſo muß der Inſtruent der Sache näher treten, und prüfen: ob bei dem Moratoriengeſuche des Schuldners die §. 3. angegebenen Erforderniſſe wirklich vorhanden ſind.

§. 13.

Wegen des 2ten und 3ten Erforderniſſes ex §. 3.

In Anſehung des zweiten und dritten dieſer Erforderniſſe bedarf es keines förmlichen Beweiſes, noch weitläuftiger Unterſuchungen; ſondern es iſt genug, wenn der Schuldner nur ſolche Umſtände, wodurch ſein gegenwärtiges Zahlungsunvermögen dem Richter wahrſcheinlich wird, und das Mittel oder den Fonds, aus welchem er nach Ablauf der Nachſichtszeit werde Zahlung leiſten können, nachzuweiſen im Stande wäre.

Behauptet deſſen ungeachtet der Gläubiger, daß ihn der Schuldner ohne Noth, aus bloßem Eigenſinne oder Chikane, mit der Zahlung aufhalten wolle; ſo ſteht ihm frei, ein Objekt nachzuweiſen, aus welchem er füglich, ohne Ruin des Schuldners, befriedigt werden könne.

§. 14.

In Anſehung der Vermögensſufficienz.

Auch bei dem Nachweiſe der Zulänglichkeit des Vermögens ſollen alle nicht durchaus nothwendige Weitläufigkeiten möglichſt vermieden werden. Der Schuldner darf alſo der Regel nach keine Vermögensſpecifikation vorlegen; ſondern es iſt genug, wenn er dem Gläubiger ein Objekt anweiſet, durch welches ihm für ſeine Forderung Sicherheit gewährt wird. Jedoch bleibt dem Ermeſſen des Richters überlaſſen, nach Beſchaffenheit der vorkommenden Umſtände, auf etwaniges Andringen des Gläubigers, dem Schuldner eine eidliche Vermögensſpecifikation abzufordern.

§. 15.

Das vorgeſchlagene Objekt der Sicherheit iſt entweder ein unbewegliches Grundſtück; oder eine gewiſſe jährliche Hebung; oder ein ausſtehendes Aktivkapital; oder ein bewegliches Unterpfand; oder die Beſtellung gewiſſer Bürgen. Prüfung der Sicherheit.

§. 16.

Die Qualität, der Werth und die Sicherheit des unbeweglichen Grundſtücks müſſen, der Regel nach, durch einen darüber ausgefertigten Hypothekenſchein nachgewieſen, und dabei vorzüglich auf den Preis, für welchen der Schuldner das Grundſtück an ſich gebracht hat, Rückſicht genommen werden. Behauptet der Schuldner, daß demſelben ein höherer, als der im Grundbuche eingetragene Werth beizulegen ſey; ſo muß er dieſes durch Produktion der Pacht- oder Miethkontrakte, oder durch mehrjährige Ertragsrechnungen ſofort darthun. Behauptet der Gläubiger, daß das Immobile weniger werth ſey, als das eingetragene Pretium, und ihm alſo keine hinlängliche Sicherheit gewähre: ſo muß er ſcheinbare Gründe dieſer Behauptung anführen; und alsdann liegt dem Schuldner ob, den beſtrittenen Werth auf vorſtehende Art nachzuweiſen. a) bei Immobilien.

§. 17.

Anlangend die Beſtimmung: in wie fern ein Gläubiger die mit einem ſolchen Grundſtücke ihm angebotene Sicherheit für hinlänglich annehmen müſſe; ſo wird hierdurch feſtgeſetzt, daß er ſich dabei nur in ſo fern zu beruhigen ſchuldig ſeyn ſoll, als ihm dieſelbe bei Landgütern innerhalb der erſten zwei Drittel, und bei ſtädtiſchen Fundis innerhalb der erſten Hälfte des nach vorſtehenden Paragraphen ausgemittelten Werths, angewieſen werden kann.

§. 18.

Wenn jedoch notoriſch iſt, oder von dem Schuldner nachgewieſen werden kann, daß ſeit der Erwer-

bung des Grundſtücks Beſitzungen dieſer Art im Preiſe beträchtlich geſtiegen ſind; ſo kann der Richter die Sicherheit für hinreichend annehmen, wenn ſie auch die zwei Drittel, oder resp. die *Hälfte*, um etwas überſteigen möchte. Doch darf ſich der Gläubiger bei einer Sicherheit, die über den ganzen Erwerbungspreis hinaus gehet, niemals beruhigen.

§. 19.

b) bei jährlichen Hebungen;

Wird eine gewiſſe jährliche Hebung zum Objekte der Sicherheit vorgeſchlagen, ſo muß der Schuldner die Urkunde, auf deren Grund ihm dieſelbe gebührt, vorlegen, und erforderlichen Falls zugleich nachweiſen: auf was für Art ihm deren richtige Abführung verſichert ſey.

§. 20.

c) bei Aktivkapitalien.

Soll die vorhandene Sicherheit durch ausſtehende eingetragene Aktivkapitalien nachgewieſen werden, ſo muß der Schuldner die darüber ausgeſtellten Inſtrumente vorzeigen, und nach der Sicherheit, welche dieſe für ſich haben, iſt auch die Annehmlichkeit der dem Gläubiger damit angebotenen Kaution zu beurtheilen. Dergleichen Aktiva, wenn ſie bei ſtädtiſchen Grundſtücken auf die erſte Hälfte, und bei Landgütern auf die erſten zwei Drittel eingetragen ſtehen, müſſen für voll zur Sicherheit angenommen werden; jedoch iſt auch dabei auf die Vorſchrift §. 18. Rückſicht zu nehmen.

Sind es bloße Privataktiva, ſo kommt es darauf an: ob der Kreditor ſelbige für ſicher und zu ſeiner Deckung hinreichend annehmen wolle; und in dieſem Falle kann er verlangen, daß ihm der Gegner dieſelben pfandweiſe übergeben, oder, nach dem Betrage ſeiner Forderung, cediren müſſe.

Erklärt ſich aber der Gläubiger, daß er die Annahme derſelben nicht aus Chikane, oder um den Schuldner zu drücken, ſondern bloß um deßwillen verweigere, weil er nach ſeiner Ueberzeugung ſich dabei

bei nicht für hinlänglich gedeckt halte; ſo kann er dazu wider ſeinen Willen nicht gezwungen werden.

§. 21.

Werden bewegliche Unterpfänder zur Sicherheit angeboten, ſo muß, wenn die Parteien über die Zulänglichkeit des Werths derſelben ſich nicht vereinigen können, dieſer Werth mittelſt Abſchätzung durch Sachverſtändige beſtimmt und feſtgeſetzt werden. Der Werth ſelbſt iſt bei Gold, Silber, und andern dergleichen Dingen, welche einen feſten Preis haben, auf das Ganze; ſonſt aber, nach richterlichem Ermeſſen, auf zwei Drittel oder die Hälfte, je nachdem der Preis ſolcher Objekte mehr oder weniger abwechſelnd iſt, für hinreichend anzunehmen.

d) bei beweglichen Pfändern;

§. 22.

Soll endlich die Sicherheit durch Bürgen beſtellt werden, ſo müſſen es hinlänglich angeſeſſene Leute ſeyn; und dieſe ihre Qualität muß, wenn ſie im Gerichte nicht notoriſch wäre, durch Hypothekenſcheine über deren Grundſtücke, oder auf andere glaubwürdige Art beſcheinigt, und es muß von ihnen die Sicherheit durch Eintragung auf ihre Grundſtücke, innerhalb des nach §. 17. 18. zu beſtimmenden Werths, wirklich beſtellt werden. In Anſehung nicht anſäſſiger Bürgen findet die Dispoſition des §. 20., wegen der zur Sicherheit angebotenen uneingetragenen Aktivkapitalien, Anwendung.

e) bei Bürgen.

§. 23.

Güter, Hebungen, Aktivkapitalien und Bürgen, die ſich außerhalb der Königlichen Lande befinden, iſt ein einländiſcher Gläubiger, ſich zur Sicherheit anweiſen zu laſſen, nicht ſchuldig.

§. 24.

Wenn ſolchergeſtalt die Provokation auf den Specialindult hinlänglich inſtruirt iſt, ſo muß der Richter darüber in dem Urtel über die Hauptſache, wenn dieſe nicht etwa ſchon auf die nach §. 10. be-

Erkenntniß.

ſonders geführte Inſtruktion abgeurtelt iſt, zugleich erkennen; und zu ſolchem Ende aus den durch die Inſtruktion geſammelten Datis pflichtmäßig beurtheilen:

ob die gebetene Nachſicht ein Mittel ſeyn könne, den Schuldner im Wirthſchafts- und Nahrungsſtande zu erhalten, ohne daß der Gläubiger dadurch ſeine Forderung zu verlieren Gefahr lauſe.

Findet der Richter die Sache zur Ertheilung des gebetenen Indults qualiſicirt, ſo muß er in dem Urtel ſowohl die Zeit, auf welche das Moratorium dem Schuldner zu Statten kommen ſolle, als die zur Sicherheit des Gläubigers etwa erforderlichen Modalitäten, z. B. daß die Schuld auf das Immobile eingetragen; das Aktivum cedirt, verpfändet, oder mit Inhibition belegt; die jährliche Hebung, ſo weit es zur Deckung und ſucceſſiven Befriedigung des Gläubigers nöthig iſt, dieſem angewieſen, oder in das Depoſitum eingezogen; die beweglichen Pfänder dem Gläubiger, oder ebenfalls in das gerichtliche Depoſitum abgeliefert; die Kaution von den Bürgen, mit Entſagung aller Ausflüchte, gerichtlich abgenommen, und auf deren Grundſtücke eingetragen werden ſolle rc., gehörig feſtſetzen.

§. 25.

Der Regel nach, und wenn nicht beſondere Umſtände vorwalten, ſoll ein Specialindult nicht leicht auf längere, als Jahresfriſt, zugeſtanden werden.

§. 26.

Remedia. Gegen dergleichen Erkenntniß ſteht beiden Theilen die Appellation offen; die dritte Inſtanz aber ſoll deshalb nicht zuläſſig ſeyn.

§. 27.

Wenn der Gläubiger appellirt, ſo hat dieß Rechtsmittel volle Wirkung; das Appellatorium muß nach den allgemeinen Vorſchriften inſtruirt, während deſſelben aber mit der Exekution keinesweges verfahren

werden. Doch kann der Gläubiger darauf dringen, daß die nach §. 24. erkannten Modalitäten ſeiner Sicherſtellung, während der Inſtruktion des Remedii, mit Vorbehalt ſeines Rechts und des künftigen Erkenntniſſes, in Vollziehung gebracht werden.

§. 28.

Iſt es der Schuldner, welcher von dem erſten Urtel appellirt, weil er mit dem verlangten Specialindult abgewieſen worden, ſo iſt ein Unterſchied zu machen:

ob er zugleich in der Hauptſache appellire;

oder:

ob nur die Verſagung des Indults den Gegenſtand ſeiner Beſchwerden ausmache.

§. 29.

Letztern Falls hat die Appellation nur Effectum devolutivum: dergeſtalt, daß, derſelben ungeachtet, auf Andringen des Gläubigers die Exekution verhängt, und ſo lange fortgeſetzt werden muß, bis etwa der Schuldner durch das zweite Erkenntniß zu dem gebetenen Moratorio wirklich zugelaſſen wird.

§. 30.

Doch ſoll in dieſem Falle ein kürzeres Appellationsverfahren Statt finden. Es ſoll nämlich nicht nur in dieſem, ſo wie überhaupt in allen Fällen, dem Appellanten frei ſtehen, ſich noch vor Ablauf der zehntägigen Appellationsfriſt bei dem erkennenden Richter zu melden, und ſeine Beſchwerden, nebſt demjenigen, was er zur Unterſtützung derſelben etwa anführen kann, daſelbſt zum Protokolle zu geben; ſondern es ſoll auch dieſes Protokoll ſchleunigſt dem Appellaten kommunicirt, und ein möglichſt naher Termin zu ſeiner Erklärung und Antwort darauf anberaumt; in dieſem Termine derſelbe mit dem, was er zur Widerlegung der Appellationsbeſchwerde und zur Rechtfertigung des vorigen Urtels etwa anzuführen

hat, ebenfalls zum Protokolle vernommen; in ſo fern von Seiten des Appellanten neue Thatſachen vorkommen, dieſelben gehörig auseinander, und durch Anwendung der in obſtehenden Paragraphen ertheilten Vorſchriften ins Licht geſetzt; wenn aber der Appellat in dieſem Termine ungehorſam außen bleibt, mit der Inſtruktion des Remedii in contumaciam verfahren werden.

§. 31.

Hat hingegen der Schuldner Beides in der Hauptſache, und zugleich über die Verſagung des gebetenen Indults appellirt; ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß die Wirkung der Appellation diejenige ſeyn müſſe, welche derſelben nach Beſchaffenheit der Hauptſache Tit. XIV. §. 5. 6. beigelegt iſt; und daß alſo, der Regel nach, während des Appellatorii, keine Exekution gegen den Schuldner Statt finde. Eben ſo richtet ſich auch das Verfahren bei der Inſtruktion ſelbſt nach der Natur der in der Hauptſache erhobenen Beſchwerden.

§. 32.

Vorkehrungen gegen den Mißbrauch des Moratorii.

Damit jedoch dieſe bloß auf Erhaltung ehrlicher und gewiſſenhafter Schuldner abzielende Rechtswohlthat, von leichtſinnigen, zankſüchtigen und boshaften Schuldnern zum Deckmantel der Chikane nicht gemißbraucht werden möge; ſo wird hierdurch ausdrücklich feſtgeſetzt:

daß, wenn der Appellationsrichter finden ſollte, daß der Schuldner in der Hauptſache die Appellation ohne allen rechtlichen Grund, bloß aus Chikane, und zum Verſchleif der Sache ergriffen habe, er denſelben des auf allen Fall geſuchten Moratorii für unwürdig erklären ſolle.

§. 33.

Ein Gleiches ſoll auch alsdann Statt finden, wenn der Schuldner die Forderung des Gläubigers ohne allen Grund in Abrede geſtellt, und nach den

Vorſchriften Tit. XXIII. §. 51 u. f. die geſetzlichen Strafen des frevelhaften Läugnens verwirkt hätte: maaßen er in dieſem Falle, wenn er auch ſonſt zum Indult hinlänglich qualificirt wäre, dieſer Rechtswohlthat dennoch, zur Strafe ſeiner verübten muthwilligen Chikane, verluſtig ſeyn ſoll.

§. 34.

Eben ſo ſoll, wenn ſich in erſter oder zweiter Inſtanz findet, daß der Schuldner das Moratoriengeſuch ohne Noth, aus bloßer Chikane, und zum Verſchleif der Sache angebracht habe, derſelbe nicht nur damit abgewieſen; ſondern auch, dem Gläubiger alles daraus erweislich erwachſene Intereſſe zu präſtiren, angehalten; und außerdem noch, befundenen Umſtänden nach, in eine namhafte Geldſtrafe verurtheilt werden.

§. 35.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn über das Moratoriengeſuch erſt nach abgeurtelter Hauptſache erkannt worden iſt, für dieſen Fall nur die Vorſchriften §. 29. 30. 33. 34. Statt finden.

§. 36.

Anlangend die bei der Inſtruktion des Moratoriengeſuchs aufgelaufenen Koſten, ſo muß ſie der Schuldner, da ſie wegen ſeiner Qualifikation zu dieſer Rechtswohlthat verwendet werden müſſen, allein tragen; es wäre denn, daß einige darunter durch den bloßen Eigenſinn und Chikane des Gläubigers verurſacht worden; welches der Richter bei Abfaſſung des Erkenntniſſes in der Hauptſache beurtheilen muß. Wegen der Appellationskoſten finden die allgemeinen Vorſchriften Anwendung. Koſten.

§. 37.

Wenn einem Schuldner der Specialindult rechtskräftig zuerkannt worden iſt, ſo findet während der Dauer deſſelben keine exekutiviſche Verfügung wider ihn Statt; er iſt aber auch ſchuldig, innerhalb dieſer Wirkungen des Specialindults.

Zwiſchenzeit die Zinſen der geſtundeten Poſt, bei Verluſt des Moratorii, prompt und richtig zu bezahlen.

§. 38.

Auch wenn die Schuld urſprünglich nicht zinsbar geweſen iſt, muß dennoch der Schuldner die Verzögerungszinſen, von dem geſetzlich beſtimmten Termine an, durch die ganze Moratorienzeit, vierteljährig entrichten.

§. 39.

Wiederaufhebung deſſelben.

Wenn der Gläubiger ſich meldet, und daß der Schuldner mit Bezahlung der Intereſſen ſäumig ſey, anzeigt; ſo muß der Schuldner auf einen nahen Termin, um ſich darüber zu verantworten und auszuweiſen, vorgeladen werden.

§. 40.

Bleibt der Schuldner in dieſem Termine außen, oder kann er in ſelbigem die erfolgte Bezahlung der bis zum letzten Termine aufgelaufenen Zinſen durch Quittungen, oder auf andere vollkommen glaubhafte Art, nicht ausweiſen; ſo iſt er durch eine bloße Reſolution, gegen welche kein Rechtsmittel Statt findet, des Moratorii für verluſtig zu erklären; und hiernächſt mit der Exekution wider ihn, auf ferneres Andringen des Gläubigers, zu verfahren.

§. 41.

Zeigt der Gläubiger während des Laufes der Indultszeit an, daß ſich in dem ihm angewieſenen Objekte ſeiner Sicherheit eine ſolche Veränderung zugetragen habe, daß ihm ſelbiges die vorhin von dem Richter für hinlänglich erkannte Deckung nicht mehr gewähren könne; ſo muß er dieſe Anzeige ſofort gehörig beſcheinigen. Thut er dieſes, ſo muß alsdann der Schuldner auf einen nahen, niemals zu verlegenden Termin vorgeladen; über die angeblich entſtandene Unzulänglichkeit des vorigen Objekts der Sicherheit, und ob er etwa ein anderes ſofort an

deſſen Stelle ſetzen könne, vernommen; die Sache nebſt den dabei in facto vorkommenden Umſtänden gehörig auseinander geſetzt; und hiernächſt: in wie fern der Schuldner des Indults verluſtig, oder dabei ferner zu ſchützen ſey, rechtlich erkannt werden.

§. 42.

Wird durch dieſes Erkenntniß der Schuldner des Indults verluſtig erklärt, ſo findet dagegen die Appellation, jedoch nur ad effectum devolutivum, mit dem §. 30. angeordneten kürzern Verfahren, weiter aber keine Inſtanz Statt; und eben dieſes Rechtsmittel ſoll auch nur dem Gläubiger, der mit ſeinem Aufhebungsgeſuche abgewieſen worden iſt, zugelaſſen ſeyn; bei der Inſtruktion aber das gewöhnliche Verfahren beobachtet werden.

§. 43.

Wenn ein Gläubiger, welcher ſeinem Schuldner ſolchergeſtalt Nachſicht verſtatten müſſen, von ſeinen eigenen Kreditoren gedrängt wird, und gegen dieſe auch ſeines Orts auf Nachſicht zu provociren genöthigt, übrigens aber an ſich zu dieſer Rechtswohlthat qualifizirt iſt; ſo ſteht ihm frei, denſelben diejenige Kaution zu ihrer Sicherheit anzuweiſen, welche ihm zu ſeiner eigenen von ſeinem Schuldner beſtellt worden iſt. Iſt der Gläubiger zur Annehmung dieſer Sicherheit, nach vorhergegangener Prüfung, durch Urtel und Recht ſchuldig erkannt worden; ſo müſſen ſeine Gläubiger ſich eben dieſe Sicherheit, ohne weitere Nachweiſung, gefallen laſſen. Hat hingegen der Gläubiger die Sicherheit freiwillig für hinreichend angenommen, ſo können ſeine Kreditoren gegen ihn, auf Prüfung und Inſtruktion darüber, nach den obigen Vorſchriften antragen. Wie weit ein Indult gegen den creditorem creditoris gelte.

§. 44.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die dem zweiten Gläubiger anzuweiſende Sicherheit nur auf die Summe gelte, welche derſelbe von dem erſten

Gläubiger, als ſeinem Schuldner, zu fordern hat; und daß der Gläubiger, welcher ſich auf die ſeinem Schuldner von deſſen Debitor beſtellte Sicherheit hat verweiſen laſſen müſſen, dadurch ſeine Rechte gegen ſeinen eigenen Schuldner nicht verliere; ſondern, nach verlaufener Indultzeit, die Exekution nach eigener Wahl, ſowohl in dieſe Sicherheit, als in das übrige Vermögen ſeines eigenen Schuldners, ſuchen könne.

§. 45.

Wenn, nach Ablauf des erkannten Indults, der Schuldner keine Zahlung leiſtet; ſo ſoll, auf Anrufen des Gläubigers, mit der Exekution wider ihn ſofort verfahren werden.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Inſtruktion des Generalmoratorii.

§. 46.

Anbringung der Provokation.

Wenn ein Schuldner von mehreren Gläubigern, denen er, bei an ſich hinlänglichem Zahlungsvermögen, dennoch ſofort und auf Einmal ihre Befriedigung zu verſchaffen nicht im Stande iſt, gedrängt wird; und er gegen dieſelben auf ein Generalmoratorium provociren will; ſo muß er ſich mit ſeinem Geſuche bei ſeinem kompetenten perſönlichen Gerichtsſtande, wie gewöhnlich, melden; ein richtiges und vollſtändiges Verzeichniß ſeines Vermögens und ſämmtlicher Schulden übergeben; und um Anweiſung eines Deputirten zur fernern Inſtruktion der Sache bitten.

§. 47.

Aufnehmung derſelben.

Dieſer Gerichtsdeputirte muß den Provokanten über ſein Geſuch näher vernehmen, und genau prüfen: ob ſich auch derſelbe, nach den §. 3. beſtimmten

Erforderniſſen, zum Moratorio gehörig qualificiren könne.

§. 48.

Inſonderheit muß er das von dem Gemeinſchuldner übergebene Vermögensverzeichniß mit ihm durchgehen; ſich in Anſehung des Aktivvermögens die Hypothekenſcheine, Kaufbriefe und andere Urkunden, worauf der angegebene Werth der vorhandenen Grundſtücke beruht, vorzeigen laſſen, und dieſelben näher prüfen; die über die angegebenen jährlichen Hebungen oder ausſtehenden Aktivkapitalien ſprechenden Dokumente nachſehen; die Qualität dieſer Activorum, und in wie fern ſie ſicher und zahlbar ſind, oder nicht, ſo viel durch einſeitige Vernehmung des Provokanten geſchehen kann, ins Licht ſetzen; auch ſich, wenn der Provokant ein Kaufmann wäre, den angegebenen Beſtand und Werth des Waarenlagers aus den Büchern und Inventuren nachweiſen laſſen.

§. 49.

Eben ſo muß er die Specifikation der Schulden mit dem Provokanten durchgehen; ihn ernſtlich anmahnen, ſeine Paſſiva durchgehends, der Wahrheit gemäß, treu und vollſtändig anzugeben, und ihn bedeuten: daß, wenn er dabei nicht aufrichtig zu Werke gehen, ſondern Kreditoren verſchweigen würde, ihm nicht allein das Moratorium gegen dieſe verheelten Gläubiger, wenn ſie ſich demnächſt meldeten, keinesweges zu Statten kommen, ſondern er auch dieſer Wohlthat gegen ſeine anderen Gläubiger verluſtig werden würde.

§. 50.

Finden ſich dabei Schuldpoſten, die der Provokant entweder gar nicht, oder doch nicht ſo viel davon, als gefordert wird, anerkennen will; ſo müſſen ſelbige in dem Schuldenverzeichniſſe gleichwohl vermerkt, jedennoch aber nur das für richtig angenom-

mene Quantum ausgeworfen, und der Ueberſchuß bloß vor der Linie geſetzt werden.

§. 51.

Findet der Inſtruent aus dieſer vorläufigen Prüfung, daß der Provokant nach den geſetzmäßigen Erforderniſſen zum Moratorio nicht qualificirt ſey; ſo muß er ihn deſſen zu bedeuten ſuchen; und wenn dagegen die Wohlthat der Vermögensabtretung auf ihn Anwendung haben kann, die Sache dahin ſofort gehörig einleiten. Will ſich der Provokant von dem Inſtruenten nicht bedeuten laſſen, ſo muß Letzterer das Informationsprotokoll ſofort einreichen, und die weitere Vorbeſcheidung des Gerichts abwarten.

§. 52.

Findet hingegen der Deputirte das Moratoriengeſuch des Provokanten, nach pflichtmäßigem Ermeſſen, zur weitern Verhandlung qualifeirt; ſo muß er darüber ungeſäumt gehörige Anzeige machen. In dieſer Anzeige muß er:

1) das wirkliche Zahlungsvermögen des Provokanten durch Einreichung des aufgenommenen und von ihm unterſuchten oder berichtigten Vermögensverzeichniſſes nachweiſen;

2) die Urſachen und Umſtände, welche den Provokanten, ſeinen andringenden Gläubigern ſofort baare Zahlung zu leiſten, verhindern, anführen;

3) die Vorſchläge deſſelben: auf wie lange er das Moratorium ſuche, und wie er in der Zwiſchenzeit ſich in den Stand, daß er ſeine Kreditoren vollſtändig befriedigen könne, zu ſetzen gedenke, beifügen.

§. 53.

Dem Provokanten ſteht frei, ſein Moratoriengeſuch auch durch einen Juſtizkommiſſarius, als ſeinen Konſulenten und Rechtsbeiſtand, vorzutragen. Dieſer aber muß dabei die Vorſchriften §. 47 — 52. genau befolgen, und der ſchriftlichen Provokation jederzeit vollſtändige Manualakten beilegen.

§. 54.

Die Provokation, ſie ſey durch einen Deputirten des Kollegii aufgenommen, oder durch einen Juſtizkommiſſarius angebracht, muß von dem ordentlichen Decernenten mit vorzüglicher Sorgfalt geprüft, und nicht eher darauf verfügt werden, als bis die vorgeſchriebenen Erforderniſſe hinlänglich beigebracht ſind. Verordnung darauf.

§. 55.

Wenn das Kollegium bei der Inſtruktion des Moratoriengeſuchs nichts Weſentliches zu erinnern findet, ſo muß daſſelbe die Vorladung der Gläubiger ſofort erlaſſen.

§. 56.

Eine Ediktalcitation findet nur alsdann Statt, wenn der Provokant und die Gläubiger einig ſind; da Letztere, denen hinlängliche Sicherheit beſtellt werden muß, bei dem Daſeyn etwaniger mehreren Kreditoren kein Intereſſe haben; dergleichen unangezeigten oder unbekannten Gläubigern das Moratorium ohnehin nicht entgegen ſteht; und der Gemeinſchuldner, durch den nach §. 49. ihm angedroheten Verluſt der Rechtswohlthat überhaupt, zur getreuen Angabe aller ihm bekannten Gläubiger hinlänglich bewogen werden muß.

Anh. §. 307. Bei einer dergleichen Ediktalcitation ſind die Grundſätze des §. 42. u. f. Th. I. Tit. VII. zu beobachten, und iſt ein dreimonatlicher Termin für zureichend zu halten.

§. 57.

Dagegen müſſen alle in dem Schuldenverzeichniſſe aufgeführte Kreditoren, mit Kommunikation des Geſuchs und deſſen Beilagen, ſo weit letztere nöthig ſind, auf einen Termin zur Erklärung darüber, und zur weitern Verhandlung der Sache, vor den Deputirten des Gerichts vorgeladen, und zugleich bedeutet werden: daß diejenigen, welche ſich in dieſem

Termine nicht melden, dafür, daß ſie in das Geſuch des Provokanten willigen, geachtet werden ſollen.

§. 58.

Die ſolchergeſtalt vorgeladenen Gläubiger, welche, in Beziehung auf das Moratoriengeſuch, einerlei Rechte und ein gemeinſchaftliches Intereſſe haben, ſind aufzufordern, daß ſie ſich über einen gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame bei der fernern Verhandlung der Sache vereinigen ſollen; und es iſt ihnen dazu ein Juſtizkommiſſarius, beſonders ein ſolcher, welcher ſchon den meiſten oder ſtärkſten bei den Akten bekannten Gläubigern bisher bedient geweſen, in Vorſchlag zu bringen. Erfolgt kein ſolches Einverſtändniß vor dem Termine, ſo muß es der Inſtruent in dem Termine ſelbſt ſeine erſte Sorge ſeyn laſſen, die Beſtellung eines ſolchen Kommunmandatarii zu bewirken. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß Gläubigern, welche bei dem Moratoriengeſuche beſondere, von den anderen verſchiedene Rechte zu haben vermeinen, zu deren Wahrnehmung beſondere Bevollmächtigte zu beſtellen freiſtehe und obliege.

§. 59.

Der Termin iſt nach den Umſtänden ſo nahe als möglich, jedoch dergeſtalt zu beſtimmen, daß der Zwiſchenraum hinreiche, die Citation allen und jeden, auch den entfernteren Gläubigern zu inſinuiren; und daß dieſe die nöthige Zeit behalten, die Sache zu erwägen, und ihre Erklärungen darüber vorzubereiten.

§. 60.

Wegen Inſinuation dieſer Verordnung ſind die allgemeinen Vorſchriften zu beobachten. Mehrere Kreditoren, die ſich an einem Orte aufhalten, müſſen durch einen Umlauf, und auswärtige durch Requiſition ihrer ordentlichen Gerichtsobrigkeit vorgeladen werden. Ueberhaupt muß das Kollegium von Amts wegen mit darauf ſehen, daß die Inſinuation durch-

gehends richtig ſey, und ſo bald als möglich geſchehe; und daß die nöthigen Beſcheinigungen darüber zu den Akten gebracht werden.

§. 61.

Wenn der Gemeinſchuldner ein Kaufmann iſt, welcher auf auswärtigen Handlungsplätzen Kreditoren hat, und es erbietet ſich derſelbe, die Inſinuation an ſie zu beſorgen, ohne daß es deshalb einer Requiſition an die daſigen Gerichte bedürfe; ſo ſoll ihm dieß zwar überlaſſen, er aber auch zugleich bedeutet werden: daß, wenn er die richtig geſchehene Inſinuation im Termine nicht würde nachweiſen können, alsdann dieſe Kreditoren, zu ſeinem Nachtheile, als nicht einwilligend in das geſuchte Moratorium würden angeſehen werden.

§. 62.

Durch das Moratoriengeſuch, und die darauf erlaſſene Verordnung, werden die gegen den Gemeinſchuldner ſchwebenden ſpeciellen Prozeſſe nicht gehemmt, ſondern müſſen gehörig fortgeſetzt; auch muß auf die in der Zwiſchenzeit etwa einkommenden neuen Klagen ordnungsmäßig verfügt werden.

Was in der Zwiſchenzeit wegen der Specialprozeſſe, Exekutionen ꝛc. Statt finde.

§. 63.

Dagegen aber müſſen, bis zum Austrage der Sache, und bis entſchieden iſt: ob der Schuldner zu dem geſuchten Indulte verſtattet werden wird, alle exekutiviſche Verfügungen wider ihn ausgeſetzt werden; und die Gerechtſame ſämmtlicher Gläubiger müſſen durchgehends in derjenigen Lage verbleiben, in welcher ſie ſich zur Zeit des zuerſt angebrachten Moratoriengeſuchs befunden haben.

Anh. §. 308. Die wegen rechtskräftig feſtſtehender Forderungen ſchon verfügte Exekution muß ſiſtirt werden, und es findet daher auch während der Inſtruktion der Zuſchlag eines ſubhaſtirten Grundſtücks nicht Statt.

Anh. §. 309. Die kurrenten Zinſen der Kapitalien und zweijährigen Rückſtände muß der Schuldner auch während der Inſtruktion des Indults bezahlen, und kann dazu durch die Exekution angehalten werden.

§. 64.

Es können alſo gegen den Gemeinſchuldner keine Auspfändungen, noch gerichtliche Sequeſtrationen oder Immiſſionen verfügt werden. Dieſer aber muß auch ſeines Orts, bei Verluſt des Moratorii, nichts vornehmen, was dahin abzielt, einem Gläubiger vor dem andern Zahlung zu leiſten; ihm eine beſſere Sicherheit, als er vorhin gehabt hat, zu verſchaffen; oder ihm ſonſt auf irgend eine andere Art, zum Nachtheil der übrigen, zu gratificiren.

§. 65.

Um dergleichen Gratifikationen möglichſt zu verhüten, muß das Gericht von Amts wegen verfügen, daß auf die Grundſtücke des Gemeinſchuldners, oder bei ſeinen eingetragenen Aktivforderungen, in ſo fern dergleichen in ſeinem Vermögen vorhanden ſind, eine Proteſtation gegen alle zum Nachtheil ſeiner geſammten Gläubiger gereichende Verfügungen, im Hypothekenbuche vermerkt werde.

§. 66.

Kaufleute, und diejenigen, die denſelben in Rechten gleich geachtet werden (A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 718 — 724. 731 — 747.), können ſich gegen Wechſeljudikata durch das Moratorium nicht ſchützen. So bald ſie es aber zu einer Wechſelexekution kommen laſſen, ſind auch ihre anderen Gläubiger nicht ſchuldig, ſich auf ein von ihnen angebrachtes Moratoriengeſuch einzulaſſen, und ihnen die etwa ſchon feſtgeſetzte Zahlungsnachſicht ferner zu geſtatten.

Andere Wechſelſchuldner können ſich gegen eine wechſelmäßig zu leiſtende Zahlung zwar durch ein Specialindult ebenfalls nicht ſchützen; wenn ſie aber auf ein Generalmoratorium antragen, ſo ſind auch ihre Wechſelgläubiger ſich darauf einzulaſſen verbunden.

§. 67.

So wie aber nach geſuchtem Moratorio, und während der Verhandlung darüber, die Rechte der Gläubiger und ihre Forderungen völlig in ihrer bisherigen Lage verbleiben müſſen; ſo muß auch der Gemeinſchuldner in dieſer Zwiſchenzeit, bei gleichmäßigem Verluſte des Moratorii, weder ſeine Grundſtücke veräußern, oder Kaufgelder dafür einziehen, noch ſein Mobiliarvermögen, es ſey auf welche Art es wolle, vermindern; Aktivkapitalien erheben, und in ſeinem Nutzen verwenden; Schenkungen machen, oder auf irgend eine Art den Betrag ſeiner Schulden vermehren.

Beſondere wegen der Vermögensadminiſtration.

§. 68.

Aktivkapitalien kann der Gemeinſchuldner zwar ausklagen, auch die Zinſen davon erheben; wenn aber die Kapitalien ſelbſt in der Zwiſchenzeit zahlbar werden, ſo muß er ſie entweder ſelbſt in das gerichtliche Depoſitum bringen, oder daß es von den Schuldnern unmittelbar geſchehe, veranſtalten.

§. 69.

Wenn der Gemeinſchuldner ein Kaufmann iſt, ſo kann ihm zwar, während der Verhandlung des Moratoriengeſuchs, die Fortſetzung ſeines Handels nicht gewehrt werden; er muß ſich aber dabei in keine neuen Geſchäfte und Unternehmungen, welche mit irgend einiger Gefahr verknüpft ſeyn könnten, einlaſſen; vielmehr ſich lediglich auf die Verſilberung ſeiner Lager einſchränken, über die Löſung davon richtige Rechnung halten, und den Beſtand getreulich aufbewahren. Ein im ordentlichen und gewöhnlichen Laufe des Handlungsverkehrs gegebener oder genommener Kredit iſt jedoch für eine unerlaubte Veränderuug des Vermögenszuſtandes nicht zu achten.

§. 70.

Findet der Gemeinſchuldner irgend einen von den nach §. 67. 68. 69. ihm in der Regel unterſagten

Diſpoſitionen nothwendig, oder für ſich und ſeine Gläubiger zuträglich; ſo muß er dem Gerichte davon Anzeige machen, von welchem der Kommummandatarius zur Erklärung darüber, nach genommener Rückſprache mit ſeinen Machtgebern, aufgefordert werden muß.

§. 71.

Sind ſämmtliche Gläubiger mit dem Antrage des Gemeinſchuldners einig, ſo hat es dabei ſein Bewenden. Wird demſelben von ſämmtlichen Gläubigern widerſprochen, ſo muß er ohne weitere Unterſuchung verworfen werden. Widerſprechen aber nur einige Gläubiger, ſo kann der Gemeinſchuldner gegen dieſelben auf Gehör und Erkenntniß, nach Vorſchrift §. 73., antragen.

§. 72.

Wenn die Gläubiger es bedenklich finden, dem Gemeinſchuldner die ganz freie Verwaltung ſeines Vermögens bis zur völligen Entſcheidung des Moratoriengeſuchs zu überlaſſen; ſo ſind ſie berechtigt, bei dem Gerichte auf alle und jede Verfügungen anzutragen, welche dahin abzielen, das Vermögen des Schuldners zu ihrer Sicherheit in ſeiner gegenwärtigen Lage zu erhalten, und alle zu deſſen Verminderung etwa abzielenden Diſpoſitionen deſſelben zu verhindern; ohne ihn jedoch der Adminiſtration ſelbſt völlig zu entſetzen, und ſeine Aufrechthaltung, als die Abſicht des Moratoriengeſuchs, zu vereiteln.

§. 73.

So bald ſich Kreditoren mit dergleichen Antrage melden, muß das Gericht einen kurzen Termin, mit Zuziehung des Gemeinſchuldners, zu Regulirung eines Interimiſtici, anberaumen, und die Parteien darüber zu vereinigen ſuchen; in deſſen Entſtehung aber dergleichen Interimiſtikum durch eine bloße Reſolution, gegen welche keine Appellation Statt findet, feſtſetzen.

§. 74.

Die Beſtimmung der Maaßregeln zur Erhaltung des Vermögens, und Sicherſtellung der Kreditoren, bleibt alſo in dem Falle, wenn die Gläubiger ſich unter einander, oder mit dem Gemeinſchuldner nicht vereinigen können, der Beſtimmung des Gerichts anheim geſtellt; welches nach der Lage der Umſtände erwägen muß: ob dem Gemeinſchuldner in der Bewirthſchaftung des Gutes ein Aufſeher zu beſtellen; ob die Wirthſchaftsbeamten oder Pächter dahin zu vereiden, daß ſie die Revenüen, nach Abzug einer nach billigem Ermeſſen feſtzuſetzenden Summe zur Alimentation des Schuldners und ſeiner Familie, an dieſen Aufſeher oder in das gerichtliche Depoſitum abliefern ſollen; ob die ausſtehenden Aktiva mit Inhibition zu belegen, und, in ſo fern ſie zahlbar ſind, ebenfalls in das Depoſitum einzuziehen; ob die Mobiliarſchaft des Gemeinſchuldners, die er zum täglichen Gebrauche nicht nöthig hat, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen; ob ihm bei Fortſetzung ſeines Handels ein Aufſeher zu beſtellen, ohne deſſen Vorbewußt er keine Dispoſitionen von einiger Wichtigkeit treffen könne, dem er die Verkaufsrechnungen vorlegen, und die Loſung, nach Abzug eines proportionirlichen Alimentationsquanti für ſich und die Seinigen, abgeben müſſe, u. ſ. w.

§. 75.

Verhandlungen im Termine.

In dem zur Inſtruktion des Moratorii anberaumten Termine ſelbſt muß der Gemeinſchuldner alle und jede Dokumente, Rechnungen, Bücher, Schuldverſchreibungen und andere Nachrichten, worauf die von ihm übergebene Vermögensſpecifikation ſich gründet, mit zur Stelle bringen; dieſelben den Gläubigern zur Einſicht und nähern Prüfung vorlegen, und ihnen von ſeinem Verhalten in der Zwiſchenzeit, von der Anbringung ſeines Moratoriengeſuchs, bis zum Termine, wenn ihm während derſelben die freie Ad-

miniſtration überlaſſen geweſen iſt, Rede und Antwort geben.

§. 76.

Der Inſtruent muß den erſchienenen Gläubigern die Sache und obwaltenden Umſtände, wo es nöthig iſt, näher erläutern; ihnen hiernächſt ihre Erklärungen über das Geſuch des Provokanten abfordern; und dabei alle Mühe anwenden, um ein gütliches Abkommen darüber unter den Parteien zu Stande zu bringen.

§. 77.

Wird dergleichen Abkommen erreicht, ſo muß ſelbiges mit allen Bedingungen, und den während der Dauer des Moratorii zur Sicherheit der Gläubiger etwa verabredeten Modalitäten, zum Protokolle genommen; dieß Protokoll von ſämmtlichen gegenwärtigen Intereſſenten unterſchrieben, und dem Gerichte zur Beſtätigung eingereicht werden; welches letztere ſodann, auf den Grund deſſelben, alles Erforderliche, um die etwa feſtgeſetzten Bedingungen und Modalitäten ins Werk zu richten, ungeſäumt verfügen muß.

§. 78.

Inſtruktion. Wenn aber ſämmtliche, oder doch einige Kreditoren dem Moratoriengeſuche widerſprechen; ſo muß die Sache zum rechtlichen Erkenntniſſe darüber inſtruirt werden.

§. 79.

In eigentlichen Moratorienſachen, wo bloß davon die Frage iſt: ob dem Gemeinſchuldner, welcher die Hinlänglichkeit ſeines Vermögens und die Sicherheit ſeiner Gläubiger behauptet, eine gewiſſe Zahlungsnachſicht zu Statten kommen könne? ſoll die Entſcheidung dieſer Frage auf den Stimmen der erſchienenen Gläubiger nicht beruhen, noch, wenn dieſe unter ſich uneins ſind, ein Verfahren deshalb unter ihnen eröffnet; ſondern es ſoll lediglich dar-

auf geſehen werden: ob die geſetzmäßigen Erforderniſſe des Moratorii vorhanden ſind; wobei, wenn dieſe wirklich vorwalten, der Widerſpruch, ſelbſt aller Gläubiger, die Zulaſſung des Schuldners zu der Rechtswohlthat nicht hindern; und hingegen die Einwilligung des größern Theils der Gläubiger nur ſo weit mit in Betrachtung kommen darf, als ſie, der Regel nach, ein Beweis iſt, daß der Gemeinſchuldner aufrecht erhalten zu werden verdiene; folglich der Richter dadurch, unter Beitritt der legalen Erforderniſſe, ihn, mit Uebergehung der bei ſolchen Umſtänden gemeiniglich nur aus Vorurtheil oder Leidenſchaft herrührenden Kontradiktion einiger wenigen Gläubiger, zu der geſuchten Rechtswohlthat deſto eher zu verſtatten, bewogen werden kann.

§. 80.

Wie es alſo bei der Inſtruktion der Sache auf die Prüfung der oben §. 3. feſtgeſetzten Erforderniſſe hauptſächlich ankommt, ſo muß der Deputirte ſich deshalb nach den im erſten Abſchnitte §. 14—23. an die Hand gegebenen Vorſchriften gleichergeſtalt achten.

§. 81.

Nur folgende nähere Beſtimmungen müſſen bei der Inſtruktion des Generalmoratorii beobachtet werden:

1) Wenn über den Werth eines zur Maſſe gehörigen, und den Gläubigern als ein Objekt ihrer Sicherheit mit vorgeſchlagenen Grundſtücks geſtritten wird, und derſelbe aus den producirten Hypothekenſcheinen, Pachtkontrakten, Wirthſchaftsrechnungen u. ſ. w. nicht mit hinlänglicher Ueberzeugung entnommen werden kann; ſo ſteht den Gläubigern frei, auf die gerichtliche Abſchätzung anzutragen. Der Gemeinſchuldner hingegen, welcher beſorgt, daß der Gläubiger den von ihm angegebenen Werth eines ſolchen Grundſtücks nicht für bekannt annehmen, und

er, ſelbigen auf andere Art ſofort hinlänglich nachzuweiſen, nicht im Stande ſeyn möchte, muß ſogleich bei Einreichung ſeines Moratoriengeſuchs auf die Abſchätzung des Grundſtücks antragen; und dieſe muß dergeſtalt beſchleunigt werden, daß die Taxe den Gläubigern im Konvokationstermine vorgelegt werden könne.

2) Auf die Buchſchulden eines Kaufmanns iſt in ſo weit Rückſicht zu nehmen, als dieſelben von Sachverſtändigen, denen zu dem Ende die Bücher vorzulegen ſind, für richtig und gut erklärt werden. Andere Gemeinſchuldner können, auch bei dem Generalmoratorio, bloße Privataktiva ihren Gläubigern nur ſo weit zur Sicherheit anweiſen, als die Debitoren derſelben dafür ſelbſt Sicherheit zu beſtellen bereit ſind, oder angehalten werden können.

3) Bei einem Kaufmanne ſind auch ſeine Waarenlager als ein Objekt der Sicherheit anzunehmen. Doch muß die Richtigkeit, Qualität und Verkäuflichkeit ſolcher Lager, ingleichen der ihnen beizulegende Werth, durch Sachverſtändige geprüft und beurtheilt werden.

4) Auf die Mobilien des Gemeinſchuldners kann bei Beurtheilung der Sicherheit nur in ſo weit geſehen werden, als darunter Juwelen, Pretioſen und andere dergleichen Sachen von beſonderem Werthe befindlich ſind, durch deren Verpfändung oder Depoſition den Gläubigern eine wirkliche Deckung verſchafft werden kann. Auf ſolche Mobilien hingegen, die ſich der Schuldner zu ſeiner Dispoſition und ſeinem Gebrauche vorbehält, iſt dabei keine Rückſicht zu nehmen.

5) Da ein Generalmoratorium gemeiniglich auf eine längere Zeit und mehrere Jahre nachgeſucht wird, ſo muß der Gemeinſchuldner den Gläubigern nicht nur eine für gegenwärtig zur Deckung ihrer Kapitalsforderungen hinlängliche Vermögensſubſtanz nach-

weiſen; ſondern er muß ihnen auch dafür, daß dieſe Subſtanz in der Zwiſchenzeit nicht vermindert, und daß ihnen die zu fordern habenden Zinſen richtig bezahlt werden ſollen, annehmliche Sicherheit verſchaffen.

Dieſe Sicherheit kann er ihnen entweder in ſeinem eigenen Vermögen nachweiſen, wenn nämlich daſſelbe von der Beſchaffenheit iſt, daß es, und insonderheit die davon fallenden Revenüen, außer der Deckung der Kapitalsforderungen, nach richterlichem Ermeſſen, auch zur Kaution wegen etwa beſorglicher Deteriorationen, und wegen der laufenden Zinſen hinreicht; oder es müſſen den Gläubigern deshalb beſondere annehmliche Bürgen beſtellt werden.

Kann der Gemeinſchuldner dergleichen beſondere Kaution auf die eine oder die andere Art nicht verſchaffen, ſo muß er ſich in der Dispoſition über ſein Vermögen, während der Moratorienzeit, ſolche Einſchränkungen gefallen laſſen, welche auf die Deckung der Kreditoren, wegen ihrer kurrenten Intereſſen, und auf die Sicherſtellung der Vermögensſubſtanz gegen alle ihnen nachtheilige Verminderung derſelben abzielen, ohne ihn deswegen der Adminiſtration gänzlich zu entſetzen.

Den Vorſchlag ſolcher Modalitäten, deren einige beiſpielsweiſe bereits oben §. 74. angegeben worden ſind, muß der Inſtruent ſowohl dem Gemeinſchuldner, als den Gläubigern abfordern; allenfalls dergleichen von Amts wegen nach Lage der Sache vorſchlagen; und wenn die Parteien darüber in Güte nicht zu vereinigen ſind, alle Umſtände, welche auf die nähere Beurtheilung derſelben und das richterliche Ermeſſen darüber Einfluß haben können, vollſtändig aufnehmen und deutlich auseinander ſetzen.

§. 82.

Wenn bei dieſer Verhandlung zwiſchen dem Gemeinſchuldner, und dem einen oder dem andern Gläu-

biger, über die Richtigkeit oder den Betrag der Forderung dieſes Letztern Streit entſteht, und ſelbiger in Güte nicht ſofort beigelegt werden kann; ſo iſt die Inſtruktion darüber mit der Inſtruktion der Moratorienſache nicht zu vermengen, ſondern der Kreditor zur Anbringung ſeiner Klage bei dem Gerichte anzuweiſen. Bei der Verhandlung über das Moratoriengeſuch muß jedoch ein ſolcher Kreditor in ſo fern allerdings zugelaſſen werden, als er den Grund ſeiner Forderung wenigſtens einigermaaßen beſcheinigen kann.

§. 83.

Erkenntniß. Wenn nun der Gerichtsdeputirte durch die Inſtruktion der Sache alle und jede Data geſammelt und in ihr möglichſtes Licht geſetzt hat, welche dazu dienen können, die Frage:

ob der Gemeinſchuldner durch Verſtattung des gebetenen Indults, ohne weſentlichen Nachtheil der Gläubiger, aufrecht und im Nahrungsſtande erhalten werden könne?

mit Grunde zu beurtheilen und zu entſcheiden; ſo müſſen die Akten ohne weitern Verzug, und ohne Zulaſſung einiger Deduktionen, zum Spruche vorgelegt werden.

§. 84.

Der Richter muß ſein Erkenntniß nicht allein darauf richten: ob, und auf wie lange der Gemeinſchuldner zu dem gebetenen Indulte zu verſtatten ſey; ſondern er muß auch die zur Sicherſtellung der Kreditoren, wegen Erhaltung der Maſſe und richtiger Bezahlung der laufenden Zinſen, nach Maaßgabe §. 81. Nr. 5., etwa erforderlichen Modalitäten zugleich feſtſetzen.

§. 85.

Auch ein Generalmoratorium ſoll nicht länger, als auf ein, zwei, bis höchſtens drei Jahre zugeſtanden werden. Doch iſt dieſe Friſt nur von dem

Tage an, wo das Moratorium rechtskräftig zuerkannt worden iſt, zu rechnen.

§. 86.

Iſt durch das Erkenntniß der Gemeinſchuldner Remedia.
zum Moratorio verſtattet worden, und einige oder alle Kreditoren wollen ſich dabei nicht beruhigen; ſo ſteht ihnen die Appellation offen. Es müſſen daher diejenigen, welche ſich dieſes Rechtsmittels bedienen wollen, bei dem beſtellten Kommunmandatario, oder auch unmittelbar bei dem Gerichte, innerhalb der Tit. XIV. beſtimmten zehntägigen Appellationsfriſt ſich melden, und ihre Beſchwerden anzeigen.

§. 87.

Dieſe Appellation findet mit voller Wirkung Statt: dergeſtalt, daß bis zu deren Aburtelung Alles in ſeiner bisherigen Lage verbleiben muß. Doch ſteht den Appellanten frei, darauf anzutragen, daß die in dem vorigen Urtel zu ihrer mehrern Sicherheit etwa erkannten Modalitäten, der Appellation ungeachtet, und während derſelben, in Vollziehung gebracht werden.

§. 88.

Wenn der Gemeinſchuldner durch das erſte Erkenntniß zum Moratorio gelaſſen, dabei aber zur mehrern Sicherheit der Kreditoren gewiſſe Modalitäten feſtgeſetzt worden ſind; ſo ſoll ihm dagegen die Appellation zwar geſtattet werden, doch ſoll derſelben nur Effectus devolutivus beiwohnen: dergeſtalt, daß, während derſelben, der Appellant den im erſten Urtel feſtgeſetzten Modalitäten, mit Vorbehalt ſeines Rechts dagegen, ſich zu unterwerfen angehalten werden kann.

§. 89.

Iſt er mit ſeinem Moratoriengeſuche gänzlich abgewieſen worden, ſo iſt er zwar zur Appellation dagegen zuzulaſſen; doch ſoll dieſes Rechtsmittel in ſolchem Falle gleichergeſtalt nur effectum devolutivum

haben: dergeſtalt, daß die bisher gehemmt geweſenen Exekutionen nunmehr wider ihn fortzuſetzen ſind. Nur allein der förmlichen Eröffnung des Konkurſes und Erlaſſung der Ediktalien, der gerichtlichen Verſteigerung des etwa ausgepfändeten Mobiliaris und dem Zuſchlage der ſubhaſtirten Grundſtücke, ſoll bis zum Eingange des Appellationsurtels Anſtand gegeben werden.

§. 90.

Wenn unter den Gläubigern einige ſind, deren Forderungen noch nicht zur Exekution ſtehen, und die doch auch auf Konkurseröffnung noch nicht antragen dürfen, mithin Gefahr laufen, daß ihnen andere Kreditoren, während der Appellation, die Objekte ihrer Befriedigung durch die fortgeſetzte Exekution gänzlich entziehen möchten; ſo ſoll denſelben erlaubt ſeyn, bei der Exekution ſich als Intervenienten zu melden, und darauf anzutragen, daß das beigetriebene Geld ſo lange in gerichtlicher Verwahrung bleibe, bis die Frage: ob der Gemeinſchuldner zum Moratorio zu laſſen, oder Konkurs über ſein Vermögen zu eröffnen ſey? rechtskräftig feſtſteht.

§. 91.

Bei der Inſtruktion eines ſolchen von dem Gemeinſchuldner eingewendeten Rechtsmittels finden die allgemeinen Vorſchriften des Tit. XIV. Anwendung; doch ſoll dieſe Inſtruktion möglichſt und ganz vorzüglich beſchleunigt werden.

§. 92.

Wenn in einer Moratorienſache die erſte Inſtanz bei einem Untergerichte geweſen iſt, ſo hat es, wegen Inſtruktion der gegen das Erkenntniß deſſelben einkommenden Appellationen, bei den Verordnungen des XXVſten Titels lediglich ſein Bewenden.

§. 93.

Auch der Appellationsrichter muß das Erkenntniß ſchleunigſt abfaſſen, und es hiernächſt dem

erſten Richter zur Publikation ungeſäumt zufertigen.

§. 94.

Bei demjenigen, was im Appellatorio erkannt worden iſt, ſoll es lediglich ſein Bewenden haben, und die dritte Inſtanz dagegen nicht zuläſſig ſeyn.

§. 95.

Wegen der Koſten der Inſtruktion eines Generalindults hat es bei den Vorſchriften des §. 36. ſein Bewenden. Koſten.

§. 96.

Wenn der Gemeinſchuldner mit ſeinem Indultgeſuche rechtskräftig abgewieſen worden iſt, ſo können die Gläubiger auf Eröffnung des Konkurſes antragen; und iſt alsdann nach der Vorſchrift Tit. L. §. 9. u. f. zu verfahren.

§. 97.

Iſt er hingegen zum Moratorio verſtattet worden, ſo kommt ihm dieſe Rechtswohlthat gegen alle und jede Kreditoren, welche Geldpräſtationen von ihm zu fordern haben, und die auf ſeine Anzeige zu der Verhandlung über das Moratorium gehörig mit vorgeladen worden ſind, ohne Unterſchied und Ausnahme zu Statten; und es können ihm während der Indultjahre weder Kapitalsaufkündigungen geſchehen, noch Exekutionen wider ihn veranlaßt werden. Nur allein gegen nachſtehende Präſtationen ſoll er ſich mit dem erhaltenen Moratorio zu ſchützen nicht berechtigt ſeyn: Wirkung des Generalindults.

1) gegen verſeſſene und fortlaufende öffentliche Abgaben und gemeine Laſten;

2) gegen das, was jemand einer öffentlichen Kaſſe ſchuldig iſt;

3) gegen die laufenden Zinſen der ſchuldigen Kapitalsposten, und gegen Rückſtände, welche nur bis auf zwei Jahre vom Tage des bewilligten oder zuer-

kannten Moratorii zurückgehen (da gegen ältere Rückſtände das Moratorium allerdings gelten muß);

4) gegen die laufenden jährlichen Renten, Zinſen, Canones, und andere dergleichen, jemandem, wider ihn, oder aus ſeinen Gütern, zuſtehende jährliche Hebungen;

5) gegen laufende Alimente;

6) gegen die laufenden Miethen und Pächte der in Beſtand habenden Häuſer oder anderer Grundſtücke; und ſind darunter die Rückſtände des ganzen Jahres, in welchem auf das Moratorium angetragen worden iſt, nicht aber früherer Jahre, zu verſtehen;

7) gegen kurrentes Geſindelohn und Deputat, ingleichen die Erziehungs- und Unterrichtskoſten ſeiner Kinder; mit gleicher Beſtimmung wie ad Nr. 6.

8) gegen Schulden, welche daher entſtanden ſind, daß jemand anvertrautes Gut verzehrt hat, und es alſo in Natur nicht zurück geben kann;

9) gegen Wechſel, unter den §. 66. feſtgeſetzten näheren Beſtimmungen.

Anh. §. 310. Die Verordnung vom 20. Junius 1811., betreffend die Aufhebung des allgemeinen Indults (Geſetzſammlung 1811. Seite 200.), behält, ſo weit ſie nicht durch ſpätere Vorſchriften abgeändert worden iſt, auch noch ferner ihre geſetzliche Kraft.

§. 98.

Alle vorſtehend (§. 97.) benannte Poſten, auf welche während des Indults Exekution geſucht werden kann, müſſen, bei Beurtheilung der den übrigen Gläubigern zu verſchaffenden Sicherheit, von dem bereiteſten Vermögen des Gemeinſchuldners abgerechnet werden.

§. 99.

Wenn ſchon vor der Provokation auf das Generalmoratorium der Gemeinſchuldner gegen einen oder den andern ſeiner Gläubiger einen Specialindult erhalten hat, ſo muß er bei der Inſtruktion des General-

moratorii entweder nachweiſen, wie er denſelben, nach Ablauf dieſer beſondern Friſt, ohne Nachtheil der übrigen Gläubiger werde befriedigen können; oder, wenn dieſer Kreditor eine Verlängerung nicht eingehen will, ſich gefallen laſſen, daß ihm auch das Moratorium nur auf ſo lange, als der Specialindult noch dauert, bewilligt werde.

§. 100.

Wenn ein Schuldner, welcher Kaufmannſchaft, oder ſonſt ein bürgerliches Gewerbe im Großen betreibt (A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 718 — 724. §. 731 — 747.), auch gegen andere, als Wechſelgläubiger, ſich der Rechtswohlthat des Moratorii ausdrücklich, und unter den geſetzlichen Erforderniſſen (Ebend. Th. I. Tit. V. §. 197. 198.) begeben hat; ſo kann er gegen dieſelben, auch in der Folge, weder auf einen Special- noch Generalindult antragen.

Anderen Schuldnern aber ſteht die Entſagung dieſer Rechtswohlthat nicht entgegen.

§. 101.

Was Rechtens ſey: a) wegen verſchwiegener Schulden;

Gegen Kreditoren, welche der Gemeinſchuldner in dem übergebenen Verzeichniſſe nicht benannt, und zur Verhandlung nicht mit hat vorladen laſſen, kann er ſich des Moratorii nicht bedienen.

§. 102.

Melden ſich Kreditoren dieſer Art, und erſtreiten gegen den Gemeinſchuldner rechtskräftige Urtel; ſo begründet dieſes die Vermuthung, daß er ſeine Gläubiger, und das Gericht ſelbſt, zu hintergehen geſucht habe. Das Gericht muß alſo, ſo bald ein ſolcher Umſtand, allenfalls bei der Exekution, zu ſeiner Wiſſenſchaft gelangt, denſelben dem Kommunmandario der Gläubiger bekannt machen, welcher den Gläubigern davon Nachricht geben, und, ſo bald auch nur einer unter ihnen es verlangt, darauf antragen muß,

daß ein ſolcher Gemeinſchuldner des für ihn noch laufenden Indults verluſtig erklärt werde.

§. 103.

Dieſes geſchieht ohne weiteres prozeſſualiſches Verfahren, durch eine bloße Reſolution, ſo bald nur erhellet, daß dergleichen ausgeklagte Schuldpoſt dem Gemeinſchuldner bekannt geweſen, oder ihm doch nicht ohne ſein eigenes grobes Verſehen hat unbekannt ſeyn können; die Schuld ſelbſt aber von der Art und Beträchtlichkeit iſt, daß für die übrigen Gläubiger eine nicht unwahrſcheinliche Beſorgniß, daß die ihnen angewieſene Sicherheit dadurch unzureichend werden möchte, entſtehen kann.

§. 104.

b) wegen neuer Schulden. Gegen Schulden, die erſt nach inſtruirtem Moratoriengeſuche gemacht worden ſind, kann der Gemeinſchuldner ſich mit dem Indulte ebenfalls nicht ſchützen.

§. 105.

Werden dergleichen Schulden wider ihn eingeklagt, und wird er darin rechtskräftig verurtheilt; ſo iſt ein Unterſchied zu machen:

ob der Gemeinſchuldner ein Kaufmann ſey, welcher nach erlangtem Moratorio ſeine Handlung fortgeſetzt hat;

oder:

ob er zu irgend einem andern Stande oder Gewerbe gehöre.

§. 106.

Iſt der Schuldner ein Kaufmann, ſo muß dem Kommunmandatario der Gläubiger von der wider ihn nachgeſuchten Exekution, vor deren Vollſtreckung, Nachricht gegeben werden. Dieſe ſind alsdann berechtigt, von ihm Ausweis zu fordern, daß er dieſe neue Schuld zum Behufe ſeines Handels kontrahirt habe, und daß durch ſelbige, und deren Bezahlung, das Kapital ſeiner Handlung nicht geſchwächt werde.

In Entſtehung dieſes Ausweiſes können ſie auf Zurücknehmung des Indults antragen.

§. 107.

Iſt der Gemeinſchuldner kein Kaufmann, ſo kommt es hinwiederum darauf an:

ob er zur Bezahlung dieſer neuen Schulden ein Objekt vorſchlagen könne, welches zu der den älteren Gläubigern, als der Fonds ihrer Sicherheit, angewieſenen Vermögensſubſtanz nicht gehört;

oder:

ob er dergleichen anderweitigen Zahlungsfonds nachzuweiſen nicht im Stande ſey.

Erſtern Falls hat es dabei ſein Bewenden, und der Richter muß dem neuen Gläubiger aus dem angewieſenen Objekte zu ſeiner Befriedigung ordnungmäßig verhelfen. Letztern Falls, und wenn der neue Gläubiger ſich an die den älteren zu ihrer Sicherheit angewieſene Vermögensſubſtanz halten will, muß letztgenannten älteren Gläubigern davon Nachricht gegeben werden; damit ſie gleichergeſtalt ihre Gerechtſame bei der Sache wahrnehmen, und, wenn durch den Zutritt ſolcher neuen Schulden die ihnen angewieſene Sicherheit geſchwächt wird, auf Entziehung des Indults antragen; oder, wenn dadurch gar eine Unzulänglichkeit der Maſſe entſteht, auf Eröffnung des Konkurſes provociren können.

§. 108.

Die Vorſchrift des §. 107. findet auch in dem Falle Statt, wenn wegen der älteren, bei der Verhandlung über das Moratorium nicht zugezogenen Gläubiger, bloß um deßwillen, weil ſie von dem Gemeinſchuldner damals nicht angezeigt worden ſind, weil er ſie weder vorſätzlich, noch aus grober Fahrläſſigkeit verſchwiegen hat, oder weil er behauptet, daß dadurch die den anderen Gläubigern angewieſene Sicherheit nicht geſchmälert werde, die Aufhebung des Moratorii nicht ſofort erfolgen kann. (§. 103.)

§. 109.

Uebrigens gelten die Vorſchriften §. 102 — 108. nur ſo lange, als die Indultfriſt dauert; da nach dem Ablaufe derſelben es die eigene Sache eines jeden Gläubigers iſt, die Exekution wegen ſeiner noch unbezahlten Forderungen zu betreiben.

§. 110.

Wiederaufhebung des Moratorii.

In Anſehung des Falles, wenn der Schuldner während der Indultjahre mit Bezahlung der Zinſen nicht richtig inne hält; oder, wenn während dieſer Zeit ſich in ſeiner Vermögensſubſtanz ſolche Veränderungen zutragen, daß dieſelbe die ehehin für hinlänglich erkannte Sicherheit nicht mehr gewähren kann; wohin auch zu rechnen iſt, wenn der Gemeinſchuldner die Gebäude eingehen läßt, das Inventarium des Gutes ſchwächt, oder ſonſt eine üble Wirthſchaft zu führen beginnt, ſind die Vorſchriften §. 41. u. f. zu beobachten.

§. 111.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß während der Indultjahre die Gläubiger, gegen welche der Schuldner dazu gelaſſen worden iſt, ihre etwa noch nicht liquiden Forderungen gegen denſelben einklagen, Kapitalsaufkündigungen thun, und die Sache, jedoch nur bis zur Exekution, fortſetzen können.

§. 112.

Endigung deſſelben.

Wenn nach Ablauf der Indultjahre der Gemeinſchuldner nicht Zahlung leiſtet, ſo muß auf Anrufen der Gläubiger mit der Exekution wider ihn verfahren werden; ohne daß dieſe Letzteren nöthig haben, ihrer einmal rechtskräftig feſtſtehenden oder gerichtlich anerkannten Forderungen wegen, von neuem Klage anzuſtellen.

§. 113.

Wie weit ein Moratorium den Erben, oder

Wenn der Schuldner während der Indultjahre verſtirbt, ſo kommt das Moratorium ſeinen Erben nicht zu Statten; ſondern dieſe müſſen, wenn ſie ſich

der Erbſchaft annehmen, den Gläubigern ohne Anſtand Zahlung leiſten. Doch bleibt denſelben die Rechtswohlthat des Inventarii und das geſetzmäßige Aufgebot des Nachlaſſes unverſchränkt.

§. 114.

Dagegen kann der Bürge ſich mit einem dem Principalſchuldner ertheilten Indulte gegen den Gläubiger ſchützen; es wäre denn, daß er die Bürgſchaft in der Art übernommen hätte, daß der Gläubiger, mit Uebergehung des Hauptſchuldners, ihn ſofort anzugreifen, den Rechten nach befugt wäre. den Bürgen zu Statten komme.

§. 115.

Wenn alſo ein ſolcher Bürge für den Hauptſchuldner bezahlen muß, ſo bleibt ihm zwar der Regreß an ſelbigen unverſchränkt; er muß ſich aber, wegen des gedachtem Hauptſchuldner zu Statten kommenden Indults, eben das, was die übrigen Kreditoren deſſelben, gefallen laſſen.

§. 116.

Sollte während der Indultzeit dem Gemeinſchuldner ein ſolches neues Vermögen zufallen, wodurch er in den Stand geſetzt würde, ſeine ſämmtlichen Kreditoren auch früher bezahlen zu können; ſo bleibt dieſen unbenommen, auch vor Ablauf der Indultjahre ihre Befriedigung nachzuſuchen. Verbeſſerung der Vermögensumſtände.

Acht und vierzigſter Titel.

Vom Verfahren bei der Cessione bonorum.

§. 1.

Wenn ein von mehreren Gläubigern gedrängter Schuldner denſelben ein zu ihrer Befriedigung hinreichendes Vermögen nicht nachweiſen, und ſich alſo zum Indulte nicht qualificiren kann; ſo iſt er verbunden, ſein geſammtes Vermögen ſeinen Gläubi- Begriff und Zweck des Beneficii cessionis bonorum.

gern zu überlaſſen, damit dieſelben daraus ihre Befriedigung, nach der in den Geſetzen beſtimmten Ordnung, ſo weit es hinreicht, nehmen können.

§. 2.

Der Regel nach wird ein ſolcher Schuldner durch dieſe Abtretung ſeines Vermögens von ſeinrr perſönlichen Verbindlichkeit gegen die Gläubiger nicht frei; ſondern ſowohl diejenigen, welche aus den cedirten Gütern nicht befriedigt werden können, als die Wechſelgläubiger, denen die Geſetze eine ſpecielle und unmittelbare Befugniß auf ſeine Perſon beigelegt haben, und die folglich auf die Exkuſſion ſeines Vermögens nicht warten dürfen, ſind berechtigt, ihn in Perſonalarreſt bringen zu laſſen, und ihn anzuhalten, daß er, nach der Vorſchrift Tit. XXIV. §. 142., durch Arbeit und Anſtrengung ſeiner körperlichen oder Seelenkräfte das zu ihrer vollſtändigen Befriedigung Fehlende herbei ſchaffe.

§. 3.

Dieſe Strenge des Rechts mildern die Geſetze zum Beſten derjenigen, welche durch Unglücksfälle in Abnahme ihres Vermögens gerathen ſind; indem ſie denſelben geſtatten, auf die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung zu provociren, und dahin anzutragen: daß ſie, gegen Ueberlaſſung ihres geſammten Vermögens an ihre Gläubiger, mit allem Perſonalarreſte verſchont werden; ſolchergeſtalt aber im Stande bleiben, über ihre Perſon und Kräfte frei zu disponiren, und durch Anwendung derſelben nicht nur für ſich und die Ihrigen den nöthigen Unterhalt zu verdienen, ſondern auch ihren verfallenen Umſtänden durch Fleiß und Arbeitſamkeit nach und nach wieder aufzuhelfen.

§. 4.

Erforderniſſe.

Dieſe Rechtswohlthat ſetzt alſo voraus:

1) daß der darauf provocirende Gemeinſchuldner wirklich durch Unglücksfälle in die gegenwärtige

wärtige Abnahme ſeines Vermögens gerathen ſey;

2) daß er den Gläubigern ſein geſammtes Vermögen getreulich anzeige und überlaſſe;

3) daß er ſich durch ſein übriges Betragen des Schutzes und der Wohlthaten des Staats, ſo ſo wie des Mitleidens ſeiner Gläubiger, nicht unwürdig mache.

§. 5.

Schuldner alſo, welche durch übermäßigen, für ſich ſelbſt oder ihre Familie getriebenen Aufwand, durch offenbar unbeſonnene und tollkühne Unternehmungen, oder gar durch begangene Uebelthaten, ſich außer Zahlungsſtand geſetzt haben, können auf dieſe Rechtswohlthat keinen Anſpruch machen.

§. 6.

Eben ſo wenig kann dieſelbe denjenigen zu Statten kommen, welche von ihrem Vermögen etwas verheimlicht, oder auf die Seite gebracht haben; oder welche durch Aufſtellung erdichteter Gläubiger, und durch Kolluſionen mit denſelben, ihren wirklichen Gläubigern die ihnen dem Scheine nach cedirte Maſſe, ganz oder zum Theil, wieder zu entziehen ſuchen.

§. 7.

Unwürdig des Schutzes der Geſetze, und des Mitleidens ihrer Gläubiger, ſind diejenigen, welche

a) in den mit ihren Gläubigern geführten Specialprozeſſen der Strafen des frevelhaften Läugnens, nach der Vorſchrift Tit. XXIII. §. 51. u. f., durch Urtel und Recht ſchuldig befunden worden ſind;

b) die ſich den Anſprüchen der Gläubiger, und der ihnen ſowohl, als dem Staate, von ihrem Betragen zu gebenden Rechenſchaft, durch die Flucht entziehen wollen;

c) diejenigen, welche zu einer Zeit, wo ihnen der gänzliche Verfall ihrer Umſtände ſchon voll-

kommen bekannt geweſen, dennoch durch Kontrahirung neuer Schulden, durch Veräußerung ihrer Güter, durch Gratifikationen an einzelne Gläubiger, oder andere dergleichen Dispoſitionen, etwas zum Nachtheil ihrer geſammten Gläubiger, oder einiger davon, vorgenommen haben; geſetzt auch, daß dergleichen Unternehmen ohne den intendirten Erfolg geblieben ſey.

Wenn jedoch ein im Großen handelnder Kaufmann, zu Wiederherſtellung ſeiner Angelegenheiten, ſich in eine Unternehmung eingelaſſen hat, von welcher er ſich, nach dem Gutachten der Sachverſtändigen, einen glücklichen Erfolg vernünftiger Weiſe verſprechen können, und dieſe Unternehmung ohne ſeine Schuld mißlingt; ſo ſoll dergleichen Zufall wider ihn als ein Grund, ihm die Wohlthat der Ceſſion zu verſagen, nicht angeführt werden können.

§. 8.

Anbringung des Geſuchs.

Wenn ein Gemeinſchuldner ſich nach vorſtehenden Grundſätzen zu dieſer Rechtswohlthat qualificiren will; ſo muß er ſich bei ſeinem ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtande melden; ein richtiges und genaues Verzeichniß ſeines Aktivvermögens ſowohl, als ſeiner ſämmtlichen Schulden, übergeben; ſeine erlittenen Unglücksfälle wenigſtens überhaupt und ſummariſch anzeigen; und um Ernennung eines Deputirten zu ſeiner nähern Vernehmung bitten.

§. 9.

Aufnehmung deſſelben.

Dieſer Deputirte muß zuvörderſt den Gemeinſchuldner zu einer genauern und beſtimmtern Angabe ſeiner Unglücksfälle, und des daraus entſtandenen Verluſtes, anhalten; ihm die Mittel, wie er ſie darthun könne, abfordern; dieſe von Amts wegen aufmerkſam prüfen; den daraus, oder ſonſt aus ſeinen Erzählungen, ſich etwa ergebenden Verdacht einer ſtrafbaren Nachläſſigkeit oder Unbeſonnenheit ihm

vorhalten, und vernehmen: wie und wodurch er denſelben von ſich abzulehnen im Stande ſey.

§. 10.

Hiernächſt muß er den übergebenen Statum bonorum mit ihm durchgehen, und ihn vernehmen: ob ſelbiger durchaus richtig und der wahren Lage der Sache gemäß ſey, oder ob er etwa von ſeiner Aktivmaſſe etwas verheimlicht, oder Schulden verſchwiegen, oder dergleichen unrichtig angegeben habe; wobei er zu bedeuten iſt, daß er dieſen Statum bonorum eidlich werde erhärten müſſen; und daß er durch eine wiſſentlich darin begangene Unrichtigkeit ſich alles Schutzes der Geſetze und alles Mitleidens ſeiner Gläubiger verluſtig machen würde.

§. 11.

Das Ceſſionsgeſuch kann auch durch einen Juſtizkommiſſarius, als Konſulenten und Bevollmächtigten des Gemeinſchuldners, ſchriftlich angebracht werden; die folgenden Verhandlungen aber muß der Provokant in Perſon abwarten.

§. 12.

Verfügung darauf.

Das Ceſſionsgeſuch muß, beſonders wenn es durch einen Juſtizkommiſſarius angebracht worden iſt, nach den jedesmal beizulegenden Manualakten, ſorgfältig geprüft; und, wenn ſich dabei ein Mangel der geſetzmäßigen Erforderniſſe findet, durch ein bloßes Dekret ſofort verworfen werden.

§. 13.

Wenn aber die Provokation gehörig begründet gefunden wird, dergeſtalt, daß der Gemeinſchuldner ein ordentliches, mit keinem ſichtbaren Mangel behaftetes Vermögensverzeichniß übergeben; ſich zu deſſen eidlicher Beſtärkung erboten; die ihn betroffenen Unglücksfälle beſtimmt angegeben, und wenigſtens einigermaaßen beſcheinigt hat; ſo ſoll, während der Inſtruktion der Sache, kein Perſonalarreſt gegen ihn verhängt werden; ſondern es ſteht den

Wechſelgläubigern bloß frei, ihn inzwiſchen unter Obſervation ſetzen zu laſſen.

§. 14.

Auch die Obſervation muß aufgehoben werden, wenn entweder der Gemeinſchuldner für die Sicherheit ſeiner Perſon, bis zum Austrage der Sache, eine annehmliche Kaution durch Bürgen ſofort beſtellt; oder wenn der mehreſte Theil der Gläubiger, welche ſich zu den Akten ſchon gemeldet haben, darauf anträgt, und der Gemeinſchuldner eidliche Kaution, ſich vor Austrag der Sache nicht entfernen zu wollen, leiſten will.

§. 15.

Was nun die auf das Ceſſionsgeſuch zu treffende richterliche Verfügung anlangt, ſo muß daſſelbe, ſo bald es angebracht worden iſt, den ſämmtlichen bekannten Gläubigern, die entweder am Orte ſich befinden, oder Bevollmächtigte daſelbſt bei den Akten beſtellt haben, vorläufig kommunicirt werden; und dieſen ſteht frei, auf die Beſchlagnehmung des angezeigten Vermögens, ſo wie auf förmliche Konkurseröffnung, ſofort anzutragen.

§. 16.

Wenn hiernächſt die Provokation gehörig inſtruirt iſt, ſo muß ein möglichſt naher Termin zur Erklärung der Gläubiger darüber, und zur Beibringung ihrer etwanigen Einwendungen, anberaumt werden.

§. 17.

Der Vorladung zu dieſem Termine wird die Warnung beigefügt, daß die Außenbleibenden dafür, daß ſie dem Gemeinſchuldner die geſuchte Rechtswohlthat bewilligen, geachtet werden ſollen.

§. 18.

Inſtruktion. Im Termine muß der Schuldner den erſchienenen Gläubigern alle in ſeinen Händen befindliche Nachrichten über ſeinen Vermögenszuſtand, und die Be-

weismittel ſeiner Unglücksfälle vorlegen; ſich zur eidlichen Beſtärkung des übergebenen Status bonorum erbieten; auch dieſelbe auf Erfordern wirklich leiſten. Sodann aber, und wenn die Gläubiger die nöthigen Informationen eingezogen haben, muß der Inſtruent ihre Erklärung über das Ceſſionsgeſuch, Mann für Mann, abfordern.

§. 19.

Sind ſämmtliche Kreditoren darin einig, den Gemeinſchuldner zu der gebetenen Rechtswohlthat zu verſtatten, ſo muß das Protokoll ſofort zum Spruche vorgelegt, und der Gemeinſchuldner durch ein Urtel, auf den Grund dieſes Einverſtändniſſes, der Rechtswohlthat für genußbar erklärt werden.

§. 20.

Findet ſich von Seiten der Gläubiger, oder auch nur Eines unter denſelben, ein Widerſpruch; ſo müſſen dieſelben angehalten werden, die Gründe dieſes ihres Widerſpruchs, welche nur aus dem behaupteten Mangel eines oder des andern der §. 4. u. f. feſtgeſetzten legalen Erforderniſſe hergenommen ſeyn können, näher und beſtimmt anzugeben.

§. 21.

Die dabei vorkommenden Thatſachen müſſen gehörig auseinander, und, ſo viel ohne Veranlaſſung großer Weitläufigkeiten und Koſten geſchehen kann, ins Licht geſetzt; ſolchergeſtalt aber die Sache zum Definitiverkenntniſſe ordnungsmäßig, und ohne Zulaſſung ſchriftlicher Deduktion, eingeleitet werden.

§. 22.

Findet der Richter auf die vorgelegten Akten, daß der Provokant, entweder auf den Grund der Einwilligung ſämmtlicher vorgeladener Gläubiger, oder wegen nachgewieſener geſetzmäßiger Erforderniſſe, zur Ceſſion zuzulaſſen ſey, ſo bleibt die Publikation des Erkenntniſſes ſo lange ausgeſetzt, bis in dem eröffneten Konkurſe der Konnotationstermin abgehalten

Erkenntniß.

worden iſt; und es hat inzwiſchen bei der nach §. 13. 14. Statt findenden Befreiung des Gemeinſchuldners von Perſonalarreſt und Obſervation ſein Bewenden.

§. 23.

Nach abgehaltenem Konnotationstermine müſſen denjenigen Gläubigern, welche ſich dabei gemeldet haben, und bei den bisherigen Verhandlungen nicht zugezogen ſind, dieſe Verhandlungen vorgelegt werden, um ſich in einem beſondern nahen Termine zu erklären: ob und was ſie dabei noch zu erinnern oder beizuſetzen finden.

§. 24.

Erſt wenn dieſer Termin abgehalten iſt, wird mit Publikation des Erkenntniſſes verfahren.

§. 25.

In Fällen, wo die Gläubiger, der vorhandenen Inſufficienz ungeachtet, der Konkurseröffnung widerſprechen, und dieſe, auf einen ſolchen Widerſpruch, nach Vorſchrift des Funfzigſten Titels unterbleiben muß, wird mit der Publikation des Erkenntniſſes ſogleich nach deſſen Abfaſſung verfahren.

§. 26.

Remedia. Wird durch das Erkenntniß der Gemeinſchuldner zu der geſuchten Rechtswohlthat verſtattet, ſo ſteht den Gläubigern dagegen die Appellation, jedoch nur ad effectum devolutivum, offen: dergeſtalt, daß während der Inſtruktion derſelben, und bis in zweiter Inſtanz ein anderes erkannt iſt, mit Perſonalarreſt oder Obſervation gegen den Gemeinſchuldner nicht verfahren werden kann.

§. 27.

Findet der Richter auf die nach §. 20. inſtruirten Akten, daß der Provokant zu der geſuchten Rechtswohlthat nicht zu laſſen ſey; ſo muß das Erkenntniß ſofort, und ohne den Konnotationstermin abzuwarten, abgefaßt und publicirt werden.

§. 28.

Gegen ein ſolches Erkenntniß ſteht dem Gemeinſchuldner zwar die Appellation ebenfalls frei; Creditores aber können ihn während derſelben in Perſonalarreſt bringen laſſen, in ſo fern er nicht für ſeine Perſon unverzüglich beſondere Kaution durch annehmliche Bürgen beſtellen kann.

§. 29.

Auch die dritte Inſtanz iſt in allen Fällen, jedoch nur mit eben der Wirkung, wie die Appellation, zuläſſig.

§. 30.

Für die Inſtruktion können auf den Theil des Gemeinſchuldners keine Koſten angeſetzt werden. Diejenigen aber, welche auf den Theil der Gläubiger fallen, ſind aus der Maſſe zu nehmen; in ſo fern ſie nicht durch den in der Folge ungegründet befundenen Widerſpruch einzelner Kreditoren verurſacht worden ſind, und alſo dieſen zur Laſt fallen. Koſten.

§. 31.

Der Einwand der Ceſſion gehört zu denjenigen Exceptionen, deren im voraus geſchehene Entſagung unwirkſam iſt.

§. 32.

Wenn der Schuldner zur Wohlthat der Ceſſion einmal gelaſſen worden iſt, ſo kommt ihm ſelbige gegen alle ſeine Gläubiger, auch gegen diejenigen, welche Wechſelforderungen an ihn gehabt, und ſie ganz oder zum Theil im Konkurs verloren haben, zu Statten; allermaaßen dergleichen Gläubigern nicht zugelaſſen werden kann, das Schickſal eines ſolchen durch Unglücksfälle verarmten Schuldners mit fruchtloſen Perſonalexekutionen, aus bloßer Rache, noch mehr zu erſchweren. Wirkung der Ceſſion.

§. 33.

Wenn jedoch nach ſeiner Zulaſſung zu dieſer Rechtswohlthat neue Umſtände zum Vorſchein kom-

men, woraus ein unredliches Betragen gegen ſeine Kreditoren erhellet; ſo ſind dieſe Letzteren befugt, auf nähere Unterſuchung deshalb, und auf Erkenntniß zur Wiederaufhebung der ſolchergeſtalt bloß erſchlichenen Rechtswohlthat, anzutragen.

§. 34.

Gegen neue Schulden, die er erſt nach geſchehener Ceſſion kontrahirt hat, kann ſich der Schuldner durch dieſe gegen ſeine vorigen Kreditoren erlangte Rechtswohlthat nicht ſchützen.

§. 35.

Vielmehr muß er ſich gegen ſolche neue Gläubiger zu der Ceſſion, wenn er ſich damit fortzukommen getraut, aufs neue qualificiren.

§. 36.

Wenn die Erben eines alten Gläubigers die Forderung gegen den Schuldner ausklagen, und dieſer bei der Inſtruktion auf ſeine gegen den Erblaſſer erhaltene Zulaſſung zur Ceſſion ſich nicht bezogen hat; ſo kann er von dieſem Einwande in der Exekution nur in ſo fern Gebrauch machen, als er denſelben nach Maaßgabe §. 35. einen neuen Gläubiger entgegen ſetzen kann.

§. 37.

Was Rechtens, wenn der Schuldner ad meliorem fortunam gelangt.

Dagegen wird ein Schuldner dadurch, daß er zu der Rechtswohlthat der Ceſſion gelaſſen worden iſt, von der Verbindlichkeit nicht befreit, ſeinen vorigen Gläubigern den Ausfall, welchen ſie im Konkurs erlitten haben, ſo bald er wiederum in beſſere Vermögensumſtände gelangt, nachzuzahlen.

§. 38.

Es kommt ihm jedoch alsdann gegen ſolche Kreditoren die Rechtswohlthat der Kompetenz zu Statten, von welcher im folgenden Titel näher gehandelt werden ſoll.

§. 39.

Auch verſteht ſich dergleichen Nachzahlung nur von dem Kapital, und den zur Zeit der Ceſſion rückſtändigen Zinſen. Auf die Zwiſchenzeit können die Gläubiger fernere Zinſen von den nachzuzahlenden Quantis nur in ſo fern fordern, als nach Abzug ſämmtlicher nachzuzahlenden Poſten, und der dem Schuldner gebührenden Kompetenz, noch etwas dazu von dem neu erworbenen Vermögen übrig bleibt.

§. 40.

Gegen dieſe Nachzahlungsverbindlichkeit kann ſich der Schuldner ſelbſt damit nicht ſchützen, daß er noch andere Gläubiger habe, denen er vorzüglich Zahlung leiſten müſſe; ſondern es bleibt die Sache dieſer anderweitigen Gläubiger, ihre Rechte ſelbſt wahrzunehmen, und ſich allenfalls bei der Exekution als Intervenienten zu melden.

§. 41.

Wenn aber dadurch, oder durch die eigene Inſolvenzerklärung des Gemeinſchuldners, ein nochmaliger Konkurs über ſein neues Vermögen entſteht; ſo müſſen die alten und neuen Gläubiger in dieſem neuen Konkurſe wiederum geſetzlich klaſſificirt werden; und können die erſteren bloß um deßwillen, weil ſie ſchon bei dem erſten Konkurſe ſich gemeldet, und Ausfälle erlitten haben, vor den neuen Gläubigern kein Vorzugsrecht verlangen.

§. 42.

Gläubiger, welche Nachzahlung von dem Gemeinſchuldner aus dem Grunde, daß derſelbe zu beſſeren Vermögensumſtänden gekommen ſey, verlangen, müſſen dem Richter wenigſtens wahrſcheinliche Data, woraus die Richtigkeit dieſer ihrer Angabe entnommen werden kann, vorlegen. Der Richter muß alsdann den Gemeinſchuldner ordnungsmäßig darüber hören, und nach inſtruirter Sache, ſowohl über die Schuldigkeit nachzuzahlen überhaupt, als

über das Quantum, mit Vorbehalt der gewöhnlichen Rechtsmittel, erkennen.

§. 43.

Es ſteht bei dieſer Inſtruktion den Gläubigern frei, von ihrem Schuldner entweder die Vorlegung ſeines gegenwärtigen Status bonorum, oder doch den Manifeſtationseid dahin:

daß er ſich nicht in den Umſtänden befinde, ſeinen Kreditoren die im Konkurs eingebüßten Summen ganz oder zum Theil nachzahlen zu können,

abzufordern; und der Richter muß den Schuldner dazu, ſo bald der Antrag nach §. 42. begründet iſt, anhalten.

§. 44.

In allen Fällen ſoll jedoch ein ſolcher Schuldner mit den geforderten Nachzahlungen nicht übereilt, ſondern ihm ſollen dazu billige Termine, durch richterliche Vermittelung, oder Erkenntniß, verſchafft werden.

§. 45.

Schuldner, welche ſich nach gegenwärtigen Vorſchriften zur Ceſſion nicht qualificiren können, bleiben nicht nur für ihre Perſonen ihren Gläubigern, dem Grundſatze des §. 2. zufolge, nach wie vor verhaftet; ſondern es muß ihnen auch, als muthwilligen Bankerutirern, der Kriminalprozeß gemacht werden. Von dieſem letztern ſoll es ſie auch nicht befreien, wenn ſie bloß aus Gutwilligkeit ihrer Gläubiger, ohne geſetzmäßige Qualifikation, zu dieſer Rechtswohlthat gelaſſen worden ſind.

§. 46.

Von Ceſſionsgeſuchen gegen einzelne Gläubiger.

In der Regel werden zwar Ceſſionsgeſuche gegen ſämmtliche Gläubiger eines Gemeinſchuldners angebracht. Es können aber auch Fälle vorkommen, wo ein in Zahlungsunvermögen gerathener Schuldner nöthig findet, ſich auch gegen einen einzelnen Gläubiger, von dem er gedrängt wird, zu dieſer

Rechtswohlthat zu qualificiren; weil er entweder dadurch den Perſonalarreſt ganz zu vermeiden hofft, oder ſich daraus, nach Vorſchrift Tit. XXIV. §. 147., nicht anders, als auf dieſem Wege, befreien kann.

§. 47.

Auch in einem ſolchen Falle finden wegen der Erforderniſſe eines ſolchen Geſuchs, wegen deſſen Aufnehmung, der darauf zu treffenden Verfügungen, und der Inſtruktion ſelbſt, die Vorſchriften §. 4—21. bloß mit denjenigen Modifikationen Statt, welche ſich daraus, daß es der Provokant hier nur mit einem einzelnen Gläubiger zu thun hat, von ſelbſt ergeben.

§. 48.

Iſt der Schuldner gegen einen ſolchen Gläubiger, nicht bloß vermöge der Einwilligung deſſelben, ſondern nach gehörig unterſuchter Sache, durch richterliches Erkenntniß für qualificirt erklärt worden; ſo kommt ihm dieſes Erkenntniß auch gegen andere nachher in ihn dringende Gläubiger ſo lange zu Statten, als dieſe nicht nachweiſen können, daß entweder die Umſtände ſich verändert haben, oder daß bei der vorigen Inſtruktion etwas, ſo auf die Zuläſſigkeit oder Unzuläſſigkeit der Rechtswohlthat erheblichen Einfluß haben könnte, von dem Schuldner verſchwiegen, oder von dem Richter überſehen worden iſt.

§. 49.

Hingegen kann der Schuldner von einem ſolchen Erkenntniſſe gegen neue Gläubiger, denen er erſt ſpäter verhaftet worden iſt, keinen Gebrauch machen.

Neun und vierzigſter Titel.

Von Behandlung der Gläubiger, und von der Rechtswohlthat der Kompetenz.

§. 1.

Was Behandlungen ſind.

Gemeinſchuldner, welche zu der traurigen Rechtswohlthat der Ceſſion ihre Zuflucht nehmen, pflegen ſich gemeiniglich auf das Mitleiden ihrer Gläubiger zu berufen, und denſelben Vorſchläge zu machen, wie ſie, durch Nachlaß eines Theils ihrer Forderungen, ſie zur Bezahlung des Ueberreſts in Stand ſetzen, und dadurch dem Ausbruche eines Konkurſes vorbeugen; oder doch durch Ausſetzung eines gewiſſen Quanti aus der Maſſe, oder durch Ueberlaſſung eines Theils derſelben, ihnen den nothdürftigen Unterhalt, oder die Mittel, ihren verfallenen Umſtänden wieder aufzuhelfen, verſchaffen ſollen.

§. 2.

Privatbehandlungen.

Einem jeden Schuldner iſt unverwehrt, ſeinen Gläubigern ſolche Behandlungsvorſchläge außergerichtlich zu thun, und ſich darüber mit ihnen zu vereinigen.

§. 5.

Gerichtliche.

Wenn er aber, in Entſtehung eines ſolchen Privatabkommens, ſeine Vorſchläge gerichtlich bei der Provokation auf die Ceſſion anbringt; und der Deputirte des Kollegii findet, daß der Gemeinſchuldner wirklich durch Unglücksfälle, und ohne ſein Verſchulden, in ſeine gegenwärtigen verlegenen Umſtände gerathen ſey; auch daß die von ihm gemachten Vorſchläge weder übertrieben, noch ſonſt unbillig ſind: ſo muß er alle Mühe anwenden, durch Vorſtellung der mitleidenswürdigen Umſtände des Schuldners, und durch Vorhaltung der Gründe, welche Menſchenliebe und Religion an die Hand geben, die Kreditoren zur Annehmung dieſer Vorſchläge zu vermö-

gen, und ſolchergeſtalt dem Gemeinſchuldner die geſuchte Erleichterung ſeines widrigen Schickſals zu verſchaffen.

§. 4.

Es muß jedoch durch dieſe Unterhandlungen der Lauf der Sache, und die geſetzmäßige Regulirung des Schuldenweſens ſelbſt, wider Willen der Gläubiger, nicht aufgehalten werden.

§. 5.

Auch ſoll kein Gläubiger genöthigt werden, ſolchen Vergleichsvorſchlägen eines zum Konkurs qualificirten Schuldners wider ſeinen Willen Gehör zu geben, welche bloß dahin abzielen, daß er demſelben an ſeiner Forderung etwas erlaſſen; dem wohlerworbenen Rechte, ſich deshalb an das gegenwärtige bereite Vermögen des Schuldners zu halten, entſagen; ſich mit Bezahlung der offerirten Procente auf eine oft ungewiſſe Zukunft verweiſen laſſen; und ſolchergeſtalt mit ſeinem eigenen, noch größern Verluſte, den Vortheil des Schuldners befördern ſolle; allermaaßen zu Handlungen des Mitleidens und der Freigebigkeit niemand, weder durch bürgerliche Geſetze, noch durch das Beiſpiel Anderer, gezwungen werden kann.

§. 6.

In wie fern hingegen bei Vorſchlägen, welche dahin abzielen, den Konkurs abzukürzen; den Gläubigern zu ihrer Befriedigung, ſo weit ſelbige nach Beſchaffenheit der Maſſe möglich iſt, früher und mit geringeren Koſten zu verhelfen; ſolchergeſtalt aber das gemeinſchaftliche Intereſſe derſelben zu befördern, der eine oder der andere diſſentirende Kreditor den Erklärungen und Beſchlüſſen der übrigen beizutreten ſchuldig ſey, wird im folgenden Titel §. 595 u. f. beſtimmt werden.

§. 7.

Verfahren dabei.

Wenn dergleichen Vorſchläge von einem Dritten, welcher ſich des Gemeinſchuldners annimmt, noch vor eröffnetem Konkurſe geſchehen; ſo kommt es darauf an:

ob ſämmtliche bekannte Gläubiger dieſelben annehmen wollen; oder ob einige derſelben widerſprechen, und auf der Eröffnung des Konkurſes beſtehen.

§. 8.

Wenn ſämmtliche Gläubiger über die Annahme der Behandlungsvorſchläge einig ſind, ſo hat es dabei lediglich ſein Bewenden, und der Richter iſt mit der Konkurseröffnung von Amts wegen zu verfahren nicht berechtigt.

§. 9.

Wenn aber unter den Gläubigern ein Widerſpruch ſich findet; ſo muß der Konkurs eröffnet, und die widerſprechenden Gläubiger können, zur Einlaſſung auf die Verhandlungsvorſchläge, nicht eher angehalten, noch das Verfahren über ihre Verbindlichkeit zum Beitritte eher eröffnet werden, als bis im Konkurſe das Präkluſionsurtel ergangen, und dadurch ausgemittelt iſt, welche und wie viele Kreditoren eigentlich zur Maſſe gehören.

§. 10.

Hiervon findet allein eine Ausnahme Statt, wenn der Gemeinſchuldner unter die Klaſſe derjenigen gehört, die außer dem Orte, oder der Provinz, in welcher ſie wohnen, kein Verkehr zu treiben pflegen; und alſo kein Grund zur Vermuthung vorhanden iſt, daß er außer den bekannten Gläubigern noch andere habe, die erſt durch die Ediktalcitation herbei gebracht werden könnten; übrigens aber ein ſolcher Schuldner zur eidlichen Erhärtung, daß er alle ſeine Gläubiger richtig angezeigt habe, ſich erbietet.

§. 11.

In einem ſolchen Falle muß der Richter die förmliche Konkurseröffnung ausſetzen, und nur wegen Beſchlagnehmung und Sicherung der vorhandenen Aktivmaſſe die nöthigen Verfügungen treffen; übrigens aber das Verfahren über die Behandlungsvorſchläge, und über die Verbindlichkeit der widerſprechenden Gläubiger, den Einwilligenden beizutreten, nach Vorſchrift Tit. L. §. 595 u. f. gehörig einleiten.

§. 12.

Werden die Widerſprechenden zum Beitritte rechtskräftig verurtheilt, ſo hat es bei dem Inhalte des Vergleichs ſein Bewenden, und es wird, wegen Aufhebung des Beſchlags der Maſſe, und ſonſt überall, das Erforderliche nach dem Inhalte deſſelben verfügt. Werden aber die Behandlungsvorſchläge verworfen, ſo muß in eben dem Urtel, worin dieſes geſchieht, zugleich auf Eröffnung des Konkurſes erkannt werden.

§. 13.

In allen Fällen, wo ein bevorſtehender Konkurs durch Vergleich, es ſey gerichtlich oder außergerichtlich, beigelegt wird, muß der Gemeinſchuldner, wenn er in der Folge zu beſſeren Vermögensumſtänden gelangt, ſeinen Gläubigern die von ſelbigen ihm erlaſſenen Summen nachzahlen (Tit. XLVIII. §. 37. u. f.), in ſo fern nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden iſt.

§. 14.

II. Es giebt einige Perſonen, denen, vermöge eines beſondern Verhältniſſes zwiſchen ihnen und dem Gemeinſchuldner, eine vollkommene Verbindlichkeit obliegt, demſelben bei Eintreibung ihrer Forderungen ſo viel zurück zu laſſen, als er zu ſeinem Unterhalte nöthig hat. In Rückſicht auf dergleichen beſonderes und genaueres Verhältniß machen die Geſetze dasjenige, was bei anderen nur eine freiwil- Von der Kompetenz.

lige Wirkung des Mitleidens ſeyn kann, dieſen Perſonen zur Zwangspflicht; und geſtatten dem Gemeinſchuldner, auf die Rechtswohlthat der Kompetenz wider ſie zu provociren.

§. 15.

Was darunter begriffen ſey.

Zu dieſer Kompetenz ſind die nothdürftige Koſt, Wohnung, Kleidung und Geräthſchaft für den Gemeinſchuldner und ſeine Familie zu rechnen.

§. 16.

Perſonen, die zur Ausſetzung der Kompetenz verpflichtet ſind.

Die Perſonen, welche dem Gemeinſchuldner dergleichen Kompetenz auszuſetzen verbunden, ſind:

1) Verwandte in auf- und abſteigender Linie unter einander, worunter alſo Stiefeltern und Stiefkinder nicht gehören.

2) Schwiegerkinder gegen Schwiegereltern, in Anſehung der verſprochenen Mitgabe.

3) Geſchwiſter unter einander; ſie mögen voll- oder halbbürtige Geſchwiſter ſeyn.

4) Eheleute unter einander, wegen desjenigen, ſo einer dem andern vor oder während der Ehe ſchuldig geworden; und zwar ohne Unterſchied: ob die Ehe noch beſteht, oder getrennt iſt. Doch kann derjenige Theil, welcher bei der Aufhebung des Ehebandes für den ſchuldigen erklärt worden, gegen den unſchuldigen Theil auf die Kompetenz nicht antragen; auch findet dieſelbe wegen Schulden, die unter geweſenen Eheleuten nach bereits aufgehobener Ehe kontrahirt worden ſind, nicht Statt. Sind beide Theile bei Trennung der Ehe für ſchuldig erklärt, ſo bleiben ſie einander zur Kompetenz verpflichtet.

5) Handlungsgenoſſen unter einander, in ſo fern die Forderung des Gläubigers aus der vorgeweſenen Societät entſpringt.

6) Derjenige, welcher aus einer gültigen Schenkung etwas zu fordern hat.

7) Diejenigen Gläubiger, welche den wider ſie zur Ceſſion bereits einmal zugelaſſenen Schuldner, wegen

wegen des Ausfalls ihrer Forderungen, wenn derſelbe zu beſſeren Vermögensumſtänden gelangt iſt, anderweit in Anſpruch nehmen.

§. 17.

Gläubiger, welche zu einer von dieſen Klaſſen gehören, ſo wie diejenigen, welche als Erben, Ceſſionarii, oder auf andere Art an ihre Stelle treten, können ſich nicht entbrechen, dem Gemeinſchuldner, wenn er ſich zur Ceſſion gehörig qualificirt hat, von dem auf ſie kommenden Theile der Maſſe die gebetene Kompetenz zu laſſen, oder auszuſetzen. Es wäre denn,

Fälle, wo die Kompetenz nicht gegeben werden darf.

a) daß er noch Kräfte, Mittel und Gelegenheit hätte, ſich auf eine ſeinem Stande gemäße Art ſeinen Unterhalt ſelbſt zu erwerben; oder,

b) wenn es dem Gläubiger, falls er dem Schuldner etwas zu ſeiner Kompetenz ausſetzen müßte, an dem nöthigen Unterhalte ſelbſt gebrechen würde; oder,

c) daß der Schuldner gegen einen ſolchen Gläubiger der Rechtswohlthat der Kompetenz ausdrücklich entſagt hätte.

§. 18.

Wenn dergleichen nach §. 16. zur Kompetenz verbundene Gläubiger ſich dazu entweder gar nicht verſtehen wollen, oder über das Quantum derſelben ſich mit dem Schuldner in Güte nicht vereinigen können; ſo müſſen beide Theile mit ihren Gründen und Anführungen zum Protokolle gehört, und ſodann rechtlich darüber erkannt; auch, wenn die Befugniß an ſich klar iſt, das Quantum, mit billiger Rückſicht auf den Stand, das Alter und die Familie des Schuldners; auf das eigene Bedürfniß des Gläubigers, und auf den Betrag desjenigen, was derſelbe aus der Maſſe davon tragen wird, von dem Richter ermeſſen werden.

Verfahren über die Ausſetzung der Kompetenz.

§. 19.

Gegen dergleichen Erkenntniß ſollen beiden Theilen die gewöhnlichen Rechtsmittel, jedoch nur ad effectum devolutivum, offen ſtehen.

§. 20.

Das ſolchergeſtalt gütlich oder rechtlich ausgemittelte Kompetenzquantum ſoll, wenn mehrere Gläubiger, welche dazu beitragen müſſen, vorhanden *ſind*, auf das, was ein jeder von ihnen aus dem *Konkurſe* zu empfangen hat, verhältnißmäßig repartirt; und von ſothanen Hebungen ein ſolches Kapital zurück behalten und zinsbar untergebracht werden, als erforderlich iſt, um von dieſen Zinſen den Gemeinſchuldner das gebührende Kompetenzquantum zu verſchaffen.

§. 21.

Hieraus ergiebt ſich, daß die Kompetenz nicht eher beſtimmt werden könne, als bis feſtſteht: ob, und mit wie viel der dazu Verpflichtete zur Hebung bei der Maſſe gelangen werde. Es ſind alſo auch die Gläubiger ſich mit dem Gemeinſchuldner in ein Verfahren über die Kompetenz eher nicht einzulaſſen ſchuldig, als bis wenigſtens im Allgemeinen überſehen werden kann, daß die Maſſe bis auf ſie hinreichen werde.

§. 22.

Wann die Kompetenz aufhöre. Hört die dem Gemeinſchuldner ausgeſetzte Kompetenz auf, ſo fällt das zu deren Behuf nach §. 20. zurück behaltene Kapital an die Gläubiger nach Verhältniß ihres Beitrags zurück.

§. 23.

Die Kompetenz kann aufhören, entweder durch den Tod des Gemeinſchuldners; oder dadurch, daß er in eine ſolche Lage kommt, wo er derſelben zu ſeinem Unterhalte ganz oder zum Theil nicht mehr benöthigt iſt; oder wenn er, in dem Falle des §. 33.

im vorigen Titel, des ſchon erlangten Beneficii der Ceſſion wiederum verluſtig erklärt wird.

§. 24.

Wenn der Gläubiger, welcher die Kompetenz hat ausſetzen müſſen, nach der Hand ſelbſt in einen ſolchen Verfall ſeiner Umſtände geräth, daß er der ausgeſetzten Summe zu ſeinem eigenen Unterhalte benöthigt iſt; ſo kann er auf die Wiedereinziehung und Verabfolgung derſelben antragen.

§. 25.

Alsdann muß jedoch der dadurch in der Kompetenz des Gemeinſchuldners entſtehende Ausfall von den übrigen zu ſeinem Unterhalte verpflichteten Gläubigern in ſo fern übertragen werden, als das Kompetenzquantum, vom Anfange an, nach dem wirklichen Bedürfniſſe des Schuldners beſtimmt, und nicht etwa darum, weil mehrere Gläubiger zu ſelbigem beizutragen hatten, reichlicher ausgemeſſen worden iſt.

§. 26.

Ueber die Frage: ob die Kompetenz aufzuheben ſey? muß den Parteien, auf Verlangen, rechtliches Gehör im ordentlichen Wege des Prozeſſes geſtattet werden.

§. 27.

Von der Kompetenz ſolcher Gemeinſchuldner, deren Vermögen in Beſoldungen, Renten 2c. beſteht.

Wenn ein Gemeinſchuldner in einer Militair-, Civil- oder geiſtlichen Bedienung ſteht; oder eine Präbende, oder gewiſſe jährliche Hebungen und Einkünfte, die an ſeine Lebenszeit gebunden ſind, zu genießen hat: ſo können diejenigen Kreditoren, welche ihrer Befriedigung halber an dieſe Revenüen gewieſen ſind, ſich nicht entbrechen, dem Gemeinſchuldner davon eine Kompetenz auszuſetzen; da ihr eigenes Intereſſe erfordert, daß der Schuldner am Leben bleibe, und ſie alſo auch für ſeinen nothdürftigen Unterhalt ſorgen müſſen.

§. 28.

Dabei wird jedoch voraus geſetzt, daß der Schuldner kein anderweitiges Vermögen beſitze, und nach ſeinem Alter, Geſchlechte, Stande und übrigen Verhältniſſen ſich ſein Brod nicht auf andere Art verdienen könne.

§. 29.

Wenn alſo der Gemeinſchuldner eine Beſoldung oder Penſion hat, die entweder gar nicht, oder doch nur bis zur Hälfte in Beſchlag genommen und zur Maſſe gezogen werden kann; ſo kann er die Ausſetzung einer Kompetenz, noch außerdem, nicht fordern.

§. 30.

Dagegen muß einer Wittwe, die aus ihrer Eheſtiftung Leibgedinge, Witthum oder Alimente zu fordern hat, auch von ihren eigenen Gläubigern eine Kompetenz gelaſſen werden.

§. 31.

Da bei dieſer Art der Kompetenz (§. 27. u. f.) nicht ſowohl Rückſicht auf den Gemeinſchuldner, als vielmehr das eigene Intereſſe der Gläubiger zum Grunde liegt; ſo kann dieſelbe auch ſolchen Schuldnern, die ſich zur Rechtswohlthat der Ceſſion nicht qualificirt haben, nicht verſagt werden.

§. 32.

Dieſe Kompetenz (§. 27.) muß auf Anſuchen des Gemeinſchuldners, ſogleich nach eröffnetem Konkurſe, zwiſchen ihm und dem Kurator der Maſſe regulirt werden; und diejenigen Kreditoren, welche hiernächſt, bei Vertheilung der Maſſe, auf die Hebung, aus welcher die Kompetenz zu entrichten iſt, angewieſen werden, müſſen ſich dieſe Regulirung gefallen laſſen.

§. 33.

Wenn Streit entſteht: wie viel dem Gemeinſchuldner an Kompetenz auszuſetzen ſey? ſo muß zu-

vörderſt der Betrag von den Einkünften des Amtes (worunter auch die damit verbundenen Emolumente oder Accidenzien gehören, welche der Gemeinſchuldner, allenfalls nach einem mehrjährigen Durchſchnitte, eidlich angeben muß), ingleichen von der Präbende oder anderen jährlichen Hebungen, ſo genau, als es nach den Umſtänden der Sache, ohne große Weitläufigkeiten und Koſten zu verurſachen, möglich iſt, ausgemittelt; und ſodann nach obiger Vorſchrift §. 18. und 19. weiter verfahren werden.

§. 34.

Wenn das Kompetenzquantum feſtſteht, ſo muß das Gericht dafür ſorgen, daß die Kaſſe, der Adminiſtrator, oder Empfänger, welcher das Salarium oder die jährliche Hebung zu entrichten hat, davon benachrichtigt, und mit der gehörigen Anweiſung verſehen werde.

Funfzigſter Titel.

Von Konkurſen, und wie dabei zu verfahren.

§. 1.

Wenn das geſammte Vermögen eines Schuldners, welcher ſeinen Gläubigern nicht mehr vollſtändige Befriedigung leiſten kann, auf das Andringen derſelben in gerichtlichen Beſchlag genommen wird, um daraus, ſo weit es hinreicht, dieſe Forderungen nach der in den Geſetzen beſtimmten Ordnung zu befriedigen; ſo entſteht alsdann ein Konkurs. Begriff.

§. 2.

Die Eröffnung eines Konkurſes ſetzt alſo ein Unvermögen des Gemeinſchuldners, ſeine Gläubiger vollſtändig zu befriedigen, und ein Andringen der Gläubiger auf den gerichtlichen Beſchlag ſeiner geſammten Habſeligkeiten, voraus. Erforderniſſe der Konkurseröffnung.

§. 3.

Wenn alſo mit Eröffnung eines Konkurſes verfahren werden ſoll, ſo muß zuvörderſt das Unvermögen des Schuldners, ſeinen ſämmtlichen Gläubigern vollſtändige Befriedigung zu leiſten, hinlänglich erhellen. Dieſes Unvermögen iſt entweder klar und notoriſch, oder es bedarf darüber noch eines beſondern Nachweiſes.

§. 4.

Fälle, wenn der Konkurs wegen notoriſcher Inſuffizienz ex officio zu eröffnen.

Klar und notoriſch iſt das Unvermögen:

1) wenn der Schuldner dieſes ſein Unvermögen ſelbſt anzeigt, ſich zur Abtretung ſeiner Güter an ſeine Gläubiger erbietet, und zu der Rechtswohlthat der Ceſſion gelaſſen zu werden verlangt;

2) wenn der hinterlaſſene Erbe eines Gemeinſchuldners der Erbſchaft entſagt, und dieſe Entſagung nicht ausdrücklich zu Gunſten des auf ihn folgenden Erben geſchieht (A. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 410.);

3) wenn die Erben eines verſtorbenen Schuldners, ihrer Exiſtenz oder ihrem Aufenthalte nach, unbekannt ſind, und aus dem durch den Verlaſſenſchaftskurator aufgenommenen Inventario die Unzulänglichkeit des Vermögens zu Bezahlung der Schulden klar hervorgeht (A. L. R. a. a. O. §. 465—481.);

4) wenn der Gemeinſchuldner ſich entfernt hat, ohne jemanden mit der nöthigen Vollmacht und Anweiſung zur Beſorgung ſeiner Angelegenheiten zurück zu laſſen, und bei einem im Wege der Exekution auf ſein Vermögen ausgebrachten Beſchlage ſich ergiebt, daß daſſelbe zur Befriedigung der auf ihn andringenden Gläubiger nicht hinreichend ſey.

In dieſen vier Fällen muß der Richter den Konkurs ohne weitern Anſtand eröffnen, ſo bald auch

nur ein einziger Gläubiger darauf anträgt. Auch iſt er, ſelbſt ohne dergleichen Antrag, und von Amts wegen, zur Konkurseröffnung zu ſchreiten verpflichtet, wenn der Gemeinſchuldner ein Kaufmann iſt, oder ein Gewerbe getrieben hat, welches ihn mit auswärtigen Gläubigern, außerhalb ſeines gewöhnlichen Wohnorts, wahrſcheinlicher Weiſe in Verbindung geſetzt haben kann.

Anh. §. 311. Bei ſolchen Kaufleuten, bei denen nicht zu vermuthen iſt, daß ſie mit auswärtigen Gläubigern in Verbindung geſtanden haben, findet die Konkurseröffnung von Amts wegen nicht Statt.

Anh. §. 312. Wenn ſich bei einem Nachlaſſe eine offenbare Inſufficienz ergiebt, die Erbſchaft iſt aber von dem Erben unter der Rechtswohlthat des Inventarii angetreten worden; ſo findet die Konkurseröffnung von Amts wegen auch in den Fällen nicht Statt, in welchen ſie nach §. 4. erfolgen muß. (Vergl. §. 64. Tit. LI. Th. I.)

Anh. §. 313. In jeder Konkursſache muß der Decernent prüfen und dem Kollegio darüber Vortrag halten, ob Gründe zur Eröffnung der Unterſuchung wegen Bankeruts vorhanden ſind. Wie ſolches geſchehen, iſt zu den Akten zu verzeichnen.

Anh. § 314. Die ſcheinbare Sufficienz in dem Inventario eines den Gläubigern cedirten Vermögens ſchließt die Konkurseröffnung, wenn die ſonſtigen Erforderniſſe vorhanden ſind, nicht aus. Vielmehr kommt es auf den wahren Werth der darin aufgeführten Gegenſtände und darauf an, ob der Eigenthümer im Stande iſt, ſeine ſämmtlichen Gläubiger zu befriedigen.

§. 5.

Als Ausnahme von dieſer Regel iſt zu betrachten, und der Richter kann die förmliche Konkurseröffnung auch in den §. 4. beſtimmten vier Fällen unterlaſſen: Ausnahmen.

a) wenn das vorhandene Vermögen oder der Nachlaß ſo unbeträchtlich iſt, daß höchſtens nur die zur zweiten Klaſſe, nach der Prioritätsordnung, gehörenden Gläubiger daraus bezahlt werden können; z. B. wenn die Maſſe nur aus Mobilien beſteht, die insgeſammt, allenfalls bis auf unbedeutende zum täglichen Gebrauche des Ge-

meinſchuldners beſtimmt geweſene Stücke, zum handhabenden Pfande verſetzt ſind, und aus deren Verkaufe, nach Befriedigung der Pfandgläubiger, entweder gar kein Ueberſchuß, oder höchſtens nur ein ſolcher, der für die zweite Klaſſe hinreichen dürfte, zu hoffen iſt;

Anh. §. 315. Auch in dem Falle, wenn Gläubiger der vier letzten Klaſſen zum Theil befriedigt werden können, die Maſſe aber ſo unbedeutend iſt, daß ſelbige, wenn der Konkurs eröffnet würde, den Gläubigern durch die Koſten entzogen werden würde, kann die förmliche Konkurseröffnung unterbleiben.

b) wenn zwar auch Grundſtücke zur Maſſe gehören, die aber mit gerichtlich verſicherten Schulden auf mehr, als zwei Drittel des eingetragenen Werths, belaſtet ſind; alſo, daß auch hier entweder gar kein Ueberſchuß nach Befriedigung der eingetragenen Gläubiger, oder höchſtens nur ein ſolcher zu erwarten iſt, aus welchem die mit Pfändern nicht gedeckten Forderungen der zweiten Klaſſe berichtigt werden könnten;

c) wenn ſämmtliche bekannte Gläubiger darüber einig ſind, daß die Konkurseröffnung unterbleiben ſolle; und der Gemeinſchuldner

entweder zu den Bewohnern des platten Landes gehört, und gar nicht, oder doch nur mit einer kleinen Stelle, von höchſtens 500 Rthlr. am Werthe, angeſeſſen war; auch übrigens gar kein Gewerbe, oder doch nur ein ſolches, wozu in der Regel kein auswärtiger Kredit erforderlich iſt, betrieben hat;

oder, wenn er zu den kleineren ſtädtiſchen Beſitzern, deren Poſſeſſionen nicht über 500 Rthlr. am Werthe betragen, oder zu den gemeinen Handwerkern und Profeſſioniſten gehört; auch er, in beiden Fällen, entweder gar kein, oder doch kein ſolches Gewerbe, welches auswärtigen Kredit erfordert, getrieben hat.

§. 6.

Im erſten und zweiten Falle (§. 5. a. b.) wird mit Verſilberung der vorhandenen geringen Maſſe verfahren, und dieſelbe unter die vorhandenen privilegirten Gläubiger, die ihre Forderungen gehörig beſcheinigt haben, ohne alle weitere Förmlichkeiten, ſo weit ſie hinreicht, vertheilt. Beſteht die Maſſe aus Grundſtücken, ſo wird bloß die Subhaſtation derſelben verfügt, und die Eröffnung des Konkursprozeſſes bleibt ausgeſetzt, bis ſich ergiebt: ob nach Befriedigung der eingetragenen Gläubiger noch ein Ueberſchuß für die nicht zur zweiten Klaſſe gehörenden Perſonalkreditoren vorhanden ſey.

Anh. §. 316. In den §. 5. von a — c. bezeichneten Fällen müſſen, wenn nicht Ediktalien ergangen ſind, den unbekannten Gläubigern ihre Rechte vorbehalten, die bekannten aber sub poena praeclusi vorgeladen und die ungehorſam Ausbleibenden namentlich präkludirt werden.

§. 7.

Im dritten Falle (§. 5. c.) geſchieht ebenfalls die Verſilberung der Maſſe, nach den Vorſchriften der Exekutionsordnung, und des folgenden Dritten Abſchnitts im gegenwärtigen Titel. Die Vertheilung der Maſſe erfolgt unter die vorhandenen bekannten Gläubiger nach der Ordnung, worüber ſie ſich entweder unter einander vereinigen, oder die in deſſen Entſtehung durch ein Prioritätsurtel feſtgeſetzt worden. Doch muß vor dieſer Vertheilung, und vier Wochen vorher, ehe dieſelbe wirklich erfolgt, durch öffentlichen Anſchlag in den Gerichten des Orts, und einmalige Einrückung in den Zeitungen der Provinz, die bevorſtehende Diſtribution bekannt gemacht; hiernächſt aber auch den Gläubigern, welche zur Hebung gelangen, ausdrücklich angedeutet werden: daß, wenn in der Folge unbekannte Gläubiger, welche zur Zeit des ausgebrochenen Unvermögens des Gemeinſchuldners, ein Vorrecht vor ihnen auf die damals vorhandene Maſſe gehabt haben würden, ſich

melden ſollten, ſie denenſelben, nach Verhältniß des Erhobenen, würden gerecht werden müſſen.

§. 8.

Wenn nach dem Tode eines Ehegatten der andere in dem Beſitze des von demſelben zurück gelaſſenen Vermögens bleibt; ſo iſt, wenn auch die Erben des Verſtorbenen, wegen Unzulänglichkeit des Nachlaſſes, der Erbſchaft entſagen, der Richter dennoch weder ſchuldig noch befugt, mit der Konkurseröffnung von Amts wegen zu verfahren; ſondern er muß abwarten, bis darauf entweder von Seiten des überlebenden Ehegatten, oder auch eines Gläubigers des Verſtorbenen, angetragen wird.

Anh. §. 317. Hat außer den Erben des Verſtorbenen auch der hinterbliebene Ehegatte der Erbſchaft entſagt, und iſt der Ehegatte deſſen ungeachtet im Beſitz des Nachlaſſes geblieben; ſo findet zwar eine Konkurseröffnung von Amts wegen nicht Statt; der Richter muß aber eine Specifikation des Nachlaſſes und die Angabe der noch unbefriedigten Gläubiger erfordern, Letztere vorladen, und mit ihnen die Vertheilung des Nachlaſſes, und beſonders die Einziehung der etwa dazu gehörigen Activorum, reguliren.

§. 9.

Fälle, wo die Konkurseröffnung nur auf den Antrag der Gläubiger erfolgen kann.

Wenn keiner der §. 4. beſtimmten vier Fälle vorhanden iſt, ſo muß der Richter den Konkurs niemals von Amts wegen eröffnen. Wenn er aber aus dem aktenmäßigen ſchlechten Vermögenszuſtande des Schuldners Grund hat, zu vermuthen, daß die mit Exekution auf ihn andringenden Kreditoren mit der Provokation auf Konkurs vorſätzlich, und zur Gefährdung der übrigen Gläubiger deſſelben, zurück halten; ſo ſoll er dieſen von der Lage der Sache Nachricht geben; auch einen Termin anberaumen, in welchem die Gläubiger ſich über die ihnen geſchehene Bekanntmachung, und etwa nöthige fernere Einleitung der Sache, zu erklären haben.

§. 10.

Eine gleiche Befugniß ſteht dem Richter alsdann zu, wenn er findet, daß durch längern Aufenthalt

der Sache Verwirrungen und Verdunkelungen der Maſſe zu beſorgen ſind.

§. 11.

Wenn auf Konkurseröffnung angetragen wird, und keiner der §. 4. beſtimmten Fälle vorhanden iſt; folglich die Frage: ob das Vermögen des Schuldners zur Befriedigung ſeiner Gläubiger unzureichend ſey? annoch einer näheren Erörterung bedarf, ſo müſſen die Gläubiger, welche auf die Konkurseröffnung antragen, über die Thatſachen, worauf ſie ihre Behauptung gründen, und über die Beweismittel derſelben, durch einen Deputirten des Gerichts zum Protokolle umſtändlich vernommen werden. Verfahren dabei.

§. 12.

Unter dergleichen Umſtänden, wodurch eine Provokation der Gläubiger auf Konkurseröffnung begründet werden kann, gehört: wenn ein Kaufmann zu einer Zeit, wo Wechſel gegen ihn ablaufen, ſich entfernt, und weder Anſtalten zur Bezahlung, noch einen Bevollmächtigten zum Betriebe der Sache zurück läßt; desgleichen, wenn ein anderer Schuldner zur Zeit, wo eine Exekution wider ihn vollſtreckt werden ſoll, ſich auf flüchtigen Fuß ſetzt, und kein Objekt der Exekution bei ihm vorgefunden wird.

§. 13.

Auf das zum Protokolle aufgenommene Provokationsgeſuch der Gläubiger, muß das Gericht einen möglichſt nahen Termin anberaumen, und den Gemeinſchuldner dazu vorladen: unter der Warnung, daß, wenn er ungehorſam außen bleiben ſollte, die von den Gläubigern behauptete Inſufficienz ſeines Vermögens für zugeſtanden geachtet, und mit Eröffnung des Konkurſes in contumaciam würde verfahren werden.

Haben die Gläubiger ihre Behauptung mit ſehr dringenden Gründen und Vermuthungen unterſtützt, ſo muß der Richter in der Citation dem Provokaten

ausdrücklich anbefehlen, im Termine einen richtigen Statum bonorum, ſo wie er denſelben allenfalls eidlich beſtärken könne, nebſt den zu deſſen Begründung in Händen habenden Urkunden, mit zur Stelle zu bringen, und dadurch die Zulänglichkeit ſeines Vermögens auszuweiſen.

§. 14.

Es iſt hinreichend, wenn dieſe Vorladung auch nur in der gewöhnlichen Behauſung des Provokaten, nach Vorſchrift des ſiebenten Titels §. 20. 21., inſinuirt worden.

§. 15.

Wenn vor oder in dem Termine der Gemeinſchuldner auf das Moratorium provocirt, ſo muß das Gericht die Sache nach Vorſchrift des Sieben und vierzigſten Titels gehörig einleiten.

§. 16.

Wenn er ſich zur Abtretung ſeines Vermögens erbietet, ſo bedarf es keiner weitern Erörterung; der Termin wird aufgehoben, und der Konkurs durch ein Dekret eröffnet.

§. 17.

Wenn der Schuldner ſich im Termine gar nicht meldet, ſo wird, wie gewöhnlich, ein Kontumacialbeſcheid abgefaßt, und der Konkurs dadurch, der ergangenen Warnung gemäß, in contumaciam eröffnet.

§. 18.

Wenn er aber im Termine wirklich erſcheint, und dem Antrage der Gläubiger widerſpricht; ſo muß er mit demjenigen, was er zur Widerlegung der Gründe deſſelben, und zum Ausweiſe der Zulänglichkeit ſeines Vermögens anzuführen hat, vernommen; die von beiden Seiten angeführten Umſtände der Sache müſſen gehörig auseinander, und in ihr möglichſtes Licht geſetzt; ſolchergeſtalt aber die Frage: ob Konkurs zu eröffnen ſey? zum Definitiverkenntniſſe ord-

nungsmäßig, jedoch ohne Zulaſſung ſchriftlicher Deduktionen, inſtruirt werden.

§. 19.

Gegen dieß Erkenntniß ſteht beiden Theilen die Appellation mit voller Wirkung, weiter aber kein Rechtsmittel, offen.

§. 20.

Während der Verhandlungen über die von den Gläubigern angetragene, und von dem Gemeinſchuldner widerſprochene Konkurseröffnung, bleibt es den Erſteren unbenommen, in Anſehung ihrer liquiden, oder gar rechtskräftigen Forderungen, für die Sicherheit derſelben durch ſpecielle Arreſtſchläge, oder Eintragung von Proteſtationen auf die Grundſtücke des Schuldners, oder Nachſuchung anderer dergleichen Verfügungen, welche die Verbringung oder Verdunkelung der Maſſe zu verhüten abzielen, Sorge zu tragen.

§. 21.

Auch kann, wenn das Geſuch der auf Konkurseröffnung antragenden Gläubiger nach der Vorſchrift des §. 11. 12. gehörig inſtruirt iſt, auf Verlangen derſelben, zu gleicher Zeit, wenn die Vorladung an den Gemeinſchuldner nach §. 13. ergehet, der offene Arreſt erlaſſen, und auf die unten näher zu beſtimmende Art bekannt gemacht werden. Werden jedoch in der Folge die Provokanten mit ihrem Geſuche rechtskräftig abgewieſen, ſo iſt auch der offene Arreſt durch öffentliche Bekanntmachungen, auf ihre Koſten, wieder aufzuheben.

§. 22.

Die Zeit des eröffneten Konkurſes wird auf die Mittagsſtunde desjenigen Tages beſtimmt, an welchem das Dekret oder Urtel, wodurch die Konkurseröffnung verfügt wird, den Intereſſenten an gewöhnlicher Gerichtsſtelle publicirt worden iſt.

Zeitpunkt des eröffneten Konkurſes.

§. 23.

Es ändert in dieſem Zeitpunkte nichts, wenn auch von dem auf Konkurseröffnung lautenden Erkenntniſſe appellirt worden iſt, in ſo fern in der zweiten Inſtanz die Beſtätigung deſſelben erfolgt.

§. 24.

Auch in dem Falle, wenn zuerſt nur ein Liquidationsprozeß entſtanden iſt, dieſer aber in der Folge, wegen ſich findender Unzulänglichkeit des Vermögens, in einen Konkurs verwandelt wird, ſoll dennoch der Anfang dieſes leztern nach §. 22. auf den Tag, an welchem das Dekret oder Urtel auf Konkurseröffnung publicirt worden, beſtimmt werden.

§. 25.

Gerichtsſtand des Konkurſes.

Die Eröffnung des Konkurſes kann nur von demjenigen Richter geſchehen, unter welchem der Gemeinſchuldner ſeinen ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtand hat.

Wenn der Gemeinſchuldner unter zweierlei Gerichten einen feſten Wohnſitz gehabt hätte, und eins derſelben wäre ein Ober-, das andere aber ein Untergericht; ſo gebührt die Eröffnung des Konkurſes dem Obergerichte.

Sind aber beide Ober-, oder ſind beide Untergerichte, ſo findet die Prävention Statt; und die Eröffnung des Konkurſes kommt demjenigen zu, welches damit nach Vorſchrift gegenwärtiger Ordnung zuerſt verfahren hat.

§. 26.

Dieſem Gerichte gebührt alſo auch allein die Direktion des ganzen Konkurſes; die Unterſuchung und das Erkenntniß über die Forderungen ſämmtlicher Gläubiger; die Obſorge für die Ausmittelung und Herbeibringung der Aktivmaſſe; und die Vertheilung derſelben unter die Gläubiger nach der geſetzmäßigen Ordnung.

§. 27.

Es müſſen daher alle Specialprozeſſe, welche zur Zeit des eröffneten Konkurſes gegen den Gemeinſchuldner, es ſey bei dieſem, oder irgend einem andern Gerichte, ſchweben, ſofort ſiſtirt, und die fernere Fortſetzung derſelben muß zum Konkurſe verwieſen werden.

Hiervon ſind allein diejenigen Prozeſſe ausgenommen, welchen in den Landesgeſetzen ein Forum speciale causae angewieſen iſt. Dieſe müſſen bei dem für ſie beſtimmten ſpeciellen Gerichte ferner betrieben werden; doch muß derjenige, welcher aus einem ſolchen ſpeciellen Prozeſſe von dem Gemeinſchuldner etwas fordert, ſich bei dem Konkurſe melden, und ſeine Forderung zu dem Ende anzeigen, daß in dem Klaſſifikationsurtel der Ort beſtimmt werde, an welchem ſothane Forderung, in ſo weit, als ſie bei dem Foro speciali ausgemittelt werden wird, ihre Befriedigung aus der Maſſe zu erhalten habe.

Anh. §. 318. Diejenigen Specialprozeſſe, welche zur Zeit der Konkurseröffnung gegen den Gemeinſchuldner in den höheren Inſtanzen ſchweben, werden weder ſiſtirt, noch in Abſicht der Richtigkeit des ſtreitigen Anſpruchs zum Konkurs verwieſen, ſondern müſſen in der Lage, in welcher ſie ſich befinden, in den höheren Inſtanzen fortgeſetzt werden.

Anh. §. 319. Auch Wechſelprozeſſe können nach der Konkurseröffnung fortgeſetzt und neue eingeleitet werden, in ſo fern der Gemeinſchuldner nicht zu der Rechtswohlthat der Vermögensabtretung verſtattet iſt. (Th. I. Titel. XLVIII. §. 32.)

§. 28.

Eben ſo muß, wenn auch erſt nach Eröffnung des Konkurſes eine Forderung an den Gemeinſchuldner zum Vorſchein kommt, die nach den Landesgeſetzen vor ein dergleichen Forum speciale causae gehört, die Erörterung derſelben, in Anſehung ihrer Richtigkeit, vor dieſem beſondern Gerichte erfolgen; der Ort aber, wo ſie aus der Maſſe, ſo weit ſie rich-

tig iſt, zu befriedigen ſey, muß bei dem Richter des Konkurſes erörtert, und in dem Klaſſifikationserkenntniſſe beſtimmt werden.

§. 29.

In beiden Fällen (§. 27. 28.) wird jedoch *zu der* Inſtruktion der Sache bei dem Forum speciali causae nicht mehr der Gemeinſchuldner, ſondern der Kontradiktor, im Namen der Gläubiger zugezogen.

§. 30.

In wie fern über Bergantheile, oder Schiffe, ein beſonderes, von dem Hauptkonkurſe verſchiedenes Liquidations- und Prioritätsverfahren bei den Berg- oder Seegerichten Statt finde, wird unten näher beſtimmt.

§. 31.

Alle zur Konſtituirung und Herbeiſchaffung der Aktivmaſſe nöthige Verfügungen ſind bei dem Richter des Konkurſes nachzuſuchen. In wie fern aber dieſer ſolche Verfügungen unmittelbar erlaſſen könne; oder dabei, beſonders wegen der zur Maſſe gehörigen unbeweglichen Güter, den Richter, unter welchem ſie gelegen ſind, zuziehen müſſe, wird in den folgenden Abſchnitten überall näher beſtimmt werden.

§. 32.

Wie es zu halten ſey, wenn ein Gemeinſchuldner, über deſſen Vermögen bei einem einländiſchen Gerichte Konkurs eröffnet worden iſt, Güter, oder anderes Vermögen, außerhalb der Königlichen Lande beſitzt; oder umgekehrt, wenn über einen fremden Gemeinſchuldner, welcher in hieſigen Landen Güter oder anderes Vermögen hat, bei einem auswärtigen Gerichte Konkurs entſteht, davon wird unten in einem beſondern Abſchnitte gehandelt.

§. 33.

Wirkungen der Konkurseröffnungen.

Durch die Konkurseröffnung erlangen die Gläubiger, zuſammen genommen, ein allgemeines Pfandrecht auf den ganzen Inbegriff des Vermögens, welches

ches der Gemeinſchuldner alsdann beſitzt. Es werden daher auch Beſoldungen und Penſionen, ſo weit nach Vorſchrift Tit. 24. u. 29. Exekutionen und Arreſtſchläge darauf zuläſſig ſind, Einkünfte von Präbenden, und andere jährliche Hebungen, mit zur Maſſe gerechnet, wenn ſie gleich erſt nach der Konkurseröffnung fällig ſind; in ſo fern nur das Recht, dieſelben zu fordern, ſchon zur Zeit des eröffneten Konkurſes zu dem Vermögen des Gemeinſchuldners gehört hat.

Anh. §. 320. Die Konkurseröffnung kann wieder zurückgenommen werden, wenn die Maſſe hinterher ſufficient wird, und diejenigen Gläubiger, welche auf den Konkurs angetragen haben, dieſen Antrag zurück nehmen.

§. 34.

Der Gemeinſchuldner verliert alſo auch, vom Tage des eröffneten Konkurſes an, alle Befugniß, über ſein gegenwärtiges Vermögen ferner zu verfügen. Wie weit Diſpoſitionen des Gemeinſchuldners nach eröffnetem Konkurſe, oder

§. 35.

Alle und jede dergleichen Verfügungen, deren ſich der Gemeinſchuldner, nach eröffnetem Konkurſe, über ſein in Beſchlag genommenes Vermögen dieſem zuwider anmaaßt: z. B. wenn er etwas davon veräußert; Gelder, die dazu gehören, einzieht, und in ſeinen Nutzen verwendet, oder darüber als bezahlt quittirt; einzelnen Gläubigern Zahlung leiſtet; ihnen beſſere Sicherheit, oder andere Bedeckung, oder mehrere Vorrechte, als ſie vorhin gehabt haben, anweiſt; über Schuldpoſten, wenn ſie auch angeblich ſchon vor eröffnetem Konkurſe entſtanden wären, Inſtrumente und Schuldverſchreibungen ausſtellt; oder gar neue Schulden auf ſein zum Konkurſe gediehenes Vermögen kontrahirt, ſind gänzlich null, unkräftig, und von keiner rechtlichen Wirkung.

§. 36.

In ſo fern jedoch aus einem ſolchen von dem Gemeinſchuldner, nach eröffnetem Konkurſe, vorge-

nommenen Geſchäfte etwas zur Maſſe gefloſſen, und dieſelbe dadurch reicher geworden wäre; ſo ſoll die Maſſe demjenigen, welcher ſich ſolchergeſtalt mit dem Gemeinſchuldner eingelaſſen hat, dafür eben ſo gerecht werden, als wenn er nach Höhe dieſes *Quanti* ein Kreditor der Maſſe geworden wäre, allermaaßen die Abſicht des Geſetzes bloß dahin geht, die Maſſe gegen allen Schaden aus den Unternehmungen des Gemeinſchuldners zu ſichern, nicht aber dieſelbe dadurch, auf Koſten eines Dritten, zu bereichern.

§. 37.

Wenn der Gemeinſchuldner an mehreren Orten Vermögen beſitzt; und an einem dieſer Orte, wo das den Konkurs eröffnende Gericht ſeinen Sitz nicht hat, der von ihm dem daſigen Vermögen vorgeſetzte Diſponent, oder anderer Generalbevollmächtigter, noch vorher, ehe dieß Vermögen wirklich in Beſchlag genommen wird, in Anſehung deſſelben ein Geſchäft vornimmt; ſo ſoll die Gültigkeit dieſer Handlung eben ſo beurtheilt werden, als wenn ſie vor eröffnetem Konkurſe wäre unternommen worden.

§. 38.

Wenn jemand dem Gemeinſchuldner zwar nach eröffnetem Konkurſe, jedoch früher, als der offene Arreſt das Erſtemal in den Intelligenzblättern bekannt gemacht worden, Zahlung leiſtet; ſo wirkt dieſe Zahlung, wenn ſie baar, oder durch eine wirkliche Angabe an Zahlungs Statt geſchehen iſt, die Befreiung des zahlenden Schuldners gegen die Maſſe.

Ein Gleiches findet Statt, wenn die Zahlung zwar nach ſchon bekannt gemachtem offenen Arreſte geleiſtet worden iſt; der zahlende Schuldner aber nicht überführt werden kann, daß ihm damals die erfolgte Konkurseröffnung bekannt geweſen ſey. Doch ſteht in dieſem Falle den Gläubigern der Maſſe frei, von dem Zahler die eidliche Beſtärkung: daß ihm

die erfolgte Konkurseröffnung zur Zeit der Zahlung noch nicht bekannt geweſen ſey, zu fordern; und der Gemeinſchuldner, welcher durch die Einziehung ſolcher Aktivpoſten die Maſſe ſchmälert, ſoll ſchon um deßwillen als ein Bankerutirer beſtraft werden. (A. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 1467. 1469. 1470.)

Wer aber zu einer Zeit, da ihm die geſchehene Konkurseröffnung ſchon bekannt, oder gar das beſondere Verbot, nach Vorſchrift §. 205. an ihn bereits ergangen iſt, dem Gemeinſchuldner auf irgend einige Art Zahlung leiſtet, der kann ſich damit gegen die Maſſe nicht ſchützen.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß in allen dieſen Fällen, wo eine Zahlung, die an den Gemeinſchuldner erſt nach eröffnetem Konkurſe geleiſtet worden, behauptet wird, die Quittung oder das Empfangsbekenntniß des Gemeinſchuldners allein zum Beweiſe nicht hinreiche; ſondern die wirklich erfolgte Zahlung auf andere Art dargethan werden müſſe.

§. 39.

Wenn Verträge vor eröffnetem Konkurſe mit dem Gemeinſchuldner geſchloſſen worden; der Zeitpunkt ihrer Erfüllung aber erſt nach der Konkurseröffnung eintritt; und Zweifel entſteht: in wie fern alsdann noch die Erfüllung von der Maſſe gefordert werden könne, oder ihr geleiſtet werden müſſe; ſo iſt die Sache nach den Vorſchriften der Geſetze von Erfüllung der Verträge überhaupt, und in wie fern die Verbindlichkeit dazu durch die Unmöglichkeit, oder durch veränderte Umſtände aufgehoben werde, zu beurtheilen; wobei, wenn aus der Konkurseröffnung eine Unmöglichkeit der Erfüllung entſteht, zum Beſten der Gläubiger anzunehmen iſt, daß ſelbige, in Anſehung ihrer, die Folge eines unabwendbaren Zufalls ſey; ſo wie in dem Falle, wenn die Erfüllung von dem andern Kontrahenten wegen veränderter Umſtände nicht geleiſtet werden darf, die rechtlichen

Folgen davon darnach, daß dieſe Veränderung ſich in der Perſon des Gemeinſchuldners ereignet hat, zu beſtimmen ſind. (A. L. R. Th. I. Tit. V. §. 364. 365. 380. 382.)

§. 40.

Wenn alſo der Gemeinſchuldner, noch vor eröffnetem Konkurſe, einem auswärtigen Korreſpondenten Ordre, auf ihn zu traſſiren, gegeben hat; ſo ſind die Gläubiger, die nach der Konkurseröffnung präſentirten Wechſel anzunehmen, nicht ſchuldig.

Wenn der Gemeinſchuldner jemandem auf einen ſeiner eigenen Schuldner Aſſignation gegeben hat, und dieſelbe vor eröffnetem Konkurſe nicht wirklich bezahlt worden iſt; ſo verbleibt die angewieſene Poſt der Maſſe, wenn auch die Aſſignation von dem Aſſignatario bereits acceptirt worden wäre. (A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 1295. 1296.) Wobei ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß, wenn der acceptirende Aſſignatarius ein Ausländer iſt, ſeine Verbindlichkeit aus der Acceptation, ſchlechterdings die Zahlung zu leiſten, und alſo auch ſein Recht, dieſe Zahlung der Konkursmaſſe des Aſſignanten entgegen zu ſetzen, lediglich nach den Geſetzen ſeines Wohnorts beurtheilt werden müſſe.

Was Rechtens ſey, wenn Waaren, die der Gemeinſchuldner vor eröffnetem Konkurſe beſtellt hat, erſt nach der Konkurseröffnung ankommen, wird unten beſtimmt. (Abſchn. IV.)

§. 41.

Einer Erbſchaft oder anderm Rechte, welche dem Gemeinſchuldner angefallen ſind, kann derſelbe, nach eröffnetem Konkurſe, wider den Willen der Gläubiger nicht entſagen.

War die Erbſchaft dem Gemeinſchuldner ſchon vor eröffnetem Konkurſe angefallen, ſo wächſt dieſelbe der Maſſe zu; jedoch mit Vorbehalt des den

Erbſchaftsgläubigern zukommenden, unten näher zu beſtimmenden Abſonderungsrechts. (Abſchn. IV.)

Ereignet ſich der Anfall erſt nach eröffnetem Konkurſe, ſo müſſen davon zuvörderſt alle Erbſchaftsſchulden und Laſten abgezogen werden. Iſt die Erbſchaft zu dieſen nicht hinreichend, ſo muß der Kurator der Konkursmaſſe des Erben der Erbſchaft entſagen, und alsdann entſteht über letztere ein beſonderer Konkurs.

Bleibt aber, nach Abzug der Erbſchaftsſchulden und Laſten, noch etwas von der Erbſchaft übrig; ſo macht dieſer Ueberreſt eine neue Maſſe aus, an welche ſowohl die im Konkurs des Erben leer ausgehenden alten Gläubiger des Erben, als diejenigen, denen derſelbe erſt nach der Konkurseröffnung ſchuldig geworden iſt, oder die ſich bei dem Konkurſe nicht gemeldet haben, ſich zu halten berechtigt ſind.

Iſt dieſer Ueberreſt zur Befriedigung ſämmtlicher daran berechtigten Forderungen abermals nicht hinreichend, ſo muß über denſelben ein beſonderer Konkurs- oder Liquidationsprozeß eröffnet werden; zu welchem die vorgedachten alten und neuen Gläubiger des Erben gehören, die aus dieſer beſondern Maſſe, ſo weit ſie hinreicht, nach Ordnung der Priorität zu befriedigen ſind. Es verſteht ſich dabei von ſelbſt, daß die Priorität unter den alten und neuen Gläubigern nicht nothwendig, ſo wie ſie im erſten Konkurſe beſtimmt worden, ſondern nach dem Verhältniſſe der Qualität ihrer Forderungen gegen dieſe neue Maſſe, feſtgeſetzt werden müſſe.

§. 42.

Dagegen ſind alle Verfügungen, welche der Gemeinſchuldner vor eröffnetem Konkurſe getroffen und vollzogen hat, auch diejenigen, deren vorſtehend §. 35—41. gedacht worden, an und für ſich, den Rechten nach gültig; wenn gleich damals eine wirk- *vor deſſen Eröffnung gültig ſind.*

liche Unzulänglichkeit des Vermögens bei ihm ſchon vorhanden geweſen wäre.

§. 43.

Damit inzwiſchen dieſe Verordnung von boshaften Gemeinſchuldnern zum Betruge ihrer Gläubiger nicht gemißbraucht werden könne; ſo ſoll ein Unterſchied Statt finden: ob dergleichen nachtheilige Diſpoſition mit einem Gläubiger, oder ob ſie mit einem Dritten geſchloſſen worden iſt.

§. 44.

a) in Anſehung eines Gläubigers;

Einem Gläubiger kann der Schuldner vor entſtandenem Konkurſe Zahlung leiſten; Sachen an Zahlungs Statt angeben und abtreten; mehrere Sicherheit verſchreiben, und eintragen laſſen; es mag dem Gläubiger die Inſolvenz des Schuldners bekannt geweſen ſeyn, oder nicht.

§. 45.

Die Gültigkeit einer ſolchen Verfügung wird auch dadurch nicht entkräftet, wenn gleich zu der Zeit, da ſie getroffen wurde, auf Konkurseröffnung bereits angetragen war, und über die Frage: ob ſie Statt finde? verhandelt wurde. Iſt jedoch nach Maaßgabe §. 21. ſchon während der Verhandlungen über dieſe Frage der offene Arreſt erlaſſen worden, ſo kann auch ein Gläubiger des Gemeinſchuldners, zu deſſen Wiſſenſchaft dieſe Verfügung gelangt iſt, oder der ſeine Wiſſenſchaft davon eidlich abzulehnen nicht vermag, mit dem Gemeinſchuldner, zum Nachtheile der übrigen Gläubiger, keine gültige Verfügungen treffen. Eben ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn während der Verhandlungen über die Konkurseröffnung eine Proteſtation auf die Güter des Gemeinſchuldners nach Maaßgabe §. 20. eingetragen worden, alle nachher von einem einzelnen Gläubiger, mit dem Gemeinſchuldner, bei dem Hypothekenbuche vorgenommene Verhandlungen den übrigen Gläubigern nicht ſchaden können.

§. 46.

Wollen die übrigen Gläubiger nachweiſen, daß der von dem Gemeinſchuldner vor eröffnetem Konkurſe bezahlte Kreditor mehr erhalten habe, als er wirklich zu fordern gehabt, ſo müſſen ſie darüber rechtlich gehört werden. Doch iſt es ihre Sache, dieſen Nachweis zu führen: indem die allgemeine rechtliche Vermuthung, daß ein Schuldner nicht mehr bezahlt haben werde, als er wirklich ſchuldig geweſen, auch einem ſolchen von dem Gemeinſchuldner, vor eröffnetem Konkurſe, befriedigten Gläubiger zu Statten kommt.

Anh. §. 321. Rechtskräftige Erkenntniſſe, welche vor Eröffnung des Konkurſes zwiſchen dem Gemeinſchuldner und einem Gläubiger ergangen ſind, können, unter dem Vorwande neuer Einwendungen, von den übrigen Gläubigern oder dem Kontradiktor nur in dem Falle als nichtig angefochten werden, wenn der Gemeinſchuldner entweder ſelbſt nach den Geſetzen dazu berechtigt geweſen ſeyn würde, oder wenn er ſich erweislich betrüglicher Kolluſionen mit dem Gläubiger, zu deſſen Gunſten das Urtel ergangen iſt, ſchuldig gemacht hat.

§. 47.

Hat der Gemeinſchuldner, vor eröffnetem Konkurſe, einem ſeiner Gläubiger etwas an Zahlungs Statt gegeben; und iſt dieſes zur Zeit der Konkurseröffnung bei dem Empfänger noch in Natur vorhanden; ſo können die übrigen Gläubiger darauf antragen, daß er die an Zahlungs Statt erhaltene Sache, gegen ſeine vollſtändige Befriedigung an Kapital, Zinſen und Koſten, zur Maſſe zurück gebe.

§. 48.

b) in Anſehung eines Dritten.

Wenn in dem zweiten §. 43. geſetzten Falle von einem Geſchäfte die Rede iſt, welches ein ſchon über ſeine Kräfte Verſchuldeter, vor der Konkursöffnung, mit einem Dritten vorgenommen und vollzogen hat; ſo kommt es darauf an: ob dabei eine Schenkung und bloße Freigebigkeit des Gemeinſchuldners zum Grunde liege; oder ob der Dritte mit ihm einen

Kauf-, Tauſch- oder andern dergleichen läſtigen Vertrag geſchloſſen habe.

§. 49.

Liegt eine bloße Schenkung oder Freigebigkeit von Seiten des Gemeinſchuldners zum Grunde, ſo hat es, in Anſehung des den Gläubigern zuſtehenden Widerrufs, bei den Vorſchriften der Geſetze lediglich ſein Bewenden. (Allgem. L. R. Th. I. Tit. XI. §. 1129. u. f.)

§. 50.

Einer ſolchen widerruflichen Schenkung iſt es in dieſem Sinne gleich zu achten, wenn der Gemeinſchuldner, innerhalb der im Geſetze beſtimmten Friſten, zum Beſten ſeiner Verwandten, Mit- oder nachgeſetzten Erben, dem Anfalle einer Erbſchaft, oder einem Vermächtniſſe entſagt hat.

§. 51.

Auch ſind Verwendungen des Gemeinſchuldners zum Ankaufe von Präbenden oder Bedienungen, für ſeine Kinder oder Andere, die Entrichtung von Chargengebühren, Stempel- oder Rekognitionsgeldern für ſelbige, in dieſer Rückſicht für bloße Schenkungen anzuſehen; und können daher von den Kindern, oder denjenigen Anderen, welchen ſie zu Statten gekommen ſind, zurück gefordert werden.

§. 52.

Dahingegen iſt die Bezahlung einer Eheſteuer, oder Ausſtattung, es ſey für Kinder oder Fremde, als eine bloße Freigebigkeit nicht zu achten. (Allg. L. R. Th. I. Tit. XI. §. 1046—1049.) Was alſo unter dieſem Titel weggegeben oder bezahlt worden iſt, das können die Gläubiger nur unter eben den Umſtänden zurück fordern, unter welchen eine auf den Grund eines läſtigen Vertrags geſchehene Veräußerung widerrufen werden kann.

§. 53.

Hat der Gemeinſchuldner etwas an einen Dritten auf den Grund eines läſtigen Vertrags weggegeben, oder veräußert (§. 48.); ſo iſt wiederum ein Unterſchied zu machen: ob dem Dritten, mit welchem er kontrahirt hat, das Zahlungsunvermögen des Gemeinſchuldners bekannt geweſen ſey, oder nicht.

§. 54.

Iſt die Inſolvenz des Gemeinſchuldners dem fremden Kontrahenten unbekannt geweſen, ſo behält das Geſchäft ſeine Gültigkeit, und die Gläubiger können es nicht anfechten.

§. 55.

Hat hingegen der fremde Kontrahent um die Inſolvenz des Gemeinſchuldners gewußt, ſo ſoll dergleichen Geſchäft in Anſehung der Kreditoren für ungültig geachtet werden; und ſollen daher die Gläubiger von dem Fremden die an ihn gegebenen, cedirten, oder ſonſt veräußerten Sachen, nebſt allen davon in der Zwiſchenzeit etwa gezogenen Nutzungen, zurück zu fordern berechtigt; dagegen aber auch demſelben alles dasjenige zu erſtatten ſchuldig ſeyn, was aus einem ſolchen Geſchäfte zur Maſſe gefloſſen iſt, in ſo fern der Nutzen ganz oder zum Theil in der Maſſe erweislich noch vorhanden wäre.

§. 56.

Eben dieſe Verordnung ſoll Statt finden, wenn auch ſchon die von dem Gemeinſchuldner, zur Verkürzung ſeiner Gläubiger, veräußerte Sache ſich in den Händen eines dritten Beſitzers befände. Doch bleiben dem dritten redlichen Beſitzer einer ſolchen Sache, ingleichen demjenigen, der, auf den Glauben des Hypothekenbuchs, ſich in gerichtliche Verhandlungen über dieſelbe redlicher Weiſe eingelaſſen hat, ſeine Rechte vorbehalten. (Allg. L. R. Th. I. Tit. XV. §. 25. u. f. Tit. X. §. 7. u. f.)

§. 57.

Ob der fremde Kontrahent um die Inſolvenz des Gemeinſchuldners gewußt habe, oder nicht, das muß der Richter aus dem ſorgfältig auseinander zu ſetzenden Hergange des Geſchäftes ſelbſt, und den dabei obwaltenden, vorhergehenden, begleitenden, oder nachfolgenden Umſtänden, z. B. aus dem offenbar unproportionirten Preiſe u. ſ. w., beurtheilen.

§. 58.

Daß übrigens auch durch eine an ſich gültige Veräußerung die auf einer ſolchen Sache haftenden Rechte der Pfand- und Hypothekengläubiger, welche auch gegen den dritten Beſitzer des Unterpfandes ausgeübt werden können, nicht verändert werden, folgt aus dem Begriffe eines Pfand- oder hypothekariſchen Rechts von ſelbſt.

§. 59.

Eben ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß in allen vorſtehend §. 35—57. benannten Fällen, wenn die Gläubiger eine von dem Gemeinſchuldner vor oder nach eröffnetem Konkurſe getroffene Verfügung anfechten wollen, die Sache, bei entſtehendem Widerſpruche, zwiſchen ihnen, und demjenigen, zu deſſen Vortheile die Verfügung gereicht, im ordentlichen Wege Rechtens erörtert und entſchieden werden müſſe.

§. 60.

Wirkung der Konkurseröffnung in Anſehung einzelner Gläubiger;

Aus dem, den ſämmtlichen Gläubigern in corpore, durch die Konkurseröffnung in dem geſammten Vermögen beſtellten Pfandrechte folgt, daß kein einzelner Kreditor mehr befugt ſey, durch einſeitige, gerichtliche oder außergerichtliche Handlungen, etwas von der Maſſe an ſich zu ziehen, oder ſich darin ein beſſeres Recht, als er vorher ſchon gehabt hat, zu verſchaffen. Vielmehr ſollen alle dergleichen Unternehmungen als null und nichtig angeſehen; die Handlung, wodurch ein ſolcher Kreditor ſich ein beſſeres Recht erwerben wollen, für nicht geſchehen ge-

achtet; und er das, was er aus der Maſſe an ſich genommen hat, derſelben zu erſtatten angehalten werden.

§. 61.

Aus eben dieſer Eigenſchaft der Gläubiger, als Pfandsinhaber, folgt, daß ſie Verbindlichkeiten, welche nur der Perſon des Gemeinſchuldners, ohne Beziehung auf ſein Vermögen, ankleben, zu erfüllen, oder ein Intereſſe deshalb zu leiſten, nicht gehalten ſind.

in Anſehung perſönlicher Verbindlichkeiten des Gemeinſchuldners.

§. 62.

Es kann alſo auch ein von dem Gemeinſchuldner als Pächter geſchloſſener Pachtkontrakt, wenn nicht beide Theile, nämlich die Kreditoren und der Verpächter, darüber einig ſind, nicht fortgeſetzt werden; ſondern es finden für dieſen Fall eben die Vorſchriften Anwendung, welche die Geſetze auf den Fall ertheilen, wenn ein Pächter vor Ablauf der kontraktmäßigen Pachtzeit verſtorben iſt. (Allg. L. R. Th. I. Tit. XXI. §. 366 — 370.)

§. 63.

Um die Befriedigung der Gläubiger aus der in Beſchlag genommenen Maſſe, ſo weit ſie dazu hinlangt, als den Endzweck des Konkurſes zu erreichen, muß der richtige Betrag ſämmtlicher Forderungen dieſer Gläubiger, die Qualität derſelben, und ihr davon abhängendes Vorrecht, zuverläſſig ins Licht geſetzt; die Aktivmaſſe, und wie viel ſie betrage, vollſtändig ausgemittelt; und endlich dieſe Maſſe unter die Gläubiger nach der feſtgeſetzten Ordnung vertheilt werden. Bei allen dieſen Verhandlungen iſt jemand nothwendig, welcher, unter Direktion des Gerichts, die Rechte der Maſſe, nebſt dem gemeinſchaftlichen Intereſſe der Gläubiger, wahrnehme, und für den ordnungsmäßigen Betrieb der Sache überall Sorge trage. Dieſer Perſon wird der Name eines Kurators der Maſſe, und in ſo fern er die Rechte derſel-

ben gegen die Anſprüche der einzelnen Gläubiger zu vertheidigen hat, die Benennung eines Kontradiktors beigelegt.

Erſter Abſchnitt.

Von den zur Bearbeitung eines Konkursprozeſſes gehörenden Perſonen, beſonders aber von dem Kurator und Kontradiktor, deſſen Beſtellung und Obliegenheiten.

§. 64.

Von Beſtellung des Interims-Kurators. So bald ein Konkurs eröffnet, und der Gemeinſchuldner, nach Vorſchrift des folgenden Abſchnitts, des Beſitzes und der Verwaltung ſeines Vermögens von Amts wegen entſetzt worden, muß das Gericht, mit Zuziehung derjenigen Gläubiger, die ſich etwa ſchon gemeldet haben, und perſönlich zugegen, oder mit Bevollmächtigten, die ſich am Orte aufhalten, verſehen ſind, einen Interimskurator und Kontradiktor beſtellen, welcher ſo lange für die Erhaltung der Aktivmaſſe und für den Betrieb des Konkursprozeſſes ſorgen muß, bis die zuſammen brrufenen Gläubiger ſich erklärt haben: ob ſie die einſtweilen beſtellten Subjekte beibehalten, oder andere an deren Stelle ernennen wollen.

§. 65.

Verpflichtung. Ein ſolcher Interimskurator und Kontradiktor wird zu ſeinen Obliegenheiten von dem Gerichte, mittelſt Handſchlags an Eides Statt, verpflichtet. Dagegen bedarf es für ihn der Ausfertigung eines förmlichen Kuratorii nur alsdann, wenn er deſſen zu ſeiner Legitimation anderswo, als bei dem den Konkurs dirigirenden Gerichte, in der Zwiſchenzeit benöthigt wäre.

§. 66.

Wenn die Gläubiger in dem anberaumten Liquidationstermine beiſammen ſind, ſo muß ihnen über die Beibehaltung oder Abänderung des bisherigen Interimskurators und Kontradiktors ihre Erklärung abgefordert werden.

Beſtellung des eigentlichen Kurators und Kontradiktors.

§. 67.

Können ſie ſich nicht vereinigen, ſo müſſen unter den vorgeſchlagenen Perſonen diejenigen gewählt werden, welche die meiſten Stimmen, nach der Summe der liquidirten Forderungen berechnet, für ſich haben. Kann aber dieſe Mehrheit ohne weitläufige Unterſuchung nicht ausgemittelt werden, ſo muß das Gericht den Ausſchlag geben, und denjenigen beſtellen, welcher nach pflichtmäßigem Ermeſſen für den Tüchtigſten gehalten wird.

§. 68.

Ein ſolcher Kurator und Kontradiktor wird nach §. 65. mittelſt Handſchlags an Eides Statt verpflichtet; auch muß ihm allemal eine förmliche Beſtallung zu ſeiner Legitimation ausgefertigt werden.

Beſtallung.

§. 69.

In Konkurſen von minderer Wichtigkeit kann das Amt eines Kurators und Kontradiktors in Einer Perſon vereinigt, und dazu ein bei dem Gerichte recipirter Juſtizkommiſſarius beſtellt werden. Wenn aber das Kreditweſen, beſonders in Anſehung der Aktivmaſſe, von Wichtigkeit iſt, und z. B. beträchtliche Landgüter, oder eine Kaufmannshandlung, zur Maſſe gehören, folglich auch die Anzahl der Gläubiger beträchtlich iſt; ſo iſt ein beſonderer Kurator, und ein beſonderer Kontradiktor zu beſtellen.

In wie fern dieſe Funktion Einem oder mehreren Subjekten aufzutragen.

§. 70.

Zu dem Amte des Kontradiktors iſt allemal ein bei dem Gerichte angeſetzter Juſtizkommiſſarius auszuwählen. Zu Kuratoren aber können auch andere

taugliche und ſolcher Geſchäfte kundige Perſonen angenommen werden.

§. 71.

Der Regel nach wird nur Ein Kurator ernannt. Wenn aber die Maſſe ſehr weitläufig und zerſtreut iſt: z. B. wenn eine Handlung und Landgüter dazu gehören; ſo ſteht den Gläubigern frei, darauf anzutragen, daß dem Hauptkurator ſachkundige Aſſiſtenten, zur Verwaltung der Güter, zur Adminiſtration der Handlung ꝛc., als Nebenkuratoren zugeordnet werden. Der Hauptkurator behält alsdann die Aufſicht über das Ganze, und die Beſorgung derjenigen ſpeciellen Angelegenheiten, zu welchen keine beſondere Nebenkuratoren beſtellt ſind.

§. 72.

Amt des Kontradiktors.

Zu dem Amte des Kontradiktors gehört *eigentlich* nur die Ausmittelung und Feſtſetzung der Paſſivmaſſe. Er muß alſo nicht nur wegen Vorladung der Gläubiger das Nöthige, nach den Vorſchriften des Zweiten Abſchnitts, nachſuchen und beſorgen; ſondern auch alle angemeldete Forderungen gehörig prüfen, und dahin ſehen, daß dieſe Forderungen, ſowohl in Anſehung ihrer Richtigkeit, als der ihnen nach der Prioritätsordnung zukommenden Stelle, ausgemittelt und ins Licht geſetzt werden.

§. 73.

Amt des Kurators.

Zu dem Amte des Kurators gehört die Obſorge für die Ausmittelung und Herbeiſchaffung der Aktivmaſſe. Er muß alſo

1) die von dem Gerichte, oder dem Interimskurator, zur Sicherung der Maſſe vorläufig getroffenen Veranſtaltungen gehörig fortſetzen;

2) für die Aufnehmung eines möglichſt vollſtändigen Inventarii Sorge tragen;

3) die zur Ausmittelung der Aktiv- und Paſſivmaſſe gehörenden Skripturen aufſuchen, gehörig ordnen, im Inventario vollſtändig verzeichnen, und

diejenigen, welche bloß den Zuſtand der Paſſivmaſſe betreffen, dem Kontradiktor, wenn dieſer eine von ihm verſchiedene Perſon iſt, gegen Empfangſchein aushändigen;

4) ſo bald als möglich einen ungefähren Ueberſchlag über den Betrag der Aktivmaſſe anfertigen, und ſelbigen den Gläubigern vorlegen;

5) die Aktivmaſſe ſelbſt, nach den verſchiedenen Rubriken des Inventarii, ohne allen Zeitverluſt ins Klare zu ſetzen bemüht ſeyn;

6) für die Verwaltung und Verſilberung nach Vorſchrift des vierten Abſchnitts ſorgen.

§. 74.

Auch die Einziehung der zur Aktivmaſſe gehörenden Forderungen und Kapitalien gehört eigentlich zu dem Amte des Kurators. Wenn jedoch Prozeſſe darüber geführt werden müſſen, und der Kurator kein Rechtsverſtändiger iſt; ſo muß der Kontradiktor die Beſorgung derſelben übernehmen.

§. 75.

Auch wenn dergleichen Prozeſſe bei einem andern, als dem den Konkurs dirigirenden Gerichte geführt werden müſſen, bedarf der Kurator oder Kontradiktor, außer ſeiner in beglaubter Abſchrift beizubringenden Beſtallung, keiner weitern Legitimation; und für einen dazu bei einem auswärtigen Gerichte zu ernennenden Bevollmächtigten iſt eine von ihm ausgeſtellte Vollmacht hinreichend.

§. 76.

Der Kurator einer Konkursmaſſe hat in der Regel alle die Befugniſſe und Verbindlichkeiten, welche einem andern Kurator nach den Geſetzen zukommen. Er muß alſo die zu ſeiner Obſorge gehörigen Angelegenheiten nach ſeiner beſten Einſicht und Kenntniß, ſo wie es einem redlichen, vernünftigen, und in den Geſchäften des bürgerlichen Lebens wohl erfahrenen Manne zukommt, beſorgen; ſich aber auch dabei nach

den Vorſchriften der gegenwärtigen Ordnung genau und pflichtmäßig achten.

§. 77.

Rückſprache mit den Gläubigern.

In allen Fällen, wo es bloß auf die Vertheidigung der Maſſe gegen die Anſprüche einzelner Kreditoren; oder auf die Ausführung ihrer Rechte gegen ihre Schuldner; auf die bloße Adminiſtration derſelben; oder auf Nachſuchung anderer dergleichen, durch die Vorſchriften der Geſetze hinlänglich beſtimmten Verfügungen ankommt, kann der Kontradiktor und Kurator für ſich, und ohne Rückſprache mit den Gläubigern, jedoch immer unter Direktion des Gerichts, das Erforderliche thun und veranlaſſen.

§. 78.

In Fällen hingegen, wo ein erhebliches Präjudiz der Maſſe und der dabei intereſſirenden Gläubiger obwaltet, muß er die Erklärungen dieſer letzteren vernehmen, und nach dem Beſchluſſe derſelben ſich gehörig achten.

§. 79.

Doch bedarf es dabei nicht der Zuziehung aller Gläubiger, ſondern nur derjenigen, die am Orte perſönlich zugegen ſind, oder Bevollmächtigte daſelbſt ernannt haben. Abweſende, von denen auch keine Bevollmächtigte bei den Akten angezeigt ſind, werden für einwilligend in die Beſchlüſſe der Gegenwärtigen geachtet.

§. 80.

Eben ſo dürfen auch nicht in allen Fällen, ohne Unterſchied, die ſämmtlichen in Perſon oder durch Bevollmächtigte gegenwärtigen Kreditoren mit ihren Erklärungen vernommen werden; ſondern nur diejenigen, welche bei der Sache, wovon die Rede iſt, ein Intereſſe haben. Es bedarf alſo, z. B. wenn über die Zahlungsbedingungen, welche der Käufer eines Immobilis ſich machen will, ein Schluß gefaßt werden ſoll, keiner Zuziehung ſolcher bloßen

Perſonalgläubiger, die aus dieſem Immobile bezahlt zu werden gar keine wahrſcheinliche Hoffnung haben.

§. 81.

Wenn nun nach vorſtehenden Grundſätzen mit den Gläubigern Rückſprache zu halten iſt, ſo muß der Kurator, wenn der Gegenſtand nicht von beſonderer Wichtigkeit oder Bedenklichkeit iſt, die Lage der Sache den Gläubigern in einem ſchriftlichen Aufſatze deutlich, richtig und beſtimmt vortragen, dieſen Aufſatz unter ihnen cirkuliren laſſen, und ſie auffordern, daß ſie ihre Erklärungen dieſem Umlaufe ebenfalls ſchriftlich beifügen.

§. 82.

Iſt aber der Gegenſtand wichtig und bedenklich, ſo muß der Kurator die in Perſon anweſenden Gläubiger, und die Bevollmächtigten der Abweſenden zuſammenfordern; ihnen die Sache und den Fall, wovon die Frage iſt, deutlich und umſtändlich vortragen; ſein Gutachten darüber eröffnen; und ſie ſodann mit ihren Erklärungen gehörig vernehmen; auch dabei darauf ſehen, daß dieſe Erklärungen deutlich, beſtimmt, und der Sache gemäß abgegeben werden.

§. 83.

Ueber dieſe ganze Verhandlung muß er ein Protokoll aufnehmen; daſſelbe nebſt der Kurrende, wodurch er die Gläubiger eingeladen hat, dem Gericht übergeben; und auf weitere Verfügung oder Genehmigung antragen.

§. 84.

Wenn das Gericht findet, daß ſich die Gläubiger nicht haben einigen können; ſo muß auf die Mehrheit der Stimmen von den bei der Konferenz gegenwärtigen Gläubigern, welche jedoch nicht nach der Perſonenzahl, ſondern nach der Summe der liquidirten, oder in dem Klaſſifikationsurtel (wenn dergleichen ſchon abgefaßt iſt) angeſetzten Forderun-

gen berechnet wird, geſehen werden. Iſt keine dergleichen entſcheidende Mehrheit vorhanden, ſo muß das Ermeſſen des Richters den Ausſchlag geben, nach welchem von den verſchiedenen Anträgen die Sache regulirt werden ſolle.

§. 85.

Die Bevollmächtigten der Gläubiger bedürfen zu ihren Erklärungen, auf dergleichen Anträge des Kurators, beſonderer Vollmachten nur in den Fällen, wenn überhaupt die Geſetze zu einer gewiſſen Handlung eine darauf ausdrücklich gerichtete Specialvollmacht erfordern, oder wenn von klaren Vorſchriften der gegenwärtigen Ordnung abgewichen werden ſoll.

§. 86.

Einziehung der Gelder in das gerichtliche Depoſitum.

Der Kurator ſoll, in der Regel, mit unmittelbarer Einhebung der zur Maſſe fließenden Gelder ſich nicht befaſſen; es wäre denn, daß ihm ſelbige von den Gläubigern, gegen oder ohne Kaution, ausdrücklich übertragen worden. Außer dieſem Falle muß er diejenigen, die etwas an die Maſſe zu entrichten haben, zu deſſen Einzahlung in das gerichtliche Depoſitum anweiſen, und dem Gerichte davon Anzeige machen; damit dieſes für die wirkliche Einziehung in das Depoſitum ſorgen könne.

§. 87.

In Fällen, wo die unmittelbare Einziehung in das Depoſitum mit Schwierigkeiten verbunden iſt, z. B. wenn auswärtige Aktivkapitalien, Pachtgelder, Geldbeſtände der adminiſtrirten Güter u. ſ. w. eingezogen werden ſollen, ſind die darauf mitgerichteten Vorſchriften der Depoſitalordnung zu beobachten.

§. 88.

Eine Vereinigung der Gläubiger, daß die zur Maſſe gehörenden Gelder nicht in gerichtliche Verwahrung kommen, ſondern nur von dem Kurator erhoben, und bis zur Vertheilung aufbewahrt, oder

belegt werden ſollen, findet nur nach abgehaltenem Liquidationstermine, und nur in ſo fern Statt, als ſämmtliche Kreditoren darein willigen.

Die Bevollmächtigten der Abweſenden müſſen zu einer ſolchen Einwilligung eine ausdrückliche darauf gerichtete Specialvollmacht ihrer Parteien beibringen.

§. 89.

Wenn aber auch nach der als Regel geltenden Vorſchrift des §. 86. 87. die zur Maſſe gehörenden Gelder in das gerichtliche Depoſitum eingezogen, und daſelbſt verwaltet werden; ſo muß dennoch das Gericht dem Kurator, aus den zuerſt eingehenden Geldern, einen verhältnißmäßigen Vorſchuß, zur Beſtreitung der Auslagen und Koſten, gegen künftige Berechnung in Händen laſſen.

§. 90.

Ueberhaupt iſt der Kurator ſchuldig, den Gläubigern von ſeiner geführten Adminiſtration Red' und Antwort zu geben; auch von den durch ſeine Hände gegangenen Geldern Rechnung zu legen. Dieſe Rechnungslegung erfolgt, der Regel nach, am Ende des Konkurſes, wenn zur Vertheilung der Maſſe geſchritten werden ſoll. Rechnungslegung.

Wenn jedoch der Konkurs, wegen Weitläufigkeit der Sache, ſich in die Länge zieht, und die Einnahme, beſonders bei einem der §. 71. beſchriebenen ſpeciellen Kuratoren, beträchtlich iſt; ſo kann die Rechnung am Ende jeden Jahres abgefordert werden. Auch ſteht den Gläubigern frei, dem Kurator bei ſeiner Beſtellung, außer dieſer Hauptrechnung, auch noch die Einreichung gewiſſer vorläufigen und ſpeciellen Ausweiſe, in kürzeren Zwiſchenterminen, als monatlich, vierteljährig u. ſ. w., nach bewandten Umſtänden, z. B. wenn von Adminiſtration einer Handlung die Rede iſt, vorzuſchreiben.

§. 91.

Bei der Abnahme der Rechnung ſind die Vorſchriften des Titels von Rechnungsſachen zu beobachten, und die Kreditoren dabei zuzuziehen. Wie es aber gehalten werden ſolle, wenn dabei Monita und Defekte vorkommen, welche einer nähern rechtlichen Erörterung und Entſcheidung bedürfen, davon wird unten im fünften Abſchnitte gehandelt werden.

§. 92.

Honorarium.

Niemand iſt ſchuldig, das Amt eines Kurators oder Kontradiktors unentgeldlich zu übernehmen; Letzterer erhält vielmehr für ſeine Bemühungen die in der Sportultaxe, nach Verſchiedenheit der Fälle, beſtimmten Gebühren. Mit dem Kurator müſſen ſich die Gläubiger, unter gerichtlicher Vermittelung wegen eines für ihn auszuſetzenden Honorarii vereinigen. Iſt dergleichen Abkommen nicht getroffen worden, ſo werden die Gebühren des Kurators nach eben dieſer Sportultaxe beſtimmt.

§. 93.

Einrichtung der Akten.

In allen Konkurſen müſſen die Akten, welche die Ausmittelung der Paſſivmaſſe betreffen, von den Verhandlungen, welche zur Ausmittelung und Herbeiſchaffung der Aktivmaſſe gehören, nach näherer Vorſchrift des Regiſtraturreglements abgeſondert werden.

Wenn ein Grundſtück zur Maſſe gehört, ſo ſind die dieſes Grundſtück betreffenden Verhandlungen von demjenigen, welche die übrige Aktivmaſſe angehen, ebenfalls abzuſondern.

§. 94.

Beſtellung des Decernenten;

Bei einem jeden Konkurſe muß ein Decernent beſtellt werden, der die ſowohl zur Aktiv- als Paſſivmaſſe gehörigen Vorträge und Verfügungen beſorgt. Gehören Kaufmannshandlungen oder Landgüter zur Maſſe, ſo iſt bei der Auswahl des Decer-

nenten, ſo viel als möglich, auf ſolche Subjekte zu ſehen, welchen von dergleichen Angelegenheiten einige Sachkenntniß beiwohnt.

§. 95.

Der Decernent muß den Kurator und Kontradiktor in beſtändiger Aufmerkſamkeit erhalten, und dieſelben in Allem, was zum ordentlichen und ſchleunigen Betriebe der Sache erforderlich, oder zur Sicherheit der Gläubiger nöthig iſt, mit näheren Anweiſungen verſehen; auch dafür ſorgen, daß nirgend etwas verabſäumt, vielmehr ſowohl die Aktiv- als Paſſivmaſſe, ſo bald es irgend geſchehen kann, ausgemittelt und feſtgeſetzt; ſolchergeſtalt aber die Diſtribution der Maſſe, als das Ende des Konkursprozeſſes, möglichſt beſchleunigt werde.

§. 96.

des Inſtruenten.

Zur Abhaltung des Liquidationstermins, und Inſtruktion der an die Maſſe gemachten Anſprüche, wird ein Deputirter des Gerichts ernannt, zu deſſen Amte es gehört, dafür zu ſorgen, daß ſowohl der Liquidationstermin nach den Vorſchriften des folgenden Abſchnitts gehörig abgehalten, als daß die daſelbſt zur nähern Inſtruktion verwieſenen einzelnen Forderungen gründlich, vollſtändig und ſchleunig zum Definitiverkenntniſſe eingeleitet werden.

§. 97.

Bevollmächtigte der Gläubiger.

Den Gläubigern ſteht es zwar frei, ihre Forderungen im Liquidationstermin perſönlich anzumelden, auch die Inſtruktion derſelben perſönlich abzuwarten; da aber im Verfolge der Sache oft Fälle vorkommen, wo mit den Gläubigern über gemeinſchaftliche Angelegenheiten, es ſey von Seiten des Kurators, oder auch von Gerichts wegen, Rückſprache genommen werden muß; ſo iſt ein jeder in Perſon ſich meldender Liquidant, wenn er nicht am Orte des Gerichts ſeinen beſtändigen Wohnſitz hat, zu bedeuten, daß er, zur fernern Wahrnehmung ſeiner Ge-

rechtſame und ſeines Intereſſe bei dem Konkurſe, am Orte des Gerichts entweder einen Juſtizkommiſſarius, oder einen andern zuläſſigen Bevollmächtigten, an den das Gericht ſich halten könne, ernennen, und mit gehöriger Vollmacht zu den Akten legitimiren müſſe; unter der Warnung, daß er anderer Geſtalt bei den vorkommenden Deliberationen, und abzufaſſenden Beſchlüſſen der übrigen Gläubiger, nicht weiter zugezogen, vielmehr angenommen werden würde, daß er ſich den Beſchlüſſen der übrigen Gläubiger und den Verfügungen des Gerichts lediglich unterwerfe.

Zweiter Abſchnitt.

Von Vorladungen der Gläubiger und Konſtituirung der Paſſivmaſſe.

§. 98.

Citation der Gläubiger.

Sogleich nach eröffnetem Konkurſe muß das Gericht die Vorladung der Gläubiger, zu Anmeldung und Ausweiſung ihrer Anſprüche, von Amts wegen, ohne deshalb einen beſondern Antrag abzuwarten, verfügen.

§. 99.

In dieſer Citation wird

1) den Gläubigern die geſchehene Eröffnung des Konkurſes, mit Benennung des Gemeinſchuldners, und der etwa zur Maſſe gehörigen Güter, bekannt gemacht;

2) ein Termin vor dem ebenfalls zu benennenden Deputirten des Gerichts anberaumt, in welchem ſämmtliche Kreditoren ihre Anſprüche an die Konkursmaſſe gebührend anmelden, und deren Richtigkeit nachweiſen ſollen.

3) die Warnung beigefügt, daß diejenigen, welche in dieſem Termine nicht erſcheinen würden, mit

allen ihren Forderungen an die Maſſe präkludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Kreditoren ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden ſolle;

4) die Kreditoren werden citirt, perſönlich oder durch zuläſſige Bevollmächtigte zu erſcheinen; denjenigen aber, welche durch allzuweite Entfernung, oder andere legale Ehehaften, an der perſönlichen Erſcheinung gehindert werden, und denen es an dem Orte, wo das citirende Gericht ſeinen Sitz hat, an Bekanntſchaft fehlt, werden etliche Juſtizkommiſſarien benannt, an deren einen ſie ſich wenden, und denſelben mit Information und Vollmacht verſehen können.

§. 100.

Dieſe Citation wird den Gläubigern theils durch Edictales, theils durch namentlich an ſie gerichtete, in ihre Wohnungen zu inſinuirende Verordnungen, bekannt gemacht.

Anh. §. 322. Zur Beſchleunigung der Liquidationen in allen Konkurs- und Liquidationsſachen können die am Orte des Gerichts oder in der Nachbarſchaft ſich aufhaltenden bekannten Gläubiger noch vor dem durch die Ediktalcitation anſtehenden Konnotationstermin zu einem kurzen, etwa vier Wochen hinaus zu rückenden Termine vorgeladen werden.

§. 101.

Durch dergleichen ſpecielle Verordnungen ſollen vorgeladen werden: durch ſpecielle Verordnungen.

1) diejenigen Kreditoren, deren Forderungen auf die Grundſtücke des Gemeinſchuldners eingetragen ſind. Um dieſe zu wiſſen, muß der Kurator die Hypothekenſcheine über die zur Maſſe gehörigen Immobilien, wenn ſelbige nicht ſchon bei den Akten ſind, förderſamſt herbei ſchaffen;

2) diejenigen, welche nach der Angabe des Gemeinſchuldners, dem von ihm eingereichten Statu bonorum, oder dem aufgenommenen Inventario, bewegliche Unterpfänder von ihm in Händen, und darauf Darlehne gemacht haben;

3) diejenigen, welche ſich ſchon bei den Akten gemeldet haben, und entweder perſönlich zugegen ſind, oder Bevollmächtigte beſtellt, und dem Richter angezeigt haben; es mögen die Forderungen derſelben noch rechtshängig ſeyn, oder bereits unter der Exekution ſtehen.

Außerdem muß, wenn der Gemeinſchuldner ſtädtiſche oder Ruſtikalgrundſtücke beſeſſen hat, der Kämmerei- und Feuerſocietäts-Kaſſe des Orts, ingleichen der Obrigkeit, unter welcher das Grundſtück gelegen iſt, von dem anſtehenden Termine Nachricht ertheilt werden.

§. 102.

Unter den namentlich vorzuladenden Realgläubigern ſind jedoch nicht diejenigen zu verſtehen, welche nach den Geſetzen, oder aus ſpeciellen Privilegien, von der Einlaſſung in den Konkurs, ſowohl wegen ihrer Kapitals- als Zinſenforderungen, gänzlich dispenſirt ſind. Dieſen iſt der anſtehende Termin bloß nachrichtlich bekannt zu machen; damit ſie, wenn ſie es nöthig finden, dabei erſcheinen, und ihre Rechte wahrnehmen können.

§. 103.

Wenn vorhin ſchon ein Liquidationsprozeß über das dem Gemeinſchuldner gehörende Grundſtück geſchwebt hat, welcher auf den Antrag der Perſonalgläubiger, unter den im folgenden Titel vorkommenden näheren Beſtimmungen, in einen Konkursprozeß verwandelt worden iſt; ſo bedarf es in letzterm keiner nochmaligen Vorladung der Realgläubiger; ſondern es werden bloß die Perſonalgläubiger aufgerufen; dieſen die bisherigen Verhandlungen mit den Realgläubigern, zur Erklärung über die Richtigkeit und Priorität der von ſelbigen liquidirten Forderungen, vorgelegt; und wenn dagegen nichts zu erinnern geweſen, ſo wird dieſen Realgläubigern ihre Stelle im Klaſſifikationsurtel, auf den Grund jener

im Liquidationsprozeſſe erfolgten Verhandlungen, angewieſen.

§. 104.

Wenn mehrere namentlich zu citirende Gläubiger an Einem Orte ſich aufhalten, ſo müſſen ſie nur in einer offenen Ordre, und diejenigen, welche unter einem fremden Gerichte ſtehen, müſſen durch Requiſition dieſes Gerichts vorgeladen werden. Wegen der Inſinuation ſind die Vorſchriften Tit. VII. zu beobachten.

§. 105.

Wenn der Aufenthalt eines Real- oder Pfandgläubigers unbekannt iſt, ſo muß derſelbe in der Ediktalcitation namentlich mit vorgeladen werden. Der Kurator aber, welcher hierauf anträgt, muß die Vorſchrift des §. 14. Tit. VII. gehörig beobachten; doch muß, um die Publikation der Ediktalien nicht allzu ſehr zu verzögern, ſeinem Antrage, unter Vorbehalt dieſes Nachweiſes, ſofort Statt gegeben werden.

§. 106.

Die im §. 101. nicht benannten Gläubiger, deren Namen und Aufenthalt aus dem Inventario, oder einem von dem Schuldner eingereichten Verzeichniſſe, bei den Akten bekannt ſind, müſſen zwar ebenfalls durch beſondere Verordnungen von dem eröffneten Konkurſe benachrichtigt und zu dem anſtehenden Liquidationstermine vorgeladen werden; wenn aber ein ſolcher Gläubiger ſich meldet, und etwas aus der Maſſe erhält, ſo müſſen die auf ſeine Vorladung aufgegangenen Koſten von ihm allein getragen, und alſo nicht zu den Kommunkoſten gerechnet werden.

Anh. §. 323. Die an dergleichen Gläubiger zu erlaſſenden Verordnungen müſſen nicht durch Requiſition der Gerichte inſinuirt, ſondern bloß auf die Poſt gegeben werden. Auch ſind die im Laufe des Konkurſes an die am Orte des Gerichts wohnenden Parteien geringern Standes, ingleichen an den Kurator des Konkurſes und die

Mandatarien der Gläubiger zu richtenden Verfügungen bloß durch Abſchrift des Dekrets zu erlaſſen, und dafür zur Erſparung der Koſten nur Schreibgebühren anzuſetzen.

Anh. §. 324. In Anſehung geringfügiger Forderungen auswärtiger Gläubiger, oder ſolcher, die dem Vermuthen nach der deutſchen Sprache, in welcher die Verordnung zu erlaſſen iſt, nicht mächtig ſind, iſt eine von dem Kurator zu bewirkende und durch ſeine Manualakten nachzuweiſende Bekanntmachung des anſtehenden Liquidationstermins zureichend.

§. 107.

durch öffentliche Vorladung.

Wegen Beſtimmung des Termins, der Anzahl der zu expedirenden Ediktalcitationen, und der Art ihrer Bekanntmachung, iſt zu unterſcheiden: ob, nach einem ungefähren Ueberſchlage, die Aktivmaſſe nur 200 Rthlr. oder weniger; oder ob ſie zwar über 200 Rthlr., doch nicht über 1000 Rthlr.; oder ob ſie über 1000 Rthlr. betrage.

Anh. §. 325. Wenn die Aktivmaſſe ganz oder zum Theil in Goldmünze beſteht, ſo wird dieſelbe mit fünf Prozent Aufgeld zu Courant gerechnet.

§. 108.

Wenn zu dieſem Behufe der Ueberſchlag der Aktivmaſſe gemacht wird, ſo müſſen von dem angenommenen Werthe der Immobilien und beweglichen Sachen, die auf erſtern eingetragenen Poſten, und die auf letzteren haftenden Pfandſchulden abgezogen werden: alſo, daß nur der nach dieſen Abzügen übrig bleibende Betrag den Maaßſtab abgiebt, nach welchem der Termin, die Anzahl und die Bekanntmachung der Vorladungen abgemeſſen werden. Wenn alſo z. B. die Aktivmaſſe zwar 2000 Rthlr. beträgt, davon aber an eingetragenen und Pfandſchulden mehr als 1000 Rthlr. abgehen; ſo wird nur der weniger als 1000 Rthlr. betragende Ueberreſt zum Maaßſtabe angenommen.

Anh. §. 326. Bei dem Abzuge der Schulden von dem Werthe der unbeweglichen Güter iſt der Hypothekenſchein zum Grunde zu legen; und es ſind daher die ſämmtlichen, darin noch ungelöſcht ſtehenden Forderun-

gen abzuziehen, wenn auch der Richter die Tilgung einer oder der andern dieſer Forderungen für wahrſcheinlich halten ſollte.

§. 109.

Beträgt nach dieſer Berechnung die Maſſe über tauſend Thaler, ſo müſſen drei Ediktalcitationen expedirt, und der Termin muß auf drei Monate hinaus geſetzt werden.

Ein Proklama wird an ordentlicher Gerichtsſtelle des citirenden Gerichts angeſchlagen. Die Anſchlagung des zweiten geſchieht, wenn der Gemeinſchuldner ein Gutsbeſitzer geweſen, in der Kreis- oder einer andern zunächſt bei dem Gute gelegenen Stadt; oder wenn er ein Kaufmann geweſen, an dem Orte innerhalb der Königlichen Lande, wohin der Gemeinſchuldner ſein meiſtes Verkehr gehabt hat, oder wo nach den Büchern, oder dem Statu bonorum, die meiſten Privatgläubiger deſſelben ſich aufhalten. Die Beſtimmung des Orts, wo das dritte Exemplar angeſchlagen werden ſoll, wird dem richterlichen Befinden, nach Bewandtniß der Umſtände, anheim geſtellt.

Außerdem wird die Ediktalcitation auch durch die Zeitungen und durch die Intelligenzblätter der Provinz bekannt gemacht. In den Intelligenzblättern geſchieht die Inſerirung ſechsmal, nämlich in den erſten beiden Monaten monatlich einmal, und in den letzten vier Wochen wöchentlich einmal.

In den Zeitungen wird die Citation nur dreimal bekannt gemacht; nämlich jeden Monat einmal: dergeſtalt, daß von der letzten Einrückung an, bis zum Termine, noch volle vier Wochen frei bleiben. Iſt der Gemeinſchuldner ein Gutsbeſitzer oder anderer Privatmann, ſo darf die Einrückung nur in die Zeitungen der Provinz geſchehen. Iſt er aber ein Kaufmann geweſen, welcher auswärtigen Handel getrieben hat; ſo muß die Citation auch noch den Zeitungen derjenigen andern Königlichen Provinz, nach

welcher der Gemeinſchuldner ſein meiſtes Verkehr gehabt hat, oder welche dem auswärtigen Lande, wohin dieß Verkehr hauptſächlich gerichtet geweſen, am nächſten liegt, eingerückt werden. Wegen Beſorgung dieſer Einrückungen ſind die Vorſchriften Th. I. Tit. VII. §. 46. zu beobachten.

Uebrigens müſſen die expedirenden Sekretaire die Termine, nach genommener Rückſprache mit dem zur Inſtruktion ernannten Deputirten, dergeſtalt reguliren und hinaus ſetzen, daß von dem Tage an, wenn die Citation das Erſtemal in die Intelligenzblätter kommt, bis zum Termine ſelbſt, volle drei Monate Zwiſchenraum bleiben.

Wenn in einer Provinz mehr als Eine Zeitung ausgegeben wird, ſo iſt die Einrückung der Citation nur in Eine derſelben hinreichend. *Kommt in einer Provinz gar keine Zeitung heraus, ſo iſt die Einrückung in die Zeitungen überhaupt*, der Regel nach, nicht erforderlich. Iſt aber der Gemeinſchuldner ein Kaufmann, ſo muß, wegen Bekanntmachung der Citation in den Zeitungen einer andern Provinz, die obige Vorſchrift beobachtet werden.

Anh. §. 327. Der Aushängung der Ediktalcitationen außerhalb der Gerichtsſtelle bedarf es nicht. (§. 59. des Anh. zu §. 42. Th. I. Tit. VII. Gerichtsordnung.)

§. 110.

Wenn die Aktivmaſſe nach obiger Berechnung nur 1000 Rthlr. oder weniger, obwohl über 200 Rthlr. beträgt; ſo wird der Termin nur auf neun Wochen hinaus geſetzt.

Es werden nur zwei Exemplare der Ediktalcitation ausgefertigt; die Einrückung in die Intelligenzblätter geſchieht nur dreimal, nämlich jede drei Wochen einmal; und nur in den Zeitungen der Provinz wird die Citation, aber auch in dieſen nur zweimal, bekannt gemacht, nämlich gleich zu Anfange, und vier Wochen vor dem Termine.

§. 111.

Iſt endlich der Betrag der Maſſe nur 200 Rthlr. oder weniger, ſo wird der Termin nur auf ſechs Wochen hinaus geſetzt; es wird nur Ein Proklama expedirt, und an gewöhnlicher Gerichtsſtelle angeſchlagen; und die anderweitige Bekanntmachung geſchieht bloß zu dreien Malen, nämlich alle vierzehn Tage einmal in den Intelligenzblättern; und Einmal, nämlich gleich nach Eröffnung des Konkurſes, in den Zeitungen der Provinz.

Wie zu verfahren ſey, wenn zu der nur 200 Rthlr. oder weniger betragenden Maſſe ein Grundſtück gehört; und daß alsdann die Ediktalvorladung der Gläubiger mit der Subhaſtation des Grundſtücks in Eine Ausfertigung zuſammen gefaßt werden könne, wird unten vorgeſchrieben.

§. 112.

Wenn es zweifelhaft iſt: ob die Aktivmaſſe über oder unter 200 Rthlr. betrage, ſo muß nach §. 110.; und wenn es zweifelhaft iſt: ob ſie über oder unter 1000 Rthlr. ausmache, muß nach §. 109. verfahren werden.

§. 113.

Uebrigens hängt die Gültigkeit und Legalität dieſer Ediktalcitation hauptſächlich von deren gehöriger Einrückung in die Intelligenz- und Zeitungsblätter ab, und findet desfalls die Vorſchrift Tit. VII. §. 47. auch hier Anwendung.

§. 114.

Vorladung des Gemeinſchuldners.

Außer den Gläubigern muß auch der Gemeinſchuldner, wenn er ſich noch am Leben befindet, zum Liquidationstermine mit vorgeladen werden; um dem Kontradiktor die ihm beiwohnenden, die Maſſe betreffenden Nachrichten mitzutheilen, und beſonders über die Anſprüche der Gläubiger Auskunft zu geben. Iſt ſein Aufenthalt bekannt, ſo geſchieht dieſes durch eine beſondere Verordnung; widrigenfalls wird er

in den erlaſſenen Ediktalien namentlich mit vorgeladen.

Wie mit dieſer Citation auch die Vorladung des ausgetretenen Gemeinſchuldners, zur Verantwortung wegen des ihm den Umſtänden nach zur Laſt fallenden muthwilligen Bankeruts, zu verbinden ſey, iſt in den Kriminalgeſetzen verordnet.

§. 115.

Vorbereitung zum Liquidationstermine.

Die Zwiſchenzeit bis zum Termine muß der Kontradiktor dazu nutzen, daß er aus den Büchern, Rechnungen und übrigen Skripturen des Gemeinſchuldners, ſo wie von dieſem ſelbſt, wenn er noch am Leben und gegenwärtig iſt, oder von denjenigen, deren er ſich zu Beſorgung ſeiner Angelegenheiten hauptſächlich bedient hat; ingleichen aus den wegen der Forderungen einzelner Gläubiger etwa ſchon verhandelten Akten, von dieſen Forderungen, deren Grunde und eigentlichen Bewandtniß, vorläufige Nachricht einzuziehen, und ſich ſolchergeſtalt auf den Liquidationstermin vorzubereiten bemüht iſt.

§. 116.

Verhandlungen im Termine.

Im Liquidationstermine muß zuvörderſt der Kontradiktor die bei dem Gerichte angeſchlagen geweſene Ediktalcitation, die erforderliche Anzahl der Zeitungen und Intelligenzblätter, und die den bekannten Gläubigern inſinuirten beſonderen Verordnungen zu den Akten geben; die erſchienenen Gläubiger zur Angabe ihrer Anſprüche auffordern; und auf die Präkluſion der Außengebliebenen antragen.

§. 117.

Angabe der Forderungen zum Konnotationsprotokolle.

Alsdann müſſen die erſchienenen Kreditoren nach einander, ſo wie ſie ſich melden, zur Angabe ihrer Forderungen gelaſſen, und dieſe Angaben in das darüber zu haltende Konnotationsprotokoll, unter fortlaufenden Nummern, verzeichnet werden.

§. 118.

Bei dieſer erſten Konnotation iſt es hinreichend, wenn nur der Name des Liquidanten, nebſt ſeinem Charakter, oder den ſonſt zu ſeiner Unterſcheidung von Anderen dienenden Bezeichnungen, die Art und der Betrag der Forderung, und der Grund derſelben, wenigſtens im Allgemeinen, angegeben werden.

§. 119.

Wenn ſolchergeſtalt alle ſich angebende Kreditoren verzeichnet ſind, ſo muß der Deputirte einen andern möglichſt nahen Termin beſtimmen, und mit dem Kontradiktor und den anweſenden Gläubigern ſofort verabreden: in welchem man ſich wieder verſammeln, und die nähere Prüfung der angemeldeten Forderungen vornehmen wolle. Verifikationstermine.

§. 120.

Hat ſich eine ſo große Anzahl von Gläubigern gemeldet, daß der Deputirte voraus ſehen kann: es werden nicht alle Forderungen in Einem Termine erörtert werden können; ſo muß er mehrere dergleichen Verifikationstermine beſtimmen, und zu jedem derſelben eine gewiſſe Anzahl von Gläubigern beſtellen. Auswärtige, die zur Anmeldung ihrer Forderungen perſönlich erſchienen ſind, müſſen vor allen anderen abgefertigt werden.

§. 121.

In dem Verifikationstermine muß jeder Liquidant ſeine Forderung noch näher und beſtimmter angeben; die Thatſachen, auf welchen ſie beruhet, eben ſo, wie in einer jeden Klage geſchehen muß, deutlich und zuſammenhängend vortragen; wenn er Zinſen fordert, den Grund dazu, und den Termin, ſeit welchem ſie rückſtändig ſind, wie nicht weniger den Zinsſatz ſelbſt, anzeigen; die Qualität der Forderung, und die Stelle im Prioritätsurtel, auf welche er Anſpruch zu machen gedenkt, deutlich ausdrücken; die in Händen habenden Urkunden und ſchriftlichen

Beweismittel im Original vorlegen; und die übrigen Beweismittel, wodurch er im Läugnungsfalle ſeine Behauptungen wahr machen könne, den allgemeinen Vorſchriften gemäß, anzeigen.

§. 122.

Einem jeden Gläubiger ſteht frei, eine mit dieſen Erforderniſſen verſehene ſchriftliche Anmeldung ſeines Anſpruchs vor oder in dem Konnotationstermine einzureichen; wovon dem Kontradiktor ſofort Abſchrift zugeſtellt werden muß. Doch muß auch ein ſolcher Gläubiger ſowohl in dem Konnotations- als in dem für ihn beſtimmten Verifikationstermine ſich melden, und auf ſeine ſchriftliche Liquidation beziehen.

§. 123.

Im Verifikationstermine wird über jede darin erörterte Forderung ein Protokoll auf einem beſondern Bogen aufgenommen, und mit der Nummer, welche der Liquidant im Konnotationsprotokolle erhalten hat, bezeichnet.

§. 124.

Auf die nach §. 121. 122. geſchehene nähere Angabe einer jeden Forderung, muß der Kontradiktor ſich erklären: ob er die Forderung, ſo wie ſie angegeben worden, für richtig und bekannt annehme; oder ob er dabei, es ſey in Anſehung der Richtigkeit, oder der verlangten Priorität, noch etwas zu erinnern finde.

§. 125.

Erklärt ſich der Kontradiktor, daß er die Forderung angegebenermaaßen überall für bekannt annehme, ſo wird dieſe Erklärung in dem Verifikationsprotokolle (§. 123.) bemerkt; und es bedarf ſodann keiner weiteren Verhandlungen darüber. Macht aber der Kontradiktor Einwendungen dagegen, ſo muß durch eine auf das Verifikationsprotokoll ſogleich abzufaſſende Reſolution, ein beſonderer Inſtruktionstermin darüber anberaumt werden.

§. 126.

§. 126.

Ob es gleich eigentlich die Sache des Kontradiktors iſt, die Richtigkeit und verlangte Priorität der liquidirten Forderungen zu prüfen, und ſich darüber zu erklären; ſo ſteht es dennoch auch den Gläubigern, welche nicht nur im Konnotationstermine zugegen ſind, ſondern auch die Verifikationstermine abwarten können, frei, ſelbſt gegen ſolche Poſten, die von dem Kontradiktor eingeräumt werden, Einwendungen zu machen, und auf deren Erörterung anzutragen. Dergleichen Einwendungen müſſen ebenfalls in dem Verifikationsprotokolle (§. 123.) bemerkt werden.

§. 127.

Iſt der Kreditor, welcher dergleichen Einwendungen macht, ein ſolcher, welcher ſelbſt ein Intereſſe bei der Sache hat, d. h. vor welchem der Liquidant ein vorzügliches, oder ein mit ihm gleiches Recht verlangt; ſo muß auf die Erinnerungen deſſelben, ſie mögen die Richtigkeit, oder die behauptete Priorität der Forderung betreffen, allemal Rückſicht genommen werden; und es ſteht ihm frei, ſelbſt wenn der Kontradiktor und die übrigen Gläubiger dieſe Erinnerungen für unerheblich halten, auf die Inſtruktion derſelben zwiſchen ihm und dem Liquidanten, jedoch nicht auf Koſten der Maſſe, anzutragen.

§. 128.

Hat hingegen der Kreditor, welcher bei einer liquidirten Poſt Ausſtellungen macht, ſelbſt kein Intereſſe bei der Sache, ſo ſteht es ihm bloß frei, ſeine Bedenken, nebſt den Gründen, dem Kontradiktor und den übrigen dabei intereſſirenden Gläubigern anzuzeigen; worauf es ſodann bloß von dieſen abhängt, in wie fern ſie davon Gebrauch machen, und auf nähere Unterſuchung dringen wollen.

§. 129.

Von Erörterung ſolcher Forderungen, von denen es ungewiß iſt, ob ſie zur Hebung gelangen werden.

Da ſich ſehr oft der Fall ereignen kann, daß eine Forderung, deren Richtigkeit durch eine weitläufige und koſtbare Unterſuchung ausgemittelt werden muß, wenn ſie auch demnächſt feſtſteht, dennoch wegen Unzulänglichkeit der Maſſe nicht zur Hebung gelangen kann, und alſo die Koſten vergeblich aufgewendet werden; ſo muß, um dieſes möglichſt zu vermeiden, gegen die Annäherung des Liquidationstermins, von dem Kurator ein ungefährer Ueberſchlag der Aktivmaſſe, ſo weit ſich dieſelbe alsdann aus dem aufgenommenen Inventario und den übrigen eingezogenen Nachrichten überſehen läßt, entworfen, und dem Deputirten des Gerichts zugeſtellt werden. Dieſer muß ſothane Balance in den Verifikationsterminen den Gläubigern vorlegen; damit diejenigen unter ihnen, welche, nach Maaßgabe derſelben, aus der Maſſe befriedigt zu werden, keine Hoffnung haben, ihrem Anſpruche an dieſelbe, mit Vorbehalt ihrer Rechte an den Gemeinſchuldner, entſagen, und ſich dadurch vergebliche Koſten erſparen können.

§. 130.

Wenn nach dieſer Balance noch nicht ganz klar iſt, ob ein Gläubiger ſeine Befriedigung aus der Maſſe werde erhalten können, oder nicht, und daher derſelbe, ſeiner Forderung zu entſagen, Bedenken trägt; gleichwohl aber auch die Koſten einer weitläufigen, und am Ende doch vielleicht fruchtloſen Erörterung und Beweiſesaufnahme zu verwenden Anſtand nimmt: ſo ſteht einem ſolchen Gläubiger frei, darauf anzutragen, daß dieſe nähere Inſtruktion ſeines Anſpruchs ſo lange ausgeſetzt werde, bis der Betrag der Aktivmaſſe näher und gewiſſer ins Licht, und er dadurch in den Stand geſetzt worden iſt, über die Fortſetzung oder Entſagung ſeines Liquidati einen beſtimmten Entſchluß zu faſſen.

Es muß aber ein ſolcher Gläubiger auf den Fort-

gang der Sache, und die nähere Entwickelung des Betrags der Aktivmaſſe, wohl Acht geben, und ſobald die Lage derſelben ſo beſchaffen iſt, daß er nunmehr ſeine Liquidation mit einiger Hoffnung des Erfolges fortſetzen kann, ſich dazu bei dem Gerichte unverzüglich melden. Zögert er damit ſo lange, bis die Maſſe übrigens zur Diſtribution reif iſt; und wird dieſe durch die nunmehr erſt nachzuholende Inſtruktion einer ſolchen ausgeſetzten Poſt aufgehalten: ſo muß er den übrigen zur Hebung gelangenden Mitgläubigern, für die durch dieſen Verzug entbehrten Zinſen und etwanigen beſonderen Koſten, gerecht werden.

§. 131.

Inſtruktion der ſtreitig gebliebenen Poſten.

In Anſehung derjenigen Poſten, welche nach §. 125. 127. auf den Antrag des Kontradiktors, oder eines dabei intereſſirenden Mitgläubigers, zur beſondern Inſtruktion verwieſen worden, ſind die Vorſchriften der gegenwärtigen Ordnung von Inſtruktionen überhaupt zu beobachten.

§. 132.

Wenn alſo in dem Verifikationstermine (oder auch, wie bei weitläuftigen und verwickelten Anſprüchen geſchehen kann, in einem beſonders dazu anberaumten Termine) die Liquidation oder Klage gehörig aufgenommen worden iſt; ſo wird im Inſtruktionstermine mit deren Beantwortung von Seiten des Kontradiktors, oder des widerſprechenden Mitgläubigers, der Anfang gemacht; ſodann mit Vernehmung der Parteien gegen einander, und Feſtſetzung des Status causae et controversiae fortgefahren; der Beweis über die etwa ſtreitig gebliebenen erheblichen Thatſachen aufgenommen; die Deduktion und Gegendeduktion zum Protokolle oder ſchriftlich beigebracht, und das Verfahren gewöhnlichermaaßen geſchloſſen.

§. 133.

Der nach §. 96. ernannte Deputirte muß alle dieſe Specialinſtruktionen, in welchen es keiner ſchriftlich zu expedirenden Verfügungen an die Parteien bedarf, führen; dieſelben ununterbrochen betreiben, und möglichſt beſchleunigen; wenn ſie nicht binnen vier Wochen nach dem Liquidationstermine beendigt ſind, dem Gerichte von der Lage einer jeden alsdann noch ſchwebenden Inſtruktion, und den Urſachen, warum ſie noch nicht geſchloſſen werden kann, Anzeige machen; auch dieſe Anzeige, in Anſehung aller ſich noch weiter hinaus ziehenden Inſtruktionen, von vier zu vier Wochen, von Amts wegen, und unerfordert wiederholen.

§. 134.

Wenn der Gemeinſchuldner bei einer Königlichen, oder andern öffentlichen, mit den Königlichen gleiche Rechte genießenden Kaſſe, als verrechneter Diener oder Beamter angeſetzt geweſen, und der Kaſſe etwas ſchuldig geblieben iſt; ſo gehört die Berechnung darüber, und die Konſtitution des Liquidi, nicht vor das ordentliche, den Konkurs dirigirende Gericht, ſondern vor dasjenige Kollegium, unter welchem der Gemeinſchuldner dieſes ſeines Amts halber geſtanden hat.

Wenn alſo zwiſchen ihm und der Kaſſe ſchon vor eröffnetem Konkurſe ein Liquidum konſtituirt worden, ſo iſt es genug, wenn dieſe Berechnung und dieſes Liquidum dem Gerichte des Konkurſes, entweder von gedachtem Kollegio unmittelbar kommunicirt, oder durch einen fiskaliſchen Beamten in beglaubter Form eingereicht wird. Es findet alsdann kein weiteres Verfahren darüber Statt; ſondern die Kaſſe muß damit an dem durch die Geſetze ihr angewieſenen Orte locirt, und der Gemeinſchuldner, oder die Gläubiger, welche noch etwas dagegen einwenden wollen, müſſen

an das der Kaſſe vorgeſetzte Kollegium verwieſen werden.

Iſt das Liquidum noch nicht gezogen, ſo muß die Feſtſetzung deſſelben bei eben dieſem Kollegio förderſamſt geſchehen, und der Kontradiktor muß dabei die Rechte der Maſſe gehörig wahrnehmen.

§. 135.

Da in einem Konkurſe ſämmtliche Anſprüche vollſtändig ausgemittelt werden müſſen, und die Verweiſung der einen oder der andern Forderung ad separatum ſich dabei nicht gedenken läßt; ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß der aus einem Wechſel oder privilegirten Schuldinſtrumente gegen den Schuldner zuläſſige exekutiviſche Prozeß gegen die Maſſe nicht Statt finde; ſondern daß dergleichen Wechſel- oder privilegirte Schuldforderung, gleich jeder andern, vollſtändig, und auch in Anſehung der entgegen geſtellten, eine förmliche Beweiſesaufnahme erfordernden Einwendungen, auseinander geſetzt, und zum Spruche inſtruirt werden muß.

§. 136.

Die ſpeciellen Liquidationen müſſen in beſonderen Protokollen inſtruirt, und über jede ſolche Forderung beſondere Akten formirt werden.

Mehreren Liquidanten, deren Forderungen aus einerlei Fundamente entſpringen, und die in Eine Klaſſe gehören, z. B. für die Kurkoſten, für die Liedlöhner ꝛc., kann ein gemeinſchaftlicher Liquidationsfaſcikel beſtimmt werden. Die Verifikationsprotokolle, bei welchen es nach §. 125. keiner weiteren Verhandlungen bedarf, werden in Einem Aktenbande, nach Ordnung der Nummern, zuſammen geheftet.

§. 137.

Abſchluß des Liquidationsverfahrens.

Der Regel nach kann die Vorlegung der Akten, zur Abfaſſung des Liquidations- und Prioritätsurtels, eher nicht erfolgen, als bis ſämmtliche ſpecielle Poſten entweder durch Anerkenntniß, oder durch

Abſchluß der Inſtruktion darüber, zum Spruche reif ſind.

§. 158.

Wenn jedoch ſämmtliche übrige Forderungen ſo weit gediehen wären, und nur noch eine oder etliche wenige übrig blieben, deren vollſtändige Inſtruktion annoch, wegen ihrer weitläufigen und verwickelten Beſchaffenheit, und der dabei etwa aufzunehmenden entfernteren Beweismittel, eine beträchtlich längere Zeit zu erfordern ſcheint; und wenn demnächſt voraus zu ſehen wäre, wasgeſtalten dieſe Forderung in dem Klaſſifikationsurtel eine ſo vorzügliche Stelle, daß vor deren rechtskräftiger Entſcheidung gar keine Vertheilung der Maſſe erfolgen könnte, nicht erhalten werde; z. B. wenn der Anſpruch des Liquidanten ſich aus einer zwiſchen ihm und dem Gemeinſchuldner ſubſiſtirten Societät herſchreibt, und zu deſſen vollſtändiger Ausmittelung eine förmliche Auseinanderſetzung nothwendig iſt; ſo muß der Deputirte des Gerichts die Parteien bloß über die einer ſolchen Forderung, im Fall ſie richtig wäre, gebührende Klaſſe und Stelle vernehmen, und die Sache zum Erkenntniſſe darüber einleiten; alsdann aber die übrigen Akten dem Kollegio einreichen, und auf deren Vorlegung zum Spruche antragen.

§. 159.

In dem Klaſſifikationsurtel wird alsdann einer ſolchen Forderung bloß der ihr gebührende Ort angewieſen, und wegen des Betrags auf das künftige Urtel, welches nach der geſchloſſenen ſpeciellen Inſtruktion erfolgen würde, Bezug genommen.

Mit dieſer ſpeciellen Inſtruktion wird inzwiſchen ununterbrochen fortgefahren; und wenn ſie geſchloſſen iſt, alsdann durch ein beſonderes Urtel feſtgeſetzt: ob, und mit wie-viel, nunmehr der Liquidant an der im Klaſſifikationserkenntniſſe ihm vorbehaltenen Stelle zu befriedigen ſey.

§. 140.

Wenn ſämmtliche Forderungen der Gläubiger nach dieſen Vorſchriften zum Spruche inſtruirt ſind, ſo wird ein Termin anberaumt, in welchem die Akten, ſowohl diejenigen, worin die zum Konkurſe gehörigen Generalia, die Vorladungen der Gläubiger, und das Konnotationsprotokoll befindlich, als diejenigen, welche über die Forderungen einzelner Kreditoren verhandelt ſind, vorgelegt, und in Anſehung ihrer Vollſtändigkeit nachgeſehen werden; auch der Rotulus der Generalakten angefertigt, und ein Verzeichniß der erwachſenen Specialakten aufgenommen wird. Bei dieſen Specialakten ſelbſt bedarf es nur in ſo fern einer Inrotulation, mit Zuziehung des von dem Liquidanten ernannt geweſenen Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten, darin, nach regulirtem Statu causae et controversiae, eine förmliche Beweiſesaufnahme hat erfolgen müſſen. Inrotulation.

§. 141.

Zu dem allgemeinen Inrotulationstermine wird nur der Kontradiktor vorgeladen; es muß aber derſelbe den Bevollmächtigten der Gläubiger davon Nachricht geben, damit ein jeder, welcher bei der Inſtruktion der Sache, ſie betreffe ihn ſelbſt, oder einen Mitgläubiger, noch etwas zu erinnern hat, ſich bei dieſer Gelegenheit melden, und ſeine Nothdurft beobachten könne.

§. 142.

Bis zu dieſem Termine können auch Gläubiger, deren Forderungen bei der Anmeldung im Liquidationstermine zu ſpät gekommen ſind, dieſelben nachbringen: dergeſtält, daß ſie damit noch gehört, und ihre Anſprüche, nach obigen Vorſchriften, zur Definitiventſcheidung in dem Klaſſificationsurtel inſtruirt werden müſſen. In ſo fern jedoch durch dieſe verſpätete Anmeldung mehrere Koſten entſtehen, müſſen

ſelbige dieſen nachliquidirenden Gläubigern allein zur Laſt fallen.

§. 143.

Klaſſifikations-urtel, Präkluſion.

In dem Klaſſifikationsurtel ſelbſt müſſen zuvörderſt, wenn die Vorſchriften wegen Erlaſſung, Inſinuation und Bekanntmachung der Citationen gehörig beobachtet ſind, die nicht erſchienenen Gläubiger ihrer Anſprüche an die Maſſe in contumaciam für verluſtig erklärt, und ihnen damit ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden. Wegen derjenigen, welche namentlich vorgeladen worden ſind, muß auch eine namentliche Präkluſion erfolgen.

Anh. 328. Einer Aushängung des Präkluſionserkenntniſſes am Orte des Gerichts bedarf es nicht.

§. 144.

Dieſe Vorſchrift gilt auch von eingetragenen Realgläubigern, die im Konkurſe zu liquidiren ſchuldig ſind; in ſo fern ſie entweder in der Ediktalcitation, oder durch beſondere richtig inſinuirte Verordnungen gehörig vorgeladen worden ſind; und verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch in Anſehung ihrer die Forderung nur zum Beſten der übrigen Gläubiger für wegfallend geachtet werde, keinesweges aber als ein herrnloſes Gut dem Fiskus anheim falle.

§. 145.

Ueberhaupt beſteht die Wirkung der Präkluſion in dem Verluſte aller Anſprüche an die Maſſe, und an die übrigen, dieſelbe unter ſich vertheilenden Gläubiger. Die Rechte an die Perſon des Schuldners aber, und an deſſen künftiges Vermögen, gehen dadurch keinesweges verloren.

§. 146.

Vorbehalt wegen der zum Konkurs nicht gehörenden Anſprüche;

Nach geſchehener Präkluſion müſſen ſodann diejenigen, welche an ein zum Konkurſe gehöriges Immobile Forderungen haben, womit ſie aber ſich bei dem Konkurſe zu melden nicht ſchuldig ſind, nur nachrichtlich angeführt, und denſelben ihre Rechte

daran vorbehalten werden. Welches dieſe Forderungen ſind, iſt im vierten Abſchnitte beſtimmt.

§. 147.

Hiernächſt iſt der gemeinſchaftlichen Koſten und Ausgaben, welche theils zu Konſtituirung der Maſſe, theils zur Konſervation und Verwaltung der dazu gehörigen Güter, ſchon verwendet worden ſind, oder noch verwendet werden möchten, Erwähnung zu thun; maaßen dieſe vor allen übrigen aus der Maſſe zu bezahlen ſind. wegen der Kommunkoſten.

In wie fern aber ſelbige von der Maſſe vor deren Vertheilung abzuziehen, oder den zur Perception gelangenden Gläubigern pro rata anzurechnen ſind, wird im fünften Abſchnitte, von der Vertheilung der Maſſe, näher beſtimmt werden.

§. 148.

Sodann ſind die ſämmtlichen Gläubiger, welche ihre Forderungen liquidirt haben, in denjenigen Klaſſen, und die zu einer jeden Klaſſe gehörenden untereinander, in derjenigen Ordnung anzuſetzen, welche ihnen durch die Vorſchrift des folgenden vierten Abſchnitts angewieſen worden ſind. Locirung der Gläubiger.

§. 149.

Die Wahrheit und Richtigkeit der Forderungen iſt nach den allgemeinen Vorſchriften der Geſetze zu beurtheilen und zu entſcheiden; nur ſind wegen der von den Gläubigern mit liquidirten Zinſen und Koſten folgende Grundſätze zu beobachten: Beſtimmungen wegen der Richtigkeit der Forderungen;

§. 150.

Keinem Gläubiger kann in eben der Klaſſe, wo das Kapital angeſetzt wird, an Zinſen mehr, als der Rückſtand zweier Jahre, vom Tage des eröffneten Konkurſes zurück gerechnet, zuerkannt werden. Hat ein Gläubiger mehr an verſeſſenen Zinſen zu fordern, ſo ſoll er damit den Kapitalsforderungen aller übrigen nachſtehen: dergeſtalt, daß, wenn dieſe insgeſammt, auch mit Inbegriff der letzten Klaſſe, bezahlt wegen der Zinſen;

ſind, und von der Maſſe noch etwas übrig bleibt, ſodann erſt daraus die weiteren Zinſenrückſtände, und zwar nach der Ordnung der Kapitalien, getilgt werden müſſen.

§. 151.

Dieſe Vorſchrift gilt auch in Anſehung der eingetragenen Gläubiger: alſo, daß auch dieſe nur zweijährige Zinſenrückſtände an dem Orte, den das Kapital nach der Zeit der Eintragung erhält, fordern können. Iſt die Eintragung innerhalb der letzten zwei Jahre geſchehen, ſo kann der Liquidant die rückſtändigen Zinſen, nur vom Tage der Eintragung, an der privilegirten Stelle des Kapitals erhalten, wenn auch die Forderung an ſich älter, und volle zweijährige Zinſen davon rückſtändig wären. Den Ueberreſt des Rückſtandes ſeit zwei Jahren kann ein ſolcher Gläubiger nur an dem Orte fordern, welcher ſeinem Kapital, wenn es nicht eingetragen wäre, zukommen würde. Ein Realgläubiger, welcher die ſeit länger als zwei Jahren rückſtändigen Zinſen binnen vier Wochen nach dem Verfalle derſelben eingeklagt, und die Exekution deshalb bis zur Konkurseröffnung gehörig fortgeſetzt hat, kann dieſe älteren Rückſtände, zwar nicht an der privilegirten Stelle des Kapitals, aber doch in der ſechsten Klaſſe, da, wo ſein in der dritten Klaſſe ausfallendes Kapital zu ſtehen kommen würde, fordern.

Hat ein Realgläubiger den ältern Zinſenrückſtand, noch vor der Konkurseröffnung, mit ausdrücklicher Einwilligung des Schuldners beſonders eintragen laſſen, ſo wird er damit zwar in der dritten Klaſſe, jedoch nur an dem Orte, welcher ihm nach der Zeit dieſer beſondern Eintragung gebührt, angeſetzt.

Anh. §. 329. Sind die eingetragenen Gläubiger bloß durch die ſeit dem Jahre 1807. ergangenen Indultgeſetze, z. B. in Gefolge der Proteſtation eines unbefriedigten Gläubigers gegen den Zuſchlag des ſubhaſtirten Grundſtücks, an der rechtzeitigen Beitreibung

ihrer Forderungen gehindert worden, und iſt dadurch ein Rückſtand von mehr als zwei Jahren entſtanden; ſo kann der Gläubiger die Anſetzung des ganzen Rückſtands an dem Orte fordern, an welchem das Kapital eingetragen iſt.

§. 152.

Durch die Eröffnung des Konkurſes wird der Zinſenlauf in Anſehung aller übrigen Forderungen, ohne Unterſchied, gehemmt und unterbrochen.

Nur allein diejenigen Gläubiger, welche ein bewegliches Unterpfand in Händen haben; und diejenigen, deren Forderungen auf ein unbewegliches Grundſtück im Hypothekenbuche eingetragen ſind, werden hiervon ausgenommen.

Erſteren werden die Zinſen auch während des Konkurſes bezahlt, ſo weit als ihr Pfand und der bei der gerichtlichen Verſteigerung daraus zu löſende Werth dazu hinlangt.

Die eingetragenen Gläubiger erhalten die fortlaufenden Zinſen im Konkurſe, nach der Ordnung der Kapitalien, ſo weit, als die Einkünfte der Güter, nach Abzug aller fortlaufenden Laſten, und Abgaben, dazu hinreichend ſind. Wie dieſe Einkünfte zu berechnen, und was davon in Abzug zu bringen ſey, ehe ſie unter die eingetragenen Gläubiger vertheilt werden können, wird im fünften Abſchnitte vorgeſchrieben.

§. 153.

Koſten, die ein Gläubiger, vor entſtandenem Konkurſe, auf Einklagung ſeiner Forderung verwendet hat, und in deren Erſatz der Gemeinſchuldner durch Urtel und Recht kondemnirt iſt, werden an eben dem Orte, wo das Kapital zu ſtehen kommt, angeſetzt. Die eingetragenen Gläubiger erhalten jedoch dieſe Koſten nur in der ſechsten Klaſſe; und jeder Gläubiger, welcher Koſten liquidirt, muß das richterliche Feſtſetzungsdekret darüber wenigſtens noch vor dem Inrotulationstermine beibringen; widrigen- wegen der Koſten.

falls auf die ganze Koſtenforderung keine Rückſicht genommen wird. Die Koſten der Liquidation beim Konkurſe muß jeder Gläubiger ſelbſt tragen; und kann ſie aus der Maſſe nur alsdann zurück fordern, wenn nach Abzug aller Kapitalsposten, und ſämmtlicher auch über zwei Jahre rückſtändiger Zinſen, noch etwas übrig bleibt.

Anh. §. 330. Zu den Koſten der Liquidation beim Konkurſe, welche der Gläubiger tragen muß, gehören ſämmtliche durch die Inſtruktion in erſter Inſtanz erwachſene Koſten, es mag der Liquidant oder der Kontradiktor als Extrahent anzuſehen ſeyn.

§. 154.

wegen bloß temporeller Präſtationen;

Jährliche Präſtationen, welche nicht als eine beſtändige Laſt auf einem unbeweglichen Grundſtück haften, ſondern zu einer beſtimmten oder unbeſtimmten Zeit wieder wegfallen, z. B. Alimente, die der Gemeinſchuldner an jemanden zu entrichten hat, müſſen am gehörigen Orte angeſetzt, und ein Kapital, deſſen Zinſen zu ihrer Bezahlung hinreichen, unter Vorbehalt des künftigen Rückfalles an die Maſſe, ausgeworfen werden.

§. 155.

wegen noch nicht fälliger Forderungen.

Auch Forderungen, deren Verfalltag noch nicht gekommen, ſondern von der Exiſtenz eines gewiſſen oder ungewiſſen Zeitpunkts, oder einer Bedingung abhängig iſt, müſſen in dem Klaſſifikationserkenntniſſe gehörigen Orts locirt werden. In wie fern bei Vertheilung der Maſſe auf ſie zu rechnen, und wie das für ſie auszuſetzende Kapital zu beſtimmen ſey, wird im fünften Abſchnitte verordnet.

§. 156.

wegen der Kompenſation in Konkurſen.

Wegen der Kompenſation in Konkurſen hat es bei den Vorſchriften der Geſetze ſein Bewenden. (Allg. L. R. Th. I. Tit. XVI. §. 317 bis 327.)

§. 157.

Dieſe Vorſchriften finden auch Statt, wenn mehrere Poſten vorhanden ſind, auf welche die Kom-

penſation geſchehen könnte (Allg. L. R. a. a. O. §. 375. vergl. §. 150 bis 159.)

§. 158.

Wenn jemand an den Gemeinſchuldner eine zur Zeit der Konkurseröffnung ſchon fällige Forderung hat (creditum purum), und dagegen aus einem mit demſelben geſchloſſenen Vertrage der Maſſe, jedoch nur dergeſtalt verhaftet iſt, daß ſeine Zahlungsverbindlichkeit erſt nach einem gewiſſen Zeitpunkte eintritt (Debitum in diem); ſo muß er ſich die Kompenſation gefallen laſſen, und kann für die Zwiſchenzeit keine Zinſen ſeiner Aktivforderung verlangen, weil in Anſehung dieſer der Zinſenlauf durch die Konkurseröffnung gehemmt iſt.

§. 159.

Wenn hingegen jemand dem Gemeinſchuldner eine ſofort zahlbare Poſt (Debitum purum) ſchuldig iſt, und dagegen eine Forderung an die Maſſe hat, deren Verfalltag noch nicht eingetreten iſt (Creditum in diem); ſo kann er zwar ebenfalls kompenſiren; er muß aber der Maſſe die Zinſen ſeiner Schuld bis zum Verfalltage vergüten.

§. 160.

Wenn unter zwei Mitverpflichteten die Konkursmaſſe des Einen dem Berichtigten Zahlung leiſten muß, und ſich an den andern Mitverpflichteten deshalb regreſſirt; ſo kann dieſer gegen die Konkursmaſſe mit Forderungen, die er an den Gemeinſchuldner hat, nicht kompenſiren; weil in dieſem Falle die Forderung der Maſſe an ihn erſt nach eröffnetem Konkurſe entſtanden iſt; folglich die Forderung, welche der Mitverpflichtete ſchon vor eröffnetem Konkurſe an den Gemeinſchuldner hatte, darauf nicht abgerechnet werden kann. (Allg. L. R. a. a. O. §. 321.)

§. 161.

Vom Jure ſubintrandi.

Wenn jemand entweder einen Gläubiger unmittelbar bezahlt, oder dem Gemeinſchuldner Geld unter der ausdrücklichen Bedingung geliehen hat, daß ein anderer Kreditor damit bezahlt werden ſoll, und die Bezahlung deſſelben wirklich erfolgt iſt;

Oder wenn der Bürge für den Hauptſchuldner einem Gläubiger Zahlung geleiſtet hat: Oder wenn der Eigenthümer eines unbeweglichen Gutes, welches für eine Schuld des Gemeinſchuldners verpfändet geweſen, dem Pfandgläubiger für Rechnung des Gemeinſchuldners Zahlung gethan hat; ſo tritt derſelbe an die Stelle des durch ihn bezahlten Gläubigers, und muß in der Klaſſifikation daſelbſt angeſetzt werden, wenn er ſich auch ſeine Rechte von ihm nicht ausdrücklich hat cediren laſſen. Doch gilt dieß, in Anſehung der Priorität, bei Pfandſchulden nur in ſo fern, als der Zahlende ſich das Pfand hat einhändigen laſſen; und bei eingetragenen Schulden nur ſo lange, als die bezahlte Poſt in dem Grundbuche auf den Namen des vorigen Gläubigers unverändert ſtehen bleibt. Wenn alſo eine dergleichen durch einen Dritten bezahlte Poſt in dem Hypothekenbuche gelöſcht, oder einem Andern mit Aushändigung der Originalobligation cedirt worden iſt; ſo kann der Dritte, welcher dafür Zahlung geleiſtet hat, zum Präjudiz der übrigen Gläubiger, und zum Nachtheile der Zuverläſſigkeit des Hypothekenbuchs, nicht an ihre Stelle treten; ſondern er kann ſich nur desjenigen Platzes anmaaßen, welcher der durch ihn bezahlten Forderung zugeſtanden hätte, wenn ſie nicht eingetragen geweſen wäre; allermaaßen er ſich ſelbſt beizumeſſen hat, daß er die Forderung ſich nicht gehörig cediren, oder wenigſtens deren durch ihn geleiſtete Zahlung nicht im Hypothekenbuche vermerken laſſen.

Anh. §. 331. Auch in Abſicht ſolcher Forderungen, denen nach ihrer Qualität gewiſſe Vorrechte beiwohnen, findet das jus subintrandi Statt. Die Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel XVI. §. 47. leidet demnach hier keine Anwendung.

§. 162.

Bei Konkurſen ſollen die Gerichte, beſonders in Anſehung der Priorität ausländiſcher Forderungen, auf das Retorſionsrecht gehörige Rückſicht nehmen. Vom Retorſionsrechte.

Dergleichen Retorſion aber ſoll nur alsdann Statt finden, wenn in fremden Landen zwiſchen einheimiſchen und fremden, inſonderheit hieſigen Unterthanen, ein Unterſchied zum Nachtheil der Letzteren gemacht, und denſelben dasjenige Recht, was einheimiſchen Forderungen von völlig gleicher Qualität nach daſigen Geſetzen zukommt, bloß um deßwillen, weil ſie fremde ſind, verſagt wird.

§. 163.

Uebrigens müſſen bei Abfaſſung der Klaſſifikatoria die allgemeinen Vorſchriften des dreizehnten Titels gehörig beobachtet, und hinter jeder Poſt die Entſcheidungsgründe, ſowohl über die Richtigkeit, als Priorität, unmittelbar beigefügt werden. Faſſung des Erkenntniſſes.

§. 164.

Hat ein Kreditor verſchiedene Forderungen an die Maſſe, denen ihrer Qualität nach verſchiedene Stellen gebühren; ſo muß die Anſetzung derſelben nicht unter Einer Nummer erfolgen; vielmehr muß jede Forderung, unter einer beſondern Nummer, an dem Orte, welcher ihr zukommt, angeſetzt werden. Locirung mehrerer Forderungen Eines Gläubigers.

§. 165.

Wenn ein Gläubiger, wegen befundenen Ungrundes ſeiner Forderung, damit gänzlich abgewieſen wird; ſo muß dieſe Abweiſung an dem Orte erkannt werden, wo die Forderung, wenn ſie richtig geweſen wäre, hätte angeſetzt werden müſſen. Abweiſung ungegründeter Anſprüche.

§. 166.

Publikation des Klaſſifikationsurtels.

Wenn das Klaſſifikationserkenntniß ſolchergeſtalt abgefaßt iſt, ſo muß zu deſſen Publikation ein beſonderer Termin angeſetzt; der Kontradiktor, die Bevollmächtigten der Gläubiger, und diejenigen der Letzteren, welche ſich perſönlich am Orte des Gerichts aufhalten, müſſen durch eine Kurrende dazu vorgeladen; in dieſem Termine muß das Urtel durch den vorigen Deputirten publicirt; daſſelbe, vornehmlich denjenigen Gläubigern, welche keine rechtskundigen Aſſiſtenten haben, wo es nöthig iſt, erläutert; und ſie wegen desjenigen, was ſie zu thun haben, wenn ſie ſich bei dem Urtel nicht beruhigen wollen, gehörig bedeutet; zuletzt aber dem Kontradiktor eine vollſtändige Abſchrift des Erkenntniſſes, ſo wie den einzelnen Gläubigern Extrakte der ihre Forderungen betreffenden Stellen, eingehändigt werden.

Anh. §. 332. Den ihrem Aufenthalt nach bekannten nicht erſchienenen Gläubigern wird das Präkluſionsurtel eben ſo publicirt, wie ſolches wegen der Kontumacialerkenntniſſe vorgeſchrieben iſt.

§. 167.

Reſtitutionsgeſuche.

Was die gegen ein ſolches Urtel zuläſſigen Rechtsmittel betrifft, ſo ſoll zuvörderſt denjenigen Gläubigern, welche ſich weder im Liquidationstermine, noch auch nachher bis zur Inrotulation gemeldet haben, und denen alſo die in dem Urtel erkannte Präkluſion entgegen ſtehen würde, dawider die Tit. XIV. Abſchn. III. beſchriebene Reſtitution zu Statten kommen.

Wenn alſo dergleichen Gläubiger ſich innerhalb zehn Tagen nach publicirter Klaſſifikatoria melden; ſo müſſen ſie mit ihren Forderungen noch gehört; die Sache zwiſchen ihnen und dem Kontradiktor ordnungsmäßig inſtruirt; und durch ein beſonderes Erkenntniß des Richters erſter Inſtanz, ſowohl die Richtigkeit und der Betrag der Forderung, als der Ort, welcher ihr im Verhältniſſe gegen die anderen Gläubiger zukommt, und zwiſchen welchen Nummern der

Klaſſi-

Klaſſifikatoria ſie eingeſchaltet werden müſſe, beſtimmt; und dieſe Einſchaltung demnächſt durch einen kurzen Vermerk, am Rande des Original-Klaſſifikationsurtels, da, wo ſie hingehört, ſo wie durch eine umſtändlichere Regiſtratur hinter dem Schluſſe dieſes Urtels, nachgetragen; übrigens aber von der Anmeldung eines ſolchen neuen Liquidanten, den anderen Gläubigern, in dem nach Maaße §. 182. anzuberaumenden Termine, Nachricht gegeben werden.

§. 168.

Die Koſten dieſer beſondern Inſtruktion und Entſcheidung muß ein ſolcher nachliquidirender Gläubiger jedesmal allein tragen; in ſo fern er nicht glaubhaft nachweiſen kann, daß er an der frühern Anmeldung ohne ſeine Schuld verhindert worden.

Auch muß von dem Ausfalle eines ſolchen ſpeciellen Erkenntniſſes den Mitgläubigern, welchen er entweder vorgeſetzt, oder ihm mit ſelbigen gleiche Rechte zuerkannt worden, und zwar allemal, ohne Unterſchied der Fälle, auf Koſten eines dergleichen Liquidanten, Nachricht ertheilt werden.

§. 169.

Die eigentliche Appellation gegen das Klaſſifikationsurtel ſteht ſowohl dem Kontradiktor, als den Gläubigern offen. *Appellationen.*

Anh. §. 333. Der Gemeinſchuldner hat kein Recht, gegen Erkenntniſſe, welche die Konkursmaſſe betreffen, ſeinerſeits ein Rechtsmittel einzuwenden.

§. 170.

Der Kontradiktor kann jedoch nur gegen diejenigen Theile des Erkenntniſſes appelliren, welche die Richtigkeit und den Betrag der liquidirten Forderungen betreffen. Gegen die dem einen oder dem andern Gläubiger zuerkannte Priorität hingegen iſt er zu appelliren nicht berechtigt.

§. 171.

Wenn alſo der Kontradiktor gegen die Richtigkeit oder den Betrag einer im Klaſſifikationsurtel ange-

ſetzten Poſt appellirt, ſo bedarf es keiner beſondern Appellation von Seiten einzelner Gläubiger; doch können dieſe ſich bei der Appellation des Kontradiktors als Intervenienten melden, und ihre Gründe zur Unterſtützung derſelben anführen.

§. 172.

Wenn hingegen der Kontradiktor die Appellation gegen eine Poſt unterläßt, ſo können auch einzelne Gläubiger, welche ein Intereſſe dabei haben, die Appellation, nach der bald folgenden nähern Beſtimmung, anmelden und fortſetzen.

§. 173.

Wenn auf die Appellation des Kontradiktors ein abänderndes Urtel erfolgt, und der Liquidant, gegen welchen ſie gerichtet geweſen, mit ſeiner Forderung ganz oder zum Theil abgewieſen wird; ſo kommt dieſes der Maſſe, folglich den ſämmtlichen ihm nach- oder gleichgeſetzten Gläubigern zu Statten.

§. 174.

Wenn ein Gläubiger appellirt, ſo betrifft ſeine Beſchwerde entweder ſeine eigene, oder die Forderung eines andern Mitgläubigers.

§. 175.

Betrifft die Appellation ſeine eigene Forderung, und zwar deren Richtigkeit oder Betrag; ſo iſt die Sache hauptſächlich zwiſchen ihm und dem Kontradiktor, welcher die Rechte der Maſſe und ſämmtlicher Gläubiger vertritt, zu verhandeln. Doch muß der Kontradiktor von dieſer Appellation denjenigen Mitgläubigern Nachricht ertheilen, welche dieſer Forderung, an der in dem Klaſſifikationsurtel ihr allenfalls angewieſenen Stelle, gleich- oder nachſtehen, damit dieſe ſich allenfalls als Intervenienten melden, und dem Kontradiktor das Nöthige an die Hand geben können.

§. 176.

Appellirt ein Gläubiger zwar wegen ſeiner eigenen Forderung, aber nur deßwegen, weil ihr die verlangte vorzügliche Stelle nicht zuerkannt worden; ſo geht dieſe Appellation den Kontradiktor gar nichts an, ſondern nur diejenigen Mitgläubiger, welchen ein ſolcher Appellant vorgehen, oder mit ihnen gleichgeſetzt werden will.

Wenn alſo z. B. ein Gläubiger deswegen appellirt, weil er in der letzten, und nicht in der ſechsten Klaſſe angeſetzt worden, ſo ſind die ſämmtlichen Mitglieder der ſechsten, und der letzten Klaſſe, als der appellatiſche Theil anzuſehen. Wenn daher ein ſolcher Appellant ein beifälliges Urtel erhält, ſo ſchadet daſſelbe allen Mitgläubigern der beiden letzten Klaſſen, welchen er reſp. vor-, und nach Proportion des Betrags ſeiner Forderung gleichgeſetzt wird.

§. 177.

Wenn die Appellation eines Gläubigers die Richtigkeit oder den Betrag ſeiner Forderung, und die Priorität derſelben zugleich betrifft; ſo entſteht eigentlich ein doppeltes Appellationsverfahren, nämlich eins mit dem Kontradiktor, über die Richtigkeit der Forderung, und das zweite mit den anderen Gläubigern, über die Priorität derſelben. Um inzwiſchen dieſe Verdoppelung des Verfahrens möglichſt zu verhüten, muß das Gericht ſich Mühe geben, in einem ſolchen Falle die appellatiſchen Gläubiger dahin zu vermögen, daß ſie auch die Verhandlung wegen der Priorität dem Kontradiktor, als ihrem gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten, überlaſſen, und ſich begnügen, demſelben allenfalls die nöthigen Nachrichten und Beweismittel, zur Wahrnehmung ihrer Rechte, an die Hand zu geben.

§. 178.

Wenn die Appellation eines Gläubigers die Forderung eines andern Mitgläubigers betrifft, welcher

ihm vor- oder gleichgeſetzt iſt, es mag nun die Richtigkeit und den Betrag dieſer Forderung, oder die derſelben zuerkannte Priorität den Gegenſtand der Beſchwerde ausmachen; ſo muß das Appellationsverfahren nur zwiſchen dieſen Gläubigern verhandelt werden, ohne daß es einer Zuziehung der übrigen, welche vielleicht auch ein Intereſſe dabei haben könnten, bedarf.

§. 179.

Wenn jedoch auf die Appellation eines ſolchen einzelnen Gläubigers ein abänderndes Urtel erfolgt, und der appellatiſche Mitgläubiger mit ſeiner Forderung ganz oder zum Theil abgewieſen wird; ſo kommt die Wirkung dieſes Erkenntniſſes den ſämmtlichen dieſem Mitgläubiger in dem Klaſſifikationsurtel gleich, und nachgeſetzten Gläubigern, wenn ſie auch mit dem Appellanten nicht ausdrücklich gemeinſchaftliche Sache gemacht haben, in eben der Maaße zu Statten, als nach der Vorſchrift Tit. XIV. §. 14. a. und b. die Appellation eines Litiskonſorten auf die übrigen, welche nicht mit appellirt haben, dennoch von Wirkung iſt.

§. 180.

Eben ſo, wenn ein einzelner Gläubiger in der von ihm allein erhobenen Appellation ausführt, daß der appellatiſche Mitgläubiger nicht in die Klaſſe, wohin ihn der erſte Richter geſetzt hat, ſondern in eine niedrigere Klaſſe gehöre; ſo iſt das Appellationsurtel, wenn es beifällig wäre, nicht nur für den Appellanten, ſondern auch für alle diejenigen Gläubiger von Effekt, welche nach dem Klaſſifikationsurtel dem Appellaten gleich- oder nachgeſetzt geweſen.

Wenn alſo z. B. ein in die letzte Klaſſe geſetzter Gläubiger durch ſeine Appellation bewirkt, daß ein vorhin in die ſechste Klaſſe geſetzter Liquidant ebenfalls zur letzten verwieſen wird; ſo kommt die Wir-

kung davon allen übrigen in der ſechsten und letzten Klaſſe ſtehenden Gläubigern zu Statten.

§. 181.

In beiden Fällen (§. 179. 180.) müſſen jedoch die Mitgläubiger, welche von dem durch einen unter ihnen allein erſtrittenen abändernden Erkenntniſſe Vortheil ziehen wollen, zu den dabei aufgelaufenen Koſten, nach Verhältniß ihrer im Klaſſifikations-urtel angeſetzten Forderungen, ſo weit ſie damit zur Hebung gelangen, beitragen.

§. 182.

Termin zu Regulirung der Appellationen.

Damit nun hierbei überall die gehörige Ordnung beobachtet, und keinem Gläubiger, aus Mangel hinlänglicher Kenntniß von dem ganzen Zuſammenhange der Sache, einiger Nachtheil zugefügt werden möge, müſſen nicht nur die Aſſiſtenten ihre Parteien gehörig bedeuten: was das Erkenntniß in Anſehung ihrer Forderung, beſonders nach der ihnen damit angewieſenen Stelle, und im Verhältniſſe gegen die Beſchaffenheit und den ungefähren Betrag der Maſſe, für Einfluß auf ihr Intereſſe und künftige Perception habe; ſondern es ſoll auch das Gericht, gleich bei Publikation der Klaſſifikatoria, einen Termin zur nähern Regulirung der Sache, wegen der gegen das Urtel etwa entſtehenden Beſchwerden, und vorkommenden Appellationen überhaupt, vor einem Deputirten, welches jedoch ein anderer, als der Urtelsfaſſer ſeyn muß, anberaumen; und dazu ſowohl den Kontradiktor, als die Aſſiſtenten und Bevollmächtigten der Gläubiger, ingleichen letztere ſelbſt, in ſo fern ſie am Orte perſönlich ſich aufhalten, und keinen Bevollmächtigten ernannt haben, vorladen laſſen.

§. 183.

Dieſer Termin muß dergeſtalt regulirt werden, daß er zugleich mit, oder doch bald nach dem Ablaufe der ſonſt gewöhnlichen zehntägigen Appellationsfriſt, eintrete.

§. 184.

In dieſem Termine wird die Lage der Paſſivmaſſe, ſo wie ſie nach dem Urtel zu ſtehen kommt, deutlich auseinander, und mit der Beſchaffenheit der Aktivmaſſe, nach einem ungefähren Ueberſchlage derſelben, ins Verhältniß geſetzt. Es wird ferner vernommen, was der Kontradiktor, oder einzelne Kreditoren, in Rückſicht dieſer oder jener Poſt annoch für Bedenklichkeiten, ſie betreffen nun die Liquidität oder Priorität derſelben, anzubringen haben; oder in welchen Punkten ſowohl der Kontradiktor, als einzelne Gläubiger, ſich durch dieß Urtel für benachtheiligt achten; und was für Beſchwerden ſie dagegen einzuwenden gedenken. Es wird gemeinſchaftlich beurtheilt: in wie weit jede dergleichen Beſchwerde, wenn ſie gegründet befunden werden, und ein änderndes Urtel darauf erfolgen ſollte, die Lage der ganzen Sache verändern, und auf welche Gläubiger ſie hauptſächlich Einfluß haben würde. Solchergeſtalt wird, mit gemeinſchaftlichem Rathe und Ueberlegung des Gerichtsdeputirten, und ſämmtlicher Aſſiſtenten, ausgemittelt und beſtimmt: gegen welche Punkte des Urtels eigentlich Beſchwerden obwalten; und wer diejenigen ſind, welche dabei als appellantiſcher oder appellatiſcher Theil ein Intereſſe haben.

§. 185.

Nach dieſer Auseinanderſetzung wird es alsdann leicht fallen, die verſchiedenen Appellationen gegen das Klaſſifikationsurtel von einander abzuſondern, und allen Verwirrungen dabei vorzubeugen. Der Deputirte des Gerichts aber muß hiernächſt Sorge tragen, daß jede Klaſſe von Intereſſenten, welche bei jeder Appellation, es ſey als Appellanten oder Appellaten, gemeinſchaftliche Rechte haben, ſich über einen gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten zum Betriebe der Appellation vereinigen.

§. 186.

Ungeachtet bei dieſer Eintheilung und Rangirung die Regel bleibt: daß in allen, die Richtigkeit oder den Betrag einer Forderung betreffenden Punkten, der Kontradiktor als Appellant oder Appellat zu betrachten ſey; und daß, wenn über die Priorität einer Poſt Beſchwerden obwalten, der ganze Inbegriff der Gläubiger, welche dabei ein Intereſſe haben, die Stelle des appellantiſchen oder appellatiſchen Theils vertrete; ſo bleibt jedoch jedem einzelnen Gläubiger unverwehrt, auch außerdem noch ſeine vermeintlichen Beſchwerden, wenn gleich der Kontradiktor, und die übrigen mit ihm gleiche Rechte habenden Gläubiger nicht ausdrücklich beitreten, beſonders fortzuſetzen, und auszuführen.

§. 187.

Auch müſſen zwar die mehreren Gläubiger, die bei Einer Appellation die Stelle der Appellanten oder Appellaten vertreten, allemal einen gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten zum Betriebe der Sache beſtellen; und wenn ſie ſich darüber nicht vereinigen können, ſo ſoll derjenige Juſtizkommiſſarius, welcher den meiſten zur Sache gehörenden Gläubigern bedient iſt, dazu durch das Gericht von Amts wegen ernannt werden. Doch ſteht auch hier jedem einzelnen Gläubiger frei, ſeinen beſondern Konſulenten oder Bevollmächtigten zur Beiwohnung der Inſtruktionstermine abzuordnen, und durch denſelben eine beſondere Deduktion oder Gegenduktion einreichen zu laſſen. Es geſchieht aber dieſes lediglich auf ſeine Koſten, und er kann dieſelben in keinem Falle, weder von dem Gegentheile, noch aus der Maſſe, zurück fordern.

§. 188.

Wegen der Inſtruktion dieſer Appellationen finden übrigens die allgemeinen Vorſchriften der gegenwärtigen Prozeßordnung Statt. Inſtruktion.

§. 189.

Von jeder Appellation, welche eine beſondere Forderung und Nummer in dem Klaſſifikationsurtel betrifft, müſſen beſondere Appellationsakten formirt, das Remedium beſonders inſtruirt, und auch beſonders darüber erkannt werden.

Wenn jedoch mehrere Appellationen über eben dieſelbe Forderung und Nummer einkommen, z. B. wenn der Kontradiktor gegen einen Gläubiger über den Betrag und die Richtigkeit ſeiner Forderung, und zugleich eben dieſer Gläubiger wegen der ihm aberkannten Priorität appellirt; ſo gehören dieſe Appellationen in einerlei Akten, und ſind auch durch Ein Erkenntniß abzuthun.

§. 190.

Uebrigens muß das Gericht dahin ſehen, daß ſämmtliche gegen ein Klaſſifikationsurtel eingewandte Appellationen, ſo viel als möglich, zugleich inſtruirt, und zugleich zum Erkenntniſſe in zweiter Inſtanz befördert werden.

§. 191.

Doch ſoll in Fällen, wo das eine und das andere Appellatorium eine ganz beſonders weitläufige Inſtruktion, und die Aufnehmung vieler entfernten Beweismittel erfordert, die in Anſehung der erſten Inſtanz §. 138. feſtgeſetzte Ausnahme von der Regel, auch in Anſehung der zweiten Anwendung finden.

§. 192.

Reviſionen. Gegen die auf dergleichen Appellationen folgenden Erkenntniſſe iſt, nach Beſchaffenheit des Objekts, auch die Reviſion zuläſſig; und wegen der Einleitung und des Effekts dieſes Rechtsmittels finden eben die wegen der Appellation in Vorſtehendem angenommenen Grundſätze gleichfalls Anwendung.

§. 193.

Koſten. Woher und von wem die Koſten dieſer Appellationen und Reviſionen zu tragen ſind, wird im Fünf-

ten Abſchnitte beſtimmt. Wenn nach dieſer Vorſchrift mehrere Gläubiger zu den Koſten beitragen müſſen, ſo wird der Beitrag nach Verhältniß ihrer im Klaſſifikationsurtel angeſetzten Forderungen vertheilt.

Dritter Abſchnitt.

Von Ausmittelung und Konſtituirung der Aktivmaſſe.

§. 194.

Da die Ausmittelung und Konſtituirung der Aktivmaſſe das zweite Hauptgeſchäft bei Regulirung eines Konkurſes iſt, ſo muß der Richter, gleich nach deſſen Eröffnung, und ehe noch der Kurator beſtellt iſt, die nöthigſten Verfügungen von Amts wegen treffen, daß dieſe Maſſe für die Gläubiger in ſichern Beſchlag genommen, und dem Gemeinſchuldner alle Diſpoſition, ſowohl über die Subſtanz, als die Nutzungen derſelben, verſchränkt werde. Vorläufige Verfügungen.

§. 195.

Es muß daher vor allen Dingen einem Sekretär oder Referendario aufgegeben werden, das geſammte Mobiliarvermögen und die Briefſchaften des Gemeinſchuldners ſofort unter gerichtliches Siegel zu nehmen; und wenn bekannt iſt, daß derſelbe dergleichen Vermögen auch außerhalb des Orts, es ſey in einer Stadt, oder auf dem Lande, beſitze, ſo muß einem daſelbſt, oder in der Nähe befindlichen Juſtizbedienten, die Anlegung der Siegel darauf ſchleunigſt anbefohlen werden. Siegelung.

§. 196.

Der Kommiſſarius, welcher die Siegelung in einem Wohnhauſe verrichtet, muß die einzelnen Behältniſſe an Schränken, Kaſten, Kommoden, Kaſſetten u. ſ. w., worin Geld, Silberwerk, Kleider,

Wäſche, Dokumente u. dergl. befindlich ſind, jedes beſonders verſiegeln; hiernächſt an die Thüren der Zimmer, Kabinette oder Kammern, worin ſie ſtehen, ebenfalls die Siegel gehörig befeſtigen; den Hausrath und andere Stücke, welche nicht beſonders verſiegelt werden können, ſo viel als möglich in ein Zimmer oder eine Kammer zuſammen bringen laſſen, und die Zugänge davon mit dem Siegel verſchließen; ſowohl dem Gemeinſchuldner, als ſeiner Familie und Geſinde, die Unverletzbarkeit dieſer Siegel, und die mit deren Erbrechung verbundenen Strafen bekannt machen; jemandem im Hauſe die ſpecielle Aufſicht darüber, mit der Anweiſung, jede daran bemerkte Verletzung dem Gerichte ſofort zu melden, anvertrauen; übrigens aber, wenn das eine oder das andere Stück zum nothdürftigſten Gebrauche des Hauſes außer der Sperre gelaſſen werden müßte, über dergleichen Stücke ein Verzeichniß aufnehmen, und gleichergeſtalt jemandem im Hauſe die beſondere Aufſicht deshalb übertragen. Die Verletzung ſolcher gerichtlichen Siegel wird, wenn kein anderes, härtere Ahndung nach ſich ziehendes Verbrechen dabei eintritt, nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. XX. §. 210. beſtraft.

§. 197.

Iſt der Gemeinſchuldner ein Kaufmann oder Fabrikant geweſen, ſo muß beſonders deſſen Gewölbe, Laden, Comptoir, Fabrik und Magazin unter die Sperre genommen, und die Handlungsbücher müſſen in ſicheres Gewahrſam gebracht werden.

Anh. §. 334. Wenn der Gemeinſchuldner ein Kaufmann, Fabrikant, oder ein in ausgebreitetem Verkehr ſtehender Handwerker iſt, ſo muß die Fortſetzung ſeines Gewerbes durch die Siegelung nicht ſofort gänzlich gehemmt werden, mithin müſſen zwar das Mobiliarvermögen des Gemeinſchuldners, deſſen Haupthandlungsbücher und Korreſpondenz in Beſchlag genommen, dagegen aber das Waarenlager, die zur Fabrik gehörigen Utenſilien und die vorhandenen rohen Materialien außer

Sperre gelaſſen, und einem ſogleich zu beſtellenden Adminiſtrator zur einſtweiligen Fortſetzung des Betriebes der laufenden Geſchäfte nach einem davon aufzunehmenden Verzeichniß übergeben werden.

Anh. §. 335. Zu einem ſolchen Adminiſtrator muß das Gericht ein zuverläſſiges und ſachkundiges Subjekt auswählen und verpflichten, dabei aber vorzüglich auf den bei der Handlung oder Fabrik etwa ſchon angeſtellten Disponenten oder Handlungsbedienten, ſo wie bei einem Handwerker auf den tüchtigſten Geſellen, Rückſicht nehmen.

Anh. §. 336. Der Zweck dieſer Adminiſtration geht lediglich dahin, zu verhüten, daß durch den plötzlichen Stillſtand der Geſchäfte kein Nachtheil für die Maſſe entſtehe, ſondern ſolche, ſo lange bis nach Anleitung des §. 238. Titel L. Theil I. die Gläubiger in einem möglichſt kurz anzuſetzenden Termine zuſammen berufen, und von denſelben die weiteren Beſchlüſſe genommen werden können, ſo viel wie möglich in dem gewöhnlichen Gange erhalten werde. Hierauf muß ſich alſo auch der beſtellte Adminiſtrator lediglich einſchränken, mithin keine neuen Geſchäfte anfangen, keine Wechſel ausſtellen und acceptiren, noch weniger aber, außer dem Arbeitslohn für die von den Arbeitern inzwiſchen etwa fertig abgelieferten Waaren, an die Gläubiger einige Zahlung leiſten, ſondern ſich damit begnügen, die ſchon angefangenen Geſchäfte gehörig zu Ende zu bringen, die in der Arbeit befindlichen Waaren fertig machen zu laſſen, und den Verkauf der fertigen Waaren auf Meſſen, Jahrmärkten, oder ſonſt für baares Geld, keinesweges aber auf Kredit, fortzuſetzen.

Anh. §. 337. Der Adminiſtrator ſoll befugt ſeyn, die ausſtehenden Schulden einzuziehen, und darüber Quittung zu leiſten. Jedoch müſſen die eingehenden Gelder, in ſo fern ſie nicht zur Fortſetzung der Geſchäfte erforderlich ſind, zum gerichtlichen Depoſitorio unverzüglich abgeliefert werden.

Anh. §. 338. Zum Betriebe dieſer Geſchäfte muß dem Adminiſtrator aus den vorräthigen oder etwa eingehenden Geldern der nöthige Vorſchuß gegeben werden, und wenn etwa nicht ſo viel baares Geld, als erfordert wird, vorhanden ſeyn ſollte, ſo muß das Gericht denſelben authoriſiren, mit Zuziehung des Kurators, die benöthigte Summe zinsbar aufzunehmen, welchemnächſt ein ſolches Darlehn, nach Vorſchrift des §. 269. dieſes Titels, aus der bereiteſten Maſſe vor allen übrigen Gläubigern wieder abzutragen iſt.

Auch ſtehet dem Adminiſtrator frei, ſo oft es die Geſchäfte erfordern, die in Beſchlag genommenen Haupt-

bücher und Korreſpondenz, in Beiſeyn des Kurators, oder des ihm nach den unten vorkommenden Beſtimmungen zu beſtellenden Aufſehers, oder auch eines Mitgliedes des Gerichts, einzuſehen.

Anh. §. 339. Für dieſe Adminiſtration gebührt dem Adminiſtrator eine verhältnißmäßige Belohnung, deren Beſtimmung der Vereinigung der Gläubiger in dem nach §. 238. dieſes Titels anzuſetzenden Termine, und wenn keine Vereinigung darüber zu Stande kommt, dem Ermeſſen des Gerichts überlaſſen bleibt. Einer beſondern Kautionsleiſtung von Seiten des Adminiſtrators bedarf es in der Regel nicht; dagegen aber muß demſelben von dem Gericht außer dem Kurator allemal ein beſonderer Aufſeher, und zwar vorzüglich aus der Zahl der am Orte wohnenden Gläubiger, oder, wenn ſich unter dieſen kein fähiges Subjekt findet, ein anderer Sachverſtändiger beigeordnet werden. Dieſem liegt es ob, die Verwaltung des Adminiſtrators ununterbrochen zu kontrolliren, beſonders aber mit Zuziehung des Kurators von Zeit zu Zeit, und wenigſtens wöchentlich Einmal, deſſen Kaſſe zu revidiren, für die Ablieferung der eingegangenen Gelder, welche nicht zum Betriebe der Geſchäfte gebraucht werden, an das Depoſitorium zu ſorgen; überhaupt aber in allen vorkommenden zweifelhaften Fällen dem Adminiſtrator mit ſeinem Rath und Gutachten an die Hand zu gehen.

Hiernach liegt dem Gerichte ob, dem Adminiſtrator, gleich bei ſeiner Anſtellung, die nöthige Anweiſung zu ertheilen.

§. 198.

Wenn der Konkurs über das Vermögen eines Kaufmanns oder Fabrikanten während der Meß- oder Jahrmarktszeit ausbricht, ſo ſollen die zum Verkaufe dahin gebrachten Waaren nicht verſiegelt, ſondern deren Debit geſtattet; dem Gemeinſchuldner aber von Gerichts wegen ein Aufſeher zugeordnet werden, welcher bei dem Verkaufe gegenwärtig ſey; darauf, daß die Waaren nicht zum Nachtheile der Gläubiger unter dem Preiſe verſchleudert werden, Acht haben; Alles genau und treulich annotiren; die gelöſeten Gelder in Empfang nehmen, und ſie täglich, ſo wie ſie eingehen, in das gerichtliche Depoſitum abliefern muß.

§. 199.

Iſt die Siegelung auf einem Landgute zu verrichten, ſo muß der Kommiſſarius, wegen der im Wohnhauſe befindlichen Mobilien, Effekten und Briefſchaften, nach obiger Vorſchrift verfahren; ſich von dem Wirthſchaftsbeamten den letzten Monatsſchluß vorlegen laſſen; den Kaſſenbeſtand revidiren; davon nicht mehr, als zur Fortſtellung der Wirthſchaft nothwendig iſt, zurück laſſen, und das Uebrige zum Depoſito des kommittirenden Gerichts einſenden; die Getreideboden revidiren, und das darauf befindliche Getreide übermeſſen laſſen; davon ſo viel, als zur Wirthſchaftsnothdurft erforderlich iſt, abſondern, und dem Beamten zur Adminiſtration und Berechnung übergeben; das Uebrige aber in den Behältniſſen, worin es ſich befindet, gleichergeſtalt verſiegeln; ſich das Inventarium über das vorhandene Vieh und Wirthſchaftsgeräthe aller Art vorzeigen laſſen, und Abſchrift davon nehmen; wenn dergleichen Inventarium nicht vorhanden iſt, ein vollſtändiges Verzeichniß darüber anfertigen; übrigens den Beamten anweiſen, daß er nunmehr die Wirthſchaft für Rechnung der Gläubiger fortzuſetzen habe, und daraus weder etwas an Gelde, noch Naturalien, bei eigener Vertretung, an den Gemeinſchuldner und deſſen Familie verabfolgen müſſe.

§. 200.

Iſt das Gut verpachtet, ſo muß der Kommiſſarius, nachdem er die Siegelung des etwa daſelbſt befindlichen, dem Schuldner gehörigen Mobiliarvermögens vollzogen hat, ſich von dem Pächter die letzte Quittung über die an den Schuldner berichtigte Penſion vorzeigen laſſen, und daraus den Zeitpunkt des Rückſtandes ausmitteln; übrigens aber dem Pächter die fernere Zahlung an den Gemeinſchuldner unterſagen.

§. 201.

Ein Gleiches muß überhaupt, auch wenn das Gut bisher unter eigener Adminiſtration des Gemeinſchuldners geſtanden hat, wegen der kleinen Pächte und Zinſen, ſowohl was die laufenden, als etwa rückſtändigen betrifft, wie nicht weniger, bei ſtädtiſchen Grundſtücken, in Anſehung der Miethen geſchehen; und überhaupt alle Sorgfalt und Vorſicht angewendet werden, daß dem Gemeinſchuldner keine Gelegenheit übrig bleibe, etwas zur Maſſe Gehöriges den Gläubigern zu entziehen.

§. 202.

Steht das Gut ohnehin ſchon unter gerichtlicher oder landſchaftlicher Adminiſtration, ſo bedarf es nur der Siegelung der nicht zum Gute, ſondern bloß zum Mobiliarvermögen des Gemeinſchuldners gehörigen Effekten; und iſt übrigens der entſtandene Konkurs dem dieſe Adminiſtration dirigirenden Kollegio bekannt zu machen.

§. 203.

Ueber den Aktus der Siegelung, und Alles, was dabei vorgefallen iſt, muß der Kommiſſarius ein vollſtändiges Protokoll halten; darin beſonders, was für Behältniſſe verſiegelt, und wie viel Siegel angelegt worden ſind, richtig bemerken; und dieſes Protokoll hiernächſt dem kommittirenden Kollegio einreichen.

§. 204.

Beſchlagnehmung der Aktivforderungen.

Zugleich mit Verfügung der Siegelung muß das Gericht auch an alle diejenigen, von welchen aus dem Statu bonorum, oder ſonſt bekannt iſt, daß ſie dem Gemeinſchuldner etwas zu zahlen, oder abzuliefern haben, die Ordre erlaſſen, die Zahlung oder Ablieferung nicht an ihn, ſondern in das gerichtliche Depoſitum zu leiſten; widrigenfalls ſie zu gewärtigen hätten, daß ſelbige für nicht geſchehen geachtet, und von ihnen anderweit beigetrieben werden ſolle.

§. 205.

Wenn mehrere Schuldner der Maſſe an Einem Orte ſich aufhalten, ſo wird dieſer Befehl an ſie durch eine Kurrende, hinter welcher ihre Namen zu verzeichnen ſind, erlaſſen.

§. 206.

Offener Arreſt.

Die dritte Operation, welche das Gericht nach eröffnetem Konkurſe von Amts wegen vornehmen muß, iſt die Erlaſſung des offenen Arreſts; wodurch allen und jeden, welche von dem Gemeinſchuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten, oder Briefſchaften hinter ſich haben, angedeutet wird: demſelben nicht das Mindeſte davon zu verabfolgen, vielmehr dem Gerichte davon förderſamſt treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depoſitum abzuliefern; mit beigefügter Warnung: daß, wenn dennoch dem Gemeinſchuldner etwas bezahlt, oder ausgeantwortet würde, dieſes für nicht geſchehen geachtet, und zum Beſten der Maſſe anderweit beigetrieben; wenn aber der Inhaber ſolcher Gelder oder Sachen dieſelben verſchweigen und zurück halten ſollte, er noch außerdem alles ſeines daran habenden Unterpfands- und andern Rechtes für verluſtig erklärt werden würde.

§. 207.

Dieſer offene Arreſt muß durch ein an ordentlicher Gerichtsſtelle auszuhängendes Proklama, ingleichen durch dreimalige Einrückung in die Intelligenzblätter, auch wenigſtens Einmal in den Zeitungen der Provinz, öffentlich bekannt gemacht werden. Bei Maſſen, die nur 1000 Rthlr. oder weniger betragen, wird der offene Arreſt Einmal in die Intelligenzblätter, und Einmal in die Zeitungen; bei kleinen Maſſen aber, von 200 Rthlr. oder weniger, nur Einmal in die Intelligenzblätter eingerückt.

Anh. §. 340. Der Einrückung in die Zeitungen bedarf es nicht.

§. 208.

Wenn, nach Maaßgabe §. 21., der offene Arreſt bereits vor der Eröffnung des Konkurſes erlaſſen worden iſt, ſo bedarf es keiner Wiederholung deſſelben.

§. 209.

In wie fern jemand, der nach publicirtem offenem Arreſte dem Gemeinſchuldner Zahlung geleiſtet hat, ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, iſt §. 38. beſtimmt.

§. 210.

Wenn es bekannt iſt, daß jemand etwas zur Maſſe Gehöriges an ſich habe, ſo muß ihm ein hinlänglich geraumer Termin zu deſſen Ablieferung beſtimmt werden. Iſt es aber nicht bekannt, ſo muß ein ſolcher Inhaber die Ablieferung ſpäteſtens bis zum Liquidationstermine leiſten. Zögert er mit der Ablieferung über dieſe Termine hinaus, ſo trifft ihn die nach §. 206. angedrohete Strafe des Verluſts ſeiner Rechte.

§. 211.

Weiterer Betrieb der Sache durch den Kurator.

Wenn hiernächſt der Kurator der Maſſe, nach Vorſchrift des erſten Abſchnitts, ordentlich beſtellt iſt, ſo muß derſelbe die weiteren Verfügungen, wegen Konſtituirung der Aktivmaſſe, ungeſäumt nachſuchen.

§. 212.

Der Decernent iſt alſo zwar von dieſem Zeitpunkte an nicht ferner ſchuldig, dieſe Verfügungen von Amts wegen zu treffen; er muß aber deſto aufmerkſamer ſeyn, die Sache beſtändig im Gange, und den Kurator zum unabläſſigen Betriebe derſelben, nach den folgenden Vorſchriften, anzuhalten.

§. 213.

Schleuniger Verkauf verderb-

Vor allen Dingen muß der Kurator Sorge tragen, daß diejenigen Effekten, die entweder bei ihrer fernern Aufbewahrung dem Verderben ausgeſetzt ſeyn, oder

oder deren längere Beibehaltung der Maſſe unnütze Koſten verurſachen würde, z. B. Kutſch- und Reitpferde, in einem anzuberaumenden, und, ſo viel die Zeit erlaubt, zur Wiſſenſchaft des Publici zu befördernden kurzen Termine gerichtlich verſteigert; die Bedienten und Domeſtiken des Gemeinſchuldners aber, deren Beibehaltung nicht etwa zur Adminiſtration der Maſſe nothwendig iſt, ihrer Dienſte, nach näherer Beſtimmung der Geſetze (A. L. R. Th. II. Tit. V. §. 106.), förderſamſt entlaſſen werden. ticher rc. Sachen.

§. 214.

Sodann muß über ſämmtliche unter die Siegel genommene Effekten, durch einen vom Gerichte ernannten Kommiſſarium, mit Zuziehung des Kurators, ein vollſtändiges Inventarium verfertigt werden, wobei alles das zu beobachten iſt, was die Geſetze bei Aufnehmung eines Verlaſſenſchaftsinventarii vorſchreiben. Inventur.

§. 215.

Hat der Gemeinſchuldner ein öffentliches Amt bekleidet, ſo iſt dem Kollegio, welchem er in Anſehung dieſes Amts ſubordinirt geweſen, von der anſtehenden Inventur Nachricht zu ertheilen, und demſelben zu überlaſſen: ob es ſeines Orts einen Konkommiſſarium dazu ernennen wolle. Dieſer muß alsdann bei der Inventur von dem gerichtlichen Kommiſſario mit zugezogen, und demſelben alle nach ſeinem Befinden zu dem Amte des Gemeinſchuldners gehörige Schriften, Bücher, oder andere Utenſilien, nach einer darüber aufzunehmenden Specifikation verabfolgt werden.

§. 216.

Gehört eine Handlung zur Maſſe, ſo bedarf es darüber, der Regel nach, keiner beſondern Inventur; ſondern es dürfen, wenn ordentlich geführte Handlungsbücher exiſtiren, nur dieſe von dem Kurator mit Zuziehung des Buchhalters, oder, in deſſen Ermangelung

gelung, eines andern Handlungsbedienten, gehörig abgeſchloſſen, und die Extrakte und Balanzen daraus zu den Akten gebracht; die Beſtände und Lager nach dieſen Extrakten revidirt, und ſolchergeſtalt von dem Kurator übernommen werden. Sind keine, oder doch nicht ordentlich geführte Bücher vorhanden; ſo muß der Kurator, unter gleichmäßiger Zuziehung des oder der Handlungsbedienten des Gemeinſchuldners, das Inventarium der Handlung nach kaufmänniſcher Art errichten, und zu den Akten gehörig einreichen.

§. 217.

Bei Gelegenheit der gerichtlichen Aufnehmung des Inventarii muß zugleich der Manifeſtationseid von dem Gemeinſchuldner, wenn derſelbe noch am Leben und gegenwärtig iſt, auch den Eid noch nicht geleiſtet hat, jedesmal, ingleichen von deſſen Ehegatten, erwachſenen Kindern und Geſinde, in ſo fern der Kurator oder auch einzelne Gläubiger darauf antragen, gehörig abgenommen werden.

§. 218.

Dem Gemeinſchuldner ſelbſt, in ſo fern er nicht als ein Bankerutirer zur Unterſuchung und zum Arreſte gezogen worden iſt, ſind ſeine gewöhnlichen Kleidungsſtücke und Leibwäſche, in ſo fern ſie zum täglichen Gebrauche, und nicht zur Pracht gehören, zu laſſen. In wie fern ſeiner Frau und ſeinen Kindern die Mobilien und Effekten, welche ſie von ihm als Mann und Vater erhalten haben, verbleiben; oder mit zur Konkursmaſſe zu ziehen ſind, wird unten (§. 315.) beſtimmt.

§. 219.

Werden bei der Inventur entweder von jemandem aus der Familie, oder auch von Andern, gewiſſe Sachen und Effekten, als ihr Eigenthum, in Anſpruch genommen; ſo muß der Kommiſſarius dergleichen Sachen nichts deſto weniger mit verzeichnen;

jedoch darüber, wenn ihrer mehrere ſind, eine beſondere Konſignation anfertigen, den angeblichen Eigenthümer, wodurch er ſein Recht beſcheinigen wolle, vernehmen; übrigens aber ihm die in Anſpruch genommenen Stücke nicht verabfolgen; vielmehr ihn zum weitern Betriebe der Sache an das Gericht verweiſen. Ueber dergleichen Anſprüche muß hiernächſt das Gericht den Kurator und die Gläubiger durch ihre Bevollmächtigten vernehmen; wenn dieſe deren Gültigkeit einräumen, die Herausgabe der angeſprochenen Stücke ungeſäumt verfügen; wenn ſich aber dabei ein Anſtand oder Widerſpruch findet, den anmaaßlichen Eigenthümer mit der weitern Ausführung ſeines Rechts zum Liquidationstermine verweiſen.

§. 220.

Kommt unterdeſſen der Termin zum Verkaufe der übrigen Mobilien heran, und der Intervenient hat inzwiſchen ſein Eigenthumsrecht einigermaaßen beſcheinigt; ſo müſſen die ſtreitigen Stücke, bis zur rechtskräftigen Entſcheidung, zurück geſetzt und aufbewahrt werden.

Wird hingegen das vorgegebene Eigenthum auch bis zum Auktionstermine gar nicht beſcheinigt; ſo müſſen dergleichen Effekten mit verſteigert; die Looſung jedoch im Protokolle beſonders verzeichnet, und, wenn ſich am Ende findet, daß ſie dem Intervenienten wirklich zugehört haben, der Betrag von demſelben unverzüglich, ohne Abzug, ausgezahlt werden.

§. 221.

Wenn jedoch auch in dieſem Falle der Intervenient die Ausſetzung des Verkaufs, wegen eines der Sache in Rückſicht ſeiner beiwohnenden Werths der beſondern Vorliebe (pretii affectionis) ausdrücklich verlangt; ſo iſt ihm darunter, jedoch auf ſeine Gefahr und Koſten, zu willfahren.

Wie denn überhaupt, wenn dergleichen Stücke, auf Inſtanz eines ſolchen Intervenienten, von der allgemeinen Auktion zurück bleiben, und nachher beſonders verkauft werden müſſen, die Koſten einer ſolchen ſpeciellen Auktion dem Intervenienten zur Laſt fallen.

§. 222.

In Anſehung der ausſtehenden Schulden müſſen der Kommiſſarius und Kurator aus den vorhandenen Inſtrumenten und übrigen Schriften, ſo genau als möglich iſt, und ohne gar zu großen Zeitverluſt geſchehen kann, auszumitteln ſuchen: welche davon liquid und ſicher, welche zweifelhaft, und welche offenbar verloren und inexigible ſind. Nach dieſen drei Klaſſen müſſen die Aktiva im Inventario ſorgfältig von einander abgeſondert werden.

§. 223.

Nach geſchloſſener Inventur muß der Kommiſſarius die vorgefundenen baaren Gelder, Juwelen, Pretioſa, Silberzeug, und andere koſtbare Sachen; ingleichen die Schuldinſtrumente über die ausſtehenden Kapitalien, nach einem mit Beziehung auf die Titel und Nummern des Inventarii aufzunehmenden Verzeichniſſe, in das gerichtliche Depoſitum abliefern; die übrigen Mobilien und Schriften aber dem Kurator übergeben; welcher für die fernere ſichere Aufbewahrung der erſteren ſorgen, und die letzteren bei mehrerer Muße genau durchgehen muß, um von den darin vorkommenden Nachrichten, ſowohl zur vollſtändigen Ausmittelung und Herbeiſchaffung der Aktivmaſſe, als zur Beantwortung der Anſprüche der im Liquidationstermine ſich meldenden Gläubiger, den erforderlichen Gebrauch zu machen.

§. 224.

Iſt ein beſonderer Kontradiktor beſtellt, ſo müſſen Schriften der zweiten Art, welche die Anſprüche der bei der Maſſe liquidirenden Gläubiger betreffen,

demſelben zum nöthigen Gebrauche verabfolgt werden.

§. 225.

Gleich nach eingelangtem Inventario muß das Gericht nachſehen, ob darin Aktivkapitalien vorkommen, wegen deren die §. 201. vorgeſchriebene Inhibition noch nicht ergangen iſt. Finden ſich dergleichen, ſo muß dieſe Inhibition ſchleunigſt und von Amts wegen erlaſſen werden.

§. 226.

Auf den Grund des aufgenommenen Inventarii muß der Kurator die Konſtituirung und Beitreibung der Aktivmaſſe ferner gehörig beſorgen. Konſtituirung der Maſſe.

§. 227.

So viel alſo I. das Mobiliarvermögen betrifft, ſo muß der Kurator auf deſſen gerichtliche Verſteigerung antragen, und dabei die etwa erforderlichen Maaßgaben, wegen der Zeit und des Ortes dieſer Verſteigerung, ingleichen wegen öffentlicher Bekanntmachung derſelben, in Vorſchlag bringen. 1) in Anſehung der Mobilienauktion.

§. 228.

Juwelen, Koſtbarkeiten, rare Schildereien, Kunſtſtücke und ſeltene Münzen müſſen, in ſo fern jede dieſer Rubriken Fünfhundert Thaler, oder drüber am Werthe, nach der Taxe, beträgt, von den andern und gewöhnlichen Effekten abgeſondert; erſtere nach den unten erfolgenden Vorſchriften ordentlich ſubhaſtirt, letztere aber zur Auktion befördert werden. Sind bloß einzelne koſtbare Stücke vorhanden, welche für ſich den Werth von 500 Thalern nicht erreichen, ſo werden ſie zur Auktion gezogen; jedoch wird auf dieſe Qualität derſelben, bei Beſtimmung des Auktionstermins, und der Art ſeiner Bekanntmachung, die gehörige Rückſicht genommen.

§. 229.

Gold und Silber, es ſey verarbeitet oder nicht, gehört nicht unter die Koſtbarkeiten, welche ſubhaſtirt

werden müſſen; ſondern es iſt nur, wenn dergleichen in der Maſſe ſich befindet, der Auktionstermin, nach Verhältniß des Vorraths, geraum anzuſetzen. Wenn jedoch wegen vorhandener Juwelen und Koſtbarkeiten ohnehin eine Subhaſtation erfolgen muß, ſo iſt das vorräthige verarbeitete Gold und Silber zu dieſer mit zuzuziehen.

§. 230.

Schiffe, wenn ſie mit der dazu gehörigen Takelage auf Fünfhundert Thaler oder höher taxirt worden ſind, müſſen durch den Weg der Subhaſtation veräußert werden.

Anh. §. 341. Die Friſt zur nothwendigen Subhaſtation der Schiffe als beweglicher Sachen wird auf vier bis ſechs Wochen beſtimmt.

Die Beſtimmung, welche wegen dieſer Friſten Statt finden ſoll, wird dem durch die Umſtände zu *leitenden* Ermeſſen des Richters überlaſſen, wobei *beſonders* darauf Rückſicht zu nehmen iſt, ob die Subhaſtation in eine Jahreszeit, wo die Fahrt offen iſt, oder in eine ſolche trifft, wo das Schiff im Hafen überwintert.

Anh. §. 342. Während des Laufes der Subhaſtationsfriſt muß das Schiff der Regel nach im Hafen liegen bleiben. Wenn es jedoch die Handlungskonjunktur und das Beſte der Intereſſenten erfordert, daß das Schiff in dieſer Zwiſchenzeit eine neue Fahrt antrete; ſo kann ſolches von dem Richter zwar nachgegeben, es muß aber auch alsdann für eine gehörige Verſicherung des Frachtgeldes und des Casco geſorgt werden.

Anh. §. 343. Es müſſen drei Patente ausgefertigt, und eins davon an dem gewöhnlichen Verſammlungsorte der Kaufleute und Schiffsrehder, die andern beiden aber in benachbarten Häfen und Seeplätzen affigirt werden.

Anh. §. 344. Es muß eine dreimalige Bekanntmachung in den Intelligenznachrichten der Provinz erfolgen; ſo daß von der letzten Einrückung an bis zum Termine volle Acht Tage freibleiben.

Anh. §. 345. Die Subhaſtationsfriſt ſelbſt wird von dem Tage an gerechnet, wo die Bekanntmachung zum erſtenmale in den Intelligenzblättern erſcheint.

Anh. §. 346. In den Patenten und Avertiſſements iſt zugleich die Ediktalcitation aller unbekannten Schiffsgläubiger sub poena praeclusi zu inſeriren, und der Liquidationstermin auf eben den Tag, wo auf das Schiff licitirt werden ſoll, zu beſtimmen.

Anh. §. 347. Dieſe Vorſchrift iſt nicht bloß auf Seeſchiffe, ſondern auch auf Leichter, Bordinge und andere Fahrzeuge, auch ſolche, die zur Frachtſchiffahrt auf dem Strome gebraucht werden, anzuwenden.

§. 231.

Bei der Auktion ſelbſt ſind die Vorſchriften Tit. XXIV. §. 83. u. f. zu beobachten, und der Auktionskommiſſarius muß zur unmittelbaren Ablieferung der gelöſeten Gelder in das gerichtliche Depoſitum angewieſen werden.

§. 232.

Gold und Silber darf niemals unter der nach dem Gewichte beſtimmten Taxe verkauft, ſondern es muß, wenn in der Auktion nicht ſo viel geboten wird, zur Münze, gegen Bezahlung der bei dieſer angenommenen Sätze, geliefert werden.

§. 233.

2) in Anſehung der Aktivkapitalien.

Was hiernächſt II. die ausſtehenden Kapitalien betrifft, ſo iſt, wegen der deshalb zu erlaſſenden Inhibitionen, das Nöthige bereits oben verordnet. Der Kurator muß hiernächſt mit den Schuldnern wegen deren Bezahlung in Korreſpondenz treten, und dieſelbe gehörig betreiben. Ob, und unter welchen Maaßgaben dieſe Zahlung unmittelbar in das Depoſitum geleiſtet werden müſſe, oder an den Kurator, oder an einen beſondern, von den Gläubigern zu beſtellenden Empfänger geſchehen könne, muß nach den Vorſchriften §. 86. 87. 88. beurtheilt, und die Schuldner müſſen gleich bei Erlaſſung der Inhibitionen darnach bedeutet werden.

§. 234.

Widerſpricht ein Schuldner der Maſſe der an ihn gemachten Forderung, ſo muß der Kurator davon, und von den Gründen ſeines Widerſpruchs, ingleichen von den Vermögensumſtänden des Schuldners, ſo viel er davon hat in Erfahrung bringen können, mit Beifügung ſeines Gutachtens, dem Gerichte An-

zeige machen, und weitere Verhaltungsbefehle erwarten.

§. 235.

Findet das Gericht die Sache zur weitern rechtlichen Erörterung qualificirt, ſo muß es den Kurator, oder auch nach Maaßgabe §. 74. den Kontradiktor, zur Anſtellung der Klage wider den Schuldner bei deſſelben kompetentem Gerichtsſtande anweiſen.

§. 236.

Findet das Gericht ein Bedenken dabei, den Kurator zu Ausklagung einer ſolchen Schuld ſofort zu autoriſiren: entweder, weil wegen ihrer Richtigkeit an und für ſich ſelbſt wichtige Zweifel und Anſtände vorhanden ſind; oder weil der Schuldner annehmlich ſcheinende Vergleichsvorſchläge gemacht hat; oder weil die rechtliche Ausführung mit beträchtlichen Koſten verbunden, und nach den Vermögensumſtänden des Schuldners, zu deren Beitreibung, auch nach erſtrittenem rechtskräftigen Erkenntniſſe, keine wahrſcheinliche Hoffnung vorhanden iſt; ſo müſſen die Gläubiger, der Anleitung §. 78. u. f. gemäß, durch den Kurator zuſammen berufen, mit ihren Erklärungen vernommen, und nach dem Ausfalle derſelben, das Weitere in der Sache von dem Gerichte verfügt werden.

§. 237.

Damit auch das Gericht ſowohl, als die Gläubiger unterrichtet und verſichert ſeyn mögen, welche Aktiva eingegangen oder noch ausſtehend ſind; in welcher Lage ſich die deshalb ſchwebenden Prozeſſe befinden; und daß dieſelben gehörig betrieben werden: ſo ſoll der Kurator ſchuldig ſeyn, darüber alle Monate einen deutlichen Bericht, Poſt für Poſt, mit Beziehung auf die Nummern des Inventarii, von Amts wegen und ungefordert abzuſtatten.

§. 238.

Wenn III. eine Handlung zur Maſſe gehört, ſo muß alsbald in dem zur Auswahl und Beſtellung des Kurators anſtehenden, oder auch in einem dazu beſonders anberaumten Termine, zwiſchen dem Kurator und den perſönlich oder durch Bevollmächtigte gegenwärtigen Gläubigern, unter Direktion des Gerichtsdeputirten, überlegt und verabredet werden: wie es damit ferner zu halten ſey; ob das Waarenlager ſofort gerichtlich entweder in Pauſch und Bogen, oder einzeln verkauft, oder ob die Handlung, um die Waaren nach und nach mit minderm Verluſte ins Geld zu ſetzen, oder aus anderen Urſachen noch eine Zeitlang fortgeſetzt; wem ſolchenfalls die unmittelbare Führung derſelben aufgetragen; was ihm dabei für Schranken und Verhaltungsregeln, wegen der Art ſeiner Verwaltung, Ablieferung der Verkaufsrechnungen und Gelder, oder ſonſt vorgeſchrieben; ob die Aufſicht über ihn dem Kurator allein, oder zugleich einem oder mehreren der am Orte gegenwärtigen ſachverſtändigen Gläubiger übertragen; ob und wie oft, auch in welcher Art, Reviſionen vorgenommen, und was etwa ſonſt noch für Beſtimmungen, zur Sicherſtellung und Beförderung des Intereſſe der Gläubiger, feſtgeſetzt werden ſollen. 3) in Anſehung einer Kaufmannshandlung.

Die Pflicht des Kurators iſt alsdann, dieſen Maaßregeln nicht allein ſelbſt gehörig nachzukommen, ſondern auch, daß ein Gleiches von dem ſeiner Aufſicht untergebenen Vorſteher der Handlung geſchehe, ſorgfältig Acht zu haben.

Anh. §. 348. Siehe §. 335. des Anhangs zu §. 197. dieſes Titels.

§. 239.

In dem Falle des §. 198. muß die Beſtellung des Interimskurators, und die Rückſprache mit ſelbigem und den anweſenden Gläubigern, oder deren Bevollmächtigten, vorzüglich beſchleunigt werden: damit

wenn beſchloſſen wird, die Handlung noch eine Zeitlang fortzuſetzen, die Meſſe oder der Jahrmarkt zum Einkaufe neuer Waaren oder Materialien genutzt werden könne.

§. 240.

4) in Anſehung der Beſoldungen, Penſionen ꝛc.

Wenn IV., Beſoldungen, Penſionen, oder andere dergleichen Hebungen zur Maſſe gehören; ſo muß der Kurator ebenfalls dafür ſorgen, daß ſelbige in den Terminen, in welchen ſie fällig ſind, auf die §. 233. beſtimmte Art, in das gerichtliche Depoſitum eingezogen werden.

§. 241.

5) in Anſehung der Immobilien.

Sind V., unbewegliche Grundſtücke, welche zur Maſſe gehören, vorhanden: ſo muß A. wegen deren Adminiſtration; B. wegen ihrer Veräußerung, das Nöthige verfügt werden.

§. 242.

A) Adminiſtration derſelben.

Was zuvörderſt A. die Adminiſtration betrifft, ſo iſt ein Unterſchied zu machen: ob das Grundſtück ein ſtädtiſches, oder ein Landgut ſey. (A. L. R. Th. I. Tit. XXI. §. 400.

§. 243.

a) bei ſtädtiſchen Grundſtücken.

Iſt es ein ſtädtiſches Grundſtück, ſo muß die Adminiſtration deſſelben nach der Vorſchrift Tit. XXIV. §. 121. u. f. eingerichtet, und die am Ende jeden Quartals übrig bleibenden Revenüen müſſen, nach Maaßgabe §. 135. ebend., in das gerichtliche Depoſitum abgeliefert werden.

§. 244.

b) bei Landgütern.

Iſt es ein Landgut, ſo kommt es darauf an: ob daſſelbe bisher unter eigener Adminiſtration des Gemeinſchuldners geſtanden hat; oder ob es ſchon ſequeſtrirt; oder ob gewiſſe Gläubiger darein zu eigenem Genuſſe immittirt; oder ob es verpachtet geweſen.

§. 245.

Iſt das Gut bisher ſchon unter Sequeſtration geweſen, ſo hat es dabei ferner bis zum Verkaufe

ſein Bewenden; und es wird dabei nichts abgeändert, außer wenn es die Gläubiger, unter Anführung rechtlicher und erheblicher Gründe, ausdrücklich verlangen.

Doch iſt dem Sequeſter, oder bei adlichen Gütern dem die Adminiſtration dirigirenden Kollegio, bei der ſchon oben §. 202. verordneten Bekanntmachung des entſtandenen Konkurſes, zugleich anzudeuten: daß die Ueberſchüſſe der Revenüen nicht ferner an den oder die Extrahenten der Sequeſtration, ſondern entweder an den von den Gläubigern beſtellten Empfänger, oder unmittelbar in das gerichtliche Depoſitum abzuführen ſind.

§. 246.

Hat der Schuldner das Gut bisher ſelbſt verwaltet, ſo iſt wegen unmittelbarer Verhängung der Sequeſtration, wenn es kein adliches Gut iſt, das Erforderliche nach der Vorſchrift Tit. XXIV. §. 127. zu verfügen; wenn es aber ein adliches oder Rittergut wäre, die Vorſchrift §. 128. u. f. ebend. zu beobachten.

§. 247.

Bei Gütern dieſer letzten Art hat alſo das den Konkurs dirigirende Gericht mit der Adminiſtration ſelbſt nichts zu thun; ſondern es zieht bloß die Gelder ein, welche das dem Sequeſter unmittelbar vorgeſetzte Kollegium abliefert; und vernimmt, wenn über einen oder den andern dabei vorkommenden Umſtand die Erklärung der Gläubiger verlangt wird, gedachte bei der Sache ein Intereſſe habende Gläubiger; vermittelt unter ihnen einen Beſchluß; und giebt dem adminiſtrirenden Kollegio davon Nachricht.

§. 248.

Der Kurator hingegen muß auch bei dieſem Kollegio die Rechte und das Intereſſe der Maſſe wahrnehmen; wie er denn auch von demſelben in vorkommenden Fällen, inſonderheit aber bei Einrichtung der

Sequeſtration, und bei Abnehmung der Rechnungen, in Vertretung der Maſſe zugezogen wird.

§. 249.

Wenn Güter in Konkurs verfallen, bei welchen der alsbaldigen Subhaſtation derſelben nichts, z. B. keine eigentliche Lehns- oder Fideikommiß-Qualität im Wege ſteht; ſo ſollen dergleichen Güter nicht verpachtet werden; weil die Konkursprozeſſe, nach gegenwärtiger Vorſchrift, in kurzer Zeit beendigt ſeyn müſſen; und aus den Verpachtungen, bei dem Verkaufe des Guts, die größten und koſtbarſten Weiterungen zu entſtehen pflegen.

Anh. §. 349. Findet jedoch die Mehrheit der Gläubiger die Verpachtung vortheilhafter, ſo hat es bei dem Beſchluß derſelben ſein Bewenden.

§. 250.

Wenn zur Zeit des eröffneten Konkurſes ein nach der Vorſchrift Tit. XXIV. §. 119. immittirter Gläubiger in der Adminiſtration und Benutzung des Guts ſich befindet, ſo erreicht die Immiſſion durch die Eröffnung des Konkurſes ihre Endſchaft; das Gut muß zur Adminiſtration für Rechnung ſämmtlicher Gläubiger zurück gegeben; und dem immittirt geweſenen Gläubiger müſſen die erhobenen Nutzungen, nach Verhältniß ſeiner Beſitzzeit, auf den Grund der bei ſeiner Immiſſion angelegten Berechnung, auf ſeine Forderung abgeſchrieben werden. Doch ſoll einem ſolchen Gläubiger ſowohl wegen der Zeit ſeiner Exmiſſion, als wegen Vergütung der im Gute etwa gemachten Verbeſſerungen, eben das zu Statten kommen, was unten §. 256. u. f. in Anſehung des Pächters verordnet iſt.

Anh. §. 350. Auch die antichretiſchen Pfandbeſitzer ſind verpflichtet, die innehabenden Grundſtücke zur Konkursmaſſe des Gemeinſchuldners zurück zu geben, ohne Rückſicht auf die Dauer des darüber geſchloſſenen Kontrakts. Es kommt jedoch denſelben alles dasjenige zu Statten, was in Abſicht der Pächter vorgeſchrieben iſt. (§. 256. u. f. dieſes Titels.)

§. 251.

Iſt das Gut verpachtet, ſo muß zuvörderſt darauf geſehen werden: ob nach der Qualität deſſelben, und der liquidirten Forderungen, ein gerichtlicher Verkauf werde Statt finden können, oder nicht.

§. 252.

Kann der Verkauf nicht Statt finden, ſo müſſen die Gläubiger den Pächter ſeine Zeit ausſitzen laſſen; und er muß, während derſelben, den Pachtzins in den kontraktmäßigen Terminen, bis zum Ende des Konkurſes oder ſeiner Pacht, in das gerichtliche Depoſitum abführen. Die Aufſicht über ſeine Wirthſchaft aber muß, der Vorſchrift Tit. XXIV. §. 129. gemäß, demjenigen Kollegio, welches die Adminiſtration, wenn dergleichen Statt fände, zu dirigiren haben würde, überlaſſen werden.

§. 253.

Sind im Pachtkontrakte gewiſſe Auszüge oder Vorbehalte für den Verpächter bedungen, ſo kommen dieſelben nicht mehr dem Gemeinſchuldner, ſondern der Maſſe zu gute; und der Kurator muß dafür ſorgen, daß ſie für Rechnung der Gläubiger verwaltet, eingezogen, und ins Geld geſetzt werden.

§. 254.

Können die Kreditoren nachweiſen, daß der Gemeinſchuldner dergleichen Pachtkontrakt, zu einer Zeit, wo ſeine Inſolvenz ihm ſchon bekannt geweſen, mit den davon ebenfalls unterrichteten Pächtern, zu ihrem Nachtheile und ihrer Verkürzung geſchloſſen habe; ſo ſind ſie berechtigt, auf die Widerrufung deſſelben, ſo wie bei jedem andern dergleichen Kontrakte, nach Maaßgabe §. 53. u. f. anzutragen.

§. 255.

Iſt das verpachtete Gut von der Art, daß der gerichtliche Verkauf deſſelben an und für ſich Statt finden kann; ſo darf ſelbiger durch die Verpachtung nicht aufgehalten werden.

§. 256.

Da es inzwiſchen der Billigkeit gemäß iſt, den Pächter mit der Exmiſſion nicht zu übereilen, und demſelben dadurch zu weitläufigen Schäden- und Intereſſenforderungen Anlaß zu geben; ſo muß, wenn die Endigung der Pacht ohnehin nahe bevorſteht, der Subhaſtationstermin dergeſtalt regulirt werden, daß derſelbe erſt gegen den Ablauf der Pachtzeit eintrete.

§. 257.

Würde aber der Pächter nach ſeinem Kontrakte noch länger als Ein Jahr zu ſitzen haben, ſo muß ihm Aufkündigung geſchehen, und es müſſen, wegen der Räumung, die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XXI. §. 350. u. f. beobachtet werden.

§. 258.

Außer der Vergütung ſolcher Meliorationen, die der Pächter am Ende der kontraktmäßigen Zeit würde fordern können, muß ihm auch wegen derjenigen, wofür ihm zwar in dieſem Falle keine Vergütung zukommen, die er aber doch durch die ganze kontraktmäßige Zeit noch zu genießen haben würde, nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XXI. §. 283. bis 286. billige Schadloshaltung widerfahren.

§. 259.

Wegen Räumung ſtädtiſcher vermietheter Grundſtücke hat es bei den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts am angeführten Orte §. 353. 354., und wegen der dem Miether etwa zukommenden Vergütung, bei der Verordnung des §. 355. lediglich ſein Bewenden.

§. 260.

B. Veräußerung der Immobilien.

So viel hiernächſt B. die Veräußerung der zur Maſſe gehörigen unbeweglichen Sachen betrifft, ſo iſt hier ebenfalls ein Unterſchied zu machen: ob der-

gleichen Grundſtücke, nach ihrer Qualität, und nach Beſchaffenheit der liquidirten Schuldforderungen, veräußert werden können; oder ob dieſelben unveräußerlich ſind.

§. 261.

Iſt die Veräußerung den Rechten nach ſtatthaft, ſo muß der Kurator auf ordnungsmäßige Eröffnung des Subhaſtationsprozeſſes ungeſäumt antragen; und dieſer muß, nach den unten folgenden Vorſchriften des zwei und funfzigſten Titels, gehörig inſtruirt werden.

§. 262.

Ein Gleiches muß in Anſehung derjenigen beweglichen Stücke geſchehen, welche nach obiger Verordnung §. 228. u. f. nicht durch bloße Auktion, ſondern durch ordentliche Subhaſtation ins Geld geſetzt werden müſſen.

§. 263.

Wenn die ſämmtlichen bei dem Konkurſe theilnehmenden Gläubiger unter ſich einig ſind, daß dergleichen Grundſtücke und Sachen entweder einem Kaufluſtigen, ohne Subhaſtation, aus freier Hand überlaſſen, oder daß ſie zwar, jedoch mit kürzeren als den geſetzmäßigen Friſten, ſubhaſtirt werden ſollen; ſo iſt der Richter nach einem ſolchen Schluſſe der Gläubiger zu verfahren befugt und ſchuldig.

§. 264.

Dergleichen Beſchluß ſetzt jedoch voraus, daß alle Kreditoren unter einander einig ſind; indem auch nur ein einziger, welcher auf der Beobachtung der geſetzlichen Form beſteht, von den übrigen zum Beitritte nicht gezwungen werden kann. Die Faſſung eines ſolchen Schluſſes kann alſo nicht eher Statt finden, als bis, nach Verlaufe des Liquidationstermins, mit rechtlicher Gewißheit bekannt iſt, was für Kreditoren zu dem gegenwärtigen Konkurſe gehören. Bevollmächtigte abweſender Gläubiger, die

einem ſolchen Schluſſe beitreten, müſſen dazu gerichtliche, darauf ausdrücklich lautende Vollmachten beibringen. Gläubiger, die erſt nach dem Liquidationstermine ſich melden, können frühere Beſchlüſſe dieſer Art nicht anfechten.

§. 265.

Iſt das zur Maſſe gehörige Grundſtück unveräußerlich, ſo muß die Adminiſtration deſſelben bis zum Erfolge der Diſtribution fortgeſetzt; alsdann aber nach der Vorſchrift des fünften Abſchnitts verfahren werden.

§. 266.

Schließlich müſſen die Gerichte, wenn der Gemeinſchuldner ſich zur Cessione bonorum gehörig qualificirt hat, die Gläubiger zu vermögen ſuchen, daß ſie demſelben in dem Hauſe, bis zum Verkaufe deſſelben, die Wohnung, und zwar, wenn es ein Landgut iſt, unentgeldlich, wenn es aber ein Haus in der Stadt iſt, gegen eine leidliche Miethe, verſtatten. So bald jedoch ein ſolcher Schuldner die ihm dadurch zugedachte Wohlthat mißbraucht, indem er entweder in der Wirthſchaft ſich Verfügungen anmaaßt, und Störungen macht oder gar etwas von den Einkünften zum Nachtheile der Gläubiger an ſich zu ziehen ſucht; ſo muß er, auf die erſte beſcheinigte Anzeige davon, unverzüglich zur Räumung angehalten werden.

Anh. §. 351. Ein förmlicher Prozeß über die von den Gläubigern verlangte Exmiſſion des Schuldners findet nicht Statt.

Vier.

Vierter Abſchnitt.

Von der Ordnung, in welcher die Gläubiger aus der Aktivmaſſe zu befriedigen ſind.

§. 267.

Die bei einem Konkurs ſich meldenden Gläubiger werden nach der verſchiedenen Beſchaffenheit ihrer Forderungen, und dem damit, oder auch mit der Perſon der Liquidanten in den Geſetzen verbundenen Vorrechte, in ſieben Klaſſen eingetheilt, und erhalten nach der Folgeordnung dieſer Klaſſen ihre Befriedigung aus der Aktivmaſſe, ſo weit dieſelbe dazu hinreicht. Eintheilung der Gläubiger in 7 Klaſſen.

Anh. §. 352. Auf Forderungen, die vor Publikation der Allgemeinen Gerichtsordnung entſprungen ſind, kann die Klaſſifikationsordnung nur in ſo weit angewendet werden, als überhaupt ein neues Geſetz auf vergangene Fälle zu ziehen iſt.

§. 268.

Bevor jedoch die zu einer jeden dieſer Klaſſen gehörenden Anſprüche näher angegeben werden, ſind diejenigen davon abzuſondern, welche gar nicht nöthig haben, ſich in den Konkurs einzulaſſen, ſondern außerhalb deſſelben abgefunden werden müſſen; ſo wie zuletzt dererjenigen gedacht werden ſoll, welche erſt nach Befriedigung ſämmtlicher Gläubiger aus allen ſieben Klaſſen, bei einem etwanigen Ueberſchuſſe der Maſſe, zur Hebung gelangen können. Kreditoren, die von der Einlaſſung in den Konkurs frei ſind.

Anh. §. 353. Darlehne, welche einem Offizier unter Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften aus den Regiments- und Bataillonskaſſen zur Anſchaffung der Equipage gegeben worden ſind, haben vor allen ſonſtigen Forderungen, wie ſolche Namen haben mögen, ein Vorzugsrecht, und müſſen aus der bereiteſten Maſſe bezahlt werden.

§. 269.

Von der Einlaſſung in den Konkurs ſind gänzlich befreit: 1) die mit der Maſſe kontrahirt haben;

I. Alle diejenigen, welche nicht mit dem Gemeinſchuldner, ſondern mit der Kreditmaſſe ſelbſt kontrahirt haben; mithin diejenigen, welche nach eröffnetem Konkurſe, zur Reparatur der Gebäude, zur Ergänzung des Vieh- oder Feldinventarii, zur Anſchaffung des Saat-, Brod- und Futterkorns, zum Retabliſſement der Unterthanen, zur Abtragung der kurrenten Laſten und Abgaben, und überhaupt zur Aufbewahrung, Erhaltung, beſſeren Benutzung, oder Verſilberung der zur Maſſe gehörigen unbeweglichen oder beweglichen Effekten, Vorſchüſſe oder Lieferungen gethan, Dienſte geleiſtet, oder ſonſt Kredit gegeben haben.

§. 270.

2) Kurrente öffentliche und gemeine Laſten.

II. Die von den zur Maſſe gehörigen Grundſtücken zu entrichtenden beſtändigen Laſten und Abgaben, ohne Unterſchied, ob ſelbige an Königliche oder Kreis- und Kämmereikaſſen zu entrichten ſind; ferner die Beiträge zu den Feuerſocietätskaſſen; ingleichen dasjenige, was Kirchen- und Schulbediente, an Zehnten, oder ſonſtigem Deputat, zu fordern haben.

Dieſes alles bleibt jedoch nur auf den Fall eingeſchränkt, wenn die Zahlungstermine erſt nach eröffnetem Konkurſe eintreten. Wie es wegen der Rückſtände zu halten ſey, wird unten vorgeſchrieben.

§. 271.

Die vorſtehend (§. 269. 270.) benannten Laſten und Abgaben müſſen zwar, in ſo fern ſie ein zur Maſſe gehöriges Grundſtück betreffen, vorzüglich aus den Einkünften dieſes Grundſtücks beſtritten werden. Wenn aber dieſe nicht hinreichen, und auch kein Fall, wo nach den Geſetzen ein Erlaß von Seiten der Kaſſen erfolgen muß, eintritt; ſo muß der Kurator den Vorſchuß aus der übrigen bereiteſten Maſſe leiſten; welcher jedoch dieſer Vorſchuß, bei der demnächſt anzulegenden Diſtribution, aus den Kaufgeldern des

Immobilis, nach den im folgenden Abſchnitt enthaltenen nähern Beſtimmungen, vergütet werden muß.

Kann auch die übrige Maſſe den Vorſchuß nicht leiſten, ſo iſt der Kurator befugt und ſchuldig, ein dazu erforderliches Kapital aufzunehmen; welches demnächſt, nach erfolgtem Verkaufe des Grundſtücks, dem Darleiher, nebſt Zinſen, aus dem Kaufgelde zurück bezahlt, und davon, noch vor der Vertheilung an die Realgläubiger, vorweg abgezogen werden muß.

§. 272.

III. Diejenigen, welchen auf eine dem Gemeinſchuldner vor Eröffnung des Konkurſes zugefallene Erbſchaft das Separationsrecht zukommt. (A. L. R. Th. I. Tit. XVI. §. 500. u. f.)

3) Die ein Separationsrecht haben.

§. 273.

Dieß Separationsrecht beſteht darin, daß die Gläubiger des Erblaſſers darauf antragen können, den ihnen verhafteten Nachlaß von dem übrigen Vermögen des Gemeinſchuldners abzuſondern, und ihre Forderungen aus erſterm vorzüglich zu befriedigen.

§. 274.

Damit dieſe Abſonderung geſchehen könne, muß der Kurator, ſo bald bei der Konkurseröffnung ſich ergiebt, daß dem Gemeinſchuldner neuerlich eine Erbſchaft zugefallen ſey, gleich vom Anfange an, unter Anweiſung und Direktion des Decernenten, dafür ſorgen, daß die dazu gehörigen, in dem Vermögen des Gemeinſchuldners noch vorhandenen Sachen und Effekten, ſo viel als möglich, in ein beſonderes Verzeichniß gebracht; beſondere Verfügungen wegen deren Einziehung, Aufbewahrung, oder Verſilberung getroffen; und überhaupt die fernere Vermiſchung des Nachlaſſes mit dem eigenthümlichen Vermögen des Gemeinſchuldners, ſo viel es nach den Umſtänden annoch geſchehen kann, verhütet werde.

§. 275.

Das Separationsrecht erſtreckt ſich jedoch nur auf diejenigen zum Nachlaß gehörenden Gelder, Aktivkapitalien, Mobilien und Grundſtücke, welche zur Zeit der Konkurseröffnung in dem Vermögen des Gemeinſchuldners noch in Natur vorhanden ſind. Auf dasjenige, was der Gemeinſchuldner bereits veräußert, eingezogen, verzehrt, oder ſonſt verwendet hat, können die Erbſchaftsgläubiger ihr Separationsrecht nicht ausdehnen.

§. 276.

Wenn jedoch ausgemittelt werden kann, daß der Gemeinſchuldner die in der Erbſchaft vorgefundenen, oder daraus eingezogenen und gelöſeten Gelder zum Ankaufe eines Grundſtücks verwendet habe, welches ſich zur Zeit der Konkurseröffnung *noch in* der Maſſe befindet; ſo ſollen die Erbſchaftsgläubiger, welchen das Separationsrecht zukommt, mit ihren Forderungen, ſo weit ſie den erweislich verwendeten Betrag des erbſchaftlichen Vermögens nicht überſteigen, auf denjenigen Theil des aus dem Grundſtücke gelöſeten Werths, welcher nach Befriedigung der darauf in der dritten Klaſſe anzuſetzenden Realgläubiger noch übrig bleibt, in der vierten Klaſſe nach §. 421. angewieſen werden.

§. 277.

Wenn nach obigen Vorſchriften (§. 274. 275. 276.) die Erbſchaft von dem übrigen Vermögen des Gemeinſchuldners abgeſondert worden, und erſtere zur Bezahlung der Erbſchaftsſchulden und Laſten hinreichend iſt; ſo müſſen die Erbſchaftsgläubiger, ohne Rückſicht auf die Qualität ihrer Forderungen, ingleichen die Legatarii, und zwar beide vollſtändig, an Kapital, Zinſen und Koſten aus der ſeparirten Erbſchaft befriedigt werden. Bleibt alsdann noch etwas übrig, ſo wächſt daſſelbe der Konkursmaſſe des Erben zu.

§. 278.

Iſt hingegen der ſeparirte Nachlaß zur Befriedigung aller derjenigen, welche darauf Anſpruch zu machen haben, nicht hinreichend, ſo müſſen dieſe nach der Beſchaffenheit ihrer Forderungen, und den Vorſchriften des gegenwärtigen Abſchnitts, beſonders klaſſificirt, und nach dieſer Ordnung, ſo weit der abgeſonderte Nachlaß hinreicht, daraus befriedigt werden. Diejenigen, welche dabei einen Ausfall leiden, können ſich damit zwar an die Konkursmaſſe des Erben halten; doch kommt gegen ſie dem Kurator, und den eigenen Gläubigern des Erben, die Rechtswohlthat des Inventarii ſo weit zu Statten, als der Gemeinſchuldner ſelbſt, wenn er noch die freie Dispoſition hätte, ſich darauf zu berufen, berechtigt ſeyn würde.

§. 279.

Wegen der Fälle, wo dieſes Separationsrecht verloren geht, hat es bei der Vorſchrift des Allg. L. R. Th. I. Tit. XVI. §. 503. 504. ſein Bewenden.

§. 280.

Da nach dieſer Vorſchrift das Separationsrecht desjenigen, der innerhalb Jahresfriſt ſich mit ſeiner Forderung nicht gerichtlich gemeldet hat, erloſchen iſt; ſo kann der Erbe, auf deſſen ererbtes Grundſtück ſeine Qualität, als Beneficialerbe, nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. IX. §. 447. 448. 449. eingetragen worden iſt, nach Verlauf Eines Jahres die Löſchung dieſer Einſchränkung ſuchen, wenn er durch Atteſte, ſowohl von dem Gerichte, unter welchem die Erbſchaft gelegen war, als von ſeinem eigenen perſönlichen, und von dem dinglichen Gerichtsſtande der Sache, nachweiſen kann, daß kein Erbſchaftsgläubiger ſich gegen ihn gemeldet, oder daß er die anhängig gemachten Forderungen dieſer Art berichtigt habe.

§. 281.

Iſt die Eigenſchaft des Erben, als Beneficialerbe, im Hypothekenbuche nicht mit eingetragen worden; ſo kann auch demjenigen, welcher vor Ablauf der Jahresfriſt ſich mit dem Gemeinſchuldner redlicher Weiſe, auf den guten Glauben des Hypothekenbuchs, in gerichtliche Verhandlungen über das Grundſtück eingelaſſen hat, ſein durch die Eintragung erlangtes vorzügliches Recht von den übrigens zur Separation berechtigten Erbſchaftsgläubigern nicht beſtritten werden. (Ebendaſ. §. 450.)

§. 282.

Hat jedoch der Gemeinſchuldner auf ein ſolches, ihm ohne Bemerkung ſeiner Qualität zugeſchriebenes Grundſtück einen ſeiner eigenen Gläubiger eintragen laſſen; ſo treten die Erbſchaftsgläubiger, denen übrigens noch das Separationsrecht zukommt, bei dem Konkurſe des Erben, ſo weit es ihnen vortheilhaft iſt, in ſo weit an die Stelle dieſes eingetragenen eigenen Gläubigers, daß ſie ihre Befriedigung da fordern können, wo dieſer eigene Gläubiger dieſelbe, im Fall er nicht eingetragen geweſen wäre, zu erhalten hatte.

§. 283.

Erbſchaftsgläubiger, die durch Novation, oder ſonſt, ihr Separationsrecht verloren haben, können ſich zwar als Gläubiger des Erben an deſſen Konkursmaſſe halten; ſie können ſich aber der Vorrechte, die lediglich in ihrem perſönlichen Verhältniſſe gegen den Erblaſſer ihren Grund haben, gegen die übrigen Gläubiger des Erben nicht bedienen. Auch findet in Anſehung derjenigen, mit welchen keine Novation vorgefallen iſt, die Vorſchrift des §. 278. Anwendung.

§. 284.

Uebrigens ſollen zwar, nach obiger Vorſchrift, (§. 274.) gleich vom Anfange des Konkurſes an, die

nöthigen Maaßregeln, zur vorläufigen Abſonderung des Nachlaſſes von dem eigenen Vermögen des Gemeinſchuldners, von Amts wegen genommen werden. Wenn aber ein Erbſchaftsgläubiger ſich nicht ſpäteſtens noch im Verifikationstermine, wo ihm nach Vorſchrift §. 129. der vorläufige Ueberſchlag der Maſſe vorgelegt werden muß, auf dieſe Rechtswohlthat beruft, ſo kann in der Folge auf dergleichen Antrag ferner keine Rückſicht genommen werden.

§. 285 a.

Ueber den Fall, wenn der Gemeinſchuldner eine verſchuldete Erbſchaft ohne die Rechtswohlthat des Inventarii übernommen hat, und dadurch außer Stand gekommen iſt, ſeine eigenen, und zugleich die Erbſchaftsgläubiger vollſtändig zu befriedigen, hat es, wegen des alsdann den eigenen Gläubigern des Erben zukommenden Separationsrechts bei den Vorſchriften des Allg. Landrechts ſein Bewenden. (Th. I. Tit. XVI. §. 507. u. f.)

§. 285 b.

Hat der Gemeinſchuldner die verſchuldete Erbſchaft nur als Beneficialerbe übernommen, ſo können ſeine eigenen Gläubiger, gegen die Kreditoren des Erblaſſers, von der Wohlthat des Inventarii in eben dem Maaße Gebrauch machen, als der Erbe ſelbſt, wenn kein Konkurs vorhanden wäre, dazu berechtigt ſeyn würde.

§. 286.

Wie es zu halten ſey, wenn dem Gemeinſchuldner eine Erbſchaft nach eröffnetem Konkurſe anfällt, iſt oben §. 41. vorgeſchrieben.

§. 287.

IV. In den Provinzen, in welchen landſchaftliche Kreditſyſteme beſtehen, ſind die Landſchaften, oder ritterſchaftlichen Kreditdirektionen, wenn über das Vermögen des Beſitzers eines mit Pfandbriefen belegten Gutes ein Konkurs eröffnet wird, ſich darin

4) Die Kreditſyſteme und Pfandbriefsinhaber.

einzulaſſen nicht ſchuldig; ſondern es wird nur der nach ihrer Befriedigung verbleibende Ueberreſt der Einkünfte ſowohl, als der Kaufgelder ſolcher Güter, zur Kreditmaſſe gezogen.

§. 288.

5) Die ein Kompenſationsrecht haben.

V. Diejenigen, welche nach den §. 156 — 160. vorgeſchriebenen näheren Beſtimmungen, ein Kompenſationsrecht im Konkurſe geltend zu machen berechtigt ſind, in ſo fern dadurch ihre ganze Anforderung getilgt wird; widrigenfalls ſie mit dem, nach Abzug des Compensandi, verbleibenden Ueberreſte ihrer Forderung ſich gehörig melden, und ihre Anſetzung in dem Klaſſifikationsurtel erwarten müſſen.

§. 289.

6) Socii wegen der Societätsſchulden.

VI. Wenn der Gemeinſchuldner mit Anderen in einer gemeinſchaftlichen Handlung geſtanden *hat, und* die Kreditmaſſe, von den Handlungsgenoſſen, den dem Gemeinſchuldner gebührenden Antheil der vorräthigen Waaren, Geräthſchaften und ausſtehenden Aktivſchulden fordert; ſo ſind dieſe die Paſſivſchulden der Societät verhältnißmäßig in Abzug zu bringen berechtigt, und daher nicht ſchuldig, ſich dieſerhalb in den Konkurs einzulaſſen.

§. 290.

Sollten die übrigen Mitglieder der Geſellſchaft es der Handlung, oder dem gemeinſchaftlich unternommenen Geſchäfte nachtheilig finden, wenn eine Naturaltheilung des Waarenlagers und der Geräthſchaften erfolgte; und hiernächſt der dem Gemeinſchuldner gebührende Antheil an den Meiſtbietenden verkauft würde; ſo ſoll ihnen frei ſtehen, darauf anzutragen, daß ihnen dieſer Antheil, nach einer genauen durch Sachverſtändige anzufertigenden gerichtlichen Taxe, überlaſſen werde.

§. 291.

Uebrigens gehört die Eröffnung des Konkurſes unter diejenigen veränderten Umſtände, welche ſowohl

die Gläubiger des Gemeinſchuldners, als die übrigen Geſellſchafter deſſelben berechtigen, die Aufhebung der Societät zu verlangen; wenn auch dieſelbe außerdem, nach dem darüber geſchloſſenen Vertrage, noch länger hätte fortgeſetzt werden müſſen.

§. 292.

VII. Diejenigen, welche von dem Gemeinſchuldner ausgeklagt, und wegen ihrer zur beſondern Ausführung verwieſenen Gegenforderungen, oder illiquiden Einwendungen, die dem Gemeinſchuldner zuerkannte Summe gerichtlich zu deponiren für befugt geachtet worden ſind; in ſo fern die im Depoſito befindlichen Gelder zu ihrer Befriedigung, in Anſehung ſolcher zur Separatverhandlung verwieſenen Forderungen, zureichen. Dergleichen Intereſſenten erhalten auch die inzwiſchen eingekommenen Depoſitalzinſen, ſo weit dieſelben zu ihrer Befriedigung erforderlich ſind. Sie müſſen aber in allen Fällen die Koſten der Depoſition tragen, und wegen eines dadurch etwa entſtehenden Ausfalls an die Maſſe ſich halten.

7) Gewiſſe Arten von Depoſitis.

§. 293.

Gleiche Bewandtniß hat es

VIII., in Anſehung derjenigen, wider welche der Kurator in einem ſolchen Falle, wo Gegenforderungen oder illiquide Einwendungen zur beſondern Ausführung verwieſen werden müſſen, ein obſiegliches Urtel erhalten hat, wenn ſie hiernächſt bei der Separatverhandlung Einwendungen, oder zur Kompenſation ſich qualificirende Forderungen geltend machen; und kommt es in dieſem Falle nicht darauf an, ob ſie das zurück zu erhaltende Quantum deponirt, oder zur Kreditmaſſe gezahlt haben.

§. 294.

IX. Diejenigen, welche ſich mit dem Gemeinſchuldner, vor oder nach eröffnetem Konkurſe, in Geſchäfte eingelaſſen haben, welche nach Anleitung

9) Soluta aus annullirten Geſchäften.

§. 36. 39. 40. auf Verlangen der Gläubiger annullirt werden müſſen, können in ſolchem Falle dasjenige Quantum, welches in Rückſicht des vernichteten Geſchäfts zur Konkursmaſſe gefloſſen, oder darin zur Zeit der Eröffnung des Konkurſes noch vorhanden geweſen iſt, ohne den geringſten Abzug zurück fordern.

§. 295.

10. Amtsſchriften und Geräthſchaften. X. Wenn der Gemeinſchuldner ein öffentliches Amt bekleidet hat, müſſen nach Anleitung §. 214. dem Kollegio, welchem er in Anſehung dieſes Amts ſubordinirt geweſen, die bei der Inventur vorgefundenen, deſſen Dienſt betreffenden Schriften; ingleichen alle diejenigen Bücher, Charten, Inſtrumente und Utenſilien verabfolgt werden, welche dem Gemeinſchuldner zur Verwaltung ſeines Amts anvertraut worden ſind, oder welche ohne Nachtheil des Dienſtes nicht fremden Händen überlaſſen werden können. (A. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 129.) Hat der Gemeinſchuldner dergleichen Sachen auf eigene Koſten angeſchafft, ſo muß entweder der Werth nach einer billigen Taxe vergütet, oder die Sachen müſſen in einen ſolchen Stand geſetzt werden, daß die Materialien für Rechnung der Maſſe, ohne Gefahr, verkauft werden können.

§. 296.

Zur Erſten Klaſſe gehören:

Erſte Klaſſe.

1. Zurückgeforderte Deposita. I. Diejenigen, welche dem Gemeinſchuldner Koſtbarkeiten, oder andere Effekten in Verwahrung gegeben haben, in ſo fern dieſelben annoch in Natur vorhanden ſind. In Anſehung der bei dem Gemeinſchuldner verwahrlich niedergelegten Gelder findet ein Gleiches nur alsdann Statt, wenn ſelbige nicht mit des Gemeinſchuldners Geldern vermiſcht, ſondern in beſonderen Behältniſſen oder Beuteln, mit des Deponenten Petſchaft verſiegelt,[1] oder in verſchloſſenen Behältniſſen, wozu der Niederleger den

Schlüſſel in Händen behalten hat, vorgefunden werden.

§. 297.

II. Diejenigen, welche dem Gemeinſchuldner Sachen zum Gebrauche geliehen, vermiethet, oder bittweiſe überlaſſen haben, welche ſich bei dem Ausbruche des Konkurſes noch in deſſen Vermögen befinden. Geliehene Gelder ſind hierunter nie zu verſtehen, wenn gleich die Verzinſung ausdrücklich erlaſſen worden iſt. Gleiche Bewandtniß hat es, wenn Sachen, welche, ohne ſie zu verbrauchen, nicht gebraucht werden können (res fungibiles), dem Gemeinſchuldner obgedachtermaaßen überlaſſen worden ſind. Wegen ſolcher Gelder, die auf irgend eine andere Art, ohne weder deponirt, noch kreditirt zu ſeyn, in die Gewahrſam des Gemeinſchuldners gekommen, und darin zur Zeit der Konkurseröffnung noch vorhanden ſind; ingleichen wegen der zur Cirkulation beſtimmten auf jeden Inhaber lautenden Papiere, hat es bei den Vorſchriften des Landrechts ſein Bewenden. (Th. I. Tit. XV. §. 45 bis 53.) 2) Geliehene und vermiethete Sachen.

§. 298.

III. Diejenigen, welche bei dem Gemeinſchuldner Pfänder verſetzt haben, welche ihnen, in ſo fern ſie annoch vorhanden ſind, gegen Entrichtung des Pfandſchillings, und der ſchuldigen Zinſen, verabfolgt werden müſſen. 3) Eingelegte Pfänder.

Können die hierzu erforderlichen Gelder von dem Eigenthümer nicht binnen einer zu beſtimmenden billigen Friſt herbei geſchafft werden, ſo iſt der gerichtliche Verkauf der Pfänder zu veranlaſſen; und wird hiernächſt der nach Abzug des Pfandſchillings, der Zinſen und Koſten verbleibende Ueberreſt der gelöſeten Kaufgelder, dem Eigenthümer an dieſem Orte zuerkannt.

§. 299.

4) Geſtohlene Sachen. IV. Diejenigen, deren Effekten durch Diebſtahl, oder auf andere unerlaubte Art, in des Gemeinſchuldners Gewahrſam gekommen ſind, in ſo fern derſelbe bei dem Ausbruche des Konkurſes ſich annoch in deren Beſitze befunden hat.

§. 300.

5) Kommiſſionsgüter. V. Diejenigen, welche dem Gemeinſchuldner Waaren oder Effekten zum Verkaufe in Kommiſſion gegeben, oder zur weitern Spedition anvertraut haben; wenn entweder dieſe Waaren oder Effekten zur Zeit des eröffneten Konkurſes annoch in des Gemeinſchuldners Gewahrſam exiſtiren; oder zwar von ihm verkauft, die Kaufgelder aber noch nicht eingezogen, oder von dem Gemeinſchuldner, mit der ausdrücklichen Vermerkung, daß ſie ſeinen Kommittenten gehören, beſonders aufbewahrt worden ſind. In dieſen Fällen ſind den Kommittenten die Waaren und Effekten, oder die daraus gelöſeten Kaufgelder zu überlaſſen, ſo bald ſie die ſchuldige Proviſion und Auslagen entrichtet haben.

§. 301.

Wenn die dem Gemeinſchuldner in Kommiſſion gegebenen Waaren ſich unter den eigenen Waaren deſſelben vermiſcht, und ohne beſondere Unterſcheidungszeichen gelagert finden; ſo iſt es die Sache des Kommittenten, diejenigen Stücke nachzuweiſen, welche zu ſeinem Eigenthume gehören. So weit er dieſen Nachweis nicht führen kann, findet auch kein Rückforderungsrecht in der Erſten Klaſſe Statt.

§. 302.

6) In Kommiſſion gekaufte Waaren. VI. Wenn jemand dem Gemeinſchuldner aufgetragen hatte, Waaren für ſeine Rechnung zu kaufen, wozu er ihm die benöthigten Gelder ſchon angewieſen hat, und dieſe Waaren zur Zeit der Konkurseröffnung in der Gewahrſam des Gemeinſchuldners noch vorhanden ſind; auch auf den Waaren ſelbſt,

oder in dem Handlungsbuche des Gemeinſchuldners bemerkt iſt, daß dieſelben dem Beſteller gehören; ſo müſſen ſie Letzterm, gegen Vergütung der dafür dem Gemeinſchuldner, nach angelegter Berechnung, etwa noch zukommenden Auslagen und Koſten, verabfolgt werden.

§. 303.

Hat der Gemeinſchuldner dergleichen Waaren, zu deren Einkaufe, für Rechnung eines auswärtigen Beſtellers, ihm die benöthigten Fonds von ſelbigem ſchon angewieſen waren, mit Zurückbehaltung dieſer Fonds, auf Kredit gekauft; ſo iſt die Frage: in wie fern die Verkäufer derſelben ſich an die Waaren ſelbſt, oder den Beſteller halten können, oder in den Konkurs des Gemeinſchuldners ſich einlaſſen müſſen? lediglich nach der Lehre von Vollmachtsaufträgen, und darnach zu beurtheilen: ob der Verkäufer mit dem Gemeinſchuldner in ſeinem eigenen, oder im Namen des Beſtellers kontrahirt; ob der Gemeinſchuldner dabei die Gränzen ſeiner Vollmacht überſchritten; und ob er dadurch nur ſich ſelbſt, oder auch den Machtgeber, dem Verkäufer der Waaren verpflichtet habe. (Allg. L. R. Th. I. Tit. XIII. §. 90 bis 93. §. 151 bis 154.)

§. 304.

Hat der Beſteller zur Bezahlung der für ſeine Rechnung eingekauften Waaren keine Fonds angewieſen, ſo hängt es von den Gläubigern ab: in wie fern ſie die zur Zeit der Konkurseröffnung noch vorhandenen Waaren dem Beſteller, gegen Vergütung der Auslagen und Koſten, verabfolgen, oder das Geſchäft aufrufen, und die Waaren zur Maſſe ziehen wollen. Doch bleiben auch in dieſem Falle den Verkäufern der Waare, in ſo fern ſie nicht mit dem Gemeinſchuldner, ſondern mit dem auswärtigen Beſteller, als ſeinem Machtgeber, kontrahirt haben, ihre Rechte, nach Maaßgabe des vorigen Paragraphen,

an die Waare, oder das, was der Beſteller dafür zur Maſſe zahlen muß, vorbehalten.

§. 305.

7) Auf baare Zahlung verkaufte Waaren.

VII. Wenn jemand dem Gemeinſchuldner Waaren auf Kredit gegeben hat, ſo kann er dieſelben in der Regel nicht vindiciren, wenn auch die Waaren, zur Zeit der Konkurseröffnung, in dem Vermögen des Gemeinſchuldners noch in Natur vorhanden wåden. Hat aber jemand dem Gemeinſchuldner dergleichen auf Kredit verkaufte Waaren erſt innerhalb der letzteren drei Tage vor eröffnetem Konkurſe abgeliefert, ſo kann er dieſelben, ſo weit ſie noch in Natur vorhanden ſind, zurück nehmen. Hat hingegen der Gemeinſchuldner über dieſe Waaren bereits disponirt, und dieſelben einem dritten Beſitzer übereignet; ſo kann auch ein ſolcher Verkäufer der Waare, welcher ſie erſt binnen drei Tagen vor der Konkurseröffnung dem Gemeinſchuldner übergeben hat, ſie von dieſem dritten Beſitzer nur unter eben den Umſtänden zurück fordern, unter welchen die Gläubiger überhaupt ein von dem Gemeinſchuldner vor der wirklichen Konkurseröffnung mit einem Dritten vollzogenes Geſchäft aufzurufen berechtigt ſind. (§. 42 — 58.)

§. 306.

Wenn der Gemeinſchuldner vor eröffnetem Konkurſe Waaren auf Kredit beſtellt hat, und dieſelben erſt nach eröffnetem Konkurſe ankommen, ſo ſollen ſie nicht für ein Eigenthum des Gemeinſchuldners oder der Maſſe angeſehen werden; wenn auch das Connoiſſement ſchon vorher eingegangen wäre. Sie bleiben vielmehr zur Diſpoſition des Abſenders; welcher aber auch deshalb keine weitere Anſprüche, ſelbſt nicht wegen Schäden oder Koſten, an die Maſſe machen kann.

§. 307.

Eben dieſe Vorſchrift ſoll Statt finden, wenn die auf Kredit beſtellten Waaren zwar noch vor der

Konkurseröffnung, aber doch zu einer Zeit ankommen, da der Gemeinſchuldner ſich ſchon für zahlungsunfähig erklärt, und ſeinen Gläubigern eine Behandlung, es ſey gerichtlich oder außergerichtlich, angetragen hat. Kommt die Behandlung nicht zu Stande, ſondern es wird der Konkurs in der Folge wirklich eröffnet; ſo kann der Abſender dieſe Waaren, in ſo fern er Arreſt darauf ausgebracht hat, oder ſie ſonſt noch in Natur vorhanden ſind, eben ſo, wie in dem Falle des vorigen Paragraphen, zurück nehmen.

§. 308.

Hat jedoch in beiden Fällen (§. 306. 307.) der Gemeinſchuldner über die auf Kredit beſtellten, und für ſeine Rechnung abgeſendeten Waaren, vor oder nach der Ankunft derſelben bereits disponirt, und ſie einem dritten Beſitzer übereignet; ſo finden auch hier bei der Frage: in wie fern der Abſender dieſe Waaren von dem dritten Beſitzer zurück fordern könne? die Vorſchriften §. 42—58. Anwendung.

§. 309 a.

Wenn hiernach die Waaren dem dritten Beſitzer gelaſſen werden, und dieſer den Preis derſelben dem Gemeinſchuldner ganz oder zum Theil noch ſchuldig iſt; ſo kann der Abſender ſich daran vorzüglich vor allen anderen Gläubigern halten.

§. 309 b.

Wenn Waaren oder Sachen gegen baare Zahlung verkauft, gleichwohl aber ohne dergleichen geleiſtete Zahlung dem Käufer verabfolgt worden ſind, ſo iſt das Kaufgeld für kreditirt zu achten. Es findet alſo keine Vindikation Statt, in ſo fern der Verkäufer eine längere Friſt, als Drei Tage, hat verſtreichen laſſen, ohne die Klage auf Zahlung oder Rückgabe der Sache gerichtlich anzumelden. Dieſe Friſt wird, wenn Käufer und Verkäufer an Einem Orte ſich befinden, vom Tage der Uebergabe, ſonſt aber von demjenigen an gerechnet, an welchem der abweſende Ver-

käufer von der nicht erfolgten Zahlung hat Nachricht erhalten, und die Klage bei dem gehörigen Richter anmelden können.

Iſt hingegen die Friſt am Tage der Konkurseröffnung noch nicht verlaufen, oder die Klage innerhalb derſelben wirklich angemeldet worden; ſo iſt der Verkäufer, dergleichen Waare oder Sache aus der Maſſe des Käufers, ſo weit ſie darin noch in Natur vorhanden iſt, zurück zu nehmen, berechtigt. In Anſehung eines dritten Beſitzers aber finden auch hier die Vorſchriften §. 42 — 58. Statt.

§. 310.

8) Hofwehr der Unterthanen. VIII. Die Gutsherrſchaften, welche einem Unterthanen die Hofwehr, oder die Verpächter, welche einem Pächter Inventarien-, Vieh- und Wirthſchaftsgeräthe übergeben haben. Dieſes Vorrecht bleibt ungekränkt, wenn auch zu der Zeit, da über des Unterthanen oder des Pächters Vermögen Konkurs entſtanden iſt, die gegebenen Stücke nicht mehr in Natur vorhanden, ſondern andere an deren Stelle von dem Unterthan oder Pächter angeſchafft worden ſind.

§. 311.

Bei Vergleichung des Werths der gegebenen, und der an deren Stelle angeſchafften, zur Zeit der Konkurseröffnung in Natur vorhandenen Stücke, finden die allgemeinen Vorſchriften der Geſetze bei der Rückgewähr verpachteter Grundſtücke Anwendung. (Allg. L. R. Th. I. Tit. XXI. §. 601. 605.) Wenn nach dieſen Verhältniſſen der Verpächter dem Pächter etwas zu vergüten hat, ſo muß er daſſelbe, gegen Uebernehmung der zurück gelieferten Inventarienſtücke, zur Maſſe entrichten. Hat der Verpächter eine Vergütung zu fordern; oder ſind die übergebenen Stücke, ganz oder zum Theil, weder in Natur, noch andere von gleicher Art an deren Stelle vorhanden, und kann er alſo nur den Werth liquidiren; ſo wird er damit nach §. 456. in der Sechsten

Klaſſe

Klaſſe angeſetzt. In dem Konkurſe eines Unterthanen, aus welchem die Gutsherrſchaft die gegebene Hofwehr weder in Natur, noch in anderen an deren Stelle angeſchafften Stücken erhalten kann, hat ſie den Werth derſelben, nach §. 440., in der fünften Klaſſe zu fordern.

§. 312.

IX. Die Ehefrau des Gemeinſchuldners, in Anſehung der bei der Verheirathung zu dem Manne gebrachten, oder während der Ehe ererbten, oder von andern, als dem Ehemanne, zum Geſchenk erhaltenen, und zur Zeit der Konkurseröffnung noch in Natur vorhandenen Effekten. 9) Eingebrachte Effekten der Ehefrau.

Hierunter ſind auch die Hochzeitgeſchenke begriffen, wovon jedoch die Frau nur die Hälfte als ihr Eigenthum vindiciren kann; es wäre denn, daß ſie nach ihrer Beſchaffenheit, oder nach der ausdrücklichen damals geſchehenen Erklärung des Gebers, nur für die Frau allein beſtimmt geweſen.

§. 313.

Auch diejenigen Effekten kann die Frau als ihr Eigenthum, in ſo fern ſie noch vorhanden ſind, zurück nehmen, die ihr von dem Manne als Brautgeſchenk, oder als Morgengabe gegeben worden; in ſo fern dieſe Schenkungen nicht eben ſo, wie die an Fremde geſchehenen, dem Widerrufe der Gläubiger unterworfen ſind. (Allgem. L. R. Th. I. Tit. XI. §. 1129. u. f.)

§. 314.

Schenkungen, welche der Mann der Frau in ſtehender Ehe gemacht hat, ſind, ohne Unterſchied der Zeit, wenn ſie geſchehen, dem Widerrufe unterworfen. (A. L. R. Th. II. Tit. I. §. 312. 313.)

§. 315.

Von demjenigen, was der Mann der Frau, zum ſtandesmäßigen Unterhalte, an Kleidern oder anderen Sachen gegeben hat, muß ihr die nach ihrem

Stande unentbehrliche Kleidung und Leibwäſche, nebſt den Betten, für ihre Perſon gelaſſen werden. Juwelen, Gold, Silber, Perlen, Kanten, oder was ſonſt zur Pracht gehört, ſind darunter in keinem Falle zu rechnen. (A. L. R. a. a. O. §. 314. 315. 316.)

§. 316.

Auch an Orten, wo Gerade und Mußtheil eingeführt ſind, kann die Frau, bei entſtandenem Konkurſe, die dazu gehörigen Stücke in Natur nicht fordern.

§. 317.

Auch das, was eine Frau durch ein in ſtehender Ehe getriebenes beſonderes Gewerbe erworben hat, iſt, wenn es nicht zu dem ausdrücklich vorbehaltenen Vermögen gehört, der Vindikation keinesweges unterworfen.

§. 318.

Doch müſſen der Frau, die ein ſolches beſonderes Gewerbe getrieben hat, die dazu gehörenden Werkzeuge und Geräthſchaften, ſo weit ſie vorhanden ſind, unentgeldlich verabfolgt werden.

§. 319.

Für diejenigen Stücke, welche die Frau, nach obigen Vorſchriften (§. 312. 313.), wenn ſie in Natur vorhanden wären, ſolchergeſtalt zurück fordern könnte, kann ſie, wenn dieſelben nicht mehr vorhanden ſind, den Werth in der Vierten Klaſſe in ſo fern verlangen, als ſie dieſen Werth überhaupt bei Auseinanderſetzungen mit dem Manne, oder deſſen Erben, zu fordern berechtigt iſt. (Allg. L. R. Th. II. Tit. I. §. 559. u. f.)

§. 320.

Unbewegliche Grundſtücke kann eine Ehefrau nur alsdann eigenthümlich fordern, wenn dieſelben im Hypothekenbuche auf ihren Namen eingetragen ſtehen; und ſie entweder dieſe Grundſtücke ſchon vor der Verheirathung beſeſſen, oder während der Ehe, aus

einem keinem Widerrufe von Seiten der Gläubiger unterworfenen Rechtstitel, erworben hat.

§. 321.

Steht das Grundſtück auf den Namen des Mannes allein im Hypothekenbuche eingetragen, ſo kann die Frau ſich eines Eigenthumsrechts darauf auch im Konkurſe nicht anmaaßen; ſelbſt wenn der Gemeinſchuldner im Ehevertrage, oder ſonſt, verſprochen hätte, daß die Ehegelder zum Ankaufe eines ſolchen Grundſtücks verwendet werden ſollen, und dieſes wirklich geſchehen wäre.

§. 322.

Iſt der Beſitztitel eines Grundſtücks auf den Namen beider Eheleute, als Miteigenthümer, im Hypothekenbuche eingetragen; ſo wird, wenn nicht ein anderes aus dem Hypothekenbuche zu erſehen iſt, angenommen, daß die Hälfte des Erwerbungswerthes aus dem Vermögen der Frau bezahlt worden.

§. 323.

Der Mann kann alſo durch Eintragungen, die ohne gehörig erklärte ausdrückliche Einwilligung der Frau geſchehen ſind, das Grundſtück den eingetragenen Gläubigern nur ſo weit verpflichten, als dadurch der Frau dieſe Hälfte des Erwerbungswerths nicht geſchmälert wird.

§. 324.

Alles aber, was auf der erſten Hälfte des Guts, auch ohne beſondere Einwilligung der Frau, eingetragen iſt, geht der letztern vor; ſelbſt wenn ſie nachweiſen kann, daß mehr als die Hälfte des Erwerbungswerths aus ihrem Vermögen bezahlt worden.

§. 325.

Iſt hingegen außerdem, daß der Beſitztitel auf beider Eheleute Namen eingetragen worden iſt, auch noch im Hypothekenbuche bemerkt, daß mehr oder weniger, als die Hälfte des Erwerbungspreiſes, aus dem Vermögen der Frau genommen ſey; ſo giebt

dieſe Summe den Maaßſtab, über welchen ihre Rechte durch einſeitig von dem Manne vorgenommene Eintragungen nicht geſchmälert werden können.

§. 326.

Haben die Eheleute in Gemeinſchaft der Güter gelebt, ſo kann die Frau, bei entſtandenem Konkurſe, auf das gemeinſchaftlich gewordene Vermögen gar kein Vindikationsrecht ausüben.

§. 327.

10) Eigenthum der Kinder.

X. Die Kinder des Gemeinſchuldners in Anſehung der ererbten, von ihren Pathen, oder von anderen, als dem Gemeinſchuldner, geſchenkten, oder ſonſt eigenthümlich erworbenen Sachen, in ſo fern ſie bei dem Ausbruche des Konkurſes annoch in Natur vorhanden ſind; und ſoll bei den Pathengeſchenken nicht darauf geſehen werden, ob dieſelben in Betracht der Eltern oder des Kindes gegeben worden.

§. 328.

Die vom Gemeinſchuldner den Kindern gegebenen Geſchenke verbleiben ihnen nur alsdann, wenn ſie dieſelben zur Ausſteuer erhalten haben, oder die Geſchenke in gewöhnlichen Kleidungsſtücken, Leibwäſche, und zu ihrem Studiren nöthigen Büchern und Geräthſchaften beſtehen.

§. 329.

Wegen anderer von dem Gemeinſchuldner gemachten Schenkungen, und der den Gläubigern zuſtehenden Befugniß zum Widerrufe derſelben, finden die obigen Vorſchriften §. 49 — 52. Anwendung.

§. 330.

11) Lehne und Fideikommiſſe.

XI. Wenn ſich in der Maſſe Vermögensſtücke befinden, welche mit einem Fideikommiſſe belegt, oder der Lehnsqualität unterworfen ſind, und der Gemeinſchuldner verſtorben iſt; ſo können die Fideikommißintereſſenten oder Lehnsfolger die Verabfolgung, gegen Uebernahme oder Berichtigung der aus

dem Fideikommiſſe oder Lehne hauptſächlich zu berichtigenden Schulden, fordern.

§. 331.

Die Auseinanderſetzung zwiſchen dem Lehns- oder Fideikommißfolger, und den Gläubigern des bisherigen Beſitzers, erfolgt auf die oben vorgeſchriebene Art. Dieſe Auseinanderſetzung gehört aber nicht zum Liquidationsverfahren über die Paſſivmaſſe; ſondern ſie iſt eine Operation, welche zur Ausmittelung des Aktivvermögens vorgenommen werden, und wobei der Kurator die Rechte der Gläubiger beobachten muß. Nur wenn nach beendigter Auseinanderſetzung ſich findet, daß der Lehns- oder Fideikommißfolger noch Vergütungen aus der Maſſe zu erhalten habe, muß ihm damit ſein Platz in dem Klaſſifikationserkenntniſſe angewieſen, oder, wenn zur Zeit der Abfaſſung dieſes Urtels die Auseinanderſetzung noch nicht beendigt wäre, für die Summe, welche desfalls ausgemittelt werden würde, vorbehalten werden.

§. 332.

Iſt der Gemeinſchuldner noch am Leben, ſo bleibt die Verabfolgung der Fideikommiß- oder Lehnsſtücke bis nach ſeinem Abſterben ausgeſetzt.

§. 333.

Meldet ſich bei dem Konkurſe jemand, der auf Güter oder andere Sachen, welche zur Maſſe gehören, Anſprüche behauptet, die er zwar noch zur Zeit nicht geltend machen kann, die er ſich aber für den künftigen Fall vorbehalten will, z. B. ein Lehnsherr, ein Lehnsfolger, ein Wiederkaufsberechtigter; und der Kontradiktor ſo wenig, als die Gläubiger, finden bei einem ſolchen bloß vorbehaltenen Anſpruche etwas zu erinnern, ſo werden ihm in dem Klaſſifikationsurtel ſeine Rechte reſervirt. Findet ſich aber ein Widerſpruch, ſo gehört die nähere Erörterung deſſelben zu einem beſondern Prozeſſe, und zur Feſt-

ſtellung der Aktivmaſſe; wobei der Kurator die Rechte der Gläubiger wahrnehmen muß.

§. 334.

In allen Fällen, da ein Vindikationsrecht auf Grundſtücke, die ſich in der Maſſe befinden, wegen ihrer Lehns- oder Fideikommißeigenſchaft ausgeübt werden ſoll, muß dieſe Eigenſchaft im Hypothekenbuche vermerkt ſeyn. In Ermangelung deſſen findet das Vorzugsrecht in der Erſten Klaſſe nicht Statt.

§. 335.

12) Bedingungsweiſe überlaſſene Sachen.

XII. Wenn dem Gemeinſchuldner Sachen, unter einer deſſen Eigenthum einſchränkenden, aufſchiebenden, oder auflöſenden Bedingung überlaſſen, und bei Immobilien dieſe Einſchränkung im Hypothekenbuche vermerkt worden; ſo können, wenn eine ſolche Bedingung eintritt, diejenigen, zu deren Vortheile ſie feſtgeſetzt iſt, die Wiederabtretung unter den vorgeſchriebenen Maaßgaben verlangen. Iſt es noch ungewiß: ob die gemachte Bedingung eintreten, oder nicht eintreten werde; ſo können die Intereſſenten darauf dringen, daß entweder die Veräußerung bis dahin verſchoben werde; oder nur in der Art erfolge, daß der Käufer, der verabredeten Bedingung nachzukommen, ſich gefallen laſſe.

§. 336.

13) Vorräthige Feuerſocietäts- und Bauhülfsgelder.

XIII. Wenn bei Eröffnung des Konkurſes annoch Feuerentſchädigungs- oder Bauhülfsgelder zu den dem Gemeinſchuldner gehörenden Grundſtücken vorhanden ſind, ſo können dieſelben zur Maſſe nicht gezogen, ſondern ſie müſſen ſchlechterdings ihrer Beſtimmung gemäß verwendet werden: und nur ſolche Gläubiger, welche nach Tit. XXIX. §. 18. dergleichen Gelder mit Arreſt belegen können, ſind berechtigt, ihre Befriedigung daraus nachzuſuchen.

§. 337.

14) Vorgeſchoſſene Materia-

XIV. Die Unternehmer einländiſcher Fabriken, wegen der ihren Arbeitern vorgeſchoſſenen Materia-

lien, wenn ſelbige noch unverarbeitet in dem Vermögen der Arbeiter vorhanden ſind. Haben dieſe dergleichen Materialien bereits verarbeitet, ſo treten die daraus verfertigten vorhandenen Waaren an deren Stelle, und es muß nur das Arbeitslohn der Maſſe vergütet werden. lien an Fabrikanten.

Anh. §. 354. Dieſes Vorzugsrecht gebühret auch dem Rettungsinſtitut zu Berlin, in ſo fern ſich die Materialien noch in den Händen derjenigen befinden, denen von dem Inſtitute Unterſtützung gegeben iſt.

§. 338.

Ferner, ſowohl obgedachte Unternehmer, als einzelne Fabrikanten, in Anſehung der den Kaufleuten und Krämern auf Kredit gegebenen Waaren; in ſo fern dieſelben noch in der Letzteren Vermögen in Natur vorhanden ſind.

Jedoch findet dieſes Vorrecht nur binnen Jahresfriſt nach der Lieferung Anwendung; und es müſſen vorſchriftsmäßig geführte Abrechnungsbücher vorgelegt werden.

Anh. §. 355. Sind keine gehörige Abrechnungsbücher, d. i. ſolche Bücher, worin der Verkäufer die von ihm geſchehenen Waarenlieferungen und dafür empfangenen Zahlungen einſchreibt, und dieſelben demnächſt dem Gewahrſam des Käufers oder Abnehmers übergiebt, geführt worden; ſo kann der Mangel derſelben, in Anſehung des beſtimmten Vorrechts der erſten Klaſſe, durch keine Handlungsbücher oder andere Beweismittel erſetzt werden.

Anh. §. 356. Bei ſolchen Fabrikanten, welche kaufmänniſch eingerichtete Bücher führen, vertreten dieſe die Stelle der Abrechnungsbücher, und können eben ſowohl, als die letzteren, das Vorzugsrecht der Fabrikanten wegen der den Kaufleuten auf Kredit gegebenen Waaren begründen.

§. 339.

XV. Dieſes den Unternehmern inländiſcher Fabriken in dem Vermögen ihrer Arbeiter bewilligte Vorrecht gebührt auch dem zur Unterſtützung der kleinen Seiden- und Baumwollenfabrikanten in Berlin, Potsdam, und Köpnick beſtimmten Fonds; ſowohl 15) Der Fabriken-Unterſtützungs-fonds.

in Anſehung der vorgeſchoſſenen, noch in Natur vorhandenen Materialien, als in Anſehung der daraus gefertigten und noch vorhandenen Waaren, gegen Vergütung des Arbeitslohns; ſo wie in Anſehung der von ſolchen Fabrikanten, an Zahlungs Statt für geleiſtete Vorſchüſſe, abgelieferten, und zum Abſatze an Kaufleute und Krämer auf Kredit überlaſſenen, in dem Vermögen dieſer Uebernehmer annoch in Natur vorhandenen Waaren; ebenfalls unter dem Vorbehalte ordentlicher darüber zu führender, und den Gerichten vorzulegender Abrechnungsbücher.

§. 340.

Hat ein ſolcher Fabrikant, welcher aus dem obbenannten Fonds Vorſchüſſe erhalten, zugleich für privilegirte Fabrikenunternehmer gearbeitet; und es kann nicht ausgemittelt werden: ob die in der Maſſe vorgefundene Waare aus Materialien, welche der Fonds, oder aus ſolchen, welche der Unternehmer vorgeſchoſſen hat, verfertigt ſey; ſo ſoll der Fonds einem ſolchen privilegirten Unternehmer nachſtehen.

§. 341.

Hat der Fabrikant, welcher aus dem Fonds mit Vorſchüſſen unterſtützt worden, auch von einer Privatperſon Materialien gleicher Art zu Fertigung einer beſtellten Arbeit erhalten; und es kann nicht ausgemittelt werden: ob die in der Maſſe vorgefundene Waare aus den Materialien des Fonds allein, oder aus denen des Privatbeſtellers allein gefertigt worden; ſo kann der Fonds nur einen Theil der vorgefundenen Waare, nach Verhältniß der von ihm vorgeſchoſſenen Materialien, gegen die, welche der Privatbeſteller gegeben hat, gegen verhältnißmäßige Vergütung des Arbeitslohns fordern.

§. 342.

16) Vorſchüſſe von Materialien an

XVI. Gleiches Vorrecht, mit den eigentlichen Unternehmern inländiſcher Fabriken, genießen auch Andere, welche an Tuchmacher und Wollfabrikanten

Materialien vorgeſchoſſen haben; unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dieſe Vorſchüſſe mit den daraus gefertigten Waaren nach einem für Letztere im Voraus verabredeten Preiſe bezahlt werden ſollen. Auch hier wird aber die Haltung ordentlicher Abrechnungsbücher vorausgeſetzt; in deren Ermangelung, oder wenn die Materialien, ohne die oben beſchriebene ausdrückliche Verabredung, bloß auf Kredit gegeben worden ſind, das Vorrecht in der Erſten Klaſſe nicht Statt findet. Tuch- und Wollfabrikanten.

§. 343.

Das Vorrecht des §. 339. benannten Fonds und der §. 340. bezeichneten Lieferer von Materialien, findet überhaupt nur Statt, wenn die Lieferung innerhalb Jahresfriſt vor eröffnetem Konkurſe geſchehen iſt.

§. 344.

In wie fern andere Beſteller von Arbeiten bei Künſtlern und Handwerkern, bei entſtandenem Konkurſe über das Vermögen des Werkmeiſters, wegen der von ihnen gegebenen Materialien, an den noch vorhandenen Vorrath derſelben, oder an das daraus verfertigte Werk ſich halten können, iſt in den Geſetzen beſtimmt. (Th. I. Tit. XI. §. 975—980.)

§. 345.

XVII. Wenn Domainenbeamte, Pächter, oder Verwalter von Kämmereigütern, oder auch Privatgutsherrſchaften, deren Pächter oder Wirthſchaftsverwalter, ihren zurückgekommenen Unterthanen das nöthige Saat-, Brod- und Futtergetreide in Natur vorgeſchoſſen haben; und es wird demnächſt über den Unterthan Konkurs eröffnet; ſo ſollen dergleichen Vorſchüſſe in der Erſten Klaſſe ihre Befriedigung erhalten. 17) Vorſchüſſe an Unterthanen an Saat-, Brod- und Futtergetreide.

§. 346.

Dieſes Vorzugsrecht ſoll jedoch nur ſolchen Vorſchüſſen zu Statten kommen, welche während des

letzten Wirthſchaftsjahres vor eröffnetem Konkurſe geleiſtet worden ſind.

§. 347.

Die den Vorſchuß leiſtenden Gutsherrſchaften und Beamten müſſen daher ſelbſt darauf ſehen, daß ihnen derſelbe aus der nächſten Erndte wieder erſtattet werde. Wenn ſie dem Schuldner einen längern Kredit zugeſtehen, ſo können ſie ihre Befriedigung nur in der Vierten Klaſſe fordern.

§. 348.

Iſt jedoch die nächſte Erndte nach geleiſtetem Vorſchuſſe dergeſtalt mißrathen, daß nicht einmal ſo viel Getreide, als zur Wiedererſtattung deſſelben erforderlich geweſen wäre, gewonnen worden; ſo ſoll ein ſolcher Vorſchuß die Priorität in der erſten Klaſſe noch bis zur nächſtfolgenden Erndte behalten.

§. 349.

Einem in Natur geleiſteten Vorſchuſſe ſoll, in Anſehung der Priorität, gleich geachtet werden, wenn der Unterthan das nöthige Getreide zwar an einem dritten Orte ſelbſt gekauft und behandelt, die Herrſchaft oder der Beamte aber daſſelbe bezahlt, und zugleich dafür geſorgt hat, daß es zur Saat und Fortſtellung der Wirthſchaft wirklich verwendet, und alſo bis zum jedesmaligen Gebrauche in ſicherer Verwahrung gehalten worden.

§. 350.

Wenn hingegen eine Gutsherrſchaft, oder ein Beamter, dem Unterthanen nur baares Geld zur Anſchaffung ſolcher Nothdurften in eigene Hand giebt; ſo können ſie, ſelbſt wenn ſie die Verwendung nachzuweiſen vermöchten, dennoch nur die Anſetzung in der Vierten Klaſſe verlangen.

§. 351.

Damit wegen der nach §. 345. und 349. privilegirten Vorſchüſſe, bei dem künftigen Prioritätsverfahren keine Zweifel und Beweiſesaufnahmen ent-

ſtehen mögen; ſo ſollen über die geprüfte Nothwendigkeit, und den Betrag ſolcher Vorſchüſſe, ſo wie demnächſt über die geſchehene Verwendung, ordentliche gerichtliche Regiſtraturen aufgenommen; dergleichen Regiſtraturen aber auch, zum Beweiſe der Richtigkeit, und des Vorzugsrechts der Forderung, für hinreichend geachtet werden.

§. 352.

Vorſchüſſe, welche von Fremden, denen keine geſetzliche Verbindlichkeit dazu aufgelegt iſt, aus eigener Bewegung geleiſtet worden ſind, können der Regel nach auf keinen beſſern Ort, als die Vierte Klaſſe, Anſpruch machen.

§. 353.

Wenn jedoch der Dritte, welcher den verſchuldeten Unterthan unterſtützen will, ſich zuvor bei der Gutsherrſchaft oder dem Beamten meldet; von dieſen die Nothwendigkeit und den Betrag des Vorſchuſſes gehörig unterſucht; ausdrückliche Einwilligung dazu ertheilt; für die Verwendung nach Maaßgabe §. 349. von der Herrſchaft oder dem Beamten geſorgt; und über alles dieſes die §. 351. vorgeſchriebene gerichtliche Regiſtratur aufgenommen worden iſt; ſo ſoll, unter dieſen Maaßgaben, auch der von einem ſolchen Fremden geleiſtete Vorſchuß eben des Vorrechts, als wenn er von der Herrſchaft ſelbſt gethan worden wäre, ſich zu erfreuen haben.

§. 354.

Wenn zur Zeit der Konkurseröffnung Effekten in dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Natur vorhanden geweſen, welche nach obigen Feſtſetzungen hätten vindicirt werden können; und dergleichen Effekten ſind, weil die Anſprüche der Eigenthümer unbekannt geblieben, oder nicht ſogleich beſcheinigt werden können, mit des Gemeinſchuldners Effekten verkauft worden; ſo ſollen die gelöſeten Kaufgelder,

nach Abzug der auf den Verkauf verwendeten Koſten, jederzeit an deren Stelle treten.

§. 355.

In dieſer Klaſſe kann wegen der Konkurrenz mehrerer Liquidanten, und der Ordnung, in welcher ſie zu befriedigen ſind, kein Streit entſtehen; weil einem jeden die vindicirten Sachen angewieſen werden müſſen. Von der Befriedigung der §. 345. u. f. angeführten Vorſchüſſe wird im folgenden Abſchnitte gehandelt.

§. 356.

Zweite Klaſſe.

Zur Zweiten Klaſſe gehören:

1) Fiskus wegen rückſtändiger Abgaben.

I. Fiskus in Anſehung aller Arten der landesherrlichen Abgaben, zu deren Entrichtung der Gemeinſchuldner ſowohl für ſeine Perſon, als in der Qualität eines Beſitzers unbeweglicher Grundſtücke verbunden geweſen; jedoch nur in Anſehung eines zweijährigen Rückſtandes, vom Tage des eröffneten Konkurſes zurück gerechnet. Sind längere Rückſtände aufgeſchwollen, ſo werden dieſelben, wenn ſie auf den Grundſtücken eingetragen worden, nach dem Alter der Eintragung, ſonſt aber nach Vorſchrift §. 396. locirt; und müſſen die Einnehmer den Kaſſen, wegen des etwa durch ihre Verſäumniß leidenden Schadens, gerecht werden.

Anh. §. 357. Wenn die Gläubiger der zweiten Klaſſe, alles angewandten Fleißes ungeachtet, bloß durch die ſeit dem Jahre 1807. ergangenen Induitgeſetze, z. B. in Gefolge der Proteſtation eines unbefriedigten Gläubigers gegen den Zuſchlag des ſubhaſtirten Grundſtücks, an der rechtzeitigen Betreibung ihrer Forderungen gehindert worden ſind; ſo ſollen ihnen auch wegen des zwei Jahre überſteigenden Rückſtandes die Rechte der zweiten Klaſſe vorbehalten bleiben.

§. 357.

2) Onera publica et communia.

II. Alle beſtändig fortlaufende Laſten und Pflichten, welche nach den Verfaſſungen eines jeden Orts oder Kreiſes, oder einer Provinz, von dem Gemeinſchuldner an Kreiskaſſen, Kämmereien, Gutsherr-

ſchaften, oder an Kirchen- und Schulbediente zu entrichten ſind; jedoch überall unter der im vorigen Paragraphen bemerkten Einſchränkung.

§. 358.

Unter den hier anzuſetzenden beſtändigen Laſten ſind aber nur ſolche zu verſtehen, die einer gewiſſen Klaſſe von Grundſtücken in einem Orte oder Kreiſe, oder in einer Provinz, dergeſtalt gemein ſind, daß ſie in der Regel auf allen zu dieſer Klaſſe gehörenden Grundſtücken haften; und daher ein jeder, der ein ſolches Grundſtück an ſich bringen, oder Gelder darauf herleihen will, es wiſſen kann, daß von demſelben dergleichen Laſten entrichtet werden müſſen. So bald hingegen eine Abgabe aus der Natur und Eigenſchaft des Grundſtücks nicht von ſelbſt zu vermuthen, ſondern aus Kontrakten, Erbrezeſſen, Teſtamenten, oder irgend einem andern beſondern Titel entſtanden iſt; und daher nicht alle und jede Grundſtücke derſelben Art, ſondern nur dieſes oder jenes Einzelne angeht, kann dieſelbe das Vorrecht in dieſer Klaſſe nicht genießen, ſondern muß, wenn ſie nicht eingetragen iſt, bloß in der Fünften Klaſſe angeſetzt werden. (A. L. R. Th. II. Tit. XI. §. 229 — 232.)

§. 359.

III. Die Beiträge zu den Feuer-Societätskaſſen, den Kreisjuſtitiariaten, den unter öffentlicher Autorität zur gemeinſchaftlichen Uebertragung der Kriminalkoſten errichteten, ingleichen den Viehaſſekuranzgeſellſchaften; jedoch ebenermaaßen unter der Einſchränkung, daß die rückſtändigen Beiträge nicht früher, als zwei Jahre vor dem Ausbruche des Konkurſes, ausgeſchrieben ſeyn müſſen. 3) Feuerſocietätsbeiträge.

§. 360.

IV. Fiskus in dem Falle, wenn der Gemeinſchuldner bei einer Königlichen Kaſſe als Rendant, Controlleur, Schreiber, Diener oder Bote angeſtellt geweſen, und ſich bei dieſer Kaſſe ein dem Gemein- 4) Fiskus in dem Vermögen ſeiner Kaſſenbedienten.

ſchuldner zur Laſt fallender Defekt ereignet, nach den darüber in den Geſetzen enthaltenen näheren Beſtimmungen. (A. L. R. Th. II. Tit. XIV. §. 45 — 74. Tit. XX. §. 453 — 455.)

§. 361.

Die Bank, die Seehandlungsgeſellſchaft, die Haupt- Nutz- und die Brennholz-Adminiſtration, ſo wie andere Anſtalten, welchen fiskaliſche Rechte ausdrücklich beigelegt ſind, haben ſich dieſes Vorzugs in dem Vermögen ihrer Kaſſenbedienten ebenfalls zu erfreuen.

§. 362.

5) Begräbnißkoſten.

V. Wenn der Gemeinſchuldner vor dem Ausbruche des Konkurſes verſtorben iſt, die auf deſſen Beerdigung verwendeten nothwendigen Koſten; worunter jedoch die für Leichenpredigten, *Parentationen*, Leichenſteine, Trauergaſtmahle, und ähnlichen überflüſſigen Aufwand gemachten Auslagen ſo wenig, als die Trauerkleider der Angehörigen des Gemeinſchuldners, zu rechnen ſind.

§. 363.

Damit auch aller Verſchwendung vorgebeugt werde, ſo wird hierdurch feſtgeſetzt, daß überhaupt, wenn der Gemeinſchuldner von Adel, oder ein charakteriſirter Königlicher Bedienter geweſen, Funfzig Thaler; wenn derſelbe ein geringerer Königlicher Officiant, Banquier oder angeſehener Kaufmann geweſen, Dreißig Thaler; ſonſt aber nur Zehn Thaler an Begräbnißkoſten in dieſer, die übrigen aber erſt hinter der letzten Klaſſe angeſetzt werden ſollen.

§. 364.

Wenn jedoch die nach der Verfaſſung eines Orts, ohne Rückſicht auf den Stand des Gemeinſchuldners, ganz unvermeidlich geweſenen Begräbnißkoſten ſich höher belaufen ſollten; ſo muß der Richter dieſen wirklich und durchaus nothwendig geweſenen Koſten,

ſo weit ſie gehörig nachgewieſen ſind, das Vorrecht der zweiten Klaſſe zuerkennen.

§. 365.

Haben die Verwandten, oder ſonſt ein Dritter, das Begräbniß beſtellt; ſo erhalten dieſelben das in dieſer Klaſſe auszuſetzende Quantum, und müſſen dagegen denjenigen, welche auf ihre Beſtellung Sachen dazu geliefert, oder Arbeiten dabei geleiſtet haben, für ihre Perſonen gerecht werden.

§. 366.

Verſtirbt der Gemeinſchuldner nach ausgebrochenem Konkurſe, ſo iſt die Kreditmaſſe nicht ſchuldig, für ſeine Beerdigung zu ſorgen. Auch iſt das Vorzugsrecht in dieſer Klaſſe auf Begräbnißkoſten der Ehefrau, der Kinder, oder anderer Anverwandten des Gemeinſchuldners, nicht auszudehnen.

§. 367.

VI. Die in dem letzten Jahre vor eröffnetem Konkurſe aufgelaufenen Medicinalkoſten; ohne Unterſchied: ob ſelbige durch Krankheiten des Gemeinſchuldners, oder ſeiner Familie veranlaßt worden. Es wird jedoch dabei feſtgeſetzt: 6) Medicinalkoſten.

a) daß der Apotheker nur für ſolche Arzneien Bezahlung fordern könne, die von einem öffentlich approbirten Arzte verordnet ſind, und mit den Recepten deſſelben nachgewieſen werden;

b) daß ſämmtliche Rechnungen von dem Collegio Medico der Provinz geprüft und feſtgeſetzt ſeyn müſſen.

Unter dieſen Vorausſetzungen muß der ganze Betrag der Medicinalkoſten vom letzten Jahre vor eröffnetem Konkurſe, ohne Einſchränkung auf eine gewiſſe Summe, in dieſer Klaſſe bezahlt werden. Aeltere Rückſtände gehören in die Sechste Klaſſe; es wäre denn, daß der Arzt, Wundarzt, oder Apotheker, dergleichen Rückſtand Sechs Wochen vor dem Ablaufe des Jahres, in welchem er entſtanden iſt,

gerichtlich eingeklagt, und den Prozeß oder die Exekution bis zum Ausbruche des Konkurſes ununterbrochen fortgeſetzt hätte.

Anh. §. 358. Iſt die Forderung unbeträchtlich, oder von dem Kontradiktor geradehin eingeräumt; ſo bedarf es keines Feſtſetzungsdekrets.

§. 368.

Die Gebühren der Hebamme, oder des Geburtshelfers, für die Entbindung des Gemeinſchuldners Ehegenoſſin, haben mit den Medicinalkoſten gleiche Rechte.

§. 369.

Wenn der Gemeinſchuldner während des Konkurſes in Krankheit verfällt, ſo müſſen die dadurch verurſachten Koſten aus der Kompetenz beſtritten werden, in ſo fern der Gemeinſchuldner ſich dazu gehörig qualificirt hat. Außerdem kann aber der Kreditmaſſe deshalb ſo wenig, als wegen der Krankheiten der Angehörigen des Gemeinſchuldners, oder wegen der Entbindungskoſten ſeiner Ehegenoſſin, etwas zur Laſt fallen.

§. 370.

7) Liedlöhner. VII. Diejenigen, welche zur Zeit des eröffneten Konkurſes bei dem Gemeinſchuldner, gegen ein beſtimmtes jährliches, monatliches, oder wöchentliches Lohn, in Dienſten ſtehen, in Anſehung des zu fordern habenden Lohnes; jedoch nur wegen eines zweijährigen Rückſtandes, vom Tage des ausgebrochenen Konkurſes zurück gerechnet. In Anſehung älterer Rückſtände gehören dergleichen Hausofficianten, Domeſtiken und Geſinde zur letzten Klaſſe; wohingegen, wenn einige derſelben, nach eröffnetem Konkurſe, zur Aufbewahrung oder Verwaltung der Maſſe beibehalten werden, dieſe, in Anſehung des fernern Lohns, zu den in §. 269. benannten Perſonen zu rechnen ſind, welche nicht mit dem Gemeinſchuldner, ſondern mit der Maſſe kontrahirt haben, und daher vorzüglich bezahlt werden. Dem Lohne ſoll das bedun-

dungene Koſtgeld oder Deputat, die verſprochene Livree, und das als ein Theil des Lohns angewieſene, vom Gemeinſchuldner vorenthaltene Stamm- und Schießgeld, gleichgeachtet werden.

§. 371.

In dieſe Klaſſe gehört auch

1) das fixirte Gehalt des Juſtitiarii, ohne Unterſchied: ob derſelbe in den Gütern wohnt, oder nicht;
2) das dem Arzte, ſtatt der zu liquidirenden Gebühren, in Pauſch und Bogen verſprochene Honorarium, in ſo fern daſſelbe auf einer ausdrücklichen Verabredung beruhet. Beiden Forderungen gebührt jedoch die Priorität nur in Anſehung eines Einjährigen Rückſtandes. Aeltere Rückſtände gehören entweder nach §. 468. in die Sechste, oder in die Siebente Klaſſe.

§. 372.

Wirthſchaftsbediente, deren Lohn nicht nach der Zeit ihres Dienſtes, ſondern nach gewiſſen Verhältniſſen der geleiſteten Arbeit beſtimmt iſt, gehören gleichwohl in dieſe Klaſſe; in ſo fern ſie auf eine gewiſſe Zeit oder auf Kündigung gemiethet worden ſind.

§. 373.

Diejenigen Hausofficianten oder Dienſtboten, welche zur Zeit des eröffneten Konkurſes bereits des Gemeinſchuldners Dienſte verlaſſen haben, verlieren dieſes Vorzugsrecht, in ſo fern ſie nicht vor dem Ausbruche des Konkurſes wider den Gemeinſchuldner, wegen des rückſtändigen Lohns, gerichtliche Klagen erhoben haben. Iſt dieſes geſchehen, oder ſind die Dienſtboten erſt bei Einführung der Sequeſtration, von der dieſelbe dirigirenden Behörde entlaſſen worden; ſo werden ſie denjenigen gleich geachtet, welche in des Gemeinſchuldners Dienſten geblieben ſind.

§. 374.

8) Pflügerlohn. VIII. Diejenigen, welche Pflüger- und Dreſcherlohn zu fordern haben, jedoch nur in ſo fern die Rückſtände aus dem letzten Jahre vor eröffnetem Konkurſe herrühren.

§. 375.

9) Schulgeld. IX. Das Schulgeld, welches Schulmeiſter ſowohl in Städten, als auf dem Lande, ingleichen das Lehrgeld, welches Handwerker für die Kinder des Gemeinſchuldners zu fordern haben, jedoch unter der im vorigen Paragraphen feſtgeſetzten Einſchränkung.

§. 376 a.

In allen Fällen, wo gewiſſen Gläubigern Ein- oder Zweijährige Rückſtände in dieſer Klaſſe angewieſen ſind, verſteht ſich ſolches nicht von einem Ein- oder Zweijährigen Betrage der Forderung überhaupt, ſondern nur von demjenigen Theile derſelben, welcher aus dem letzten Einen oder aus den letzten Zwei Jahren vor eröffnetem Konkurſe herrührt.

§. 376 b.

10) Nothwendige Bedürfniſſe. X. Bäcker, Schlächter, Schneider und Schuſter, welche dem Gemeinſchuldner, und der in ſeinem Hauſe lebenden Familie, die Bedürfniſſe zu ihrer Nahrung und Kleidung auf Kredit haben verabfolgen laſſen; jedoch, in Anſehung der Schneider, nur wegen täglicher ordinairer Kleidungsſtücke; und in Anſehung dieſer Profeſſioniſten insgeſammt, nur wegen ſolcher Lieferungen, die in den letzten Sechs Monaten vor eröffnetem Konkurſe geſchehen ſind.

§. 377.

11) Pfandinhaber. XI. Diejenigen, welche vom Gemeinſchuldner, zur Sicherſtellung ihrer Forderungen, ein handhabendes Pfand erhalten haben, wenn ſich ſelbiges zur Zeit der Eröffnung des Konkurſes annoch in ihrer Gewahrſam, oder auf ihre Veranlaſſung in gerichtlichem Depoſito befindet. Ein ſolches Pfand kann

ſowohl in Juwelen und Koſtbarkeiten, Mobilien, Effekten und Waaren, als in baaren Geldern und Aktivkapitalien beſtehen. Sollen jedoch letztere als ein gültiges Unterpfand angeſehen werden, ſo muß das Schuldinſtrument im Original dem Pfandgläubiger eingehändigt ſeyn; und bedarf es bei ingroſſirten Forderungen keiner Eintragung der Verpfändung.

§. 378.

Soll eine ausſtehende Forderung Mehreren theilweiſe verpfändet werden, ſo kann zwar nur der eine Pfandgläubiger das Originalinſtrument erhalten; den übrigen aber müſſen vidimirte Abſchriften davon zugeſtellt, und darunter, für wie viel eine jede ſolche Abſchrift, und wem ſie zum Pfande dienen ſolle, vermerkt; unter dem Originalinſtrument aber müſſen ſämmtliche damit vorgenommene Verpfändungen regiſtrirt werden. (Vergl. die Hypothekenordnung.)

§. 379.

So weit Verpfändungen in gewiſſen Fällen, nach Vorſchrift der Geſetze, auch ohne Naturalübergabe geſchehen können: ſo weit erlangt ein ſolcher Pfandinhaber dadurch auch das Vorrecht der Zweiten Klaſſe. (A. L. R. Th. I. Tit. XX. §. 271. u. f.)

§. 380.

Unbewegliche Sachen können nur durch die Naturalübergabe, auf die in den Geſetzen näher beſtimmte Art, zum eigentlichen Pfande beſtellt werden (Allg. L. R. a. a. O. §. 99. 100.)

§. 381.

Ein jeder zur Anſetzung in der Zweiten Klaſſe qualificirter Pfandgläubiger erhält von dem durch Verſilberung oder Einziehung des Pfandes eingehenden Quanto, wegen ſeines Kapitals, und ſämmtlicher bis zum Tage der erforderlichen Bezahlung aufgelaufenen Zinſen, wie nicht minder wegen der nach Anleitung §. 153. zu vergütenden Koſten, ſo weit es zureicht, ſeine völlige Befriedigung; und

findet in Anſehung ſolcher Pfandgläubiger die §. 150. feſtgeſetzte Einſchränkung auf einen Zweijährigen Zinſenrückſtand keine Anwendung. Kann hingegen ein Pfandgläubiger aus dem Werthe des Pfandes ſeine völlige Befriedigung nicht erhalten, ſo kommt es, wegen des fehlenden Quanti, darauf an; ob ſeine Forderung ſonſt mit einem beſondern Vorzugsrechte verſehen iſt. In deſſen Ermangelung gehört ein ſolcher Ausfall zur Siebenten Klaſſe, und verbleibt es, in allen Fällen, wo der Werth des Pfandes unzureichend iſt, bei der allgemeinen Verordnung des §. 150. in Anſehung der Zinſenrückſtände.

§. 382 a.

12) Verpächter und Vermiether, quod invecta et illata.

XII. Den Pfandgläubigern ſind diejenigen gleich zu achten, welche dem Gemeinſchuldner ein Grundſtück vermiethet oder verpachtet haben; und zwar nicht allein in Anſehung der rückſtändigen Miethe, ſondern auch in Anſehung des zugefügten Schadens, der fehlenden Inventarienſtücke, und überhaupt aller aus dem Miethe- oder Pachtkontrakte fließenden Verbindlichkeiten: in ſo fern die zur Zeit der Konkurseröffnung in dem vermietheten oder verpachteten Grundſtücke beſindlichen Effekten des Gemeinſchuldners zur Befriedigung des Vermiethers oder Verpächters hinreichend ſind. Hieraus folgt, daß wenn Letzterer den Gemeinſchuldner ausziehen laſſen, ohne das Zurückbehaltungsrecht auf die eingebrachten Mobilien und Effekten auszuüben, keine Priorität in der Zweiten Klaſſe Statt finde.

Eben ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß bei Pachtungen einzelner Grundſtücke, wo der Pächter keine Sachen und Effekten in die verpachtete Sache eingebracht hat, auch der Verpächter kein Pfandrecht daran in dieſer Klaſſe ausüben könne.

Anh. §. 359. Den Gaſtwirthen ſteht wegen Bezahlung für Quartier und Bewirthung ein gleiches Vorzugsrecht zu. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. VIII. §. 455.)

§. 382 b.

Bei Erbverpachtungen hat der Verpächter, auf ſeine Befriedigung aus dem für die Erbpachtsgerechtigkeit gelöſeten Kaufgelde, ein in den Geſetzen näher beſtimmtes vorzügliches Recht; und iſt, ſo weit dieſes Kaufgeld zu ſeiner Befriedigung hinreicht, ſich in den Konkurs einzulaſſen nicht ſchuldig. (A. L. R. Th. I. Tit. XXI. §. 212. u. f.) Wenn er aber, wegen Unzulänglichkeit dieſes Kaufgeldes, bei dem Konkurſe des Erbpächters ſich meldet; ſo kann er, gleich einem andern Verpächter, an die in dem verpachteten Grundſtücke befindlichen Effekten des Gemeinſchuldners, nach Vorſchrift §. 382 a. ſich halten. Reichen auch dieſe zu ſeiner Befriedigung nicht hin, ſo hat er übrigens wegen des Ausfalls kein beſonderes Vorrecht, ſondern gehört damit in die letzte Klaſſe.

§. 383.

XIII. Den Pfandgläubigern ſind ferner gleich zu achten die Schiffer und Fuhrleute, wegen der zu fordern habenden Fracht- und Zollgelder, oder anderer baarer Auslagen; in ſo fern die transportirten Waaren ſich, zur Zeit des eröffneten Konkurſes, noch in ihrer Gewahrſam, oder auf dem Acciſeamte, oder dem Packhofe befinden, und zu ihrer Befriedigung hinreichend ſind. 13) Frachtgelder.

§. 384.

Endlich XIV. kommt das Recht der Zweiten Klaſſe auch dem Verſicherer wegen der noch unbezahlten Prämie zu, in ſo fern dieſelbe nicht kreditirt worden, und der Konkurs innerhalb dreißig Tagen nach Zeichnung der Police entſtanden iſt. Der Verſicherer kann ſich alsdann an den verſicherten Gegenſtand halten, in ſo fern derſelbe zur Zeit des eröffneten Konkurſes annoch in dem Vermögen des Gemeinſchuldners vorhanden iſt. Ein älterer Rückſtand ge- 14) Aſſekuranzprämien.

hört in die Vierte Klaſſe. (A. L. R. Th. II, Tit. VIII. §. 2115.)

§. 385.

Die zur Zweiten Klaſſe gehörigen Forderungen folgen nach der hierdurch feſtgeſetzten Ordnung auf einander, außer daß die unter XI — XIV. bemerkten Pfandgläubiger auf die im §. 381. vorgeſchriebene Art vorzüglich befriedigt werden.

§. 386.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn die Kreditmaſſe nur ſo weit hinreicht, daß auf die ein gleiches Vorzugsrecht habenden Forderungen nur ein zu ihrer völligen Befriedigung unzureichender Betrag vertheilt werden kann, jede Forderung ſich mit einem verhältnißmäßigen Antheile begnügen müſſe.

§. 387.

Dritte Klaſſe.

In der Dritten Klaſſe werden alle auf die zur Maſſe gehörige Grundſtücke, nach Vorſchrift der Hypothekenordnung, eingetragene Forderungen angeſetzt; und beſtimmt nur allein die Zeit der erfolgten Eintragung die Ordnung, in welcher ſie auf einander folgen, ohne daß auf deren Urſprung, oder die ihnen ſonſt anklebenden Vorzugsrechte Rückſicht genommen werden darf.

Sind mehrere Forderungen zu gleicher Zeit eingetragen worden, ſo geſchieht, wenn nicht alle befriedigt werden können, die Vertheilung unter ſie verhältnißmäßig.

Anh. §. 360. Die wegen einer Acciſedefraudation verwirkte, auf die Grundſtücke des Kontravententen eingetragene Strafe, wird bei einem über ſein Vermögen entſtandenen Konkurſe auf die Kaufgelder dieſer Grundſtücke nach der Zeit der Eintragung in die Dritte Klaſſe locirt.

§. 388.

Es wird daher nicht darauf geſehen, ob die eingetragenen Forderungen mit einer General-, oder bloß allein mit einer Specialhypothek, oder mit bei-

den zugleich verſehen ſind; wie denn auch der vom Gemeinſchuldner ohne förmliche Pfandbeſtellung eingeräumte Beſitz, oder eine erhaltene Immiſſion, oder ein wegen rückſtändiger Kaufgelder gemachter Vorbehalt des Eigenthums, kein Vorzugsrecht wirken kann.

§. 389.

Das den eingetragenen Gläubigern beigelegte Vorrecht der Dritten Klaſſe erſtreckt ſich auch auf das zu dem Gute gehörende Vieh- und Feldinventarium, ſo weit daſſelbe nach Vorſchrift der Geſetze für mit verpfändet zu achten iſt. (A. L. R. Th. I. Tit. XX. §. 443 u. f.)

§. 390.

Auch erſtreckt ſich dieſes Vorrecht auf die Gebäude, welche auf dem verpfändeten Grunde und Boden vor und nach der Eintragung errichtet worden ſind. (A. L. R. a. a. O. §. 471. u. f.)

§. 391.

Gehören mehrere Grundſtücke zur Maſſe, ſo müſſen die auf jedes derſelben anzuweiſenden Forderungen in beſondere Abtheilungen klaſſificirt werden. Wenn dieſelben Poſten auf mehrere Grundſtücke eingetragen ſind, ſo werden ſie in der jedem Gute zu widmenden Abtheilung des Klaſſifikationsurtels nach der Zeit der Eintragung angeſetzt, und hiernächſt bei der Diſtribution nach den unten folgenden näheren Vorſchriften befriedigt.

§. 392.

Wenn das Kaufgeld eines Grundſtücks zur Berichtigung der darauf eingetragenen Forderungen nicht zureicht, ſo können die Inhaber der ausfallenden Kapitalien, auch ſelbſt in dem Falle, wenn ſie mit einer Generalhypothek verſehen ſind, aus dem Mobiliarvermögen in dieſer Klaſſe ihre Befriedigung nicht verlangen; ſondern ſie werden, wenn ihnen nach der Qualität ihrer Forderungen nicht ein ander-

weitiges Vorzugsrecht gebührt, nach den unten folgenden näheren Beſtimmungen, in der Sechsten Klaſſe angeſetzt. Sind ihre hypothekariſchen Rechte von einem vorhergehenden Beſitzer des Grundſtücks beſtellt, und von dem Gemeinſchuldner, oder deſſen Erblaſſer, nur mit dem Grundſtücke zugleich übernommen worden, ohne daß außerdem eine perſönliche Befugniß und Verbindlichkeit zwiſchen dem Uebernehmer und dem eingetragenen Gläubiger entſtanden wäre; ſo kann Letzterer, wegen des Ausfalls an dem Grundſtücke, an die übrige Kreditmaſſe keinen Anſpruch machen.

§. 593.

Von den Gläubigern der Zweiten Klaſſe gehen in dem Grundſtücke und deſſen Werthe den Eingetragenen nur vor:

1) der Zweijährige Rückſtand der von dem Grundſtücke zu entrichtenden Landesherrlichen Abgaben (sub No. I.);
2) der Zweijährige Rückſtand der gemeinen Laſten und Abgaben, welche von dem Grundſtücke zu entrichten ſind (sub No. II.);
3) die rückſtändigen Beiträge zu den Feuerſocietäts-, und anderen damit gleiche Rechte habenden Anſtalten (sub No. III.);
4) Fiskus in dem unbeweglichen Vermögen des Rendanten, ſo weit nicht dieſes Vorrecht in Anſehung gewiſſer eingetragenen Gläubiger durch geſetzliche Vorſchriften eingeſchränckt iſt (sub No IV.);

Anh. §. 361. Der dem Fiskus bewilligte Vorzug vor den hypothekariſchen Gläubigern findet nicht ferner Statt; vielmehr ſteht den fiskaliſchen Kaſſen wegen der von dem Beamten gemachten Defekte das Vorrecht der zweiten Klaſſe nur in dem übrigen Vermögen des Schuldners zu, und in Abſicht des unbeweglichen Vermögens nur in ſo fern, als das Recht des Fiskus in dem Hypothekenbuche ausdrücklich eingetragen worden iſt. Auch in dieſem Falle werden ſie nur nach der Zeit- und Folgeordnung der geſchehenen Eintragung locirt.

5) die in Beſoldung, oder Lohn und Brod des Gemeinſchuldners, als Gutsbeſitzers, geſtandenen Perſonen, welche zum Gute, und nicht zu der Perſon, oder dem anderweitigen Gewerbe des Gemeinſchuldners gehören (sub No. VII.);

6) das rückſtändige Pflüger- und Dreſcherlohn (sub No. VIII.)

Die unter No. V. VI. und IX. bemerkten Gläubiger der Zweiten Klaſſe, ingleichen die Dienſtboten unter No. VII., welche keine Gutsliedlöhner ſind, haben dieſes vorzügliche Recht nur in dem übrigen Vermögen des Gemeinſchuldners; und können, in Anſehung des Grundſtücks, die Priorität vor den eingetragenen Gläubigern nicht verlangen.

§. 394.

Wenn an einem Orte noch keine ordentliche Hypothekenbücher eingerichtet ſeyn ſollten, ſo kann auch in dem Konkurs eines Einwohners und Grundbeſitzers an dieſem Orte keine Dritte Klaſſe Statt finden; allermaaßen die bloße Eintragung in Haus-, Handels-, Konſens-, Konfirmations-, oder andere dergleichen nicht nach der Form und Vorſchrift der Hypothekenordnung eingerichtete Bücher, dieſes Vorrecht nicht begründen kann.

§. 365.

Zur Vierten Klaſſe gehören: Vierte Klaſſe.

I. Fiskus in Anſehung der Anforderungen an den Gemeinſchuldner, in ſo fern keiner der §. 295. 356. 360. bemerkten Fälle eintritt, und den Gerechtſamen des Fiskus nicht durch Beſtellung eines Pfandrechts ein Platz in der Zweiten, oder durch Eintragung auf die Grundſtücke des Gemeinſchuldners, ein Platz in der Dritten Klaſſe verſchafft worden iſt. I. Der Fiskus.

§. 396.

Hierher gehören alſo:

a) die mehr als zweijährigen Rückſtände der landesherrlichen Abgaben, und zwar ohne Einſchrän-

kung auf eine gewiſſe Zeit. Haben jedoch fiskaliſche Kaſſenbediente, oder deren Vorgeſetzte, dergleichen Reſte, aus bloßer Nachläſſigkeit, oder perſönliche Gefälligkeit gegen den Gemeinſchuldner, wider den Inhalt der Geſetze und ihrer Amtsinſtruktionen, anſchwellen laſſen; ſo bleibt den Kreditoren, welche dadurch bei dem Konkurſe einen Ausfall leiden, der Regreß wider ſie vorbehalten.

§. 397.

Ferner gehört hierher:

2) dasjenige, was der Gemeinſchuldner dem Fiskus aus einer beſtellten Kaution, die aber weder durch Pfand, noch durch Eintragung beſonders verſichert iſt, ſchuldig geworden.

§. 598.

Desgleichen:

5) die einem Officianten, der kein eigentlicher Kaſſenbedienter iſt, anvertrauten Gelder. So werden z. B. die Defekte, welche von Perſonen, die zur Verwaltung gerichtlicher Depoſiten in unmittelbaren Königlichen Jurisdiktionen beſtellt ſind, bei ſolchen Depoſitis gemacht worden, in der Zweiten Klaſſe angeſetzt. Wenn hingegen einem Königlichen Bedienten, vermöge ſeines Amts, Gelder, welche öffentlichen Anſtalten, milden Stiftungen, oder auch Privatperſonen gehören, anvertraut, und von ihm, ohne in das gerichtliche Depoſitum gekommen zu ſeyn, vergriffen worden; ſo werden dergleichen Forderungen in die Vierte Klaſſe gewieſen. Wenn die im Namen des Landesherrn beſtellten Auktionskommiſſarien, oder Ausmiener, die an ſie bezahlten Kauf- oder Auktionsgelder nicht abgeliefert, ſondern unterſchlagen haben, und die beſtellte Kaution zu deren Deckung nicht hinreichend iſt; ſo werden ſie, wenn der Zeitpunkt, da die Gelder reglementsmäßig hätten abgeliefert werden ſollen, nicht früher, als Vier Wo-

chen vor eröffnetem Konkurſe, eingetreten iſt, in der Vierten, ſonſt aber in der Sechsten Klaſſe angeſetzt.

Wohin die Defekte der Kaſſen- und anderer Bedienten gehören, die nicht in unmittelbaren Königlichen, ſondern in Dienſten von Magiſträten und anderen öffentlichen Anſtalten und Korporationen ſtehen, wird unten beſtimmt. (§. 405. 428.)

§. 399.

Auch gehöret in dieſe Klaſſe

4) was der Gemeinſchuldner dem Fiskus aus einer übernommenen Pachtung, es ſey an rückſtändigen Pachtgeldern, oder Inventariendefekten, oder wegen Deteriorationen ſchuldig geworden iſt; in ſo fern eine beſſere Sicherheit weder durch Pfand, noch durch Eintragung beſtellt, oder dieſelbe unzureichend iſt.

§. 400.

Ueberhaupt ſind hier anzuſetzen:

5) alle Forderungen, die dem Fiskus an den Gemeinſchuldner, wegen eines mit demſelben geſchloſſenen Kontrakts, oder aus irgend einem andern Rechtsgrunde zuſtehen; in ſo fern denſelben nicht, vermöge beſonderer Geſetze, ein beſſeres, oder auch, z. B. den Geldſtrafen, ein geringeres Vorzugsrecht beigelegt iſt.

Wegen der Forderungen, die des Fiskus durch Ceſſion von Anderen an ſich gebracht hat, kann derſelbe auf die fiskaliſche Priorität keinen Anſpruch machen. (A. L. R. Th. I. Tit. XI. §. 405. 406.)

§. 401.

Auf die Vorzugsrechte des Fiskus hat die Bank, in Anſehung ihrer kaufmänniſchen Geſchäfte, Verzicht gethan, und ſich dieſelben nur in Anſehung ihrer Officianten vorbehalten.

Was die Seehandlungsſocietät betrifft, ſo iſt dieſelbe, wenn ſie einem Kaufmanne Seeſalz auf Kredit verkauft hat, ſich gegen denſelben des fiskaliſchen Vorrechts, jedoch nur auf Einen Monat, vom Tage der Verabfolgung des Salzes an den Käufer, bis zu demſelben Datum des nächſtfolgenden Monats gerechnet, zu bedienen befugt: dergeſtalt, daß, wenn entweder der Kredit auf längere Zeit geſtattet, oder nach Ablauf der Einmonatlichen Friſt, bei ausgebliebener Zahlung, die Klage nicht binnen drei Tagen bei Gerichten angemeldet, oder auch in der Folge nicht gehörig fortgeſetzt worden iſt, alsdann die Societät nur wie ein anderer Privatverkäufer angeſehen und behandelt werden ſoll. In Anſehung ihres kaufmänniſchen Verkehrs hingegen, es betreffe Waaren, außer dem Seeſalz, oder Gelder, oder Wechſel, hat die Societät ſich ihrer fiskaliſchen Rechte gegen andere Kaufleute, gleich der Bank, begeben: alſo, daß ſie dabei nur nach der Qualität ihrer Forderung, gleich jedem andern Privatkaufmanne, anzuſetzen iſt. Dagegen bleiben der Societät nicht nur gegen ihre Officianten, ſondern auch, wenn ſie ſich mit irgend einer andern Privatperſon, welche ein Kaufmann iſt, in ein Verkehr, es habe Namen, wie es wolle, eingelaſſen hat, in Anſehung aller daraus entſtandenen Forderungen, die fiskaliſchen Rechte, nach ihrem ganzen Umfange, auch im Konkurſe vorbehalten.

§. 402.

Der prinzlichen Geſammt-Kammer gebühren mit den königlichen Kammern, und den Regimentskaſſen, ingleichen den Königlichen gerichtlichen Salarienkaſſen, ſowohl in Anſehung der Officianten, als wegen der von dem Gemeinſchuldner zu fordern habenden Gebühren und Auslagen, mit anderen Königlichen Kaſſen, gleiche Vorzugsrechte.

Anh. §. 362. Andere Salarienkaſſen genießen dieſes Vorzugsrecht nur alsdann, wenn deren Ausfälle aus unmittelbaren Staatskaſſen gedeckt werden müſſen.

Die Salarienkaſſen der Oberbergämter werden den wirklichen Königlichen Salarienkaſſen gleich geachtet.

Uebrigens erſtreckt ſich das Vorzugsrecht der Salarienkaſſen nicht auf ſolche Koſten, die aus einer wider den Gemeinſchuldner Statt gefundenen Unterſuchung entſtanden ſind. Dieſe Koſten gehören in die Siebente Klaſſe.

§. 403.

Wenn verſchiedene der in den vorſtehenden §§. benannten Klaſſen konkurriren, ſo haben diejenigen den Vorzug, welchen der Gemeinſchuldner zuerſt, wegen ſeines Dienſtes, oder geſchloſſenen Kontrakts, oder erhaltenen Vorſchüſſe, oder ſchuldigen Präſtationen verhaftet geweſen. Doch ſtehen gerichtliche Salarien- den übrigen Königlichen Kaſſen nach; und mehrere dergleichen Salarienkaſſen theilen ſich, wenn die Maſſe zu ihrer aller Befriedigung nicht hinreicht, in den Ueberreſt derſelben verhältnißmäßig, ohne Rückſicht auf die Entſtehungszeit ihrer Forderung. Auch den anderen Kreditoren der Vierten Klaſſe ſtehen ſie nach, wenn ſie mit denſelben in Konkurrenz kommen.

§. 404.

2. Aeltere Rückſtände von Oneribus communibus.

II. Die mehr als Zweijährigen Rückſtände der in §. 357. benannten beſtändigen Laſten und Pflichten, und der in §. 359. erwähnten Beiträge zu den Feuerſocietäts- und übrigen mit dieſen gleiche Rechte habenden Kaſſen, welche ſo wohl unter einander, als in Konkurrenz mit den anderen zu dieſer Klaſſe gehörigen Forderungen, nach den Datis geordnet werden, da ſie von dem Gemeinſchuldner hätten entrichtet werden ſollen.

§. 405.

3 Oeffentliche, nicht Königliche Kaſſen in bonis administratorum.

III. Die landſchaftlichen, Kreis- oder Kämmereikaſſen, ingleichen Domkapitel, Kollegiatſtifter, Klöſter, Kirchen, Schulen und andere milde Stiftungen, wenn dem Gemeinſchuldner die Adminiſtration oder Aufbewahrung ihrer Gelder, oder anderer

Vermögensſtücke überlaſſen worden, und hiernächſt Defekte entſtanden ſind, zu deren Berichtigung keine beſſere Sicherheit durch Pfand oder Eintragung beſtellt worden iſt. Dahin gehören alſo auch die von den Gerichten und Gerichtsverwaltern ſolcher öffentlichen Anſtalten gemachten Depoſitaldefekte. (§. 598.)

Dieſes Vorzugsrecht wird, bei ſich ereignender Konkurrenz, nach dem Tage beurtheilt, da der Gemeinſchuldner ſeinen Dienſt angetreten, oder die Adminiſtration übernommen hat.

§. 406.

4. Illata der Ehefrauen. IV. Die Ehefrau des Gemeinſchuldners, in Anſehung ihres Eingebrachten; ohne Unterſchied: ob es den Namen von Dotal- oder Paraphernalvermögen führt; in ſo fern ſie nicht die noch vorhandenen Effekten, nach Anleitung §. 312. u. f., vindiciren kann, oder durch die Eintragung einen Platz in der Dritten Klaſſe erhalten hat.

Zu dem in dieſer Klaſſe anzuſetzenden Vermögen der Ehefrau ſoll auch alles dasjenige gerechnet werden, was ihr an Morgengabe verſchrieben worden; in ſo fern nicht an gewiſſen Orten, oder bei gewiſſen Klaſſen von Landeseinwohnern, eine entgegengeſetzte Obſervanz nachgewieſen werden kann. Ferner, was ſie an Geſchenken, nach Anleitung der angeführten Geſetzſtelle, wenn es in Natur vorhanden geweſen wäre, hätte vindiciren können.

§. 407.

Wenn nach der Eheſtiftung, oder den obwaltenden ſtatutariſchen Rechten, eine wechſelſeitige Erbfolge in Anſehung des ganzen Vermögens, oder eines Theils deſſelben beſtimmt iſt, und der Gemeinſchuldner ſich noch am Leben befindet; ſo kann die Ehefrau die Herausgabe ihres Vermögens, in ſo fern es nach ihrem Tode dem Gemeinſchuldner zufallen würde, nur gegen beſtellte hinlängliche Sicherheit verlangen; oder ſie muß ſich damit begnügen, daß

ein zu ihrer Befriedigung hinreichendes Kapital, bis zur Trennung der Ehe, in der Maſſe zurück bleibe, wovon ihr jedoch die Zinſen verabfolgt werden müſſen.

§. 408.

Soll, nach der Eheſtiftung, die Ehefrau, ſtatt der Zurückgabe ihres Eingebrachten, ein gewiſſes Leibgedinge, oder Alimentationsquantum erhalten; ſo kann ſie zwar ihr Eingebrachtes nicht zurück fordern; dahingegen aber darauf dringen, daß ein zur Berichtigung der ihr verſprochenen jährlichen Hebung hinreichendes Kapital an dieſem Orte, nach der im folgenden Abſchnitte vorgeſchriebenen nähern Beſtimmung, ausgeſetzt, und ihr der Genuß der Zinſen überlaſſen werde. Doch kann die Frau dieſe Zinſen nur ſo weit fordern, als ſie die landüblichen Zinſen ihres wirklich eingebrachten Kapitalvermögens nicht überſteigen. Wie weit dergleichen einer Frau, gegen Zurücklaſſung ihres Eingebrachten, verſchriebene Hebungen von den Gläubigern widerrufen werden können, wird unten (§. 438.) näher beſtimmt.

§. 409.

Welchergeſtalt die Ehefrauen, wegen der ihnen verſchriebenen Gegenvermächtniſſe, Witthums- und anderer Vortheile, ingleichen wegen ihres vorbehaltenen Vermögens, zu klaſſificiren ſind, wird unten feſtgeſetzt. (§. 435 u. f.)

§. 410.

Wenn die Ehegatten, nach der Eheſtiftung, oder den obwaltenden ſtatutariſchen Rechten, in Gemeinſchaft der Güter leben; ſo findet, auch in Anſehung des Eingebrachten, die Vorſchrift §. 326., nach welcher die Frau erſt nach Berichtigung aller Schulden ihre Befriedigung verlangen kann, Anwendung.

Anh. §. 363. Wo Provinzialgeſetze und Statuten, wie z. B. im Lübiſchen Rechte, von den allgemeinen Grundſätzen der ehelichen Gütergemeinſchaft abweichen, hat es in Hinſicht der Klaſſifikation und des Vorzugsrechts der Ehefrau bis zur Vollendung der Provinzialrechte dabei ſein Bewenden.

§. 411.

Hat eine Ehefrau mit ihrem Ehemanne, vermöge beſonders errichteten Societätskontrakts, eine gemeinſchaftliche Handlung geführt; ſo findet dasjenige Statt, was §. 289. 290. 291. in Anſehung der Handlungsgeſellſchaften verordnet worden. Dieſes iſt jedoch auf den Fall nicht auszudehnen, wenn die Ehefrau ihrem Ehemanne nur als Gehülfin in ſeiner Handlung beigeſtanden hat.

§. 412.

In wie fern die Frau, wegen geführter üblen Wirthſchaft oder Verſchwendung, ihr Vorzugsrecht verliere, iſt in den Geſetzen beſtimmt. (Allg. L. R. Th. II. Tit. I. §. 274. 275. Tit. XX. §. 1485—1487.), und findet dieſe Vorſchrift auch auf die unten (§. 434.) vorkommenden Gebührniſſe, ſo wie ſelbſt in dem Falle Anwendung, wenn die Forderungen der Ehefrau eingetragen ſind, und im Hypothekenbuche noch auf ihrem Namen ſtehen.

§. 413.

Eine Ehefrau kann das ihr in dieſer Klaſſe verliehene Vorzugsrecht cediren; und wenn ſie verſtorben iſt, treten ihre Deſcendenten in jedem Falle an ihre Stelle; wo hingegen dieſes in Anſehung anderer Erben nur alsdann Statt findet, wenn die Erblaſſerin zur Zeit des eröffneten Konkurſes noch am Leben geweſen iſt.

§. 414.

Wenn die Ceſſionarien oder Deſcendenten einer verſtorbenen Ehefrau mit einer nachherigen Ehegattin des Gemeinſchuldners konkurriren, ſo haben Erſtere jederzeit den Vorzug.

§. 415.

Eine geſchiedene Ehefrau kann dieſes Vorzugsrecht nur dadurch erhalten, wenn ſie unverzüglich nach Trennung der Ehe ihr Eingebrachtes zurück fordert; und bevor ſie daſſelbe, der gehörig fortgeſetzten

Exeku-

Exekution ungeachtet, hat erhalten können, der Konkurs eröffnet wird. Alsdann geht ſie auch der nachherigen Ehegenoſſin des Gemeinſchuldners vor.

§. 416.

Wenn Ehefrauen, oder deren Ceſſionarien und Deſcendenten, mit anderen zu dieſer Klaſſe gehörigen Forderungen konkurriren; ſo wird der Erſtern Vorzugsrecht vom Hochzeittage an gerechnet; in ſo fern nicht ausgemittelt werden kann, daß das Vermögen der Ehefrau, ganz oder zum Theil, ſpäter dem Gemeinſchuldner eingebracht worden iſt; welchenfalls das Vorzugsrecht einer jeden Forderung vom Tage der Einbringung den Anfang nimmt.

§. 417.

V. Die Kinder des Gemeinſchuldners, in Anſehung derjenigen Vermögensſtücke, welche ſie nach Anleitung §. 327. zu vindiciren berechtigt ſind, wenn dieſes um deßwillen nicht geſchehen können, weil ſie zur Zeit des eröffneten Konkurſes nicht mehr vorhanden geweſen; und richtet ſich dieſes Vorzugsrecht nach der Zeit, da der Vater das Vermögen der Kinder an ſich genommen hat. 5. Peculium der Kinder.

§. 418.

Eben dahin gehört auch alles, was die Kinder an Gelde, oder Geldeswerth, von einem Dritten, außer dem Vater, ererbt, geſchenkt erhalten, oder ſonſt erworben haben, und in den Händen des Vaters geblieben iſt. (A. L. R. Th. II. Tit. II. §. 177.)

§. 419.

Darunter iſt jedoch ein Geldfideikommiß nicht zu rechnen, welches den Kindern durch den Vater, und nach deſſen Abgange, vermöge einer vorhandenen Stiftung zufallen ſollen. Vielmehr haben deshalb die Kinder mit anderen Fideikommißfolgern gleiche Rechte.

§. 420.

Rückſtändige Alimente unehelicher Kinder, wenn ſie auch ſchon vor eröffnetem Konkurſe verfallen ſind, gehören nicht hierher, ſondern in die Sechste Klaſſe.

§. 421.

6. Vermögen der Pflegebefohlenen bei ihren Vormündern.

VI. Unmündige, Minderjährige, Blödſinnige, Verſchwender, und Abweſende, wenn dem Gemeinſchuldner die Vormundſchaft oder Kuratel übertragen worden iſt, oder derſelbe ſich der Verwaltung ihres Vermögens angemaaßt hat, in Anſehung aller dem Gemeinſchuldner zur Laſt fallenden Defekte; in ſo fern nicht durch Eintragung der Vormundſchaft oder Kuratel eine beſſere Sicherheit verſchafft worden iſt. Wann dieſes Vorzugsrecht ſeinen Anfang nehme, und wie lange es daure, iſt in den Geſetzen beſtimmt. (Allg. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 295 — 298. §. 888. 892.)*)

§. 422.

7. Pflegebefohlene, in den mit ihren Geldern erkauften Grundſtücken.

VII. Minderjährige, und mit ihnen gleiche Rechte habende Perſonen, in ſo fern die ihnen eigenthümlich zuſtehenden Gelder von dem Gemeinſchuldner zum Ankaufe eines Grundſtücks angewendet worden ſind, und dieſes Grundſtück zur Zeit des ausgebrochenen Konkurſes ſich noch in der Maſſe befunden hat; welches Vorzugsrecht vom Tage der geſchehenen Verwendung an zu rechnen iſt.

§. 423.

8. Equipagegelder.

VIII. Die einem Offizier zu ſeiner Equipage, mit Konſens der Chefs, gegebenen, und zu dieſem Behufe verwendeten Vorſchüſſe, ohne Rückſicht, ob die erſte Equipirung, oder die Wiederanſchaffung der im Kriege verloren gegangenen Equipage davon beſtritten worden iſt; und wird die Priorität ſolcher Vorſchüſſe nach dem Dato des Konſenſes beſtimmt. Vorſchüſſe, die zur Uebernehmung einer Kompagnie

*) Der im Allg. Landrechte a. a. O. §. 295. angegebene Ort der Fünften Klaſſe iſt ein Druckfehler, und ſoll heißen: der Vierten Klaſſe.

geleiſtet worden, haben, wenn ſie auf die Gewehrgelder eingetragen ſind, das aus dieſer Eintragung entſtehende, ſonſt aber, wenn ſie auch für gültig zu achten, kein beſonderes Vorrecht.

§. 424.

IX. Diejenigen, welche, vor Ausbruch des Konkurſes, zum Aufbau oder zur Ausbeſſerung der zur Maſſe gehörigen Gebäude, Materialien geliefert, Arbeiten gethan, oder Gelder vorgeſchoſſen haben, welche auch zu dieſem Behufe verwendet worden ſind. 9. Baugläubiger.

Bei entſtehender Konkurrenz beſtimmt die Zeit des geſchloſſenen Kontrakts das Vorzugsrecht einer jeden Forderung. Iſt kein Kontrakt vorhanden, ſo wird der Ort durch die Zeit der geſchehenen Lieferung, des geleiſteten Vorſchuſſes, oder der verrichteten Arbeit beſtimmt.

§. 425.

X. Gleiches Vorrecht haben in eben dieſer Maaße die Vorſchüſſe und Lieferungen zur Ergänzung oder Vermehrung des Vieh- und Feldinventarii, zum Retabliſſement der Unterthanen, zur Anſchaffung des Saat-, Brod- und Futterkorns, zur Abtragung der auf den Gütern haftenden Laſten, oder davon zu entrichtenden Brandſchatzungen; in ſo fern dieſen Forderungen nicht etwa nach Vorſchrift §. 345—353. das Vorrecht der Erſten Klaſſe gebührt. 10. Vorſchüſſe zum Gutsinventario.

§. 426.

Sind jedoch die Gebäude oder Güter, wodurch die in den beiden vorſtehenden §§. erwähnten Anſprüche veranlaßt worden, zur Zeit des ausgebrochenen Konkurſes nicht mehr in der Maſſe befindlich; ſo gehören die Forderungen dieſer Art zur Siebenten Klaſſe.

§. 427.

XI. Die Aſſekuranzkompagnie, oder andere Verſicherer, in Anſehung der ihnen gebührenden Prämien der verſicherten Schiffe oder Waaren, wenn die Po- 11. Aſſekuranzprämien.

lice nicht innerhalb der letzten 30 Tage vor eröffnetem Konkurſe, ſondern früher gezeichnet worden. (§. 384.)

Dieß Vorzugsrecht findet jedoch nur alsdann Statt, wenn die Schiff- oder Waaren zur Zeit des ausgebrochenen Konkurſes noch in des Gemeinſchuldners Vermögen vorhanden geweſen; und beſtimmt das Datum der erfolgten Verſicherung, an welchem Orte die Prämie in dieſer Kaſſe locirt werden müſſe.

In welcher Ordnung übrigens diejenigen, welche als Schiffsgläubiger nach den Geſetzen zu betrachten ſind, bei einem über das Schiff eröffneten Partikulairkonkurſe, oder Liquidationsprozeſſe, daraus befriedigt werden müſſen, wird unten beſtimmt.

§. 428.

12. Depoſiten bei Privatgerichten. XII. Wenn ein Gemeinſchuldner, es ſey als Gerichtsherr, oder als Gerichtshalter, ein gerichtliches Depoſitum, das aber weder zu einer Königlichen, noch andern öffentlichen Jurisdiktion gehört (§. 398. 405.), angegriffen hat; ſo gehören in die gegenwärtige Klaſſe diejenigen, welche deſſen Auslieferung oder Wiederherbeiſchaffung zu fordern berechtigt ſind; und wird die Priorität nach dem Dato der erfolgten Depoſition beurtheilt. Wenn ein ſolcher Privatgerichtsverwalter Auktions- oder andere an ihn gezahlte Gelder, die er in das Depoſitum hätte abliefern, oder an jemanden auszahlen ſollen, unterſchlagen hat; ſo gehört die dießfällige Forderung nur in die Sechste Klaſſe.

§. 429.

Wenn mehrere zu dieſer Klaſſe gehörige Forderungen konkurriren, ſo werden die §. 395—403. erwähnten Anſprüche des Fiskus, und der daſelbſt benannten Kaſſen, vorzüglich befriedigt. In Anſehung aller übrigen, in §. 404—428. erwähnten Forderungen, beſtimmt die bei einer jeden derſelben bemerkte Zeit der Entſtehung ihres Vorzugsrechts die

Ordnung, nach welcher ſie ſämmtlich einander folgen; ſo daß, ohne Rückſicht auf den verſchiedenen Grund der Priorität, jederzeit die jüngere der ältern weichen muß; und Forderungen, deren Vorzugsrechte zu gleicher Zeit ihren Anfang genommen haben, bei vorhandener Unzulänglichkeit der Maſſe, verhältnißmäßig befriedigt werden.

§. 430.

Zur Fünften Klaſſe gehören:

Fünfte Klaſſe.

1. Jährliche Präſtationen.

I. Alle, vermöge beſonderer Kontrakte, oder teſtamentiſcher Dispoſitionen, auf den zur Maſſe gehörigen Grundſtücken haftende jährliche Abgaben, in ſo fern ihnen durch die Eintragung nicht ein vorzüglicheres Recht verſchafft worden; und iſt das zur Berichtigung ſolcher Forderungen erforderliche Kapital in dieſer Klaſſe, nach dem Dato der Entſtehung des Rechts, zu ordnen. (§. 357. 358.)

§. 431.

An dieſer Stelle erhält auch der Erbzinsherr, wegen des von dem Erbzinsgute des Gemeinſchuldners rückſtändigen Kanons, ſeine Befriedigung. Iſt der Kanon im Hypothekenbuche eingetragen, ſo kann der Erbzinsherr ſeine Befriedigung in der dritten Klaſſe, jedoch nur wegen eines zweijährigen Rückſtandes, fordern. Aeltere Rückſtände werden hierher in die Fünfte Klaſſe verwieſen.

§. 432.

2. Erben der Ehefrau.

II. Die Erben einer verſtorbenen Ehefrau des Gemeinſchuldners, in ſo fern ſie nicht zu den Deſcendenten gehören, in Anſehung alles desjenigen, was deren Erblaſſerin, wenn ſie den Ausbruch des Konkurſes erlebt hätte, in der vorher gehenden Klaſſe erhalten haben würde; und wird das Vorzugsrecht auf die §. 416. beſtimmte Art feſtgeſetzt.

Ein Gleiches findet in Anſehung der geſchiedenen Ehefrauen Statt, welche ihr Vorzugsrecht nicht auf die §. 415. vorgeſchriebene Art erhalten haben.

§. 433.

3. Receptitia. III. Die Ehefrau des Gemeinſchuldners, *wegen ihres vorbehaltenen Vermögens, oder Receptitien*, in ſo fern ſie ihm dieſelben nicht zinsbar überlaſſen hat. Iſt dieſes geſchehen, ſo kann ſie auf dieſen Platz keinen Anſpruch machen; ſondern es kommt darauf an, welche Sicherheit ſie ſich ſonſt hat beſtellen laſſen. Das Vorzugsrecht der Receptitien richtet ſich nach dem Tage, da ſie der Gemeinſchuldner nach ſich genommen, oder in Adminiſtration erhalten hat; und haben hierunter die Erben der Ehefrauen, ohne Ausnahme, mit denſelben gleiche Rechte; wie denn auch in Anſehung der geſchiedenen Ehefrauen ein Gleiches Statt findet.

§. 434.

4. Lucra nuptialia. IV. Die Ehefrau des Gemeinſchuldners, *in Anſehung des Gegenvermächtniſſes, Witthumsgeldes*, und anderer dergleichen auf den Todesfall des Mannes ihr verſchriebenen Vortheile, in ſo fern ihr dieſelben durch einen vor oder bei der Verheirathung geſchloſſenen Vertrag ausgeſetzt worden ſind. Es macht dabei keinen Unterſchied: ob dieſe Vortheile mit dem Eingebrachten im Verhältniſſe ſtehen, oder nicht; und der Tag der vollzogenen Heirath beſtimmt den in dieſer Klaſſe anzuweiſenden Ort.

§. 435.

Iſt der Gemeinſchuldner noch am Leben, ſo kann die Ehefrau nur darauf antragen, daß ein zu ihrer Befriedigung hinreichendes Quantum hier ausgeſetzt werde, von welchem die Zinſen, bis zum Ableben des Ehemannes, der Maſſe zuwachſen.

§. 436.

Wenn die geſchiedene Ehefrau, deren Erben oder Ceſſionarien, mit der zweiten Ehefrau, deren Erben oder Ceſſionariis, in Konkurrenz kommen; ſo findet die Vorſchrift §. 415. Anwendung.

§. 437.

Unter eben den Umſtänden, unter welchen eine Ehefrau ihr Eingebrachtes erſt hinter ſämmtlichen Gläubigern fordern kann, unter eben denſelben kann ſie auch, wegen der von dem Manne verſchriebenen Vortheile, erſt nach Befriedigung aller Kreditoren angeſetzt werden. (§. 412.)

§. 438.

So weit der Mann zur Zeit der Ausſetzung ſolcher Vortheile erweislich ſchon über ſein Vermögen verſchuldet war, kann die Frau, zum Nachtheile der Gläubiger, darauf keinen Anſpruch machen. (A. L. R. Th. II. Tit. I. §. 467.) Dieſe Vorſchrift gilt ohne Unterſchied der Fälle: ob die Frau dem Manne gar nichts eingebracht hat; oder ob ein eingebrachtes Vermögen, gegen deſſen Zurücklaſſung ihr die Vortheile verſchrieben worden ſind, wirklich vorhanden iſt.

In dieſem letztern Falle hängt es von dem Entſchluſſe der Gläubiger ab, der Frau entweder das wirklich Eingebrachte in der Vierten Klaſſe zu verabfolgen; oder ihr die, gegen Zurücklaſſung deſſelben, ausbedungenen Vortheile in eben dieſer Klaſſe, nach näherer Beſtimmung des §. 408., zu verſichern.

Auch hat es in jedem Falle, ſelbſt dann, wenn der Frau die ganzen verſchriebenen Vortheile, weil der Mann zur Zeit der Ausſetzung noch nicht über ſein Vermögen verſchuldet war, gelaſſen und verſichert werden müſſen, bei der Vorſchrift des angeführten §. 408. dahin ſein Bewenden, daß die Frau, ſo lange der Mann lebt, nicht mehr, als höchſtens die Zinſen ihres wirklich eingebrachten und in der Maſſe zurück zu laſſenden Vermögens fordern kann.

§. 439.

Mit Vortheilen, die der Frau von dem Gemeinſchuldner erſt nach vollzogener Heirath bewilligt worden ſind, wird dieſelbe in allen Fällen erſt hinter der Siebenten Klaſſe angeſetzt. Hat ſie jedoch derglei-

chen Vortheile durch einen läſtigen Vertrag erworben, ſo kann ſie das, was ſie dem Manne dafür gegeben oder überlaſſen hat, als ein Eingebrachtes zurück fordern.

§. 440.

5. Herrſchaften in dem Vermögen der Bedienten und Unterthanen.

V. Herrſchaften in dem Vermögen ihrer Hausofficianten, Bedienten und Unterthanen, wenn dieſen, zum Behuf ihrer Dienſtverrichtungen, Gelder und Effekten anvertraut worden ſind, und deshalb Defekte entſtehen, oder von ihnen etwas veruntreut worden; worunter auch die den Unterthanen gegebene Hofwehr zu rechnen iſt, wenn ſie veräußert worden, und daher nicht vindicirt werden kann; wo hingegen den von den Herrſchaften gegebenen Darlehnen, oder ähnlichen Forderungen, dieſes Vorzugsrecht nicht gebührt.

§. 441.

6. Lotterieunternehmer in den Gütern des Kollekteurs.

VI. Den Herrſchaften ſind auch die Lotterieentrepreneurs, in Anſehung der den Kollekteurs zur Laſt fallenden Defekte, gleich zu achten.

§. 442.

7. Kreditmaſſen in bonis Curatorum.

VII. Ein gleiches Vorrecht genießen Kreditmaſſen in dem Vermögen der für dieſelben beſtellten Kuratoren, wegen der von dieſen gemachten Defekte.

§. 443.

Dieſes Vorzugsrecht (§. 440. 441. 442.) wird, bei ſich ereignender Konkurrenz, nach dem Tage beſtimmt, da der Gemeinſchuldner in die Verbindung getreten iſt, wodurch der Anſpruch begründet wird.

§. 444.

8. Pia corpora etc. bei Debitis ex contractu.

VIII. Domkapitel, Kirchen, Schulen, Hoſpitäler und andere milde Stiftungen, ingleichen Kreiskaſſen und Kämmereien, wenn ſie mit dem Gemeinſchuldner kontrahirt haben, in Anſehung der gegebenen Vorſchüſſe, oder der aus dem Kontrakte fließenden Verbindlichkeiten, in ſo fern ſie ſich keine beſſere Sicherheit haben beſtellen laſſen; und werden For-

derungen dieſer Art nach dem Datum des Kontrakts geordnet. Eben dahin gehören auch die auf förmlichen kaſſenmäßigen Fuß eingerichteten Salarienkaſſen der Magiſträte, Stadt- und anderer nicht Königlicher Gerichte, wegen ihrer von dem Gemeinſchuldner zu fordern habenden Gebühren und Auslagen.

§. 445.

IX. Gleiches Vorzugsrecht gebührt den Unternehmern der zum Unterhalte des Potsdammſchen Waiſenhauſes gewidmeten Fabriken, und der Gold- und Silbermanufaktur, in Anſehung der dem Gemeinſchuldner kreditirten Waaren, und beſtimmt die Zeit des gegebenen Kredits den ihnen in dieſer Klaſſe anzuweiſenden Ort. 9. Privilegirte Fabriken.

§. 446.

X. Wenn der Gemeinſchuldner mit Beſtellung eines Koſtenvorſtandes um deßwillen verſchont worden iſt, weil er mit Grundſtücken angeſeſſen, oder ſonſt von bekanntem Vermögen geweſen; ſo ſollen diejenigen, welche von ihm Kaution gefordert haben, in Anſehung der zu erſtattenden Koſten, in dieſer Klaſſe, nach dem Dato des Dekrets geordnet werden, wodurch der Gemeinſchuldner von der Kautionsbeſtellung frei geſprochen worden iſt. 10. Cautiones pro expensis

§. 447.

XI. Diejenigen, welche wegen der wider den Gemeinſchuldner rechtskräftig erſtrittenen Forderungen, vor ausgebrochenem Konkurſe, in deſſen Grundſtück immittirt worden, oder die Verſiegelung oder Auspfändung ſeines Mobiliarvermögens extrahirt haben. 11. Creditores immissi.

§. 448.

Auf dieſen Ort können jedoch nur diejenigen Anſpruch machen, auf deren Antrag die Pfändung wirklich erfolgt, oder die Immiſſion entweder nach Vorſchrift Tit. XXIV. §. 119. im eigentlichen Verſtande geſchehen, oder die wirkliche Sequeſtration verhängt

iſt. Waren ſchon, auf Andringen anderer Gläubiger, das Grundſtück, oder die beweglichen Effekten in Beſchlag genommen; ſo iſt es genug, wenn der Richter einen folgenden Gläubiger durch ein Dekret für immittirt erklärt, und dieſes demjenigen, welchem die Verwaltung des Grundſtücks, oder die Verwahrung der gepfändeten Effekten übertragen worden, bekannt gemacht hat. Sind mehrere Gläubiger auf dieſe Art immittirt, ſo beſtimmt die Zeit der geſchehenen Immiſſion die Priorität unter ihnen.

Anh. §. 364. Die mit gleichem Vorzugsrechte verſehenen Forderungen der immittirten Gläubiger müſſen tributariſch berichtigt werden.

§. 449.

Das Vorrecht aus der Immiſſion erſtreckt ſich nicht auf die ganze Maſſe, ſondern nur auf den Werth des Grundſtücks, oder der gepfändeten Sachen, und auf das, was davon, nach Befriedigung etwaniger vorzüglicher Gläubiger, noch übrig bleibt.

§. 450.

12. Stiefkinder in dem Vermögen der Stiefeltern.

XII. Wenn der Gemeinſchuldner eine Wittwe oder geſchiedene Ehefrau geheirathet hat, bevor mit ihren Kindern erſter Ehe Richtigkeit gepflogen, und deren Vermögen gehörig ausgeantwortet worden iſt; ſo erhalten Letztere, wenn ihre Mutter ſie zu befriedigen nicht im Stande iſt, ihre Bezahlung aus dem Vermögen des Stiefvaters in dieſer Klaſſe, nach dem Tage ſeiner Verheirathung. (A. L. R. Th. II. Tit. I. §. 1016. 1017.)

§. 451.

Sämmtliche zu dieſer Klaſſe gehörige Forderungen werden nach der beſtimmten Entſtehung ihres Vorzugsrechts geordnet, ohne auf den verſchiedenen Grund deſſelben Rückſicht zu nehmen; ſo daß jederzeit die jüngere der ältern nachſtehen muß, und die zu gleicher Zeit entſtandenen verhältnißmäßig befriedigt werden.

§. 452.

Zur Sechsten Klaſſe gehören: Sechste Klaſſe.

I. Alle im Hypothekenbuche eingetragene Forderungen, in ſo fern der Inhaber ſeine Befriedigung in der Dritten Klaſſe ganz oder zum Theil nicht hat erhalten können; folglich in Anſehung des ganzen in dieſer Dritten Klaſſe erlittenen Ausfalls; auch mit Inbegriff deſſen, was ihnen, wegen der von den Kaufgeldern des Grundſtücks Statt gefundenen Koſtenabzüge, entgangen iſt.

§. 453.

Solche Gläubiger können aber an dieſer Stelle eine wirkliche Befriedigung nicht eher fordern, als bis es gewiß iſt: daß und wie viel ſie bei dem verpfändeten Grundſtücke an Ausfall erleiden werden. So lange dieß, weil entweder das Grundſtück an ſich unverkäuflich iſt, und nur die Nutzungen zur Befriedigung der Realgläubiger verwendet werden können, oder weil ſich noch kein Käufer dazu gefunden hat, unentſchieden bleibt, können dieſe Gläubiger in der Sechsten Klaſſe nur eventualiter angeſetzt werden. Wenn es inzwiſchen zur Diſtribution der übrigen Maſſe kommt, ſo muß das auf ſie fallende Quantum in der Maſſe ſo lange zurück bleiben, bis zuverläſſig erhellet: ob und auf wie viel bei dem Grundſtücke ein Ausfall vorhanden ſey. Bis dahin wachſen die Zinſen der zurückbehaltenen Summe der Maſſe zu.

§. 454.

II. Alle nicht eingetragene, jedoch gerichtlich aufgenommene, oder konfirmirte Darlehns- oder andere Schuldinſtrumente; nicht aber ſolche, die bloß gerichtlich rekognoſcirt worden ſind.

§. 455.

Es macht dabei keinen Unterſchied: ob die Aufnehmung oder Konfirmation vor dem ordentlichen, oder irgend einem andern in- oder ausländiſchen

Richter geſchehen ſey; wobei jedoch, in Anſehung der von auswärtigen Gerichten ertheilten Konfirmationen, das Retorſionsrecht vorbehalten wird.

§. 456.

III. Diejenigen, welche dem Gemeinſchuldner Sachen in Verwahrung gegeben, geliehen, verpfändet, oder bittweiſe unentgeldlich überlaſſen haben; oder wenn Effekten durch Diebſtahl, oder auf andere unerlaubte Art, in des Gemeinſchuldners Gewahrſam gekommen ſind; in ſo fern dieſelben nach Anleitung §. 296. 299. nicht vindicirt werden können, ſondern nur deren Werth aus der Maſſe vergütet werden muß. Der Werth vermietheter oder geliehener verbrauchbarer Sachen gehört in die Siebente Klaſſe.

§. 457.

4. Unzinsbare Darlehen. IV. Wer dem Gemeinſchuldner Gelder zu ſeinem Unterhalte, oder zur Unterſtützung in ſeinem Gewerbe, ausdrücklich ohne Zinſen vorgeliehen hat.

§. 458.

5. Rückſtändige Kaufgelder. V. Diejenigen, welche dem Gemeinſchuldner Grundſtücke verkauft und übergeben, die Kaufgelder aber, ganz oder zum Theil, nicht erhalten, und dieſe Rückſtände im Hypothekenbuche nicht habe eintragen laſſen.

§. 459.

6. Erbgelder. VI. Erbgelder, welche ein Erbe dem andern, gegen Uebernahme der zur Erbſchaft gehörigen Immobilien oder Mobilien, zu zahlen verbunden iſt; in ſo fern deshalb keine beſſere Sicherheit beſtellt worden.

§. 460.

7. Alimente. VII. Alimente, die ein Erbe dem andern, vermöge einer Dispoſition des Erblaſſers, oder vermöge eines mit dem Miterben geſchloſſenen Vertrages, zu entrichten hat, gehören, wenn ſie nicht ausdrücklich auf ein gewiſſes Grundſtück angewieſen, und alſo in

der Fünften Klaſſe nach §. 430. anzuſetzen ſind, in die Sechste Klaſſe.

§. 461.

Auch andere Alimente, wozu der Gemeinſchuldner aus einer unerlaubten Handlung, oder für uneheliche Kinder, nach Urtel und Recht verpflichtet iſt, werden in der Sechsten Klaſſe angeſetzt.

§. 462.

Die Rückſtände ſolcher Alimente (§. 430. 460. 461.) kommen in dieſe Klaſſe nur ſo weit, als ſie aus dem letzten Jahre vor eröffnetem Konkurſe rückſtändig ſind. Aeltere Rückſtände finden ihre Befriedigung erſt in der Siebenten Klaſſe.

§. 463.

Alimente, die aus einer bloßen Freigebigkeit des Gemeinſchuldners herrühren, können erſt hinter allen Gläubigern angeſetzt werden.

§. 464.

VIII. Diejenigen, welche dem Gemeinſchuldner zum Studiren Geld vorgeſchoſſen, ingleichen alle diejenigen, welche dem Gemeinſchuldner, oder deſſen Kindern, in Sprachen, Künſten und Wiſſenſchaften Information gegeben haben, jedoch mit Ausnahme des nach Vorſchrift §. 575. zu locirenden Schul- und Lehrgeldes. 8. Vorſchüſſe zum Studiren und Honoraria.

§. 465.

IX. Rückſtändige Sporteln der Gerichte und ihrer Kommiſſarien, in ſo fern dieſelben nicht zu ordentlich eingerichteten Salarienkaſſen gehören, und ſich alſo eines beſſern Vorrechts zu erfreuen haben. 9. Gerichtsgebühren.

§. 466.

Die aus den Sporteln zu beſoldenden Juſtizbedienten in denjenigen Provinzen, wo der Genuß der Sporteln von Königlichen Aemtern den Beamten noch überlaſſen iſt, gehören nicht hierher; ſondern ſie können, bei einem über das Vermögen des Beamten ausbrechenden Konkurſe, einen zweijährigen

Rückſtand ihrer Beſoldungen aus den alsdann noch ausſtehenden Sporteln fordern. So weit aber dieſe zu ihrer Befriedigung nicht hinreichend, oder die Rückſtände älter ſind, gehören ſie nur zur Siebenten Klaſſe.

§. 467.

10. Juſtizkommiſſarien und Notarien. X. Die Juſtizkommiſſarien und Notarien, wegen ihrer zu fordern habenden rückſtändigen Gebühren.

§. 468.

11. Medicinalkoſten. XI. Die Medicinalkoſten des vorletzten Jahres vor eröffnetem Konkurſe. (§. 367.) Noch ältere Rückſtände gehören in die letzte Klaſſe; es wäre denn, daß der Kreditor nachweiſen könnte, wasgeſtalten er ſeine Befriedigung von dem Gemeinſchuldner, auch durch Einklagung und Vollſtreckung der Exekution, nicht würde haben erhalten können; in welchem Falle dreijährige Rückſtände in dieſer Klaſſe paſſiren.

§. 469.

12. Vorſchüſſe an Fabrikanten. XII. Die den Fabrikanten zum Betriebe ihrer Nahrung gegebenen Vorſchüſſe, wenn das §. 337. u. f. beſtimmte Vorzugsrecht nicht Anwendung findet.

§. 470.

13. Vorſchüſſe der Braut. XIII. Dasjenige, was eine Braut ihrem verlobten Bräutigam vorgeſchoſſen, oder anvertraut hat, wenn über deſſen Vermögen vor der Hochzeit Concursus Creditorum eröffnet wird.

§. 471.

14. Wechſelforderungen. XIV. Alle, ſowohl bei gezogenen, als trockenen Wechſeln entſtandene wechſelmäßige Forderungen; ingleichen diejenigen, welche aus Handelsbillets und kaufmänniſchen Aſſignationen, nach näherer Beſtimmung der Geſetze, entſtanden ſind. (A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 930. 1257. 1286. 1298.) Dagegen kann der Bezogene, welcher ohne hinreichende Deckung gezahlt hat, auf die Sechste Klaſſe keinen An-

ſpruch machen, wenn nicht etwa die Acceptation per honor geſchehen iſt. (A. L. R. ebend. §. 1104.)

Anh. §. 365. Wechſel, welche nach hieſigen Landesgeſetzen verjährt ſind, gehören, wenn ſie gleich auswärts ausgeſtellt worden, und der Schuldner ſich dem auswärtigen Wechſelrechte unterworfen hat, zur Siebenten Klaſſe.

Anh. §. 366. Die in Wechſelform ausgeſtellten Schulddokumente nicht wechſelfähiger Perſonen ſind in Abſicht des Vorzugsrechts der daraus in Konkurſen liquidirten Forderungen den Wechſeln gleich zu achten und in die Sechste Klaſſe zu lociren. (A. L. R. Th. I. Tit. XI. §. 751.)

§. 472.

XV. Die von einem Juſtizkommiſſario aufgenommenen, und gehörig vollzogenen Darlehns- und andere Schuldinſtrumente. 15. Notariatsinſtrumente.

§. 473.

Zwiſchen ſämmtlichen zu dieſer Sechsten Klaſſe gehörigen Forderungen findet kein Vorzug Statt, ſondern ſie werden, wenn die Maſſe auf ſie alle nicht hinreicht, verhältnißmäßig befriedigt.

§. 474.

Zur Siebenten Klaſſe gehören die bloßen Privatſchuldverſchreibungen, Buchſchulden, und überhaupt alle diejenigen Forderungen, welche durch kein ſolches Vorzugsrecht unterſtützt werden, weshalb ihnen ein Platz in einer der vorher gehenden Klaſſen angewieſen werden müßte. Die zu dieſer Klaſſe gehörigen Forderungen erhalten ſämmtlich ihre Befriedigung, wenn die Maſſe nicht hinreicht, verhältnißmäßig (in tributum.) Siebente Klaſſe.

§. 475.

Hiervon bleiben noch ausgeſchloſſen diejenigen Forderungen, welche erſt nach Befriedigung aller Kreditoren zur Perception gelangen können. Forderungen, die post omnes locirt werden.

§. 476.

I. Die von dem Gemeinſchuldner zu entrichtenden Geldſtrafen.

Anh. §. 367. Dahin gehören auch die Acciſe= und Zoll=ſtrafen, und gebührt ihnen das im Acciſereglement von 1772. verſtattete ſtillſchweigende Pfandrecht nicht ferner.

Anh. §. 368. Unterſuchungskoſten haben, ſie mögen im Konkurſe oder außerhalb deſſelben mit den Geldſtrafen in Kolliſion kommen, jederzeit vor den letzteren den Vorzug.

§. 477 a.

II. Die Kommunkoſten, oder die deswegen den Gläubigern gemachten Abzüge, nach der Ordnung der Kapitalien.

§. 477 b.

III. Die mehr als zweijährigen Zinſenrückſtände, ingleichen die während des Konkurſes, entweder wegen geſtundeten Zinſenlaufs, oder, bei den eingetragenen Gläubigern, wegen Unzulänglichkeit der Revenüen, ausgefallenen Zinſen, welche nach der Ordnung, wie die Kapitalien angeſetzt worden, auf einander folgen, oder, wenn mehrere Kapitalien in tributum zur Hebung gekommen ſind, auf gleiche Art befriedigt werden.

§. 478.

IV. Die Begräbnißkoſten des Gemeinſchuldners, in ſo fern ſie mehr als das §. 363. 364. beſtimmte Quantum betragen; und ſind auch die Trauerkoſten der Wittwen und Kinder hierunter mit begriffen.

§. 479.

V. Diejenigen, welche vom Gemeinſchuldner Geſchenke, oder ſonſt etwas aus deſſen Freigebigkeit, zu fordern haben.

§. 480.

VI. Die Gebührniſſe der Ehefrauen, in den Fällen, wenn ſie nach Anleitung §. 412., deshalb allen Gläubigern ihres Ehemannes nachſtehen müſſen.

§. 481.

VII. Die von dem Gemeinſchuldner ausgeſetzten Vermächtniſſe.

§. 482.

§. 482.

Die §. 476 — 481. bemerkten Forderungen folgen, nach der durch dieſe Paragraphen feſtgeſetzten Ordnung, auf einander; und nur, wenn mehrere Forderungen gleicher Art konkurriren, erhalten ſie ihre Befriedigung in tributum; welche tributariſche Vertheilung jedoch, in Anſehung der Zinſen- und Koſtenrückſtände, auf die in §. 477 a. b. beſtimmte Art eingeſchränkt wird.

§. 483.

Beſondere Privilegia einzelner Gläubiger.

Wenn jemand einige von dem Gemeinſchuldner außer Landes geſchaffte, oder ſonſt der Kreditmaſſe entzogene Effekten entdeckt, und dadurch bewirkt, daß die Maſſe einen Zuwachs erhält; ſo erlangt er dadurch in ſeiner Klaſſe die Priorität, nach Verhältniß des der Maſſe verſchafften Vortheils.

§. 484.

Ein Gleiches findet Statt, wenn jemand den flüchtigen Schuldner ſelbſt einholt, und zur gefänglichen Haft abliefert; dadurch aber Effekten oder andere Vermögensſtücke, die der Schuldner mit ſich genommen, verborgen, oder ſonſt verheimlicht hatte, entdeckt, und zur Maſſe gebracht worden ſind.

§. 485.

Kann nach dieſen Grundſätzen (§. 483. 484.) der Gläubiger ſeine Befriedigung nicht erhalten, ſo muß ihm die Hälfte ſeines bei dem Konkurſe erleidenden Ausfalls aus der Maſſe vorweg bezahlt werden. Doch muß dieſe Belohnung den Betrag des der Maſſe verſchafften Vortheils niemals überſteigen.

§. 486.

Von Ueberſchüſſen der Maſſe.

Wenn es ſich ereignet, daß nach Befriedigung aller in den vorſtehenden Paragraphen bemerkten Poſten, in der Kreditmaſſe noch etwas übrig bleibt; ſo wird ſelbiges, in ſo fern der Gemeinſchuldner noch am Leben iſt, dieſem, ſonſt aber deſſen Erben, verabfolgt. Sind keine Erben vorhanden, oder haben

ſie der Erbſchaft ohne allen Vorbehalt entſagt; ſo wird der verbliebene Ueberreſt als ein bonum vacans eingezogen.

§. 487.

Die beſondere Klaſſifikationsordnung;

1) wenn über den Nachlaß einer Militairperſon; oder

2) über ein Seeſchiff; oder

3) über Bergtheile, ein beſonderer Konkurs oder Liquidationsprozeß entſteht, wird unten in beſonderen Abſchnitten beſtimmt.

§. 488.

Allgemeine Auslegungsregel.

Schließlich wird feſtgeſetzt, daß die in gegenwärtiger Klaſſifikationsordnung beſtimmten Vorrechte nur denjenigen Forderungen, welchen ſie ausdrücklich beigelegt ſind, zu Statten kommen; auf andere bloß ähnliche Forderungen aber nicht ausgedehnt werden ſollen.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Vertheilung der Maſſe.

§. 489.

Unterſchied der Immobiliar- und der Gemeinmaſſe.

Wenn von der Vertheilung der Maſſe unter die darauf angewieſenen Gläubiger die Rede iſt, ſo muß diejenige, welche aus den zum Konkurſe gehörenden Grundſtücken entſteht, von der, zu welcher das übrige Aktivvermögen des Gemeinſchuldners gehört, wohl unterſchieden werden.

An die erſte oder Immobiliarmaſſe haben die eingetragenen Gläubiger dergeſtalt ein ausſchließendes Recht, daß nur dasjenige, was davon, nach ihrer vollſtändigen Befriedigung, an Kapital, privilegirten zweijährigen Zinſenrückſtänden, und während des Konkurſes fortlaufenden Zinſen, noch übrig bleibt, den anderen Gläubigern zu Gute kommt.

Hingegen iſt die übrige Maſſe der gemeinſchaftliche Fonds zur Befriedigung aller anderen Gläubiger; weswegen ſie auch den Namen der Gemeinmaſſe führt.

§. 490.

Es müſſen daher, gleich vom Anfange an, beiderlei Maſſen von einander abgeſondert gehalten werden: dergeſtalt, daß, wenn ein Grundſtück zum Konkurſe gehört, nicht nur der Vorſchrift §. 93. gemäß, ein beſonderes Aktenſtück von den dieſes Grundſtück betreffenden Verhandlungen angelegt, und dieſelben mit denjenigen, welche die Ausmittelung der übrigen Aktivmaſſe betreffen, nicht vermengt, ſondern auch in dem Manual des Depoſiti ein beſonderes Folium für die Immobiliar-, und ein anderes für die Gemeinmaſſe beſtimmt werden muß. Abſonderung beider Maſſen.

Gehören mehrere Grundſtücke zum Konkurs, auf welche verſchiedene Kreditoren eingetragen ſind; ſo muß jedem Grundſtück ein beſonderes Aktenſtück, und ein beſonderes Folium in dem Manual des Depoſiti, gewidmet werden.

§. 491.

Was nun zuvörderſt I. Immobiliarmaſſe. Was dazu gehört.

I. die Immobiliarmaſſe betrifft, ſo gehören dazu

1) das vorhandene Immobile ſelbſt;
2) die zur Zeit des eröffneten Konkurſes vorhandenen Wirthſchaftsbeſtände und Vorräthe aller Art;
3) das Wirthſchaftsinventarium und Zubehör, ſo weit es den eingetragenen Gläubigern mit verpfändet iſt. (A. L. R. Th. I. Tit. XX. §. 445. 446.) Sind alſo zur Zeit der Konkurseröffnung bei dem Grundſtücke Sachen vorhanden, welche im geſetzlichen Sinne die Natur eines Pertinenzſtücks nicht haben, oder als Superinventarienſtücke angeſehen werden müſſen; ſo

gehören dieſelben nicht zur Immobiliar-, ſondern zur Gemeinmaſſe. (A. L. R. Th. I. Tit. II. §. 42. u. f. Vergl. Tit. LII. §. 21.)

4) Die kurrenten Revenüen des Grundſtücks, worunter alle und jede Früchte und Nutzungen, nebſt den Hebungen an kleinen Pächten, Dienſtgeldern, Natural- und Geldzinſen, ingleichen die gewöhnlichen jährlichen Holzverkäufe, zu verſtehen ſind. Letztere werden entweder nach einem Durchſchnitte mehrjähriger Rechnungen, oder nach einem von dem Walde zu fertigenden Anſchlage beſtimmt, durch welchen nachgewieſen wird: wie viel Holz alljährlich, nach Abzug des Wirthſchaftsbedarfs, ohne Nachtheil der Subſtanz verkauft werden könne. Iſt das Grundſtück verpachtet oder vermiethet, ſo treten die Pacht- oder Miethgelder, ſo wie die von dem Verpächter noch außerdem ſich etwa vorbehaltenen Nebeneinkünfte, an Naturalien u. ſ. w., an die Stelle der kurrenten Revenüen des Grundſtücks.

Entſteht der Konkurs in dem Laufe eines Wirthſchaftsjahres, ſo werden nur die alsdann noch vorhandenen Früchte und Nutzungen, ingleichen die Zinſen, Pächte, Miethgelder, und andere Hebungen, welche in dieß Jahr gehören, ſo weit ſie entweder noch rückſtändig ſind, oder erſt nach entſtandenem Konkurſe fällig werden, zur Immobiliarmaſſe gezogen. Die von früheren Zeiten herrührenden Reſte bei den Unterthanen und anderen Schuldnern gehören zur Gemeinen Maſſe.

5) Die während des Konkurſes vorkommenden außerordentlichen Einnahmen, beſonders die ungewöhnlichen Holzverkäufe; wenn z. B. ein Waldbezirk, der nicht zu den gewöhnlichen Hauen geſchlagen iſt, ſondern nur zu gewiſſen

Zeiten außer der Ordnung genommen werden kann, eben während des Konkurſes haubar wird; oder, wenn in einem Jahre Windbrüche vorkommen, die einen ſtärkern, als den gewöhnlichen Holzverkauf veranlaſſen; oder, wenn während des Konkurſes, mit Bewilligung der vorgeſetzten Behörde, eine Quantität Stabholz geſchlagen wird. In allen dieſen Fällen wird, von den gelöſeten Geldern, nur das gewöhnliche nach obigen Grundſätzen (Nr. 4.) berechnete Quantum zu den kurrenten Revenüen gezogen, und das übrige als eine außerordentliche Einnahme angeſehen. Wenn der Gemeinſchuldner vor eröffnetem Konkurſe Holz verkauft hat, und daſſelbe ſchon wirklich angeſchlagen, obwohl noch nicht abgeführt iſt; ſo gehören die Kaufgelder davon zur Gemeinmaſſe.

6) die Kaufgelder des Immobilis, und des dazu nach Nr. 3. gehörenden Inventarii.

§. 492.

Auf dieſe Immobiliarmaſſe haben vorzüglich Anſpruch: Wer aus der Immobiliarmaſſe zu befriedigen ſey.

1) die oben §. 393. benannten Gläubiger der Zweiten Klaſſe, welche zugleich als Realgläubiger anzuſehen ſind; ingleichen die nach §. 345. u. f. in der Erſten Klaſſe zu erſtattenden Vorſchüſſe;

2) die §. 387. u. f. benannten Gläubiger der Dritten Klaſſe, wegen ihrer eingetragenen Kapitalien, der rückſtändigen privilegirten, und der während des Konkurſes fortlaufenden Zinſen. (§. 150 — 153.)

§. 493.

Was nun die Vertheilung der nach §. 491. beſtimmten Immobiliarmaſſe unter die nach §. 492. darauf anzuweiſenden Gläubiger betrifft, ſo iſt wiederum ein Unterſchied zu machen: Vertheilung der Immobiliarmaſſe.

A. unter der jährlichen Diſtribution der Revenüen, auf die Zinſen der eingetragenen Kapitalien; und

B. unter der Hauptdiſtribution der Subſtanz.

§. 494.

A. Die Einkünfte.

A. Die Diſtribution der Revenüen geſchieht alljährlich, nach dem Schluſſe eines Wirthſchaftsjahres, ſo wie daſſelbe nach dem Landesbrauche einer jeden Provinz gerechnet wird.

§. 495.

Vertheilt werden alsdann die Einkünfte deſſelben Wirthſchaftsjahres, ſo wie ſelbige §. 491. Nr. 4. näher angegeben ſind. Was aus den vorräthigen Beſtänden, Nr. 2., und aus den extraordinairen Einnahmen, Nr. 5., gelöſt worden iſt, bleibt bis zur Hauptdiſtribution ausgeſetzt.

§. 496.

Von den Revenüen eines jeden Jahres werden vorweg abgezogen:

a) alle kurrente Laſten und Abgaben, auch Wirthſchaftsausgaben deſſelben Jahres;

b) alle Koſten, welche auf die Verwaltung des Grundſtücks verwendet worden; wohin alſo auch die Beſoldung des darüber ernannten beſondern Kurators oder Aufſehers, die Koſten der Wirthſchaftsreviſionen, Rechnungsabnahmen u. ſ. w. gehören;

c) Alles, was zur Erhaltung und Konſervation der Subſtanz hat verwendet werden müſſen; folglich auch Reparaturkoſten;

d) die Koſten der Specialdiſtribution ſelbſt.

Dagegen werden von den kurrenten Revenüen nicht abgezogen:

A. Verbeſſerungskoſten. Neue Anlagen und Meliorationen können überhaupt während des Konkurſes nicht anders, als mit Einwilligung ſämmtlicher eingetragenen Gläubiger, vorgenommen

werden. Sind dieſe unter ſich einig, ſo hängt es auch von ihrer Entſchließung ab: in wie fern dergleichen Koſten von den kurrenten Revenüen genommen, oder auf Rechnung der Subſtanz der Immobiliarmaſſe verwendet werden ſollen.

B. Die Tax- und Subhaſtationskoſten, welche aus der Subſtanz der Immobiliarmaſſe beſtritten werden müſſen.

§. 497.

In Ermangelung eines zur Subſtanz der Immobiliarmaſſe gehörenden baaren Fonds, können die Ausgaben zu Tax- und Subhaſtationskoſten aus den für Revenüen eingegangenen baaren Geldern vorſchußweiſe genommen werden; da das, was die eingetragenen Gläubiger dadurch an den während des Konkurſes fortlaufenden Zinſen verlieren, ihnen demnächſt, bei der Finaldiſtribution, aus den alsdann eingegangenen Kaufgeldern wieder zu gute kommt. (§. 503.)

§. 498.

Die §. 496. litt. a. b. c. d. angegebenen Abzüge werden, wie ſchon gedacht, von der Specialmaſſe der zu vertheilenden Jahresrevenüen vorweg abgezogen, und alſo nicht von den Realgläubigern nach Verhältniß ihrer Hebungen getragen.

§. 499.

Die Vertheilung ſelbſt geſchieht auf die Zinſen, welche die eingetragenen Gläubiger für daſſelbe Wirthſchaftsjahr zu fordern haben; und zwar nach der Ordnung, wie ihre Forderungen im Hypothekenbuche eingetragen, und im Klaſſifikationsurtel locirt ſind. Sind zur Zeit einer ſolchen Diſtribution bei einer oder der andern Poſt noch Anſtände vorhanden, warum darauf noch keine Zinſen bezahlt werden können; ſo wird das darauf vertheilte Quantum inne behalten, und, zur Vermeidung aller Irrungen, in

eine beſondere, nach dem Namen des Kreditors zu benennende Depoſitalmaſſe transferirt.

§. 500.

Die Kreditoren der Zweiten Klaſſe (§. 492. Nr. 1.) haben eigentlich an dieſer Diſtribution der Einkünfte keinen Theil, da ihnen wegen ihrer zu fordern habenden Rückſtände nur auf die Subſtanz der Immobiliarmaſſe ein Anſpruch zukommt. Sie müſſen ſich alſo in der Regel bis zur Hauptdiſtribution gedulden; es wäre denn, daß noch vorher außerordentliche Revenüen (§. 491. Nr. 5.) einkämen, die zu ihrer Befriedigung verwendet werden könnten. Inzwiſchen ſteht es dem Richter frei, bei obwaltenden erheblichen Billigkeitsgründen, einem oder dem andern dieſer Gläubiger aus den kurrenten Einkünften Zahlung anzuweiſen; da auch hier, ſo wie in dem Falle des §. 497., dasjenige, was die Realgläubiger *an kurrenten* Zinſen verlieren, ihnen bei der Vertheilung der Hauptmaſſe wieder vergütet wird. (§. 503.)

Anh. §. 369. Die innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eröffnung des Konkurſes ausgeſchriebenen Feuerſocietätsbeiträge werden aus den laufenden Einkünften bezahlt.

§. 501.

Wenn die Revenüen Eines Jahres nicht nur zur Bezahlung der kurrenten Zinſen von den eingetragenen Kapitalien hinreichen, ſondern auch noch etwas davon übrig bleibt; ſo muß daſſelbe zur Vertheilung des folgenden Jahres aufbewahrt werden.

Iſt zur Zeit der Finaldiſtribution noch ein ſolcher Ueberſchuß vorhanden, ſo wird derſelbe zur Haupt-Immobiliarmaſſe gezogen.

§. 502.

Reichen die Revenüen Eines Jahres zur Bezahlung der kurrenten Zinſen deſſelben nicht hin, ſo iſt ein Unterſchied zu machen, zwiſchen dem erſten Wirthſchaftsjahre, während deſſen der Konkurs ausgebrochen iſt, und zwiſchen den folgenden Jahren. So

weit im erſten Jahre die eingetragenen Gläubiger die kurrenten Zinſen aus den Einkünften nicht erhalten können, werden ihnen dieſelben bei der Finaldiſtribution unter den privilegirten zweijährigen Rückſtänden mit vergütet; und ſie können deswegen auf die Einkünfte der folgenden Jahre keinen Anſpruch machen. Wenn aber im zweiten Jahre ein Ausfall an den kurrenten Zinſen entſteht, ſo muß derſelbe bei der Diſtribution des folgenden Jahres vergütet werden.

§. 503.

Es iſt jedoch dabei immer die Ordnung der Priorität unter den eingetragenen Gläubigern zu beobachten: dergeſtalt, daß z. B. der zweite Kreditor eher nichts auf ſeine rückſtändigen und kurrenten Zinſen erhalten kann, als bis dem erſten die ſämmtlichen Rückſtände (exclusive des Erſten Jahres) und die kurrenten Zinſen deſſelben Jahres, von deſſen Diſtribution die Rede iſt, bezahlt worden ſind. Was hiernach der eine oder der andere Gläubiger auf ſeine kurrenten Zinſen bis zur Finaldiſtribution nicht hat erhalten können, das wird ihm bei dieſer, ſo weit die Maſſe hinreicht, mit dem Kapitale zugleich, aus deren Subſtanz vergütet.

§. 504.

Verfahren bei dieſer Diſtribution.

Mit dieſer Diſtribution der jährlichen Einkünfte wird folgendermaaßen verfahren:

Sogleich nach Verlauf des Wirthſchaftsjahres, und wenn die Rechnungen deſſelben eingekommen ſind, muß der Kalkulator, mit Beihülfe des Kurators, und unter der Direktion des Gerichtsdeputirten, aus dieſen Rechnungen und aus den Akten, ſo wie aus den Depoſitalbüchern, ausmitteln: wie viel Revenüen in dieſem Jahre eingekommen ſind. Dabei wird nur auf die wirklich eingegangenen baaren Gelder Rückſicht genommen; nicht aber auf die Kaſſenbeſtände, die etwa dem Adminiſtrator, zur

Fortſetzung der Wirthſchaft, in Händen gelaſſen werden müſſen; noch auf die vorhandenen Naturalbeſtände und Vorräthe, wenn gleich dieſelben zum Verkaufe beſtimmt ſind; noch auf die etwa in dieſem Jahre ausſtehend gewordenen Aktivreſte. Denn obgleich dieſe Poſten, genau genommen, noch zu den Einkünften deſſelben Jahres gehören; ſo würde doch die akkurate Ausmittelung, wie viel davon zur Diſtribution zu ziehen ſey, mancherlei Weiterung und Aufenthalt verurſachen, deren es um ſo weniger bedarf, da dieſe Poſten, wenn ſie demnächſt eingehen, den Realgläubigern, entweder bei der Zinſendiſtribution der folgenden Jahre, oder doch bei der Hauptdiſtribution der Subſtanz, allemal zu gute kommen.

§. 505.

Eben ſo müſſen die von dieſen Einkünften zu machenden Abzüge, nach Vorſchrift §. 496. litt. a — d., aus den Akten und Rechnungen ausgemittelt werden. Auch hierbei iſt nur auf wirklich geleiſtete baare Zahlungen Rückſicht zu nehmen.

§. 506.

Wie der, nach Abzug dieſer Ausgaben, übrig bleibende Betrag der Revenüen, der Vorſchrift §. 499 — 503, gemäß, unter die Realgläubiger, auf ihre rückſtändigen und kurrenten Zinſen zu vertheilen ſey, wird gleichergeſtalt von dem Kalkulator berechnet, und ſolchergeſtalt ein Diſtributionsplan entworfen, welcher, wenn er zuvor von dem Gerichtsdeputirten geprüft und genehmigt worden iſt, dem Gerichte zur weitern Verfügung vorgelegt werden muß.

§. 507.

Der Decernent muß darauf ſehen, daß der Plan bald nach dem Schluſſe des Wirthſchaftsjahres einkomme; und er muß, wenn dieſes nicht geſchieht, den Deputirten und Kalkulator von Amts wegen daran erinnern.

So bald der Plan eingekommen iſt, muß er denſelben, auch ſeines Orts, nach den Akten, und den gegenwärtigen Vorſchriften, gehörig prüfen, und im Kollegio zur Erlaſſung der nöthigen Verfügungen ordentlich vortragen.

§. 508.

In der Regel bedarf es hier keines beſondern Diſtributionstermins, ſondern es iſt genug, wenn der richtig befundene Diſtributionsplan den ſämmtlichen eingetragenen Gläubigern durch einen Umlauf kommunicirt, und in dieſem zugleich ein Termin zur Auszahlung der vertheilten Gelder anberaumt wird. Wenn jedoch, vor Eintritt dieſes Termins, Erinnerungen gegen dieſen Plan von dem einen oder dem andern Gläubiger einkommen; ſo hängt es von richterlichem Ermeſſen ab: in wie fern ſolche Erinnerungen durch ſchriftliche Verfügungen erledigt werden können; oder es dazu eines beſondern, von dem Deputirten des Gerichts abzuhaltenden Termins bedürfe.

§. 509.

B. Was die Vertheilung der Hauptimmobiliarmaſſe ſelbſt betrifft, ſo erfolgt dieſe, ſo bald das Adjudikationserkenntniß der zur Maſſe gehörigen Grundſtücke publicirt iſt, wenn auch gleich die Kaufgelder noch nicht eingezahlt ſind, ſondern zum Theil noch hinter dem Käufer ſich befinden. B. Der Subſtanz.

§. 510.

Zu der alsdann zu vertheilenden Hauptmaſſe gehören:

1) die während des Konkurſes vorgekommenen extraordinairen Einnahmen (§. 491. Nr. 5.);
2) die etwa vorhandenen Ueberſchüſſe der kurrenten, während des Konkurſes eingegangenen Revenüen (§. 501.);
3) die vorhandenen Wirthſchaftsbeſtände und Reſte, in ſo fern dieſelben dem Käufer nicht mit überlaſſen worden ſind (§. 504.);

4) die für die Grundſtücke und deren Wirthſchafts-inventarium gebotenen Kaufgelder. (§. 491. Nr. 6.)

§. 511.

Von dieſer Maſſe ſind abzuziehen, alle noch nicht berichtigte Reſte der Adminiſtrationskoſten (§. 496. litt. a. b. c.); die Tax- und Subhaſtationskoſten, in ſo fern ſie nicht ſchon vorſchußweiſe aus den Revenüen beſtritten ſind (Ebend. litt. B.); ingleichen die Koſten bei der Adjudikation, Natural- und Civilübergabe; ſo wie die Haupt-Diſtributionskoſten. Dieſe Ausgaben werden von der Maſſe vorweg abgezogen, und entgehen alſo dem letzten Percipienten.

§. 512.

Die Vertheilung der Immobiliarmaſſe geſchieht

1) auf die Realgläubiger aus der *Zweiten Klaſſe*, in ſo fern dieſe nicht ſchon vorſchußweiſe aus den Revenüen befriedigt worden ſind (§. 492. Nr. 1. §. 500.);

2) auf die eingetragenen Gläubiger der Dritten Klaſſe (§. 492. N. 2.), und zwar

   a. auf das, was dieſe an kurrenten Zinſen während des Konkurſes, welche aus den kurrenten Revenüen nicht haben berichtigt werden können, etwa noch zu fordern haben (§. 503.);

   b. auf die privilegirten, ſeit zwei Jahren, vom Tage des eröffneten Konkurſes an, rückſtändigen Zinſen (§. 502.);

   c. auf die Kapitalsforderungen ſelbſt.

§. 513.

Bei der Vertheilung ſelbſt iſt die Ordnung der Priorität genau zu beobachten: alſo daß ein Gläubiger nicht eher etwas erhalten kann, als bis der ihm vorſtehende ſeine völlige Befriedigung nach §. 512. litt. a. b. c. empfangen hat.

§. 514.

Nach eben dieſer Ordnung werden die zuerſt ſtehenden Gläubiger auf die im gerichtlichen Depoſito vorhandenen baaren Gelder; die folgenden auf die hinter dem Käufer noch befindlichen Kaufgelder-Termine; und die übrigen auf die etwa noch ausſtehenden anderweitigen, zur Immobiliarmaſſe gehörenden Aktivreſte angewieſen.

§. 515.

Sind dergleichen Aktivreſte vorhanden, die entweder noch nicht liquid ſind, oder wo es zweifelhaft iſt, ob ſie von den Schuldnern derſelben beigetrieben werden können; ſo hängt es von den eingetragenen Gläubigern, welche darauf anzuweiſen ſeyn würden, ab: in wie fern ſie dieſe Anweiſung an Zahlungs Statt annehmen, oder dergleichen illiquide oder zweifelhafte Reſte der Gemeinmaſſe überlaſſen, und dagegen ihre Befriedigung, bei dieſer letztern, in der Sechsten Klaſſe, falls die Maſſe ſo weit reicht, abwarten wollen.

§. 516.

Durch dieſe Anweiſungen (§. 514. 515.) wird der Gläubiger, dem ſie geſchehen ſind, für völlig abgefunden geachtet, ſo daß er ſich an die Gemeinmaſſe nicht weiter halten kann. Iſt bei der Forderung des einen oder des andern eingetragenen Gläubigers noch ein Anſtand vorhanden, warum ihm die Zahlung nicht geleiſtet werden kann; ſo wird das auf ihn fallende Quantum ſo lange, bis der Anſtand gehoben iſt, im Depoſito zurück behalten, oder dahin eingezogen; und muß ein ſolcher Gläubiger mit den Zinſen, welche der ihm angewieſene Betrag, bei dem Käufer, oder im gerichtlichen Depoſito trägt, ſich begnügen, wenn er auch von dem Gemeinſchuldner einen höhern Zinsſatz zu fordern gehabt hätte.

§. 517.

Bleibt von der Immobiliarmaſſe, nach vollſtändiger Befriedigung ſämmtlicher darauf angewieſenen Gläubiger, noch etwas übrig; ſo fließt ſelbiges zu der Perſonal- oder Gemeinmaſſe.

§. 518.

Verfahren dabei.

Zum Behufe dieſer Vertheilung der Haupt-Immobiliarmaſſe muß das, was dazu gehört, was davon vorweg abzuziehen, und was einem jeden Percipienten darauf anzuweiſen iſt, durch den Kalkulator, mit Zuziehung des Kurators, unter Direktion des Gerichtsdeputirten, eben ſo ausgemittelt; der Diſtributionsplan auf eben die Art entworfen, von dem Decernenten geprüft und vorgetragen; und den Realgläubigern kommunicirt werden, wie es wegen der jährlichen Vertheilung der Einkünfte §. 504 — 508. verordnet iſt. Auch hier bedarf es in der Regel keines beſondern Diſtributionstermins und Erkenntniſſes; es wäre denn, daß in dem einen oder dem andern Falle Differenzien ſich fänden, die einer nähern Erörterung und förmlichen richterlichen Entſcheidung bedürfen.

§. 519.

Obige Vorſchriften §. 491 — 518. finden übrigens ſowohl bei Landgütern, als bei den zum Konkurſe gehörenden Städtiſchen Grundſtücken Anwendung.

§. 520.

Entſcheidung einiger beſonderen dabei vorkommenden Fälle.

Wenn mehrere Grundſtücke vorhanden, und verſchiedene Kreditoren darauf eingetragen ſind; ſo müſſen ſo viel beſondere Revenüen- und Hauptvertheilungen, als dergleichen Grundſtücke ſich finden, angelegt werden. (§. 490.)

§. 521.

Wenn ein Kreditor mit Einem Kapitale auf mehrere Grundſtücke zugleich eingetragen iſt, ſo kann die Frage entſtehen: nach welchen Verhältniſſen er auf

die Kaufgelder eines jeden derſelben angewieſen werden ſolle? Alsdann müſſen von den Kaufgeldern eines jeden Guts die einem ſolchen Gläubiger vorſtehenden Poſten abgerechnet; die ſodann von jedem übrig bleibenden Quanta addirt; die Summe davon mit der Summe ſeiner Forderung in Proportion geſetzt; und ſolchergeſtalt dasjenige, was er von jedem der beiderlei Kaufgelder zu erhalten hat, nach der Societätsregel beſtimmt werden. Wenn alſo z. B. die Forderung eines ſolchen Gläubigers 5000 Rthlr. beträgt, und von den Kaufgeldern des erſten Guts, worauf dieſe Forderung eingetragen iſt, nach Abzug der vorſtehenden Poſten 20000 Rthlr., von dem zweiten aber nur 5000 Rthlr., folglich zuſammen 25000 Rthlr. übrig bleiben; ſo wird dieſer Kreditor aus den Kaufgeldern des erſten Gutes mit 4000 Rthlr., und aus denen des zweiten nur mit 1000 Rthlr. befriedigt.

§. 522.

Wenn jedoch in dem hier voraus geſetzten Falle das eine von den beiden Grundſtücken, worauf ein ſolcher Gläubiger verſichert iſt, bald an den Mann gebracht wird; das andere aber unverkauft bleibt; ſo iſt der Kreditor zwar berechtigt, aus den Kaufgeldern des Erſten Grundſtücks, ſo weit dieſelben auf ihn hinreichen, ſeine Befriedigung zu verlangen; wenn aber hiernächſt das zweite Grundſtück ebenfalls verkauft wird, ſo kommt von den Kaufgeldern deſſelben den auf das erſte eingetragenen Gläubigern ſo viel zu gute, als der auf beide Güter verſicherte Kreditor, nach dem vorigen Paragraphen, aus den Kaufgeldern des zweiten Guts erhalten haben würde, wenn ſelbiges zugleich mit erſterm wäre verkauft worden.

§. 523.

Nach eben dieſen Grundſätzen iſt auch bei der jährlichen Vertheilung der Revenüen zu verfahren; und treten in dieſem Falle die Revenüen beider Grund-

ſtücke, bei der nach §. 521. anzulegenden Berechnung, an die Stelle der dort angegebenen Kaufgelder der Subſtanz. Wenn alſo z. B. ein ſolcher Gläubiger von einem auf beide Grundſtücke eingetragenen Kapital à 5000 Rthlr. jährlich 200 Rthlr. Zinſen zu fordern hat, und von den Revenüen des einen Grundſtücks, nach Abzug der vorſtehenden Zinſen, 500 Rthlr., von dem andern aber nur 100 Rthlr. übrig bleiben; ſo werden ihm auf ſeine 200 Rthlr. Zinſen von dem erſten Grundſtücke 150 Rthlr., von dem zweiten aber 50 Rthlr. angewieſen.

§. 524.

II. Vertheilung der Gemeinmaſſe, Was dazu gehöre.

Was hiernächſt

II. die Gemeinmaſſe betrifft, ſo wird zu dieſer das ganze übrige Vermögen des Gemeinſchuldners, welches nicht nach §. 491. zur Immobiliarmaſſe gehört; ingleichen der nach vollſtändiger Befriedigung der Realgläubiger etwa verbleibende Ueberreſt der letztern (§. 517.) gerechnet.

§. 525.

Wer daraus zu befriedigen ſey.

Aus der Gemeinmaſſe haben ihre Befriedigung zu fordern:

1. Die Kreditoren der Zweiten Klaſſe, welche nicht als Realgläubiger anzuſehen ſind; nämlich:
   a) der Fiskus, ſo weit er ſich an die Immobiliarmaſſe nicht halten, oder daraus nicht befriedigt werden kann (§. 360. 361.);
   b) die Begräbnißkoſten (§. 362.);
   c) die Medicinalkoſten (§. 367.);
   d) die Forderungen des Geſindes, ſo weit daſſelbe nicht zu den Gutsliedlöhnern gehört (§. 370.);
   e) das rückſtändige Schulgeld (§. 375.);
   f) die rückſtändige privilegirte Aſſekuranzprämie (§. 384.).
2. Die Kreditoren der Vierten und folgenden Klaſſen.

§. 526.

§. 526.

Wenn zu Bezahlung der eigentlich auf die Immobiliarmaſſe angewieſenen privilegirten Rückſtände der öffentlichen und gemeinen Laſten (§. 356. 357.) in dieſer kein bereiter Fonds vorhanden iſt, wohl aber dergleichen in der Gemeinmaſſe ſich findet; ſo müſſen zwar dieſe Forderungen, auf Verlangen der Intereſſenten, aus letzterer bezahlt; es muß jedoch demnächſt dieſer Vorſchuß der Gemein- aus der Immobiliarmaſſe wieder vergütet werden.

§. 527.

Diejenigen, welche in der Erſten Klaſſe ihr Eigenthum fordern, ingleichen die in der Zweiten Klaſſe §. 377 — 383. anzuſetzenden Pfandgläubiger, ſind nicht ſchuldig, mit ihrer Befriedigung auf irgend eine Diſtribution zu warten; vielmehr müſſen den Eigenthümern die geforderten Sachen oder deren Werth (§. 220.), ſo bald ihr Eigenthumsrecht durch Anerkenntniß oder rechtskräftiges Urtel feſtſteht, verabfolgt werden; und die Pfandgläubiger erhalten ihre Befriedigung nach §. 381., ſo bald ihr Anſpruch gleichmäßig feſtſteht, und das Objekt deſſelben ins Geld geſetzt iſt. Von Eigenthums- und Pfandforderungen.

§. 528.

Dieſe Kreditoren (§. 527.) dürfen daher auch zu den Kommunkoſten keine Abzüge leiden, ſondern ſie tragen lediglich ihre eigenen Koſten.

Anh. §. 370. Bei Berechnung der nach §. 511. dieſes Titels aus der Immobiliarmaſſe zu berichtigenden Koſten iſt der Betrag dieſer Maſſe, und bei den nach §. 527. und 528. den Gläubigern der erſten Klaſſe und den Pfandgläubigern abzuziehenden Koſten der Werth der ihnen beſonders angewieſenen Objekte zum Grunde zu legen.

§. 529.

In Anſehung der zur Gemeinmaſſe gehörenden Gläubiger (§. 525.) gelten die Grundſätze: Allgemeine Grundſätze.

1) daß dieſelben zweijährige rückſtändige Zinſen an eben der Stelle, wo ihr Kapital angeſetzt worden iſt, erhalten;

2) daß in Anſehung ihrer der Zinſenlauf durch den Konkurs gehemmt wird;

3) daß ſie die ſämmtlichen Kommunkoſten, welche im Vorſtehenden nicht zur Immobiliarmaſſe gewieſen worden, tragen, und ſich dieſelben von ihren Hebungen verhältnißmäßig (pro rata percepti) in Abzug bringen laſſen müſſen.

§. 530.

Von Kommunkoſten.

Unter dieſen Kommunkoſten ſind diejenigen zu verſtehen, welche zur Inſtruktion des Konkursprozeſſes, zur Siegelung und Inventur, zur Verſilberung der Mobiliarmaſſe, Einklagung und Beitreibung der Aktivkapitalien, Beſoldung und Bezahlung des Kurators und Kontradiktors, und Vertheilung der Gemeinmaſſe ſelbſt verwendet worden ſind. Auch gehören dahin die Koſten der von dem Kontradiktor wider einzelne Liquidanten, oder von dieſen wider ihn eingewendeten Rechtsmittel, welche den Betrag und die Richtigkeit einer an die Maſſe liquidirten Forderung betreffen; in ſo fern dieſelben in den ergangenen Urteln kompenſirt, oder dem Kontradiktor zur Laſt gelegt werden. Die Koſten der von einem Gläubiger gegen den andern eingewandten Rechtsmittel gehen die Maſſe nichts an; ſondern ſind von dem allein zu tragen, welchem ſie in den ergangenen Urteln auferlegt worden.

Anh. §. 371. Wenn es darauf ankommt, zu beſtimmen, nach welchen Sportelſätzen die aus der Gemeinmaſſe zu entrichtenden Koſten angeſetzt werden ſollen; ſo dienen die im §. 108. dieſes Titels vorgeſchriebenen Grundſätze zur Richtſchnur.

Anh. §. 372. Beſteht die Aktivmaſſe nur in einem beſtimmten Theile einer jährlichen Beſoldung, und erreicht das Objekt der Paſſivmaſſe die Summe, welche den vollen Satz der Sporteln erheben läßt; ſo kann gleich im erſten Jahre dieſer volle Sportelſatz erhoben

werden. Stirbt der Gemeinſchuldner, bevor die von ſeiner Beſoldung zur Konkursmaſſe gefloſſenen Gelder jene Summe ausmachen, welche die Erhebung der Sporteln nach dem vollen Satze rechtfertigt; ſo müſſen die von der Konkursmaſſe zu viel bezahlten Sporteln denjenigen Gläubigern, welche nach dem Diſtributionsplan die Summe der zu viel bezahlten Sporteln würden erhalten haben, nachgezahlt werden.

Iſt das Objekt der Paſſivmaſſe geringer als die Summe, welche den vollen Satz der Sporteln liquidiren läßt; ſo ſind die Sporteln nur nach dem mindern Betrage dieſer Summe unter den obigen Modifikationen zu erheben.

Anh. §. 373. Koſten, welche durch Einklagung eines Aktivi vor Ausbruch des Konkurſes aufgelaufen und von den Salarienkaſſen geſtundet ſind, gehören nicht zu den Kommunkoſten, ſondern müſſen, nach §. 402. dieſes Titels, in die Vierte Klaſſe locirt werden.

§. 531.

Von den Beiträgen zu dieſen Kommunkoſten iſt der Fiskus allein befreit: alſo, daß bei Vertheilung derſelben ſeine Hebung ganz übergangen, und die Eintheilung nur auf die übrigen Gläubiger gemacht wird.

Anh. §. 374. Auch die Bank und die Königlichen Salarienkaſſen ſind von den Beiträgen zu den Kommunkoſten befreit.

§. 532.

Sind wegen der Hebung des Fiskus beſondere Gerichtsgebühren aufgelaufen, ſo müſſen dieſelben niedergeſchlagen werden.

§. 533.

Ein Gleiches muß, in Anſehung der unter den Kommunkoſten begriffenen Gerichtsgebühren, auch in dem beſondern Falle geſchehen, wenn der Fiskus allein mit ſeinen Forderungen die ganze Maſſe hinweg nimmt.

§. 534.

Wenn Fiskus, während des Konkurſes, Forderungen durch Ceſſion an ſich bringt; ſo kommt ihm die Befreiung von den Kommunkoſten nur vom Tage der erfolgten Ceſſion zu Statten. Frühere Koſten

müſſen von ihm mitgetragen werden, und muß er ſich deswegen an ſeinen Cedenten halten.

§. 535.

Alle übrige zur Hebung gelangende Gläubiger, auch Soldaten, und die das Armenrecht erlangt haben, können von den Kommunkoſten nur mit Bewilligung ſämmtlicher übrigen Intereſſenten, welche alsdann ihren Beitrag übernehmen müſſen, befreit werden.

§. 536.

Sollte ſich der Fall ereignen, daß die Gemeinmaſſe zur Tragung der nach obigen Vorſchriften ihr zur Laſt fallenden Kommunkoſten ganz oder zum Theil nicht hinreichte; ſo muß der Ausfall aus der Immobiliarmaſſe getragen; bei dieſer aber vorweg, ſo daß er dem letzten Percipienten entgeht, abgezogen werden.

§. 537.

Von der Diſtribution ſelbſt.

Was nun die Vertheilung der Gemeinmaſſe ſelbſt betrifft, ſo iſt dabei die vorläufige von der endlichen oder Finaldiſtribution, und in Anſehung beider der Fall, wenn ein Grundſtück zur Maſſe gehört, von dem, wenn dergleichen Grundſtück nicht vorhanden iſt, zu unterſcheiden.

§. 538.

A. Wenn kein Grundſtück zur Maſſe gehört. 1) Vorläufige Vertheilung.

In dem erſten Falle,

A) wenn kein Grundſtück zur Maſſe gehört, können die Kreditoren der Zweiten Klaſſe ſogleich nach publicirtem Klaſſifikationsurtel verlangen, daß die bis dahin ausgemittelte und herbei geſchaffte Maſſe, ſo weit dieſelbe erforderlich iſt und hinreicht, vorläufig unter ſie vertheilt werde. Sollte von einem der Mitgläubiger darüber, daß er nicht in die zweite, ſondern in eine niedrigere Klaſſe geſetzt worden, appellirt ſeyn; ſo macht doch dieſes in der vorläufigen Vertheilung keinen Unterſchied; indem, wenn die Gemeinmaſſe durch die unſtreitigen Kreditoren der Zweiten Klaſſe nicht erſchöpft wird, oder

noch einen hinlänglichen Zuwachs mit Sicherheit zu hoffen hat, der Appellant auf jeden Fall gedeckt iſt; wenn aber weder das eine noch das andere eintritt, von der bereiten Maſſe ſo viel, als zu ſeiner Befriedigung erforderlich ſeyn würde, bis zum Austrage der Sache im Depoſito zurück behalten werden kann und muß.

§. 539.

Um die vorläufige Vertheilung zu bewirken, muß zuvörderſt durch einen Kalkulator, mit Zuziehung des Kurators, und unter Direktion des Gerichtsdeputirten, aus den Rechnungen und Akten ausgemittelt werden: wie viel die bis dahin wirklich eingegangene Aktivmaſſe betrage.

§. 540.

Auf gleiche Art muß ferner der Betrag der bisher aufgelaufenen, und entweder ſchon bezahlten, oder noch zu bezahlenden Kommunkoſten ausgemittelt werden.

§. 541.

Alsdann wird ein Plan entworfen: wie die vorhandene Maſſe unter die Gläubiger der Zweiten Klaſſe nach der im Klaſſifikationsurtel feſtgeſetzten Ordnung zu vertheilen ſey.

§. 542.

Bei dieſer Vertheilung wird einem jeden Gläubiger, welcher etwas aus dieſer Maſſe erhebt, ſein Beitrag zu den berechneten Koſten, nach Verhältniß ſeiner Hebung, unter Vorbehalt der künftig bei der Finaldiſtribution erfolgenden Vergütung des zu viel Beigetragenen, abgezogen.

§. 543.

Findet ſich bei der Anfertigung dieſes Diſtributionsplans, daß die eine oder die andere zur Zweiten Klaſſe gehörende Poſt entweder noch nicht liquid, oder ihre Priorität noch ſtreitig ſey; ſo muß, im letzten Falle des §. 538., ihr Percipiendum, nach der

Angabe des Liquidanten, mit berechnet, ſelbiges aber ſo lange im Depoſito zurück behalten werden, bis der Streit rechtskräftig entſchieden iſt. Aus dieſer Entſcheidung ergiebt ſich ſodann von ſelbſt: ob der Liquidant das zurück behaltene Quantum erhalten könne, oder ob daſſelbe ganz oder zum Theil der Maſſe wieder zuwachſe.

§. 544.

Bleibt von der zu vertheilenden bereiten Maſſe, nach Bezahlung der Gläubiger aus der Zweiten Klaſſe, noch etwas übrig; ſo wird daſſelbe im Depoſito zurück behalten, und bis zur nächſten Theilung aufbewahrt.

§. 545.

Langt hingegen die bereite Maſſe zur vollſtändigen Befriedigung des letzten Percipienten *nicht hin*, ſo kann ſich dieſer doch nicht weigern, *Stückzahlung* anzunehmen, und mit dem Reſte ſeiner Forderung die nächſte Vertheilung abzuwarten.

§. 546.

Wenn hiernach der Plan der vorläufigen Diſtribution entworfen worden, ſo wird damit ferner nach der Vorſchrift §. 507. 508. verfahren.

§. 547.

Wenn der Konkurs wegen beſonderer, bei Ausmittelung der Aktiv- oder Paſſivmaſſe vorkommender Umſtände, ſich in die Länge zieht; ſo können mehrere dergleichen vorläufige Diſtributionen, je nachdem die Aktivmaſſe einen neuen Zuwachs erhält, oder die zu Einer an der Hebung ſtehenden Klaſſe gehörenden Forderungen, in Anſehung der Richtigkeit und Priorität, rechtskräftig geworden ſind, angelegt werden.

§. 548.

2) Finaldiſtribution. Die Finaldiſtribution hingegen erfolgt in dieſem Falle, wenn das Klaſſifikationserkenntniß wenigſtens in Anſehung der Priorität der Gläubiger rechtskräf-

tig, das Mobiliarvermögen verſteigert, die Handlung, in ſo fern dergleichen vorhanden, völlig abgeſchloſſen, und die liquiden Aktiva eingezogen, oder doch bis zur ſichern Zahlung ausgemittelt worden ſind; wenn auch gleich noch das eine oder das andere illiquide Kapital, oder einige einzelne Effekten, wegen ihrer beſondern Eigenſchaft, z. B. rare Schildereien wegen Mangels an Kennern und Liebhabern, unverkauft geblieben wären.

§. 549.

Alsdann wird die noch zu vertheilende Maſſe, nach Vorſchrift §. 539., ausgemittelt, und eben ſo werden die, ſeit der letzten vorläufigen Diſtribution, ferner angewachſenen Kommunkoſten feſtgeſetzt; ſodann aber der Vertheilungsplan entworfen.

§. 550.

In dieſem Plane werden die ſeit der vorigen Diſtribution aufgelaufenen Kommunkoſten unter die gegenwärtig zur Hebung kommenden Kreditoren allein vertheilt. Hiernächſt wird berechnet: wie viel dieſe Kreditoren, nach Verhältniß der ganzen Maſſe, mit Inbegriff der ſchon vorhin diſtribuirten Theile derſelben, und nach Proportion ihrer Hebungen, zu den ſeit der Eröffnung des Konkurſes erwachſenen, in den vorläufigen Diſtributionen ſchon berechneten Koſten beizutragen haben. Da nun dieſe erſten Kommunkoſten, nach Maaßgabe §. 542., den bei den vorläufigen Vertheilungen zur Hebung gekommenen Gläubigern vollſtändig abgezogen worden; ſo muß dieſen Letzteren nunmehr ſo viel zurück gezahlt werden, als nach obiger bei der Finaldiſtribution angelegten Berechnung, die bei dieſer Finaldiſtribution zur Hebung gelangenden Gläubiger zu ſothanen erſten Kommunkoſten beizutragen, und ſich kürzen zu laſſen, verbunden ſind.

§. 551.

Die Ordnung des Klaſſifikationsurtels beſtimmt auch die Art der Anweiſung im Diſtributionsplane.

Es müſſen nämlich die zuerſt ſtehenden Gläubiger auf die im Depoſito befindlichen baaren Gelder, ſo weit ſie hinreichen; die folgenden aber auf die noch ausſtehenden liquiden und ſicheren Aktiva, und zwar, wenn dieſe zu verſchiedenen Zeiten oder in verſchiedenen Terminen fällig ſind, die vorſtehenden Poſten auf die nächſt fälligen, die übrigen aber auf die weiteren Termine, nach der Zeitfolge, angewieſen werden.

Anh. §. 375. Da der vorzüglichere Werth eines Aktivi vor dem andern und einer Sache vor der andern öfters von dem beſſern Gebrauche abhängt, den ein Gläubiger davon machen kann; ſo iſt, wenn im Konkurſe darüber Zweifel entſtehen:

„welche von den Aktivis der Depoſitalmaſſe, oder den „andern Aktivis und Effekten die zuerſt ſtehenden „Gläubiger zu ihrer Befriedigung vorziehen wollen,"

die Vernehmung der Kreditoren vor Anlegung des Diſtributionsplans zu verfügen, und ihnen dabei *die Auswahl* zu überlaſſen.

§. 552.

Sind noch illiquide Aktiva vorhanden, worunter auch die dem Kurator bei ſeinen Rechnungen gezogenen und einer nähern Erörterung noch bedürfenden Defekte gehören; ſo werden ſelbige den bei der liquiden Maſſe leer ausgehenden Gläubigern, nach der Folgeordnung, und der Proportion ihrer Forderungen, angewieſen.

§. 553.

Ein Gleiches geſchieht mit den etwa noch vorhandenen unverkäuflichen Effekten (§. 548.) nach der Taxe derſelben, und zwar noch vor den illiquiden Aktivis.

§. 554.

Den auf die illiquide Maſſe angewieſenen Gläubigern (§. 552. 553.) darf kein Beitrag zu den Kommunkoſten angerechnet werden.

§. 555.

Wenn ein Kapital liquidirt, und im Klaſſifikationsurtel angeſetzt worden, welches noch nicht fällig iſt, ſondern deſſen Erhebung erſt von einem ge-

wiſſen oder ungewiſſen Tage, oder von einer anſſchiebenden Bedingung abhängt; oder wenn Alimente, oder andere dergleichen jährliche Leiſtungen, welche nicht beſtändig dauern, liquidirt und klaſſificirt ſind; ſo muß im Diſtributionsplane ein proportionirliches Kapital dafür mit berechnet; dieſes aber irgendwo ſicher untergebracht, und zugleich gehörig beſtimmt werden: welche Gläubiger darauf, bei entſtehendem Rückfalle, anzuweiſen ſind.

§. 556.

Eben ſo muß es gehalten werden, wenn ein Kreditor ſeine Kapitalsforderung zwar ſogleich erhalten kann; dieſelbe aber nach einer gewiſſen Zeit oder bei dem Eintritte einer aufzulöſenden Bedingung, wieder zurück geben muß. In dieſem Falle kann zwar der Liquidant die Auszahlung des auf ihn kommenden Quanti ſofort verlangen; er muß aber denjenigen Gläubigern, welche auf den künftigen Rückfall angewieſen ſind, auf ihr Verlangen Sicherheit dafür beſtellen.

§. 557.

In beiden Fällen (§. 555. 556.) können die auf den Rückfall angewieſenen Gläubiger bis zu der Zeit, wo dieſer Rückfall ſich wirklich ereignet, keine Zögerungszinſen fordern, ſondern müſſen mit den in dem Diſtributionsplane ihnen ausgeſetzten Quantis ſich begnügen. Wenn alſo ein für den Rückfall berechnetes Kapital in der Zwiſchenzeit Zinſen trägt, welche der wirklich an der Hebung ſtehende Liquidant zu erhalten nicht berechtigt iſt; ſo wachſen dieſelben dem Kapitale zu. Auf vorbedungene Zinſen, die vermöge §. 560. vom Tage der Diſtribution wiederum zu laufen anfangen, kann zwar bei der Diſtributionsberechnung ſelbſt keine Rückſicht genommen werden; doch bleiben dem Gläubiger ſeine Rechte deßhalb, ſowohl gegen den Gemeinſchuldner, als auf die etwa

ſonſt noch vorhandene, und z. B. aus dem Zinſenanwachſe entſtandene Maſſe vorbehalten.

§. 558.

Der nach dieſen Grundſätzen (§. 549 — 557.) entworfene Diſtributionsplan wird den ſämmtlichen, in Perſon oder durch Bevollmächtigte, anweſenden Gläubigern durch einen Umlauf kommunicirt; ein Termin vor den Deputirten des Gerichts zu ihrer Erklärung darüber anberaumt; und wenn in dieſem Termine der Plan von den Gläubigern anerkannt, oder nach ihren etwanigen gegründeten Erinnerungen berichtigt worden iſt: ſo wird alsdann ein ordentliches Diſtributionsurtel abgefaßt, und den Gläubigern publicirt.

§. 559.

Gegen dergleichen Erkenntniß ſtehen einem jeden Gläubiger, welcher ſich dadurch verkürzt hält, die gewöhnlichen nach der Vorſchrift des zweiten Abſchnitts zu inſtruirenden Rechtsmittel offen. Wenn aber ein Gläubiger dabei unterliegt, und durch die Einwendung ſolcher Rechtsmittel andere Gläubiger an der Hebung der ihnen zuerkannten Gelder verhindert hat; ſo bleibt Letzteren, wegen der für die Zwiſchenzeit entbehrten Zinſen, der Regreß an den unterliegenden Gläubiger vorbehalten.

§. 560.

Durch dergleichen Diſtributionsurtel wird der Konkurs geendigt, und der bisherige Kurator ſeines Amts entlaſſen. Jeder auf ausſtehende liquide Aktiva angewieſene Gläubiger (§. 551.) muß für die Einziehung der ihm ausgeſetzten Summe zur Verfallzeit ſelbſt ſorgen, und erhält dagegen auch die Zinſen vom Tage der Diſtribution, in ſo fern das angewieſene Aktivum ſelbſt Zinſen trägt. Gläubiger, welche auf illiquide Aktiva, oder unverkäufliche Mobilien angewieſen ſind, müſſen deren reſp. Herbeiſchaffung und Verſilberung, auf gemeinſchaftliche

Koſten, und allenfalls durch einen gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten, ferner betreiben. Auch in Anſehung ihrer nimmt, in ſo fern ihre Forderungen an ſich zinsbar ſind, der Lauf dieſer Zinſen vom Tage des Diſtributionsurtels wiederum ſeinen Anfang.

§. 561.

Was hiernächſt den Zweiten Fall betrifft (§. 537.), B. Wenn Grundſtücke zur Maſſe gehören.

B. wenn ein Grundſtück zur Konkursmaſſe gehört; ſo findet bei dem Verfahren in Vertheilung der Gemeinmaſſe wiederum ein Unterſchied Statt, je nachdem das Grundſtück entweder an ſich verkäuflich iſt, und in den gewöhnlichen Subhaſtationsfriſten an Mann gebracht werden kann; oder wenn daſſelbe ſeiner Qualität nach unveräußerlich iſt; oder endlich, wenn zwar die Eigenſchaft des Grundſtücks ſeiner Veräußerung nicht im Wege ſteht, ſelbiges aber, wegen Mangels an Käufern, nicht veräußert werden kann.

§. 562.

In dem Erſten Falle: 1) Wenn das Grundſtück verkäuflich iſt.

wenn nämlich das zur Maſſe gehörende Grundſtück an ſich verkäuflich iſt, und in den gewöhnlichen Subhaſtationsfriſten an Mann gebracht werden kann,

finden ſowohl wegen der erſten, unter die Kreditoren der Zweiten Klaſſe anzulegenden, als wegen der folgenden vorläufigen Diſtributionen, die Vorſchriften §. 538 — 547. Anwendung; doch können dergleichen vorläufige Diſtributionen in dieſem Falle nicht über die Fünfte Klaſſe hinaus erſtreckt werden.

§. 563.

Die Finaldiſtribution hingegen erfolgt, ſo bald das Adjudikationsurtel des Grundſtücks publicirt iſt, wenn auch gleich die Kaufgelder noch nicht eingezahlt, oder das eine oder das andere illiquide Aktivum noch beizutreiben wäre.

§. 564.

Alsdann wird zuvörderſt die Immobiliarmaſſe, nach Vorſchrift §. 491. u. f., unter die dazu gehörenden Gläubiger vertheilt; und wenn dadurch ausgemittelt worden iſt; ob und was davon nach §. 517. noch zur Gemeinmaſſe fließe, oder welche eingetragene Gläubiger, weil ſie bei der Immobiliarmaſſe ausgefallen ſind, ihre Befriedigung aus der Gemeinmaſſe in der Sechsten Klaſſe zu fordern haben; ſo wird alsdann mit Vertheilung dieſer leztern verfahren.

§. 565.

Dabei finden überall die Vorſchriften §. 549 — 560. Anwendung.

§. 566.

Wenn mehrere verkäufliche Immobilien zum Konkurs gehören, in kann die Finaldiſtribution nicht eher, als bis ſie ſämmtlich veräußert ſind, angelegt werden.

§. 567.

2) Wenn das Grundſtück an ſich unverkäuflich iſt.

Was den Zweiten §. 561. geſezten Fall betrifft: wenn nämlich das zur Maſſe gehörige Grundſtück an ſich, z. B. wegen ſeiner Lehns- oder Fideikommiß-Eigenſchaft, unveräußerlich iſt; ſo wird hier wiederum ein Unterſchied gemacht: ob Realgläubiger vorhanden ſind, welche auf eine nach der Natur des Grundſtücks geſezlich zugelaſſene Art die Eintragung auf daſſelbe, und alſo ein wirklich dingliches Recht auf die Nuzungen erhalten haben; oder ob lauter bloß perſönliche Gläubiger vorhanden ſind.

§. 568.

Die geſezlich eingetragenen Gläubiger genießen auch hier das Recht, daß ſie ihre Zinſen, während des Konkurſes, aus den Revenüen des Grundſtücks, ſo weit dieſe hinreichen, erhalten müſſen; und ihre Befriedigung für die Kapitalien, aus eben dieſen Revenüen, in der Dritten Klaſſe verlangen können.

§. 569.

Es muß alſo auch in dieſem Falle die Immobiliar- von der Gemeinmaſſe abgeſondert, und die in erſtere eingehenden Gutsrevenüen müſſen, auch noch vor Publikation des Klaſſifikationsurtels, unter die Realgläubiger, auf ihre kurrenten Zinſen, ſo weit ſie dazu erforderlich ſind, vertheilt werden.

§. 570.

Wenn das Klaſſifikationserkenntniß publicirt iſt, ſo wird mit Vertheilung der Immobiliarmaſſe dergeſtalt verfahren, daß die in derſelben etwa vorhandenen, zu den kurrenten Zinſen nicht erforderlich geweſenen Beſtände, den zur Immobiliarmaſſe gehörenden Gläubigern, nach Ordnung der Priorität, ſo weit ſie hinreichen, angewieſen und verabfolgt werden.

§. 571.

In Anſehung der Gemeinmaſſe finden, wegen der vorläufigen Diſtribution unter die Kreditoren der Zweiten Klaſſe, gleich nach publicirtem Klaſſifikationsurtel, und demnächſt wegen der Finaldiſtribution, die Vorſchriften §. 538 — 560. Anwendung.

§. 572.

Diejenigen Perſonalgläubiger, welche bei der Finaldiſtribution der Gemeinmaſſe leer ausgehen, werden ebenfalls auf die Revenüen des Grundſtücks angewieſen; in ſo fern nämlich überhaupt, und in ſo lange dergleichen Perſonalgläubiger des Gemeinſchuldners an die Nutzungen des von ihm beſeſſenen Lehns- oder Fideikommiſſes, nach allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften, ſich halten können.

§. 573.

Wenn in einem ſolchen Falle, außer den Revenüen des Grundſtücks, auch noch eine illiquide Gemeinmaſſe vorhanden iſt, und die Frage entſteht: ob die bei der bereiten Gemeinmaſſe leer ausgehenden Kreditoren, nach der Ordnung ihrer Priorität, zuerſt auf dieſe, oder in das Grundſtück, und auf deſſen

künftige Revenüen angewieſen werden ſollen; ſo muß der Richter dieſe Frage, ſo viel möglich, durch gütliches Uebereinkommen unter den Gläubigern reguliren, oder nach vernünftigem Ermeſſen in dem Diſtributionserkenntniſſe entſcheiden. Dieß Ermeſſen wird nach dem mehrern oder mindern Grade von Wahrſcheinlichkeit beſtimmt: daß die illiquide Maſſe herbei zu ſchaffen ſey; oder daß die in das Grundſtück anzuweiſenden Gläubiger bei demſelben zur wirklichen Hebung gelangen werden.

§. 574.

Wenn das Realrecht eines eingetragenen Gläubigers auf einen gewiſſen Zeitraum dergeſtalt eingeſchränkt iſt, daß es mit Ablauf deſſelben ganz erlöſcht; ſo muß darauf, bei Beſtimmung der ihm zu ertheilenden vorzüglichen Anweiſung, gehörige Rückſicht genommen, und er, ſo weit er dennoch durch dieſe nicht befriedigt werden kann, unter die Perſonalgläubiger verwieſen werden, wo er ſeine Stelle nach der übrigen von der Eintragung unabhängigen Qualität ſeiner Forderung erhält, und unter den andern Perſonalgläubigern, nach Bewandtniß der Umſtände, und Vorſchrift des §. 572., wiederum angewieſen werden kann.

§. 575.

Wenn keine auf das Grundſtück eingetragene Gläubiger vorhanden ſind (§. 567.), ſo wachſen die Revenüen deſſelben, welche bis zur Publikation des Klaſſifikationsurtels einkommen, der Gemeinmaſſe zu; übrigens aber wird mit Vertheilung dieſer letztern, und mit Anweiſung der bei der bereiten Maſſe leer-ausgehenden Perſonalgläubiger in das Grundſtück, nach der Vorſchrift §. 571 — 573. verfahren.

§. 576.

Nach dieſen Grundſätzen (§. 567. u. f.) wird eine Berechnung angelegt: welche Gläubiger, mit welchen Summen, und in welcher Ordnung ein

jeder aus den Einkünften des Grundſtücks ſeine Befriedigung nach und nach zu erwarten habe. Dabei verſteht es ſich von ſelbſt, daß den wirklichen Realgläubigern die laufenden Zinſen ihrer Forderungen, nach wie vor, aus den Gutseinkünften erſt berichtigt werden müſſen, ehe davon etwas zur ſucceſſiven Befriedigung der Kapitalsposten verwendet werden kann; und daß hingegen bei den Perſonalgläubigern, da in dem hier vorliegenden Falle eine Finaldiſtribution nicht möglich iſt, der Zinſenlauf nach wie vor gehemmt bleibe; mithin, wenn ſolche Gläubiger zur Hebung kommen, das wirklich Empfangene ihnen auf das Kapital und die rückſtändigen privilegirten Zinſen anzurechnen ſey.

§. 577.

Es wird alſo bei den Realgläubigern berechnet, was ſie, außer den kurrenten Zinſen, zu fordern haben,

a) an rückſtändigen Zinſen während des Konkurſes;
b) an rückſtändigen privilegirten Zinſen vor eröffnetem Konkurſe;
c) an Kapital;

und nach dieſer Ordnung werden ihnen die, über ihre kurrenten Zinſen, aus den Einkünften erhaltenen Zahlungen in der Folge angerechnet. Bei den Perſonalgläubigern hingegen werden Kapital und rückſtändige privilegirte Zinſen zuſammen geſchlagen.

§. 578.

Uebrigens hängt es von dem Uebereinkommen der auf die Einkünfte angewieſenen Gläubiger ab:

in wie fern ſie ſich nach der Ordnung des entworfenen Plans, auf den Grund eines aufgenommenen Ertragsanſchlags, und darnach angelegter Berechnung, successive auf Gewinn oder Verluſt, ohne Rechnungslegung, wollen immittiren laſſen;

oder:

ob ſie ſich über einen gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten vereinigen wollen, der die Adminiſtration des Grundſtücks ohne weitere Beimiſchung des Gerichts führe, d[illegible] Revenüen erhebe, und dieſelben nach dem feſtſtehenden Plane vertheile;

oder:

ob die Adminiſtration nach wie vor unter gerichtlicher Aufſicht fortgeſetzt, und die Zahlung der eingekommenen Revenüen, nach dem feſtſtehenden Plane, aus dem gerichtlichen Depoſito geleiſtet werden ſolle.

Letzteres muß geſchehen, ſo bald nicht alle Gläubiger über ein anderes Auskunftsmittel ſich vereinigen können.

§. 579.

Dieſe Adminiſtration dauert ſo lange fort, bis entweder ſämmtliche angewieſene Poſten bezahlt ſind, oder bis ein Fall eintritt, wo das Recht der Gläubiger, ſich an die Einkünfte des Grundſtücks zu halten, gänzlich aufhört.

§. 580.

Sollte nach Befriedigung aller in dem Plane angeſetzten Poſten das Recht der Perſonalgläubiger, ſich an die Einkünfte des Grundſtücks zu halten, noch fortdauern; ſo können ſie daraus die Nachzahlung der bis dahin entbehrten kurrenten Zinſen fordern.

§. 581.

3) Wenn das Grundſtück zwar verkäuflich, aber nicht an Mann zu bringen iſt.

In dem dritten §. 561. geſetzten Falle:

wenn nämlich das zum Konkurs gehörende Grundſtück zwar an ſich veräußerlich iſt, aber innerhalb der gewöhnlichen Subhaſtationsfriſten nicht wirklich veräußert werden kann,

kommt es hinwiederum darauf an: ob der Grund, warum ein ſolches Immobile noch nicht verkauft werden kann, darin liege, w[illegible] die Gläubiger ſelbſt auf die Subhaſtation noch nicht antragen wollen; oder darin,

darin, daß ſich zu demſelben, bei der wirklich erfolgten Subhaſtation, noch kein annehmlicher Käufer gefunden hat.

§. 582.

Liegt die Urſache der noch nicht erfolgten Veräußerung in dem freien Entſchluſſe der Gläubiger, welche wegen obwaltender temporeller Umſtände, weil z. B. das Gut in einen weitläufigen Grenz- oder Dienſtbarkeitsprozeß verwickelt iſt, oder in einer Gemeinheitstheilung ſteht, oder weil über das Eigenthum oder die Qualität deſſelben geſtritten wird, die Subhaſtation annoch zu verſchieben für gut finden; ſo muß auch die Diſtribution ſo lange ausgeſetzt werden, bis das Hinderniß gehoben, und das Gut wirklich verkauft worden iſt. Bis dahin dauert alſo auch der Konkurs und die Adminiſtration fort, und es wird mit der Vertheilung der inzwiſchen einkommenden Revenüen unter die Realgläubiger, nach obigen Vorſchriften, verfahren.

§. 583.

Kann aber das zum Konkurs gehörige Grundſtück aus Mangel an Kaufluſtigen nicht veräußert werden, ſo ſteht den Gläubigern frei, nach fruchtlos verlaufenem Subhaſtationstermine, auf Diſtribution der Maſſe, und auf Anweiſung in die Einkünfte des Grundſtücks anzutragen. Einem ſolchen Antrage muß Statt gegeben werden, wenn er auch nur von einem einzelnen Kreditor, er ſey ein Real- oder bloßer Perſonalgläubiger, angebracht worden. So lange hingegen dieſes nicht geſchieht, wird die Ausbietung des Grundſtücks, und in der Zwiſchenzeit die gemeinſchaftliche Verwaltung deſſelben, fortgeſetzt.

§. 584.

So bald aber auf Anweiſung in das Grundſtück angetragen worden iſt, muß mit Vertheilung der übrigen Maſſe, nach Vorſchrift §. 538—560., und mit Regulirung der Anweiſung auf eben die Art,

wie bei einem ſeiner Natur nach unveräußerlichen Grundſtücke, verfahren werden.

§. 585.

Doch hängt es in dem gegenwärtigen Falle, wenn nämlich das Grundſtück ſeiner Natur nach veräußerlich iſt, von jedem Gläubiger ab, auch nach regulirter Anweiſung, auf Wiederholung der Subhaſtation anzutragen.

§. 586.

Der Extrahent muß aber die Koſten dieſer wiederholten Subhaſtation vorſchießen, und kann dafür, wenn ſie fruchtlos iſt, von niemandem Erſatz fordern.

§. 587.

Erfolgt hingegen auf die wiederholte Subhaſtation ein wirklicher Zuſchlag, ſo wird mit der Diſtribution des Kaufgeldes, wie gewöhnlich, verfahren; wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß dasjenige, was in der Zwiſchenzeit der eine oder der andere Gläubiger aus den Revenüen über die kurrenten Zinſen erhalten hat, demſelben in Abzug gebracht werden müſſe.

Sechster Abſchnitt.

Vom Verſuche der Sühne in Konkurſen.

§. 588.

Bisher iſt von dem Verfahren bei der rechtlichen Inſtruktion der Konkurſe, ſowohl bei Konſtituirung der Aktiv- und Paſſivmaſſe, als bei Vertheilung derſelben, gehandelt worden. Da aber in dieſer Art von Prozeſſen, ſo wenig als in andern, der Verſuch der Sühne gänzlich ausgeſchloſſen werden kann; ſo ſoll im gegenwärtigen Abſchnitte beſtimmt werden: in wie fern derſelbe Statt finde, und wie dabei zu verfahren ſey.

§. 589.

Daß auf Vergleichsvorſchläge des Gemeinſchuldners, welche bloß ſein eigenes Intereſſe zur Abſicht haben, und die Gläubiger zu Remiſſionen an ihren rechtmäßigen Forderungen vermögen ſollen, damit der Schuldner auf ihre Koſten ſeine verfallenen Umſtände wieder herſtellen könne, keine Rückſicht genommen; der Lauf der Sache, und die Hülfsvollſtreckung gegen den Schuldner, dadurch nicht aufgehalten, noch ſelbſt der mindere Theil der Gläubiger durch den größern, ſolchen Vergleichsvorſchlägen beizutreten, gezwungen werden ſolle, iſt im vorigen Titel verordnet. Grundſätze.

§. 590.

Es können aber auch Fälle vorkommen, wo ein Dritter, er ſey ſelbſt ein Mitgläubiger, oder nicht, ſich für den Gemeinſchuldner, und zum Beſten deſſelben, ins Mittel ſchlägt, und den Gläubigern Vergleichsvorſchläge macht, durch welche der Konkurs aufgehoben, oder doch abgekürzt, und ihnen zu ihrer Befriedigung, in ſo fern ſie ſelbige nach Beſchaffenheit der Aktivmaſſe zu hoffen haben, früher, und mit geringeren Weitläufigkeiten und Koſten, verholfen werden ſoll. In Fällen dieſer Art erfordert das eigene Intereſſe der Gläubiger, daß auf dergleichen Behandlungsvorſchläge Rückſicht genommen werde.

§. 591.

Es müſſen jedoch dieſelben, wenn der Richter darauf achten ſoll,

1) mit gehöriger Rückſicht auf die Beſchaffenheit und den wahrſcheinlichen Betrag der Aktivmaſſe eingerichtet ſeyn;

2) ſie müſſen mit den Forderungen der Gläubiger, und den verſchiedenen Graden der Priorität, welche denſelben nach ihrer Qualität von den

Geſetzen beſtimmt werden, im Verhältniſſe ſtehen;

3) Es muß klar, oder wenigſtens höchſt wahrſcheinlich ſeyn, daß die Gläubiger auf dieſem Wege des Vergleichs zu ihrer Bezahlung leichter und früher gelangen werden, als wenn die Sache im Wege des Konkurſes weiter fortgeſetzt werden ſollte.

§. 592.

Wenn der größere Theil der Gläubiger die Vergleichsvorſchläge nach dieſen Grundſätzen eingerichtet findet, und ſie daher annehmen will; ſo ſoll der mindere Theil denſelben beizutreten ſchuldig ſeyn: weil nicht geſtattet werden kann, daß einige wenige Gläubiger, durch ihren auf bloßen Eigenſinn, Unverſtand oder unerlaubte Nebenabſichten gegründeten Widerſpruch, den übrigen Nachtheil zufügen, und ſie nöthigen ſollten, ihre Befriedigung, die ſie durch den angebotenen Vergleich erhalten können, erſt auf den Ausſchlag eines weitläufigen und koſtbaren Konkursprozeſſes ankommen zu laſſen.

§. 593.

Durch eine ſolche Behandlung verlieren die Gläubiger ihr Recht, wegen des Ausfalls, an den Gemeinſchuldner in der Regel noch nicht; ſondern ſie können daſſelbe, wenn Letzterer wieder zu beſſeren Vermögensumſtänden gelangt, allerdings geltend machen.

§. 594.

Wenn jedoch derjenige, welcher den Vergleich vorſchlägt, die Entſagung auf alle fernere Anſprüche an den Gemeinſchuldner zu einer ausdrücklichen Bedingung deſſelben macht, und der größere Theil der Gläubiger den Vergleich unter dieſer Bedingung annimmt; ſo muß auch der mindere Theil eben dieſelbe ſich gefallen laſſen.

Anh. §. 376. Von unbekannten Gläubigern kann keine Notiz genommen werden. Bekannte Gläubiger werden unter der geſetzlichen Verwarnung vorgeladen, und wenn ſie dann ausbleiben, ohne ſich zu erklären, ſo werden ſie für beitretend geachtet. Auf Kreditoren dieſer Art, ſo wie auf diejenigen, welche zwar auf eine Theilnahme an der Maſſe Verzicht leiſten, ſich aber doch ihre Anſprüche an den Gemeinſchuldner vorbehalten wollen, muß eben ſowohl, als auf diejenigen, welche die Annahme des Vergleichs ausdrücklich verweigern, die Repartition mit gerichtet, und wenn ſie ihre Antheile nicht annehmen wollen, dieſelben auf ihre Gefahr und Koſten zum Depoſitorio eingezahlt werden.

§. 595.

Kann jedoch dieſer mindere widerſprechende Theil einen andern Vermittler ſtellen, welcher zur gütlichen Beilegung des Konkurſes eben ſo annehmliche Vorſchläge, als der erſtere, macht, ohne auf der Entſagung der Anſprüche gegen den Gemeinſchuldner zu beſtehen; ſo iſt dieſem vor jenem der Vorzug zu geben.

§. 596.

Verfahren. Vorläufige Verfügung.

Was nun das Verfahren in Behandlungsſachen betrifft, ſo muß der Richter, wenn dergleichen Vorſchläge bei ihm eingereicht werden, ſich zwar dadurch nicht abhalten laſſen, wegen Beſtellung des Kurators, Konvokation der Gläubiger, und Beſchlagnehmung der Aktivmaſſe, das Erforderliche, nach Vorſchrift des erſten, zweiten und dritten Abſchnitts, zu verfügen; er muß aber zugleich ſothane Vorſchläge den in Perſon, oder durch Bevollmächtigte, gegenwärtigen Gläubigern kommuniciren, und einen möglichſt nahen Termin anberaumen, in welchem mit Zuziehung derſelben regulirt werden ſolle: wie es ſowohl mit der Adminiſtration, als mit der Verſilberung der Maſſe, einſtweilen, und bis zum anſtehenden Liquidationstermine, zu halten ſey.

§. 597.

In dieſem Termine muß dergleichen Interimiſtikum, von dem Deputirten des Gerichts, nach den Stimmen des mehrern Theils der erſcheinenden Gläu-

biger regulirt; ſolchemnach feſtgeſetzt werden: ob z. B. dem Gemeinſchuldner die Fortſetzung der Handlung, mit Aufhebung der verhängten gerichtlichen Sperre, unter Aufſicht des Kurators zu überlaſſen; oder ob, bei fortdauerndem Beſchlage derſelben, nur die öffentliche Verſteigerung des Waarenlagers auszuſetzen; ob die Auktion des Mobiliarvermögens verſchoben werden ſolle; ob zwar die Abſchätzung des Grundſtücks zu verfügen, der Subhaſtation ſelbſt aber Anſtand zu geben ſey, u. ſ. w.

§. 598.

Zum Behufe der Regulirung eines ſolchen bloßen Interimiſtici ſind nur die Stimmen der im Termine ſich meldenden Gläubiger, nach der Summe der Forderungen, ſo wie ſie von ihnen liquidirt worden, ohne beſondere Rückſicht auf die der einen oder der andern zukommende Priorität, zu berechnen.

§. 599.

Wenn alſo die Gläubiger ſich darüber in Güte nicht vereinigen können, ſo muß das Interimiſtikum, auf den Grund des aufgenommenen Protokolls, und der darin angelegten Berechnung, durch eine Reſolution des Kollegii feſtgeſetzt, und es dabei bis zum Liquidationstermine lediglich belaſſen werden.

§. 600.

Entwerfung des Vergleichsplans.

Wenn in dieſem Termine ſämmtliche Gläubiger, nach der Vorſchrift des Zweiten Abſchnitts, ihre Forderungen angemeldet haben; ſolchemnach ſowohl der Betrag der Schulden, als die Beſchaffenheit der Aktivmaſſe, aus dem von dem Gemeinſchuldner übergebenen und eidlich beſtärkten Statu bonorum, aus dem inzwiſchen etwa eingekommenen Inventario, aus der Taxe des Grundſtücks u. ſ. w. näher überſehen werden kann: ſo muß alsdann der Deputirte des Gerichts ſich mit demjenigen, welcher die Vergleichsvorſchläge gemacht hat, und mit dem Kurator der Maſſe zuſammen thun; den Vergleichsplan nach der

dermaligen Lage der Umſtände einzurichten und zu modiſiciren bedacht ſeyn; und ſelbigen in dieſer Art ſämmtlichen Gläubigern, welche ſich gemeldet haben, vorlegen.

§. 601.

Zur Erklärung derſelben darüber muß ein möglichſt naher Termin anberaumt, und in ſelbigem müſſen ſämmtliche Gläubiger, Mann für Mann, deshalb vernommen; ihnen dabei die wahre Lage der Sache, und worauf es eigentlich ankomme, gehörig erklärt; die deutliche und beſtimmte Deklaration eines jeden von ihnen zum Protokolle vermerkt; und dabei, zur Bewirkung eines vollſtändigen gütlichen Uebereinkommens, alle mögliche Mühe angewendet werden. Auch zu dieſem Termine werden nur die in Perſon gegenwärtigen Gläubiger, und diejenigen, welche nach Vorſchrift §. 97. ordentliche Bevollmächtigte zu den Akten beſtellt haben, vorgeladen. Diejenigen, welche dieſe Vorſchrift nicht beobachtet haben, werden ſo, wie die, welche auf die ergangene Vorladung nicht erſcheinen, als beitretend zu dem, was der mehrere Theil der erſchienenen Gläubiger erklärt hat, angeſehen.

Erklärung der Gläubiger.

§. 602.

Wenn nun ſolchergeſtalt die Erklärungen ſämmtlicher Gläubiger abgefordert ſind, ſo ergiebt ſich daraus, entweder:

Weitere Einleitung.

daß ſämmtliche Gläubiger die Vergleichsvorſchläge annehmen;

oder:

daß ſie insgeſammt ſelbige verwerfen;

oder:

daß einige in den Vergleich willigen, andere aber ſich darauf nicht einlaſſen wollen.

§. 603.

Sind ſämmtliche Gläubiger in der Annahme der geſchehenen Vergleichspropoſitionen einig; ſo muß

1) Wenn die Gläubiger über

die Annahme des Vergleichs, oder

der Deputirte ein umſtändliches Protokoll darüber aufnehmen; alle Modalitäten und Bedingungen des Abkommens, was nach ſelbigen ein jeder Kreditor, von wem, und woher er es zu erhalten habe, was dagegen mit der in Beſchlag genommenen Aktivmaſſe geſchehen ſolle, deutlich und beſtimmt ausdrücken; dieß Protokoll von ſämmtlichen anweſenden Intereſſenten unterſchreiben laſſen; und daſſelbe dem Gerichte, zur Beſtätigung und weitern Verfügung, einreichen.

§. 604.

Das Gericht muß hierauf, indem es den Vergleich beſtätigt, auch das gewöhnliche Präkluſionsurtel gegen die im Liquidationstermine nicht erſchienenen Gläubiger, der Vorladung gemäß, abfaſſen und publiciren.

Anh. §. 377. Der Vergleich ſelbſt kann nicht eher als nach rechtskräftig abgefaßtem Präkluſionsurtel beſtätigt werden; es ſey denn, daß alle bekannte Gläubiger in die Aufhebung des Konkurſes willigten.

§. 605.

2) deſſen Verwerfung einig ſind; oder

Sind ſämmtliche Gläubiger darin einig, daß die geſchehenen Vergleichsvorſchläge nicht für annehmlich zu achten; ſo muß die Behandlung abgebrochen, und der Konkurs im Wege Rechtens fortgeſetzt und beendigt werden.

§. 606.

3) wenn eine Verſchiedenheit der Meinungen eintritt.

Wenn aber einige Gläubiger den Vergleich annehmen, andere hingegen denſelben verwerfen; ſo kommt es auf die Berechnung an, welcher Theil die Pluralität ausmache.

§. 607.

Berechnung der Pluralität.

Bei dieſer Berechnung müſſen folgende Principien zum Grunde gelegt werden:

1) Die Pluralität der einwilligenden und widerſprechenden Gläubiger wird nicht nach der Perſonenzahl, ſondern nach dem Betrage der von ihnen angegebenen, durch unverdächtige Urkunden, oder durch

das Anerkenntniß des Kurators und der übrigen Gläubiger, ſofort liquid gemachten Forderungen beſtimmt.

2) Den Kapitalien werden rückſtändige Zinſen nur in ſo fern beigerechnet, als ſelbige, nach obigen Vorſchriften, mit dem Kapitale gleiche Rechte haben.

3) Die Perſonenzahl entſcheidet nur alsdann, wenn die Summe der Forderungen von beiden Seiten gleich iſt.

4) Die Berechnung wird für jede der vorhandenen Klaſſen, in welche die verſchiedenen Gläubiger, nach der gegenwärtig liquiden Qualität ihrer Forderungen, der Klaſſifikationsordnung gemäß, einzutheilen ſind, beſonders angelegt.

5) Die Pluralität der Forderungen in jeder ſpeciellen Klaſſe beſtimmt das Votum der ganzen Klaſſe.

6) Eine Klaſſe kann der andern durch ihren Widerſpruch oder ihre Einwilligung nicht präjudiciren.

§. 608.

Mit gehöriger Rückſicht auf dieſe Grundſätze wird die Berechnung von dem Deputirten des Gerichts, mit Zuziehung des Kurators und eines vereideten Kalkulators, angelegt.

§. 609.

Aus ſelbiger ergiebt ſich entweder: Verfahren.

daß in allen Klaſſen die Pluralität für die Annehmung des Vergleichs;

oder:

daß ſie durchgehends für deſſelben Verwerfung vorhanden ſey;

oder:

daß die Vota der Klaſſen ſelbſt von einander abweichen, und von einigen derſelben der Vergleich angenommen, von andern aber verworfen werde.

§. 610.

Iſt die durchgängige Pluralität in allen Klaſſen für die Annahme des Vergleichs, ſo muß derſelbe a. Wenn die Pluralität aller

Klaſſen kürz oder

Statt finden; und kann auf den Widerſpruch der Diſſentirenden in jeder Klaſſe nicht weiter geachtet werden.

§. 611.

b. wider den Vergleich iſt.

Iſt die Pluralitåt in allen Klaſſen für die Verwerfung des Vergleichs, ſo kann die Behandlung nicht Statt finden, und der Konkurs muß im ordentlichen Wege Rechtens weiter fortgeſetzt werden.

§. 612.

c. Wenn die Vota der Klaſſen verſchieden ſind.

Sind die Vota der Klaſſen von einander verſchieden, ſo kommt es darauf an:

ob die Behandlungsvorſchlåge von der Beſchaffenheit ſind, daß der Vergleich nach ſelbigen mit einer oder etlichen Klaſſen der Glåubiger beſonders abgeſchloſſen werden kann, ohne daß es des Beitritts der übrigen dazu bedarf;

oder:

ob dergleichen Stückbehandlung, nach Beſchaffenheit der Vorſchlåge, nicht Statt finden kann, ſondern der ganze Vergleich entweder angenommen, oder verworfen werden muß.

§. 613.

Sind die Vorſchlåge von der Beſchaffenheit, daß ein Stückvergleich mit einigen Klaſſen ohne Pråjudiz der anderen Statt finden kann; ſo muß er mit den konſentirenden Klaſſen abgeſchloſſen werden, ohne ſich an den Widerſpruch der Diſſentirenden zu kehren; als welche, wenn ſie der Behandlung nicht beitreten wollen, die Sache für ſich im Wege Rechtens ungehindert fortſetzen können.

Wenn alſo der Vergleichsvorſchlag dahin geht, daß jemand das zur Maſſe gehörige Grundſtück für einen gewiſſen Preis annehmen will; und dieß Uebernehmungspretium unter die Glåubiger, nach Proportion ihrer Forderungen, vertheilt werden; daß das Mobiliarvermögen ebenfalls für ein Pauſchquantum ausgelöſet werden, und deſſen Repartition unter die

übrigen Kreditoren gleichmäßig erfolgen ſolle: ſo kann, wenn diejenigen Klaſſen der Gläubiger, auf welche der Werth des Grundſtücks nach der gerichtlichen Taxe hinlangt, nach der Mehrheit der Stimmen in jeder Klaſſe darin einig ſind, daß ſie den Vorſchlag wegen des Grundſtücks annehmen, und ſich mit den angebotenen Zahlungen begnügen wollen, der Vergleich mit dieſen Klaſſen abgeſchloſſen werden; ohne daß es auf den Widerſpruch der übrigen, die aus dem Gute bezahlt zu werden keine Hoffnung haben, weiter ankommt. Dieſe behandelten Klaſſen der Gläubiger ſcheiden alsdann aus dem Konkurſe gänzlich aus, und das Gut wird dem Uebernehmer zugeſchlagen. In Anſehung der übrigen Klaſſen hingegen, welche den wegen des Mobiliarvermögens gemachten Vorſchlag nicht annehmlich finden, wird der Konkurs fortgeſetzt, und im Wege Rechtens beendigt.

§. 614.

Sind hingegen die Vergleichsvorſchläge von der Beſchaffenheit, daß ſie nicht getrennt werden können, ſondern der ganze Vergleich entweder angenommen, oder verworfen werden muß; ſo kann die Behandlung nicht Statt finden, wenn auch gleich nur Eine Klaſſe von Gläubigern ihre Einwilligung darin verſagt hätte. Wenn alſo bei einem in Konkurs verfallenen Kaufmanne die Propoſition dahin gemacht würde: daß jemand die ganze Handlung für ein gewiſſes Pauſchquantum übernehmen, und davon den Gläubigern auf ihre Forderungen gewiſſe Procente bezahlen wolle; ſo wird der Vergleich rückgängig, wenn auch nur Eine Klaſſe, z. B. nur die Wechſelgläubiger, die Annahme der offerirten Procente verweigern.

§. 615.

Wenn inzwiſchen die Beſchaffenheit und der Betrag der Aktivmaſſe ſchon ſo weit ausgemittelt iſt,

daß mit Zuverläſſigkeit erhellet: es werde eine gewiſſe Klaſſe von Gläubigern bei derſelben niemals zur Hebung gelangen können; ſo kann dieſe Klaſſe den Abſchluß des Vergleichs mit den übrigen vorſtehenden Gläubigern nicht aufhalten; doch kann ſie auch von dieſer zur Begebung ihrer Rechte an den Gemeinſchuldner nicht gezwungen werden.

§. 616.

Inſtruktion der gegen den Vergleichsplan und die Berechnung ſich findenden Erinnerungen.

Wenn nun nach vorſtehenden Grundſätzen die Berechnung angelegt, und das daraus ſich ergebende Reſultat: ob und in wie fern der Vergleich Statt finde, oder nicht? feſtgeſetzt worden; ſo werden beide den Gläubigern, in einem des Endes neu anberaumten Termine, von dem Deputirten des Gerichts vorgelegt, und ihre Erklärungen: ob und was ſie dabei noch zu erinnern haben, abgefordert.

§. 617.

Dergleichen Erinnerungen, in ſo fern ſie nicht gegen die formirte Berechnung, ſondern nur gegen das vorgedachte Reſultat derſelben gerichtet ſind, können keine Rückſicht verdienen: weil dieß Reſultat auf geſetzlichen Vorſchriften beruhet, und alſo durch den Widerſpruch der Intereſſenten niemals abgeändert werden kann.

§. 618.

Sind aber die Erinnerungen der Gläubiger gegen die bei der Berechnung angenommenen Sätze gerichtet, ſo können dabei vier Fälle vorkommen:

1) wenn ein ſolcher Gläubiger behauptet, daß ſeine Forderung ein höheres Quantum betrage, als bei der Berechnung angenommen worden; oder:
2) daß ſie in eine höhere Klaſſe gehöre, als wohin ſie bei der Berechnung geſetzt worden; oder:
3) daß ein anderer Gläubiger mit einer höhern Summe, als er wirklich zu fordern habe; oder:

4) daß derſelbe in einer höhern Klaſſe, als ihm nach der Qualität der Forderung gebühre, angeſetzt worden.

§. 619.

In allen dieſen Fällen muß der Deputirte des Gerichts alle Mühe anwenden, dergleichen einzelne, über die Richtigkeit und Priorität ihrer Forderungen unter einander ſtreitende Gläubiger, mit Zuziehung des Extrahenten der Behandlung, in Güte, und durch Partikulairvergleiche zu vereinigen. Des Extrahenten Sache iſt es dabei vorzüglich, Mittel und Wege zur Beruhigung ſolcher einzelnen widerſprechenden Gläubiger vorzuſchlagen, und an die Hand zu geben.

§. 620.

Da während der Behandlungstraktaten die Inſtruktion der ſpeciellen Forderungen zum Erkenntniſſe ununterbrochen fortgeſetzt werden muß; und durch den Abſchluß derſelben die nach §. 618. aufgeworfenen Streitfragen, über die Richtigkeit und das Vorzugsrecht dieſer oder jener einzelnen Forderung, der Regel nach, vollſtändig auseinander und ins Licht geſetzt ſeyn müſſen: ſo liegt dem Deputirten des Gerichts ob, in dem nach §. 140. anberaumten Inrotulationstermine einen nochmaligen Verſuch zu machen: ob dergleichen ſpecielle Streitigkeiten, nach nunmehr völlig entwickelter Lage der Sache, annoch gütlich beigelegt, und ſolchergeſtalt der Hauptvergleich zu Stande gebracht werden könne.

§. 621.

Iſt auch dieſe Bemühung fruchtlos, ſo werden die Akten, ohne weitern Aufenthalt, zur Abfaſſung des Klaſſifikationsurtels vorgelegt. Der Richter, welcher in dieſem Urtel über die Liquidität und Priorität aller einzelnen Forderungen erkennt, entſcheidet eben dadurch zugleich den nach §. 618. wegen ſolcher einzelnen Poſten, in Beziehung auf den Vergleich, Erkenntniß.

entſtandenen Streit. Er ſetzt alſo am Schluſſe des Erkenntniſſes, als eine Folgerung aus dieſen Prämiſſen, feſt: in wie fern der vorgeſchlagene Hauptvergleich Statt finde, oder verworfen werden müſſe.

§. 622.

Remedia. So wie gegen dieß Klaſſifikationsurtel überhaupt die gewöhnlichen Rechtsmittel Statt finden, ſo ſind dieſelben auch gegen die Feſtſetzungen über die bei dem Vergleiche ſtreitig gewordenen Punkte, mithin auch gegen die wegen der Statt- oder Unſtatthaftigkeit des Vergleichs ſelbſt daraus gezogene Folgerung, zuläſſig.

§. 623.

Die Aktivmaſſe bleibt inzwiſchen, während der Traktaten, des Erkenntniſſes, und der Verhandlungen der folgenden Inſtanzen, in derjenigen Lage, worin ſie durch das nach §. 597 u. f. regulirte Interimiſtikum geſetzt worden; in ſo fern nicht etwa die Kreditoren in der Zwiſchenzeit einmüthig, oder durch Stimmenmehrheit, in dem einen oder dem andern Stücke etwas abzuändern befunden haben.

§. 624.

Wird hiernächſt der Vergleich rechtskräftig beſtätigt, ſo erfolgt die weitere Regulirung der Sache nach den darin feſtgeſetzten Beſtimmungen. Wird aber der Vergleich rechtskräftig verworfen, ſo muß mit Verſilberung und Diſtribution der Aktivmaſſe, nach den Vorſchriften des dritten und fünften Abſchnitts, unverzüglich weiter verfahren werden.

§. 625.

Behandlungen durch die Kreditdirektionen. Da es ſehr oft geſchieht, daß in Provinzen, wo Kreditſyſteme zur Erhaltung des angeſeſſenen Adels errichtet ſind, durch dieſe den Gläubigern eines verſchuldeten adlichen Gutsbeſitzers Vorſchläge zur Vermeidung oder Aufhebung des Konkursprozeſſes über denſelben gemacht werden; ſo iſt dabei folgendes Verfahren zu beobachten.

§. 626.

Der Betrieb der Sache, von Seiten des die Behandlung vorſchlagenden Kreditſyſtems, gehört alsdann für den Syndikus deſſelben, welcher vermöge der dazu von der Direktion erhaltenen Anweiſung, ohne daß es einer weitern Vollmacht bedarf, die Vorſchläge bei dem Richter einreicht, und an welchem alle, während der Inſtruktion des Behandlungsverfahrens, ergehende richterliche Verfügungen gerichtet werden.

§. 627.

Zu dem nach §. 600. anzuſetzenden Termine hingegen wird ein Deputirter des Kreditſyſtems zugezogen, welcher über die gemachten Vorſchläge die etwa nöthigen Erläuterungen und Auskünfte giebt; den Vergleichsplan näher ausarbeiten und modificiren hilft; und nach §. 619. ſchickliche Mittel und Wege, zur Vereinbarung und Beruhigung der einzelnen widerſprechenden Gläubiger, an die Hand zu geben ſucht. Dieſer Deputirte iſt aber nicht als Partei, ſondern als Gehülfe des Gerichtsdeputirten anzuſehen; und wenn erkannt werden muß, ſo wird das Erkenntniß, wie gewöhnlich, nur zwiſchen den einwilligenden und widerſprechenden Gläubigern abgefaßt.

§. 628.

Für die Verhandlungen des Gerichts mit dem Kreditſyſteme, und deſſen Syndiko, dürfen keine Gebühren oder Sporteln angeſetzt werden.

§. 629.

Uebrigens kann ein in Konkurs gerathenes adliches Gut zwar auch noch während des Konkurſes mit Pfandbriefen belegt werden; doch kann dieſes nicht eher geſchehen, als bis das Klaſſifikationsurtel wenigſtens ſo weit, als die Summe der zu ertheilenden Pfandbriefe reicht, rechtskräftig iſt. Alsdann werden den Gläubigern, welche aus den Pfandbriefen

befriedigt werden können, und deren Ausfertigung verlangen, ihre Schuldinſtrumente abgefordert, und ſo weit ſie zu den Umſchreibungen im Hypothekenbuche erforderlich ſind, der Kreditdirektion zugeſendet. Die Pfandbriefe ſelbſt werden dagegen eingezogen; von dem Kurator, unter Aufſicht und Direktion des Gerichts, in baares Geld umgeſetzt, und letzteres wird, allenfalls durch eine vorläufige Diſtribution, unter die Gläubiger vertheilt. Dieſe müſſen aber die Ausfertigungs- und Eintragungskoſten übernehmen, ohne daß der Maſſe dafür etwas angerechnet werden kann.

Siebenter Abſchnitt.

Vom Verfahren in Konkursſachen bei Untergerichten.

§. 630.

Bei Untergerichten der Erſten,

Bei Untergerichten der Erſten Klaſſe finden die in den vorigen Abſchnitten enthaltenen Vorſchriften, wegen Inſtruktion der Konkursprozeſſe, und Konſtituirung der Aktivmaſſe, durchgehends Anwendung.

§. 631.

der Zweiten Klaſſe.

Auch bei Untergerichten der Zweiten Klaſſe müſſen dieſe Vorſchriften beobachtet werden, ſo bald die Aktivmaſſe, nach einem ungefähren Ueberſchlage, die Summe von Zweihundert Thalern überſteigt. Es wird alſo zwar ein ordentlicher Kurator beſtellt, wozu allenfalls in Ermangelung anderer tauglicher Perſonen, der Aktuarius, oder ein verſtändiger Wirthſchaftsbeamter, oder Gerichtsſchreiber genommen werden kann; und zu deſſen Obliegenheit, außer den nöthigen Beſorgungen wegen der Aktivmaſſe, es auch gehört, aus den vorgefundenen Büchern, Rechnungen und Skripturen des Gemeinſchuldners, und aus den von ihm ſelbſt, wenn er noch am Leben und gegenwärtig

wärtig iſt, einzuziehenden Auskünften, die nöthigen Nachrichten wegen der an die Maſſe liquidirten Paſſivforderungen zu ſammeln, und dem Richter an die Hand zu geben. Der Richter aber muß nach dieſen Datis, und nach den von den Gläubigern beigebrachten Dokumenten, die Richtigkeit ſothaner Forderungen von Amts wegen prüfen, und den Punkt der Priorität unter den Gläubigern gleichergeſtalt von Amts wegen wahrnehmen. Auswärtige, und überhaupt ſolche Gläubiger, welche den Verhandlungen perſönlich beizuwohnen verhindert ſind, können dabei, ſo wie in andern ordinairen Prozeſſen, durch Juſtizkommiſſarien, oder andere zuläſſige Bevollmächtigte, vertreten werden.

§. 632.

Wenn ein Bürger einer kleinen Stadt, oder ein Dorfseingeſeſſener, welche kein auswärtiges Verkehr betrieben haben, dergeſtalt in Verfall ihres Vermögens gerathen, daß ſie ihren Gläubigern Befriedigung zu leiſten nicht im Stande, und die in den Geſetzen vorgeſchriebenen Mittel zu ihrer Konſervation fruchtlos ſind; ſo muß dergleichen Schuldweſen, in ſo fern die Aktivmaſſe nicht über Zweihundert Thaler beträgt, zur Erſparung der Koſten, folgendermaaßen eingeleitet werden.

Inſonderheit bei kleinen Konkurſen.

§. 633.

Der Richter muß in ſolchen Fällen, ſo bald mehrere Gläubiger zugleich auf ihre Befriedigung dringen, und die Unzulänglichkeit des Vermögens klar iſt, den Konkurs von Amts wegen gehörig eröffnen; hiernächſt aber vor allen Dingen zum ordnungsmäßigen Verkaufe des Grundſtücks die erforderlichen Anſtalten, gleichfalls von Amts wegen, treffen; und in den des Endes zu erlaſſenden Subhaſtationspatenten zugleich die etwanigen unbekannten Gläubiger des Gemeinſchuldners mit vorladen.

§. 634.

Zu gleicher Zeit, wenn dieſes geſchieht, muß er den Gemeinſchuldner zur richti en, allenfalls eidlichen Angabe ſeiner Schulden anhalten; auch aus den Grundbüchern, Kämmerei-, Wirthſchafts- und Gemeinrechnungen, die Rückſtände an öffentlichen Abgaben, oder Grundherrſchaftlichen Zinſen, und anderen Präſtationen, ingleichen die auf dem Grundſtücke eingetragenen Poſten, auszumitteln bemüht ſeyn.

§. 635.

Dieſe bekannten Gläubiger muß der Richter alsdann zur Liquidation und Rechtfertigung ihrer Forderungen, wie auch zur weitern Regulirung der Sache, durch beſondere Verordnungen vorladen, und den Termin dazu dergeſtalt abmeſſen, daß er mit dem Termine zu dem Verkaufe des Grundſtücks zuſammen treffe.

§. 636.

In der Zwiſchenzeit, und bis zum wirklichen Verkaufe, muß, der Regel nach, der Gemeinſchuldner im Beſitze des Grundſtücks, gegen Abführung der kurrenten und gemeinen Laſten davon, verbleiben. Iſt er aber verſtorben, oder abweſend, oder ſind ſonſt beſondere Umſtände vorhanden, welche es bedenklich machen, ihm die fernere Adminiſtration zu überlaſſen; ſo muß der Polizeimagiſtrat, oder die Grundherrſchaft, von Amts wegen dafür ſorgen, daß das Grundſtück, ohne Veranlaſſung einer förmlichen Sequeſtration, und ohne den Gläubigern dadurch neue Koſten zu verurſachen, bewirthſchaftet, in ſeinem gegenwärtigen Zuſtande erhalten, und wenigſtens die kurrenten Laſten, ſo viel als möglich, davon abgeführt werden.

§. 637.

An Mobiliarvermögen pflegt bei dergleichen Schuldnern, außer dem, was zum Inventario und

Wirthſchaftsgeräthe des Grundſtücks, und zur nothdürftigen Bekleidung des Gemeinſchuldners und ſeiner Familie gehört, ſelten etwas vorräthig zu ſeyn. Inzwiſchen muß doch der Richter, bei der oben §. 634. vorgeſchriebenen Vernehmung des Gemeinſchuldners, ihn zugleich anhalten, auch dieſes ſein Mobiliarvermögen, und etwanige Aktivforderungen, richtig anzugeben; wenn unter erſterm etwas, das weder zum Grundſtücke, noch zur nothdürftigen Bekleidung des Schuldners und der Seinigen gehört, befindlich iſt, für deſſen gerichtliche Verſteigerung Sorge tragen, und die ausſtehenden Schulden bald möglichſt einzuziehen, ſich von Amts wegen angelegen ſeyn laſſen.

§. 638.

Iſt der Gemeinſchuldner verſtorben oder abweſend, ſo müſſen ſeine zurück gebliebene Frau, erwachſenen Kinder, und im Hauſe befindliches Geſinde, über alles Vorſtehende von dem Richter vernommen werden.

§. 639.

Wenn nun der zum Verkaufe des Grundſtücks nach §. 633. anberaumte Termin, zu welchem auch die Gläubiger vorgeladen worden, eintritt; ſo muß der Richter vor allen Dingen, in Gegenwart der erſcheinenden Gläubiger, und mit Zuziehung derſelben, das Verkaufsgeſchäft zu reguliren bemüht ſeyn.

§. 640.

Nach deſſen Erfolge müſſen die Gläubiger mit ihren Forderungen vernommen, und dieſelben, nach der Anweiſung des §. 631., von Amts wegen möglichſt ins Licht geſetzt werden.

§. 641.

Alsdann muß der Richter denſelben einen richtigen Ausweis der Aktivmaſſe vorlegen, welche hauptſächlich durch die Kaufgelder des Grundſtücks, und hiernächſt durch die in der Zwiſchenzeit etwa einge-

gangenen Revenüen, beigetriebenen Aktivforderungen, und aus dem Verkaufe der überflüſſigen Effekten gelöſeten Gelder konſtituirt wird, einen Plan entwerfen, wie dieſe Aktivmaſſe unter die Kreditoren nach der Ordnung der Priorität zu vertheilen ſeyn möchte; dieſen Plan den Gläubigern vorlegen, und, wo es nöthig, denſelben erläutern; hiernächſt aber die Kreditoren zum gütlichen Einverſtändniſſe über die Vertheilung der Maſſe zu vermögen bemüht ſeyn.

§. 642.

Kommt der Vergleich in dieſer Art zu Stande, ſo wird bloß das Präkluſionserkenntniß gegen die außen gebliebenen Kreditoren publicirt, übrigens aber mit Vertheilung der Maſſe, nach Maaßgabe des Abkommens, verfahren.

§. 643.

Iſt die Bemühung des Richters fruchtlos, ſo muß derſelbe ein Urtel abfaſſen; auf Präkluſion der außen gebliebenen Gläubiger erkennen; das Nöthige über die Richtigkeit, den Betrag, und die Priorität einer jeden angemeldeten Forderung feſtſetzen; zugleich aber beſtimmen: welche Kreditoren, nach dieſer Ordnung, bei der vorhandenen Maſſe zur Perception gelangen; wie viel jeder derſelben zu den Kommunkoſten beizutragen habe; wie viel er nach deren Abzug noch erhalte, und auf welchen Theil der Maſſe er damit anzuweiſen ſey.

§. 644.

Wird dieſes Erkenntniß rechtskräftig, oder in den weiteren Inſtanzen beſtätigt; ſo geſchieht nach Anweiſung deſſelben die wirkliche Vertheilung, und der Konkurs wird ſolchergeſtalt beendigt, ohne daß es der Beſtellung eines eigenen Kurators oder Kontradiktors, oder Sequeſters, beſonderer Ediktalcitationen, als welche in den Subhaſtationspatenten mit enthalten ſind, oder eines von dem Klaſſifikations-verſchiedenen Diſtributionsurtels (da die Klaſ-

ſificirung und Diſtribution zugleich regulirt werden) bedurſt hat.

§. 645.

Will bei dem nach §. 643. abgefaßten Erkenntniſſe der eine oder der andere Gläubiger ſich nicht beruhigen, ſo kann zwar demſelben die Appellation in an ſich zuläſſigen Fällen nicht verſagt werden; der Richter muß aber dennoch mit Vertheilung der Maſſe unter die übrigen Gläubiger, ſo weit als deren Rechte, durch ein zum Beſten der Appellanten erfolgendes Urtel in zweiter Inſtanz, keine Aenderung leiden können, verfahren.

§. 646.

Wenn in dem zum Verkaufe des Grundſtücks anſtehenden Termine der Zuſchlag, aus Mangel eines annehmlichen Gebots, nicht erfolgen kann; ſo muß in dieſem Termine nur mit Ausmittelung der von den Gläubigern angemeldeten Forderungen, nach Vorſchrift §. 640., verfahren, die übrige Regulirung der Sache aber bis zu dem anderweit anberaumten Subhaſtationstermine verſchoben werden.

Achter Abſchnitt.

Von dem Verfahren in Konkursſachen, wenn der Gemeinſchuldner unter anderen Gerichten in- oder außerhalb Landes Vermögen beſitzt.

§. 647.

Wenn ein Gemeinſchuldner unter mehreren Gerichten innerhalb der Königlichen Lande Vermögen beſitzt, ſo iſt bereits oben §. 25. u. f. verordnet: daß der Konkurs über ihn da, wo er ſeinen ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtand hat, eröffnet werden müſſe; und daß dieſem Gerichte die Direktion des ganzen Konkurſes, ſowohl in Anſehung der unter ſeiner

A. Fälle, wenn der Gemeinſchuldner Vermögen unter verſchiedenen einländiſchen Gerichtsbar-

keiten be-ſitzt. eigenen, als der unter anderer Juriſdiktion befindlichen Maſſe zukomme.

§. 648.

Dieſem zu Folge können die übrigen Gerichte, unter deren Juriſdiktion der Gemeinſchuldner Vermögen beſitzt, ſich nicht entbrechen, den Requiſitionen des den Konkurs dirigirenden Gerichts, welche die Feſtſetzung der Aktivmaſſe zur Abſicht haben, nachzukommen; die ihnen zugefertigten Verordnungen an die unter ihrer Gerichtsbarkeit befindlichen Gläubiger zu inſinuiren; die etwanigen beweglichen Sachen entweder, je nachdem es der Antrag des Kurators mit ſich bringt, ſelbſt zu veräußern, oder zur Auktion an den Richter des Konkurſes zu verabfolgen; die ausſtehenden Aktivkapitalien einzuziehen; und die auf die eine oder die andere Art eingekommenen Gelder, der Requiſition gemäß, an den Konkursrichter, unmittelbar in das *Depoſitum* abzuliefern.

§. 649.

Beſonders, wenn es Immobilien ſind. Nur allein, wenn der Gemeinſchuldner unter einem andern Gerichte unbewegliche Güter beſitzt, müſſen nicht nur alle und jede dergleichen Immobile betreffende Verfügungen überhaupt, zwar von dem Richter des Konkurſes beſchloſſen und abgefaßt, wegen deren Vollſtreckung aber der Richter, unter welchem die Sache gelegen iſt, requirirt werden; ſondern es ſind auch

I. wegen Vorladung der auf einem ſolchen Grundſtücke haftenden Realgläubiger;

II. wegen der Verwaltung deſſelben;

III. wegen ſeiner Veräußerung,

nachſtehende Vorſchriften zu beobachten.

§. 650.

I. Wegen Vorladung der Gläubiger. I. Die Vorladung aller, auch der Realgläubiger des unter einer andern Juriſdiktion ſtehenden Guts, geſchieht zwar durch den Richter des Konkurſes; doch

muß derſelbe die Citation an ſelbige dem Richter der Sache zur Inſinuation zuſtellen. Iſt der bekannte Aufenthalt eines ſolchen Gläubigers dem Richter des Konkurſes näher, als dem Richter der Sache; ſo kann Erſterer die Inſinuation unmittelbar verfügen.

§. 651.

Den Realgläubigern ſteht es frei, ſich auch bei dem Richter der Sache zu melden, und ihre Forderungen bei dieſem zu liquidiren und zu juſtificiren. Der Richter der Sache ſendet alsdann dieß Protokoll, nebſt den Beilagen, an den Richter des Konkurſes, welcher ſelbiges dem Kurator und den übrigen Gläubigern zur Erklärung vorlegt. Finden dieſe gegen den Anſpruch, ſowohl in Anſehung der Richtigkeit, als der Priorität, nichts zu erinnern, ſo hat es dabei ſein Bewenden; und es wird auf ein ſolches Protokoll bei Abfaſſung des Klaſſifikationsurtels gehörige Rückſicht genommen.

§. 652.

So bald ſich aber ein Widerſpruch findet, gehört die fernere Erörterung vor den Richter des Konkurſes; und der liquidirende Realgläubiger kann ſich nicht entziehen, bei dieſem, zum fernern Betriebe der Sache, einen Bevollmächtigten zu beſtellen.

§. 653.

Nur in den beiden Fällen,

a) wenn unbekannte Inhaber einer eingetragenen Forderung mit der Wirkung der Präkluſion öffentlich vorgeladen werden ſollen;

b) wenn mit kleineren Gutsgläubigern eine Berechnung anzulegen iſt,

finden einige Ausnahmen von obigen Regeln Statt.

§. 654.

Im erſtern Falle muß das Aufgebot einer ſolchen Poſt bei dem Richter der Sache geſchehen, bei welchem der Kurator des Konkurſes das Nöthige, nach Vorſchrift des dritten Abſchnitts im 51ſten Titel,

entweder ſelbſt, oder durch einen Bevollmächtigten betreiben muß. Doch erfolgt, auf das bei dem Richter der Sache aufgenommene Koutumacialprotokoll, die Präkluſion ſelbſt in dem von dem Richter des Konkurſes abzufaſſenden Präkluſionsurtel.

§. 655.

Im zweiten Falle muß der Richter der Sache, ſo wie er, auf Requiſition des Konkursrichters, die Administration des Grundſtücks nach der unten folgenden Vorſchrift regulirt, ſich zugleich von Amts wegen angelegen ſeyn laſſen, die Forderungen der Gutsliedlöhner, die Rückſtände von öffentlichen und gemeinen Reallaſten, und andere dergleichen zur Zweiten Klaſſe gehörige Anſprüche auszumitteln, und ſo viel als möglich liquid zu machen. Das darüber aufgenommene Protokoll wird ſo, wie in dem Falle des §. 651., dem Konkursrichter eingeſendet, und damit nach dieſer Vorſchrift weiter verfahren. Findet ſich ein Widerſpruch, ſo bleibt es der Beurtheilung des Konkursrichters überlaſſen: ob auch dieſe Gläubiger, zur weitern Inſtruktion vor ihm, nach Vorſchrift §. 652. aufzufordern ſind; oder ob die obwaltenden Differenzien, die gewöhnlich nicht von erheblichem Belange ſind, durch fortgeſetzte Korreſpondenz mit dem Richter der Sache aufgeklärt werden können.

§. 656.

II. Wegen Adminiſtration des Grundſtücks.

Anlangend II., die Adminiſtration des zum Konkurs gehörenden, unter einer andern Realjurisdiktion gelegenen Grundſtücks; ſo iſt dabei Folgendes zu beobachten:

Wenn das Grundſtück ein ſolches iſt, wovon der Landſchaft oder Kreditdirektion die Adminiſtration gebührt; ſo muß das Erforderliche, wegen deren Verfügung, an dieß kompetente Kollegium von dem Richter des Konkurſes unmittelbar erlaſſen werden. Der Richter, unter welchem die Sache gelegen iſt, hat alſo in dieſem Falle mit der Adminiſtration gar nichts

zu thun; ſondern das dieſelbe dirigirende Kollegium liefert die Revenüen unmittelbar an den Richter des Konkurſes ab, und korreſpondirt mit ihm allein über die dabei etwa vorkommenden, einer Rückfrage mit den Gläubigern bedürfenden Gegenſtände.

§. 657.

Iſt hingegen das Immobile nicht von dieſer Qualität, ſondern muß eine gerichtliche Sequeſtration deſſelben Statt finden; ſo gehört deren Einrichtung und Direktion vor den Richter, unter welchem die Sache gelegen iſt. Der Richter des Konkurſes muß alſo demſelben von dem entſtandenen Konkurſe Nachricht geben; und ihm zugleich das Subjekt, welches etwa von dem Kurator, oder den Gläubigern, zum Sequeſter vorgeſchlagen worden, bekannt machen.

§. 658.

Der Richter der Sache muß jedoch nicht nur die eingehenden Revenüen, ohne ſich einer Dispoſition oder Vertheilung derſelben anzumaaßen, an den Richter des Konkurſes abliefern; ſondern auch in allen bedenklichen Fällen, die bei dieſer Adminiſtration ſich ereignen, demſelben Nachricht ertheilen: damit er deshalb mit dem Kurator und den Gläubigern Rückſprache halten, und dem Richter der Sache die Beſchlüſſe derſelben zur weitern Verfügung mittheilen könne.

§. 659.

III. Wegen der Subhaſtation.

III. Ferner gebührt die Subhaſtation aller unbeweglichen Güter ohne Unterſchied dem Gerichte, unter welchem ſie gelegen ſind. Doch muß daſſelbe ein Proklama, mit einer Abſchrift der Taxe, dem Richter des Konkurſes zur Affixion zuſchicken: auch hiernächſt demſelben das Licitationsprotokoll, zur Vernehmung des Kurators und der Gläubiger über deſſen Inhalt, einſenden; und bei Abfaſſung des Adjudikationsbeſcheides auf deren ihm mitgetheilten Beſchluß die erforderliche Rückſicht nehmen.

§. 660.

Der Käufer muß die baar zu erlegenden Kaufgelder bei dem Richter des Konkurſes in das Depoſitum einzuzahlen angewieſen werden. Bedarf es aber einer Beitreibung derſelben, ſo muß dieſe durch den Richter der Sache geſchehen; welcher aber das beigetriebene Quantum unverzüglich an den Richter des Konkurſes einſenden muß. In dieſem letzten Falle erhält der Richter der Sache die Hälfte von den zu entrichtenden Depoſitalgebühren.

§. 661.

Iſt das unter anderer Jurisdiktion gelegene Immobile nur ein Pertinenzſtück des unter dem Richter des Konkurſes gelegenen Hauptguts, ſo gebührt dieſem, der Regel nach, auch die Subhaſtation deſſelben mit dem Hauptgute zugleich; und der Richter der Sache wird bloß um die Aufnehmung der Taxe davon requirirt.

§. 662.

Wenn jedoch ein ſolches Pertinenzſtück mit dem Hauptgute nicht nothwendig verbunden wäre, ſondern davon füglich getrennt werden könnte, und die Gläubiger einen beſondern Verkauf deſſelben ausdrücklich verlangten; ſo gebührt dieſer dem Richter, unter welchem dieß Pertinenzſtück gelegen iſt; und es wird dabei nach der Vorſchrift des §. 659. 660. verfahren.

§. 663.

B. Fälle, wenn ein auswärtiger Gemeinſchuldner innerhalb Landes Vermögen beſitzt.

Wenn jemand, welcher zwar ſeinen gewöhnlichen Wohnſitz außerhalb Landes hat, der aber in hieſigen Landen bewegliche oder unbewegliche Güter beſitzt, dergeſtalt in Verfall ſeines Vermögens geräth, daß bei ſeinem auswärtigen perſönlichen Gerichtsſtande Konkurs über ihn eröffnet wird; ſo muß das diesſeitige Gericht, unter welchem dieß einländiſche Vermögen, und inſonderheit das dazu gehörige Grundſtück gelegen iſt, ſo bald entweder die einländiſchen

Gläubiger, oder auch auswärtige, die bei dem dortigen Konkurſe leer ausgegangen ſind, darauf antragen, über daſſelbe gleichergeſtalt Konkurs eröffnen; einen Kurator beſtellen; die einheimiſchen Gläubiger citiren; die hieſige Maſſe in Beſchlag nehmen, und wegen Verſilberung derſelben, ſo wie wegen ihrer Diſtribution, das Erforderliche nach den vorſtehenden Abſchnitten verfügen.

§. 664.

Der von dem hieſigen Gerichte beſtellte Kurator muß dabei die Rechte der hieſigen Maſſe überall gehörig wahrnehmen, ſich mit dem auswärtigen Kurator in Korreſpondenz ſetzen, und von ihm inſonderheit die nöthigen Nachrichten, zur Erörterung der Anſprüche, welche von Gläubigern bei dem hieſigen Konkurſe formirt werden, einziehen.

§. 665.

Bei dieſem Konkurſe müſſen jedoch keine andere, als einländiſche Gläubiger, zur Liquidation gelaſſen, klaſſificirt und befriedigt werden.

Einländiſche Ceſſionarien auswärtiger Gläubiger, deren Ceſſion ſpäter, als die Eröffnung des auswärtigen Konkurſes erfolgt iſt, werden alſo nicht zugelaſſen; und wenn auch nach dem angegebenen Dato die Ceſſion früher geſchehen wäre, ſo muß dennoch, ſo bald entweder der hieſige Kurator, oder ein einheimiſcher Mitgläubiger, den Einwand der Simulation entgegen ſetzt, dieſer Einwand gehörig unterſucht und ins Licht geſetzt werden.

§. 666.

Auswärtige Gläubiger können alſo bei dieſem Specialkonkurſe nur in ſo fern zugelaſſen werden, als ihre Forderungen auf ein diesſeitiges Grundſtück eingetragen ſind; oder wenn ſie zwar noch nicht wirklich eingetragen ſind, aber doch einen ſolchen Anſpruch haben, der nach Vorſchrift der Geſetze (Th. I. Tit. XX. §. 2—5.) einen Titel zum Pfandrechte, mithin die

Anſetzung in der Vierten oder Fünften Klaſſe begründet; und dergleichen uneingetragene Gläubiger zugleich nachweiſen können, daß ſie bei der auswärtigen Maſſe, wegen Unzulänglichkeit derſelben, leer ausgegangen ſind.

§. 667.

Wenn nach Befriedigung der einheimiſchen, und der in vorſtehenden Paragraphen bemerkten fremden Gläubiger, noch etwas von der hieſigen Maſſe übrig bleibt; ſo muß daſſelbe dem Richter des auswärtigen Konkurſes, gegen Entrichtung des Abzugs (in ſo fern dergleichen überhaupt zwiſchen dem hieſigen und dem fremden Staate genommen wird), verabfolgt werden.

An eben denſelben ſind die einheimiſchen Gläubiger zu verweiſen, welche aus der hieſigen Maſſe ganz oder zum Theil nicht befriedigt werden können.

§. 668.

Obige Vorſchriften finden Statt, in ſo fern nicht etwa zwiſchen dem hieſigen und auswärtigen Staaten beſondere Verträge und Obſervanzen über dieſen Gegenſtand obwalten. Sind dergleichen vorhanden, ſo müſſen die hieſigen Gerichte ſich nach dem Inhalte derſelben mit der genaueſten Sorgfalt achten.

§. 669.

Es muß daher, wenn ein ſolcher Fall ſich ereignet, der hieſige Richter, unter deſſen Jurisdiktion einiges Vermögen des auswärtigen Gemeinſchuldners befindlich iſt, vor allen Dingen in ſeinem Archive Nachſuchung anſtellen: ob dergleichen Verträge mit dem fremden Staate wirklich vorhanden; ob zwiſchen ihm, und einem zu dieſem Staate gehörigen Gerichte, bereits Fälle dieſer oder ähnlicher Art vorgekommen ſind; und wie damals in der Sache verfahren worden. Findet ſich dabei irgend einiges Bedenken, ſo muß das einländiſche Gericht, wenn es ein Untergericht wäre, an das ihm unmittelbar vor-

geſetzte Obergericht; dieſes aber, ſo wie in dem gleichen Falle, wenn derſelbe ſich bei ihm unmittelbar ereignet, an das Miniſterium davon umſtändlich berichten, und weitere Vorbeſcheidung abwarten.

§. 670.

C. Fälle, wenn ein hieſiger Gemeinſchuldner außerhalb Landes Vermögen beſitzt.

Wenn ein unter hieſiger Gerichtsbarkeit wohnhafter Gemeinſchuldner außerhalb Landes Vermögen, und inſonderheit Grundſtücke beſitzt, ſo muß der hieſige Richter des Konkurſes die Vorſchriften §. 668. 669. ebenfalls beobachten. Wenn aber hiernach ſein Verfahren nicht beſtimmt werden kann, ſo muß dem auswärtigen Richter ein ſolches Verfahren vorgeſchlagen werden, wie es zwiſchen Obergerichten verſchiedener Königlicher Provinzen §. 647. u. f. beſtimmt iſt. Will ſich der auswärtige Richter dieſes nicht gefallen laſſen, ſondern einen Specialkonkurs über das unter ſeiner Jurisdiktion befindliche Vermögen veranlaſſen; ſo muß der Kurator der hieſigen Maſſe dabei das Intereſſe derſelben wahrnehmen, und darauf ſehen, daß dabei keine Ungleichheit der Rechte zwiſchen den jen- und diesſeitigen Gläubigern ſtatuirt werde. Vornehmlich aber hat der Kurator, mit Unterſtützung des hieſigen Gerichts, darauf zu ſehen, daß ein etwa verbleibender Ueberreſt der dortigen Maſſe der hieſigen nicht vorenthalten werde.

§. 671.

Da die Eröffnung des Konkurſes, nach gemeinen Rechten, nur dem perſönlichen Richter des Gemeinſchuldners zukommt; ſo kann ein auswärtiges Gericht über einen hieſigen Landeseinwohner keinen Konkurs verhängen; und wenn es gleichwohl geſchehen ſollte, ſo ſind die hieſigen Gerichte weder ſchuldig noch befugt, den auf einer ſolchen inkompetenten Konkurseröffnung gegründeten Requiſitionen des auswärtigen Richters nachzukommen. Vielmehr müſſen ſie ſelbſt beurtheilen: in wie fern ihr Jurisdik-

tions-Geſeſſener nach den hieſigen Landesgeſetzen zum Konkurſe qualificirt ſey, und darnach das Weitere verfügen; jedoch allemal, wenn dergleichen Requiſition an ſie ergeht, vor Beantwortung derſelben dem Staatsminiſterio Anzeige machen.

Anh. §. 378. Wenn in Gefolge der nach §. 668. und 669. dieſes Titels anzuſtellenden Nachforſchungen die Eröffnung des Specialkonkurſes über einländiſches Vermögen für zuläſſig gehalten wird; ſo müſſen die Obergerichte bei dem Juſtizminiſter zur jedesmaligen Kommunikation deſſelben mit dem Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten anfragen. Eine gleiche Anfrage iſt in dem Falle erforderlich, wenn hieſiges Vermögen nach dem Auslande zu einem ausländiſchen Generalkonkurs verabfolgt werden ſoll. Eben ſo müſſen die Gerichte dem Juſtizminiſter zum Zweck der Kommunikation mit dem Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten davon Anzeige machen, wenn im Falle des §. 671. ein ausländiſches Gericht über einen hieſigen Landeseinwohner den Konkurs verhängen ſollte.

Anh. §. 379. Bei einem in hieſigen Landen eröffneten Specialkonkurſe ſollen auswärtige Gläubiger zugelaſſen werden, in ſo fern nicht von den Mitgläubigern behauptet und nachgewieſen wird, daß nach den Geſetzen des Wohnorts des Gläubigers, welchen ſie zurück weiſen wollen, im gleichen Falle ausländiſche Gläubiger nicht zugelaſſen werden. Darüber, ob aus dem Grunde der Retorſion auswärtige Gläubiger von der Theilnahme an einem in hieſigen Landen eröffneten Konkurſe ausgeſchloſſen werden können, iſt jederzeit bei dem Juſtizminiſter anzufragen, welcher die Beſcheidung mit dem Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten gemeinſchaftlich zu erlaſſen hat.

Neunter Abſchnitt.

Von Konkurſen über Bergtheile oder Schiffe, und über den Nachlaß einer Militairperſon.

§. 672.

1. Konkurs über Bergtheile. I. Wenn zu dem Vermögen eines Gemeinſchuldners, über welchen Konkurs eröffnet worden, auch Bergtheile oder Kuxe, oder ſonſt ein Bergwerksei-

genthum gehören; ſo kann der ordentliche Richter des Konkurſes ſich einer Direktion über dieſe Specialmaſſe, oder eines Erkenntniſſes über die darauf Anſpruch machenden Berggläubiger nicht anmaaßen, ſondern er muß Beides den Berggerichten überlaſſen.

§. 673.

Dieſen muß alſo von dem über das Hauptvermögen des Gemeinſchuldners eröffneten Konkurſe ſofort Nachricht gegeben, und ſie müſſen requirirt werden, den beſondern Konkurs über das Bergeigenthum gleichergeſtalt zu eröffnen. Einer ſolchen Requiſition des ordentlichen Richters kann das Berggericht ſich niemals entziehen.

§. 674.

Liegt das Bergwerkseigenthum in eben der Provinz, wo das Gericht des Hauptkonkurſes ſich befindet; ſo bedarf es von Seiten der Berggerichte keiner beſondern Ediktalcitation der Bergwerksgläubiger, ſondern dieſe wird in die von dem ordentlichen Richter veranlaßte allgemeine Vorladung mit aufgenommen, jedoch mit der Maaßgabe, daß die Berggläubiger, zur Anmeldung ihrer Forderungen, bei dem Berggerichte angewieſen werden. In dieſem Falle muß der Richter des Hauptkonkurſes, nach verlaufenem Liquidationstermine, ein Atteſt über die geſetzmäßig verfügte Ediktalcitation der unbekannten Berggläubiger zu den Akten des Berggerichts einſenden.

Liegt aber das Bergwerkseigenthum in einer andern Provinz, ſo muß das Berggericht die Ediktalcitation der unbekannten Berggläubiger ſelbſt veranlaſſen.

§. 675.

In beiden Fällen müſſen die bekannten Berggläubiger nur von dem Berggerichte, durch beſondere Vorladungen, citirt werden; und wenn auch ein ſolcher Gläubiger ſich aus eigener Bewegung bei dem

Richter des Hauptkonkurſes melden ſollte, ſo muß ihn dieſer dennoch an das Berggericht verweiſen.

§. 676.

Die Konnotation und das Verifikationsverfahren mit den Berggläubigern gehört alſo lediglich vor das Berggericht, welches dazu der Maſſe einen beſondern Kurator und Kontradiktor beſtellen muß; doch muß, wenn beiderlei Gerichte an Einem Orte ſich befinden, dem im Hauptkonkurſe beſtellten Kontradiktor eben dieſe Funktion auch von dem Berggerichte übertragen werden. Sind es verſchiedene Perſonen, ſo iſt der vom Berggerichte beſtellte Kurator und Kontradiktor ſchuldig, mit dem Kurator und Kontradiktor des Hauptkonkurſes eine beſtändige Korreſpondenz zu unterhalten; ihm von allen erheblichen Vorfallenheiten in dem Specialkonkurſe über das Bergwerkseigenthum Nachricht zu geben; und von ihm, über die Beantwortung der von den Berggläubigern angemeldeten Forderungen, die etwa nöthige nähere Information einzuholen.

§. 677.

Die Abfaſſung des Präkluſionserkenntniſſes gegen die außen gebliebenen Berggläubiger, ſo wie das Klaſſifikationsurtel unter denen, welche ſich gemeldet haben, gehört dem Berggerichte, welches die Priorität unter ihnen nach Vorſchrift des Landrechts Th. II. Tit. XVI. §. 343. zu beſtimmen hat.

§. 678.

Auch die Adminiſtration des in Konkurs verfallenen Bergeigenthums, die Verſilberung deſſelben, und die Vertheilung unter die Berggläubiger, kommt dem Berggerichte zu; und ſo wenig der Richter des Hauptkonkurſes, als die übrigen Kreditoren, die keine Berggläubiger ſind, können ſich dabei einiger Theilnahme oder Zuziehung anmaaßen.

§. 679.

§. 679.

Bleibt nach Befriedigung der Berggläubiger von dem für das Bergwerkseigenthum gelöſeten Werthe noch etwas übrig, ſo muß ſelbiges an den Richter des Hauptkonkurſes, als ein Zuwachs der Gemeinmaſſe, abgeliefert werden.

§. 680.

Dagegen können zwar auch die Berggläubiger, welche bei der Vertheilung des Bergwerkseigenthums einen Ausfall erlitten haben, ſich deswegen an die Gemeinmaſſe halten. Sie können aber bei dieſer von den Vorrechten, welche ihnen bloß in der Eigenſchaft als Berggläubiger beigelegt ſind, keinen Gebrauch machen. Iſt ein Gläubiger zu beiderlei Maſſen gleich berechtigt, ſo finden die obigen Vorſchriften von einem auf mehrere Grundſtücke eingetragenen Gläubiger Anwendung.

§. 681.

II. Wenn zu dem Vermögen eines in Konkurs verſunkenen Schuldners ein Seeſchiff, oder dergleichen Schiffspart gehört; ſo muß nach der verſchiedenen Verfaſſung der Königlichen Provinzen beurtheilt werden: in wie fern dergleichen Schiffseigenthum zur allgemeinen Konkursmaſſe zu ziehen, oder bei dem See- und Handlungsgerichte ein beſonderer Konkurs darüber zu eröffnen ſey. 2. Konkurs über Schiffe.

§. 682.

Im letztern Falle findet eben das Verfahren Statt, welches vorſtehend §. 672. u. f. in Anſehung des Bergwerkseigenthums vorgeſchrieben iſt.

§. 683.

Wenn aber auch das Schiffseigenthum zum allgemeinen Konkurſe gezogen wird, ſo muß doch davon eine beſondere Maſſe formirt; alle dahin gehörende Verhandlungen müſſen in beſondere Aktenſtücke gebracht; und es muß demſelben auch im Depoſito ein beſonderes Folium gewidmet werden.

§. 684.

Zu dem Schiffseigenthume gehören, außer dem Schiffe ſelbſt, das bewegliche Zubehör und das Boot (Allg. L. R. Th. I. Tit. II. §. 91. Th. II. Tit. VIII. §. 1398.); ingleichen die für das Schiff gezeichnete Verſicherung; und die von dem Schiffe verdienten Frachtgelder, in ſo fern letztere zur Zeit des eröffneten Konkurſes noch ausſtehen, oder während des Konkurſes verdient werden.

§. 685.

Aus dieſer beſondern Maſſe haben die Schiffsgläubiger ihre vorzügliche Befriedigung, und zwar in folgender Ordnung, zu fordern:

1) die Bergegelder; ingleichen die Heuer des Schiffers oder Schiffsvolks; jedoch beide nur von der letzten Reiſe. (Allg. L. R. Th. I. Tit. XX. §. 325.)
2) Der Beitrag zu der auf der letzten Reiſe vorgefallenen großen Haverei. (Ebend. §. 326.)
3) Bodmerei, welche der Schiffer im Nothhafen genommen hat. (Ebend. §. 321.)
4) Die Reparaturkoſten, wenn ein Schiff während der letzten Reiſe auf Kredit ausgebeſſert worden iſt. (Ebend. §. 320.)
5) Die auf das Schiff gehörig beſtellten Bodmerei- und Pfandrechte.
6) Die Reparaturſchulden, welche nicht das Nr. 4. beſtimmte Vorrecht haben.
7) Die rückſtändige Prämie des Verſicherers, in ſo fern dieſelbe nicht nach §. 384. das Vorrecht der zweiten Klaſſe genießt, als in welchem Falle ſie zwiſchen Nr. 4. und 5. anzuſetzen iſt.

§. 686.

Unter welchen Umſtänden und Einſchränkungen jedem dieſer Schiffsgläubiger die ihm hier angewieſene Priorität gebühre; wodurch die obbeſtimmte Priorität der Klaſſen unter einander verändert wer-

den könne; und in wie fern die zu einer Klaſſe gehörenden Schiffsgläubiger zugleich zur Hebung gelangen, oder auf einander folgen, iſt in den Geſetzen näher beſtimmt. (Allg. L. R. Th. I. Tit. XX. §. 313 bis 326. Th. II. Tit. VIII. §. 2445 — 2451.)

§. 687.

Die Schiffsgläubiger müſſen alſo in jedem Falle beſonders klaſſificirt, und das Schiffseigenthum muß unter ſie beſonders vertheilt werden.

§. 688.

Wenn nach ihrer vollſtändigen Befriedigung noch etwas übrig bleibt, ſo wird daſſelbe zur Gemeinmaſſe gezogen.

§. 689.

Außer dieſer können auch die bei dem Schiffseigenthume ausgefallenen Schiffsgläubiger, jedoch nur unter der §. 680. beſtimmten Einſchränkung, ihre Befriedigung ſuchen.

§. 690.

III. Wenn eine Militairperſon verſtorben iſt, ſo finden zwar, wegen der Regulirung und Inventur des Nachlaſſes, die im folgenden Titel zu ertheilenden näheren Vorſchriften Anwendung.

3. Konkurs über Militairperſonen.

§. 691.

Wenn aber auch dabei eine Unzulänglichkeit des Nachlaſſes ſich veroffenbaret, dergeſtalt, daß Konkurs darüber eröffnet werden muß; ſo gehört dieſer bloß vor die Civilgerichte, und die Militairgerichte können ſich der Eröffnung eines Partikulair-, Konkurs- oder Liquidationsprozeſſes über den vorhandenen Militairnachlaß keinesweges anmaaßen.

§. 692.

Dagegen können die Militairgerichte, ſogleich bei der Entſiegelung, diejenigen Stücke an ſich nehmen, welche, als Gewehr- oder Montirungsſtücke, bei dem Regimente, oder bei der Kompagnie verblei-

ben müſſen; ingleichen alle den Dienſt angehende Rechnungen und Briefſchaften.

§. 693.

Finden ſich in dem Nachlaſſe baare Gelder, ſo muß davon

1) dasjenige, was dem Verſtorbenen von dem Regimente, der Kompagnie, oder irgend einer andern Militairbehörde, anvertraut geweſen, oder zu deſſen Ergänzung erforderlich iſt;

2) der Werth, der nach §. 692. zum Regimente oder zur Kompagnie gehörigen Gewehr- und Montirungsſtücke, die nicht in Natur vorhanden ſind,

zurück behalten werden.

§. 694.

Ferner müſſen bei den Militairgerichten erörtert und feſtgeſetzt werden:

1) diejenigen Forderungen, welche aus dem Dienſte entſtehen; folglich auch die Vorſchüſſe, welche das Regiment den auf Werbung oder ſonſt verſchickten Offizieren zur Vollſtreckung ihres Auftrags gethan hat; desgleichen alle Forderungen, für welche das Regiment oder die Kompagnie in subsidium haften muß; wohin auch die von dem Verſtorbenen zum Dienſte bedungenen und nicht bezahlten Arbeiten und Lieferungen, die aus den Werbeprozeſſen und Forderungen der Kapitulanten erwachſenden Anſprüche u. ſ. w., gehören.

2) Die mit Konſens des Chefs oder Kommandeurs von den Offizieren und Soldaten gemachten Schulden, wofür dieſelben in subsidium haften müſſen.

3) Die Militair-Begräbnißkoſten, das Arztlohn, und der Lohn der Dienſtboten; und zwar im Felde ſchlechterdings, in Garniſonen aber nur in ſo weit, als dieſe Forderungen liquid ſind,

und es keines Beweiſes darüber bedarf, auch kein größerer Nachſtand gefordert wird, als welchem nach den Geſetzen der Vorzug gebührt.

§. 695.

Ueber alle dieſe Forderungen (§. 693. 694.) müſſen die Militairgerichte ein vollſtändiges Verzeichniß und eine ordentliche ſpecielle Berechnung anfertigen. Alle in Natur zurück behaltene Stücke müſſen ſpecificirt und taxirt; auch die einzelnen Forderungen, mit Anführung des Grundes, woraus ſie erwachſen, und wie ſie als richtig nachgewieſen worden, beſtimmt aufgeführt werden.

§. 696.

Von dieſer Specifikation und Berechnung müſſen die Militair- dem Civilgerichte ein beglaubtes Duplikat zuſtellen. Doch können die Civilgerichte ſich darüber keines Erkenntniſſes anmaaßen, ſondern wenn der Kurator des Konkurſes, oder die Gläubiger, bei dem Verfahren des Militairgerichts etwas zu erinnern finden; ſo müſſen ſie dieſes bei den Militairgerichten und deren vorgeſetzten Behörden ausführen.

§. 697.

Iſt in dem Nachlaſſe hinreichendes baares Geld vorhanden, ſo können die Militairgerichte die §. 693. 694. beſtimmten Forderungen davon ſogleich berichtigen. Hat ſich der Todesfall ereignet, während daß der Verſtorbene, wegen inſtehenden oder ausgebrochenen Krieges, ſein Standquartier verlaſſen hatte; ſo kann von dem mit ins Feld genommenen Mobiliarvermögen ſo viel, als zur Berichtigung dieſer Forderungen nöthig iſt, verkauft werden.

§. 698.

Außer dieſem letztern Falle muß der Mobiliärnachlaß, ſo weit er nicht nach §. 692. in Natur zurück behalten wird, den Civilgerichten zur Inventur und weitern Verfügung verabfolgt werden.

§. 699.

Iſt kein baares Geld, oder keine hinreichende Summe deſſelben vorhanden; ſo müſſen die Civilgerichte, ſo bald aus dem Mobiliarvermögen Geld zur Maſſe eingeht, den Betrag der vorzüglichen Forderungen ſogleich, und der nicht vorzüglichen alsdann dem Regimentsgerichte zuſtellen, wenn die Maſſe ſo weit eingegangen iſt, daß letztere nach Ordnung der Priorität bezahlt werden können.

§. 700.

Die Civilgerichte haben alſo mit den Forderungen, deren Liquidation nach obigen Vorſchriften bei den Kriegsgerichten geſchehen iſt, nichts zu thun. Es mag über die Wahrheit derſelben, oder über Thatſachen, auf welchen die Priorität beruhet, geſtritten werden; ſo gehören die Inſtruktion ſowohl, als das Erkenntniß, vor die Kriegsgerichte.

§. 701.

Wenn jedoch dieſe Forderungen vor Eröffnung des Klaſſifikationsurtels an die Kriegsgerichte nicht bezahlt werden können, ſo müſſen die Civilgerichte denſelben ihren Ort in dieſem Prioritätsurtel anweiſen; dabei aber bloß der Angabe der Regimentsgerichte folgen; auch die Intereſſenten mit ihren etwanigen Einwendungen an dieſe Gerichte weiſen. Wegen der Priorität an ſich hat es bei den Vorſchriften des Vierten Abſchnitts ſein Bewenden; und verſteht es ſich von ſelbſt, daß der den Regimentsforderungen in dem Mobiliarnachlaſſe der Militairbedienten beigelegte Vorzug ſich nicht auf die Inventarien der liegenden Gründe erſtrecke.

§. 702.

Die Militairgerichte müſſen mit der ihnen nachgelaſſenen Liquidation nicht über die Gebühr zögern, ſondern dieſelbe den Civilgerichten noch vor dem Konnotationstermine zufertigen. Unterlaſſen ſie dieſes, ſo müſſen ſie ihre Anforderungen an den Nachlaß

(jedoch mit Ausſchluß der bei der Entſiegelung in Natur zurück behaltenen Stücke) bei den Civilgerichten liquidiren, und deren Erkenntniß über das ihnen gebührende Vorzugsrecht erwarten. In dieſem Falle ſind ſie daher gleich anderen Gläubigern zu behandeln.

§. 703.

Eben ſo müſſen die anderen Gläubiger, deren Forderungen bei den Regimentsgerichten nicht erörtert worden, ob ſie gleich an ſich dazu qualificirt ſind, im Konnotationstermine bei den Civilgerichten liquidiren, und ſich das Erkenntniß dieſer letztern, ſowohl über die Richtigkeit, als das Vorrecht ihrer Anſprüche, gefallen laſſen. Unterlaſſen ſie dieſe Anmeldung, ſo werden ſie ihres Regreſſes an das Regiment, die Kompagnie, oder ſonſtige Militairbehörde, verluſtig.

§. 704.

Wenn die Berechnung der Militairgerichte den Civilgerichten zeitig zugekommen iſt, und gleichwohl ein bei den Regimentsgerichten übergangener Gläubiger im Konnotationstermine bei den Civilgerichten ſich angiebt, deſſen Forderung auch von der Beſchaffenheit iſt, daß er mit den in der Regimentsliquidation aufgeführten Gläubigern, allenfalls nach vorhergehendem Beweiſe, ein gleiches oder beſſeres Recht an den den Militairgerichten zur Bezahlung der vorzüglichſten Forderungen gegebenen oder noch zu übermachenden Geldern haben würde; ſo müſſen die Civil- den Militairgerichten davon ſogleich Nachricht geben, damit eines ſolchen Gläubigers Antheil an gedachten Geldern einbehalten werden könne.

§. 705.

Es muß auch in dem vorgedachten Falle, wenn die Liquidation der Militairgerichte eingekommen iſt, von den Civilgerichten jedesmal, ſogleich nach dem Konnotationstermine, den Militairgerichten ange-

zeigt werden: ob dergleichen übergangene Forderungen in beſagtem Termine eingekommen ſind, oder nicht. Bis zu dieſer Anzeige müſſen die Regimentsgerichte die ihnen überſchickten Gelder in Verwahrung behalten; die Civilgerichte hingegen erkennen demnächſt in der Prioritätsſentenz: welcher Antheil an den dem Militairgerichte überſandten Geldern einem ſolchen übergangenen Gläubiger gebühre; oder wo er ſonſt ſeine Befriedigung aus der Maſſe zu erwarten habe; welches ſie auch zu ſeiner Zeit den Militairgerichten anzeigen.

§. 706.

Hingegen iſt es nicht nöthig, daß die in der Liquidation der Militairgerichte aufgeführten, und den Civilgerichten durch Zufertigung dieſer Liquidation bekannt gewordenen Forderungen, noch außerdem bei dem Konkurſe angemeldet werden, wenn gleich das den Regimentsgerichten aus den Mobilien zu übermachende Geld zur Bezahlung gedachter Forderungen nicht hinreichen ſollte. Im letztern Falle müſſen die Civilgerichte dieſe durch die übermachten Gelder nicht bezahlten Forderungen, nach der in der Regimentsliquidation ihnen beigelegten Beſchaffenheit, deren Beurtheilung lediglich den Kriegsgerichten zuſteht, in der Prioritätsſentenz gehörigen Orts anſetzen; und, wenn die Maſſe ſo weit beigetrieben iſt, daß ſie bis zu dieſer Stelle reicht, das nöthige Geld den Militairgerichten zur weitern Beſorgung übermachen.

§. 707.

Die Civilgerichte müſſen in dasjenige, was nach dieſen Vorſchriften den Kriegsgerichten überlaſſen wird, und die letzteren in dasjenige, was den erſteren aufgetragen iſt, ſich nicht einmiſchen, noch die Gerechtſame der am unrechten Orte ſich etwa meldenden Gläubiger vertreten wollen; ſondern dieſelben mit ihren Beſchwerden an die Gerichte, wohin

ihre Forderungen gehören, und deren Vorgeſetzte verweiſen.

Ein und funfzigſter Titel.

Von Liquidationsprozeſſen und Aufbietungen.

§. 1.

Außer dem im vorigen Titel abgehandelten Falle, da der ganze Vermögensinbegriff eines Gemeinſchuldners in gerichtlichen Beſchlag genommen wird, und alle diejenigen, welche darauf Anſpruch zu machen gedenken, öffentlich vorgeladen werden, um ihre Forderungen anzugeben, nachzuweiſen, und ihre Befriedigung aus der Maſſe, ſo weit ſie hinreicht, nach geſetzlicher Ordnung zu erwarten, giebt es noch einige andere Fälle, in welchen die Geſetze die öffentliche Aufforderung mehrerer Intereſſenten, die entweder an keinen Vermögensinbegriff, ſondern nur an ein beſtimmtes Objekt Anſprüche haben, oder deren Rechte zwar einen Vermögensinbegriff betreffen, wo aber die Unzulänglichkeit deſſelben noch nicht klar iſt, unter einem gewiſſen, mit der unterbliebenen Anmeldung verknüpften Nachtheile zulaſſen. Dieſe Aufforderungen werden Liquidationsprozeſſe oder Aufgebote genannt.

Was Liquidationsprozeſſe und Aufgebote ſind.

Erſter Abſchnitt.

Vom eigentlichen Liquidationsprozeſſe über Grundſtücke, oder deren Kaufgelder.

§. 2.

Wenn mehrere Gläubiger ein ihrem gemeinſchaftlichen Schuldner zugehöriges Grundſtück, oder den daraus gelöſeten Werth, zum Objekte ihrer Befriedi-

Vom eigentlichen Liquidationsprozeſſe.

gung in Vorſchlag bringen, dergeſtalt, daß es ungewiß wird: ob ſelbige zur Bezahlung ſämmtlicher Prätendenten hinreichend ſeyn werden; ſo entſteht ein Liquidationsprozeß.

§. 3.

Wer darauf antragen könne.

Auf die Eröffnung eines ſolchen Liquidationsprozeſſes können antragen;

1) der Gemeinſchuldner ſelbſt;
2) der Käufer des Grundſtücks;
3) jeder Gläubiger, welcher ſich daran halten will, und dem ſeine Bezahlung daraus, unter dem Vorwande, daß ihm andere Kreditoren vorgehen müßten, verſagt wird.

§. 4.

Wo derſelbe eröffnet werden müſſe.

Dergleichen Provokation muß, der Regel nach, bei dem Richter, unter welchem das Grundſtück gelegen iſt, angebracht werden, welchem auch die fernere Direktion der Sache gebührt. An Orten, wo beſondere Verfaſſungen bisher Statt gefunden haben, nach welchem der Liquidationsprozeß über ein bürgerliches Grundſtück, deſſen Eigenthümer zu den Eximirten gehört, vor deſſen perſönlichem Gerichtsſtande geführt werden muß, hat es dabei auch ferner ſein Bewenden.

§. 5.

Gegenſtand und Wirkung des Liquidationsprozeſſes.

Die Eröffnung des Liquidationsprozeſſes, welche auf den Tag, wo die Erlaſſung der Ediktalcitation beſchloſſen worden, feſtzuſetzen iſt, bewirkt nur einen Beſchlag auf das Grundſtück, oder deſſen Kaufgeld; Kraft deſſen weder der Schuldner eigenmächtig darüber verfügen, noch ein Gläubiger zum Nachtheile der übrigen, bis zum Austrage der Sache, ein mehreres oder beſſeres Recht daran erlangen kann, als er vorhin ſchon gehabt hat.

§. 6.

Es hat alſo derſelbe auf das übrige Vermögen des Schuldners, und auf die ihm darüber zuſtehende

Diſpoſition, keinen Einfluß; auch wird dadurch dem Liquidaten die Adminiſtration und Bewirthſchaftung des Grundſtücks nicht entzogen, ſondern wenn die Kreditoren auf dergleichen Entziehung im Wege der Exekution, oder ſonſt, anzutragen ſich berechtigt halten, ſo müſſen ſie das Erforderliche deshalb beſonders nachſuchen.

§. 7.

Dagegen wird aber auch durch den Liquidationsprozeß der Lauf der Zinſen nicht unterbrochen, ſondern der Gemeinſchuldner iſt zu deren Berichtigung auch während des Prozeſſes verbunden.

§. 8.

Wer dabei vorzuladen.

Bei einem Liquidationsprozeſſe iſt nur die Zuſammenberufung der Realgläubiger erforderlich. Perſonalgläubiger, welche ſich dabei melden, müſſen, der Regel nach, an die Perſon des Gemeinſchuldners und ſein übriges Vermögen, folglich auch an ſeinen ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtand, wenn es ein anderer als der Gerichtsſtand der Sache iſt, verwieſen werden.

§. 9.

Es ſteht jedoch dergleichen Perſonalgläubigern frei, wenn nach Abfindung der Realprätendenten von den Kaufgeldern des Guts noch etwas übrig bleibt, daſſelbe, in ſo fern ſonſt ihre Anſprüche darnach angethan ſind, mit Arreſt zu belegen, und dieſen Arreſt gegen den Schuldner in ſeinem ordentlichen Gerichtsſtande zu rechtfertigen.

§. 10.

Der Richter der Sache muß ſich alſo mit einem Verfahren und Erkenntniſſe über die Forderungen der Perſonalgläubiger nicht befaſſen; ſondern, in dem §. 9. bemerkten Falle, den nach Befriedigung der Realgläubiger verbleibenden Ueberreſt des Kaufgeldes an den perſönlichen Richter des Gemeinſchuldners, zur weitern Verfügung, abliefern.

§. 11.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß unter die zu dem Liquidationsprozeſſe gehörenden Realgläubiger auch diejenigen zu rechnen ſind, welche zwar in der Zweiten Klaſſe angeſetzt werden, aber doch zugleich ein dingliches Recht in dem aufgebotenen Grundſtücke haben (Tit. L. §. 393.); ingleichen die, nach §. 345. und 492. eben daſelbſt, in der erſten Klaſſe zu erſtattenden Vorſchüſſe.

§. 12.

Eben ſo gehören zu einem ſolchen Liquidationsprozeſſe auch diejenigen Gläubiger, die zwar im Hypothekenbuche noch nicht wirklich eingetragen ſind, die aber doch einen rechtsgültigen Titel zum Pfandrechte haben; und beſonders diejenigen, die, vermöge der Geſetze, ihre Forderungen, auch ohne beſondere Einwilligung des Schuldners, auf deſſen Grundſtücke eintragen zu laſſen befugt ſind. (A. L. R. Th. I. Tit. XX. §. 2. 3. 4. 5. Prozeßordn. Tit. L. §. 395 bis 422. §. 424. 425. 426. §. 430 — 454.)

§. 13.

Citation. Was nun die Zuſammenberufung der Gläubiger betrifft, ſo müſſen zuvörderſt alle diejenigen, welche mit einem Realanſpruche auf das Grundſtück, nach Maaßgabe des darüber zu den Akten gebrachten Hypethekenſcheins, eingetragen ſind; ingleichen diejenigen, welche ſich mit einer nach §. 12. zur Eintragung qualificirten Forderung bei dem Richter ſchon gemeldet haben; auch wenn von einem ſtädtiſchen oder Ruſtikalgrundſtücke die Rede iſt, die Kämmerei-, Servis- und Feuerſocietätskaſſe des Orts, ingleichen die Grundobrigkeit, durch beſondere Verordnungen vorgeladen werden.

§. 14.

Dergleichen beſonderer Vorladung bedarf es jedoch nicht in Anſehung derjenigen Realgläubiger, welche nach Maaßgabe Tit. L. §. 102. auch bei

einem entſtandenen Konkurſe nicht beſonders citirt werden dürfen; ſondern es iſt ihnen bloß von dem anſtehenden Termine, wie in Konkurſen, Nachricht zu ertheilen.

§. 15.

Außerdem müſſen auch alle etwanige unbekannte Gläubiger, welche nach Maaßgabe §. 12. an das Grundſtück irgend einen Realanſpruch zu haben vermeinen, öffentlich vorgeladen werden.

§. 16.

Was den Inhalt dieſer Vorladung betrifft, ſo wird

1) der Name des Grundſtücks, in welcher Provinz, Kreiſe, oder Diſtrikt es gelegen, ingleichen der Name des Beſitzers oder Verkäufers, ausgedrückt;

2) die Veranlaſſung des eröffneten Liquidationsprozeſſes angezeigt;

3) ein Termin vor dem zu benennenden Deputirten des Gerichts anberaumt, in welchem ſämmtliche Gläubiger ihre Anſprüche an das Grundſtück, oder deſſen Kaufgeld, gebührend anmelden, und deren Richtigkeit nachweiſen ſollen;

4) denenſelben die Erſcheinung in Perſon, oder durch Bevollmächtigte, auf die im vorigen Titel §. 99. Nr. 4. beſchriebene Art anbefohlen:

5) die Warnung beigefügt, daß die Außenbleibenden mit ihren Anſprüchen an das Grundſtück präkludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillſchweigen, ſowohl gegen den Käufer deſſelben, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden ſolle.

§. 17.

Was die Beſtimmung des Termins, und die Bekanntmachung der Ediktalcitation betrifft, ſo ſind dabei die Vorſchriften des Funfzigſten Titels §. 101 u. f. zu beobachten.

§. 18.

In der Zwiſchenzeit, und bis zum Termine, müſſen nicht nur die bereits angeſtellten Realprozeſſe fortgeſetzt werden; ſondern der Richter muß auch die neu einkommenden Realklagen annehmen, und darauf verfügen. Das Erkenntniß darüber bleibt jedoch, wenn von einer Geldforderung die Rede iſt, bis nach abgehaltenem Liquidationstermine ausgeſetzt; auch kann, wenn bis zu ſelbigem die Inſtruktion einer ſolchen ſpeciellen Klage noch nicht abgeſchloſſen wäre, die Fortſetzung und Beendigung derſelben zu dieſem Termine mitgezogen werden.

§. 19.

Realprozeſſe, welche keine baare Geldforderung zum Gegenſtande haben, gehören nicht zu dem Liquidationsverfahren, und ſind vielmehr *beſonders* fortzuſetzen und zu entſcheiden. In Anſehung ſolcher, ſo wie derjenigen Prozeſſe, welche nach den Geſetzen zu einem Foro speciali causae verwieſen ſind, finden alſo die Vorſchriften Tit. L. §. 27. Anwendung.

§. 20.

Außer den Gläubigern iſt der Liquidationstermin auch dem Käufer des Grundſtücks, wenn es ſchon veräußert wäre, bekannt zu machen; damit er in ſelbigem erſcheinen, und ſein etwaniges Intereſſe dabei wahrnehmen könne.

§. 21.

Verfahren im Termine. Im Termine ſelbſt muß zuvörderſt die richtige Beobachtung der Vorſchriften, wegen Citation der Gläubiger, nach der im Funfzigſten Titel §. 117. gegebenen Vorſchrift, nachgewieſen; und ſodann müſſen die erſchienenen Gläubiger, von dem Deputirten des Gerichts, mit der Anmeldung ihrer Anſprüche, nach §. 118. 119. eben daſelbſt, zum Protokolle vernommen werden.

§. 22.

Wegen des fernern Verfahrens iſt ein Unterſchied zu machen:

ob die angemeldeten Forderungen der Gläubiger nur ſo viel betragen, daß der Werth und das Kaufgeld des Grundſtücks zu deren vollſtändigen Befriedigung offenbar hinreichend iſt;

oder

ob daſſelbe dazu nicht hinreicht, oder doch die Zulänglichkeit zweifelhaft iſt.

§. 23.

Weiteres Verfahren 1. Wenn das Grundſtück oder deſſen Kaufgeld offenbar hinreichend iſt.

Iſt die Zulänglichkeit des Grundſtücks und deſſen Kaufgeldes, zur Befriedigung ſämmtlicher in dem Konnotationsprotokolle angemeldeten Forderungen, offenbar hinreichend; ſo darf nur der Gemeinſchuldner vernommen werden: in wie fern er dieſe Forderungen für richtig erkenne, oder nähere rechtliche Erörterung verlange.

§. 24.

In Anſehung derjenigen Gläubiger, welche der Gemeinſchuldner durchgehends für richtig annimmt, wird dieſes Anerkenntniß zum Protokolle vermerkt. Bei denjenigen, wider deren Anſprüche von ihm Einwendungen gemacht worden, wird das weitere Verfahren, nach den Vorſchriften des ordentlichen oder ſummariſchen Prozeſſes, in beſonderen Protokollen, ordnungsmäßig zum Definitiverkenntniſſe inſtruirt.

§. 25.

Ohne jedoch die Beendigung dieſer Separatinſtruktionen abzuwarten, wird gleich nach abgeſchloſſenem Konnotationsprotokolle das Präkluſions- und Prioritätsurtel abgefaßt.

§. 26.

In dieſem wird zuvörderſt auf die Präkluſion der außengebliebenen Gläubiger, der ergangenen Kommination gemäß, erkannt. Die Wirkung dieſer Präkluſion iſt, daß ein dadurch ausgeſchloſſener Gläu-

biger ſich weder an das Grundſtück, noch an die Perſon des Käufers, welcher die Kaufgelder an den vorigen Beſitzer oder deſſen Gläubiger bezahlt hat, noch an dieſe Gläubiger ſelbſt, welche davon befriedigt worden ſind, zu halten berechtigt iſt. An den Schuldner ſelbſt, deſen Perſon, und übriges Vermögen, wird er dadurch ſeiner Anſprüche nicht verluſtig.

§. 27.

Was inſonderheit die §. 12. bemerkten Gläubiger betrifft, ſo verlieren dieſelben durch die Präkluſion das Recht, aus den Kaufgeldern des Grundſtücks ihre vorzügliche Befriedigung in der Vierten und Fünften Klaſſe zu fordern; dergeſtalt, daß ihnen dieſe ihre Rechte nur in dem übrigen Vermögen des Schuldners vorbehalten bleiben.

§. 28.

Nach erfolgter Präkluſion der Außengebliebenen werden ſodann die Gläubiger, welche ſich gemeldet haben, nach der Ordnung der Priorität, ſo wie ſie der Hypothekenſchein oder die angezeigte Qualität ihrer Forderung beſtimmen, hintereinander aufgeführt.

§. 29.

Gläubiger, welche der Gemeinſchuldner für bekannt angenommen hat, werden auf den Grund dieſes Anerkenntniſſes angeſetzt. Solchen Gläubigern hingegen, wider die er Einwendungen gemacht hat, wird bloß ihre Stelle nach der Ordnung der Priorität vorbehalten; und ob, auch wie viel ſie an dieſem Orte aus der Maſſe zu empfangen haben, deshalb wird auf den Erfolg der nach §. 24. eingeleiteten Separatinſtruktionen Bezug genommen.

§. 30.

Gegen dergleichen Urtel, welches auf die im vorigen Titel §. 166. beſchriebene Art publicirt wird, iſt eigentlich nur das Theil I. Tit. XIV. Abſchn. III. verordnete Rechtsmittel zuläſſig.

§. 31.

§. 31.

Wenn jedoch durch den Gebrauch deſſelben ein neuer Kreditor auf Theilnehmung an der Kaufgeldermaſſe Anſpruch macht, und dieſe dadurch zur vollſtändigen Befriedigung ſämmtlicher übrigen in dem Urtel angeſetzten Gläubiger unzureichend werden könnte; ſo muß das Gericht denjenigen Gläubigern, gegen welche dieſer Liquidant vorzügliche, oder doch mit ihnen gleiche Rechte verlangt, davon Nachricht geben: damit dieſelben wegen ihres etwanigen, durch dieſen neuen Zutritt erſt entſtehenden Intereſſe, in Anſehung der ihren Forderungen in dem Urtel angewieſenen Stelle, durch Nachbringung einer Appellation dagegen, annoch gehörige Vorſorge treffen können.

§. 32.

Außer dieſem beſondern Falle hingegen wird durch das Präkluſions- und Prioritätsurtel der Liquidationsprozeß geendigt. Die darin ohne Vorbehalt angeſetzten Gläubiger können nunmehr ihre Befriedigung aus den Kaufgeldern ſofort, oder nach Verlauf der ſtipulirten Aufkündigungsfriſt, welche, wenn ſie nicht früher erfolgt wäre, vom Tage der geſchehenen Inſinuation der Vorladung, oder bei unbekannt geweſenen, von dem Tage, wo die Citation den Intelligenzblättern zum Erſtenmale eingerückt worden, zu rechnen iſt, fordern; ohne daß ihren Mitgläubigern ferner einiges Widerſpruchsrecht dagegen zuſteht. Und ein Gleiches findet in Anſehung der übrigen Statt, ſo bald ihre Forderungen bei den nach §. 21. eingeleiteten Specialinſtruktionen liquid geworden ſind.

§. 33.

Die Koſten eines ſolchen Liquidationsprozeſſes muß der Gemeinſchuldner allein tragen, und ſie auch den Gläubigern, in ſo fern er gegen deren Anſprüche keine erhebliche Einwendungen gehabt hat, vergüten.

§. 34.

2) Wenn die Zulänglichkeit ungewiß, oder die Unzulänglichkeit klar iſt.

In dem zweiten §. 22. geſetzten Falle, wo die Unzulänglichkeit der Maſſe zur Befriedigung ſämmtlicher angemeldeten Forderungen klar, oder deren Zulänglichkeit wenigſtens zweifelhaft iſt, muß in Anſehung des weitern Verfahrens und der Inſtruktion der Sache, zwiſchen dem Gemeinſchuldner und den Gläubigern, ſo wie zwiſchen den Letzteren unter ſich, in erſter ſowohl, als zweiter Inſtanz, die Vorſchrift des Funfzigſten Titels §. 129 — 142., ingleichen §. 167. u. f., durchgehends beobachtet werden.

§. 35.

Der Gemeinſchuldner tritt dabei an die Stelle des Kurators; und der Punkt der Priorität einer jeden liquidirten Forderung muß auf eben die Art, wie im Konkurſe, zwiſchen den Gläubigern geprüft und erörtert werden.

§. 36.

Nach geſchloſſenem Liquidationsverfahren wird ein Prioritätsurtel abgefaßt und publicirt, und darin die Präkluſion der außengebliebenen Gläubiger erkannt; ſodann aber werden die erſchienenen mit ihren Forderungen, nach der Qualität derſelben, und nach eben den Geſetzen, wie im Konkurſe, klaſſificirt.

§. 37.

In Anſehung der Präkluſion, deren Faſſung und Wirkung, gelten die Vorſchriften §. 26. 27.; das übrige Urtel aber iſt nach den Anweiſungen des Funfzigſten Titels §. 148 u. f. abzufaſſen und zu publiciren.

§. 38.

Was in dieſem Falle wegen der Zinſen Rechtens ſey.

Nur allein in Anſehung der Zinſen der liquidirten Kapitalien, und in Anſehung der Koſten des Liquidationsprozeſſes, finden andere Maaßgaben Statt, als im Konkursprozeſſe vorgeſchrieben ſind.

§. 39.

So wie nämlich nach Vorſchrift §. 7. durch den eröffneten Liquidationsprozeß der Lauf der Zinſen

nicht ſo, wie im Konkurſe bei den Perſonalgläubigern geſchieht, unterbrochen wird; ſo müſſen auch den liquidirenden Gläubigern ſämmtliche Zinſen, ſowohl die rückſtändigen, als die laufenden, in ſo fern ſie während des Prozeſſes von dem Gemeinſchuldner, oder aus dem Gute, nicht bezahlt worden, mit dem Kapitale zugleich zuerkannt werden.

§. 40.

Wenn hiernächſt bei der Diſtribution der Kaufgelder ſich findet, daß die Maſſe zur vollſtändigen Befriedigung ſämmtlicher in dem Liquidationsurtel angeſetzten Gläubiger nicht hinreiche; ſo iſt ein Unterſchied zu machen:

ob nicht wenigſtens die zur Erſten, Zweiten und Dritten Klaſſe gehörenden Forderungen vollſtändig daraus bezahlt werden können, und der Ausfall ſich nur bei den Gläubigern der Vierten und Fünften Klaſſe äußere;

oder:

ob die Maſſe auch zur Bezahlung der eingetragenen Gläubiger nicht hinreiche.

§. 41.

Können die Gläubiger der drei erſten Klaſſen aus der vorhandenen Maſſe vollſtändig befriedigt werden, ſo ſind ſie nicht ſchuldig, ſich einen Abzug an ihren Zinſen gefallen zu laſſen; ſondern müſſen ſelbige, ſowohl laufende, als rückſtändige, wenn auch letztere ſeit länger, als zwei Jahren, noch unbezahlt wären, vollſtändig empfangen.

§. 42.

Die Gläubiger der Vierten und Fünften Klaſſe hingegen müſſen lediglich an den ordentlichen perſönlichen Richter des Schuldners verwieſen, und was etwa von den Kaufgeldern, nach vollſtändiger Befriedigung der eingetragenen Gläubiger, noch übrig bleibt, muß an dieſen, nach Vorſchrift §. 10., abgeliefert werden.

§. 43.

Haben entweder dieſe, oder auch bloße Perſonalgläubiger, in dem perſönlichen Gerichtsſtande des Schuldners auf Eröffnung des Konkurſes angetragen, und beſcheinigen ſie dieſe Provokation bei dem Richter des Liquidationsprozeſſes (in ſo fern dieſer nicht ſelbſt zugleich der perſönliche Richter iſt); ſo muß Letzterer den eingetragenen Gläubigern nur zweijährige Zinſenrückſtände, von dem Tage der Eröffnung des Liquidationsprozeſſes zurück gerechnet, auszahlen; die Verabfolgung älterer Zinſenrückſtände hingegen, ſo lange, bis über die Provokation auf Konkurs etwas Entſcheidendes verfügt iſt, ausſetzen.

§. 44.

Wird in der Folge der Konkurs wirklich eröffnet, ſo muß der Richter des Liquidationsprozeſſes *Alles*, was von der Maſſe, nach Befriedigung der Erſten, Zweiten und Dritten Klaſſe, an Kapital und privilegirten Zinſen noch übrig iſt, an den Richter des Konkurſes abliefern, und gedachte Gläubiger mit ihren älteren Zinſenrückſtänden lediglich an dieſen verweiſen.

§. 45.

Nach eben dieſer Vorſchrift (§. 44.) iſt zu verfahren, wenn die Kaufgeldermaſſe nicht einmal zur vollſtändigen Befriedigung der erſten drei Klaſſen hinreicht; wo ſodann dieſe Kreditoren nur ihre Kapitalien nebſt zweijährigen Zinſenrückſtänden erhalten, und mit den älteren Reſten an den perſönlichen Richter des Schuldners verwieſen werden.

§. 46.

Was hier §. 39 — 46. wegen der rückſtändigen Zinſen verordnet iſt, gilt auch von den Rückſtänden der nach §. 393. Tit. L. an ſich zur Zweiten Klaſſe gehörenden Forderungen, welche in dem Falle des §. 41. vollſtändig, ohne Einſchränkung auf gewiſſe Jahre, in dem Falle des §. 45. aber nur mit einem

zweijährigen Rückſtande, von dem Richter des Liquidationsprozeſſes zu befriedigen ſind.

§. 47.

Die Koſten des Liquidationsprozeſſes muß auch in dieſem Falle (§. 45.) der Gemeinſchuldner tragen. Doch kann, wenn ſelbige von ihm entweder gar nicht, oder nicht ohne große Weitläuſigkeiten und Zeitverluſt beigetrieben werden könnten, das Gericht diejenigen, welche ihm zukommen, von der Maſſe der Kaufgelder, folglich dem letzten Percipienten, in Abzug bringen; dieſem aber bleibt wegen ſolcher Abzüge der Regreß an den Gemeinſchuldner, wenn er auch ſonſt ihm perſönlich nicht verhaftet wäre, vorbehalten.

§. 48.

Uebrigens iſt jeder Kreditor, welcher im Liquidationsprozeſſe mit ſeiner Forderung ganz oder zum Theil ausfällt, gleich anderen Gläubigern, ſich dieſes Ausfalls wegen, an die Perſon und das übrige Vermögen ſeines Schuldners zu halten berechtigt.

§. 49.

Wenn das Gut, über welches ein ſolcher Liquidationsprozeß entſteht, ein Lehngut wäre, ſo müſſen dabei die Agnaten und Geſammthänder, nicht nur bei der Citation der Gläubiger, ſondern auch bei der Prüfung der von ſelbigen liquidirten Realanſprüche, nach der Lehnsverfaſſung einer jeden Provinz, gehörig zugezogen werden.

§. 50.

Aus Vorſtehendem erhellet, daß der eigentliche Liquidationsprozeß hauptſächlich zum Beſten der nicht eingetragenen Gläubiger Statt finde, denen die Geſetze die Befugniß beilegen, ſich auf die Grundſtücke ihres Schuldners, ſo lange dieſelben noch in ſeinem Eigenthume und Beſitze befindlich ſind, eintragen zu laſſen; und welche das hieraus fließende vorzügliche Recht verlieren würden, wenn das Grundſtück auf einen andern Beſitzer im Hypothekenbuche übertra-

gen, und das Kaufgeld von dem Schuldner eingezogen und verwendet würde. Denn der Gemeinſchuldner wird durch das im Liquidationsprozeſſe ergehende Präkluſionsurtel von ſeiner Zahlungsverbindlichkeit nicht befreit; der Käufer eines Grundſtücks bedarf eines ſolchen Urtels zu ſeiner Sicherheit nicht, da das Grundſtück ſelbſt in den Händen eines dritten Beſitzers nur für eingetragene Forderungen haftet; und den eingetragenen Gläubigern bleibt ihr Recht auf das Grundſtück gegen einen jeden Beſitzer deſſelben.

§. 51.

Prioritätsverfahren über bewegliche Sachen.

Daher findet ein Liquidationsprozeß auch nur über Grundſtücke und deren Kaufgeld, und nicht über bewegliche Sachen oder Aktivkapitalien, Statt. Vielmehr kann zwar, wenn mehrere Gläubiger im Wege der Exekution an einen ſolchen Gegenſtand ſich halten wollen, und derſelbe zu ihrer aller Befriedigung unzureichend iſt, die Priorität unter dieſen Gläubigern, nach den im Vierten Abſchnitt des vorigen Titels enthaltenen Vorſchriften, durch ein Erkenntniß regulirt werden. Es findet aber dabei keine öffentliche Aufforderung oder Präkluſion Statt; und das Prioritätserkenntniß hat nur unter den Gläubigern, zwiſchen welchen es ergangen iſt, ſeine Wirkung: alſo daß, wenn in der Folge andere Gläubiger ſich melden, die auf ein ſolches Objekt ein vorzügliches Recht vor den darauf angeſetzten Kreditoren zu haben vermeinen, Erſteren gegen die Letzteren, ſo lange dieß Objekt noch vorhanden iſt, das rechtliche Gehör nicht verſagt werden kann.

Anh. §. 380. Die ſich ſolchergeſtalt meldenden Gläubiger werden weder durch ein rechtskräftiges Prioritätserkenntniß, noch durch ein rechtskräftiges Diſtributionsurtel, ſondern nur durch die wirklich erfolgte Diſtribution ſelbſt, mit ihren Anſprüchen von dem Objekte ausgeſchloſſen.

§. 52.

Aufgebot eines Fideikom-

Nur allein, wenn ein Fideikommißkapital, oder ein Lehnſtamm vorhanden iſt, aus deſſen Zinſen meh-

rere Gläubiger des zeitigen Inhabers befriedigt ſeyn wollen, und doch ihre Befriedigung nur nach und nach erhalten können, iſt es dieſen Gläubigern erlaubt, auf Eröffnung eines Liquidationsprozeſſes mit der Wirkung anzutragen, daß nicht nur die Priorität unter ihnen ſelbſt regulirt werde, ſondern auch diejenigen Gläubiger, die auf gehörig ergangene Vorladung ſich nicht melden, ſo lange warten müſſen, bis die in dem Liquidationsurtel angeſetzten und angewieſenen Gläubiger befriedigt ſind; damit nicht die unter den ſich meldenden Gläubigern einmal erfolgte Regulirung der Sache, und die Ordnung, in welcher ſie zur Hebung gelangen ſollen, durch die allaugenblickliche Zwiſchenkunft neuer, ein Vorrecht verlangender Gläubiger geſtört und unterbrochen werde. Bei einem ſolchen Liquidationsprozeſſe finden die Vorſchriften des gegenwärtigen Abſchnitts, ſo weit nicht die Natur der Sache einen ſich von ſelbſt ergebenden Unterſchied mit ſich bringt, ebenfalls Anwendung. mißkapitals oder Lehnſtamms.

Zweiter Abſchnitt.

Vom erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſe.

§. 53.

Eine zweite Art von Liquidationsprozeſſen entſteht alsdann, wenn ein Beneficialerbe alle diejenigen, welche an den ihm zugefallenen Nachlaß Anſpruch haben, vorladen läßt, zu dem Ende: daß die Richtigkeit und der Betrag ihrer Forderungen ausgemittelt, und zugleich die Ordnung feſtgeſetzt werde, in welcher ſie aus dem Nachlaſſe, wenn derſelbe zu ihrer vollſtändigen Befriedigung nicht hinreichend wäre, bezahlt werden ſollen. Zweck des erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſes.

§. 54.

Die Geſetze beſtimmen nämlich eine Friſt, innerhalb welcher derjenige, dem eine Erbſchaft angefallen iſt, ſich erklären ſoll: ob er derſelben entſage; oder ob er ſie ohne Vorbehalt, oder mit dem Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii, annehme. (A. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 383. u. f.)

§. 55.

Entſagt der Erbe der Verlaſſenſchaft gänzlich, und die Entſagung geſchieht nicht ausdrücklich zu Gunſten des auf ihn folgenden Erben; ſo entſteht nach Vorſchrift Tit. L. §. 4. Nr. 2. Konkurs; und es iſt ferner in der Sache nach den Anweiſungen dieſes Titels zu verfahren.

§. 56.

Nimmt der Erbe den Nachlaß ohne Vorbehalt der Wohlthat des Inventarii an, ſo muß er ſämmtlichen Erbſchaftsgläubigern für den Betrag ihrer Forderungen haften, ohne jemals ſich mit der Unzulänglichkeit des Nachlaſſes dazu ſchützen zu können.

§. 57.

Wenn aber der Erbe die Erbſchaft ausdrücklich nur unter dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventarii annimmt; oder wenn er ſich gar nicht erklärt, und alſo für einen Beneficialerben geachtet wird; ſo iſt er den Erbſchaftsgläubigern nur auf den Betrag des Nachlaſſes gerecht zu werden verbunden; er kann ſich aber auch nicht anmaaßen, denſelben nach eigener Auswahl Zahlung zu leiſten; ſondern er muß dieſes nach derjenigen Ordnung thun, welche die Geſetze vorſchreiben. Beobachtet er dieſe Vorſchriften nicht, und erſchöpft er den Nachlaß durch Zahlungen an einige Kreditoren dergeſtalt, daß ſelbiger zur Befriedigung anderer Gläubiger, denen die Geſetze einen vorzüglichern Platz anweiſen, unzureichend wird; ſo kann er ſich gegen ſolche vorzügliche Kreditoren mit der Wohlthat des Inventarii nicht ſchützen, ſondern

muß denſelben aus ſeinem eigenen Vermögen auf ſo viel gerecht werden, als ſie erhalten haben würden, wenn der Nachlaß unter die Kreditoren überhaupt nach geſetzmäßiger Ordnung wäre vertheilt worden. (Allg. L. R. a. a. O. §. 420—422. §. 452—456.)

§. 58.

Damit ein ſolcher Erbe wiſſen möge, wie weit und an welche Kreditoren er mit Sicherheit Zahlung leiſten kann, ohne ſich anderen dadurch verantwortlich zu machen; ſo erlauben ihm die Geſetze, auf Eröffnung eines Liquidationsprozeſſes und öffentliche Vorladung der Gläubiger anzutragen.

§. 59.

Wer darauf antragen könne.

Dergleichen Liquidationsprozeß kann alſo nur auf Inſtanz des Beneficialerben eröffnet werden. Wenn ſich jedoch derſelbe gegen Erbſchaftsgläubiger, und die von ſelbigen nachgeſuchten Exekutionen, durch den Vorwand der Wohlthat des Inventarii ſchützen will, und gleichwohl auf die Eröffnung des Liquidationsprozeſſes gehörig anzutragen verzögert; ſo muß der Richter ihm eine billige Friſt zu deren Nachſuchung unter der Warnung beſtimmen: daß er nach fruchtloſem Ablaufe dieſer Friſt, der Rechtswohlthat verluſtig erklärt, und dafür, daß er die Erbſchaft ohne Vorbehalt angetreten habe, geachtet; folglich auf das Andringen aller Erbſchaftsgläubiger, ohne Unterſchied, mit der Exekution wider ihn, allenfalls in ſein eigenes Vermögen, verfahren werden ſolle.

§. 60.

Leiſtet der Erbe dieſer Auflage innerhalb der beſtimmten Friſt kein Genüge, ſo muß, auf ferneres Andringen eines oder mehrerer Erbſchaftsgläubiger, ein naher Präjudicialtermin anberaumt, und der Erbe, unter Wiederholung obiger Warnung, dazu vorgeladen werden. Wenn er nun weder vor, noch in dieſem Termine, die Eröffnung des Liquidationsprozeſſes gehörig nachſucht, noch auch ſolche Gründe

und Umſtände, welche den Richter zur Verlängerung der Friſt, nach rechtlichem und billigem Ermeſſen, beſtimmen können, beibringt; ſo muß, der Kommination gemäß, wider ihn erkannt, und er in contumaciam dafür: daß er die Erbſchaft ohne Vorbehalt angetreten habe, geachtet werden.

Gegen dergleichen Erkenntniß ſoll auch kein Rechtsmittel weiter zuläſſig, jedoch dem Erben verſtattet ſeyn, noch innerhalb zehn Tagen nach publicirtem Urtel, das Provokationsgeſuch anzubringen, und dadurch die Folgen ſeines bisherigen Verzugs abzulehnen.

§. 61.

Wirkungen der Eröffnung deſſelben.

So bald hingegen der Erbe auf Eröffnung des Liquidationsprozeſſes ordnungsmäßig angetragen hat, ſo kann er vor Austrag der Sache in irgend einiger Zahlung an die Erbſchaftsgläubiger nicht angehalten, viel weniger Exekution wider ihn, oder wider den Nachlaß verfügt werden; ſondern ſämmtliche Kreditoren müſſen, außer dem unten §. 76. näher beſtimmten Falle, ſich gedulden, bis durch das ergangene und rechtskräftig gewordene Prioritätsurtel feſtſtehen wird: wie weit der Nachlaß auf ſie hinreiche, und in welcher Ordnung ſie ihre Befriedigung daraus erhalten können.

§. 62.

Vorlegung des Inventarii

Der Erbe, welcher auf Eröffnung des Liquidationsprozeſſes provociren will, muß zugleich ein gerichtliches Inventarium, oder ein von ihm außergerichtlich angefertigtes, und demnächſt eidlich zu beſtärkendes Verzeichniß des geſammten Nachlaſſes, und der daraus zu bezahlenden Schulden, innerhalb der in den Geſetzen beſtimmten Friſt, bei Verluſt der Rechtswohlthat, einreichen. (Allg. L. R. a. a. O. §. 423—433.)

§. 63.

Aus dieſem Inventario ergiebt ſich entweder:

daß der Nachlaß zur Befriedigung ſämmtlicher Gläubiger nicht hinreiche;

oder

dergleichen Unzulänglichkeit des Nachlaſſes iſt daraus nicht erſichtlich.

§. 64.

Verfahren, wenn aus dieſem die Inſufficienz klar iſt.

Iſt aus dem Inventario eine Unzulänglichkeit des Nachlaſſes klar, ſo kann der Erbe, wenn er ſich der Rechtswohlthat nicht begeben will, der von den Gläubigern verlangten Konkurseröffnung nicht widerſprechen; und die ganze Sache muß von nun an nach den Anweiſungen des vorhergehenden Funfzigſten Titels behandelt werden.

§. 65.

Es wird alſo nicht allein die Citation der Gläubiger, wie in Konkurſen, verfügt, ſondern auch der Nachlaß in gerichtlichen Beſchlag genommen, und ein Kurator der Maſſe konſtituirt. Von den Gläubigern hängt es ab: ob ſie dieſe Kuratel dem Erben auftragen wollen. Thun ſie es, und verſteht ſich der Erbe zu Uebernehmung derſelben; ſo iſt er dennoch nur wie jeder andere Kurator zu betrachten, und in dieſer Qualität ſeinen Konſtituenten von ſeinem Betragen, und der geführten Adminiſtration, Red' und Antwort zu geben ſchuldig. Wählen aber die Gläubiger einen andern Kurator, ſo muß der Erbe demſelben den Nachlaß nach dem Inventario ausliefern, und von ſeiner, ſeit dem Todestage geführten, Adminiſtration, in ſo fern er ſich deren wirklich angemaaßt hat, Rechnung ablegen.

§. 66.

Der Tag des eröffneten Konkurſes wird auch in dieſem Falle nach der Vorſchrift Tit. L. §. 22. beſtimmt. In Anſehung der von den Erben in der Zwiſchenzeit vorgenommenen Diſpoſitionen gelten,

in der Regel, zu Gunſten derjenigen, mit welchen dergleichen Verfügungen getroffen worden ſind, die eben daſelbſt §. 42. u. f. ertheilten Vorſchriften. Doch haftet der Erbe, wegen des daraus den Gläubigern etwa entſtehenden Nachtheils überhaupt, für ein grobes und mäßiges Verſehen. (A. L. R. a. a. O. §. 444—446.) In Anſehung der zu dem Nachlaſſe gehörenden Grundſtücke ſind dergleichen Diſpoſitionen in der Regel ungültig (ebend. 447 — 451.); und die an nachgeſetzte Gläubiger außer der Ordnung geleiſteten Zahlungen können den übrigen nicht in Anrechnung gebracht werden. (Ebend. §. 453. 454.)

§. 67.

Der einzige Unterſchied zwiſchen einem Beneficialerben, und demjenigen, welcher einer ihm angefallenen Erbſchaft ohne Vorbehalt entſagt hat, beſteht alsdann nur darin: daß dem Erſtern, wenn nach beendigtem Prozeſſe, nach erfolgter Befriedigung ſämmtlicher Gläubiger, und nach Abzug aller Koſten, von der Maſſe noch etwas übrig bleibt, dieſer Ueberreſt als ſein wirkliches Erbtheil zu gute kommt; wo hingegen, wenn der Erbe der Erbſchaft ohne Vorbehalt entſagt hat, dergleichen Ueberreſt entweder dem nächſten nach ihm, oder in deſſen Ermangelung, als herrnlos, dem Fiskus anheim fällt. (A. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 406. Th. II. Tit. XVI. §. 16. 17.)

§. 68.

2. wenn die Inſufficienz nicht klar iſt.

Iſt aus dem übergebenen Verlaſſenſchaftsinventario eine Unzulänglichkeit der Aktivmaſſe zu Bezahlung der Gläubiger nicht klar; ſo entſteht der eigentliche Liquidationsprozeß; und es müſſen dabei, ſowohl wegen Feſtſetzung der Aktiv- als der Paſſivmaſſe, nachſtehende Vorſchriften beobachtet werden.

§. 69.

I. Verfahren in Anſehung der Aktivmaſſe.

Was den Aktivnachlaß betrifft, ſo bleibt, der Regel nach, der Erbe in dem Beſitze und der Adminiſtration deſſelben. Er muß jedoch dabei nichts vor-

nehmen, wodurch die Maſſe zum Nachtheil der Gläubiger verändert oder geſchwächt werden könnte; widrigenfalls er ſich denſelben deshalb aus ſeinem eigenen Vermögen reſponſabel macht. (A. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 445.)

Anh. §. 381. Wenn die Unzulänglichkeit des Nachlaſſes nicht ſchon aus dem Inventario klar iſt, kann, bis zur Eröffnung des Konkurſes oder bis zur Abfaſſung des Präkluſionserkenntniſſes im erbſchaftlichen Liquidationsprozeß, unvermögenden minderjährigen Erben der nothdürftige Unterhalt aus den Einkünften einer unter der Rechtswohlthat des Inventarii angetretenen Erbſchaft angewieſen werden. Die Minderjährigen ſind unter dieſen Umſtänden für redliche Beſitzer zu achten; und es geſchieht zum Beſten der Gläubiger, wenn durch die Vormünder die Adminiſtration der Maſſe beſorgt wird. Nur muß die Eröffnung des Liquidationsprozeſſes nicht ohne Noth verzögert, und wenn dabei die Beſorgniß der Unzulänglichkeit ſich vergrößert, den Gläubigern die Wahl gelaſſen werden, ob ſie die Adminiſtration fernerhin, gegen nothdürftige Verpflegung der Kuranden, deren Vormündern überlaſſen, oder einen beſondern Kurator beſtellen wollen.

§. 70.

In welchen Fällen die Adminiſtration derſelben dem Erben verbleibe, oder nicht.

Die Gläubiger können alſo dem Erben den Nachlaß, deſſen Beſitz und Adminiſtration, wider ſeinen Willen nicht entziehen; es wäre denn, daß dieſelben ſolche Umſtände anzuführen vermöchten, woraus gegen den Erben ein gründlicher Verdacht entſteht, daß er mit der Erbſchaft unrichtig und nachtheilig umgehe, oder doch, daß er damit ſolche Verfügungen treffe, woraus eine Verdunkelung der Maſſe, oder eine Vermiſchung derſelben mit dem eigenen Vermögen des Erben, die in der Folge zu Weiterungen Anlaß geben könnte, zu beſorgen iſt.

§. 71.

Wenn die Gläubiger dergleichen Umſtände anführen und beſcheinigen, ſo muß, unter Mittheilung ihres Geſuchs, der Erbe auf einen nahen Termin vorgeladen; darin die Sache unterſucht und auseinander geſetzt; die dabei vorkommenden Thatſachen,

ſo weit es durch die von beiden Seiten angegebenen, mit zur Stelle gebrachten, oder in der Nähe zu habenden Beweismittel, ſofort im Termine ſelbſt geſchehen kann, erörtert; wo möglich ein Interimiſtikum unter den Parteien gütlich regulirt; in Entſtehung deſſen aber ein ſolches Interimiſtikum, und die zur Sicherſtellung der Maſſe erforderlichen Maaßregeln, auf eben die Art, wie im Titel vom Indult verordnet iſt, von dem Richter, durch eine Reſolution, von Amts wegen feſtgeſetzt werden.

§. 72.

Außerdem ſind diejenigen Gläubiger, welche nach der Qualität ihrer Forderungen gegen den Erblaſſer Realarreſt auszubringen befugt geweſen ſeyn würden, denſelben auch gegen ſeinen Nachlaß zu ſuchen berechtigt, und die Juſtifikation dieſes Arreſts wird alsdann zu dem anſtehenden Liquidationstermine verwieſen.

§. 73.

In wie fern der Erbe ſich der Adminiſtration begeben könne.

So wie aber in dem Falle des §. 68., wo aus dem Inventario eine Unzulänglichkeit der Maſſe nicht klar iſt, die Kreditoren dem Erben den Beſitz und die Adminiſtration des Nachlaſſes wider ſeinen Willen nicht anders, als aus den angeführten beſonderen Urſachen, entziehen können, ſo iſt dagegen der Erbe berechtigt, wenn er ſich der mit dieſer Adminiſtration verbundenen Obliegenheiten und Vertretungen entledigen will, den Nachlaß an die Gläubiger dergeſtalt abzutreten, daß derſelbe, durch einen von ihnen zu beſtellenden Kurator, unter gerichtlicher Aufſicht verwaltet, ins Geld geſetzt, unter die Gläubiger vertheilt, und ihm nur der davon, nach Abzug ſämmtlicher Schulden und Koſten, verbleibende Ueberreſt als ſein Erbtheil ausgeantwortet werde.

§. 74.

Erwählt der Erbe dieſen Weg, ſo muß von den Gläubigern ſofort auf eben die Art, wie im Konkurſe,

ein Kurator beſtellt; dieſem der Nachlaß nach dem Inventario ausgeantwortet; ihm von dem Erben für die ſeit dem Tode des Erblaſſers verlaufene Zeit, und über die von ihm inzwiſchen deshalb vorgenommenen Dispoſitionen Red' und Antwort ertheilt, auch allenfalls Rechnung abgelegt; durch dieſen Kurator die Maſſe eben ſo, wie bei Konkurſen vorgeſchrieben iſt, verwaltet; und überhaupt wegen Feſtſetzung, Verſilberung und Vertheilung, der Inhalt des Funfzigſten Titels befolgt werden.

Anh. §. 382. Ob in dieſem Falle zur Feſtſtellung der Forderungen und Konſtituirung der Maſſe die Erlaſſung des offenen Arreſtes nothwendig ſey, bleibt der Beurtheilung des Gerichts überlaſſen.

§. 75.

Der Erbe bleibt alsdann bloß ſchuldig, dem Kurator über die zur Sache gehörigen Umſtände, in ſo fern er davon unterrichtet ſeyn kann, nach ſeinem beſten Wiſſen Auskunft zu geben; dagegen muß aber auch derſelbe, wegen ſeines in Rückſicht eines Ueberſchuſſes der Maſſe bei der Sache habenden Intereſſe, ſowohl bei der Liquidation der Gläubiger, als in allen die Aktivmaſſe betreffenden Fällen, wo nach der Vorſchrift Tit. L. §. 78. u. f. der Kurator mit den Gläubigern Rückſprache halten muß, gleich dieſen gehörig zugezogen werden.

§. 76.

So lange der Erbe in der Adminiſtration des Nachlaſſes bleibt, iſt er ſchuldig, die auf den dazu gehörigen unbeweglichen Grundſtücken haftenden öffentlichen Laſten und Abgaben aus den Revenüen zu entrichten; auch den darauf eingetragenen Gläubigern die laufenden Zinſen ihrer Kapitalien zu bezahlen.

Sobald er ſich aber der Adminiſtration begiebt, muß für die Berichtigung der erſteren der Kurator ſorgen; und Letztere müſſen ſich nach der Vorſchrift a. a. O. §. 494. u. f. an die laufenden Gutseinkünfte, ſo weit ſie hinreichend ſind, halten.

§. 77.

In wiefern nach abgehaltenem Liquidationstermine die Lage der Sache ſich ändern könne.

Wenn es hiernächſt zum Liquidationstermine kommt, und der Erbe durch die darin geſchehene Anmeldung der Gläubiger von dem eigentlichen Betrage der Schulden näher unterrichtet worden iſt; ſo ſteht ihm anderweit frei, er mag bis dahin in Beſitz und Adminiſtration des Nachlaſſes geblieben ſeyn oder nicht, ſich zu erklären:

ob er nunmehr ohne Vorbehalt Erbe ſeyn, und die erſchienenen Gläubiger, ſo weit ſie ihre Forderungen wahr machen werden, ohne ferner gegen ſie auf die Rechtswohlthat des Inventarii ſich zu berufen, befriedigen wolle;

oder

ob er verlange, daß die Sache in dem bisherigen Wege, bis zur Vertheilung der Maſſe, fortgeſetzt werde, und ihm die bisher geführte Adminiſtration des Nachlaſſes ferner verbleibe;

oder

ob er dieſe Adminiſtration und Vertheilung, auf die §. 73. beſchriebene Art, den Gläubigern unter gerichtlicher Aufſicht überlaſſen wolle.

§. 78.

Erklärt er ſich, nunmehr ohne Vorbehalt Erbe zu ſeyn, ſo muß ihm die freie Adminiſtration und Diſpoſition über den Nachlaß verbleiben; oder in ſo fern ſie bisher beſchränkt geweſen, mit Aufhebung dieſer Schranken, wiederum eingeräumt werden. Er wird aber auch dadurch den Gläubigern dergeſtalt verhaftet, daß er ihnen ihre rechtlich ausgemittelten Forderungen gewähren muß, ohne ſich dagegen mit einer vorgeblichen Unzulänglichkeit der Maſſe ferner ſchützen zu können.

§. 79.

In dieſem Falle wird der ganze Liquidationsprozeß durch eine bloße Reſolution, in welcher, auf den Grund der Erklärung des Erben, ſeine daraus folgende

gende Verbindlichkeit feſtgeſetzt wird, ohne daß es eines Präkluſions- oder Prioritätsurtels bedarf, beendigt. Doch wird bloß dadurch der von einzelnen Gläubigern auf den Nachlaß, nach Maaßgabe §. 72., ausgebrachte Arreſt noch nicht gehoben.

§. 80.

Erklärt ſich dagegen der Erbe, daß er die bisher geführte Adminiſtration des Nachlaſſes ferner fortſetzen wolle, ohne ſich jedoch der Wohlthat des Inventarii gegen die Gläubiger zu begeben; ſo muß ihm dieſelbe in der Regel zwar gelaſſen werden, er bleibt aber auch alsdann den Gläubigern wegen der Vertretung und Rechnungslegung verhaftet.

§. 81.

In beiden §. 78. und 80. beſtimmten Fällen iſt auch den Gläubigern unbenommen, wenn entweder im Liquidationstermine ſich eine Unzulänglichkeit des Nachlaſſes an den Tag gelegt hat; oder wenn dergleichen §. 70. beſchriebene Umſtände vorwalten, weswegen ſie dem Erben die Adminiſtration ferner zu überlaſſen bedenklich finden, auf die nöthigen Maaßregeln zur Sicherſtellung der Maſſe, z. B. daß die Verwaltung derſelben dem Erben gänzlich genommen, und einem gerichtlich beſtellten Kurator anvertraut; oder daß von dem Erben Kaution beſtellt; oder daß ihm ein Aufſeher beigegeben werde u. ſ. w., gehörig anzutragen.

Melden ſich Kreditoren mit dergleichen Antrag, ſo muß das Gericht zur nähern Unterſuchung und Erörterung deſſelben unverzüglich ſchreiten, und dabei die Vorſchriften des §. 71. beobachten.

§. 82.

Im dritten Falle des §. 77.,

wenn nämlich der Erbe noch im Liquidationstermine ſich erklärt, den Nachlaß an die Gläubiger,

zur gerichtlichen Adminiſtration und Vertheilung, überlaſſen zu wollen,

findet die Vorſchrift des §. 74. u. f. Anwendung.

§. 83.

In allen Fällen ohne Unterſchied, wo die Adminiſtration und Vertheilung der Maſſe gerichtlich beſorgt wird, muß, wenn bei letzterer für den Erben noch etwas übrig bleibt, der Betrag dieſes Ueberreſts in dem Diſtributionsurtel ausdrücklich feſtgeſetzt werden. Nur nach Höhe dieſes Betrages iſt alsdann der Erbe, den nach beendigter Liquidation ſich etwa noch meldenden Erbſchaftsgläubigern, desgleichen den Legatarien, gerecht zu werden verbunden; und weder die einen noch die anderen können wegen des übrigen Nachlaſſes, oder auch deßwegen, daß jener Betrag von dem Erben nicht nach der Ordnung der Priorität ausgezahlt worden iſt, eine Verantwortung, Rechnungslegung, oder Vertretung von ihm fordern.

§. 84.

II. Verfahren wegen Ausmittelung der Paſſivmaſſe.

Bisher iſt von demjenigen gehandelt worden, was in einem Liquidationsprozeſſe wegen der Aktivmaſſe, deren Feſtſetzung und Adminiſtration, zu beobachten ſey. Nunmehr aber ſoll, nach Anleitung §. 68., das Verfahren wegen Ausmittelung der Paſſivmaſſe beſtimmt werden.

§. 85.

Citation.

In Anſehung der Konvokation der Gläubiger ſind alle im vorhergehenden Titel §. 99 — 113. gegebene Vorſchriften auch hier zu befolgen: mit dem einzigen Unterſchiede, daß die den Vorladungen beizufügende Warnung nicht ſo, wie a. a. O. §. 99. Nr. 3. vorgeſchrieben worden, ſondern bloß dahin zu faſſen iſt:

daß die außen bleibenden Kreditoren aller ihrer etwanigen Vorrechte verluſtig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach

Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger, von der Maſſe noch übrig bleiben möchte, verwieſen werden ſollen.

§. 86.

Auch wenn in der Folge, wegen einer ſich ergebenden Unzulänglichkeit des Nachlaſſes, der erbſchaftliche Liquidations- in einen Konkursprozeß verwandelt wird, bedarf es dennoch keiner nochmaligen Vorladung der Gläubiger, und am wenigſten einer nochmaligen Ediktalcitation. Wenn jedoch in einem ſolchen Falle gleichwohl, nach Befriedigung ſämmtlicher erſchienenen Gläubiger, am Ende noch etwas von dem Nachlaſſe übrig bleiben ſollte; ſo können die im Liquidationsprozeſſe präkludirten Gläubiger ſich daran halten, und der Erbe, welcher einen ſolchen Ueberreſt in Empfang nimmt, muß ihnen nach Höhe deſſelben, der Vorſchrift §. 83. zu Folge, gerecht werden.

§. 87.

Der anberaumte Liquidationstermin muß auch dem Erben bekannt gemacht werden: theils damit er in ſelbigem auf die Anſprüche der Gläubiger antworten, und dem Kurator, wenn dergleichen beſtellt worden iſt, die nöthigen Data desfalls an die Hand geben; theils aber auch, damit er ſeine eigenen Anforderungen an den Nachlaß, worunter auch die von ihm, bei der bisherigen Adminiſtration deſſelben, etwa gemachten Auslagen und Vorſchüſſe begriffen ſind, anmelden und liquidiren könne.

§. 88.

Fortſetzung der Specialprozeſſe.

In der Zwiſchenzeit, bis zum Termine, können die von einzelnen Gläubigern etwa ſchon gegen den Erblaſſer, oder auch gegen den Erben, noch vor Eröffnung des Liquidationsverfahrens angefangenen Prozeſſe fortgeſetzt, und bis zum Definitiverkenntniſſe inſtruirt werden; das Erkenntniß ſelbſt aber bleibt bis nach geſchloſſenem Liquidationsverfahren

ausgeſetzt, und macht alsdann einen Theil des Liquidationsurtels aus.

Werden in dieſer Zwiſchenzeit neue Klagen angebracht, ſo wird mit Aufnehmung derſelben, wie gewöhnlich, verfahren; auch geſchieht die Kommunikation der aufgenommenen Klage an den Kurator, oder den Erben. Die Beantwortung und weitere Inſtruktion aber wird zu dem bevorſtehenden Liquidationstermine verwieſen.

§. 89.

Verfahren im Termine. Abweichungen dabei gegen den Konkursprozeß.

In dieſem Termine ſelbſt wird, ſo wie im weitern Verfolge der Sache, bis ſämmtliche angemeldete Forderungen rechtskräftig ausgemittelt und entſchieden ſind, ſowohl in der erſten, als den folgenden Inſtanzen, gleichergeſtalt nach den Vorſchriften des Funfzigſten Titels §. 116 u. f. verfahren, und müſſen dabei nur folgende nähere Beſtimmungen beobachtet werden:

1) Wenn kein beſonderer Kurator beſtellt iſt, ſo muß der Erbe, bei der Liquidation der Gläubiger, die dem Kurator oder Kontradiktor im Konkurſe am angeführten Orte vorgeſchriebenen Obliegenheiten wahrnehmen.

2) Wenn in dieſem Falle der Erbe ſelbſt als Liquidant bei der Maſſe ſich meldet, ſo muß, zur Unterſuchung und Erörterung ſeiner Anſprüche, von den übrigen Gläubigern ein beſonderer gemeinſchaftlicher Bevollmächtigter beſtellt werden.

3) Die Präkluſion im Prioritätsurtel iſt nicht nach der Vorſchrift des §. 143. a. a. O., ſondern nach der oben §. 85. beſtimmten Kommination abzufaſſen.

4) Wenn der Erbe vor oder während des Liquidationsprozeſſes einem Erbſchaftsgläubiger Zahlung geleiſtet hat, ſo tritt derſelbe bei der Liquidation, der Vorſchrift §. 161. a. a. O. gemäß, in die Stelle deſſelben.

5) Im eigentlichen Liquidationsprozeſſe, wo die Unzulänglichkeit des Nachlaſſes nicht klar iſt, müſſen den Gläubigern ihre Zinſenrückſtände, ſo weit ſie ausgemittelt worden ſind, an der Stelle des Kapitals mit zuerkannt werden; findet ſich aber demnächſt eine Inſufficienz der Maſſe, ſo können ſie, wie im Konkurſe, an dem Orte des Kapitals nur zweijährige Rückſtände fordern.

6) In Anſehung der laufenden Zinſen hat es, ſo viel die eingetragenen Kapitalien betrifft, bei der Vorſchrift des §. 76. ſein Bewenden. Die übrigen Gläubiger können vor Beendigung des Liquidationsprozeſſes keine kurrente Zinſen fordern, ſondern dieſelben erſt alsdann verlangen, wenn bei der Vertheilung eine vollkommene Zulänglichkeit der Maſſe ſich findet.

§. 90.

Was die Vertheilung der Maſſe betrifft, ſo iſt ein Unterſchied zu machen: III. Vertheilung der Maſſe.

ob der Erbe in Beſitz und Adminiſtration des Nachlaſſes geblieben ſey;

oder

ob er denſelben den Gläubigern zur eigenen Adminiſtration unter gerichtlicher Aufſicht überlaſſen habe.

§. 91.

Iſt der Erbe im Beſitze des Nachlaſſes geblieben, ſo kommt es wiederum darauf an:

ob der Erbe nunmehr anerkenne, daß der Nachlaß zur Bezahlung ſämmtlicher Gläubiger, ſo wie deren Forderungen anjetzt rechtskräftig feſtgeſetzt ſind, hinreiche;

oder

ob er dieſe Zulänglichkeit nicht für bekannt annehme.

§. 92.

Erklärt der Erbe, daß er den Nachlaß für zureichend halte; ſo bedarf es keiner gerichtlichen Diſtribution, ſondern der Erbe muß nunmehr die Gläubiger, nach Maaßgabe des rechtskräftigen Urtels, ohne weitere Ausflucht befriedigen, und kann dazu, auf deren Verlangen, durch Exekution angehalten werden.

§. 93.

Nimmt der Erbe Anſtand, die Hinlänglichkeit des Nachlaſſes unbedingt anzuerkennen, ſo muß er den Gläubigern von ſeiner geführten Adminiſtration Rechnung legen; und wenn durch ſelbige der eigentliche Betrag der Maſſe feſtgeſetzt worden iſt, ſo muß derſelbe unter ſie, nach der Ordnung des Prioritätsurtels und nach den im vorigen Titel Abſchn. V. vorgeſchriebenen Grundſätzen, diſtribuirt werden.

§. 94.

Hat der Erbe den Gläubigern den Nachlaß zur eigenen Adminiſtration unter gerichtlicher Aufſicht überlaſſen, ſo muß deſſelben Diſtribution ebenfalls gerichtlich, nach gleichmäßigen Grundſätzen, erfolgen.

§. 95.

Koſten des Liquidationsprozeſſes.

Wegen der bei dem Liquidationsprozeſſe aufgelaufenen Kommunkoſten iſt ein Unterſchied zu machen:

ob von der Maſſe, nach vollſtändiger Befriedigung ſämmtlicher Gläubiger, noch etwas übrig bleibe;

oder

ob dieſelbe durch die Forderungen der Gläubiger erſchöpft, oder gar überſtiegen werde.

§. 96.

Bleibt nach vollſtändiger Befriedigung ſämmtlicher Gläubiger von der Maſſe noch etwas übrig, ſo müſſen die Kommunkoſten davon bezahlt, und erſt nach deren Abzuge der dem Erben verbleibende Reſt, nach der Vorſchrift §. 83., feſtgeſetzt werden.

§. 97.

Wird der Nachlaß durch die Forderungen der Gläubiger erſchöpft, oder überſtiegen; ſo müſſen Letztere die Koſten nach der Vorſchrift Tit. L. Abſchn. V. tragen.

§. 98.

Schließlich iſt zu bemerken, daß, wenn ein Erbe, welcher an der Zulänglichkeit des Nachlaſſes nicht zweifelt, und ſich alſo der Rechtswohlthat des Inventarii zu bedienen nicht Willens iſt, die Erbſchaftsgläubiger citiren laſſen will, bloß in der Abſicht, ſie deſto geſchwinder zuſammen zu bringen, und ſich mit ihnen auf Einmal aus einander zu ſetzen, ihm dieſes zwar frei ſtehe; er auch in ſolchem Falle das Inventarium der Verlaſſenſchaft einzubringen nicht ſchuldig ſey. Es iſt aber dieſes kein Liquidationsprozeß; die Gläubiger können unter keinem angedroheten Nachtheile vorgeladen, viel weniger etwas Präkluſiviſches wider ſie erkannt werden; und ein ſolcher Erbe kann ſich gegen die wider ihn verfügte Exekution, mit dem Vorwande, daß er die Gläubiger habe citiren laſſen, nicht ſchützen.

Dritter Abſchnitt.

Von Aufgeboten liegender Gründe, oder einzelner darauf eingetragener Forderungen.

§. 99.

Da, nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts, ein dingliches Recht auf Grundſtücke, außer dem Falle des Beſitzes, nur durch Eintragung in das Hypothekenbuch erlangt werden kann; und alſo derjenige, welcher ein ſolches Grundſtück von dem bisherigen im Hypothekenbuche eingetragenen Beſitzer erkauft, oder ſonſt aus einem zur Uebertra- Zweck und Arten dieſer Aufgebote.

gung des Eigenthums rechtsgültigen Titel an ſich gebracht hat, keinen unbekannten und uneingetragenen Realprätendenten verhaftet wird: ſo fällt zwar die ſonſt obgewaltete Nothwendigkeit eines öffentlichen Aufgebots der Grundſtücke, zur Sicherheit eines Käufers, oder zur vollſtändigen Berichtigung ſeines Beſitztitels, in der Folge ganz hinweg.

Da aber eines Theils ein dergleichen Aufgebot in Anſehung vergangener Fälle, nach Maaßgabe des Publikationspatents vom 5ten Febr. 1794. §. XV., noch vorkommen kann; andern Theils ſich vielleicht noch Oerter oder Gegenden finden könnten, wo das Hypothekenweſen noch nicht vollſtändig regulirt iſt; endlich aber Fälle ſich ereignen können, da einzelne auf einem Grundſtücke eingetragene Poſten aufgeboten werden ſollen; ſo ſoll in gegenwärtigem Abſchnitte

I. von dem Aufgebote der Grundſtücke, zur Dekkung des Käufers gegen unbekannte Realprätendenten, oder zur vollſtändigen Berichtigung ſeines Beſitztitels;

II. von dem Aufgebote einer im Hypothekenbuche eingetragenen Poſt, deren gegenwärtiger Inhaber unbekannt iſt, zum Behufe der Löſchung;

III. von dem Aufgebote einer eingetragenen Poſt, deren Inhaber zwar bekannt iſt, aber das eingetragene Inſtrument oder den Ingroſſationsſchein nicht herbei ſchaffen kann;

IV. von dem Aufgebote der Pfandbriefe, oder anderer auf jeden Inhaber lautenden Inſtrumente, wenn dieſelben ſchadhaft geworden, oder verloren gegangen ſind;

gehandelt werden.

§. 100.

I. Vom Aufgebote der Grundſtücke gegen unbe-

I. Das Aufgebot von Grundſtücken zur Erhaltung einer Präkluſion gegen unbekannte Realprätendenten, kann in Fällen, da es nöthig iſt, nur von dem Käufer, oder wer ſonſt aus einem beſondern Ti-

tel zum Beſitze des Grundſtücks gelangt iſt (Succeſ-ſor ſingularis), nachgeſucht werden. Selbſt, wenn der Verkäufer ein freies Grundſtück zu gewähren verſprochen, und die Koſten des Aufgebots übernommen hat, muß letzteres dennoch nur im Namen des Käufers ergehen. kannte Realprätendenten.

§. 101.

Wer dergleichen Aufgebot verlangt, muß ſich bei dem Gerichte, unter welchem das Grundſtück gelegen iſt, melden; einen Hypothekenſchein, oder doch ein Verzeichniß der ihm bekannten Realprätendenten übergeben, und zugleich gewiſſenhaft anzeigen: daß außer dieſen keine andere ihm bekannte Realforderungen vorhanden ſind.

§. 102.

Dieſe aus dem Hypothekenſcheine und der Anzeige des Extrahenten erhellenden Realgläubiger dürfen nicht beſonders vorgeladen, ſondern es darf ihnen der anſtehende Termin bloß zu ihrer Nachricht, und zur Beobachtung ihrer etwanigen Nothdurft dabei, bekannt gemacht werden. Es wird alſo nur die Ediktalcitation der unbekannten Prätendenten verordnet, mit der Warnung:

daß die Außenbleibenden mit ihren etwanigen Realanſprüchen auf das Grundſtück würden präkludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden.

§. 103 a.

Dieſes Aufgebot erſtreckt ſich auch auf unbekannte Grundgerechtigkeiten oder Servituten, d. h. auf ſolche, die im Hypothekenbuche nicht eingetragen ſind, gleichwohl aber den Nutzungsertrag des aufgebotenen Grundſtücks ſchmälern, und durch keine in die Sinne fallende Kennzeichen oder Anſtalten angedeutet werden. (Allg. L. R. Th. II. Tit. XXII. §. 16 — 19.)

Der Extrahent des Aufgebots muß aber ausdrücklich angewieſen werden, ſich nach den auf dem Grundſtücke etwa haftenden Servituten zu erkundigen, und diejenigen, welche zu ſeiner Kenntniß gelangen, gewiſſenhaft anzuzeigen.

§. 103 b.

Wegen Beſtimmung des Termins zur Anmeldung der Anſprüche, und wegen der Bekanntmachung in den Zeitungen und Intelligenzblättern, ſind die im Funfzigſten Titel §. 107. u. f. gegebenen Vorſchriften zu beobachten.

§. 104.

Wenn ſich im Termine ſelbſt Realprätendenten melden, ſo muß der Gerichtsdeputirte die Anſprüche derſelben zum Protokolle nehmen, und ſie anhalten, daß ſie ſo beſtimmt als möglich angeben, worin ſelbige beſtehen, und worauf ſie ſich gründen; weiter aber ſich auf eine Inſtruktion derſelben nicht einlaſſen, vielmehr dieſe zur beſondern Verhandlung verweiſen. Melden ſich keine Realprätendenten, ſo muß dieſer Erfolg in dem Protokolle bemerkt werden.

§. 105.

Dieß Protokoll wird alsdann zur Abfaſſung des Präkluſionsurtels vorgelegt; in welchem, wenn wegen der Citation die vorgeſchriebenen Legalitäten beobachtet ſind, die Präkluſion gegen die außen gebliebenen Realprätendenten, der ergangenen Warnung gemäß, erkannt; den aus dem Hypothekenſcheine, oder der Anzeige des Extrahenten bekannten aber, ſo wie denjenigen, welche ſich im Termine gemeldet haben, in Anſehung ihrer, nach Maaßgabe §. 104. beſtimmt angegebenen Forderungen, ihr Recht ausdrücklich vorbehalten wird.

§. 106.

Gegen dergleichen Präkluſionserkenntniß findet kein weiteres, als das Tit. XIV. Abſchnitt III. beſchriebene Rechtsmittel Statt. Doch bleibt den ſolcher-

geſtalt präkludirten Gläubigern ihr perſönliches Recht an ihren eigentlichen Schuldner und deſſen übriges beweg- und unbewegliches Vermögen vorbehalten.

§. 107.

Iſt das ſolchergeſtalt aufgebotene Gut ein Lehngut, ſo muß, wegen Zuziehung der Agnaten und Geſammthänder, die Vorſchrift §. 49. beobachtet werden.

§. 108.

Die Koſten eines ſolchen Aufgebots ſoll, wenn im Kontrakte nichts Beſonderes deshalb bedungen iſt, der Verkäufer zu tragen ſchuldig ſeyn.

§. 109.

Nach gleichen Grundſätzen §. 100 — 108. iſt zu verfahren, wenn jemand, zur vollſtändigen Berichtigung ſeines Beſitztitels in dem Hypothekenbuche, dergleichen Ediktalcitation der Realprätendenten nachſucht.

§. 110.

2. Aufgebot eingetragener Poſten, deren Inhaber unbekannt ſind.

II. Soll eine im Hypothekenbuche eingetragene Poſt, von welcher der Gutsbeſitzer behauptet, daß ſie getilgt ſey, gelöſcht werden, und er kann darüber weder eine beglaubte Quittung des unſtreitigen letzten Inhabers vorzeigen, noch dieſen Inhaber oder deſſen Erben dergeſtalt nachweiſen, daß dieſelben zur Quittungsleiſtung aufgefordert werden könnten; ſo findet die Löſchung nicht eher Statt, als bis die Poſt gerichtlich aufgeboten, und ein Präkluſionsurtel darüber ergangen iſt.

Anh. §. 383. Der Produktion des Originalſchuldinſtruments bedarf es nicht.

§. 111.

Dieſes Aufgebot muß der Beſitzer bei dem Richter, unter welchem das Grundſtück gelegen iſt, nachſuchen; er muß auf Pflicht und Gewiſſen anzeigen, daß ihm der im Hypothekenbuche eingetragene Inhaber der Forderung, oder deſſen Erben oder Ceſſio-

narien, ihrer Exiſtenz oder ihrem Aufenthalte nach, unbekannt ſind; er muß beſtimmt angeben, und, ſo viel es nach der Natur der Sache möglich iſt, beſcheinigen, was für Bemühungen er zu deren Ausforſchung angewendet habe; und er muß ſich zur eidlichen Beſtärkung alles deſſen erbieten.

§. 112.

Alsdann muß die Ediktalcitation mit einem Termine von drei Monaten erlaſſen, und darin der Name des eingetragenen Gläubigers, die Beſchaffenheit der Forderung ſelbſt, und das Datum des Inſtruments ausgedrückt; die Vorladung aber an dieſen Inhaber, und deſſen Erben, Ceſſionarien, oder die ſonſt in ſeine Rechte getreten ſind, gerichtet werden.

§. 113.

Das Gericht muß dafür ſorgen, daß nach derjenigen Provinz oder Gegend innerhalb Landes, wo, einer etwa vorhandenen Vermuthung nach, der Vorgeladene, oder ſeine Nachkommen, anzutreffen ſeyn möchten; oder wenn es außerhalb Landes wäre, in die am nächſten gelegene Königliche Provinz, nicht nur ein Exemplar der Ediktalcitation befördert, ſondern auch dieſelbe in den dortigen Zeitungen bekannt gemacht werde.

§. 114.

Uebrigens ſind bei dieſem Aufgebote, wegen der Faſſung der Citation, und ſonſt überall, die Vorſchriften §. 101 — 109. zu beobachten. Doch muß noch außerdem von dem Extrahenten der Tit. VII. §. 16. vorgeſchriebene Eid im Termine wirklich abgeleiſtet werden.

§. 115.

3. Aufgebot verlorener Inſtrumente.

III. Wenn der Inhaber einer eingetragenen und zu löſchenden Forderung zwar bekannt, auch Quittung darüber zu leiſten erbötig iſt, oder dieſelbe bereits wirklich geleiſtet hat; das eingetragene Dokument aber aus dem Grunde, weil daſſelbe angeblich

verloren gegangen iſt, nicht vorgelegt werden kann; ſo iſt in der Hypothekenordnung vorgeſchrieben, daß, ſobald das Inſtrument nach ſeinem Inhalte, und nach der Natur der Forderung ſelbſt, ſo beſchaffen iſt, daß darüber zu Gunſten eines Dritten hat disponirt werden können, alsdann die Löſchung nicht anders, als nach vorher gegangener gerichtlicher Aufbietung, und Amortiſation des Inſtruments, Statt finde.

Anh. §. 384. Die Aufbietung eines verloren gegangenen Inſtruments, Behufs der Amortiſation, kann auch auf Inſtanz des Gläubigers veranlaßt werden, wenn derſelbe mit dem Schuldner darüber einig iſt, daß die Schuld noch vorhanden ſey.

Anh. §. 385. Sollen Privaturkunden, die auf einen gewiſſen Inhaber, oder ſolche, die auf jeden Inhaber lauten, aufgeboten werden; ſo muß das in §. 115. u. f. vorgeſchriebene Verfahren, ſo weit ſolches auf Fälle dieſer Art Anwendung findet, beobachtet werden.

Jedoch muß der Ausſteller der Urkunde in der Regel zugezogen und das Erkenntniß mit gegen ihn gerichtet werden. Dieſer iſt ſodann befugt, darauf anzutragen, daß entweder die Zahlungszeit des Kapitals, oder der nächſte Zinstermin abgewartet werde; aber auch ohne ſeinen Antrag muß die bis zu dieſem Termine verlaufene Zeit der Friſt des Aufgebots hinzu gerechnet werden.

In der Regel wird zwar das Aufgebot von dem Richter des Ausſtellers der Urkunde erlaſſen; es muß aber auch die öffentliche Vorladung in den Zeitungen der Provinz, wo der Verlierer ſich befindet, bekannt gemacht werden.

Bei dem Aufgebote ſelbſt ſind die Vorſchriften des §. 59. des Anhangs zum §. 42. Titel VII. Theil I. zu beobachten. Es ſoll aber dabei die Einrückung der öffentlichen Vorladung in die Intelligenzblätter nicht hinreichen, ſondern die Bekanntmachung durch die Zeitungen geſchehen.

Iſt der Verkehr zwiſchen dem Orte, wo der Verlierer ſich befindet, und demjenigen, wo der Ausſteller der Urkunde ſich aufhält, unterbrochen; ſo kann der Verlierer bei dem Obergerichte der Provinz, in welcher er ſich aufhält, auf Erlaſſung des Aufgebots antragen; das hierauf ergehende Präkluſionserkenntniß ſteht aber denen nicht entgegen, welche zur Zeit des Verlierens ſich in denjenigen Ländern befanden, deren Verkehr mit dem Orte des Aufgebots gehindert wurde.

Iſt keine Abſchrift der verlorenen Urkunde vorhanden,

ſo iſt die Vorſchrift Thell I. Titel X. §. 122. zu beobachten.

Anh. §. 386. Wenn ein auf jeden Inhaber zahlbarer Wechſel, von dem jedoch Jahr und Tag der Ausſtellung nicht bekannt iſt, Behufs ſeiner Amortiſation öffentlich aufgeboten werden ſoll; ſo iſt der Wechſelſchuldner, in ſo fern er die Schuld einräumt, zur Depoſition zu verſtatten, worauf der Gläubiger nach abgelegtem Manifeſtationseide das Aufgebot des Depoſiti verlangen kann. Hierbei müſſen die etwanigen unbekannten Inhaber unter Vorbehalt ihrer Rechte an den Gläubiger verwarnt werden: daß die Gelder dem Gläubiger würden verabfolgt werden, wenn ſie ſich auf die Ediktalcitation nicht meldeten. Nach erfolgter Präkluſion iſt der Gläubiger die Auszahlung des deponirten Geldes nachzuſuchen berechtigt.

§. 116.

Alsdann muß der Gutsbeſitzer eine aus dem Ingroſſationsbuche, oder den Belagsakten, genommene beglaubte Abſchrift des Inſtruments vorlegen; die Quittung und den Mortifikationsſchein des letzten Inhabers beibringen; und die öffentliche Vorladung aller diejenigen, welche an die zu löſchende Poſt, und das darüber ausgeſtellte Inſtrument, als Eigenthümer, Ceſſionarien, Pfand- oder ſonſtige Briefsinhaber, Anſpruch zu machen hätten, nachſuchen.

Anh. §. 387. Es kommt nicht darauf an, ob der Mortiſikationsſchein nebſt der Quittung vor oder nach ergangenem Präkluſionsurtel vollzogen wird, ſo bald nur der im Hypothekenbuche notirte Inhaber ſich zu beiden, ſo wie zur Ableiſtung des Manifeſtationseides, bereit erklärt. Geſchieht dieſes, ſo muß, wenn ſonſt kein Bedenken entgegen ſteht, mit Erlaſſung des Aufgebots verfahren werden.

§. 117.

Der Richter muß, bei Veranlaſſung des Aufgebots, die Vorſchriften §. 111 — 114. beobachten; und inſonderheit das aufgebotene Inſtrument, durch Benennung des darin aufgeführten Gläubigers und Schuldners, der Kapitalsſumme, des verpfändeten Guts, und des Dati der Ausſtellung und Eintragung, bezeichnen. Auch ſoll von einem ſolchen Auf-

gebote dem Haupt-Bankdirektorio jedesmal von Amts wegen Nachricht gegeben werden.

§. 118.

Der Manifeſtationseid (Tit. VII. §. 16.) muß bei ſolchen Amortiſationen nicht von dem Gutsbeſitzer, ſondern von dem, welcher das Inſtrument verloren zu haben angiebt, dahin:

daß er dieſes Inſtrument weder ſelbſt beſitze, noch wiſſe, wo es befindlich ſey, auch daß er ſelbiges nicht gefährlicher Weiſe abhanden gebracht habe,

geleiſtet werden.

§. 119.

Wenn das zu löſchende Inſtrument ſelbſt zwar vorhanden, der beſonders ertheilte Ingroſſationsſchein aber dabei nicht befindlich iſt; ſo bedarf es der Regel nach, und ſo bald kein gegründeter Zweifel obwaltet: daß das vorgelegte Inſtrument eben daſſelbe ſey, über welches der verlorene Ingroſſationsſchein ausgeſtellt worden, keiner gerichtlichen Amortiſation des letztern. Sind aber wegen dieſer Identität des Inſtruments erhebliche Zweifel vorhanden, ſo muß mit dem Aufgebote des Ingroſſationsſcheins nach Vorſchrift §. 116 — 118. verfahren werden.

§. 120.

IV. Es können Fälle vorkommen, wo Pfandbriefe, oder andere, beſonders von öffentlichen Anſtalten auf jeden Inhaber ausgeſtellte Papiere, zum Behuf ihrer Amortiſation, aufgeboten werden können. Denn obgleich nach der Vorſchrift der Geſetze (Th. I. Tit. XV. §. 47 — 53.) dergleichen Papiere, ſo bald ſie ſich in den Händen eines Beſitzers wirklich vorfinden, von dem vorigen Inhaber nicht vindicirt werden können; ſo iſt doch auch für den Fall zu ſorgen, wenn dergleichen einem Inhaber abhanden gekommenes Inſtrument gar nicht wieder zum Vorſchein kommt, und dem letzten ſich legitimirenden Inhaber ein anderes, an die Stelle des verlorenen, aus- 4. Aufgebot von Pfandbriefen.

gefertigt werden ſoll. In dieſem Falle ſind alſo nachſtehende Vorſchriften zu beobachten.

Anh. §. 388. Bei dem Aufgebot verloren gegangener Obligationen der Bank, Seehandlungs-Societät, Hauptnutzholz- und Hauptbrennholz-Adminiſtration, und überhaupt aller öffentlichen Anſtalten, iſt das im §. 115 u. f. dieſes Titels vorgeſchriebene Verfahren zu beobachten. Ein gleiches findet Statt bei Amortiſation eines von der Bank, oder der Seehandlungs-Societät ertheilten Empfangsrecipiſſe.

In ſolchen Fällen muß das Aufgebot von demjenigen Obergericht geſchehen, in deſſen Gerichtsbezirk der letzte bekannte Inhaber des verloren gegangenen Inſtruments ſeinen Wohnſitz hat. Iſt der Inhaber ein Ausländer, ſo muß ſich derſelbe mit ſeinem Antrage an das Kammergericht wenden.

Die Stelle der vorzulegenden Abſchrift des Inſtruments vertritt der von der öffentlichen Anſtalt, welche daſſelbe ausgeſtellt hat, anzugebende Name deſſen, auf welchen die Obligation geſtellt iſt, die Summe, die Münzſorte und das Datum der Ausſtellung und Konfirmation, ingleichen der Buchſtabe und die Nummer, womit das Inſtrument nach den Büchern der betreffenden Anſtalt bezeichnet geweſen iſt.

Die Bekanntmachung muß jederzeit durch die Berliner Intelligenzblätter erfolgen, wenn auch das Aufgebot in einer andern Provinz verfügt, und in den dortigen Intelligenzblättern bekannt gemacht worden iſt.

§. 121.

Behauptet der angebliche letzte Inhaber eines Pfandbriefs, daß ſelbiger durch Zufall gänzlich verloren oder vernichtet worden; ſo muß er dieſen Verluſt, ſo bald er deſſen inne wird, der Hauptdirektion des Inſtituts anzeigen.

§. 122.

Kann er dabei die vorgegebene gänzliche Vernichtung dergeſtalt darthun, daß über die Richtigkeit ſeiner Angabe kein Zweifel und keine Ungewißheit mehr übrig bleibt; ſo muß ihm ein neuer Pfandbrief von gleichem Werthe, gegen Erlegung der Expeditionsgebühren und Eintragungskoſten, ſofort ausgefertigt werden.

§. 123

§. 123.

Dieſen Nachweis muß der Inhaber des angeblich vernichteten Pfandbriefs bei der Direktion des Inſtituts ſelbſt führen, welcher die Beurtheilung darüber allein zuſteht: dergeſtalt, daß, wenn beſagte Direktion bei der Richtigkeit und Vollſtändigkeit ſothanen Nachweiſes irgend einigen Zweifel findet, und daher die Ausfertigung eines neuen Pfandbriefs verſagt, der Implorant ſich dabei ſchlechterdings beruhigen, und nach den folgenden Vorſchriften die förmliche Amortiſation des angeblich vernichteten Pfandbriefs abwarten muß.

§. 124.

Um dieſe Amortiſation zu bewirken, muß der angebliche letzte Inhaber den Zufall, wodurch der Pfandbrief verloren oder vernichtet worden, und daß er um dieſe Zeit wirklich im Beſitze deſſelben geweſen ſey, beſcheinigen.

§. 125.

Alsdann muß das Publikum, durch die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, von dem Vorfalle, unter genauer Beſchreibung des Pfandbriefs, und Benennung des ſich angebenden Eigenthümers, benachrichtigt, und, nachdem dieſes geſchehen, durch ſechs Zins-Zahlungstermine gewartet werden: ob ſich jemand mit dem angeblich verlorenen oder vernichteten Pfandbriefe melden werde.

§. 126.

Kommt auch im ſechsten Termine der Pfandbrief nicht zum Vorſchein, ſo muß förmliche Ediktalcitation ergehen, und dadurch der etwanige Inhaber aufgefordert werden, ſich ſpäteſtens bis zum achten Zinszahlungstermine zu melden, oder die gänzliche Amortiſation des Pfandbriefs zu gewärtigen.

§. 127.

Die Erlaſſung der Ediktalcitation geſchieht von der Landſchafts- oder Kreditdirektion, auf Koſten

des Extrahenten; ſie muß bei dem Landesjuſtizkollegio der Provinz, bei den Gerichten des Orts, an welchem, oder in deſſen Nähe der Zufall ſich ereignet haben ſoll, und in allen Kaſſen des Inſtituts ſelbſt angeſchlagen, und viermal in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz, zweimal in den Zeitungen einer andern benachbarten Königl. Provinz, Einmal aber in einer auswärtigen Zeitung, dergeſtalt bekannt gemacht werden, daß von dem Zeitpunkte der letzten Bekanntmachung, bis zum achten Zinstermine, ein Zwiſchenraum von wenigſtens drei Monaten verbleibe.

§. 128.

Meldet ſich auf dieſe Citation, oder auch ſchon auf die erſte nach §. 125. geſchehene Bekanntmachung, ein Inhaber des aufgebotenen Pfandbriefs; ſo muß die Sache zwiſchen ihm und dem angeblichen Eigenthümer, nach den im Allgemeinen Landrechte vorgeſchriebenen Grundſätzen, erörtert und entſchieden werden.

§. 129.

Kommt aber auch im Achten Zinstermine der Pfandbrief nicht zum Vorſchein, ſo müſſen die bis dahin verhandelten Akten dem Landesjuſtizkollegio der Provinz vorgelegt werden, welches das beobachtete Verfahren nach obigen Vorſchriften prüfen, und, wenn ſich dabei nichts Weſentliches zu erinnern findet, den aufgebotenen Pfandbrief durch ein Erkenntniß amortiſiren; dieß Erkenntniß aber, ſtatt der Publikation, an öffentlicher Gerichtsſtelle anſchlagen laſſen muß.

§. 130.

So bald das Erkenntniß rechtskräftig geworden, welches anzunehmen iſt, wenn ſich binnen vier Wochen, nach geſchehenem Aushange, niemand dagegen gemeldet hat, muß der Inhalt deſſelben in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz be-

kannt gemacht, und dem Eigenthümer, ſtatt des amortiſirten, ein neuer Pfandbrief ausgefertigt werden.

§. 131.

Während der Zwiſchenzeit, bis zur erfolgenden Amortiſation, können die Zinſen Märkiſcher und Pommerſcher Pfandbriefe, auf die Coupons oder Zinsſcheine, von dem Inhaber derſelben erhoben werden. Sind aber dieſe Coupons oder Zinsſcheine mit verloren gegangen, oder laufen ſelbige früher, als die Amortiſation des Pfandbriefes ſelbſt geſchehen kann, zu Ende; ſo müſſen die Zinſen, ſo wie bei Schleſiſchen Pfandbriefen in allen Fällen geſchehen muß, bis zum Erfolge der Amortiſation, im Depoſito der Landſchafts- oder Kreditdirektion aufbewahrt, und nur erſt mit dem neu ausgefertigten Pfandbriefe zugleich, dem Eigenthümer ausgehändigt werden. Doch ſteht dieſem frei, dahin anzutragen, daß die in der Zwiſchenzeit ſich aufſammelnden Zinsbeſtände, auf ſeine Koſten, entweder in Pfandbriefen, oder bei der Bank belegt, und ſolchergeſtalt zu ſeinem künftigen Vortheile einſtweilen genutzt werden.

§. 132.

Eben dieſe Vorſchriften (§. 121 — 131.) finden Statt, wenn ein zwar noch vorhandener Pfandbrief dergeſtalt ſchadhaft geworden iſt, daß nur noch unvollſtändige und unkenntliche Bruchſtücke davon vorgezeigt werden können.

§. 133.

Außer dieſem Falle, und wenn bei einem zerriſſenen oder ſonſt verdorbenen Pfandbriefe, die Randform, die Nummer, die Bezeichnung der Summe, der Name des Guts und der Eintragungsvermerk im Hypothekenbuche noch völlig kennbar und leſerlich ſind, muß die Landſchafts- oder Kreditdirektion dem Inhaber einen andern an deſſen Stelle ausfertigen,

und gegen bloße Erlegung der Ausfertigungs- und Eintragungsgebühren zuſtellen.

§. 134.

Sind nur einige, aber nicht alle vorbenannte Stücke in einem ſolchen verdorbenen Pfandbriefe, nach dem Befinden der Landſchafts- oder Kreditdirektion, kennbar genug; ſo muß der Inhaber letztere auf andere Art nachweiſen; den angeblichen Zufall, wodurch der Pfandbrief ſolchergeſtalt beſchädigt worden, beſcheinigen, und auf Erfordern eidlich erhärten; ſodann aber ein Aufgebot darüber bei dem Richter, unter welchem das Gut gelegen iſt, nachſuchen.

§. 135.

Dieſer verhängt das Aufgebot, ſo bald durch ein Atteſt der Landſchafts- oder Kreditdirektion beſcheinigt wird, daß dieſelbe nichts dagegen zu erinnern habe; ohne daß es einer bei dieſer Behörde ſchon geführten Beſcheinigung, oder einer Wiederholung des eben daſelbſt ſchon geleiſteten Eides bedarf.

§. 136.

In der Ediktalcitation wird ein Termin von Sechs Monaten beſtimmt; übrigens aber nach der Vorſchrift §. 112. 113. 114. verfahren.

§. 137.

Wenn der Pfandbrief ſelbſt noch vorhanden iſt, und nur Coupons oder Zinsſcheine, welche dazu gehören, verloren gegangen ſind; ſo bedarf es in keinem Falle eines gerichtlichen Aufgebots derſelben; ſondern es wird deshalb nach den Vorſchriften des Landſchafts- oder Kreditreglements verfahren.

Anh. §. 389. Siehe die Verordnung vom 16ten Januar 1810.

§. 138.

Durch die nach obſtehenden Vorſchriften geſchehene Amortiſation eines Pfandbriefs wird die Landſchaft oder Kreditſocietät, ingleichen der Gutsbeſitzer, von allen ferneren daraus an ſie zu formirenden An-

ſprüchen gänzlich frei; ſo daß ein etwaniger Inhaber deſſelben ſich lediglich an diejenigen, durch deren Hände ſelbiger gegangen, und an ihn gediehen iſt, ſeiner Entſchädigung wegen, nach den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriſten zu halten hat.

§. 139.

Es können daher auch die zu Führung der Hypothekenbücher verordneten Behörden ſich nicht entbrechen, auf die Anzeige der Landſchaftsdirektion, und gegen Vorlegung des Amortiſationserkenntniſſes, einen ſolchen Pfandbrief unweigerlich zu löſchen, und dagegen denjenigen, welcher an deſſen Stelle ausgefertigt worden iſt, einzutragen.

§. 140.

Sollte endlich auch jemand, wegen der mit einem ſolchen Aufgebote verbundenen Koſten, darauf anzutragen Bedenken finden; ſo ſteht ihm frei, von dem Zeitpunkte an, wo die §. 125. beſchriebene erſte Bekanntmachung ergangen iſt, den zur Verjährung eines Schuldinſtruments überhaupt nach den Geſetzen erforderlichen Zeitraum abzuwarten, nach deſſen Verlauf er, wenn inzwiſchen der Pfandbrief bei den Kaſſen des Inſtituts gar nicht zum Vorſchein gekommen iſt, die Ausfertigung eines andern an deſſen Stelle, ohne förmliches Aufgebot und Amortiſation, verlangen kann.

§. 141.

Der Seehandlungsaktien.

Bei Seehandlungsaktien findet in den Fällen des §. 122. u. 133., bei erfolgter Beſchädigung oder erweislicher Vernichtung des Inſtruments, die Ausfertigung eines andern an deſſen Stelle nicht Statt; ſondern es muß der Inhaber mit einer von dem Inſtitut zu ertheilenden Rekognition ſich begnügen, durch welche das Inſtitut eben ſo, wie durch die Aktie, an deren Stelle ſie tritt, verpflichtet wird, und die einer ſolchen Aktie an ſich völlig gleichgeltend iſt; mit dem einzigen Unterſchiede, daß eine ſolche Rekognition

nicht in den öffentlichen Umlauf kommen, ſondern nur durch den Weg einer förmlichen gerichtlichen Ceſſion an einen dritten Beſitzer übertragen werden kann.

§. 142.

In den Fällen des §. 123. und 132., wenn nämlich eine Aktie bis zur völligen Unkennbarkeit verdorben, oder gänzlich vernichtet worden, muß das Aufgebot, und die Amortiſation derſelben, auf eben die Art, wie bei Pfandbriefen vorgeſchrieben iſt, erfolgen; doch muß das Aufgebot bei dem Landesjuſtizkollegio der Provinz nachgeſucht, mithin auch der Termin zur Anmeldung vor dieſem Kollegio anberaumt; von demſelben, während des Aufgebots, mit der dem Inſtitut vorgeſetzten Behörde an jedem Zinszahlungstermine Rückſprache genommen, und ſolchergeſtalt die erforderliche Nachricht: ob während der Zeit des Aufgebots von der angeblich vernichteten Aktie etwas vorgekommen ſey, eingezogen werden. Wenn aber auch das Amortiſationserkenntniß wirklich erfolgt, und rechtskräftig geworden iſt; ſo kann dennoch der Extrahent die Ausfertigung einer neuen Aktie, oder an deren Stelle, der im vorigen Abſatze beſchriebenen Rekognition, nicht fordern; ſondern er muß den in der Aktie ſelbſt beſtimmten Ablauf der Oktroi abwarten, wo jeder Inhaber der Aktien ſich zum Empfange ſeines Geldes zu melden verbunden iſt. Alsdann aber muß ihm, wenn auch bei dieſer Gelegenheit die aufgebotene und amortiſirte Aktie nicht zum Vorſchein kommt, der Betrag derſelben, nebſt den inzwiſchen nach §. 131. etwa aufgeſammelten Zinsbeſtänden, ohne fernern Aufenthalt verabfolgt werden.

§. 143.

Sollte ſich endlich der Fall ereignen, daß die Oktroi früher zu Ende ginge, als nach obigen Vorſchriften die Amortiſirung der Aktie erfolgt ſeyn kann; ſo muß der Betrag derſelben, nebſt den etwanigen Zins-

beſtänden, in das Depoſitum desjenigen Gerichts, von welchem das Aufgebot dirigirt wird, abgeliefert, und nach gehörig vollzogener Amortiſirung, dem Extrahenten aus gedachtem Depoſito verabfolgt werden.

§. 144.

Uebrigens iſt in allen vorſtehenden Fällen, wo ein auf jeden Inhaber lautendes Inſtrument zum Behuf der Amortiſation aufgeboten wird, dem Haupt-Bankdirektorio durch diejenige Behörde, welche das Aufgebot dirigirt, davon Nachricht zu geben.

Vierter Abſchnitt.

Von öffentlichen Aufforderungen unbekannter Intereſſenten, zu Erklärungen, oder Ausübungen gewiſſer Befugniſſe.

§. 145.

I. Da zuweilen Fälle vorkommen, wo auf öffentliche Vorladung unbekannter Erbſchafts-Intereſſenten angetragen wird; ſo ſind dabei nachſtehende Vorſchriften zu beobachten. 1) Vorladung unbekannter Erben.

§. 146.

1) Wenn zu einer Erbſchaft gar kein bekannter Erbe vorhanden iſt, ſo hat es, wegen der alsdann zu erlaſſenden Vorladung, bei den Vorſchriften des Landrechts (Th. I. Tit. IX. §. 471 — 484.) ſein Bewenden.

Anh. §. 390. Die Vorladung erfolgt nach den bei der Vorladung der Verſchollenen zum Zweck der Todeserklärung ertheilten Vorſchriften.

§. 147.

2) Wenn zwar bekannt iſt, wer Erbe ſey, deſſen Leben und Aufenthalt aber nicht erforſcht werden kann; ſo finden die eben daſelbſt §. 465 — 470. enthaltenen Vorſchriften Anwendung.

§. 148.

5) In wie fern zum Behufe der Legitimation eines ſich angebenden Erben, und zur Ausmittelung: ob außer demſelben noch andere nähere, oder gleich nahe Erben vorhanden ſind, eine öffentliche Aufforderung zuläſſig oder nöthig ſey, wird von dem Richter nach eben dieſen geſetzlichen Vorſchriften §. 482 bis 493. beſtimmt.

§. 149.

Findet nach dieſen Vorſchriften eine dergleichen Vorladung Statt, ſo muß dieſelbe von dem Erben, deſſen Legitimation dadurch ergänzt werden ſoll, bei dem Richter, welchem die Regulirung der Erbſchaft zukommt, unter Anerbietung zum Manifeſtationseide, nach Vorſchrift §. 111. nachgeſucht werden.

§. 150.

In der Citation ſelbſt muß der Name, Stand und Aufenthalt des Erblaſſers; die Zeit ſeines Ablebens; der Name des Erben; der Grund des von ihm behaupteten Erbrechts, und der angegebene Grad ſeiner Verwandtſchaft angezeigt; und alle diejenigen, welche ein näheres oder gleich nahes Erbrecht zu haben vermeinen, müſſen zur Anmeldung deſſelben öffentlich aufgefordert werden.

§. 151.

Bei der Beſtimmung des Termins, der Anzahl der zu erlaſſenden Citationen, und der Art der Bekanntmachung, finden die Vorſchriften Tit. L. §. 107 u. f. Anwendung.

§. 152.

Die Warnung wegen des Nichterſcheinens wird dahin gerichtet:

daß der Extrahent für den rechtmäßigen Erben angenommen: ihm, als ſolchem, der Nachlaß zur freien Dispoſition verabfolgt; und der nach erfolgter Präkluſion ſich etwa erſt meldende nähere, oder gleich nahe Erbe, alle ſeine Handlungen und Dis-

poſitionen anzuerkennen und zu übernehmen ſchuldig; von ihm weder Rechnungslegung, noch Erſatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, ſondern ſich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbſchaft vorhanden wäre, zu begnügen verbunden ſeyn ſolle.

Eben ſo iſt die Kommination in dem Falle des §. 146. abzufaſſen. (A. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 494—499.)

§. 153.

Wenn in dem anberaumten Termine niemand ſich meldet, ſo wird der Tit. VII. §. 16. vorgeſchriebene Eid von dem Extrahenten abgenommen, und ſodann das Präkluſionsurtel, der ergangenen Kommination gemäß, abgefaßt.

§. 154.

Wenn es gewiß iſt, daß der den Nachlaß in Anſpruch nehmende Erbe, zur Zeit der angefallenen Erbſchaft, nähere oder gleich nahe Miterben wirklich gehabt habe; und nur nicht auszumitteln ſteht, ob dieſelben gegenwärtig noch vorhanden ſind, oder wo ſie ſich aufhalten; ſo iſt nach der Vorſchrift §. 147. zu verfahren.

§. 155.

Nach eben dieſem Unterſchiede der Fälle (§. 146 — 154.) iſt zu beſtimmen: ob und in welcher Art eine Ediktalcitation gewiſſer Erbesintereſſenten, zum Behufe der Legitimation eines Erbſchaftskäufers, des Ceſſionarii einer erbſchaftlichen Aktivforderung, oder deſſen, der eine ſolche Forderung an einen Erben bezahlt hat, erforderlich und zuläſſig ſey; indem es dabei auf die Legitimation des Verkäufers, des Cedenten, oder des Empfängers der Zahlung ankommt.

§. 156.

Auch findet die Vorſchrift §. 146. auf den Fall Anwendung, wenn der Fiskus, oder wer mit ihm gleiche Rechte hat, eine Erbſchaft, zu welcher kein

bekannter Erbe vorhanden iſt, als herrnlos in Anſpruch nimmt.

§. 157.

2) Vorladung unbekannter Agnaten.

II. In Fällen, wo nach den allgemeinen, oder nach den beſonderen Lehnrechten einer Provinz, eine öffentliche Aufforderung unbekannter Agnaten oder Geſammthänder zu gewiſſen Erklärungen, oder zur Ausübung gewiſſer Lehnrechte Statt findet, ſind, wegen der Förmlichkeiten einer ſolchen Citation, die Vorſchriften Tit. L. §. 107. u. f. zu beobachten.

§. 158.

Agnaten, deren Exiſtenz und Aufenthalt aus den Hypothekenbüchern, oder aus der von dem Richter jedesmal zu erfordernden gewiſſenhaften Angabe des Extrahenten bekannt iſt, müſſen durch beſondere Verordnungen vorgeladen werden.

§. 159.

3) Vorladung unbekannter Handlungs- und Societäts-gläubiger.

III. Wenn ein Kaufmann, welcher die ſeinem Faktor ertheilte Prokura zurück genommen, und dieſes öffentlich bekannt gemacht hat, ſich auch wegen der von dem Faktor während ſeiner Verwaltung vorgenommenen Geſchäfte, gegen unbekannte Anſprüche ſicher ſtellen will; ſo ſteht demſelben frei, ein gerichtliches Aufgebot dieſerhalb zu veranlaſſen.

§. 160.

Dieſes Aufgebot muß bei dem perſönlichen Richter des Principals nachgeſucht, und es müſſen dabei die Vorſchriften des A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 537 bis 539. beobachtet werden.

§. 161.

Was dieſe Geſetzſtelle nicht beſtimmt, iſt, ſo weit es die Förmlichkeiten der Citation betrifft, nach den allgemeinen Vorſchriften Tit. L. §. 107 u. f. mit Rückſicht auf die Beſchaffenheit des Falles, von dem Richter anzuordnen.

§. 162.

Eben dergleichen Ediktalcitation findet auch in Anſehung unbekannter Societätsgläubiger Statt, wenn einem austretenden Geſellſchafter die Führung der ganzen Societätshandlung, oder eines Theils derſelben, als Disponenten übertragen geweſen. (Allg. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 675. 676.)

§. 163.

Wenn eine Handlungsſocietät ganz aufgehoben wird, und dieß gehörig bekannt gemacht worden iſt; ſo kann ein Societätsgläubiger, dem dieſe Bekanntmachung geſchehen iſt, ſich nur innerhalb Jahresfriſt, von dieſer Bekanntmachung an gerechnet, an jeden der geweſenen Geſellſchafter für das Ganze halten. (A. L. R. Th. I. Tit. XVII. §. 308 — 310.)

§. 164.

Will einer der ſich trennenden Geſellſchafter gegen unbekannte Societätsgläubiger ſich decken, ſo kann er Ediktalcitation derſelben mit der Wirkung ausbringen, daß er ſolchen Gläubigern nur für das, was aus dem Geſchäfte wirklich in die Handlung gekommen iſt, und nur nach Verhältniß ſeines an der aufgehobenen Societät gehabten Antheils, verhaftet bleibe. (A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 683.)

§. 165.

Bei einer ſolchen Ediktalcitation finden die Vorſchriften §. 160. 161. Anwendung.

§. 166.

In allen dieſen Fällen (§. 159. 162. 164.) erfolgt die Ediktalcitation unter der Warnung:

daß diejenigen, welche ſich im Termine nicht melden, wenn ſie ſich an den Extrahenten halten wollen, für ſchuldig geachtet werden würden, die geſchehene Verwendung der gegebenen Gelder oder Waaren in die Handlung nachzuweiſen, und ſolche Umſtände beizubringen, woraus erhelle, daß ſie

das gegenwärtige Aufgebot zu erfahren keine Gelegenheit gehabt.

§. 167.

Auch muß in dieſen Fällen der Extrahent an Eides Statt anzeigen, nach welchen in und ausländiſchen Handlungsplätzen das Verkehr der Handlung hauptſächlich gerichtet geweſen, und darnach ſowohl die Friſt des Aufgebots, die in der Regel nicht über Achtzehn, und niemals unter Sechs Monaten angenommen werden kann, als die Zahl und Art der Bekanntmachungen, ingleichen die auswärtigen Zeitungen, worin dieſelben einzurücken ſind, näher beſtimmen.

§. 168.

Ingleichen muß die Bekanntmachung auf den Börſen der erwähnten Handlungsplätze, wohin das Verkehr ſich erſtreckt hat, verfügt; deſſen Beſorgung dem Extrahenten zur Pflicht gemacht; *und der Nachweis, wie es geſchehen, noch vor Eröffnung des Präkluſionsurtels zu den Akten gebracht werden.*

§. 169.

4) Vorladung unbekannter Bau- und Kaſſengläubiger.

IV. Wenn Baue auf Königliche oder andere öffentliche Rechnung geführt worden ſind, ſo kann Fiskus, und wer mit demſelben gleiche Rechte hat, darauf antragen, daß, nach geendigtem Baue und geſchloſſenen Rechnungen, die unbekannten Gläubiger, welche zu dieſem Baue Materialien geliefert, oder Arbeiten dazu geleiſtet haben, öffentlich aufgefordert werden: ſich innerhalb einer zu beſtimmenden Friſt bei derjenigen Behörde, unter deren Direktion der Bau geführt worden iſt, ſpäteſtens aber in dem anzuſetzenden Liquidationstermine, bei dem Richter zu melden, unter der Warnung: daß ſie, nach fruchtloſem Ablaufe des Termins, ihres Anſpruchs an die Kaſſe verluſtig ſeyn, und bloß an die Perſon desjenigen, mit welchem ſie kontrahirt hatten, verwieſen werden ſollen.

§. 170.

Eine ſolche Ediktalcitation wird, wenn der Bau auf einem Domainenamte geführt worden iſt, von dem Domainen-Juſtizamte, ſonſt aber von dem Landes-Juſtizkollegio der Provinz, veranlaßt.

§. 171 a.

Der Termin wird in der Regel auf drei Monate, wenn aber der Bau, nach richterlichem Ermeſſen, von keiner ſonderlichen Wichtigkeit geweſen, auf ſechs Wochen beſtimmt. Nach dieſer Beſtimmung des Termins richtet ſich auch die Art und Zahl der Bekanntmachungen. (Tit. L. §. 109. 111.)

Anh. §. 391. Wegen der in den Depoſitenkaſſen der Landesjuſtiz- und Pupillenkollegien befindlichen, zum öffentlichen Aufgebot ſich qualificirenden Gelder findet folgendes Verfahren Statt:

1. Es werden keine Ediktalcitationen veranlaßt, ſondern nur die Eigenthümer oder deren Erben durch ein in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz einzurückendes Publikandum von Amts wegen benachrichtigt, daß die zu bezeichnenden Gelder, bei ferner unterbleibender Abforderung, aus der Depoſitenkaſſe zur allgemeinen Juſtizofficianten-Wittwenkaſſe abgeliefert werden ſollen.

2. Wenn auf dieſe keiner Wiederholung bedürfende öffentliche Bekanntmachung niemand die Auszahlung nachſucht, ſo ſollen die Gelder nach Ablauf von vier Wochen zur Wittwenkaſſe gezahlt, und bei derſelben ſo lange aufbewahrt werden, bis in der Folge deren Eigenthümer oder die Erben derſelben ſich bei dem Landesjuſtizkollegio, bei welchem die Gelder deponirt geweſen, zu deren Empfangnehmung melden und gehörig legitimiren.

3. So bald dieſes geſchehen iſt, ſoll die Zurückzahlung der zur Wittwenkaſſe abgelieferten Gelder unweigerlich und ohne Verzug erfolgen.

4. Auf die von dieſen Geldern inzwiſchen von der Wittwenkaſſe erhobenen Zinſen haben die Eigenthümer oder deren Erben keinen Anſpruch; vielmehr fallen ſolche der Wittwenkaſſe anheim.

Anh. §. 392. Im Fall es zu einem wirklichen Aufgebot unbekannter Depoſitalintereſſenten kommt, finden die Vorſchriften des §. 171 a — c Anwendung.

Anh. §. 393. Die öffentliche Vorladung der militairiſchen Kaſſengläubiger, bei welcher übrigens alle §. 169 u. f. gegebene Vorſchriften eintreten, muß bei dem Landesjuſtizkollegio geſchehen, in deſſen Departement der Stab des Regiments, zur Zeit der Anbringung des Antrags auf öffentliche Vorladung, ſteht. Ebendaſelbſt muß auch, nach verändertem Standquartier oder nach geſchehener Auflöſung, das angefangene Geſchäft beendigt werden.

Die Gerichte haben in einem ſolchen Falle der Militairbehörde einen Aſſiſtenten von Amts wegen zuzuordnen, und ſolchen der erſtern bekannt zu machen, damit ſie ihn zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame mit gehöriger Inſtruktion verſehen könne. Uebrigens muß für die Beſchleunigung ſolcher Angelegenheiten vorzüglich geſorgt, und möglichſt dahin geſehen werden, daß die Anſetzung des peremtoriſchen Termins, und demnächſt die Abfaſſung des Präkluſionserkenntniſſes, in den erſten Tagen des Monats September jeden Jahres, vor Eintritt der jährlichen Muſterungen der Regimenter und Bataillons, erfolge.

§. 171 b.

Meldet ſich im Termine ein ſolcher unbekannter Baugläubiger, ſo werden ihm in dem abzufaſſenden Präkluſionsurtel bloß ſeine Rechte vorbehalten; übrigens aber wird er, wenn der Fiskus ſeine Forderung nicht ſofort für bekannt annimmt, wegen näherer Ausführung derſelben, an die nach der Reſſortverfaſſung kompetente Behörde verwieſen.

§. 171 c.

Das auf ein dergleichen Aufgebot erfolgende Präkluſionsurtel ſteht denjenigen Baugläubigern entgegen, von welchen aus den Akten und Rechnungen nicht zu erſehen geweſen, daß ſie eine Forderung haben, oder daß dieſelbe noch unbezahlt ſey. Dieſe müſſen ſich alsdann an denjenigen halten, mit welchem ſie kontrahirt haben, oder der die ihnen zu leiſtende Zahlung in Empfang genommen, und ſie doch nicht gehörig befriedigt hat.

§. 171 d.

Auf gleiche Art können auch die Gläubiger einer Königlichen, oder andern öffentlichen, mit fiskali-

ſchen Rechten verſehenen Kaſſe vorgeladen werden, wenn es darauf ankommt, die Rechnungen eines abgehenden Rendanten abzuſchließen, und ihm, oder ſeinen Erben, die Kaution zurück zu geben.

§. 171 e.

Auch findet eben dergleichen Vorladung auf den Antrag der ſolchen Kaſſen ongeſetzten Behörden Statt, wenn ein gewiſſes beſtimmtes Geſchäft, z. B. die Regulirung des öffentlichen Schuldenweſens einer Provinz oder Stadt, für einen gewiſſen Zeitraum erfolgt iſt, und mit dem Abſchluſſe der Bücher und Rechnungen verfahren werden ſoll.

§. 172.

V. Wenn jemand für einen Verſchwender gerichtlich erklärt, und deshalb unter Kuratel geſetzt worden iſt; ſo kann der Kurator deſſelben auf öffentliche Vorladung der Gläubiger antragen. 5) Vorladung der unbekannten Gläubiger eines Verſchwenders.

§. 173.

Die Vorladung kann jedoch nur die Wirkung haben:

1) daß der Kurator von den vorhandenen Schulden näher unterrichtet werde, und ſeine ferneren Diſpoſitionen darnach einrichten könne;
2) daß der Kurandus verhindert werde, neue Schulden zu kontrahiren, und durch Zurückdatirung der Inſtrumente, die Abſicht der Prodigalitätserklärung zu vereiteln.

§. 174.

Der Nachtheil alſo, welcher den auf dergleichen Citation ſich nicht meldenden Gläubigern bevorſteht, und welcher ihnen alſo auch nur angedroht werden kann, beſteht bloß darin:

daß ſie die Vermuthung wider ſich haben: daß ſie dem Kurando erſt nach der Prodigalitätserklärung kreditirt, wenn auch ihre Inſtrumente von älterm Dato wären; und daß ſie alſo, wenn ſie nach Ablauf des Termins ihre Forderungen einklagten,

und bei der Inſtruktion der Sache das Gegentheil obiger Vermuthung nicht ausgemittelt würde, mit ihren Forderungen abgewieſen werden ſollen.

§. 175.

Die Citation wird eigentlich nur an diejenigen Gläubiger gerichtet, welche ſich bisher noch nicht gemeldet haben; und ſie werden aufgefordert, innerhalb der geſetzten Friſt, oder ſpäteſtens im Termine ſelbſt, ihre Forderungen bei dem Gerichte anzuzeigen.

§. 176.

Dem Kurator ſteht frei, zugleich diejenigen Perſonen namentlich anzuzeigen, von welchen er weiß, daß ſie Forderungen an den Kuranden machen, die er für bekannt anzunehmen Bedenken trägt. Dieſe werden alsdann durch beſondere Verordnungen vorgeladen; und es findet überhaupt zwiſchen ihnen und dem Kurator das Verfahren Statt, welches im Titel vom Diffamationsprozeſſe vorgeſchrieben worden iſt, mit dem einzigen Unterſchiede, daß, da ſonſt die Provokation in dem Gerichtsſtande des Diffamanten angebracht werden muß, dieſelbe im gegenwärtigen Falle, wegen der Verbindung der Sache, für den ordentlichen Richter des Kuranden gehört.

§. 177.

Die Bekanntmachung der Ediktalcitation aber, von welcher §. 174. die Rede iſt, geſchieht in der Regel mit der Bekanntmachung der Prodigalitätserklärung zugleich, und in Einer Verordnung. Es ſind auch dazu keine gewiſſe Friſten beſtimmt; ſondern dieſe, ſo wie die Anzahl der zu expedirenden Exemplare, und der den Intelligenzblättern und Zeitungen einzurückenden Anzeigen, müſſen von dem Richter, nach vernünftigem Ermeſſen, mit Rückſicht auf das Vermögen des Kuranden, und den größern oder geringern Umfang ſeines bisherigen Verkehrs, beſtimmt werden.

§. 178.

§. 178.

Im Termine werden die ſich etwa meldenden Gläubiger mit der Anmeldung ihrer Forderungen zum Protokolle vernommen, und die Sache hiernächſt zur weitern beſondern Ausführung zwiſchen ihnen und dem Kurator verwieſen. Gegen die Außenbleibenden aber wird ein Präkluſionsbeſcheid, nach der §. 174. beſtimmten Kommination, abgefaßt und gewöhnlichermaaßen publicirt, gegen welchen kein anderes, als das Tit. XIV. Abſchn. III. beſchriebene Remedium Statt findet.

§. 179.

6) Vorladung unbekannter Kontravenienten.

VII. Nach Vorſchrift Tit. XXXV. §. 56. muß ein Denunciat, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, durch Ediktalcitation vorgeladen, und dabei die Vorſchrift Tit. VII. beobachtet werden. Hiervon findet aber eine Ausnahme Statt, und es bedarf keiner förmlichen Ediktalcitation, wenn ein Unbekannter auf einer Acciſe-, Zoll- oder Polizeikontravention betroffen worden, und mit Zurücklaſſung der Waaren und Sachen, an welchen die Kontravention begangen iſt, ſich entfernt hat.

§. 180.

Iſt in einem ſolchen Falle die Betreffung und der Beſchlag von einem vereideten Acciſe- und Polizeibedienten auf ſeinen Amtseid angezeigt worden, und kommt es bloß darauf an, die Strafe der Konfiskation an der Waare, auf welcher ſie haftet, zu vollſtrecken; ſo iſt es hinreichend, wenn der Vorfall, der Ort, und die Zeit, wo derſelbe ſich ereignet, und die Qualität der beſchlagenen Waare, in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz, durch die Direktion oder Kriegs- und Domainenkammer, zu deren Reſſort die Sache gehört, zu zweien Malen öffentlich bekannt gemacht wird.

Meldet ſich auf dieſe Bekanntmachung niemand, innerhalb vier Wochen, von dem Tage an, wo ſie zum erſten Male in die Intelligenzblätter eingerückt worden iſt; ſo wird mit der Konfiskation, dem Verkaufe, und der Berechnung an die Strafkaſſe, ohne weitern Anſtand verfahren.

§. 181.

Soll aber, außer der Konfiskation, noch eine andere Strafe verhängt werden; oder ſind mit der Waare, auf welcher die Konfiskation haftet, andere, weder ganz verbotene, noch hoch impoſtirte Waaren, die der Eigenthümer, nach Abzug der Gefälle und Koſten, zurück fordern könnte, oder Gelder in Beſchlag genommen worden; ſo muß dieſer unbekannte Inhaber durch eine förmliche Ediktalcitation vorgeladen, und dabei die Vorſchrift des Siebenten Titels beobachtet werden.

Anh. §. 394. Wenn der Werth der in Beſchlag genommenen Sachen nach der Schätzung nicht über Zwanzig Thaler beträgt, ſo bedarf es keiner Bekanntmachung und Ediktalcitation. Meldet ſich aber der Inhaber oder Eigenthümer innerhalb Jahresfriſt, vom Tage des Beſchlags an gerechnet, und führt ſeine Unſchuld aus; ſo ſoll ihm Alles, was er erſtreitet, mit Inbegriff des Denunciantenantheils, aus der Kaſſe erſetzt werden.

Zwei und Funfzigſter Titel.

Vom Subhaſtationsprozeſſe.

§. 1.

Begriff. Wenn ein unbewegliches Grundſtück, oder eine unkörperliche Gerechtigkeit, oder eine in den Geſetzen den Immobilien gleich geachtete bewegliche Sache, gerichtlich feil geſtellt wird, und die Kaufluſtigen öffentlich aufgefordert werden, ſich zu melden, ihr Gebot abzugeben, und in ſo fern ſie Meiſt- und Beſtbietende bleiben, den Zuſchlag zu erwarten; ſo heißt dieſes eine Subhaſtation.

§. 2.

Dergleichen Subhaſtation iſt entweder nothwendig, oder freiwillig. Zwiſchen beiden waltet einiger Unterſchied des Verfahrens ob. Eintheilung.

Erſter Abſchnitt.

Von der nothwendigen Subhaſtation.

§. 3.

Die nothwendige Subhaſtation findet zwar eigentlich nur bei unbeweglichen Gütern Statt; es müſſen aber auch unkörperliche Gerechtſame, wenn ein nothwendiger Verkauf derſelben erfolgen ſoll, ſubhaſtirt werden. Objekte der Subhaſtation.

§. 4.

Bei welchen beweglichen Sachen zu ihrer gerichtlichen Veräußerung die Subhaſtation erfordert werde, und wie viel ſelbige an Werth betragen müſſen, iſt Tit. L. §. 229. vorgeſchrieben.

§. 5.

Die nothwendige Subhaſtation wird entweder nur im Wege der Exekution, auf das Andringen eines oder etlicher Gläubiger, welche aus dem Immobili ihre Befriedigung ſuchen, oder im Konkurſe, auf Inſtanz des Kurators der Maſſe veranlaßt. In welchen Fällen ſie erforderlich ſey.

§. 6.

Wenn in einem erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſe auf die Subhaſtation eines zu dem Nachlaſſe gehörenden Immobilis angetragen wird, ſo muß dieſelbe nach Art einer nothwendigen Subhaſtation eingeleitet werden.

§. 7.

Wenn vor oder im Licitationstermine der Erbe ſich erklärt, daß er ohne Vorbehalt Erbe ſeyn wolle; ſo geht die Subhaſtation in eine freiwillige über; außer dieſem Falle aber wird, auch im fernern Ver-

folge der Sache, nach den Regeln einer nothwendigen Subhaſtation verfahren.

§. 8.

Wenn jedoch der Erbe Umſtände nachweiſen kann, die ihn an Abgebung einer beſtimmten Erklärung: Erbe ohne Vorbehalt ſeyn zu wollen, ohne ſeine Schuld verhindern; ſo kann der Richter auf ſein Anſuchen, einen neuen Termin, auf eine nach den Umſtänden zu beſtimmende Friſt, anſetzen; in welchem Termine ſodann, nach der alsdann erfolgenden oder nicht erfolgenden Erklärung des Erben, die Vorſchrift §. 7. angewendet wird.

§. 9.

Vor welchem Richter ſie erfolgen müſſe.

Die Veranſtaltung der Subhaſtation gebührt dem Richter, unter welchem die Sache gelegen iſt. Bloße Pertinenzſtücke werden zwar von dem Richter, unter welchen ſie gehören, taxirt; ihre Subhaſtation aber erfolgt, der Regel nach, und außer dem Titel L. §. 662. beſtimmten ſpeciellen Falle, bei dem Richter des Hauptguts, mit dieſem zugleich.

§. 10.

Wenn alſo die Exekution, oder der Konkurs, bei welchem die Subhaſtation nachgeſucht wird, von einem andern Gerichte dirigirt worden iſt; ſo muß dieſes den Richter der Sache um deren Vollſtreckung requiriren, oder ihm ſelbige auftragen.

§. 11.

Jede Subhaſtation ſetzt nothwendig die Abſchätzung der zu verkaufenden Sache voraus.

§. 12.

Dieſe Taxe hat jedoch bloß die Belehrung und Information der Kaufluſtigen, von der Beſchaffenheit des feil gebotenen Grundſtücks und der dabei anzutreffenden Realitäten, zum Endzwecke, und ſoll denſelben zum Leitfaden dienen, nach welchem ſie an Ort und Stelle über dieſe Realitäten, und deren Ertrag, nähere Erkundigung anſtellen können. Keineswe-

ges aber ſollen das Gericht, oder der Kurator, oder die Gläubiger, die Taxe zu vertreten ſchuldig ſeyn; ſondern alle Licitationen und Adjudikationen ſollen, der Regel nach, in Pauſch und Bogen geſchehen: dergeſtalt, daß nur alsdann, wenn das ganze Grundſtück, oder ein Theil deſſelben, von einem Dritten evincirt wird, oder ein mit zum Anſchlage gebrachtes Stück, oder eine dergleichen Gerechtigkeit gar nicht vorhanden iſt, die verkaufenden und aus den Kaufgeldern bezahlten Gläubiger, nach dem Verhältniß des Gebots gegen die Taxe, dem Käufer deshalb Gewähr leiſten dürfen.

Anh. § 395. Alle gerichtliche Taxen ſollen in Silbercourant aufgenommen werden. Iſt aus Verſehen oder wegen beſonderer Urſachen eine Taxe in Golde aufgenommen worden, ſo iſt dieſelbe mit dem geſetzmäßigen und nicht mit dem coursmäßigen Agio auf Courant zu reduciren.

§. 13.

Was nun die Veranlaſſung der Taxation betrifft, ſo iſt ein Unterſchied zu machen: ob das zu ſubhaſtirende Immobile ein adliches Gut, oder ob es nur ein ſtädtiſches, oder anderes nicht adliches Grundſtück ſey. Deren Aufnehmung.

§. 14.

In den Provinzen, wo Kreditſyſteme errichtet ſind, muß die Taxation der adlichen Güter demjenigen landſchaftlichen Kollegio, unter deſſen Departement ſie gehören, aufgetragen werden.

Anh. §. 396. Die Taxation gehört, in ſo fern keine Pfandbriefe auf den Gütern haften, vor die ordentlichen Gerichte.

§. 15.

Die Landſchaft muß dabei nach den in jeder Provinz und Diſtrikte ihr vorgeſchriebenen Grundſätzen verfahren, und die von ihr ſolchergeſtalt aufgenommene und revidirte Taxe dem Gerichte zur weitern Verfügung einſenden.

§. 16.

Zwiſchen einer ſolchen von der Landſchaft zum Behuf einer Subhaſtation aufgenommenen Taxe, und derjenigen, welche ſie bloß zur Beſtimmung ihres auf ein Gut zu gebenden Kredits errichtet, waltet jedoch der Unterſchied ob: daß, wenn bei einem Gute Realitäten vorhanden ſind, welche keinen wirklichen Ertrag gewähren, z. B. Kirchlehn oder Patronatrecht, und andere dergleichen bloße Ehrenrechte, die daher bei bloßen landſchaftlichen Taxen nicht mit aufgenommen werden, dieſelben dennoch, bei Subhaſtationstaxen, dem Kapitale der Taxe nach einem landüblichen Satze beizufügen ſind.

§. 17.

Iſt in der Provinz kein Kreditſyſtem errichtet, oder iſt das zu verkaufende Immobile kein adliches Gut; ſo muß das ſubhaſtirende Gericht die Taxe ſelbſt aufnehmen, oder einen Kommiſſarius dazu ernennen.

§. 18.

Die Obergerichte müſſen dazu mit möglichſter Sorgfalt Leute ausſuchen, die außer der von Seiten der Rechtserkenntniß und des gerichtlichen Glaubens erforderlichen Tüchtigkeit zugleich gründliche praktiſche Wirthſchaftskenntniſſe beſitzen. In den Provinzen, wo dieſe Verrichtung gewiſſen dazu beſonders ausgeſuchten und beſtellten Subjekten übertragen iſt, hat es dabei auch noch ferner ſein Bewenden.

§. 19.

Der Kommiſſarius muß ſich, bei ſeiner Operation, zur Aufnehmung und Würdigung der vorkommenden Rubriken, geübter und ſachverſtändiger Taxatoren bedienen. An Orten, wo dergleichen Leute zu Verrichtungen dieſer Art nicht ein- für allemal beſtellt und verpflichtet ſind, müſſen ſie von dem Kommiſſario, wegen der dabei anzuwendenden Sorgfalt, Accurateſſe, Treue, und möglichſter Zuverläſſigkeit, beſonders vereidet werden.

§. 20.

Bei Aufnehmung der Taxe ſelbſt muß der Kommiſſarius die in jeder Provinz beſtehende Taxordnung pflichtmäßig befolgen. Sollte irgendwo dergleichen Taxordnung noch nicht vorhanden ſeyn, ſo muß das Landesjuſtizkollegium einer ſolchen Provinz einen Entwurf dazu förderſamſt anfertigen; und nach genommener Rückſprache mit der Kriegs- und Domainenkammer und den Ständen der Provinz, binnen Jahresfriſt, nach erfolgter Publikation dieſer revidirten Prozeßordnung, zur Genehmigung einſenden.

§. 21.

Bei Aufnehmung der Taxe iſt jedesmal auch auf das bei dem Gute vorhandene Inventarium, in ſo weit daſſelbe zum Betriebe der Wirthſchaft erforderlich, hinreichend oder entbehrlich iſt, Rückſicht zu nehmen. (Tit. L. §. 491. Nr. 3.) Behaupten in der Folge die Perſonalgläubiger, daß bei Aufnehmung der Taxe mehr an Inventarienſtücken und Zubehör zum Gute gerechnet worden, als dazu nach geſetzlichen Vorſchriften wirklich gehöre; ſo muß ihnen zwar darüber gegen die eingetragenen Gläubiger rechtliches Gehör eröffnet, die Subhaſtation aber muß dadurch nicht aufgehalten werden; ſondern der Erfolg, wenn die Perſonalgläubiger ihre Behauptung ausführen, iſt nur der, daß alsdann ein verhältnißmäßiger Theil des gebotenen Kaufgeldes zur Gemeinmaſſe gezogen werden muß.

§. 22.

Von der verordneten Aufnehmung der Taxe muß das Gericht dem Beſitzer, wenn derſelbe noch am Leben, und gegenwärtig iſt, Nachricht ertheilen. Dieſem ſteht alsdann frei, vor oder in dem Termine ſelbſt, dem Kommiſſario einen Anſchlag und ein Verzeichniß der bei dem Gute vorhandenen Realitäten und Zubehörungen, und ihrer angeblichen Erträge, vorzulegen. Der Kommiſſarius aber muß ſich dar- Wer dabei zuzuziehen.

auf keinesweges verlaſſen, ſondern die Richtigkeit der Angaben genau und ſorgfältig prüfen; auch ſich weder durch den Widerſpruch und die Proteſtationen des Beſitzers, noch durch das Außenbleiben deſſelben, in Vollziehung ſeines Auftrags irre machen laſſen.

§. 23.

Gleichergeſtalt muß die verordnete Abſchätzung den auf das Grundſtück eingetragenen Gläubigern bekannt gemacht, und ihnen frei gegeben werden, derſelben perſönlich, oder durch Bevollmächtigte, jedoch auf ihre Koſten, beizuwohnen. Uebrigens müſſen, bei Beſtimmung der Grenzen, auch die Nachbarn von dem Kommiſſario mit zugezogen werden.

§. 24.

Erfolgt die Subhaſtation im Konkurſe, ſo bedarf es keiner beſondern Bekanntmachung an die eingetragenen Gläubiger; ſondern es iſt hinreichend, wenn das Dekret, in welchem der Richter die Abſchätzung verordnet, den von ihnen bei dem Konkurſe etwa ernannten Bevollmächtigten vorgelegt wird.

§. 25.

So bald die Taxe und das dabei aufgenommene Protokoll, welches der Kommiſſarius jedesmal beizulegen hat, eingekommen ſind, muß auf den Grund derſelben die Subhaſtation ſelbſt ſofort verfügt werden.

§. 26.

Monita gegen die Taxe.

Während der Subhaſtation, und bis vier Wochen vor dem letzten Termine, ſteht ſowohl dem Beſitzer, als dem Extrahenten, ingleichen den Kaufluſtigen frei, die bei Aufnehmung der Taxe etwa vorgefallenen Fehler oder Verſehen dem Gerichte anzuzeigen. Dieſes muß alsdann dergleichen Anzeige in Erwägung ziehen; wenn ſie erheblich zu ſeyn ſcheint, die nähere Unterſuchung derſelben veranlaſſen; und den Ausfall dieſer Unterſuchung, in ſo fern daraus eine Abänderung der Taxe folgt, den im Termine ſich

meldenden Licitanten, vor Abgebung des Gebots, bekannt machen. Hingegen ſoll, wegen Erinnerungen und Ausſtellungen wider die Taxe, welche erſt im Licitationstermine ſelbſt angebracht worden, die Fortſetzung der Licitation, und der Zuſchlag ſelbſt, nicht aufgehalten werden.

§. 27.

Dergleichen Erinnerungen finden auch gegen eine von der Landſchafts- oder Kreditdirektion aufgenommene Taxe Statt; und können die landſchaftlichen Behörden ſich nicht entbrechen, ſolche ihnen mitgetheilte Ausſtellungen gehörig zu prüfen; allenfalls dieſelben an Ort und Stelle näher unterſuchen zu laſſen; und den Befund, noch vor dem Eintritte des Licitationstermins, dem Gerichte bekannt zu machen.

§. 28.

Wenn wegen der Qualität des zu ſubhaſtirenden Grundſtücks, oder wegen gewiſſer beſonderer dabei vorkommender Umſtände, die Nothwendigkeit es erfordert, gewiſſe ſpecielle Bedingungen feſtzuſetzen, und den Licitanten bekannt zu machen, unter welchen nur auf ein von ihnen abzugebendes Gebot Rückſicht genommen werden könne; ſo muß der Extrahent der Subhaſtation dieſes dem Gerichte gebührend anzeigen, damit ſelbige, nach Beſchaffenheit der Umſtände, den Subhaſtationspatenten eingerückt werden. Kaufskonditionen.

§. 29.

Was nun dieſe Subhaſtationspatente ſelbſt betrifft, ſo müſſen dieſelben Subhaſtationspatente.

1) die Benennung des zu ſubhaſtirenden Grundſtücks, deſſen Qualität: ob es nämlich ein adliches, ein anderes Ruſtikal-, oder ein ſtädtiſches Grundſtück, in welchem Kreiſe, Diſtrikte, Stadt, oder Dorfe es gelegen, und wie hoch es taxirt ſey, enthalten.

2) Müſſen alle diejenigen, welche nach der Qualität des Grundſtücks dergleichen zu beſitzen

fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend ſind, aufgefordert werden, ſich zu melden, und ihr Gebot abzugeben.

3) Müſſen in der Regel drei Termine zu Abgebung dieſes Gebots, wovon der dritte und letzte peremtoriſch iſt, an ordentlicher Gerichtsſtelle anberaumt werden.

4) Muß den Kaufluſtigen bekannt gemacht werden, daß auf die nach Verlauf des letzten Licitationstermins etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt werden würde.

5) Iſt, wenn nach Maaßgabe §. 28. beſondere Kaufsbedingungen entworfen ſind, darauf Bezug zu nehmen, auch eine Abſchrift dieſer Konditionen, ſo wie beglaubte Abſchriften der Taxe, den Subhaſtationspatenten beizufügen; und zugleich in ſelbigen anzuzeigen: wo die Taxe, nebſt den Konditionen, von den Kaufluſtigen mit mehrerer Muße nachgeſehen werden könne.

§. 30.

Subhaſtationsfriſten, und Bekanntmachung.

Bei Anberaumung der Termine, und Bekanntmachung der Subhaſtationspatente ſelbſt, iſt auf die verſchiedene Qualität des Grundſtücks und deſſen taxirten Werth Rückſicht zu nehmen. Iſt daſſelbe ein adliches Gut, welches auf 5000 Rthlr. oder höher taxirt worden iſt; ſo ſind auf jeden der drei Termine drei Monate, folglich auf die ganze Subhaſtationsfriſt Neun Monate zu rechnen. Es werden alsdann drei Patente ausgefertigt, und davon das eine bei dem ſubhaſtirenden Gerichte ſelbſt, das zweite bei einem andern benachbarten Obergerichte, und das dritte in dem Kreis- oder einem andern größern Stadt- oder Amtsgerichte angeſchlagen. Geſchieht die Subhaſtation auf Anſuchen eines andern, die Exekution oder den Konkurs dirigirenden Gerichts; ſo muß dieſem jedesmal ein Exemplar zur Anſchlagung zugeſchickt werden.

Die Bekanntmachung in den Intelligenzblättern geſchieht neunmal, nämlich jeden Monat Einmal; in den Zeitungen der Provinz aber nur dreimal, nämlich für jeden dreimonatlichen Termin Einmal.

Iſt das Grundſtück ein adliches Gut, welches unter 5000 Rthlr., oder ein anderes Ruſtikal- oder ſtädtiſches Grundſtück, welches über 2000 Rthlr. taxirt worden iſt; ſo werden auf jeden Termin zwei Monate, folglich auf das Ganze ſechs Monate, gerechnet. Es werden zwei Patente ausgefertigt, und das eine davon bei dem ſubhaſtirenden, das andere aber bei einem auswärtigen Gerichte (vornehmlich bei demjenigen, auf deſſen Anſuchen etwa die Subhaſtation verhängt worden) angeſchlagen. Die Bekanntmachung in den Intelligenzblättern geſchieht auf obige Art ſechsmal, und in den Zeitungen dreimal.

Iſt das Grundſtück ein Haus, oder ein nicht adliches Landgut, und die Taxe beläuft ſich nicht über 2000 Rthlr.; ſo iſt auf jeden Termin ein Monat, folglich auf das Ganze drei Monate, zu rechnen. Es werden auf obige Art zwei Patente ausgefertigt und angeſchlagen. Die Bekanntmachung in den Intelligenzblättern geſchieht viermal: nämlich in jedem der erſten zwei Monate Einmal, und im letzten Monate zweimal. Die Einrückung in die Zeitungen geſchieht zweimal: nämlich Einmal ſogleich nach verhängter Subhaſtation, und das zweite Mal vier Wochen vor dem Termine. Doch kann dieſe Bekanntmachung in den Zeitungen, auf Verlangen der Intereſſenten, ganz unterbleiben.

Iſt nur von Veräußerung einer Koſſäthen-, Büdner-, Dreſch- und Freigärtner-, Häusler- oder anderer dergleichen kleinern Ruſtikalbeſitzung die Rede; ſo wird nur Ein Termin anberaumt, und auf neun Wochen hinaus geſetzt. Es werden zwei Patente ausgefertigt, wovon das eine an der ordentlichen Gerichtsſtelle des Orts, das andere aber bei einem be-

nachbarten Kreis-, Stadt- oder Amtsgerichts ange-ſchlagen wird. Außerdem wird der Termin in den Intelligenzblättern zu dreien Malen: nämlich alle drei Wochen Einmal, bekannt gemacht.

Iſt endlich das Grundſtück nur zu Funfzig Thalern oder weniger geſchätzt, ſo wird der Termin nur auf ſechs Wochen beſtimmt. Mit Ausfertigung der Patente wird, wie in dem unmittelbar vorhergehenden Falle, verfahren; und eine Einmalige Bekanntmachung in den Intelligenzblättern iſt hinreichend.

Anh. §. 397. Wenn die Taxe eines zu ſubhaſtirenden adlichen Grundſtücks über 500 Rthlr. bis 2000 Rthlr. incl. beträgt, ſo treten die Vorſchriften des §. 30. dieſes Titels ein.

Bei Subhaſtationen adlicher Güter, deren Werth nicht über 500 Rthlr. beträgt, wird eben ſo, wie bei Veräußerung einer Koſſäthen-, Büdner- oder anderer kleiner Ruſtikalbeſitzungen, und wenn der Werth nur 100 Rthlr. oder weniger beträgt, nach der Vorſchrift des §. 30. a. a. O. verfahren.

Anh. §. 398. Wenn kleine ſtädtiſche Grundſtücke, ingleichen Gerechtigkeiten, wovon der Werth in beiden Fällen unter 2000 Rthlr. beträgt, ſubhaſtirt werden ſollen; ſo ſind die Grundſätze anzuwenden, welche bei Veräußerung der Koſſäthen-, Büdner- und anderer kleiner Ruſtikalbeſitzungen Statt finden.

Beläuft ſich der ungefähre Werth nicht über 50 Rthlr., ſo tritt das am Schluſſe des §. 30. vorgeſchriebene Verfahren ein.

Anh. §. 399. Wegen des Aushängens der Patente und der Einrückung in die öffentlichen Blätter dienen die Vorſchriften des §. 59. des Anhangs zu §. 42 u. f. Titel VII. Theil I. zur Richtſchnur.

§. 31.

Bei Ausmeſſung dieſer Termine muß beſonders auf den letzten und peremtoriſchen Rückſicht genommen, und die Sache ſo gefaßt werden, daß die volle Subhaſtationsfriſt, von dem Tage, wo die Bekanntmachung in den Intelligenznachrichten zuerſt geſchehen iſt, frei bleibe.

Anh. §. 400. Wenn ein affigirt geweſenes Subhaſtationspatent vor Ablauf des vorgeſchriebenen Zeitraums, es ſey nun 14 Tage vorher oder früher, abgenommen,

oder abgeriſſen und verloren gegangen iſt; ſo kann dieß nicht für einen ſolchen weſentlichen Mangel der Förmlichkeiten angeſehen werden, welcher die Abfaſſung des Adjudikationsbeſcheides verhindert.

Eben dieſer Grundſatz tritt auch für den Fall ein, wenn die Einrückung des Subhaſtationspatents in die Intelligenzblätter ſtatt ſechsmal, nur dreimal bewirkt iſt.

§. 32.

Wenn in dem erſten oder zweiten Termine Kaufluſtige ſich melden, ſo muß zwar ihr Gebot zum Protokolle vermerkt werden; die Adjudikation aber kann nicht anders geſchehen, als wenn ſämmtliche Intereſſenten, d. h. der Beſitzer und ſämmtliche Gläubiger, darunter einig ſind.

§. 33.

Wenn der peremtoriſche Termin eintritt, ſo muß das Gericht, zur Abwartung deſſelben, einen Deputirten aus ſeiner Mitte ernennen, und ihm einen Referendarius, oder Aktuarius, oder vereideten Protokollführer beigeben. Verfahren im Licitationstermine.

§. 34.

Der Licitationsaktus muß jedesmal öffentlich, und an ordentlicher Gerichtsſtelle, vor ſich gehen. Der Kreditor, welcher die Subhaſtation extrahirt hat, oder in Konkurſen der Kurator, und die in Perſon oder durch Bevollmächtigte gegenwärtigen Gläubiger, müſſen dabei zugezogen; und auch der Beſitzer oder Gemeinſchuldner, wenn er ſich meldet, muß zugelaſſen werden.

§. 35.

Erfolgt die Subhaſtation im Wege der bloßen Exekution, ſo muß der anſtehende letzte Licitationstermin den eingetragenen Gläubigern beſonders bekannt gemacht werden. Doch behält, wenn auch keiner von dieſen ſich meldet, die Licitation dennoch ihren Fortgang, und es bedarf wegen des Zuſchlags keiner beſondern Vernehmung der außen gebliebenen Realgläubiger. Uneingetragene Gläubiger werden

in keinem Falle vorgeladen; wohl aber, wenn ſie ſich von ſelbſt melden, zugelaſſen.

Anh. §. 401. Der Vorladung an die eingetragenen Gläubiger wird die Warnung beigefügt:

daß im Fall des Ausbleibens dem Meiſtbietenden nicht nur der Zuſchlag ertheilt, ſondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufſchillings, die Löſchung der ſämmtlichen eingetragenen, wie auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letzteren, ohne daß es zu dieſem Zweck der Produktion der Inſtrumente bedarf, verfügt werden ſoll.

Ueber die geſchehene Vorladung muß ein Behändigungsſchein zu den Akten gebracht werden.

Anh. §. 402. Die Inhaber ſolcher Dokumente, welche leer ausgehen, müſſen zur Produktion derſelben zu dem Behuf, daß die geſchehene Löſchung darauf vermerkt werde, angehalten werden, worauf ihnen ſolche mit dieſem Vermerke zurück zu geben ſind und dabei die Warnung hinzu zu fügen iſt, daß die Inhaber für allen aus dem mit dem gelöſchten Dokumente gemachten Mißbrauch und den daraus entſtehenden Schaden zu haften verbunden ſeyen.

Anh. §. 403. Iſt der Aufenthalt eines eingetragenen Gläubigers unbekannt, auch kein bereits aufgeſtellter Kurator oder Bevollmächtigter deſſelben, der ſtatt ſeiner vorgeladen werden kann, vorhanden; ſo muß deſſen öffentliche Vorladung mit der Bekanntmachung der Subhaſtationstermine verbunden, und ihm, falls die Aufſtellung eines Kurators nach Lage der Sache nicht Statt findet, ein Aſſiſtent beigeordnet werden, der die Erforſchung ſeines Aufenthalts bis zum Termine fortſetzt, und überhaupt die Stelle des Kurators vertritt. Uebrigens muß über die geſchehene Vorladung der bekannten Gläubiger ein Behändigungsſchein zu den Akten gebracht werden.

§. 36.

Uebrigens hat es in Provinzen, wo bisher auch nothwendige Subhaſtationen nicht von den Gerichten, ſondern von eigenen dazu beſtellten und autoriſirten Perſonen vorgenommen worden ſind, bei der dießfälligen Verfaſſung ſein Bewenden.

§. 37.

Zur Abgebung der Gebote, und zum Licitiren ſelbſt, iſt der ganze zum letzten Termine angeſetzte Tag beſtimmt: ſo, daß die Licitation an dieſem Tage

allenfalls des Nachmittags, wenn ſie entweder am Vormittage nicht hat abgeſchloſſen werden können, oder ſich alsdann erſt neue Licitanten melden, mit Zuziehung der §. 34. benannten Perſonen, und der bis dahin noch nicht abgeſtandenen Licitanten, ſo lange fortgeſetzt werden muß, bis nur Ein Meiſtbietender verbleibt, und die übrigen abſtehen. Nach Sechs Uhr Abends, und noch mehr nach gänzlichem Ablaufe des Termins, können neue Gebote nicht anders, als mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, den Meiſtbietenden mit eingeſchloſſen, zugelaſſen werden.

§. 38.

Der Meiſtbietende erlangt inzwiſchen hierdurch kein vollkommenes Recht auf den Zuſchlag, ſondern es hängt noch immer, nach den unten folgenden näheren Beſtimmungen, von den Gläubigern ab, entweder in den Zuſchlag zu willigen, oder auf Verlängerung der Subhaſtation anzutragen.

§. 39.

Die Licitationshandlung wird damit eröffnet, daß der Extrahent der Subhaſtation die Beſcheinigungen, wegen richtig geſchehener Bekanntmachung des Termins in den Zeitungen und Intelligenzblättern, übergiebt, und die Kaufluſtigen, durch öffentlichen lauten Ausruf vor dem Gerichtszimmer, zur Licitation aufgefordert werden; wobei denſelben zugleich die nach §. 28. etwa voraus zu ſetzenden Bedingungen nochmals erinnerlich gemacht, und die nach §. 26. etwa vorgefallenen Abänderungen bei der Taxe, von dem Deputirten des Gerichts eröffnet werden müſſen.

§. 40.

Sodann werden die ſich meldenden Licitanten mit ihren Geboten nach und nach zum Protokolle vernommen, wobei der Gerichtsdeputirte darauf ſehen muß:

1) daß ſie ihr Gebot in Anſehung des Quanti der Münzſorten beſtimmt abgeben;

2) daß ſie ſich auf die voraus geſetzten Bedingungen deutlich erklären;

3) daß ſie ihre eigenen Bedingungen, hauptſächlich wegen der Art, wie, und der Termine, in welchen die Zahlung geleiſtet werden ſoll, deutlich und beſtimmt anzeigen.

§. 41.

Vernehmung der Intereſſenten über das Meiſtgebot.

Wenn ſolchergeſtalt ſämmtliche Kaufluſtige gehört worden ſind, und durch fortgeſetztes Licitiren unter ihnen ausgemittelt iſt: welcher von ihnen der Meiſtbietende bleibe; ſo müſſen alsdann die Intereſſenten bei der Subhaſtation vernommen werden: ob ſie in den Zuſchlag willigen, oder, ob und was ſie dabei noch zu erinnern haben.

Anh. §. 404. So lange der Adjudikationsbeſcheid noch nicht eröffnet iſt, können die Gläubiger und der ihre Rechte vertretende Kurator ein Mehrgebot annehmen und darüber weiter bieten laſſen.

§. 42.

Sind die Intereſſenten über die Annehmlichkeit des Gebots einig, ſo müſſen die Akten ſofort zur Abfaſſung des Adjudikationsbeſcheides vorgelegt werden. Der Meiſtbietende muß jedoch zuvörderſt ſeine Fähigkeit zum Beſitze des Grundſtücks, wenn ſie nicht notoriſch iſt, gehörig ausweiſen, oder wenigſtens vorläufig beſcheinigen.

Anh. §. 405. Bei ſtädtiſchen Grundſtücken iſt es nicht nöthig, daß der Meiſtbietende vor dem Zuſchlage das Bürgerrecht gewinne; vielmehr genügt es, wenn er ein Atteſt des Magiſtrats darüber beibringt: daß der Ertheilung des Bürgerrechts an ihn, im Falle des Zuſchlags, nichts entgegen ſtehe.

§. 43.

Können ſich die bei der Licitation gegenwärtigen Gläubigern nicht vereinigen, ſo iſt der Widerſpruch einiger unter ihnen entweder gegen die Perſon, oder gegen das Quantum des Gebots, oder gegen die von dem

dem Meiſtbietenden vorgeſchlagenen Zahlungs- oder anderweitigen Bedingungen gerichtet.

§. 44.

Bedenklichkeiten gegen die Perſon und Beſitzfähigkeit des Licitanten müſſen nach Vorſchrift §. 42. ſofort erledigt werden. Finden bei der Licitation unbekannte oder unangeſeſſene Licitanten ſich ein, ſo ſteht dem Kurator, oder auch den bei der Licitation gegenwärtigen Gläubigern frei, Kautionsbeſtellungen von ihnen zu verlangen, die ſie auf der Stelle berichtigen müſſen, ehe ſie zum Mitbieten gelaſſen werden.

Anh. §. 406. Die Verbindlichkeit zu der Kautionsbeſtellung richtet ſich nach den im Tit. XXI. §. 2. Nr. 2. und Titel XXIX. §. 10. enthaltenen Grundſätzen.

§. 45.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß ein Licitant bloß um deßwillen, weil die Subhaſtation von ihm mit ausgebracht worden iſt, vom Mitbieten nicht ausgeſchloſſen werden könne.

§. 46.

Betrifft der Widerſpruch das Quantum des Gebots, und iſt das ſubhaſtirte Grundſtück ein adliches Gut; ſo muß der Zuſchlag geſchehen, ſo bald das Gebot zwei Drittel der Taxe oder mehr beträgt.

§. 47.

Hiervon ſind allein die Fälle ausgenommen:

1) wenn alle eingetragene Gläubiger dagegen ſind, und einmüthig die weitere Subhaſtation verlangen;

2) wenn der dem Zuſchlage widerſprechende Gläubiger den übrigen, nach der unten §. 51 u. f. erfolgenden Vorſchrift, für den bei einer Fortſetzung der Subhaſtation zu beſorgenden Ausfall, ſogleich annehmliche Kaution beſtellt;

3) wenn ein Kreditſyſtem bei der Sache intereſſirt, und durch das geſchehene Gebot mit ſeinen Forderungen nicht gedeckt ſeyn würde; in welchem

Falle demſelben frei ſteht, auf Verlängerung der Subhaſtation anzutragen. Doch kann durch einen ſolchen Antrag der Zuſchlag des Gutes, gegen den Willen der übrigen Gläubiger, niemals über drei Jahre, vom Tage der veranlaßten erſten Subhaſtation an gerechnet, aufgehalten werden.

§. 48.

Iſt auf das ſubhaſtirte adliche Gut weniger als zwei Drittel der Taxe geboten, ſo findet der Zuſchlag nicht Statt, wenn nicht alle Intereſſenten darein willigen. Unter dieſen Intereſſenten ſind nicht nur alle in Perſon oder durch Bevollmächtigte gegenwärtige eingetragene und uneingetragene Gläubiger, ſondern auch der Schuldner, in ſo fern er am Leben und gegenwärtig iſt, oder deſſen Erben, in ſo fern dieſelben bekannt und bei der Licitation *erſchienen ſind*, oder auch der dem Nachlaſſe beſtellte Kurator zu verſtehen.

§. 49.

Wenn in dieſem Falle das ſubhaſtirte adliche Gut wegen zu niedrigen Gebots nicht zugeſchlagen werden kann, ſo finden die Vorſchriften des Funfzigſten Titels Anwendung.

§. 50.

Iſt das ſubhaſtirte Grundſtück kein adliches Gut, ſo muß, der Regel nach, die Adjudikation an den Meiſtbietenden ſchlechterdings geſchehen, wenn auch das Gebot deſſelben unter zwei Drittel der Taxe betrüge.

§. 51.

Hiervon kann nur alsdann eine Ausnahme Statt finden, und mit der weitern Subhaſtation verfahren werden:

1) wenn ſämmtliche eingetragene Gläubiger deshalb einig ſind; da es alsdann auf den Wider-

ſpruch der Perſonalgläubiger, oder des Schuldners ſelbſt, weiter nicht ankommt; oder

2) wenn der die Fortſetzung der Subhaſtation verlangende Gläubiger, denen, welche in den Zuſchlag willigen, für das Gebot, und für allen aus der Verzögerung des Zuſchlags entſtehenden Nachtheil zu haften bereit iſt, und ihnen deshalb ſofort eine annehmliche Kaution beſtellt.

§. 52.

Selbſt der Schuldner kann auf dieſe Art den Zuſchlag aufhalten, wenn er ſofort einen tüchtigen Bürgen ſtellt, welcher die Kaution pro quanto minore zu übernehmen bereit iſt.

§. 53.

Wenn es der Fiskus iſt, welcher dem Zuſchlage widerſpricht, ſo bedarf es zwar von deſſen Seite keiner beſondern Kautionsbeſtellung; der fiskaliſche Bediente muß aber die ausdrückliche Erklärung der vorgeſetzten Behörde, für den Ausfall haften zu wollen, beibringen.

§. 54.

Uebrigens kann der Zuſchlag eines adlichen Guts, für welches zwei Drittel oder mehr geboten worden, ſo wie der eines nichtadlichen, für das Meiſtgebot überhaupt, durch den Widerſpruch eines oder etlicher Intereſſenten, und die von ihnen geleiſtete Kaution nur Einmal aufgehalten werden. In dem verlängerten Subhaſtationstermine muß der Zuſchlag ſchlechterdings geſchehen; und wenn ein nachſtehender Gläubiger, oder auch der Schuldner, demſelben widerſpricht; vorſtehende Gläubiger hingegen, welche aus dem Gebote befriedigt werden können, darein willigen: ſo kann auf den Widerſpruch der Erſteren nur alsdann Rückſicht genommen werden, wenn ſie den Letzteren die bereite Zahlung desjenigen, was ſie durch das Gebot erhalten würden, ſofort anzuweiſen im Stande ſind.

§. 55.

In allen Fällen, wo die Subhaſtation fortgeſetzt werden ſoll, hängt es von den Erklärungen der Intereſſenten und von dem Befinden des Gerichts ab: wie weit der prorogirte Termin hinaus zu ſetzen ſey. Der Regel nach wird ſelbiger auf die einfache Subhaſtationsfriſt, das heißt, auf drei, zwei, oder einen Monat, oder auf drei Wochen prorogirt. Auch wird dieſer neue Termin, mit Anzeigung des letzten und höchſten Gebots, unter dem einen Proklama, welches an der ordentlichen Gerichtsſtelle nochmals affigirt wird, und durch einmalige Anzeige in den Intelligenzblättern und Zeitungen der Provinz (in ſo fern in dieſen die erſte Einrückung erforderlich geweſen iſt) anderweit bekannt gemacht. Ein abermaliger Aushang der übrigen Patente iſt dabei zwar erlaubt, aber nicht nothwendig.

§. 56.

Dieſe Vorſchriften (§. 55.) finden auch alsdann Anwendung, wenn die Subhaſtation nicht unmittelbar fortgeſetzt, ſondern erſt nach einigem Zeitverlaufe wiederholt wird. (Tit. L. §. 585.)

§. 57.

Wenn nach Maaßgabe §. 43. die der Adjudikation widerſprechenden Intereſſenten ihren Widerſpruch gegen die von dem Käufer gemachten Bedingungen richten, und darüber durch gerichtliche Vermittelung nicht zum Einverſtändniſſe gebracht werden können; ſo muß die Mehrheit der Stimmen der bei der Sache intereſſirenden Realgläubiger, welche nach den Summen ihrer aus dem Hypothekenſchein erhellenden, oder in dem Klaſſifikationsurtel feſtgeſetzten Kapitalsforderungen berechnet wird, entſcheiden. Doch ſoll kein Realgläubiger durch den Konſens der übrigen zum Beitritte gezwungen werden können, wenn

1) der Licitant nicht in Pauſch und Bogen kaufen will, ſondern ſich Vertretung der Taxe vorbehält; oder

2) wenn er nicht wenigſtens Ein Drittel des Gebots entweder baar, oder in Pfandbriefen, oder in unſtreitigen vollkommen ſicheren Aktivinſtrumenten, vor oder bei der Naturalübergabe zu erlegen, ſich anheiſchig macht.

§. 58.

Wenn nun die Intereſſenten über die Adjudikation einig ſind, oder der Zuſchlag nach vorſtehenden Grundſätzen, des Widerſpruchs einiger unter ihnen ungeachtet, erfolgen muß; ſo müſſen die Akten zur Abfaſſung des Urtels ungeſäumt vorgelegt werden. Adjudikationsurtel.

Daß in Fällen, wo das den Konkurs dirigirende Gericht von dem, von welchem die Subhaſtation verfügt worden, unterſchieden iſt, mit erſterem zuvörderſt Rückſprache genommen werden müſſe, iſt bereits oben Tit. L. §. 659. verordnet.

§. 59.

In dem Adjudikationsurtel müſſen nicht nur das Gebot, gegen welches der Zuſchlag geſchieht, ſondern auch die übrigen Bedingungen, inſonderheit wegen Bezahlung der Kaufgelder, ausgedrückt werden.

§. 60.

Gegen ein ſolches Urtel ſoll keine Appellation oder anderes Rechtsmittel, am allerwenigſten aber die Wiedereinlöſung von Seiten des vorigen Beſitzers, zuläſſig ſeyn.

Anh. §. 407. Wenn bei der Subhaſtation und Aufnahme der Taxe die Vorſchriften Tit. LII. §. 22—26. beobachtet worden ſind, ſo kann der vorige Beſitzer wirkliche Pertinenzen des ſubhaſtirten und adjudicirten Gutes unter dem Vorwande, daß ſolche in der angefertigten Taxe nicht mit taxirt worden, nicht in Anſpruch nehmen.

Davon findet auch alsdann keine Ausnahme Statt, wenn in dem Subhaſtationspatente der Ertrag des

Taxati überhaupt ſo hoch angegeben worden iſt, als ſich die Summe der einzelnen Taxationen der ausdrücklich angegebenen Pertinenzen beläuft.

§. 61.

Wirkung des Adjudikationsbeſcheides.

Von dem Tage des publicirten Adjudikationsbeſcheides an fällt ſowohl die Gefahr, als die Nutzung des entſtandenen Grundſtücks, in ſo fern deshalb nichts Beſonderes verabredet worden, dem Käufer anheim; und die Naturalübergabe an ihn geſchieht entweder gerichtlich, oder außergerichtlich, je nachdem die Parteien ſich darüber vereinigen.

§. 62.

Ein jeder Adjudikationsbeſcheid enthält die von ſelbſt, und ohne ausdrückliche Erwähnung, ſich verſtehende Bedingung: daß, wofern die Bezahlung der Kaufgelder in der geſetzten Zeit nicht erfolgt, der Käufer ſich die anderweitige Subhaſtation des Grundſtücks auf ſeine Gefahr und Koſten gefallen laſſe.

Wenn alſo derſelbe mit der ſtipulirten Zahlung nicht inne hält, ſo muß dieſe anderweitige Subhaſtation, bei dem Andringen der Gläubiger auf den Grund der vorigen Taxe ſofort verfügt, und der Käufer, falls er den Naturalbeſitz ſchon ergriffen hätte, deſſen wieder entſetzt werden. Wenn alſo die Gläubiger mit einem ſolchen Antrage ſich melden, ſo muß derſelbe dem Käufer bekannt gemacht, und ihm eine Friſt von höchſtens vier Wochen, die unter keinerlei Vorwande verlängert werden kann, beſtimmt werden. Kann er in dem am Ende dieſer Friſt zu beſtimmenden Termine die vollſtändige Erfüllung ſeiner Verbindlichkeit nicht nachweiſen, ſo verhängt der Richter, durch ein bloßes Dekret, die anderweitige Subhaſtation. Wird in dem neuen Licitationstermine weniger geboten, ſo muß der vorige Licitant den Ausfall, ſo wie alle andere den Gläubigern daraus entſtandene Schäden und Koſten erſetzen; und Letztere

können ſich deshalb nicht nur an das von ihm erlegte Angeld, ſondern auch an ſein übriges bereiteſtes Vermögen halten; allenfalls auch mit Perſonalarreſt wider ihn verfahren laſſen.

§. 63.

Dagegen bewirkt das Unterbleiben der verſprochenen Zahlung keine Aufhebung des mit dem Käufer geſchloſſenen Kontrakts ſelbſt, ſondern dieſer bleibt dergeſtalt in ſeinen Würden, daß ſelbſt Unglücksfälle, welche in der Zwiſchenzeit bei dem Grundſtücke ſich ereignet haben, den Käufer treffen; daß aber auch, ſo wie dieſer bei einer nochmaligen Subhaſtation den Ausfall tragen muß, eben ſo, wenn dabei mehr als ſein eigenes Gebot heraus kommt, der Ueberſchuß ihm, und nicht den zuerſt verkaufenden Gläubigern, gebührt.

§. 64.

Wollen die Gläubiger von der nach §. 62. ihnen zuſtehenden Befugniß, das Gut auf Gefahr und Koſten des Käufers anderweit zur Subhaſtation zu bringen, keinen Gebrauch machen, ſondern ſich wegen des rückſtändig gebliebenen Kaufgeldes an das übrige Vermögen des Käufers halten; ſo müſſen ſie gegen ihn eine ordentliche Klage anſtellen, und die Exekution in dieſes übrige Vermögen nach den Vorſchriften der Exekutionsordnung verfolgen. Dagegen ſteht ihnen frei, wenn ſie zur nochmaligen Subhaſtation ſchreiten, wegen des beſorglichen Ausfalls, Arreſt auf das übrige Vermögen des Käufers nachzuſuchen.

Anh. §. 408. Die verordnete anderweite Subhaſtation auf den Fall, wenn der Käufer eines Gutes die Zahlung der Kaufgelder in der geſetzten Zeit nicht leiſtet, kann nicht als eine Fortſetzung der vorigen angeſehen, ſondern muß als eine neue Subhaſtation behandelt werden, bei welcher in Anſehung der Anberaumung und Bekanntmachung der Termine überall nach Vorſchrift des §. 30. dieſes Titels zu verfahren iſt.

Auf nochmalige Subhaſtation kann nicht von einem Gläubiger allein, ſondern nur entweder von der Geſammtheit der Gläubiger, oder doch vermöge eines nach der Vorſchrift Theil I. Titel L. §. 78 — 85. abzufaſſenden Konkluſi der Mehrheit angetragen werden.

§. 65.

Subhaſtation von Mobilien und Gerechtigkeiten.

Bei Mobilien, in ſo fern ſich dieſelben nach Maaßgabe §. 4. zur Subhaſtation qualificiren, ingleichen bei unkörperlichen Dingen und Gerechtigkeiten, ſind eben dieſe Vorſchriften, ſo weit ſie nach der Natur des Objekts Anwendung finden können, zu beobachten.

Bei Gerechtigkeiten, welche keiner eigentlichen Taxe fähig ſind, geſchieht die Subhaſtation auf ſechs Monate, und die Bekanntmachung durch zwei Patente, auch ſechsmalige Einrückung in die Intelligenzblätter.

Bei Juwelen und anderen koſtbaren Mobilien wird, wenn die Taxe über 2000 Rthlr. beträgt, der Termin auf ſechs, ſonſt aber nur auf drei Monate hinaus geſetzt. Im erſtern Falle werden zwei Proklamata, und ſechsmalige Bekanntmachung in den Intelligenzblättern, ſo wie dreimalige in den Zeitungen; im zweiten hingegen nur Ein Proklama, und nur viermalige Bekanntmachung in den Intelligenz- und einmalige in den Zeitungsblättern veranlaßt.

Die Adjudikation muß im Termine ſchlechterdings für das höchſte Gebot geſchehen; die adjudicirte bewegliche Sache aber kann dem Käufer nicht anders, als gegen baare Bezahlung des ganzen Gebots, ausgeantwortet werden; es wäre denn, daß ihm die Intereſſenten die Stundung deſſelben, ganz oder zum Theil, einmüthig bewilligt hätten.

Anh. §. 409. Ueber das Verfahren bei nothwendiger Subhaſtation der Schiffe ſiehe §. 341. des Anhangs zu §. 230 u. f. Th. L. Th. I.

Anh. §. 410. Bei der Veräußerung der Hüttenwerke und Berganthteile finden folgende Vorſchriften Statt:

1. muß

1. muß eine möglichſt genaue Beſchreibung des Werks angefertigt, darin die Zahl der zur Zeche gehörigen Gänge und Flötze, die Mächtigkeit oder ſonſtige Beſchaffenheit derſelben, in ſo fern ſie bekannt ſind, die Feldeslänge und der darin geführte Bau genau angegeben, auch wenn das Werk im Betrieb iſt, und mit Ausbeute baut, das Ausbringen des letzten Jahres bemerkt, und ſolchergeſtalt der Kaufluſtige in den Stand geſetzt werden, ſich mit dem Zuſtande und dem Werthe des Werks bekannt zu machen.
2. Die Subhaſtationsfriſt wird ohne Unterſchied des Werths auf ſechs Wochen beſtimmt, und die Bekanntmachung darf auch nur zweimal in die Intelligenzblätter der Provinz eingerückt werden. Außerdem wird ein Proklama bei dem ſubhaſtirenden Bergamte ausgehangen.
3. Wenn die Mitgewerke bei dem ſubhaſtirenden Bergamte einen Bevollmächtigten beſtellt haben, ſo muß demſelben der bevorſtehende Verkauf und der dazu anberaumte Termin beſonders bekannt gemacht werden; da hingegen eine ſolche Bekanntmachung in Anſehung derjenigen Mitgewerke wegfällt, von denen kein Bevollmächtigter beſtellt worden iſt.
4. Muß die Bekanntmachung des Verkaufs und des anſtehenden Termins in dreien Kirchen, welche das Bergamt nach dem bekannten oder muthmaaßlichen Aufenthaltsorte der Mitgewerke zu wählen hat, auf die dort gewöhnliche Art erfolgen.

Zweiter Abſchnitt.

Von freiwilligen Subhaſtationen.

§. 66.

Freiwillige Subhaſtationen können aus mancherlei Urſachen Statt finden, z. B. wenn Erben zum Behufe der Theilung unter ſich ein zum gemeinſchaftlichen Nachlaſſe gehöriges Grundſtück öffentlich und gerichtlich feil bieten wollen; inſonderheit aber alsdann, wenn die Veräußerung eines Grundſtücks, deſſen Beſitzer noch minderjährig iſt, erfolgen ſoll.

§. 67.

Bei dergleichen Subhaſtationen muß, ſo wie durchgehends, eine gerichtliche Taxe zum Grunde

gelegt werden. Die Beſtimmung der Termine, und die Art der Bekanntmachung, hängt, in ſo fern der Verkauf nicht auf Andringen der Gläubiger geſchieht, lediglich von dem Vorſchlage und Gutfinden der Extrahenten ab. Wird aber von dieſen nichts beſonders angetragen, ſo iſt dabei eben das, was bei nothwendigen Subhaſtationen, zu beobachten.

§. 68.

Die Extrahenten einer bloß freiwilligen Subhaſtation können darauf antragen, daß, ſtatt einer förmlichen Taxe, eine bloße Beſchreibung des Grundſtücks, nach ſeiner Lage, Grenzen, allgemeinen Beſchaffenheit, und aus dem Hypothekenbuche oder dem Steuerkataſtro erhellenden Realitäten, Zubehörungen, Dienſtbarkeiten, und beſtändiger Laſten, den Subhaſtationspatenten beigefügt werde.

§. 69.

Wenn mehrere Extrahenten einer freiwilligen Subhaſtation vorhanden ſind, und dieſe ſich über die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten nicht vereinigen können; ſo muß nach denjenigen Anträgen, welche ſich den geſetzlichen Beſtimmungen bei nothwendigen Subhaſtationen am meiſten nähern, verfahren werden.

§. 70.

Auch in Anſehung des Zuſchlags kommt es lediglich auf die Vereinigung der Extrahenten mit den ſich meldenden Licitanten an: ob und an welchen von dieſen Letzteren, für welches Gebot, und unter was für Bedingungen der Zuſchlag erfolgen; ob allenfalls die Subhaſtation weiter fortgeſetzt; oder ob ſie gänzlich eingeſtellt werden ſolle.

§. 71.

Sind mehrere Extrahenten der freiwilligen Subhaſtation vorhanden, und dieſe können ſich wegen des Zuſchlags unter einander nicht vereinigen; ſo

muß die Sache unter ihnen nach den Vorſchriften der Geſetze vom gemeinſchaftlichen Eigenthume beurtheilt, und allenfalls durch Urtel und Recht entſchieden werden. (Allgem. L. R. Th. I. Tit. XVII. §. 10. u. f.

§. 72.

Während des darüber entſtehenden Streites können die Licitanten für das Gebot zu haften nicht gezwungen werden; und wenn ſie abſtehen, ſo bleiben dem die Adjudikation verlangenden Theile, wenn er in der Hauptſache obſiegt, ſeine Rechte gegen den Widerſprechenden, wegen des aus der Vereitelung des Zuſchlags etwa entſtehenden Intereſſe, nach allgemeinen geſetzlichen Verordnungen vorbehalten.

§. 73.

Wenn nach veranlaßter freiwilliger Subhaſtation, und vor dem Zuſchlage, Umſtände ſich hervor thun, welche die Verwandlung derſelben in eine nothwendige begründen können; ſo kann mit dem Zuſchlage nur alsdann verfahren werden, wenn entweder die ſämmtlichen alsdann vorhandenen Intereſſenten damit einig, oder wenn bei der freiwilligen Subhaſtation alle geſetzliche Förmlichkeiten der nothwendigen beobachtet worden ſind.

Anh. §. 411. Soll die Subhaſtation fortgeſetzt werden, und ſind alle Intereſſenten einig, daß nur eine einfache Subhaſtationsfriſt auf die §. 55. dieſes Titels beſtimmte Art rathſam ſey; ſo iſt dem gemäß zu verfahren. Sind die Intereſſenten darüber nicht einig, ſo ſind die Vorſchriften §. 30. 31. zur Richtſchnur anzunehmen.

§. 74.

Bei den freiwillig ſubhaſtirten Gütern der Pflegebefohlenen iſt zu bemerken:

1) daß, ehe die Subhaſtation verfügt werden kann, der Vormund oder Kurator ſich durch ein obervormundſchaftliches Dekret zu ſolchem Antrage legitimiren müſſe. Was bei Ertheilung eines ſolchen

Dekrets die Pupillengerichte zu beobachten haben, beſtimmen die Vormundſchaftsgeſetze. (Allg. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 550. u. f.)

2) daß, ehe auf das abgehaltene Licitationsprotokoll die Adjudikation erfolgen kann, zuvörderſt die Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts, ſowohl in Anſehung des Quanti, als der Zahlungs- und übrigen Bedingungen, beigebracht werden müſſe.

Bayerische Staatsbibliothek München

H. HEINRICH
Buchbinderei
Rottenburg / L.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Friedrich Wilhelm II., Preußen, König, 1744-1797

Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten

Bd.: 1

Berlin 1822

J.pract. 402 a-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10555019-1
VD18 15446204-001